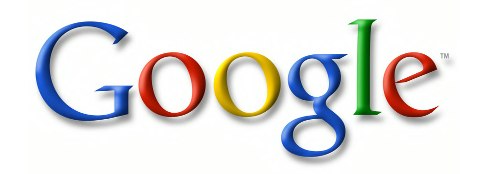
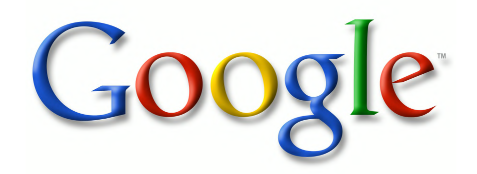
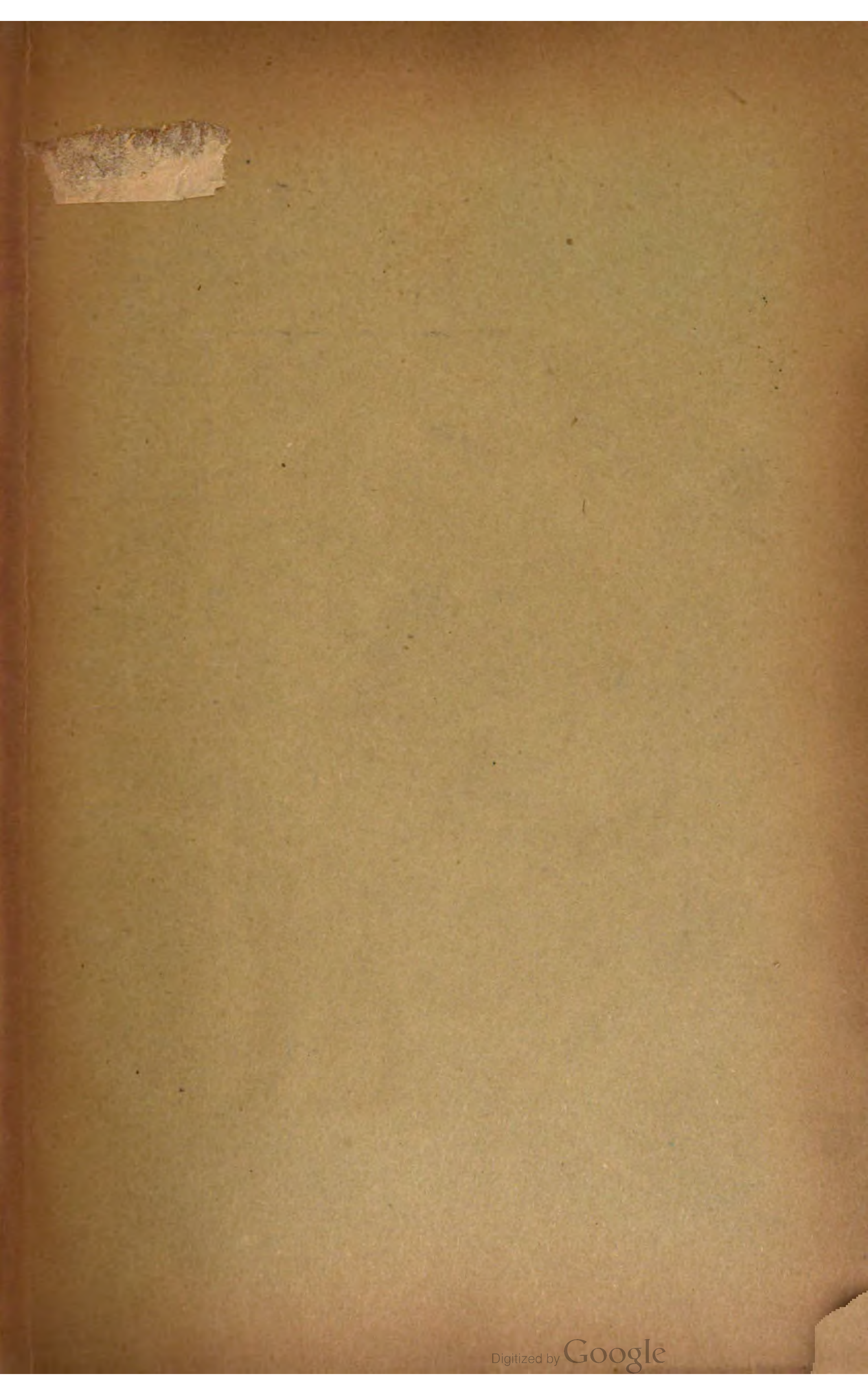







SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

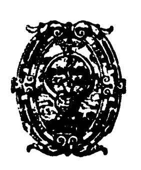
TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

VIII. BAND.

MIT EINEM FACSIMILE UND EINER KARTE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1887.



Druck der Wagner'schen Univ.-Buchdruckerei in Innsbruck.

Inhalt des VIII. Bandes.

Seite

Kleine Mittheilungen:

Seite

Kanzleistudien.

Von

Gerhard Seeliger.

I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471-1475.

Einleitung.

Unter allen Organen, deren sich die kaiserliche Regierung im Mittelalter bediente, muss die Kanzlei vielleicht unser höchstes Interesse in Anspruch nehmen. Denn sie bildete den Mittelpunkt aller Hofbehörden und in ihrer Thätigkeit fanden fast alle wichtigen Regierungshandlungen den sprechenden Abschluss. Ihr muss ich naturgemäss meine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, da ich den Versuch machen will, in zusammenhängender Forschung die historische Entwicklung der centralen Reichsverwaltung und der Beamten des spätmittelalterlichen Königshofes zu erkennen.

Die Natur des gesammelten Materiales liess es nun als geboten erscheinen, der geplanten Geschichte des Königshofes eine Reihe von Einzeluntersuchungen vorauszuschicken, welche vor allem Fragen der Kanzleiorganisation und der Entwicklung des Beurkundungswesens zu beantworten streben. Die Erörterungen stehen jedoch nicht im Dienste einer kritischen Beurtheilung der Kanzleiproducte, sondern in dem einer Erforschung des staatlichen Lebens, welches sich in den eigenthümlichen Formen der höchsten Regierungsbehörden offenbart. Scheint sich demnach auch mitunter die Art meiner Untersuchung mit der des Diplomatikers nahe zu berühren, so soll doch der Unterschied bewahrt bleiben, welcher sich aus der Verschiedenheit der Zwecke ergibt.

Die Abhandlung, welche hier zunächst geboten wird, betrifft die Thätigkeit der Kanzlei in dem beschränkten Zeitraum ihrer Verwaltung durch den Erzbischof Adolf von Mainz. Gerade aus dieser Periode nämlich ist ein relativ überreiches Material erhalten, welches nicht

nur eine werthvolle Uebersicht über alle gleichzeitig thätigen Beamten und deren organisches Rangverhältniss gestattet, sondern auch über die Höhe und Art der Productionskosten, der gemeinsamen Ausgaben, der Vertheilung erzielter Ueberschüsse, kurz über das ganze innerste Leben dieser Reichsbehörde.

Das Wiener Staatsarchiv birgt ausser dem die Jahre 1471—75 behandelnden Taxbuche, dessen hohe Bedeutung schon Chmel (Mon. Habsb. I, a. S. XXXII) gewürdigt hat, noch Sitzungs-Protocolle und ein Urtheilbuch des Kammergerichts, Fragmente eines Gerichtsbuches und zahreiche Concepte von Urkunden. Dazu tritt neben anderen unbedeutenderen Zeugen der mainzischen Verwaltung das wichtige Fragment eines Registers der Kanzleiausgaben, auf welches mich Herr Dr. O. Redlich in Innsbruck freundlichst aufmerksam machte.

Natürlich konnte es mir hier nur darauf ankommen, den Reichthum dieser Quellen in ganz beschränktem Masse auszubeuten und denselben nur die Notizen zu entnehmen, welche den Charakter des mainzischen Dienstvertrages und das staatsrechtliche Verhältniss der verpachteten Behörde zum Reichsoberhaupte, dann den Geschäftsgang der Kanzlei und die Art ihrer wirthschaftlichen Erhaltung zu beleuchten geeignet sind.

Auf die Aussagen der erwähnten Archivalien aber wollte ich mich bei dieser Untersuchung im Wesentlichen beschränken und Erörterungen, welche ein umfassenderes Heranziehen anderen Materiales fordern, von vorneherein ausschliessen. So bin ich an die auch verwaltungsgeschichtlich wichtige Frage der Registrirung gar nicht herangetreten, weil sich mir eine erspriessliche Behandlung derselben mit einer Begrenzung auf den kurzen Zeitraum weniger Jahre nicht vereinigen zu lassen schien. Ich meine indessen diese Versäumniss umso leichter entschuldigen zu können, da den hier vernachlässigten Fragen der Organisation und des Geschäftsganges an späterer Stelle der Kanzleistudien ausführliche Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Es sei mir noch gestattet, auch an dieser Stelle den Herren Archivvorständen und Archivaren meinen herzlichsten Dank auszusprechen, welche durch liebenswürdigstes Entgegenkommen die Archivbenützung erleichterten und meine Arbeit in vieler Hinsicht förderten.

Zu besonderem Danke fühle ich mich auch Herrn Hofrath von Sickel verpflichtet, welcher mir gütigst die Benützung der reichen Handbibliothek des Instituts für österreichische Geschichtsforschung zu Wien gestattete.

I. Der Pachtvertrag und Adolfs Dienst am Kaiserhof 1471—75.

Im Frühjahr 1470 zog Erzbischof Adolf II. von Mainz mit seinem Bruder Johann von Nassau an den Kaiserhof nach Völkermarkt in Kärnthen, um Besprechungen wegen kaiserlicher Forderungen an das Reich zu pflegen[1]) und gleichzeitig die lange verzögerte Beleihung mit den Regalien zu empfangen. Nachdem hier Adolf eine Reihe von Zugeständnissen, welche er schon im Jahre 1463 gemacht und unter denen ein Verzicht auf Geltendmachung von Erzkanzler-Rechten an Wichtigkeit voransteht, in feierlichem Diplom vom 15. Mai wiederholt hatte, sind ihm am 19. desselben Monats die Regalien ertheilt und am 21. die Stiftsprivilegien bestätigt worden[2]). Damals nun wurden Beziehungen von weittragender Bedeutung zwischen Kaiser und Erzbischof angeknüpft. Adolf entschloss sich nämlich, theils mit Rücksicht auf den zu erhoffenden materiellen Gewinn, theils wegen der Aussicht auf tiefgehende Beeinflussung der Reichsgeschäfte in den unmittelbaren Dienst des Kaisers zu treten. Vom 31. Mai 1470 ist die Urkunde datirt, welche uns den bekannten Pachtvertrag überliefert, der dem Erzbischof die Verwaltung der beiden wichtigsten Reichsbehörden überliess: Kanzlei und Kammergericht mit allen Rechten selbständigen Verfügens und freier Beamtenernennung, mit dem Genuss aller Gerichtssporteln, Kanzleitaxen und der Hälfte der Gerichtspönen übertrug, aber ausdrücklich das Regiment über diese Behörden von der persönlichen Anwesenheit des Erzkanzlers bei Hof abhängig machte und damit dessen Stellung als die eines kaiserlichen Beamten zu charakterisiren suchte. Zehntausend Gulden betrug dagegen die jährliche Pachtsumme, welche Erzbischof Adolf der kaiserlichen Kammer in zwei gleichen Raten innerhalb der ersten sechs Monate und am Ende des Verwaltungsjahres[3]) zu entrichten verpflichtet ward.

Zunächst hatte allerdings der Abschluss dieses Vertrages nur eine Vacanz des Kanzleramtes zur Folge. Denn Adolf begann nicht sofort eine Wirksamkeit in der Kanzlei, sondern kehrte in seine Stiftslande zurück[4]), und der bisherige Leiter der Behörde, Bischof Ulrich von Passau, verschwindet seit der Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs in Völkermarkt aus des Kaisers Umgebung. Es scheint sogar, dass gerade Ulrichs Unvermögen, den materiellen Verpflichtungen als Kanzler dem

---

[1]) Vgl. Schliephake-Menzel, Gesch. v. Nassau V. S. 370. [2]) Chmel, Reg. Fr. 4030, 6013 (Mon. Habsb. I. a. S. XXVIII), 6019, 6021. [3]) Urk. Adolfs bei Chmel, Mon. Habsb. I. a. S. XXIX ff. [4]) Vgl. urkdl. Nachweise bei Menzel V. 374.

Kaiser gegenüber nachzukommen[1]), seine Stellung bei Hofe erschüttert und direct eine Veranlassung zur Anknüpfung von dienstlichen Beziehungen zwischen Adolf und dem Kaiser geboten habe.

Am 25. Juli schon übersandte Friedrich in einem eigenhändigen Schreiben dem Erzbischof die Aufforderung, an den Hof zu kommen und dem unziemlichen provisorischen Zustand der Kanzlei und des Gerichtes ein Ende zu machen[2]). Aber erst als der Kaiser im Frühjahr 1471 ins Reich kam, persönlich einen Reichstag zu halten, ward zu Regensburg dem Erzbischof durch Uebergabe der beiden Reichssiegel die Verwaltung und Regierung der Kanzlei anvertraut.

Vorher wurden jedoch in neuer Verabredung einige Punkte des vorjährigen Vertrages verändert. Einmal nämlich verpflichtete sich der Erzbischof, alle auf Steuern und Reichsabgaben bezüglichen Angelegenheiten nur mit Wissen und Willen des Kaisers erledigen zu lassen. Dann ward die Art der Zahlung des Pachtschillings dahin verändert, dass derselbe entweder in wöchentlichen Theilbeträgen auf Rechnung der Gesammtsumme oder durch Verabreichung der halben Taxe von allen den Urkunden zu leisten sei, welche der Kaiser secretirt, d. h. — wie später gezeigt wird — welche mit hängendem Siegel expedirt wurden. Endlich verzichtete Adolf auf den Taxgenuss von Briefen, welche zwar noch der Vollendung oder der Aushändigung bedurften, deren geschäftliche Erledigung aber bereits in einem Zeitpunkte eingeleitet worden, da der Erzbischof thatsächlich die Kanzlei-Verwaltung noch nicht übernommen[3]).

---

[1]) Wir wissen wenigstens, dass Ulrich dem Kaiser eine grössere Summe an Kanzleigeldern schuldig geblieben. Zum 6. April 1478 notirte Weigand im Taxbuch fol. 212b: „Item eyn ufschub eyner citacion eynen monat lang unser herre keyser mynem h. v. Passauwe an daz kamergerichtte hat laden laßen etzliche schult halben von der cantzlie . . .“ — Am 28. Febr. 1478 trägt Friedrich dem Bischof auf, 2000 ung. Dukaten als Abschlag des vielen Geldes, welches er von der Kanzleiverwaltung her der k. Kammer schuldet, dem Pfleger von Linz auszufolgen. Und da Ulrich dem Auftrage nicht nachkam, ward die Forderung am 9. Mai wiederholt. Chmel, Mon. Habsb. I. b. 339, 360. [2]) „Erbirdiger lieber neve und curfurst! Als ich mit eur lieb der canczlei halben peslossen hab, darauf mogt ir nu komen auf das furderleichist, wan euch noch mir nach solhen peslus nicht fuegt die canczlei und das gericht also sten zu lassen. und peger, das ir mit nimt underredunng tuet freihait halben, die wider mein und des reichs oberkeit sei. das kumbt mir von eur lieb zu gefallen. Jacobi 1470. p. m. p.“ Orig. Würzb. Kreisarch. — Am 28. August 1470 melden Frankfurter Abgesandte: „Unser her der keyser ist iczt selbs canczler und taxator und hat die segel beide bij sinen gnaden“ (Janssen, Frankf. Reichscorr. II. S. 257) und dieselben später: „in landmanswise haben wir gehort, das unser herr von Mencz Romischer cantzler sin sal“ (Janssen II. 259). [3]) Mon. Habsb. I. a. S. XXXI. f.

Der Termin, an welchem das mainzische Kanzlei-Regiment beginnt, lässt sich ziemlich genau bestimmen. Weilte zwar Erzbischof Adolf schon seit dem 4. Mai in Regensburg, so hielt doch der Kaiser erst am 16. Juni seinen Einzug; und da ferner die Aufzeichnungen Weigands im Taxbuch am 28. Juni beginnen, diesem ersten Tage der Expedition von Urkunden aber eine Thätigkeit der Kanzlei unter Adolfs Verwaltung vorangehen muss, so scheint unmittelbar nach des Kaisers Ankunft zu Regensburg die oben berührte Verabredung und die Ueberreichung der Reichssiegel stattgefunden zu haben[1]). In der Folgezeit weilte Adolf beständig in des Kaisers Umgebung, während in den Stiftslanden vier Herren als Statthalter walteten[2]). Auf allen Wanderungen durch Oesterreich und Deutschland war er des kaiserlichen Hofes treuer Begleiter. So nahm er am 23. August an dem feierlichen Einzug Friedrichs in Nürnberg theil, besass daselbst das Kammergericht[3]) und folgte am 10. September dem Kaiser, welcher tags vorher die Fahrt nach den Erblanden angetreten[4]). Straubing, Passau und Melk waren die einzelnen Stationen, an welchen den Aussagen des Taxbuches gemäss kaiserliche Urkunden expedirt wurden[5]). Ende September erreichte der wandernde Hof Wien, wo die erste Urkunde vom 24. d. M. datirt erscheint, während die ersten Expeditionen daselbst am 27. d. M. stattfanden[6]). Hier ward die neue Ordnung des Kammergerichtes am 24. October verkündet und am selben Tage die erste Sitzung des fest constituirten Gerichtshofes gehalten, welcher vom Erzbischof Adolf als Vorsitzendem und sieben ständigen Urtheilern gebildet wurde[7]). Als Ende März 1472 der Hof nach Neustadt über-

[1]) Vgl. einleitende Bemerkung des Taxbuches bei Chmel, Mon. Habsb. I a. S. XXXII. [2]) Kremer, Urk. z. Gesch. d. Churf. Fr. I. S. 446. Der Erzbischof verspricht, gewisse Abmachungen seiner Statthalter anerkennen zu wollen. Unterfertigt ist die Urkunde: „de mandato dominorum locumten. A. de B. scolasticus etc. sigillavit atque subscripsit.“ — Im Mainzer Ingross. 31 (Würzb. Kreisarch.), welches in chronologischer Folge Briefe Adolfs verzeichnet, ist die Reihe nach fol. 142 (Urk. vom 16. April 1471 Aschaffenburg), insofern unterbrochen, als auf fol. 148 die „acta in absencia rev. dni. nri. Mag.“ beginnen. [3]) Hegel, Deutsche Städtechr. XI. 458 ff., 465. [4]) Hegel XI. 466, 467, 518, 519. [5]) Taxbuch fol. 71.b. „expedita Strubingen 14. Septembris“; — fol. 72 „expedita in Passauwe“; — fol. 72.b.: „expedita in Melgk“. [6]) Chmel, Reg. 6467; — Taxbuch 78.a. „expedita in Wyenna 27. Septembris“. [7]) K.-G.-Ordnung bei Harpprecht, St. A. des K. G. I. 220 ff. — Der Umschlag des Taxbuches trägt die Notiz: anno etc. LXXI 24. Oktobris inceptum est judicium camere imperialis in Wienna. — Das Urtheilbuch (Wien, St.-Arch. Cod. 1066 fol. 16) beginnt mit der Bemerkung: „Urteile am keyserlichen camergerichtt ausgangen bey meinen genedigen herren erczbischove Adolff vonn Menncze etc. als keyserlicher camerrichter zw Wien in genwertikaitt der nachbenannten urteyller: grave Ott von Henne-

siedelte, zogen Kanzlei und Kammergericht auch dahin[1]), als aber Kaiser Friedrich zu Beginn des October seine Residenz nach Graz verlegte, verblieben beide Behörden mehrere Monate hindurch in Neustadt. In Folge dessen tragen die Urkunden dieses Zeitraumes wol das Datum „Graz", wurden aber zu Neustadt ausgearbeitet und expedirt[2]). Erst am 23. Januar 1473 rückte Erzbischof Adolf mit der Kanzlei und dem Gerichtshof in Graz ein[3]), um schon in den letzten Tagen des März dem Hofstaat zuerst nach S. Veit in Kärnthen, dann über Mühldorf nach Augsburg zu folgen[4]). Hier ward längerer Halt gemacht und in den beiden der Obhut Adolfs anvertrauten Behörden eine umfassende Thätigkeit entfaltet[5]). Dann setzte sich der schwerfällige Apparat des grossen Hofstaates und der Centralbehörden in Bewegung und zog über Ulm und Göppingen nach Baden, wo eines längeren Verweilens von Ende Juni bis Mitte August war[6]), und weiter über Strassburg, Freiburg, Basel und Metz nach Trier, wo in der Zeit vom 28. September bis 25. November die denkwürdige Zusammenkunft mit Herzog Karl von Burgund stattfand[7]). Von hier aus ward die Wanderung über Coblenz nach Cöln fortgesetzt und in dieser

---

berg, her Anßhelm von Eybe, doctor Marttin Hayden, doctor Bertoldt Lorch, doctor Jorg Pfeffer, doctor Bernnhartt Groß, her Jorg Steyrrekcherr.'

[1]) Friedrich urkundet den Aussagen der Chmel'schen Regesten gemäss in Wien zuletzt am 17. März, in Neustadt zuerst am 14. April. 6537. 6539. — Von der Kanzlei aber wurden noch am 20. März Urkunden zu Wien expedirt, am 24. d. M. aber schon zu Neustadt. Taxbuch fol. 119. [2]) Chmel 6612 ff. [3]) Chmel, Mon. Habsb. I. a. S. XXXIV aus Taxbuch fol. 192. b.: ‚anno domini 1473 Sabbato 23 Januarii dominus meus gratiosissimus intravit cum cancellaria imperiali in Gretz.' — Dass auch das Kammergericht erst damals nach Graz kam, ergeben die Notizen des Urtheilbuches (Wien. Cod. 1066), welche die Oeffnung der Urtheile zu Neustadt erfolgen lassen. Erst fol. 137 wird bemerkt: ‚anno 73 nona February geoffent zu Grecz.' [4]) Urkundendatum 16. März Graz, 25. März S. Veit. Chmel, 6677, 6678; letzte Expedition zu Graz am 25. März, erste in S. Veit am 1. April. Taxbuch fol. 211. — Taxbuch 214 ‚in Mulindorf 22. Aprilis'. — Einzug des Kaisers in Augsburg am 25. April. Menzel V, 385; erstes Datum vom 28. d. M. [5]) Taxbuch fol. 214 — 235 sind die vom 30. April bis 18. Juni zu Augsburg expedirten Briefe verzeichet. Da der Kaiser schon am 14. Juni die Stadt verlassen, so ist hier ein Verweilen und eine Thätigkeit der Kanzlei über diesen Zeitpunkt hinaus bezeugt. — Wien Cod. 1066 sind fol. 154—160 die Urtheile ‚zu Augspurg prima Juny 1473 geoffent' angeführt. — Vgl. Müller, Reichstagstheatrum II 552. [6]) Von Ulm datirt Regesten vom 18. — 22. Juni; Expedition am 22. Juni (Taxb. 235 b.). — ‚Zu Gippingen' expedirte Urkunden ohne Zeitangabe angeführt Taxb. 236 b. — Zu Baden Regesten vom 29. Juni bis 14. August; Expeditionen vom 2. Juli bis 13. August. [7]) Ueber den Aufenthalt in diesen Städten vgl. die Zusammenstellung aller wichtigen Quellen von Chmel in Mon. Habsb. I. a. S. LII bis LX und von Menzel in Nass. Gesch. V. 387 ff.

Stadt mit Unterbrechung weniger Tage, welche der Kaiser und mit ihm der Erzbischof und die Kanzlei im December zu einem Ausfluge nach Aachen benützte, ein längerer, vom 30. November bis zum 18. Januar währender Aufenthalt genommen[1]).

Hierauf erfolgte eine langsame Fahrt nach Osten zum Besuche des nach Augsburg angesagten Reichstages. Andernach, Coblenz, Wiesbaden, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg, Rotenburg, Nürnberg, Hall wurden hierbei berührt und in ihnen ein mehr oder minder flüchtiger Aufenthalt genommen[2]). Erst am 5. April hielt der Kaiser und neben ihm Erzbischof Adolf einen festlichen Einzug in Augsburg und erfüllte endlich die Erwartungen, welche eine Reihe von Anzeichen den harrenden Ständen gewährt hatte. Denn schon am 28. Februar waren mit den Acten die beiden Gerichtsschreiber nach Augsburg gekommen, dann drei grosse Wagen mit des Erzkanzlers Geräth und Gut am 1. März aus Nürnberg eingetroffen, und endlich am 7. März die Doctoren des Kammergerichts und der grössere Theil der Kanzleibeamten erschienen — als untrügliche Vorboten einer nahen Ankunft des Kaisers und seines intimen Hofkreises[3]). Bis zum 24. September währte der Augsburger Aufenthalt, worauf sich der Hof wieder westwärts wandte, da eine militärische Action des Herzogs Karl drohte. Würzburg, Frankfurt, Wiesbaden und Andernach, wo der Kaiser in den Monaten Januar, Februar und Anfang März 1475 weilte[4]), dann Bonn und Cöln, wo der Aufenthalt vom 21. März bis zum 6. Mai währte, sind die wichtigsten Haltestellen des reisenden Kaiserhofes vor Aufbruch nach dem Kriegsschauplatz.

Auf allen diesen ausgedehnten Wanderungen liess sich stets des

---

[1]) Itinerar des Kaisers: Chmel Reg. 6818—6831; Hegel XIV 825 f.; über den Ausflug nach Aachen Mon. Habsb. I. a. S. 58. Vgl. Mon. Habsb. LXXVII ff. und Menzel V. 396. — Itinerar der Kanzlei nach Angaben der Expeditionstage im Taxbuch: „zu Coblentz penultima Novembris", „In Colonia tertia Decembris", „item zu Aych 21. Dec. 73", „widerumb zu Collen" fol. 263 b, 266. [2]) Menzel V, 399, Mon. Habsb. I. a. S. LXXIX ff. — Die Kanzlei expedirte Urkunden an folgenden Orten: „in ascensu in Andernach 20. Januarii", „zu Frangfurt 27. Januarii", „zu Aschaffenburg 29. Jan.", „expedita in Herbipol. 8. Febr.", „zu Rotemburg 6. Febr.", unter dessen Ueberschrift noch die am 24. Febr. expedirten Briefe verzeichnet sind, obgleich der Kaiser schon vorher weiter gezogen war, Fastnacht (22. Febr.) in Ansbach gefeiert und am 24. Febr. mit seinem Hofstaat — worunter auch der Erzbischof Adolf — Einzug in Nürnberg gehalten hatte. Hier fanden Expeditionen vom 28. Febr. bis 22. März statt, hierauf „zu Hall" ohne Angabe des Zeitpunktes. Taxbuch fol. 272—288. [3]) Janssen II. S. 314. 315; Müller, Reichth. II. 617; Mon. Habsb. I. a. S. LXXXI; Menzel V. 400. [4]) Mon. Habsb. I. a. S. CXXX ff.; Menzel V 411 ff. [5]) Menzel 422.

Erzkanzlers Anwesenheit in der Umgebung des Kaisers und ein beständiges Wirken der Reichskanzlei in den angeführten Orten feststellen. Nur ganz vorübergehend — im December 1473 — war in dem Verhältniss des Erzbischofs zum Kaiser eine Trübung dadurch eingetreten, dass Friedrich auf die vertragsmässige Leistung des Kanzleigeldes zu bestehen schien, Adolf aber den schweren materiellen Verpflichtungen nachzukommen nicht im Stande war. Ein Hofgerücht meldete sogar die bevorstehende Ersetzung Adolfs durch den Bischof von Eichstädt auf dem Kanzlerposten[1]). Aber diese Misshelligkeiten waren nur vorübergehender Art. Im Vollbesitz des kaiserlichen Vertrauens waltete der Mainzer Erzbischof in der Folgezeit seines Amtes. Ausdrücklich finden wir ihn noch unter den Fürsten erwähnt, welche im Mai d. J. 1475 den Kaiser von Cöln aus nach dem Feldlager von Zuntz begleiteten[2]). Aber körperliches Siechthum zwang ihn immer mehr, seiner sonst so regen Theilnahme an allen Reichsangelegenheiten zu entsagen, sich schliesslich vollständig zurückzuziehen und die Einsamkeit des Schlosses Eltvil aufzusuchen. Hier starb er am 6. September desselben Jahres[3]).

Da die Aufzeichnungen der Taxen, welche für den Erzbischof eingenommen wurden, schon mit dem 6. Juli abbrechen und da die Dauer des erzbischöflichen Kanzlei-Regiments von der Anwesenheit bei Hof abhängig war, so wird wol auch dieser Tag den Termin bezeichnen, an welchem der Erzbischof den Kaiserhof verlassen und die mainzische Verwaltung ihr Ende erreicht hatte.

Aber schon lange vor diesem Zeitpunkte, schon im April weisen die Notizen des Taxbuches mit untrüglicher Deutlichkeit auf einen bemerkenswerthen Umschwung in der Organisation der Kanzlei hin, welchen die andauernde Kränklichkeit des obersten Chefs bewirkte. Erzbischof Adolf kommt während der letzten Monate seiner nominellen Kanzlerschaft in den Bemerkungen Weigands immer seltener vor, und an seiner Stelle ertheilt fortan der Kaiser selbst dem Taxator Befehle des Taxnachlasses[4]). Auch die Verwahrung der Reichssiegel, bisher vom Erzbischof selbst geübt, sehen wir in den Händen Weigands,

---

[1]) Mon. Habsb. I. a. S. 53: „Der kaiser ist gen ach und der von Maintz ist nicht wol ze hof, ich gelaub gar davon der kaiser wil XXXII^{m} guldn von der Canczlei habn, die wil er nicht geben, die sag ist der von Aichstet sull kanczler werdn.“ [2]) Hegel XIV. 838. [3]) Grabschrift Adolfs in Germania sacra V. 512. [4]) In früheren Jahren gewährte Taxnachlässe oder Befreiungen der Erzbischof „dominus (sc. archiepiscopus) dedit sibi gratis“ u. dgl. — In der letzten Zeit thut dies der Kaiser „dominus imperator dedit gratis“, „placuit domino imperatori ut reciperem . . .“ usw.

welcher dieselben auf Befehl Friedrichs dem Kammermeister Sigmund Niderdorer übertrug, als ihn ein Urlaub für die Zeit vom 8. Mai bis 12. Juni vom Kaiserhof entfernte[1]).

So hatten die durch die Verträge von 1470 und 71 geschaffenen Verhältnisse in der Kanzlei eine wesentliche Umformung erlitten, bevor noch die mainzische Verwaltung aufgehoben worden. Aber um die staatsrechtliche Stellung Adolfs als kaiserlichen Kanzlers richtig zu erfassen, dürfen wir nur die 3½ Jahre währende Verwaltungsperiode in Betracht ziehen, welche seiner Erkrankung vorangeht.

Nur auf Reichs-Angelegenheiten bezog sich die Kanzlerschaft des Mainzer Erzbischofs. Als ein rein landesfürstliches Organ fungirte am Hofe Friedrichs III. eine der Einwirkung Adolfs durchaus entrückte österreichische Kanzlei mit einem von den Reichsbehörden gesonderten Beamtenstand und mit theilweise eigenthümlichen Gebräuchen in der Beurkundung. Inwieweit jedoch eine Scheidung der Kanzleiarbeiten bis auf die niedere Schreiberthätigkeit durchgeführt war, ist hier nicht zu untersuchen, da selbst für die wichtige Arbeit des Concipirens mitunter eine wechselweise Verwendung von Beamten der verschiedenen Kanzleien vorgekommen sein mag, ohne dass dadurch die Individualität der beiden Verwaltungsinstitute geleugnet würde. Denn stets blieb die Expedition der landesherrlichen von den das Reich betreffenden Urkunden gesondert: nicht nur die Siegel, sondern auch die Formen der Unterfertigung waren in der Art verschieden, dass alle landesherrlichen Diplome mit dem landesfürstlichen Majestät- oder Secret-Siegel[2]) und der österreichischen Unterfertigung „commissio domini imperatoris" versehen waren, während die Reichsbriefe eines der beiden Reichssiegel und die schon unter den luxemburgischen Vorgängern Friedrichs übliche Unterschrift „ad mandatum domini imperatoris" trugen[3]). Dazu kommt, dass unter Friedrich eine im Allgemeinen streng getrennte Buchung in Reichs- und österreichischen Registern geführt wurde[4]).

---

[1]) „Nota octava die mensis Maii anno etc. 75 de licencia domini mei gratiosissimi exivi Coloniam . . . et tradidi sigilla imperialia de voluntate ac commissione domini imperatoris domino Sigismundo Niderdorer magistro camere sue. et reversus fui ad campum prope Nueß 12 die Juny eodem anno. Illico dominus (später hinzugesetzt: imperator) restituit michi huiusmodi sigilla." Beilagsheftchen des Taxbuches fol. 8b. [2]) Heffner Nr. 136 u. 144 wurden ausschliesslich von der österreichischen, Nr. 135 u. 141 von der römischen Kanzlei gleichzeitig gebraucht. [3]) Meine früher ausgesprochene Vermuthung (Hofmeisteramt S. 106), dass die österreichische Form der Unterfertigung „commissio etc." auch in den Reichsurkunden Anwendung gefunden, hat sich demnach in Folge einer näheren Beschäftigung mit dem Gegenstand als irrig erwiesen. [4]) Vgl. Reichsreg. O

Diese schon seit 1441 bestehende Scheidung der Reichs- und der Landesgeschäfte[1]) ward zweifellos verschärft, als durch das mainzische Regiment die Organisation der Reichskanzlei fester abgeschlossen ward. Aber in einem Punkte der Expedition begegneten einander auch während dieser Periode alle wichtigeren, unter dem Namen Friedrichs ausgehenden Urkunden, sei es, dass sie der römischen oder der österreichischen Kanzlei entstammten. Alle Diplome nämlich, welche hängende Siegel trugen, bedurften einer besonderen zu der Siegelung mit Majestät oder Secret hinzutretenden Secretation mittels des geheimen kaiserlichen Handsecretes[2]). Wie sich in der Person Friedrichs die beiden Competenzen des Landesherrn und des Reichsoberhauptes vereinigten, so schwanden auch bei dieser obersten Controlhandlung, die sich der Herrscher bei der Beurkundung vorbehielt, alle Unterschiede verschiedener Provenienz der einzelnen Schriftstücke.

Hier soll ebenso wenig die Entstehung des Secretirens unter Friedrich besprochen, wie die Fortbildung dieses Gebrauches unter Maximilian erörtert, sondern nur auf die grosse staatsrechtliche Bedeutung dieser eigenthümlichen Form einer persönlichen kaiserlichen Theilnahme am einzelnen Beurkundungs-Acte hingewiesen werden,

---

fol. 42 mit der interessanten Notiz „quere in registro Australi“. Chmel, Reg. 426. — Die von Chmel im Auszug publicirten Register N—W des Wiener Staatsarchives sind Reichsregister dieser Periode, dagegen wol Cod. suppl. 418, 419, 425 des Wien. Arch., welche Birk zum Theil excerpirt und im Oest. Arch. X und XI herausgegeben, Ueberreste der österr. Kanzleiregister Friedrichs III.

[1]) Zuerst versah der bisherige herzogl. Hofkanzler Friedrichs, Probst Conrad von S. Stephan auch die Reichsgeschäfte, bis zu Beginn d. J. 1441 der Erzbischof von Trier auf Veranlassung des deutschen Erzkanzlers zum Reichskanzler ernannt und damit eine vollständige Loslösung der Reichs- von den Landesgeschäften der Kanzlei durchgeführt werden musste. Während dem Erzbischof Jacob v. Tr. im J. 1442 Caspar Schlick und später Ulrich Welczli und Ulrich von Passau als Leiter der Kanzlei folgten, versahen nach Probst Conrad Bischof Silvester von Chiemsee, Leonhard von Passau, der Bischof von Gurk und Johannes Reb, letzterer während der Periode der mainzischen Verwaltung der Reichskanzlei, das österreichische Kanzleramt. [2]) Im J. 1451 ertheilt das Hofgericht mehreren Urkunden ein Vidimus, darunter auch „einen gerichtsbrieve mit seiner k. gnaden und des h. reichs anhangundem insigel besigelt und mit seiner gnaden heimlichn hanntsecret zuruckch desselben insigels secretyrt“. Chmel, Material. z. ö. G. I b. S. 340. — Alle Originaldiplome Friedrichs seit 1441, welche ich untersuchen konnte, sind ausnahmslos secretirt worden. Dagegen scheint i. J. 1440 diese höchste Controle noch nicht geübt worden zu sein. Wenigstens zeigen die hängenden Secretsiegel dieses Jahres auf der Rückseite noch die früher üblichen Fingereindrücke. Zu gering ist im Uebrigen die Anzahl der von mir bis jetzt eingesehenen Originale dieser Zeit, um die Entstehung dieser eigenthümlichen Secretation unter Friedrich näher darstellen zu können.

welche auch die Uebernahme des Kanzleramtes durch Erzbischof Adolf in keiner Weise zu beeinträchtigen vermochte. Durch diese Thatsache des Secretirens allein jedoch empfängt das schon so häufig missverstandene Verhältniss Adolfs zum Kaiser richtige Beleuchtung.

Nicht entfernt hatte der Abschluss des Pachtvertrages ein neues Preisgeben kaiserlicher Hoheitsrechte an einen einzelnen Reichsfürsten bewirkt. Eine Befriedigung der alten Ansprüche des Erzkanzellariates oder gar einen Verzicht Friedrichs auf die bedeutsamen mainzischen Versprechungen von 1463 und vom 15. Mai 1470[1]) enthält die Ueberweisung des Kanzellariates an den Erzbischof in keiner Hinsicht. Ausdrücklich musste Adolf im Eingang seiner Vertragsurkunde nochmals die Anspruchslosigkeit seines Erzamtes versichern, um selbst die Möglichkeit einer Vermischung von Erzkanzler-Rechten mit den Functionen des Kanzleramtes zu verhindern[2]). Die Verpachtung der beiden Reichsbehörden ist lediglich Verwaltungsmassregel des Kaisers und selbst die Art derselben steht nicht vereinzelt in diesem Zeitalter. Vielmehr melden untrügliche Andeutungen, dass schon vor dem Jahre 1470 von Friedrich eine Vergabung des Kanzleramts mit der Nutzung der Taxen gegen festgesetzte Pachtabgabe an die kaiserliche Kammer beliebt war. Jedenfalls hat der unmittelbare Vorgänger Adolfs im Doppelamt eines Kanzlers und Kammerrichters: Bischof Ulrich von Passau eine dem dargestellten Dienstverhältniss des Mainzer Erzbischofs ganz analoge Stellung eingenommen. Obschon uns keine Urkunden bekannt sind, welche die Bestimmungen eines Vertrages enthalten, so lässt doch der Wortlaut zahlreicher Zahlungsaufträge, welche Friedrich an seinen Kanzler Ulrich richtete, erkennen, dass auch der Passauer Bischof jährlich eine bestimmte Summe von den Einnahmen der Kanzlei an die kaiserliche Kammer auszufolgen hatte[3]). — Leider sind wir über die Besoldungsform der früheren Kanzler nicht unterrichtet, und auch meine Untersuchung hat sich zunächst mit dieser Frage nicht eingehender beschäftigen können, aber es scheint doch, dass auch vor

[1]) Wie Menzel (Nass. Gesch. V. 370) meint. [2]) „Wir Adolff ... bekennen ... dasz wir uns ... verschrieben ... syn gnaden keynen intrag nach hindernisse zu thun ain der bestelunge und nutzunge der Romschen canczelly ....“ Mon. Habsb. I. a. XXIX f. [3]) Vgl. Chmel, Reg. Fr. 5557, 81, 84, 90, 5609, 32, 84, 93, 99, 5706, 23, 36, 53, 87, entnommen einem Originalregister Friedrich III. im Wiener St.-Arch. Cod. 417. Andere Zahlungsaufträge, welche daselbst noch verzeichnet, hat Chmel übersehen. Der Wortlaut dieser Aufträge resp. Quittungen ist zumeist: Wir Friedrich .... bekennen daz uns .... Ulr. v. P..... Romischer kanntzler .... von dem kantzleygelt so er uns ze geben schuldig ist . . .“

der Kanzlerschaft Ulrichs eine Art von Pachtsystem bei Vergabung des Kanzlerpostens in Anwendung kam, dass ein Feilschen um die Höhe der Pachtsumme an der Tagesordnung und die Wahl des Kanzlers wesentlich von dem Angebot der jährlichen Geldleistung bestimmt war[1].

War es ja überhaupt ein charakteristisches Merkmal aller öffentlichen Rechtsinstitute dieser Zeit, dass ihr eigentlicher Zweck, welcher im Dienste der Gemeinschaft lag, zurücktrat hinter die fiskalische Seite materiellen Gewinnes, welcher dem Gewalthaber zufloss. Da nun damals eine Verpachtung die beste Ausnützung zuliess, so ward dem Amt gegen festgesetzte Abgaben der unbestimmte Gewinn des selbstständigen Unternehmens als Sold zugewiesen. Einer Unvereinbarkeit des im Dienste der Gemeinschaft stehenden Amtes mit dem Sondervortheile erstrebenden Privatgeschäfte war man sich damals — wie noch in weit fortgeschrittenerem Zeitalter — nicht bewusst. Diese Art unbestimmter Besoldung durch wechselnden Antheil an den Einkünften der Unternehmung aber durchzog — wie wir später näher sehen werden — den ganzen Organismus der Kanzlei und fand Anwendung selbst bei den untersten Schreibern.

So enthält das staatsrechtliche Verhältniss Adolfs zum Kaiser keine Momente, welche den obersten Chef der Reichskanzlei ausserhalb des Verbandes der vornehmsten Hofbeamten stellte. Das Recht unmittelbaren Eingreifens in die Wirksamkeit der verpachteten Verwaltungsbehörde hat sich Friedrich durchaus zu wahren gewusst, und der Erzbischof war als Kammerrichter und Hofkanzler ebenso an die directen Befehle des Kaisers und des Hofrathes gewiesen wie seine Vorgänger in diesen Aemtern. Nicht als Ausfluss einer besonderen Machtstellung des mainzischen Erzbischofs gegenüber dem Königthum ist daher dieser Vertrag anzusehen, sondern weit eher als Zeichen einer ausserordentlichen Schwäche Adolfs, welche den ersten Reichsfürsten zu persönlicher Dienstleistung am Kaiserhofe bewog. Denn ohne den Charakter eines Beamten zu verleugnen, war der Erzbischof an die Spitze der Unternehmung getreten und da weder die Vereinigung beider Aemter in der Hand eines Hofbeamten noch die Art ihrer Uebertragung in der Geschichte der Verwaltungsbehörden des

[1] Frankfurter Gesandte berichteten, als es sich um Ernennung eines neuen Hofkanzlers handelte, vom Kaiserhof am 16. Febr. 1464 ihrer Heimath: ‚auch, lieben herren, ist die gancze sage in der Romischen canczellye das meister Mertin Meyer canczeller werden und mehr geben solle dann herr Ulrich Welczly seliger geben habe‘. Janssen II. 241.



Reiches vereinzelt ist, so bietet diese Periode mainzischer Kanzleiverwaltung keine Momente besonderer Eigenthümlichkeit.

Für die Resultate der folgenden Erörterungen aber ist diese Erkenntniss insofern von Bedeutung, als dieselben, obwol auf Quellen der Jahre 1471—75 beruhend, in Folge dessen vielfach Giltigkeit für ausgedehntere Zeitperioden beanspruchen können, und das Bild der Organisation, welches wir an der vom Erzbischof Adolf regierten Kanzlei beobachten, wenigstens nach mancher Richtung hin als typisches Beispiel der Beschaffenheit von Reichsbehörden im späteren Mittelalter überhaupt angesehen werden darf.

II. Organisation und Geschäftsgang.

1. Die Kanzleibeamten.

Das wichtige Fragment eines Kanzlei-Ausgaben-Buches, welches sich unter den vereinzelten Ueberresten des alten Reichsarchives zu Innsbruck erhalten, bietet eine vollständige Liste aller Kanzleibeamten aus der zweiten Hälfte des Jahres 1471 und deutet zugleich das feste Rangverhältniss an, in welchem die einzelnen Kanzleigenossen zu einander standen[1]).

Alle überragte an Ansehen Dr. Georg Pfeffer, schon vor 1471 Kanzler im churmainzischen Dienst, jetzt der eigentliche Stellvertreter des Erzbischofs und — wie es scheint — Chef der gesammten Geschäftserledigung in der römischen Kanzlei. In seiner Wirksamkeit überschritt er jedoch auch die Grenzen dieser Behörde und war, ein der Rechte kundiger Gelehrter, gleichzeitig als ständiger Beisitzer im neugeordneten Kammergericht beschäftigt[2]). Ueber den Umfang seines Schaffens in der Kanzlei selbst sind wir allerdings nicht genau unterrichtet, weil gerade dieser Theil der Geschäftserledigung in den flüchtigen Bemerkungen des Taxbuches nicht besonders berücksichtigt wird. Nur einigemale hebt Weigand des Dr. Pfeffer Betheiligung bei der Expedition und dessen eigenhändiges Unterfertigen kaiserlicher Urkunden hervor[3]). Ferner weisen mehrere von Johann Waldner verfasste Concepte Correcturen einer andern Hand auf, die vielleicht dem Kanzler als dem Vorgesetzten Waldners angehörten[4]). So mag wol seine die anderen Beamten überragende Stellung genügend bezeugt

---

[1]) Vgl. Beilage fol. 25. [2]) Vgl. Anm. 7 S. 5. [3]) Z. B. Taxb. 102b: „dominus imperator met commisit dicto hanc restitutionem fiendam. doctor Pheffer fecit eam expediri et subscripsit eandem.“ [4]) Wien. St.-Arch. Fridericiana.



sein, ohne dass sich jedoch der Grad seiner Betheiligung am einzelnen Acte der Beurkundung feststellen liesse.

Nach ihm führt das erwähnte Verzeichniss noch vierzehn Beamte der Kanzlei auf: zunächst Weigand Koneck, den Secretär und Taxator, welchem die gesammte Finanzgebarung der Behörde oblag[1]), dann den Notar Johann Waldner, welchem die Leitung aller die Gerichtsangelegenheiten betreffenden Kanzleiarbeiten zustand, und Johann Spitzweg, dem ersten Conceptsbeamten und Leiter des aussergerichtlichen Beurkundungswesens. Diesen Dreien reiht sich Johann Cronenberg an, den Aussagen des Verzeichnisses gemäss ihnen gleichgestellt, aber als Gerichtsschreiber — wie er vielfach genannt wird — dem Notar Waldner doch zweifellos untergeordnet. Auf einer tieferen Stufe geringeren Ranges stehen Balthasar Neunberger und Caspar Bernwert, ersterer Sigillator und Gehilfe des Taxators, letzterer untergebener Schreiber des Gerichtsnotars Waldner. In absteigenden Gehaltsclassen gesellen sich diesen Lucas Snitzer, der Registrator, und die Schreiber Jorg Stadler und Jorg Knöringer zu, dann Johann Auwnpeck, Wolfgang Fuchsberger, Johann Gamp und schliesslich Johann Altherr und Heinrich Kramer[2]).

Einige dieser Männer waren in der Reichskanzlei schon vor der Zeit mainzischer Verwaltung thätig, so Caspar Bernwert und Jorg Stadler[3]), bei anderen mag die Lücke eines solchen Nachweises nur auf einem zufälligen Mangel meines Materiales beruhen. Der Vicekanzler Dr. Pfeffer indessen und der Taxator Weigand, die beiden vornehmsten Gehilfen des Erzkanzlers, letzterer zur Wahrung der materiellen Verwaltungs-, ersterer zur Erhaltung der staatsrechtlichen Beamten-Interessen des Erzbischofs, waren aus kurmainzischen Diensten neu dem Beamtenstande der Reichskanzlei hinzugetreten und verliessen — im Gegensatz zu den anderen Genossen der Behörde — den kaiserlichen Dienst mit dem Scheiden Adolfs.

Den Wirkungskreis der einzelnen erwähnten Beamten aber und das organische Verhältniss ihrer Arbeitstheilung werden wir am besten dadurch erkennen, dass wir auf Grund der urkundlichen Hilfsmittel den Gang der Erledigung schrittweise zu verfolgen und die einzelnen Stadien des Beurkundungsgeschäftes von Petition und Beurkundungsbefehl bis zur Ausfolgung des vollendeten Schriftstückes an die Partei zu erörtern suchen.

---

[1]) Ueber seine und der anderen Beamten Thätigkeit wird die weitere Darstellung im Einzelnen handeln. [2]) Vgl. Beilage fol. 25. [3]) Chmel, Reg. Fr. 8970, 4821.



2. Zuweisung der Geschäfte an die Kanzlei. Relation und Sollicitation.

Die Kanzlei empfing als ein Organ für den gesammten schriftlichen Verkehr aller im kaiserlichen Namen ausgehenden centralen Regierungs- und Verwaltungs-Functionen nicht nur vom Herrscher selbst Anregung zu einer Thätigkeit, sondern auch von gewissen Hofbehörden und befugten Verwaltungsbeamten: dem Hofrath, dem Kammergericht, dem Kammermeister usw. Wol ist auch eine geschäftliche Erledigung ohne vorangegangene amtliche Anregung dieser Art vorgenommen worden, aber die mit der Secretirung verbundene Controle ersetzte dann die versäumte Einholung einer Concession und die Kanzlei unterzog sich in diesen Fällen nur einer Arbeit auf die Gefahr hin, nutzlos thätig gewesen zu sein, wenn die nachträgliche Bewilligung des Kaisers in der Form des Secretirens nicht erfolgte[1]).

In der Regel war jedoch ein Auftrag oder eine Bewilligung, der Kanzlei von verwaltungsrechtlich befugter Stelle ertheilt, zur Vornahme der Beurkundung nöthig. Dieser wichtige Act ist die Promotion oder Relation, und die Personen, welche den Befehl vermittelten, wurden Relatoren genannt. Die Natur des geschäftlichen Gegenstandes bestimmte, welcher Regierungsstelle die Berechtigung zur Ertheilung dieses Auftrages zukam.

Eine Beurkundung der kammergerichtlichen Beschlüsse, eine Ausstellung von Mandaten, Commissionen, Urtheilbriefen usw. erfolgte ohne des Kaisers besonderes Wissen nur auf Grund des richterlichen Aus-

---

[1]) Verhältnissmässig oft sind wirklich schon vollendete Urkunden wegen der kaiserlichen Weigerung nicht zur Ausgabe gelangt. Weigand musste in solchen Fällen die bereits erfolgte Einzeichnung im Taxregister nachträglich mit einem Vermerke ihrer Ungiltigkeit versehen. So fügte er z. B. seiner Aufzeichnung eines für den Juden Abraham aus Speier bestimmten Freiheitsbriefes hinzu: „non est secretatum neque concessum per imperatorem. Baltazar promovit sed non profecit", strich später auch diese Bemerkung aus und notirte „imperator noluit concedere" (fol. 40 b); so ward einer „freiheit m. g. h. von Mentze, das man die von Mentze irer alten schult halben an keynen enden furfaßen ader bekummern solle" die spätere Notiz hinzugesetzt: „non habuit progressum quia imperator noluit admittere" (fol. 62); einem für die Elsasser Juden bestimmten Privileg „dominus imperator noluit concedere nec litera est secretata" (fol. 65 b); einem unter dem Expeditionsdatum 6. Sept. 1471 angeführten Privileg für Fridberg „non est concessa neque secretata. postea in expeditione ante Nueß (also Sommer 1475) concessit et ibidem litera fuit redempta inferius post" (fol. 66); und einem Privileg der Burggrafen von Fridberg „vacat quia imperator noluit admittere". Besonders häufig begegnet uns eine kaiserliche Verweigerung der Secretation bei Urtheilsbriefen z. B. Taxb. fol. 285 b, 318 b usw.

spruches[1]). Ebenso bedurften auch einfache Ladebriefe, welche ohne Handlung des Gerichtshofes erflossen, nicht der kaiserlichen Zustimmung. Vielmehr war es ein alter Grundsatz, dass der Einsicht des Kammer- (in früherer Zeit des Hof-) Richters die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Klagen überlassen war[2]). In unserem Zeitraum scheint sich diese Berechtigung sogar auf die Assessoren des Gerichtshofes ausgedehnt zu haben[3]). Die Anregung dagegen zum Fertigen von Ladebriefen fiskalischer Processe ertheilte regelmässig der Fiskal[4]).

Anders verhielt es sich bei Gegenständen aussergerichtlicher Art. Hier ging der Befehl theils vom Kaiser selbst aus — u. z. besonders bei allen der Gnade des Monarchen entspriessenden Angelegenheiten, theils genügte — bei Massregeln des Verwaltungsbetriebes — ein Auftrag berechtigter Reichsbeamten.

Die Relation ward mündlich oder schriftlich ertheilt. Nicht selten bemerkt Weigand in den Notizen des Taxbuches: „N. promovit et misit cedulam", „N. fecit relationem et misit cedulam", „N. hat angeschafft et misit cedulam"[5]). Diese Zetteln nun, deren Weigand in dieser Art gedenkt, und die uns in grösserer Anzahl überliefert sind, enthalten in kurzer Fassung die für den ausführenden Beamten noth-

---

[1]) Gewöhnlich wurde zwar einer Processentscheidung der Befehl zur Beurkundung gleich hinzugefügt, und in dem Urtheilbuche (Wien. St.-Arch. Codex 1065) finden wir häufig hinter dem Vermerk des geöffneten Urtheils die Notiz: „Item urteilbrieff und ladunge umb costen und schaden sind zu geben auch erkannt worden"; aber mitunter lag ein zeitlicher Zwischenraum zwischen der sachlichen Urtheilsfällung und der Bewilligung ihrer Beurkundung. So ward z. B. zu einem am 7. Nov. gefällten Urtheil die Bemerkung hinzugefügt: „Item urteilbrieffe . . . sein zu geben erkenntt worden am 14. tage Novembris" (fol. 16) und zu einer Urtheilöffnung von demselben 7. November: „Item urteillebrieve . . . . sein zu geben erkannt am 14. tage Novembris beslossen, 18. Novembris geoffnet" (fol. 18). [2]) Vgl. Franklin, Hofgericht II. S. 212. — Taxbuch fol. 94: „ipse dominus Meideburg in propria persona sollicitavit huiusmodi citationem aput dominum meum". [3]) Taxb. fol. 147: „magistris Bernardo et Heinrico assessoribus placuit, ut traderem huiusmodi citationem". — fol. 149: assessores admiserant huiusmodi citationem". [4]) z. B. Taxb. fol. 90: „Joh. Keller procurator fisci vult prosequi illam cum tribus subsequentibus (sc. citat.)"; fol. 93 b: „Keller misit michi cedulam impositam et signatam tali signo J. K."; fol. 99: „die itz gen. 3 brieffe (fisc. Ladungen) hat meister Hans Keller fiscal angenomen zu prosequeren"; fol. 148: „mag. J. K. fiscalis vult prosequi mandatum (sc. fisc.)" usw. fol. 79 a und 81 wird von Keller bemerkt: „est sollicitator causarum in curia et promovit causas ad cancellariam". [5]) Nur einige Beispiele aus dem Taxbuch: fol. 98 b: „ad relacionem S. Niderdorer. dominus concessit quia scripsit cedulam", fol. 108 b: „Castelbarco fecit relacionem et misit cedulam", fol. 116: „Niderdorer

wendigen Angaben des zu beurkundenden Inhaltes[1]). Hat der Petent durch schriftliche Eingabe vom Kaiser Gewährung der Urkunde erlangt, so begnügte sich auch gelegentlich der Relator mit einem flüchtigen, dem Gesuche beigefügten Vermerk[2]).

Als Relatoren jedoch, welche diese Zuweisung der Geschäfte an die Kanzlei besorgten, nennen die Notizen des Taxbuches neben dem Kaiser selbst[3]) eine Reihe von einflussreichen Hofbeamten und Räthen: den Kammermeister Sigmund Niderdorer, die Grafen von Werdenberg, den Hofmarschall Heinrich Vogt, den kaiserlichen Küchenmeister, den Markgrafen von Baden, den Grafen Adolf von Nassau, Friedrich von Castelbarco, den Fiscal Johann Keller usw.[4])

Bei Geschäften, welche im Interesse einer bestimmten Partei vorgenommen werden sollten, genügte indessen der entsprechende Beurkundungsbefehl nicht, um die Thätigkeit der Kanzlei anzuregen. Zu der Relation musste die Sollicitation treten, sie begleitend, ihr vorangehend und nachfolgend. Sie ist die andauernde Bemühung von Seite der Partei um den geschäftlichen Fortgang, sie bringt den Gegenstand zuerst bei Hof oder in der Kanzlei vor, erwirkt die Relation, betreibt die technische Ausführung und erlangt schliesslich die Ausfolgung gegen Leistung der festen vertragsweise bestimmten Gebühr.

Angelegenheiten, welche nur eine schriftliche Ausführung gerichtlicher Beschlüsse betreffen oder überhaupt mit einem am Kammergericht anhängigen Process in unmittelbarem Zusammenhang standen: Citationen, Commissionen, Urtheilbriefe, Mandate usw. sollicitirten gewöhnlich die rechtskundigen Vertreter der Parteien: die geschworenen

---

promovit et m. c.‹, fol. 185 b: ›baptisatus judeus in camera imperatoris sollicitavit. S. Niderdorer m. c.‹, fol. 146: ›die gen. 4 brieff hat her Heinr. Vogt k. marschalgk angeschafft et m. c.‹, fol. 155: ›dominus imperator scripsit met unam cedulam‹, fol. 168 b: ›graf Hug von Wirdemberg misit domino cedulam‹ etc.

[1]) Vgl. Mon. Habsb. I. a. S. XL ff. [2]) Vgl. Mon. Habsb. I. a. S. XL u. XLI. — Dann Taxb. 168: ›myn gn. herr hat die genanten 4 brieffe gratis geben umb der dienste willen, die m. h. von Trent sinen g. zu Rome getan hat. und her S. Niderdorer scripsit ad literam episcopi missi ad imperatorem in eadem causa quod placetur in imperiali quod concederentur predicte litere‹. [3]) z. B. Taxb. fol. 102 b: ›dominus imperator met commissit dicto hanc restitutionem fiendam‹, fol. 188: ›d. imp. commissit domino literatorie huiusmodi expeditionem‹, fol. 239: ›d. i. per mediam d. Sigismundi Niderdorer promovit‹. [4]) Vgl. Anm. 5 S. 16. Der Vermerk im Taxbuch lässt aber nicht erkennen, ob im Einzelfalle die Relation mündlich oder schriftlich erfolgte, denn die Notiz ›N. fuit relator‹ bedeutet durchaus nicht im Gegensatz zu den oben angeführten Formen ein mündliches Verfahren.

Procuratoren[1]). Aber wie keineswegs die Sollicitation von Gerichtsurkunden ausschliesslich den Procuratoren zukam, so erscheinen auch andererseits dieselben Anwälte als Sollicitatoren von Angelegenheiten, welche mit dem Kammergericht in gar keiner Beziehung standen[2]). Ueberhaupt war man in der Wahl des Sollicitators in keiner Weise beschränkt. Der Bittsteller, der eine Beurkundung anstrebte, war in gleicher Weise befugt, sein Geschäft in der Kanzlei persönlich zu betreiben, oder sich durch eine beliebige Person, sei es einen Verwandten, einen fürstlichen Gönner, einen höheren Würdenträger oder schliesslich durch einen der vielen Männer vertreten zu lassen, welche aus Händeln dieser Art materiellen Vortheil zogen. Nicht nur die Procuratoren des Gerichtes, sondern auch hohe und niedere Beamte des Hofes und der Kanzlei waren in dieser Richtung eifrig thätig und betrieben das Sollicitiren von Urkunden als eine überaus einträgliche Nebenbeschäftigung. Aber es gab auch Personen, welche dem Königshof folgten, ohne in dem festen Verbande der Hofbeamtenschaft oder der Gerichtsprocuratoren zu stehen und deren ständige Verbindung mit der Kanzlei lediglich in dem Geschäft des Sollicitirens bestand[3]).

An den Taxator Weigand Koneck hatten sich Relatoren und Sollicitatoren zu wenden. Dieser vermittelte und leitete nicht nur alle Geschäftsbeziehungen der Kanzlei zu den einzelnen Parteien, sondern empfing auch in der Regel die Relation, welche von den befugten Reichsbehörden, den Hofbeamten oder dem Kaiser selbst an die Kanzlei gelangten[4]). Nichts charakterisirt deutlicher den Gesichtspunkt rein privatwirthschaftlicher Unternehmung, unter dem die Thätigkeit der Kanzlei geleitet ward, als dieser eigenthümliche Umstand, dass der-

---

[1]) z. B. Taxb. fol. 128 b: „Dr. Zeuner“, fol. 130: „advocatus in Stogkarten sollicitavit“, fol. 136: „Dr. Gunther von Erfurt“, fol. 149: „Peter Staude“, fol. 161: „Pistorus“, fol. 321: „Pistorus fuit procurator et sollicitavit“ etc. [2]) So sollicitirte z. B. Johann Pistorus eine Erste Bitte (fol. 147), Meister Heinrich Mellerstadt einen Wappenbrief (fol. 178), Johann Pistor zwei Erste Bitten (fol. 112 b), Peter Stude eine Erste Bitte (fol. 13) usw. [3]) Taxb. fol. 13: „Item primarie preces . . . pro Mathia Scheit . . . et est sollicitator causarum in curia imperiali“, fol. 98: „Mathias Schiet sollicitator causarum sollicitavit“, fol. 274: „dominus dedit predictas duas literas gratis (sc. Math. Sch.) quia sepius promovit negocia ad cancellariam unde evenerunt pecunie“. — fol. 15 b: „dns. dedit sibi (sc. Joh. Furer) gratis quia est sollicitator negociorum in curia imperiali“. — fol. 33 b: „Item prim. preces . . . pro Johanne Plaicher sollicitatore causarum in curia imperiali“. — fol. 84 b: „Jorge Schetzer . . . procurator et sollicitator causarum in curia imperiali“. [4]) Vgl. Mon. Habsb. I. a. S. XL ff. Nur Nr. 15 ist an den Erzbischof selbst, Nr. 17 und 18 der Aufschrift „eximie doctor“ gemäss wol an Pfeffer gerichtet.

selbe Beamte, dem die gesammte Finanzgebarung der Behörde unterstand und welcher die Taxe für geleistete Arbeit verwahrte, vor Beginn jeder behördlichen Thätigkeit die einlaufenden Aufträge in Empfang nahm, um im Hinblick auf den voraussichtlichen materiellen Erfolg die fernere Erledigung beeinflussen zu können.

Einer Zuweisung der Geschäfte an die ausführenden Beamten musste wol — wenigstens in allen wichtigen Fällen — die Zustimmung des Erzkanzlers vorausgehen. Nicht selten erwähnt Weigand einer solchen, obschon die Relation von befugter Stelle ausgegangen und ihre Rechtskraft nicht zweifelhaft war[1]).

Der Inhalt der Aufträge aber bestimmte an sich den weiteren Gang der Erledigung. Denn die Kanzlei war betreffs ihrer das eigentliche Conceptsgeschäft besorgenden Wirksamkeit insofern in zwei Abtheilungen gesondert, als alle mit der Thätigkeit des Kammergerichtes zusammenhängenden Kanzleifunctionen bestimmten Beamten ausschliesslich zugewiesen waren.

3. Ausführung des Beurkundungsbefehles.

a) Kammergerichts-Kanzlei.

Schon das ältere Reichshofgericht besass seit der im Jahre 1235 empfangenen festen Organisation eine eigene Kanzlei als besonderes Organ für das gesammte Schreibgeschäft. Während nun diese Behörde unter Leitung des Hofschreibers allen Beschlüssen des Hofgerichtes schriftliche Fixirung verlieh, dabei ein eigenthümliches, von den Gebräuchen der Hofkanzlei wohl zu trennendes Formenwesen wahrte und sich zur beglaubigenden Bekräftigung eines eigenen Gerichtssiegels bediente, war doch wieder zumeist die Hofkanzlei wirksam, wenn der Gerichtsbeschluss nicht unter der Leitung des Hofrichters, sondern unter der des Kaisers selbst zu Stande gekommen[2]).

Das Kammergericht jedoch, welches zu Beginn des 15. Jahrh. aus der von des Herrschers Person unmittelbar ausgehenden Gerichtsbarkeit erwuchs, besass in seiner ältesten Gestalt zur Zeit Sigmunds noch keine besondere Kanzlei, sondern verwandte wie das unter persönlicher Leitung des Kaisers tagende Hofgericht der vorangegangenen Jahrhunderte die gewöhnlichen Beamten der Hofkanzlei und das von dieser Behörde regelmässig benützte Siegel. Erst von dem Zeitpunkt

---

[1]) z. B. Taxbuch fol. 84 a (9. Nov. 1471): „dominus concessit huiusmodi remissionem ad . . . relacionem Sigismundi Niderdorer quia est de mandato domini imperatoris". [2]) Vgl. Herzberg-Fränkel in Mittheil. des Inst., Ergänz. I. S. 290 f. — Lindner, Urkundenwes. Karls IV. 26.

an, da unter König Friedrich III. das junge Institut des Kammergerichts einen ständigen Vorsitzenden und besoldete Beisitzer empfing, erscheint auch für Besorgung der schriftlichen Arbeiten ein eigener Kammergerichts-Schreiber: Michael von Pfullendorf[1]). Doch vermochte auch dessen Auftreten nicht zur Bildung einer selbständigen Kanzlei zu führen. Denn selbst die von Pfullendorf gezeichneten Urkunden tragen die in allgemeiner Uebung stehenden Hofsiegel und durchgehen die allgemeine Registratur und Expedition der Hofkanzlei[2]). In der Folgezeit scheint man sogar von einer Ernennung besonderer Gerichtschreiber abgesehen und die Fertigung der Schriftstücke vollständig der Hofkanzlei zugewiesen zu haben[3]). Unter der mainzischen Verwaltung ist man indessen im Wesentlichen auf die kanzleimässige Behandlung gerichtlicher Angelegenheiten zurückgegangen, welche im ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs geübt worden: die Gerichtsdiplome wurden zwar ausschliesslich bestimmten Beamten zur Ausarbeitung zugewiesen, trafen aber in derselben Expedition mit den anderen kaiserlichen Schriftstücken zusammen.

Johann Waldner führte die Leitung der für das Gerichtswesen bestehenden Kanzleiabtheilung — die ersten Jahre unter dem Titel eines Kammergerichtsnotars, seit 1474 als Protonotar, ohne dass nach irgend einer Richtung hin eine Veränderung seiner amtlichen Thätigkeit zu bemerken wäre[4]). Ihm waren zwei Gerichtsschreiber untergeordnet: Johann Cronenberger, welcher während der ganzen Dauer der mainzischen Verwaltung sein Schreiberamt ausübte[5]), und Caspar

---

[1]) Hegel III S. 399; Harpprecht I S. 134—158. [2]) So trägt ein Gerichtsprivileg vom 18. Oct. 1447, unterfertigt mit „ad mandatum domini regis Michael de Pfullendorf", den gewöhnlichen Registraturvermerk der Diplome: R^ta Jacobus Widerl. [3]) Bis 1451 unterfertigt stets der Kammergerichtsschreiber Pfullendorf, seit dieser Zeit aber der Vicekanzler Ulrich Welczli, Ulrich v. Passau oder ein anderer höherer Kanzleibeamter (Harpprecht I S. 171, 200, 201, 217, 219). Für die Entstehungsgeschichte des Kammergerichtes wäre eine eingehende Untersuchung der k. Gerichtsurkunden von besonderer Wichtigkeit. [4]) Am 11. Juli 1474 nannte er sich zum ersten Male „des k. camergerichtes prothonotar". Wien. Arch. Cod. 1065 fol. 1 b; heisst zwar vereinzelt noch einmal am 2. Aug. desselben Jahres „des k. camerg. notar", führt aber in der Folgezeit regelmässig den höheren Titel. — Als Protonotar verblieb Waldner auch nach Adolfs Tod in des Kaisers Dienst. Später war seine Thätigkeit nicht auf gerichtliche Angelegenheiten beschränkt. Lange Jahre hindurch fungirte er als Leiter des Beurkundungswesens, ohne den Titel eines Kanzlers erlangt zu haben. Unter Maximilian war er österreichischer Kanzler. Vgl. über ihn Minutoli, Kais. Buch. des Markgf. S. 78, 109; Ulman, Max. S. 251. [5]) Taxb. 99: „das hat er gelobt an eydt stat Johanni Cronenberger als eynen gerichtsschreiber"; — fol. 99: „doctor Pheffer commisit (sc. einen Commissionsbrief) Joh. Cronenberger ad concipiendum"; — fol. 77 heisst

Bernwert, der seinen Wirkungskreis während dieses Zeitraumes verändert zu haben scheint[1]). Die Arbeit dieser Männer bestand in der Schreiberthätigkeit, welche das Kammergericht für seine eigene Wirksamkeit benöthigte, und in der Herstellung von Gerichtsurkunden für die Parteien.

Reiche Reste einer umfassenden Thätigkeit dieser Beamten sind erhalten und gestatten einen erwünschten Einblick in die Art, wie eine für das gedeihliche Fortwirken des Gerichtshofes unerlässliche schriftliche Geschäftsgebarung gehandhabt wurde.

Zunächst verdienen hierbei die Sitzungsprotokolle unsere Aufmerksamkeit, welche durchweg von Waldners Hand und zweifellos unmittelbar während der einzelnen Sitzungen geschrieben, eine kostbare Fundgrube für eine Detailforschung des Processverfahrens bilden. Sie enthalten die ausführliche Wiedergabe der von den Wortführern der Parteien gehaltenen Reden und Gegenreden, schweigen aber vollständig über die eingreifende Thätigkeit des Gerichtshofes[2]).

Einer genauen Kenntniss der letzteren diente das Urtheilbuch, ein mit ausgesuchter Sorgfalt und Sauberkeit geschriebener Foliant, in welchem unter stets vorangestelltem Datum des Oeffnungstages die einzelnen Urtheile des Kammergerichtes vom 26. October 1471 bis 16. September 1474 verzeichnet sind. Das Urtheilbuch ist Reinschrift, und die Eintragung erfolgte wol mit Hilfe von gleichzeitigen Notizen

---

er ›secretari‹. — Am 1. März 1474 melden Frankfurter aus Augsburg: ›so sin meister Thoman und Johannes Kronberger gerichtsschriber . . . . . herkomen.‹ Janssen II 314.

[1]) C. Bernwert war schon vor 1470 in der k. Kanzlei als ›secretarius‹ thätig. Chmel 4821. Das Taxbuch, wo er häufig als Sollicitator erwähnt wird, nennt ihn gewöhnlich ›scriptor cancellarie‹. — Seine Thätigkeit als Gerichtsschreiber folgere ich aus einem Befehl, den Waldner ihm auf einem kleinen Zettel zukommen liess (fol. 5 von Cod. 1065. Wien. Arch.): ›Lieber her Casper. Unnser allergnedigster her der R. k. hat bevolhen ein protestacion von meins g. h. von Basel wegen wider herrn Thoman von Valkenstein in gerichtzpuch zu schreiben, in massen ew doctor Vogt und des . . . . von Basel anwald berichten wirdet. die wellet also in gerichtzpuch schreiben und das datum darczu verczeichen, so wil ich es darnach ferrer mit meiner hannde underschreiben. Waldner.‹ — Später scheint ihn ein gewisser Thomas (vgl. vorang. Anm.) im Amt eines Gerichtsschreibers abgelöst zu haben. Er verblieb aber im Dienste der Kanzlei, seit 1479 oder 80 mehrere Jahre als Registrator thätig. [2]) Die Sitzungsprotokolle sind von Herrn Dr. Winter aus zerstreuten Blättern musterhaft zusammengestellt worden und können jetzt als besondere Abtheilung der sonst nach Jahren geordneten Fridericiana des Wiener St.-Arch. bequem benutzt werden. Wol reichen Protokollblätter über den Zeitraum 1471 — 75 hinaus, aber der wesentlichste Theil der Sammlung gehört diesen Jahren an.

erst mehrere Tage nach den einzelnen Gerichtsterminen, welche die Aufzeichnung betrifft[1]).

Das Bedürfniss, die verschiedenen Massregeln des Kaisers und der Parteien, d. h. die den Processgang beeinflussenden Veränderungen, welche nicht ein Gerichtsbeschluss hervorrief, in sicherer Kenntniss zu bewahren, sollte das Gerichtsbuch erfüllen, von dem sich nur geringe zerstreute Fragmente erhalten haben. Notizen über Vollmachten der processführenden Parteien, Vermerke über kaiserliche Machtsprüche, welche den Processgang veränderten, Protokolle über eidliche Aussagen der geschworenen Gerichtsboten bilden den wesentlichen Inhalt desselben. Diese Aufzeichnungen sind entweder vollständig von Waldner geschrieben oder wenigstens von ihm unterfertigt. Viele der zahlreichen losen Zettel, welche dem Urtheilbuche beiliegen, müssen wir als einzelne Theile des zerstobenen Gerichtsbuches[2]), andere allerdings nur als flüchtige Bemerkungen Waldners ansehen, die theils einer späteren Eintragung in das Gerichtsbuch, theils einer beurkundenden Thätigkeit zu Grunde liegen sollten.

Sitzungsprotokoll, Urtheil- und Gerichtsbuch, zunächst für den eigenen Gebrauch des Kammergerichts bestimmt, boten das wichtige Material für die Abfassung der Gerichtsurkunden. Ein besonderer Gerichtsbeschluss musste die Zulässigkeit einer schriftlichen Ausfertigung processualischer Erkenntnisse ausdrücklich aussprechen. Von Staunen erregendem Umfange ist auch hier des Johann Waldner Thätigkeit. Das Wiener Archiv birgt in seiner Fridericiana eine Menge von Concepten gerichtlicher Urkunden und führt uns zahllose Zeugen der aus-

---

[1]) Das Urtheilbuch bildet den Haupttheil des Cod. 1065 im Wien. St.-Arch. u. z. fol. 16—256. Dazu gebunden sind ihm Fragmente des sog. Gerichtsbuches und zahlreiche einzelne Zettel, welche Notizen Waldners enthalten. — Im Innsbrucker Statth.-Arch. ist ein Urtheilbuch des Kammergerichts betr. die J. 1467 und 68 erhalten. Es gewährt einen interessanten Einblick in die schwankende und beständig unterbrochene Thätigkeit des höchsten Reichs-Gerichtshofes. Der reinlichen Sorgfalt aber, welche wir an dem Urtheilbuch d. J. 1471—74 achten, entbehrt dieses alte Denkmal vollständig. In ihm ist die Reihenfolge der gefällten Urtheile noch von Notizen unterbrochen, welche seit 1471 in dem selbstständigen Gerichtsbuche gesondert gebucht wurden. [2]) Fol. 1—18 des Cod. 1065 bilden den wichtigsten Theil dieser dürftigen Fragmente. Die Notizen selbst bezeichnen diese Blätter als Theile des Gerichtsbuches, z. B. ist fol. 6b bemerkt: Der Kaiser hat am 9. Juli 1476 das Kammergericht persönlich besessen und die Klage des Fiscus gegen Bacharach abgestellt ‚und darauf mir Johann Waldner des k. camergerichts prothonotari befolhen solichs in gerichtzpuch zu schreiben, das ich mit diß meiner hanndtschriff also bekenn und beczug. Jo. Waldner prothon. m. p. s.‘ — Vgl. auch Waldners Schreiben an Caspar Anm. 1 S. 21.

gebreiteten Wirksamkeit dieses Protonotars vor. Auf ihm ruhte vornehmlich die Last, das Dictat der vielen Mandate, Ladungen, Commissionen und Urtheile herzustellen. Wol fanden wir auch andere Verfasser von Concepten dieser Art, aber selbst dann erkennen wir Waldners Mitwirkung in mannigfachen Zusätzen und Verbesserungen stilistischer oder sachlicher Natur[1]).

Ob aber Waldner bei der Conception gerichtlicher Urkunden die oberste Controle führte, oder ob auch seine Thätigkeit die Billigung eines Höheren, des Dr. Pfeffer oder des Erzbischofs benöthigte, wage ich nicht mit Sicherheit auszusprechen.

In der späteren Ordnung der römischen Kanzlei aus dem Jahre 1494 wird bestimmt, dass jede Minute dem Erzkanzler oder dem Kanzler vorzulegen und nur die, welche die eigenhändige Unterschrift eines der beiden trage, vom Ingrossisten als Reinschrift zu verfertigen sei[2]). Ein solches Vorgehen war zwar der Reichskanzlei in dieser Zeit noch unbekannt, weil die vorhandenen Concepte keine Unterfertigungen besitzen. Gleichwol werden wir eine gewisse Theilnahme der Kanzleileiter bei der Fassung der Urkunden auch damals annehmen dürfen. Denn rühren auch gewöhnlich die zahlreichen Verbesserungen und Zusätze der Minuten, deren Verfasser Waldner ist, von derselben Hand her, so will uns doch scheinen, dass der gewandte Protonotar so mannigfache Correcturen nicht hätte vorzunehmen brauchen, wenn diese nicht von der verschiedenen Individualität eines Vorgesetzten geboten wären. Ueberdies zeigen auch mehrere Concepte Waldners Verbesserungen von anderer Hand und bezeugen dadurch die eingreifende Theilnahme eines Höheren.

Wie sich aber auch diese Frage nach einer controlirenden Handlung des Kanzlers und Erzkanzlers gestalten mag, jedenfalls ward damals dem Ingrossisten noch nicht — wie 1494 — die Möglichkeit geboten, mit Sicherheit zu erkennen, ob dem Kanzleileiter das Concept zur erforderlichen Einsicht vorgelegen oder nicht.

---

[1]) Concepte in der Fridericiana. Wien. Arch. [2]) ‚Ordnung der Romischen ku. cantzley durch unns Bertholden ertzb. zu Maintz etc. furgenomen zu Mecheln uff den dritten tag des monats Octobris anno 1494.‘ Wien. und Würzb. Arch. ‚Unnd sollen alle concepten oder minutten inen (sc. den Secretären) bevolhen werden irs besten verstands und vleys begreiffen unns oder so wir nit beyhanden weren unsere geordente undercantzler zuvor und ehe sy die ingrossiern angeben horen und subscribiren lassen‘. Vollständig soll diese wichtige Ordnung als Beilage meiner demnächst erscheinenden Arbeit über ‚Erzkanzler und Reichskanzleien‘ zum Abdruck gelangen.



b) Beurkundung aussergerichtlicher Gegenstände.

In derselben Art wie die Beurkundung gerichtlicher Angelegenheiten erfolgte jedenfalls auch die der aussergerichtlichen Gegenstände. Wie Johann Waldner für die ersteren als vornehmster Conceptsbeamter fungirte, so scheint für die letzteren in gleicher Eigenschaft Wolfgang Spitzweg thätig gewesen zu sein und eine leitende Wirksamkeit bei der Urkunden-Production ausgeübt zu haben[1]). Georg Stadler und Georg Knoringer standen ihm vielleicht als Gehilfen in ähnlicher Weise zur Seite, wie Cronenberg und Bernwert dem Waldner.

Das vollendete Concept wurde einem Schreiber zur Herstellung der Reinschrift übergeben. Dass der Inhalt des Diploms nicht die Wahl bestimmter Ingrossisten forderte, sondern dass vielmehr die niederen Beamten der Kanzlei ungesondert auf dem gesammten Gebiete des Beurkundungswesens thätig waren, möchte ich als zweifellos hinnehmen, obwol ich die auf eine Beantwortung dieser Frage zielende paläographische Untersuchung nicht angestellt habe.

Unter den Schreibern hat eine feste Abstufung verschiedenen Ranges bestanden. Der Vertheilungsentwurf der Kanzleigelder unterscheidet — wenn ich von Caspar Bernwert, Jorg Stadler und Jorg Knoringer absehe, welche wol vornehmlich zum Concipiren verwendet wurden — zwei Gehaltsclassen mit je drei und zwei Beamten[2]).

Ausser diesen Personen, welche dem festen Verbande der Kanzleigenossen angehörten, wurden zeitweilig auch ausserordentliche Schreiber verwendet, denen für die specielle Arbeit eigene Entlohnung ward. Insbesondere wurden Dienstleistungen der Art reichlich in Anspruch genommen, als der Kaiser im J. 1471 nach langjährigem Fernbleiben wieder im Reich erschien und in Folge dessen die Thätigkeit der Kanzlei eine bedeutsame Steigerung erfuhr. So hören wir, dass in Regensburg ein gewisser Heinrich Kuwn 14 Tage lang Schreiberdienste in der Kanzlei verrichtete[3]), dass zu derselben Zeit Johann Frauendienst, der Kapellan am S. Annastift zu Regensburg Johann Zaude[4]) und Peter Sorge[5]) in gleicher Verwendung standen, dass Thomas Frosch Friedensbriefe, Thomas Holsberger 7 grosse Diplome,

---

[1]) Allerdings ist diese Behauptung nur Vermuthung, da blos die beim gerichtlichen Beurkundungswesen erkannten Thatsachen auf dieses Gebiet der Kanzleithätigkeit übertragen wurden. Das Verzeichniss des Ausgaben-Buches weist Spitzweg einen Rang neben Waldner und Weigand an und für eine diesem Range entsprechende Wirksamkeit erübrigt nur die oben aufgestellte Annahme. [2]) Vgl. Beilage fol. 25. [3]) Taxb. fol. 28 b. [4]) Vgl. Beilage fol. 5 b, 6. [5]) Taxb. 56 b: „dominus dedit (dem Peter Sorge einen Bittbrief) gratis quia scripsit aliquas literas patentes in cancellaria.“



Caspar Smedehofer 5 Urkunden, ein Schreiber aus Bischofsheim vier Patente und ein anderer Ungenannter mehrere Briefe geschrieben[1]).

Mit der Herstellung der Reinschrift ward die wesentliche Arbeit der Beurkundung vollendet. Jedenfalls musste der Ingrossist sein Werk dem betreffenden Secretär vorweisen, welcher, wie spätere Kanzleiordnungen gebieten, die Richtigkeit der Abschrift zu prüfen hatte[2]). Aber auch das in dieser Art controlirte Pergament entbehrte noch jeder rechtsbindenden Kraft. Zur wirklichen Urkunde ward es erst durch den eigentlichen Act der Expedition.

4. Expedition.

a) Verhältniss des Datums zur Expedition.

Die drei unter gewöhnlichen Verhältnissen rasch einander folgenden Handlungen: Unterfertigung, Besiegelung und Aushändigung wurden als Theile des einen wichtigen Schlussactes der Beurkundung: der Expedition angesehen. Die beiden ersteren brachten dem Pergamentblatt die formelle Rechtskraft einer Kaiserurkunde, letztere aber führte dasselbe erst einer reellen Wirksamkeit zu. Der Schwerpunkt der Expedition ruhte in der Besiegelung, nicht unumgänglich nothwendig war die Unterfertigung, obschon ihr Fehlen einen seltenen Ausnahmsfall bildete[3]). Zeitlich ging letztere der ersteren stets voran. Zumeist folgte unmittelbar die Aushändigung, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse den letzten Theil der Expedition verzögerten.

Da in dem Taxregister die einzelnen Briefe nach dem Zeitpunkt der Expedition (der Besiegelung) geordnet aufgeführt werden, so sind wir in der Lage, das Verhältniss des nominellen Urkundendatums — soweit uns dasselbe bekannt ist — zur Expedition zu betrachten und daraufhin die zeitliche Relativität desselben zu den einzelnen Handlungen der Beurkundung überhaupt zu bestimmen. Nicht auf eine Erklärung der mannigfachen Erscheinungen des Datums und auf eine

---

[1]) Vgl. Beilage fol. 6. [2]) Ordnung vom 3. Oct. 1494: »Und so soliche minuten dermassen besichtigt underschriben und ingrossirt sein, sollen sie (die Secretäre) die mit den schreyber der die geschryben heth uberlesen und ob die einichen mangel hetten zuvor und ehe sie zum sigel getragen werden corrigiern und mit iren namen verzeichen.« [3]) Von 21 Originalurkunden, welche der unter Mainzer Leitung stehenden Reichskanzlei entstammen, entbehren drei der Unterfertigung. Wien. Staats- und Innsbr. Statth.-Arch. — Die Bedeutung der Unterfertigung illustrirt eine interessante Notiz des Taxbuches fol. 101 unter dem 28. Januar 1472: »Item rescribende eyns brieffs zu Gretz uf Montag nach Martini anno etc. 68 ußgangen . . . . darumb das der brieff zurißen und nit subscrebert was, wart umbschreben und versiegelt.«



diplomatische Erforschung seiner verschiedenartigen Anwendung soll hier eingegangen, sondern nur im Allgemeinen eine Beantwortung der Frage gesucht werden, welchen Zeitpunkt die kaiserliche Kanzlei in unserer Periode mit den Angaben des Datums fixiren wollte. Denn nicht zu bezweifeln wird es doch sein, dass diese Reichsbehörde mit der gleichlautenden Formel im Grunde stets den gleichen Zeitpunkt zu bestimmen beabsichtigte, dass sie nicht im wechselnden Gebrauche bald das eine, bald das andere Moment der Handlung oder des eigentlichen Beurkundungsactes zum Ausdruck bringen wollte, sondern dass sie vielmehr mit dem Datum einen ganz festen Zeitpunkt in der Reihenfolge der Einzelacte verband, welche das Gesammtgeschäft ausmachten. Unregelmässigkeiten und Willkür bei Anwendung des Datums sollen hiermit nicht geleugnet werden. Aber andererseits soll die Anerkennung dieser Thatsache eine Ansicht von dem feststehenden Begriff desselben nicht erschüttern.

In so beschränktem Masse auch dem Diplomatiker diese Formel als allgemeines Mittel der Urkundenkritik dienen und so bedingt sich nur ihre Brauchbarkeit als historisches Hilfsmittel erweisen kann, da die Kanzlei ihren Zeitangaben geringe Sorgfalt zugewendet zu haben scheint; immerhin muss der diplomatischen und historischen Forschung die Erörterung der allgemeinen Bedeutung des Datums eine wichtige Grundlage bieten, der ersteren zur weiteren Beurtheilung der besonderen Eigenthümlichkeiten der Datumformeln, der anderen für eine Zusammenstellung des Itinerars und der darauf beruhenden Erkenntnisse.

Vor Allem lehrt ein Vergleich der in den Regesten angeführten Urkunden mit den Expeditionsvermerken derselben im Taxregister, dass Datum und Expedition (Siegelung) nicht zusammengehören. Mitunter ist zwar ein Zusammenfallen der Datum- und der Expeditionstage nachweisbar[1]), aber gewöhnlich sind diese von einander durch einen mehr oder minder langen Zeitraum getrennt. Oft beträgt dieser nur die geringe Ausdehnung weniger Tage[2]), nicht selten jedoch liegt dem Expeditionstermin der Zeitpunkt des Datums um Monate, sogar um Jahre voraus[3]). Jedenfalls ist die Annahme durchaus ausgeschlossen,

---

[1]) z. B. Chmel Reg. 6320, 6318. [2]) z. B. 11.-13. Juli Chmel 6271; 15. bis 18. Juli 6228, 6283, 6284, 6286, 6289, 6292; 20.—23. Juli 6313, 6316, 6317; 23.-28. Juli 6322; 23.—29. Juli 6324, 6332; 26.—29. Juli 6345 usw. [3]) Chmel 6219 und 6220 vom 19. Juni 1471 wurden erst am 14. August; 6459 und 6460 vom 9. Sept. erst am 3. Nov., 6216 mit dem Datum Graz Mai 25 erst am 8. Juli zu Regensburg, 6191 vom 23. Januar am 8. August und eine Citation „concessa et admissa sub data 1. April 1471“ am 2. Februar 1472 expedirt. Ein Urtheilbrief für Elisabeth Gutentag brauchte sogar vom Tage der Urtheilöffnung, dem

dass das Datum den Zeitpunkt der Unterfertigung, Siegelung oder Aushändigung zu bestimmen sucht. Ficker unterscheidet für die ältere Zeit Datirung nach Handlung und solche nach Beurkundung. Die letztere Art kommt, soweit sie den Zeitpunkt der letzten Fertigung bedeutet, in unserer Periode nicht in Betracht.

Mit den Angaben des Datums muss demnach die Kanzlei entweder ein anderes Moment des Beurkundungsactes, welches vor der Besiegelung liegt, oder den Termin der Handlung respective den eines ihr entsprechenden Vorganges meinen.

Einige Notizen des Taxbuches sollen dem Fortschritt unserer Entscheidung behilflich sein. Am 8. August wurde eine Bestätigung der Privilegien des Klosters Uttingen im Thurgau besiegelt und diese Thatsache von Weigand mit dem Zusatze „huiusmodi litera fuit in Gretz concessa“ im Taxbuche (fol. 44) bemerkt; die Urkunde selbst aber trägt das Datum „Graz 1471 Januar 23“[1]). Zwei Tage vorher, am 6. August war ein für die Brüder Horlin aus Augsburg bestimmter Dienerbrief besiegelt worden, welchen der Erzbischof gratis ausfolgte, „quia fuit concessa et de data in Steyr“, also vermuthlich Anfang Juni 1471[2]); am 2. Februar 1473 aber ward eine Ladung für Hans von Odenburg expedirt „de data Gretz 1. April 71 .... et dominus admisit quia dominus Anßhelmus (der Sollicitator der Urkunde) assignavit .... quod prefata citatio fuit concessa et admissa in Gretz sub data predicta“[3]).

Den Notizen des Taxbuches lassen sich zahlreiche andere Angaben entnehmen, welche zwar nicht offen den Zeitpunkt des Datums bezeichnen, welche aber besonders im Hinblick auf die vorangestellten Beispiele geeignet sind, die Bedeutung desselben nach derselben Richtung hin zu erläutern. So bemerkt z. B. Weigand zu fünf Mandaten, welche am 30. Juli 1471 in Regensburg besiegelt wurden, „gratis etiam quia litere fuerunt concesse in Gretz ante adventum domini“ und zu vier ersten Bitten, deren Expedition am 26. August zu Nürnberg stattfand, „fuerunt concesse et scripte in Gretz ante adventum domini“[4]).

Zunächst ist allerdings durch diese Beispiele ein festes Resultat nicht gewonnen, denn wird zwar in denselben das Datum mit der

---

25. Sept. 1469 mehr als zwei Jahre, um am 21. Januar 1472 die Fertigung in der Kanzlei zu erlangen. Taxb. 99 b.

[1]) Chmel 6191. [2]) Taxb. 40 b. Damals hatte Adolf die Verwaltung der Kanzlei noch nicht übernommen und in Folge dessen gebührte die Taxe dem Kaiser ‚ideo dominus imperator reservavit sibi taxam ad relationem Baltezarii sigillatoris‘. [3]) Taxb. 106. [4]) Taxb. fol. 34, 59 a.

kaiserlichen „concessio“ in nahen Zusammenhang gebracht, so könnte es immerhin ausser dem Zeitpunkt der „concessio“ selbst einen bestimmten Act der beginnenden Beurkundung andeuten wollen. Erinnern wir uns indessen der schon hervorgehobenen Thatsache, dass während der letzten Monate des Jahres 1472 der Kaiser in Graz weilte, während die Kanzlei in Neustadt thätig war[1]) und dass alle Urkunden dieser Zeit das Datnm der ersteren Stadt tragen, so werden wir schon aus diesem Grunde eine Verbindung des Datums mit einem Moment der ausführenden Beurkundungshandlung bezweifeln müssen.

Liegt aber der Zeitpunkt, welchen das Datum anzuzeigen sucht, vor dem Beginne der Kanzleithätigkeit, so erübrigt nur die Annahme, dass die zeitliche Angabe desselben die „concessio“ betrifft oder vielmehr — um mich präciser auszudrücken und eine Giltigkeit meiner Behauptung für alle Arten der Erledigung anzubahnen — die Relation, die verwaltungsrechtlich nothwendige Bewilligung zur Vornahme der Beurkundung.

In der Eigenthümlichkeit derselben ist auch vielfach die Willkür und Regellosigkeit begründet, welche wir mitunter an der Datirung bemerken. Erfolgte doch die Relation häufig mündlich und, selbst schriftlich ertheilt, scheint sie zumeist einer Zeitangabe entbehrt zu haben[2]). So begnügte man sich in der Kanzlei nicht selten mit einer annähernden Wiedergabe des wahren Zeitpunktes, ohne hierbei bei raschem Ortswechsel des Hofes der thatsächlichen Uebereinstimmung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und einen Widerspruch der urkundlichen Angaben mit dem wirklichen Itinerar zu scheuen.

b. Unterfertigung.

In den späteren Reichskanzleiordnungen[3]) werden zwei nothwendige Unterschriften der Urkunden unterschieden — wobei ich die eigenhändige Unterfertigung des Herrschers ausser Acht lasse — nämlich die Unterschrift des Secretärs, welcher das Concept verfasste und die Uebereinstimmung desselben mit der Reinschrift bezeugte, und die des Erzkanzlers, des Kanzlers oder des Siegelbewahrers, welche im Zusammenhang mit der Besiegelung stand und derselben unmittelbar voranging. Die Urkunden Friedrich III. indessen kennen ebenso wie die seiner Vorgänger nur eine Subscriptio, und es fragt sich vor Allem, mit welcher der beiden unter Maximilian und seinen Nachfolgern vor-

---

[1]) Vgl. S. 6. [2]) Die Mon. Habsb. I. a. S. XL ff. gedruckten Aufträge der Beurkundung haben keine Daten. [3]) In der schon mehrfach erwähnten vom 3. Oct. 1494 und allen nachfolgenden.

geschriebenen Unterfertigung diese in Verbindung zu bringen ist. Zu einer Beantwortung dieser Frage mögen die Bestimmungen einer Hofkanzlei-Ordnung Maximilians verhelfen. Diese kennen nämlich gleichfalls nur eine Art der Unterschrift, diejenige des Kanzlers, welche die vollzogene Controlhandlung des Kanzleichefs und zugleich die Art des Beurkundungsbefehles zum Ausdruck bringt[1]). Nicht nur einen Analogieschluss auf das Beurkundungswesen der Reichskanzlei Maximilians, sondern auch auf das seiner Vorgänger scheint mir die Kenntniss dieser Bestimmung in der Art zu fordern, dass wir auch in der Unterfertigung des 15. Jahrh. die Bezeugung einer Prüfung der Urkunde von Seite der Kanzleileitung zu erblicken haben[2]).

Allerdings hat sich hier im Verlaufe der verschiedenen Regierungen eine bemerkenswerthe Umwandlung vollzogen. Die Ordnungen Maximilians fordern die eigenhändige Unterschrift des zeitigen Kanzleileiters, in älterer Zeit aber erscheinen mehrere der höheren Beamten: Protonotare und Notare neben einander in Ausübung dieses Wirkens. Es hat sich demnach im Laufe der Zeit der Kreis der zum Unterfertigen Berechtigten ungemein verengert. Obschon in dieser fortschreitenden Beschränkung zunächst nur ein strengeres Zusammenfassen der leitenden Kräfte in der Kanzlei zu sehen und an der Thätigkeit des Unterfertigers äusserlich keine Veränderung wahrzunehmen ist, so hat gleichwol der Unterschrift des Kanzleibeamten nach und nach eine verwaltungsrechtlich wesentlich neue Bedeutung erlangt. Das hängt indessen mit einer Wandlung zusammen, welche sich am ersten, den Relator der Beurkundung erwähnenden Theil der Subscriptio vollzogen.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. nämlich verringerte sich die Zahl der als Auftraggeber genannten Räthe, und die einfache Nennung des Königs als Mandator beginnt vorzuherrschen. An eine Steigerung der persönlichen geschäftlichen Theilnahme des Herrschers ist dabei nicht zu denken, sondern lediglich an einen veränderten Gebrauch der Unterfertigung, welche fortan die Erwähnung des wirklichen Geschäftsherrn ausser Acht lässt und sich begnügt, den ersten das Geschäft einleitenden Beurkundungsbefehl des Kaisers anzumerken[3]).

Mit dieser Veränderung ward der Umschwung in dem Wesen der Unterfertigung vollzogen. Das eigentliche Schwergewicht lag in früherer

---

[1]) Fragment einer Hofkanzlei-Ordnung aus dem Jahre 1497 oder 1498 bei Adler, Centralorg. Max. S. 511. [2]) Ueber Unterfertigung vgl. Ficker, Urkundenlehre II. S. 15 ff., 59 ff.; Lindner, Urkdw. Karls IV. S. 104 ff., 141 ff.; Seeliger, Hofmeisteramt S. 97 - 106. [3]) Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 106.



Zeit auf dem genannten Relator, während der unterzeichnende Kanzleibeamte nur die Kanzleimässigkeit der äusseren Ausstattung des Schriftstückes vertrat[1]). Indem aber die Erwähnung des verantwortlichen Relators entfiel und die formelhafte Nennung des Herrschers an die Stelle trat, ward die ganze Bedeutsamkeit der Verantwortung auf den Unterfertiger übertragen, der fortan nicht allein für die kanzleimässige Ausführung des Beurkundungsbefehles, sondern auch für die verwaltungsrechtliche Zulässigkeit des empfangenen Auftrages einzustehen hatte.

Zur Zeit der mainzischen Verwaltung war diese Entwicklung schon beendet. Die Unterfertigung, welche in der ersten Zeit Friedrich III. noch insofern das alte Gepräge getragen, als sie noch sehr häufig neben dem König den Namen eines Relators anführte[2]), hatte jetzt ausschliesslich den einfachen Ausdruck des kaiserlichen Beurkundungsbefehles angenommen. Drei Formen charakterisirten die Arten der verschiedenen Anweisung: ad mandatum domini imperatoris, ad mandatum domini imperatoris proprium, ad mandatum domini imperatoris in consilio. Die zweite deutet der ersteren gegenüber eine grössere Unmittelbarkeit der kaiserlichen Betheiligung an, obschon ich eine scharfe Unterscheidung verschiedener geschäftlicher Einleitungen darin nicht hervorgehoben sehen möchte; die letztere aber weist mit klarer Entschiedenheit auf eine Bethätigung des Hofrathes hin.

So hat in diesem Zeitraum die Unterfertigung eine ungemein gleichartige Form. Sie verschweigt nicht nur stets den Namen eines Referenten, sondern sogar zumeist auch den des unterschreibenden Notars. Die persönliche Verbindlichkeit des letzteren ward jedoch deswegen nicht gemindert. Denn die Kenntlichkeit der Hand konnte umsomehr hinreichende Bürgschaft schaffen, da die Berechtigung zum Unterfertigen auf wenige Beamte beschränkt war[3]).

c. Besiegelung.

Auf die Unterfertigung folgte die Besiegelung, der wichtigste Act der gesammten Beurkundung. Drei Arten von Siegeln sind in dieser

---

[1]) a. a. O. 99. [2]) „ad mandatum d. regis referente N.“ ist eine nicht seltene Form der Unterfertigung in den Registern N. O. und P. Vereinzelt kommt auch „ad relationem N.“ ohne Nennung des Königs vor. [3]) Vier verschiedene Hände habe ich bei den Unterfertigungen der mir bekannten Reichsurkunden dieser Periode unterschieden. Zehn (zumeist Gerichts-) Urkunden hat Waldner, vier a. d. J. 1472, 73, 74 und 75 ein Anderer und drei aus Juli, Aug. und Sept. 1471 ein Dritter unterfertigt. Ganz vereinzelt erscheint eine vierte Hand auf einem Papier-Patent (Münch. St.-Arch.) vom 20. Dec. 1474.

Zeit — ebenso wie während der früheren Jahrhunderte — von der römischen Kanzlei angewendet worden: die Goldbulle, das Majestäts- und das Secretsiegel[1]). Das Majestätssiegel hing an einem Pergamentstreifen oder an einer rothbraunen Seidenschnur; das Secret dagegen ward entweder der Urkunde mittels Pressel angehängt oder aber der unbeschriebenen Rückseite derselben in rothem Wachs aufgedrückt. Nach zwiefacher Richtung hin lässt sich überdies die letztere Art der Besiegelung unterscheiden. In dem einen Falle nämlich schloss das aufgedrückte Wachs das zusammengefaltete Papier in der Art, dass ein Lesen des Inhaltes das Zerbrechen des Siegels verlangte, in dem anderen schmückte es die glatte Rückseite des offenen Urkundenblattes. Während das erste Mal die Besiegelung nur den Zweck verfolgte, Unberufenen den Einblick in den Wortlaut zu verwehren und dem Adressaten die Provenienz des Briefes zu beglaubigen, ohne eine über den Zeitpunkt des Empfanges hinauswirkende Unterstützung rechtskräftiger Giltigkeit zu beanspruchen; so sollte das andere Mal dem Siegel eine zeitlich nicht so beschränkte Wirksamkeit der Beglaubigung zukommen.

In fünf Gruppen haben wir demnach die der Reichskanzlei entstammenden Schriftstücke zu sondern: Pergamenturkunden mit Goldbulle, mit Majestät, mit hängendem Secret, Patente mit rückwärts aufgedrücktem Secret und geschlossene Briefe. Mit Recht hat man die drei ersteren der angeführten Arten als eine eigene Classe kaiserlicher Urkunden unter der Bezeichnung von Diplomen zusammengefasst[2]). Unter Friedrich III. wird ihre Eigenthümlichkeit durch Hinzutritt eines neuen Unterscheidungsmerkmales ganz besonders hervorgehoben, denn alle unter hängendem Majestäts- und Secret-Siegel ausgehenden Diplome bedurften zu ihrer rechtskräftigen Giltigkeit einer eigenen Siegelung mittels des kaiserlichen geheimen Handsecretes[3]). Da über die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Secretation bereits gesprochen wurde, so mögen hier nur einige Bemerkungen über die äusserliche Verwendung der Ringsiegel Aufnahme finden.

Während der mainzischen Verwaltungsjahre hat Friedrich ausschliesslich ein kleines 1,7 cm. hohes und 1,2 cm. breites achteckiges Handsecret gebraucht, dessen Bildfläche drei Wappenschilder (einfacher

---

[1]) Heffner Nr. 138, 135, 141. [2]) So auch Lindner, Urkw. Karls IV. S. 1.
[3]) Gewöhnlich ward der Secretation im Eschatokoll der Urkunde nicht besonders gedacht. Sie gilt eben als nothwendiger Theil der Siegelung. Mir ist wenigstens kein Original dieser Zeit mit hängendem Siegel bekannt, welches derselben entbehrte. — Vgl. S. 10 Anm. 2.

Adler, österreichisches Bindenschild, Habsburger Löwe), die darüber schwebende Königskrone, ferner die Geheimzeichen AE—IO—V und — in aufrechter Stellung auf den Zinken der Krone — die Buchstaben F. H. zieren[1]).

Hängende Secretsiegel tragen den Eindruck der Ringsecrete stets rückwärts in der Mitte der gelben Wachsschüssel, Majestätssiegel jedoch auf der Hauptseite unmittelbar unterhalb des thronenden Kaiserbildes. In früherer Zeit ward dabei das Handsecret auf dünnem Einguss rothen Wachses eingedrückt, während in späteren Jahren — und stets 1471—75 — das Secretiren direct auf dem farblosen Wachs des hängenden Siegels erfolgte.

Allein mit dem Ringsecrete wurden nicht nur Diplome, sondern mitunter auch Patente besiegelt, welchen diese kaiserliche Mitwirkung besonderen Werth verleihen sollte. In diesem Falle hat die Secretation auf der Schriftseite der Urkunde stattgefunden[2]).

Da nun die directe Theilnahme des Kaisers wenigstens theilweise von der Wahl der Beurkundungsform abhängig war, so ist eine Frage nach dem Zusammenhang von Rechtsinhalt und Besiegelungsart der Urkunden von besonderem Interesse.

Allerdings bestimmte der Gegenstand, welcher zur Beurkundung gelangte, nicht allein die Wahl des Siegels, sondern die Person des Empfängers und das Mass der Bereitwilligkeit zur Taxzahlung beeinflussten fast nicht minder die äussere Form der Ausfertigung.

Gleichwol lassen sich doch gewisse, dem Inhalt nach zu unterscheidende Urkundenarten mit bestimmten Formen der Besiegelung in Verbindung bringen, ohne dass jedoch diese Verbindung ein Postulat rechtskräftiger Giltigkeit der Königsurkunde wäre.

Indem ich mit den Gerichtsurkunden der Reichskanzlei beginne, kann ich hervorheben, dass Ladebriefe, für die sich ja eine ganz schematische Form gebildet, durchweg auf Papier geschrieben und mit aufgedrücktem Siegel expedirt wurden. Ebenso die Inhibitionen, die einfachen Mandate, Fatale und die Commissionsbriefe. Urtheile wurden

[1]) In der Abbildung des Majestässsiegels bei Heffner mit dargestellt. — Das Handsecret, welches Friedrich im ersten Jahrzehnt seiner Regierung zumeist anwendete, stellt vier mit den Hintertheilen in einander gehende bärtige Profilköpfe dar. Daneben stand das auch von Heffner erwähnte Ringsiegel in Gebrauch, welches den Kopf des Königs im Profil darstellte. (Abbildung und Beschreibung der 4 Handsecrete bei Sava, Die Siegel der öst. Regenten, Mitth. der Centralcommission 16, 32). — Im J. 1451 scheint das oben beschriebene Drei-Wappen-Secret dieselben vollständig verdrängt zu haben. [2]) So eine in österreichischen Angelegenheiten erlassene Urkunde vom 23. Januar 1471 und ein Reichs-Dienstbrief vom 5. October 1492. Innsbrucker St.-Arch.



dagegen gewöhnlich auf Pergament gefertigt und mit hängendem Secret, vielfach mit der Majestät ausgestattet. Sehr schwankend ist der Siegelgebrauch bei Urkunden, die als Ausfluss kaiserlicher Gnade bestimmten Personen zu Gute kamen. Promotions- und Geleitsbriefe scheinen durchgehend in der minder feierlichen Form von Papierpatenten mit Rücksiegel erlassen worden zu sein. Diener-, Schirm-, Doctoratsbriefe, Legitimationen, Erste Bitten, Acht-Absolutionen und dergl. dagegen zierte gewöhnlich das kleine anhängende Siegel. Lehenbriefe, deren Ausstattung von der Wichtigkeit des Lehens bestimmt wurde, kamen unter allen Besiegelungsformen vor. Ausschliesslich wird dagegen das Majestätssiegel verwendet bei Wappenbriefen, Ertheilung fürstlicher Privilegien und Regalien, Beurkundung wichtiger Rechtsgeschäfte des Kaiserhofes, Quittungen für empfangene Städtesteuern usw.

Die Hut der beiden Reichssiegel stand einzig dem Kanzleichef zu. Mit dem Zeitpunkt einer Uebertragung derselben an den Erzbischof Adolf hatte dessen Kanzleiregiment seinen Anfang genommen. Aber die Siegel waren nicht nur die Symbole der Kanzlerschaft, sondern auch die untrüglichsten Mittel unabweisbarer Controle über alle Kanzlei-Geschäfte. Als ein Zeichen des thatsächlichen Rücktrittes mussten wir daher die Nachricht deuten, dass der Erzbischof die Siegelführung dem Taxator Weigand überlassen. Denn unzweideutig war mit einem solchen Acte eine Uebergabe der wirklichen Amtsleitung verknüpft.

Natürlich hatte mit dem hohen Amte des Siegelbewahrers Balthasar Neunberger, der Sigillator der Reichskanzlei, Nichts zu schaffen, in welchem wir lediglich ein Hilfsorgan für die technische Ausführung der Expedition zu erblicken haben. Immerhin genoss dieser eine einflussreiche Stellung. Weist ihm zwar das Verzeichniss der Kanzleiausgaben in der Hierarchie der Beamten einen Rang neben dem Gerichtsschreiber Caspar an[1]), so verschaffte ihm doch seine Wirksamkeit, welche sich an den wichtigsten Act der Beurkundung anschloss, eine über das Ansehen des gewöhnlichen Kanzleischreibers hinausragende Bedeutsamkeit. Der Zusammenhang der mainzischen Besiegelung und der kaiserlichen Secretation brachte ihn in directen Zusammenhang mit dem kaiserlichen Hofe. Naturgemäss fungirte er in den Fällen als Relator der kaiserlichen Zustimmung, wo diese erst bei Gelegenheit der Siegelung mit dem Handsecret nachgeholt wurde. Aber auch sonst nahm er vielfach eine Zwischenstellung zwischen Kaiser und

[1]) Vgl. Beilage fol. 25.

Kanzlei ein und erscheint in einer Thätigkeit, welche sich ebenbürtig derjenigen höherer Regierungsorgane des Kaiserhofes anreiht[1]).

d. Aushändigung.

Unter normalen Verhältnissen ward die Urkunde sofort nach der Besiegelung der Partei ausgefolgt und damit die Möglichkeit einer thatsächlichen Wirksamkeit des verbrieften Rechtsinhaltes geboten.

Dieser wichtige Schlussact findet sich mit allen individuellen Verschiedenheiten im Taxbuche vermerkt, welches ja im Grunde recht eigentlich für eine Buchung der Aushändigung bestimmt war. Denn da dasselbe zunächst den Zweck verfolgte, alle der Casse des Erzkanzlers zufliessenden Taxeinnahmen zu verzeichnen, gleichzeitig aber auch bei allen Urkunden, welche einen ungenügenden oder überhaupt keinen Ertrag lieferten, den Mangel des Einkommens zu rechtfertigen, so barg es ein vollständiges Verzeichniss aller in der Reichskanzlei gefertigten Urkunden, welche ihrer Bestimmung zugeführt wurden, mit belehrenden Notizen über die Art der Ausfolgung, der Höhe der geleisteten Taxe, eventuell der in einem Schuldschein vermerkten Summen oder der sonstigen Bestimmungen einer Verpflichtung.

Unter Voranstellung des gemeinsamen Zeitpunktes der Besiegelung werden im Taxbuch die gefertigten Urkunden angeführt und in erster Zeit hierbei sogar eine Sonderung nach der Verschiedenheit der Besiegelung („littere sub maiestate", „littere sub appendente sigillo parvo" und „littere sigillate in papiro") streng durchgeführt.

Aber nicht alle gefertigten Briefe fanden sofort Aufnahme im Taxbuch. Ein nach dem Tode Adolfs zusammengestelltes Verzeichniss von Kaiserurkunden, die zwar mit allen Rechtskraft verleihenden Formalitäten ausgestattet waren, welche aber von den Empfängern nicht durch erforderliche Taxen ausgelöst worden, führt 36 unter Majestät gegebene Diplome, 10 Urtheilbriefe und 24 mit Secret versiegelte Urkunden an[2]), die durchweg im Taxbuche nicht eingetragen sind.

---

[1]) Taxbuch 7 b: „ad relacionem domini Friderici de Castelbarco uti retulit Baltezar"; fol. 19 b: „. . . gratis ad petitionem domini imperatoris ad relacionem Baltezari"; fol. 20: „gratis ad petitionem d. imp. quia medicus sive ciruregus uti retulit Baltezar"; fol. 40 b: „d. imperator reservavit sibi taxam ad relacionem Baltezarii"; fol. 68 b: „imperator recommendavit cum domino meo per medium Baltezari sigillatoris quia . . . debebat ire in factis imperatoris ad Bohemiam uti retulit idem Baltezar"; fol. 81 b: „Baltezar retulit quod Niderdorer ad mandatum domini imperatoris commisit huiusmodi prorogationem sic fieri". [2]) Innsbrucker Statth.-Arch. „Dieße hernach geschreben keyserliche brieffe sint versiegelt secretert und gefertiget und sint nach ertzbischoff Adolffs seligen tode ungelost blieben."



Andererseits aber hat Weigand Urkunden eingezeichnet, welche der letzten Fertigung noch bedurften. Ganz unvorhergesehene Hindernisse haben eine schliessliche Expedition solcher Diplome im letzten Augenblicke verzögert oder vollständig verhindert. In Fällen der Art ward die Einzeichnung im Taxbuch ausgestrichen, am Rande „vacat" gesetzt und eine Bemerkung hinzugefügt, welche den Grund der Verzögerung, mitunter auch den späteren Zeitpunkt der verschobenen Expedition, eventuell sogar das Folio des Taxbuches enthält, auf welchem der neue Expeditionsvermerk steht. Einige Male begnügte sich hierbei Weigand mit der allgemeinen Notiz „non est expedita", in anderen Fällen ist durch ein „non fuit exempta" der Verzögerungsgrund deutlich als Schuld des Empfängers bezeichnet. Nicht selten aber ist es der Kaiser, welcher durch seine Weigerung, mit dem Ringsecret siegeln zu lassen, die Expedition im letzten Momente unterbrach[1]).

Für die Vornahme oder Unterlassung der Einzeichnungen im Taxregister war dem Taxator Weigand lediglich die Aussicht auf die Möglichkeit der Aushändigung massgebend.

In der Regel erfolgte die Aushändigung der gefertigten Briefe gegen Leistung der vereinbarten Geldsumme, nur ausnahmsweise — wenn der Empfänger creditfähig erschien — gegen Ausstellung eines auf bestimmten Termin lautenden Schuldscheines oder gegen das Versprechen einer später mit dem Erzkanzler selbst zu treffenden Tax-Vereinbarung. Hielt sich weder die Partei noch ihr Sollicitator bei Hofe auf, so ward das gefertigte Diplom gelegentlich auch einem Agenten, z. B. dem Nürnberger Bürger Löffelholz mit dem Bemerken zugesendet, dasselbe entweder bei Empfangnahme einer entsprechenden Taxe der Partei zuzuführen oder aber bei Aussichtslosigkeit materiellen Gewinnes der Kanzlei zurückzusenden[2]).

Als Repräsentant der Kanzlei und ihrer materiellen Interessen fungirte stets bei dieser wichtigen Schlusshandlnng der vielgenannte

Den namentlich angeführten Urkunden ist die Bemerkung beigefügt, dass sich überdies noch eine grosse Anzahl von Papierbriefen verschiedener Art, als Citationen, Mandate, Commissionen, Inhibitionen u. dgl. vorgefunden habe, „die verlegen und nit nutze sin darumb . . auch in sonderheit nit angeschreben".

[1]) Nur einige Beispiele. Taxb. fol. 14 drei Ladungen später ausgestrichen und bemerkt „non fuerunt expedite"; fol. 16 b ein Strassburger Privileg durchstrichen und notirt „non habuit progressum"; fol. 64: „vacat quia non est expedita"; fol. 64 b (unter 6. Sept.); „vacat. huiusmodi citacio est redempta 8. Sept." usw. Vgl. auch Beispiele der Anm. 1 S. 15. [2]) z. B. fol. 78: „den brieff han ich geschigkt Wilh. Leffelholtz gen Nurenberg und sol der fur entphaen 17 f. stat in registro Leffelholtz". Aehnliche Bemerkungen auf fol. 65, 71, 80, 222, 249 usw.

Taxator Weigand Koneck. Ihm oblag der gesammte Verkehr mit den Parteien oder ihren Vertretern, mit Allen, welche eine Thätigkeit der Kanzlei wünschten oder das Resultat einer solchen in Empfang zu nehmen suchten. Mit stets gleicher Genauigkeit waltete er während der ganzen Periode mainzischer Verwaltung seines Amtes. Nur im August 1473 und im Mai 1475 hat er seine Thätigkeit unterbrechen müssen, und beide Male erstand dadurch unserer Kenntniss in Folge der fehlenden Buchung eine bedauerliche Lücke[1]).

Weigand war der Finanzmann der Behörde und ging als solcher im Range selbst den beiden Leitern des technischen Beurkundungsgeschäftes voran. Und das war nur natürlich. Denn alle Bestrebungen der Behörde, selbst die Pflege einer richtigen Production der Urkunden überragte das Interesse an dem Fortgang der materiellen Unternehmung.

III. Die Kanzlei als wirthschaftliche Unternehmung.

Gerichtssporteln und Kanzleitaxen lieferten den Ertrag, welchem die gesammten Productionskosten der beiden unter mainzischer Verwaltung stehenden Behörden entnommen wurden. Die Höhe der ersteren bestimmte die Kammergerichts-Ordnung von 1471 in der Art, dass jeder Kläger zu Beginn eines Processes einen gewissen Procentsatz vom Werth des Klagobjectes u. zw. 2 pCt. bis zu einer Werthhöhe von tausend, 1 pCt. von dem Werthe bis zweitausend Gulden mit dem Anspruch auf späteren Ersatz durch den verlierenden Gegner erlegen sollte[2]). Diese Sporteln flossen, wie es scheint, in eine einzige Casse, aus welcher der Erzbischof den einzelnen Gerichts-Assessoren den vereinbarten Sold erstattete. Leider ist uns weder die Höhe dieser Einnahmen, noch die Art ihrer Vertheilung an die Beamten überliefert. Nur soviel scheint unserer Kenntniss gewiss, dass trotz des relativ bedeutenden Ausmasses der Gebühr das Einkommen für die Bestreitung der Erhaltungskosten nicht immer ausgereicht hat, dass mitunter so-

---

[1]) Taxb. 253 b: „Nota von unser lieben frauwentag assumptionis in anno etc. 73 anzurechen biß uf den funften tag in Octobri desselben jars bin ich krangk und nit zu hofe gewest. dazuschen hat myns herren gnade sin sache mit andern luten ußgericht.“ Das Taxamt aber ward damals von Johann Waldner, welcher Weigand im Range zunächst stand, verwaltet. Das Fragment einer Vertheilung der Bibalien im September 1473 — jetzt als einzelnes Blatt dem Gerichtsbuch (Wien. 1065, fol. 259) beigebunden — zeigt uns Waldner in Ausübung des Taxamtes. So ist es auch erklärlich, dass Baseler Nachrichten den Waldner bei Gelegenheit des kaiserlichen Aufenthaltes in der Stadt vom 8.—9. Sept. 1473 Taxator nennen. Basl. Chr. II 8. — Ueber Weigands Entfernung vom Kaiserhof im Mai 1475 vgl. S. 9 Anm. 1. [2]) Harpprecht I. 225.



gar eine Benützung der Kanzleigelder zu diesem Zwecke erforderlich gewesen ist[1]).

Einer eingehenderen Betrachtung der letzteren wendet sich die folgende Untersuchung zu. Zwar ist auch hier nur ein Theil der umfangreichen Buchung aller Ein- und Ausgänge erhalten, aber selbst diese fragmentarischen Ueberreste gestatten einen fast vollständigen Einblick in das wirthschaftliche Leben der Kanzlei.

In der Hand des Taxators Weigand Koneck lag das gesammte Verrechnungs- und Cassenwesen. Er verkehrte nicht nur mit den Parteien und bestimmte deren Leistung, sondern empfing auch alle einlaufenden Gelder, bestritt die erforderlichen Ausgaben der Kanzlei, des Erzbischofs, der einzelnen Genossen und vertheilte den Ueberrest nach festgesetztem Modus.

Obgleich aber dieser eine Beamte die gesammte finanzielle Seite der Kanzleigeschäfte besorgte, so ward doch für den Erzkanzler und für die Kanzleigenossen durchaus gesonderte Wirthschaft geführt. Die ordentlichen Einnahmen nämlich: die von den Parteien für den Empfang der Urkunden geleisteten Einzelbeträge wurden gleich bei ihrer Erhebung als Doppeltaxe theils für den Erzbischof, theils für die Kanzleigenossen im Besonderen bestimmt und zwei verschiedenen Cassen zugeführt. Jeder derselben war ein Kreis von Ausgaben zugewiesen und die Deckung gewisser Productionskosten übertragen.

Nur das Register aller für den Erzbischof erhobenen Taxen hat sich fast vollständig erhalten. Es ist dies das schon mehrfach erwähnte Taxbuch Weigands, welches sich im Wiener geheimen Staatsarchiv befindet[2]). Von einem Ausgaben-Register der erzbischöflichen

[1]) Vgl. z. B. die Notizen Taxb. fol. 4 b: ›. . . und m. g. h. von Mentz hat das (24 gulden) her Anßhelm von Eybe geben in abslag sins solts quia fuit assessor judicii‹; dann fol. 188 b: ›. . . . . fur soliche brieffe sint gefallen 250 gulden, der hat E. v. St. myns herrn gnade geben ad manus 200 g. und sin gnade hat doctor Otten Spiegel sins lons davon geben 50 g. ut assesori camere imperialis‹; fol. 191 b: ›. . . . solichen brieff (d. i. Schuldbrief auf 278 fl.) han ich doctor Georgio Pheffer geben von bevelch myns g. h. solich gelt fur sinen solt inzunemen nach lute siner recognicion.‹ Der Sold, von dem an letzter Stelle gesprochen wird, bezog sich wol auf Pfeffers Dienst als Gerichtsassessor, da die Kanzleibeamten keinen festen Jahresgehalt vom Erzkanzler empfangen zu haben scheinen. [2]) Vgl. Chmel, Mon. Habsb. I. a. S. XXXII ff. Das Taxbuch besteht aus einzelnen Foliobeftchen, welche später zusammengebunden wurden. Mit fol. 325 bricht die Reihe der Aufzeichnungen (20. Aug. 1474) ab, und die weiteren Heftchen sind verloren. Seit Chmel hat sich aber wieder ein Heftchen gefunden, welches jetzt dem gebundenen Folianten beiliegt. Als Fortsetzung der verlorenen Theile des Taxbuches tragen die ersten Notizen dieses Heftchens kein Datum.

Kanzleicasse ist nur ein kleines, das erste Vierteljahr der langen Verwaltungsperiode umfassendes Fragment vorhanden[1]). Vollständig vermissen wir dagegen ein dem oben erwähnten Taxbuche analoges Verzeichniss der für die Genossen erhobenen Taxen, dürfen aber diesen empfindlichen Mangel wenigstens einigermassen verschmerzen, weil uns das interessante Fragment eines Ausgabenregisters der Genossengelder und daranschliessend die Vertheilung der vierteljährigen, nach Abzug der gemeinsamen Auslagen erübrigenden Einnahmen an die einzelnen Beamten erhalten blieb[2]).

So sind wir im Stande, trotz einer nur lückenhaften Ueberlieferung der ausgedehnten Buchung ein recht lebendiges Bild von der Organisation und theilweise sogar von dem materiellen Inhalt der Finanzwirthschaft in der Kanzlei zu gewinnen. Damit soll sich die folgende Erörterung beschäftigen und zwar zuerst die Ein- und Ausgänge der erzbischöflichen, dann die der genossenschaftlichen Casse beobachten.

1. Casse des Erzkanzlers.

Nur einen Theil der Einkünfte, welche Adolf von Nassau aus dem Doppelamt eines Kammerrichters und Kanzlers erwuchsen, bildeten die bei Ausfolgung der gefertigten Urkunden erhobenen Taxen. Es treten nicht nur die Gerichtssporteln, welche bei der Besoldung der Assessoren Verwendung fanden, sondern auch die zahlreichen und mitunter sehr bedeutenden Geschenke hinzu, welche dem einflussreichen Leiter der beiden wichtigsten Hofbehörden theils von den verschiedenen Reichsstädten[3]), die der Königshof mit kostbarem Besuche beglückte, theils von den vielen Petenten verehrt wurden, die auf diese Weise ihren Bitten oder rechtsbegründeten Forderungen den nothwendigen Nachdruck verliehen. Wenn wir uns im Folgenden auf eine Betrachtung der Einnahmen durch Kanzleitaxen beschränken und all' die reichen Eingänge übergehen, welche zwar mittelbar die Stellung

Dann folgen die Einzeichnungen der Taxeinnahmen vom 27. April bis 6. Juli 1475. Weil nur ein Theil des Heftchens (fol. 1 bis 7 a) beschrieben, so offenbart sich dasselbe als Schluss der Weigand'schen Aufzeichnungen und gewinnt dadurch unser erhöhtes Interesse.

[1]) Beilage fol. 1—6. [2]) Vgl. Beilage fol. 10 b ff. [3]) z. B. von Nürnberg im Jahre 1471 „65 guldin lanndß 4 β 11 hlr. cost mit allen dingen ein vergulter kopf, der wag 5 marck 11 lot ½ q., damit man hern Adolf bischoven zu Meintz dazumal als römischen cantzler verert hat“, Hegel XI 516 Anm. 8; — von Basel im Jahre 1473 eine Ehrengabe im Werth von 70 Gulden und überdies 2 Fässer Wein und 2 Karren Haber. Basler Chr. II 8; — von Cöln 1473 einen vergoldeten Becher und 100 Gulden. Hegel XIV 826; — von Frankfurt im Januar 1474 ein Geschenk für 186 fl. 20 shill. 14 hell. Janssen II 309.

Adolfs in der Kanzlei im Gefolge hatte, deren Aufnahme und Verrechnung aber nicht dem Amte des Taxators zugewiesen war, so müssen wir uns bei unserem Schlussurtheil über den materiellen Erfolg der mainzischen Verwaltung dieser Beschränkung wohl bewusst bleiben.

Die Taxe wurde gewöhnlich in Geld erhoben und zwar zumeist in rheinischen Gulden, welche während des Aufenthaltes im Reich mit 7 sh. à 30 ₰, in Oesterreich aber mit 8 sh. zu je 30 ₰ gerechnet wurden[1]. Seltener wurden ungarische Gulden (= 1 fl. rh. 2 sh. 10 ₰) und nur vereinzelt Ducaten (= 1 fl. rh. 2 sh. 20 ₰) entrichtet.

Nur als seltene Ausnahme ist der Empfang einer anderen Gabe an Stelle der Geldtaxe zu verzeichnen, so z. B. die Annahme eines Fässlein Weines aus Bacharach, welches die Herren vom S. Andreasstift zu Cöln oder die etlicher mit Krystallheften gezierten Tafelmesser, welche eine andere Partei überreichte[2].

Im Allgemeinen ward bei Berechnung der Taxe ein ganz festes System in Anwendung gebracht und besonders den Urkundenarten gegenüber, welchen die Individualität des Rechtsinhaltes keine Verschiedenheit der Ausdehnung und Ausstattung im Einzelfalle gebot. Ein aussergewöhnliches Abgehen vom normalen Preissatz scheint nur der Erzbischof selbst haben gewähren zu dürfen[3], und umständlich hat Weigand stets die Rechtfertigung der geringeren Einnahme in seinem Register vermerkt.

Zahlreich sind überdies die vollständigen Befreiungen von jeglicher Geldleistung. So wurden alle unmittelbaren Regierungshandlungen des Kaisers, welche fiscalische oder staatliche Interessen betrafen, als „facta imperatoris“ gratis beurkundet[4]. Aber auch den vornehmsten Reichsfürsten, den Standesgenossen und Freunden des Erzkanzlers und vielen andern Personen, welche einflussreiche Fürbitter bei Hofe fanden, ward häufig kostenfreie Erledigung. Ein grosser Theil der gerade

---

[1]) Als Hof und Kanzlei im September 1471 aus dem Reiche nach Oesterreich kamen, bemerkte Weigand auf fol. 73 b: „Item in Wienna computatur flor. pro 8 β et 30 ₰ pro 1 β“, und als der Kaiser Ende April 1473 wieder ins Reich gezogen, notirte der Taxator auf dem Rande von fol. 214 b, wo zuerst die zu Augsburg expedirten Briefe verzeichnet sind, 1 fl. solvit 7 β, item 1 β 30 ₰“
[2]) Taxb. fol. 263 b, 265. [3]) Immer wird im Taxbuch bei Nachlässen einer Mitwirkung des Erzbischofes gedacht, z. B. „dominus remisit sibi mediam taxam“ (fol. 42); „dominus gratiosissimus met fecit huiusmodi taxam“ (fol. 55 a); „d. meus fuit contentus quod reciperem . . .“ (fol. 162 b); „placuit domino ut reciperem . .“ (218) usw. [4]) „gratis quia factum imperatoris“ ist die ständige Form der Bemerkung.



besonders leistungsfähigen Petenten ging so vollständig gebührenfrei aus, und die Last einer kostspieligen Erhaltung der Kanzlei ward auf die Städte und die minder vornehmen Unterthanen des Reichs überwälzt. Allerdings sollte auch in der Kanzlei — wie beim Kammergericht — als anerkannter Grundsatz herrschen, dass Mittellosigkeit nicht den Gebrauch einer behördlichen Thätigkeit hindern dürfe, dass ein Beschwören vollständiger Armuth rechtlichen Anspruch auf volle Taxbefreiung, erwiesenes Unvermögen zu grösseren Zahlungen jedoch den besonderen Gnadenact eines ausserordentlichen Taxnachlasses verschaffe[1]); aber dass Geschäfte solcher Art nur äusserst lässig betrieben wurden, wird im Hinblick auf den damaligen Zustand des Beamtenthums nicht auffallen, welches gewöhnt war, seinen Eifer durch ausserordentliche Geschenke der einzelnen Parteien beständig angeregt zu sehen.

Nur für einige Arten von Urkunden lässt sich den Notizen des Taxbuches ein durchweg bestimmter Preis entnehmen. So finden wir die Taxe für einen in gemeinüblicher Form, d. i. auf Papier und mit Rücksiegel gegebenen Ladebrief regelmässig mit 1 fl. berechnet, ebenso für eine einfache Promotio und Exhortatio. Der Preis einer Inhibition und eines Geleitbriefes dagegen betrug 2 fl., einer „citatio cum inhibitione“ 3 fl., einer Commission 6 fl. Bei anderen Arten von Urkunden wechselte die Taxhöhe mit der Bedeutung des Rechtsinhaltes und der besonderen Form der Verbriefung, so bei Lehenbriefen von kleinen Beträgen weniger Gulden bis zur Höhe ansehnlicher Summen von hundert und mehr. Nicht so verschieden war die Taxe der „primariae preces“, welche mit kleinem hängendem Siegel gefertigt, gewöhnlich 6—9 fl. und der Legitimationen, welche 8—10 fl. kosteten. Höher war natürlich der Preis der regelmässig mit der Majestät gesiegelten Pergamenturkunden. Ein einfacher Wappenbrief kostete 10 fl., aber eine prächtigere Ausschmückung des Schriftstückes steigerte entsprechend den Preis. Ungemein schwankend war die Taxe der Privilegien und Regalienbriefe. Basel zahlte z. B. für eine Urkunde, welche der Stadt Marktfreiheit verlieh, 200 fl., Hagenau für einen

---

[1]) Vgl. z. B. Taxb. fol. 10 b wird eine Citation mit Inhibition gratis gegeben „quia iuravit paupertatem“; eine Commission fol. 32 „gratis pro deo quia iuravit paupertatem“; ein Lehenbrief fol. 48 „gratis quia omnino erat pauper prout socii in cancellaria unanimiter clare vidimus“; fol. 129 „die itzt gnt. dry brieffe sollicitert eyn cleyn alt fruwe von 70 jaren und hatte nichts zu geben. rustica fuit. ideo dominus dedit causa dei gratis“; so ward für eine Commission statt 6 fl. nur 3 fl. gezahlt „quia pauper prout retulit dominus doctor Pheffer“, fol. 70 usw.

Gewährbrief, Aechter halten zu dürfen, 70 fl., die Stadt Düren für eine Befreiung vom westphälischen Gericht 50 fl., Lübeck für zwei Urkunden, welche Zollfreiheit von Lüneburg und Mecklenburg kündeten, 1600 fl., der Bischof von Brixen für einen Regalienbrief 60 fl. usw.[1])

Besonders interessant ist es, den Preis der Urtheilbriefe und mit Hinzufügung der bekannten Processporteln annähernd die Höhe der Gerichtskosten zu erfahren. Die Taxe ward dabei theils von dem individuellen Mass der aufgewendeten Kanzleiarbeit, theils von der Wichtigkeit des Processgegenstandes und der Grösse des durch das Urtheil errungenen Vortheiles bestimmt. Einen feststehenden Modus der Taxberechnung vermochte ich indessen den Notizen Weigands nicht zu entnehmen.

In einem Appellationsprocesse des Ludwig Meuting gegen den Markgrafen Rudolf von Hochberg, in dem es sich um ein Darlehen von 300 Gulden handelte[2]), wurden als Kosten allein an die Kanzlei ausgegeben: für eine Conpulsoria an das Rotweiler-Gericht 2 fl., für einen Commissionsbrief an den Baseler Bischof zur Führung des Beweisverfahrens 6 fl., schliesslich für den Urtheilbrief 100 fl.[3]). Bedenken wir, dass diese 108 Gulden nur einen Theil der im Processe verwendeten Geldmittel darstellen, dass nicht nur die Sporteln für die Gerichtsbeisitzer, sondern auch die Kosten der Commission, die Besoldung von Anwälten usw. hinzutrat, ferner dass dieselbe Rechtsangelegenheit schon einmal vor dem Rotweiler Hofgericht eine kostspielige Erledigung gefunden, so werden wir mit der Annahme nicht fehlgehen, dass zweifellos die Kosten des Processes den Werth des Streitobjectes, d. i. den Betrag von 300 fl. bei weitem übertrafen.

Relativ billiger gestaltete sich die Taxe bei Processgegenständen grösseren Werthes. So mag der Preis des Urtheilbriefes mit 160 fl., welcher die gesammte, vom Grafen Kraft von Hohenlohe beanspruchte Verlassenschaft eines Bürgers der Stadt Speier zuschrieb, nicht — wie oben — ein Drittheil des Streitobjectes ausgemacht haben[4]). Auch finden sich weit geringere Zahlungen für Urtheilbriefe sammt Mandat

---

[1]) Taxb. fol. 15, 33, 269, 222, 228. [2]) Darstellung dieses Processes bei Franklin, D. k. Kammerg. vor 1495. S. 75—78. [3]) Compulsoria vom 2. März 1472 vom Gerichtshof bewilligt, am 24. d. M. von der Kanzlei für 2 fl. expedirt (Urtheilb. Wien 1065 fol. 39, Taxb. 119 b): Commission am 29. April für 6 fl. expedirt (Taxb. 125 b); Urtheil am 28. Oct. geöffnet (Urtheilb. 117), Brief darüber am 11. December für 100 fl. expedirt (Taxb. 186). [4]) Vgl. Franklin, Kammerg. S. 79—82.



und Ladung in Weigands Register: die Preise von 10, 20 und 50 fl. angeführt.

Immerhin waren aber die Processkosten sehr bedeutend und überall, wo ich das Verhältniss der Kanzleitaxe zum Werth des Objectes feststellen konnte, fand ich dasselbe beiläufig gleich 10 : 100. Z. B. wurde für Urtheilbrief und Mandat, welche der Procurator Peter Her wegen einer Soldforderung von 100 fl. gegen Schweinfurth erlangte, 10 fl.; für Urkunden derselben Art, eine Schuld von 74 fl. betreffend, 12 fl.; für Urtheilbrief, Mandat, Ladung und Commission, welche wegen einer Zahlung von 500 fl. Gerichtskosten ausgingen, 50 fl. gezahlt[1]). Zu beachten ist hierbei, dass alle diese Summen nur die Geldleistung bedeuten, welche dem Erzkanzler allein zukam, dass eine etwa den zehnten Theil der genannten Beträge ausmachende Taxe der Kanzleigenossen stets hinzutrat.

Auffallend genug bleibt es, dass trotz der bedeutenden Taxen, welche der Casse des Erzkanzlers zuflossen, der Gesammterfolg der Finanzwirthschaft durchaus ungünstig war. Schon in einem früheren Abschnitt der Untersuchung wurde erwähnt, wie Adolfs Unvermögen, die Pachtsumme zu liefern, des Kaisers Ungnade wachgerufen. Sah sich doch der Erzbischof sogar einmal genöthigt, eine kleine Anleihe von 200 fl. zu machen, um die Forderungen des Kaisers wenigstens theilweise zu befriedigen[2]). Der materiellen Verlegenheiten war kein Ende und nicht einmal die Hälfte der verabredeten Summen vermochte der Erzkanzler im Laufe seiner Amtszeit dem Kaiser zu zahlen. Vier Jahre hatte seine Verwaltung der Reichskanzlei gewährt und 40,000 fl. hätte er an die kaiserliche Kammer entrichten sollen, aber den grösseren Theil dieses Betrages war er schuldig geblieben und mehr als 24,000 fl. hatte sein Nachfolger Dietrich als hinterlassene Schuld des Vorgängers dem Kaiser Friedrich zahlen müssen[3]).

Wol war noch nach Adolfs Tod eine stattliche Anzahl ungelöster Briefe und überdies eine Reihe von Schuldverschreibungen für empfangene Urkunden im Gesammtbetrage von 1336 fl. vorhanden, aber

---

[1]) Taxb. fol. 207, 209, 211. [2]) Taxb. 298 b bemerkt zu einem Urtheilbrief für Ulrich Artzt: „fur solichen brieff han ich U. A. laßen abegeen 100 g. R. an 200 g., so er m. h. g. geliehen hat. soliche 200 g. han ich von der k. m. wegen geben her Sigmunt Niderdorer in abslag canczliegelt“. [3]) „sin gnade (sc. Erzb. Dietrich) moste der k. m. beczalt haben von myns h. sel. wegen ertzb. Adolfs uber 24.000 gulden R. die derselbe myn g. h. sel. der k. m. von der Ro. kanntzlie wegen schultig bleib nach sinem tode“, schreibt Weigand am Schluss des Schuldverzeichnisses, das er am 4. Oct. 1479 zusammengestellt hat. Vgl. fgde. Anm.

selbst diese durchaus illusorischen Werthe deckten nur einen kleinen Theil des bedeutenden Deficits[1]).

Als finanzielles Unternehmen hatte sohin die mainzische Verwaltung mit einem Bankerott geendet. Wie dies unerwartete Ergebniss möglich, wird eine ziffermässige Vergleichung der Einnahmen mit den Auslagen vor Augen führen.

Schon oben ward darauf hingewiesen, dass die Gerichtsgelder keinen grossen Ertrag, jedenfalls keinen Ueberschuss über die Unterhaltungskosten des Gerichtshofes geliefert haben. Das Schwergewicht der mainzischen Einnahmen als Fond für die Leistung der Jahrespacht von 10,000 fl. lag offenbar in den Kanzleigebühren.

Der Ertrag dieser letzteren sollte jedoch ausser der Pachtsumme noch gewisse Productionskosten der Beurkundung decken. Allerdings waren diese nicht bedeutend, weil ja die Besoldung des ständigen Kanzleipersonales nicht diese dem Erzbischof allein zukommende Taxe belastete, sondern den eigens erhobenen Bibalien der Kanzleigenossen entnommen wurde. Ankauf von Papier, Pergament, Seide, Wachs, Zinnober, Tinte und dergl., ferner Entlohnung der ausserordentlichen Schreiber sind die einzigen Ausgaben, welche die Casse des Erzkanzlers in Anspruch nahmen. Ein von Weigand geführtes Verzeichniss, welches leider nur die beiden ersten Monate der mainzischen Kanzlerthätigkeit: den Juli und August des Jahres 1471 umfasst[2]), ergibt 98 fl. rh. 5 β. 13 ₰ als Summe dieser Ausgaben. Ist es erlaubt, diesen Betrag als $1/6$ der beiläufigen Jahresausgaben anzusehen, so erhalten wir 600 fl. rund gerechnet als den vom Erzbischof zu leistenden Beitrag zu den Erhaltungskosten der Kanzlei, eine im Vergleich zu dem das Taxeinkommen noch mitbelastenden Pachtbetrag von 10,000 fl. nur geringfügige Summe.

Auf der anderen Seite ergibt eine Zusammenstellung aller von Weigand verzeichneten Einnahmen des Jahres 1471—72, den 28. Juni als Anfang- und Endtermin genommen, ein Einkommen von 7984 fl.

[1]) Im Jahre 1479 hat Weigand Koneck eine Zusammenstellung aller auf Erzbischof Dietrich übergegangenen activen Forderungen gemacht. Original im Statth.-Arch. in Innsbruck. »Diese hernachgeschreben personen sint mynem gn. h. seligen Ertzb. Adolff . . . . . sinen nachkomen und stifft etzlich gelt schultig blieben für etzliche keyserliche brieffe die . . .« Werden die einzelnen Schuldbriefe angeführt, die einen Gesammtbetrag von 1836 fl. angeben. Dazu kommen mehrere Verschreibungen, in denen sich die Schuldner nur im Allgemeinem zu einem Vergleich betreffs der Geldleistung verpflichten. Die meisten der im Verzeichniss erwähnten Schuldbriefe sind im Original erhalten und befinden sich gleichfalls zu Innsbruck. [2]) Vgl. Beilage fol. 1—6.



5 β. Fügen wir diesem noch eine Reihe von Taxeingängen hinzu, welche Weigand nur aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit seiner Buchung nicht als wirkliche Einnahmen verrechnete, da sie nicht in seine Casse flossen und sich seiner Rechenschaft entzogen, so kommt nur eine Gesammtsumme von 9615 fl. rh. heraus, welche die Höhe des jährlichen Pachtes nicht einmal erreicht. Fast noch ungünstiger gestalteten sich die Einnahmen der beiden folgenden Verwaltungsjahre, die wir noch genau zu überblicken in der Lage sind. 1472—73 betrugen die factischen Casseneingänge Weigands 7529 fl. und 1473 bis 1474 7367 fl., wozu noch für das erstere Jahr der vom Taxator in die Summe nicht einbezogene, aber wirkliche Einnahmen darstellende Betrag von 1113 fl. rh. hinzutritt[1]).

Die Kenntniss dieser Angaben genügt, den finanziellen Misserfolg der mainzischen Unternehmung vollkommen zu erklären. Denn obgleich sich den Einnahmen der Kanzleigelder noch die Gerichtssporteln, die halben Gerichtspönen und überdies die Geschenke der Reichsstädte beigesellten, so hatte doch andererseits Adolf neben den erwähnten Ausgaben für die Beurkundung und der jährlichen Pachtsumme einen grossen prunkvollen Hofstaat zu erhalten, welcher ihn auf allen Wanderungen begleitete und zweifellos ganz bedeutende Summen verschlang.

2. Casse der Kanzleigenossen.

Die Elemente, aus denen sich das Einkommen der dauernd angestellten Kanzleibeamten zusammensetzte, waren die Bibalien, welche für den Empfang der einzelnen Urkunden von den Parteien entrichtet wurden, dann die nach freiem Belieben der Genossenschaft oder einzelnen Schreibern überreichten Geschenke[2]) und schliesslich die be-

---

[1]) Am Schluss jeder Seite hat Weigand regelmässig die Summe der Einnahmen notirt. In dieselbe war aber nur das einbezogen, was entweder seinen wirklichen Cassenstand vermehrte oder für dessen Verwendung er Verantwortung trug. Gelder, welche der Erzbischof direct übernahm oder welche unmittelbar zur Begleichung alter Schulden des Erzkanzlers verwendet wurden, hat Weigand nicht als Eingänge verrechnet. Da aber für unsere Zwecke solche Posten in Betracht zu ziehen sind, so habe ich mir diese für die Jahre 1471/72 und 72/73, leider nicht für 1473/74 im Besonderen notirt. — Das Jahr 1474/75 gestattet nicht denselben Einblick, weil der Theil des Taxbuches, welcher Aufzeichnungen vom Aug. 1474 bis April 1475 enthält, verloren ist. [2]) Von Nürnberg empfing 1471 Dr. Pfeffer 24 fl., Weigand 20 und die übrigen Beamten 4 fl. (Hegel XI 516); — von Basel 1473 Waldner, Jost Kapus, Cronenberg und Balthasar 20 fl. „item gemein cantzelschriber 6 gulden“ (Basl. Chr. II 9); — im Dec. desselben Jahres schenkte Cöln „in des keisers cancellie 100 gulden“ (Hegel XIV 826); — im Januar 1474 Frankfurt dem Dr. Pfeffer 20 fl., Waldner 8, Balthasar und Caspar

deutenden Sonderverdienste, welche die Beamten aus den viel geübten Nebengeschäften des Sollicitirens usw. gewannen. Nur die erste Art soll hier in Betracht gezogen werden, als die einzige durch den Dienstvertrag fest gebotene Entlohnung für die amtliche Thätigkeit.

Es zeigt sich uns hier ein ganz eigenthümliches System der Besoldung, welches in mancher Hinsicht an Forderungen moderner wirthschaftlicher Strömungen erinnert. Die Beamten empfingen nämlich keinen festen Jahresgehalt, sondern eine nach dem Umfang ihrer Arbeit und nach der Höhe der dafür erzielten Erträge wechselnde Belohnung. Die Kanzlei erscheint uns in ihren Grundlagen als wirthschaftliche Privatunternehmung, ausgestattet mit Monopolrecht. In welch' ungeheurem Masse das letztere ausgenutzt wurde, zeigt das Verhältniss, welches die Taxe des Erzkanzlers zu derjenigen der Kanzleigenossen bewahrte. Nur etwa den zehnten Theil der ersteren betrug die letztere, obwol eine Deckung der wesentlichsten Productionskosten durch die Bibalien zu erfolgen hatte. Allerdings war dieser Zuschlag zur Erzkanzler-Taxe als Fond für die Besoldung der Kanzleibeamten in dieser Relativität nicht feststehend, weil bei der Bestimmung seiner Höhe — im Gegensatz zu derjenigen der Erzkanzler-Gebühr — mehr der wirkliche Aufwand an Arbeit als die Bedeutung des Urkunden-Inhaltes massgebend war.

Leider sind keine Verzeichnisse der für die Genossen erhobenen Einnahmen erhalten. Nur ein Blatt des mehrerwähnten Ausgabenbuches bringt den dürftigen Anfang eines solchen[1]). Wichtiger sind unserer Kenntniss die auf die Bibalien bezüglichen Notizen, welche Weigand seinem Register der erzbischöflichen Taxen hin und wieder beifügt, ohne natürlich die erwähnten Summen in seine Rechnung einzubeziehen. So wurden als Taxe für zwei Wappenbriefe gezahlt 20 fl. in die Casse des Erzbischofs und 2 fl. in die der Genossen[2]), für zwei Commissionsbriefe 10 und 1 fl., für eine Legitimation 90 und 10 Ducaten, für eine andere Legitimation 30 und 5 Ducaten, für einen Urtheilbrief 10 fl. und 1 fl. und ebensoviel für einen Wappenbrief[3]).

Lehrreich sind aber auch die Aussagen ungelöster Schuldbriefe, welche einzelne Parteien für erhobene Urkunden ausstellten. So bekennt sich Hans Dietrich von Liefland für empfangene Commissions- und Gebotsbriefe am 25. Juli 1472 als Schuldner mit 14 fl. dem

je 3 fl., dem Kanzleiknechte 2 fl. und „35 fl. in die gemeyne cantzelly geschanckt“ (Janssen II S. 310).

[1]) Vgl. Beilage fol. 7. [2]) Taxb. 81: „derselben (22) gulden horen 20 g. myns herren g. zu, die uberigen 2 f. den gesellen. also verrechene ich die 20 g.“
[3]) Vgl. Taxb. 120, 114, 119, 204.

Erzbischof und mit 2 fl. den Kanzleipersonen gegenüber[1]), ebenso am 18. Januar 1473 Claus Bavere mit 24 fl. und 1 fl.[2]), dann Jacob Besserer mit 2 fl. und mit 60 Pf., Peter Her mit 10 fl. und 1 fl., Hans Ziegler mit 30 und 3 fl., Georg von Weinegk mit 150 und 6 fl.[3]), Jacob Helmreich mit 50 und 4 fl., Hans Schön mit 6 fl. und mit ½ Pf. Pf.[4]), Hans Kupfenberger mit 23 und 2 fl., Johann Burckart mit 150 und 6 fl.[5]), Peter Walche mit 10 und 2 fl., Jacob Helmreich mit 10 und 1 fl., Caspar Tannperger mit 14 und 2 fl. — Wol finden sich auch Schuldbriefe vor, in denen ausschliesslich einer Verpflichtung an den Erzbischof gedacht wird und bei denen wegen der Uebereinstimmung der daselbst genannten Summen mit den Notizen des Taxbuches die Annahme einer einfachen Einbeziehung der Schreibergebühr in die Kanzlertaxe ausgeschlossen ist[6]). Aber meines Erachtens ist in diesen Fällen weit eher anzunehmen, dass die Partei den geringeren Betrag an die Kanzleibeamten wirklich gezahlt und nur die hohe Kanzlertaxe schuldig geblieben ist, als dass eine Leistung der Schreibergebühr überhaupt gefehlt habe.

Eine Erstattung von Bibalien hat vielmehr sogar vielfach dann stattgefunden, wenn eine vollständige Befreiung von einer Abgabe an den Erzkanzler erlangt war. Sechzig Gulden schenkte Markgraf Albrecht von Brandenburg den Kanzleibeamten, da er in ausgedehntem Masse die Thätigkeit der Behörde in Anspruch genommen, ohne zur Entrichtung einer Taxe verpflichtet worden zu sein. Auch der Herr von Königstein verehrte für die Abfassung eines Privilegs „sociis 4 fl. et 1 f. registratori et ingrossatori“, und Herzog Ernst von Sachsen für die Abschrift von 15 Briefen 3 fl.[7]) Nahm hier und in vielen

[1]) Die Originale dieser Schuldbriefe befinden sich, wie schon im 2. Capitel erwähnt, im Innsbr. Statth.-Arch. — Interessant ist ein Vergleich der Taxnotizen mit den Aussagen der Schuldurkunden. So bemerkt Weigand zum 26. Juli (fol. 156 b): „hat sich Hans D. v. L. verschreben m. g. h. vor Ostern 14 fl. zu beczalen. die verschribunge han ich hinder myr“, erwähnt also der 2 fl. Schreibergebühr nicht, da es sich ihm hier eben nur um die Erzkanzlertaxe handelte. [2]) Vgl. Taxb. 195 b: „dafur hat sich . . . C. B. . . . verschreben vor Phinxten zu beczalen 24 f.“ [3]) Vgl. Taxb. 203 b, wo nur der 150 fl. gedacht ist. [4]) Taxb. 204 b: „Jacob Helmrich . . . sich verschreben . . . . zu geben 50 f.“ — fol. 208 b: „H. Sch. . . . verschreben m. h. g. 6 f. und den gesellen ½ f. vor Michaelis zu geben. ita placuit domino.“ Weigand ist, wie diese Beispiele zeigen, vollständig willkürlich im Verschweigen oder Anführen der Schreibergebühr. [5]) Vgl. Taxb. 235 b, 202 b. [6]) z. B. verschreibt sich am 19. Dec. 1471 Wilhelm Buckenfelder von Nürnberg für ein Mandat usw. 300 fl. zu zahlen. Orig. Innsbr.; Taxb. 96 bringt zum 30. Dec. dess. Jahres Notiz: „ . . . fur den brieff hat W. B. . . . . verschribunge geben . . . das er . . 300 g. R. beczalen sol.“ [7]) Vgl. Beil. fol. 7.

anderen Fällen die Schreibergebühr mehr den Charakter einer freiwillig gespendeten Gabe an, deren Höhe daher auch mehr oder weniger dem freien Belieben des Spenders überlassen war, so sind andererseits die Fälle nicht selten, da sich die Befreiung von vorne herein nur auf die Kanzlertaxe bezog und die Leistung der Bibalien als Verpflichtung bestehen blieb. So hat der Erzbischof dem Grafen Ulrich von Wirtemberg eine Urkunde gratis gegeben „in propria persona, sed dedit (sc. comes) nobis sociis de scitu domini et eius voluntate decem florenos"[1]); ebenso hat Adolf dem Markgrafen Albrecht sechs Urkunden unentgeltlich verabreicht „fur sinen taxen, aber den gesellen und personen der Romischen cantzlie propinavit centum f. quod placuit domino" und ähnlich dem Grafen von Solms einen Freiheitsbrief „dominus dedit sibi gratis sed sociis in cancellaria dedit 20 f."[2])

Alle Bibalien vereinigte Weigand in einer Casse, aus welcher theils die gemeinsamen Ausgaben der Genossenschaft, theils der Beamtensold geschöpft wurde, den die einzelnen Schreiber als schwankende Theilbeträge des gemeinsamen Gewinnes erhielten. Die Fragmente des Ausgabenbuches zeigen, wie anfangs alle Cassenausgänge ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheit in möglichst chronologischer Folge aufgezeichnet wurden, wie aber bald nach dem Verlaufe des ersten Quartales der Gesichtspunkt zweckmässiger Uebersicht zu einer Scheidung der Aufzeichnungen in der Art führte, dass einmal alle die Genossenschaft gemeinsam angehenden Ausgaben, dann aber die Ueberweisungen von Geldsummen an einzelne Schreiber auf Rechnung einer zukünftigen Theilung des gemeinsamen Gewinnes gesondert eingetragen wurden[3]).

Die gemeinschaftlichen Ausgaben der Kanzleigenossen waren nicht beträchtlich, weil die einzelnen Beamten besonderen Haushalt führten[4]).

Nur einmal während des ersten Verwaltungsjahres beschwerte eine Ausgabe ganz ausserordentlicher Art die Mittel der Genossenschaft, als diese am 19. November 1471 zu Wien ein festliches Gastmahl in den Räumen der Kanzlei veranstaltete und für Wein, Speisen und

---

[1]) Taxb. fol. 222. [2]) Taxb. fol. 223 b. [3]) Vgl. Beilage. Fol. 10 und 11 bringen noch ungesondert die Ausgaben, dagegen fol. 13 ff. ausschliesslich die gemeinsamen Auslagen, fol. 25 ff. die Geldanweisungen Weigands an einzelne Genossen auf Rechnung einer späteren Vertheilung. [4]) Dies ist daraus ersichtlich, dass im Register keine Ausgaben für gemeinsamen Haushalt vorkommen. Vgl. auch Taxb. 161 b: „myns herren gnade hat solichen brieff Spitzweg (dem Kanzleisecretär) gratis geben, want m. h. g. hatte ime zugesaget des jars 2 ochssen in die kuchen zu geben. dafur hat er den brieff gebeten".

Ausschmückung des Tafelraumes 32 fl. 6 sh. 23 ₰ verwandte[1]). Sonst traten zu den Auslagen für Bier und Wein, den die Beamten während der Arbeitsstunden des Tages gemeinsam genossen, nur noch geringe Kosten für Beschaffung gewisser dem Kanzleigebrauch nöthiger Gegenstände und Ausgaben für Bekleiduug des Knechtes Nikolaus hinzu. Es scheint, dass diesem ein Geldsold vom Erzbischof, von den Kanzleigenossen aber blos Ausstattung mit Gewand und Schuhwerk zukam. In einer geradezu komischen Reichlichkeit findet sich besonders das letztere Kleidungsstück erwähnt. Nicht weniger als 17 Paar Schuhe sind in dem kurzen Zeitraum von kaum fünf Vierteljahren dem Kanzleidiener von Weigand bezahlt worden. Doch blieb trotzdem die Gesammtsumme der Ausgaben gering: während des ersten Halbjahres wurden mit Ausnahme der erwähnten Kosten des festlichen Mahles nur 18 fl. 1 β. $29\frac{1}{2}$ ₰ und 12 creucer verausgabt.

Obschon wir nun aber nicht nur die Art der Auslagen, welche auf der Genossenschaftscasse lasteten, sondern sogar mit voller Genauigkeit das Mass derselben kennen, so bleibt uns doch leider die Höhe des Jahreseinkommens der einzelnen Beamten verborgen. Denn ein Verzeichniss der eingegangenen Bibalien ist nicht vorhanden und einer selbst nur annähernden Schätzung derselben auf Grund unserer Kenntniss der Erzkanzlertaxe steht die Schwierigkeit entgegen, dass ein bemerkenswerther Theil der Bibalien sich aus Gaben solcher Parteien zusammensetzte, welche von der Kanzlertaxe befreit waren.

Haben wir nun oben das Durchschnittsverhältniss der Schreibergebühr zur Kanzlertaxe mit $\frac{1}{10}$ festgesetzt, das Jahreseinkommen des Erzbischofs aber mit beiläufig 9000 Gulden berechnet, so dürften nicht nur 900 Gulden als Gesammtbetrag der jährlichen Bibalien, sondern selbst die Annahme des Doppelten bei weitem zu niedrig angesetzt sein. Denn da am 18. October 1471 der Taxator „uf rechenunge die ich noch von allen innemen und ußgeben thun sol" von den innerhalb der ersten $3\frac{1}{2}$ Monate eingelaufenen Schreibergebühren die Summe von 400 fl. zur Vertheilung brachte[2]), so ist natürlich dieser Betrag keineswegs als das vierteljährige Gesammteinkommen der Genossen, welches nach Abzug der gemeinsamen Kosten verblieb, sondern lediglich als Ergebniss des zufälligen Cassenbestandes anzusehen. Ward doch schon im Laufe der ersten drei Monate an Dr. Pfeffer 24, an Waldner 35, an Wolfgang Spitzweg 13 und an Jorg Knöringer, Lucas Snitzer und Jorg Stadler je 10 fl., demnach in Summa 102 fl. verabreicht worden[3]).

---

[1]) Vgl. Beilage fol. 14. [2]) Vgl. Beilage fol. 25. [3]) Das ergibt eine Zusammenstellung der Notizen von fol. 12 des Ausgabenregisters. Vgl. Beilage.

Durch diese Vermehrung des beiläufig vierteljährliche Gesammteinkommens allein erfährt der in der Vertheilung Weigands zur Anschauung gebrachte Vierteljahrsgehalt der Einzelnen eine Steigerung um 25 pCt., so dass derselbe für Dr. Pfeffer 100, für Weigand Koneck, Waldner, Spitzweg und Cronenberger 50 fl. ausmachen würde. Aber auch damit ist zweifellos das Einkommen zu gering veranschlagt, denn nur ein Theil der Kanzleibeamten hatte während der Monate Juli bis October Geld im vorhinein herausgenommen. Sollte nun mit den im October zur Vertheilung gelangten 400 fl. und den schon vorher verausgabten 102 fl. das gesammte, in diesem Zeitraum für Gehaltzwecke verfügbare Einkommen der Genossen erschöpft worden sein, so würden alle Kanzleipersonen, welche vor dem 18. October von Weigand Geld empfangen hatten, in bedeutendem Deficit der Genossenschaftscasse gegenüber stehen, z. B. Waldner mit 25 fl., Jorg Stadler, Spitzweg und Knöringer mit je 5½ fl. etc. Der Taxator muss, so meine ich, bei der am 18. October vorgenommenen vorläufigen Vertheilung der Schreibergebühr diese Umstände so berücksichtigt haben, dass er wenigstens annähernd das Guthaben der bisherigen leer ausgegangenen Beamten in Rechnung zog und den vertheilenden Gesammtbetrag mit Rücksicht auf die Forderungen derselben wählte. Indem nun die sechs Beamten, welche vor dem 18. October aus der Casse den Betrag von 102 fl. bezogen, ungefähr 50 pCt. der Summe empfangen hatten, welche ihnen am 18. October zugewiesen worden (nämlich 214 fl.), so gehen wir vielleicht am wenigsten fehl, wenn wir alle am 18. October ausgegebenen Einzelbeträge um 50 pCt. erhöhen und in den auf diese Weise erzielten Summen das vierteljährliche Einkommen der einzelnen Kanzleibeamten aus den Bibalien erblicken. So gelangen wir zu folgenden Soldbeträgen: Dr. Pfeffer 120, Weigand Koneck, Johann Waldner, Wolfgang Spitzweg und Johann Cronenberger je 60 fl., Balthasar Neunberger und Caspar Bernwert je 34½ fl., Registrator Lucas Snitzer, Jorg Stadler und Jorg Knöringer je 27 fl., die Schreiber Johann Auwnpeck, Wolfgang Fuchsberger und Johann Gampf 20 fl. 15 ₰, schliesslich Leonhard Altherre und Heinrich je 15 fl.

Im Allgemeinen entsprechen diese Soldsummen dem uns anderwärts überlieferten Masse einer Entlohnung von Regierungsbeamten. Bedenken wir überdies, dass dem Einzelnen noch ausser dem theilnehmenden Genuss der Bibalien reicher Gewinn aus freiwilligen Gaben und erspriesslichem Sonderverdienst zufloss, dass ferner auch der Erzkanzler jedem der Genossen — obschon keinen festen Jahresgehalt — doch alljährlich einen entsprechend werthvollen Naturalsold geliefert

zu haben scheint[1]), so dürfen wir den wirthschaftlichen Erfolg der Kanzleigenossen, der Theilnehmer an der grossen Unternehmung, im Gegensatze zu dem des mainzischen Erzbischofs als durchaus günstig ansehen.

Die finanzielle Ergiebigkeit des Kanzleramtes ist eben von Adolf bei Abschluss der Verträge von 1470—1471 bei weitem überschätzt und Friedrich III. für das ausschliessliche Beurkundungsrecht in des Kaisers Namen eine Summe zugestanden worden, welche die Productionskosten des wirthschaftlichen Unternehmens so stark belasteten, dass selbst die relativ ungeheueren Taxpreise einen finanziellen Ruin des Unternehmens nicht zu verhindern vermochten.

Beilage.

Das Fragment eines Registers der Kanzleiausgaben aus den Jahren 1471/1472.

Innsbr. Statth.-Arch. Papierbuch in Octav, bestehend aus drei gesonderten Heftchen von je 12 zusammenhängenden Blättern[2]).

(fol. 1) Exposita pro domino meo gratiosissimo archiepiscopo Maguntino ad cancellariam Romanam.

Juli 2. Item uf unser lieben frauwentag visitationis han ich fur LXX hude pergamens geben VII f.
Item fur eyn kubel waßer in die canczlie zu tragen X ₰
Item fur eyn rieß Venediger papirs I f. hunger.
Item fur eyn rieß gemein papirs I f. r. XX ₰
Item fur XX lot cinobers II β. XX ₰
Item fur VI ℔ wachß ye eyn ℔ fur XXXVIII ₰ facit I f. XVIII ₰
Item fur VII lot bruner sijten zum ingesigel ye eyn loit fur XL ₰ facit I f. II β. X ₰
Item fur ½ ℔ gloriet I β.[3])

(fol. 1b) Juli 6. Item uf sampßtag nach visitationis fur IIII ℔ wachß ye eyn ℔ fur XXXVIII ₰ facit V β. X ₰[4])
Item fur VII loit bruner sijten I f. II β. X ₰
Item fur roit wachß XXIIII ₰

---

[1]) Das scheint mir aus der in Anm. 4 S. 47 erwähnten Notiz des Taxbuches ersichtlich zu sein. [2]) Beim Drucke wurden einzelne ausgestrichene Worte und Correcturen der Handschrift, welche kein sachliches Interesse boten, nicht besonders berücksichtigt. [3]) „gloriet" identificirt später Weigand selbst mit Terpentin. [4]) Weigand hat hier das Pfund Wachs nicht mit 38 ₰, sondern mit 40 ₰ bezahlt.

Item fur eyn sloß an die Romischen canczlie I β. XX ₰
Juli 8. Item uf sanct Kylians tag fur acht bucher regalpapir ye eyn buch fur XL ₰ facit I f. III β. XX ₰
Item uf denselben tag fur V ℔ wachß zu siegeln VI β. X ₰
Item fur eyn laden die registranden darin zu thun fur Lucas Snitzer registrator II β.
Item myns herrn gnade hat den gesellen in der Ro. canczlie geschenkt den ersten gulden von dem ersten brieffe den sin gnade thette versieglen mit dem k. ingesiegel.
(fol. 2) Item uf donrstag nach Kyliani fur 12 loit sijden ye das lot
Juli 11. fur XL ₰ facit 2 f. 2 β.

Dieß hernachgeschreben hat Baltazar[1]) ußgeben für die canczlie und ich han es ime beczalt:

Item fur rot waß I β. XXVI ₰
Item fur dinten II β. IIII ₰
Item pro papiro XLV ₰
Item fur dupphen dinten zu seden VIII ₰
Item fur eyn sloß an druhe in die Ro. canczlie X ₰, was und papir darin zu tunde.
Juli 14. Item uf sontag nach Kyliani fur eyn boch zu bunden und fur leder darumb zu registreren in die Romischen canczlie VI β. XX ₰
(fol. 2b) Item uf sontag nach Kyliani fur VIII ℔ waß, ye das ℔ fur XXXVIII ₰ facit I f. III β. XII ₰[2])
Item pro incausto I β. XVIII ₰[3])
Juli 16. Item uf dinstag nach Margarethe fur ɟ ℔ bruner siiden III f.
Item uf denselben tag fur IIIIɟ loit bruner siiden eyn loit fur XLII ₰ facit VI β. IX ₰
Juli 17. Item uf mitwochen nach divisionis apostolorum fur eyn riß Venedisch papir I ducaten[4]).
Item uf denselben tag fur V ℔ wachß ye das ℔ für XXXVIII ₰ facit VI β. X ₰
Juli 19. Item uf fritag nach divisionis apostolorum fur VIIɟ ℔ wachß ye eyn ℔ für XXXVIII ₰ facit I f. II β. XV ₰
(fol. 3) Item für eynen slussel zu der canczlie VIII ₰

---

[1]) Balthasar Neuenburger, der Sigillator. [2]) Der Zahlungssumme nach hat Weigand das Pfund Wachs nicht zu 38, sondern zu 39 ₰ gekauft. [3]) Am Rande hier bemerkt 24 f., d. i. annähernd die Summe der bisherigen Ausgaben, welche genau zusammengezählt 24 f. 2 β. 25 ₰ ausmachen. [4]) 1 Ducaten = 1 f. r. 2 β. 20 ₰

Juli 20. Item uf sampßtag nach divisionis apostolorum han ich Hentz Barten gen Nuremberg geschickt von Regenßpurg nach pergameyn und syden und han im geben IIII β.

Item demselben han ich geben fur pergamen und syden zu kauffen XVIII f. (ist ausgestrichen)[1].

Juli 22. Item uf sanct Marien-Magdalenentag fur eyn riß Venediger papirs 1 ducaten XX ₰

Item uf denselben tag fur eyn rieß gemeyns papirs 1 f. r. XX ₰

Item fur zwo hude pergamens I β. XVIII ₰

Juli 23. (fol. 3b) Item uf dinstag nach Magdalene fur XII loit bruner syden ye das loit fur XLIII ₰ facit II f. III β. VI ₰

Item fur VIɫ ℔ wachß ye das ℔ fur XXXVIII facit VI β. XXIX ₰

Item Hentz Bart hat zu Nurenberg fur LXXVII hude pergamen geben XII f.

Item dem knechtte der das pergamen inbant V ₰

Item fur eyn wessen duch darin das pergamen geslagen was Iɫ ort facit II β. XIX ₰

Item fur eyn halb phunt und vier loit syden auch zu Nurenberg gekauft fur II f. VII β. XX ₰

Juli 27. Item auf sampßtag nach Jacobi fur VIII ℔ wachß ye das ℔ fur XL ₰ facit I f. III β. X ₰[2])

Item fur ɫ ℔ zinober fur II β. IIII ₰

Item fur ɫ ℔ gloriet oder termentin I β.

(fol. 4) Item fur eyn blechen fleschen in die canczlie win darin zu tragen I β. XXII ₰

Item fur eyn zappen uf dieselben fleschen II ₰

Item fur eyn remen zu derselben fleschen XV ₰

Item fur eyn kennen zu machen VI ₰

Item fur II kroge dar dinten in ist IIII ₰

Item fur II bessem II ₰ (ausgestrichen).

Item den gemelten zinober zu rijben eynen meyler X ₰.

Item fur II lot gummi VI ₰

Juli 31. Item uf mitwochen nach Jacobi fur VIII loit rodes wachß eyn loit fur IIII ₰ facit I β. II ₰

Item fur VI loit termentin eyn loit fur II ₰ facit XII ₰

---

[1]) Dieser Posten ward als ungiltig ausgestrichen, weil weiter unten die wirkliche Ausgabe bei Ankauf des Pergaments in Nürnberg verzeichnet wird.

[2]) 8 ℔ zu 40 ₰ machen 1 f. 3 β. 20 ₰; die Summe von 1 f. 3 β. 10 ₰ für 8 ℔ dagegen ergibt einen Preis von $38\frac{3}{4}$ ₰ für ein Pfund.



(fol. 4b) Item fur X ℔ wachß ye eyn ℔ für XL ₰ facit I f. VI β. X ₰.
Item fur XIX loit syden ye eyn loit fur XL ₰ facit III f. IIII β. X ₰

Aug. 5. Uf montag nach ad vincula Petri:
Item fur XXVIII ℔ wachß ye das ℔ fur XL ₰ facit V f. II β. X ₰
Item fur XIII hude pergamens I f. II β. XV ₰
Item aber fur XIII hude pergamens I f. II β. XV ₰
Item fur eyn rieß papirs I ducaten.
Item meister Hansen Begken fur XIIIɈ hude pergamens I f.
Item fur XX loit galli pro XX ₰

(fol. 5) Item fur X loit gummy XX ₰
Item fur XII loit vittril XII ₰

Aug. 19. Item uf sanct Laurentien tag han ich Hentz Barten geben das er von Nurenberg gen Regenßpurg pergamen gebracht hat XXXIII hude III f.
Item fur Ɉ ℔ brun syden III f.

Aug. 12. Item in die beate Clare misi per manus Baltezari domino imperatori IIII^c f.

Aug. 13. Item uf dinstag nach sanct Laurentien tag fur XXIX hude pergamens III f.

Aug. 15. Item in die assumptionis dedi ad petitionem domini Heinrici marschalci de Pappenhaim et ad mandatum domini mei domino imperatori pro expedicione nunciorum ad principes racione succursus contra Turcum centum f. r.

Aug. 16. (fol. 5b) Item fritag nach assumptionis Marie fur XXXIII hude pergamens III f. I β. XXII ₰
Item uf denselben tag fur XXX hude pergamens III f. I β. XX ₰, want sie waren alle gantz.
Item uf denselben tag fur IIII lot syten V β. XVIII ₰
Item eynen schrieber der XIIII tage lang den gesellen in der Römischen canczlie hat hulffen schreben I f. (ausgestrichen und am Rand bemerkt: hospes noster in Ratispona promovit.)

Aug. 17. Item uf sampßtag nach assumptionis han ich geben Heinzen[1]) in der canzlie papir czu beczalen I f. XXVII ₰
Item uf denselben tag fur XII hude pergamens I f. I β. XVI ₰
Item eynen andern schrieber genannt Johannes Frouwendienst der auch geschrieben hat I f. II β.

---

[1]) Jedenfalls Heinrich Kramer, ein Kanzleischreiber.

Item eynen schrieber genannt Thoman Frosch, der etzliche tage hat hulffen schrieben die fridesbrieffe in der canczlie, han ich geben I f. III β.

Item demselben schrieber fur III hude pergamens III β.

Item fur III malen sloß fur die kisten und laden darin ich die keyserlichen brieffe han I β. XVIII ₰.

Item certo presbytero nomine Johannes Zaude capellano sancte Anne ecclesie maioris Ratisponensi scripsit in cancellaria imperiali certas litteras patentes. dedi sibi I f. IIII β.

Aug. 20. Item uf dinstag nach assumpcionis fur eyn rieß papirs I ducaten.

Item fur XV ℔ wachß ye das ℔ fur XL ₰ facit II f. V β.[1])

Item Ɉ ℔ cynobers fur II β. IIII ₰.

(fol. 6b) Item dem meyler der den cinober ußleret hat VIII ₰.

Item fur XXIIII loit terpentin eyn loit fur II ₰ facit I β. XVIII ₰.

Item fur einen remen zu der fleschen darin die tinte gehoret II ₰.

Item fur eßig zu dem roden waß V ₰.

Item fur eyn kisten darin man pergamen und was man zu der canczlie bedarff inthut III β. II ₰.

Item fur wullen darin man die brieffe getan hat IIII ₰.

Item certo scriptori qui scripsit litteras patentes IIII β.

Item uni alteri scriptori nomine Thoman Holsberger qui septem litteras magnas II f.

Item uni alio scriptori nomine Caspar Smedehofer qui scripsit V literas dedi I f. II β.

Item dedi Baltazaro in cancellaria ad presentandum domino imperatori I^c f. feria quarta post assumptionis.

Aug. 21. Item uni scriptori de Bisschoffßheim qui scripsit IIII litteras patentes I f.[2])

(fol. 7) Recepta pro sociis in cancellaria Romana.

Item dominus Johannes Mader dedit sociis pro precibus primariis duos f. r. quia dominus remisit sibi partem suam ad instantiam domini Augustensis.

Item cives Metenses dederunt sociis per manus domini doctoris Pheffer pro consulacione II f.

Item die grafen von Barby han geschengkt VI f.[3])

---

[1]) Die Summe ergibt, dass ein Pfund 40 ₰ kostete. [2]) Ist quer am Rande von fol. 6 b geschrieben. Hier brechen die Aufzeichnungen der Kanzleiausgaben des Erzbischofs ab und sind jedenfalls in einem ähnlichen Rechenheftchen, welches leider verloren, fortgesetzt worden. [3]) Wol für den Empfang von Chmel 6241.



Item Stella Venetii dedit sociis V f. r.[1])
Item dominus Treverensis dedit sociis cancellarie XX f.[2])
Item Basilienses de consulatione dederunt sociis X f.[3])
Item dominus Badensis dedit sociis X f.[4])
Item Rudolfus Alber cancellarius ducis Ottonis dedit de IIII litteris: commissione, compulsoria et duabus citationibus sociis I f.
Item lantgraf Ludwig dedit pro regalibus suis ad cancellariam XVIII f.[5])
(fol. 7b) Item dominus Spirensis pro regalibus XVIII f.[6])
Item dominus Oziliensis pro regalibus IX f.[7])
Item dominus Merßburgensis IX f. pro regalibus.
Item dominus Nuwenburgensis IX f.[8])
Item Mersburgensis et Nuwenburgensis ultra iam dictam summam propinaverunt X f.
Item dominus de Hanauwe dabit sociis X f. Stube[9]) ordinabit ad domum Gilberti Holtzhusen et dominus doctor Pheffer recipiet in defalcacione[10]).
Item dominus marchio Brandenburgensis propinavit dominis de cancellaria LX f. r.[11])
Item myn jungher von Kunigstein dedit de privilegio suo sociis IIII f. et I f. registratori et ingrossatori[12]).
Item magister Heinricus doctor et assessor etc. dedit sociis in cancellaria pro rescribendis XV litteris que prius fuerunt scripte in Nuremberga ad instantiam ducis Ernesti de Sachssen contra ducem Heinricum de Megkelburg quod[13]) utatur titulo suo videlicet Sachssen etc. III f. R.[14])
(fol. 8, 9, 10a sind leer.)

[1]) Am 8. Juli 1471 wurde mit Majestät versiegelt „für Domenico Stella Venediger eyn palantinat mit wapen". Taxb. 7b. [2]) Wol aus Anlass von Chmel 6288, 84. [3]) Vgl. Chmel 6299. [4]) Vgl. Chmel 6286. [5]) Vgl. Chmel 6334. [6]) Regalienbrief nebst einer Privilegienbestätigung am 14. August 1471 gegen Taxe von 60 f. expedirt. Taxb. 48b. [7]) Regalienbrief des Bischofs von Oesel ward am 14. August expedirt. Nur Taxe von 30 f. entrichtet „reliquam partem recipit dominus imperator" fol. 48b. [8]) Die Regalienbriefe beider Bischöfe am 14. August expedirt. Taxb. 48b. [9]) Johannes Stube, mainz. Secretär, z. B. Taxb. 315. [10]) Am 2. August 1471 wird dem Grafen Philipp von Hanau eine Bestätigung der Privilegien gratis ausgefolgt. Taxb. 36a. [11]) Vgl. Taxb. 38b (zum 3. August 14) „dominus dedit (sc. ein Mandat) marchioni Brandenburgens. cum pluribus aliis literis gratis". [12]) Vgl. Chmel 6451, 6466. [13]) Zwischen „quod" und „utatur" enthält die Handschrift ein kurzes, mir unleserliches Wort, welches aus den Buchstaben eie und dem Abkürzungszeichen zu bestehen scheint. [14]) Vgl. Taxb. 100b (23. Januar 1472): „Item rescribenda quindecim literarum

(fol. 10b) **Exposita pro sociis**[1]).

Item fur eyn haben fur dinten IIII ₰
Item fur besem III ₰
Item fur eyn hantbegker X ₰
Item Nicolao fur II paar schuch LII ₰
Item Waldener hat zu Nurenberg in der Romischen canczlie herberge ußgeben zur letze und fur herberge V f. r. die han ich ime widder geben.
Item Nicolaus exposuit pro uno vitro pro sociis in Novacivitate XII ₰ ego restitui sibi.

(fol. 11) **Item exposita pro sociis in cancellaria Romana.**

Item fur II wedel VI ₰
Item fur VI kamphe bier hat doctor Pheffer und her Paul verlacht. han ich beczalt XXX ₰
Juli 13. Item in die Margarethe als wir im huse assen da man die Romischen canczlie helt fur brot XII ₰
Item meister Kylian dem koch I f.
Item der canczlie knecht Nicolao fur eyn par hosen I f.
Item dominus Metensis dedit sociis pro prorogatione regalium II f. (ausgestrichen)[2]).
Item uni iuveni quem promovit hospes noster in Ratispona qui iuvit sociis ad certos dies dedi I f.
Item eyner jungfrauwen die etzliche druben und bieren in de canczlie von Henzen des schriebers mit der linken hant brachtte I β.
(fol. 11b) Item fur eyn fligen-quast von pawenfedern I β.
Item fur eyn fleschen zu der dinten XVIII ₰
Item Nicolao der canczlieknecht fur eyn par schuch XXVI ₰
Item in Bertzhusen in hospicio nostro pro valete et aliis nutriciis III β.
Item zum Nuwenmargkt pro valete et expensis habitis in hospicio I f.

---

ex parte ducis Ernesti de Sachssen propter datam que erat prorogata quia prius Nurenberga 26 Augusti fuerunt expedite. — Item rescribenda unius mandati ad Johannem in Lowenborg quod de cetero non scribat se ducem Saxonie. huiusmodi literas dublas dedit duci Ernesto gratis‹.

[1]) Diese Aufzeichnungen sind später eingetragen, als die auf fol. 11. Raummangel hat jedenfalls Weigand bestimmt, nach der Ausfüllung des Heftchens das leer gebliebene fol. 10b zu einer nachträglichen Eintragung von zeitlich hierher gehörenden Ausgaben der Genossen zu benützen. [2]) Weil die Bemerkung nicht in das Register der Ausgaben gehört.

Aug. 23. Item in vigilia sancti Bartholomei Nuremberga pro cervisia XV ₰
Aug. 26. Item feria secunda post Bartholomei pro vino I β.
Item pro uno assere et lyniali ad applicandum pergamenum XXVI ₰
Aug. 27. Item feria tertia in prando pro cervisia XV ₰
Item desero pro vino XLIIII ₰
Aug. 30. Item feria sexta post decollationis sancti Jo. pro II mensuris malvarsie II β. XII ₰
(fol. 12) Item her Weigand hat mir Wolfgangen Spitzwegk von den
Juli 11. wibalien gelihen III r. gulden an pfintztag vor Margarethe virginis 1471[1]).
Oct. 5. Item ich Wolfgang hab mer empfangen zehen r. gulden an sambstag post Francisci eodem anno[1]).
Aug. 14. Item in vigilia assumptionis Marie dedi doctori Pheffer ad computum IIII f. r. quia emit certos libros impressos.
Item feria quarta post assumptionis dedi domino doctori Pheffer XX f.
Item Waldener dedi in Ratispona III f.
Sept. 2. Item auf montag nach Egidy hat mir her Weigand geben zehen reinisch guldin LXXImo Jorg Knöringer[1]).
Item am freitag nach Kunigunden hat mir Hannsen Waldner her Weigand taxator auf mein bete geben XXII f. r. anno etc. 71.[1])
Oct. 7. Item an montag nach Francisci eodem anno hab ich Hanns Waldner aber von her Weigannden empfangen X f. r.[1])
(fol. 12b) Item in Melig exposui pro sociis LXVIII ₰
Item in Kremß IIII β.
Sept. 28. Item in Wyenna pro vino in profesto Michahelis XVI ₰
Sept. 30. Item an sand Jeronimon tag hat mir Lucasen Sniczer her Wigannd gegeben zehen reinisch gulden anno etc. LXXI[1]).
Sept. 30. Item an sand Jeronimon tag hat mir Jorgen Stadler her Wigand gegeben zehen reinisch gulden anno etc. 71[1]).
Item concessi capellano Falhabern II f.
Item concessi Heidegk VI f. Petro Studen. Hartmanus recipiet.
Item dominus Hartmannus Echtzel recepit me existente in Ostria infrascripta ex parte mei:
Item Cuntzchin Lutensleger dedit sibi X β.

---

[1]) Von der Hand dessen geschrieben, der den Empfang des Geldes bestätigt. Von Weigand später ausgestrichen, offenbar zu einer Zeit, da in Folge einer definitiven Abrechnung diese Notizen keine Giltigkeit mehr besassen.



Item Mullerhenne nuncius domini dedit sibi X β.
Item Wigant von Selbach dedit sibi XL β.
Item Stube dabit sibi 10 f. ex parte junioris domini de Hanauw.
Item dabit sibi III f. quos sibi mutuavi.
Item a duabus litteris recipiet IIJ f.
Item cancellarius domini Trevirensis mittet sibi etiam ad munus XX f. habet.
Item Heidegk dedit sibi II f.
Item Lechnit dabit sibi VI f. VI alb.
Item recipiet XXV f. de quadam muliere de Argentina pro littera sententie.

(fol. 13, des 2ten selbständigen Heftchens fol. 1.)

Exposita pro sociis cancellarie Romani imperii.

Item infrascripta exposuit Nicolaus familiaris communis cancellarie et ego solvi sibi singula:
Item zu Strubingen VI β. XII ₰ pro malvasia.
Item fur eyger XL ₰
Item fur brot XL ₰
Item fur bottern V ₰
Item der jungfrouwen in der herberge fur valete II β.
Item Nicolao fur eyn par schuch XXV ₰

Zu Nuremberg:

Item fur win IIII ₰
Item fur eyn dinten-fleschen VIII ₰
Item zu Passauwe fur winberen X ₰
Item zu Melegk fur windruben VIII ₰
Item ibidem exposui pro sociis II β. VIII ₰
Sept. 28. Item in Wienna pro vino in profesto Michahelis XVI ₰

(fol. 13b) Doctor Pheffer exposuit subscripta et ego solvi:
Item zu Osterhofen I f. minus XXXV ₰
Item zu Meligk III β. II ₰
Item zu Lynß III β. XXII ₰

Item Casper exposuit in closter Nuwenburg pro communitate cancellarie II β. illos restitui sibi.
Nov. 10. Item uf sanct Martins abent als Holbach den kopff mit den byren in die canczlie brachtte nach alter gewonheit, han ich ime geben von der canczlie wegen I f. r. in den kopff.

Item fur eyn holtzbylen I β. VIII ₰

Item fur eyn hewe IV ₰

Item fur eyn schaff darin uß man die hende wesschet in der canczlie V ₰

(fol. 14) Item fur eyn bessen Iꝉ ₰

Nov. 13. Item Nicolao fur eyn par schuch uf mittwochen nach Martini XXVI ₰

Nov. 14. Item uf donrstag nach Martini han ich geben der von Wirdenberg schaffer unß provision zu bestellen VI f. r. (ausgestrichen)[1]).

Nov. 16. Item uf sontag darnach han ich Lucas[2]) geben dem itzt genannten schaffer zu uberantwurten und zu dem convivio provision zu bestellen VI f. r. (ausgestrichen)[1]).

Dedi ad idem dicto schaffer VIII f. (ebenso)[1]).

Item fur negel etzliche ducher ufzuslehen in der canczlie VIII ₰ (ebenso)[1]).

Item fur zwey ℔ licht IIII crucer.

Item Leonhardo[3]) dedi IIII f. r. ad solvendum vina (ebenso)[1]).

Item solvi Leonhardo per eum exposita pro vino et aliis secundum tenorem cedule sue V f. renen. XIII ₰[4])

Item Nicolaus hat reynfal gehalt zu demselben convivio fur XXVIII ₰ han ich ime beczalt[5]).

(fol.14b) Item zu Wyen haben die personen der Ro. canczlie in der herberge vertzert IIII β. VI ₰ die han ich dem wirt genannt der Tengk beczalt.

Nov. 19. Item uf sanct Elizabethen tag han die herren der Romischen canczlie mynen gnedigen herren von Mentze und andere herren zu gaste gehapt und Johannes Fabri myns hern graff Hugen von Werdenberg schaffer hat solich convivium bestelt und ußgeben XXI f. rein. VI β. XX ₰ nach lute sins registers[4]). die han ich ime beczalt.

Item fur geslagen golt zum essen VI β.[6])

Item dem koche der uns gekocht hat haben wir geschengkt I f. r.

---

[1]) Die Aufzeichnungen der gewährten Vorschüsse wurden ausgestrichen, als weiter unten die wirkliche, durch Rechnung belegte Ausgabe eingetragen ward. [2]) Lucas Snitzer, Registrator. [3]) Leonhard Altherr, Kanzleischreiber. [4]) Diese Rechnungen, welche auf einem losen Papierzettel geschrieben sind, werden am Schluss der Beilage abgedruckt. [5]) Am Rande der Notizen ›Item uf donrstag nach Martini‹ bis ›Item Nicolaus hat‹ eine gemeinsame Klammer und die Bemerkung: pro convivio nostro in octava Martini. [6]) Nachträglich am Rand hinzugeschrieben.

Dec. 14. Item uf sampßtag nach Lucie fur eyger in die canczlie 8 crucer.
Item Leonhart hat verlorn in dem genannten convivio etzliche schußeln und dischduchere. kosten zu beczalen IIII f. r. XXII ₰ die han ich ime beczalt.

Dec. 14. (fol. 15) Item uf sampßtag nach Lucie Nicolao fur III par schuch II β. XVIII ₰
Item fur eyn holtzhagken zu sliefen IIII ₰
Item fur besem IIII ₰

Dec. 25. Item nativitatis Christi dedi ex parte sociorum in cancellaria offertorium in quatuor officiis reverendissimi domini Maguntini videlicet coquine pincerne pistrie et camere et ad quotlibet I f. r. facit IIII f. r.
Item uf den genanten tag hat Waldener von der canczlie geben den frauwen im frauwenhuß, die ine gesungen haben umb das opphergelt, geben I f. r. den han ich ime beczalt.

(fol. 14b) Item von der personen wegen der canczlie myns gnedigen herren von Mencze trumpetern zu opphergelde I f. r.
Item fur VI eln grae duch Nicolao zu eynen rogk hosen und kogeln, ye zwo eln fur I f. hunger. facit III f. r. VII β.
Item sieben eln und eyn dritteteil weiß fuderduch under den rogk fur XV β.

Summa facit IIII½ f. minus VII ₰ hungerisch.

Item IIII ₰ fur eyn kanne zu machen in die canczlie.
Item fur eyn hewe in die axt III ₰

1472 Jan. 29. Item fur zwey par schuch fur Nicolao in mitwochen nach conversionis sancti Pauli I β. XXII ₰
Item Nicolao fur eyn kannen zu machen laßen VIII ₰

Feb. 22. Item uf sampßtag nach invocavit Nicolao fur eyn par schuch XXVI ₰

Mai 1. Item uf sanct Walpurgen tag han ich meister Casper dem koche von der Ro. canczlie wegen geschengkt 1 f. r.

Mai 16. Item uf phingstabent fur eyn rieß papirs gemeyn X β. (ausgestrichen)[1].

Mai 21. Item uf donrstag nach phingsten han ich Nicolao beczalt II par schuch ye eyn par fur XXVIII ₰ facit I β. XXVI ₰
Item Nicolaus hat zur Nuwenstat fur IIII bessem ußgeben IIII ₰ han ich beczalt.

---

[1]) Wol ausgestrichen, weil dieser Posten irrthümlich in das Register eingetragen. Auslagen für Papier hatte die Casse des Erzkanzlers zu bestreiten.



Juli 15. Item uf divisionis apostolorum han ich Nicolao beczalt II par schuch fur I β. XXVI ₰

Sept. 7. (fol. 15b) Item in vigilie nativitatis Marie han ich Nicolao beczalt fur zwey par schuch I β. XXVI ₰

(Rest des Heftchens, fol. 16—24, ist leer.)

(fol. 25, des 3ten selbständigen Heftchens fol. 1.)

1471 Oct. 18. Anno etc. LXX primo uf sanct Lucas tag haben dieße hernach gescreben personen von der schengke der Romischen canczlie, so ich Wigandus Koneke etc. von dem ersten tage july

Oct. 16. ingnommen und biß uf heute Galli entphangen han, uf rechenunge die ich noch von allen innemen und ußgeben thun sal vierhundert rinsche gulden geteilt und iglicher personen sin anczal zugeteilt in maßen hernach folget:

Item doctor Pheffer LXXX f.
Item Wigando Koneken XL f.
Item Johanni Waldener XL f.
Item Wolfgango Spitzweg XL f.
Item Johanni Cronenberger XL f. (de presenti non habebit partem sed sunt dividendi inter certos personas in finali conputacione[1]).
Item Baltezar Nuwenberger XXIII f.
Item Casper Bernwert XXIII f.
Item Lucas Snitzer XVIII f.
Item Jorge Stadeler XVIII f.
Item Jorge Knoringer XVIII f.
(f. 25b) Item Johannes Ambegke XIII f. II β. XX ₰
Item Wulfgang Fuchsperger XIII f. II β. XX ₰
Item Johannes Gampff XIII f. II β. XX ₰
Item Leonhart Altherre X f.
Item Heinricus[2]) X f.

Anno domini etc. LXX primo auf den gemelten sant Gallen tag hat herr Weingandt mir Baltasar Newenburger betzallet drew und zweintzig rinisch gulden nach lautt der gemelten rechnung[3]).

Mit eigenhändig geschriebenen Erklärungen ähnlicher Form bestätigen auf fol. 26 und 27 alle anderen Kanzleibeamten — natürlich

---

[1]) Am Rande bemerkt. [2]) Heinrich Kramer nennt sich dieser Schreiber in der betreffenden Empfangsbestätigung. [3]) Von Balthasar selbst geschrieben.

mit Ausnahme Weigands und Cronenbergers — den Empfang der genannten Theilsummen. Dann folgt (fol. 27b—29) ein Verzeichniss der Beträge, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1472 den einzelnen Genossen aus der Bibalien-Casse ausgefolgt wurden, und zwar in der Art, dass theils die betreffenden Beamten den Empfang bestimmter Summen selbst bestätigen, theils Weigand den Abgang aus der Casse vermerkt.

Von einem Abdruck dieser Notizen meinte ich absehen zu können, weil dieselben im Einzelnen kein wissenschaftliches Interesse bieten. Dagegen sollen hier noch die beiden Detailrechnungen einen Platz finden, welche Johann Fabri und Leonhard Altherr über die Ausgaben der Genossen bei Gelegenheit des Festmahles vom 19. November 1471 anlegten und welche gegenwärtig als zwei lose Zetteln dem Ausgaben-Register beiliegen (vgl. Anm. 4 S. 59).

Ausgaben für Speisen des Festmahles der Kanzleigenossen.

Item am ersten haben Jorg Stadler und ich[1]) im gewelb kawfft IIII loth saffran, ½ ℔ inwer, ½ ℔ piper, I virdl negellin[2]), I virdl zymen, I ℔ zuckers also das es alles macht und bringt II r. gulden minus XV dn.

Item umb V loth müscatplüt LX dn.

Item umb VIII ℔ mandeln per IIII gr. facit VII ß. VIIII dn.

Item umb IIII ℔ grossen rosinen per XXXII facit IIII ß. VIII dn.

Item umb V ℔ weinperen per IIII gr. facit IIII ß. XX ₰

Item umb VI loth rot blaw und weyß confect und umb VIIII½ loth geferbts mandels und umb die gantzen negellein auß der appotecken facit alles VI ß. dn.

Item umb ein scattel voller species bertholdi und ein scattel anyß und coriander V ß. dn.

Item V ß. IIII dn. umb III virdl haußenplattern.

Item I ℔ dn. umb XV coppaun per XVI.

Item LXXII dr. umb VI hüner per XII.

Item VII ß. dn. umb X rephüner per XXI.

Item XXVIII dn. umb ein vaßhunen.

Item VI ß. XVI dn. umb IIII haßelhüner per XXIIII und umb X prachvogel per X.

---

[1]) Johann Fabri, Schaffer des kaiserl. Rathes Graf Hugo von Werdenberg.

[2]) Gewürznelke.

Item V β. dn. umb XXX kranibatvogel per IIII½[1]).
Item V β. X dn. umb V lungenpratten per XXXII.
Item XL dn. umb X ℔ rintfleisch.
Item LX dn. umb XII leberwürst.
Item IIII β. XX dn. umb III½ echter honig per XL.
Item IIII β. dn. dem koch umb weychssel und latwergen[2]) etc.
Item XXXII dn. umb farbe.
Item XXXII dn. umb krawt inzumachen und auch hayß auf die tisch zu geben dem koch.
Item III β. dn. umb ein kübel smaltz.
Item LX dn. umb ayr.
Item XX dn. umb melh.
Item XXI dn. umb saltz.
Item X dn. umb sennff.
Item X dn. umb kren.
Item XVIII dn. umb rot rubin.
Item XXXVI dn. umb III ℔ feygen.
Item LXXX dn. umb II echter reinfaln[3]) zu der sultz.
Item III f. dn. um XV echter virdl weins auch zur sultz.
Item XII dn. umb ein news streychtuch.
Item XVI dn. den kochen des nachts umb wein.
Item L dn. umb heffen.
Item XVI dn. umb II ℔ lichter.
Item XL dn. umb mylrain[4]).
Item XII dn. von den fischen herauf von der Thonow zu tragen.
Item XIII dn. von denn gewurtz zu stossen.
Item XXXII dn. umb prot zum pfeffer, umb apffel und umb zwifeln.
Item XXIIII dn. umb wein zum pfeffer.
Item VII β. X dn. umb semel.
Item LX dn. umb prot zu dellern.
Item IIII gr. den knechten in der kuchen zu badgelt.
Item V ℔ IIII β. dn. umb die hayssen und gesultzten fisch.

Summa summarum XXI f. renen. VI β. XX ₰ exposuit Johannes Fabri expenditor domini comitis Hugonis de Wer- Nov. 19. denberg in convivio sociorum in die Elizabeth et ego solvi singula. (Diese Schlussbemerkung von der Hand Weigands.)

---

[1]) Ein Krametsvogel kostete, da die Gesammtsumme 5 β., nicht 4½, sondern 5 ₰. [2]) Ein durch Einkochen dicker Saft. [3]) Kostbarer italienischer Wein. [4]) Wol Mahlgefäss.

Ausgaben für Getränke.

Vermerkt was ich[1]) umb wein hab außgeben:

Item altßwein XIII und ain halbe.
Item mer altswein VII achterin.
Item altswein VI achterini.
Item newen wein XIIII achterini.
Item newen wein VII.
Item altn wein VI achterini.
Item umb holcz und koll V ß. ₰
Item umb negel VI ₰
Item zu tragen der tucher VIII ₰
Summa vini XVII ß. XII ₰.
Summa des andern V ß. XIIII ₰
Item mer new wein XXII achterin.
Item umb reinfal dem Nicolao I gulden und V ß. X ₰

Summa facit V guld. XIII ₰

Huiusmodi V f. XIII ₰ solvi ex parte cancellarie Ro. Leonhardo in cancellaria qui eosdem exposuit. (Schlussbemerkung von der Hand Weigands.)

---

[1]) Leonhard Altherr, Schreiber der römischen Kanzlei.

König Ludwig I. Urkunde von 1380

über das Asylrecht der

Marienburger Kirche.

Von

Franz Zimmermann.

Zu den ältesten urkundlich genannten Gemeinden der Umgebung Kronstadts, des Burzenlandes (terra Barcza, districtus Brassouiensis), gehört das auf dem äussersten Ausläufer des längs dem Homorodbache gegen den Altfluss zu sich erstreckenden Hügellandes gelegene Marienburg. Nur einige Jahrzehnte später, nachdem Deutsche ihren Fuss in den öden Südosten Siebenbürgens gesetzt und abendländische Cultur dahin gebracht hatten (1211)[1], wird Marienburg als castrum sanctae Mariae erwähnt. König Bela IV. verleiht nämlich im Jahre 1240 dem Cistercienserorden das Patronatsrecht über die Kirchen zu Marienburg, Petersberg, Honigberg und Tartlau[2]). Der Ort, bald als villa, bald als oppidum bezeichnet, kommt in zahlreichen Urkunden vor, von welchen nicht wenige die Hattertgrenzen gegen die Nachbargemeinden Rothbach und Helsdorf betreffen. Es währte geraume Zeit, bis die Ansprüche der an den Grundstreitigkeiten betheiligten Gemeinden zur Ruhe kamen und die Stammesgenossen des häuslichen Haders müde sich vereinigten zu tapferer Abwehr des Alle gleich bedrohenden Halbmondes. Im Jahre 1371 erscheint der Ort als Mëren-

[1]) Teutsch und Firnhaber, Siebenbürg. Urkb. I. 8 f. — F. K. Schuller, Die deutschen Ritter im Burzenlande in Schuller, Archiv I. 161 f. — Philippi, Die deutschen Ritter im Burzenlande. Kronstadt 1861. [2]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. I. 68 nach Fejér Codex diplomaticus IV. S. 550. Das von Letzterem als in Zircz befindlich bezeichnete Original dieser Urkunde befindet sich nach gefälliger Mittheilung des Herrn Abtei-Secretärs Mészáros nicht dort, und auch die daselbst verwahrten Abschriften von Urkunden betreffen nicht siebenbürgische Kirchen.

burch[1]), 1377 als Mergenburg[2]), 1378 als Mergenborg[3]), 1413 als Merenburch[1]), 1455 als Mergenburg[4]), in den königlichen Urkunden des 14., 15. und 16. Jahrh. in magyarischer Benennung als Feldwar oder Fewldwar[5]). Während dasselbe noch im 14. Jahrh. in Hermannstadt Recht sucht, einmal auch im 15. Jahrh., gehört Marienburg seit 1377 sicher der politischen Gaugemeinschaft des Burzenlandes an, indem König Ludwig I. im Jahre 1377 alle dreizehn deutschen Gemeinden um Kronstadt als zu dieser Stadt gehörig, eidem civitati annexae, erklärt und auch die betreffende Urkunde an die seniores, iudices, iurati totaque communitas Saxonum sedis Brassouiensis richtet[6]).

Marienburg nimmt schon früh eine bedeutende Stelle unter den Nachbargemeinden ein. 1379 wird ihm von König Ludwig I. das Recht, an jedem Donnerstag Wochenmarkt abzuhalten[7]), und Ludwigs Nachfolger bestätigen dieses Recht. Der Arm des Marienburger Richters reichte über das Gemeindegebiet hinaus, denn Processe aus Helsdorf, Rothbach und Nussbach gingen im Falle der Berufung zunächst nach Marienburg[8]), erst in weiterer Instanz nach Kronstadt an den Stadthann[9]). Ausser der alten Pfarrkirche beatae Mariae virginis, deren Asylrecht die Urkunde König Ludwig I. von 1380 gewährleistet, welcher die folgende Untersuchung gewidmet ist, stand im Ort ein Hospital sancti spiritus, zu dessen Unterhalt die Marienburger den dritten Weizenkübel gaben. Unter den Ortspfarrern müssen einige hervorragende Männer gewesen sein, da bis zur Reformation nächst der Stadt und Petersberg Marienburg am häufigsten Sitz des Burzenländer Decans war, so unter Franciscus und Nicolaus im 15., unter Henricus im 16. Jahrh.[10]). In der schweren Türkenzeit diente die Feste nicht allein den Ortsangehörigen, sondern auch der Bevölkerung der umliegenden Dörfer als sicherer Zufluchtsort. Als Thürme und Vorwerke

---

[1]) Urkunde der sieben Stühle Orig. Perg. Marienburg. [2]) König Ludwig I. Orig. Perg. Kronstadt. [3]) Nicolaus, Decan des Burzenlandes und Pfarrer von Kronstadt, und der Kronstädter Rath, Orig. Pap. Marienburg. [4]) Fridericus Pyberstain, „conservator ordinis sancti spiritus et procurator generalis", Orig. Pap. Marienburg. [5]) Origg. zu Marienburg. [6]) Orig. Perg. Kronstadt. [7]) Orig. Perg. Marienburg, in welcher Urkunde es heisst: eisdem senioribus civibus, populis et Saxonibus de dicta Fewlduar forum liberum singulis ebdomadis feria quinta in eadem Feulduar celebrandum de innata nobis pietatis clementia et gratia speciali duximus dandum et concedendum. [8]) J. Trausch, Uebersichtliche Darstellung der älteren Gemeinde-Verfassung der Stadt Kronstadt (Kronstadt 1865) 2. [9]) Für den Umfang der eigenen Gemeinde blieben die Marienburger Marktbeamten bis in das 19. Jahrh. erste Instanz. L. J. Marienburg, Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen II. 320. [10]) J. Trausch, Geschichte des Burzenländer Capituls (Kronstadt 1852) 70 f.

in einem Bericht an den König als zu niedrig und nicht mehr ausreichend zu erfolgreicher Vertheidigung gegen die Türken geschildert worden waren, erlässt dieser im Jahre 1420 von Breslau aus den Befehl, die Festungswerke zu verstärken und zu diesen Arbeiten alle Leute der Umgegend heranzuziehen[1]). Doch konnten die Mauern nicht Schutz gewähren gegen Verwüstung des flachen Landes und Marienburg wie das ganze Burzenland hatten im 15. Jahrh. durch Türkeneinfälle arg zu leiden, so sehr, dass die Abgabe des dritten Weizenkübels an das Marienburger Heiliggeist-Hospital unterblieb und im Jahre 1455 der Procurator Friedrich Pyberstain auf die fernere Entrichtung dieser Abgabe förmlich verzichtete[2]).

Nach der ältesten auf uns gekommenen Volkszählung aus dem Jahre 1510, Original, Papier, im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, steht Marienburg unter den dreizehn deutschen Landgemeinden des Burzenlandes mit der Zahl der Hauswirthe an zweiter Stelle, indem Tartlau mit 230 Hauswirthen damals der volksreichste Ort ist, hierauf Marienburg mit 158, dann Zeiden mit 142 Hauswirthen folgt[3]). Auch dieses beweist mit, dass es ein kräftiges deutsches Gemeinwesen war, dessen Kirche vor allen übrigen jener Gegend durch ausdrückliche Verleihung des Asylrechtes ausgezeichnet worden ist.

Der Text der in Kemlek den 19. Juni 1380 ausgestellten Urkunde, soweit bisher bekannt geworden ist, nur in einer Ueberlieferung, auf ein Pergamentblatt geschrieben, erhalten, lautet:

„Nos Lodouicus dei gratia rex Vngariae, Poloniae, Dalmaciae etcetera notum facimus universis praesentes inspecturis, quod nos sicut ad profectum et augmentationem fidelium civium nostrorum de Feuldwar alias Marienburg sic non minus pro utilitate et commodo regni

[1]) Orig. Pap. Marienburg: universos et singulos populos et hospites circumsedentes, qui tempore neccessitatis et adversitatis refugium ad huiusmodi munitionem habere poterint. [2]) Derselbe schreibt am 7. April 1455 aus Kronstadt: . . . attentis intercessionibus quam plurimorum dominorum spiritualium et temporalium ex parte dictorum oppidanorum et communitatis de Mergenburg propter devastationem Turcorum praedicti districtus Brassouiensis et annihilationem provinciae eiusdem, ratione cuius iidem homines praedicti oppidi de Mergenburg in multa damna irrecuperabilia incurrerunt, quod huiusmodi tertium cubulum tritici in posterum difficulter dare praevalebunt, de plenaria potestate mihi in hac parte concessa et misericordia speciali eisdem villico et oppidanis de Mergenburg, ex quo convicinati sunt confinibus Turcorum, a quibus quotidie urgentur et plura patiuntur detrimenta, supplicationibus huiusmodi tamquam rationi consonis consentiens eundem tertium cubulum tritici in posterum annuatim solvendum . . . . relaxavi penitus et dimisi. Orig. Pap. Marienburg. [3]) Abgedruckt von G. D. Teutsch im Vereinsarchiv N. F. X. 228 f.

nostri annuimus et concessimus de plenitudine nostrae regiae potestatis et gratia speciali, ut ammodo et deinceps quicumque proscriptorum bannitorum profugorum homicidarum et aliorum pro factis licitis et honestis exulum ad ipsum oppidum nostrum Feuldwar nuncupatum intra dumtaxat murum, quo ecclesia parochialis de eadem est circumdata, confugerit, tutam, liberam et absolutam ut praemisimus intra ipsum murum sed non extra habeant standi, manendi et perseverandi facultatem absque omni metu timore et terrore rerum et personarum eorundem inhibentes et interdicentes omnibus et singulis sub poena capitum et ammissione omnium possessionum et bonorum suorum, ne huiusmodi profugos exules intra dictum murum commorantes et confugientes palam vel latenter, tacite vel expresse invadere vel aliqualiter eis nocere praesumant. Quoniam nos ex certa nostra scientia ambitum ipsius muri de Feuldwar asilum et refugium ipsorum exulum et bannitorum duximus praeficiendum et instituendum, prout hac eadem libertate aliae civitates nostrae et oppida frui et potiri dignoscuntur. Et haec volumus per fora et alia loca publica palam facere proclamari. Praesentes etiam sub magno nostro sigillo dari faciemus, dum nobis fuerint reportatae. Datum in Kemlek, feria tertia proxima ante festum nativitatis beati Johannis baptistae, anno domini millesimo trecentesimo octoagesimo.“

Das Stück ist auf Pergament geschrieben und war in der heute vorliegenden Gestalt jedenfalls schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. vorhanden, was aus einer dieser Zeit angehörigen Bemerkung auf dem Rücken des Stückes hervorgeht: privilegium Lodouici super libertate oppidi castri Mariae[1]). Als der Kronstädter Arzt Johann Albrich in den Jahren 1713 und 1714 die ihm wichtig erscheinenden Urkunden des Kronstädter Stadtarchives ordnete, verzeichnete und abschrieb[2]), fand eine Copie der Urkunde, die damals diesem Archiv angehörte, Aufnahme in das Palladium Coronense (Seite 20 desselben, Orig. Folioband in der Bibliothek des Kronstädter evangel. Gymnasiums; Seite 8 in der Abschrift des Palladiums im Stadtarchiv), und erhielt dieselbe auf dem Rücken die Bezeichnung: Lra. A. Nro. 5, dann 7 (so numerirt in Albrichs Index, geschrieben von Lucas Colb, Indices chronologici, Folioband in der Kronstädter evangel. Gymnasialbibliothek). In dem der Originalhandschrift des Palladium Coronense angehängten Index setzt Albrich zu dem Regest der Urkunde: Copia. Nicht lange nach-

[1]) Nach diesem Wort steht noch ein Schriftzug wie das Zeichen für con mit Abkürzungszeichen darüber (concessum?). [2]) F. v. Löher, Archivalische Zeitschrift V. 107.



her erhielt dieselbe auf dem Rücken die Bezeichnung: Ex arca A. Lra. A. nro. 10 und ein ausführlicheres Regest mit Hinweis auf die Copie des Palladium im Stadtarchiv. Zur Zeit der Entstehung des neuen, jetzt noch in Gebrauch stehenden Urkundenverzeichnisses, welches von dem Archivar Georg M. G. von Herrmann 1765 fertig gestellt worden ist, hatte sich die Urkunde schon auf Wanderschaft begeben und blieb lange Jahre hindurch unbeachtet, bis sie in dem von Joseph Trausch um das Jahr 1830 abgefassten Verzeichniss der Marienburger Urkunden mit anderen aufgeführt wird[1]). Vor mehreren Jahrzehnten ist sie in das Archiv des Burzenländer Capitels, endlich aus Privatbesitz wieder in das Stadtarchiv Kronstadts gekommen.

Der heimischen Literatur ist die Urkunde bis noch so ziemlich fremd geblieben. Von L. J. Marienburg, welcher in seiner Geographie II. 354 sagt, „es war vor Alters hier am westlichen Ende des Marktfleckens eine Kirche, welche das ius asyli in vorzüglichem Grade besass und deswegen berühmt war, die aber nicht mehr vorhanden ist", ist nicht sicher, ob er das Stück gekannt hat, und bis auf die neueste Zeit wird desselben nirgends gedacht. Die Frage, ist das ein Original? unter welche Gruppe von Urkunden gehört dasselbe? führt nothwendig zur Erörterung des Urkundenwesens König Ludwig I. im Allgemeinen, ein Gebiet, welches bis noch nicht betreten ist. Obwol ich eine namhafte Anzahl von Originalen aus siebenbürgischen Archiven, ferner aus dem ungarischen Landesarchiv in Budapest benützt habe, und zur Beurtheilung wenigstens der inneren Merkmale der Ludwig'schen Urkunden solcher mehrere hundert zugänglich sind, bin ich, da ohne Zweifel der beiweiten grössere Theil der auf uns gekommenen Originale dieses Königs noch in Archiven ruht, keineswegs in der Lage nach einer oder der anderen Richtung hin abzuschliessen, sondern beschränke mich, was eben hier der Hauptzweck ist, darauf die nöthigen Richtpunkte zu gewinnen zur sachgemässen Würdigung der in Rede stehenden Urkunde für Marienburg.

Für Eintheilung der Ludwig'schen Urkunden ergeben sich ähnliche Gruppen wie für jene des fast während derselben Jahre regierenden deutschen Kaisers Karl IV. und desselben Nachfolger aus dem Hause Luxemburg. Bei Berücksichtigung der verschiedenen äusseren und inneren Merkmale der Urkunden scheiden sich diese in folgende Gruppen: Diplome, Mandate und Briefe[2]).

[1]) Indices chronologici, Folioband, Kronst. evangel. Gymnasialbibliothek.
[2]) Vgl. Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Von Theodor Lindner (Stuttgart 1882). Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode von Theodor Lindner in v. Löher's Archival. Zeitschrift IX. 168 f.

Die Diplome lassen schon an ihrem Aeusseren ihre Sonderart erkennen; sie sind, wie alle Urkunden Ludwig I., breiter als hoch, auf grösseres Pergament und mit Aufwand grösserer Sorgfalt geschrieben. Der Anfangsbuchstabe der Urkunde, N, wenn diese mit Nos, oder L, wenn sie mit dem Namen des Königs beginnt, ist besonders stark gemacht und durch Schnörkel oft in recht zierlicher Art geschmückt. Dabei kommt es nicht selten vor, dass der Anfangsbuchstabe ganz fehlt, nämlich der für ihn bestimmte, in die nächsten Zeilen oder auch mitunter tiefer hinabreichende Raum zur nachherigen Eintragung leer gelassen, diese aber unterblieben ist. Aber ausserdem wurden noch andere Initialen, namentlich im Titel des Königs, dann bei Einschaltungen älterer Urkunden die Initialen dieser und der Anfangsbuchstabe der Corroboration der Ludwig'schen Urkunde fetter und grösser gemacht oder auch durch allerlei Beiwerk verziert. Einzelne Strichelchen und Schnörkel wurden auch manchmal den mitten im Text stehenden Buchstaben zugegeben, wie z. B. in dem erwähnten Marktprivileg für Marienburg von 1379. Die Schrift ist in ein gewisses Verhältniss zum Schreibstoff gebracht, der bei Diplomen, soweit ich bisher beobachten konnte, regelmässig Pergament ist, indem nach allen Seiten hin reichlich leerer Raum gelassen ist und dies strenge innerhalb eines bestimmten Linienschemas. Horizontale, schwarz gezogene oder leicht eingeritzte Linien dienen dem Schreiber zur Richtschnur und je zwei oder eine senkrechte Linie zu beiden Seiten der Schrift halten diese in bestimmten Grenzen, welche gewöhnlich nur auf der Seite der Zeilenenden etwas überschritten wird, wenn es sich darum handelt, noch einen oder mehr Buchstaben in dieser Zeile unterzubringen. Die Diplomen-Schreiber kennen keine Absätze, die Schrift geht fortlaufend bis zum letzten Wort der Urkunde. Auf dieses folgt ein Punkt oder mehrere mit einem Schnörkel.

Die Besiegelung der Diplome geschieht regelmässig durch Anhängen des grossen Doppel-Siegels an verschiedenfarbiger Seidenschnur, welche durch den unteren, umgebogenen Rand der Urkunde gezogen ist[1]). Nachdem dieses Siegel auf dem Feldzug Ludwigs in Bosnien durch die zur Bewachung desselben bestellten Diener des königlichen Kanzlers Nicolaus diesem entwendet worden war, liess Ludwig ein neues Doppel-Siegel anfertigen[2]), mit welchem die von seinem Vater

[1]) Abbildung in Pray, Syntagma historicum de sigillis Tab. I. Fig. 7. [2]) Abbildung in Pray a. a. O. Tab. II. Fig. 1. Ueber den Verlust des Siegels sagt Ludwig: . . . quod ubi in regno nostro Boznae innumerabilis multitudo haereticorum et paternorum pululasset in errorem fidei orthodoxae ad extirpandumque de ipso regno nostro eosdem ex una parte nos personaliter instaurato valido exer-



König Karl mit dessen erstem und zweitem Siegel besiegelten Diplome und alle jene Ludwigs, die mit dem in Bosnien in Verlust gerathenen ersten Siegel versehen waren, neu besiegelt werden mussten, um in foro Geltung zu erlangen. Die Gesetzgebung hat denn auch die Diplome Karls, welche mit dem ersten oder zweiten, und die Diplome König Ludwigs, welche vor 1364 ausgestellt und seither nicht bestätigt worden sind, für rechtsungiltig erklärt[1]. Das neue Doppel-Siegel, auf dem Revers selbst secundum genannt, stand seit dem Jahre 1364 in Gebrauch und wurde wie das erste den Diplomen angehängt. Sollte es zur Bestätigung eines vor 1364 ausgefertigten Diplomes verwendet werden, so wurde es neben dem vorhandenen Siegel links (vom Beschauer rechts) angehängt und in die betreffende Urkunde unterhalb des Textes die Bestätigungsformel: Ad perpetuam rei memoriam (siehe die unter Anm. 2 Seite 70 angeführten Drucke) mit dem Kanzlernamen und der Datirung eingetragen.

Die Diplome fangen mit dem Namen des Königs, mitunter auch mit einem diesem vorgesetzten Nos an. Invocation ist mir in Originalen Ludwigs überhaupt nur in Urkunden für Polen vorgekommen. Die beiden Urkunden aus dem Jahre 1380 für Kaufleute aus Ungarn und Polen und für die galizische Stadt Sandec, welche Gustav Wenzel veröffentlicht hat, haben allerdings im Eingang die Invocation: In nomine domini amen; aber es sind diese Urkunden nicht im Original, sondern in einem Copialbuch des 16. Jahrh. erhalten[2], hingegen andere mit derselben Invocation, gleichfalls für Polen, im Original vorhanden[3]. Auf den Namen folgt die Devotionsformel dei gratia, dann der Titel, welcher zu dem grossen Titel des letzten Arpaden (Andreas III. † 14. Januar 1301) noch: princeps Sallernitanus et honoris montis sancti angeli dominus fügt und vollständig lautet: Hungariae (oft Vngariae), Dalmaciae, Croaciae, Ramae, Seruiae, Galliciae, Lodomeriae, Cumaniae (auch Comaniae) Bulgariaeque rex, princeps Sallernitanus et honoris montis sancti angeli dominus[4]. Die Erwerbung

---

citu proficiscebamur, ex alia vero parte venerabilem in Christo patrem dominum Nicolaum archiepiscopum nostrum cancellarium, penes quem utrumque par sigilli nostri authentici habebatur, et virum magnificum dominum Nicolaum palatinum cum ceteris praefatis baronibus et regni proceribus in Wzuram destinaramus, quidam familiarium ipsius domini archiepiscopi pro custodia deputati utrumque par dicti sigilli nostri praeconcepta malitia subtraxerunt. Nos itaque praecaventes ne ex huiusmodi sigilli nostri deperditione regnicolis nostris in eorum iuribus successive periculum possit imminere, sigillum novum in duobus paribus fecimus pro nobis sculpi . . . Fejér Codex IX. 3. 411, 413, 414. Codex patrius I. 221.

[1]) Tripartitum II. Tit. 14. §§ 19—25. [2]) Wenzel, Magyar diplomácziai emlékek III. 407 und 409. [3]) Ebenda 425 und 459. [4]) Fejér Codex IX. 1.

Polens und die Krönung Ludwigs zum König von Polen (17. November 1370) bedingte die Aufnahme auch dieses Namens in den Titel, in welchem fortan auf Hungariae Poloniae folgte[1]).

An den Titel schliesst sich die Salutatio, allgemein gehalten, omnibus Christi fidelibus praesentium notitiam habituris salutem in omnium salvatore, oder: omnibus Christi fidelibus praesentibus pariter et futuris praesentium notitiam habituris salutem in salutis largitore. Hieran reiht sich gewöhnlich eine Arenga, deren es in Ludwigs Diplomen recht mannigfaltige gibt, worauf die Narratio und Dispositio folgen[2]). Fehlt die Arenga, so wird, bevor der Uebergang zur Narratio stattfindet, mindestens der königlichen Pflichten gegenüber dem eben in dem Diplom auftretenden Petenten Erwähnung gethan.

Das Schlussformular der Diplome enthält: Corroboratio mit Ankündigung des Siegels, Datirung mit der Formel Datum per manus N. N., worauf der Kanzler oder Vicekanzler folgt, dann das Incarnationsjahr, Tagesbezeichnung nach dem römischen Kalender und das Regierungsjahr; hieran schliesst sich die Zeugenreihe, zuerst die geistlichen, dann die weltlichen Würdenträger des Landes.

Die zweite Gruppe der Urkunden Ludwigs, für welche der Name Mandat in den Urkunden selbst gegeben ist, indem die Dispositio durch mandamus eingeleitet wird, steht hinsichtlich der äusseren Form den Diplomen nach. Die Mandate sind einfacher gehalten, von besonderen graphischen Verzierungen findet sich in ihnen keine Spur, die Besiegelung erfolgt nie durch Anhängen des Doppel-Siegels. Die Art der Besiegelung ist indessen eine verschiedene und es kommen ausserdem verschiedene Siegel in Anwendung: der Avers des ersten grossen Siegels mit einreihiger Umschrift auf dem Rücken der Urkunde in weisses Wachs aufgedrückt[3]), seit 1364 der Avers des zweiten grossen Siegels mit doppelreihiger Umschrift in derselben Weise befestigt[4]), oder eines der drei kleinen Siegel in rothes Wachs, papierbedeckt, innen unterhalb des Textes aufgedrückt[5]). Grösserer Haltbarkeit wegen wurde durch zwei Einschnitte in das Pergament ein Pergamentstreifen durchgezogen und das Siegel, sei es aussen oder innen, auf die sich berührenden Enden dieses Streifens aufgedrückt.

---

460. Codex comitum Zichy III. 208. Der mons sancti angeli ist bekanntlich der Berg Garganus, auf dem ein Kastell mit einer Kapelle sancti angeli stand.

[1]) Codex patrius III. 208. [2]) Vergleiche ausser den eben schon citirten Diplomen noch Fejér Codex IX. 1. 467, 472, 475, 478; 2. 286, 306, 476, 479; 3. 346, 349; 4. 121; 5. 370, 374. Codex patrius I. 219, 226. V. 160. [3]) Pray a. a. O. Tab. I. Fig. 7. [4]) Ebenda Tab. II. Fig. 1. [5]) Ebenda Tab. IV. Fig. 8, 7 und 5.

Zu Eingangsprotocoll, Context und Schlussprotocoll gehören in Mandaten: der Name des Königs, dem zuweilen Nos vorausgeht, die Devotionsformel mit dem kleinen Titel, bisweilen eine specielle Salutation an den Empfänger der Urkunde gerichtet, dann die Publication mit dem Auftrag (mandamus) und die Datirung, enthaltend Ausstellungsort, Tagesbezeichnung nach der feria, Incarnationsjahr[1]). Vor der Datirung wird hier und dort die Corroboratio eingeschaltet, das Siegel angekündigt und allgemeine Bekanntmachung des Mandates (per fora et alia loca publica) angeordnet. Unter dem Siegel und links oben in der Urkunde, oder an einer dieser Stellen finden sich Bemerkungen über den Referenten der in der betreffenden Urkunde verhandelten Angelegenheit, z. B. innen unter dem heute abgefallenen Siegel einer Urkunde von 1371: relatio Petri Zudar et Georgii fratris sui; 1378, an gleicher Stelle: propria commissio domini regis, in welchem Falle der Act vom König selbst, ohne vorherige Erstattung einer relatio, ausgegangen ist; 1373, auf dem Rücken unter dem Siegel und innen links oberhalb des Textes: relatio dominorum Stephani vaivodae et Emerici palatini, wobei innen oberhalb des Textes Emericus palatinus zuerst genannt wird[2]).

Die königlichen Briefe unterscheiden sich von den Mandaten besonders dadurch, dass dieselben regelmässig in unmittelbarem Anschluss an den Titel, welcher auch nur rex Hungariae lauten kann, kurz die specielle Adresse des Brief-Empfängers und dieselbe auf dem Rücken ausführlich enthalten; der Name des Königs kann fehlen, die Corroboratio kommt nicht vor[3]), und den eigentlichen Inhalt des Stückes bildet kein Auftrag, sondern eine Mittheilung oder ein Ersuchen.

Welcher dieser Gruppe muss nun die Urkunde für Marienburg zugetheilt werden? Das Aeussere der Urkunde, Freihalten entsprechenden Randes nach allen Seiten hin, die Einordnung der Schrift in ein, wenn auch nicht vollständig durchgeführtes Linienschema, Eingangs- wie Schlussprotocoll und Context stimmen mit den äusseren und inneren Merkmalen der Mandate überein. Somit wäre das Stück ein Mandat, aber einerseits ist der Schriftcharakter ein so grundverschiedener von dem in Originalen König Ludwigs nachweisbaren, und andrerseits fehlt die Besiegelung, von welcher keine Spur ersichtlich

---

[1]) Fejér Codex IX. 1. 206, 208, 210, 496, 658. Codex comitum Zichy II. 235, 570. III. 327, 340, 441. IV. 217. — Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation U. I. 24, 26, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40. Archiv der Stadt Kronstadt Privileg Nr. 6, 9. Archiv der Stadt Klausenburg Privileg J. 33, M. 11, D. 2. [2]) Archiv der Stadt Hermannstadt etc. U. I. 24, 38, 30. [3]) Wenzel a. a. O. III. 414, 415.

ist, so dass wir es hier mit einer späteren Copie zu thun haben müssen. Das lässt sich aus der Schrift im Einzelnen beweisen. Buchstabe für Buchstabe zeigt etwas Gezwungenes, Gemachtes an sich; der Schreiber ist gewohnt, ganz andere Züge seine Feder machen zu lassen, als jene, mit denen er sich ersichtlich abmüht, da er die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat, nicht zu verbergen vermag, woraus folgt, dass dieser und jener Buchstabe in abweichenden Formen erscheint, dass zur Schreibung eines Buchstaben der Ansatz mit der Feder bald da, bald dort gemacht worden ist, was einem gleichzeitigen Kanzleibeamten nicht nachgesagt werden kann. Gleich der dritte Buchstabe in der Urkunde, Schluss-s ist verschieden gemacht: in nos setzt die Feder oben links an, geht nach rechts in einem Grundstrich herab, dann in einem Haarstrich und Bogen nach links unten, von da rechts hinauf; ebenso 3. Zeile von unten in praesentes; dagegen in alias, 2. Zeile, setzt die Feder oben rechts an, geht im Grundstrich links herab, setzt dann nochmals frisch oben an, um den Haken zu machen, welch' letzterer eine ganz besondere Gestalt erreicht in omnibus, Z. 7. Auf ganz verschiedene Weise wird ferner gemacht h in parochialis, Z. 5, und in huiusmodi, Z. 8; r in universis Z. 1, in Feuldwar Z. 2, in proclamari Z. 3 v. u., tercia Z. 2 v. u.; abweichend sind auch gemacht die Abkürzungen für que in quicumque Z. 3 und absque Z. 6, dann für per Z. 6 und Z. 3 v. u. Der allgemeine Abkürzungsstrich nimmt alle denkbaren Formen an, bald nach oben, bald nach unten gebogen, oder einfach geschweift oder eingekerbt. Dem Schreiber hat, das lässt sich schliessen aus der ganzen Anlage der Copie, das Original der Urkunde vorgelegen, wenigstens sieht man deutlich die Absicht des Schreibers, seine Arbeit einem Original-Mandat anzupassen; sogar die Punkte mit Schnörkel, welche so wie hier oder ähnlich sich in Mandaten finden, hat er hinter das letzte Wort, octoagesimo, gesetzt[1]) Dass die Copie verhältnissmässig spät entstanden ist, dafür spricht hauptsächlich der Mangel an Vertrautheit mit der damaligen, König Ludwig gleichzeitigen Schrift, welchen der Schreiber verräth. Die Accente auf u, in murum Z. 6 und 8, weisen nicht weniger mindestens auf das 15. Jahrh. hin. Ob aber die Ueberlieferung glaubwürdig, die Urkunde selbst echt ist, ist nunmehr festzustellen.

Name, Devotionsformel und Titel in den älteren Mandaten lauten, mit oder ohne vorausgeschicktes Nos: Lodouicus dei gratia rex Hungariae, wozu nach der Vereinigung Polens mit Ungarn (1370) noch

---

[1]) Vgl. Archiv der Stadt Hermannstadt etc. U. I. 29, 30, 31, 37, 39.

kommt: Poloniae, Dalmatiae etcetera[1]), wie denn auch die Vorlage diesen erweiterten Titel aufweist. Von Urkunden, welche für Sicilien ausgestellt sind[2]), abgesehen, sind nur selten und geringe Abweichungen zu verzeichnen, wie 1371: Lodouicus dei gratia rex Hungariae et Poloniae[3]), Lodouicus dei gratia rex Hungariae, Poloniae et Dalmatiae[4]). Es folgt in unserer Urkunde die Publicationsformel: notum facimus universis praesentes inspecturis, quod nos . . ., gleichwie in Hermannstädter Originalen aus den Jahren 1372 und 1382; der König knüpft daran die Versicherung, dass er überhaupt auf das Wol seiner Getreuen von „Feuldwar alias Marienburg" bedacht sei[5]) und umschreibt sodann eingehend das Asylrecht der dortigen Pfarrkirche, welches Recht sie in demselben Umfang erhält, „prout hac eadem libertate aliae civitates nostrae et oppida frui et potiri dignoscuntur." Eine Proclamationsformel, die nicht nothwendiger Weise in allen Mandaten stehen muss, aber häufig vorkommt, ist zwischen Disposition und Corroboration eingeschaltet: Et haec volumus per fora et alia loca publica palam facere proclamari; wörtlich gleichlautend findet sich diese Formel z. B. in einer Urkunde für Agnetheln aus dem Jahre 1376[6]) und in einer Urkunde von 1380[7]); ähnlich heisst es in anderen Urkunden, als 1369: et haec volumus palam facere et in foris proclamari[8]); 1375: et haec in foris et aliis locis publicis dictarum partium Transsiluanarum, ubi necesse fuerit, palam iubemus et volumus facere proclamari[9]); 1377: et haec volumus inibi palam facere proclamari[10])

Corroboration und Ankündigung des Siegels lauten: Praesentes etiam sub magno nostro sigillo dari faciemus, dum nobis fuerint reportatae, übereinstimmend mit anderen Mandaten Ludwigs, so mit einer Kronstädter Urkunde aus dem Jahre 1374[11]) und einer Urkunde von 1382 für den königlichen Schatzmeister Nicolaus[12]). Nur wenig

---

[1]) Siehe ausser den oben S. 73 erwähnten Mandaten noch Originale in den Archiven zu Bistritz, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt. [2]) So 1350 für den deutschen Orden in regno Siciliae: Vngariae, Jerusalem et Siciliae rex. Wenzel a. a. O. II. 387. [3]) Codex patrius V. 156. [4]) Orig. in Klausenburg. — Einmal ist rex ausgelassen worden, 1376, da der Titel lautet: Nos Lodouicus dei gratia Hungariae, Poloniae, Dalmaciae etcetera. Die Urkunde ist mittelbar bestätigt von König Sigmund 1421. Pesty, A szörényi bánság és szörény vármegye története III. 6. [5]) Vgl. Fejér Codex IX. 5. 157 zum Jahre 1377. [6]) Reschner Diplomatarium IX. 116 oben. [7]) Fejér Codex IX. 5. 395. [8]) Ebenda IX. 4. 171. [9]) Orig. im Stadtarchiv Dees. In diesem Stück folgt die Proclamationsformel als ursprünglich ausgelassen auf das Incarnationsjahr, weshalb hinter proclamari noch gesetzt wurde: Datum ut supra. [10]) Fejér Codex IX. 5. 157. [11]) Eingeschaltet von König Sigmund 1395, Orig. Kronstadt. [12]) Fejér Codex IX. 5. 568.

weicht davon ab ein Kronstädter Original von 1377, in welchem steht: quas sub magno nostro sigillo dari faciemus, dum nobis fuerint reportatae. In einem Stück von 1366 ist zu lesen: praesentes enim sub maiori nostro sigillo privilegialiter emanari faciemus, dum nobis fuerint reportatae[1]).

In vollem Einklang mit Ludwigs Mandaten steht die Datirung der Marienburger Urkunde, da selbe lautet: Datum in Kemlek, feria tertia proxima ante festum nativitatis beati Johannis baptistae, anno domini millesimo trecentesimo octoagesimo. Regel ist, dass nach Datum der Ausstellungsort, dann die Tagesdatierung, gewöhnlich die Ferialbezeichnung mit Rücksicht auf ein kirchliches Fest oder einen Heiligentag, endlich das Incarnationsjahr als „annus domini" folgt, z. B. Datum in Vissegrad, in festo beati Nicolai confessoris, anno domini Mmo CCCmo L XXmo quinto[2]), oder: Datum in Hothuon, feria quinta proxima post octavas festi Pascae, anno domini M°CCC° L XX°octavo[3]). Anders sind Urkunden datirt, deren Empfänger in Italien ist; solche haben Tagesbezeichnung nach der Ordnungszahl und dem Monatnamen, neben dem Incarnationsjahr auch die Indiction und das Regierungsjahr sowol „Vngariae" als auch „Jerusalem et Siciliae"[4]). Es bleibt noch ein Punkt der Datirung zu prüfen: stimmt der hier angegebene Aufenthaltsort Kemlek, worunter wol Kömlöd, deutsch: Kemling, bei Tolua zu verstehen ist, zu dem Itinerar?

Das Itinerar König Ludwigs für das Jahr 1380 stellt sich auf Grund der von mir benützten Urkunden in folgender Weise zusammen. Gegen Ende des Jahres 1379 befindet sich Ludwig in Neusohl, wo ich denselben noch am 25. November finde; hier hält er sich auch am 12. Februar 1380, von welchem Tage die erste mir bekannt gewordene Urkunde dieses Jahres datirt ist, in der der Ausstellungsort verzeichnet wird. König Ludwig urkundet also:

in dominica Invocavit	Februar 12	in Neusohl[5])
feria tertia proximo post dominicam Invocavit	Februar 14	in Neusohl[6])
in dominica Laetare	März 4	in Neusohl[7])
sabbato proximo ante dominicam Ramispalmarum	März 17	in Ofen[8])

[1]) Orig. im ungarischen Landesarchiv in Budapest. [2]) Orig. im Stadtarchiv Dees. [3]) Orig. im ungarischen Landesarchiv in Budapest, wohin dasselbe 1876 mit dem siebenbürgischen Fiskalarchiv aus Hermannstadt gekommen ist. — Vgl. ferner Codex Andegavensis IV. 321. Codex comitum Zichy III. 211 unten. Codex comitum Károlyi I. 369. [4]) Wenzel a. a. O. II. 388. [5]) Codex patrius II. 138. [6]) Orig. im ungarischen Landesarchiv in Budapest. [7]) Fejér Codex IX. 7. 244. [8]) Ebendas. IX. 5. 378.

septima die octavarum festi Pascae . .	April 7	in Diosgyör[1])
in quindena festi Pascae	April 8	in Visegrad[2])
sabbato proximo ante festum beati Georgii martyris	April 21	in Ofen[3])
sabbato proximo post festum beati Georgii martyris	April 28	in Ofen[4])
in vigilia festi Pentecostes	Mai 12	in Ofen[5])
ipso die festi Pentecostes	Mai 13	in Ofen[6])
secundo die festi Pentecostes	Mai 14	in Ofen[7])
die secunda Junii	Juni 2	in Agram[8])
feria tertia proxima ante festum nativitatis Johannis baptistae	Juni 19	in Kemlek
in festo beati Ladislai regis	Juni 27	in Lepsény[9])
in vigilia festi assumptionis beatae virginis	August 14	in Lipcse[10])
secundo die festi nativitatis virginis . .	September 9	in Ofen[11])
octavo die termini praenotati (scil. in octavis Mychaelis archangeli) . . .	October 13	in Visegrad[12])
secundo die festi omnium sanctorum . .	November 2	in Visegrad[13])
in festo beati Martini confessoris . . .	Nov. 11	in Visegrad[14])
vigesimo die termini praenotati (scil. in octavis festi omnium sanctorum) .	Nov. 27	in Visegrad[15])
die penultima mensis Novembris . . .	Nov. 29	in Neusohl[16])
in festo beati Andreae apostoli . . .	Nov. 30	in Neusohl[17])
in festo beati Nicolai confessoris . . .	December 6	in Neusohl[18])
in crastino festi beati Thomae apostoli .	December 22	in Lygeth[19]).

Demnach befindet sich Ludwig am 2. Juni 1380 in Agram, am 19. Juni zufolge der Marienburger Urkunde in Kemling und am 27. Juni in Lepsény, südlich von Stuhlweissenburg; die Zeit vom 2. bis 19. Juni genügte ebenso, um die Strecke Agram-Kemling im Tolnaer Comitat zurückzulegen, wie es möglich war, innerhalb des 19. und 27. Juni von Kemlek nach Lepsény zu gelangen.

[1]) Wenzel a. a. O. III. 337. [2]) Fejér Codex IX. 5. 427. [3]) Eingeschaltet von König Wladislaus I. 1443, Orig. in Mettersdorf. [4]) Fejér Codex IX. 5. 386. [5]) Codex patrius VII. 417. [6]) Orig. im Capitelarchiv Karlsburg. [7]) Eingeschaltet vom Kolosmonostorer Convent 1380, Orig. im Capitelarchiv Karlsburg. [8]) Wenzel a. a. O. III. 340. [9]) Codex patrius II. 139 (Wepsen). [10]) Fejér Codex IX. 5. 391 (in Lypche Zoliensi). [11]) Orig. Klausenburg. [12]) Codex comitum Zichy IV. 168. [13]) Fejér Codex IX. 5. 382. [14]) Wenzel a. a. O. III. 408 und 410. [15]) Codex comitum Zichy IV. 174 und 176. [16]) Wenzel a. a. O. III. 415. [17]) Fejér Codex IX. 5. 395. [18]) Ebendas. IX. 5. 395. [19]) Ebendas. IX. 6. 416 (in castro Lygeth). In demselben Ort urkundet der König am 25. Januar 1381 (in festo conversionis beati Pauli apostoli), Fejér Codex IX. 5. 486.

Somit ergibt sich kein Verdachtsgrund gegen die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung der Urkunde, deren Original heute noch nicht entdeckt ist. — Die Entstehungsursache der Copie mag nur der Wunsch der Besitzer des Originals gewesen sein, von diesem für die Marienburger Kirche so wichtigen Stück ein zweites Exemplar, wenn auch nicht in beglaubigter Ausfertigung zu besitzen; dass es üblich war, solche nicht beglaubigte Abschriften anzufertigen, ist z. B. gerade aus dem Burzenland aber auch aus Hermannstadt bekannt[1]). Es mag aber — dieser Fall scheint mir hier näher zu liegen — die Abschrift vielleicht gerade in einer Zeit entstanden sein, als in Competenzstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Behörden auch das ius asyli seitens der letzteren beanstandet worden ist. Da wird der Pleban der Marienburger Kirche es für zweckmässig gehalten haben, die werthvolle Urkunde selbst abzuschreiben oder abschreiben zu lassen. Von der Gesetzgebung war, was im Abendland schon lange zu Recht bestand, die Immunität der Kirchen und das Asylrecht derselben anerkannt[2]), nicht überall und nicht zu allen Zeiten ohne jede Anfechtung, denn bereits dem Papst Innocenz III. wird über Verletzung des Asylrechtes in Ungarn berichtet: Cum enim sicut audivimus ecclesia dei in regno Hungariae in tanta reverentia olim consueverit haberi, ut si etiam publicus latro ad eam ob tutelam sui corporis confugisset, sub eius consisteret immunitate securus, et quamdia lateret ibidem, tamquam innocens servaretur, nunc evacuata omnino tanta per iniquitatis filios libertate, non tantum nocentes personae, verum etiam res sacrae et aliae, ibidem pro securitate depositae, violenter ab ecclesiis extrahuntur. Es ergeht sodann die Aufforderung an den ungarischen Episcopat, das Asylrecht der Kirche zu wahren[3]). Dass solche Freistätten, wohin Verbrecher oder Verfolgte flüchten und Schutz geniessen konnten, in Zeiten, wo es ausser den Kirchen und deren nächster Umgebung keinen Zufluchtsort gab und die Justiz nicht nur äusserst strenge, sondern auch öfter unmenschlich vorging, als eine Art Nothbehelf sicher am Platze waren, muss ebenso zugegeben werden, wie es klar ist, dass mit dem Asylrecht auch manche Unzukömmlichkeit zu-

---

[1]) Vereinsarchiv NF. XIX. 99 f. [2]) Vgl. Rosshirt, Canonisches Recht (Schaffhausen 1857) 506 f. — Müller, Lexikon des Kirchenrechts (2. Auflage Würzburg 1838) I. 84 f. — Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht III. (Leipzig 1840). — Im Decret S. Stephans lib. II. cap. 51 wird die Ausnahme festgestellt: Si quis in regem aut regnum conspiraverit, refugium nullum habeat ad ecclesiam. — Vgl. ferner Corpus iur. Hungarici S. Ladisl. Decr. lib. II. cap. 1 § 1 und 2. Decr. lib. III. cap. 4 und 5. Colom. Decr. lib. I. cap. 84. [3]) Katona Historia critica IV. 528.

sammenhing. König Ludwig sieht sich 1359 genöthigt, um dem verbrecherischen Treiben einer Mörderbande inmitten der Stadt Pressburg ein Ende zu machen, in diesem Falle das Asylrecht der dortigen Klöster, Kirchen und Kirchhöfe aufzuheben und den Rath der Stadt zu ermächtigen, die Uebelthäter wo immer zu ergreifen und abzuurtheilen[1]). Das Asylrecht des Klosters Heiligenkreuz, welches diesem von König Karl 1317 für seinen Besitz in Ungarn in ausgedehntem Masse verliehen[2]) und 1323 neuerdings bestätigt worden war[3]), fand Ludwigs Anerkennung nicht. Als Abt Koloman im Jahre 1367 bei dem König um die Bestätigung dieser Urkunden nachsucht, wird dem Einschreiten willfahren mit der ausdrücklichen Ausnahme, dass die das Asylrecht betreffende Stelle, welche vor Allem auf den in Pressburg gelegenen Hof des Klosters Bezug hatte, fernerhin nicht mehr Geltung behalte[4]).

Soweit Quellen darüber bis jetzt erschlossen sind, ist im 15. Jahrh. und zu Anfang des 16. bei Verhandlungen von Streitigkeiten zwischen der politischen Gemeinde und der Burzenländer Geistlichkeit auch das Asylrecht besprochen, von weltlicher Seite in jedem Falle angegriffen worden. Es handelte sich vor allen Dingen um die Gerichtsbarkeit, um die herüber und hinüber gestritten wurde. Im Jahre 1447 erschien Thomas Armenus, Graner Propst, im Auftrage des Erzbischofs Dionysius als Visitator der dem Graner Erzbisthum unmittelbar untergestellten Decanate Hermannstadt und Kronstadt in dieser Stadt, um Frieden zu stiften zwischen Geistlichen und Laien durch genaue Begrenzung der weltlichen wie geistlichen Gerichtsbarkeit. Dass nicht nur Kirchen an und für sich und der Raum innerhalb der Grenzen der Friedhöfe, sondern auch die Wohnungen der Geistlichen geheiligt seien, wurde dabei in den von ihm aufgesetzten Artikeln ausdrücklich gesagt[5]). In jener Zeit erachtete es das Burzenländer Capitel nicht

---

[1]) Fejér Codex IX. 3. 49 und 6. 92. — Dass König Ludwig I. die Asyle überhaupt aufgehoben habe, wie in der Geschichte von Ungarn von J. A. Fessler, 2. Auflage von Ernst Klein, II. 207 behauptet wird, erscheint nicht erwiesen. [2]) Praeterea ex affluentia gratiae regalis dictis fratribus duximus annuendum, quod nulla persona cuiuscumque dignitatis status aut conditionis existat, quemlibet ad domos ipsorum seu curias aliasque possessiones quacumque de causa spe defensionis confugientem excipere, capere vel aliam quamcumque iniuriam inferre audeat vel praesumat, et hoc praecipue in curia ipsorum fratrum Posoniensi volumus et praecipimus firmiter observari. Fontes rerum Austriacarum 2. Abth. XVI. 49. [3]) Ebendas. 95. [4]) Fejér Codex IX. 4. 36 f. [5]) Decet igitur ut domus et ecclesiae dei non solum in corpore et infra limites cimiterii sanctificati, sed etiam domus seu loca ac dotes ipsarum ecclesiarum pro usu et habitatione presbyterorum et clericorum deputatae . . . Orig. Perg. Hermannstädter Archiv. Ein zweites Original im Burzenländer Capitelarchiv in Kronstadt.

für überflüssig, für den eigenen Gebrauch sich durch den öffentlichen Notar Vrbanus Petri de Stynawia, Kleriker der Breslauer Diöcese unter anderen Aussprüchen des Cardinals Alphonsus auch jene über das Asylrecht copiren zu lassen, welche derselbe, von Papst Nicolaus 1447 darüber befragt, als Antwort gab[1]). 1507 treffen sich die Vertreter der Geistlichkeit und der Rath von Kronstadt wieder vor Gericht, diesmal direct vor dem in Ofen weilenden Erzbischof von Gran, Thomas, welcher in den „super certis iniuriis et differentiis earundem partium“ hinausgegebenen Artikeln der Immunität der Kirchen besonders gedenkt[2]). In diese Zeit des Haders zwischen kirchlicher und weltlicher Obrigkeit, etwa in die Zeit um 1500 wird die Entstehung der auf uns gekommenen Copie der Marienburger Urkunde zu versetzen sein, die nach dem Schriftcharakter von einem der Zeit der Abfassung des Originales (1380) ferne stehenden Schreiber herrührt, andererseits, wie die Bemerkung auf dem Rücken beweist, in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. existirt hat, und zwar noch aus folgendem Grunde. Das ius asyli war durch die Reformation in Siebenbürgen nicht nur ungeschmälert gelassen, sondern es wurde dasselbe vielmehr in der „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania“ Tit. XV. 4[3]), dann im Jahre 1559 durch Beschluss der sächsischen Synode ausdrücklich garantirt: „Der frayheyt halben, asylum genandt, soll in

---

[1]) Utrum fures, latrones, stuprarii, incendiarii, traditores periuri possint tueri in ecclesia et gaudere immunitate eiusdem ecclesiae.

Dicendum est quod criminosus delinquens extra ecclesiam etiam fugiens ad ipsam gaudet immunitate ecclesiae, nisi sit publicus latro vel nocturnus populator agrorum qui dum itinera frequentata vel publicas secatas obsidit aggressiones insidiis ab ecclesia extrahi potest impunitate non praestita secundum canonicas sanctiones, quibus in his standum est.

An curia plebani gaudeat tanta immunitate sicut ecclesia, cum sit extra cimiterium constructa.

Dicendum est quod si est infra quadraginta passus maioris ecclesiae vel infra triginta minoris ecclesiae gaudet immunitate alias non.

Utrum cimiterium sit violatum, dum quibus ibi in eodem capitur vel detinetur, ut reconciliari debeat ac si esset pollutum sanguine hominis.

Dicendum est quod non, si absque ipsius personae captae sanguinis effusione capiatur seu detineatur, violatur tamen immunitas ecclesiae si cimiterium est infra quadraginta vel triginta passus ut supra est declaratum et ex hoc nisi satisfaciat iniuriae ecclesiae excommunicari potest. Die Fragen und Cardinal Alphonsus' Antworten sind datirt von 1447, des Notars Vrbanus Abschrift, Orig. Perg. Burzenländer Capitelarchiv von 1450.

[2]) Reschner Diplomatarium II. 422 f. [3]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch der evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen I. 30 und 65.

allen örtern gehalten werden, nach königlicher mayestaett fraythumb vnd inhalt der reformation"[1]). Diese Bestimmung ist auf mehreren späteren Synoden fast gleichlautend bestätigt worden, und es brauchte demnach der Pfarrer von Marienburg nicht besorgt zu sein um den Weiterbestand des Asylrechtes seiner Kirche, welches nunmehr, auch abgesehen von König Ludwigs Urkunde, gesichert war[2]). Es währte noch hundert Jahre, bis dasselbe eingeschränkt und mehr als zwei Jahrhunderte, bis es in administrativem Wege aufgehoben wurde[3]).

---

[1]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch der evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen II. 24. — Vgl. H. Wittstock, Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nösnergaues (Wien 1858) 47. J. Trausch, Schriftstellerlexikon II. 431. [2]) Siehe die Handschrift Codex Adamianus 33, 35, 112, 122, 250, 278, Bibliothek der evangelischen Landeskirche A. B. zu Hermannstadt. — Vgl. Teutsch a. a. O. I. 196. [3]) Das bezügliche Rescript lautet:

4625.

Maria Theresia divina favente clementia Romanorum imperatrix vidua, Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque regina, archidux Austriae, dux Lotharingiae et Barri, magna dux Hetruriae, dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, magna princeps Transylvaniae, comes Flandriae, Tyrolis, Goritiae et Siculorum etcetera.

Illustres, reverendi, spectabiles, magnifici, generosi, egregii, prudentes item ac circumspecti fideles nostri sincere nobis dilecti. Tam etsi gloriosae memoriae antecessores nostri pro suo in religionem et iustitiam amore designandis sacris refugii locis et personis, quae ad illa confugientes asylo gaudere possint, per publica edicta prospexissent, nosque ipsae etiam huius rei per successivas benignas resolutiones promulgata sanctione modum proposuissemus: comperimus tamen varia circa eiusmodi edictorum et resolutionum regiarum interpretationem suborta esse dubia, nec eandem ubique in regnis et provinciis nostris hereditariis observari rationem.

Quum itaque regulatio asyli a libera dispositione nostra unice dependeat, quo una ex parte differentiae inter statum ecclesiasticum et politicum saepe hactenus enatae dirimantur abususque et excessus, quos e compluribus ad nos sumtis recursibus frequentiores irrepsisse observavimus, praecaveantur et antevertantur; parte vero ex altera securitatis publicae tutela et iustitiae vindicativae administratio cum sacrarum aedium reverentia concilietur, re maturo consilio perpensa, rectam, temporumque rationi et necoessitati accommodam tam pro suprema auctoritate nostra modo provisorio ferre, atque sancire decrevimus normativam ideam tam a sacris ecclesiarum antistitibus, quam a tribunalibus et magistratibus omnibusque iure asyli gaudentibus exacte observandum in sequentibus.

Primo quod ab immunitate sacris locis a principum pietate et munificentia concessa omnino exclusi sint sequentes, si ad illa confugerint, delictorum publicorum rei videlicet: rei laesae maiestatis divinae, iniurii in sanctos, caedium in templis, vel caemeteriis commissorum auctores, fures sacrilegii, latrones et gras-

Fasst man die Folgerungen der Untersuchung zusammen, so ergibt sich, dass die vorliegende Ueberlieferung verlässlich, die Urkunde

satores viarum, nocturni agrorum depopulatores, sicarii sive ipsi proditorio modo hominem occiderint, sive operam ad id commodarint, sive alterius opera usi sint. Rei laesae maiestatis humanae illicitae conspirationis ac perduellionis. Adulteratores monetae quod omnes species, imitatores dolosi sigillorum, chartarum signatarum et chyrographorum publicorum. Qui homines, fontes, puteos, vel pascua veneno infecerint. Incendiarii, vel qui occasione incendii eluvionis, naufragii aliarumque id genus calamitatum easdem furtis auxerint. Expilatores aerarii et peculii publici, eiusque debitores et qui commissa sibi pecuniae publicae administratione dolose in rem propriam usi fuerint. Et denique cuiuscunque generis fures, infanticidae, procuratores abortus, etiam si non, nisi operam suam contulerint. Raptores virginum. Qui ob eiusmodi crimina excepta detenti fractis carceribus effugerint, decoctores patrimonii, dolosi vectigalium defraudatores, militiae desertores, et qui legitimi magistratus iussa facientem occiderint vel vulnere affecerint.

Secundo immunitas localis deinceps nonnisi templis sacrisque aedibus competet, in quibus religionis christianae sacramenta administrantur, vel eucharistia asservatur; monasteria vero, collegia et aedes religiosorum vel aliorum ordinis ecclesiastici hominum, et multo magis publicae scholae, xenodochia, et pia loca alia immunitate ista non gaudebunt, nec quoad asylum alia ratione, quam civium domus habenda sunt.

Tertio. In procedendi modo haec observari benigne volumus. Si quis in sacram aedem confugerit, magistratus civilis sive iudex sine mora illius traditionem a templi antistite humaniter petet, qui eam statim, etiam sine praevia superioris ecclesiastici consultatione aut concessione praestabit, si minus, confuga a magistratu civili sive iudice apprehendetur et sine strepitu quantum fieri potest extrahetur.

Quarto. Facta confugae extractione idem magistratus cognoscet, an illius delictum sit generis in praesenti edicto exceptorum nec ne? si primum, contra confugam procedet, ac si nunquam in loco asyli fuisset, si alterum, restituet ipsum loco, unde fuerat extractus.

Quinto. Occultationes vel subductiones confugarum quocumque modo, vel obtentu non tententur, sub gravissima indignationis nostrae poena vetamus. Tribunalibus vero et magistratibus nostris benigne praecipimus, ut si quae persona ecclesiastica, monasterium vel religiosa familia contra istam prohibitionem sive per se, sive per alium egerit, non solum ad damni, si quod propterea illatum fuerit, resarcitionem adigantur, sed etiam mulcta pecuniaria coerceantur indispensabiliter, servatis nihilominus de iure servandis audiendi et constituendi.

Quemadmodum proinde serio volumus, ut omnes tam ecclesiastici et religiosi, quam seculares cuiuscumque ordinis vel conditionis praeadducta universa a nobis benigne decreta, constituta et sancita exacte observent et exequantur, utque hoc ab aliis quoque fiat, sedulo curent, ita vestrum erit, ea, hunc in finem sparsis circularibus ad omnium, quorum interest, notitiam promulgare. Quibus in reliquo gratia nostra caesareo regia ac principali benigne propensae manemus. Datum in civitate nostra Wienna Austriae, die vigesima mensis Augusti, anno domini



König Ludwig I. von 1380 für die Kirche zu Marienburg echt ist und die Entstehung der Abschrift in die Zeit um 1500 fällt.

---

millesimo septingentesimo septuagesimo septimo, regnorum vero nostrorum trigesimo septimo.

Maria Theresia mp.

Thadaeus baro a Reischach mp.

Ad mandatum sacrae caesareae
regiaeque maiestatis proprium
Alexander Horváth mp.

Ein Druckbogen in folio, Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, Acten 1777 Nr. 75.

Vgl. Jo. Szegedi, Tripartitum iuris Hungarici tyrocinium (Tyrnaviae 1767. 8.) S. 499 bis 508. Ferner O. v. Meltzl, Das alte und neue Kronstadt von G. v. Herrmann I. 208 und 301.

Bemerkungen zu den päpstlichen Suppliken-registern des 14. Jahrhunderts.

Von

P. Kehr.

Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck, zur Erläuterung des Facsimile aus dem 1. Bande des Suppl. Reg. Innocentii VI. a. I. zu dienen, welches während des vergangenen Winters im Vaticanischen Archive besorgt wurde. Wenn ich es übernommen habe, dasselbe ausführlicher zu besprechen, so geschieht dies mit einem gewissen Vorbehalt. Derjenige, welcher die Entstehung und die Entwicklung der Supplikenregister darstellen und die Anlage und die Führung derselben durch die päpstliche Kanzlei erläutern will, muss nicht nur das Registerwesen des 14. Jahrh. überhaupt beherrschen, sondern vor allem sich durch die lange Reihe der Supplikenregister dieser Zeit durcharbeiten, um mit Sicherheit feststellen zu können, was Regel und was Ausnahme ist und welche Gesetze bei der Führung der Supplikenregister massgebend waren.

Die Kenntniss des Registerwesens des 14. Jahrh. liegt noch brach; wir wissen nicht viel mehr, als was uns Munch[1]) und Werunsky[2]) berichtet haben. Am wenigsten hat man sich um die Supplikenregister gekümmert. Habe ich auch die grössere Zahl derselben in den Händen gehabt, so habe ich doch die Untersuchung über die Anlage derselben von vornherein sehr einschränken müssen, da meine Arbeiten sich in erster Linie auf die Ausbeute des in ihnen enthaltenen historischen Materials richteten. Muss ich deshalb auf manche in den nachfolgenden Bemerkungen gegebene Erklärung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt hinweisen, dass umfassendere Untersuchnngen mög-

[1]) Munchs Aufschlüsse über das päpstliche Archiv aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld in der Archival. Zeitschr. IV, 66—149. [2]) Römische Berichte III in Mittheilungen VI, 140—155.



licherweise die von mir gewonnenen Resultate modificiren können, so habe ich es dennoch für gerechtfertigt gehalten, durch die Erläuterung des beigegebenen Facsimile einen Beitrag zur Kenntniss des Registerwesens des 14. Jahrh. zu liefern.

Was wir bisher durch Munch und Werunsky über die Supplikenregister wissen, genügt entweder nicht oder erweist sich als irrthümlich. Allerdings sind Munchs Aufschlüsse gerade für das Registerwesen des 14. Jahrh. von grossem Werth, da er diese Zeit ausführlicher behandelt hat. Wir verdanken ihm manche treffende Bemerkung; vor allem ist es sein Verdienst, zuerst die Scheidung der beiden grossen Registerserien, der Papier- (oder Avignonesischen) und der Pergamentregister betont zu haben. Trotzdem haben weder seine noch Werunskys Ausführungen, dass die Papierbände die ursprünglichen, die Pergamentbände aber lediglich spätere Abschriften seien, es hindern können, dass einzelne Benutzer der Register dieser Zeit es vorzogen, die bequemeren Pergamentregister statt der Originalregister auszubeuten[1]).

1. Zu welcher Zeit die päpstliche Kanzlei begonnen hat, die einlaufenden Gesuche und die zugehörige Resolution des Papstes in besondere Register einzutragen, ist unbekannt. Die von Merkel publicirten, etwa dem Ausgang des 13. Jahrh. angehörenden Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent[2]) erwähnen zwar öfter die Suppliken und geben eine Anzahl Bestimmungen,

[1]) Obwohl es meiner Aufgabe fern liegt, auf die anderen Registerserien des 14. Jahrh. einzugehen, so will ich hier doch die Bemerkung einschieben, dass unter Johann XXII. und Clemens VI. und auch noch während der drei ersten Jahre Innocenz VI. im Allgemeinen sich der Inhalt der beiden Serien deckt. Sei es nun aber, dass man nachlässiger ward oder dass die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichten, die immer mehr anwachsende Masse der päpstlichen Briefe, besonders der Provisionen, aus den Papierregistern in die Pergamentregister einzutragen, man begnügte sich fortan im Grossen und Ganzen nur die wichtigsten Gruppen, nämlich die litterae de curia, litterae dominorum cardinalium, de provisionibus praelatorum, de indultis, litterae diversarum formarum in die Pergamentbände aufzunehmen. Dass sich im Allgemeinen der Inhalt der beiden Serien in der früheren Zeit deckt, schliesst freilich nicht aus, dass die Papierregister dennoch ein Plus enthalten, da man in der Regel Nachträge in diese eintrug, welche man in den Pergamentregistern oft vergeblich sucht. Die Mehrzahl dieser Pergamentregister scheint der Zeit Urban V. zu entstammen. — Die übrigen Gruppen, welche man noch zu dem Bestand der Register rechnet, die Secretregister, die Cameralregister und die Minuten der Päpste Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. (bei Palmieri als Archetyp. epist. Innocentii VI. 244 A—N bezeichnet) übergehe ich hier ganz. [2]) In Archivio storico italiano, Appendice V (1847), 135—158.

welche sich auf sie beziehen, aber nirgends geschieht der Supplikenregister Erwähnung. Nach der zweiten Vita Benedict XII. in Baluze Vitae paparum Avenionensium soll dieser die Supplikenregister eingeführt haben[1]). Und ausführlicher erzählt die fünfte Vita desselben Papstes, dass er, um die häufigen Missbräuche abzustellen, die signirten Originalsuppliken durch einen eigens dazu bestellten Beamten registriren und die registrirten Suppliken mit den Originalen genau vergleichen und corrigiren liess, worauf diese durch einen vereideten Beamten zur Kanzlei in einem mit seinem Geheimsiegel verschlossenen Sacke gebracht werden sollten[2]). Auch aus den von Merkel herausgegebenen Bestimmungen geht hervor, wie streng man den Missbräuchen, welche das frühere Verfahren mit sich brachte, entgegen zu treten sich bemühte. Aber erst die Eintragung in die Register gab genügende Controle. — Jener Nachricht, dass Benedict XII. der Schöpfer der neuen Einrichtung sei, steht aber entgegen, dass sich bereits unter Johann XXII. und sogar unter Clemens V. Spuren von Supplikenregistern finden. Bereits Munch[3]) nahm an, dass die Neuerung in der Zeit Johann XXII. entstanden sei, indem er sich einerseits auf einen bei Porthan Supplement zu Celse's Bullarium 124 erhaltenen, Johann XXII. angehörenden Supplikenauszug bezog, andererseits die Einrichtung mit Johanns Erhebung auf den päpstlichen Stuhl und der Einführung des Provisionssystems in Zusammenhang brachte. Aber wie bereits Munchs Anschauung von den von Johann XXII. ausgegangenen ausserordentlichen Neuerungen im Registerwesen der Curie von anderer Seite als übertrieben zurückgewiesen ist, so steht auch seiner Ansicht über die Einführung der Supplikenregister eine Notiz entgegen, welche uns belehrt, dass bereits zur Zeit Clemens V. und zwar schon während seines ersten Pontificatsjahres Supplikenregister geführt worden sind. Zwar scheinen dieselben verloren zu sein, aber es hat noch im Jahre 1594 ein Fragment eines solchen

---

[1]) S. 214: Hic quoque primus regestrum supplicationum signatarum induxit, multas removens fraudes quae fiebant. [2]) Baluze 282: Porro quia temporibus retroactis, quando per papam gratiae seu supplicationes gratiarum signabantur, ipsae supplicationes praesentabantur per camerarios domini papae aut per alios de ipsorum mandato, unde frequenter quaestus illicitos ab eis fieri contingebat, ordinavit idem dominus Benedictus, quod petitiones huiusmodi signatae per eum integraliter in palatio apostolico regestrarentur per regestratorem ad hoc specialiter deputatum et eisdem supplicationibus regestratis bene ascultatis et correctis, supplicationes originales per clericum suum iuratum ad hoc specialiter deputatum portarentur ad cancellariam in quodam sacculo sub sigillo suo secreto clauso et signato. [3]) S. 134.

Supplikenregisters aus dem ersten Jahre Clemens V. existirt[1]. Es bleibt somit ungewiss, wann die Neuerung eingeführt worden ist, und wir werden die Nachrichten der Vitae Benedict XII. so aufzufassen haben, dass dieser Papst die schon bestehende Einrichtung reformirt und erneute Massregeln gegen die eingerissenen Missbräuche ergriffen habe. Aufschluss aber über die erste Einführung der Supplikenregister vermag nur ein glücklicher Fund zu geben.

Weder von den Supplikenregistern Johann XXII. noch von denen Benedict XII. ist im Vaticanischen Archiv etwas erhalten.

Die Reihe der Supplikenregister beginnt erst mit Clemens VI. und zwar vertheilen sich die einzelnen Bände in folgender Weise:

Clemens VI.: a. I = 2; II = 3; III = 2; IV = 2; V = 3; VI = 2; VII = 3; VIII = 2; IX = 1; X = 1; XI = 1, — im Ganzen 22 Bände[2].

Innocenz VI.: a. I = 2; II = 1 (in zwei Theilen); III = 3; IV —[3]; V = 1[4]; VI = 1; VII = 1; VIII = 1; IX = 2, — im Ganzen 12 Bände[5].

---

[1] Denifle, Die Universitäten des Mittelalters 1, XX nach dem im Vat. Arch. (Arm. 56 n⁰ 38) erhaltenen Index librorum manuscriptorum qui in archivio palatii Avenionensis reperti sunt tempore legationis — Octavii cardinalis de Aquaviva a. d. 1594. [2] Ein Fragment vom a. VII ist dem a. VII. Innocenz VI. beigebunden. [3] Fehlte schon 1594. s. Denifle, Universitäten 1, XX. [4] Denifle 1, XX und Palmieri Manuductio 125 geben dem a. V. Innocenz VI. 2 Bände. In der That ist noch ein Band eingereiht, welcher aber nicht hierher gehört. Schon durch die Bezeichnung auf dem Rücken als Innoc. VI. Benef. collata a. V. p. 2 erweist er sich als nicht hierher gehörig, obwohl er sich äusserlich in Einband, Format und Papier durchaus der Art der Supplikenregister anschliesst. Er beginnt auf fol. 1 mit einem Verzeichniss der päpstlichen Collectoren des VI. Jahres und enthält dann, nach Diöcesen geordnet, das Verzeichniss der vom Papste übertragenen oder bestätigten Beneficien der Jahre V—VIII. Die Eintragung geschah in der Form kurzer Regesten: Collatio auctoritate ordinaria (etc.) facta de canonicatu (etc.) NN. fuit confirmata u. Ä., am linken oder rechten Rand bezeichnet ein Majuskelbuchstabe analog dem Gebrauch in den Supplikenregistern die Initiale der Diöcese; am anderen Rand steht das Datum der Verleihung. Zahlreiche Bemerkungen weisen darauf hin, dass man dieses Register — das ganz vereinzelt dazustehen scheint — als eine Art Cameralregister zu betrachten hat, aus welchem man den päpstlichen Collectoren Auszüge mitgab, um dieselben behufs Regelung der dabei in Betracht kommenden Geldfragen von den stattgefundenen Verleihungen in Kenntniss zu setzen. Ich führe als Beispiel eine derartige Notiz an: Suprascripta beneficia per dominum nostrum papam collata in provincia Magdeburgensi a VI. id. febr. pontificatus sui anno VI. usque ad XIIII. kal. decembr. inclusive pontificatus eiusdem domini nostri pape anno septimo fuerunt extracta de huiusmodi registro et fuerunt tradita domino Hermanno de Werberghe canonico ecclesie Magdeburgensis collectori dicte provincie ipsi manualiter recipienti die ultima mensis marcii pontificatus dicti domini nostri Innocentii pape VIti anno octavo (fol. 180 non numerato). [5] Denifle 1, XX zählt 18, indem er für a. V 2 Bände rechnet; Palmieri 17, obwohl seine einzelnen Angaben hier richtig sind.

Urban V.: a. I = 5; II = 2; III = 1; IV = 2; die der folgenden Jahre fehlen[1]), — im Ganzen 10 Bände.

Gregor XI.: nichts erhalten[1]).

Clemens VII.: a. I = 9; II = 4; III = 1; IV = 2; V —; VI = 1; VII. VIII = 2[2]); IX = 4; X = 1; XI = 2; XII = 2; XIII. XIV = 2[3]); XV = 1; XVI = 1; — im Ganzen 32 Bände[4]), ausserdem noch Fragmente einzelner Jahre[5]).

Benedict XIII.: a. I = 12; II = 2; IX—XV = 8; XV—XXV = 1; — im Ganzen 23 Bände[6]).

Umfasst so das Vaticanische Archiv 99 Bände Supplikenregister des 14. Jahrh., so ergeben sich trotz dieser hohen Zahl bedeutende Verluste. Denn aus der Zeit der späteren Päpste des 14. Jahrh. haben sich im Vaticanischen Archiv keine Supplikenregister erhalten, obwohl an der ehemaligen Existenz derselben nicht gezweifelt werden kann[7]). Erst mit Martin V. beginnen die Supplikenregister wieder. Diese Register des 15. und der späteren Jahrhunderte werden nach Denifle[8]) im Archive der Suppliken, einem besondern nicht zum Vaticanischen gehörenden Archive aufbewahrt und umfassen die enorme Zahl von 6—7000 Bänden. Die Supplikenregister des 15. Jahrh., von Martin V. bis Alexander VI. allein zählen 1121 Bände.

Aber abgesehen von den Verlusten, welche schon vor drei Jahrhunderten constatirt worden sind, lassen sich auch innerhalb der noch vorhandenen Reihe zahlreiche Verluste nachweisen. So fehlt z. B. das Supplikenregister Innocenz VI. a. X, auf das mehrfach verwiesen wird, von a. II. Urban V. fehlen ein oder zwei Bände (welche die

---

[1]) Waren schon 1594 verloren, vgl. Denifle 1, XX. [2]) So Denifle 1, XX; nach Palmieri 109 dagegen a. VI. VII = 2; VIII —. [3]) So Denifle 1, XX; nach Palmieri XII = 1; XIII = 1; XIV = 2. [4]) Von den Supplikenregistern Clemens VII. habe ich nur einzelne Bände eingesehen, von denen Benedict XII. keinen; ich entnehme die obigen Angaben Denifle 1, XX, doch zählt er zusammen 31, Palmieri blos 30 Bände. [5]) Nach Denifle 1, XX fehlte Band V schon 1594 (soll wohl heissen annus V); a. VI. wurde 1594 gar nicht verzeichnet. [6]) Denifle 1, XX; Palmieri zählt a. I = 9; II = 3; reliqui promiscue. [7]) So berichtet Denifle, Universitäten 1, 387 von einem 1389 Bonifaz IX. eingereichten Rotulus der Universität Heidelberg. [8]) Denifle, Universitäten 1, 387 n. 699, und neuerdings im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. 2, 350, wo er die Zahl der Bände in folgender Weise angibt: Martin V.: 188 Bände, Eugen IV.: 143; Nicolaus V.: 67; Calixt III.: 81; Pius II.: 68; Paul II.: 97; Sixtus IV.: 181; Innocenz VIII.: 188; Alexander VI.: 219. Danach sind die Angaben Moroni's (Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica 11, 114), dass die von Martin V. bis Pius VII. reichenden Supplikenregister in der Zahl von 669 Bänden sich im Archiv der Dataria befänden, zu berichtigen.

Suppliken vom Juni bis November 1364 enthielten); der Band des a. III erweist sich bereits durch seine Bezeichnung anni III pars 2 als Bruchstück, indem pars 1 mit den Suppliken vom November 1364 bis April 1365 fehlt. Hinweisen auf Rotuli, welche sich in den verloren gegangenen Bänden befanden, begegnet man öfter. Einzelne Bände der Supplikenregister des Vaticanischen Archives mögen während stürmischer Zeiten oder durch Nachlässigkeit verloren gegangen, manches mag auch in andere Sammlungen gekommen sein. So fand ich in der Bibl. Barberini einen nach dem Catalog Clemens V., in Wirklichkeit Clemens VII. angehörigen Band, der von der üblichen Anlage und Form der Vaticanischen Supplikenregister sehr abweicht und nicht jener Reihe angehört, aber sich wohl in früheren Zeiten aus der Kanzlei in die Bibliothek des Nepoten verirrt haben mag.

2. Bereits Munch[1]) hat uns ausführlich über den Inhalt der Supplikenregister berichtet. Es ist durchaus richtig, dass wir in ihnen nur Gesuche um Verleihung einer Gnade, also um Ausstellung einer littera de gratia finden. Die vorwiegende Masse der Gesuche sind Bitten um Verleihung oder Bestätigung einer Provision oder eines Beneficiums und Suppliken um Dispensationen. Schliesst das von vornherein aus, dass sich in den Supplikenregistern Stücke von politischer Bedeutung finden, so bleibt dennoch ihr Inhalt von grossem Werthe. Denn sie sind eine ausserordentlich reiche Fundgrube für die Geschichte der Stifter der verschiedenen Länder Europas und für die Geschichte vornehmer Geschlechter. So schöpfte Denifle für seine Geschichte der Universitäten aus den Supplikenregistern ein reiches Material. Oft aber sind wir allein auf sie angewiesen, wenn die entsprechenden Communregister verloren gegangen sind. Noch bedeutender erscheint ihr Werth in diplomatischer Hinsicht. Eine umfassendere Untersuchung und Durchforschung der Supplikenregister wird zu der Kenntniss der Bräuche der päpstlichen Kanzlei im 14. Jahrh. manchen Beitrag liefern. Sie wird die einzelnen Phasen der Entstehung der Urkunden feststellen können von der Einreichung der Originalsupplik, der Audienz beim Papste, der Resolution und der Eintragung derselben auf die Originalsupplik, der Abschrift derselben in die Supplikenregister bis zu der Thätigkeit des Collator und dem Wirkungskreise der mit der Führung der Supplikenregister betrauten Beamten.

Die äussere Form der Supplikenregister ist in den im Vaticanischen Archiv befindlichen Bänden eine durchaus gleichartige, wenigstens in den Bänden Clemens VI., Innocenz VI. und Urban V.,

---

[1]) S. 135.

deren Register ich sämmtlich durchgesehen habe. Auch in den einzelnen von mir eingesehenen Supplikenregistern Clemens VII. habe ich keine Abweichung von den Regeln, welche für die frühere Zeit galten, wahrnehmen können[1]). Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass wir hier einer Einrichtung begegnen, welche uns bereits als fertig entwickelt entgegentritt. Während alle übrigen Registerreihen eine beständige Weiterentwickelung zeigen und wir innerhalb der einzelnen Gruppen während der verschiedenen Pontificate mancherlei Abweichungen von einander begegnen, finden wir hier eine von Anfang an gleichmässige und fertige Anlage. Wir können kaum annehmen, — wenigstens würde eine solche Vorstellung Allem, was wir sonst von der Entwicklung des curialen Registerwesens wissen, widersprechen — dass diese Einrichtung auf einmal in so festen Formen geschaffen sei und dass gleich der erste Versuch der späteren und grössere Ansprüche an die Führung der Register stellenden Geschäftspraxis genügt haben sollte. Gerade weil das Verfahren der Eintragung in die Supplikenregister einem vorwiegend practischen Zwecke diente, ist anzunehmen, dass diese Einrichtung nicht auf einmal entstanden ist, sondern ihre Zeit allmähliger Entwicklung gehabt hat. Eine Thatsache, die an und für sich die Existenz früherer Supplikenregister vor den bereits ausgebildeten Registern Clemens VI. beweist. Wir vermissen dieselben um so mehr, als wir aus ihnen die Entstehung und die erste Entwicklung dieser Neuerung erkennen würden.

Zu den Ausführungen Munchs über die äussere Form der Register ist wenig hinzuzufügen. Es sind sämmtlich Pappdeckelbände in Grossfolio. Man benützte sehr starkes Papier und legte auch auf die Schrift mehr Gewicht, als auf die Schrift in den Papier- (oder Avignonesischen) Registern. Zu beiden Seiten liess man breite Ränder unbeschrieben, um gewissen Bemerkungen des collationirenden Beamten oder den zu den Suppliken gehörigen üblichen Noten und Siglen Raum zu lassen. Die Schrift ist sehr gleichmässig; eine Durchsicht der Bände ergibt, dass nur eine sehr beschränkte Anzahl von Schreibern mit der Eintragung betraut war. Von der Schrift des Schreibers ist in der Regel die des Collator zu unterscheiden. Sonst erschwert die ausserordentliche Gleichmässigkeit der Schrift die Scheidung einzelner Hände, dagegen deutet der fortwährende Wechsel der Tinte auf all-

[1]) Denifle 1, XX spricht zuweilen von zwei Serien der Supplikenregister: bei Urban V. a. IV, ohne dass mir bei der Durchsicht der beiden Bände dieses Jahres besondere Unterschiede aufgefallen wären; bei Clemens VII. a. I soll einer der 9 Bände dieses Jahres einer anderen Serie angehören, ebenso einzelne Bände der Supplikenregister Benedict XII.

mählige Eintragung[1]). Die Foliirung der einzelnen Bände — durchweg nach dem französischen System[2]) — ist ziemlich gleichzeitig. Bei der Mehrzahl der einzelnen Suppliken findet sich an deren rechtem oder linkem Rand ein Majuskelbuchstabe, nämlich die Initiale des Diöcesennamens. Auf dem linken Rand unseres Facsimile, der leider nur theilweise wiedergegeben ist, steht bei der ersten Supplik A = Atrebatensis (diocesis), bei der zweiten E = Eduensis, bei der dritten L = Laudunensis, bei der fünften und sechsten M = Magalonensis. Zuweilen finden sich statt dessen auf demselben Rande andere Noten, so zur vierten Supplik unseres Facsimile de abs(olutione); sonst häufiger noch ex(tra). Munch S. 138 meint, dieses extra finde sich nur dann, wenn es sich nicht um eine bestimmte Diöcese handele, aber in den meisten Fällen ist die Diöcese deutlich genug genannt. Ich glaube vielmehr die Beobachtung gemacht zu haben, dass man die Diöceseninitiale nur dann an den Rand setzte, wenn es sich um eine Provision handelte, während man bei Dispensationsgesuchen u. Ä. entweder blos extra oder die nähere Bezeichnung der Dispensation oder Gnade wie de absolutione, (extra) de monachis, de moniali, (extra) de officio scriptorie, (extra) de altari portabili, (extra) de intrando ad religiosos, (extra) dispensatio super matrimonio u. Ä. bemerkte. — Am entgegengesetzten Rand findet sich dann häufig die Note pro ca(mera)[3]). In unserem Facsimile tragen diejenigen Suppliken, welche auf der einen Seite mit der Diöceseninitiale bezeichnet sind, auf der anderen diese Note pro camera. Ich habe das auch sonst beobachtet. Und dies entspricht der finanziellen Bedeutung, welche die Verleihung von Provisionen oder Beneficien für die päpstliche Kammer hatte.

3. Betrachten wir zunächst die Suppliken allein ohne Rücksicht auf die Resolution, so begegnen wir zwei Arten von Suppliken, die unter sich wieder verschiedene Formen zeigen, *Einzelsuppliken* und Gruppensuppliken oder *Rotuli*. Diese sogen. Rotuli enthalten mehrere Suppliken, von zwei bis hundert und mehr, so dass sie oft

---

[1]) Es ist schwierig, die Eintragung durch die Schreiber nach den Daten zu verfolgen. Es herrscht keineswegs, wie man annehmen sollte, eine genaue chronologische Reihenfolge. Wären die signirten und damit entschiedenen Suppliken sofort in die Register eingetragen worden, so würden sie nach dem Datum der Entscheidung geordnet sein. Aber oft erscheinen Suppliken mit früherem — zuweilen um Monate älterem — Datum unter Suppliken annähernd gleicher Datirung. [2]) Also z. B. $\overset{II}{\text{C}}.\overset{XX}{\text{IIII}}.\text{IIII}.$ = 284. [3]) Indem diese Note pro ca nie ausgeschrieben ist, wäre auch die Auflösung pro cancellaria möglich, doch scheint mir die finanzielle Seite der Provisionen den Hinweis auf die päpstliche Kammer genügend zu erklären.

viele Seiten, einmal die Hälfte eines ganzen Bandes einnehmen. Sie wurden eingereicht von Fürsten — so finden wir mehrere Rotuli K. Karl IV. — oder von hochstehenden Geistlichen — Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen — oder besonders zahlreich von Universitäten. Offenbar sind diese Gruppensuppliken nicht in der Form einzelner Bittgesuche vorgelegt worden, sondern der Originalrotulus enthielt bereits die ganze Reihe der Einzelsuppliken. Auch bittet nicht der, dem die Gnade erwiesen werden soll, sondern derjenige, welcher den Rotulus einreicht. Am Schluss des Rotulus ward gewöhnlich die Bitte um Genehmigung wiederholt: Sanctissime pater, dignemini omnes et singulas predictas supplicationes non cancellatas signare et prout in earum singulis petitur mandare expediri, dummodo non fuerit alteri ius quesitum [1]). Die Rotuli wurden durch den Papst insgesammt genehmigt und sub uno dato erledigt: Fiat de omnibus non cancellatis u. A. Sie enthalten übrigens keineswegs Suppliken gleichen Inhalts, sondern es wechseln darin Bitten um Provisionen mit Gesuchen um Dispensationen. Zuweilen sind sie durch Ueberschriften besonders hervorgehoben: Rotulus imperatoris . ., Rotulus regis . ., Rotulus ambassatoris regis . ., Rotulus cardinalis . ., Rotulus archiepiscopi . . u. Ä.

Von diesen Rotuli sind diejenigen zu scheiden, welche erst in der Kanzlei oder in einem besonderen Bureau derselben zusammengestellt wurden. Die immer zunehmende Masse der einlaufenden Suppliken machte es schliesslich unmöglich, jede einzeln zu entscheiden und zu signiren. Deshalb liess man in der Kanzlei die gleichartigen Suppliken, ich möchte sagen diejenigen geringeren Grades zusammenstellen und in eine knappe und gekürzte Form bringen und legte dann diesen Auszug dem Papste vor, welcher ihn analog den anderen Rotuli mit einem Fiat und sub uno dato erledigte. Hauptsächlich waren es sog. permutationes oder resignationes simplices oder confirmationes und oft ordnete man diese noch nach Völkern oder Diöcesen. So finden wir Rotuli mit den Ueberschriften: Permutationes Alamannorum, Rotulus confirmationum Alamannorum, Resignationes Cesaraugusten., Subrogationes Magalon., Expectationes Lemovicen. u. Ä. — Wenn Munch annahm, dass die Suppliken in der Form wie wir sie in den Registern finden, Auszüge seien, welche erst in der päpstlichen Kanzlei gemacht wurden, so bestätigt sich diese Behauptung nur in Bezug auf die eben besprochene Gruppe der Rotuli. Die andere Gruppe der Rotuli und die Einzelsuppliken entsprechen vielmehr durchaus den Originalrotuli und den Originalsuppliken. — Innerhalb der Einzelsuppliken begegnen wir drei Formen. Der überwiegende Theil

1) Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, I, 25 u. Ä.

derselben beginnt mit Supplicat S(anctitati) V(estre) NN., quatenus — dignemini oder auch mit Exponit oder Significat S. V. NN., wobei dem dann erst folgenden supplicat, quatenus eine Narratio vorausgeht. Zuweilen kommt auch Dignetur S. V. oder Placeat S. V. oder Beatissime pater, dignetur S. V. vor. Aber allen diesen Fassungen, von denen unser Facsimile einige bietet, ist die gleiche knappe Form, in welcher der Petent in der dritten Person bittet, gemeinsam. Dass diese schematische Fassung auch die übliche Form der Originalsuppliken war, werden wir später sehen.

Von der zweiten Form der Suppliken gibt uns leider unser Facsimile kein Beispiel. Es sind dies vollständige Briefe mit Anrede, in vielen Fällen auch mit der üblichen ausführlichen Adresse, wie Sanctissimo et beatissimo in Christo patri ac domino domino .. digna dei providentia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici u. Ä., in welchen der Petent in der ersten Person dem Papste seinen Wunsch vorträgt. Am Schluss der eigentlichen Supplik, welche häufig mit einer Heilformel endet, findet sich das Datum der Supplik und dann erst die päpstliche Entscheidung mit dem Datum derselben. Während die erste uud häufigere Form der Suppliken regelmässig des Datums des Bittgesuchs entbehrt, so dass wir nie erfahren, wann der Petent dasselbe einreichte, sondern nur, wann dasselbe genehmigt wurde, tragen jene Bittbriefe das volle Datum der Supplik. Freilich sind die Fälle, in welchen wir diesen ausführlichen datirten Bittbriefen begegnen, verhältnissmässig selten. Ich lasse hier als Beispiel eines solchen datirten Bittgesuches einen Brief K. Karl IV. an Papst Innocenz VI. datirt 1361 Februar 13 Nürnberg folgen, in welchem derselbe für seinen Leibarzt Magister Reymbotus um Provision mit der Kirche zu Ober-Ehenheim bittet (einzureihen in Huber Reg. Karl IV. zu n° 3560a) aus Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 49:

Sanctissime pater et domine reverendissime! Propter merita multorum serviciorum et utilium per multos annos continuatorum in magnis casibus et desperatis in nostro corpore et nostrorum exercitatorum magistri Reymboti medici commensalis nostri et familiaris dilecti supplicamus et petimus votivo cordis ex affectu pro eodem, ut sibi de ecclesia in superiori Ehenheim S(anctitati) V(estre) devoluta ex eo, quod Johannes de Ossenstein infra tempus iuridicum non promotus ad sacerdocium et iam pluribus annis legitima dispensacione super hoc non obtenta cum aliis beneficiis non compassibilibus eandem ecclesiam pacifice tenuit et possedit, providere dignemini pleno[a]) iure cum omnibus clausulis neccessariis, quamvis etiam, ut a pluribus

[a]) plene *Reg.*

famatur, ius patronatus eiusdem ecclesie nostri opidi predicti ad imperatores Romanorum spectare dicatur; non obstantibus canonicatu et prebenda sancti Petri, sancti Andree et prebenda regali sancti Ciriaci et Nuhusensis ecclesiarum Wormaciensium quas noscitur obtinere, et canonicatu et prebenda Spirensis ecclesie et ecclesia parrochiali in Ostuergen quas tenet in lite, et prebenda[a]) et canonicatu[b]) sancti Victoris Maguntini quam tenet sub expectatione, cum omnibus aliis non obstantibus neccessariis et clausulis oportunis.

Personam vestram sanctissimam incolumem conservare dignetur altissimus cum dierum felicitate longeva regimini ecclesie sue sancte!

Datum Nuremberg die XIIII. mensis februarii, regnorum nostrorum anno quintodecimo, imperii vero sexto.

Sanctissime pater et domine pertimende, in premissis supplico exaudiri. *Fiat G.*

S(anctitatis) V(estre) devotus filius Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex.

Et quod transeat sine alia lectione. *Fiat. G.*

Datum Auinione III. kal. maii anno nono[1]).

Diese datirten Urkunden haben für uns einen doppelten Werth. Einmal finden wir in den Supplikenregistern Urkunden von Fürsten, Erzbischöfen und Bischöfen, Capiteln, Städten und Gemeinden aus allen Ländern, welche mit der Curie in Verbindung standen, vereinigt, darunter manche Urkunde, welche durch ihre Fassung besonderes Interesse erregt, andererseits ergibt sich aus denselben die Kenntniss der beiden Zeitpunkte: Einreichung des Bittgesuches und Erledigung desselben. Man kann im Allgemeinen nicht sagen, dass die Erledigung lange verzögert sei; im Gegentheil, in der Regel ist die Entscheidung bald gefolgt. Aus den letzten Jahren Innocenz VI. führe ich einige solcher datirten Gesuche an:

G(erlach) Erzbischof von Mainz — Februar 25 Eltville = 1357 März 20 Avignon[2]); derselbe — October 28 Eltville = 1357 November 18 Avignon[3]); Erzbischof Ordulf von Salzburg — Januar 24 Salzburg = 1358 Februar 28 Avignon[4]); Bischof und Capitel von

---

a) prebendam *Reg.* b) canonicatum *Reg.*

[1]) Am linken Rand dieser Supplik sollte, da es sich um eine Provision handelt, die Diöceseninitiale stehen. Da in der Supplik selbst in Folge der besonderen Fassung derselben die Diöcese gar nicht genannt worden ist, vermochte der Schreiber den zugehörigen Buchstaben nicht an den Rand zu setzen. Auf diesen Mangel macht eine Note des Collator aufmerksam, der am Rande bemerkte: att(ende) dioc(esim). [2]) Innoc. VI. Suppl. Reg. V, 1, 78, ohne Jahresangabe, aber wohl 1357. [3]) V, 1, 276'. [4]) VI, 67.



Augsburg 1358 August 8 Augsburg = 1359 April 17 Avignon[1]); Bischof und Capitel von Lausanne 1361 November 25 Lausanne = 1361 Dec. 17 Avignon[2]); Abt Bohuslav von Zelivo (Syloe) 1361 Juli 21 = 1361 December 16 Avignon[3]); von Fürsten habe ich mir notirt: Karl IV. 1361 Februar 13 Nürnberg = 1361 April 29 Avignon[4]); Beatrix Königin von Portugal 1357 März 6 in Turribus novis = 1357 Juni 30 Villeneuve[5]); dieselbe 1358 Januar 12 in civitate Visen. = 1358 Juni 2 Villeneuve[6]): Peter König von Castilien und Leon — Juli 14 = 1357 August 7 und 8 Avignon[7]); Peter König von Aragon 1358 Januar 12 Valencia = 1358 Februar 20 Avignon[8]); derselbe 1358 Juni 21 Barcelona = 1359 Februar 6 Avignon[9]); Herzog Rudolf von Oesterreich — October 3 Wien = 1358 December 31 Avignon[10]); König Ludwig von Ungarn — März 12 Buda = 1359 Juni 1 Avignon[11]). Auch Städte wenden sich mit Suppliken an den Papst, so Viterbo — Februar 25 = 1358 Juli 3 Villeneuve[12]); Florenz 1357 October 27 Florenz = 1357 December 12 Avignon[13]). Naturgemäss überwiegen französische Stifter und ein Beweis für das Umsichgreifen des französischen Einflusses ist das Vorkommen von Suppliken in französischer Sprache[14]).

Dennoch ist festzuhalten, dass diese Bittgesuche in der Form vollständiger und datirter Urkunden nicht die Regel sind. Da dieselben Personen neben dieser Form auch Suppliken in jener kurzen

---

[1]) VII, 47[1]. [2]) IX, 2, 305[1]. [3]) IX, 2, 304 mit Unterschrift des k. Notars Petrus Sdiflai de Slawibors. [4]) IX, 1, 49. [5]) V, 1, 168 mit e(ra) 1395. [6]) VI, 189 mit e(ra) 1396. [7]) V, 1, 196. [8]) VI, 54[1] sub nostro sigillo secreto. Es folgt dann noch ein Zusatz in spanischer Sprache. [9]) VII, 28 mit P. Cancellarius. [10]) VII, 7 mit der Unterschrift: Vestre S. humilis et devotus filius Rudolfus dei gratia dux Austrie, Styrie et Karinthie etc. nec non sacri imperii gubernator per Sveviam et Alsaciam generalis. [11]) VII, 137[1]. [12]) VI, 210. [13]) V, 1, 308[1]. [14]) Einen solchen Brief des Herzogs Johann von Berry und d'Auvergne lasse ich hier folgen:

Reuerent pere en dieu et tres chier ami. Pourceque nous saurion mult volentiers nouuellez de la bonne sante de nostre saint pere, nous vous prion que per nostre ame Varlet porter de ces lettres vouz nous faciez sauoir. Aussi tres chier ami nous escriuon de nostre main a luy en luy suppliant tres de cuer que luy plaise pourueoir a nostre ame secretaire maistre Thomas Paien de la prouuende et chancellerie de Rouen que tenoit maistre Benoit Caillemonton nostre clerc, dont il na point encore ordene, sicomme nous entendons. Si vous prions bien de cuer tant affecte que nous pouon que vous y vuilliez labourez en tele manere que nous veon que vous ferrez volentiers aucune choze pour nouz, car nous auon ferme esperance que nostre saint pere ne le nous reffusera pas, car ce nest pas grant benefice, selon le bien de la personne et il en est du pais et en verite vous nouz aurez fait un bien grant plaisir. Et si vous voulez choze

Fassung eingereicht haben, so sind wahrscheinlich diese Bittbriefe nur unter besonderen Umständen und um der üblichen Supplik grösseren Nachdruck zu verleihen angewandt worden.

Ich füge noch in Kürze Einiges über die dritte Form der Suppliken hinzu. Es sind dies die Motu proprio-Entscheidungen. Bereits Werunsky hat auf diese Form aufmerksam gemacht und einige Beispiele gegeben[1]). Auch unser Facsimile bietet eine solche Resolution. Nach Munchs Ansicht[2]) gehören diese Entscheidungen eigentlich nicht in die Supplikenregister, da sie ohne vorhergegangene Supplik erledigt worden wären. Und er schliesst weiter daraus, dass die Registrirung in den Suppliken überhaupt nur der päpstlichen Resolution und nicht der Suppliken wegen geschah. Aber diese Ansicht ist irrig. Zunächst sind auch die Motu proprio-Entscheidungen durch eine Supplik veranlasst. Geschieht auch deren in der Regel keine Erwähnung, so fand ich doch einige Fälle, in denen der vorhergegangenen Bitte ausdrücklich Erwähnung gethan wird. So in den Supplikenregistern Clemens VI. zweimal[3]) in der Form: Dignetur S. V. motu proprio providere, und unter Innocenz VI.[4]) wird einmal entschieden: Fiat motu proprio ut petitur. Auch heutzutage ist das noch so. „Der Papst gewährt das Motu proprio nicht immer, wie der Name glauben machen könnte, reinweg aus eigenem Antrieb, sondern sehr oft auf ein Gesuch hin, in welchem zugleich um diese Form der Gewährung gebeten ist“[5]). Es war dieselbe eine besondere Vergünstigung, die nur höheren Würdenträgern der Kirche oder Curialen gewährt wurde. So wurden die Suppliken der Cardinäle regelmässig durch motu proprio erledigt[6]). In der That sind diese vorwiegend die Empfänger der durch motu proprio verliehenen Provisionen und Beneficien. Aber auch andere

---

que faire puisson, faites le nous sauoir, quar nous le feron tres volentiers. Tres chier ami, nostre saint vous ait en sa garde.

Escript a Mascon le XIX. iour daoust souz nostre signet et signe de nostre main.
Le duc de Berry et dauuergne. Jehan.

Dieser Brief ist ein Begleitschreiben des Herzogs an einen höheren Geistlichen, wahrscheinlich einen Cardinal, zu einer lateinischen Supplik, die in der üblichen Fassung gehalten war und welche 1361 August 26 Avignon entschieden wurde. — Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 163; zwei andere Suppliken in französischer Sprache fand ich ebenda VII, 141¹.

1) S. 149. 2) S. 187. 3) Irrthümlich dem VII. Jahr Innocenz VI. beigebunden, auf f. 20¹ und 81¹. 4) Innoc. VI. Suppl. Reg. VIII, 287. 5) Bangen Curie 416. 6) Bangen Curie 33. In einem Rotulus eines Cardinals, in welchem er neben einem Gnadengesuch für sich Suppliken für andere Geistliche einreicht, lautet die Entscheidung: Fiat de omnibus non cancellatis et quantum ad cardinalem motu proprio et dispensamus.

Personen, Nepoten und Günstlinge des Papstes, Beamte der Curie, Notare u. A. erhalten diese Vergünstigung.

4. Ich gehe zu der Frage über, welche Form die Originalsuppliken gehabt haben und wie wir uns die Vorgänge von der Einreichung derselben bis zur Eintragung in die Register vorzustellen haben. Munch hat es vermieden, sich hierüber auszusprechen. Nur das hat er bemerkt, dass die Suppliken, so wie wir sie in den Registern finden, den Originalsuppliken nicht entsprochen haben, dass jene vielmehr Bittschriftenauszüge sind, welche in einem eigenen Bureau der Kanzlei angefertigt wurden, um in dieser Form dem Papste zur Entscheidung vorgelegt und dann in die Register eingetragen zu werden. Bereits bei der Besprechung der Rotuli habe ich bemerkt, dass allerdings eine bedeutende Zahl gleichartiger Suppliken, wie solche um Bestätigung von Tauschen u. Ä., zuweilen nach Ländern oder Diöcesen geordnet, auf einen Rotulus zusammengetragen und so dem Papste vorgelegt wurde. Dieses Verfahren machte offenbar die immer mehr zunehmende Zahl der Suppliken nothwendig. Aber dennoch ist es gewiss, dass die Mehrzahl der Suppliken in Einzelsuppliken eingereicht und entschieden wurde. Aus der Gleichartigkeit der Form und der schematischen Fassung derselben aber schliesse ich, dass dieselbe auf ein vorgeschriebenes Formular zurückgehe, nach welchem die Suppliken verfasst sein sollten. Das beweisen die zahlreichen Noten, welche der collationirende Beamte bei der Vergleichung der registrirten Suppliken mit den Originalsuppliken am Rande des Registers anmerkte. Unzählige Male begegnet uns der Hinweis auf die supplicatio originalis. Da heisst es: hec est responsio pape in originali, oder posita in originali, sic erat in originali, erat cancellata in originali, oder originalis petitio fuit cancellata. Dass es Regel war, die Suppliken nach jenem üblichen Formular einzureichen, dafür finden sich in den Registern positive Beweise. Im Supplikenregister Innocenz VI. (a. V, 1, 196) ist ein datirter Brief des Königs Peter von Castilien und Leon registrirt, in welchem derselbe für zwei Geistliche seines Landes Provisionen erbittet iuxta formam petitionum presentibus interclusam. Dem Briefe sind in der That zwei Petitionen in der üblichen Form mit Supplicat S. V. Petrus rex etc. beginnend hinzugefügt, in der die Supplik für jeden seiner Günstlinge einzeln wiederholt wird. Der Brief des Königs war also nur ein Begleitschreiben, in welchem die beiden in der vorgeschriebenen Form abgefassten Suppliken näher begründet und befürwortet waren. Ein zweiter Brief desselben Fürsten von 1358 Januar 12[1]) diene als wei-

[1]) Innoc. VI. Suppl. Reg. VI, 54¹.

terer Beleg. In diesem Briefe sagt der König: supplicationem subscriptam providimus dirigendam, und wie bei dem früher erwähnten Brief schliesst sich auch hier an das königliche Begleitschreiben die Supplik des Königs in der Form: Supplicat S. V. Petrus—rex etc. an. Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass die kurze Fassung der Suppliken im Register durchaus der der Originalsuppliken entsprach. Und vergleicht man hiermit den noch heute geltenden Brauch, so findet man, dass die Fassung der Suppliken des 19. Jahrh. sich nicht viel von der, wie sie im 14. Jahrh. üblich war, unterscheidet[1]).

Es erübrigt nun noch, die Beobachtungen zusammenzufassen, welche eine Untersuchung der Supplikenregister und der Randnoten zur Feststellung des Geschäftsganges von der Einreichung der Suppliken bis zur Eintragung in die Register ergibt[2]).

Der Umstand, dass sich meines Wissens keine Originalsuppliken des 14. Jahrh. erhalten haben[3]), erschwert uns, festzustellen, in welcher Weise dem Papste die Originalsuppliken vorgelegt worden sind. Aus der Mehrzahl der Randnoten geht hervor, dass man dem Papste die Suppliken vorlas und seine Antwort auf die Originalsupplik eintrug[4]). Seltener wird bemerkt, dass der Papst die Originalsupplik selbst signirte[5]). Häufig wird der Vicekanzler als derjenige bezeichnet, welcher die Suppliken auf Befehl des Papstes unterzeichnete oder Correcturen in denselben vornahm[6]). Im Ganzen ist demnach der Vorgang der gleiche, wie ihn für die heutige Zeit Bangen S. 441 beschrieben hat. Dagegen bleibt es unklar, wie man sich den verworfenen Suppliken gegenüber verhielt. Munch meint, sie seien gar nicht registrirt worden. Aber es finden sich im Gegentheil sehr häufig cassirte Suppliken. Es kommen Fälle vor, dass eine bereits genehmigte und in das Register eingetragene Supplik nachträglich

---

[1]) Man vergleiche das von Bangen Curie 410 angeführte Beispiel. [2]) Ueber den Geschäftsgang im 15. Jahrh. siehe Ottenthal, Bullenregister Martin V. und Eugen IV. in Mittheilungen Ergbd. I, 444. [3]) Für das 15. Jahrh. ist das Facsimile einer Originalsupplik in Recueil de facsimiles de l'école des chartes fasc. 2 (1881) n° 67 (Sixtus IV. 1472 Juni 10) besonders lehrreich, da es ein deutliches Bild der verschiedenen Eintragungen, der Resolution des Papstes wie des Datum derselben gibt. Auch die Fassung der Supplik entspricht noch den im 14. Jahrhundert geltenden Formen. [4]) papa nichil respondet ad clausulam: sine alia lectione. — Ista (supplicatio) erat cassata in originali nec papa respondebat ad eam. — Responsio domini pape. — Fuit cancellata (od. correcta) in originali de mandato domini pape u. Ä. [5]) Attende quod dominus papa non posuit nec signavit: sine alia lectione. — Scripta erat de manu domini nostri pape u. Ä. [6]) Predicta data fuit posita in supplicatione de manu domini vicecancellarii de precepto domini nostri. Auch anderen Würdenträgern der Curie begegnet man, welche auf Befehl des Papstes eine Originalsupplik corrigiren oder cassiren, aber immer mit ausdrücklicher Betonung des päpstlichen Befehles.

cassirt wurde, entweder wenn die Verleihung auf einem Irrthum beruhte[1]), oder wenn dem Petenten eine andere Gnade verliehen ward, wodurch die erste aufgehoben wurde[2]). Andererseits finden sich registrirte Suppliken cassirt, ohne dass sie, wie sonst Regel ist, durchstrichen worden sind, und deren Originale bereits in der Audienz cassirt worden waren[3]). Diese ziemlich häufig vorkommenden Fälle schliessen die Annahme aus, dass die cassirten und nicht genehmigten Originalsuppliken überhaupt nicht in die Registratur gekommen seien. Entweder sind, was bei der Masse der Suppliken kaum zu vermeiden war, häufige Versehen vorgekommen, so dass cassirte Suppliken unter die genehmigten kamen, oder man machte innerhalb der cassirten Suppliken gewisse Unterscheidungen, ohne dass wir die Gründe hiervon zu erkennen vermöchten. Es scheint hierfür zu sprechen, dass diese Suppliken, die gewöhnlich wegen des fehlenden Fiat .. für ungiltig erklärt wurden, im Register nicht durchstrichen, sondern nur am Rande als cassirt bezeichnet wurden. Die Cassirung einer Supplik erfolgte durch den Papst selbst, sei es, dass er in der Audienz die Genehmigung verweigerte[4]) oder dass er den Befehl gab, sie nachträglich im Register zu cassiren. Häufig hat der Vicekanzler, dem überhaupt die Registratur der Suppliken unterstand, die Suppliken cassirt, sowohl die Originale als die registrirten Suppliken[5]). Ob seine Befugniss so weit ging, alle Arten von Suppliken cassiren zu dürfen, ist an sich unwahrscheinlich, eine bestimmte Grenze seiner Machtbefugniss nachzuweisen, vermochte ich trotz seines häufigen Eingreifens nicht.

Nach der Audienz wurden die Originalsuppliken in die Registratur gebracht, wo sie durch den Registrator supplicationum in das Suppliken-

[1]) Ista supplicatio fuit cancellata per me Jo. Bellihominis de mandato domini cardinalis Pampilon. vicecancellarii, quia istam ecclesiam per alium modum vacantem G. Penthera (nicht der Petent) impetravit, prout infra eodem anno continetur. (Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 6). [2]) Dominus noster papa non intendit, isti Johanni (den Petenten) providere de ecclesia de Pleherel hic contenta, quia sibi providit de ecclesia sancti Gregorii, et ob hec dominus Pampilon. cardinalis mandavit michi cancellare istam. Et ipsam cancellavi prout apparet. Jo(hannes Bellihominis.) (ebenda IX, 1, 123) oder Cassate ambe (supplicationes) de mandato domini pape ad relationem domini cardinalis Pampilon. vicecancellarii, eo quia alibi fuit inferius gratia facta eisdem in alia forma. (ebenda IX, 2, 280) oder Ista fuit cassata per me Jo. de mandato domini mei Pampilon. vicecancellarii, quia aliam prebendam obtinuit in eadem ecclesia infra anno decimo folio $\overset{c}{\mathrm{II}}$ XXVIII et super illa fecit fieri bullatas (ebenda IX, 2, 270; der citirte Jahrgang X ist nicht mehr erhalten). [3]) Originalis petitio fuit cancellata per dominum papam (ebenda IX, 2, 297) und öfter. [4]) Ista erat cassata in originali nec papa respondebat ad eam und so öfter. [5]) Cassata in regestro hic per me Jo. Bellihominis de mandato domini mei Pampil. vicecancellarii qui originale cassavit. (ebenda IX, 2, 288[1], 305.)

register eingetragen wurden. Diese Eintragungen wurden durch einen zweiten Beamten, der sich sehr häufig nennt, mit den Originalsuppliken collationirt. Die peinlichste Genauigkeit herrschte sowohl beim Copiren der Suppliken als bei der Collation derselben, — ein Verfahren, das noch heute gilt. Ich führe nur wenige solcher Noten an, welche der Collator an den Rand der Supplik schrieb, wenn er irgend einer Abweichung des Registers von der Originalsupplik begegnete: additum fuit (nämlich ut petitur) per dominum nostrum papam in originali et hic (nämlich im Register) per me Sy(monem) de Vares[1]). Im Reg. Innoc. VI. a. XI, 1, 47 stand V. idus maii a. IX; der collationirende Beamte Symon de Vares corrigirte idus in nonas und bemerkte am Rand: attende quod per errorem fuerat positum idus pro nonis in originali, ubi fuit correctum per dominum Aux(itanum) et hic per me Sy(monen). Ebenda f. 114[1] heisst es am Rand: Ista verba fuerunt addita de mandato domini pape in originali et hic per me Symonem ad relationem dicti domini Zenobii secretarii sui (des Bittstellers) oder No(ta) errorem (vitium) scriptoris in rasura bei Correcturen oder Rasuren, welche sich nicht in der Originalsupplik fanden. So wurde eine fehlerhaft geschriebene Supplik durchstrichen und musste dann noch einmal geschrieben werden; am Rand der cassirten aber bemerkte der Collator: Non bene concordabat cum originali et ideo rescripta inferius[2]). So ward jede Correctur, jede Rasur, jeder auffallende Umstand, wie Lücken in der Originalsupplik oder besondere Vorkommnisse[3]) bei der Collation von dem damit beauftragten Beamten am Rande des Registers vermerkt. Nach dieser Collation kamen, wie sich aus dem oben angezogenen Bericht der fünften Vita Benedict XII. ergibt, die Originalsuppliken in die Kanzlei, um als Vorlage für die Abfassung der päpstlichen Urkunden zu dienen. Wahrscheinlich sind dann die Originalsuppliken als werthlos vernichtet worden.

Zum Schlusse gehe ich noch auf die päpstliche Resolution ein, indem ich zunächst die auf unserem Facsimile vorkommenden Formen erkläre. Die Entscheidung unter der dritten Supplik bezieht sich zugleich auf die vorhergehenden; sie lautet: Fiat de omnibus qui tempore acceptationum et provisionum ignoraverint revocationem huiusmodi, si tamen non fuerit alii seu aliis ius quesitum. G. Die folgende sich auf den Geschäftsgang beziehende Bitte: Et quod transeat sine alia lectione ist ebenfalls mit Fiat G. genehmigt. Darunter steht das Datum

---

[1]) Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 18. [2]) Ebenda IX, 1, 160[1]. [3]) Ebenda VI, 95[1]: attende quod magister St(ephanus de Fonte) habuit istam supplicationem quam penes se retinuit, antequam esset collationata.

der Gewährung. Die vierte Supplik erscheint mit Fiat G. genehmigt, während die hinzugefügte Bitte: Et sine alia lectione des Fiat G. darbt, also nicht genehmigt ist. Derartiges kommt häufig vor, doch bemerkt der Collator in der Regel einen solchen Mangel am Rande. Die folgende Motu proprio-Resolution schliesst mit Fiat motu proprio et dispensamus G., die letzte Supplik endlich wieder mit doppeltem Fiat G. Der Sigle G., welche uns in allen Resolutionen Innocenz VI. begegnet, bediente sich dieser Papst zur Signirung der Suppliken, während Clemens VI. mit R., Urban V. mit B., Clemens VII. mit G. zeichneten. Ueber die Bedeutung dieser Buchstaben sind verschiedene Erklärungen versucht worden; für die spätere Zeit gilt als Regel, dass die Päpste sich des Anfangsbuchstabens ihres Taufnamens bedienten[1]). Aber bereits Munch hat bemerkt[2]), dass diese Annahme für unsere Zeit nicht passt und dass sie sich nur bei Clemens VI. und Clemens VII. bewährt. Es scheint demnach, dass die Päpste des 14. Jahrh. sich willkürlich eines beliebigen Buchstabens zur Signirung der Suppliken bedienten.

Nicht immer erscheint die Supplik mit dem bejahenden Fiat erledigt. Es finden sich zuweilen einschränkende Entscheidungen oder Resolutionen, welche die Erfüllung von bestimmten Verhältnissen abhängig machen, wie: Placet, si consentiat cardinalis Magalonensis, cuius erat cubicularius (und am Rand: Responsio domini pape)[3]) oder Nominet personas quibus vult providere[4]), oder ganz ablehnende Entscheidungen: Provisum est (die Supplik ist dann im Register cassirt); oder Nimis incertum petit; oder Ista ecclesia est nimis gravata heisst es von Prag[5]); oder Non fiet, quia nimis magnum defectum etatis patitur, sed supplet pro persona ydonea auf ein Gesuch um Dispensation vom defectus etatis, oder Nimis est iuvenis und einmal Satis habet für einen allzu unbescheidenen Bittsteller.

Diese Form der Genehmigung durch Fiat . . . oder Fiat ut petitur . . oder Fiat si ita est . . war dem Papste selbst vorbehalten. In unsern Registern gehört die Gewährung durch Concessum zur Seltenheit; ich habe sie unter Innocenz VI. nur zweimal gefunden, das eine Mal aber ist sie für ungültig erklärt[6]), das andere Mal aber bezog sich die Bitte auf die Datirung und nicht auf den Inhalt des

---

[1]) Bangen Curie 411. [2]) S. 188. [3]) Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 2, 182. [4]) Ebenda IX, 2, 289. [5]) Ebenda IX, 2, 275. [6]) Ebenda IX, 2, 284. Concessum ad biennium. Am Rand extra de fructibus und Supplicatio — fuit signata per dominum meum Pampilonensem cardinalem et vicecancellarium et hic regestrata ad mandatum et relationem suam. Jo(hannes) Bellihominis. Darauf ist die Supplik nebst den Randnoten getilgt und bemerkt worden: Cancellata de

Bittgesuches, welches bereits durch Fiat G. erledigt war, dessen Datirung im Register corrigirt werden sollte[1]). Bekanntlich ist dieses die Form, in welcher der Vicekanzler und später der Datarius gewisse durch Herkommen und positive Bestätigung festgesetzte Gnadensachen selbständig entschied, ohne sie dem Papste vorzulegen. Nach den späteren Kanzleiregeln sind es gratiae minores quae de stilo omnibus concedi solent ac nemini denegari[2]).

---

mandato domini cardinalis quia non debuit regestrari et hic per me Jo. Bellihominis.

[1]) So folgt auf das Fiat G . . Concessum et quod corrigatur in regestro V. kal. augusti. Am Rand ist dann durch den Collator bemerkt: Ista verba: Concessum— augusti erant de mandato domini Pampilon. vicecancellarii. (Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 150.) [2]) Card. de Luca Relat. cur. Rom. n. 36. vgl. v. Ottenthal, Bullenregister Martin V. und Eugen IV. in Mittheilungen Ergbd. I, 447. Bei dieser Gelegenheit erwähne ich nur kurz den von mir in der Bibl. Barberini XXX. 174. aufgefundenen Supplikenregisterband Clemens VII. aus dem zehnten Pontificatsjahre. Schon durch kleineres Format weicht derselbe von der Vaticanischen Reihe ab. In diesem Bande treten die per concessum genehmigten Suppliken in den Vordergrund, Gewährungen durch Fiat sind Ausnahmen. Die Diöceseninitiale am Rande findet sich hier nicht mehr, statt dessen wird der Name des Petenten dort wiederholt. Die Thätigkeit des collationirenden Beamten, — er nennt sich öfter: Egidius Juvenis — hat sich erweitert; häufig hat er erst das Datum eingetragen. Ich begnüge mich mit dieser Notiz, da Ottenthal diesen Registerband in seine Untersuchungen einbezogen hat.

Ein zweites Facsimile (von Innoc. VI. Suppl. Reg. IX, 1, 49) wird voraussichtlich einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift beigegeben und besprochen werden.

Kleine Mittheilungen.

Die Verträge Karl IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im Jahre 1349. In der Geschichte Karl IV. ist kaum eine andere Frage von den neueren Forschern so widersprechend beantwortet worden als die: hat Karl IV. bei den Verträgen zu Eltville am 26. Mai 1349 Ludwig von Bayern und Tirol als Markgrafen von Brandenburg anerkannt oder nicht? Während Huber[1]) behauptet, Karl habe Ludwig als Markgrafen anerkannt und ihm Palm[2]), wenn auch sehr zurückhaltend und zögernd, gefolgt ist, sind Janson[3]) und Werunsky[4]) zu dem Ergebniss gekommen, dass Karl in Betreff der Mark gar keine Versprechungen gemacht habe. Durch die beiden hier abgedruckten Urkunden ist eine endgiltige Beantwortung dieser Frage ermöglicht.

Wir skizziren die Ereignisse, die zu den Abmachungen von Eltville führten, um dann zur Besprechung der Urkunden überzugehen. Im Jahre 1348 war in der Mark Brandenburg der falsche Waldemar aufgetaucht[5]), ein Werkzeug der Gegner der wittelsbachischen Partei, welche den rechtmässigen Besitzer der Mark, Ludwig von Bayern und Tirol, um dieselbe bringen wollten. Am 2. October 1348 hatte Karl IV. wahrscheinlich in Kenntniss des Betrugs den falschen Waldemar feierlich mit der Mark belehnt und dadurch die Wittelsbacher in die erbittertste Feindschaft getrieben. Sie antworteten mit der Aufstellung

---

[1]) Regesten Karl IV. p. XIX. XX. [2]) Forschungen zur deutschen Gesch. 15, 195. [3]) Das Königthum Günthers von Schwarzburg 88—97. [4]) Geschichte Karl IV. 2, 182. [5]) Derartige Betrüger oder Betrogene sind im 14. Jahrh. nicht so selten; 1317 hatte sich jemand in Spanien für den ungarischen Prinzen Andreas (Sohn Stephan V.), der 1287 gestorben war, ausgegeben (Monum. Hung. Acta extera 1, nr. 317); 1358 erwirkte der Wollweber Johann Gucci aus Siena, der sich für den Sohn Ludwig X. von Frankreich, Johann (gestorben 1316 im Alter von vier Tagen) hielt, eine Urkunde Ludwig I. von Ungarn, dass er der rechtmässige Erbe von Frankreich sei (ib. 2, nr. 398); 1361 war in Ungarn ein Betrüger verhaftet worden, der sich für den Bruder Ludwig I. von Ungarn, Andreas von Neapel (ermordet 1345) ausgegeben hatte (ib. 2, nr. 415, 418).



eines Gegenkönigs, Günthers von Schwarzburg. Es gelang jedoch Karl, die Einmüthigkeit, mit der alle Wittelsbacher gegen ihn in Opposition standen, zu stören und einen von ihnen, den Pfalzgrafen Rudolf, für sich zu gewinnen, indem er sich mit dessen Tochter Anna am 4. März 1349 vermählte. Dadurch war die Stellung Günthers als Gegenkönig aussichtslos geworden. Als es im Mai 1349 zu einem Feldzuge Karls gegen Günther kam, liess der Führer der wittelsbachischen Partei, Ludwig von Brandenburg, seinen Parteikönig im Stich und begab sich in das Lager Karl IV., um Friedensverhand-verhandlungen zu pflegen. Er erkannte Karl als König an und versprach zwei Monate nach erfolgter Mahnung von ihm die Lehen zu nehmen und bei einem Romzuge Karls sein Gebiet zu öffnen; dagegen verzichtete Karl auf alle Ansprüche, die er auf Kärnten und Tirol hatte, und versprach Ludwig mit dem Papste zu versöhnen[1]).

Allein dass bei diesem bis jetzt bekannten Material gerade die Hauptsache im Dunkeln blieb[2]), dass die Eltviller Urkunden über die Stellung Karls zur brandenburgischen Frage keinen Aufschluss gaben, ist von allen Forschern erkannt worden[3]). In diese Lücke treten unsere beiden Urkunden ein. In der ersten bestätigt Karl den Herzogen von Bayern Ludwig (dem älteren), Stephan und Ludwig dem Römer alle ihre Länder, Fürstenthümer und Lehen, alle Privilegien und Urkunden, die sie von römischen Königen haben und alle ihre Freiheiten. In der zweiten erklärt Karl, dass er „seinen lieben Schwager und Fürsten" Markgraf Waldemar von Brandenburg innerhalb der Mark und ihres Gebietes nicht unterstützen werde, wenn Ludwig Herzog von Bayern und Kärnten und Graf von Tirol mit Waldemar um die Mark Krieg führen sollte. Die beiden Urkunden stehen in einem so starken Widerspruche, dass die eine die andere ausschliesst, dass man kaum glauben kann, sie seien am selben Tag ausgestellt. Wie konnte Karl dem Herzog Ludwig von Bayern alle seine Fürstenthümer und Lehen, verliehen oder unverliehen, bestätigen, wenn er Waldemar als Markgrafen von Brandenburg anerkannte, eines Gebietes, das Ludwig seit 1323 besass? Man kann den Widerspruch der beiden Urkunden nur durch die Annahme lösen, dass Karl im Geheimen Ludwig als Markgrafen anerkannte und ihm in Folge dessen eine Generalbestätigung aller seiner Länder gab, jedoch dies öffentlich

---

[1]) Vgl. Janson a. a. O. und Werunsky 2, 125—188. [2]) Die Zugeständnisse Karls in Betreff Tirols und Kärntens waren völlig werthlos, wie Palm a. a. O. gezeigt hat. [3]) Janson a. a. O. 94 hat mit zu grosser Sicherheit das Vorhandensein von Urkunden über Ludwigs angebliche Anerkennung als Markgraf von Brandenburg als unmöglich bezeichnet.



zu thun verweigerte und sich nur zum Zugeständniss herbeiliess, Waldemar in der Mark nicht zu unterstützen. Durch die erste Urkunde wird es vollkommen klar, warum Karl Willebriefe Ludwigs als Kurfürsten von Brandenburg entgegennahm[1]), während Ludwig die Verpflichtung eingehen musste, seine Lehen, die ihm durch die Urkunde schon bestätigt waren, nach erfolgter Mahnung von Karl zu nehmen. Dem fortgesetzten Drängen Ludwigs, der auf öffentlicher Anerkennung bestand, weichend gab ihm Karl wenigstens in einer Urkunde (vom 27. Juni 1349) den Titel „Markgraf von Brandenburg“[2]). Jetzt fühlte sich Ludwig vollkommen sicher und schloss am 14. Juli mit einigen Städten der Mark ein Uebereinkommen, dass diese zu Karl schicken sollten, um anzufragen, ob Ludwig wirklich als Markgraf anerkannt sei[3]). Allein Karl IV., der durch die Eltviller Verträge die Huldigung der wittelsbachischen Partei erlangt hatte, warf jetzt die Maske ab und erklärte in Uebereinstimmung mit unserer zweiten Urkunde, dass er nur Waldemar als Markgrafen von Brandenburg anerkannt habe. Gegen dieses Vorgehen Karls erwirkte Ludwig am 11. August einen Spruch der Kurfürsten, dass König Karl die Briefe die er Ludwig gegeben (Urkunde nr. 1) nicht „überfahren“ dürfe und dass alles, was er dagegen thue, ungiltig sei[4]).

Es erübrigt noch einige Worte über die Herkunft unserer Urkunden zu sagen. Sie finden sich in Cod. nr. 401 des Wiener Staatsarchives, einem der zahlreichen Kanzleibücher und Register Ludwig des Brandenburgers, welche dieses Archiv bewahrt. Hier sind (fol. 31′ ff.) 5 Urkunden Karls von 1349, Mai 26 Eltville (= Huber nr. 961. 962, ferner den beiden hier abgedruckten Stücken, dann Gegenurkunde Karls zu Huber Reichss. nr. 96), 2 Urkunden Karls von 1349 Juni 27 Frankfurt (= Huber nr. 1045 und Gegenurkunde Karls zu Huber Reichss. nr. 100), der Spruch des Pfalzgrafen Ruprecht von 1350 (= Huber Reichss. nr. 117) und eine Urkunde Karls von 1350 Februar 16 Bauzen (= Huber nr. 1226, jedoch mit der Datirung feria V. post invocavit) eingetragen[5]).

1.

Karl IV. bestätigt den Herzogen von Bayern alle ihre Fürstenthümer, Lehen, Privilegien und Freiheiten. 1349 Mai 26, Eltville.

Wir Karl[a]) von gots gnaden Rômischer chünig ze allen zeiten merer dez reychs und kûnig ze Behaim veriehen und tûn chunt offen-

[1]) Huber Regesten Karl IV. nr. 972. 1086 von 1349 Mai 30 und Juni 25. [2]) Huber nr. 1045. [3]) Reichssachen nr. 103. [4]) Reichss. nr. 106. [5]) Der Codex wurde schon 1881 von A. v. Jaksch benützt und eine Abschrift der Urkunden gefertigt. [a]) cod. Kalr.

lich mit disem brief allen den die in sehen hôren oder lesen, daz wir uns mit den hochgeporen hertzogen in Bayrn Ludewig Stephan und Ludewig dem Rômer seinen brûdern und andern iren geswiteriden unsern lieben ôheimen und fûrsten umb alle missehel chrieg und auflaeuffe die zwischen uns und in gewesen sint klain und groz wie si herchomen sein von irem vater oder von andern sachen friuntlich und ainmûticlich verrihtet und verainet haben, daz aller zorn und verdachtnûzze die dovon in deheinenweis zwischen uns und in und unser paider helfern und dienern uncz an disen hiutigen tag gewesen sint, verrihtet versûnet und ab sein sûllen und nimmer geaefert oder verniwet werden sûllen in arge ze keynen zeiten. Und darumb bestaetigen wir in und iren erben mit unserm kûniklichem gewalt alle ir lant fûrstentûm ire lehen verlihen und unverlihen und alle ir fûrstlich freyheit wirdicheit und ere alle ir hantfest und briefe die sie von Rômischen chaysern und chunigen unsern vorvarn haben und alle ire reht gnaden freyheit gût gewonhait die si ir laeut und undertanen haben in aller der mazze als si und ir vorvarn die von alter herpraht haben und besundern alle ir phantschaft die si von dem reyche haben stet bûrg veste gût und laeut wa die gelegen sein oder wie die genant sein, und geloben pei unsern kûniklichen gnaden on gever daz wir si und die iren dapei genaeidiclich behalten und beschirmen sûllen und wellen. Darumb gepieten wir allen fûrsten grafen herren lantvôgten amptlaeuten steten und allen unsern und dez reychs getriwen und undertanen erenstlich und vesticlich pei unsern und dez reychs hulden, daz si die vorgenanten unser lieb ohaim und fûrsten ir erben und alle die iren wider dise unser kûniklich bestaetigunge niht hindern noch beschedigen sûllen noch in die ûbervarn in deheinen weis. Mit urchûnd ditas briefs versigelt mit unserm kûniklichem insigel, der geben ist ze veld vor Eltvil do man zalt nach christs gepurt dreuzehen hundert und naeun und vierzig iar dez nehsten dinstags vor phingsten in dem driten iar unsers reychs.

2.

Karl IV. verpflichtet sich, den Markgrafen Waldemar innerhalb der Mark und ihres Gebietes nicht zu unterstützen. 1349 Mai 26, Eltville.

Wir Karl etc. verjehen etc., daz wir uns mit dem hochgeporen Ludewig hertzogen in Bayrn und ze Kernden grafen ze Tyrol und ze Gôrtz und vogt der gotshaeuser ze Aglay ze Triend und ze Brichsen unserm lieben ôhaim und fûrsten umb alle missehel und auflaeuf die zwischen uns und in gewesen sint friuntlich und gûtlich berihtet

haben. Darumb geloben wir im und seinen erben mit unsern kůniklichen gnaden an gevaer, wer daz sache daz er oder sein erben mit dem hochgeboren Woldmarn marggrafen ze Brandenburg unserm lieben swâger und fürsten umb die marck ze Brandenburg chriegen wolten, daz wir demselben marggrafen Woldmarn und seinen helfern inwendig der alten und der niwen marck dem lande ze Lusicz und daz darzů gehôrt wider den egenanten Ludewig unsern lieben ôheim . . sein erben und . . helfer niht beholfen sein wellen noch sůllen. Mit urchůnd etc. datum loco anno et die ut supra.

S. Steinherz.

Ein Gedicht auf die Belagerung Grans im Jahre 1595. Einem Registraturbande des 16. Jahrh., welcher aus der alten Reichenauer Abteibibliothek an die grossh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe übergegangen ist (Cod. Reich. 13.), sind am Schlusse allerlei Schriftstücke aus der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts beigeheftet, als letztes davon das nachfolgende historische Gedicht, das — nach Ausweis wenigstens der mir zu Gebote stehenden bibliographischen Hilfsmittel — weder zur Zeit seiner Entstehung noch neuerdings gedruckt worden ist. Zu dem Hauptinhalt der Handschrift und zu ihrem bunten Anhange steht das Lied in keinem thatsächlichen Zusammenhange, ferner fehlen jegliche Notizen mit näheren zeitlichen oder sonstigen Angaben über dasselbe, doch weisen es der Inhalt, wie auch der Charakter der Handschrift der Belagerung des Jahres 1595 zu. Schwerlich rührt diese Niederschrift des Textes von der Hand des Dichters oder besser Verfassers her, kleine Textcorruptelen lassen sie vielmehr mit ziemlicher Sicherheit als Copie eines Anderen erkennen. Zum Inhalte bemerke ich noch, dass ein Obristlieutenant Baron von Gall auch in den Kämpfen um Gran im Jahre 1685 vorkommt.

Passquill und beschreibung der obersten im läger vor Gran.

Ich lag in einem schweren trawm
Under einem grienen lindenbaum.
Im schlaff bin ich worden gar irr,
Alss säh ich Gran ligen vor mir
Und hörte schiessen und stürmen sehr, 5
Die Türckhen sich werthen jhe leng jhe mehr.
Alss ich von selben schlaff erwacht,
Gar kurtzlich ich mich bedacht,

Nam mir auch für inn meinem sinn:
10 Ich will selber ziehen dahin
Und sehen wass die ursach sey,
Das überall gehe so böss geschrey
Ueber etliche oberste und bevelchshaber dort,
Allss mann im gantzen land hatt gehört;
15 Verretherey sey under inen,
Das mann Grahn nit möge gewinnen
Bey solchem überschwenckhlichen uncosten gross,
Welcher darauff gewendt ist über die mass,
Und ja so wenig verricht darbey,
20 Jeder mann sagt das sind und schandt sey.
Ich ringet fleissig nach disen dingen,
Vermeint ich woll es auch werden innen,
Wer der verrether under den heupter sey,
Ob er billich sey inn dem geschrey.
25 Für gewiss ichs nit erfahren köndt,
Ob einer mit dem feindt ein bundt
Gemacht hette wider das christenblut,
Dann es noch ist inn stiller huett.
Ich sahe mich aber weiter umb
30 Und ritt im läger umb und umb,
Fragt jederman gar fleissig dar,
Wer inn diesem zug veldtmarschalckh wahr,
Dann das leger wardt jhe übell bestelt,
Dann es an vilen dingen fehlt:
35 Kein schantz darumben gewesen ist,
Das ist ain anzaig zu diser frist
Einer verretherey oder unwissenheit,
Das einer nit soll besser bescheidt
Inn dergleichen kriegssachen haben
40 Und thut sich solcher bevelch unterfahen;
Da ich nun aiggentlich woll gewisst,
Das der geizige Gravell marschalckh ist,
Gedacht ich bald in meinem sinn und muth,
Die sach die würdt nit werden guth,
45 Grahn müessen wir gewisslich fahren lahn,
Den spott auch zum schaden han,
Dann Gravell würdt nit wellen drann,
Etlich 1000 fl. musst es verlohren han
Bey dem Türckhen so sich geschenzt haben,

Dieselben wurden all erschlagen, 50
Dann wann mann Gran hette eingenommen,
So wer er umb die schatzung kommen.
Da mann nun auch zu dem sturm griff
Und jedermann mit gewalt zulieff,
Da wardt derselb so woll bestelt, 55
Dass es ann sturmlaitern fehlt;
Die kranckhen knecht solns lauffen ahn,
Wie sy dann auch nach vermögen gethan
Mit henckhen und kriechen, wie hundt,
Dann der wenigste thail war gesundt; 60
Theten doch wass inen möglich wahr,
Lüessen auch darüber haut und har.
Da kam ein ehrlicher oberster gelauffen
Und sprach: „herr veldtmarschalkh, schickh ein frischen hauffen,
Der die mieden knecht ersetzen könn, 65
Sy gehen sonst all im sturm dahin“.
Das hört der klein maussdreck nit gehrn,
Sprach baldt: „lasst sie sich noch ein weil wehren.“
Die antwurt gab der graff geborn,
Die weil hette er den sturm verlohrn. 70
Sich zu, mein Gravell, so hastus gemacht,
Gahr ring hasst die armen knecht geacht,
Für Weissenburg hastus auch gethon,
Und rathest nur, mann soll ziehen davon;
Ja wann es were ann dir gelegen, 75
So were gewisslich kein schlacht gescheen,
Noch offentlich hastu dort gesagt,
Wie man dich umb dein rath gefragt,
Wass hierinnen zu thun sey;
Die fussknecht wohren auch darbey — 80
Da sagstu: es were ein schlechter schad,
Wann gleich 1000 knecht im stich liess todt.
Das haben vil Teutsche und Ungern gehört,
Welches dir dann schlechten lob geberdt.
Ach wehrestu doch daheimb gebliben 85
Und darfür deinen wucher getriben
Mit deinem zusamen geschmidtnen gelt!
Hatt dich der teüffel gefüert ins feldt?
Wo kann doch glückh oder segen sein
Bey einem solchen huhren treiberlein. 90

Bist hoffertig, stoltz und vermessen,
Der geitz teüffell hatt dich gahr besessen.
Lieber stehe ab und zeuch zuhauss,
Es würdt sonst gewisslich nichts gutz darauss.
95 Deinen namen hastu verlohren beraith,
Darumb zeich weg, dann es ist zeit.
Her ein mahl auff von deinem kriegen,
Neben dir könden weder Unger noch Teütsche sigen.
Ich kam weiter und sah mich umb
100 Und gieng inn allen schantzen herrumb,
Wolt sechen wie dieselben wehren bestelt,
Oder ob es ann büchsenmeister fehlt;
Befragt mich auch embsig darbey,
Wer der oberster zeügmeister sey,
105 Da sagt mann nur uberal,
Er sey der unsinnig Rolle[1]) Gall.
Die büchsenmeister stunden bloss,
Vor inen kein rechte schantze wass,
Dass sy biss auf die brusst kondten sich sein,
110 Der feindt der schuss bey inen hinein,
Kein schutz sie an der wehr hetten,
Darunder sie sich salvieren thetten,
Ich losett fleissig auch auff die sach
Und gieng noch all weiter allgemach,
115 Hört wie sy die vesten beschiessen,
Dass einen möcht im hertzen verdriessen,
Zwen tag und nacht theten sie nacheinander treiben,
Darnach so liessen sie es aber pleiben;
Jeder mann weme es gefallen,
120 Der hette offentlich vor dem Gallen
Auss der schantz geschossen nach seinem begern,
Kein mensch thete ime dasselbig wehren.
Der oberste zeugmeister sagt bald zu inn:
„Lieber scheüss von meiner gesundtheit wegen hin!“
125 Scheüss hin inn gesundtheit dess herren, kurtz
Ich mein das haist bedacht dess kaisers nutz.
14000 centner pulvers verschossen sein,
Wiltu allss umb gesundthait dein
Dess kaysers munition verschiessen,
130 Soll es einen nit im hertzen verdriessen,

[1]) sic.

Das mann einen solchen grossen vorrath
So unnützlich verschwendet hatt
Mit nichtigem wäschen und grossen pludern,
Mit narrenweiss treiben und schlemmen tudern,
Unzüchtigem gesprech und narren tandt? 135
Pfu dich der grossen sind und schandt:
Die zeit verleüret, die stuck zersprenckht,
Das eüch der teüffell im hertzen schendt!
Ir maulaffen und pluderer uber ein hauffen,
Auffs letzt müesst ir doch all entlauffen: 140
Gross kriegen ir euch riemen thutt,
Ich mein eüch ist gestilt der muth;
Den schnarchhanssen der buckell grausset,
Wann die kugeln übern kopff auss sauset,
Fressen uud sauffen ir kurtzweil ist, 145
Darzu du Gall nit der schlemmest bist;
Wann du ein ander mal zeügmeister würst,
Gedenckh das du dem Türkhen besser bürst,
Treib nit beim ernst narren dandt,
Es ist dir gewisslich ein grossen schandt, 150
Du hast verdröst den fürsten from:
Mann soll dir gewisslich verdrawen darumb
Inn wenig tagen die vesten nider zu schiessen,
Soll es inn nicht hoch und sehr verdriessen?
Ich mein du hasst gar wol geschossen 155
Mit deinen groben narren bossen,
Die keinem obersten wol annstehn,
Der mit gutten exempeln soll vorgehn
Deinen knechten, so under dir gemein,
Dem aller fürsprecher soltu sein — 160
Lieber merckh nun fleissig das:
Kom nit wider, du köndest dann es bass
Und wissest was einem zeugmeister gepürt;
Vor Gran hastu gewiss gar gross geirt. —
Weil alle sach so übell bestellt, 165
Gieng ich wider zu ruckh inn mein zelt,
Gedacht der sachen gar embsig nach,
Wass würdt auss disem werden doch;
Da kam einer gar woll bekant,
Doch von mir ist er ungenant, 170
Fragte mich, wass ich allein da machte,

Ich antwurtet gar baldt zur sachen,
Mich sahe das wesen gar übell ahn,
Fragt inen auch, wer were schuldig dran,
175 Das alles so durch einander gehng.
Zu reden er allso anfeng:
„Lieber, lass dich es wundern nit,
Bey solchen zwispaltung woll mehr geschicht:
Keiner göhnt dem andern die ehr,
180 Einer will hin, der andere will her,
Ein jeder meint, er sey der allerböst;
Ach wanns der from ertzhertzog wüst,
Wie sy offt durch einander haussen,
Es solte dem teüffel selber graussen:
185 Ein jeder nur bevelch will haben,
Gedenckht nit, wass es auff im thatt tragen,
Ob er demselben könde vorstehn
Und ainem feündt under die augen gehn,
Wann es kompt zu der grossen noth,
190 Ders beweisen soll mit der thatt,
Da zittern ime die hosen sehr,
Das er vergisst sein aid und ehr;
Das alles kompt aus disem herr,
Das er sein leben lang inn der thatt
195 Ime auch nit beygewohnt frue und spatt;
Das ist ein ursach diser sach,
Die ich dir hiebey auch kundt mach:
Wann im rat dein schwager oder vatter ist,
Alssbald du oberster oder hauptman bist;
200 Schenckh nun dem Domjann[1]) ein türckisch ross,
Derselb kann dich fürdern bass;
Wie kan doch gott geben gnad
Bey solcher grossen missenthatt,
Kein policey ist mer im landt,
205 So ist auch kein sindt mehr schand;
Ein jeder seinen wucher treibt,
Gott geb, wo sein lob und ehr bleibt!
Auss obersten sein hauptmann nur mehr worden
Hudtler stend margadenter orden,
210 Kein redtlicheit sicht mann nit ahn,
Wer nur am besten schenden kan,

[1]) sic.

Den kayser betriegen ohn alle schey,
Derselb wurdt am ersten reich.“
Ich erschrackh ob disen dingen allen
Und thatt mir gewisslich hertzlich missfallen; 215
Fragt weiter: „wie muss diss zugehn?
Lieber, gib mirs doch zu verstehn.“
Da sagt er gar bald zu mir:
„Die dritten ursach will ich sagen dir:
Der kayser ein grossen uncosten auffwendt 220
Auff die granitzen ann allen endt,
Vermeint es sey alles wolgericht,
Kahn ime selber nachsehen nicht;
Die obersten treiben ire venantz,
Niemantz sicht inen auff die schantz; 225
Einen obersten weiss ich, der da hatt
Nur einen trumeter ann sein statt,
Den eintzigen er besolden thutt,
Die andern muss der kayser gutt
Und alle seine diener besolden; 230
Soll ine dann nit der teüffell hollen?
Das sehen die hauptleüth von inen ahn,
Gedenckhen: harr! ich muss auch dran!
Schickhen gehn Wien, lassen einkhauffen
Hosen stiffell und schuoch ein grossen hauffen, 235
Das geben sy den knechten auffzuschreiben,
Ein grossen rest thutt inen verpleiben,
Das bar schuch umb 12 β. geben
Den armen kriegsleüthen, merckh mich eben,
Noch mer sie da betrogen han 240
Den frommen kayser lobesam,
Kaüffen die ausszüg alle auff,
Zihen darnach gehn Wien hinauff,
Geben einem kriegsman 10 daler für 100:
Ich mein, es heist die knecht geblindert; 245
Im zallen sie alles für voll annemmen,
Gar offentlich thun sy sich dessen nit schemen;
Der arm kriegsman darbey verdirbt,
Dem kayser dardurch spott erwirbt.
Wass thun sy nur für buben stuckh treiben, 250
Wann der kayser nur knecht last schreiben,
Ein plinden namen oder 30 ein hauptmann hatt,

Das hilff im gewiss zu seinem statt.
Inn summa: der kayser wurt betrogen;
255 Sind aber darumb seine räth zuo loben,
Die dises alles wissen und lassens gehn?
Manchem sy noch vor dem fürsten stehn,
Allss hausierten sy alle gleich und wol,
Der teüffell inen darumb danckhen soll!
260 Seindt solche bossen nit henckhens werdt?
Ein jeglicher der hie auff der erdt,
Gelebt hatt inn der erbarkheit,
Der erwege es bey seinem aid!
Hab ich hierinnen unrecht geredt,
265 Gewisslich mich gott darumb stroffen thett."

Finis.

Karlsruhe. Ed. Heyck.

Notizen. Eine neue periodische Publication in prächtiger Ausstattung, die Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer, hg. u. red. von Prof. J. Karabacek (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1886), von der kürzlich die erste Doppelnummer ausgegeben wurde, bietet, der wissenschaftlichen Bedeutung der berühmten Sammlung entsprechend, vielseitiges wie anregendes Interesse. Karabacek weist in dem Aufsatz Der Mokaukis von Aegypten nach, dass die in den arabischen Schriften über die Eroberung Aegyptens vielgenannte Persönlichkeit, in der Ranke (Weltgesch. 5, 143, 148) eine Fiction erblickte, der Pegarch Georg von Babylon war, dessen Werk, wenn nicht ganz, doch zum guten Theil der Abfall der Kopten von dem byzantinischen Joch war und der mit dem Schlüssel der Pegarchie Babylon den Sarazenen das Delta eröffnete; der Ausdruck Mokaukis stammt vom griechischen μεγαυχής, „der sehr Ruhmvolle". Krall erörtert an der Hand der neuen Documente die ägyptische Indiction als Steuerepoche, Wessely in dem Aufsatze Zur Nil-Indiction den Zusammenhang der Indiction mit der Nilschwelle. Ein zweiter Aufsatz Wesselys beschäftigt sich mit den Obolen- und Chalkus-Rechnungen, D. H. Müller und G. Kaufmann besprechen den hebräischen Papyrus. Von besonderer Bedeutung für die Geschichte des Papiers ist die Mittheilung von Prof. Julius Wiesner: Mikroskopische Untersuchung der Papiere von El-Faijûm. Der Verf. berichtet über die Untersuchungsergebnisse der in El-Fajûm gefundenen Papiere mit Einbeziehung einiger Papierproben aus dem 14.—15. Jahrh.,

welche Sickel in der Histor. Zeitschr. 27, 446 besprochen hat. Die Resultate sind überraschend genug und berichtigen wesentlich die bisherige Doctrin. Die dem 8.—9. Jahrh. angehörigen El-Fajûmer Papiere zählen in die Kategorie der „gefilzten" oder „geschöpften" Beschreibstoffe, sind also Papier im modernen Sinne; sie werden durch eine Art „Leimung" beschreibbar gemacht und befinden sich auch jetzt noch in beschreibbarem Zustand. Sie sind durchwegs aus Hadern (Lumpen) bereitet, der Hauptmasse nach aus Leinenhadern, nur finden sich manchmal unter den Leinenfasern auch vereinzelte Baumwollfasern, ein Beweis, dass die Sortirung der Hadern keine sorgfältige war. Eigentliches Baumwollenpapier, solches, das nur aus Baumwolle bereitet wurde, lässt sich nicht nachweisen, sondern höchstens Baumwollhadernpapier, wie sich überhaupt die bisherige Methode zur Feststellung der Fasern alter Gewebe und Papiere als unzulänglich ergibt. Alle Fajûmer Papiere, die ältesten Hadernpapiere, welche man kennt, sind mit Stärkekleister geleimt; dieser kommt nicht erst seit Einführung der Maschinenpapierfabrikation zur Leimung des Papiers in Anwendung, er ist das älteste bekannte Material, durch das man das Papier beschreibbar gemacht, d. i. „geleimt" hat. Dieselbe Leimung findet sich noch bis Beginn des 14. Jahrh., erst seit diesem Jahrhundert tritt Harzleimung auf; Traganth kam nie zur Verwendung. Die in den Papieren noch intact erhaltenen Stärkekörnchen ergeben, dass die Stärke nur aus Weizen oder Gerste, wahrscheinlich aus ersterem, bereitet und zur Füllung des Papiers, die man gleichfalls als eine Erfindung der neuesten Zeit ansieht, verwendet werden; die Araber sind also auch die Erfinder der der Veredlung des Papiers dienenden „Füllung", welche dem Papier den möglichsten Grad von Weisse zu geben hatte. Die Schrift der Fajûmer Papiere rührt von zweierlei Tinte her, von einer der Tusche vergleichbaren Kohlen- oder Russtinte und von einer mit Galläpfeltinte wesentlich übereinstimmenden Flüssigkeit, deren färbender Bestandtheil gerbsaures Eisen war. W. stellt eine eingehendere Abhandlung in Aussicht, welche auch die für die Untersuchung der alten Papiere wichtige, aber noch ungelöste Frage: „Welches sind die Grenzen der Sicherheit bei der mikroskopischen Untersuchung der Papierfasern?" beantworten wird. — In den „Kleineren Mittheilungen" gibt Wessely eine chronologische Uebersicht des griechischen Papyrus aus der römischen Kaiserzeit und Karabacek eine Liste der Hidschra-Datirungen arabischer Papyrus; Krall verweist auf einen griechisch geschriebenen koptischen Papyrus.

Das Buch von J. Belsheim, Codex Vindobonensis membraneus purpureus litteris argenteis aureisque scriptus. Antiquissimae evangeliorum Lucae et Marci translationis latinae fragmenta (Lipsiae 1885; 8°, 71 S.), gibt einen vollständigen Abdruck des Textes, in der Einleitung eine ausführliche Beschreibung und als Beilage ein gutes Facsimile der berühmten Handschrift der Wiener Hofbibliothek.

L. Delisle stellt in dem Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IXe siècle (Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXII, 1; Sep.-Abdr. 4°, 32 p., Paris 1885) mit gewohnter präciser Meisterschaft auf Grundlage von 25 Handschriften, deren Entstehung in St. Martin in Tours nachgewiesen wird, die Schreibschule von Tours und ihre Eigenthümlichkeiten fest. Damit ist ein gesicherter Ausgangspunkt für die karolingische Schriftreform gewonnen. Die Bedeutung der Schrift von D. erhellt am besten aus den Bemerknngen Wattenbachs über die karolingische Minuskel. Musste dieser noch in der 3. Aufl. seiner Anleitung zur latein. Paläographie (1878) bemerken, Alcuin werde auf die neue Schriftart persönlich wenig Einfluss geübt haben (S. 28), so heisst es in der eben erschienenen 4. Aufl.: „Vorzüglich aber muss für gleichmässige Fortbildung und Verbreitung nach allen Seiten die Schule von Tours von bedeutendem Einfluss gewesen sein, welcher 796—804 Alcuin vorgestanden hat“ (S. 35). Der grössere Theil der jetzt noch nachweisbaren Handschriften befindet sich auf der Nationalbibliothek in Paris, andere sind in Frankreich und ausserhalb Frankreichs zerstreut (3 im britischen Museum, 1 in Bern, 1 in Leyden), eine hat sich in die Gymnasialbibliothek von Quedlinburg verirrt. Aus dieser gibt D. 4 Facsimile: Capitale, Unciale, eine Mittelart, die D. karolingische Halbunciale nennt, und Minuskel als Muster der in Tours üblichen Schriftgattungen; ein 5. Facsimile bietet zum Vergleich eine Halbunciale des 6. Jahrh. aus Fleury. — In der Notice sur des manuscrits du fonds Libri conservés à la Laurentienne à Florenz (Notices et extr. des manuscr. de la Bibl. nat. XXXII, 1; Sep.-Abdr. 4°, 120 p., Paris 1886) verzeichnet Delisle den Inhalt einer Reihe namentlich für Frankreich interessanter Handschriften aus der von Lord Ashburnham erworbenen und von Italien kürzlich um 23.000 Pfund Sterl. gekauften Sammlung von G. Libri (etwa 2000 Handschriften) und gibt genaue Daten über die Entstehung derselben. Beigefügt sind 3 Facsimile mit karolingischer Minuskel des 9. Jahrh.

Zwei Artikel von Alfredo Monaci, Una questione sulla scrittura bollatica (Arch. della R. Società Romana di Storia patria 8, 245—247) und Sulla influenza bizantina nella scrittura delle antiche bolle pontificie (ib. 9, 283—286) suchen den Nachweis zu führen, dass die Schrift der älteren Bullen, die sog. Curialschrift, auf byzantinischem Muster beruhe; die Schriftproben eines beigegebenen Facsimile sollen dies veranschaulichen. Abgesehen davon, dass es mindestens sonderbar wäre, wenn eine griechische Schrift eine lateinische in solcher Weise beeinflusst hätte, wird an der Bemerkung Wattenbachs (Anleitung zur latein. Paläogr. 4. Aufl. 20) festzuhalten sein, dass „die eigenthümliche Schrift der päpstlichen Bullen eine ganz besondere Fortbildung der römischen Kanzleischrift ist." Nur die Frage dürfte, soweit überhaupt noch Material vorliegt, zu erörtern sein, inwieweit auch die byzantinische Kanzleischrift durch die römische beeinflusst war und damit eine gewisse äussere Aehnlichkeit mancher Stücke in Curialschrift mit byzantinischen ihre Erklärung finden.

Eine gute Uebersicht der Schriftentwicklung und des Schriftwesens im Mittelalter, welche auch die Epigraphik und Urkunden heranzieht, gibt W. Schum im Grundriss der romanischen Philologie hg. von H. Gröber (Strassburg, Trübner, 1886), 1, 157—196. Beigegeben sind 4 Tafeln Alphabete, allerdings, namentlich bei der Cursive, nur ein Nothbehelf zur Veranschaulichung des Charakters der verschiedenen Schriftarten.

Unter dem Titel Prolusione al corso di paleografia e critica storica inaugurato nella pontificia scuola Vaticana (Roma 1885; 8°, 35 p.) veröffentlichte Isidoro Carini, Professor der Paläographie und historischen Kritik an der neuerrichteten vatikanischen Schule, seine Antrittsvorlesung über die Bedeutung der Fächer, zu deren Vertretung er berufen wurde, bald darauf eine in der katholischen Akademie gehaltene Vorlesung Le lettere e i regesti de' pape in ordine al loro primato mit umfangreichem Notenapparat (Roma 1885; 8°, 123 p.), kürzlich ein Piccolo manuale di sigle ed abbreviazioni dell'epigrafia classica (Roma 1886; 8°, 124 p.). Schon älteren Datums ist die Abhandlung La porpora e il colore porporino nella diplomatica specialmente Siciliana (Estr. dalle Nuove Effemeridi Sicil., Palermo 1880; 8°, 88 p.).

Das Gebiet der bekannten Controverse zwischen Roth und Waitz berührt auch die Abhandlung von H. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1885, S. 1173—1202). Sie tritt im wesentlichen auf die Seite von Waitz. Br. erörtert den Begriff der Schenkung nach römischem Recht, das die geschenkte Sache wie ein anderes Stück des freien Vermögens beliebig zu veräussern und zu vererben gestattet, gegenüber dem Vorbehalt des anglonormannischen Rechts bei Immobilien, wie es auch jetzt noch nach der Volksanschauung unter Umständen als unanständig gelte, ein Geschenk weiter zu veräussern, um daran den Nachweis zu knüpfen, dass für die Auffassung, durch die Schenkung im Zweifel erfolge nicht eine unbeschränkte Entäusserung, sondern werde nur ein beschränktes oder ein beschränktes und bedingtes Recht übertragen, die Quellen der fränkischen Zeit volle Belege liefern. Zunächst bei baierischen Schenkungen der Consens des Herzogs, sobald eine durch Landgabe erworbene res dominica entäussert wird; demgemäss enthalte der Indiculus Arnonis nur Schenkungen aus herzoglichem Gut und solche mit Erlaubniss des Herzogs, die Breves notitiae dagegen Schenkungen aus freiem Eigengut. Ein derartiger bisher unbeachteter Consensbrief ist im Mondseeer Traditionscodex (Nr. 27) erhalten. Die agilolfingischen Landschenkungen waren indess nicht ein beneficium im technischen Sinn, sondern gaben ein beschränktes Eigenthum und konnten wenigstens auf die Nachkommen des ersten Erwerbers vererbt werden. Aehnlich die Schenkungen der Merovinger. Abgesehen von Schenkungen zu freiem Eigen wird schon in den Marculfischen Formeln die Erlaubniss des Königs zur vollen Dispositionsfähigkeit, die Veräusserungsbefugniss oder das Recht der Vererbung auf die Nachkommen ausdrücklich erwähnt. Es scheint also bei königlichen Landverleihungen mit Ausnahme jener an Kirchen die Uebertragung eines beschränkten Rechts die Regel gewesen zu sein und es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Krongutschenkung ohne besondere Bestimmung nur ein unveräusserliches oder höchstens beschränkt vererbliches Recht gewährte. Mit den merovingischen Landschenkungen steht die seit Mitte des 9. Jahrhunderts namentlich häufig in Baiern auftretende Verleihung zu lebenslänglichem Eigenthum in Zusammenhang.

Einem Wunsche des Vorstandes der R. Società Romana di storia patria folgend und von der Absicht geleitet, die fremden Fachgenossen in den Stand und die Methode deutscher Urkundenforschung einzuführen, hat Th. v. Sickel im vorigen Winter den zweiten Jahrgang

des von der Società eingerichteten corso pratico di metodologia della storia mit einem Vortrage eröffnet, der unter dem Titel: L'itinerario di Ottone II nell'anno 982 stabilito colla scorta dei diplomi in den Publicationen der Società erschienen ist. Er entwickelt darin in gedrängter Kürze die Ergebnisse seiner Forschungen über die Datirung der Diplome des 10. Jahrh., welche Erklärern und Herausgebern seit jeher grosse Schwierigkeiten bereitet hat. Im Gegensatz zur strengeren Anschauung früherer Zeiten ward damals der Datirung nur geringe Sorgfalt gewidmet, die Kanzler liessen den Notaren freie Hand und diese haben durch ihre Unwissenheit und durch die willkürliche Regellosigkeit in der Berechnung der verschiedenen Jahresbezeichnungen viele Fehler und Incongruenzen verschuldet. Dies macht die Aufstellung eines Kanons für die Umrechnung der Daten unmöglich und bedingt genaue Feststellung des individuellen Vorgangs von Fall zu Fall. Weiter ist mit der von Ficker nachgewiesenen Thatsache zu rechnen, dass die Angaben der Datirung sich auf verschiedene Zeitpunkte beziehen können, indem Handlung und Beurkundung in vielen Fällen auseinanderfallen, bezw. die letztere in verschiedenen Absätzen vollzogen wurde. Aus den Urkunden Otto II. weist v. Sickel zwei Combinationen nach: entweder gehören Jahr und Tag zu einem Zeitpunkt, der Ort zu dem andern, oder es stehen Tag und Ort mit einander, nicht aber mit dem Jahre im Einklang. Dagegen lehnt er die Annahme Fickers ab, dass auch die einzelnen Jahresbezeichnungen durch das Nichtzusammenfallen von Handlung und Beurkundung beeinflusst worden sind; Incongruenz derselben findet in allen Fällen genügende Erklärung durch die Berechnungsweise oder einen Fehler des betreffenden Notars. Diese allgemeinen Aufstellungen werden erläutert an den Diplomen des Jahres 982, in welchem die kriegerischen Ereignisse den ordentlichen Geschäftsgang der Kanzlei vielfach störten, weshalb die Ausfertigungen derselben mit zahlreichen Unregelmässigkeiten behaftet sind. U.

Th. v. Sickel veröffentlicht im 7. Bd. der Studi e documenti di storia e diritto (1886) aus der Ausbeute der österreichischen Stipendisten im vaticanischen Archiv Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma. Bis jetzt liegen 22 Urkunden von 1037 (Bulle Benedikts IX.) bis 1221 vor. Sie sind für die Geschichte Roms von Wichtigkeit. Nr. 5—7 sind Urkunden des Cardinals und päpstlichen Kämmerers Boso, des bekannten Papstbiographen, aus dem Jahre 1158, Nr. 12—20 sind von Cencius Camerarius vermittelte Vergleiche römischer Edler de rebus tempore guerre pape Lucii et

usque ad hec tempora amissis vom 7. Aug. 1188 bis 18. Febr. 1189. Der Publication werden Facsimile und sachliche Erklärungen beigegeben werden.

Die in unserer Zeitschrift (Mittheilungen 1, 259—297) veröffentlichten „Unedirten Diplome aus Aquileja" sind unter dem Titel: Diplomi inediti attenenti ai patriarcato di Aquileia dal 799 al 1082 in den Schriften der R. Deputazione Veneta sopra gli studii di storia patria (Venezia 1884) wieder abgedruckt. Die Einleitung von E. Mühlbacher hat in G. Loschi einen gewandten Uebersetzer gefunden.

Julien Havets Aufsehen erregender Nachweis der Fälschungen von Jérome Vignier (vgl. Mittheilungen 7, 324) hat zwei ergänzende Bestätigungen gefunden: P. Battifol zeigt in einem Artikel des Bulletin crit. 7 (1886), 155 (wieder abgedr. in der Bibl. de l'École des chartes 47, 336), dass auch der angeblich dem Ende des 3. Jahrh. angehörige Brief des Bischofs Thomas von Alexandrien (d'Achery Spicil. 12, 515) wahrscheinlich ein Machwerk Vigniers ist; Wattenbach verweist im Neuen Archiv 11, 631 auf die Mon. Germ. SS. 13, 245 gedruckte Genealogie der Karolinger mit ihren verdächtigenden Unzukömmlichkeiten, die gleichfalls von Vignier in Curs gesetzt wurde.

Zu den bedeutenderen und ergiebigeren Urkundengruppen zählt jene von St. Maximin bei Trier. Fälschungen sind längst constatirt. Eine systematische Bearbeitung der Gruppe an der Hand der noch vorhandenen Originale fehlte. Zum grössten Theil — von 60 Königsurkunden (aus der Zeit von 634—1125) 48, 9 sind verloren, 3 auf der Stadtbibliothek in Trier — liegen sie in Paris (Bibl. nat. fast sämmtlich in Cod. lat. 9264—9267) und sind auch für den Druck im Mittelrhein. Urkundenbuch nicht benützt. Erst Sickel verwerthete sie wieder für seine Acta Karolorum und K. Pertz schrieb sie für die Mon. Germ. ab. Es ist ein Verdienst von H. Bresslau, diese Urkundengruppe in der Abhandlung Ueber die älteren Königs- und Papsturkunden für das Kloster St. Maximin bei Trier (Westdeutsche Zeitschr. 5, 20—65) einer kritischen Prüfung unterzogen zu haben. Das Ergebniss ist gewinnreich. Die ältesten 5 Urkunden sind zwischen 953 und 963 gefälscht worden, als das Kloster in langem Kampfe seine verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, seine Reichsunmittelbarkeit zu sichern, seine Rechte und Freiheiten zu behaupten und zu erweitern strebte, zur selben Zeit, als auch drei

Diplome späterer Karolinger durch Einschiebung des gleichen Satzes, Verleihung des salischen Zehnten, interpolirt wurden. Eine weitere und wichtigere Fälschung wurde 1116 ins Werk gesetzt: 16 Urkunden, die mit Ausnahme einer einzigen auf den Namen Arnolfs in die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser fallen, weisen die gleiche Hand auf. Zu diesen zählen die vielbesprochenen Diplome, welche die Gemahlinnen Ottos I., Heinrichs III. und IV. mit St. Maximin dotiren — diese Appanage der Königinnen ist damit ins Märchenbuch verwiesen. Scheinen auch die hier gebotenen Nachrichten über die Einziehung eines grossen Theiles der Klostergüter i. J. 1023 auf nicht unglaubwürdiger Ueberlieferung zu beruhen, so sind die dafür dem Kloster angeblich verliehenen Begünstigungen desto verdächtiger. Ebenso bedenklich ist jene Classe von Urkunden, welche die Vogteiverhältnisse und das Dienstrecht von St. Maximin regelt, obgleich eine Regelung derselben durch Heinrich III. und die Bestätigung durch Heinrich IV. ziemlich ausser Frage steht. Als Beilage ist eine Urkunde Heinrichs III. von 1056 Mai 31 abgedruckt. — Ein anderer Aufsatz Bresslaus: Diplomatische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrich IV. (Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland 1, 152—159) tritt im Anschluss an die beiden Aufsätze von R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter (ib. 1, 65—97; 2, 136—151), von denen der zweite eine bisher unbekannte Bestätigung des Privilegs Heinrichs IV. für die Wormser Juden (St. 2902) durch Friedrich I. von 1157 Apr. 6 mit Ausdehnung desselben auf das ganze Reich, sowie die Bestätigung durch Friedrich II. und ein reichsgerichtliches Urtheil, die Freisprechung der Juden von der Beschuldigung des rituellen Christenmordes auf Grundlage des Gutachtens convertirter Juden (1236 Juli), aus dem Kölner Stadtarchiv mittheilt, den Beweis an, dass die zwei Schutzbriefe Heinrichs IV. für die Juden in Speier und Worms auf italienischer Vorlage aus karolingischer Zeit, mittelbar auf den Formeln der Kanzlei Ludwigs des Frommen fussen; die Beweisführung stützt sich auch darauf, dass die Namen der drei verschutzbrieften Speierer Juden sich in einer dort und in Mainz ansässigen Rabbinerfamilie finden, die aus Italien stammt und deren Stammbaum bis in die Zeit Karls des Grossen zurückgeführt wird.

Im Neuen Archiv 12, 161—186 erbringt R. Thommen in dem Aufsatze Ueber einige unechte Kaiser-Urkunden in der Schweiz den Nachweis, dass die Urkunden Friedrichs I. für die Klöster St. Alban bei Basel, Beinwiel und Rüggisberg, jene beiden

vom 29., diese vom 30. Juli 1152 (Stumpf 3636—3638), gefälscht und sämmtlich von einem Fälscher mit Hilfe des Privilegs Friedrichs I. für Rüggisberg von 1161 (St. 3923) in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. angefertigt wurden, dass dagegen die Urkunde von 1161 in der That Kanzleiausfertigung ist. Im Anhang sind die drei Fälschungen nach den angeblichen Originalen abgedruckt und von jeder derselben Schriftproben gegeben.

Einen lehrreichen Beitrag zum Capitel der Urkundenfälschung liefert der eben erschienene Aufsatz von Th. Lindner, Die Privilegien der Könige Wilhelm und Wenzel für die Stadt Bremen und die Zeit der Fälschung (Brem. Jahrbuch S. 1—22), der mit voller Beherrschung des Stoffes aus den äusseren und inneren Merkmalen die Unechtheit der Urkunde Wenzels (1396 März 4, Brem. UB. 1, 595), der Bestätigung der Verleihung Wilhelms (1252), die in kunstreicher und doch ungeschickter Weise mit einem echten Siegel versehen wurde, erweist und die Zeit der Fälschung namentlich durch ihren Zweck, die Befreiung von den Freistuhlgerichten, auf den Anfang des 15. Jahrh. fixirt. Ein Anhang von W. v. Bippen (a. a. O. 23—37) bestätigt durchaus diese Zeitbestimmung und begründet die Annahme, dass die Fälschung 1407 oder 1408 erfolgt und einige Jahre später durch den Bürgermeister Johann Hemeling in die Chronik von Rynesberch und Schenes verarbeitet worden sei.

Das 1. Heft der Preussisch-polnischen Studien zur Geschichte des Mittelalters von M. Perlbach (Halle 1886; 8°, 148 S.) beschäftigt sich mit der Kritik der ältesten preussischen Urkunden, unter diesen der Schenkung Preussens durch Friedrich II. an den deutschen Orden (1226 März), die in zwei auf einem Concept von 1224 beruhenden Ausfertigungen vorhanden ist; von jenen sind einige interpolirt, andere gefälscht; die Beilagen bieten 4 Urkunden, darunter die Urk. Friedrichs II. 1245 Juni, und 207 Regesten von 1207 bis 1268. Das 2. Heft (128 S.) liefert 4 Abhandlungen: Das Urkundenwesen Herzog Mestwin II. von Pomerellen (1266—1294); Die grosspolnischen Annalen; Die ältesten preussischen Annalen; Zu Peter von Dusburg. Beigegeben sind 6 autographirte Facsimile.

Von dem vortrefflichen sphragistischen Werke von Fr. v. Weech, Siegel von Urkunden aus dem grossherzogl. badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe (vgl. Mittheilungen 5, 457) ist die zweite Serie erschienen (Frankfurt a. M., H. Keller, 1886).

Sie enthält, die im 1. Heft begonnene ältere Reihe vervollständigend, 60 Siegel der Konstanzer Bischöfe vom Beginn des 14. Jahrh. bis zum letzten Bischof K. Th. v. Dalberg, Siegel der Aebte und des Convents von Reichenau, einige Siegel von Cardinälen und Pröpsten von Konstanz (Ende des 14. Jahrh. — Anfang des 16. Jahrh.) als Typen spätgothischer und Renaissancemotive, sowie italienischer und deutscher Siegelstechkunst, und Siegel des Adels. Besonders zahlreich sind die Städte vertreten (T. 20—30) und unter diesen öfter einzelne Städte, wie Konstanz, Ueberlingen, Villingen u. a., durch mehrere Siegeltypen. Dazu kommen Siegel von Landschaften und Städten (darunter Ammann und Bürger zu Feldkirch, Ammann und Landleute des Bregenzer Waldes, der Walliser zu Tumuls in Vorarlberg), von Städten und Behörden (Gericht zu Konstanz u. a.), Landgerichten (darunter jenes zu Rankweil, des früheren Freigerichts auf dem Hügel Müsinen), endlich eine reichhaltige Sammlung von Konstanzer Bürgersiegeln (14. u. 15. Jahrh.). Schon jetzt ist das Werk, wie in der technischen Ausführung das gelungenste, auch das instructivste, das wir besitzen. Weitere Serien werden eine Zusammenstellung sphragistisch interessanter Siegel der namhaftesten oberschwäbischen und oberrheinischen Adelsgeschlechter bringen.

Cesare Paolis Aufsatz: La bolla di piombo concessa da Leone X ai Fiorentini (Miscellanea fiorent. 1886 Nr. 4) bespricht die Bemühungen von Florenz um das Privileg, eine Bleibulle an die öffentlichen Briefe wie in der päpstlichen Kanzlei anhängen zu dürfen, wie es schon seit langer Zeit Venedig, Lucca, Pisa besassen, die Verleihung durch Leo X. (1515) mit der Bestimmung, dass die Bulle auch bei Briefen an den Kaiser und die Päpste Verwendung finden dürfe, sowie die verschiedenen Typen dieser Bulle; sie trägt denn auch auf der Reversseite die Inschrift: Leonis X pont. max. beneficio.

Die Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome begann im abgelaufenen Jahre die Publication zweier beachtenswerther Arbeiten: M. Faucon, La librairie des papas d'Avignon, sa formation, sa composition, ses catalogues (1316—1420) d'après les registres de comptes et d'inventaires des archives vaticanes. Tome premier (Paris 1886; 8°, XXI, 262 p.), eine Geschichte der päpstlichen Bibliothek seit Bonifaz VIII., der Uebertragungen nach Assisi und Avignon und der ältesten Inventare, der Vermehrung der Bibliothek unter Johann XXII. und seinen Nachfolgern durch Büchererwerb und Abschreiben, mit den Daten über die Copisten, ihre Entlohnung und über

das Einbinden der Bücher; den grössten Theil des Buches nimmt der Abdruck des Bibliotheks-Catalogs von 1369 ein; er umfasst 2105 Nummern, Nr. 2055—2105 bilden das Inventarium librorum, regestrorum, literarum apostolicarum diversorum d. summorum pontificum. Die zweite Publication von P. Dubrieu, Les archives angevines de Naples. Etude sur les registres du roi Charles Ier (1265—1285). Tome premier (Paris 1886: 8, 324 p.), gibt eine sehr sorgfältige Detailuntersuchung der angiovinischen Register, der allgemeinen Eintheilung in Serien, der Kanzlei- und Kammerregister, der Classification der Actenstücke usw., insbesondere der Register Karl I. und ihrer äusseren Form (Format, Schrift, Foliirung u. a.) mit einer Specialdiplomatik der Register und Urkunden Karls I. (Urkundenarten, Besiegelung, Eintragung in die Register, Behandlung der Formeln und Datirung) und einer Geschichte der Kanzlei und der Archive in dieser Zeit; die zweite Abtheilung liefert eine eingehende Inhaltsangabe der einzelnen Registerbände. Ein Buch von E. Müntz und P. Fabre, La bibliothèque du Vatican au quinzième siècle ist in Kürze zu erwarten. — In der Serie der grossen Quellenpublicationen wird sich jener der päpstlichen Register (Innocenz IV., Benedict XI., Bonifaz VIII., Honorius IV., Gregor IX.) und des Liber pontificalis von Duchesne, dessen erster Band abgeschlossen ist, die Ausgabe des Liber censuum der römischen Kirche (Cencius Camerarius) von P. Fabre anschliessen.

Als Beginn eines Handschriftencatalogs der unter der umsichtigen Leitung des Präfecten D. Chilovi stehenden R. Bibliotheca Nazionale Centrale in Florenz publicirt Prof. A. Bartoli unter dem Titel I Codici della R. Biblioteca Naz. Centr. di Firenze ein Verzeichniss der berühmten, jetzt neu geordneten Sammlung, das in sorgfältiger Beschreibung und detaillirter Inhaltsangabe der Handschriften die Arbeit Palermos (I manoscritti Palatini di Firenze ordinati ed esposti, Firenze 1853—68) wesentlich ergänzt und berichtigt. Die bis jetzt erschienenen vier Lieferungen (Roma 1885—86, 320 S.) umfassen 229 Codices.

Als Festgabe zur Vermählung seines Freundes J. Havet liess H. Omont eine kleine Schrift: Catalogues des manuscrits grecs de la bibliothèque du François Ier au château de Blois 1518—1544 (Paris 1886; 8°, 28 S.) erschienen, die nur in 63 Exemplaren gedruckt wurde. Die Einleitung gibt einen kurzen Bericht über Besitz und Erwerb griechischer Handschriften in Frankreich während des Mittelalters, namentlich jener in Blois. Der älteste Catalog

von 1518 befindet sich auf der Wiener Hofbibliothek und weist 47 Codices nach. Der weitaus grösste Theil ist in der Bibliothèque nationale zu Paris erhalten.

Das Inventario delle carte appartenenti alla Arciconfraternità delle Sacre Stimmate di s. Francesco in Verona (Verona 1886; 8°, 21 p.), eine der Publicationen über die Antichi archivi e biblioteca comunale di Verona, verzeichnet den Archivbestand der aufgehobenen Erzbruderschaft nach den alten Signaturen, im ganzen 169 Processe und 17 Register, welche der Zeit von 1594 bis 1806 angehören.

Das Annuaire des bibliothèques et des archives pour 1886 publié sous les auspices du Ministère de l'instruction publique (Paris 1886; 8°, 180 p.) gewinnt dadurch besonderen Werth, dass es für jede der Bibliotheken und für jedes der Archive ein vollständiges Verzeichniss der darauf bezüglichen Literatur, der Cataloge und Inventaires — für die Bibl. nationale in Paris allein 70 Schriften — gibt. Ausser dem Personalstand ist auch die Benützungszeit der einzelnen Anstalten angegeben.

Eine dankenswerthe Arbeit liefern die Indices chronologici ad rerum Italicarum scriptores quos Lud. Ant. Muratorius collegit scripserunt J. Calligaris, J. Filippi, C. Merkel, operis moderamen sibi susceperunt C. Cipolla, A. Manno (Augustae Taur. 1885; 2°, 91 p.), ein vollständiges chronologisches Register über das grosse Werk Muratoris. Es gliedert sich nach Scriptores (Chronicae, Notulae hist.), Leges, Diplomata (Praecepta imperatorum, Acta varia diplomatica, Instrumenta), Epistolae (Ep. pontificum Rom., aliae), Antiquitates (Carmina, Inscriptiones, Kalendaria, Numismata, bullae, sigilla, Orationes, Monumenta non inscripta), Disquisitiones criticae scriptorum recentioris aevi. Den Schluss bildet ein alphabetisches Namen- und Sachregister. Dass bei einer solchen Arbeit Versehen unterlaufen, ist kaum zu vermeiden; so findet sich unter Nr. 1945 die Angabe: „887 dec. Nota historica de imperio Carolo Crasso abrogato ex necrologio s. Germani", eine ganz missverständliche Deutung des in Nekrologen häufig genug auftretenden Ausdrucks „Depositio", das hier nie Absetzung, sondern nur Todestag bedeutet.

G. Waitz sollte zu seinem fünfzigjährigen Doctorjubiläum (18. Aug. 1886) als Festgabe eine Sammlung geschichtlicher Abhandlungen seiner

ehemaligen Schüler überreicht werden. Waitz erlebte den Festtag nicht mehr. So erschien erst nach seinem Tod jene Sammlung unter dem Titel: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (Hannover, Hahn 1886; 8⁰, 703 S.). Sie bietet eine Reihe meist gediegener Arbeiten, werth des festlichen Anlasses. Wir geben das Verzeichniss: Trieber, Pheidon von Argos; Ewald, Die älteste Biographie Gregors I. (Johannes Diaconus kannte und benutzte im 9. Jahrh. eine bisher nicht nachgewiesene, in England entstandene Tradition der Vita Gregors I.; ihr gehört die bis jetzt als „fabulosa" bezeichnete und in England geschriebene Vita Gregorii im Cod. Sangallensis 567 saec. VIII. an, die, wenn auch von geringerem Gehalt, doch älter ist als jene der Diacone Paulus und Johannes und die durch sonst nicht überlieferte Züge aus der christlichen Mission in England an Werth gewinnt; Abdruck der neugewonnenen Biographie); Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf (eine abschliessende Untersuchung der vielerörterten manumissio per denarium auf Grundlage der Volksrechte und Urkunden, ihrer Vollziehung durch den König und des Formalismus des Ausschlagens des Denars, das als Symbol der Befreiung jeder Zinspflicht an den Freilasser zu fassen ist, so dass diese Freilassung ursprünglich als Freilassung des Liten, nicht des Knechtes ausgebildet worden sein kann); E. Bernheim, Die Vita Karoli Magni als Ausgangspunkt der literarischen Beurtheilung des Historikers Einhard (kritische Zerlegung der Vita Karoli nach ihrer Disposition und Conception, ihrem materiellen Verhalten in Wiedergabe des historischen Stoffes zu den benützten Quellen, im besondern den sog. Einhardischen Annalen, und ihrem Stil: Einhard soll „keineswegs eine hervorragende historische Begabung verrathen" und „sich über die Durchschnittsbildung seiner Zeit ganz und gar nicht erheben" [S. 81]; „die Vita Karoli erscheint nicht als das reife Werk eines selbständig productiven Geistes, sondern als ein mühsam zusammengearbeiteter Erstlingsversuch, der überall den Mangel an vollständiger Herrschaft über Stoff und Form verräth" [S. 96] — man hat die Theile in der Hand, aber es fehlt doch das geistige Band); Zeumer, Der Mönch von St. Gallen (Nachweis der schon von Goldast geäusserten Vermuthung, dass Notker der Stammler der Verfasser des Buches über die Thaten Karls d. Gr. sei, durch Vergleich mit den von ihm stammenden Formeln uud der „Notatio" de viris illustribus); Ulmann, Zum Verständniss der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV.; Meyer v. Knonau, Die Verhinderung der zweiten beabsichtigten Romfahrt K. Heinrichs IV.

1067; Dietrich Schäfer, Die Quellen für Heinrich V. Romfahrt; Liebermann, Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon; Simonsfeld, Bemerkungen zu Rahewin (über eine Handschrift saec. XV des Stiftes Seitenstetten, die auf ein Original zurückgehe, das theilweise verschieden, vielleicht älter und im einzelnen correcter gewesen sei, als das der übrigen Recensionen und neben der Recension A schon manche, aber keineswegs alle Zusätze und Aenderungen der späteren Recension B enthalten habe, mit einem Anhang über einige Münchener Handschriften der Chronik Ottos von Freising); Rodenberg, Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche; Weiland, Friedrich II. Privileg für die geistlichen Fürsten (Nachweis der Echtheit des von Philippi verdächtigten Privilegs von 1220 Apr. 26, Böhmer-Ficker Reg. imp. V nr. 1114); Winkelmann, Kaiser Friedrichs II. Kampf um Viterbo (1243); Schröder, Weichbild („Weichbild war das Orts- und Stadtbild, das Kreuz der Stadtfreiheit und mit der letzteren derart identificirt", dass man das Kreuz auch als „Freiheit" und umgekehrt die Stadtfreiheit und das Stadtrecht als „wichbilde" bezeichnete", S. 317); Busson, Friedrich der Freidige (Sohn des Markgrafen Albrecht von Thüringen und der Margaretha, Kaiser Friedrichs II. Tochter) als Prätendent der sicilischen Krone und Johann von Procida (1269); Perlbach, Beiträge zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten; Harnack, Ueber das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen; Brode, Freigrafschaft und Vehme; Schum, Ueber die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrh.; Frensdorff, Recht und Rede (das iuste et legitime, iuste (recte) et rationabiliter in lateinischen, recht und redlich in deutschen Urk., ratio = ius, iustitia, lex, ordo; das Ganze einer Gerichtsversammlung ist nach Sprache und Rede zubenannt wie die einzelne hier entfaltete Thätigkeit und die Personen, von denen sie ausgehen; „verzellen" und „vervesten"; „mittere in verbum regis" [Aufnahme in des Königs Schutz] und „extra sermonem regis ponere", die Annahme eines allgemeinen Königsschutzes neben einem besonderen nach den fränkischen Quellen unstatthaft; das „meziban" der Capitularien erklärt durch „in forbanno mittere", in österreichischen Rechtsquellen „bringen in den furban", im Magdeburger Recht „miteban", auch medeban); Stern, Ueber eine muthmassliche Quelle von Sebastian Francks Chronica der Deutschen und die Sage vom Herkommen der Schweizer (der von Franck citirte Heinrich von Bachwind kein verlorenes Geschichtswerk, sondern eine der poetischen

Darstellungen oder gereimten Zeitungen, wie sie der Schwabenkrieg hervorbrachte); Friedensburg, Der Regensburger Convent von 1524; Leser, Eine Denkschrift über die englische Wollenindustrie aus der Zeit Jakobs I.; Arndt, Zur Vorgeschichte der Wahl Leopold II. (nach dem reichen Actenmaterial des Wiener Staatsarchivs); Wohlwill, Die Hansestädte beim Untergang des alten deutschen Reichs; v. Pflug-Harttung, Zur Plombirung älterer Papstbullen (eine Löchergeschichte der päpstlichen Bullen bis zur Feststellung der zwei Löcher seit Eugen III.); Holder-Egger, Zu den Heiligengeschichten des Genter St. Bavosklosters; Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation.

D. Pancini veröffentlicht eine noch unedirte Abhandlung von De Rubeis, des „Vaters friaulischer Geschichte", unter dem Titel: Dell'origine, ingrandimento ed eccidio della città d'Aquileja" (Udine 1885) in italienischer Uebersetzung des in der Bibliothek zu Venedig befindlichen lateinischen Originals. Die inhaltsreiche Studie begleitet die gesammte Entwicklung der Stadt von der vorrömischen Zeit bis zur Zerstörung durch den Hunnensturm des Jahres 452. Der Verfasser knüpft an seine Darstellung zahlreiche kritische Auseinandersetzungen mit den gelehrten Zeitgenossen oder Vorgängern, die freilich für den heutigen Stand römischer Alterthumsforschung ihre Bedeutung verloren haben. Als Seitenstück und Ergänzung zu Rubeis' Monumenta ecclesiae Aquilejensis (1740) wird die Publication manchem willkommen erscheinen. St.

Je dringender das Bedürfniss ist, dass die Quellen der Karolingerzeit in den beiden ersten Bänden der Scriptores der Monumenta Germaniae neu bearbeitet und herausgegeben werden, desto erwünschter muss jeder Beitrag sein, der wenigstens für eine jener Quellen eine dem jetzigen Stand der Wissenschaft entsprechende Ausgabe bietet. Der Neuedition der Annales Bertiniani von Waitz folgte nun die der Gesta abbatum Fontanellensium von S. Löwenfeld in den Schulausgaben der Mon. Germ. Sie bietet endlich den authentischen Text nach der von Bethmann entdeckten Handschrift in Le Havre (vgl. Neues Archiv 9, 367), während Pertz nur die schlechte Ausgabe von d'Achery wiederholen konnte. Die späteren Zuthaten sind ausgeschieden, die aus anderen Quellen entlehnten Stellen petit gedruckt, die Nachweise bis zu den neuesten Arbeiten vollständig, die jetzigen

Ortsnamen beigefügt. Im Anschluss an diese Ausgabe veröffentlichte Löwenfeld einen Aufsatz Zur Kritik der Gesta abbatum Fontanellensium (Forschungen 26, 193—215), der feststellt, dass das Werk nur einen einzigen Verfasser hat und die benützten Quellen (Vita s. Wandregisili et Columbani, Liber pontificalis, Beda Hist. eccl., Einhards Vita Karoli und Einhards Annalen) nachweist; von Bedeutung ist der weitere Nachweis, dass eine nicht mehr vorhandene, mit Fredegar combinirte Bearbeitung der fränkischen Geschichte benutzt ist.

Als Vorarbeit zur Herausgabe legt der tüchtige Aufsatz von S. Herzberg-Fränkel: Ueber das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (Neues Archiv 12, 53—107) die Anlage, die Anordnung der Namen innerhalb der Gruppen, die Zeit der Entstehung dar und erörtert die Zusätze und die Cataloge der verbrüderten Klöster (darunter St. Amand, St. Lupus und St. Peter in Troyes). Damit ist ein sicherer Werthmesser für die geschichtliche Verwerthung der einzelnen Namen gewonnen, die ja in der Frage über das Zeitalter des h. Rupert eine so bedeutende Rolle spielen. Das Verbrüderungsbuch, 784 entstanden, ist ein Werk des Irländers Bischof Virgil, daher die Uebergehung des h. Bonifatius, die Aufnahme der Aebte des Hebridenklosters Hy; der ersten Anlage standen uns nicht mehr erhaltene Quellen zu Gebote. Etwa 20 Jahre später wurde es unter Arno wieder fortgeführt; so finden sich die Namen von Arnos Freunden Alcuin, Theodulf von Orleans und die Beziehungen zu Westfrancien. Die Fortsetzung ist keine systematische und wird unregelmässig, sie hört im Beginn des 10. Jahrh. auf, Eintragungen späterer Zeit sind nur vereinzelt. Die Ausgabe von Karajan erweist sich als ungenügend, namentlich auch betreffs der Schriftbestimmung; die beigegebenen Facsimiletafel bringt in Nr. 4 als Beleg 4 verschiedene Schriften, die Karajan einem und demselben Schreiber zuwies.

Dümmler theilt im Neuen Archiv 11, 466 ein wahrscheinlich gleichzeitiges, aber für die Geschichte wenig ergiebiges Gedicht auf die Zerstörung Mailands (1162) mit, ausserdem ein, wie es scheint, auf die Hungersnoth von 850 bezügliches Gutachten (aus einer Hs. der Wiener Hofbibl.) und ein Gedicht auf den h. Martin. In derselben Zeitschrift 11, 81—91 gibt er einen verbesserten Wiederabdruck der Gedichte Nasos (Modoins) an Karl den Grossen nach einer noch nicht benutzten Handschrift in Darmstadt.

In der Abhandlung Die Entstehung des Schöffengerichts (Zeitschr. der Savigny-Stiftung VI. German. Abth. 1—86) erörtert

Wilhelm Sickel das altsalische Gericht, die Fortbildung in der Zeit der Merowinger, die Anordnungen Karls des Grossen. Nach diesen beendigt nicht das Erkenntniss der Schöffen den Process, das rechtswirksame Urtheil ist ein Urtheil des Richters, das Schöffenurtheil gibt nur den materiellen Inhalt, es besagt, was Rechtens sei, ohne dass der Richter unbedingt daran gebunden ist. Die Schöffen sind staatliche Beamte, ihr Amt, wie es scheint, ein Zwangsamt; sie werden durch die Königsboten aus den angeseheneren Leuten bestellt, die altfränkische Siebenzahl 803 gesetzlich normirt; die Frage des Amtsbezirkes, ob Grafschafts- ob Centschöffen, kann nur für einzelne Gebiete entschieden werden. Die Volksgerichte werden meist nur insoweit Gegenstand königlicher Regelung, als das Recht der Beamten, sie zu gebieten, betroffen wird. Die Gesetze während des ersten Jahrzehents des 9. Jahrh. schwanken, die einen verbieten Volksgerichte, die andern führen sie wieder ein, spätere Gesetze lassen das Verbot wieder fallen. In einer Anzeige des Buches von Beauchet Hist. de l'organisation judiciaire en France (Götting. gel. Anz. 1886 Nr. 14 S. 555—571) setzt sich W. Sickel mit den von Beauchet, Fustel de Coulanges u. a. geäusserten Ansichten über die fränkischen Gerichte auseinander.

Eine gründliche und fleissige Studie bietet Archivar Zingeler zu Sigmaringen in der Geschichte des Klosters Beuron im Donauthale (Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern 19 (1885/86), 129—217). Die kritische Prüfung lässt die Sagen und Erfindungen über die Stiftung des angeblichen Mutterklosters Beuron im 8. Jahrh. durch den Grafen Gerold in ihr Nichts zusammenfallen. Historisch nachweisbar ist die Gründung Beurons erst in der 2. Hälfte des 11. Jahrh. Die Geschichte des Klosters tritt über die Grenze der localen Bedeutung kaum hinaus. Die Darstellung beruht auf reichhaltigem Urkundenmaterial, das grösstentheils im Archiv zu Sigmaringen erliegt; ausserdem steuerten noch die Archive in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Donaueschingen u. a. bei. Werthvoll wird die Arbeit noch durch den Abdruck der wichtigsten Urkunden. Die angeblich älteste ist eine Fälschung auf den Namen Karls des Grossen, die aber, wie Z. nachweist, erst vor etwa einem Jahrhundert nach dem Muster der Verdener Urkunde (Reg. d. Karol. nr. 263) gefertigt wurde. Von der vielbesprochenen Urkunde Lothars III. 1131 März 29 (Stumpf 3258 vgl. Zusätze und Bericht. S. 540 und Ficker Beitr. z. UL. 1, 112; 2, 218) ist ein photographisches Facsimile beigegeben, das die Echtheit des eigenartigen Stückes ausser Frage stellt. Dazu kommen berichtigte Abdrücke der Papsturkunden Urban II.,

Honorius II., Eugen III. (Jaffé Reg. 2 ed. 5692, 7215, 8864) nach den Originalen und einiger wichtigeren Privaturkunden des 13. Jahrh. Den Abdrücken ist eine genaue Beschreibung beigefügt, dem Diplom Lothars III. ein kritisches „Nachwort" gewidmet. — Ausser dieser bedeutendsten Arbeit enthält derselbe Jahrgang noch die Fortsetzung des Tagebuches über Friedrich von Hohenzollern, Bischof von Augsburg (1486—1505), hg. von Dreher, und Beiträge zur Geschichte des Klosters Stetten von Locher sammt Auszügen aus dem Seelbuch und einem Jahrtagsverzeichniss.

Mustergiltige Verwerthung urkundlichen Materials für Darstellung zeigt der anziehende Essai von O. Kaemmel: Aus dem Salbuche eines österreichischen Klosters (Zeitschr. f. allgem. Gesch. 1886 S. 233—259); an der Hand des Salbuches von Göttweih schildert er die Zustände Niederösterreichs im 12. Jahrh., die Bevölkerung und Landescultur, die Colonisation und Entwicklung der Volkswirthschaft, die Organisation des grossen Grundbesitzes, die Schenkungen an die Kirche und ihre äusseren Motive.

Die kritische Untersuchung von H. V. Sauerland, Wernher von Elmendorf (Zeitschr. für deutsches Alterthum, 30. Bd.; Sep.-Abdr. 58 S.) beschäftigt sich, ein Versäumniss einholend, mit dem in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. entstandenen Lehrgedichte Wernhers von Elmendorf. Sie stellt, soweit das dürftige Quellenmaterial es gestattet, die Lebensumstände des Dichters, dessen Beziehungen zu Diterich, Propst vom Martinstift in Heiligenstadt, dem geistigen Urheber der Arbeit, fest. Wernher ist Caplan von Elmendorf im heutigen Grossherzogthum Oldenburg; der Ort bezeichnet nur die Stätte seiner Thätigkeit, er ist vielleicht auch seine Heimath, soll aber nicht seinen Familiennamen bedeuten. Dagegen gehört Propst Diterich der Familie der Ministerialen von Elmendorf an; seine Amtsdauer dürfte zwischen 1158 und 1190 fallen. Wahrscheinlich ist ferner, dass Diterich und Wernher mindestens ihre erste wissenschaftliche Bildung in der gegen Ende des 11. Jahrh. gestifteten Benedictinerabtei Rastede, in deren nächster Nähe Elmendorf liegt, erhalten haben. Die weiteren vier Abschnitte befassen sich dann mit dem Werke selbst, mit jener Tugendlehre, die lediglich aus den Büchern der „Heiden", eines Cicero, Seneca u. a., genommen ist, und geben mit voller Kenntniss des weitgeschichteten Stoffes eine genaue Analyse nach dem Inhalt sowohl als nach den zu Grunde liegenden Quellen. Aus dem Werke heraus zeichnen sie den Charakter des Dichters, sein Wesen, seine Darstellungsweise, seine dichterische Begabung. Literarhistorisches Interesse ge-

winnt besonders der letzte Abschnitt: „Des Lehrgedichtes Grundidee und ihr Ursprung“, worin der neue Nachweis erbracht wird, wie auch das Lehrgedicht schon zu Beginn der mittelhochdeutschen Blütheperiode unter französischem Einfluss stand und zwar in doppelter Hinsicht: unter dem Einfluss der französischen ritterlich-höfischen Bildung und unter dem der philosophisch-theologischen Wissenschaft, als deren Hauptrepräsentant Abälard gilt; seine Lehre über den sittlichen Inhalt der heidnischen Classiker war die Quelle für den Grundgedanken von Wernhers Lehrgedicht. Dieses ist in einer Handschrift von Klosterneuburg erhalten. B.

Mit Heranziehung eines erheblichen Urkundenmaterials bespricht K. Th. v. Inama-Sternegg in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 111, 569—602 die äussere und innere Geschichte der deutschen Salinen im Mittelalter.

Eine Arbeit anerkennenswerthen Fleisses und Wissens, die in ihrem anspruchslosen Auftreten kaum genügend zur Geltung kommt, bieten die Zusätze und Verbesserungen zu Du Cange, Les familles d'outre mer (ed. E. Ray, Paris 1869) von Reinhold Röhricht (Wissenschaftl. Beil. z. Programm des Humboldts-Gymnasiums in Berlin, Ostern 1886; 4°, 23 S.), die auf Grundlage des gesammten neuen Materials zunächst zu einem Abschnitt des berühmten Werkes Nachträge und Berichtigungen geben und für jeden Namen in präciser Kürze auf die urkundlichen und historischen Daten und Belege verweisen.

Der 44. Band der zweiten Abtheilung (Diplomataria et Acta) der Fontes rerum austriacarum enthält die Fortsetzung der im 42. Band publicirten „Urkunden und Actenstücke zur österr. Geschichte im Zeitalter K. Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen“ unter dem Titel Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. (Wien 1885, XXVI und 712 S. 8°) gesammelt und herausgegeben — wie der frühere Band — von A. Bachmann. Entstanden aus den archivalischen Forschungen des Herausgebers für dessen „Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I.“ enthalten die 548 bisher ungedruckten Nummern ein reiches und werthvolles Material für die Geschichte des deutschen Reiches und der deutsch-österreichischen Provinzen in den Jahren 1453—1471. Insbesondere der Kampf des Kaisers „gegen die Territorialität“, als dessen Lenker ja der Markgraf Achilles von Brandenburg erscheint, ist mit ungefähr 400 Stücken

aus den Jahren 1459—1463 vertreten. Nur zum geringsten Theile enthält die Sammlung Verträge, das Gros besteht aus Instructionen, Mandaten, Briefen, Berichten und „Zeitungen" aus den betheiligten Kreisen, wodurch dieselbe an Lebendigkeit und Interesse nur gewinnen kann. Wurden auch nur Stücke ausgewählr, welche zunächst auf die Reichsgeschichte Bezug haben, so bringen es doch die Verhältnisse mit sich, dass vieles davon auch noch weitergehende (und naturgemäss von Bachmann in seiner Darstellung zurückgedrängte) Bedeutung für die Landesgeschichte hat — für die österreichische so gut wie für jene verschiedener deutscher Territorien; infolge der Art der hier publicirten Quellen gewinnt das Bild vieler der betheiligten Fürsten und Staatsmänner Leben und Individualität. — Die reichste Ausbeute gewährten dem Herausgeber das Kreisarchiv zu Bamberg, welches auch das der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach enthält, die Staatsarchive zu Weimar und Dresden, letzteres namentlich für die böhmisch-sächsischen Beziehungen, und eine Reihe von Stadtarchiven.

E. v. O.

Niederösterreichische Weisthümer im Auftrage der k. Akademie der Wissenschaften hg. von G. Winter. I. Theil: Das Viertel unter dem Wiener Wald (Oesterr. Weisthümer Bd. VII; Wien 1886; 8°, XXXIV und 1102 S.), im Ganzen 196 Weisthümer für 150 Orte, deren älteste, mit Ausnahme eines Stückes für Wiener-Neustadt aus der Mitte des 13. Jahrh., bis in das 15. Jahrh. zurückreichen, im Anhang 7 westungarische Weisthümer — eine äusserst sorgfältige Arbeit von berufener Hand, die in der Einleitung auch für eine Anzahl von Ortschaften, von denen keine Taidingstexte mehr erhalten sind, den urkundlichen Nachweis liefert, dass dort Taidinge gehalten wurden. Ein Sachregister erleichtert die Benützung des umfangreichen Werkes.

In dem Aufsatz Herzog Friedrich IV. Politik gegen Frankreich und Böhmen in den Jahren 1430—1437 (Innsbruck, Wagner, 1885; Sonderabdr. aus der Ferdinandeums-Zeitschr.) gibt J. Lampel eine eingehende Besprechung der Arbeit von Armand d'Herbomez, Le traité de 1430 entre la France et l'Autriche (Revue des questions hist., Jänner 1882), die, gestützt auf Urkunden, welche der Mehrzahl nach dem Wiener Staatsarchiv angehören, die diplomatischen Verhandlungen zwischen dem französischen Hof und Herzog Friedrich von Tirol, über die man bisher nur im allgemeinen unterrichtet war, klarlegt. In diese Besprechung ist eine selbständige Erörterung der Frage über die Beziehungen des Herzogs Friedrich zu

Böhmen verwoben, deren Berücksichtigung für das Verständniss der Politik des tirolischen Herzogs gegenüber Frankreich geboten ist. Als Beilage gibt L. eine von Herbomez übersehene Urkunde des Herzogs Philipp von Burgund an Herzog Friedrich 1431. B.

Die Schrift von V. Joppi, Di alcune opere d'arte in San Daniele del Friuli inediti documenti (Nozze Floria-De Concina, Udine 1885; 8°, 23 p.) veröffentlicht 5 kunstgeschichtlich nicht uninteressante Documente (Verträge mit Malern und Bildhauern, einen Zahlungsauftrag u. ä.) und eine Inschrift aus der Zeit von 1440 bis 1535. Eine andere Hochzeitsgabe Moggio e la sua badia (Nozze Scoffo-Presani; Udine 1886; 8°, 34 p.) gibt einen Abriss der Geschichte der ehemaligen Abtei Moggia mit einer Denkschrift von 1776 über deren Gerechtsame und Einkünfte und eine in das 12. Jahrh. zurückreichende Abtsliste.

Das 2. Heft der Monumenta Tridentina von A. v. Druffel (München 1885; vgl. Mittheilungen 5, 468) umspannt die Zeit von Juni—December 1545. Die mitgetheilten Actenstücke (Nr. 124—289), zum grössten Theile amtliche Correspondenz der Legaten, gewähren tiefen Einblick in die missliche Lage zu Trient vor Eröffnung des Concils, die sich kreuzenden Bestrebungen, Intriguen und politischen Einflüsse, die Bemühungen um Verlegung oder Verschiebung des Concils, die Pläne Roms, die vom Kaiser als wichtigsten Gegenstand bezeichnete Reform in den Hintergrund zu schieben und die Unlust, an sich selbst die Reform herantreten zu lassen. Die Eröffnung des Concils am 13. Dec. war eine übereilte, bevor die Legaten noch Verhaltungsmassregeln für das Verfahren bei den Verhandlungen hatten. — Eine zweite Arbeit v. Druffels behandelt die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit 1519—1524 (Abhandl. der bayer. Akademie der Wissensch. III. Cl. XVII. Bd. III. Abth., München 1885) und gibt auf Grundlage reichen ungedruckten Materials erst genaue Kenntniss dieser theils lange vernachlässigten, theils von E. Jörg sehr einseitig dargestellten Epoche. Unter den 25 Beilagen finden sich auch mehrere Briefe des Leonhard von Eck und die Entwürfe der beiden ersten bairischen Religionsmandate.

Ein ebenso anziehender wie lehrreicher Stoff bildet den Gegenstand der tüchtigen Arbeit des Archivars P. J. Wichner, Beiträge zur Geschichte des Heilwesens, der Volksmedicin, der Bäder und Heilquellen in Steiermark bis incl. 1700 (Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, 33. Heft, Sep.-Abdr.

Graz 1885; 8°, 123 S.). Sie schildern den Bildungsgang der mittelalterlichen Aerzte, ihr Wissen, ihre pecuniäre und sociale Stellung, Volksmedicin und Afterärzte mit einer oft drastischen Blumenlese der Haus- und sympathetischen Mittel, den Kampf, den die Aerzte von Beruf und ein besseres Verständniss von altersher dagegen geführt — S. 29 ist aus einer Admonter Handschrift aus dem Ende des 14. Jahrh. ein prächtiges „Scherzrecept" gegen Sand und Stein mitgetheilt —, die Einrichtung der Apotheken, die Spitäler und die Krankenpflege, wie sie zunächst in den steirischen Klöstern geübt wurde, die Einrichtung der Bäder, das Badeleben, die Preise öffentlicher Badestuben. Der letzte Abschnitt gibt eine Geschichte der steirischen Curorte, unter denen Gleichenberg, Neuhaus, Rohitsch, das Römerbad Tüffer, Tobelbad bei Graz immer eine hervorragende Stellung einnahmen. Den betreffenden Capiteln sind Verzeichnisse der in Steiermark bis 1700 nachweisbaren Aerzte und Apotheker, S. 71 eine Seckauer Spitalordnung aus dem 17. Jahrh. eingefügt. T.

Gestützt auf ein sehr reichhaltiges Material aus den Kantonsarchiven in Luzern und Schwyz, Bern und Zürich gibt die Schrift von H. Reinhardt, Der Veltliner Mord in seinen unmittelbaren Folgen für die Eidgenossenschaft (Geschichtsfreund der 5 Orte, 40. Bd. Sep.-Abdr. Einsiedeln 1885; 8°, 187 S.) eine erschöpfende und klare Darstellung der Ereignisse, welche dem „Veltliner Mord", der Niedermetzelung der Protestanten in dem bündnerischen Unterthanenlande an der Adda am 19. und 20. Juli 1620, vorangingen und folgten. Der erste Theil entwirft ein Bild der Verhandlungen und kriegerischen Vorbereitungen bis zum Aufbruch der Berner Truppen und zur Badener Tagsatzung, der zweite behandelt den Zug der Berner und Zürcher nach Graubünden und die Badener Tagsatzung (Aug. 1620) — eine bedeutsame Episode der Geschichte der Schweiz, die in Folge der confessionellen Gegensätze vor der Gefahr eines schweren inneren Krieges stand. Im Anhang sind 19 urkundliche Beilagen mitgetheilt. T.

H. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht (Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1884; 8°, 191 S.). Nach einer allgemeinen Darstellung der Hoheitsrechte des Staates auf Wassergebiet, insbesondere auf von mehreren Staaten eingeschlossene Binnenseen, legt der Verf. in dem 2. Abschnitt „die völkerrechtlichen Verhältnisse des Bodensees" in ihrer historischen Entwicklung dar. Von dem 1362 geschlossenen Bündnisse der bedeutendsten am See gelegenen

Städte, durch das zuerst die Ausübung von Hoheitsrechten geregelt wurde, ausgehend bespricht er dann die Angriffe, welche dieser Bund von Seite Oesterreichs vom 16. Jahrh. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh., zu erfahren hatte, und zeigt schliesslich, wie durch Verträge oder stillschweigendes Uebereinkommen der See ein Condominat aller angrenzenden Uferstaaten bildet mit Ausschluss der zum Lande gehörigen Pertinenzen von Hafen-, Wasch- und Badeanstalten. Der 3. Abschnitt bespricht die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodenseecondominats. B.

Das Buch, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses von Carl Steinmann (Braunschweig, Görlitz & zu Putlitz 1884; kl. 8°, 388 S.) verzeichnet und beschreibt die Grabstätten der Mitglieder des Fürstenhauses von Gertrudis, Mutter Heinrich des Löwen († 1172), bis auf die neueste Zeit. Es sind über 300 einzelne Grabstätten an 62 verschiedenen Orten nachgewiesen. Der Stoff ist topographisch geordnet; die an den einzelnen Orten beigesetzten Personen werden in chronologischer Reihe aufgezählt. Soweit die Gründung der einzelnen Kirchen mit der Geschichte des Fürstenhauses in Beziehung steht, sind die wichtigsten Daten nebst einer Beschreibung des einzelnen Bauwerkes und dessen Kunstschätze bei jedem Orte vorausgeschickt. Die einzelnen Grabstätten haben eine genaue Beschreibung erfahren, sowol ihrer Lage wie Gestalt nach. Der Beschreibung von Gertruds Grabplatte (in Heiligenkreuz) ist eine gute Abbildung beigegeben. Die auf den Grabmälern vorgefundenen Inschriften sind vollständig mitgetheilt. Wo Nachrichten vorlagen, ist auch die Leichenfeier beschrieben. Alphabetische Register der Personen, deren Grabstätten nachgewiesen sind, wie der Grabstätten selbst sind am Schlusse beigefügt. Schn.

Ein hübsches Büchlein, das auch in weiteren Kreisen Interesse erregt, ist von Dr. D. R. v. Schönherr erschienen: Schloss Schenna. Seine Geschichte und seine Besitzer (Meran 1886). Von den ersten Anfängen die Geschicke des alten Schlosses verfolgend, führt Sch. die interessantesten Episoden in ansprechender Schilderung näher aus, den Haushalt des gewaltigen Petermann v. Schenna, die Starkenberger auf Schenna und die Belagerung im Winter 1422/23, das Walten der Lichtenstein, aus denen neben Paul und Christof Philipp die merkwürdige Gestalt der Gräfin Johanna, einer beharrlichen Anhängerin der neuen Lehre, besonders hervorragt. Von oft fast actuellem Interesse ist der zweite Theil, das Schloss unter Erzherzog Johann, seiner Gemahlin Anna Gräfin von Meran und deren Sohn, dem Grafen von

Meran. Die dem Verf. gewährte Benützung der Tagebücher des Erzherzogs, andere zahlreich fliessende Quellen und eigene Erlebnisse vereinigen sich, um diese Partien zu einem ebenso interessanten wie anmuthenden Beitrag zur Geschichte des hochbedeutenden kaiserlichen Prinzen und seines Hauses zu gestalten. O. R.

Die Bibliothek deutscher Geschichte, hg. von H. v. Zwiedineck-Südenhorst (Stuttgart, Cotta), soll endlich eine vollständige deutsche Geschichte vom ersten Auftreten der Deutschen bis zur Aufrichtung des neuen Kaiserreichs liefern, wie sie noch immer mangelt, geschrieben von berufenen Fachleuten, nicht beschränkt auf das äussere Getriebe der Thatsachen, sondern auch die innere Entwicklung des Volkes, Wissenschaft und Kunst, Cultur und Wirthschaftsleben darstellend, die Ergebnisse der Forschung vermittelnd ohne den Ballast der Forschung selbst, sachlich auch den strengeren Forderungen des Fachmanns und formell dem Bedürfniss weiter Kreise genügend. Mitarbeiter sind: Gutsche in Königsberg (Deutsche Gesch. von der Urzeit bis zu den Karolingern), Mühlbacher in Wien (Karolinger), Manitius in Dresden (sächsische und salische Kaiser), Zastrow in Berlin (Staufer), Th. Lindner in Münster i. W. (Habsburger und Luxemburger), v. Kraus in Wien (Ausgang des Mittelalters), Egelhaaf in Stuttgart (Reformation), M. Ritter in Bonn (Gegenreformation und dreissigjähriger Krieg), v. Zwiedineck-Südenhorst in Graz (Zeitraum der Gründung des preussischen Königsthums), Koser in Berlin (Friedrich der Grosse), Heigel in München (vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zum Ausgange des 18. Jahrh.), Fournier in Prag (Zeitalter Napoleons I.), v. Zwiedineck-Südenhorst (der deutsche Bund und das neue Reich). Der 14. Bd. ist für territoriale Uebersichten und Register bestimmt. Das Werk erscheint in ca. 130 Lieferungen à 1 M.

Ueber den Kreis localer Bedeutung erhebt sich die neue Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins hg. von der badischen historischen Commission, redigirt von Archivrath A. Schulte (Freiburg i. Br., Verlagsbuchh. Mohr), nicht nur durch das weite und historisch wichtige Gebiet, das ihr Programm umspannt, den Südwesten Deutschlands mit seinen vielverzweigten Beziehungen, sondern auch durch die Gediegenheit des Inhalts, welcher sie unseren besten Zeitschriften an die Seite stellt. Die rege Thätigkeit auf dem Boden wissenschaftlicher Forschung, die jetzt ihren Mittelpunkt im Archiv zu Karlsruhe findet, hat bereits eine tüchtige Schule geschaffen. Die Zeitschrift enthält Abhandlungen (Darstellungen und Forschungen), Miscellen, Quellenpublicationen mit Ausschluss grösserer

Urkundeneditionen, Miscellen, Literaturnotizen. Im eben vollendeten 1. Bande gibt v. Weech eine Uebersicht der Kaiserurkunden im Landesarchiv zu Karlsruhe von 1200—1378, welche jetzt, wie früher schon die älteren, zu einem Select vereinigt sind, mit Regesten der noch unbekannten oder ungenügend bekannten Stücke (im ganzen 395, darunter 106 inedita und 43 noch ungedruckte, blos in den Regesten verzeichnete Urk.), Schulte publicirt das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau von 1292 und ein Formelbuch der Minoriten von Schaffhausen aus dem Anfang des 14. Jahrh., Heyck neun Merian'sche Briefe an den Markgrafen Hermann, die Nachrichten über die Familie Merian und ihr berühmtes Verlagswerk, das Theatrum Europaeum, liefern (1683—1687). Maurer bietet eine kritische Untersuchung über die ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. Br. (mit Abdruck der sog. ältesten Verfassungsurk., deren Einschaltung nichts ist als eine Darstellung des schwäbischen, für Freiburg in besonderer Weiss ausgebildeten Rechts), Schaube über die Entstehung des Speierer Stadtrathes, Schulte über die Anfänge der Kommende des Lazarittenordens zu Schlatt i. Br. (die älteste urkundlich sichere Erwähnung 1271, die auch hier nach dem Orig. abgedruckte Urk. von 1220 ist eine Fälschung), Huffschmid über die Legende der heil. Nothburga und die einst auch künstlerissh beachtenswerthe Wallfahrtskirche in Hochhausen am Neckar. In dem Aufsatz Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein 1469 – 1473 schildert Witte das Treiben des bösen Landvogtes Peter von Hagenbach, Gothein in zwei Abhandlungen die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter, und die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Kriege, Heyck die Reise der Markgrafen Ferdinand Maximilian und Wilhelm Christoph von Baden-Baden nach Italien (1644—1646) und ihren Aufenthalt in Rom. Der Literaturgeschichte gehören an die beiden Abhandlungen: Schulte, Beiträge zum Leben der Konstanzer Domherren und Geschichtschreiber Heinrich Truchsess von Diessenhofen und Albrecht Graf von Hohenberg, und Knod, Wimpfeling und die Universität Heidelberg (mit 6 Beil. 1474—1522). Ein Artikel von Wille referirt über die historische Jubiläumsliteratur der Universität Heidelberg (Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, 2 Bde.; Toepke, Die Matrikel der Universität H., 2 Bde.; Thorbecke, Geschichte der Universität H., I. Bd. 1386—1449 u. a.) — Die Miscellen bringen eine Anzahl interessanter kleiner Mittheilungen und Untersuchungen. Ausser zahlreichen Literaturnotizen ist auch eine systematische Zusammenstellung der badischen Geschichtsliteratur i. J.

1885 von Hartfelder geboten. Das Register ist von Heyck gearbeitet. — Als Beilage sind der Zeitschrift die Mittheilungen der badischen historischen Commission (mit eigener Paginirung, 128 S.) beigegeben, die Verzeichnisse der Archivalien der Städte Eppingen (älteste Urk. von Albrecht I. 1303) und Mosbach, des Andreasspitals zu Offenburg, der Amtsbezirke Müllheim (älteste Königsurk. zu Neuenburg a. Rh. von Adolf, Albrecht I.), Waldshut, Tauberbischofsheim, Emendingen (eine Urk. K. Rudolfs in Kenzingen) und Donaueschingen.

Das 9. Heft der von K. Höhlbaum herausgegebenen Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (Köln, DuMont-Schauberg'sche Buchh. 1886, 209 S.) bringt, den früheren sich würdig anreihend, die Fortsetzung der Regesten aus dem Urkundenarchiv der Stadt Köln 1376—1396 (Nr. 2964—5925), gefertigt von H. Keussen, ein Verzeichniss der Urkunden der jetzt mit der Stadtbibliothek vereinigten Gymnasialbibliothek von 922 bis 1375 (die ältesten Urkunden von den Erzbischöfen Hermann I. 922, Wichfried 941, Facsim. in Kaiserurk. in Abbild. VII, 29, und 948, Bruno I. 962) und das Inhaltsverzeichniss zu den Farragines Gelenii, der reichlichen Fundgrube für rheinische Geschichts- und Alterthumsforschung, gefertigt von dem 1857 verstorbenen Obersecretär Fuchs, der sich um Herstellung und Sichtung des Kölner Archives, sowie um Förderung wissenschaftlicher Werke, so jener von Hüllmann, Sartorius, Lacomblet, besondere Verdienste erwarb. Die „Nachrichten" liefern eine Liste der Kölner Necrologien im Stadtarchiv, einen Bericht über eine aus dem Kloster Steinfeld stammende und noch unbenützte Handschrift der Gesta Francorum expugnantium Hierusalem (gedr. Bongars 561—593, Recueil des historiens des croisades, hist. occid. 3, 490—542), eine der ältesten und werthvollsten dieses Werkes, und eine für das Verhältniss der Kölner Bürgerschaft zum Erzbischof lehrreiches Schreiben des Erzbischofs Konrad von Hostaden von 1260 Dec. 20. Dem Heft ist wie den übrigen ein Orts- und Personenregister beigegeben.

Die neue Zeitschrift Beiträge zur Geschichte des Niederrheins (Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereines, 1. Bd. 1886) enthält folgende Aufsätze: Ferber, Die Schöffenfamilie Spede zu Düsseldorf; Wedell, Heinrich Heines Stammbaum mütterlicherseits (mit Abbildung des hebräischen Grabsteines der Grossmutter Heines); Tönnies, Die kurpfälzischen Posten am Niederrhein; Eschbath, Dr. med. Wier, der Leibarzt des Herzogs Wilhelm III. von Cleve-Jülich-Berg, ein Beitrag zur Geschichte der Hexenprocesse (der bedeutendste Aufsatz;

Wiers Werk gegen Hexenwahn und Hexenprocesse erschien 1563, in 3. Auflage vermehrt durch ein 6. Buch „Von den Strafen der Schwarzkünstler, Hexen und Giftmischer" 1566); Levin, Das Grabdenkmal des Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg-Cleve in der St. Lambertuskirche zu Düsseldorf (mit 2 Kunstbeilagen).

Archivrath H. Veltmann veröffentlicht in den Mittheilungen des Vereines für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 13 (1886), 242—262 einen Bericht von 1613 über das seither zerstörte Grabdenkmal des sagenhaften Friesenkönigs Surbold, der, mit Widukind verbündet, im Kampf gegen Karl d. Gr. gefallen und auf dem öden Hümling begraben worden sein soll. Der Band enthält noch folgende Aufsätze: Hartmann, Plaudereien über Zustände und Vorgänge in der Stadt Osnabrück bis zum Jahre 1808; Hartke, Beiträge zur Geschichte der Stadt Fürstenau; Schriever, Die Lasten und Abgaben der Niedergrafschaft Lingen am Ausgang des Mittelalters; Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrh., Ceremoniell bei der Wahl des osnabrückischen Bischofs Ernst August II. 1716, mitgetheilt von Stüve; Harling, Zwei Steindenkmäler in der Nähe von Afhausen; Veltmann, Funde von Römermünzen im freien Germanien und die Oertlichkeit der Varusschlacht.

Die Biblioteca Nazionale Centrale Vittorio Emanuele in Rom veröffentlicht seit Neujahr 1886 ein zweimonatliches Bolletino delle opere moderne straniere acquistate dalle biblioteche pubbliche governative del regno d'Italia, welches in systematischer Zusammenstellung sämmtliche von den italienischen Staatsbibliotheken erworbenen fremden Werke mit Angabe der erwerbenden Bibliothek enthält und damit Einblick nicht nur in die Bibliotheksverwaltung, sondern auch den literarischen Bedarf gewährt, ein weiterer Beleg für den Aufschwung, den das Bibliothekswesen in Italien nimmt. Die deutsche wissenschaftliche Literatur ist hier ausgiebig berücksichtigt und vertreten. Auch hier geben die beigefügten „Notizie" interessante bibliographische und statistische Daten.

Auf den Werth der dem Bolletino delle publicazioni italiane ricevute per diritto di stampa beigegebenen, gedruckten und handschriftlichen Kataloge der Bibliotheken Italiens wurde bereits Mittheilungen 7, 331 hingewiesen. Die seither erschienenen Nummern 4—21 bringen ausser einer Reihe bibliographischer und statistischer Notizen Verzeichnisse der Kataloge der Staats- und Universitätsbibliotheken in Florenz, Rom, Turin, Mailand, Bologna, Pavia, Venedig, Neapel, Parma, Pisa.

Die der Geschichte des h. Franciscus und der Franciskaner gewidmete Zeitschrift Miscellanea Francescana di storia, di lettere, di arte diretta dal Don M. F. Pulignani (Foligno, F. Campitelli, 1886) enthält ausser historischen und kunstgeschichtlichen Artikeln auch handschriftliche und literaturhistorische Daten. So in den drei ersten Heften (Jan.—Juni): Manoscritti Vallicellani relativi a S. Francesco di Assisi; Descrizione dei codici Franciscani della collezione di Lord Ashburnham; Codici franciscani della biblioteca Nazionale di Parigi; Mazzatinti, Alcuni codici delle rime di Jacopone da Todi. Ein Artikel Pulignanis bespricht die älteste Ausgabe der Storia Francescana, die 1470 zu Trevi in Umbrien durch einen Deutschen, Johann Reynard, gedruckt wurde.

Von den Publicationen der badischen historischen Commission ist im Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck die erste Lieferung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz 517—1496 unter Leitung von Friedr. v. Weech bearbeitet von P. Ladewig erschienen (4°, 80 S.). Die Ausgabe der 1. Lieferung der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1409, bearbeitet von A. Koch in Heidelberg, erfolgt in den nächsten Tagen. Mit derselben Firma hat die historische Commission bei der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften in München den Verlagsvertrag zur Herausgabe der von Oberbibliothekar Riezler bearbeiteten Vaticanischen Actenstücke zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwig des Bayern abgeschlossen; dieselben werden den Raum von zwei starken Bänden füllen.

In Lemberg wurde im Juni 1886 eine historische Gesellschaft gestiftet. Gründer sind die ehemaligen Schüler des Prof. Liske, welcher in seinen historischen Uebungen eine ganze Reihe Arbeiter auf dem Gebiete der polnischen Geschichte auferzogen hat. Die Gesellschaft wird auch in Zukunft mit Liske verbunden bleiben, da ihm der lebenslängliche Vorsitz vorbehalten wurde. Als Zweck der Gesellschaft wurde ausser der Förderung der historischen Studien im allgemeinen die Geschichte der Provinz Rothreussen (Ost-Galizien) und insbesondere die Herausgabe einer historischen Zeitschrift festgestellt. Die Zeitschrift wird vom 1. Januar 1887 vierteljährig in Lemberg unter dem Titel Przegląd historyczny (Historische Revue) erscheinen und kleinere Aufsätze und Untersuchungen, lose Actenstücke, vor allem aber eine Uebersicht der polnischen geschichtlichen Literatur enthalten. F.

Literatur.

J. B. de Rossi, De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae commentatio (Ex tomo I recensionis codicum Palatinorum latinorum bibliothecae Vaticanae). Romae 1886, 4°, CXXXIV p.

Der erste Band der von H. Stevenson jun. unter Aufsicht und Mitwirkung G. B. de Rossi's beschriebenen lateinischen Handschriften der Palatina bringt als Einleitung eine Abhandlung des letzteren über Ursprung, Geschichte und Indices des Archives und der Bibliothek des h. Stuhles. Bereits im Jahre 1884 hatte Rossi durch seine die Herausgabe vorbereitende Untersuchung La biblioteca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manoscritti in Studi e documenti di storia e diritto, anno V, fasc. 4 (vgl. die Anzeige von A. Fanta im 6. Bd. dieser Zeitschrift S. 489 f.) einen höchst lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Vaticanischen Bibliothek geliefert. Jetzt bietet uns der berühmte Gelehrte in knapper übersichtlicher Darstellung eine durch die Beherrschung des Stoffes ausgezeichnete Geschichte des Archives und der Bibliothek der Päpste, welche allen denen, die zu den gelehrten Schätzen Roms pilgern, ein trefflicher Führer sein wird.

In der Einleitung scheidet Rossi die Geschichte der Vaticanischen Bibliothek in drei Perioden: Von den ersten Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrh.; vom J. 1295 (Bonifaz VIII.) bis Eugen IV. (1447); von Nicolaus V., dem eigentlichen Begründer der jetzigen Vaticanischen Bibliothek, bis zur heutigen Zeit. Massgebend für die Begrenzung der ersten Periode ist der Umstand, dass das älteste uns erhaltene Inventarium de omnibus rebus inventis in thesauro sedis apostolicae aus dem Jahre 1295 stammt und dass mit ihm die Reihe der Indices beginnt. In der Geschichte des Archives würden wir hingegen am füglichsten die zweite Periode mit Innocenz III. beginnen lassen, dessen Pontificat sowol für das Kanzleiwesen der Curie, als auch für den Bestand des Archives einen so wichtigen Abschnitt bezeichnet.

Dass der Geschichte der ersten Periode der weitaus grössere Theil der Untersuchung gewidmet ist, erscheint begreiflich. Für sie, welche am meisten im Dunkel liegt, ist ja das Material äusserst spärlich und dürftig; und besitzen wir auch ältere Indices, so gilt es doch dieselben erst kritisch zu sichten und durch mühsamen Vergleich mit späteren Catalogen die Geschichte der einzelnen Handschriften herzustellen — eine Aufgabe, für deren Lösung die Assemanni nur wenig vorgearbeitet hatten. Was nun jetzt Rossi

bietet, ist des Neuen und Belehrenden so viel, dass wir nicht alle Ergebnisse seiner Untersuchung gebührend hervorzuheben vermögen. Es wird auch genügen Einzelnes anzuführen, um auf die Bedeutsamkeit der Abhandlung aufmerksam zu machen.

Rossi geht aus von den zerstreuten Nachrichten über Bücher und Bibliotheken in Rom und stellt die dürftigen Notizen über das Archiv und seine Beamten in den ersten Jahrhunderten, zunächst bis zur Zeit Diocletians, dessen Edict die Anfänge des Archives vernichtete, zusammen. Wo sich das eigentliche päpstliche Archiv in dieser Zeit befand, ist unbekannt, wahrscheinlich wol in der Region der Katakomben des Calixt, wohin am füglichsten das Centrum der Verwaltung zu verlegen sein wird. Ebensowenig sind uns positive Angaben über den Ort erhalten, an welchem sich in der Zeit nach Constantin vom 4.—6. Jahrhundert das päpstliche Archiv befunden hat, das damals gewöhnlich nur als scrinium oder chartarium Romanae ecclesiae bezeichnet wird. Aber es unterliegt wol keinem Zweifel, dass das mit der Bibliothek vereinigte Archiv sich im Lateran, der Residenz des Papstes Silvester, befand, während ein zweites Local des Centralarchives, wenigstens in späterer Zeit, sich bei S. Peter nachweisen lässt. Im liber diurnus (Rozière fl. 82) heisst es: in archivo sanctae Romanae ecclesiae scilicet in sacro Lateranensi scrinio; es befand sich demnach das Archiv im 7. Jahrh. im Lateran. Die andere Abtheilung des päpstlichen Centralarchives, welche sich bei der Confessio des h. Petrus befand, erwähnt zuerst Gregor II. 715. Dort — an der Confessio s. Petri — wurden die kostbaren Kaiserurkunden, wie die kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum aufbewahrt. Dagegen wird die Vermuthung Rossi's, dass sich das Archiv eine Zeitlang in der vom P. Damasus gegründeten Kirche S. Lorenzo beim Theater des Pompeius (jetzt S. Lorenzo in Damaso) befunden habe, schwerlich Zustimmung finden. So scharfsinnig auch seine Interpretation der bekannten einstmals in S. Lorenzo befindlichen Inschrift ist, in der es von Damasus heisst: Archibis fateor volui nova condere tecta Addere praeterea dextra laevaque columnas Quae Damasi teneant proprium per saecula nomen, so lässt sich, auch wenn die Geschichte des Baues auf eine erste Anlage für eine alte Bibliothek schliessen lässt, daraus noch nicht folgern, dass Damasus zu S. Lorenzo ein neues Gebäude für das päpstliche Archiv erbaute, um so weniger, als keine andere Ueberlieferung und keines der von Rossi angeführten Citate von dem zu S. Lorenzo befindlichen Archiv irgend etwas weiss. Auch was sonst Rossi für seine Hypothese anführt, dass sich für die Zeit des Damasus zuerst Spuren von Registern, in welche Briefe und Acte der Päpste eingetragen waren, nachweisen lassen und dass mit dem Nachfolger des Damasus, dem Papst Siricius, die Reihe der von Dionysius Exiguus benützten Decretalen beginnt, ist nicht beweisend. Es spricht ferner gegen Rossi's Annahme, dass wir von einer Ueberführung des Archives von S. Lorenzo nach dem Lateran nichts wissen. Wenn er als Grund für diese Ueberführung geltend macht, dass die im Lateran residirenden Päpste Archiv und Bibliothek zur leichteren Benützung in der Nähe zu haben wünschten, so gilt dieses doch auch bereits für die frühere Zeit. Es wird sich vielmehr in S. Lorenzo um eine Bibliothek oder um ein besonderes Kirchenarchiv[1])

[1]) Es läge auch nahe, archiba in derselben Bedeutung zu fassen, wie im Brief des Ignatius Antiochenus, in welchem ἀρχεῖα auf die Evangelien als erste

gehandelt haben, welches von dem päpstlichen Centralarchiv ebenso zu scheiden ist, wie die vom P. Hilarius zu S. Laurentius an der Via Tiburtina gegründete und die von P. Agapet auf Veranlassung Cassiodors gestiftete Bibliothek im nachmaligen S. Andreas ad clivum Scaurum.

Archiv und Bibliothek waren vereinigt, d. h. es ward zwischen ihnen kein principieller Unterschied gemacht. Auf eine materielle Trennung weisen schon mancherlei Notizen aus früherer Zeit. Besonders lehrreich ist für den Bestand der Bibliothek in der Mitte des 7. Jahrh. der von Rossi publicirte Auszug der codices patrum et haereticorum aus den Acten des Laterancoucils vom J. 649 und seine Angaben über die Thätigkeit des damaligen Vorstandes des Archives und der Bibliothek, des primicerius notariorum Theophylact. — Ein besonderes Capitel widmet Rossi dem Austausch der Handschriften mit den zum Christenthum bekehrten Völkern, besonders den Angelsachsen, und bespricht bei dieser Gelegenheit ausführlich den berühmten Codex Amiatinus, dessen Inschrift er mit grossem Scharfsinn herstellt.

In der Geschichte der römischen Archive und Bibliotheken bezeichnet das eilfte Jahrhundert einen traurigen Wendepunkt. Was im Laufe der früheren Jahrhunderte in der Bibliothek und im Archiv des Lateran, in dem besonderen Archiv von S. Peter, in den verschiedenen Basiliken, Titelkirchen und Klöstern der Stadt an historischen Schätzen aufgespeichert lag, ist nach Rossi grossentheils zu dieser Zeit zu Grunde gegangen. Von den älteren Handschriften der vaticanischen Bibliothek stammt keine aus den Bibliotheken der Päpste Hilarius, Agapet oder aus der Lateranensischen, wie noch Mabillon, Tiraboschi und Blume annahmen. Welche Katastrophe die Vernichtung so vieler Schätze herbeigeführt hat, darüber sind die mannigfachsten Vermuthungen aufgestellt worden. — Während aber ein grosser Theil der römischen Archive in dieser Zeit zu Grunde ging, haben sich die alten Register länger erhalten. Deusdedit, dessen Angaben für die ältere Geschichte des Archives von besonderer Wichtigkeit sind, benützte noch im Archiv: acta concil., patres, Justiniani novellae, capitul., gesta (letztere wie es scheint, bis Sixtus II. zurück) und tomi = regesta. Rossi stützt sich hier völlig auf die bedeutende Untersuchung seines jüngeren Collegen E. Stevenson, Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit im Archivio della R. Società Romana di Storia patria VIII (1885) S. 305—398, welcher den Nachweis führt, dass Albinus auf Deusdedit zurückgeht, wenn er auch ein besseres Exemplar benützte, als der cod. Vat. 3833 bietet, und dass Cencius wiederum auf Albinus zurückzuführen ist. Welche Register noch zur Zeit des Deusdedit erhalten waren, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen, sicher benützte er noch die Honorius I. (625). Ausserdem benützte er Privilegien und Schenkungsurkunden. Als Aufbewahrungsorte führt er an S. Peter und den Lateran, ferner das chartularium iuxta Palladium. Gaetano Marini identificirte dieses Palladium mit dem Lateran, erst Rossi's Abhandlung D'un tesoro di monete Anglosassoni trovato nell' atrio delle Vestali in Fiorelli, Notizie degli scavi, Dez. 1883 hat den für die Geschichte des päpstlichen Archives so wichtigen Nachweis geführt, dass sich die Citate des Deusdedit auf die turris chartularia

Glaubensurkunden zu deuten sind. Beziehen wir archiba auf die heiligen Bücher, so würde es sich in S. Lorenzo nur um einen allen Kirchen gemeinsamen Bücherraum handeln.



der Frangipani bei S. Maria nova am Titusbogen unter dem Palatinischen Hügel beziehen, welche Johann VII. befestigt hatte und welche Urban II. im Jahre 1088 und nachmals Alexander III. als Zuflucht diente und welche im 10. Jahrh. die Residenz des Vestiarius, des ersten Beamten des Papstes, war. Einzelnes kam ferner nach auswärts; so befand sich eine Zeitlang das Register Alexander II. auf dem Soracte. Doch würde es zu weit gehen, wollte man hieraus auf eine allgemeine Zerstreuung der Schätze des Archives schliessen. Die Hauptmasse blieb in Rom, wenn auch Theile des Archives durch den häufigen Wechsel der Residenz der Päpste oder zu bestimmten Zwecken aus Rom fortgebracht wurden und nicht mehr dorthin zurückkehrten.

Im 13. Jahrh. sind dann die alten bis zum Jahre 1198 reichenden Register verloren gegangen. Aber nicht allein das päpstliche Archiv hat damals den grössten Theil seiner älteren Schätze verloren, auch die auf dem Capitol befindlichen Archive des Senats und der Prefectur sind damals zu Grunde gegangen. Wahrscheinlich waren es die inneren Streitigkeiten Roms, die Kämpfe des Papstthums mit den localen Gewalten, welche die Vernichtung so vieler Archive herbeiführten. So gross aber auch die Katastrophe war, so haben sie doch einige Kirchenarchive überlebt, so z. B. das in S. Maria in Via lata, dessen Bestand bis in das 9. Jahrh. zurückgeht. Auch der von Bonifaz VIII. (1295) angelegte Index weist noch CLX chartas edinas auf.

Während die älteren Register bis 1198 erst im 13. Jahrh. verloren gegangen sind, sind bekanntlich die von 1198 ab fast vollständig erhalten. Die Erklärung Rossi's hierfür ist ausserordentlich wichtig. Er vermuthet, dass die Register und Urkunden in der turris chartularia, dem locus tutissimus curiae, aufbewahrt wurden und bei dem Parteiwechsel der Frangipani in die Hände der Feinde der Kirche geriethen. Dagegen haben die Neuerungen Innocenz III., dessen Pontificat für das römische Kanzleiwesen epochemachend war, seine und die Register seiner Nachfolger vor dem Untergang gerettet. Indem er der Kanzlei und der päpstlichen Kammer ihren Sitz beim Vatican zuwies, wurden dort die neuen Register bewahrt, während die alten Register ebenso wie die Schätze des Lateran in ihren bisherigen Localen verblieben und dort zu Grunde gingen. Für diese Annahme Ross'is spricht Vieles. Ich benütze die Gelegenheit und füge Einiges hinzu, was Rossi's Annahme nur bestätigt. Nicht nur die alten Register in der turris chartularia und die Handschriften und Acten der Lateranensischen Bibliothek sind zu Grunde gegangen, ein gleiches Schicksal traf auch die Einzelurkunden. Dass im Vaticanischen Archive nur noch wenige Originalurkunden aus dem früheren Mittelalter erhalten sind, ist bekannt; darüber gibt bereits das Inventaire de Paris genügenden Aufschluss (vgl. Pertz Archiv VII, 19—34). Von den älteren Kaiserurkunden ist die berühmte kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum von 962 wahrscheinlich bei der Confession des h. Petrus niedergelegt worden, möglicherweise ward dort auch das Wormser Concordat aufbewahrt. Die Urkunde Heinrich IV. für Ravenna (Stumpf Reg. 2621) stammt aus Ravenna, die Urkunden Friedrich I. (Stumpf Reg. 4026) und Heinrich VI. (Stumpf Reg. 4925) für die Ildebrandini sind, ebenso wie das Präcept Heinrich VI. (Stumpf Reg. 4694) für Graf Rainer von Bartholomeo, erst später in das Archiv gekommen. Die Urkunde Fried-

rich I. (Stumpf Reg. 4088) stammt aus S. Bartholomeo, das Pactum Anagninum und die Promissio legatorum vom J. 1176 aus Anagni, vielleicht ist auch das Pactum Venetum vom J. 1177 ebendaher. Nur über das Diplom K. Wilhelms von Sicilien von 1156 Juni Benevent für P. Hadrian IV. vermag ich keinen Aufschluss zu geben. Ebensowenig existiren ältere Copien von Kaiserurkunden im Vat. Archiv, welche über das 13. Jahrh. hinausgehen. Wir müssen somit den Verlust fast aller Urkunden Friedrich I. und Heinrich VI. für die römische Kirche beklagen und wir kennen sie meist nur aus den Lyoner Transsumten und den Rouleaux de Cluny. Es ist auffallend, wie sich dieses Verhältniss dann mit der Zeit Innocenz III. ändert. Von Otto IV. sind vier Originale, von Friedrich II. neun erhalten. Allerdings haben wir auch noch in dieser Zeit Verluste zu beklagen, selbst noch für die Zeiten Rudolfs und Heinrich VII. Am auffallendsten ist der frühe Verlust der grösseren Zahl der Transsumte von Lyon: von den 17 Transsumten waren schon 1339 nur noch die 7 erhalten, welche noch heute vorhanden sind. — Ueber die zweite und dritte Periode der Geschichte der Bibliothek fasst sich Rossi kürzer. In letzter Zeit ist durch die Publicationen der Indices durch Ehrle, Denifle und Wenck unsere Kenntniss bedeutend erweitert worden, weitere Publicationen durch Mitglieder der École de Rome stehen bevor[1]). Rossi verzeichnet auf Grund dieser Arbeiten die Reihe der Indices und gibt im Anschluss hieran eine kurzgefasste Uebersicht der Geschichte der Vaticanischen Bibliothek bis zur heutigen Zeit. Im Schlusscapitel endlich bespricht er eingehend die Grundsätze, welche für die neue Herausgabe der Cataloge massgebend waren. P. Kehr.

Die neuere Literatur über die Schlacht bei Sempach. 1. Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier im Auftrage des h. Regierungsrathes des Cantons Luzern verfasst von Dr. Theodor v. Liebenau. Mit 10 Illustrationen. Luzern. Prell 1886, 4°, 468 S. — 2. Die Schlacht bei Sempach. Historisch-kritische Studie von Dr. Otto Hartmann. Frauenfeld, Huber 1886, 4°, 60 S. — 3. Winkelrieds That bei Sempach. Eine kritische Untersuchung von August Bernoulli. Basel, Detloff 1886, 4°, 39 S. — 4. Zur Sempacher Schlachtfeier von Dr. Wilhelm Oechsli. Zürich, Schulthess 1886, 4°, 54 S. — 5. Der wahre Winkelried. Die Taktik der alten Urschweizer von Karl Bürkli. Zürich, J. Schabelitz 1886. 8°, 196 S. — 6. Die Helden von Sempach von Pusikan bei Hofer und Burger 1886, gr. 4°, 78 S. mit 170 Wappen in Farbendruck[2]).

Das 500jährige Jubiläum der Schlacht von Sempach ist in einer der Bedeutung dieses Tages entsprechenden Weise sowol auf dem Thatorte selbst

---

[1]) Während der Drucklegung des Literaturberichtes ist eine derselben erschienen, La bibliothèque du Vatican au XVI[e] siècle par Eugène Müntz (Petite bibl. d'art. et d'archéologie t. IV). Paris 1886; 16°, 139 p.

[2]) Nachträglich ist erschienen A. Girard: Arnold Winkelrieds rettende That. Solothurn 1886, 8°, 99 S. Unkritisch und werthlos.

als auch in der übrigen Schweiz gefeiert worden. Gewissermassen als einen Theil des Festprogrammes kann man das Erscheinen des Buches von Liebenau ansehen, welches bestimmt ist, den für die Schweizergeschichte so wichtigen Moment literarisch zu feiern. Dieser Charakter des Buches als Festschrift hat nicht bloss die schöne Ausstattung bedingt, er hat auch auf seine Anlage und sellbst auf seinen Inhalt einen gewissen Einfluss ausgeübt. Bekanntlich ist das Ereigniss bei Sempach mit einem Namen verknüpft, der zwar jedem Schweizer theuer, jedem Historiker aber »peinlich« ist. L. ist beides und man musste mit Recht gespannt sein, wie er sich zu der vielumstrittenen Winkelriedfrage, die er mit gutem Grund noch als keineswegs gelöst betrachtet, stellen würde. Für ihn lag nun eine erhebliche Schwierigkeit darin, dass er sich gerade in einem Augenblicke entscheiden sollte, in welchem der Kritiker, dem doch allein die Entscheidung zusteht, nicht recht zu Wort kommen durfte. Denn wenn ihm einerseits daran gelegen sein musste, seine Fachgenossen mit den Resultaten seiner Forschung nach guter Historikerart bekannt zu machen und das umsomehr, als man in diesen Kreisen erwarten durfte, von einem um Schweizergeschichte auch sonst vielfach verdienten Manne nach einem so eingehenden Studium der Frage ein entscheidendes Wort zu vernehmen, so konnte ihm andererseits die Rücksicht auf den Entstehungsanlass seines Buches wol verwehren, in demselben eine Ansicht auszusprechen, welche der damals allgemeinen Begeisterung für den Helden des Tages vielleicht geradezu widersprach. Diese Schwierigkeit und mithin die Winkelriedfrage hat L. nun thatsächlich auch nicht gelöst, er hat sie nur umgangen. Allein er that dies mit soviel Kenntniss und Geschick, dass er sich den Dank beider Parteien gar wol verdient hat. L. bezeichnet in der Einleitung, in welcher er ausführt, warum die Sempacher Säcularfeier in den früheren Jahrhunderten nie zu Stande gekommen ist und dann kurz die Wandlungen charakterisirt, welche die Beurtheilung jener Begebenheit im Laufe der Zeiten und in der Literatur der beiden betheiligten Staaten durchgemacht hat, auch den Standpunkt, von dem er aus sein Buch beurtheilt wissen will (S. 12). Er lehnt es ab, »die Fragen, welche seit langer Zeit schon die kritische Geschichtsforschung beschäftigt haben, durchzugehen« und will sich »auf eine kurze, aus den zuverlässigsten Geschichtsquellen geschöpfte Darstellung des Sempacherkrieges« beschränken. Demgemäss folgt auf S. 1—97 eine auf gründlicher Quellenforschung gestützte Erzählung der Ursachen und des Verlaufes des Krieges. Aus der vielfältigen Verzweigung der politischen Motive sind die entscheidenden mit Geschick herausgehoben. Mit Recht ist L. bis auf den Zeitpunkt des Bündnisses zwischen Luzern und den Urkantonen (1332 Nov. 7) zurückgegangen. In Folge der hiedurch geschaffenen unklaren staatsrechtlichen Verhältnisse begannen die Verwicklungen mit Oesterreich, welche die Waldstätte nach Möglichkeit zu ihrem Vortheile auszubeuten suchten. Auf diese Weise entwickelte sich in dem Bunde eine stetig fortschreitende angreifende Tendenz, die endlich zu einem offenen Conflicte führen musste. Der Versuch Peters von Thorberg, des österreichischen Vogts im Entlebuch, dem immer mehr überhand nehmenden Abfall der Landbevölkerung zu den Eidgenossen ein Ziel zu setzen, beschwor die Katastrophe herauf (S. 48). Die Anschauung, als sei der Herzog der angreifende Theil gewesen, kann als definitiv beseitigt angesehen

werden (vgl. Huber Oesterreichische Geschichte 2, 308). Bei der Darstellung der Schlacht, von der er eine glänzende Schilderung zu entwerfen weiss, hält er seinem Grundsatz treu an der entscheidenden Stelle angelangt mit seinem Urtheil vorsichtig zurück: „Nach alter Ueberlieferung“, heisst es S. 91, „rief Winkelried: ich will euch eine Gasse machen.“ Von dem übrigen reichen Detail sei nur noch jene Stelle hervorgehoben, wo L. von der Verwendung von Büchsen seitens der Ritter spricht (S. 85); die jetzt wol nicht mehr in Frage gestellt werden kann (vgl. S. 85 Anm. 1 und S. 448 n⁰ 6). Den weiteren Verlauf des Krieges hat L. von seiner Darstellung ausgeschlossen. Wir wollen hierüber mit dem Verfasser nicht rechten. Jedenfalls hat er auf diese Weise einen wirksamen Abschluss erzielt und die schwungvollen Sätze, mit welchen die Erzählung kurz abbrechend endet, wird niemand ohne Regung lesen. Wenn nun auch L., wie erwähnt, es unterlassen hat, seinen persönlichen Standpunkt in der Winkelriedfrage zu markiren — und das hätten doch seine Fachgenossen in erster Linie gewünscht —, so hat er diesen Mangel dadurch ausgeglichen, dass er in dem zweiten Theil seines Buches die Quellen selbst sprechen lässt. Der an und für sich glückliche Gedanke, das ganze einschlägige Material übersichtlich in Gruppen getheilt dem Leser zur Benützung vorzutragen, ist in musterhafter Weise ausgeführt. Mit grösstem Fleisse sind aus zahlreichen bis ins 17. Jahrh. herabreichenden Chroniken, Jahrzeitbüchern, Annalen, Nekrologien usw. die bezüglichen Stellen ausgehoben und zusammen getragen; die gerade hier so wichtig gewordenen Lieder und Sprüche, ferner Urkunden, Rathsbeschlüsse und Rechnungen vollständig mitgetheilt. Jedes einzelne Stück ist mit einer passenden Ueberschrift versehen und ebensowenig fehlen kurze erläuternde Angaben über Alter der Handschrift, den Autor und über die neuere von demselben handelnde Literatur. Damit ist in einer möglichst vollständigen und zugleich bequemen Weise jeder weiteren Forschung der Weg geebnet und L. hat nicht so unrecht, von dieser Erweiterung des Quellenmaterials sich manchen Gewinn für die Lösung der streitigen Frage zu erwarten. — Endlich hat L. in dankenswerther Weise auch anderen mit der Schlacht von Sempach zusammenhängenden Gegenständen Beachtung geschenkt und bezügliche ältere Aufzeichnungen sowol wie auch die Resultate seiner eigenen Untersuchung in einigen weiteren Capiteln übersichtlich zusammengestellt. Trophäen und Reliquien aus der Sempacherschlacht (hier erfährt man z. B., dass von den zu Luzern aufbewahrten Fahnen nur zwei wirklich echt sind, S. 405), Abbildungen einzelner Personen und der Schlacht selbst (das von Niclaus Manuel herrührende Gemälde vom J. 1561 ist in trefflicher Reproduction dem Buche beigegeben, Tf. I. vgl. dazu S. 413), Ansichten von Sempach, Monumente etc. sind kurz beschrieben und die sie betreffende Literatur angegeben. Aufgefallen ist mir, dass in dem Abschnitt: Volkssagen von der Sempacherschlacht (S. 445—459) auch Winkelried erscheint; noch dazu ist hier von Volkssage gar nicht die Rede, sondern es sind dies nur drei Nachträge (S. 448 n⁰ 7) zum ersten Abschnitte: Chroniken und Annalen. Es wäre überhaupt wünschenswerth gewesen, wenn dieses Capitel, welches so manchen, die gewöhnliche Ansicht von der Schlacht berührenden Zug enthält, etwas enger mit der eigentlichen Erzählung verbunden worden wäre, was durch kurze Verweise leicht hätte geschehen können. Davon abgesehen

vereinigt sich aber alles, um das Buch seinem Zwecke gemäss zu einer anziehenden Lectüre für ein grösseres Publikum zu gestalten, aber auch, um ihm Anerkennung und dauernde Verwerthung in streng fachwissenschaftlichen Kreisen zu sichern.

Noch bevor Liebenaus grundlegende Arbeit erschienen war, trat ein junger Historiker, Dr. O. Hartmann, mit seiner Schrift über die Schlacht bei Sempach auf. Es ist eine kritische Studie, welche darauf ausgeht, aus den vorhandenen Quellen das zu ermitteln, was sich überhaupt Sicheres über den Gang der Schlacht gewinnen lässt. Nachdem der Verf. alle bezüglichen Quellenstellen der Reihe nach durchgegangen, wobei er auf Lebenszeit und Parteistellung des betreffenden Autors, die Methode seiner Darstellung und die Schicksale seines Werkes Rücksicht nimmt, um einen möglichst breiten Boden für seine Schlussfolgerungen zu gewinnen, entwirft er schliesslich auf Grund der ihm aus diesem Destillationsprocess übrig gebliebenen Daten ein Bild der Schlacht, das nicht blos ziemlich fragmentarisch aussieht, sondern in dem auch für Winkelrieds That kein Platz bleibt; eine solche „sei überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen undenkbar." Abgesehen vorläufig von dem Resultat kann ich mich vor allem mit der vom Verf. beliebten Art und Weise der Quellenauslegung durchaus nicht einverstanden erklären. So folgert er aus der Gleichheit des Sempacher Schlachtberichtes bei Königshofen mit Berichten desselben Autors über den schwäbischen Städtekrieg, dass K. sich aus Unkenntniss oder Bequemlichkeit (!) selbst wiederholt habe (S. 17) und dass dieser Umstand alle Berichte gleichmässig verdächtig mache. Diese Art Kritik ist mir neu. Ich habe bisher wol gehört, dass gleichlautende Stellen in zwei verschiedenen Schriftstellern für einen derselben unter Umständen sehr ärgerlich werden können; aber dass wörtliche Wiederholungen in einem und demselben Werke bei der Darstellung ähnlicher Situationen dem Urheber des Werkes selbst gefährlich werden können, das hätte ich vor dem Erscheinen dieser kleinen Schrift nicht geahnt. Dem gegenüber will ich betonen, dass es mir ganz belanglos zu sein scheint, ob bei K. gewisse Wendungen (vgl. S. 12 u. 17) viermal oder zwanzigmal vorkommen und dass diese blosse Aufzählung allein in meinem Augen noch gar nichts gegen K.'s oder eines andern Geschichtschreibers Zuverlässigkeit beweist. Was bewiesen werden müsste, ist, dass K. jene Wendungen auch da gebraucht, wo wir durch andere Quellen von einem andern Hergange der Dinge unterrichtet sind. Diesen Beweis ist aber H. schuldig geblieben und folglich hindert mich der Umstand, dass K. von dem Absitzen der Ritter von den Pferden vor Beginn des Treffens bei vier verschiedenen Gelegenheiten spricht, nicht, anzunehmen, dass dies auch bei Sempach geschehen sei. Allgemein genommen: Der richtige Schluss wird wol der sein, dass die Gleichartigkeit der Darstellung auch eine Gleichartigkeit der Begebenheiten, hier speciell der militärischen Begebenheiten zur Voraussetzung hat. Man muss sich in der That wundern, dass einem Historiker, der nur einigermassen mit mittelalterlicher Geschichte zu thun gehabt hat, die fast stereotype Wiederkehr gewisser Manöver in den Schlachten jener Zeit entgehen konnte. Wie oft ist nicht, um nur ein bekanntes Beispiel herauszugreifen, von dem Unterlaufen des Geschützes durch die Schweizer in den Schlachten des 15. Jahrh. die Rede. Sind deshalb diese Berichte alle gleichmässig unrichtig? Nicht

viel besser ist es mit der Kritik auch der anderen Geschichtschreiber bei H. bestellt. Ueber Hagen drückt er sich (S. 22) so unbestimmt aus, dass man nicht begreift, wie dieser Bericht noch irgend welchen Anwerth finden kann. Zuerst wird dem Autor Unzuverlässigkeit im allgemeinen (und mit Recht) vorgeworfen, für unsern Fall aber Zuverlässigkeit beigemessen und im selben Satze auch wieder abgesprochen. Denn „gut unterrichtet sein im österreichischen Sinne“ heisst einseitig, also schlecht unterrichtet sein. Bei den Constanzer Chroniken (S. 23 ff.) kommt er auf das Alterverhältniss derselben zu sprechen. Ohne einen Versuch zu machen, es zu klären, bietet er dann ein krauses Gemisch von Bemerkungen, was in der einen mehr enthalten ist als in der andern und meint zum Schlusse, dass diese Constanzer Chroniken manches Bemerkenswerthe bieten und mehr Beachtung verdienten. Warum? Dies sich klar zu machen bleibt jedem selbst überlassen. Was S. 26 über die Stundenangaben bez. Beginn und Dauer des Kampfes gesagt wird, ist gar sonderbar und der polemische Ausfall gegen Kleissner wol nur als ein misslungener Scherz anzusehen. Die Stelle vom „getreuwen Mann“ in der Zürcher Chronik von 1438 wird auch merkwürdig aufgefasst. Einerseits gibt sie ihm Anlass von einer „schon im Volke vorhandenen Tradition“ zu sprechen (!) S. 37 und andererseits bemüht er sich, nachzuweisen, dass die That dieses getreuen Mannes, rein physisch betrachtet, eine Unmöglichkeit war (S. 38 f.). Er schmeichelt sich damit auf ein bisher vollkommen unberücksichtigtes Moment hingewiesen zu haben. — Schliesslich sei hier noch seiner Bemerkungen über die Sempacherlieder gedacht; er begnügt sich, bei Justinger und den Luzerner Chronisten abermals das argumentum ex silentio für seine Ansicht geltend zu machen. Zunächst will ich im allgemeinen betonen, dass man in H.'s Ausführungen absolut nichts Neues finden wird; einzig seine Annahme, dass der Sempacher Spruch ins Jahr 1415 gehöre (S. 43), ist selbständige Zuthat. Um so bedauerlicher, dass auch diese schwerlich Anklang finden wird. Denn erstens kann man hier kaum von einem Spottliede auf die Oesterreicher sprechen. Die zwei Verse: „die red geviel manigem man wol, der uff dem schwarzwald haber sayen sol“, die noch dazu in der Tschudischen Recension fehlen (vgl. Liebenau, Schlacht bei Sempach S. 351 Anm. 49), berechtigen noch nicht zu dieser Auslegung. Mir macht der Spruch eher den Eindruck eines Klageliedes eines auf Seite der Fürsten stehenden Mannes, der die dem Herzoge zugefügte Unbill, den Mangel jeder Unterstützung durch das Reich und nicht zum wenigsten die Härte der Eidgenossen beklagt (vgl. auch Liebenau a. a. O. 351 Anm. 54). Warum vollends das Gespräch, das der Dichter den Herzog und den Schultheiss von Sempach führen lässt, deshalb nicht zeitgenössisch sein könnte, weil es „unsinnig“ ist, vermag ich nicht einzusehen. Es wird daher wol vorläufig bei der alten Annahme sein Bewenden haben. H.'s Bemerkungen zu dem sog. Halbsuter'schen Liede beziehen sich, von einer lediglich wiederholenden Textanalyse abgesehen, nur auf Einzelheiten. Es wäre ganz überflüssig, dieselben hier der Reihe nach anführen und widerlegen zu wollen. Ein charakteristisches Beispiel genüge. Zu Str. 26 des Liedes (Liebenau a. a. O. 363) und gegen Th. v. Liebenau bemerkt der Verf. S. 36: Die Anwendung von „Kanonen“ resp. der schwerfälligen Büchsen widerspreche der ganzen Situation, sei an sich unwahrscheinlich und die Vorstellung, dass die Ritter „in den Tann“ geschossen

hätten, sei absurd, denn was hätte das den Eidgenossen viel geschadet? Was nun die Situation betrifft, so hätte der Verf. wenigstens so vorsichtig sein sollen, hinzuzufügen, „so wie ich sie mir denke“; was den Gebrauch der Büchsen betrifft, wird er vielleicht auf Grund der von Th. v. Liebenau a. a. O. S. 85 Anm. 1 beigebrachten Zeugnisse jetzt anders urtheilen und was die absurde Schiesserei betrifft, bin ich der unmassgeblichen Meinung, dass man auch im Mittelalter hie und da nicht getroffen hat, wenn man auch treffen wollte (vgl. dazu Oechsli a. a. O. S. 24). — Mit solchen Bemerkungen ist also nicht viel gewonnen. In eine bestimmte Kritik über das Lied hat sich H. aber nicht eingelassen und das ist meines Erachtens der Hauptfehler der Arbeit. Denn wie man die Sache auch drehen und wenden mag, immer wieder wird man auf die Frage zurückgewiesen, welche Glaubwürdigkeit jenem Theile der angeblich Halbsuter'schen Compilation beizumessen sei, der durch Lorenz' scharfsinnige Analyse als Schlachtepos losgelöst die Winkelriedthat schildert. H. gestattet aber diesem Theile der Ueberlieferung gar keinen Einfluss auf seine Argumentation und meint, durch eine derartige Einschränkung zu einem Resultat gekommen zu sein, das jede weitere Vermuthung von selbst ausschliesst. Ich halte diese Methode für nicht gerechtfertigt, seine Schlussfolgerungen aber, selbst von seinem Standpunkt aus, für unrichtig, weil sie auf einer grösstentheils verfehlten Kritik beruhen.

Gegen H.'s Ausführungen ist auch sofort von berufener Seite Einsprache erhoben worden. Mit Glück weiss Bernoulli in seiner kleinen Schrift eine zugleich ungezwungenere und zutreffendere Interpretation für die Stellen bei Königshofen und Hagen zu finden, nimmt sich die Mühe, auch die physische Möglichkeit von W. That zu erweisen, sowie das Schweigen von Russ und Elterlin zu erklären und unterzieht dann vor allem das Sempacher Schlachtlied einer neuerlichen Kritik. B. scheint mir übrigens in seinen negativen Auseinandersetzungen glücklicher als in seinen positiven. Das trifft besonders die Wahl des Liedertextes, indem er die 39 Strophen bei Werner Schodeler als Grundlage annimmt, die immer noch besser nur als ein Auszug aus dem grossen Liede, wie es Tschudi und W. Steiner überliefern, betrachtet werden. Damit steht und fällt aber auch seine Ansicht, dass Halbsuter selbst das Schlachtepos etwa um die Mitte des 15. Jahrh. gedichtet habe (S. 20).

Die Resultate der auf die Sempacher-Schlacht Bezug nehmenden Forschung in hübscher Form zusammengefasst zu haben, ist in erster Linie das Verdienst der Schrift Oechsli's. Auch er rückt vor allem „das Schlachtepos“ in den Vordergrund seiner Betrachtungen, nicht ohne noch einen neuen Zug zu Gunsten seiner Echtheit geltend zu machen, indem er den Worten „in und um und uff dem sin sig der Herr erschlagen“ einen historischen Untergrund zu geben versucht. Dass sie ihn thatsächlich u. zw. in weit höherem Maasse als Oe. glaubt, besitzen, werde ich an einem anderen Orte zeigen.

Einen Angriff eigenthümlicher Art hat die Winkelriedgeschichte erlebt durch Bürkli's Schriftchen. Der Verfasser ist Militär und, da er nun gegenüber der bisherigen Auffassung vom Verlaufe der Schlacht von Sempach ganz neuen Ansichten Bahn brechen will, so ergeht es seinen unglücklichen Vorgängern im Civil, welche sich vor ihm über diese Geschichte zu äussern gewagt haben, grausam schlecht. Denn wenn

der Verfasser Recht behielte, so wäre alles, was vor ihm geschrieben wurde, lauter Unsinn und erst in dieser Schrift besässen wir das allein selig machende Evangelium. Ein Glück, dass auch Evangelien sich heutzutage der Kritik unterwerfen müssen und schlimm für sie, wenn sie sie nicht bestehen. Dies, fürchte ich, ist aber bei Bürkli's Schrift der Fall. Abgesehen davon, dass sie mit einer Menge Stoff beladen ist, der mit der angeregten Frage nichts zu thun hat (z. B. die Capitel Arnold v. Winkelried S. 20 ff., die Schlacht bei Bicocca S. 25 ff., der Schrecken der Schlacht ob Sempach S. 59 u. a.), ist auch die in ihr zu Tage tretende kritische Methode recht ungenügend. Die Ausführungen des Verf. ruhen auf dem Grundgedanken, dass man, um zu einer richtigen Anschauung von dem Ereigniss bei Sempach zu gelangen, sich vor allem klar machen müsse, bis zu welchem Grade die Kriegskunst der „Urschweizer“ ausgebildet gewesen sei. Er sucht nun zu erweisen, dass dieselben erstens schon lange vor Sempach im Besitze des später so gefürchteten langen Spiesses waren — und dieser Beweis scheint mir allerdings gelungen — und dass zweitens auch ihre Taktik schon die war, die in den grossen Schlachten des 15. Jahrh. so wesentlich zu ihren staunenswerthen Erfolgen beigetragen hat. Dieser Beweis ist nicht erbracht und kann auch gar nie erbracht werden, weil die „Urschweizer“ vor Sempach gar keine Gelegenheit gehabt haben, ihre taktische Ueberlegenheit zu zeigen (auch bei Laupen nicht) und weil diesbezügliche Nachrichten uns ganz fehlen. Aber auch zugegeben, es sei so gewesen, so braucht man deshalb noch lange nicht die Ansicht des Verf. über den Verlauf der Schlacht bei S. anzunehmen. Ich kann hier seiner Darlegung nicht Schritt für Schritt folgen, sondern muss mich begnügen, einige bezeichnende Proben vorzuführen. B. denkt sich die Entwicklung des Ereignisses folgendermassen: der Herzog sammelt sein Heer bei Brugg in Baden, scheinbar Zürich bedrohend — die Eidgenossen eilten demgemäss dorthin. Die Ritter sammeln sich langsam (S. 37); endlich ist das Heer complet. Der Herzog gibt Ordre, dass die einzelnen Abtheilungen am 8. Juli bei Sursee und Umgebung sich vereinigen sollen (S. 43 u. 50). So gedenkt er Luzern zu überrumpeln (S. 37). Am 9. früh Abmarsch von dort (S. 50). Die Hauptmacht des Heeres marschirt längs des Sees (S. 48). So im Vorbeigehen hofft man Sempach zu stürmen (S. 49), lässt es aber bleiben, weil es sich stärker befestigt zeigt, als man glaubte (S. 49). Inzwischen ist es Mittag geworden und heiss (S. 50); Rast ist daher nothwendig. Oberhalb Sempach ist ein hübscher Wiesenfleck, mit schattigen Bäumen und einem hellen Bächlein. Die Ritter lagern sich fröhlich (S. 51). Die Vortruppen waren inzwischen bei Hildiesrieden (nö. von Sempach) mit der Vorhut der Eidgenossen, die in einer Nacht von Zürich sich unbemerkt von dem sie beobachtenden Bonstetten mitten durch Feindesland (denn der Strich zwischen Zürich und Sempach war gut österreichisch gesinnt) bis Sempach durchgeschlichen hatten (S. 43 und 55), in Kampf gerathen (S. 52) und bergab gedrängt worden. Der Führer der Vorhut, der ein sehr schlauer Mensch gewesen sei (S. 57), habe dann, als er der vielen lagernden Ritter ansichtig wurde, sofort seine Abtheilung wieder etwas zurückgeführt, damit er die Herren nicht unnütz beunruhige (S. 57). Diese hätten sich denn auch in ihrer Ruhe gar nicht stören lassen (S. 53), bis plötzlich der von dem besagten schlauen Vorhutführer schleunigst avisirte Gewalthaufe der

Schweizer wie eine Lawine über die ahnungslosen Ritter hereingebrochen sei (S. 58) und natürlich jetzt sonder grosse Mühe, die sich zwar schleunigst sammelnden, aber doch in einzelne Gruppen getheilten Herren sammt dem Herzog zum grössten Theile niedergemacht habe (S. 59). So sei der Sieg die Folge der damals schon vortrefflichen Taktik der „Urschweizer" gewesen und deshalb könne auch von einem Winkelried keine Rede sein, weil es gar keine österreichische Phalanx gegeben habe (S. 1). In gleicher Weise erkläre die Annahme eines solchen Ueberfalles beim gemüthlichen Piknik auch den Umstand, dass die Ritter zu Fusse kämpften, in ungezwungenster und allein befriedigender Weise (S. 68). Es wird wol Niemandem schwer fallen, die Ungereimtheiten, von denen diese „fachmännische" Darstellung strotzt, selbst herauszufinden und ebensowenig dürfte es nothwendig sein, über die Art und Weise, wie hier einer vorgefassten Idee zu Liebe mit den Quellen umgesprungen wird, noch ein Wort zu verlieren. Dem Verf. aber, der so ungemein selbstbewusst seinen militärischen Standpunkt geltend macht und der noch einige weitere Arbeiten über die Schlacht am Morgarten, bei Laupen u. a. mit ähnlichen überraschenden Enthüllungen in Aussicht stellt, ist anzurathen, ein wenig von seinem curulischen Stuhl herabzusteigen und die schönen Worte zu lesen und zu beherzigen, welche in einem ähnlichen Falle Prof. Ficker in dieser Zeitschrift (Bd. 4, S. 562) ausgesprochen hat.

Der Vollständigkeit wegen sei auch Pusikans (Pseudonym für Oskar Göschen, k. k. Major) Buch erwähnt. Der Verf. gibt eine Liste der bei Sempach gefallenen Ritter; derselben liegt (ohne weitere Rectification) das bei H. v. Liebenau „Winkelried und seine Zeit" S. 2 abgedruckte Verzeichniss zu Grunde. Jedem Namen sind regestartig gehaltene Notizen über das Geschlecht, dem der Gefallene angehörte, beigegeben und die betreffenden Wappen, hübsch in Farben ausgeführt, auf einigen Tafeln zusammengestellt. Eine sonderbare Einleitung und eine noch sonderbarere Darstellung der Schlacht von Sempach (so z. B. nimmt P. an, dieselbe habe sich in zwei, durch eine Rast unterbrochenen Phasen abgespielt, S. 1) wird kaum Jemand mit Nutzen lesen.

Schliesslich sei es mir noch gestattet, kurz das Resultat der ganzen in diesen Schriften niedergelegten Discussion zu beleuchten[1]). Man wird dasselbe nicht gering anzuschlagen haben. Wenn wir von Bürkli's militärischen Plaudereien absehen, so wird man zugeben müssen, dass die Gegner der Winkelriedgeschichte nur an Hartmann einen wesentlich jedoch mit alten Argumenten fechtenden Genossen gefunden haben. Neu ist bei ihm nur die Annahme, die That sei physisch nicht möglich gewesen und der

---

[1]) Die Gelehrten des Auslandes haben sich, so viel ich sehe, gegenüber der Sempacher Säcularfeier vollkommen passiv verhalten. Einzig in den „Preussischen Jahrbüchern" Bd. 58 Heft 3 S. 288 ist ein das Ereigniss von Sempach behandelnder Aufsatz von Emil Theuner erschienen. Derselbe ist merkwürdig nicht durch seinen eigentlichen Inhalt — denn in dieser Beziehung ist er bloss eine verwässerte Abschrift von Hartmanns Arbeit —, sondern durch die Schlussbemerkungen des Verf., die das Gefühl der Schweizer nur zu verletzen geeignet sind, und auf die ich andern Orts zurückzukommen gedenke.

Sempacherspruch beziehe sich eben nicht auf Sempach. Die erstere Annahme scheint mir durch Bernoulli vollständig widerlegt, die zweite ist wenigstens nicht überzeugend bewiesen und die bisherige Ansicht kann sehr wol daneben noch aufrecht erhalten werden. Dagegen scheinen mir die Vertheidiger des Winkelried entschieden an Boden gewonnen zu haben, indem es ihnen gelang, einige weitere Gründe, welche für die Echtheit des Schlachtepos sprechen, vorzubringen. Denn das hat auch dieser Meinungsaustausch wieder deutlich gemacht, dass im Mittelpunkt jeder auf diese Frage Bezug nehmenden Erörterung das Sempacherlied zu stehen hat. Für dieses jedoch liegen die Dinge nunmehr so: Es ist als erwiesen zu betrachten, dass der Anfang des Liedes, der von der Verbrennung Willisaus handelt, historisch sich bewahrheitet; es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Strophe 26, wo von den Büchsen die Rede ist, und Strophe 52, welche den auf den Tod des Herzogs gemünzten Spruch enthält, auf geschichtlicher Grundlage ruhen. Alle diese Strophen sind aber nur Theile eines untrennbaren Ganzen, zu dem auch die Darstellung vom Tode Winkelrieds gehört — denn dass gerade nur diese vier Strophen später eingeschoben seien, hat noch niemand behauptet. Demgemäss sehen sich die Vertheidiger des Winkelried zu dem Schlusse genöthigt, dass das Lied, welches in drei verschiedenen Punkten Glaubwürdigkeit verdient, sie auch in diesem vierten Punkte verdiene und dass die entscheidende Wendung thatsächlich durch den heldenmüthigen Untergang jenes „getreuen Mannes" herbeigeführt wurde. Eine weitere Bürgschaft auch für die richtige Ueberlieferung des Namens finden sie darin, dass die Existenz einer Familie Winkelried und sogar eines Erni Winkelried durch authentische Zeugnisse sicher gestellt ist (Oechsli a. a. O. S. 40 f., Küchler im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1886, S. 68 f.). Und somit ist nur noch auf einen im ersten Augenblick befremdenden Umstand hinzuweisen, dass nämlich das Schlachtepos erst so spät einen Chronisten findet, der es seinem Werke einverleibt, dass es über zwei Jahrhunderte sich bloss im Volksmund erhalten haben soll. Allein wenn wir diese Thatsache auch nicht direct erklären können, so können wir doch ihre Möglichkeit durch Analogien erhärten. Eine solche überaus zutreffende Analogie haben wir in dem Liede von der Schlacht von Laupen, welches ebenfalls nur in überarbeiteter Gestalt 1536 gedruckt wurde und erst in dieser Form (durch Tschudi) Aufnahme in eine Chronik gefunden hat (vgl. Liliencron Histor. Volkslieder I 51 u. 57). Sehr treffend sagt der genannte Herausgeber von demselben (S. 51): „Dass das alte Lied ein im Volke fortgesungenes, vielleicht 1536 halb verwittertes gleichzeitiges Lied gewesen sei, daran zu zweifeln liegt kein vernünftiger Grund vor." Dies mag genügen, um zu zeigen, dass es keineswegs ein gegen die Erkenntniss der Wahrheit sich eigensinnig verschliessender Patriotismus ist, wenn wir uns vorderhand noch nicht entschliessen können, das Bild Winkelrieds „ab der Wand zu hängen", sondern dass wir ebenfalls gute und vorurtheilslos vorgebrachte Gründe haben, wenn wir mit der grossen Masse des Volkes den Helden von Sempach und seine That auch in einer kritisch geprüften Geschichte der Schweiz nicht missen wollen.

Basel. R. Thommen.



Des Decans Cosmas Chronik von Böhmen. Die Fortsetzungen des Cosmas von Prag. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Georg Grandaur. 2 Bände. Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XII. Jahrhundert Bd. XIV und XIV[a]. Leipzig, Fr. Duncker, 1885.

Bei dem Umstande, dass die Köpke'sche Ausgabe des Cosmas nicht allen kritischen Anforderungen entspricht, die man an eine solche zu stellen berechtigt ist, dass auch die Emler'sche Ausgabe zum grossen Theil dieselben Gebrechen zeigt, wie jene Köpke's, die ihr zu Grunde liegt, und übrigens nur tschechischen Kreisen zugänglich ist, wäre eine neue Edition dieses wichtigen Quellenwerkes vielen erwünschter gewesen, als die Uebersetzung desselben, wenn wir das Verdienst derselben auch keineswegs verkennen. Wattenbach glaubte eben deshalb, weil »die Chronik des Cosmas von grosser Wichtigkeit ist, dieselbe häufig angeführt wird und es gänzlich an einer handlichen und leicht zugänglichen Ausgabe fehlt«, sie in die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, in welche sie Pertz nicht aufgenommen hatte, einreihen zu sollen. Grandaurs Uebersetzung muss als eine durchaus ansprechende bezeichnet werden, wiewol sie nicht sclavisch an das Original sich hält. Dass übrigens nicht alle Eigenthümlichkeiten des Stiles von Cosmas, wie beispielshalber dessen Hang zu Reimereien, in der deutschen Ausgabe ersichtlich werden, wird man dem Uebersetzer aus begreiflichen Gründen nicht verargen. Der Uebersetzung ist ein Commentar beigegeben, der, ohne übermässig breit zu sein, alles wichtige enthält und der in dankenswerther Weise an einer grösseren Anzahl von Stellen von Wattenbach mit Zusätzen versehen wurde. Vorangestellt ist eine knappe durchaus sachlich gehaltene Einleitung, in welcher die Bedeutung des Werkes auch für die deutsche Geschichte betont und die Lebensverhältnisse des Cosmas auseinandergesetzt werden, worauf sie auf die Analyse des Werkes und dessen Quellen eingeht. Dass sich der Uebersetzer nicht bloss den bei Cosmas vorkommenden Reden, sondern auch den Briefen und Urkunden gegenüber, wie sie sich in dieser Chronik finden, skeptisch verhält, wird man nur billigen. G. hat die neueren Arbeiten über Cosmas, von denen einzelne in diesen Blättern erschienen sind, im Ganzen sorgsam ausgenützt. Dass er meine Studie »Ueber das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I.« nicht benützt hat, macht sich an mehreren Stellen bemerkbar. Wattenbach hat dieselbe zwar S. 108 nachgetragen, nichtsdestoweniger sind aber die Noten auf S. 164 (wo von der Senioratserbfolge der Břetislaw gesprochen wird), desgleichen die Noten auf S. 167. 174 und 216 stehen geblieben, obgleich ihr Inhalt durch meine genannte Studie widerlegt ist. In derselben Studie hätte sich der Uebersetzer auch über den Gebrauch und die Bedeutung des Wortes frater, das er S. 174 nicht gut erklären kann, belehren können. Dass der Brief der Markgräfin Mathilde von Tuscien an Welf nicht vollinhaltlich mitgetheilt, vielmehr die anstössige Stelle hinweggelassen wurde, erscheint uns als eine unbegreifliche Zimperlichkeit. Der Todestag des Herzogs Jaromir fällt nicht (S. 79) auf den 4. November 1038, sondern wenige Tage nach der Inthronisation des Herzogs Břetislaw, wie es ja von Cosmas selbst auf derselben Seite richtig angegeben ist. Auf

diesen Widerspruch in den Angaben des Cosmas hätte daher aufmerksam gemacht werden müssen. Zum Todesjahre des Herzogs Udalrich war zu bemerken, dass Cosmas dasselbe fälschlich auf 1037 setzt und das Jahr 1034 von dem Uebersetzer in den Text eingesetzt ist. Der Regierungsantritt Břetislaw I. ist nicht (S. IV) auf 1037, sondern, wie es (S. 78) aus Cosmas ersichtlich ist, auf 1034 zu setzen. S. 106 wäre der Ausdruck »Landesthor« zu erklären gewesen, ebenso S. 130 »bis zum Ausgang des Waldes.« S. 12 ist zu lesen Horaz' Satiren I, IV, 8, so auch auf S. 5; der Fehler ist aus Köpke auch in die Ausgabe Emlers übergegangen. Auf die Sucht des Cosmas, in Versen zu sprechen, hätte an einigen Stellen aufmerksam gemacht werden können. Man ist darnach in der Lage, auch Emendationen vornehmen zu können. So würde ich Cap. XIX statt: Tunc dux duram exarsit in iram lesen:

Tunc dux diram
exarsit in iram.

Was die Fortsetzungen des Cosmas betrifft, so finden wir die einzelnen Bestandtheile in der Weise gesondert, wie dies zuerst von Köpke geschehen ist. Es folgt demnach zuerst der Canonicus von Wissehrad, dann der Mönch von Sazava und die Fortsetzung der Prager Domherrn. Auch in diesen Theilen ist die Uebersetzung eine sorgsame und gewandte, der Commentar nach der kritischen und sachlichen Seite hin ausreichend. Ein erschöpfender Index erleichtert die Benützung beider Bände.

Czernowitz. J. Loserth.

Wallenstein und seine Verbindungen mit den Schweden. Actenstücke aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm. Herausgegeben von Dr. E. Hildebrand. Frankfurt a. M. Literar. Anstalt, 1885.

Auf den 80 Seiten dieser Publication findet sich — was bisher mit den vielen Bänden der bereits ganz unförmlich ausgebreiteten Wallenstein-Literatur nicht erreicht worden ist — die Lösung der Wallensteinfrage, zum wenigsten die Antwort auf die Frage: was hat Wallenstein nach seiner ersten Absetzung ohne Wissen des Kaisers und seiner Räthe in politischen Angelegenheiten unternommen, welche Verhandlungen haben mit den Leitern der schwedischen Politik und mit den Führern der böhmischen Exsulanten stattgefunden? Herr Archivar Hildebrand hat bei wiederholter genauer Durchforschung der Correspondenz Oxenstiernas, welche lange Zeit im Schlosse Tidö aufbewahrt war, und anderer Abtheilungen des schwedischen Reichsarchives 66 Briefe und diplomatische Berichte aufgefunden, welche sich durchgängig mit diesem Gegenstande beschäftigen. In erster Linie stehen darin die Briefe des Grafen Heinrich Matthes Thurn an Gustav Adolf und Axel Oxenstierna, des Hans Georg von Arnim an letzteren und an Thurn, die Berichte des schwedischen Residenten am kurfürstlichen Hofe zu Dresden, Laurens Nicolai, an den Obersten Philipp Sadler von der Militärkanzlei Gustav Adolfs und an den Reichskanzler, verschiedene Schreiben des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen, des Grafen Wilhelm Kinsky, des Obersten Johann Otto von Steinecker, des Martin Chemnitz u. A. Sie bewegen sich in der Zeit vom Juni 1631 bis zum Februar 1634, nur ein einziger Brief

Thurns an Gabriel Gustafsson Oxenstierna rührt von 1637 her. Durch diese Documente, gegen deren Echtheit nicht leicht Zweifel erhoben werden dürften, werden die Aussagen des „Gründlichen und wahrhaftigen Berichtes“ von Jaroslav Sezyma Raschin von Riesenburg nahezu Punkt für Punkt bestätigt. Wallenstein hat schon vor der Uebernahme des zweiten Generalates mit Gustav Adolf über gemeinsame Kriegsoperationen (nicht etwa nur über Friedensvermittlung) verhandelt, nur das Misstrauen des Königs gegen den Herzog von Friedland, der die Unterstellung von 12,000 Mann schwedischer Truppen unter sein Commando verlangte, hat diesen genöthigt, die Anerbietungen des Kaisers anzunehmen. Kurz vor der Schlacht bei Lützen war Gustav Adolf im Begriffe, die Unterhandlungen mit Wallenstein wieder aufzunehmen. Im Sommer 1633, während der Action in Schlesien, wurden durch Thurn und Arnim die Anträge Wallensteins an Oxenstierna vermittelt, trotz wiederholten Schwankens des Herzogs die Versuche immer wieder aufgenommen, es zu einer Einigung zu bringen. In der Besprechung zu Gelnhausen, über welche bereits Dudik ausführliche Mittheilungen gemacht hat, war Arnim der autorisirte Ueberbringer der Vorschläge Wallensteins an Oxenstierna. Wallenstein hat die Verhandlungen wieder abgebrochen und sich durch den Unfall bei Steinau alles Vertrauens bei den protestantischen Mächten verlustig gemacht. Bei der Wiederanknüpfung der Verbindung durch Kinsky im December 1633 stiess er auf Schwierigkeiten, besonders auf schwedischer Seite, wo man den Verdacht hatte, W. habe es nur auf Täuschung abgesehen und wolle sie bei günstiger Gelegenheit überrumpeln. Dass Bernhard von Weimar diese Meinung selbst nach dem Rückzuge des Friedländers nach Eger noch immer festhielt, ermöglichte den Mord. Dies sind die durch die erwähnten Briefe und Acten beglaubigten Thatsachen, über deren Tragweite für den Kenner der Geschichte jener Zeit keine weitere Bemerkung nothwendig ist. — Die kurz gedrängte Vorrede enthält Mittheilungen über die Forschungen Dudiks im schwedischen Reichsarchiv, stellt Muthmassungen über den Verbleib der fehlenden Correspondenz Gustav Adolfs auf und gibt biographische Notizen über die in schwedischen Diensten gewesenen weniger bekannten Persönlichkeiten, von welchen Nachrichten über die Unterhandlungen mit Wallenstein aufgenommen wurden, des Laurens Nicolai, Philipp Sadler, Otto Johann v. Steinecker und H. W. v. d. Heiden.

Zwiedineck.

Wallensteins Verhandlungen mit den Schweden und Sachsen 1631—1634. Mit Acten und Urkunden aus dem kgl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Von Dr. Arnold Gaedecke, o. ö. Professor der Geschichte am kgl. Polytechnikum zu Dresden. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt, 1885.

Das Buch zerfällt in zwei Abtheilungen von ganz verschiedenem Charakter. In der ersten erörtert Gaedeke die Bedeutung der Hildebrand'schen Funde im schwedischen Reichsarchiv und weist deren Uebereinstimmung mit den Ergebnissen seiner eigenen Forschung im Dresdner Archive nach. Er gelangt dadurch zu einer Darstellung der Geschichte Wallensteins vom Regensburger Reichstage bis zur Katastrophe von Eger. Sie ist im All-

gemeinen objectiv gehalten und überschreitet die durch den Inhalt der Acten gegebenen Grenzen selten. Nur in der Frage wegen der böhmischen Königskrone scheint uns Gaedeke zu weit zu gehen. Er findet in der Unterredung Wallensteins mit Bubna vom Mai 1633 die Annahme begründet, dass der Herzog die Zumuthung, König von Böhmen zu werden, nicht zurückgewiesen habe, trotzdem er dabei gesagt: „Was die Krone, das wäre ein grosses Schelmenstück“; er findet auch, dass die böhmischen Magnaten, welche für die Verbindung des Friedländers mit Schweden agitirten, von dem Verlangen nach der böhmischen Krone überzeugt gewesen seien. Das ist Combination! Beweise für diese Annahme scheinen uns noch nicht erbracht zu sein und auch der Blick in das Seelenleben des Herzogs, welches sich uns aus mancherlei neuen Mittheilungen und unmittelbaren Aeusserungen erschliesst, gestattet eine Entscheidung darüber, wie weit er in seinen Entschädigungsansprüchen gehen wollte und ob denselben in den Grundlagen des allgemeinen Friedens eine hervorragende Stelle gebührte, gegenwärtig noch nicht. Die historische Psychologie muss mit grösster Vorsicht betrieben werden; wir meinen, es gebe gerade die Wallenstein-Literatur der letzten Jahre warnende Beispiele genug von den Irrwegen, auf welche sie etwas phantasiereiche Naturen verlocken könne. Gaedeke legt auch dem Hasse Wallensteins gegen den Kaiser grosse Bedeutung bei, ich glaube mit Unrecht. Der Herzog kannte den Kaiser und die Verhältnisse am Hofe zu genau, um die Ursachen seiner Unzufriedenheit nur bei der Persönlichkeit des Monarchen suchen zu dürfen. Sollte er in seinem Innern nicht selbst eine Stimme vernommen haben, die ihm den durch die Verhältnisse heraufbeschworenen Conflict zwischen seiner Stellung und den Interessen des Hauses Habsburg als auf friedlichem Wege unlösbar bezeichnete, seitdem die letzteren mit denen des Katholizismus untrennbar verbunden waren? —

Die zweite Abtheilung des Buches enthält 165 Actenstücke aus dem sächsischen Haupt-Staatsarchiv, von welchen einige durch Helbig, Hallwich, Droysen u. A. schon bekannt gemacht worden waren, doch oft in nicht genügender Vollständigkeit (so bei Helbig) und oft so vereinzelt, dass es bedauerlich gewesen wäre, wenn sie in der jetzt so fest schliessenden Kette gefehlt hatten. Die grosse Mehrzahl der Briefe und Berichte, welche theils aus dem Feldlager an den Kurfürsten oder seine Räthe gegangen sind, theils die Verständigung zwischen Kursachsen, Brandenburg und Schweden bezweckten, ist jedoch bis jetzt gänzlich unbekannt gewesen. Ihr Inhalt tritt Schritt für Schritt ergänzend zu den Ergebnissen der Hildebrand'schen Publication hinzu und kann auch nur im Zusammenhalte mit diesen geprüft werden. Der Wiederabdruck des Raschin'schen Berichtes vom 25. Oct. 1635 ist insoferne zu rechtfertigen, als das Buch Dvorsky's, das ihn im vollen Wortlaute enthält, für deutsche Historiker, welche der tschechischen Sprache nicht mächtig zu sein pflegen, schwer benutzbar ist.

Zwiedineck.

Beiträge zur Geschichte Waldsteins. Von Thomas Bílek, pens. k. k. Gymnasial-Director. Prag, Selbstverlag, 1886.

Die vorliegende, einen Band von 364 Seiten umfassende Schrift ist eine Uebersetzung eines Theiles aus dem vom Verfasser in den Jahren

1882—83 herausgegebenen umfangreichen Werke „Geschichte der Confiscationen in Böhmen nach dem Jahre 1618“, welches im Verlage der Matice česká in tschechischer Sprache erschienen ist. Sie ist das Ergebniss einer ungemein fleissigen Ausnützung des böhmischen Statthalterei-Archives und der böhmischen Landtafel und zählt ohne Zweifel zu den werthvollsten Arbeiten auf dem Gebiete der Geschichte des Güterverkehrs, der Preise und der Genealogie, ihr Werth für die historische Statistik und Nationalökonomie, sowie für die Culturgeschichte im Allgemeinen wird erst dann anerkannt werden, wenn ähnliche Leistungen in der Wirthschaftsgeschichte jener Zeit in grösserer Zahl vorliegen und vergleichende Studien ermöglichen. Das erste Capitel behandelt die Erwerbung der Smiřicky'schen Güter durch Wallenstein, ein Vorgang, der schon zu mehreren Anschuldigungen gegen denselben Anlass gegeben hat. Bilek glaubt beweisen zu können, dass diese Erwerbung eine rechtlich begründete war, dass dem Fürsten keine Beeinträchtigung oder Härte gegen seine Verwandten oder Mündel vorgeworfen werden könne. Gindely vertritt die entgegengesetzte Ansicht und begründet dieselbe ausführlich in einem besonderen Abschnitt seines Werkes über „Waldsteins erstes Generalat“. Eine Entscheidung in dieser Frage, die äusserst schwierige und seltene Rechtsverhältnisse betrifft, können wir uns nicht anmassen, sie ist auch historisch von höchst untergeordneter Bedeutung. In einem zweiten Capitel behandelt Bilek die Vermögensverhältnisse Wallensteins im Allgemeinen, er zählt alle Güter auf, die derselbe als Privatmann, Lehensmann der Krone Böhmens, als Reichsfürst und Lehensträger des deutschen Reiches je besessen hat, gibt ihr Erträgniss, den Kaufs- und Verkaufspreis, den Rechtstitel der Erwerbung und was sonst über dieselben zu erheben war, an und behauptet, dass Wallenstein die Kaufschillinge der aus den Confiscationen an ihn gelangten Güter in gutem Gelde erlegt und dazu auch die erforderlichen Mittel thatsächlich zur Verfügung gehabt habe. Mag sein, dass Wallenstein die Rechtsformen wirklich in allen Fällen zu wahren verstanden hat, dass ihm nicht geradezu unehrliches Gebahren bei seinen Speculationen vorgeworfen werden kann — wer vermag das bei allen diesen Rechtshändeln im Einzelnen zu constatiren, an denen sich der Juristenwitz von Jahrhunderten geübt hat —, der allgemeine Eindruck des „Schachers“ wird dadurch doch nicht verwischt werden und Niemand wird sich, wenn er nicht unter einer Voreingenommenheit urtheilt, der Ueberzeugung verschliessen können, dass der Feldherr und Staatsmann zugleich ein Geschäftsmann war, dessen Unternehmungen ihn zum mindesten bis an die Grenze des — Anständigen geführt haben. Bilek findet sich auch veranlasst, eine kurze Darstellung der Ereignisse unter Wallensteins zweitem Generalat und der Katastrophe zu geben und stellt sich dabei auf die Seite der Vertheidiger und Beschöniger aller Thaten des Herzogs, erklärt den Bericht Rašins für durchaus unwahr und glaubt, Wallenstein habe erst in dem Augenblicke ernste Verbindungen mit den Feinden des Kaisers anbahnen wollen, als er von letzterem bereits preisgegeben war. Was er in dieser Hinsicht an neuem Beweismaterial vorbringt, ist ganz unbedeutend und verschwindet gegenüber der erdrückenden Last der von Hildebrand und Gaedeke veröffentlichten Actenstücke. Zwiedineck.

Waldstein während seines ersten Generalates im Lichte der gleichzeitigen Quellen 1625—1630. Von Anton Gindely. 2 Bände. Prag, Tempsky, 1886.

Mit Befremden musste man die schon vor zwei Jahren in Umlauf gesetzte Nachricht aufnehmen, dass Gindely, statt mit aller Macht an der Weiterführung seines grossen Werkes über den dreissigjährigen Krieg zu arbeiten, gesonnen sei, ein selbständiges Buch über Wallenstein herauszugeben. Man musste umsomehr über diesen Entschluss überrascht sein, als Gindely in dem zunächst zu erwartenden 5. Bande seiner ungemein breit angelegten Geschichte ohnehin schon in die Lage gekommen wäre, das, was er über Wallenstein zu sagen hatte, in beliebiger Ausführlichkeit darzulegen und als es doch an und für sich immer etwas Missliches ist, dieselbe Angelegenheit demselben Leserkreis zweimal auseinandersetzen zu müssen. Man konnte annehmen, Gindely wolle das in dem kurzen dreibändigen Abrisse der Geschichte des dreissigjährigen Krieges gegebene Versprechen einlösen und den dort in Aussicht gestellten Beweis vom „Verrathe“ Wallensteins actenmässig erbringen. Da dies aber mittlerweile Hildebrand und Gaedeke bereits mit aller wünschenswerthen Präcision schon besorgt hatten, so entfiel eigentlich auch diese Veranlassung. Die im Frühjahre d. J. erfolgte Ausgabe des Werkes machte uns noch dazu mit der Thatsache bekannt, dass es sich vorläufig nur um das erste Generalat handle, dass also aller Voraussicht nach die Schuldfrage noch gar nicht zur Sprache kommen könne, zugleich aber belehrte uns die eigenthümliche Anlage des Buches über die Absicht, von welcher der Verfasser bei der Zusammenstellung desselben geleitet worden ist. Man erinnert sich, dass Gindely ursprünglich den Plan gefasst hatte, Alles, was er in den von ihm benutzten Archiven an Acten copirt hatte oder copiren liess, in einem grossartigen, 12 Bände umfassenden Sammelwerke abdrucken zu lassen. Die Kühle, mit welcher die kaiserliche Akademie der Wissenschaften diesen Plan aufnahm, trat seiner Publicationsfreudigkeit hemmend in den Weg, Gindely musste sich dazu bequemen, seine Materialien in der mehrerwähnten Geschichte selbst zu bearbeiten und zu einer zusammenhängenden Erzählung zu gestalten. Er gelangte damit bis zum Jahre 1623, also in die Zeit, in welcher Wallensteins politische Bedeutung in immer höherem Aufschwunge sich erhob. Da hat er nun dem Verlangen nicht länger widerstehen können, seine Documentenkästen zu öffnen und einen Theil seiner archivalischen Schätze zu enthüllen. Wer würde es nicht mit Freude begrüsst haben, wenn aus dieser ganz erklärlichen Regung eine Sammlung urkundlicher Beiträge zur Geschichte Wallensteins hervorgegangen wäre und wenn Gindely darin die interessantesten und wichtigsten von seinen noch nicht bekannten Acten veröffentlicht hätte. Eine kurze Einleitung hätte genügt, um den Werth einzelner Stücke besonders zu betonen; die Schlussfolgerungen zu ziehen, dazu fand G. ja in den Bänden des „Dreissigjährigen Krieges“, die auf die Epoche von 1623—34 fallen mussten, ausreichende Gelegenheit. Statt dessen aber entschloss sich G. zu einer Mischung von Actensammlung und Erzählung, die wir als gänzlich verfehlt bezeichnen müssen, da sie weder den Forscher, noch den Geschichtsfreund befriedigt. Der erste findet mehr, als er sucht und braucht, nämlich eine ganze Reihe

von seitenlangen Citaten, die längst gedruckt und in der historischen Literatur verwerthet worden sind, das Neue aber, das er benützen soll, in einem Wuste von gehaltlosen Schreibereien versteckt, ungeordnet und unvollständig. Der zweite, der Belehrung suchende Leser, wird sich in den meisten Fällen mit dem Texte, den der Autor gegeben, begnügen und die Acten-Citate überschlagen, da er nicht geneigt und selten geschickt genug ist, um aus der Masse des Gleichgiltigen und der unvermeidlichen Wiederholungen das Ausschlaggebende hervorzusuchen.

Gindely mag sich zu dieser in keiner Weise zu rechtfertigenden Darstellungsform gedrängt gefühlt haben, weil er dieselbe für die Tendenz am entsprechendsten hielt, welche er ganz unverhüllt an den Tag treten lässt. Er erklärt sich im Vorworte als Ankläger Wallensteins und spricht die Absicht aus, den Nachweis dafür liefern zu wollen, dass sich Wallenstein in den fünf Jahren seines Generalates zum Verräther ausgebildet habe. Diese Absicht beherrscht die ganze Arbeit, sie leitet die Auswahl der Actenstücke und die Benützung der Literatur, welche übrigens bei Gindely sehr wenig Beachtung findet. Wir können daher das Werk Denjenigen nicht empfehlen, welche eine möglichst unbefangene Charakteristik des merkwürdigen Kriegsfürsten und der Zeit suchen, aus deren eigenthümlicher Gestaltung sich seine Entwickelung allein erklären lässt. Gindely ist nicht unbefangen, er trachtet nicht, die Ereignisse aus den Verhältnissen zu erklären und das nothwendig Gewordene von dem bewusst Geschaffenen zu trennen, er geht von der Ueberzeugung aus, Wallenstein habe als kaiserlicher Unterthan und General seine Befugnisse überschritten, sich Rechte angemasst, die ihm nicht gebührten und sei dadurch auf den abschüssigen Pfad des Verbrechens gedrängt worden. Unter dem Drucke dieser beschränkten Auffassung steht Gindely vom ersten bis zum letzten Capitel seines Werkes und mit diesem muss Jedermann rechnen, wenn er dasselbe benutzen will. Den Fachmann wird dieser Umstand gewiss am wenigsten stören, denn er wird stets in der Lage sein, die Folgerungen, welche Gindely aus seinen Quellen zieht, mit anderen Ergebnissen in Vergleich zu stellen und dadurch zu corrigiren. Dafür wird er manche sehr schätzenswerthe Bereicherung seines Wissens erhalten, er wird Berichten der spanischen Gesandten und der päpstlichen Nunciatur, der venetianischen Residenten, der bairischen, sächsischen, brandenburgischen Vertreter begegnen, die nach verschiedenen Richtungen ergänzend und aufklärend wirken, auch die Ausbeute aus den Beständen des Wiener Staatsarchives, des Kriegsarchives, des Archives der böhmischen Statthalterei, der Familien Harrach, Czernin, Eszterházy u. A. sind namhaft und sehr schätzenswerth. Man wird an der Hand der von Gindely angestellten Berechnungen und der in diesem Werke gebotenen Mittheilungen im Stande sein, die geschäftlichen Unternehmungen Wallensteins zu übersehen, seine Münz- und Güterspeculation ebenso wie seine wahrhaft virtuose Behandlung der Heeresadministration und ihrer Verwerthung für die eigene Bereicherung zu controlliren, mit einem Worte, der künftige Biograph Wallensteins wird sich durch Gindely wesentlich gefördert und unterstützt sehen — aber das Bedürfniss nach einer des Gegenstandes würdigen, das von beiden Parteien, Anklägern und Vertheidigern, gesammelte Material vereinigenden Monographie des Herzogs von Friedland wird durch das Werk Gindelys erst recht fühlbar gemacht. Den

Eindruck, dass es ihm nicht gelungen sei, in den dreizehn Capiteln des ersten und in elf Capiteln des zweiten Bandes etwas Zusammenhängendes und Verständliches zu geben, muss Gindely schliesslich selbst gehabt haben; denn er fand sich veranlasst, die vorangegangene Arbeit in einem zwölften Capitel zu reassumiren, das er mit folgenden Worten begründet: „Wir haben uns bemüht, im Verlaufe dieses Werkes den mitgetheilten Urkunden die entsprechende Erklärung zu geben und so die gesammte politische und militärische Thätigkeit Waldsteins zur Anschaunng zu bringen. Der Leser dürfte jedoch kaum einen genügend klaren Eindruck über die wichtigsten oder (!) folgenschwersten Ereignisse, Beziehungen und Bestrebungen erlangt haben, da die zusammengehörenden Daten zu sehr im ganzen Werke zerstreut sind. Im Folgenden wollen wir nun die unbestreitbaren Ergebnisse unserer Forschung zu einem Gesammtbilde gruppiren.“ Was hier als „unbestreitbares Ergebniss“ angekündigt wird, gestaltet sich in der Feder Gindelys zu einem Sündenregister und zu Vorwürfen gegen Wallenstein, die mitunter an das Possierliche grenzen. So wird es diesem u. A. übel genommen, dass er Protestanten und Katholiken für seine Zwecke ausnützen wollte und dass ihm (dem Kriegs- und Geschäftsmann!) die Religion nur eine nebensächliche Angelegenheit war. Die Contributionen und Erpressungen der Offiziere, an denen noch Niemand gezweifelt hat, werden Wallenstein in die Schuhe geschoben, als wenn die Mansfelder, Braunschweiger und Ligisten durchweg Asketen gewesen wären. Die Schonung der Ligisten, als der verlässlichsten Bundesgenossen des Kaisers, hätte Wallenstein sich angelegen sein lassen sollen, da doch die Aufstellung des Friedländischen Heeres an und für sich ein gegen die Liga gerichtetes Unternehmen war; ja es wird behauptet, Wallenstein habe gegen die Ligisten unanständig gehandelt und die Disciplin im eigenen Heere gelockert (!), weil er Gallas zum Generalfeldwachtmeister ernannte, ohne dass diesem die Entlassung aus den Diensten der Liga, richtiger des Kurfürsten von Baiern, ertheilt worden war. „Die Fahnentreue“, sagt Gindely im Anschluss zu dieser Behauptung, „ist bei einem Offizier der Inbegriff aller seiner Verpflichtungen, wer sie verletzt, ist ehrlos. Welches moralisches Ansehen konnte ein derartiger Mann bei seinen Untergebenen erlangen, mit welchem Rechte durfte der pflichtvergessene und meineidige Offizier von den Soldaten Treue und Opferwilligkeit im Dienste verlangen?“ Gindely hat sich hier durch seine grosse Vorliebe für die katholische Liga zu einer Aeusserung verleiten lassen, die mit dem Kriegssystem des dreissigjährigen Krieges, das noch durchaus auf den Formen und Gesetzen der Landsknechte beruhte, im Widerspruche steht. Werbung und Bestallung verpflichtete immer nur für eine bestimmte Zeit, selten länger als nur für einen Sommer, oft nur für die Dauer einer „Impresa“. Die Abdankung oder Entlassung konnte nur vor dem Feinde verweigert werden. Dieser Fall traf bei Gallas nicht zu und Wallenstein konnte Maximilian von Baiern mit vollem Recht darauf aufmerksam machen, dass die Freizügigkeit der Offiziere, noch dazu unter verbündeten Heeren, factisch anerkannt sei und dass sich Gallas höchstens durch Unterlassung der geziemenden Formalitäten missliebig gemacht haben könne. Gindely polemisirt gegen alle Thatsachen, die sich aus dem eigenthümlichen Verhältniss, unter welchem W. das Commando führte, nothwendig ergeben haben, obwohl er selbst zugeben muss, dass sie der Kaiser

anerkannt hat; er sieht mit Missvergnügen, dass W. der Herr seines Heeres war, verzeichnet mit grosser Befriedigung alle hämischen Bemerkungen, die dagegen gemacht werden, ohne angeben zu können, wie es anders hätte sein können. Die Ansicht, dass der Kaiser „das Joch, mit dem ihn sein General belastete, immer schwerer gefühlt habe", dass der kaiserlichen Regierung jeder Gedanke, die Reichsverfassung durch die Stärkung der Centralgewalt zu reformiren, ganz ferne gelegen sei, ist unrichtig. Opel hat erst neuerlich in einem Artikel der „Allgem. Zeitung" („Zur Wallenstein-Literatur") den Nachweis geliefert, dass bis zum Regensburger Reichstage in der Auffassung der kaiserlichen Politik im Reiche zwischen W. und dem geheimen Räthen volle Uebereinstimmung herrschte. Dass Gindely schliesslich seine Ueberzeugung ausspricht, W. habe schon während seines ersten Generalates an die Erwerbung der Kaiserkrone für sich selbst gedacht, darf uns nach allem bereits Erwähnten nicht wundernehmen. Mit solchen Combinationen stellt sich Gindely auf eine ähnlich schwankende Grundlage, wie auf der Gegenseite Schebek mit seinen Slawata-Phantasien, mit seinem falschen Kinsky und anderen Erfindungen. Das hätte er wahrhaftig nicht nothwendig gehabt. Das Leben und die Schicksale des Friedländers bieten des Räthselhaften und Dunklen genug; wozu soll der Forscher den Dichter überbieten und Sensationsgerüchte zur Ausschmückung seiner Erzählung verwenden, die er doch nicht glaubwürdig zu machen vermag?

Graz. Zwiedineck.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1886.

Die grösste Anzahl diesjähriger Programmaufsätze beschäftigt sich zufällig mit culturhistorischen, geographischen und literar-historisch-linguistischen Fragen; rein geschichtliche Themen finden wir verhältnismässig wenige. Von diesen heben wir hier an erster Stelle diejenigen heraus, welche auf handschriftlichem Materiale fussen. Vorauf möge ein Programmaufsatz gehen, der im Vorjahre verspätet erschienen ist und daher erst heuer zur Anzeige gelangt, nämlich: Beiträge zu einer Geschichte der Volksschule in Deutschtirol bis zur Mitte des 18. Jahrh. von A. Noggler (Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Innsbruck für 1882—1885). Auf Grund der wenigen Schriften über ältere Schulgeschichte und mit Benützung einiger noch ungedruckter einschlägiger Urkunden im Innsbrucker Statth.-Archiv und im dortigen Museum, sowie verschiedener Manuscripte, Raitbücher des Stadtarchivs in Hall, der Rathsprotocolle zu Innsbruck und des Archivs zu Paiersberg entwirft der Verf. ein recht interessantes Bild tirolischen Schulwesens von den ersten Anfängen im 9. und 10. Jahrh. bis zur Reformation (Schluss folgt). Die ersten Spuren organisirter Schulen finden sich natürlich auch in Tirol an den Sitzen der Bischöfe und in den Klöstern und Stiftern: Säben-Brixen, Trient, Neustift und Innichen (9. bis 10. Jahrh.); dann folgen Marienberg, Sterzing (ca. 14. Jahrh.) und St. Georgenberg. Im Innthale gab es weniger Schulen, weshalb Herrenwörth im Chiemsee aufblühte. Für lange Zeiträume fehlen uns freilich öfters urkundliche Nachrichten. Ursprünglich bestanden diese Schulen nur für Adelige, erst später fanden auch Bürgerliche Aufnahme; als Lehrer wirkten Geist-

liche, seit dem 14. Jahrh. finden wir weltliche magistri, die die 7 freien Künste und in späterer Zeit wol auch etwas Classikerlectüre pflegten. Das Volk selbst blieb ohne Bildung und daher dem Aberglauben ergeben; seit dem 14. Jahrh. tauchen die lateinischen Stadtschulen auf, zuerst in Bozen und Meran, später in Hall, deren Einrichtung und Disciplin aber eine sehr primitive war. Wir können daraus entnehmen, dass in Tirol bereits vor der Reformation ein reges Interesse für die Schule vorhanden war, das sich endlich auch auf die Dörfer erstreckte[1]). — Geschichtliches über die Gotteshäuser der Stadtpfarre Freistadt in Oberösterreich von J. Jäckel (II. Thl. Schluss von 1885; Staatsgymnasium zu Freistadt), eine Geschichte der dortigen Kirchen und geistlichen Stiftungen auf Grund der im Vorjahre an dieser Stelle erwähnten ungedruckten Acten mit einem Verzeichniss der Pfarrer von Freistadt seit 1300. — Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive von G. Fischer (Real-Obergymnasium zu Feldkirch; Fortsetzung folgt). Wir finden einen Wiederabdruck der ältesten Urkunde von 1318, ausserdem 37 Auszüge von meist Emser Verkaufsurkunden und Documenten über Besitzstreitigkeiten bis zum Jahre 1561, die, weil bisher bloss 3 derselben in einem Programme von 1860 abgedruckt waren, für die Landesgeschichte sehr verdienstlich sind, zumal sie mit grosser Sachkenntniss und Genauigkeit angefertigt sind. — Die Erwerbung des vorarlbergischen Gerichtes Tannberg durch Oesterreich und der Streit der Habsburger mit den Grafen von Montfort-Rothenfels über Rechte und Besitz in Tannberg und den benachbarten Gebieten von Lechthal, Tannheim, Lingenau und Hohenegg von H. Sander (Oberrealschule zu Innsbruck). Auf Grund zahlreicher bisher ungedruckter Urkunden, die sich zumeist im Innsbrucker Statthalterei-Archive befinden, wird hier in eingehender Weise dargestellt, wie Sigmund von Tirol 1453 die Gebiete des vorarlbergischen Lechthales, Tannberg und Mittelberg besetzte und zur Herrschaft Bregenz schlug. Der „Ergebungsbrief" der Tannberger ist S. 118 abgedruckt, ebenso die Verzichturkunde Jörgs v. Heimenhofen (S. 121). Die Heimenhofen verkauften alsbald auch ihre noch übrigen Besitzungen an die Montforter, welche von Ferdinand I. gewisse Rechte auf Tannberg und andere Gebiete am obern Lech reclamirten. Am 15. Juli 1531 verglich man sich jedoch im Vertrag zu Tannheim, dessen Instrument gleichfalls S. 122 f. vollständig als Beilage abgedruckt erscheint. — Die Erwerbung der Pfarre Assling im Pusterthal durch das regulirte Chorherrenstift Neustift mit den unmittelbar vorausgehenden Streitigkeiten 1261—64, 1391—99 von H. Ammann (Obergymnasium zu Brixen). 1261 incorporirte Erzbischof Ulrich von Salzburg dem genannten Stifte die Pfarre Assling für geleistete Dienste, aber infolge hartnäckiger Streitigkeiten kam dieselbe erst 1399 durch eine Bestätigung Bonifaz IX. an Neustift, bei dem sie bis heute verblieben ist. A. hat die 1672—75 abgefassten Ann. Neocellenses und Schriften des Chorherrn V. Gatterer zur Darstellung benützt und druckt (S. 7—49) 21 lat. Urkunden aus Neustift ab, von denen bisher bloss 3 unvollständig im 34. Bd. der Fontes rer. austr. Dipl. wiedergegeben waren. — Beiträge zur Geschichte der Pest in

[1]) Das Programm enthält auch einen kurzen Necrolog für Prof. H. Jörg.

Kärnten von A. Grillitsch (I. Thl., Obergymnasium zu Klagenfurt). Eine auf bisher ungedruckten Acten des Landgerichtes Maria Saal (1715—17) im Archive des Rudolphinums zu Klagenfurt beruhende Geschichte der Pest, die 1715 besonders im östlichen Theile Kärntens zu herrschen begann und von der „Hauptcommission in Contagionssachen" zu bekämpfen gesucht wurde. — Die Urkunden der Troppauer Museumsbibliothek nach der Neuordnung von G. Kürschner (Staatsgymnasium zu Troppau); 32 Urkundenregesten (1288—1653) mit je einem Abdrucke der ältesten lateinischen, deutschen und böhmischen Urkunde. — Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814 von T. Erber (I. Thl. 1797—1806; Obergymnasium zu Zara). Behandelt mit Benützung zahlreicher, bisher ungedruckter Acten des Kriegsarchives zu Wien und des Statth.-Archives zu Zara in sehr sachlicher und sprachgewandter Form den Untergang der Republik Venedig, die darauf folgende Anarchie in Dalmatien, den Einmarsch der Oesterreicher unter GM. Rukavina (1797) und die österr. Herrschaft dortselbst, die Einverleibung Ragusas und das Walten des österr. Gouverneurs FML. v. Brady in Dalmatien und Oesterreichisch-Albanien 1804—6. Nachzutragen haben wir an dieser Stelle einen auf Documenten beruhenden Programmaufsatz: Le Confraternite laiche in Dalmazia e specialmente quelle dei marinari. Memorie e documenti von G. Gelcich (Naut. Schule zu Ragusa 1885), welcher über Laienbruderschaften, ihre Sodalschulen und Regeln, besonders unter den dalmatinischen Seeleuten, endlich über die späteren Marineschulen und die Entwicklung der Schiffahrtskunst in Dalmatien handelt (72 SS.).

Historische Arbeiten auf Grund des gedruckten Quellenmaterials, ferner Compilationen und Themen der philologischen Historik: Die Eratiden auf Rhodos von H. Rückeshäusser (Francisco-Josephinum in Mödling); erzählt auf 12 SS. die Geschichte des dorischen Herrschergeschlechtes der Eratiden auf Rhodos, die, grossentheils nur mythisch, bald nach dem peloponnesischen Kriege endet. — Die vorpäpstliche Lebensperiode Gregors des Grossen. Nach seinen Briefen dargestellt von C. Wolfsgruber (Obergymnasium zu den Schotten in Wien). — König Wenzels I. Thätigkeit als deutscher König von D. Loebmann (Communal-Gymnasium zu Komotau); vom subjectiven Standpunkte des Verf. abgesehen Compilation aus Höfler, Lindner und Weiss. — Geschichte der Stadt Sereth und ihre Alterthümer von V. Prelicz (Staatsrealschule in Sereth); behandelt auf 18 SS. in allgemeinen Umrissen die Geschichte von Sereth von der finnischen Besiedlung (1600 v. Chr.?) bis zur Jetztzeit. Werthvoll ist S. 19—32 die Aufzählung der Alterthümerfunde mit einer Biographie des Hauptmannes v. Gutter, des Archäologen von Sereth. — Die Wirksamkeit der Legaten des Papstes Honorius III. in Frankreich und Deutschland. Eine historische Studie von A. Pokorny (Landesoberrealschule zu Krems). Dieselbe bespricht mit fleissiger Heranziehung des gedruckten Quellenmateriales und der grösseren einschlägigen Werke die Legationen Honorius III. (1216—27) in Frankreich während der Albigenserwirren und in Deutschland, wo Friedrich II. zum Kreuzzuge gedrängt werden sollte. S. 28 f. werden die Territoriallegationen in Deutschland und zwar a) in Böhmen, b) in den Ostseeländern behandelt, wo sie die Herrschaft des Deutschthums begründen halfen. — Der polnisch-

ungarische Streit um Galizien und Lodomerien. Ein Beitrag zur österr. Geschichte von J. Matijów (II. Staatsgymnasium zu Lemberg), eine quellenmässige Geschichte über Halicz und Wladimir seit dem 12. Jahrh. und die Streitigkeiten Polens und Ungarns um den Besitz dieser für den Verkehr wichtigen Landschaften, die nach dem Aussterben der Angiovinen endgiltig an Polen fielen. — De Cornelii Taciti Germaniae apparatu critico, scripsit H. Schefczik (Staatsgymnasium zu Troppau). — Quaeritur, Taciti Germaniae qui codex aut codices optimi sint von F. Zelezinger (Untergymnasium zu Pettau). — Zur Prosopographia Horatiana II. von F. Hanna (Obergymnasium zu Krems). — Inscriptiones, quae in c. r. Museo Archaeologico Salonitano Spalati asservantur, descripsit J. Bulič (84 SS., Obergymnasium zu Spalato). — Ueber Cäsars Commentarien zum Bürgerkrieg (historisch) von J. Babsch (Oberrealschule in Görz). — Die Frage nach der chronologischen Reihenfolge der erhaltenen sophokleischen Tragödien von F. Bernhard (Staatsgymnasium zu Oberhollabrunn).

Culturhistorisches und Biographisches: Dr. Franz Pauly, Necrolog von L. Eysert (D. Staatsgymnasium auf der Neustadt, Prag). — Madame de Sévigné, 1626—1668 von J. Miksch (D. Landesoberrealschule in Kremsier). — Blätter der Erinnerung an Franz Kargers Leben und Dichtungen (1850—85) von J. Prosch (Staatsgymnasium zu Weidenau). — Abbé Franz Liszt und die Kirchenmusik von R. Hanke (Lehrerbildungsanstalt zu Bozen). — Aus B. Linde's Briefmappe (Forts.: Briefe von 1813) von K. Petelenz (Gymnasium bei S. Hyacinth in Krakau). — Ueber die Einführung der allg. Zahlzeichen in die Mathematik. Historische Studie von F. John (Staatsrealschule zu Teschen); der Franzose Viète hat, nachdem schon Regiomontanus damit begonnen, die Buchstaben als Zahlzeichen eingeführt (17. Jahrh.). — Ephesia Grammata (Zauberworte) aus Papyrusrollen, Inschriften, Gemmen etc., gesammelt von K. Wessely (Franz Josef-Gymnasium in Wien). — Die Zahl „Neun“, eine culturhistorische Skizze von A. Nagele (Oberrealschule in Marburg); bietet zahlreiche Beispiele aus allen Gebieten, die mit wahrem Bienenfleisse gesammelt und recht trefflich und lehrreich zusammengestellt sind. — Die Anton Petermandl'sche Messersammlung der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr (3. Jahresbericht dieser Anstalt); enthält die Beschreibung einiger sehr merkwürdiger prähistorischer, celtischer und römischer Schneidewerkzeuge. — Der Taubstumme, dessen sociale Stellung im Verlaufe der Jahrhunderte von F. Heger (Forts. folgt; Staatsrealschule im V. Bezirke in Wien).

Schulgeschichte, Pädagogik und Verwandtes: De Seneca paedagogo, scripsit A. Fiegl (Staatsgymnasium zu Bozen). — Chronik des k. k. Gymnasiums zu Meran bis zum Jahre 1850 von C. Stampfer (Gymnasium zu Meran). Darin wird die vom damaligen Director Albert Jäger im 1. Programme der Anstalt behandelte äussere Geschichte des 1725 begründeten Gymnasiums durch „innere“ Geschichte ergänzt. St. führt an der Hand der von 1776 ab reichenden Aufzeichnungen des Präfecten Langes die Entwicklung der Anstalt aus und zählt vornehmlich jene nachmals be-

rühmt gewordenen Männer auf, die hier studirt haben. — Dreissig Jahre der Prager Handelsakademie von E. Kaulich (Handelsakademie zu Prag). — Die (40.) Gedenkfeier der Landesoberrealschule in Graz (Landesoberrealschule in Graz). — Aphorismen zu den „Instructionen“ für Realschulen von R. Walda (Oberrealschule zu Böhm.-Leipa), behandelt auch den geogr.-histor. Unterricht. — Ueber Verwaltung von Mittelschulbibliotheken von S. Hahndel (Realobergymnasium zu Baden).

Aus den verschiedenen Zweigen der geographischen Disciplinen: Der Fernpass und seine Umgebung in Bezug auf das Glacialphänomen von H. Falbesoner (Gymnasium Vincentinum zu Brixen), 41 SS., eine vortreffliche Forschung, die von Penck in der Zeitschrift des D. u. ö. Alpenvereines anerkennend besprochen worden ist. Aehnlich wie J. Blaas für Innsbruck hat F. auch für die Gegend am Fernpass bei Nassereit grossartige Gletscherspuren nachgewiesen. — Die Bélaer Tropfsteinhöhle (in der Tatra, entdeckt 1881) von K. Kolbenheyer (Staatsgymnasium zu Bielitz). — Das Kärntner Faakerseethal der Gegenwart und der Vorzeit. Ein Beitrag zur näheren Kenntniss der Seethäler des Landes von V. Hartmann (Staatsrealschule in Klagenfurt) mit 1 Querschnitt und 1 topogr. Kärtchen des Faakerthales. — Der diluviale Mensch in Mähren. Ein Beitrag zur Urgeschichte Mährens von K. J. Maška (mit vielen Abbildungen prähistorischer Objecte; Landesoberrealschule zu Neutitschein). — Die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol einst und jetzt von J. Patigler (30 SS., D. Staatsrealschule zu Budweis). Nach längerer Einleitung und Bestimmung der deutsch-romanischen Sprachgrenze in Südtirol beschreibt P. die „jenseitigen“ Sprachinseln der Deutschen einst und jetzt und führt mit Hilfe einiger neuer Belege aus dem Statth.-Archiv zu Innsbruck aus, dass das Deutsche über das Jahr 1500 hinaus in Wälschtirol eine viel grössere Verbreitung besass. Erst die Gegenreformation und die Zuwanderung der Venetianer haben diese Verhältnisse geändert, denen neuerdings auch wieder H. J. Bidermann gründliche Erörterungen zu theil werden liess. Von zahlreichen deutschen Enclaven sind nur mehr Namen als Zeugen einer besseren Vergangenheit übrig geblieben[1]). — Beiträge zur Ethnographie der Schönhengstler von W. Schmeisser (Landesrealschule zu Wr.-Neustadt) mit 1 Karte des Sprachgebietes von J. Reisner (Fortsetzung folgt). Dieses Gebiet, von Czörnig das Land der „Schönhengstler“ genannt nach einem zwischen M.-Trübau und Zwittau hinziehenden Bergrücken, an dessen Fuss das gleichnamige Dorf liegt, bildet eine mächtige deutsche Sprachinsel in Nordmähren und dem anstossenden Böhmen. — Der Feldzug des Dareios gegen die Skythen von G. Mair (Schluss zur geogr. Studie „Das Land der Skythen bei Herodot“ 1884—85; Staatsgymnasium zu Saaz). — Georg Matthäus Vischer. Ein österr. Geograph des 17. Jahrh. von C. Pamer (Staatsgymnasium zu Mitterburg). Vischer ist am 22. April 1628 zu Wenns in Tirol geboren, war später Pfarrer zu Leonstein bei Steyr, vermass 1667 Oberösterreich, dann Niederösterreich, Steiermark, Theile

[1]) Für tirolische Ethnologie erschien: Romanische Namenreste aus dem Pusterhale von A. Unterforcher (Staatsgymnasium zu Leitmeritz 1885).

Ungarns und wollte auch Tirol vermessen, wie ein bisher ungedrucktes Schriftstück im Innsbrucker Statth.-Archiv besagt, dass P. S. 18 wiedergibt, und starb ca. 1699. — Das geographische Museum am Mariahilfer Gymnasium (Catalog) von H. Umlauft (Communalgymnasium zu Mariahilf in Wien). — Die Zusammenstellung des Stoffes der physischen Geographie an Lehrerbildungsanstalten von J. Schiechtl (Lehrerbildungsanstalt in Bozen). — Einige Bemerkungen über das Zeichnen beim geographischen Unterricht von A. Löffler (Communalgymnasium zu Brüx) auf Grund des Gradnetzes mit vier Tafeln. — Quellenmessunngen und meteorologische Beobachtungen von Leitmeritz von J. Maschek (Communalrealschule zu Leitmeritz). — Meteorologische Beobachtungen von Pisino von C. Pamer (Staatsgymnasium zu Mitterburg). — Klimatische Verhältnisse von Barzdorf und seiner Umgebung (Schlesien) von F. Wrzal (Staatsgymnasium zu Weidenau). — Zur Klimatologie von Czernowitz von A. Wachlowski (Staatsgymnasium zu Czernowitz). — Die Mineralien im Gebiete des Egerlandes von J. Koster (mit geogr. Bemerkungen) und die meteorologischen Verhältnisse von Eger i. J. 1885 von O. v. Steinhaussen (Staatsgymnasium zu Eger). — Ueber basaltische Gesteine aus der Gegend von Weseritz und Manetin von V. Hansel (Staatsrealschule zu Pilsen). — Ueber Schichtenkrümmungen von F. Standfest (Geogr., 14 SS., I. Staatsgymnasium zu Graz). — Sul Clima di Lussinpiccolo. Osservazioni e studi di A. Haračič, mit meteorolog. Uebersichtstabellen (39 SS., nautische Schule zu Lussinpiccolo).

Linguistik, Literaturgeschichte und Verwandtes: Die Sprache der ehemaligen Herrschaft Theusing von O. Mannl (Obergymnasium zu Pilsen). — Altdeutsche Idiotismen der Egerländer Mundart von J. Neubauer (Staatsrealschule zu Elbogen). — Das Kunstideal und die Schillerkritik O. Ludwigs von J. Keim (Real-Obergymnasium zu St. Pölten). — Goethes Reisen (bis 1780, Forts. folgt) von F. Masckek (Staatsmittelschule in Reichenberg). — Goethes Tancredübersetzung von J. Weiss (Staatsrealschule zu Troppau). — Goethes Drama „Torquato Tasso“ im Zusammenhang mit seinen Erlebnissen für den Schulgebrauch exponirt von E. Szaidzicki (Staatsgymnasium zu Kolomea). — Grillparzerstudien von A. Lichtenheld (u. a. „Noch ein Bauchan“, bei H. Sachs) (Staatsgymnasium im 9. Bezirke in Wien). — Ueber die Charaktere im „Bruce“ des altschottischen Dichters John Barbour. Literarhistorischer Versuch von J. Baudisch (Staatsrealschule zu Marburg), behandelt Robert Bruce und die Kämpfe gegen England 1306—27. — Streifzüge auf dem Gebiete der Nibelungenforschung von J. J. Binder (Staatsrealschule zu Laibach). — Ortnit und Wolfdietrich A. von Ph. Matzenauer (Communalrealschule zu Leitmeritz). — Ueber die Stellung des Gutenburgers (pfälz. Ritter, ca. 1170) in der Geschichte der deutschen Lyrik von H. Hoppe (Staatsgymnasium zu Nikolsburg). — Zur Geschichte des Dramas im 16. u. 17. Jahrh. („Prodigus-Stücke“, 10 SS.) von F. Spengler (Staatsgymnasium zu Iglau). — Schulcommentar zu Miltons „Paradise lost“ (Ges. VII.—XII.

mit zahlreichen Erklärungen fremder Ausdrücke, geographischer und mythologischer Namen) von J. Baudisch (Staatrrealschule zu Salzburg). — La famiglia in Sofocle, philolog.-literarische Abhandlung von G. Dalmass (Staatsgymnasium zu Rovereto). L'Allegoria racchiusa nel Paradiso Paradiso Terrestre di Dante Allighieri von G. Speramani (mit historischen Notizen; Oberrealschule in Rovereto). — Le rimatrici e le Litterate Italiane del Cinquecento von A. Zernitz (75 SS., Staatsgymnasium zu Capodistria), mit einer allg. Charakteristik des Rinascimento).

Anschliessend mögen auch einige deutsche Programmaufsätze aus Siebenbürgen erwähnt werden: Zünftiges aus Siebenbürgen im 17. Jahrhundert nebst einigen Sitten und Gebräuchen der Kupferschmiede-Zunft, mit urkundlichen Beilagen aus der Zunftlade dieser Gilde von G. Daichendt (Gewerbeschule zu Bistritz in Siebenbürgen). — Beiträge zu einer Lebensbeschreibung des Freiherrn Samuel von Bruckenthal von H. Schuller (ev. Gymnasium zu Hermannstadt), mit Urkunden. — Die Grabdenksteine in der Westhalle der evangelischen Stadtpfarrkirche in Kronstadt (mit werthvollen Abbildungen) von Chr. Gusbeth (ev. Gymnasium zu Kronstadt).

Aus slavischen Schulprogrammen: Beziehungen der Elbeslaven zum deutschen Reiche zur Zeit des Königs Heinrich I. und des Kaisers Otto I. von R. Dvořak (Styky Slovanů polabských s říší německou za krále Jindřicha I. a. císaře Oty I., 20 SS., auf Grund der grösseren deutschen Werke und der gedruckten Quellen; b. Staatsgymnasium zu Brünn). — Canossa. Ein Abriss aus der mittelalterlichen Geschichte von F. Šembery (Canossa. Úryvek z dějin středověkých, 34 SS., mit fleissiger Benützung der deutschen Geschichtswerke über den Investiturstreit; b. Gymnasium auf der Neustadt in Prag). — Wahl des Wenzel von Luxemburg zum römischen König von F. Matuška (Volba Václava Lucemburka za krále Římského; b. Staatsgymnasium zu Trebitsch). — Die Kirche der hl. Barbara zu Kuttenberg (Forts., zweite Bauperiode), gemeinsame Studie von J. Zach und J. Braniš (Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné (Druha doba stavby). Společná studie; b. Realschule und Gymnasium zu Kuttenberg). Druckt einen Ablassbrief Bonifaz IX. ab und gibt einen Grundriss der Kirche. — Zur Geschichte des Gymnasiums zu Jičin (1624–1777, 1807—48, 1849—86) von F. Lepař (K dějinam gymnasia Jičinského; b. Obergymnasium zu Jičin) mit mehreren Urkundenabdrucken, darunter die lat. Stiftungsurkunde Waldsteins 16. Oct. 1624 mit tschechischem Paralleltext. — Johann Giskra von Brandeis Biographischer Abriss aus dem 15. Jahrh. von S. Kwiatkowski (Jan Giskra z Brandysu. Rys biograficzny z XV. wieku przez Saturnina Kwiatkowskiego, Quellenarbeit; Franz Josef-Gymnasium zu Lemberg). — Georg Basta, Heerführer des Kaisers Rudolf II. von J. Zikmund (Jiří Basta, Vojevůdce Císaře Rudolfa II., b. Obergymnasium zu Budweis). — Chronik des Gymnasiums zu Rzeszow von F. Świstuń (Kronika Gimnazyum Rzeszowskiego, Obergymnasium zu Rzeszow). — Mickiewicz in Weimar 1826 von T. Stahlberger (M. w Wejmarze, mit den bekannten ins Polnische übertragenen Gedichten Goethes an Adam Mickiewicz; Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau). — Die heutigen Gymnasien in Oester-

reich mit den im ehemaligen Königreiche Polen durch die Commission für Unterricht und Erziehung eingerichteten Gymnasien in pädagogischer und didaktischer Beziehung zusammengestellt von M. Wagilewicz (Porównanie organizacyi dzisiejszych gimnazyów w Polsce przez komisya edukacyjna zaprowadzonymi, Fortsetzung; Realgymnasium zu Drohobycz). — Das Laibacher Moorfeld von J. Šubič (Ljubljansko barjè, mit einer Kartenskizze; Obergymnasium zu Laibach). — Die Theobalden aus dem Stamme der Přemysliden und ihre Schicksale von R. Kreutz (Děpoltici i rodu Přemyslova a osudy jejich; b. Staatsgymnasium zu Olmütz). — Die Burgwälle Tuhost im Taussischen von B. Strer (Hradiště Tuhošt na Domažlicku, b. Gymnasium zu Taus). — Die Güter der k. Stadt Pisek im 16. u. 17. Jahrh. von J. Matzner (O zboží král. města Pisku v stol. 16. a 17., b. Realschule in Pisek). — Die Neuhauser Handschrift des Štítný mit besonderer Rücksicht auf die Familienverhältnisse und den Charakter des Schriftstellers von A. Soukup (O rukopise Štítného Jindřicho-Hradeckém se zvláštním zřetelem k rodinným poměrům a povaze spisovatelově, b. Obergymnasium zu Chrudim). — Ueber die wissenschaftliche Forschung in der griechischen Mythologie von J. Posedel (O Znanstvenom Istraživanju Grčke Mitologije, Obergymnasium zu Dubrovnik = Ragusa).

Linz. S. M. Prem.

Bericht über die 27. Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München, im November 1886. In den Tagen vom 1.—4. October wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission abgehalten. Es hatten sich fast alle ordentlichen Mitglieder eingefunden. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen Theil: der Präsident der Wiener Akademie der Wissenschaften wirkl. Geheimrath v. Arneth, der w. Geh. Oberregierungsrath v. Sybel aus Berlin, Hofrath v. Sickel aus Wien, Klosterpropst v. Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyss aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath v. Döllinger, Geheimrath v. Löher, Prof. Cornelius, Geh. Hofrath v. Rockinger und der ständige Secretär der Commission Geheimrath v. Giesebrecht, der bei der Erledigung der Vorstandschaft die Verhandlung zu leiten hatte. Die hiesigen ausserordentlichen Mitglieder der Commission: die Professoren v. Druffel, Heigel und Stieve und Oberbibliothekar Riezler wohnten sämtlich den Sitzungen bei.

Der Secretär eröffnete die Plenarversammlung mit einer Ansprache, in welcher er der tiefen Trauer der Commission über den Tod ihres unvergesslichen Wolthäters, König Ludwigs II. Ausdruck gab und der ausserordentlichen Verdienste gedachte, welche sich ihre beiden jüngst verstorbenen

Mitglieder Leopold v. Ranke und Georg Waitz um sie erworben haben. Da die Commission in Leopold v. Ranke ihren ersten langjährigen Vorstand verloren hat, musste sie die Wahl eines neuen Vorstandes vornehmen, um den Gewählten zur Ernennung allerhöchsten Ortes in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel zuerst auf den Secretär der Commission; da dieser jedoch erklärte, in seiner bisherigen Stellung verbleiben zu wollen, bei erneuter Abstimmung auf Heinrich v. Sybel. Auf Grund dieser Wahl hat der Prinz-Regent Herrn v. Sybel zum Vorstand der historischen Commission ernannt.

Während im vorigen Jahre eine grössere Anzahl von Publicationen der Commission erfolgen konnte, sind in diesem Jahre bei dem Zusammentreffen verschiedener hinderlicher Umstände verhältnissmässig wenige in den Buchhandel gekommen:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 107—116.
2. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXVI. Heft 1 und 2.

Jedoch ergaben die Berichte, wie sie im Laufe der Verhandlungen erstattet wurden, dass fast bei allen Unternehmungen die Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind, so dass für die nächste Zeit wieder zahlreichere Publicationen zu erwarten stehen. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind stetig fortgesetzt worden, und die Commission hat immer aufs neue mit dem wärmsten Danke die Gefälligkeit anzuerkennen, mit welcher alle ihre Arbeiten von den Vorständen der in- und ausländischen Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Von den deutschen Reichstagsacten ist der 9. Band, welcher die Jahre 1427—1431 umfasst, so weit im Druck vorgeschritten, dass fast nur noch die Register fehlen. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg und ausser ihm ist hauptsächlich der Leiter des Unternehmens Prof. Weizsäcker betheiligt. Das Manuskript des 6. Bandes, des dritten und letzten aus der Zeit König Ruprechts, ging bereits ebenfalls in die Druckerei ab. Er ist in der Hauptsache die gemeinsame Arbeit von Prof. E. Bernheim, Dr. L. Quidde und Prof. Weizsäcker, gleich dem 5., bei welchem im vorigen Jahresberichte der Name Prof. Bernheims durch Zufall weggeblieben ist. Die Hauptarbeit des Sammelns im vergangenen Jahre galt der letzten Zeit Kaiser Sigmunds und der Regierung König Albrechts II., welche den 10. und 11. Band füllen sollen. Damit waren Dr. Quidde, Dr. Jung und Dr. Schellhass in Frankfurt a. M. beschäftigt. Die Fertigstellung dieser Bände wird möglichst beschleunigt werden. — Schon seit längerer Zeit war es wünschenswerth erschienen, um die Herausgabe der so überaus wichtigen Reichstagsakten unter der Regierung Kaiser Karls V. nicht zu lange zu verzögern, disse in einer besonderen Serie bearbeiten zu lassen, ohne deshalb die Arbeiten für die früheren Parteien zu unterbrechen. Da die äusseren Schwierigkeiten, welche bisher die Ausführung hinderten, nun beseitigt scheinen, wurde beschlossen, die Bearbeitung dieser neuen Serie unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Oberleitung des ganzen Unternehmens wird nach wie vor in der Hand des Geheimrath v. Sybel liegen; die Direction der Arbeiten für die neue Serie ist Prof. v. Kluckhohn übertragen worden.

Was die Ausgabe der deutschen Städtechroniken betrifft, so sind die Arbeiten für die niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter der

Leitung des Prof. Lamprecht in Bonn fortgesetzt worden. Mit den Chroniken von Dortmund waren Prof. Franck in Bonn als Germanist und Dr. Hansen, jetzt am Coblenzer Staatsarchiv, als Historiker beschäftigt. Die Chronik von Kerkhörde (1405—1466) liegt druckfertig vor und wird zum erstenmal in dem zunächst erscheinenden Chronikenband bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der Chronik von Westhoff aus dem 16. Jahrh. durch Dr. Hansen ist weit fortgeschritten. Nahezu druckfertig ist die Reimchronik von Wierstraat über die Belagerung von Neuss i. J. 1474, welche zuerst von E. v. Grote 1855 herausgegeben, nun von Dr. Ulrich in Hannover und Professor Franck neu bearbeitet worden ist. Für die Chroniken von Soest ist Dr. Jostes in Münster thätig gewesen. Vollendet liegen in neuer Bearbeitung die Schriften des sogenannten Daniel von Soest vor, dessen satirisches Zeitgedicht zuerst durch F. v. Schmitz 1848 bekannt gemacht wurde. Es bleibt noch zurück die Chronik von Bartholomäus von der Lake; worin die Soester 1444—1447 ausführlich beschrieben wird; wenn diese Chronik auch schon in der Quellensammlung von Seibertz abgedruckt ist, sieht sie doch gleichfalls einer neuen Bearbeitung entgegen. Der Herausgeber der grossen Sammlung der Städtechroniken, Prof. Hegel, stellt für das nächste Jahr die Bereicherung derselben durch zwei neue Bände in Aussicht.

Schon vor längerer Zeit war der Druck des 6. Bandes der von der Commission herausgegebenen älteren Hanserecesse begonnen worden, musse aber wegen dienstlicher Behinderungen des Bearbeiters Stadtarchivar Dr. Koppmann unterbrochen werden und hat leider auch im verflossenen Jahre nicht wieder aufgenommen werden können. Auch die Arbeiten für die Wittelsbachischen Correspondenzen sind nur wenig fortgeschritten, da die Bearbeiter der einzelnen Abtheilungen, die Professoren v. Bezold, v. Druffel und Stieve durch andere Verpflichtungen sehr in Anspruch genommen waren.

Dagegen ist die Sammlung der vatikanischen Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern von Oberbibliothekar Dr. Riezler unter Beihilfe des Archivpraktikanten Dr. Jochner nahezu druckfertig hergestellt worden. Der Druck wird vielleicht durch eine neue archivalische Reise nach Rom, die sich als nothwendig herausstellen könnte, noch etwas verzögert werden, doch ist jedenfalls die Publikation der Sammlung nahe bevorstehend.

Die von dem Secretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld bearbeitete Sammlung von Urkunden zur Geschichte der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen und des deutschen Kaufhauses in Venedig, desren Herausgabe die Commission durch einen Druckzuschuss unterstützt, wird demnächst in den Buchhandel kommen.

Die Vollendung der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sucht die Commission möglichst bald herbeizuführen. Mit der Geschichte der Kriegswissenschaft ist Oberstlieutenant Dr. A. Jähns in Berlin unablässig beschäftigt und es besteht die Aussicht, dass diese Abtheilung des Unternehmens, wie die Geschichte der Medicin, bearbeitet vom Geh. Medicinalrath Prof. A. Hirsch in Berlin, in naher Zeit an das Licht treten werden. Die Commission ist nach wie vor bemüht, für die Fortsetzung der in Folge des Todes Stintzings leider unvollendet gebliebenen Geschichte

der Rechtswissenschaft einen hervorragenden Gelehrten zu gewinnen, wie auch die Bearbeitung der beiden sonst noch ausstehenden Abtheilungen, der Geschichte der Geologie und der Geschichte der Physik nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Für die Jahrbücher des deutshen Reiches sind neue Bereicherungen in der nächsten Zeit zu erwarten. Prof. Meyer v. Knonau in Zürich, welcher die Bearbeitung der Jahrbücher K. Heinrichs IV. und K. Heinrichs V. übernommen hat, hofft den Druck des ersten Bandes der Geschichte Heinrichs IV. im Sommer 1887 beginnen lassen zu können und Geh. Hofrath Winkelmann in Heidelberg wird den ersten Band seiner Geschichte K. Friedrichs II. in kurzer Frist zum Abschluss bringen. Prof. Oelsner in Frankfurt a. M. hat die von ihm übernommene Revision der die Anfänge des Karolingischen Hauses betreffenden Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell so weit vollendet, dass der Druck der neuen Ausgabe im nächsten Jahre wird erfolgen können. Auch die Revision des ersten Bandes der Geschichte Karls des Grossen, welcher nach dem Tode S. Abels sich Prof. Simson in Freiburg i. Br. unterzogen hat, geht dem Abschluss entgegen. Prof. Dümmler ist damit beschäftigt, die neue Bearbeitung seiner Geschichte des ostfränkischen Reichs druckfertig herzustellen; der erste Band derselben wird in zwei handlichere Bände zerlegt werden.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherr v. Liliencron und Prof. v. Wegele, ist im verflossenen Jahre um den 22. und 23. Band bereichert, auch vom 24. Band bereits eine Lieferung ausgegeben worden. Die regelmässige Fortführung dieses Unternehmens, welches sich der allgemeinsten Anerkennung erfreut, ist völlig gesichert.

Die bisher von der Commission herausgegehene Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte hat leider ihren langjährigen Hauptredacteur verloren. Georg Waitz, der das Unternehmen angeregt hatte und sich von Anfang an mit der grössten Sorgfalt der Hauptredaction unterzog, hat den 26. Band noch beginnen, aber nicht mehr abschliessen können. Prof. Dümmler übernahm bei dem unvollendet von Waitz hinterlassenen 2. Hefte die Hauptredaction und wird diese auch für das dritte Heft beibehalten und so den 26. Band zum Abschluss bringen. Damit werden die Forschungen zur deutschen Geschichte aus dem Kreise der Publicationen der Commission ausscheiden, doch besteht begründete Hoffnung, dass diese überall geschätzte Zeitschrift anderweitig in unveränderter Haltung und Tendenz fortgesetzt werden wird.

Bericht über die fünfte Plenarsitzung der badischen historischen Commission.

Karlsruhe, im November 1886. Die fünfte Plenarsitzung der badischen historischen Commission hat am 5. und 6. Nov. in Karlsruhe stattgefunden. Derselben wohnten die ordentlichen Mitglieder Geh. Rath Knies, Geh. Hofräthe Winkelmann und Gierke und Hofrath Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Geh. Hofrath v. Holst, die Professoren

Kraus und Simson aus Freiburg, Archivdirector v. Weech, Geheimer Archivrath Dietz, Archivrath Schulte und Geh. Hofrath Wagner aus Karlsruhe und Archivar Baumann aus Donaueschingen und das ausserordentliche Mitglied Prof. Hartfelder aus Heidelberg, sowie als Vertreter der Grossh. Regierung der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, wirkl. Geh. Rath Dr. Nokk und die Geh. Referendäre Frey und Dr. Arnsperger bei. Die ordentlichen Mitglieder Prof. König in Freiburg, Archivdirector a. D. Frhr. Roth v. Schreckenstein in Karlsruhe und das ausserordentliche Mitglied Prof. Roder in Villingen hatten ihr Ausbleiben entschuldigt. Das ordentliche Mitglied Prof. Lexis in Breslau hat im Hinblick auf die weite Entfernung seines jetzigen Wohnortes, welche ihn am regelmässigen Besuche der Plenarsitzungen verhindert, beantragt, seine Enthebung von der Mitgliedschaft vermitteln zu wollen.

Die im Verlaufe der Sitzung erstatteten Berichte über die von der Commission ins Leben gerufenen wissenschaftlichen Unternehmungen weisen den erfreulichen Fortgang derselben nach. Von der Politischen Correspondenz des Grossherzogs Karl Friedrich, welche unter Mitwirkung von Dr. Obser Hofrath Dr. Erdmannsdörffer bearbeitet, ist, nachdem im laufenden Jahre der Besuch des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, wo Dr. Erdmannsdörffer das grösste Entgegenkommen fand, noch reiche Ausbeute gewährt hat, der erste Band nahezu druckfertig und wird jedenfalls im Laufe des Jahres 1887 versandt werden können. Auf die Genehmigung der für das Unternehmen in hohem Grade wünschenswerthen Benutzung der im k. Haus- und Staatsarchiv zu München und im k. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrten wichtigen Archivalien wird noch immer gehofft.

Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, welche unter Leitung des Archivdirectors Dr. v. Weech von Dr. Ladewig bearbeitet werden, ist im Sommer d. J. die erste Lieferung erschienen. Inzwischen hat Dr. Ladewig mit sehr grossem Erfolg die Archive der Schweiz besucht und dort sowol seitens der Archivvorstände als auch anderer Schweizer Gelehrten die förderlichste Unterstützung seiner Arbeit gefunden. Schwierigkeiten, die sich einer ausgiebigen Benutzung des k. Reichsarchivs zu München in den Weg stellten, werden hoffentlich noch so rechtzeitig beseitigt werden können, dass nicht das wichtige Unternehmen darunter Schaden leide. Nach erfolgter Durchforschung des k. Staatsarchivs in Stuttgart und der zahlreichen oberschwäbischen Archive, die für den nächsten Sommer in Aussicht genommen ist, steht zu hoffen, dass im Jahre 1887 zwei weitere Lieferungen dieser Regesten ausgegeben werden können.

Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein konnte Geh. Hofrath Dr. Winkelmann die Aushängebogen der ersten Lieferung vorlegen, welche von Dr. Koch bearbeitet ist, dessen Thätigkeit sich auch noch auf den Inhalt der zweiten Lieferung erstrecken wird, während die späteren Lieferungen Dr. Wille bearbeitet. Mit dem Druck dieses Werkes wird, nachdem im Laufe dieses Jahres das k. Haus- und das k. Staatsarchiv in München, wo Dr. Koch die zuvorkommendste Aufnahme fand, und einige rheinländische Archive reiche Ausbeute gewährt haben, fortan ohne Unterbrechung fortgefahren werden.

Nach dem von Prof. Dr. Gothein der Commission eingereichten Bericht werden die umfangreichen Vorarbeiten für die demselben übertragene Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue bis zum Ende des Jahres 1887 abgeschlossen sein und steht das Erscheinen des Werkes selbst im Laufe des Jahres 1888 in Aussicht.

Leider hat Geschäftsüberbürdung und längeres Unwohlsein den mit der Bearbeitung einer Geschichte der Herzoge von Zähringen beauftragten Gelehrten verhindert, seine Arbeit soweit zu fördern, dass er der Commission einen bestimmten Termin hätte bezeichnen können, zu welchem der Vollendung seiner Arbeit mit Sicherheit entgegenzusehen wäre. Die Commission sah sich deshalb zu ihrem Bedauern genöthigt, den betreffenden Vertrag aufzulösen und hat, da sie auf die Bearbeitung dieses Werkes hohen Werth legt, alsbald beschlossen, die Ausarbeitung der Geschichte der Herzoge von Zähringen ihrem Hilfsarbeiter Dr. Heyck zu übertragen.

Mit grossem Eifer und höchst anerkennenswerther Opferwilligkeit haben — wie aus den in der Plenarsitzung erstatteten Berichten der Bezirksdelegirten Baumann, v. Weech und Winkelmann hervorgeht — die zur Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten in allen Amtsbezirken aufgestellten Pfleger auch in diesem Jahre ihres Ehrenamtes gewaltet und durch ihre Thätigkeit manche werthvollen Actenstücke für die Geschichtsforschung ans Licht gebracht und zugänglich gemacht. Dem Grossh. Ministerium des Innern, den Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden, welche die Pfleger der badischen historischen Commission bei ihrer oft recht mühevollen und zeitraubenden Arbeit unterstützten, gebührt, wie diesen selbst, der aufrichtigste Dank der Vertreter und Freunde der Geschichtswissenschaft.

Einen neuen Aufschwung hat die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, von der soeben der erste Band der Neuen Folge zum Abschluss gelangt ist, genommen, seitdem sie von der historischen Commission unter Redaction des Archivraths Dr. Schulte herausgegeben wird.

Die unter Leitung des Archivdirectors v. Weech stehenden Vorarbeiten für ein Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden haben die Hilfsarbeiter auch in diesem Jahre fleissig gefördert und werden mit denselben auch im kommenden Jahre fortfahren.

Nach Erstattung der über den Fortgang der bisher in Angriff genommenen Arbeiten vorgelegten Berichte und nach Fassung der auf deren Weiterführung bezüglichen Beschlüsse hat die badische historische Commission sich schlüssig gemacht, die Tagebücher und Kriegsakten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden aus den Jahren 1693—97 herauszugeben und die Bearbeitung dieses wichtigen Materials dem Archivrath Dr. Schulte zu überweisen, ferner zu den Herstellungskosten des 3. Bandes des Codex diplomaticus Salemitanus (Urkundenbuch des Klosters Salem), mit welchem dieses Werk zum Abschluss gebracht werden soll, eine Beihilfe zu bewilligen und endlich den Director Dr. August Thorbecke in Heidelberg mit der Herausgabe der für die Geschichte des höheren Unterrichtswesens überaus wichtigen Hei-

delberger Universitätsstatuten des 16.—18. Jahrhunderts zu beauftragen.

Nach Erledigung einer Reihe geschäftlicher Angelegenheiten und nachdem aus der Mitte der Versammlung dem Bureau für seine Geschäftsleitung während des verflossenen Jahres Dank und Anerkennung ausgesprochen worden war, schloss der Vorsitzende, Geh. Hofrath Winkelmann, die fünfte Plenarsitzung mit dem Ausdrucke des Dankes an Se. Königl. Hoheit den Grossherzog, die Grossherzogl. Regierung und deren anwesende Vertreter.

Personalien.

Hofrath Th. v. Sickel wurde zum Mitglied der Pontificia Accademia d'Archeologia in Rom gewählt.

Ernannt wurden: Prof. E. Richter in Salzburg zum o. ö. Professor der Geographie an der Universität Graz; Prof. J. Kopallik in Olmütz zum o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Wien; Heinrich Zimerman zum Custos an der Bibliothek der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses; Dr. K. Schrauf zum Hof- und Staatsarchivar, J. Paukert und A. Károlyi zu wirklichen Concipisten 1. Classe am k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Saatsarchiv in Wien; F. Zub in Wittingau zum Conservator der k. k. Central-Commission für Kunst und hist. Denkmäler; Fr. v. Portheim zum Directorial-Assistenten am Kupferstichcabinet der k. Museen in Berlin.

Fr. Kreyczi wurde durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet.

H. v. Voltelini trat als Volontär am Haus-, Hof- und Staatsarchive ein.



Die Herkunft der Schöffen.

Von

Heinrich Brunner.

Ueber wenige Punkte der deutschen Rechtsgeschichte herrscht eine so weitgehende Uebereinstimmung, wie über den fränkischen Ursprung der Schöffen [1]) und doch wäre man nach den Grundsätzen strenger und gewissenhafter Methode eigentlich verpflichtet, daran zu zweifeln, denn es ist der Forschung bisher nicht gelungen, sich mit der Thatsache abzufinden, dass die ältesten Fundstellen des Wortes scabinus aus Italien stammten und zwar aus dem Gebiete des langobardischen Rechtes. Nahe genug lag der Ausweg, die scabini der italienischen Urkunden auf fränkischen Einfluss zurückzuführen. Aber ein bedachtsamer Forscher wie Julius Ficker sah sich nach Lage der Quelle gezwungen, diesen Ausweg abzulehnen. Da er es andererseits nicht wagt, den fränkischen scabinus aus Italien herzuleiten, hält er das Wort für einen gemeingermanischen Ausdruck, der schon vor der Unterwerfung des Langobardenreiches bei verschiedenen Völkern zur Bezeichnung richterlicher Personen gebraucht wurde. Nach Hermann, Entwicklung des deutschen Schöffengerichtes ist der Titel scabinus wahrscheinlich den Langobarden entlehnt. Waitz, dem man wol überängstliche Vorsicht zum Vorwurf macht, zeigt in dieser Frage, dass er unter Umständen kühn genug sein kann, um trotz entgegenstehender Bedenken das Richtige zu treffen. Wenn auch das Wort scabinus, so bemerkt Waitz, sich vielleicht zuerst in italienischen Urkunden finde, so sei doch kein Zweifel an dessen deutschem Ursprung. Später hafte es fester in den deutschen Gegenden wie in den romanischen Landen.

[1]) Waitz, VG. 4, 389. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess 5, 22. Sohm, Gerichtsverfassung 1, 389. Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts in Gierke, Untersuchungen 10, 1881. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 207. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts, Z. d. Savigny-St. f. RG. 6, 1.

Etwas unkritisch äussert sich dagegen v. Bethmann-Hollweg, die langobardischen Geschäftsurkunden, in welchen angeblich Skabinen unterzeichnet seien, wären kein sicherer Beweis für das Vorkommen derselben in Italien.

Von den italienischen Urkunden, welche als Beweis für das älteste Auftreten der scabini dienten, hat bereits Ficker die sämmtlichen der langobardischen Zeit angehörigen Stücke als unerheblich ausgeschieden. Sie sind entweder Fälschungen oder das Wort scabinus war in Folge einer falschen Auflösung gelesen worden. Ebenso fällt aus der Reihe der Belegstellen eine Mailänder Urkunde von 777, Muratori, Antiquitates II, 1029, welche Bethmann-Hollweg noch berücksichtigt hat. Denn der Codex diplomaticus Langobardiae, der die Urkunde aus dem Autographum abdruckt, liest in dem entscheidenden Passus statt scavinus das Wort loci servator[1]).

Einen unverrückbaren Stein des Anstosses bildete aber für die Theorie der fränkischen Herkunft des Schöffenthums bisher eine Urkunde aus Pistoja, die zum Jahre 774 eingereiht wird und bei Brunetti, Codice diplomatico Toscano II, 1, p. 213 abgedruckt ist. Diese nach Ficker „ganz unverdächtige“ Urkunde ist es, die ihn veranlasst, sich gegen den fränkischen Ursprung der italienischen scabini auszusprechen und auf welche Hermann sich hauptsächlich stützt, wenn er annimmt, dass langobardische Kanzleibeamte Karls des Grossen das Wort scabinus in die fränkische Rechtssprache eingeführt hätten. Für diejenigen, welche den specifisch fränkischen Ursprung der Schöffen verfechten, ist es ein recht schwacher Nothbehelf, wenn sie sich jener Urkunde gegenüber mit der Thatsache beruhigen, dass die Schöffen nicht vor Karl dem Grossen, sondern erst nach Beginn seiner Herrschaft auftreten. Denn wenn ein scabinus am 9. Juli 774 zu Pistoja eine Privaturkunde signirte, dürfte er füglich schon vor Karls Herrschaft in Italien existirt haben. Erst im Juni 774 wurde Pavia erobert und Desiderius gefangen. Noch im Juli 774 kehrte Karl nach Franken zurück. Es ist daher geradezu undenkbar, dass Karl noch vor dem 9. Juli in Mittelitalien Schöffen eingesetzt habe. Noch in den nächstfolgenden Jahren lässt sich keine Spur fränkischen Einflusses auf die inneren Einrichtungen Italiens wahrnehmen[3]).

Bethmann-Hollweg wünscht eine neue Vergleichung der Urkunde von Pistoja, ein Wunsch, dem Waitz sich anschliesst. Eine

---

[1]) Mon. Patr. 18, n° 56, c. 108. So liest auch Fumagalli, Codice dipl. S. Ambrosiano 59, wie schon Ficker a. O. 208, Note 6 bemerkte. [2]) Auch bei Lami, Ecclesiae Florentinae Monumenta II, 1416 und theilweise in Mon. Germ. LL. 4, 660, spec. 5. [3]) Ficker III, 207.

neue Vergleichung ist überflüssig, der Abdruck bei Brunetti völlig genügend, um darzuthun, dass die Urkunde durchaus echt ist und ebenso der scavinus in ihr, dass sie aber von Brunetti und allen, die sich mit ihr beschäftigten, falsch datirt worden ist.

Die von einer Nonne Roteruda ausgestellte Urkunde, eine carta iudicati, beginnt mit der Datirungsklausel:

In Dei omnipotenti nomine regnante dom. Karolus divina favente clementia rex anno regni eius in Italia primo et die nono m. Julius ind. tertia decima feliciter.

Die Rogationsklausel lautet:

et hanc cartulam iudicati seu decreti mei libenti animo meo Hildeprand not. et scabinus scrivere rogavi.

Dann folgt das Eschatocoll:

Actum ad loco Cornio finibus Pist. feliciter. . . .

Signum manus Fortiperti filio qd. Forti homo Florentino teste. . .

Signum manus Benedicti filio qd. Gumfridi homo Florentino teste.

Ego Ambrosius not. et scabino ss.

Ego qui supra Hildeprand not. scriptor post traditione conplevi.

Die Titulatur divina favente clementia rex ist für die Zeit Karls des Grossen nicht nur auffallend, sondern geradezu unmöglich[1]). In Italien steht die Datierung der Privaturkunden seit Karl dem Grossen nachweislich unter dem Einfluss der officiellen Titulaturen. Karl der Grosse hat jene Titulatur niemals gebraucht[2]). Gegen das Jahr 774 spricht auch die indictio 13. Eine aus dem Juli 774 stammende Urkunde müsste die Indictionszahl 12 aufweisen. Bedenklich wäre endlich der in der Zeugenreihe zweimal auftretende homo Florentino, denn in den Urkunden des achten Jahrhunderts ist es noch nicht Sitte, die städtische Herkunft der Zeugen in den Zeugensigna auf solche Weise hervorzuheben.

Die Urkunde stammt nicht aus der Zeit Karls des Grossen, sondern aus der Zeit Karls des Dicken. Wie Mühlbacher nachwies, ist die Titulatur divina favente clementia rex zuerst in der Kanzlei Karls III. feste Regel geworden. Sie wird auch in den italienischen Privaturkunden für den Königstitel Karl III. gebraucht[3]). Ja, ein

---

[1]) Bluhme will deshalb die Urkunde LL. 4, 660 für unecht erklären. [2]) Der Versuch Hermanns, die Urkunde für das Jahr 774 zu retten, ist nicht geglückt; denn er beruft sich zum Beleg dafür, dass Karl d. Gr. mit divina ordinante clementia geurkundet habe, auf eine notorische Fälschung, das berüchtigte praeceptum pro Trutmanno comite, Mühlbacher n⁰ 294. [3]) Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., Abdr. aus den Wiener Sitzungsberichten 92, 1879 p. 76, 79 Note 7.

italienischer Königskatalog nennt Karl den Dicken, um ihn von Karl dem Grossen zu unterscheiden, nach dem ständigen Titel, den er in den Urkunden führt, Karolus divina favente clementia[1]). Seine Regierungsjahre werden in Italien vom November 879 ab gezählt[2]). Die im Juli anno primo regni in Italia ausgestellte Carta gehört sonach dem Jahre 880 an, mit welchem auch die indictio XIII übereinstimmt.

Fällt die Urkunde von Pistoja in das Jahr 880, so verschwinden alle Schwierigkeiten, die sie in der Frage nach der Herkunft der Schöffen verursacht hat. Denn dann rückt zur ältesten italienischen Fundstelle des Wortes scabinus ein Pisaner Placitum von 796 auf, Brunetti II, 1, 308, Muratori, Antiquitates II, 1015. Dass 22 Jahre nach der Eroberung im Langobardenreiche der Schöffenname auftaucht, steht der fränkischen Herkunft der Schöffen nicht im Wege. Das den Langobarden von Hause aus unbekannte Wort scabinus ist im Laufe von zwei Decennien aus dem Frankenreiche nach Italien importirt worden, wie so manche fränkische Rechtsausdrücke, die uns um jene Zeit bereits in den Urkunden Italiens begegnen.

Mit erhöhtem Gewicht fallen nunmehr die Fundstellen in die Wagschale, welche das erste Auftreten der Schöffen in Neustrien und in den fränkischen Stammlanden bezeugen. Den ältesten Beleg bietet die siebente Formel der Bignon'schen Formelsammlung, Zeumer 230: cum resedisset illo vigarius . . . in illo mallo publico una cum ipsis scabinos. Die Sammlung ist wol noch vor der Eroberung des Langobardenreiches entstanden[3]). Gedachte Formel wurde in die Merkel'sche Formelsammlung aufgenommen und zwar in jenen Theil derselben, der aus den Jahren 774 oder 775 stammt[4]). Sowol die Bignon'sche als die Merkel'sche Sammlung haben ihre Heimath in einer Gegend salischen Rechtes. Es folgen dann zunächst ein missatisches Placitum von 780 aus Digne in der Provence, Cartulaire de S. Victor de Marseille I, 43, Gallia christiana I, 106 und eine Urkunde Karls d. Gr. für S. Denis von 781, Mühlbacher Regesten n⁰ 238, worin auf ein älteres im Gau Talou (Torcy? dép. Seine infér. arr. Dieppe) vor dem Grafen und dessen Schöffen erstrittenes Urtheil Bezug genommen wird. Auf früher ergangene Schöffenurtheile beziehen sich auch Karl der Grosse für Trier, Mühlbacher n⁰ 252, jedenfalls zwischen 777

[1]) Mühlbacher Regesten p. 640. [2]) Mühlbacher Urk. Karls III. p. 46. [3]) Das lässt sich aus der Aufnahme der Formel 16 schliessen, welche zwar in merowingischer Zeit entstanden sein muss, aber nach der Unterwerfung Italiens völlig bedeutungslos gewesen wäre. Zeumer setzt die Sammlung in die Jahre 769 bis 775. [4]) Zeumer 253, n⁰ 32.



und 791, vermuthlich 782 ausgestellt, worin berichtet wird, dass Karl zur Erledigung eines Streitfalles sämmtliche 44 Schöffen de ducatu Moslinse vereinigt habe und ferner Karl der Grosse für Prüm a. 797, Mühlbacher 326, worin ein älteres Schöffenurtheil über eine in Anjou gelegene Villa erwähnt wird. Noch dem achten Jahrhundert gehört die auf altsalischem Boden entstandene Lindenbrog'sche Formelsammlung an. Sie nennt in f. 19, Zeumer 280 und f. 21, Zeumer 282 die scabini als Urtheiler und bringt in f. 20 den Ausdruck cartola triscabina, der als eine in Gegenwart von drei Schöffen aufgenommene Urkunde erklärt wird. Ungefähr um dieselbe Zeit wie in Italien tauchen die Schöffen in der Bretagne auf, wo sie zuerst durch eine Urkunde von 797, De Courson, Cartulaire de Redon 148 n° 191 bezeugt sind.

Capitularien vom Jahre 803 und aus den folgenden Jahren verwenden den Ausdruck scabini als einen technischen und setzen das Schöffenthum als eine organische Einrichtung der fränkischen Gerichtsverfassung voraus. Sie lassen zugleich ersehen, dass die allgemeine Einführung des Schöffenthums in Zusammenhang stand mit einer gesetzlichen Regelung der Dingpflicht, welche Karl der Grosse im Interesse der kleinen freien Leute durchgeführt hat. Mehrfach wird auf ein älteres Capitular Karls des Grossen verwiesen[1]). Das betreffende Reformgesetz ist uns verloren gegangen. In Bezug auf den Ausgangspunkt und die Durchführung der Reformen stimme ich zwar im allgemeinen mit den neueren Darstellungen, insbesondere mit den Ausführungen Sohm's in dessen Reichs- und Gerichtsverfassung überein. Nichtsdestoweniger muss ich auf die Gefahr hin, Bekanntes vorzubringen, hier den ältesten Entwicklungsgang des Schöffenthums kurz skizziren, u. a. deshalb, weil es sonst nicht möglich wäre, ein Capitularienfragment, welches uns erst Boretius in seiner neuen Capitularienausgabe zugänglich gemacht hat, in die richtige Beleuchtung zu stellen.

Nur bei den Franken finden wir eine rechtsgeschichtliche Vorstufe des Schöffenthums. Nur bei den Franken ist, soweit wir zurückblicken können, die Findung der Urtheile Sache eines Ausschusses der Gerichtsgemeinde, dessen Mitglieder in merowingischer Zeit uns unter dem Namen der Rachinburgen begegnen. Die Bildung des Ausschusses, die Besetzung der Urtheilfinderbank war sicherlich Sache des Richters, der dazu die angesehensten und die erfahrensten Genossen der Gerichtsgemeinde auswählte. Es liegt auf der Hand, dass diese Auswahl häufig dieselben Persönlichkeiten treffen und sich that-

[1]) Cap. I, 125, c. 16; 210, c. 14; 290, c. 14; 320, c. 2.



sächlich so in manchen Gegenden eine gewisse Ständigkeit der Urtheilfinderfunction ausbilden konnte. Nichts anderes wie ständige und zwar von Rechtswegen ständige Urtheilfinder sind die Scabinen. Eine ähnliche Entwicklung, durch welche die Urtheilfindung ein ständiges Amt wurde, war schon früher bei den Oberdeutschen und bei den Friesen eingetreten. Ursprünglich war es ein Recht des Richters, ein beliebiges Mitglied der Gerichtsgemeinde oder auch eine Mehrheit von Dingleuten um das Urtheil zu fragen. Das thatsächliche Uebergewicht, welches Ansehen, Erfahrung und Rechtskunde gewährten, führte bei einzelnen Stämmen dahin, dass der Richter den Urtheilfinder nicht mehr ad hoc auswählte, sondern der Urtheilsvorschlag Sache eines ständigen Urtheilfinders wurde. Ein solcher ständiger Urtheilfinder ist der friesische Asega, der bairische und alamannische Judex. Bei den Franken war die Entwicklung eine langsamere und insofern eine andere, als das aus einer Mehrheit von Dingleuten bestehende Collegium der Rachinburgen sich zu einem ständigen Schöffencollegium umbilden musste. Diese Umbildung mochte sich hier und da ohne das Eingreifen der Gesetzgebung allmählich und fast unmerklich vollziehen. Trifft diese Voraussetzung zu — sie würde es am einfachsten erklären, dass die Ausdrücke rachinburgi und scabini eine Zeit lang promiscue gebraucht wurden —, so bestand Karls Neuerung, soweit sie die echten Dinge betrifft, nur darin, dass er das Schöffeninstitut zu einer allgemeinen und organischen Einrichtung der fränkischen Gerichts-Verfassung erhob. Für die gebotenen Dinge kam noch ein Zweites hinzu. Hier hatte die Einführung ständiger Urtheilfinder den Zweck, eine von Karl dem Grossen angeordnete Erleichterung der Dingpflicht sicherzustellen.

Von altersher bestand für die Freien die allgemeine Pflicht, die echten Dinge zu besuchen, ausserdem konnten sie von dem Richter beliebig oft zu gebotenen Dingen gebannt werden. Diese zwiefache Dingpflicht wird noch in den Capitularien aus dem Anfang der Regierung Karls des Grossen als gegeben vorausgesetzt. Ein Capitular, welches 769 oder bald darnach erlassen wurde, bestimmt: ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet[1]). Wie schon Sohm in überzeugender Weise ausgeführt hat, liegt dieses Capitulare noch vor der Gerichtsreform Karls des Grossen. Gleichfalls in den Anfang seiner Regierungszeit gehört eine andere Verordnung, welche zwar

[1]) Cap. I, 46, c. 12. Mühlbacher n⁰ 136.

noch auf dem Boden der alten Gerichtsverfassung steht, aber bereits den leitenden Gedanken der später durchgeführten Reformen erkennen lässt. Eine einzige Handschrift überliefert uns unter den Capitularien Karls des Grossen die Anordnung: et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes, sed cum illos super quos clamant iniuste patientes et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant, ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant non cogantur venire nisi bis aut ter in anno[1]). Die Schöffen können damals noch keine allgemeine Einrichtung gewesen sein, sonst hätten sie an dieser Stelle statt der maiores natu genannt werden müssen. Als eine radicale Neuerung brauchen wir uns jenes Verbot Karls nicht vorzustellen. Schon vorher mochte es bessere richterliche Praxis gewesen sein, die gebotenen Dinge nicht als allgemeine Dinge zu berufen, d. h. nicht alle Gerichtspflichtigen, sondern nur etliche und zwar die angeseheneren vorzuladen. Karls Verbot, die pauperes vorzuladen, beliess dem Richter bei der Berufung der gebotenen Dinge noch einen weitgehenden Spielraum. Es lag an ihm, zu bestimmen, wer zu den maiores natu gehöre und wie viele davon erscheinen sollen.

Eine feste Ordnung, welche das richterliche Ermessen bei der Besetzung der gebotenen Gerichte völlig beseitigte, brachte die allgemeine Einführung des Schöffenthums. Die Reform, welche Karls des Grossen Capitularien von 803 als vollzogen voraussetzen, schränkte die allgemeine Dingpflicht auf drei jährliche placita generalia ein während zu den übrigen Dingen ausser Parteien und Zeugen nur die Schöffen[2]) zu erscheinen hatten. In den allgemeinen Dingen fungiren

---

[1]) Cap. I, 214. Cf. Waitz 4, 367, Note 4. Die Stelle ist im Cod. Barrois in das Capitulare missorum von 803 eingeschoben (zwischen c. 23 u. 24). Vermuthlich war sie zur vermeintlichen Ergänzung oder Erläuterung von c. 20 dieses Capitulars in eine Vorlage des Cod. Barrois am Rande eingetragen. Zum Cap. von 803 (I, 114) gehört sie jedenfalls nicht. [2]) Zu den gräflichen Placita auch die vassi comitis. W. Sickel nimmt hinsichtlich der Vollgerichte ein Schwanken der Gesetze während des ersten Jahrzehnts des 9. Jahrh. an. Die einen hätten die Abhaltung von Vollgerichten gänzlich untersagt, andere sie aus Gründen, die wir nicht sicher beurtheilen können, wieder eingeführt. Allein die Ausdrucksweise der Capitularien I, 210, c. 14: illa tria placita, quae instituta sunt, I, 290, c. 14: de placitis . . . constitutio genitoris nostri pleniter observanda et tenenda est, I, 125: sicut in alio capitulari precepimus, I, 320, c. 2: sicut in capitulari continetur schliesst ein Schwanken hinsichtlich der Dingpflicht in den Vollgerichten m. E. aus. Eine Wiedereinführung abgeschaffter Vollgerichte kann man gewiss nicht herauslesen. Die Vorschriften, welche Sickel auf ein gänzliches Verbot der Vollgerichte deutet, beziehen sich nur auf die Gerichte, zu denen schon nach älterem Rechte nur der ‚vocatus' zu kommen brauchte, also nicht auf die

die Schöffen als Urtheilfindercolleg neben der Gerichtsgemeinde, die das Urtheil bevollwortet, in den übrigen sind sie ausschliessliche Urtheiler. Das Schöffenthum ist ein dauerndes Amt. Die allgemeine Durchführung der Institution verbürgte eine Anordnung Karls, welche die Ernennung und Absetzung der Schöffen in die Hände der königlichen Missi legte[1]).

Es verdient bemerkt zu werden, dass nach der vorausgeschickten Darstellung Karls Reform ohne legislativen Eingriff in das Volksrecht, auf dem verfassungsmässigen Wege der Verordnung und Verwaltung durchgeführt werden konnte. War die Besetzung der Urtheilfinderbank und die Berufung der gebotenen Dinge früher ein Recht des Richters, so bedurfte es nur einer Anweisung des Königs an die von ihm abhängigen Beamten, die als Richter fungirten, um an Stelle der ad hoc ausgewählten Urtheilfinder und der ad hoc einberufenen Dingleute ständige Schöffen zu setzen, ohne dass dabei irgend ein Rechtssatz des Volksrechtes geändert zu werden brauchte.

Das Wort scabinus, scabinius ist fränkischer Herkunft. Es stammt von dem altniederdeutschen scapino, scepeno[2]). Mittelniederdeutsch sagte man scepene, scepen. Die althochdeutschen Literaturdenkmäler und Glossen kennen nur die verschobenen Formen sceffino, scafino, sceffin und daneben die Formen scaphio, scephjo, scaffo und skepfel, skefel, skafel. Scabinus konnte nur aus scapino, nicht aus scafino, scaphio oder scefel entstehen. Althochdeutsche Glossen verwenden das Wort scafino noch in einem Sinne, in welchem es der fränkischen Gerichtsverfassung fremd ist. Sie stellen es zu questor, concionator, arbiter[3]), ein Beweis, dass es nicht auf die Franken beschränkt war, aber bei den Oberdeutschen nicht die technische Bedeutung von scabinus hatte. Schon Jakob Grimm[4]) bemerkte, dass Karl der Grosse den Ausdruck scabini schwerlich ersonnen habe. Das Wort mag in den Stammsitzen des arnulfingischen Hauses zur Bezeichnung der Rachinburgen, vielleicht schon ständiger Rachinburgen üblich gewesen sein, ehe Karl der Grosse ihm seine allgemeine technische Anwendung verschaffte.

---

echten Dinge. Die Cap. I, 116, 20, 148, 5, 150, 13 nennen auch die testes nicht. Sollte etwa auch die Pflicht der testimonia necessaria, vor Gericht zu kommen, abgeschafft und wieder eingeführt worden sein? Jene Verbote haben augenscheinlich nur den Missbrauch im Auge, der hinsichtlich der gebotenen Dinge bestand und setzen die Dingpflicht in den tria placita, quae instituta sunt, als ausser Frage stehend voraus.

[1]) Hervorgehoben von W. Sickel a. a. O. S. 75, 85. [2]) Aus skapjan, schaffen, ordnen, verordnen, bestimmen. Grimm, Rechtsalterthümer 775, 768. [3]) Graff VI, 452. Schmeller II, 439. [4]) Rechtsalterthümer 775.

Wie manche andere Institution des fränkischen Rechtes ist auch das Schöffenthum über das fränkische und fränkisch-romanische Rechtsgebiet hinausgedrungen. Aber zu einer allgemeinen und gleichartigen Institution des ganzen Reiches hat es sich mit nichten aufgeschwungen. Die Gerichtsverfassung des jüngeren Mittelalters darf durchaus nicht mit der Schöffenverfassung identificirt werden.

Schlechtweg wurde das Schöffenthum von den Friesen abgelehnt. Bei ihnen hat sich der heimische Rechtsprecher, der Asega, in der Function eines ständigen Urtheilfinders erhalten.

In Baiern werden gelegentlich Schöffen erwähnt[1]). Zuerst unter Ludwig dem Frommen, aber nur selten und nur aus Anlass missatischer Gerichte, nämlich in einer Urkunde von 826, Meichelbeck Trad. Fris. 487, S. 258 und in der vor 840 entstandenen Emmeramer Formelsammlung, Zeumer 464, n° 3[2]). Aeltere Urkunden hat man mit Unrecht als Belegstellen für bairische Schöffen herangezogen, so Mon. Boi. 28, 2, p. 66, n° 83 a. 802, ein missatisches Placitum, wo neben dem bairischen Judex sieben Centenare genannt werden, die man für Schöffen erklärte[3]), so Meichelbeck n° 124 von 807, wo zum Schluss der Urkunde sieben Namen genannt sind, die nicht als die Namen von sieben Schöffen[4]), sondern als die Namen von sieben Zeugen aufzufassen sind. In jüngeren Quellen begegnet bis in das 12. Jahrh. gelegentlich der Name scabini, ohne dass im einzelnen Falle völlig klar wäre, was damit gemeint ist. Jedenfalls ist in der Zeit der Rechts-

---

[1]) Ueber bairische Schöffen siehe Merkel, Der Judex im bairischen Volksrecht, Z. f. RG. I, 144. Beseler, Der Judex im bairischen Volksrecht, Z. f. RG. IX, 256. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Oesterreich 134 ff. Wenn ich das Durchdringen der Schöffenverfassung in Baiern bezweifle, so stimme ich doch Beseler gegen Merkel darin bei, dass des letzteren Ansicht über den Zusammenhang zwischen dem urtheilenden Fürspruch (den er mit dem Anwalt zusammenwirft) und dem altbairischen Judex durchaus verfehlt ist, dass vielmehr das Amt des letzteren in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. erlosch. [2]) In f. 9, Z. 465 werden rachinburgi als Beisitzer im Grafengerichte genannt. Ebenso in f. Aug. Coll. B, 40, Z. 362. [3]) Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, Denkschriften d. Wiener Akademie IV, 40. [4]) So Beseler a. O. 256. Die Stelle lautet: et haec nomina testium per aurem tracti in conspectu Arnonis et Oadalhardi episcopis et in conspectu Amalricis et Orendil comitibus et ceteris iudicibus — Rihpald, Isi, Hrodmunt, Isunc, Tato, Drudolt, Mezzi. Richpald, Isi usw. sind die angekündigten Zeugen, welche angesichts der Bischöfe, der Grafen und der übrigen iudices nach bairischer Rechtssitte gezogen worden waren. Judices ist im Sinne von diiudicantes gebraucht, so dass auch die vorsitzenden Richter mit inbegriffen sind. Bei der Beurkundung des Rechtsfalles kam es selbstverständlich mehr auf die Namen der einzelnen Zeugen, als auf die einzelnen Urtheiler an.

bücher das Schöffengericht der bairischen und der österreichischen Gerichtsverfassung unbekannt[1]).

Auch bei den Alamannen sind aus karolingischer Zeit nur wenige Zeugnisse zu verzeichnen, in welchen Schöffen genannt werden. Zuerst begegnen sie auf rhätischem Boden, nämlich zu Rankweil in einer Urkunde von 807, Wartmann n° 187[2]). Eine angeblich ältere Fundstelle, nämlich ein Passus einer Urkunde von 758 kommt als spätes Machwerk nicht in Betracht[3]). Recht heimisch ist das Schöffengericht in Schwaben, abgesehen von den Stadtgerichten, auch später nicht geworden. Schon Merkel hat darauf hingewiesen, wie der Schwabenspiegel die Stellen, in welchen von Schöffen die Rede ist, nur mit eigenthümlichen Vorbehalten und Einschränkungen wiedergibt, aus welchen hervorgeht, dass das Schöffenthum in Schwaben ebensowenig wie in Baiern feste Wurzeln geschlagen hat[4]).

Für Sachsen fehlt es uns aus karolingischer Zeit an Zeugnissen für das Vorkommen der Schöffen. Doch sind sie ohne Zweifel schon vor Auflösung der fränkischen Monarchie in die sächsische Gerichtsverfassung eingedrungen. Denn später sind das sächsische und das fränkische Rechtsgebiet die Hauptsitze des Schöffenthums. Doch erscheinen in Sachsen die Schöffen als Urtheiler nur im echten Ding, wogegen in den gebotenen Dingen noch die gesammte Gerichtsgemeinde thätig ist[5]), eine Abweichung von der karolingischen Gerichtsverfassung, die sich am einfachsten daraus erklären dürfte, dass der sächsische Gograf in fränkischer Zeit und darüber hinaus weder ein königlicher noch ein gräflicher Beamter geworden ist, sondern Volksbeamter blieb, dem sein Recht, zum Ding zu bannen, nicht, wie dem fränkischen Centenar, auf dem Verwaltungswege genommen werden konnte. Nur

---

[1]) Ueber den Schepf bei Ruprecht von Freising siehe Luschin v. Ebengreuth 186. [2]) Der comes Reciarum richtet in diesem Placitum mit missatischer Gewalt. [3]) Schöpflin, Alsatia dipl. I, 84, n° 28, ex chart. Swarz. Ruthard und Frau vergaben Grundbesitz ad monasterium (quod diciter Swarzach) . . . cum capitaneis iusticiis hominum (quae vulgo Val dicuntur) de quibus neminem ad easdem curias pertinentem excipimus (ein Privatmann!) nec tamen ipsos (qui dicuntur Schöffele). Die bei Schöpflin eingeklammerten Worte scheint dieser selbst als spätere Zusätze zu bezeichnen. Das Kloster Arnulfsau heisst erst seit dem 9. Jahrh. Schwarzach. Der Passus ist mit und ohne Einschaltungen für das Jahr 758 ganz unmöglich und wäre hier gar nicht erwähnt worden, hätte sich nicht kürzlich Thudichum, Beilage z. Allg. Zeitung v. 18. Juni 1885, n° 167, darauf berufen. Ueber eine ältere Fälschung des Klosters Schwarzach siehe Rettberg, Kirchengesch. II, 83. [4]) Z. f. RG. I, 145. Siehe noch Blumer, RG. der Schweiz. Demokratien I, 59, II, 290 und Thudichum a. O. [5]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Festgabe für Beseler 1885, S. 56.

soweit die dem königlichen Grafen eigenthümliche Jurisdiction reichte, hat sich das Schöffenthum in Sachsen als allgemeine Institution eingelebt.

In Italien tritt der Name scabinus zwar schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts auf. Allein die scabini sind hier zunächst urtheilende Richter. Erst im Laufe des 9. Jahrhunderts machte sich in Italien, wie Ficker nachgewiesen hat, die dem langobardischen Rechte fremdartige Unterscheidung zwischen Richtern und Urtheilern geltend.

Nach alledem darf behauptet werden, dass das Schöffenthum weit davon entfernt blieb, eine allgemeine Einrichtung der deutschen Gerichtsverfassung zu werden. Innerhalb der deutschen Stammesgebiete ist es in der Ausgestaltung, die es von Karl dem Grossen erfuhr, nur bei den Franken vollständig durchgedrungen. Bei den Sachsen ist es im Bereich der gräflichen, bei den Alamannen und Baiern in fränkischer Zeit wahrscheinlich nur im Bereich der missatischen Gerichtsgewalt zur Herrschaft gelangt.

Der Kreuzzug von Damiette 1218—1221.

Von

Hermann Hoogeweg.

I.

1. Vorbereitungen in Syrien; Uebergang nach Aegypten.

Papst Innocenz III. war nur durch den Tod verhindert worden, den Gedanken zu verwirklichen, welcher ihn während seiner ganzen Regierung beschäftigt hatte und der ihm immer als das Ideal seines Strebens erschienen war: Die Stadt Jerusalem dem Christenthum wiederzugewinnen. Seinen rastlosen Bemühungen war es gelungen, einen neuen, umfassenden Kreuzzug vorzubereiten. Nicht ohne Wirkung waren seine Aufrufe an die europäische Christenheit geblieben. Ueberall regte sich, angefacht durch die Kreuzzugsprediger, weit über Deutschlands Grenzen hinaus die Begeisterung. Das grosse Lateranconcil hatte schon die genauesten Bestimmungen getroffen, schon rückten, dem Befehle des Papstes folgend, die Schaaren aus der Heimath, als Innocenz am 16. Juli 1216 abberufen wurde. Auch seine letzte That war noch jenem Lebensziele gewidmet, einen Streit der Pisaner, Genuesen und Lombarden war er im Begriffe beizulegen, damit auch diese sich der heiligen Sache ganz widmen konnten. An seine Stelle trat Honorius III. Zwar fehlten diesem viele der grossen Eigenschaften seines Vorgängers, aber mit demselben Eifer nahm er das Project des Kreuzzuges wieder auf. Indess seiner Hingabe entsprach der Erfolg nicht. König Friedrich II., welcher bei seiner Krönung in Aachen bereits das Kreuz genommen, konnte, obwol sein Gegner Otto so gut wie alles Ansehen verloren hatte, dennoch nicht seinem Gelübde nachkommen, die Lage der Dinge in Deutschland hinderte ihn daran. Auch die Verhältnisse in den anderen Staaten waren die ungünstigsten. England, selbst zerrüttet durch die Fehden der Grossen, lag im Kampfe mit Frankreich, dem wieder in der Unterdrückung der Albigenser Gelegenheit genug zum

Glaubenskriege gegeben war. Die Spanier waren durch die Sarazenen im eigenen Lande bedrängt und in Italien hatte Innocenz sich vergebens bemüht, die Fehden der Herrschaften und besonders der Städte unter sich beizulegen [1]). So wartete mancher von denen, welche das Gelübde bereits abgelegt hatten, auf bessere Zeiten und nur langsam und vereinzelt zogen die Pilgerschaaren nach den Städten des mittelländischen Meeres.

Im Jahre 1217 hatte sich bereits König Andreas aufgemacht, um das von seinem Vater Bela ererbte Gelübde eines Kreuzzuges zu lösen. Ihm schlossen sich an der Herzog Leopold von Oesterreich, Herzog Otto von Meran, Graf Luitpold von Plaien, die Bischöfe von Bamberg, Münster und Utrecht, die Pröpste von Salzburg, von Berchtesgaden, der Abt von Melk u. a. [2]) Andreas nahm seinen Weg über Spalato und Cypern nach Syrien. So grossartig das ganze Unternehmen aber in Scene gesetzt wurde, so gering war der Erfolg dieses Kreuzzuges. Nach etwa vierteljährigem Aufenthalt zog der König im Januar 1218 mit mehreren Anderen heim, indem er die zerrütteten Verhältnisse seines Reiches zum Vorwande gebrauchte [3]).

Der Abzug des Königs Andreas musste für die Kreuzfahrer und besonders für König Johann von Jerusalem sehr empfindlich sein und es kam alles darauf an, dass Ersatz aus dem Abendlande eintraf. Indess nicht zu lange liess dieser auf sich warten. Um dieselbe Zeit, in welcher Andreas aufgebrochen war, hatte sich auch eine starke Flotte aus dem nordwestlichen Deutschland, aus der Cölner, Trierer und Bremer Diöcese, voran eine Reihe Friesen, unter denen Oliver, der Scholaster von Cöln, mit dem grössten Erfolge das Kreuz gepredigt hatte, auf den Weg gemacht [4]). Unter der Führung der Grafen Wilhelm von Holland und Georg von Wied sammelte sich ein Theil, welcher von Vlardingen am 29. Mai die Fahrt angetreten hatte, in Dartmouth in England, wo auch die Friesenflotte, welche am 31. vom Lauwerzee abgesegelt war, zu ihm stiess. Nach einer gefahrvollen

---

[1]) Vgl. Junkmann, Magister Oliver und der Kreuzzug von Damiette in der Kathol. Zeitschrift (Münster 1851) 1, 99 ff. [2]) Das Nähere bei Röhricht, Beiträge 2, 238—288 und Forschungen 16, 142—148. [3]) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge 6, 168. [4]) Hauptquellen sind Emo, Mon. Germ. SS. 23, 478—488, Annal. Colon. Max. ib. 17, 829 ff. und der Bericht des Bischofs von Lissabon bei Raynald Annal. Eccl. ad a. 1217 § 32. Die einschlägigen Stücke aus Emo und den Annal. Col. sind (letztere mit einem wesentlichen Zusatze) wiedergegeben von Röhricht, Quinti belli sacri scriptores minores (Genf 1879) 29 ff. und 59 ff. unter dem Titel: Gesta crucesignatorum Rhenanorum und De itinere Frisonum. Vgl. auch Röhricht, Forschungen 16, 148—156.

Fahrt kamen sie im Juli auf verschiedenen Wegen und zu verschiedener Zeit vor Lissabon an. Hier traten die Bischöfe von Lissabon und Evora und die Meister des Ordens von Palmella, der Templer und Hospitaliter zu ihnen mit der Bitte, die Burg Alcacer, den Schlüssel und die Vormauer des muhamedanischen Irrglaubens[1]), ihnen wiedererobern zu helfen. Hierüber erhob sich ein Streit unter den Kreuzfahrern. Besonders die Friesen waren für schnelle Weiterfahrt. Die Flotte spaltete sich und während ein Theil zurückblieb, zog der andere, voran die Friesen, bereits Ende Juli ab. Am 21. October fiel die Burg und am 1. November kehrten die Sieger nach Lissabon zurück und bezogen die Winterquartiere. Die Friesen aber segelten um Spanien herum, eroberten mehrere feste Plätze an der Küste und landeten endlich in Corneto und Gaëta, um dieselbe Zeit, als die Veste Alcacer fiel. Belobt und empfohlen vom Papste brachten sie hier den Winter zu und setzten am 25. März 1218 die Fahrt fort. Um Italien ging es herum; auf Creta wurde Ostern gefeiert und am 26. April erreichte man den Hafen von Akka. — Der zurückgebliebene Theil der Flotte unter den Grafen von Holland und Wied brach im März von Lissabon auf und gelangte, vom Sturm überfallen, nach Minorka. Von hier fuhren sie nach Sicilien. Unweit dieser Insel erreichte sie in der Nacht vom 22. zum 23. April ein heftiges Gewitter[2]). Mitte Mai werden sie in Akka gelandet sein und von hier aus die Fahrt nach Aegypten mit den dort befindlichen Pilgern mitgemacht haben.

Nachdem die Zahl der Kreuzfahrer im heiligen Lande durch diese Zuzüge auf eine stattliche angewachsen war, traten, wie schon früher öfter[3]), die Führer der Schaaren zusammen[4]), um noch einmal Rath zu halten, was zu beginnen sei. Der Sommer war bereits im Anzuge und die Hitze der südlichen Länder begann ihre Wirkung auszuüben. Die Fürsten sagten sich, dass in dieser Jahreszeit eine Belagerung von

---

[1]) Ann. Col. a. O. 830. clavis et antemurale totius erroris Hispaniae. [2]) Der Bericht bricht hier ab. Wenn wir nun bedenken, dass die Friesen am 6. April in Syracus waren und am 26. bereits in Akka, so werden wir auch annehmen können, dass die andere Flotte, vorausgesetzt, dass sie keinen weiteren Aufenthalt gemacht hat, in der zweiten Hälfte des Mai in Akka gelandet ist. Damit stimmt auch überein die Angabe des ersten Briefes des Jakob v. Vitry, Martene et Durand Thes. anecd. 3, 288. Darnach zu corrigiren Wilken a. a. O. 185, Anm. 11, der allerdings den erst von Röhricht Forschungen 16, 155 ff. veröffentlichten neuen Bericht nicht kennen konnte. [3]) Jac. Vitr. 1, 288: saepe et saepius iterata sunt consilia. [4]) Mense Madio nach Gesta obsidionis Damiatae 78. Diese sind gedruckt in dem Memoriale Potestatum Reggiensium bei Muratori SS. rer. Ital. 8, 1085—1104 und bei Röhricht Quinti belli sacri script. minores 78—115. Ich citire nach letzterem.

Jerusalem unmöglich sei. Die Gegend bot nicht das Nöthige an Wasser und Lebensmitteln dar und besonders fehlte es an Futter für die Pferde, so dass das Heer bei einer längeren Belagerung, die voraussichtlich nöthig war, dort nicht unterhalten werden konnte. Zudem lagen rings um die Stadt auf den Bergen feste Burgen, Sammelpunkte und Schlupfwinkel der Feinde, die uneinnehmbar schienen, die Belagerung Jerusalems erschwerten und, wenn die Stadt in den Händen der Christen war, ihren längeren Besitz wenigstens zweifelhaft machten [1]). Lange gingen die Meinungen auseinander, bis es endlich der durchschlagenden Beredsamkeit des Cölner Scholasters Oliver gelang, den bereits auf dem Lateranconcil zu Rom gefassten, aber bisher immer wieder fallen gelassenen oder durch die Verhältnisse zurückgedrängten Plan durchzusetzen, den Angriff zunächst gegen Damiette zu richten und diese Stadt, „den Schlüssel Aegyptens", zu erobern. Alles schien für dieses Project zu sprechen. Aegypten war der Ausgangspunkt der Macht des Saladin gewesen und war auch jetzt noch die Quelle des Reichthumes der Feinde. „Wir wissen", schrieben die Kreuzfahrer an Friedrich II. [2]), „dass, solange die beiden reichen und mächtigen Reiche, Damaskus und Aegypten, unter einem Herrscher vereinigt sind, wir über die Feinde Christi nicht obsiegen können, während andererseits die Vergangenheit lehrt, dass, so lange die beiden Reiche getrennt und unter verschiedenen Herrschern bestehen, die Feinde das heilige Land nicht halten können." Aegypten sei flach, reich an Wasser und Lebensmitteln, leicht zugänglich und nur befestigt durch drei Städte, Damiette, Kairo und Alexandria. Der Fall der einen würde den der anderen nach sich ziehen. Mit der Eroberung von Aegypten würde den Sarazenen nicht nur der Hauptstapelplatz gegen Jerusalem genommen, sondern den Christen auch der Weg zur heiligen Stadt von Süden her frei, wie ihn die Eroberung von Akka von Norden her geöffnet hätte [3]). Neben diesen kriegstechnischen Gründen unterstützten auch religiöse den Entschluss, nach Aegypten zu gehen; hier weilte eine Zeit lang Christus, hier ruhte Maria auf der Flucht aus; im Lande wohnten viele Christen, die der Erlösung harrten. Und wenn diese auch nur Ackerbau trieben und keine Waffen trugen, so ging doch das Gerücht, dass hinter diesen „bis ans Ende der Welt" Christen wohnen [4]), mit

---

[1]) Jac. Vitr. 2, 289—90. [2]) Der Brief von 1218 Juni 15 ist gedruckt bei Böhmer Acta imp. sel. nr. 934, S. 642 ff. [3]) Jac. Vitr. 2, 290. Vgl. auch den Bericht des Ibn Ferat bei Reinaud, Extraits des historiens arabes relatifs aux guerres des croisades 388 und Chronique d'Ernoul (herausgeg. von de Mas Latrie) 414—415; doch irrt dieser, wenn er den König Johann den Plan nach Aegypten zu gehen auffinden und durchsetzen lässt. [4]) Jac. Vitr. 1, 290. In eadem vero

deren Hilfe ohne grosse Mühe das Christenthum von Osten bis Westen hergestellt werden könnte[1]).

Hingerissen von der Beredsamkeit des Oliver wurde der Plan einstimmig angenommen[2]), und man zögerte nicht mehr an seiner Ausführung. Sobald die nöthigen Zurüstungen gemacht und die Lastschiffe in Stand gesetzt waren, brachen die Kreuzfahrer am 24. Mai[3]) mit dem Patriarchen von Jerusalem, Lothar, welcher das Stück des heiligen Kreuzes trug[4]), in stattlicher Anzahl von Akka auf. Als Sammelplatz war das Pilgerschloss[5]) unweit Akka bestimmt worden. Obwol ein ungünstiger Wind die Kreuzfahrer bis zum nächsten Sonntag[6]) aufhielt, waren doch noch nicht alle beisammen; es fehlte der König Johann, der Herzog von Oesterreich und die Meister der Templer, Hospitaliter und des deutschen Ordens. Da, ohne den allgemeinen

---

terra multi sunt Christiani et plures quam Sarraceni, qui tamen armorum usum non habent, sed terras excolunt et sub servitute paganorum detinentur. Ulterius autem versus orientem usque in finem mundi ubique sunt Christiani; unde si per misericordiam Dei illam possemus obtinere, christianam religionem ab occidente usque ad orientem continuaremus.

[1]) Jac. Vitr. 2, 290. [2]) Ab omnibus unanimiter concordatum est. Jac. Vitr. a. O. vgl. Gesta obs. 73. — In einem Briefe des Tempelmeisters an Honorius III. (Raynald Ann. eccl. 1217 § 31) heisst es: Caeterum sciatis, quod ante adventum regis Ungariae et ducis Austriae provisum fuit a domino Patriarcha et rege et peregrinis, et fratribus Hospitalis et nobis, quod versus Neapolim Syriae iter arriperemus cum Coradino, si nos exspectaret, pugnaturi. Post adventum vero praedictorum magnatum in hoc omnes unanimiter assensum exhibuimus, quatenus in manu forti per mare et terram in Babyloniam proficisceremur ad obsidendum Damiatam etc. Dieser Bericht steht nicht im Widerspruch mit dem des Oliver, Hist. Damiat. bei Eccard Corpus hist. 2, 1401 (cap. 7), dass der Plan, nach Aegypten zu gehen, bereits auf dem Lateranconcil gefasst worden sei, wie Röhricht, Die Belag. von Dam. in Raumers Histor. Taschenbuch 5. Folge, 6 (1876), 62 und 90 Anm. 8. (vgl. Forsch. 16, 141 Anm. 4) annimmt. Vielmehr bestätigt auch dieser Bericht nur, dass der Plan längst gefasst war uud nur nicht zur Ausführnng kam, solange es an den nöthigen Truppen und besonders Schiffen (Gest. cr. Rhen. 38) mangelte. Oliver, der selbst auf dem Lateranconcil zugegen war und deshalb genauer unterrichtet sein muss, befindet sich mit seinem Bericht auch völlig in Uebereinstimmung mit dem Briefe des Patriarchen und anderer Grossen (bei Böhmer Act. imp. sel. a. O.): Ad illius tandem consilii suffragium duximus succurrendum, quod iam dudum provisum fuit et divulgatum, et in sancto Lateranensi conscilio novimus approbatum, videlicet, ut Egyptum . . . . niteremur obtinere. [3]) Ol. 7, 1402. Johann von Tulbia bei Röhricht Quinti belli sacri scr. min. 119: in die ascensionis. Bei Jac. Vitr. 2, 290 ist auch so zu lesen für in die assumtionis. [4]) Jac. Vitr. a. O. Joh. v. Tulb. nennt ihn fälschlich Radulfus. Wegen des Kreuzes vgl. auch Ol. 1, 1398. Nach Ernoul 415 liess der König 500 Ritter in Akka zurück. [5]) Ol. a. O. castrum filii Dei, quod peregrinorum dicitur; vgl. Ernoul 422. [6]) Exaudi, 27. Mai, Jac. Vitr. a. O.

Aufbruch abzuwarten, segelten einige Ungeduldige ab und gelangten bei günstigem Winde in drei Tagen nach Aegypten. Nachdem sie den Grafen Simon von Saarbrücken zum Führer erwählt hatten, betraten sie Dienstag, den 29. Mai, ohne Widerstand zu finden das Land[1]). Es hätte den Sarazenen ein leichtes sein müssen, dieses kleine Häuflein an der Landung zu hindern oder, nachdem es den Fuss auf's Trockene gesetzt hatte, zu vernichten. Dennoch thaten sie nichts. Nur einige der Feinde, die wahrscheinlich, um die Christen zu beobachten, aus der Stadt gekommen waren, flohen, als der eine von ihnen von einem Friesen erlegt war, nach Damiette zurück. Unbehindert schlugen nun die Christen zwischen dem Gestade und dem Nil auf einer Insel bei der Kirche des h. Jeremias ein Lager auf und errichteten Zelte[2]). — Drei Tage später folgte dann der König Johann, der Patriarch, die drei Ordensmeister, die Bischöfe von Nicosia, Bethlehem und Akka und sahen mit Bewunderung, dass die anderen bereits die Zelte aufgeschlagen hatten[3]). Eine gute Vorbedeutung schien ihnen der Umstand, dass trotz der geringen Entfernung vom Meere der Fluss süsses Wasser hatte, und Muth und Vertrauen flösste ihnen die Nähe des Nil ein, der nach der Ansicht der Christenheit einer der Flüsse des Paradieses war[4]). Einige, welche die Rüstungen zu säumig betrieben hatten, wurden durch widrige Winde noch drei und vier Wochen an der Ueberfahrt verhindert und viele von ihnen verzichteten ganz auf die weitere Theilnahme am Zuge. Erzbischof Alberich von Rheims und Bischof Johann von Limoges blieben wegen zu hohen Alters in Akka und letzterer ist daselbst auch gestorben, während Alberich auf der Heimkehr der Last seiner Jahre erlag[5]).

[1]) Vgl. die übereinstimmenden Berichte des Ol. und Jac. Vitr. a. O. und den Bericht der Grossen des Heeres an Honorius Raynald Ann. eccl. 1218 § 17, ferner den Bericht des Jac. Vitr. in der Hist. Hieros. bei Bongars Gesta Dei per Francos 1, 1132. Wilken a. O. 188 Anm. 9 gibt fälschlich den 1. Juni als Landungstag. Nach Makrizi bei Hamaker, Commentationes latinae tertiae classis Instituti Regii Belgici 8, 25, landeten sie am 30. Mai (wenn das Datum richtig ist, vgl. S. 71 und Röhricht, Beiträge 1, 101). [2]) Gesta obs. 74, castrametati fuerunt in quadam insula inter mare et fluvium Paradisi, qui dicitur Gion (Joh. v. Tulb. 49 nennt ihn rubrates). Jac. Vitr. 2, 290. [3]) Jac. Vitr. 2, 290 u. 291. L'estoire de Eracles in Recueil des historiens des Croisades, historiens occidentaux 2, 326 gibt, wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers, als Tag des Abzuges dieser von Akka le dimanche de octaves de la Pentecoste a IXjors dou mois de mai en l'an 1216 (!). [4]) Ol. a. O.; Jac. Vitr. 2, 291; Gesta obs. 82. Die von Ol. hier erwähnte Mondfinsterniss fand erst am 9. Juli statt. Röhricht, Beiträge 2, 249; Hamaker 129. [5]) Ol. a. O. Alber. Trium Font. Mon. Germ. SS. 23, 907: apud Paviam moritur. Demnach ist die Angabe des Chron. S. Medardi bei Bouquet 18, 725, dass Alberich von Rheims noch Aegypten betreten hat, unrichtig.

Nur allmählig folgten also die andern und nicht unbeträchtlich wird die Zahl der Christen gewesen sein, die auf ägyptischem Boden zusammenkamen.

Sichere Angaben über die Stärke des Pilgerheeres vermissen wir bei allen Schriftstellern[1]), doch können wir wol annehmen, dass die Zahl der Christen wenigstens vorläufig den Streitkräfte der Sarazenen nicht nachstand. Seinen Grund hatte dies vornehmlich in einem unerklärlichen Gleichmuthe, mit welchem die Muhamedaner den Kriegszügen und -Rüstungen der Christen begegneten. Schon früher bereits war ihnen bekannt geworden, dass die vergebliche Belagerung von Damiette durch König Amalrich nicht der letzte Versuch der Christen sein sollte, sich Aegyptens zu bemächtigen, um von hier aus den Vorstoss gegen Jerusalem zu unternehmen. Speciell von dem jetzt wieder aufgenommenen Plane waren ihnen sichere Gerüchte zugegangen[2]). Dennoch hatten sie es unterlassen, energische Massregeln zu ergreifen. Der Sultan Malek-al-Adil, welcher auf die Nachricht von der Landung der Christen in Akka von Aegypten herbeigeeilt war, blieb mit seinem Heere im Lager bei Damaskus liegen, als schon längst die Gefahr eines Vorstosses der Christen gegen Jerusalem von Norden her durch deren Abzug beseitigt war, und traf auch keine Anstalten, die Ueberfahrt der Pilger zu hindern. Erst als er von der Landung der Kreuzfahrer in Aegypten Nachricht erhielt, entsandte er dorthin die Truppen, die er entbehren zu können glaubte[3]), und begann Damaskus zu befestigen. Während sein Sohn Al-Muazzam ruhig in Syrien blieb, rückte sein zweiter Sohn Al-Kamil, der mit seinem Heere bei Kairo stand[4]), den Christen entgegen, um ihren sofortigen Uebergang über den Nil zu verhindern. Durch Brieftauben war er von der Landung

---

[1]) Viel zu hoch gegriffen ist die Angabe des Makr. bei Röhricht Beitr. 1, 101 (Hamaker 25): 70,000 Reiter und 400,000 Mann Fussvolk. Einen sicheren Anhaltspunkt gibt uns der Brief Olivers an den Grafen von Namur zu der Chronik des Emo (Mon. Germ. SS. 23, 478, Anm. 29), in dem es heisst: In gente autem illa (Friesen) computantur 50,000 signatorum, 5000 scutariorum et . . . mille loricatorum. Sciatis autem tot naves preparari ad expeditionem Jesu Christi, quod credimus de sola provincia Coloniensi amplius quam trecentas naves onerarias profecturas replendas viris bellatoribus, armis et victualibus ac instrumentis bellicis. Vgl. Caes. Heist. Dial. X, 37 ff. Fragm. § 128 gibt 400 Ritter an. [2]) Vgl. den Bericht des Ibn Ferat bei Wilken 2, 181 Anm. 5. [3]) Jac. Vitr. 2, 293 sagt, die Truppen seien ein Theil der einstigen Besatzung der Veste Tabor gewesen, welche abzog, nachdem Al-Adil diese Burg, welche mit grossen Mühen und Kosten während 7 Jahre war erbaut worden, hatte zerstören lassen. Die Zerstörung erwähnen auch die Gesta Cruc. Rhen. 42. [4]) Makrizi bei Röhricht Beitr. 1, 102 (Hamaker 26).



der Christen unterrichtet worden. Sogleich schickte er Boten aus, um die benachbarten Stämme zum Glaubenskriege aufzurufen, und verlegte, nachdem er 2000 Beduinen als Besatzung in Kairo zurückgelassen hatte[1]), seine Truppen in das Adilische Lager[2]), etwa eine Meile oberhalb von Damiette, während die Flotte längs des Niles langsam folgte. Die Stimmung im Lande war sehr erregt, besonders Kairos bemächtigte sich eine Panik, welche die Bürger antrieb, von allen Seiten her Leute zur Besatzung heranzuziehen, zu den Waffen zu greifen und Lebensmittel herbeizuschaffen, als gälte es bald eine längere Belagerung auszuhalten[3]).

2. Die Eroberung des Kettenthurmes.

Die Lage des damaligen Damiette war eine wesentlich andere, als die des heutigen. In der Entfernung von etwa einer Meile vom Meere[4]) lag es auf der rechten Seite des Nil auf einer fruchtbaren Halbinsel[5]), welche der See Menzaleh im Osten und ein Nilarm im Westen umschloss. Von Natur bereits geschützt, war die Stadt von mehreren Sultanen, welche ihre Wichtigkeit wol zu schätzen wussten[6]), durch Kunst zu einer, wie es schien, uneinnehmbaren Veste gemacht worden. In einem Umkreis von 4630 (arabischen) Ellen[7]) umzog sie eine dreifache Mauer, welche sich stufenweise dergestalt erhob, dass die äusserste die niedrigste war, die mittlere diese und die innerste wieder die mittlere überragte[8]). Zwischen ihnen befand sich ein nicht unbedeutender Zwischenraum[9]). Die mittlere Mauer trug 28 Thürme von je zwei oder drei Stockwerken[10]), wol befestigt und mit Be-

---

[1]) Jac. Vitr. 2, 291. [2]) Makrizi a. O.; Ol. 7 und 12 spricht nur von einem casale; Ernoul 417 s'ala herbegier devant Damiete. [3]) Geschichte des Patriarchen bei Reinaud Extr. 390. [4]) Wilh. Tyr. lib. XX, 16 bei Bongars Gesta Dei 1, 988; vgl. auch Makr. bei Rein. Extr. 481. [5]) Die Gesta Cruc. Rhen. 39 nennen sie superflorida. [6]) Ueber die Befestigung aus den Jahren 1192—3 s. Makr. bei Hamaker 24. — Auch die christlichen Schriftsteller rühmen ihre Bedeutung, Gesta obs. 114, Lib. duell. 165 ff., Jac. Vitr. 2, 293: clavis totius terrae et patriae et ceterarum civitatum; 3, 299 clavis totius Aegypti; Ol. 17 u. 18, 1415; Ménestrel de Reims ed. de Wailly § 148: la cleis de paiennime; Ann. Col. Max. a. O. 833: clavis et caput est totius Egypti; Gesta Cr. Rhen. 39: Damiata, id est omnium civitatum Egypti domina, vgl. S. 56; Vinc. Bel. Spec. hist. 81, 57; Aegidius von Lewes bei Mart. et Dur. Thes. nov. anecd. 1, 875: non esse Damiata pulcriorem civitatem in mundo, nec munitiorem in plano. [7]) Makr. bei Hamaker 24. [8]) Ol. 17, 1415. [9]) Gesta obs. 113: inter duos muros fortissimos erat magnum spatium, ubi Sarraceni erant sine numero sepulti, d. h. bei der Einnahme der Stadt. [10]) Ol. 22, 1418: XXVIII turres principales; Jac. Vitr. 4, 304: viginti octo turres majores exceptis minoribus. Liber duelli bei Röhricht

satzungen versehen. Zweiundzwanzig Thore führten zur Stadt und als Einfassung des Ganzen diente ein Grabern, so breit, dass Galeen darauf fahren konnten[1]). Um den etwaigen Belagerern auch jedes Material zu entziehen, aus welchem sie Maschinen zur Bestürmung der Mauern fertigen könnten, hatte Saladin bald nach der Belagerung Damiettes durch König Amalrich die Palmenhaine in der Nähe niederhauen lassen.

Nicht minder stark waren die Befestigungen von der Flussseite her. Mitten im Strome erhob sich auf einer Insel[2]) ein befestigter Thurm[3]) an der Nordseite der Stadt mit siebenzig Stockwerken, von einer auserlesenen Mannschaft der Sarazenen unter dem Commando eines Emirs vertheidigt[4]). Eine Schiffbrücke[5]) verband ihn mit der Stadt und stellte die Communication mit derselben her; trotzdem war er noch mit Lebensmitteln für ein Jahr versehen. Von diesem Thurm aus zog sich eine schwere eiserne Kette[6]) nach der Stadt, wo deren

Quinti belli sacr. scr. min. 165 ff.: In circuitu civitatis viginti novem sunt turres magne et munite, . . . inter quarum omnium medietates alie sunt erecte supra murum his minores, scilicet inter binas et binas alie bine et bine, quarum omnium summa est octoginta septem. Sehr abweichend bleibt, auch wenn wir die Summe von 87 festhalten, die Angabe der Gesta obs. 114: CX turres inter parvas et magnas. — Die letztgenannte Quelle erwähnt auch nur eine doppelte Mauer, ebenso Vinc. Bel. a. O., während die Ann. Col. Max. a. O. 832 und Jac. Vitr. hist. Hieros. Bongars 1, 1128 berichten, die Mauer sei nach der Flussseite hin doppelt, nach dem Lande zu dreifach gewesen. Alber. Tr. Font. Mon. Germ. 23, 908 spricht nur von 2 Mauern und turres, majores 32, et parvas turres absque numero.

[1]) Gesta obs. 114. [2]) Abu Schamah bei Wilken 188 Anm. 15. Nach Gesta obs 74 war der Thurm errichtet super lignaminis congeriem, nach Joh. v. Tulb. 119 super lignorum congerie. Beides würde einen künstlichen Untergrund voraussetzen, was nicht anzunehmen; ebenso wol unrichtig Brut y Tywysogion 304 „auf Schiffen". [3]) Die Araber nennen ihn „Kettenthurm" nach Abu Schamah a. O., nach L'estoire 327: Cosbarie d. i. Arx maritima (Röhricht, Belag. von Dam. 92 Anm. 11); Ol.: turris fluminis. Nur ungenau ist wol der Ausdruck in Ann. Marbac. Mon. Germ. SS. 17, 174 (turris) quae dicitur Clavis terrae. [4]) Die Berichte gehen hier wieder auseinander. Jac. Vitr. 2, 293 erwähnt 250 Mann Besatzung, Gesta obs. 74: cum C militibus, balistariis et sagittariis multis und einen Emir, Joh. v. Tulb. 120: trecenti boni milites mit einem Emir, den er consangineus Soldani nennt; Lib. Duel. 144 ebenfalls 300, aber drei Emire (vielleicht eine Verwechselung mit den drei Emiren, welche nach Gesta obs. a. O. in der Stadt waren). [5]) pontem de navibus factum Jac. Vitr. 2, 293. [6]) Die Zahl der Ketten wird verschieden angegeben. Jac. Vitr. 2, 292 erwähnt zwei Ketten, die Gesta obs. 75 drei und auch Makr. 101 (Hamaker 25) spricht von ihnen im Plural; dagegen Vinc. Bel. Spec. hist. a. O., Wilh. Tyr. a. O., die Gesta Cruc. Rhen. 39, der Bericht des Patriarchen usw. an Friedrich II. a. O., Ernoul 416 und L'estoire 326 nur von einer. Mit Ausnahme der Angabe der

Ende der „Thurm des Sultan"[1]), eine Befestigung der Stadtmauer, aufnahm; da das Wasser auf der Westseite des Thurmes nur flach war[2]), so war der Fluss völlig abgeschlossen, und den Schiffen, welche ihn stromaufwärts passiren wollten, der Eingang nicht nur nach der Stadt, sondern auch nach dem ganzen oberen Aegypten versperrt, und wurde selbst in Friedenszeiten nur gegen Erlegung eines Zolles geöffnet[3]).

Diesen Thurm zu erobern, musste die erste Aufgabe der Christen sein, denn nur dessen Besitz ermöglichte ihnen eine Belagerung, von der sie sich Erfolg versprechen konnten: fiel er, so erlangten sie die Herrschaft über den Nil bis über Damiette hinaus und waren so allein im Stande, die Schiffe stromaufwärts zu führen und der Stadt die Verbindung mit dem Meere und dem Innern des Landes abzuschneiden. Sobald sie ihr Lager aufgeschlagen und gegen feindliche Angriffe gesichert hatten[4]), richteten sie ihre Aufmerksamkeit auf den Kettenthurm. Um aber zunächst dem aus verschiedenen Nationen zusammengesetzten Heere eine einheitliche Spitze zu geben, nahmen sie die Wahl eines Leiters des Ganzen vor. Naturgemäss fiel diese auf König Johann von Jerusalem[5]). Darauf erst organisirten sie einen Angriff gegen den Thurm. Die Friesen indess konnten die Zeit nicht abwarten und setzten über den Nil, raubten das dort vorgefundene Vieh und trafen Anstalten zur Erbauung eines Lagers. Einige aus der Stadt herbeieilende Sarazenen geriethen mit ihnen in Handgemenge. Doch schien es den Fürsten nicht gut, die Kräfte zu zersplittern oder den mit Feinden angefüllten Thurm im Rücken lassend über den Fluss zu gehen und sie riefen die voreiligen Friesen wieder zurück[6]).

Gesta liessen sich die Berichte wol vereinigen auf Grund der Angabe des Abu Schamah a. O. „In der Gegend dieses Thurmes befanden sich zwei Ketten, wovon die eine an dem Hügel (auf welchem der Thurm stand) bis nach Damiette verlängert war, die andere über den Nil bis Dschiseh." — Die Länge der Kette geben die Ann. St. Rudb. Mon. Germ. SS. 9, 781 (Herm. Altah. bei Böhmer Fontes 2, 497) auf 55 Fuss an; jedenfalls zu kurz, denn nach Kazwinus (Ham. 23) war der Nil etwa 100 Ellen breit.

[1]) Vinc. Bel. Spec. hist. a. O. [2]) Ol. 9, 1404 und Geschichte der Patriarchen (Rhein. Extr. 389). Der Verfasser dieser war Zeitgenosse und lebte damals in Kairo. Diesem gegenüber berichtet Abu Schamah (a. O.), der den Thurm will gesehen haben, dass sich eine eben solche Kette vom Thurme aus auch nach dem westlichen Ufer zog. Dann müsste man aber annehmen, dass auch auf der linken Seite des Nil sich eine Befestigung befand, in welcher die Kette endigte, und diese hätte denn doch zuerst von den Kreuzfahrern angegriffen werden müssen. Doch berichtet hierüber keine Quelle etwas. [3]) Gest. Cruc. Rhen. 39; Ernoul 416. [4]) Makr. 101 (Hamaker 25), Gesch. der Patr. Rein. Extr. 389. [5]) L'estoire 329. [6]) Ol. 7, 1402—3.

Da Al-Kamil in seinem Lager immer mehr der nur langsam und spärlich heranrückenden Hilfstruppen erwartete und einen ernsten Angriff nicht wagte, so konnten die Christen ungehindert die Vorbereitungen zu einem Sturm auf den Kettenthurm treffen. Unterdessen schossen acht Wurfmaschinen unaufhörlich Nacht und Tag Steine gegen ihn. Bis nach Damiette flogen die Geschosse. Obwol die Wirkung gegen den Thurm kaum nennenswerth war, so verloren doch einige Sarazenen das Leben und in kurzer Zeit waren die Dörfer menschenleer, welche rings um Damiette herumlagen[1]).

Bereits am 23. Juni[2]) wurde der erste Versuch mit 70 lederbedeckten Schiffen gemacht. Indess hatte dieser keinen weiteren Erfolg, als dass die Kreuzfahrer zu der Einsicht kamen, dass mit einem blossen Angriff der Schiffe der Thurm nicht zu nehmen war. Sie begannen daher Maschinen eigener Art zu construiren, welche der Höhe des Thurmes mehr entsprachen. Der Herzog von Oesterreich und die Hospitaliter errichteten über zwei Kogen Sturmleitern, während die Deutschen und Friesen ein drittes Schiff mit Bollwerken versahen und auf der Spitze des Mastbaumes ein kleines Castell ohne Sturmleitern erbauten. Unter der Leitung des Grafen Adolf von Berg, eines Bruders des Kölner Erzbischofs Engelbert, rückten diese am 1. Juli gegen den Thurm vor. Kaum aber waren die Leitern des Herzogs und der Hospitaliter angelegt, als diese unter der Last der Kämpfer zusammenbrachen und sie in die Fluthen des Nil warfen[3]). Ein Freudengeschrei der Sarazenen, verstärkt von Trompetenstössen, folgte diesem Unglücksfalle der Christen. Zugleich brach auch eine Abtheilung Sarazenen aus der Stadt hervor, wurde aber durch die Templer und Hospitaliter, die allerdings hierbei einige Edle einbüssten, zurückgeworfen[4]). Unterdess hatte das Schiff der Deutschen und Friesen zwischen dem Thurm und der Stadt Anker geworfen und brachte den Vertheidigern grossen Schaden bei, besonders denen, welche auf der Brücke, die Thurm und Stadt verband, postirt waren. Doch die Geschosse der Feinde und das griechische Feuer setzten dem Schiffe dergestalt zu, dass die Friesen, um zu verhindern, dass das Schiff vollständig in Brand gerieth, ihren Posten verlassen mussten und zu ihrem früheren Standort nicht ohne Ehre zurückkehrten. Ebenso konnte ein anderes Schiff, welches, von den Templern ausgerüstet, während dieses An-

[1]) Gesch. der Patr. a. O. Vgl. L'estoire 327. [2]) Gesch. der Patr. Rein. Extr. 390. Wilken a. O. 195 Anm. 34 berechnet das Datum auf den 22. Juni. [3]) Nach Chron. Urspr. Mon. Germ. SS. 23, 380 starben hierbei Heinrich von Bussmannshausen und N. von Hochstaden. [4]) Gesta Cruc. Rhen. 40.

griffes bei dem Thurme thätig war, wenig ausrichten[1]). Obwol die Sarazenen selbst nichts erreicht hatten, war ihre Freude über die Verluste der Christen doch unendlich gross; Damiette ergab sich ausgelassenen Vergnügungen, Kairo illuminirte[2]).

Durch das Scheitern dieser Versuche wurde die Thatkraft der Christen nicht geschwächt. Mehrere Tage hindurch bemühten sie sich durch Widder und Wurfmaschinen den Thurm zu erschüttern, doch erwiesen sich diese Bemühungen als erfolglos[3]). Die Besatzung des Thurmes durch Aushungern zur Uebergabe zu zwingen, erschien wegen der Nähe der Stadt und der Communicationsbrücke ebenso unmöglich wie eine Unterminirung wegen des umschliessenden Wassers[4]). Nur von einem Gewaltstreich konnte man Erfolg erwarten und diesen zu unternehmen war man schnell bereit. Der rührigen Emsigkeit des Magister Oliver war es zuzuschreiben, dass der Versuch erneuert — und sobald wieder erneuert wurde.

Nur zu wenig ist uns von den entschieden nicht zu unterschätzenden Bemühungen dieses Mannes für die heilige Sache, der er sich ergeben hatte, überliefert. Seine dem Gros der vor Damiette versammelten weltlichen und geistlichen Würdenträger gegenüber nur untergeordnete Stellung als Kölner Scholaster lässt ihn nur selten persönlich hervortreten. Dennoch war er eine entschieden einflussreiche Persönlichkeit im Heere. Einen grossen, sicher den strebsamsten und eifrigsten Theil des Kreuzzugsheeres bildeten die Friesen. Sie waren von Oliver gewonnen, ihn schätzten sie als ihren früheren Prediger und hingen ihm an. Ihre Thatkraft, angespornt von dem unermüdlichen Eifer

---

[1]) Ol. 7, 1403 setzt den Tag auf den 24. Juni (circa festum sancti Johannis Babtistae). Dem gegenüber berichtet aber die Gesch. der Patr. Rein. Extr. 390 wie auch die Gesta obs. 75 (Joh. v. Tulb. 120 und Lib. Duell. 144) von einem Angriff vom 1. Juli; und ich bin geneigt, anzunehmen, dass bei Ol., da sowol der 24. Juni als der 1. Juli ein Sonntag war, ein Irrthum im Datum vorliegt. In zwei Tagen war es wol kaum möglich, die nöthigen Vorrichtungen zu treffen. Der Zusammenbruch der Sturmleiter, welchen die Gesch. der Patr. erwähnt, sowie die vier Schiffe, „von denen drei gegen den Thurm, das vierte gegen die Stadt gerichtet war", lassen den Angriff als denselben wie den von Ol. berichteten erscheinen. Der Umstand, dass hier von dem Zusammenbruch nur einer Sturmleiter die Rede ist, kann ebensowenig in Betracht kommen, wie die innumerabiles naves der gern in etwas überschwänglicher Weise schildernden Gesta obs. (Darnach zu berichtigen Wilken a. O. 195 Anm. 84). — Joh. v. Tulb. gibt 100 Todte an, die Ann. Rudb. a. O. 781 quadraginta milites electi. Unrichtig ist die Angabe der Gesta obs. und des Joh. v. Tulb., dass bei diesem Kampfe ein Neffe des Herzogs von Oesterreich ertrank. [2]) Gesch. der Patr. a. O. [3]) sed haec omnia vix pulverem de turris superficie visa sunt excussisse, Gest. Cruc Rhen. 39 ff. [4]) Ol. 7, 1403.

ihres Predigers, musste Grosses wirken. Wir hahen gesehen, dass im letzten Grunde Oliver es war, welcher in Akka durch seine Beredsamkeit den Uebergang nach Aegypten durchsetzte — seiner Beredsamkeit war es auch jetzt zuzuschreiben, dass die Friesen mit Begeisterung auf den genialen Plan eingingen, der des Scholasters Kopf entsprungen war, und ihn in kürzester Zeit verwirklichten[1]). Es galt eine Maschine zu bauen, wie sie bisher noch nicht gesehen war, um mit dieser einen neuen Ansturm gegen den Thurm zu wagen. Doch nicht nur mit dem Wort, auch mit der That unterstützte er das Beginnen. Aus reinen Almosen der Armen brachte er 2000 Mark[2]) zusammen, welche es möglich machten, den Riesenbau zu vollenden. Unter der Leitung eines Architecten wurden durch Balken und Stricke zwei Kogen fest mit einander verbunden, so dass sie gleichsam ein Fahrzeug bildeten. Auf dieser Grundlage errichtete man vier Mastbäume, welche durch vier Segelstangen verbunden wurden. Auf der Spitze dieser wurde ein kleines Castell construirt, welches mit Stangen und Flechtwerk netzartig bedeckt und zum Schutze gegen das griechische Feuer rings herum und oben mit Fellen bekleidet war. Unter diesem Castell wurde an starken Stricken eine Leiter angebracht, welche dreissig Ellen über das Vordertheil der Grundlage hervorragte. Eine Fallbrücke am unteren Theile des Thurmes, an welcher vorn ein drehbares Stück befestigt war[3]), vollendeten den Bau. In kurzer Zeit wurde dies Bollwerk trotz mannigfacher Schwierigkeiten, welche die Witterung und die Feinde verursachten, hergestellt[4]).

Als alles fertig dastand, lud man die Grossen des Heeres ein, um es zu besehen und ihr Gutachten abzugeben. Staunend mussten sie bekennen, dass ein solches Holzwerk noch nicht auf dem Wasser errichtet worden sei[5]).

Man schritt nun schnell zum Werk; denn die Bresche, welche unterdessen in die Brücke zwischen Thurm und Stadt geschlagen war, schien einen Vortheil darzubieten, der benutzt werden musste: hin-

---

[1]) Jac. Vitr. 2, 292: Frisones consilio magistri Oliverii Coloniensis cancellarii . . erexunt machinam. Vgl. Gesta Cruc. Rhen. 40. [2]) Gesta Cruc. Rhen. 40. Ann. Col. Max. a. O. 833. Jac. Vitr. a. O. — Das Schiff der Friesen kostete nach Gest. Rhen. 40 1600 Mark. Dazu steuerten aber auch die Fürsten des Heeres bei; ein Bürger aus Köln, Henricus de Hernothe, gab 15 Mark in Gold und 10 Mark in Silber; er starb bald darauf. [3]) pons tornatilis fronti appositus Ol. 9, 1404. [4]) Vgl. den ausführlichen Bericht bei Ol. 7, 1403, und den übereinstimmenden der Gesch. der Patr. Rein. Extr. 391. [5]) So berichtet Ol. 7, 1404. Aus anderer Quelle aber müssen wir ersehen, dass er der Urheber gewesen!



derte sie ja, Hilfe aus der Stadt zu schicken. Obwol die Deutschen und Friesen hinlänglich im Stande waren, die Mannschaften für das Schiff zu stellen, so luden sie doch, um jeden Neid oder Verdacht an Ruhmsucht abzuwenden, auch die anderen Nationen ein, sich an dem Unternehmen zu betheiligen.

Doch nicht, ohne den Beistand Gottes angerufen zu haben, wollte man ans Werk gehen. Nachdem Fasten gehalten waren[1]), machte man am 17. August[2]) baarfuss eine feierliche Procession zum heiligen Kreuze. — Da aber der Herzog von Berg mit vielen anderen von Dissenterie und Fieber, wie sie die ungewöhnliche Lebensweise in ungewohntem Klima mit sich brachte, dahingerafft waren, so übernahm der Graf Gerard von Wied die Führung der Friesen[3]).

Freitag, den 24. August, wurde das Schiffsbollwerk unter grosser Mühe — der Nil war sehr angeschwollen — von der Stelle, an welcher es gebaut war, stromaufwärts gegen den Thurm gezogen, im Schlepptau eines kleineren Fahrzeuges[4]), während der Clerus am Ufer betend folgte. Als man endlich am Thurme angelangt war, konnte die Strömung und der eigenen Grösse wegen die Maschine nicht, wie beabsichtigt, an der westlichen Seite des Thurmes angelegt werden und wurde deshalb mit grosser Anstrengung trotz des Widerstandes der Fluthen an die nördliche Seite herangebracht und mit Ankern und Stricken befestigt. Sogleich wurde die Leiter herabgelassen und an den Thurm angelegt[5]). Fünf Wurfmaschinen der Sarazenen warfen einen Hagel von Geschossen und Steinen auf das Schiff, nur gering war ihr Verlust an Wirksamkeit, als die eine von ihnen zerstört war. Ströme griechischen Feuers ergossen sich vom Thurme und der Stadt her auf das Schiff und zündeten hier und da. Doch immer gelang

---

[1]) Jac. Vitr. 2, 292. [2]) Ol. 7, 1404: sexta feria ante festum Bartholomaei, d. i. der 17. August, nicht 23., wie Wilken a. O. 200, Anm. 49. Bei Bern. Thes. Muratori SS. rer. Ital. 7, 827 steht allerdings quinta feria, was mit Wilkens Angabe (der aber Ol. citirt) stimmen würde. [3]) Ol. 7, 1408: qui ante turrim captam mortuus fuit apud Damiatam. Gesta Cruc. Rhen. 40 nennen ihn flos Theutonie; er wurde begraben apud hospitale Theutonicorum. Gerard von Wied ist sonst nicht bekannt. [4]) Dies ist die von den Franzosen sogenannte Sancta mater, Ol. 12, 1408: cum minori navi cuius ministerio turris capta fuit, quam Gallici Sanctam Matrem appellant (Bern. Thesaur. a. O. 880 sancta martyr), nicht das grosse Schiff der Friesen, wie Röhricht Beitr. 2, 251 u. 252 und Belag. v. Dam. Taschenb. 74 u. 76 annimmt. Jedenfalls war auch dies kleinere ein noch recht stattliches Schiff. Der Ausdruck der Gesta Cruc. Rhen. 44: minima navis, galia nuncupata ist jedenfalls nur aus der angef. Stelle des Ol., der fast ganz aufgenommen ist, verderbt. — Wegen der arabischen Benennung des Friesenschiffes Marmah vgl. Röhricht im Taschenb. 92, Anm. 15. [5]) Jac. 2, 292.

es den Christen durch Sand und Essig zu löschen. Die Insassen des Thurmes jedoch bestrichen mit den vorgestreckten Lanzen das vordere Ende der zum Thurm herabgelassenen Leiter mit Oel und steckten dies in Brand; schnell griff das Feuer so genährt um sich. Die Christen auf der Leiter stürmten heran, um zu löschen. Doch gerieth durch die Last dieser der drehbare Theil in Gefahr zu brechen. Der Bannerträger des Herzogs von Oesterreich stürzte im Gedränge herab und seine Fahne wurde von den Sarazenen unter Siegesgeschrei aus dem Wasser gefischt.

Unterdess lag der Patriarch, das Haupt mit Sand bestreut, im Staube vor dem heiligen Kreuz, um ihn kniete und lag baarfuss der Clerus im Ritualgewande und sandte unter Thränen Gebete zum Himmel[1]), die Reiter stiegen von den Pferden und warfen sich betend auf die Erde. Nach einer Stunde endlich wurden die Christen Herr des Feuers und drangen von neuem gegen die Vertheidiger des Thurmes an. Ein junger Friese[2]), mit einem Dreschflegel bewaffnet, hieb tapfer rechts und links um sich, schlug den Bannerträger der Sarazenen nieder und erbeutete die gelbe Fahne des Sultans. Andere folgten, trieben die Sarazenen in den Thurm zurück und bestiegen ihn. Ein junger Mensch aus Lüttich soll der erste auf dem Thurme gewesen sein — und bald — es war bereits Abend geworden[3]) — wehte das Banner des Kreuzes vom Thurme herab[4]). Kaum sahen die Christen am Ufer dies, so stimmten sie ein Te deum und Gloria in excelsis Deo und andere Dankgesänge an.

Doch war der Thurm noch nicht in der Gewalt der Christen; noch stand ein harter Kampf bevor. Als die Kreuzfahrer das obere Stockwerk besetzt hatten, zogen sich die Sarrazenen in die unteren zurück und legten ein Feuer an, um den oberen Theil zu verbrennen. Nicht lange, so zwang Gluth und Rauch die Christen, den Thurm wieder zu verlassen und über die Leiter zu dem Schiffe zu flüchten. Da liessen sie die Brücke, welche am unteren Theile des Schiffsthurmes befestigt war, fallen und verbanden so ihr Bollwerk mit dem unteren Theile des Kettenthurmes. Mit eisernen Hämmern griffen sie nun diesen an, während andere vor dem Eingange die ganze Nacht hindurch ein heftiges Feuer unterhielten. Durch Hitze und Rauch wurden

---

[1]) Ol. a. O. Gesta obs. 76. Gesta Cr. Rhen. 41. [2]) Ueber seinen Namen Hayo von Fiwelgoo vgl. Röhricht Taschenb. 76 und Beiträge 2, 250. — L'estoire 328, die ihn eine andere Waffe gebrauchen lässt, nennt ihn Litot (Luithold) chevalier Aleman. [3]) Gesta Cr. Rhen. 41. [4]) Gesta obs. 76. Cum autem per unam horam Christiani in hac permanerent tristitia, subito ignem extinctum et sancte crucis vexillum in ipsa turre viderunt.



die Insassen bald zur Verzweiflung getrieben, so dass viele von ihnen sich aus den Fenstern in den Nil stürzten und dort ihren Tod fanden[1]). Von Freitag um die sechste bie zum Samstag um die zehnte Stunde hatten die Waffen nicht geruht. Da endlich erfolgte die Entscheidung: Die Sarazenen baten um Unterredung und übergaben sich unter Zusicherung ihres Lebens an den Herzog von Oesterreich. Ungefähr hundert waren im Thurme noch geblieben und wurden gefangen vor den König geführt[2]).

Das erste und, wie es schien, schwerste Hinderniss war damit beseitigt.

Der Eroberung des Thurmes auf dem Fuss folgte die Zerstörung der Ketten und der Brücke, welche schon in den früheren Kämpfen wesentlich gelitten hatten[3]).

So stand den Christen der Weg in das Innere des Landes — wenigstens bis zum Lager Al-Kamils — offen und sie hätten vielleicht, wenn sie nicht säumig gewesen waren, die Bestürzung der Feinde benutzend sofort das rechte Ufer des Nil erreichen können; doch trat nach dieser durch Begeisterung vollendeten That eine gewisse Erschlaffung ein. War's Siegesgewissheit? war's Neid der anderen Nationen auf die glücklichen Friesen? Das Heer blieb ruhig und man schob die Sache hinaus.

Der Sarrazenen in Damiette bemächtigte sich eine Panik, die ans Aeusserste ging: Al-Kamil soll an Flucht gedacht haben, und es ist nicht unmöglich, dass ihn hiervon nur der Umstand abhielt, dass er die Christen vorerst keine weiteren Anstalten treffen sah den Sieg auszunutzen.

Der Sultan Adil, welcher bei Alikin in Syrien sich aufhielt[4]), empfing die Nachricht von dem Fall des Kettenthurmes durch Boten

---

[1]) Jac. Vitr. 1, 292. Ol. 9, 1405. [2]) Ol. 9, 1405. Gest. Cr. Rhen. 42; Jac. Vitr. 2, 292 gibt 112 (1, 289: 118); Gesta obs. 76 c milites et ccc balistarii; Joh. v. Tulb. 120 trecenti milites; Lib. Duell. 144: omnes milites cum tribus mirariis. Auch die Gesch. der Patr. 392 gibt 300. Jedenfalls betrug die Besatzung des Thurmes 300 Mann, von denen bei der Capitulation etwa 100 übrig waren. — Nach Jac. Vitr. 3, 295 gaben decem ex nostris, qui per scalam turrim ingressi sunt, den Ausschlag. — L'estoire 330 berichtet, dass ein Ritter Rolant de Luque die Nachricht vom Fall des Thurmes nach Akka brachte. [3]) Gesta obs. 77 Joh. v. Tulb., Lib. Duell. a. O., Ernoul 416. — Die Gesch. der Patr. 392 weiss noch von einer Schiffbrücke zu berichten, welche die Christen erbauten zur Verbindung des Thurmes mit ihrem Lager. — Ueber die Sage von dem Zersägen der Ketten durch die Haarlemer und Dockumer vgl. Dirks, Noord-Nederland en de Kruistogten in De Vrije Fries 2 (1842), 280—290. [4]) Dans les environs de la colline d'Afic, non loin du lac de Tiberiade, Rein. Extr. 392.



seines Sohnes Al-Kamil. Die Kunde erschütterte den Greis dergestalt, dass er in eine schwere Krankheit verfiel, die ihn bald dahinraffte[1]). Nach seinem Tode zerfiel das Reich, das er schon zu seinen Lebzeiten unter seine zahlreichen[2]) Söhne getheilt hatte[3]), in mehrere kleinere, welche nicht ohne Bürgerkriege von den Erben in Besitz genommen wurden. Al-Kamil wurde Herr von Aegypten mit dem Titel Sultan[4]). Al-Muazzam wusste den Tod des Vaters zu verheimlichen, bis er die Leiche nach Damaskus gebracht hatte, wo er sie beisetzen liess. Er zog das Vermögen des Vaters ein und nahm den Treueid der Unterthanen als Herr von Damaskus und Palästina entgegen[5]).

3. Der Uebergang über den Nil.

Obwol vielen die Musse der Christen missfiel[6]), so fehlte doch eine treibende Kraft, welche sie auf das Gefahrvolle ihres Nichtsthuns aufmerksam machte und anspornte. Nur langsam und allmählig ging man daran, Fahrzeuge zum Uebergang über den Nil in Stand zu setzen. Unterdess kehrte aber, genährt durch die Unthätigkeit der Christen, wieder Besonnenheit und ruhige Ueberlegung unter den Arabern ein. Al-Kamil entwickelte eine Thätigkeit, die ihn überall hintrieb[7]); bald war er in der Stadt, um sich von dem Zustand und der Gesinnung der Einwohner zu überzeugen, bald im Lager, bemüht, Verstärkungen herbeizuziehen. Seine Hauptaufgabe musste aber sein, den Christen den Weg in das Innere des Landes, das ihnen durch den Besitz des Thurmes offenstand, aufs neue zu versperren. Um dies zu erreichen, versenkte er mit Steinen belastete Schiffe in den Nil und befestigte das rechte Ufer, um einem Landungsversuche der Christen energisch

---

[1]) Ol. 11, 1406. Jac. Vitr. 2, 294. Nach Makr. 102 (Hamaker 26) starb er am 31. August; ebenso Nuweiri bei Hamaker 80. — Wenn Hamaker bezweifelt, dass die Nachricht von dem Fall des Kettenthurmes den Sultan noch lebend angetroffen hat, so widerspricht dem hinlänglich schon der Bericht des Abu Schamah (bei Wilken a. O. 206), der zu dieser Zeit in Damaskus war. — Eine Charakteristik dieses Sultans gibt uns Ibn Ferat bei Rein. Extr. 393; vgl. Abulfedae Ann. Moslem. ed. Reiske (Adler) 4, 269. [2]) Nach Makr. bei Hamaker 96 hatte er 15 oder 16 Söhne; Hamaker zählt 17. Jac. Vitr. hist. Hieros. bei Bongars 1, 1125 gibt die Namen von 11 Söhnen des Sultans. Alber. trium font. Mon. Germ. SS. 23, 906 sagt 15 Söhne, von denen er 7 namentlich aufführt. [3]) Ibn Ferat bei Rein. Extr. 393. Gesta Cruc. Rhen. 42. [4]) Ibn Ferat a. O., Makr. bei Röhricht Beiträge 1, 102 (Ham. 26). [5]) Rein. Extr. 393. Makr. a. O. Nuweiri bei Hamaker 81. [6]) Ol. 9, 1405: Principes nostri ad desidiam et inertiam devoluti more suo differendi negotii causam praetendebant; nec imitati sunt Judam Machabaeum, qui videns, quod tempus juvabat ipsum, hostibus non dabat requiem. [7]) Rein. extr. 394.

entgegentreten zu können[1]). Es verlautet nicht, dass die Christen irgend etwas unternahmen, um die Sarrazenen an ihrem Vorhaben zu hindern; kaum wäre es ihnen allerdings auch möglich gewesen, denn der Nil wuchs mit jedem Tage[2]) und machte ein Stromaufwärtsfahren schlechterdings unmöglich. Viele glaubten ihrem Gelübde auch bereits Genüge gethan zu haben und fuhren heim; unter ihnen besonders viele Friesen und Deutsche[3]). So verlor das Heer der Kreuzfahrer nicht nur Zeit, sondern auch Menschen, und, wie die Erfahrung gelehrt hatte, gerade die tüchtigsten und eifrigsten. Doch die versprochene[4]) Hilfe aus dem Abendlande war bereits unterwegs, als jene abzogen. Schon in der Woche nach der Eroberung des Thurmes[5]) trafen Petrus Hannibal und andere Römer mit neun Schiffen in dem Hafen von Damiette ein, um dieselbe Zeit, als ein grosser Schwarm neuer Kreuzfahrer bei Akka vor Anker ging. Die baldige Ankunft dieser stand zu erwarten und sie erfolgte denn auch Ende September[6]). Unter ihnen befand sich auch Pelagius Galvani, Bischof von Albano und Legat des päpstlichen Stuhles[7]). Dieser, von Geburt ein Spanier, klein, hager, aber von scharfem Verstande, war der Mann, welcher die Sache der Kirche im Morgenlande im Auftrage des Papstes in die Hand nehmen sollte. Ein Empfehlungsschreiben des Papstes an die Kreuzfahrer begleitete ihn[8]) und betraute ihn, die Stelle des Ober-

---

[1]) Jac. Vitr. 2, 298 und 3, 295; Joh. v. Tulb. 121. Ol. 11, der überhaupt hier sehr kurz ist und z. B. den Canalbau gar nicht, den Canal selbst nur beiläufig (1407) erwähnt, berichtet von der Befestigung des Ufers erst nach dem Sturm. Ich glaube annehmen zu können, dass auch er Recht hat und dass in der That Kamil auch nach dem Sturm (gezwungen) die Befestigungen in grösserem Umfange (zumal mehrere Landungsversuche der Christen vorhergingen), noch einmal vornahm (vgl. unten). — Nach Ibn Alatir bei Rein. Extr. 394 erbaute Kamil zuerst die Brücke; nachdem die Christen diese zerstört hatten, versenkte er die Schiffe. [2]) Jac. Vitr. 2, 298. [3]) Ol. 10, 1405 Dieser wie der Patriarch gaben den Friesen Briefe mit, worin sie sie wegen ihrer Frömmigkeit, Ausdauer und Tapferkeit loben und gegen den Vorwurf der zu schnellen Heimkehr in Schutz nehmen. Mieris, Groot Charterboek etc. 1, 176 ff. Vgl. Ficker, Reg. 1594. [4]) Vgl. den Brief des Papstes Honorius an den Patriarchen u. a. von 1218 Aug. 18. Potthast Reg. 5891. [5]) Jac. Vitr. 2, 294. [6]) Nach Gesta obs. 77 mense Septembris. Es muss Ende Sept. gewesen sein, denn Jac. Vitr. schrieb seinen dritten Brief VIII die post exalt. St. Crucis, d. i. den 21. Sept. und erwartet den Legaten noch. Dass er nicht mit den neun Schiffen des Peter Hannibal (mit dem zusammen er allerdings von Italien abgesegelt war) ankam, beweist auch Jac. Vitr. 2, 294, wonach der Legat in Akka ankam, als Peter Hannibal in Aegypten landete. [7]) Innocenz III. machte ihn zum Cardinaldiakon und darauf zum Cardinalpriester 1206 und zum Bischof von Albano 1211. Er starb in Montecassino am 11. Jan. 1240. Vgl. L'estoire 331, Note b (und auch Potthast, Reg. pont. 4808). [8]) Rayn. ann. eccles. 1218 § 2 ff. Potth. Reg. pont. 5810. Venerabili, heisst es in dem

hauptes der Kirche in jenen Gegenden zu versehen, vor allem Eintracht und Frieden unter den Kreuzfahrern aufrecht zu halten oder wiederherzustellen, falls sie aus dem Heere gewichen. Stolz und rechthaberisch, durchdrungen von seiner Würde, war er aber der erste, welcher die Einigkeit im Heere, die bis dahin unter König Johanns Führung nichts zu wünschen übrig gelassen hatte, zerstörte. Unmittelbar nach seiner Landung trat er mit dem Anspruch hervor, dass ihm die erste Führerstelle im Heere gebühre, weil durch die Kirche der Kreuzzug angeordnet sei und die Kreuzfahrer nicht zum Königreich Jerusalem gehörten[1]). Natürlich gerieth er damit sogleich in Streit mit dem Könige, welcher bis dahin unbestritten die erste Stelle innegehabt hatte[2]). Gesteigert wurde der Hochmuth des Legaten noch durch ein Buch, das um diese Zeit aufgefunden wurde. In diesem wurde die Prophezeihung ausgesprochen, dass Damiette in die Hände der Christen fallen werde. Da mehreres in ihm Prophezeite bereits in Erfüllung gegangen war, so war man geneigt, auch dem für die Zukunft Verheissenen Glauben beizumessen[3]). Der Legat wusste diese Schrift natürlich zu seinen Gunsten auszunutzen und es gelang ihm wirklich, eine Partei für sich zu gewinnen.

So spaltete sich das Heer, die Saat des Unfriedens, die der Legat gesät, keimte rings im Lager. Es lässt sich nicht genau sagen, welche Dimensionen der Parteihader angenommen hatte, als ein plötzlicher Angriff der Sarazenen am 9. October[4]) die Christen daran erinnerte, dass Einigkeit notthat. Unvorhergesehen waren jene auf Schiffen[5]) über den Nil gekommen und hatten den Theil des Lagers angegriffen, wo die Römer campirten. Unter der Führung des Königs Johann und der Aufmunterung des Bischofs von Bethlehem jedoch schlug sie eine nur mässige Anzahl der Christen in die Flucht. In wilder Hast stürzten die Sarazenen zu den Schiffen. Nicht schnell genug konnten sie diese vor der Wuth der nachfolgenden Christen besteigen und

---

Schreiben, fratri nostro Pelagio . . . viro utique prudentia, honestate, scientia et benignitate conspicuo, laborem perigrinationis injunximus, ut exercitum Domini humilitate praecedens concordes in concordia foveat et ad pacem revocet impacatos.

[1]) Chronik des Jordanus in Rayn. ann. 1218 § 11. [2]) Nach L'estoire 329 war er gewählt worden par acort de toz. [3]) Ol. 20, 1416 und der Brief Jac. v. Vitry an Honorius bei d'Achery, Spicilegium (in der neuen Ausgabe von de la Barre 1723) 3, 592. [4]) In festi sancti Dionisii Ol. 11, 1406. [5]) Ihre Zahl gibt Joh. v. Tulb. 121: triginta; Lib. Duell. 146: quadraginta quatuor; Gesch. der Patr. 394: 50 bis 60 mit 4000 Reitern und ebensoviel Fussvolk. L'estoire 333 erwähnt hierbei auch schon die Benützung der Brücke, setzt deren Bau aber zu früh unmittelbar nach dem Fall des Thurmes.

kamen zahlreich unter den Schwertern der Verfolger und in den Fluten des Nil um. 1500 Todte sollen die Sarazenen gehabt haben[1]).

In den Monaten nach der Eroberung des Kettenthurmes kamen neue Schaaren vom Abendlande an. Den grössten Theil der neu ankommenden Kreuzfahrer scheint Frankreich gestellt zu haben. Aus diesem Lande liefen ein der Erzbischof Peter von Paris, die Bischöfe von Bordeaux, Anjou, Bischof Milo von Beauvais und sein Bruder Graf Andreas von Nanteuil, Cardinalpriester Robert von Courçon, der sich auch als Kreuzprediger einen Namen erworben hatte, die Grafen von Nevers[2]), La Marche und Bar sur Seine und dessen Sohn Wilhelm, der Tempelmeister, ferner Iterius von Touci, Herveus von Vierzon, Hugo der Braune von Lusignan, Graf Simon von Joinville, Johann von Arcy und sein Bruder Guido de Pigi, Erhard von Chancenai, Andreas von Espeissis, Walter von Nemours, der Kämmerer von Frankreich mit seinem Sohne Adam, und Margarethe, die Nichte des Königs Johann, welche Balian von Sidon heirathen sollte, ferner Guido von Til-Châtel und Pontius von Grancei für den verstorbenen Grafen Eudo III. von Burgund[3]). Mit diesen vereinten sich aus England Oliver, ein Sohn des Königs Johann ohne Land, die Grafen Ranulf von Chester, Saer von Winchester, Wilhelm von Arundel, Johann Connetable von Chester, Baron Robert, Sohn des Walter, Wilhelm von Harcourt, Marschall Bryon de Ville, Brion de Insula; dazu noch die Bischöfe von Mantua, Umana und Salpe und Bischof Thomas von Erlau[4]).

Die Nachricht von dem bedeutenden Zuwachs, welchen die Christen erhielten, spornte die Sarazenen zu neuen Vorsichtsmassregeln an. Die

[1]) Ol. a. O.: in Nilo circiter ad mille quingentos submersi sunt, sicut a Sarracenis postea didicimus. Jac. Vitr. 3, 296 plus quam mille. Als Grund für die vielen Todten gibt die Gesch. der Patr. 894: „Der grösste Theil waren Eingeborene aus Syrien, einem Lande, in dem es wenig Flüsse gibt und man nicht schwimmen kann.“ [2]) Er landet nach Rob. Altisiod. bei Bouquet 18, 286 am 28. October. [3]) Unter den französischen Kreuzfahrern befanden sich auch noch einige, aber lange nicht alle von denen, an welche Honorius III. unterm 17. Aug. 1216 (Potthast Reg. Pontif. 5325) die Aufforderung ergehen liess. Vgl. Röhricht Taschenbuch 94, Anm. 22. [4]) Ol. 10, 1405—6; Matthaeus Paris. bei Bouquet 17, 746; L'estoire 331—2; Alber. Trium. font. Mon. Germ. SS. 23, 908 (Bouquet 18, 788); Brut y Tywysogion 304. Gui de Pigi ist wol identisch mit dem cuens de Pingin des Ménestrel de Reims a. O. § 151. Chron. prior. de Dunstaple (ed. Hearnius Oxon. 1733) 88 sagt noch: obiit (1218) . . . apud Damiettam magister Thomas de Noyun et magister Alexander de Curtun et magister Radulfus de Bondebury; wahrscheinlich werden diese auch um diese Zeit gelandet sein. — Mehrere der hier genannten kommen nach Chron. Dunst. 91 erst 1219.

Erfahrung hatten sie gemacht, dass der Uebergang aufs jenseitige Ufer zu Schiff zu einem Angriff des Christenlagers bei einer Niederlage ihrerseits doch sehr verhängnissvoll werden konnte und bereits geworden war. Um hier Abhilfe zu schaffen, begannen sie in grösserer Entfernung[1]) südlich von Damiette den Bau einer Schiffbrücke. Ohne weitere Störung von Seiten der Christen wurde diese in verhältnissmässig kurzer Zeit hergestellt[2]).

Obwol die Strömung des Niles stark war, so versuchten die Christen doch, die Schiffe nach dem oberen Theile des Flusses zu schaffen und das rechte Ufer zu erreichen. Indess ein geregelter, allgemeiner Angriff schien doch nicht zu Stande kommen zu wollen. Nur einzelne mit wenigen Schiffen unterzogen sich der Aufgabe. Auf eigene Kosten rüstete der päpstliche Legat ein Schiff aus und liess es stromaufwärts befördern. Unversehrt kehrte das Schiff zurück, ohne auch nur das geringste erreicht zu haben. Auch der Bischof Jakob von Akka bemannte ein Schiff mit 200 Kriegern, um den Versuch zu erneuern. Auch dieses musste unverrichteter Sache heimkehren und brachte Verwundete und Todte mit. Völlig fehl schlug ein zweiter Versuch desselben Bischofs mit einem kleineren Schiffe. Von den zwanzig Mann seiner Besatzung wurden sechs gefangen, die anderen zugleich mit mit dem Schiffe von den Fluthen des Nil verschlungen[3]).

Auf diese Weise war es also nicht möglich, das Ziel zu erreichen. Da soll denn der Legat[4]) der erste gewesen sein, der mit dem in-

---

[1]) Ol. 11, 1406: procul a nobis in superiori parte fluminis. Nach L'estoire 329 war sie erbaut bien II liues a mont au casal, qui a nom Boré (gegenüber dem Lager des Al-Kamil, vgl. Makr. 102 [Ham. 27]). [2]) Der Bau dieser Brücke fällt zwischen den 9. und 26. October. Denn während Ol. a. O., die Gesch. der Patr. 394, Joh. v. Tulb. 121 und Lib. duell. 146 zum 9. October noch von einer Landung durch galae berichten, erwähnt Ol. a. O. zum 26. bereits die fertige Brücke und Jac. Vitr. 3, 296 berichtet ausdrücklich: Non longe post tempus (Schlacht vom 9. October) cum quadam die fecissent quemdam pontem in superiori parte fluminis . . . ex militibus nostris occurrentes plus quam duo milia interfecerunt. [3]) Jac. Vitr. 3, 267 berichtet dieses vor dem 9. October; doch nur scheinbar, wie ich glaube; er fasst zuerst die Ereignisse zu Wasser zusammen und geht dann mit den Worten: In illa autem hieme etc. zu den Kämpfen auf dem Lande über, hält also die chronologische Reihenfolge nicht streng inne. — Diese Ereignisse deutet wol auch Lib. duell. 145 an: Et cum una die nos voluissemus navigare, quaedam de navibus nostris submersae sunt. [4]) Vgl. Joh. v. Tulb. 123. Es ist wol nicht anzunehmen, dass die Christen bei der Anlage des Canales auch den Zweck verfolgten, die Befestigungen ihres Lagers damit zu verstärken, wie Wilken a. O. 218 ff. annimmt, denn der Canal mündete oberhalb des Lagers des Kamil in den Nil und hinderte diesen nicht, über den Fluss zu gehen; und von Westen her war ein Feind nicht zu erwarten.



geniösen Plan hervortrat, einen Canal zu graben, welcher vom Meere nach dem Nil führen und oberhalb der Brücke der Sarazenen in denselben münden sollte. Viel Zeit und Mühe wurde den Christen bei der Vollendung dieses Projectes erspart durch den alten eingegangenen Canal Azrak, welchen sie nur wieder auswarfen und mit dem Nil in einer Tiefe verbanden, die sie ihre Schiffe mit Bequemlichkeit nach dem oberen Theile des Flusses befördern liess. Die Brücke der Sarazenen wurde auf diese Weise umgangen. In auffallend kurzer Zeit war der Canal hergestellt und die Flotte nach ihrem neuen Standorte gezogen[1]).

Doch nicht ungehindert ging die Arbeit von statten. Fortwährend[2]) mussten sie sich der Feinde erwehren, denen der Weg über die Brücke freistand, und am 26. October[3]) erfolgte ein neuer organisirter Angriff der Sarazenen. Mit Benutzung von Schiffen[4]) und der Brücke gelangten sie auf das linke Ufer und griffen die Lagerstelle der Templer an[5]). Schnell liefen die Christen zu den Waffen. Der Legat mit dem Kreuze ging allen voran und flehte den Beistand des Himmels herab. In kurzer Zeit wandten die Feinde den Rücken. Wieder entstand durch die Verfolgung der Christen ein heftiges Gedränge am Ufer. Blindlings stürzten die Sarazenen in die Schiffe und auf die Brücke und drängten und stiessen sich gegenseitig in die Fluthen des Nil. Da brachen die Sarazenen aus Furcht, die Christen könnten bei der Verfolgung sich der Brücke bemächtigen, dieselbe ab und benahmen so einem Theil der Ihrigen die Möglichkeit, zu entkommen; sie wurden niedergemacht oder gefangen[6]).

---

[1]) Die Anlage des Canales, die doch erst durch die Erbauung der Brücke in Angriff genommen wurde, fällt mithin in die Zeit von Mitte October bis Ende November. Als der Sturm losbrach, war er fertig (Ol. 11, 1407; Jac. Vitr. 3, 297). Der Legat war mithin längst in Aegypten, als der Cnnal gegraben wurde, wonach Wilken a. O. 214 zu berichtigen. Die Gesch. der Patr. 395 ff. erwähnt die Erbauung des Canales falsch erst nach dem Sturm. Ueber seinen Lauf vgl. Ol. a. O. Jac. Vitr. a. O. Die Gesch. der Patr. 396 nennt ihn Safran, d. i. Azrak der Blaue; unrichtig sagt Lib. duell. 147: a flumine usque ad flumen protendebatur fossatum. [2]) Lib. Duell. 146: quotidie veniebant ad nos. [3]) Ol. 11, 1406; in festo sancti Demetrii. Gesta obs. 77. quodam die Martis in festo sancti Diometri, was falsch, weil der 26. Oct. 1218 ein Freitag war, wie richtig Joh. von Tulb. 122: in die Veneris. — Hierzu gehört wol auch der (wie ich glaube sagenhafte) Bericht des Chron. Vicon. (Mon. Germ. SS. 24, 308) über Aegidius de Lewes. [4]) Gesta obs. 77: c inter galeas et barcas. [5]) Ol. 11, 1406. [6]) Gesta obs. 77 ff., die noch hinzufügen (79): In quo prelio innumerabiles ex Paganis et Sarracenis sunt capti et interfecti. Illi vero, qui in galeis per fluminis undas venerunt, in aqua submersi sunt . . . . Quorum sanguine et putredine atque fetore pro interfectione eorum per plures dies Christiani steterunt, quod de flumine aqua nullus

Diesen Verlusten gegenüber zog es Al-Kamil vor, in der Defensive zu bleiben und begann das rechte Ufer von neuem stark zu befestigen; er verbarrikadirte es, stellte Wurfmaschinen auf und erschwerte einen Landungsversuch der Christen, indem er dem Ausgange des Canales gegenüber Balken in den Strom einrammen liess[1]).

Noch einmal wurde von den Christen den Versuch gemacht, den Uebergang zu erzwingen. Diesmal waren es die Templer, welche zu diesem Zwecke ein Schiff ausrüsteten. Doch kaum war dies flott, als es von der Gewalt des Stromes ergriffen und an die Mauern der Stadt getrieben wurde. Hier hielten es die Sarazenen mit eisernen Haken fest und überschütteten es mit griechischem Feuer. Als sie aber auf diese Weise nichts auszurichten vermochten, griffen sie das Schiff im Sturm an und bestiegen es; trotz der tapfersten Gegenwehr der Templer erlangten die Sarazenen doch die Oberhand. Da sank das Schiff — ungewiss ist, ob durch die Sarazenen oder die Templer angebohrt — und zog Muhamedaner und Christen mit sich in die Tiefe[2]).

---

bibere potuit nec coquinam facere. Dasselbe berichtet Joh. v. Tulb. 122 bereits zum Kampf vom 9. October. — Ol. a. O. gibt die Zahl der Gefangenen ad numerum quingentorum, sicut a transfugis intelleximus; L'estoire 333 gibt 3000, Jac. Vitr. 3, 796: plusquam duo millia, aber nur 2 Christen. — Joh. v. Tulb. a. O. berichtet noch: In hac die mortuus fuit Nicholaus, vir Romanus, et interfecit eum quidam Turcus tam magnus, quod soldanus habebat eum pro centum Christianis, et venit rex Johannes et posuit eum in terra. Lib. duell. 147 nennt ihn Nicolaus de Antonia und fügt hinzu, dass König Johann den Riesen erschlug. Vgl. auch Tolos. Favent. bei Röhricht, Testim. min. de quinto b. s. 241. — Dieser Kampf, der besonders deshalb wichtig ist, weil die Brücke dabei zu Grunde geht, wird von den Gest. obs. a. O. in zwei verschiedene zerlegt. Dieser zweite musste dann noch zwischen dem 27. und 31. October stattgefunden haben, weil die Gesta weiter fortfahren: Mense vero Novembris. Indess ist wol mit Joh. v. Tulb. und Lib. duell. der Abbruch der Brücke auf den 26. zu setzen und der von den Gesta erwähnte spätere Kampf mit diesen zusammenzuziehen. Vgl. die Gesch. der Patr. 395: ce second échec abattit le courage des musulmans, qui n'osèrent plus rien entreprendre.

[1]) Dies berichten ausdrücklich Gesta obs. 81. Vergleicht man hiermit die S. 205 Anm. 1 herangezogenen Stellen, so ergibt sich, dass der Sultan das Ufer zweimal befestigte: nach dem Fall des Kettenthurmes und nach dem Verlust der Brücke. Nach Ol. 12, 1408 erneuerte er das Werk zum dritten Male nach dem Sturm, der die ersten Befestigungen wol weggefegt hatte. [2]) Die Berichte gehen hier sehr auseinander. Ol. 11, 1407 setzt, wol unrichtig, das ganze Ereigniss post dictam (so ist zu lesen für das Eccard'sche dominicam) tempestatem. Ihm stehen gegenüber Jac. Vitr. 3, 296 und Gesta obs. 80, welche beide dies vor dem Sturm erzählen (letztere mense Novembris venientis quodam die eiusdem mensis, was nicht gerade der 6. zu sein braucht, wie Röhricht annimmt; wegen Jac. Vitr. vgl. auch Anm. 3 S. 208). Joh. v. Tulb. 121, dessen Chronologie überhaupt sehr wirr

Während der drei Monate, welche seit der Eroberung des Kettenthurmes verflossen waren, hatten die Christen keinen eigentlichen Fortschritt zu verzeichnen. Angegriffen schlagen sie wol den Feind und bringen ihm nicht unbedeutende Verluste bei, aber ein Angriff ihrerseits erfolgt nicht; hier rüstet ein für die Sache begeisterter Mann ein oder mehrere Schiffe aus und weiss einige Leute für sein Unternehmen zu gewinnen, dort sehen wir die Templer den Versuch machen, der mit dem Untergange aller endigt; einzelne raffen sich auf — aber das Gros sitzt ruhig. Wo liegt der Grnnd dafür? Die Frage drängt sich auf.

Es ist bereits oben berichtet worden, dass durch den päpstlichen Legaten gleich bei seiner Ankunft der erste Anstoss zu Zwistigkeiten und Unzufriedenheit in dem christlichen Lager gegeben wurde. Die Zeit lehrt, dass diese seitdem nicht wieder geschwunden war. Die Eroberung des Kettenthurmes war das Werk der Friesen und Deutschen gewesen. Diese waren grösstentheils heimgekehrt, ihren Ersatz bildeten Romanen. Es lässt sich denken, dass unter diesen heissblütigen Stämmen die Parteiungen im Lager sich immer mehr zuspitzten. Da eine einheitliche Leitung fehlte, so konnte von einem Zusammenwirken der Nationen nicht die Rede sein. Die Versuche einzelner schlugen fehl; dem besseren Theil des Heeres musste zuletzt der Muth sinken, wenn sie sahen, dass die Bemühungen dieser misslangen und die Mithilfe der anderen nicht zu erreichen war. Der Pöbel aber, der ja von jeher bei den Kreuzzügen immer nur die niedrigsten Interessen mit dem Mantel der Gottbegeisterung bedeckt hat, in seinen Hoffnungen auf reiche Beute getäuscht, brach laut los: Ihr Loos sei es, wie Hunde im Sande zu sterben und begraben zu werden[1]). Vor sich

ist, berichtet dies gleich nach der Eroberung des Kettenthurmes, ebenso Lib. duell. 145, L'estoire 327 (welche hieraus einen Angriff von 40 Templern und autre gent, im Ganzen 300, macht) sogar schon vor der Einnahme des Thurmes; Ernoul 418 zum 3. Febr. — Auch in den Einzelheiten weichen die Nachrichten ab. Nach Jac. Vitr. und Chron. Burchardi in Mon. Germ. SS. 23, 380 brachten die Templer das Schiff zum Sinken; Ol. lässt es zweifelhaft; die Gesta obs. berichten, die Templer hätten den Sarazenen einen Vergleich angeboten, und fährt dann fort: Et statim cocam inferius fregerunt, et Sarraceni omnes, qui in ea erant, in aqua sunt submersi. Christiani vero in quadam galea et barca Sarracenorum intrantes fluvium Domini virtute transierunt. Aehnlich L'estoire. Joh. v. Tulb. erzählt den Untergang der Sarazenen und Templer et quatuor bartotae; ebenso Lib. duell., cum quatuor barbotis et una galea. — Den Verlust der Betheiligten gibt Ol. nicht, Jac. Vitr. 30 Templer und 500 Sarrazenen; Gesta obs. centum de majoribus et melioribus, Lib. duell. centum de Paganis; L'estoire 140 Christen (nicht allein Templer) und 1500 Sarazenen.

1) Gesta obs. 81.

sahen sie die Stadt, angefüllt, wie sie wussten oder wenigstens annahmen, mit reichen Schätzen[1]), die sie für immer glücklich machen oder wenigstens einen Tag der Schwelgerei und Ausgelassenheit gewähren konnten; vor sich das wolbefestigte Ufer der Feinde, an dem die Versuche der anderen scheiterten; rings um sich herum öden Sand. Für den Aerger über sein selbstverschuldetes Loos und seine Unzufriedenheit sucht der Pöbel einen Ableiter und findet ihn — in dem päpstlichen Legaten. Es ist kein Zufall, dass der Haufe sich stürmisch gerade gegen Pelagius wandte und diesen zur Rechenschaft zog. Die Stellung, welche sich der rücksichtslose Spanier zu schaffen strebte, indem er keinen gegen sich aufkommen lassen wollte und sich selbst die Leitung des Ganzen anmasste, hatte er erreicht. Um des Friedens willen hatte sich vielleicht mancher gebeugt, mancher vor der Autorität des päpstlichen Legaten, befangen durch die Würde, die derselbe bekleidete, ohne aber in Wahrheit dessen Ansprüche anerkennen zu können. Sobald aber der Anstoss erfolgt, die Anregung gegeben war, stürmte der Haufe, freiwillig oder mitgerissen, auf den Legaten ein und verlangte Abhilfe. Und der Legat? Der griff zu dem Mittel, das ihm allein zu Gebote stand, um, wenn auch nicht Abhilfe zu schaffen, so doch den Sturm von sich abzuwenden. Als Vertreter des Statthalters Christi schrieb er ein dreitägiges Fasten aus und verordnete, dass man mit nackten Füssen vor dem Kreuze stehen und flehen sollte, damit Gott selbst ihnen den Weg zeige, durch welchen sie das jenseitige Ufer erreichen könnten, um den Feind zu schlagen und zum rechten Glauben zu bringen[2]). — Geändert wurde in der äusseren Lage der Christen hierdurch jedenfalls nichts; ob die Ruhe im Lager wirklich hergestellt wurde, lässt sich nicht angeben, denn die Quellen schweigen darüber. Bald aber traten Verhältnisse ein, die zu anderen Gedanken führten und geeigneter waren, die Empörung abzulenken.

Donnerstag, den 29. November[3]), erhob sich ein heftiger Nordwind, begleitet von starken Regengüssen, so dass nicht nur der Nil

---

[1]) Hiernach stand ihr Begehr, denn il existait des communications continuelles entre le camp des chrétiens et la ville d'Acre, d'où ils tiraient leurs provisions, Gesch. der Patr. 395. [2]) Gesta obs. 81—82. Joh. v. Tulb. 122—123. Lib. duell. 147. Ol. 11, 1407. Wenn man aus des Ol. Stelle den Passus herausnimmt, den Wilken a. O. 221, Anm. 29 anführt, so kann man wol glauben, dass Ol. „fast scherzhaft" spricht. Indess wenn man den Anfang der Periode (Porro quia multi de populo Christiano placuerunt Domino, necesse fuit, ut temptatio probaret eos) mit hinzuzieht, muss man doch wol zugeben, dass es ihm Ernst war. [3]) Ol. 11, 1407: in vigilia sancti Andreae apostoli, Gesta obs. 82 in festo sancti Andree, was sich wol leicht vereinigen lässt.



bedeutend anschwoll, sondern auch das Seewasser in die Mündung des Flusses getrieben sich staute, und das ganze Lager der Christen in Bälde einem See glich. Die Zelte, die Lebensmittel schwammen umher und verdarben und unter ihnen tummelten sich die Fische, dass man sie mit der Hand hätte greifen können. Viele Kranke und Verwundete, welche im Lager lagen, kamen elend um; noch grösser würde der Schaden an Menschen und Geräthe gewesen sein, hätte nicht der Canal, den die Christen erst vor kurzem vollendet hatten, dem Wasser einen Abzug gegeben[1]). Der Wind wurde zum Sturm, die Lastschiffe wurden losgerissen und gingen verloren[2]). Auch ein neues Schiffsbollwerk, aus sechs Schiffen zusammengesetzt, welches mit grosser Mühe und ungeheueren Kosten eben erbaut wurde, um damit einen Angriff gegen die Stadt zu unternehmen, wurde von dem Sturm an das rechte Ufer getrieben und von den Sarazenen sofort aufgegriffen. Die kleine Besatzung[3]) vertheidigte sich tapfer, aber erfolglos; das Schiff wurde eine Beute der Sarazenen. Diese hatten erst die Absicht, es zu erhalten und für ihren Gebrauch zu verwenden. Da sie aber fürchteten, es nicht vertheidigen zu können, so legten sie Feuer an und verbrannten es[4]). Diesem Verluste gegenüber konnten die Christen noch zufrieden sein, dass das Riesenschiff der Friesen, mit welchem der Kettenthurm war erobert worden, verschont blieb. Drei Tage dauerte das Unwetter, während dessen der Clerus auf Anordnung des Legaten durch Fasten und Processionen den Zorn des Höchsten zu besänftigen suchte. Zugleich hatte Pelagius mit der Strafe der Excommunication alle diejenigen bedroht, welche durch Gelage, Würfelspiel und den Umgang mit Dirnen das heilige Unternehmen entweihten[5]).

---

[1]) Ol. a. O., Jac. Vitr. 3, 297. Gesta obs. a. O., sowie Joh. v. Tulb. 124 ff. und Lib. duell. 148 ff. geben fabelhafte Berichte über die erfolgreiche Thätigkeit des Legaten, wodurch sie in der Einzelheit um soviel genauer als unglaubhaftiger werden. [2]) Joh. v. Tulb. 123 berichtet noch: In illo die sex naves, quae apud Damiatam venerant hyemare nobiscum, impulsu ventorum sine velis et remigiis sequestrate sunt a portu et in medio pelagi sunt, ut credimus, conquassate. Una ex illis fracta fuit ante Tamisium et viginti marinarii ibi decapitati sunt. Aehnlich Lib. duell. 148 von 5 Schiffen. [3]) Gesch. der Patr. 395 berichtet: von den 16 Mann der Besatzung vertheidigten sich 14 hartnäckig und wurden getödtet. Zwei retteten sich schwimmend an das andere Ufer und wurden von ihren Brüdern wie Feiglinge behandelt und an den Galgen gehängt. [4]) Gesta obs. a. O. beschreiben dies Schiff: Quedam munitissime naves, . . . in quibus scale mirabili modo ordinate pro civitate capienda erant apposite. Vgl. Makrizi 103 (Ham. 28) und Gesch. der Patr. a. O. — Es liegt kein Grund vor, gegenüber dem klaren Berichte der Gesta obs. (und des Joh. v. Tulb.) mit Wilken a. O. 224 Anm. 39 anzunehmen, dass dieses Schiff dasselbe ist, wie das der Templer, das bereits vor dem Sturm zu Grunde ging. [5]) Jac. Vitr. 3, 297.

Nicht viel weniger als die Christen hatten die Sarazenen vom Unwetter zu leiden. Eine grosse Zahl von Thieren ertrank und Lebensmittel verdarben in Menge[1]).

Dem Sturm, welcher an Geräthschaften, Zelten und Lebensmittel so grossen Schaden angerichtet hatte, folgte auf dem Fusse eine Seuche, die, da die Aerzte keinen Rath dagegen wussten, furchtbare Ernte unter den Menschen hielt[2]). Zu den Todten wurde auch der eifrige Kreuzzugsprediger Frankreichs, Robert von Courçon, gezählt[3]). Während des ganzen Winters lagerte die Krankheit wie ein Alp auf dem Heere und forderte Opfer um Opfer. Erst mit dem Eintreten der milderen Jahreszeit minderten sich die Sterbefälle; der sechste Theil des Heeres war dahingerafft[4]).

Der Winter ging hin, ohne dass von einer Seite ein bedeutenderes Unternehmen erfolgte. Es scheint kluge Berechnung der Araber gewesen zu sein, dass sie die Christen sich unbehelligt überliessen. Sie arbeiteten an ihrer eigenen Sicherung und hatten damit vollauf zu thun. Al-Kamil schickte 70 Gesandte aus nach den verschiedensten Gegenden, um die Moslems zur Hilfe zu rufen. Selbst zum Kalifen nach Bagdad gingen seine Boten. Um die Jahreswende trafen denn auch Truppen aus Haleb und Hamat ein[5]). Ebenso gelang es ihnen, die Brücke über den Nil wiederherzustellen[6]). Zum Kampfe aber forderten sie auch jetzt nicht heraus, nachdem ihnen der Uebergang zum linken Ufer wieder möglich war. Ein von ihnen unternommener Kampf kostete Menschen und konnte — das hatten sie in früherer Zeit erfahren —, wenn er misslang, den Christen leicht die Möglichkeit geben, beim Nachdringen die Brücke im Sturm zu nehmen und das rechte Ufer zu erreichen. Sich selbst überlassen litten sie genug

---

[1]) Gesch. d. Patr. a. O., welche nicht von dem Verlust an Menschen spricht, die Nähe der Stadt war wol der Grund hiefür. Sehr parteiisch ist deshalb wol der Bericht des Jac. Vitr. a. O.: multi ex nostris, longe autem plures ex Sarracenis interierunt. [2]) Eine Beschreibung der Krankkeit gibt Ol. 11, 1407. Vgl. Gesta obs. 83. Jac. Vitr. 298. L'estoire 344 setzt, wie Marino Sanudo, Secreta fidel. cruc. lib. III, pars 11, cap. 8, Bongars Gesta Dei 2, 208, die Seuche erst ins Jahr 1219. Es scheint der Skorbut gewesen zu sein; vgl. P. Meyer: La prise de Damiette en 1219 in Bibl. de l'École des chartes 38 (1877), 547. [3]) Ol. 10, 1406. Jac. Vitr. 3, 296. [4]) Gesta obs. 83. Zu den Todten gehörten ausser den von Chron. Dunst. genannten (vgl. Anm. 4 S. 207) auch noch Walter von Tournai, Magister Thomas von Noyon, Magister Leonius, Johann von Cambrai, Rainald von Brabançon, fast alle Belgier und Freunde des Jac. v. Vitry; s. dessen Brief bei St. Genois in den Mémoires de l'acad. roy. des sciences etc. de Belgique 23 (Bruxelles 1849), 15. [5]) Makr. 103 (bei Ham. 28 vgl. S. 95) und Gesch. der Patr. 398. [6]) Ol. 11, 1408.



durch die Seuche und die ungesunde, unfruchtbare Stelle ihres Lagers. Sodann aber war es den Arabern jedenfalls nicht unbekannt geblieben, dass es im christlichen Heere Elemente gab, welche zum Aufruhr neigten und, zu unfreiwilliger Musse verbannt, leicht wieder die Fahne der Empörung entfalten konnten. Ein Streit im Lager der Christen konnte für sie aber nur von Nutzen sein. Indess so weit sollte es diesmal unter den Kreuzfahrern nicht kommen. Der Boden, auf dem sie standen, war durch die Ueberschwemmung noch unwirthsamer gemacht, als er es schon von Natur war, und die ungesunde Lage gab der Seuche reiche Nahrung. Das Heer verminderte sich täglich[1]). Die Christen sahen ein, dass ein Bleiben daselbst nicht möglich war, wollten sie nicht den Untergang des Heeres abwarten. Die Verzweiflung trieb zum Handeln, man musste sich endlich entschliessen zu dem aussichtslosen Unternehmen.

Wieder waren es Friesen und Deutsche — ein Theil von ihnen war bereits im September vorigen Jahres heimgekehrt — welche die erste That unternahmen und die Hoffnung auf Erfolg wach riefen. Mit jenem Schiff, der „Heiligen Mutter", durch welches bei der Einnahme des Kettenthurmes das Riesenschiff der Friesen stromauf gezogen worden war, liessen sich noch nicht zehn Mann mit staunenswerther Tollkühnheit gegen die Schiffbrücke der Sarazenen treiben, bestiegen diese im Angesicht des feindlichen Heeres, zerstörten sie und brachten vier der Schiffe, auf welchen die Brücke ruhte, im Triumph als Beute heim[2]).

Die Sarazenen merkten die Gefahr, welche ihnen in Folge der Zerstörung der Brücke drohte und befestigten neuerdings auf das sorgfältigste ihr Ufer. Gräben wurden gezogen, Schanzwerk aufgeworfen, Wurfmaschinen aufgestellt und die Küste bis tief ins Wasser hinein durch Palisaden und versenkte Schiffe gesichert. Von Damiette bis zu dem etwa eine Meile südlich von der Stadt aufgeschlagenen Lager der Sarazenen zogen sich die Befestigungswerke hin[3]).

Man staunt, wenn man bedenkt, dass die Christen nichts unternahmen, um den Vortheil, den ihnen die Zerstörung der Brücke bot, auszunutzen und die Befestigung des Ufers zu verhindern. Erst im

---

[1]) Gesta obs. 88: quotidie noster exercitus minuebatur. [2]) Ol. 12, 1408. Es steht nicht fest, wann dieser Zug der Friesen stattfand; jedenfalls wol schon im Anfang des Jahres 1219 oder noch Ende 1218; denn am 2. Februar werden bereits die Palisadenwerke erwähnt, von denen ich annehmen möchte, dass sie erst in Folge des Verlustes der Brücke von den Arabern erbaut wurden; und ihre Herstellung nahm doch immer eine geraume Zeit in Anspruch. [3]) Ol. a. O. Gesch. der Patr. 395.



Februar wurde, besonders durch die Bestrebungen des Legaten, der Versuch erneuert. Durch Herolde liess dieser durch das ganze Heer auf den 2. Februar eine allgemeine Beichte anordnen und befehlen, bis dahin Waffen und Schiffe in Stand zu setzen[1]).

So geschah es denn auch und am 3. Februar, beim ersten Dämmern des Morgens, bestiegen die Christen die Fahrzeuge. Das Schiff des Herzogs von Oesterreich erreichte zuerst das jenseitige Ufer und zerstörte die im Wasser errichteten feindlichen Palisaden. Ermuthigt folgten die anderen Schiffe. Die Sarazenen erwarteten sie, in dreifacher Schlachtreihe aufgestellt — die beiden vordersten bildete das Fussvolk, die hinterste die Reiterei — und empfingen sie mit Geschossen und Steinen. Doch zu einem Kampfe sollte es nicht kommen, denn Sturm, Regen und Hagel, der so dicht fiel, dass der eine den anderen kaum unterscheiden konnte, vereitelte das Vorhaben und zwang die Kreuzfahrer zur Umkehr[2]).

Indess die Christen liessen nicht nach. Die Ungunst der Witterung hatte zwar ihr Unternehmen vereitelt, aber sie trieb auch wieder zum Handeln, denn sie machte einen längeren Aufenthalt auf dem linken Ufer unmöglich. Ein neuer Versuch wurde beschlossen und auf Dienstag, den Tag der heiligen Agathe (Febr. 5)[3]) festgesetzt. Frühmorgens als man sich zum Angriff anschickte, war der Himmel mit Wolken bedeckt; der Regen strömte herab, der Wind heulte und es schien, als sollte das Unternehmen denselben Ausgang haben, wie das vom 3. Februar. Da trat eine unerwartete Wendung der Dinge ein.

Schon als sich die Nachricht vom Tode des Sultans Al-Adil verbreitete, waren überall im arabischen Reiche Empörungen ausgebrochen und viele Emire hatten in ihren Bezirken den Versuch gemacht, sich unabhängige Reiche zu gründen. Imad-ed-din Ahmed, der Sohn jenes Al-Mastub, welcher unter Saladin Akka gegen die Christen vertheidigt hatte, fasste den Plan, Al-Kamil zu entsetzen und dessen Bruder Al-Faiz an seine Stelle zu erheben, um unter einem Schattenregiment selbst die Zügel der Regierung nach Gutdünken führen zu können. Imad-ed-din, von Abstammung ein Kurde, war ein begabter Mann, grossmüthig, leutselig, durch seine Freigebigkeit ebenso beliebt, wie durch sein Feldherrntalent geachtet. Da er sich auf sein Heer und

---

[1]) Gesta obs. 83: In die purificationis Sancte Marie. [2]) Gesta obs. 84; Joh. v. Tulb. 125; Lib. duell. 150. Ol. a. O. berichtet sehr kurz und undeutlich. Eine Unrichtigkeit lässt sich Ernoul. 418 zu Schulden kommen, indem er Walter, den Kämmerer von Frankreich, mit dem Herzog von Oesterreich verwechselt. [3]) Ol. a. O. Gesta obs. 86. Makrizi 104 (Ham. 80 vgl. 98) gibt, wie auch andere arabische Quellen, den 2., resp. 3. Febr. Ganz unrichtig L'estoire 336: 25. Juni.



die Kurden verlassen konnte, hoffte auch er aus der Verworrenheit der Verhältnisse Nutzen zu ziehen. In kurzer Zeit schlossen sich dem Ursupator einige Emire an. Schon hatte man die Vorkehrungen zum Staatsstreich getroffen, als Al-Kamil hiervon Kunde bekam und die Verschwörer in dem Augenblicke überraschte, als sie dem Al-Faiz auf dem Koran den Eid der Treue leisten wollten. Verwirrt stoben sie auseinander. — Um jene Zeit traf Safi-adin aus Amida, von wo ihn Al-Kamil nach dem Tode Al-Adils hatte rufen lassen, bei ihm ein. Der Sultan ging ihm entgegen, empfing ihn mit grossen Ehrenbezeugungen und berichtete ihm, was vorgefallen war. Zwar versprach ihm Safi-adin, das Geld beizutreiben, welches er nöthig haben würde, das Heer wieder für sich zu gewinnen. Dennoch fühlte sich Al-Kamil im eigenen Lager nicht mehr sicher; er floh mitten in der Nacht vom Heere und begab sich mit seinem Gefolge nach Asmum Tanah. Als das Heer am Morgen von der Flucht des Sultans hörte, löste es sich auf und eilte mit Zurücklassung des Gepäckes, der Zelte, Waffen und Vorräthe auf verschiedenen Wegen davon[1]); die Städter, welche beim Heere waren, stürzten nach Damiette und ein solches Gedränge entstand bei den Thoren, dass an 1000 Menschen beiderlei Geschlechts erdrückt wurden[2]). In Asmum Tanah fanden sich die Schaaren wieder zusammen.

Dies geschah am Tage vor dem festgesetzten Angriff der Christen. Wie ein Wunder[3]) musste es den Kreuzfahrern erscheinen, als sie um Sonnenaufgang am 5. Februar bei heftigem Wind und Regen an's Werk gingen und ihnen ein Apostat[4]) vom jenseitigen Ufer zurief, dass der Sultan geflohen und das Ufer von Feinden entblösst sei.

---

[1]) Makrizi 104 (Ham. 29); vgl. Rain. Extr. 395 ff. [2]) Jac. Vitr. 8, 298. [3]) Als ein solches wird das Ereigniss auch von den meisten christlichen Autoren angesehen, vgl. Ol. 12, 1409, Jac. Vitr. 8, 297; nach Gesta obs. 84 ff., Joh. v. Tulb. 125 und Lib. duell. 150 hatte der heilige Georg die Sarazenen in der Nacht vorher vertrieben. — Vgl. dagegen Fragm. prov. bei Röhricht Quinti belli sacr. scr. min. 169, § 1—3, Ernoul 419 und Bern. Thesaur. 881 ff. Letzterer sagt: inter soldanum et admiratum quaedam fuit orta discordia. Volebat enim soldanus eum ad custodiam Damiatae praeficere; ille vero recusabat dicens, quod cum Saladinus patruus ipsius patrem ipsius admirati ad Acon custodiam praeposuisset, passus illum fuerat a Christianis captivari. Sicque admiratus clam de nocte discessit cum suis timens a soldano violentiam pati. Sarracenorum vero excubiae cum audissent equorum strepitum suspicati proditionem se in fugam converterunt. [4]) Ol. 12, 1408. Gesta obs. 85. Bern. Thesaur. a. O. nennt ihn Simon und berichtet über sein späteres Schicksal: deprehensus in proditione Christianitatis tractus est per caudam equinam ad patibulum et suspensus cum quodam Aethiope, quem ministrum iniquitatis habebat.

Zugleich verlangte er übergesetzt zu werden. Der Legat, der König Johann und die anderen Grossen des Heeres waren gerade beim Morgengottesdienst versammelt, als ihnen die freudige Kunde gebracht wurde. Sofort[1]) machte man sich an den Uebergang und erreichte ohne Blutvergiessen das andere Ufer. Doch war dies so sumpfig, dass nur langsam im Laufe des Nachmittags die Flotte anlegen und die Landung besonders der Pferde, auch ohne Reiter und Sättel, nur mit Mühe vorgenommen werden konnte[2]). Darauf stürmten die Templer zuerst vor und trieben die wenigen Sarazenen, welche aus der Stadt sich ihnen entgegenstellten, in dieselbe zurück[3]).

Die Beute war bedeutend: Zelte, Waffen, grosse und kleine Schiffe, welche auf der ganzen Strecke von Damiette bis zum Adilischen Lager gefunden wurden, fielen in die Hände der Christen, dazu eine Menge goldener und silberner Geräthschaften aller Art, Kameele, Rinder, Esel und Getreide, so dass das ganze Heer erfrischt wurde[4]). Aber auch Weiber und Kinder, die in der Eile nicht mitgenommen werden konnten, wurden aufgegriffen. Die Christen aber stimmten ein Te deum an und lobten Gott und die heilige Agathe.

So waren die Christen, nachdem sie fast ein Jahr in Aegypten verweilt, endlich Herrn des rechten Nilufers und konnten nun erst an eine regelrechte Belagerung der Stadt denken.

---

[1]) L'estoire 336 berichtet noch, dass König Johann auf die unglaubliche Nachricht an eine List der Sarazenen dachte und erst zwei Ritter, Aubert de Charpentier und Michel de Viz, hinüberschickte, um sich zu überzeugen. [2]) Fragm. § 7. Ol. 12, 1409. [3]) Nach Fragm. § 9 tödteten sie mehr als hundert. — Nach Gesta obs. 86 fanden sie auch Todte vor, et qui occidebant eos, nesciebant. Hieraus ist wol die sonst kaum glaubliche Stelle des Joh. v. Tulb. 126 verstümmelt: multi Sarraceni, qui fugam nescierunt, interfecti fuerunt. [4]) Ol. a. O. Gesta obs. 86: unde renovatus est totus exercitus Christianorum.

Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn

zu

Karl IV.

Von

S. Steinherz.

Erster Theil: Die Jahre 1342—1358.

1.

Nach mancherlei Schwankungen hatten sich die politischen Beziehungen zwischen König Johann von Böhmen und Karl von Ungarn im Jahre 1338 sehr günstig gestaltet. Den Bemühungen des Markgrafen Karl von Mähren war es geglückt, mit dem ungarischen König ein Schutz- und Trutzbündniss zu Stande zu bringen; zur Befestigung desselben wurde Ludwig, der älteste Sohn des ungarischen Königs, mit Margaretha, einer Tochter Karls, verlobt. Am 1. März 1338 wurde das Verlöbniss beurkundet, zu Michaelis 1339 sollte Margarethe zur Erziehung und Ausbildung in der ungarischen Sprache an den ungarischen Hof gebracht und 1342 die Ehe vollzogen werden. Die guten Beziehungen zwischen den Luxemburgern und den König von Ungarn dauerten bis zum Tode des letzteren fort.

Am 16. Juli 1342 war dieses Ereigniss eingetreten; fünf Tage darauf, am 21. Juli, wurde Ludwig in Stuhlweissenburg zum König von Ungarn gekrönt[1]). Für die Luxemburger war dieser Thronwechsel von der grössten Bedeutung: es handelte sich um die Fortdauer des Bündnisses mit Ungarn, das gerade jetzt von Wichtigkeit war, da die luxemburgische Macht durch den Verlust Tirols so erheblich geschwächt worden war. Auf die Nachricht, dass der Tod Karls von Ungarn bevorstehe, begab sich Markgraf Karl nach Ungarn, um auf Ludwig einzuwirken, dass er den Vertrag von 1338 erfülle. Nach diesem hätte

---

[1]) Joannes archid. de Kikullew bei Schwandtner SS. rer. Hung. 1, 178; der Tag ist durch Urkunden bestätigt, Monum. Hung. hist. Cod. Andegav. 4, n° 153, 173.



die Ehe am 29. September 1342 vollzogen werden sollen, Margarethe war aber erst sieben Jahre alt und deshalb erklärte Ludwig, die Ehe nach vier Jahren vollziehen zu wollen[1]). In der nächsten Zeit finden wir das intimste Verhältniss zwischen Karl und Ludwig; auf einen Besuch, den jener im Januar 1343 in Ungarn gemacht[2]), folgte schon im nächsten Monat der Gegenbesuch Ludwigs in Prag[3]). Markgraf Karl hatte für Fastnacht Turniere angekündigt und König Ludwig ergötzte sich an der Waffenkunst der Deutschen und Böhmen. Allein die Freude und das Behagen Ludwigs an diesen ritterlichen Vergnügungen wurde bald gestört durch diplomatische Verhandlungen, die er zu führen hatte. Gesandte aus Neapel waren eingetroffen und hatten den Tod König Roberts gemeldet; es handelte sich um die Frage der Thronfolge in Neapel. Wir müssen hier ziemlich weit zurückgehen, da diese Angelegenheit die gesammte Politik Ludwigs in den nächsten Jahren bestimmt.

Als nach dem Sturze des staufischen Hauses Karl von Anjou von Clemens IV. zum König von Sicilien erhoben worden war, wurde als Erbfolgeordnung festgesetzt, dass der Erstgeborene das Reich erben und dass Männer vor Frauen den Vorzug haben sollten[4]). 1295 war der Erstgeborene Karls II. von Sicilien, Karl Martell, mit Hinterlassung eines siebenjährigen Knaben, Karl Robert, gestorben. Nach der Erbfolgeordnung wäre nun Karl Robert als Sohn des Erstgebornen der Thronerbe von Sicilien gewesen. Allein da ihm Ungarn zugedacht war, auf das die Anjous nach dem Tode von Ladislaus (1290) Anspruch erhoben, und da die Gefahr nahe lag, dass Sicilien bei einem vorzeitigen Tode Karls II. unter der Regierung eines Kindes grossen Erschütterungen ausgesetzt werde, bemühte sich Karl II. bei Bonifaz VIII. eine Abänderung der Thronfolgeordnung zu erreichen, in der Richtung, dass die Nachfolge seinem dritten Sohne Robert zugewendet werde[5]); der zweite Sohn, Ludwig, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet. Bonifaz VIII. ging auf die Bitte Karls ein[6]). Nach Karls Tode (1309) war denn auch Robert von Clemens V. zum

[1]) Cod. Moravie 7 n° 431. [2]) Am 3. Januar 1343 urkundet Karl in Pressburg, Fejér Cod. dipl. Hungarie 9, 7 p. 36. [3]) Joh. Victor. Böhmer Fontes 1, 447; Benes de Weitmil, Pelzel et Dobrowsky SS. rer. Bohem. 2, 331, vgl. Werunsky, Karl IV. 1, 315. [4]) Del Giudice, Cod. dipl. del regno Carlo I e II d'Angiò 1 n° 4. [5]) Riccio, Saggio di cod. dipl. suppl. I n° 99. [6]) Raynald, Annal. eccles. ad a. 1297 n° 53; er erklärt, als Erstgeborner sei derjenige zu betrachten, der dem Vater an Blutsverwandtschaft und Alter am nächsten stünde; da der Sohn dem Vater näher blutsverwandt ist, als der Enkel, war dadurch die Thronfolge Karl Roberts beseitigt.

König von Sicilien gekrönt worden. Die Ansprüche, die Karl Robert, der unterdessen den Thron von Ungarn gewonnen hatte, erhob, wurden vom Papst übergangen. Allein Karl von Ungarn, der sich in seiner Politik überhaupt durch Consequenz und unermüdliche Ausdauer auszeichnet, hielt trotzdem an seinen Ansprüchen fest[1]). Eine Gelegenheit, mit ihnen durchzudringen, ergab sich im Jahre 1328, als der einzige Sohn König Roberts von Sicilien, Herzog Karl von Calabrien, gestorben war. Der damalige Papst Johann XXII. befürwortete die Ansprüche Karls von Ungarn und machte zugleich den Vorschlag, die Enkelinnen Roberts von Sicilien mit ungarischen Prinzen zu vermählen[2]). König Robert war jetzt geneigter, auf diese Pläne einzugehen; der Tod des einzigen Sohnes war ein furchtbarer Schlag für ihn, Gewissensbisse quälten ihn, dass er sich den Thron von Sicilien unrechtmässig angeeignet habe[3]). Er konnte sich auch nicht verhehlen, wie unsicher und gefahrdrohend die Zukunft seiner Enkelinnen auf dem Throne sein würde, dass seine Brüder, die Herzoge von Tarent und Durazzo, versuchen würden, die Herrschaft für sich zu gewinnen. Diese Erwägungen bestimmten ihn, den Vorschlag des Papstes anzunehmen. Im Juni 1332 wurde eine Vereinbarung getroffen, dass der Thronfolger von Ungarn, Ludwig, mit der älteren Enkelin Roberts, Johanna, vermählt werden solle[4]); durch eine Reihe von Cautelen sollte die Vermählung eines ungarischen Prinzen mit einer Enkelin Roberts (Johanna oder Maria) für alle Fälle gesichert werden. Allein dieser Plan, der die Kronen von Ungarn und Sicilien auf einem Haupte vereinigt hätte, wurde fallen gelassen und der zweite Sohn König Karls von Ungarn, Andreas, mit Johanna verlobt. Im Juli 1333 reiste Karl, begleitet vom Erzbischof von Gran und den Bischöfen von Wardein und Csanád, mit einem Gefolge von 400 Personen nach Neapel, wo am 26. September die feierliche Verlobung von Andreas und Johanna stattfand[5]). Tags darauf erhob König Robert Andreas zum Herzog von Calabrien und erklärte ihn so officiell zum Thronfolger[6]).

---

[1]) So nimmt er seit 1328 — früher gibt es nur ganz vereinzelte Fälle — in seinen grossen Titel die sicilischen Prädicate „princeps Salernitanus et honoris montis s. Angeli dominus", die sein Vater Karl Martell geführt hatte, auf. [2]) Raynald 1331 n° 26. [3]) G. Villani Muratori 13, 736; Chr. Regiense Muratori 18, 65; Breviarium Italice historie Muratori 16, 284; Thurocz bei Schwandtner 1, 165 hat die Nachricht, dass König Robert dem Thron entsagen wollte; dieselbe Nachricht findet sich in dem 1376 abgefassten juridischen Gutachten des Ludwig von Piacenza über die Rechte des ungarischen Königs auf Sicilien, Ovary im Magyar történelmi tár 23, 63. [4]) Theiner Vetera mon. Hung. 1, n° 875. [5]) Thurocz 165; vgl. hiemit die officielle von der ungarischen Kanzlei gegebene Darstellung in der Urkunde Karls, Fejér 9. 2. n° 149. [6]) G. Villani 737 N. a;

Karl hatte zwar gewünscht, dass Andreas zum Nachfolger gekrönt werde, allein damit drang er nicht durch. Es ist eine ganz unbegründete Behauptung, dass Andreas durch seine rohen und abstossenden Sitten König Robert veranlasste, eine Versammlung der Reichsbarone einzuberufen und Johanna allein den Huldigungseid leisten zu lassen, während Andreas nur der Titel des Gemahls der Königin verbleiben sollte[1]). Aus dem Umstande, dass Andreas 1342 zum Commandanten eines Heeres, das nach der Insel Sicilien abgehen sollte, mit Uebergehung der andern Prinzen ernannt wurde[2]), ergibt sich, dass er als der erste nach dem König, als Thronfolger angesehen wurde. In der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 1343 war König Robert gestorben. Der Hofpartei und den anjou'schen Prinzen war es gelungen, den König im letzten Moment umzustimmen und die Nachfolge des Andreas zu beseitigen. In dem Testament Roberts war Johanna als Erbin des Reiches eingesetzt, für Andreas war das Herzogthum Salerno als Lehen bestimmt, jedoch nur für den Fall, dass seine Gemahlin Johanna kinderlos sterben sollte[3]). Somit wäre das Resultat der Bemühungen Karls von Ungarn ein sehr bescheidenes gewesen.

Es ist leicht begreiflich, wie sehr diese testamentarische Verfügung Roberts Ludwig von Ungarn enttäuschen musste, hatte man doch in Ungarn der festen Ueberzeugung gelebt, dass Andreas nach dem Tode Roberts König von Sicilien werden würde. König Ludwig, der die Sache seines Bruders Andreas als seine eigene betrachtete,

---

dass der Titel Herzog von Calabrien diese Bedeutung hatte, ersehen wir aus folgendem: Nach dem Tode Karl Martells erhebt Karl II. seinen Sohn Robert zum Herzog von Calabrien (Archivio storico per le province Napoletane 7, 208). Der Sohn König Roberts, Karl, ist Herzog von Calabrien. Nach seinem Tode wird seine älteste Tochter Johanna, der 1330 der Huldigungseid geleistet wurde, zur Herzogin von Calabrien erhoben (Riccio im Archivio Nap. 7, 673). Der Sohn Johannas, Karl, wird im Alter von einem Jahre zum Herzog von Calabrien ernannt, Riccio, Saggio di cod. dipl. 2a n⁰ 24.

[1]) Zuerst, so weit ich sehe, von Costanzo, Historia del regno di Napoli ed. 1710 p. 157, aufgestellt und seitdem nachgeschrieben. Die sehr parteiische Darstellung Costanzos beruht auf dem Brief Petrarcas (Ep. de reb. fam. ed. Fracasetti 1, 255), worin über einen am sicilischen Hof sehr einflussreichen Mönch Robert losgezogen wird. Diesen Mönch, der allerdings abschreckend genug geschildert wird, hat Costanzo zum Erzieher von Andreas gemacht. Es ist dies nirgends bezeugt. Der Unmuth Petrarcas über den Mönch war hervorgerufen durch dessen Widerstand gegen die Freilassung der Grafen von Minerbino — um dies zu erreichen, war Petrarca gegen Ende des Jahres 1343 nach Neapel geschickt worden —, während die Freilassung der Grafen durch Andreas erwirkt wurde; vgl. Dominicus de Gravina Muratori 12, 554. [2]) Riccio im Archivio Nap. 8, 286. [3]) Lünig, Cod. dipl. Italie 2, 1104.

war jedoch nicht gewillt, das Testament König Roberts ruhig anzunehmen. Der Weg, den er einzuschlagen hatte, war klar vorgezeichnet: es musste auf den Papst als Lehensherrn Siciliens eingewirkt werden, damit er das Testament cassire und Andreas zum König von Sicilien erhebe. In dieser Richtung bewegten sich die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Markgrafen Karl von Mähren. Ludwig war jetzt auf die guten Dienste Karls angewiesen; dem gegenwärtigen Träger der Tiara, Clemens VI., war Karl von Jugend auf befreundet[1]) und Ludwig konnte sich von seiner Verwendung beim Papst Erfolg versprechen. Ludwig richtete ein Schreiben an die Cardinäle, worin er sie bat, ihren Einfluss geltend zu machen, dass Andreas zum König von Sicilien erhoben werde[2]); in diesem Schreiben, welches das Testament Roberts vollständig ignorirt, wird die enge Freundschaft, welche ihn mit Karl von Mähren verbinde, ganz besonders betont. Karl verwendete sich brieflich beim Papst für die Sache Ludwigs; auch hier wird das vertraute Verhältniss zu Ludwig hervorgehoben[3]). Allein obwol Markgraf Karl in dieser Angelegenheit zwei Gesandte nach Avignon schickte, zuerst den Bischof von Breslau, dann Herrn Heiman von Duba[4]), obwol König Ludwig alle Mittel aufbot, um der Sache seines Bruders zu Erfolg zu verhelfen, drang er doch nicht durch. Die sicilischen Anjous, die Andreas als einen Eindringling hassten, der sie ihrer berechtigten Ansprüche beraube, ganz besonders Karl von Durazzo, der durch seine Vermählung mit Maria, der Schwester Johannas, der gefährlichste Gegner von Andreas geworden war, intriguirten am päpstlichen Hofe gegen die ungarischen Anjous; alles was die ungarischen Gesandten in Avignon erreichten, war, dass sich Clemens VI. entschloss, in einer Bulle vom 28. November 1343 die Bestimmung des Testaments über Einsetzung einer Regentschaft zu cassiren und den Cardinal Aymerich mit der Reichsverweserschaft von Sicilien zu betrauen[5]). Allein die weitere Behandlung der sicilischen Angelegenheit durch Clemens VI. rief bei Ludwig eine immer mehr sich steigernde Verstimmung hervor. Er hatte es sehr ungnädig aufgenommen, dass seine Gesandten in Avignon sich zur Zahlung von 44,000 Mark Silber an die päpstliche Kammer verpflichteten, um für

---

[1]) Werunsky. Karl IV. 1, 19 ff. [2]) Cod. Moravie 7 n° 581; dass der Brief an die Cardinäle gerichtet ist, ersieht man aus der kurzen Inhaltsangabe, die die einzelnen Stücke in der Handschrift haben, vgl. Tadra im Arch. f. öst. Gesch. 68, 856; das vestro in „ut dicto domino duci utpote vestro legitimo domino et regi“ wird ein Versehen sein. [3]) Cod. Moravie 7 n° 582. [4]) Werunsky 1, 317; desselben Excerpta e registris Clementis VI. et Innocentii VI. n° 40. [5]) Raynald 1343 n° 75.

Andreas den Königstitel zu erlangen. Vergeblich hatten sie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erbfolgeordnung das Recht der ungarischen Anjous auf Sicilien verfochten; „allein", bemerkt der Biograph Ludwigs, Johann von Kikullew, „da sie ihren Zweck auf dem Wege der Gerechtigkeit nicht erreichen konnten und wussten, dass Geld und Geschenke selbst weise Männer anlocken", verpflichteten sie sich eidlich zur Zahlung einer so bedeutenden Geldsumme[1]). Und was erreichten sie dafür? Clemens VI. erklärte ausdrücklich, dass er Andreas den Königstitel nur deshalb ertheile, weil er der Gemahl Johannas sei, der erbrechtlich der Thron von Sicilien zukomme[2]). In Hinblick auf die Anstrengungen, die König Ludwig machte, auf die diplomatische Unterstützung durch die Luxemburger, auf die Zahlung einer solchen Geldsumme war das gewiss ein sehr mässiger Erfolg. Es gelang jedoch den sicilischen Anjous, die sich der Unterstützung des einflussreichen Cardinals Talayrand[3]) erfreuten, die Ausfertigung der Krönungsbulle für Andreas zu verzögern. Sie erreichten gleichzeitig, indem sie dieselben Mittel, wie die Gesandten König Ludwigs, nämlich grosse Geldsummen, anwendeten[4]), dass Clemens VI. den Cardinal Aymerich wieder abberief und Johanna die Regierung von Sicilien überliess[5]). Diese Ereignisse hatten sich im Jahre 1344 abgespielt.

In diesem Jahre waren die guten Beziehungen zwischen den Luxemburgern und dem Papst noch wärmer und freundschaftlicher geworden. Bei einem Besuch Karls und seines Vaters, König Johann, in Avignon hatten sie im April 1344 die Erhebung des Bisthums Prag zum Erzbisthum und damit die Loslösung von der Mainzer Erzdiöcese erreicht. Den Kampf gegen Kaiser Ludwig hatte Clemens VI. mit grösster Energie aufgenommen; damals mögen schon Vereinbarungen zwischen den Luxemburgern und dem Papst über die Absetzung Kaiser Ludwigs und die Wahl eines neuen deutschen Königs getroffen worden sein. Es scheint, dass die Politik Clemens VI., welche die Luxemburger begünstigte und die ungarischen Anjous so spröde behandelte, auf das Verhältniss zwischen Karl und Ludwig von

---

[1]) Kikullew c. 4; der in Lorenz, Geschichtsquellen 3. Aufl. 1, 340 erwähnte Johannes mysta Strigoniensis des Aventin ist niemand anderer als Johann von Kikullew, Generalvicar des Graner Erzbischofs, wie eine Vergleichung der betreffenden Stellen zeigt. [2]) Raynald 1344 n° 16 vom 2. Februar; das Consistorium, in dem die Ertheilung des Königstitels vorgenommen wurde, hatte am 19. Jänner stattgefunden. [3]) Er war der Bruder der Herzogin Agnes von Durazzo. [4]) Chr. Suessanum bei Pelliccia Raccolta di varie chroniche etc. 1, 65; Breviarium Italice historie, Muratori 16, 284. [5]) Raynald 1344 n° 31 vom 18. November.



Ungarn noch nicht einen ungünstigen Einfluss geübt hat; noch immer mochte man in Ungarn auf das gute Verhältniss zu den Luxemburgern Werth legen und hoffen, durch ihre Unterstützung in der sicilischen Frage vom Papst eine günstigere Entscheidung zu erreichen. Wenn wir daraus einen Schluss ziehen dürfen, dass sich Ludwig einem Kreuzzug der Luxemburger gegen die Litthauer anschloss, müssen wir annehmen, dass das Verhältniss noch ein gutes war; allein politische Motive bewogen König Ludwig gewiss nicht, sich einem Unternehmen anzuschliessen, das gegen die Interessen seines Oheims Kasimir gerichtet war. Es war einfach die Lust an Abenteuern und Kriegszügen, die Ludwig beseelte. Der Kreuzzug, der im Winter von 1344 auf 1345 unternommen wurde, misslang jedoch vollständig; Thauwetter verhinderte das Vordringen und ruhmlos kehrten die Fürsten zurück[1]. Indessen hatte sich gegen die Luxemburger eine Coalition gebildet, die ihnen verderblich zu werden drohte. Zu Neujahr 1345 war zwischen Kasimir von Polen und Kaiser Ludwig eine Verbindung zu Stande gekommen, die deutlich gegen König Johann und Karl gerichtet war. Das warme Gefühl von Freundschaft und Anhänglichkeit, das der Polenkönig früher gegen Karl gehegt hatte, war durch des letzteren egoistische Politik in Abneigung und Feindschaft verkehrt worden. Kasimir hatte den allerdings misslungenen Versuch gemacht, die luxemburgischen Fürsten bei der Heimkehr aus Litthauen gefangen zu nehmen. Dagegen gelang es ihm augenblicklich, Ludwig von Ungarn zum Anschluss an die Coalition zu bewegen. Ludwig, der voraussichtliche Erbe und Nachfolger Kasimirs, war auf das sorgfältigste bemüht, mit diesem im besten Einvernehmen zu bleiben. Dazu kam die Rückwirkung der sicilischen Angelegenheit; mehr als ein Jahr war verflossen, seit Clemens VI. die Zusage gemacht hatte, Andreas zum König krönen zu lassen. Die von den ungarischen Gesandten für dieses Zugeständniss versprochenen 44,000 Mark waren bereits in die päpstliche Kammer geflossen, allein noch immer war die Krönungsbulle nicht ausgefertigt. Zusehends verschlechterte sich in Folge dessen die Stellung von Andreas, der dem Hohn und Trotz der sicilischen Barone ausgesetzt war. König Ludwig war über dieses Gebahren der Curie aufs tiefste verstimmt und dieses Gefühl übertrug er auch auf die Schützlinge des Papstes, auf die Luxemburger. Er schickte Kasimir Hilfstruppen[2], die ihn bei der Vertheidigung von Krakau unterstützten, und er scheint beab-

[1] Werunsky 1, 378; die Belegstellen über die Theilnahme König Ludwigs am Kreuzzuge sind gesammelt 375, N. 2; in Brünn traf Ludwig mit Karl am 6. December 1344 zusammen. Cod. Moravie 8, p. 278. [2] Kikullew c. 5, Schwandtner 1, 177.

sichtigt zu haben, sich an die Spitze eines Heeres zu stellen und in Mähren einzufallen. Auf ein derartiges Gerücht hin liess die Stadt Brünn ihre Mauern und Gräben in Vertheidigungszustand[1]) setzen. Allein Ludwig war im Juni und Juli des Jahres 1345 durch einen Zug nach Croatien in Anspruch genommen[2]). Das Resultat des Krieges gegen die Luxemburger war für die Alliirten beschämend; König Johann hatte über Kasimir die Oberhand gewonnen, die ungarischen Hilfstruppen erlitten eine bedeutende Schlappe und erst die Mauern von Krakau hemmten das Vordringen des Böhmenkönigs[3]). Kasimir ging einen Waffenstillstand ein und damit endete der Krieg der grossen Coalition gegen König Johann. Am 6. September 1345 war der Waffenstillstand abgeschlossen worden, wenige Tage darauf fand ein Ereigniss statt, das die Politik König Ludwigs auf Jahre hinaus bestimmte und ihn in die erbittertste Opposition gegen den Papst drängte: am 18. September wurde Andreas, der Bruder Ludwigs, in Aversa bei Neapel ermordet. Auf die Nachricht, dass die Krönungsbulle für Andreas eingetroffen sei und der päpstliche Legat, der die Krönung vornehmen sollte, sich bereits in Gaëta[4]) befinde, entschloss sich Johanna, ihren Gemahl, mit dem sie vollständig zerfallen war, aus dem Wege räumen zu lassen. Der Eindruck, den dieses Ereigniss in Europa hervorrief, war ungeheuer; er spiegelt sich in fast allen zeitgenössischen Chroniken ab.

In Avignon war man anfänglich rathlos, wie man sich nach dieser Katastrophe Ludwig von Ungarn gegenüber verhalten sollte. Dass der Papst gegen Andreas zu parteiisch vorgegangen war und sich dadurch in eine schiefe Stellung gebracht hatte, fühlte er selbst und sein Schreiben an König Ludwig vom 9. October 1345 beschränkt sich darauf, zu constatiren, dass Bischof Wilhelm von Chartres, der die Krönung hätte vornehmen sollen, früher nach Sicilien abgegangen sei, bevor die Nachricht von der Ermordung von Andreas eingetroffen war[5]). Und wenn schon die öffentliche Meinung in Deutschland und

---

[1]) Item pro reformacione muri et fossati civitatis et faccione schrancarum, quum rex Ungarie dicebatur cum exercitu velle Moraviam intrare XII. mar., Losungsbuch der Stadt Brünn zum Jahr 1844, aber gewiss zu 1845 gehörig. Cod. Moravie 8, 273. [2]) Kikullew c. 7, Cod. Andegavensis 4 n⁰ 815, 816 vom 16. 22. Juli 1844. [3]) Werunsky 1, 384 ff. [4]) Boccaccio, „De casibus virorum illustrium" (ed. Augsburg 1543) c. 26: De Philippa Catanensi. Diese Schrift, resp. das genannte Capitel, ist wichtig, weil der Verfasser den neapolitanischen Hofkreisen sehr nahe stand und ihre, Andreas feindlichen Gesinnungen wiedergibt. Die Urheberschaft oder wenigstens Mitschuld Johannas an der Ermordung ihres Gemahls ist jetzt über jeden Zweifel sicher gestellt durch Riccio im Archivio Nap. 7, 54 N. 3. [5]) Theiner Mon. Hung. 1, n⁰ 1040.

Italien die schwierige und fast hilflose Stellung Clemens VI. deutlich erkannte und ihn geradezu als Ursache der Ermordung des Andreas hinstellte[1]), um wieviel stärker und unmittelbarer mussten sich diese Gefühle in Ungarn äussern! König Ludwig sprach offen aus, der eigentliche Urheber der Mordthat sei der Papst, der die Krönung so lange verzögert habe[2]); mit Wissen des Cardinals Talayrand sei der Mord geschehen. Der Entschluss, mit Heeresmacht nach Italien zu ziehen, die Mörder seines Bruders zu bestrafen und Sicilien, das seinem Hause durch Verrath und Tücke geraubt worden war, wieder zu gewinnen, stand bei Ludwig fest. Er näherte sich sofort dem heftigsten Gegner des Papstes, Kaiser Ludwig, und liess mit ihm über ein Bündniss und eine Heirath seines Bruders Stephan mit einer Tochter des Kaisers verhandeln[3]). Diese Wendung in der Politik Ludwigs war niemandem willkommener als dem Kaiser, für ihn war jede Aussicht geschwunden, sich mit dem Papste zu versöhnen und ihm musste jeder Bundesgenosse im Kampf gegen den Papst[4]) erwünscht sein. Der Kaiser und sein Sohn Ludwig von Brandenburg, seit 1342 der Herr Tirols, sagten auch Ludwig von Ungarn zu, ihn bei einem Zuge nach Italien zu unterstützen[5]). Ueber das Verhältniss, das jetzt zwischen König Ludwig und den Luxemburgern bestand, haben wir ein classisches Zeugniss in einem Schreiben König Johanns vom November 1345; er spricht darin von seinen Feinden, „dem König von Krakau und den Heiden, um vom König von Ungarn ganz zu schweigen"[6]). Den eindringlichsten Ermahnungen des Papstes, von dem Bündniss mit dem gebannten Ludwig von Bayern abzulassen, gab Ludwig von Ungarn kein Gehör. Es ist gewiss auf das Bündniss mit dem Kaiser zurückzuführen, dass König Ludwig versuchte, mit Eduard III. von England

---

[1]) Nüwenburg. — oder, wie jetzt die Chronik genannt wird, Albrecht von Hohenberg — Böhmer, Fontes 4, 216; Rebdorf — oder nach Schulte Heinricus Surdus — ib. 559; G. Villani Muratori 13, 940; Schreiben von Cola Rienzo an Karl IV. (1350 Juli): Nam etsi ipse [sc. papa] etiam scorpionis naturam — proch dolor! — teneat et ego sensi et rex Andreas a cauda percussus expertus est, Papencordt, Cola di Rienzo p. LXI. [2]) Schreiben Clemens VI. an Königin Elisabeth von Ungarn: Unde te sentite dicis ex precedentibus, quod sanguis innoxius dicti regis Andree nati tui sub protectione nostra, prout litere tue predicte supponunt, effusus, Theiner 1, n° 1083 p. 717; vgl. auch ib. n° 1070. [3]) Theiner 1, n° 1050. [4]) Müller, Kampf Ludwigs des Bayern mit der Curie 2, 208. [5]) G. Villani 938; Chr. Estense Muratori 15, 424; dagegen ist die in letzterer Quelle enthaltene Nachricht, dass der Ungarnkönig und der Kaiser im September 1345 eine Zusammenkunft gehabt hätten, nicht weiter zu belegen. [6]) Böhmer, Acta imperii selecta n° 1052; der Brief ist bei Werunsky 1, 395 fast ganz wiedergegeben.

in eine nähere Verbindung zu treten. Er schickte den Abt Siegfrid von Gran mit einem Schreiben nach England, worin er den Tod von Andreas meldet und seinen Entschluss, einen Rachezug nach Sicilien zu unternehmen[1]). Diese Mission wird verständlich, wenn man das Verhältniss Eduards von England zur Curie ins Auge fasst. Clemens VI. hatte Frankreich im Kampf gegen England unterstützt, worüber Eduard sehr ungehalten war, wie sein Schreiben an den Papst vom 26. Mai 1345[2]) zeigt. Im Winter von 1345 auf 1346 hatte Eduard eine neue Expedition gegen Frankreich, die Stütze Clemens VI., in Aussicht genommen[3]). So zeigt sich uns eine Gruppirung von Mächten, die nicht durch gemeinsame Interessen, sondern nur durch das Verhältniss zum Papst bedingt war.

Einen wirklichen Erfolg hatte jedoch die Anbahnung diplomatischer Beziehungen zwischen Ungarn und England nicht, wenn auch Eduard III. versprach, den Zug Ludwigs nach Sicilien zu unterstützen. Wichtiger war es, dass König Ludwig am 14. December 1345 das Bündniss mit Herzog Albrecht von Oesterreich erneuerte[4]). Albrecht nahm jedoch in diesem Vertrag ausdrücklich den Markgrafen Karl von Mähren aus; es entsprach dies vollkommen dem System unbedingter Neutralität, das der kluge Herzog im Kampf zwischen Kaiser Ludwig und den Luxemburgern beobachtete. Dagegen suchte er sich in einer andern Richtung König Ludwig nützlich zu erweisen. Als Ludwig im Sommer 1345 den Zug nach Croatien unternommen hatte, hatte die Stadt Zara sich gegen die venetianische Herrschaft erhoben und die ungarische Fahne aufgepflanzt[5]). An dem Besitze Zaras war Ludwig jetzt viel gelegen, da es einen Stützpunkt für den bevorstehenden Zug nach Sicilien bildete; er ermunterte die Zaratiner in ihrem Widerstande gegen Venedig, das die Stadt ungesäumt mit aller Macht belagerte, auszuharren und versprach ihnen baldige Hilfe[6]). Herzog Albrecht schickte im Januar 1346 einen Gesandten, seinen Hofmeister Otto, nach Venedig, um die Signorie zu bewegen, Zara an König Ludwig zu überlassen. Der Rath von Venedig nahm den Gesandten sehr höflich auf, lehnte jedoch jede Discussion über Zara, „das seit 300 Jahren im directen Besitz Venedigs sei“, entschieden

[1]) Rymer, Foedera 2, 4, 196; was König Eduard veranlasste am 13. Mai 1345 Gesandte nach Ungarn und Sicilien zu schicken, ist mir unbekannt; ib. 176. [2]) Ib. 177 Nüwenburg. 230. [3]) Pauli, Englische Geschichte 4, 392 ff. [4]) Fejér 9, 1 n⁰ 147. [5]) Vgl. die sehr ausführliche Darstellung des Anonymus de obsidione Jadrensi bei Schwandtner SS. rer. Hung. 3 und die Acten der venetianischeo Regierung in den Monum. Slavorum meridional. 2. [6]) Anonymus bei Schwandtner 3, 697.

ab[1]). König Ludwig entschloss sich daher, im März 1346 mit grosser Heeresmacht vor Zara zu ziehen und nach Eroberung der Stadt den Zug nach Italien[2]) anzutreten. Dazu sah er sich genöthigt, wenn er mit den Ansprüchen, die er auf Sicilien erhob, durchdringen wollte. Der Papst hatte seine Forderungen, Johanna abzusetzen und ihm oder seinem Bruder Stefan das Reich zu übertragen, rundweg abgeschlagen[3]), er hatte sogar die ungarischen Gesandten, welche die Forderungen Ludwigs in Avignon vorbrachten, nicht in Audienz empfangen, weil ihr Herr sich mit einem Erzketzer, wie es Ludwig der Bayer sei, verbündet habe[4]). Und obwol man auf ungarischer Seite in der Correspondenz mit dem Papst eine nähere Verbindung mit dem Kaiser leugnete[5]), hatte sich dieser und Ludwig von Ungarn zu einem Project vereinigt, das, wenn es gelungen wäre, die politische Lage in Italien mit einem Schlage geändert haben würde: sie wollten gemeinsam einen Zug nach Italien unternehmen[6]). Am Georgstage 1346 hatte König Ludwig mit einem gewaltigen Heere — die Angaben schwanken zwischen 30,000 und 100,000 Mann — den Zug nach Zara angetreten, am 25. Juni war er vor der Stadt angekommen. Am 1. Juli fand die entscheidende Schlacht und der Sturm auf die venetianischen Belagerungswerke statt. Die Schlacht endete unglücklich für König Ludwig; ausser der tapferen Vertheidigung der venetianischen Söldner war der Misserfolg dadurch bewirkt worden, dass die Venetianer einzelne ungarische Barone bestochen hatten, dass sie sich am allgemeinen Angriff nicht betheiligten. Ludwig, der den Zaratinern versichert hatte, entweder sollten seine Gebeine auf dem Feld vor Zara bleichen oder er wolle die Stadt den Händen der Venetianer entreissen, gab jetzt alle weiteren Pläne auf und trat mit dem Heere den Rückzug nach Ungarn an[7]). Zur selben Zeit, im Juni 1346, hatte der Kaiser versucht, durch Tirol in Italien einzudringen. Er plante damals nichts geringeres, als Clemens VI. abzusetzen und einen Gegenpapst aufzustellen. Allein er kam über Bozen nicht hinaus; Bischof Nicolaus von Trient, ein Anhänger Karls von

---

[1]) Mon. Slav. mer. 2, n⁰ 516. 519. [2]) Ib. n⁰ 542; Schreiben Ludwigs an den Grafen von Savoyen vom 18. März 1346, Du Mont Corps universel dipl. 1b 285. Chronik des Caroldo, Wiener Hofbibliothek Hs. n⁰ 6153 fol. 166'. [3]) Theiner 1, n⁰ 1070. [4]) G. Villani 939; der Papst bestimmte drei Cardinäle zu den Verhandlungen mit den ungarischen Gesandten, die jedoch sehr bald abreisten. [5]) Theiner 1, n⁰ 1083. [6]) Nüwenburg 240. [7]) Ueber den Zug nach Zara vgl. neben Kikullew Chron. Dubniczense 144. 145. (in der neuen Ausgabe von M. Florianus Rer. hung. fontes domestici, Script. 3). Anonymus bei Schwandtner 3, 703 ff., Mon. Slav. mer. 2, n⁰ 582; die Angabe des Chr. Dubnicz. und des Anonymus über den Verrath der ungarischen Barone wird bestätigt durch eine Formel bei Kovachich Formule solemnes . . . regni Hungarie p. 9 n⁰ 4.

Mähren, hatte die Pässe gesperrt[1]). Der grosse combinirte Angriff, der das System der curialen Politik in seinen Grundfesten hätte erschüttern sollen — man muss dazu halten, dass nur kurze Zeit später Eduard III. das französische Heer in der Schlacht von Crécy vernichtete — war gescheitert.

Indessen hatte der Papst den Schritten des Kaisers und Ludwigs von Ungarn möglichst entgegengewirkt. Am 7. April 1346 hatte Clemens VI. den Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, den treuesten Anhänger des Kaisers, seiner erzbischöflichen Würde für verlustig erklärt und ihm einen Nachfolger gegeben[2]). Wenig später, am 13. April, führte Clemens VI. den Hauptschlag gegen den Kaiser, indem er ihn nach einer in den schärfsten Ausdrücken gehaltenen Verfluchung aller seiner Würden entsetzte und die deutschen Fürsten aufforderte, an die Wahl eines neuen Königs zu gehen. Es folgten die Abmachungen des Papstes mit dem Markgrafen Karl von Mähren, wodurch sich dieser die vollste Unterstützung des Papstes bei seinem Auftreten als Gegenkönig sicherte. Unter anderem hatte Karl auch geloben müssen, niemand, der die von der Kirche lehenbaren Königreiche Sicilien, Sardinien und Corsica widerrechtlich an sich bringen wolle, zu unterstüzen, sondern der Kirche bei Vertheidigung derselben beizustehen. Ausserdem hatte Karl sich noch verpflichtet, seinen Schwiegersohn Ludwig von Ungarn von dem Zuge nach Sicilien abzuhalten[3]). Allein welcher Erfolg war von diesen Versprechungen Karls zu hoffen? Bei Ludwig stand die Ueberzeugung unerschütterlich fest, dass er mit Heeresmacht nach Italien ziehen müsse, um über die Mörder seines Bruders ein Strafgericht zu halten und Sicilien seinem Hause wieder zu gewinnen. Auf die eindringlichsten Vorstellungen des Papstes, der alles aufbot, um Ludwig zu versöhnen, erklärte sich dieser nur zu dem Zugeständniss bereit, vor April 1347 den Zug nicht zu unternehmen[4]). Ende Jänner 1347 machte Karl einen Versuch, das dem Papst betreffs Ludwigs gegebene Versprechen einzulösen. Nach einer Zusammenkunft mit Herzog Albrecht begab er sich nach Press-

[1]) Müller, Kampf Ludwigs d. B. 2, 221 ff.; das dort citirte interessante Schreiben an die Stadt Mainz (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 23, 440) gibt an, dass Boten aus Mailand, Verona und Rom den Kaiser baten, einen neuen Papst aufzustellen. Betreffs Mailand wird dies kaum richtig sein, da Giov. Visconti den Bischof von Trient unterstützte, Chr. Estense Muratori 15, 427 und Werunsky Excerpta n° 109. 115. [2]) Werunsky, Karl IV. 1, 403; Müller 2, 214. [3]) Huber, Regesten zur Geschichte Karl IV. n° 228. (In der Folge bezeichne ich die dort stehenden Urkunden Karls mit Huber n°, mit Huber R. n° die dort unter Reichssachen verzeichneten Urkunden.) Werunsky 1, 417. [4]) Theiner 1, n° 1091.



burg zu König Ludwig. Allein die Aufnahme, die er bei seinem Schwiegersohne fand, war kühl und unfreundlich[1]): die Gegensätze in der Politik waren zu schroff geworden. Wenige Tage vorher war König Ludwig mit dem Kaiser zusammengetroffen, der sich ebenfalls nach Wien begeben hatte, um Herzog Albrecht für sich zu gewinnen. Unzweifelhaft ist damals zwischen dem Kaiser und König Ludwig über ein gemeinsames Vorgehen gegen den Papst berathschlagt worden; denn unmittelbar nach dieser Zusammenkunft begann Ludwig die Vorbereitungen zum Zuge nach Sicilien zu treffen. Am 11. März 1347 sandte er den Bischof Johann von Veszprim und Nicolaus Kont, einen hervorragenden ungarischen Baron nach Sicilien, um die Stadt Aquila, die sich gegen Johanna empört hatte, zu unterstützen[2]). Jeder Zweifel an der unerschütterlichen Absicht Ludwigs, den Zug nach Italien zu unternehmen, schwand, als im April einzelne ungarische Truppenabtheilungen, den Weg nach Italien nahmen. Clemens VI. bestürmte König Karl, seinen ganzen Einfluss aufzubieten, um Ludwig von dem Zuge abzuhalten; er schickte zu diesem Zwecke Ende April zwei Gesandte an ihn[3]). Wir wissen nicht, ob er den Bitten des Papstes nachkam und sich bei Ludwig verwendete; wir sehen aber, dass dieser mit den Vorbereitungen zum Zuge fortfährt: um den 15. Juli gieng neuerlich eine ungarische Abtheilung nach Italien[4]).

In der Zwischenzeit war in den politischen Verhältnissen Italiens eine der wichtigsten Veränderungen vor sich gegangen, am 20. Mai 1347 hatte die denkwürdige Umwälzung in Rom stattgefunden, die Erhebung des Cola Rienzi[5]). König Ludwig und der Kaiser suchten dieses Ereigniss sofort für ihre Zwecke zu verwerthen; am 4. August traf in Rom eine ungarische Gesandtschaft ein, um Cola ein Bündniss anzutragen und von ihm die Erlaubniss zu erhalten, in der Stadt 1000 Reiter zu werben. Cola schlug, wenn wir seinem Schreiben an den Papst vollen Glauben beimessen, dieses Anerbieten aus[6]). Auch

---

[1]) Ib. n⁰ 1122 vom 13. November 1347. Clemens VI. an den Cardinallegaten Bertrand: Audivimus tamen, quod idem rex Ungariae prefati Romanorum regis consiliis parum credit, imo cum idem rex Romanorum se in Italiam contulit, per ipsum regem Ungarie fuit modicum honoratus. Die hier erwähnte Reise Karls nach Italien ist dessen Zug nach Südtirol im Jänner 1347. Ueber die Zusammenkunft vgl. Ann. Zwetl. und Calendar. Zwetl. ad 1346, Ann. Mellic. ad 1347 M. G. SS. 9, 688. 691. 518.; Nüwenburg. 241., Diessenhoven (der das Verhältniss der Fürsten zu einander ganz falsch darstellt), Böhmer Fontes 4, 55., Chr. Estense 433 gibt nur die Gerüchte wieder, die über diese Fürstenbegegnungen nach Italien gedrungen waren. [2]) Chron. Dubnicz. 147. [3]) Theiner 1, n⁰ 1111. [4]) Chron. Dubnicz. 148. [5]) Papencordt, Cola di Rienzo, 80 ff. [6]) Ib. XII; nach Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom 6, 279, hinderte ihn noch die Rücksicht auf den

der Kaiser setzte sich mit ihm in Verbindung. Von Seiten des Papstes wurde verbreitet, der Kaiser habe die Absicht, mit Hilfe Colas den Thron von Sicilien für einen seiner Söhne zu gewinnen[1]). Dieser Plan ist bei der Lage, in der sich Ludwig der Bayer befand, von ihm wol nicht gehegt worden und die Curie beabsichtigte nur, indem sie dieses Gerücht verbreitete, die enge Verbindung des Kaisers und Ludwigs von Ungarn zu stören. Einer zweiten Gesandtschaft, die König Ludwig an Cola Rienzi geschickt hatte, war es im October 1347 gelungen, ein Bündniss zu Stande zu bringen[2]). Auch dem Kaiser suchte Cola jetzt näher zu treten; früher hatte er „Ludwig von Bayern und Karl von Mähren, die sich römische Könige nennen", und die Kurfürsten nach Rom geladen, um über das Reich zu entscheiden. Jetzt war er von solchen hochfliegenden Plänen weit entfernt und suchte seine bereits wankende Macht durch Bündnisse zu stärken; er erkannte Ludwig den Bayern als Kaiser an und schickte zwei Deutsche als Gesandte an ihn. Die Verbindung mit Cola erwies sich jedoch für König Ludwig bald als werthlos: am 15. December 1347 war der „Befreier der Stadt" aus Rom geflohen[3]). Von der grössten Bedeutung für die Verhältnisse in Deutschland und Italien war der plötzliche Tod Kaiser Ludwigs am 11. October desselben Jahres. Für König Ludwig, der, wie wir sahen, eine vollständig papstfeindliche Politik verfolgte, überall Verbindungen mit Gegnern des Papstes, mit dem Kaiser, mit Eduard III. von England, mit Rienzo gesucht hatte, war der Tod des Kaisers der schwerste Schlag. Er hatte zwar von König Karl kein feindseliges Auftreten zu besorgen, obwol dieser von Clemens VI. neuerlich durch Briefe und Gesandte aufgefordert worden war, Ludwig vom Zuge nach Italien abzuhalten[4]); allein der Tod eines so mächtigen Verbündeten, wie es der Kaiser trotz der Erhebung Karls geblieben war, entzog Ludwig in den folgenden Verhandlungen mit der Curie den Rückhalt, den er besessen hatte und durch den sein Auftreten gegen den Papst so gefährlich geworden war.

Im November 1347 vollzog sich endlich das Ereigniss, das der Papst so sehr gefürchtet und mit allen Mitteln zu hintertreiben ge-

---

Papst, welcher Johanna beschützte, sich offen für den König von Ungarn zu entscheiden.

[1]) Theiner, Cod. dom. temp. s. sedis 2, n° 185; es ist daher nicht eine abenteuerliche Conjectur Raynalds, wie Müller, Kampf Ludwigs 2, 221 N. 4, sagt. [2]) Werunsky, Excerpta n° 180; Papencordt XXIII, 144, 171. [3]) Ib. 196. [4]) Theiner 1, n° 1122.

sucht hatte[1]): am 11.[2]) November verliess Ludwig mit einem kleinen Gefolge seine Residenz Ofen und begann den Zug nach Neapel. Am 3. December traf er in Cittadella in der Lombardei ein; er hatte wegen der Feindschaft der Venetianer den Landweg einschlagen müssen. Ohne Hinderniss, überall durch Hilfscontingente der italienischen Signoren verstärkt, setzte Ludwig seinen Zug durch Ober- und Mittelitalien fort. In Forli traf eine stattliche Gesandtschaft der Florentiner bei ihm ein; ihr Sprecher Tommaso Corsini hielt eine prunkhafte Anrede, worin er an die gemeinsamen Thaten erinnerte, welche die Vorfahren Ludwigs, Karl I. und II. von Sicilien, König Robert und Philipp von Tarent, in Verbindung mit den Florentinern gegen Konradin, Manfred, Heinrich VII. und den gebannten Ludwig den Bayern verrichtet hätten[3]). Der König liess auf diese für seine gegenwärtige Parteistellung wenig passenden Reminiscenzen mit Versicherungen seines Wohlwollens für die Guelfenpartei antworten. In Foligno erwartete ihn der päpstliche Legat Cardinal Bertrand und suchte ihn unter Androhung der Excommunication zu bestimmen, in Sicilien, das der Kirche gehöre, keine Herrschaft auszuüben. Ludwig wies die Drohung des Legaten derb zurück: Sicilien gebühre erbrechtlich ihm und um eine ungerechte Excommunication kümmere er sich nicht, denn über dem Papst stehe ein Höherer, Gott. Am 24. December zog König Ludwig unter stürmischem Jubel der Bevölkerung in die Stadt Aquila ein[4]), die zuerst sich gegen die Misswirthschaft Johannas erhoben hatte. Das Erscheinen Ludwigs auf sicilischem Boden führte fast unmittelbar den Zusammenbruch der Herrschaft Johannas herbei. Am 15. Jänner 1348 verliess sie, zwei Tage darauf ihr zweiter Gemahl, Ludwig von Tarent, als Flüchtling Neapel; mit Ablauf des Monats Jänner war das ganze Land in den Händen Ludwigs.

Die Schritte, die er nun that, um sich den Besitz von Sicilien zu sichern, riefen bei der Curie wahrhaftes Entsetzen hervor: am

---

1) Unter dem Datum des 23. October 1347 waren von der päpstlichen Kanzlei nicht weniger als 48 Schreiben an die italienischen Signoren und Communen ergangen, in denen von der Unterstützung der ungarischen Truppen, die Sicilien occupiren wollen, abgerathen wurde, Werunsky Excerpta n⁰ 178. 2) Chron. Dubnicz. 148, dessen Angaben, weil sie auf officiellen Quellen beruhen, ungleich zuverlässiger sind, als die von G. Villani, der 984, 995 den 8. November angibt. 3) G. Villani 986; interessant ist, dass die Florentiner damals fürchteten, König Karl könnte mit Hilfe seines Schwiegersohnes Ludwig von Ungarn zu grossen Einfluss in Italien gewinnen, und den Papst ersuchten, auf Karl einzuwirken, dass er jetzt keinen Zug nach Italien unternehme, ib. 989. 4) Bericht eines Augenzeugen in der Reimchronik des Boetio Rainaldo di Poppleto, Muratori Antiquitates 6, 634.

23. Jänner liess er Karl von Durazzo als mitschuldig an der Ermordung von Andreas hinrichten und die übrigen Anjou'schen Prinzen, die er durch List in seine Hand bekommen hatte, gefangen nach Ungarn führen[1]). Clemens VI. setzte alle Hebel in Bewegung, um die Freilassung der Prinzen zu erwirken. Er schickte einen Gesandten nach Ungarn, um auf die Mutter des Königs, Elisabeth, und auf die geistlichen und weltlichen Magnaten Einfluss zu nehmen[2]), ein zweiter Gesandter ging sogleich nach Neapel, um König Ludwig direct aufzufordern, die Prinzen frei zu lassen[3]). Dass der Papst auch ein Schreiben an König Karl mit der Bitte um Verwendung bei Ludwig schickte[4]), beweist, dass man sich an der Curie noch immer über das Verhältniss zwischen Karl und Ludwig täuschte. Dagegen ging Clemens VI. in den Verhandlungen mit Ludwig mit grosser Klugheit vor. Die Forderung des Königs, ihn mit Sicilien zu belehnen, wurde abgeschlagen, aber der Papst ging nicht so weit, über Ludwig Kirchenstrafen zu verhängen[5]). Es ist auf Seiten der Curie das deutliche Bestreben vorhanden, Ludwig nicht in die äusserste Opposition zu drängen. Denn das Verhalten Clemens VI. gegenüber Johanna musste in Ungarn Erbitterung genug hervorrufen; die „königliche Hure"[6]), wie eine zeitgenössische Quelle Johanna nennt, war in Avignon, wohin sie sich von Neapel aus begeben hatte, glänzend aufgenommen worden; der Papst hatte ihr die goldene Rose überreicht, er hatte ihre Verbindung mit Ludwig von Tarent bestätigt und ihrem neuen Gemahl den Königstitel verliehen[7]). Von Avignon aus wurden alle Vorbereitungen, Sicilien wieder zu gewinnen, von Johanna eifrigst betrieben, vom Papste eifrigst unterstützt. Zum Danke dafür und um dem fühlbaren Geldmangel abzuhelfen, verkaufte Johanna die Stadt Avignon sammt Gebiet an den Papst um 80,000 Goldgulden[8]). Im August 1348 begaben sich Johanna und ihr Gemahl Ludwig wieder nach Neapel, um die Wiedereroberung ihres Reiches durchzuführen Man hat das Verhalten Clemens VI. gegenüber Ludwig von Ungarn, seine offene Parteinahme für Johanna auf persönliche Motive, auf die am päpstlichen Hofe herrschende Corruption zurückführen wollen. Es ist dieses Urtheil doch einzuschränken. Der Papst konnte Sicilien,

[1]) Hauptquellen für diese Ereignisse Dom. de Gravina, Muratori 12, 579 ff. und Chron. Dubnicz. 150. [2]) Theiner 1, n° 1187. 1189. [3]) Ib. n° 1188 vom 18. Februar 1348. [4]) Ib. n° 1138. [5]) Ib. n° 1148. [6]) Regina meretrix, Chron. Estense 421. [7]) Diessenhoven bei Böhmer, Fontes 4, 65; Chron. Estense 450; G. Villani 997 meldet die Ueberreichung der goldenen Rose an Ludwig von Tarent. [8]) Eine Quittung über die Verwendung dieser Geldsumme bei Christophe Histoire de la papauté pendant le XIV. siècle 2, 470.



aus dem er reiche Einkünfte bezog, nicht an eine Grossmacht fallen lassen; dann wäre es mit dem Lehensverhältnisse Siciliens zum Papstthum vorbei gewesen, und welchen Einfluss hätte dann auch der König Siciliens auf das übrige Italien, ganz besonders auf den angrenzenden Kirchenstaat üben müssen. Diese Erwägung begründet zugleich auch die Wichtigkeit, welche diese neapolitanischen Händel für die deutsche Politik hatten; gelang es Ludwig von Ungarn, Sicilien festzuhalten, dann war er die herrschende Macht in Italien.

Es ist hier nicht der Ort, die Wechselfälle des Krieges, der sich 1348 und 49 zwischen den ungarischen Truppen und denen Johannas abspielte, darzulegen[1]). Von Wichtigkeit ist es hingegen, zu sehen, wie sich in dieser Zeit die Beziehungen Karls IV. zum Papste gestaltet hatten. Auch nach dem Tode des Kaisers war die politische Lage für Karl noch ungünstig. Noch immer war die wittelsbachische Partei zu fürchten und sie machte alle Anstrengungen, um einen Gegenkönig aufzustellen. Nur langsam und mit Aufwand aller diplomatischen Kunst vermochte Karl seine Stellung zu festigen. Sie war gesichert, wenn es ihm gelang, sich mit seinem mächtigsten Gegner, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Tirol, zu vergleichen. Ein Versuch der Einigung wurde im Juli 1348[2]) gemacht. Auf Vorschlag des Herzogs Albrecht von Oesterreich kamen Karl IV. und der Markgraf am 26. Juli in Passau zusammen. Die Zusammenkunft blieb resultatlos. Bemerkenswerth ist, dass an diesen Verhandlungen auch ungarische Gesandte theilnahmen[3]); dass sie auf Seiten der Wittelsbacher standen, ist bei der Stellung König Ludwigs zweifellos. Unter solchen Umständen war es ein Wunder des Himmels, wie Clemens VI. an Karl schrieb[4]), dass dem Markgrafen Ludwig, dem Haupte der wittelsbachischen Opposition, ein unerwarteter Gegner erstand, der falsche Waldemar. Karl IV. brachte seine Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen Clemens VI. zum Ausdruck, indem er Avignon vom Lehensverbande, in dem es zum deutschen Reiche stand, löste und dem Papste alle Souveränitätsrechte übertrug[5]). In diesem so intimen Verhältniss Karls zum Papst bereitet das Jahr 1349 eine Aenderung vor. Karl, seit dem 1. August 1348 Witwer, gab den Rathschlägen des Papstes, eine französische Prinzessin zu heirathen, kein Gehör.

---

[1]) Zuletzt dargestellt von Werunsky, Karl IV. 2, 477 ff.; von Wichtigkeit für die Geschichte dieses Krieges ist die Urkunde Ludwigs für den Woywoden Stephan (Fejér 9, 1 n° 899), die Kikullew (cap. 14. 15.) in seine Darstellung wörtlich aufgenommen hat und die von Tanfani, Niccola Acciajuoli, veröffentlichten Documente. [2]) Werunsky 2, 120 ff. [3]) Rebdorf., Böhmer Fontes 4, 538. [4]) Werunsky Excerpta n° 204. [5]) Huber n° 774. 775.

Es wurden zuerst Verhandlungen mit Eduard III. von England eingeleitet. Das Project einer Ehe Karls mit einer Tochter Eduards wurde jedoch fallen gelassen und Karl heirathete die Tochter eines Wittelsbachers, des Rheinpfalzgrafen Rudolf. Hatte dies schon den Papst verstimmt, so gestaltete sich das Verhältniss zwischen Papst und König noch unfreundlicher, als Karl sich im Mai 1349 mit den Wittelsbachern zu Eltville verglich[1]) und mit dem Markgrafen Ludwig nach Avignon ziehen wollte, um ihn mit dem Papste zu versöhnen. Clemens VI. wies diese Zumuthung trocken ab; Karl möge nur in Deutschland bleiben, wo so viele Geschäfte noch zu erledigen seien. Ob diese Aenderung in den Beziehungen Karls zur Curie auf sein gespanntes und unfreundliches Verhältniss zu Ludwig einen Einfluss geübt hat, wissen wir nicht. Das schwache Band, das die Fürsten noch verknüpfte, das Band der Verwandtschaft wurde im Herbste 1349 durch den Tod getrennt: der in Ungarn wüthenden Seuche fiel auch die vierzehnjährige Gemahlin Ludwigs, Margaretha, die Tochter Karls IV., zum Opfer[2]).

Das Jahr 1350 bildete einen bedeutungsvollen Wendepunkt in der Geschichte Ludwigs von Ungarn. Er unternahm den zweiten Zug nach Neapel, wieder ward das ganze Land der ungarischen Herrschaft unterworfen, aber die Ueberzeugung, dass es gegen den Widerstand des Papstes und wegen Mangels einer Flotte nicht behauptet werden könne, war bei Ludwig in den folgenden Verhandlungen mit dem Papste massgebend. Wol auch ein persönlicher Grund wirkte mit, die Excommunication Ludwigs. Um sich von ihr zu lösen, verliess er am 9. September Aversa und begab sich nach Rom. Dort ereignete sich ein Zwischenfall, der klar zeigt, welch' bedeutende Stellung Ludwig in Italien einnahm. Das römische Volk bot ihm die Herrschaft über die Stadt an[3]). Allein Ludwig wies diesen verlockenden Antrag, der ihn in neue Verwickelungen mit dem Papste und Karl IV. gestürzt hätte, zurück. Er erklärte, Rom gehöre dem Kaiserthum. Nach-

[1]) Werunsky 2, 181; das bisher bekannte urkundliche Material ist ergänzt in den Mittheilungen des Instituts 8, 108. [2]) Acta extera (Monum. Hungarie hist. series IV.) 2, n⁰ 299: Schreiben des Dogen von Venedig an die Stadt Perugia vom 7. October 1349: Regina Hungarie consors domini regis nuper ad dominum transmigravit; Beness. (minorita) bei Dobner Mon. Bohemie 4, 34. [3]) Uebereinstimmende Nachrichten in der Hist. Cortusiorum Muratori 12, 926 und bei Kikullew (Schwandtner 1, 185), der, wie seine Detailschilderung zeigt, Ludwig auf dem zweiten Zuge nach Neapel begleitete. Diessenhoven 76: Et predicto anno [1350] rex Ungarie nomine Karulus intravit fretum et in Apuliam venit, applicuit portui Romano et cum illis confederatus est ac papam Clementem VI. Romam venire exortatus. Inwieweit diese Nachricht begründet ist, lässt sich nicht feststellen. Für die Zeit des Aufenthaltes Ludwigs in Rom Fejér 9. 1, n⁰ 409.

dem er die Lossprechung von der Excommunication erlangt hatte, kehrte er nach Ungarn zurück, fest entschlossen, sich möglichst bald aus der sicilischen Affaire herauszuziehen. Auch für die Beziehungen Ludwigs zu Karl IV. ist das Jahr 1350 wichtig; der schroffe Gegensatz, der sich im Verhältnisse beider Fürsten zum Papste zeigte, hatte aufgehört, da eine Entfremdung zwischen dem Papste und Karl eingetreten war und andererseits Ludwig seine Pläne auf Sicilien, die ihn mit Clemens VI. verfeindet hatten, aufgab. Dazu kam etwas anderes. Unmittelbar nach der Rückkehr Ludwigs hatte die Vermählung seines Bruders Stephan mit Margaretha, der Tochter Kaiser Ludwigs[1]), stattgefunden. Gewannen dadurch die Wittelsbacher einen starken Anhalt an Ungarn, so musste Karl IV. nicht minder darauf bedacht sein, sich König Ludwig wieder zu nähern. Im December 1350 begab er sich nach Ungarn[2]). Leider sind wir über die Resultate dieser Reise gar nicht unterrichtet.

2.

In den nächsten Jahren sehen wir die Politik König Ludwigs nach einer ganz anderen Richtung ausgreifen; was ihn bisher vollständig in Anspruch genommen hatte, der Kampf um Sicilien, tritt zurück, die Verhandlungen mit dem Papste wurden nur noch, um den Schein zu wahren, fortgeführt. Am 11. October 1351 bevollmächtigte Ludwig seine Gesandten, die nach Avignon abgingen, alle von den ungarischen Truppen in Sicilien besetzt gehaltenen Orte in die Hände des Papstes zu übergeben, die Truppen herauszuführen und die Streitsache betreffs der Bestrafung der an der Ermordung seines Bruders Andreas Schuldigen dem Papste zur Entscheidung zu überlassen[3]); am 22. Januar 1352 dankte Clemens VI. dem Könige dafür, dass er in Betreff Siciliens den Ansichten der Kirche beigepflichtet habe[4]). Das kriegerische Ungestüm Ludwigs, das sich bisher nur gegen Sicilien gewendet hatte, machte sich nun stossweise Luft in den Zügen gegen die ungläubigen Litthauer und nach Rot-Russland[5]) in den Jahren

[1]) Vgl. S. 227. Diessenhoven 78. Bestätigt wird seine Nachricht durch eine Urkunde Ludwigs (Fejér 9. 2 n° 53) für die ungarischen Gesandten, welche Margaretha von Passau nach Ungarn geleiteten; bei der „tercia revolucio festi nativitatis b. virg.“ ist der terminus a quo miteinbezogen. Als Gemahlin Stephans wird Margaretha zuerst erwähnt bei Theiner 1, n° 1204 vom 8. Jänner 1351. [2]) Aus dem Losungsbuch der Stadt Brünn zum Jahr 1350: Item Nicolaus de Schirnawicz missus fuit cum rege Romanorum versus Hungariam. Nach dem Itinerar Karls kann diese Reise nach Ungarn nur im December stattgefunden haben. [3]) Raynald 1374 n° 16. [4]) Theiner 1 n° 1229; dass jedoch Ludwig seine Ansprüche auf Sicilien nicht aufgab, ersieht man aus den von Ováry im Magyar történelmi tár 23. veröffentlichten Documenten. [5]) Huber, Ludwig I.

1351 und 52. Aber es zeigt sich auch, dass Ludwig begonnen hatte, seine Aufmerksamkeit leichter erreichbaren Zielen, als es die Eroberung Siciliens war, zuzuwenden. Zu diesen gehörte es, den Venetianern Dalmatien zu entreissen. Ludwig hatte zwar im Jahre 1348 einen Waffenstillstand mit Venedig auf acht Jahre geschlossen[1]), um in seinen Unternehmungen gegen Johanna nicht gestört zu werden, aber er war durchaus nicht gesonnen, ihn zu halten, sondern eine günstige Gelegenheit zu benützen, um über Venedig herzufallen. Sie schien sich 1350 zu ergeben, als die alte Rivalität zwischen Venedig und Genua aufs neue in einem Kriege zu Tage getreten[2]) war. Ob schon 1350 Abmachungen zwischen Genua und Ungarn gegen Venedig bestanden, wissen wir nicht. Dem Rath von Venedig kam ein derartiges Gerücht zu Ohren und er beschloss einen Gesandten nach Ungarn zu schicken, um König Ludwig von einem solchen Vorhaben abzubringen[3]). Das Verhältniss blieb im Jahre 1351 ein sehr gespanntes, wie wir aus den Verhandlungen zwischen Venedig und Ungarn sehen. Ludwig machte den Venetianern Vorwürfe, dass sie gegen die Bedingungen des Waffenstillstandes seine Truppen an der Ueberfahrt nach Sicilien gehindert hätten[4]). Dass dies geschehen, ist trotz allen Entschuldigungen Venedigs anzunehmen; es hätte gegen sein Interesse gehandelt, wenn es die Versuche Ludwigs, Sicilien zu gewinnen, nicht gehindert haben würde. Der Bruch zwischen Venedig und Ungarn schien in nächster Zeit bevorstehend, als am 22. October 1352 zwischen Genua und Ungarn ein Offensivbündniss auf zwei Jahre gegen Venedig zu Stande kam[5]). Ludwig versprach Venedig als seinen Hauptfeind zu behandeln, ihm den grösstmöglichen Schaden zuzufügen; dass es sich für ihn nur um Dalmatien handelte, sieht man aus den weiteren Bestimmungen des Vertrags. Allein bevor Ludwig sich zum Kriege entschloss, machte er einen Versuch auf dem Wege der Unterhandlungen Dalmatien zu erlangen. Ein ungarischer Gesandter, der am 29. Januar 1353 in Venedig eintraf, forderte im Namen Ludwigs die Herausgabe von ganz Dalmatien. Der Rath von Venedig, der schon am 29. October von dem Bündniss zwischen Genua und Ungarn Kenntniss erlangt hatte, schickte sofort zwei Gesandte, Marino Falieri und Marco Cornaro, nach

---

von Ungarn und die ung. Vasallenländer, Arch. f. öst. Gesch. 66, 10—15; dazu die interessante Urkunde Ludwigs bei Fejér 9. 2. n⁰ 16 mit der Datirung: ›in descensu nostro in regno Ruthenorum prope metas Volchynie habito secunda die festi [assumptionis beate] virginis 1351.‹

[1]) Mon. Slav. mer. 3, n⁰ 147 ff. [2]) Romanin, Storia doc. di Venezia 3, 158 ff. [3]) Mon. Slav. mer. 3, n⁰ 299. [4]) Mon. Slav. mer. 3, n⁰ 316. [5]) Acta extera 2, n⁰ 349.

Ungarn ab, um König Ludwig von dieser Forderung abzubringen und ihn zu ermahnen, den Waffenstillstand, der noch in Kraft sei, nicht zu verletzen. Ludwig erwiderte auf die Vorstellungen der Gesandten, dass Venedig selbst im Jahre 1350 den Waffenstillstand gebrochen habe[1]). Die Gesandten hätten ihren Zweck, den Krieg zu verhindern, kaum erreicht, wenn nicht eine andere Macht sie unterstützt hätte, König Karl IV. Denn gerade hier, in der ausgesprochenen Drohung Ludwigs, die Venetianer anzugreifen, lag der Punkt, wo sich die politischen Bestrebungen Ludwigs und Karls IV. kreuzten.

Nachdem Karl der wittelsbachischen Opposition in Deutschland den Boden entzogen und seine Stellung als König gesichert hatte, hatte er 1350 die Romfahrt ins Auge gefasst. Sie hatte sich bei den bedeutenden Schwierigkeiten der damaligen politischen Verhältnisse fort und fort verzögert. Es kamen hier zwei Momente in Betracht: erstens, dass Karl gegen Giov. Visconti von Mailand, der die erste Macht Ober-Italiens darstellte, nicht mit Waffengewalt auftreten, sondern durch eine Coalition mit den übrigen italienischen Signoren und Städten ihn lahmlegen wollte, dann die kühle, fast ablehnende Haltung, die Clemens VI. gegenüber der projectirten Romfahrt zeigte. Erst, als am 18. December 1352 Innocenz VI. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, konnte Karl ernstlich an den Zug denken. Allein er war doch nur möglich, wenn zur selben Zeit keine fremde Macht in Italien eingriff. Ein Krieg Ludwigs von Ungarn gegen Venedig konnte jetzt nach dem Bündniss mit Genua sich nicht mehr wie 1346 auf Dalmatien beschränken, sondern musste auf Italien sich ausdehnen und dann waren die Schwierigkeiten, die sich einem Zuge Karls entgegenstellten, unabsehbar. Es lag im Interesse Karls, diesen Krieg wenigstens für die nächste Zeit zu verhindern und er konnte jetzt auf Ludwig in diesem Sinne einwirken, denn das Verhältniss der beiden Fürsten zu einander war ein besseres geworden. Es fehlen leider Nachrichten, um diese Aenderung der Beziehungen genauer zu verfolgen. Aber es ist wahrscheinlich, dass das eminente politische Talent Karls, der seine Gegner zu gewinnen verstand, andererseits das Bedürfniss der gegenseitigen Unterstützung Karl und Ludwig wieder zusammenführte; bei einem Kriege Ludwigs gegen Venedig war die Haltung Karls sehr wichtig. Zu diesen politischen Gründen kam noch ein directer persönlicher Schritt Karls: am 2. Februar 1353 war er zum zweiten Male Witwer geworden und trug seine Hand der Prinzessin Elisabeth von Schweidnitz, der Erbin der Fürstenthümer Schweidnitz

[1]) Caroldo Wiener Hofb. Hs. n° 6153 fol. 185'.

und Jauer, an[1]). Elisabeth, die Nichte Ludwigs, trug natürlich dazu bei, das Verhältniss der beiden Fürsten zu einem freundschaftlichen zu gestalten.

Diese nene Gruppirung der Mächte wurde bald nach aussen hin offenbar in dem Fürstencongress, der anfangs März 1353 in Wien stattfand. Hier trafen König Karl und sein Bruder Markgraf Johann von Mähren mit Herzog Albrecht von Oesterreich und Ludwig von Ungarn zusammen. Mit Albrecht schloss Karl ein Schutz- und Trutzbündniss gegen Jedermann, mit Ausnahme des Königs von Ungarn, zur Befestigung des Bündnisses wurde Albrecht, ein Sohn des Herzogs, mit Katharina, der Tochter des Markgrafen Johann von Mähren, verlobt[2]). Die Verhandlungen zwischen Karl und Ludwig betrafen, nachdem die Verlobung Karls mit Elisabeth abgeschlossen worden war, Venedig. Die venetianischen Gesandten hatten sich bereit erklärt, ihre Streitsache mit Ungarn dem Urtheil des Papstes oder eines weltlichen Fürsten zu unterbreiten, und König Karl, der die Gesandten mit ausserordentlicher Höflichkeit behandelte, hatte das Amt des Vermittlers übernommen. Die Aufgabe war schwierig und fast ohne Aussicht auf Erfolg: Ludwig beharrte bei seinen Ansprüchen auf Zara und ganz Dalmatien, die Gesandten beriefen sich auf den in Kraft bestehenden Waffenstillstand. Erst als Karl vorschlug, dass Venedig durch einen jährlichen Zins Ungarn für seine Ansprüche entschädigen solle, wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Der Vorschlag Karls war verlockend; die Signorie sollte an Ungarn jährlich 5000 Ducaten und ein Pferd mit einer Scharlachdecke schicken und im vorhinein bei Abschluss des Vertrages den Zins für 20 Jahre, also die Summe von 100,000 Ducaten, bezahlen[3]). Allein Ludwig wies auch diesen Antrag zurück; am 27. April (1353) schrieb er den venetianischen Gesandten, sein Bruder, Herzog Stephan von Croatien, habe zum Vertrag seine Zustimmung nicht geben wollen, deshalb möchten sich die Gesandten in dieser Sache nicht weiter bemühen; das Schreiben schliesst mit der Zusicherung, dass der König erst drei Wochen nach erfolgter Ab-

---

[1]) Werunsky, Karl IV. 2, 849. [2]) Cod. Moravie 8, nº 196. 198, Diessenhoven 87. Unerklärlich ist es, weshalb Lorenz (Geschichtsqu. 3. A. 1, 89) den mit den Urkunden übereinstimmenden Bericht Diessenhovens verwirft und dem Autor „eine Verwechslung dieser angeblich in das Jahr 1353 fallenden Begebenheit mit der Verheirathung des Markgrafen — 1364 —“ zumuthet. [3]) Caroldo a. a. O.: „Il serenissimo Carlo re di Romani havendosi offerto interporse con detta maestà (Lodovico d'Ungheria) per le cose della Dalmatia, divene a trattatione, che le fussero dati dalla signoria ducati 5000 di anuo censo [hs. senso] con un cavalo coperto di scarlato et avanti tratto li denari de anni 20 con la restitutione delli essuli Zaratini et altre condizioni; ma non si devene allora ad alcuna conclusione.“

sage den Krieg beginnen werde[1]). Nach diesem Schreiben und nach den Berichten, die der venetianische Gesandte in Ungarn, Marco Cornaro, einschickte, zweifelte man in Venedig nicht mehr an dem bevorstehenden Ausbruch des Krieges und sandte Proveditoren nach Treviso und Istrien. Diese Vorsichtsmassregeln waren nicht überflüssig, denn im Mai begannen die ungarischen Truppen bereits die Feindseligkeiten in Dalmatien[2]).

Es war kein kleines Stück diplomatischer Arbeit, dass unter solchen Verhältnissen Karl mit seiner Vermittlerrolle durchdrang. Im Mai 1353 begab er sich nach Ofen, um seine Vermählung mit Elisabeth zu feiern; er verzichtete bei diesem Anlasse auf alle Ansprüche auf die Herzogthümer Masowien und Plock und erhielt dafür von Ludwig Verzichturkunden über Ansprüche auf die Herzogthümer Schweidnitz und Jauer und die Städte Pitschen und Kreuzburg[3]). Wichtiger als diese beiderseitigen Concessionen ist, dass die beiden Fürsten damals ein ewiges Bündniss gegen alle mit Ausnahme Kasimirs von Polen und Albrechts von Oesterreich schlossen[4]). Ludwig versprach eidlich, seine Kinder nur nach Rath und mit Einwilligung Karls zu vermählen — scheinbar ein bedeutungsvolles Zugeständniss, in Wirklichkeit hatten jedoch alle diese feierlich beschworenen Verträge nur so lange Geltung, als es den einzelnen beliebte. Erklären lässt sich diese Vertragsbestimmung, welche den stärksten Beleg für das intime Verhältniss zwischen Karl IV. und Ludwig bildet, daraus, dass auch Ludwig von Ungarn im Mai 1353 eine zweite Ehe einging und zwar mit Elisabeth, der Tochter des Bans Stephan von Bosnien[5]). Erst jetzt, bei seinem Aufenthalt in Ofen, gelang es Karl, Ludwig vom Krieg gegen Venedig abzubringen. Ueber die Verhandlungen, welche zu diesem Ergebniss führten, sind wir nicht unterrichtet; die Nachricht eines venetianischen Chronisten[6]), dass Karl als erwählter Schiedsrichter Ludwig für die Zeit des Waffenstillstandes Ruhe auftrug, ist nicht stichhältig, da ja

---

[1]) Mon. Slav. mer. 3, n° 379; wo jedoch, wie Huber, Gesch. Oesterr. 2, 219, hervorgehoben hat, statt voluit noluit zu lesen ist. [2]) Mon. Slav. mer. 3, n° 380; Chr. Estense 474: (1353) de mense Junii guerra recepta est inter dominum regem Hungarie et comune Venetorum ad civitatem Zarae. [3]) Huber R. n° 167. 168., vgl. Caro, Gesch. Polens 2, 290. 298. [4]) Huber R. n° 178; im Original (Staatsarchiv Wien) ist in der Datirung „mensis Septembris die XV“ nachgetragen, „septembris“ ausserdem auf Rasur; dass die Urkunde gleichzeitig mit den beiden vorhergehenden (Huber R. n° 167. 168) entstanden ist, ist nach der ganzen Sachlage sicher. [5]) Hier bemerke ich, dass die Emendation „ducis de Bossen“ statt ducis de Boffen bei Diessenhoven 88 sehr nahe liegt, der Schreibfehler war wol durch das unmittelbar vorausgehende Boffen entstanden. [6]) Laurentius de Monacis (ed. Venet. 1758) 110.

Ludwig den Waffenstillstand als nicht mehr zu Recht bestehend ansah. Wahrscheinlich sind von Seiten Karls Versprechungen gemacht worden, Ludwig bei einem späteren Kriege gegen Venedig zu unterstützen[1]).

In der nächsten Zeit wurde die Politik Karls, die darauf abzielte, alle Hindernisse für die bevorstehende Romfahrt zu beseitigen, ausserordentlich gefördert. Am 29. August 1353 hatte die genuesische Flotte eine vernichtende Niederlage durch die Venetianer erlitten[2]) und dieses Ereigniss führte einen vollständigen Umschwung in den politischen Verhältnissen herbei: Genua übertrug Giovanni Visconti die Herrschaft, um sich vor Venedig zu retten. Während Venedig, durch diesen gewaltigen Machtzuwachs des Visconti erschreckt, sich augenblicklich an Karl IV. wandte[3]), um ihn zum Zuge nach Italien zur Bekämpfung des Visconti zu bestimmen, hatte Ludwig von Ungarn seinen Bundesgenossen gegen Venedig verloren; denn Giovanni Visconti knüpfte, nachdem er im October 1353 die Signorie von Genua erlangt hatte, im November Friedensverhandlungen mit Venedig an. Aber wenn auch von Seiten Ungarns ein Krieg jetzt nicht mehr in Aussicht stand, war man sich doch in Venedig der unverhohlen feindseligen Gesinnung Ludwigs bewusst. In den Verhandlungen mit Karl IV. über dessen Zug nach Italien wird Venedig zweifellos eine Sicherstellung gegen einen Angriff Ludwigs verlangt haben; am 12. December 1353 machte der Gesandte Karls, Raimondin di Lupi, den Venetianern die Eröffnung, sein Herr verbürge sich dafür, dass Ludwig von Ungarn entweder mit Venedig Frieden schliesse, oder wenigstens durch drei Jahre den Waffenstillstand halten werde, im entgegengesetzten Falle sei der König bereit, Venedig gegen Ungarn zu beschützen[4]). Es ist

---

[1]) Ueber die Verhandlungen Kikullew bei Schwandtner 1, 187; Hist. Cortusiorum Muratori 12, 936 und M. Villani ib. 14, 192. 201. [2]) Romanin 3, 169. [3]) Huber n⁰ 1624. [4]) Caroldo fol. 188′: Conoscendo la ducal signoria il mal animo, che havea l'arcivescovo di Milano contra di se et del re di Aragon, le parve a proposito procurar unione et lega col re de Romani Carlo IV. con Cane Grande de la Scala signor di Verona et altri signori d'Italia, essortando quella maestà regia a far magnanimamente contra Genoesi inimici comuni; et al hora Venetiani posero ogni loro studio per unire li stati d'Italia e concludere federatione con la cesarea maestà che era re di Boemia. Doppo qualche pratica che con quella si ebbe per il mezo di messer Marco Corner che era oratore appresso lei, vene a Venetia a 12 dicembre (hs. ottobre) 1353 d. Raimondin di Lupi nontio di sua maestà et propose di far lega contra l'arcivescovo di Milano, offerendosi descender in Italia per il mese di maggio con elmi doi mille cinquecenti et pedoni quaranta mille overo trenta al meno domandando la paga de mille elmi per mesi tre a 20 fiorini al mese per elmo e che li danari fossero mandati a

kaum anzunehmen, dass Karl dieses Versprechen ernst nahm. In dem Vertrage, den er am 19. März 1354 mit Venedig schloss[1]), ist es nicht enthalten; es war gegenstandslos geworden, denn Ludwig hatte den Gedanken an einen Krieg mit Venedig vorläufig aufgegeben und sich nach Süden gewendet: für den Jänner 1354 war eine Heerfahrt gegen Serbien angekündigt[2]).

Ueber die Veranlassung und den Verlauf dieses Krieges sind wir nicht unterrichtet[3]). Stephan Duschan, der Beherrscher Serbiens, hatte der drohenden Gefahr vorzubeugen gesucht und eine Gesandtschaft an den Papst geschickt, um seine Bereitwilligkeit, in die römische Kirche einzutreten, zu erklären. Es war dies nur darauf berechnet, König Ludwig durch den Papst Hindernisse bereiten zu lassen[4]), denn man konnte mit Sicherheit annehmen, dass Innocenz VI. an Ludwig die Aufforderung richten werde, das Werk, Serbien der römischen Kirche zu gewinnen, durch einen Krieg nicht zu stören. Die Gesandtschaft, die von Venedig unterstützt wurde, fand in Avignon freudige Aufnahme. Innocenz VI. erwählte die Bischöfe Bartholomeus von Traù und Peter von Patti zu päpstlichen Legaten für Serbien und gab dem letzteren den Auftrag, vor seiner Abreise sich zu Karl IV. zu begeben, um dessen Unterstützung zu erhalten. Bischof Peter fand Karl bereits auf dem Romzuge begriffen in Pisa. Dieser war selbstverständlich bereit, in dieser Sache dem Papste gefällig zu sein und richtete

---

Sacil al nontio di sua maestà cesarea, la qual fosse tenuta far devenir alla pace col dominio Veneto il re d'Ongaria overo alle tregue per anni tre al meno, et non seguendo pace over tregua quella fosse obligata essergli nemica et defender lo stato Veneto contra di lui. Parve alla signoria, avanti si devenisse alla conclusione di questa lega, pacificar ad ogni suo poter quelli signori d'Italia.

[1]) Werunsky, Italienische Politik Innocenz VI. und Karl IV., S. 191. [2]) Cod. dipl. comitum Karolyi 1, 228 n° 146; das Jahr 1354 ist durch den Wechsel im iudex curie Amt gesichert vgl. Fejér 9. 2 n° 108. 150. [3]) Ich stelle hier die spärlichen Notizen über diesen Krieg zusammen: aus der Urkunde des Erzbischofs Nicolaus von Gran (Cod. Moravie 9, 288 n° 314): Datum et actum prope Zemlinum Colocensis dyocesis in tentorio nostro, in quo tunc causa exercitus illustrissimi principis domini Lodovici regis Hungarie contra scismaticos morabamur a. d. 1354, die 24. mensis iunii, ind. VII., pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia pape VI. anno secundo; am 17. Juli urkundet König Ludwig in Belgrad (Cod. dipl. comitum Zichy 2, n° 429); Chr. Varadiense (M. Florianus Rer. Hung. fontes dom. SS. 3, 261): Stephanus obiit in vigilia beati Laurentii anno 1354 de exercitu moto contra Rascianos; daher bezieht sich die Urkunde der Witwe Stephans, Margarethas von Bayern (Fejér 9. 2 n° 241) auf das Jahr 1354 und nicht 1355, wie Huber, Arch. f. ö. G. 66, 26 angenommen hat. [4]) IIa vita Innoc. VI., Baluze Vite pap. 1, 347.

am 19. Februar 1355 ein Schreiben an den König von Serbien, worin er dessen Entschluss, in die Kirche einzutreten, rühmt und ihn ermahnt, des Privilegs, das sein Volk vor den übrigen Nationen durch den slavischen Gottesdienst habe, eingedenk zu sein; gleichzeitig erklärt er zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen Serbien und Ungarn thätig sein zu wollen und in dieser Angelegenheit an König Ludwig von Ungarn zu schreiben[1]). Allein dieses Einvernehmen wurde nicht hergestellt und die ungarischen Truppen unternahmen im Frühjahr[2]) 1355 einen neuen Feldzug gegen Serbien.

Mittlerweile hatte Karl seinen Römerzug vollendet und damit war das Haupthinderniss, das Ludwig von dem Kriege gegen Venedig zurückgehalten hatte, beseitigt. Auf die Politik Ludwigs wirkte dieses Ereigniss insoweit zurück, dass er sich zum Frieden mit Serbien entschloss, um sich ganz gegen Venedig zu wenden. In Venedig war man auch über die Sachlage nicht im unklaren. Mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgte man die Schritte Ludwigs und als man anfangs Juni 1355 Nachricht erhielt, dass er mit Serbien Frieden schliessen wolle, war man auf den baldigen Ausbruch des Krieges mit Ungarn gefasst. Am 2. Juni meldete der venetianische Commissär in Zara, so viel man höre, werde der König von Ungarn, sobald der Friede mit Serbien abgeschlossen sei, nach Dalmatien kommen[3]). Von ungarischer Seite wurde das Princip befolgt, Venedig gegenüber sich in Friedensbetheuerungen zu ergehen. Dem Bischof von Traù sagte Ludwig, er wolle gern mit Venedig Frieden schliessen, man solle nur Gesandte mit Friedensanträgen zu ihm schicken[4]). Allein das war eine wissentliche Täuschung; Ludwig suchte den Signor Paduas, Franz von Carrara, auf seine Seite zu ziehen, ungarische Truppen sammelten sich an der Grenze Dalmatiens und unternahmen Raubzüge in die dalmatinischen Städte[5]). Für diesen Krieg mit Venedig, den Ludwig mit grösstem Nachdruck zu führen gedachte, traf er mit grosser Umsicht die nothwendigen diplomatischen Vorkehrungen. Ihm galt es vor allem, die Nachbarmächte, Herzog Albrecht von Oesterreich und Karl IV., mit denen er in den besten Beziehungen stand, zur Theil-

[1]) Hauptquelle die Biographie des heiligen Peter Thomasius Acta Sanctorum Januar 29 p. 997—999; Raynald 1354 n° 26—30; Theiner Mon. Hung. 2, n° 16. 19. 20—25; Mon. Slav. mer. 3, n° 397; das Schreiben Karls bei Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten 2, 185; vgl. Höfler in den Wiener Sitz.-Ber. 99, 198 ff. [2]) Nicht im Jänner, wie Huber a. a. O. sagt; denn von der Proclamirung der „residentia exercitus“ dauerte es noch geraume Zeit bis die Truppen gesammelt waren und aufbrechen konnten. [3]) Mon. Slav. mer. 3, n° 413. [4]) Ib. n° 424. [5]) Ib. n° 440. 454.



nahme am Kriege zu bewegen. Mit Herzog Albrecht schloss er am 9. Januar 1356 ein neuerliches Schutz- und Trutzbündniss; in dem Vertrage findet sich die Stelle, dass der Herzog Niemand von seinen Unterthanen hindern werde, im ungarischen Heere Kriegsdienste zu thun[1]). Bedeutungsvoller waren die Unterhandlungen mit Karl IV. Am 13. Februar schreibt Karl den Gonzaga in Mantua, er sei in wichtigen Reichsgeschäften auf der Reise nach Ungarn begriffen[2]); um welche Reichsgeschäfte es sich handelte, wird vollkommen klar, wenn man das spätere Auftreten Ludwigs in Oberitalien betrachtet. Karl sagte seine Unterstützung gegen Venedig zu, allein sie war eine sehr eigenthümliche: Ludwig sollte den Krieg als kaiserlicher Vicar in Oberitalien führen. Was sollte dies bedeuten? Nichts weniger, als dass Karl IV. diese Gelegenheit benützen wollte, um den sehr gesunkenen kaiserlichen Einfluss in Oberitalien durch fremde Waffen wieder herstellen zu lassen. Als Preis für diese Concession erlangte Karl, dass Ludwigs Nichte Elisabeth mit Jodok, dem Erstgeborenen des Markgrafen Johann von Mähren, verlobt wurde[3]). Da Ludwig selbst noch keine Kinder hatte und sein Bruder, Herzog Stephan von Croatien, am 9. August 1354 gestorben war[4]), beruhte die Zukunft der ungarischen Dynastie auf den beiden Kindern Stephans, Elisabeth und Johann. Zum erstenmale sehen wir hier die Absicht Karls, Ungarn an sein Haus zu bringen; er hat diesen Gedanken sein ganzes Leben hindurch mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt und er bietet für die Folgezeit den Schlüssel zu seiner Politik gegenüber Ludwig. Bei der Zusammenkunft, die wahrscheinlich am 20. Februar 1356 zu Raab stattfand, vermittelte[5]) Ludwig zwischen dem Kaiser und Albrecht von Oesterreich, die vielleicht wegen Grenzfehden in Streit gekommen waren. Dafür brachte Albrecht wieder ein Bündniss zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und Tirol und König Ludwig zu Stande[6]); es war das hauptsächlich wegen Franz von Carrara, zu dem Herzog Ludwig in unfreundlichem Verhältnisse stand und den König Ludwig gegen Venedig zu gebrauchen suchte, von Werth.

Venedig gegenüber beharrte Ludwig in seinem System der Täuschung. Dem Bischof von Patti, der von seiner erfolglos gebliebenen Mission in Serbien nach Ungarn zurückgekehrt war, betheuerte er seinen festen Entschluss, in diesem Jahre (1356) einen neuerlichen

---

[1]) Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg 3, Reg. n° 1834. [2]) Huber n° 2488. [3]) Cod. Moravie 9 n° 231. [4]) Chr. Varad. vgl. S. 248 N. 3. [5]) Huber R. n° 260 = Lichnowsky 3 n° 1839; Kurz, Albrecht d. Lahme 318 spricht irrig von Misshelligkeiten zwischen Ungarn und Böhmen. [6]) Beilage.

Feldzug gegen Serbien zu unternehmen. Der Bischof, der von Ungarn seine Reise nach Avignon fortsetzte, benützte seinen Aufenthalt in Venedig, um dem Rath von diesem Entschlusse Ludwigs Mittheilung zu machen und zu versichern, dass dieser mit Venedig Frieden halten wolle[1]). In Venedig war man über die Ansammlung ungarischer Truppen in Croatien einigermassen beunruhigt, aber man glaubte dem Bischof, denn ein Krieg Ludwigs gegen Serbien schien gerade 1356 wahrscheinlich, da am 20. December 1355 Stephan Duschan gestorben war und nach seinem Tode in Serbien Parteiungen entstanden waren. In diesem Glauben, dass ein Krieg mit Ungarn nicht mehr zu fürchten sei, wurde auch die Instruction für die Gesandten, die zu Ludwig abgehen sollten, beschlossen: man verblieb bei den schon 1353 gemachten Anträgen, die einzige Concession bestand darin, dass man jetzt 6000—7000 Ducaten als jährlichen Zins für den ungestörten Besitz von Dalmatien anbot[2]). Auch Karl IV. scheint an den Verhandlungen zwischen Venedig und Ungarn betheiligt gewesen zu sein, denn am 15. April beschliesst der venetianische Rath „aus Rücksicht auf den römischen König“ die aus Zara Verbannten für den Fall eines Friedensschlusses mit Ungarn wieder in Gnaden aufzunehmen[3]). Am 18. April reisten die Gesandten, Marco Cornaro und Marino Grimani, von Venedig nach Agram ab, welchen Ort Ludwig für die Verhandlungen bestimmt hatte. Zu ihrem Erstaunen wies er die angebotene Geldzahlung rundweg ab und bestand auf der Abtretung von Dalmatien, das zur ungarischen Krone gehöre[4]). Die Gesandten konnten nach ihrer Instruction über diesen Vorschlag nicht verhandeln und reisten ab. Bereits am 5. Mai war man in Venedig von dem Scheitern der Verhandlungen verständigt; man trug noch am selben Tage den Rectoren in Dalmatien und Istrien die strengste Wachsamkeit für die ihnen anvertrauten Orte auf und beschloss neue Soldtruppen nach Dalmatien zu schicken[5]). Die venetianische Regierung war nun überzeugt, dass es zu einem Kriege in Dalmatien kommen werde; darauf deutete schon der Umstand, dass sich die ungarischen Truppen in Agram sammelten.

Officiell hielt Ludwig noch immer an dem Zug gegen Serbien, welchen er dem Papste versprochen hatte, fest. Am 4. Juni bevollmächtigte er den Propst Stephan von Ofen, in die Hände des Papstes einen Eid abzulegen, dass der Zug gegen Serbien unternommen werden würde, um dieses Reich zu gewinnen, die Schismatiker in den Schoss

---

[1]) Mon. Slav. mer. 3, n° 463. [2]) Mon. Slav. mer. 3, n° 466. [3]) Ib. n° 473. [4]) M. Villani Muratori 14, 375. [5]) Mon. Slav. mer. 3, n° 478.

der Kirche zurückzuführen und dafür vom Papste Bullen, dass dieser Zug als Kreuzzug angesehen werde, zu erhalten[1]). Allein diese Erklärung war nur darauf berechnet, Venedig und auch den Papst bis zum letzten Moment zu täuschen. Denn gerade die ersten Tage des Juni hatte Ludwig seinen Verbündeten, dem Kaiser und Herzog Albrecht von Oesterreich, als die Zeit bezeichnet, in welcher er den Krieg gegen Venedig eröffnen werde; am 30. Mai nahm Albrecht von Oesterreich den Ritter Hans von Stein mit 50 Helmen in Dienst, die im ungarischen Heere gegen Venedig kämpfen sollten[2]), am 3. Juni erliess Karl IV. von Prag sein Absageschreiben an den Dogen[3]). Unmittelbar nach der Erklärung Ludwigs, dass er gegen Serbien ziehen wolle, setzten sich seine Truppen in Bewegung und zwar nicht gegen Dalmatien, wie die venetianische Regierung vermuthet hatte, sondern gegen die trevisanische Mark; es sollte ein Hauptschlag gegen die Republik geführt werden, sie sollte überrumpelt und ihres Besitzes auf dem Festlande in einem Ansturm beraubt werden. Die Umstände waren einem solchen Plane sehr günstig; noch am 13. Juni war man in Venedig im Unklaren, wohin sich eigentlich der König von Ungarn gewendet habe[4]); zur selben Zeit passirte der Vortrab des ungarischen Heeres, 4000 Reiter unter Führung des deutschen Söldners Konrad Wolf, Görz, mit dessen Grafen Ludwig ein Bündniss geschlossen hatte. Am 26. Juni lagerte das ganze Heer — nach der Schätzung Matteo Villanis 40,000 Mann, während andere Quellen 100,000 angeben — in S. Vito am Tagliamento[5]), auf Aquilejischem Boden. Mit dem Patriarchen Nicolaus, einem natürlichen Bruder Karls IV., schloss Ludwig ein Schutzbündniss auf 10 Jahre[6]), worauf der Patriarch sein ganzes Gebiet dem ungarischen Heere eröffnete. Er hatte ausserdem von Karl den gemessenen Auftrag, Ludwig im Kriege zu unterstützen[7]) und ihm die kaiserlichen Städte Feltre und Belluno, deren Hauptmann-

[1]) Raynald 1356 n° 24; Ludwig verspricht darin unter anderm, „quod regna, civitates castra etc. que per fideles christianos teneantur pretextu premissorum invadere seu occupare minime intendimus preterquam ad passum seu transitum faciendum.“ Dieses Versprechen war wol die Ursache, dass der Gesandte, Propst Stephan, nach der Eidesleistung die Urkunde vom Papste zurückforderte; der Papst verweigerte jedoch die Rückgabe, da die Urkunden nach dem Gebrauch der römischen Curie im Archiv aufbewahrt würden. Theiner 2, n° 47. [2]) Lichnowsky 3, n° 1858 (mit der Datirung feria secunda ante ascensionem domini). [3]) Mon. Slav. mer. 5, 277. [4]) Bianchi, Indice dei documenti per la storia del Friuli n° 3954; vollständig gedr. bei Kandler, Cod. dipl. Istriano. [5]) Bianchi, Chron. Spilimbergense p. 11; vergl. Manzano, Annali del Friuli 5, 188. 189. [6]) Zahn, Austro-Friulana, Fontes rer. Austr. II, 40, 147. [7]) Mon. Slav. mer. 5, p. 279.

schaft dem Patriarchen anvertraut worden war, zu übergeben. Ueber Sacile setzte Lndwig den Marsch nach Conegliano, der ersten venetianischen Festung, fort.

Die Nachricht, dass Ludwig mit einem ungewöhnlich grossen Heere in die trevisanische Mark eingedrungen sei, verbreitete sich blitzschnell in Oberitalien. Die zahlreichen kleinen Tyrannen, die Signori, fühlten schon den Boden unter den Füssen wanken; man erzählte sich, dass Ludwig zum König der Lombardei und Toscanas vom Kaiser erhoben worden sei[1]). Der Signor Paduas, Franz von Carrara, wies das Ansuchen Venedigs, gemeinsam den Krieg gegen Ungarn zu führen, in diplomatisch gewundener Weise ab[2]). Die Gonzaga von Mantua und Aldobrandino von Este hielten mit dem Capitän Bolognas eine Zusammenkunft, um gemeinsam an Ludwig Gesandte zu schicken und über seine Absichten sich Aufklärung zu verschaffen[3]); dasselbe thaten Bernabo Visconti und Can Grande von Verona[4]). Alles gerieth in der Lombardei in Aufregung. Den unangenehmsten Eindruck machte das Ereigniss auf den Papst: am 4. Juli schrieb er an Ludwig, er sei auf das schmerzlichste enttäuscht worden, indem Ludwig, statt den angekündigten Zug gegen Serbien zu unternehmen, gegen christliche Völker ziehe[5]). Allein der ungarische Gesandte, Propst Stephan, der wenige Tage nachher in Avignon eintraf, beruhigte ihn; nur Venedig, das mit Serbien ein Bündniss geschlossen habe, trage die Schuld, dass König Ludwig zuerst Venedig bekriegen gezwungen sei. Der Papst forderte denn auch am 17. Juli den Dogen auf, von dem Bündniss mit einem Ketzer abzustehen[6]). Die Ausflucht des ungarischen Gesandten erschien aber bald im wahren Lichte, diese gänzlich haltlose Beschuldigung Venedigs wurde nicht mehr erwähnt[7]).

Indessen war am 12. Juli Conegliano von den ungarischen Truppen eingenommen worden, im Namen des Kaisers hatte Ludwig von

---

[1]) M. Villani 376. [2]) Romanin 3, 197. [3]) Cronica di Bologna Muratori 18, 444; die Zusammenkunft fand am 6. Juli statt. [4]) M. Villani 384. [5]) Theiner 2, n° 33. [6]) Ib. n° 37. [7]) Nach Fessler-Klein, Gesch. Ungarns 2, 135, hatte Venedig mit Stephan Duschan von Serbien ein Bündniss geschlossen und ihm alle entbehrliche Kriegsmannschaft zu Hilfe geschickt; das sollen selbst venetianische Chronisten, wie Klein a. a. O. sagt, nämlich Hist. Cortusiorum lib. XI. c. 8 bei Muratori script. XII. bezeugen. Dort steht jedoch, wie Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 222 bemerkt hat, kein Wort davon. Dieser einigermassen auffallende Irrthum wird dadurch erklärt, dass das Citat aus der 1. Auflage von Fessler (Geschichten der Ungern 3, 345) abgeschrieben und zu einer andern unpassenden Stelle gesetzt wurde. Von einem Bündniss Venedigs mit Serbien ist nichts zu finden.

der Festung Besitz ergriffen[1]). Die schlaue Politik Karls IV., die Mark Treviso durch Ungarn für das Reich erobern zu lassen, schien Früchte zu bringen. Um jeden Zweifel über die zukünftige Stellung dieses Gebietes auszuschliessen, ernannte Karl am 25. Juli den Bischof Markward von Augsburg, der bisher kaiserlicher Vicar in Pisa gewesen war, zu seinem Stellvertreter in ganz Italien[2]) und Ludwig von Ungarn zum kaiserlichen Vicar im Kriege gegen Venedig. Ludwig liess nun die kaiserliche Fahne in seinem Lager aufpflanzen — seit 13. Juli belagerte er Treviso — und alle Orte, die von nun an erobert wurden, nahm er für den Kaiser in Besitz. Es ist nicht zu zweifeln, dass durch diesen ganz beispiellosen Vorgang nicht das Ansehen des Kaisers, sondern das Ludwigs von Ungarn in Italien gestärkt wurde; denn hier gab die Kraft der Waffen, nicht diplomatische Künste, den Ausschlag.

Allein der Krieg nahm nicht den vom Kaiser gewünschten Ausgang. Zwar gelang es den ungarischen Truppen, Seravalle und Asolo wegzunehmen[3]), aber die Hauptveste Treviso hielt allen Angriffen Stand. Die Friedensverhandlungen, die am 5. August durch den päpstlichen Legaten Boniohannes von Fermo in Padua geführt wurden, blieben resultatlos[4]). Von Wichtigkeit war es, dass Ludwig den Papst ganz für sich gewann, indem er Hilfstruppen gegen die Ordelaffi und Manfredi in Aussicht stellte. Innocenz VI., der noch am 4. Juli sein schmerzliches Erstaunen darüber ausgedrückt hatte, dass Ludwig nicht gegen Serbien gezogen sei, erklärte jetzt am 11. August, es sei ein Zeichen besonderer göttlicher Gnade, dass Ludwig gerade zu der Zeit nach Italien gekommen sei, wo Rebellen sich gegen die Kirche erhoben hätten; er ernannte Ludwig zum Generalcapitän der Kirche in Italien und verlieh ihm den Zehenten von allen geistlichen Einkünften Ungarns auf drei Jahre[5]). Auch diese so bedeutende Unterstützung

---

[1]) Chr. Spilimberg. 11 bestätigt die Angabe M. Villanis; darnach ist Verci, Marca Trivig. 18, 222, zu berichtigen, der nach handschriftlichen Memorie di Conegliano als Tag der Einnahme den 20. Juni angibt; das ist auch dadurch ausgeschlossen, dass Ludwig am 4. Juli „sub castello Koneglanensi“ urkundet; Mon. Slav. mer. 5, 278. [2]) Huber n° 6178; jetzt vollständig bei Winkelmann, Acta imperii 2, n° 814. [3]) Chr. Spilimb. 11; Hist. Cortus. 948; Kikullew c. 27. [4]) Hist. Cortus. a. a. O., der archiepiscopus Patrasii ist der Bischof von Fermo. Ueber diese Verhandlungen, wie überhaupt über den ganzen Krieg von 1356—58 geben bis in alle Details Aufschluss die venetianischen „Secreta collegii“, die als Anhang im 5. Bande der Mon. Slav. mer. abgedruckt sind. [5]) Theiner 2, n° 39. 61. 62 (die beiden letzten Stücke gehören ebenfalls zu 1356 und sind irrthümlich in den Jahrgang 1357 = annus V. gerathen). Diessenhoven 103. Zur Erklärung der Stelle „et prepositum fecit episcopum et ecclesiam Collacensem

konnte den Misserfolg des Krieges gegen Venedig nicht mehr verhindern. Die Verproviantirung des ungarischen Heeres hatte mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen[1]), trotzdem Franz von Carrara, auf dessen Gebiet die Last des Krieges ungeheuer drückte, alles aufbot; das Heer war eben für die damaligen Verhältnisse zu gross. Der Mangel an Nahrungsmitteln[2]) stieg bald so hoch, dass König Ludwig am 23. August das Lager von Treviso verliess und in fluchtähnlicher Eile seine Truppen nach Ungarn zurückführte; nur eine Abtheilung von 2000 Reitern blieb zurück, um die Einschliessung von Treviso fortzusetzen. So gründlich hatten sich die Verhältnisse geändert, dass Ludwig zufrieden sein musste, als Venedig einen Waffenstillstand auf Grundlage des gegenwärtigen Besitzstandes, wonach Conegliano, Serravalle und Asolo den Ungarn verblieben, abschloss; vom 15. November 1356 bis 9. April 1357 sollte die Waffenruhe dauern und in der Zwischenzeit Verhandlungen zur Herstellung eines dauerhaften Friedens geführt werden.

Eine andere Angelegenheit nahm in der nächsten Zeit die Aufmerksamkeit Ludwigs in Anspruch. Ende September 1356 war zwischen Oesterreichern und Mährern eine Grenzfehde entstanden, die bald grosse Ausdehnung gewann. Die Abwesenheit Herzog Albrechts von Wien hatten österreichische Adelige benützt, um einen Plünderungszug nach Mähren zu unternehmen. Die Sache nahm eine sehr bedenkliche Wendung, als Markgraf Johann von Mähren mit einem Heere in Oesterreich einfiel und alles verwüstete. Herzog Albrecht, der sich in Kärnten befand, eilte auf die Nachricht von diesen Vorfällen nach Wien und trieb die Mährer zurück. Der Königin Elisabeth von Ungarn und dem Bischof von Olmütz gelang es, die streitenden Theile zu einem Waffenstillstand bis Georgi 1357 zu vermögen. In der Zwischenzeit bemühte sich König Ludwig, den Streit, der so gross geworden war, dass der Papst den Bischof Paul von Gurk mit der Vermittlung betraute, auf gütlichem Wege beizulegen. Ludwig stand mit den Luxemburgern und mit Herzog Albrecht in den besten Beziehungen; jetzt,

---

illi concessit, cuius ecclesiam dedit preposito« ist zu bemerken, dass der ungarische Kanzler Bischof Nicolaus von Agram das erledigte Erzbisthum Calocsa erhielt und Propst Stephan von Ofen, der ungarische Gesandte in Avignon, Bischof von Agram wurde.

[1]) M. Villani 387. 398. [2]) Totam nostram substanciam et familiariorum nostrorum propter diuturnam in exercitu residenciam consumpsimus et iam venditis equis et clenodiis nostris ad propria remeamus, ideo alterius hic stare non valuimus, schreibt der ungarische Kanzler von Sacile aus am 9. September an den Bischof von Fermo, Mon. Slav. mer. 5, 292.

da der Krieg gegen Venedig noch nicht beendigt war, war ihm dieser Handel doppelt unangenehm. Seinen Bemühungen gelang es denn auch, Herzog Albrecht mit dem Markgrafen Johann zu versöhnen. Ludwig kam im Februar 1357 mit dem Markgrafen nach Wien und besänftigte den grollenden Herzog durch das Urtheil, das er als erwählter Schiedsrichter sprach: nach seinem Spruche sollte der Markgraf verpflichtet sein, dem Herzog auf Verlangen mit 400 Helmen zu dienen in der Lombardei oder in Deutschland, ausgenommen gegen den Kaiser. Dem Markgrafen milderte Ludwig das Urtheil dadurch, dass er ihm versprach, 200 Helme beizustellen, wenn Herzog Albrecht die Dienstleistung begehren sollte[1]). Es ist ein Zeichen des besten Einvernehmens zwischen Ludwig und Karl IV., wenn dieser die Königin Elisabeth von Ungarn, die Mutter Ludwigs, die im Mai 1357 mit einem Gefolge von 700 Reitern eine Wallfahrt nach Marburg und Köln unternahm, sowol auf der Hin- als Rückreise begleitete[2]).

Mittlerweile war der Waffenstillstand mit Venedig abgelaufen. Die in Ungarn und in Venedig geführten Friedensverhandlungen hatten keinen Erfolg gehabt; scheinbar waren sie an einer unbedeutenden Frage gescheitert, an der Frage über das Ausmass der Autonomie, welche Venedig Zara zugestehen sollte. Aber der eigentliche Grund lag darin, dass die ungarischen Gesandten die Verhandlungen verschleppten, bis der Waffenstillstand abgelaufen sei; das erkannte man schliesslich in Venedig und brach die Verhandlungen ab[3]). Im April 1357 entbrannte wieder der Krieg, aber diesmal war Ludwig von Ungarn klüger und schickte seine Hauptmacht nach Dalmatien. Hier erlitt die Signorie die erste Schlappe, als am 8. Juli die Einwohner von Spalato die venetianische Besatzung überwältigten und sich für Ungarn erklärten; dasselbe thaten am nächsten Tage die Einwohner von Traù[4]). Die venetianische Regierung machte nun am 18. August Ludwig den Antrag, ihm die trevisanische Mark zu überlassen, wenn er auf Dalmatien verzichte[5]); er wies jedoch das Anerbieten zurück in klarer Erkenntniss, dass dieser Besitz auf die Dauer unhaltbar sein würde. Die entscheidende Wendung nahm der Krieg im December 1357. Nachdem schon Sebenico gefallen war[6]), gelang es dem deutschen

[1]) Diessenhoven 104. 108; Cont. Zwetl. IV. und Kalend. Zwetl. ad a. 1356, 1357, M. G. SS. 9, 686, 687, 694; Raynald 1357 n° 5; Theiner 2, n° 50; Cod. Moravie 9 n° 55, 56. [2]) Diessenhoven 108; Rebdorf 544; Huber n° 2650. [3]) Mon. Slav. mer. 3, n° 540 und 5 p. 329. [4]) Anonym. Spalat. bei Schwandtner 3, 658 und Acta extera 2, n° 389 = Lucius Memorie istoriche di Traù 251. [5]) Mon. Slav. mer. 5, p. 318. [6]) Am 14. December 1357 „in obsidione civitatis None" bestätigt der Commandant des ungarischen Heeres, Johannes Chuz, die Freiheiten der Stadt. Lucius bei Schwandtner 3, 376.

Söldner Burkhard von Ellerbach durch einen kecken Handstreich Zara zu erobern; in der Nacht auf den 23. December drang er mit 65 Schwerbewaffneten und 200 Schützen in die Stadt und vertrieb nach einem furchtbaren Gemetzel, in dem er selbst tödtlich verwundet wurde, die venetianische Besatzung[1]). Auf die Nachricht von diesem glänzenden Erfolge kam König Ludwig selbst nach Zara[2]); in rascher Folge wurde im Januar 1358 das übrige Dalmatien erobert[3]) und nun erst, als Ludwig den Preis des Kampfes in Händen hatte, unterzeichnete er den Frieden. Die Bedingungen, die er dictirte, waren hart; und nur die Thatsache, dass Dalmatien bereits verloren war und die ausserordentliche Erschöpfung des Staates konnten die venetianische Regiernng bewegen, den Frieden anzunehmen[4]). Nach dem Vertrage, der am 18. Februar 1358 zu Zara abgeschlossen wurde, musste Venedig auf ganz Dalmatien „von der Mitte des Quarnero bis Durazzo" verzichten, der Doge musste den Titel „Herzog von Croatien und Dalmatien" ablegen; dafür erhielt es die Orte, welche die ungarischen Truppen im Trevisanischen erobert hatten, zurück. Jetzt änderte auch der Kaiser seine Stellung zu Venedig; in einem Rundschreiben an die Städte Augsburg, Constanz und Nürnberg (vom 4. April 1358) erklärte er, da König Ludwig mit den Venetianern Frieden geschlossen, nehme auch er sie wieder unter kaiserlichen Schutz und verbiete jede Schädigung der Stadt und ihrer Bürger[5]). Es ist charakteristisch,

---

[1]) Primisser, Gedichte Suchenwirts p. 32; den Tag gibt das Chron. Mutinense Muratori 15, 627 an; am 31. December war die Nachricht in Modena; vgl. M. Villani 477 und Hist. Cortus. 952 (irrthümlich zum September 1357). [2]) Er urkundet dort am 20. Januar 1358, Cod. patrius Hung. 1, n° 147. Lehrreich für die Erkenntniss der Kanzleiverhältnisse unter Ludwig ist eine Zusammenstellung der königlichen Urkunden aus dem Januar und Februar 1358; nach den Urkunden stellt sich das Itinerar Ludwigs folgendermassen: Januar 6.—19. Visegrad (bei Waizen an der Donau), Januar 20 Zara, Januar 30 Visegrad, Febr. 18 Zara und Visegrad, Februar 20 Zara, Februar 22 Visegrad und Zara (Fejér 9. 2. n° 330, 336, 337; Cod. patrius Hung. 1 n° 147; 2, n° 71; 5, n° 109; Acta extera 2, n° 390 bf; Cod. Zichy 3, n° 68; Cod. Moravie 9, n° 89). Man ersieht daraus, dass Urkunden mit dem Ausstellort Visegrad für das Itinerar Ludwigs nur in zweiter Linie in Betracht kommen können, denn in Visegrad befand sich die stabile königliche Kanzlei, die in gewissen (noch nicht genau festzustellenden) Fällen selbständig unter königlichem Siegel urkundete. Diese Erscheinung lässt sich während der ganzen Regierung Ludwigs beobachten. [3]) Im Januar ergab sich Brazza an Ungarn (Lucius bei Schwandtner 3, 378); am 27. Januar wurde Nona erobert (Lucius Mem. di Traù 264); am 7. Februar traf ein ungarischer Gesandter in Ragusa ein, um die Stadt zur Unterwerfung aufzufordern (Mon. Slav. mer. 13, p. 208). [4]) Romanin 3, 202—204. [5]) Böhmer, Acta imperii n° 861.

dass König Ludwig bald nach dem Friedensschluss mit Franz von Carrara, der sich die bitterste Feindschaft Venedigs zugezogen hatte, ein Bündniss abschloss[1]). Man kann daraus entnehmen, dass Ludwig bestrebt war, Bundesgenossen für einen späteren Conflict mit Venedig sich zu erhalten und dass er die Frucht seines Sieges, Dalmatien, noch nicht für gesichert hielt.

Excurs.

Zur Biographie des Johannes archidiaconus de Kikullew.

Ueber die Lebensverhältnisse dieses Geschichtschreibers ist bis jetzt fast nichts bekannt gewesen[2]), als das, was er selbst in der Vorrede zur Geschichte Ludwigs I. von Ungarn von sich erwähnt, dass er jetzt Archidiacon von Küküllö (Kockelburg in Siebenbürgen) und Generalvicar des Graner Erzbischofs in geistlichen Angelegenheiten, früher „notarius secretorum" König Ludwigs gewesen sei. Auch die nachfolgende Zusammenstellung der über ihn erhaltenen urkundlichen Nachrichten ist sehr lückenhaft, sie wird jedoch bei dem vollständigen Fehlen biographischer Notizen auf einiges Interesse zählen können.

Der volle Name unseres Autors war Johann Aprod de Toth-Solymos. Er gehörte einer vornehmen Familie an: sein Vater Nicolaus Aprod de Kavasy hatte sich am Kampf gegen Matheus Csák hervorragend betheiligt und hatte von König Karl für die Tapferkeit, die er bei der Erstürmung der Burg Sáros im Jahre 1312 bewiesen hatte, das Gut Toth-Solymos im Sároser Comitat erhalten[3]). Allein da er versäumt hatte, die Schenkungsurkunde von 1314 mit dem zweiten und dritten Siegel König Karls beglaubigen zu lassen, wurde sie durch den Judex curie Paul von Nagy-Marton für ungiltig erklärt und das Gut für die königliche Kammer eingezogen. Es gelang ihm erst 1349 von König Ludwig eine neuerliche Schenkungsurkunde über das Gut zu erhalten; am 21. October 1349 schenkt Ludwig dem „Johannes literatus filius Nicolai dicti Aprod filii Mathie de Kuvasy" seinen Brüdern und seinem Vater das Gut „in Anbetracht der unwandelbaren Treue, mit der Johannes uns folgt und erwünschte Dienste leistet"[4]). In dieser Urkunde haben wir die erste Erwähnung unseres

---

[1]) Am 5. Mai 1358, Fejér 9, 2. n° 828; die anderen Drucke — Hist. Cortus. 953 und Verci 13, doc. n° 1572 — haben die Namen der ungarischen Barone gräulich verderbt. [2]) Podhraczky, Chron. Budense 299 hat auf die Urkunden Fejér 9. 5. n° 119. 205 aufmerksam gemacht. [3]) Fejér 8. 1. n° 268. [4]) Ib. 9. 1. n° 863.

Autors. 1351 wurde das Gut nach einer eingehenden Verhandlung — es war die Rechtmässigkeit der Schenkungsurkunde von 1349 angefochten worden — vom Judex curie Graf Thomas dem Johannes literatus, seinen Brüdern und seinem Vater zugesprochen[1]).

Am 20. April 1352 bestätigte König Ludwig dieses Urtheil des Judex curie dem „magister Johannes lector ecclesie Orodiensis filius Nicolai dicti Aprod de Toth-Solymos"[2]). 1358 treffen wir Johann wieder; in diesem Jahre übertragen „comes Nicolaus dictus Aprod nobilis de Toth-Solymos", ferner seine Söhne „magister Johannes lector ecclesie Agriensis", Stephan und Blasius dem Dominicus und Georg, welche auf einem dem Grafen gehörigen Walde „in terra Wolya" ein Dorf errichten wollen, die erbliche Schulzenschaft dieses Dorfes[3]). Besiegelt wird die Urkunde „sigillo dicti magistri Johannis de lectoratu Agriensi." Ueber die Stellung, welche Johann als Lector der Kirche von Erlau innehatte, geben die aus dem 14. Jahrh. stammenden Statuten der Capitel von Gross-Wardein und Agram hinreichenden Aufschluss; der Lector, heisst es hier, steht unmittelbar hinter dem Propst im Capitel und hat den letzteren zu vertreten, er leitet die Schule und hat die unter dem Siegel des Capitels ausgehenden Schriftstücke zu fertigen[4]). Im Jahre 1359 ist Johann bereits Archidiacon von Küküllö, in welcher Stellung wir ihn 1360 und 1361 nachweisen[5]). 1363 ist er zum Vicar des Graner Erzbischofs vorgerückt und kauft einen Hof in der Stadt Visegrad um 300 Goldgulden[6]). Eine Schenkung von Gütern in der Zips, die Johann Gargow dem Archidiacon Johann von Küküllö und seinen Geschwistern Stephan, Blasius und Clara, den Kindern des Nicolaus Aprod, 1360 gemacht hatte, bestätigt König Ludwig am 25. Januar 1364[7]) unter besonderer Anerkennung der Dienste, welche „vir honorabilis dominus Johannes archidiaconus de Kykullew venerabilis in christo patris d. Nicolai archiepiscopi Strigoniensis in spiritualibus et temporalibus vicarius generalis, specialis capellanus noster" in der grossen königlichen Kanzlei und auch in anderer Verwendung dem König geleistet hat[8]). Als Generalvicar des

[1]) Fejér 9, 3. p. 648. [2]) Ib. 9, 3. p. 662. [3]) Ib. 9, 2. n° 370 vom 10. Januar 1358. [4]) Ib. 9, 4. n° 355; Tkalčić, Monum. Zagrab. 2, 77. [5]) Fejér 9. 3. n° 43. 95. 115. [6]) Ib. n° 198. [7]) Or. (Pergament, in dorso aufgedrücktes Majestätssiegel) im ungarischen Landesarchiv zu Ofen. Dort befindet sich auch eine zweite gleichlautende Ausfertigung von 1364 Februar 1 (Or. Pergament, in dorso aufgedrücktes Ringsiegel). [8]) Die ganze Stelle lautet: „Nos itaque, qui ex suscepti regiminis nostri officio singulorum nostrorum fidelium merita animo pensare debemus pietatis, multifariis fidelitatibus et fidelium obsequiorum meritis prefati domini Johannis vicarii, quibus sub cancellaria nostra maiori in cunctisque

Graner Erzbischofs urhundet Johann am 15. September 1365 zu Gran[1]). Wir haben nun in unserem urkundlichen Materiale eine grosse Lücke und können erst 1378 Johann wieder nachweisen; in diesem Jahre schenkt König Ludwig dem Archidiacon von Küküllö, Johann Aprod von Toth-Solymos, und seinen Geschwistern Blasius und Clara die königlichen Güter Rikolfalva und Matefalva im Zipser Comitat[2]). Im selben Jahre kauft der Archidiacon einen Antheil am Gut Milay im Zipser Comitat um 40 Goldgulden[3]). 1380 überträgt das Capitel von Gran dem „honorabilis vir dominus Joannes archidiaconus de Kiküllö vicarius concanonicus noster" den Fruchtgenuss eines Hofes auf Lebenszeit unter der Bedingung, dass er bei der Graner Kirche verbleibe[4]). 1382 lässt König Ludwig dem Archidiacon Johann und seinem Bruder Blasius, den Söhnen des Nicolaus Aprod de Toth-Solymos, neuerlich eine Urkunde über die Schenkung der Güter Rikolfalva und Matefalva ausfertigen. Zum letzten Male treffen wir Johann am 11. Februar 1383, wo er als Vertreter des Erzbischofs von Gran fungirt[5]).

Ueberblickt man die hier aneinander gereihten Regesten, so sieht man das Emporsteigen eines aus adeliger Familie stammenden Mannes zu Reichthümern und Würden. 1351 noch literatus (nach dem Sprachgebrauch der ungarischen Urkunden gleich Notar, Schreiber) hat Johann 1358 schon eine bedeutende Stellung an der Kirche zu Erlau, erhält 1359 die Pfründe in Siebenbürgen und wird 1363 Generalvicar des Graner Erzbischofs. Unstreitig verdankte er dieses Amt dem da-

---

aliis nostris et regni nostri negotiis sibi commissis et confisis tam sollicite tamque sincere et habiliter nostre studuit complacere maiestati, ut in eius obsequiosis virtutibus noster regius animus mitissime conquieverit, in reminiscentiam celsitudinis nostre reductis et equalanter recensitis etc."; es ist jedoch zu bemerken, dass wir es hier mit herkömmlichen Formeln zu thun haben, denen keine besondere Bedeutung beizulegen ist.

[1]) Fejér 9, 3. n° 279. [2]) Wiener Staatsarchiv Cod. n° 246; hier steht fol. 50 ein Elenchus literalium instrumentorum Segnyeianorum anno adhuc 1748 ad archivum directorale resignatorum. Darunter befinden sich auch Stücke, die auf den Archidiacon Bezug haben. [3]) Ib. [4]) Fejér 9, 5 n° 219; in den Jahren 1378—80 können wir Johann überdies nachweisen bei Fejér 9, 5 n° 119, 197, 205, 228. [5]) Fejér 10, 1 n° 58. Durch die hier gegebenen urkundlichen Nachweise ist die Ansicht von Lorenz, Geschichtsqu. 3. A. 1, 341 widerlegt. Auf einem merkwürdigen Versehen beruht die Angabe von Lorenz, dass Johann Generalvicar von Siebenbürgen gewesen ist. Johann nennt sich „archidiaconus de Kikullew in ecclesia Transylvana vicarius Strigoniensis in spiritualibus generalis." Allein das „in ecclesia Transylvana" gehört doch nur zu „Kikullew" und nicht, wie man nach der Interpunction des Herausgebers Schwandtner glauben könnte, zu „vicarius Strigoniensis."

maligen Reichskanzler, dem Erzbischof Nicolaus von Gran, der seit 1351 das Kanzleramt in Ungarn bekleidete.

Die Frage, wie lange Johann in der königlichen Kanzlei diente, lässt sich durch die bis jetzt bekannten Urkunden nicht sicher beantworten. Einen Anhaltspunkt gewinnt man, wenn man die Schrift Johanns über Ludwig I. von Ungarn in der Richtung untersucht, bis zu welchem Jahre sich seine Benützung von Urkunden erstreckt. Nur in dem ersten umfangreichsten und streng chronologisch angeordneten Abschnitte seiner Schrift, der die Ereignisse der Jahre 1342—52 behandelt (cap. 1—25), werden Urkunden benützt und wird auf solche verwiesen. Dass er die Urkunde Ludwigs für den Woywoden Stephan von 1350 fast wörtlich aufgenommen hat, ist bereits früher bemerkt worden[1]); in den cap. 18, 22, 24, 25 weist er selbst auf Urkunden hin. Allein über diesen ersten Abschnitt hinaus finden sich weder Urkunden verwerthet noch angeführt. Gestützt wird diese Annahme, dass Johann 1352 aus der Kanzlei austrat, durch die oben angeführten Urkunden von 1352 und der folgenden Jahre, in welchen er nicht mehr den Titel literatus führt.

Beilage.

Herzog Ludwig von Bayern und Tirol bevollmächtigt Diepold von Katzenstein zum Abschlusse eines Bündnisses mit Ludwig I. von Ungarn.

1356 April 4, Wien.

Ludovicus Dei gratia etc., publice recognoscimus presentium per tenorem, quod strenuo viro Diepoldo de Katzenstain fideli et secretario nostro dilecto dedimus et presentibus damus plenariam ac omnimodam potestatem et auctoritatem, pro liga firma seu unione placitanda ordinanda seu perficienda inter generosum et excellentem principem dominum Ludovicum Ungarie Jerusalem et Sicilie regem fratrem nostrum

---

[1]) Vgl. S. 235; Johann hat wahrscheinlich die Urkunde verfasst, da er sie so energisch ausbeutet. So ist der Anfang des c. 9: „accidit casus — iugulatus et interemtus“ aus dieser Urkunde herübergenommen; c. 13 ist ein Auszug aus der ausführlichen Darstellung der Urkunde (Fejér 9, 1 p. 759); c. 14, 15 sind wörtliche Entlehnungen aus derselben. Einzelne klangvolle Phrasen wie in c. 4: „commota sunt omnia viscera eius acri doloris aculeo compungente“ oder c. 9: „rex Lodowicus ultra modum dicendi vehementi dolore cordis sauciatus“ sind sicher aus Urkunden genommen; vgl. das Schreiben Clemens VI. an König Ludwig, Theiner 1, n° 1037: „tociens doloris aculeis acerbius pungimur“ und die Urkunde Ludwigs von 1350 Fejér 9, 1 n° 410: „cor nostrum vehementi et indicibili amaritudine vulnerantem“.



karissimum ex una et nos parte ex altera, secundum consilium et informationem illustris principis domini Alberti ducis Austrie Styrie et Karinthie etc. avunculi nostri dilecti. Et quidquid per predictum de Katzenstain nostri nomine pretextu et occasione lige pretacte secundum informationem avunculi nostri prelibati placitatum ordinatum seu conclusum fuerit, id ratum et firmum tenere ac inviolabiliter observare promittimus hiis in scriptis. Datum Wienne IIII. die mensis Aprilis anno LVI.

Kanzleibuch des Herzogs Ludwig von Bayern. Innsbrucker Statthalterei-Archiv[1]) Cod. n° 59 fol. 66.

---

[1]) Für die Uebersendung der Handschrift nach Wien, welche mir durch die Güte des Herrn Hofraths R. v. Sickel erwirkt wurde, spreche ich dem Herrn Director des Innsbrucker Archivs, R. v. Schönherr, meinen Dank aus.

Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493—1848).

Von

Th. Fellner.

I.

Bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei.

Man beginnt auch in Oesterreich sich ernstlich mit Verwaltungsgeschichte zu beschäftigen. Professor Alfons Huber in Innsbruck gebührt das Verdienst, in einer kleinen akademischen Schrift[1]) auf die Wichtigkeit einer Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation aufmerksam gemacht zu haben und in der umfangreichen Arbeit eines Schülers von Schmoller, Dr. Sigmund Adler[2]), liegt der erste Versuch vor, dem Thema durch Feststellung des Verwaltungsapparates derjenigen Zeitperiode näher zu treten, in welche die Entstehung des Beamtenstaates fällt.

Zwar haben Forscher wie v. Arneth, Bidermann, d'Elvert, Gindely, Krones, Lustkandl, Luschin, Wolf u. a. in verschiedenen Publicationen sehr schätzenswerthes, verwaltungsgeschichtliches Material aufgespeichert, eine zusammenfassende und zugleich das Einzelne gehörig berücksichtigende Darstellung der obersten Centralbehörden, durch welche die Kaiser aus den Häusern Habsburg und Habsburg-Lothringen das deutsche Reich, ihre Königreiche und Länder regierten, ist jedoch bis heute noch ausständig. Und es wäre doch ein dringendes Bedürfniss, auch diese Seite des österreichischen Staatslebens aufzuhellen! Nicht auf einmal lässt sich eine so schwierige Aufgabe in erschöpfender Weise lösen. Jahrelange Vorarbeiten würden dazu nothwendig sein. Die

[1]) Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrh. Akademischer Vortrag. Innsbruck 1884. [2]) Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886.



Durchforschung der Archive allein kostete viel Zeit und Mühe. Ausführbar erscheint mir schon jetzt, die Geschichte der österreichischen Centralverwaltung im Abriss zu geben und die Phasen in der Entwicklung derselben festzustellen.

Indem ich diesen Zweck mit meinen Untersuchungen verfolge, stelle ich mir dabei vorzugsweise die Aufgabe, darzulegen, wie im Gegensatz zu den übernommenen Regierungseinrichtungen von Ungarn und Böhmen und im steten Kampfe mit den Ständen beider Länder sich am kaiserlichen Hof ein System von Behörden ausbildete, durch welches man die Verwaltung und Regierung des Reiches und des übrigen Besitzes einheitlich zu gestalten strebte.

Da auf den maximilianischen Reformen die späteren fussen, wird als Einleitung die Entstehung des österreichischen Verwaltungsorganismus unter Max I. vorausgeschickt.

Maximilian I. (1493—1519).

Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian zu schreiben, war ein glücklicher Gedanke Adlers. Durch Max war der habsburgische Besitz nach langer Zeit wieder in einer Hand vereinigt worden. Er legte den Grundstein zu der staatlichen Verwaltung in Oesterreich. Noch sein Vater Friedrich hatte das Reichsregiment und die Regierung in seinen Erblanden rein persönlich geführt. Wie die Fürsten des Reiches, so hatten die Herren und Ritter in den österreichischen Herzogthümern einen massgebenden Einfluss auf die Verwaltung gewonnen. Was wir heute mit dem Namen der politischen Verwaltung benennen, besorgten im 15. Jahrh. die Stände. Sogar die Gerichtshoheit des Kaisers und Landesfürsten war mannigfachen Einschränkungen unterworfen. Lediglich die Finanzgeschäfte verrichteten in den Erblanden fürstliche Beamte. Aber auch da hatte jedes Land seine Kammer mit eigenen Organen. Es bestand kein Zusammenhang zwischen den einzelnen Ländern. Von einer nach Behörden gegliederten Centralverwaltung ist keine Spur vorhanden. Selten wurde der Kaiser um Hilfe angegangen. In Gnadensachen allein war seine Autorität noch eine uneingeschränkte.

Max, der als Mitregent seines Vaters oft bitter genug die ständische Macht empfunden hatte, setzte, als er zur Selbstregierung gelangt war, alles daran, die Stände zu beugen und die fürstliche Gewalt im alten Glanze wieder herzustellen. In dem richtigen Gefühle, dass das persönliche Regiment unhaltbar sei, schuf er zum Schutze



seiner Herrscherherrlichkeit die collegialen Centralbehörden[1]), in denen von ihm abhängige und ihm ganz ergebene Personen sassen. Diese hatten sich mit dem König in die Regierungsgeschäfte zu theilen und sollten ihn in der Wahrung seiner landesfürstlichen und königlichen Rechte unterstützen.

In die Finanzverwaltung Ordnung zu bringen, drängten den neuen Herrscher seine Geldverlegenheiten. Es musste demselben daran gelegen sein, zu einem genauen Ueberblick über seine Einnahmen zu kommen, und er konnte auch sicherlich leichter Geld aufbringen, wenn er durch Regelung seiner Finanzen und besonders dadurch, dass er sich in seinen Ausgaben controliren liess, Vertrauen einflösste. Die Reformen auf diesem Gebiete hängen unzweifelhaft enge mit den Creditoperationen des Königs zusammen[2]).

Nun zur Darstellung des neugeschaffenen Verwaltungsorganismus.

Die österreichischen Erblande bestanden aus zwei durch lange Zeit getrennt gewesenen Ländergruppen: einerseits Tirol und die Vorlande, welche die oberösterreichischen Lande genannt wurden, andererseits Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, welche die fünf niederösterreichischen Lande hiessen. König Maximilian, der bald in Tirol, im deutschen Reiche, in den Niederlanden, dann wieder in den niederösterreichischen Ländern und in Italien weilte, setzte, weil er die Regiernng in den Erblanden nicht selbst mit seinen Räthen führen konnte, Statthalterschaften ein, welche anfangs die landesherrliche Gewalt für die Dauer seiner Abwesenheit im delegirten Wege ausübten, aber bald zu permanenten Behörden wurden. Die Theilung der Erblande in die niederösterreichische und oberösterreichische Gruppe war bei Errichtung dieser Statthalterschaften massgebend. Regierungscentrum für Tirol und die Vorlande (Oberösterreich) wurde Innsbruck[3]). Die Vertreter des oberösterreichischen Landesfürsten führten den Titel Statthalter und Räthe (Regenten), der 1498 mit der Bezeichnung Landhofmeister, Marschall, Kanzler und Statthalter vertauscht ward, eine Anlehnung an die Regierung Erzherzog Sigismunds, der in seinem Rathscollegium ebenfalls den Hofmeister und Marschall hatte. Im

---

[1]) In wie weit sich da der niederländisch-burgundische Einfluss geltend machte — Max war der Regent der Niederlande —, wird man jetzt nicht einmal annähernd festsetzen können. Es ist immerhin möglich, dass die Einwirkung, wie Adler (S. 22, 72 ff.) und andere meinen, eine sehr grosse war. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass vielleicht gerade die Administration von Tirol auf die anderen Länder übertragen wurde. Adler selbst weiss nicht genug des Rühmenden über die hochentwickelte Verfassung Tirols im 15. Jahrh. zu erzählen. Vgl. noch darüber Archiv für öffentl. Recht 1, 605. [2]) Eingestreute Bemerkungen bei Adler 133/34, 138, 237, 238, 244 u. s. w. [3]) Vgl. Adler 311 ff.

Wesen besteht aber ein gewaltiger Unterschied. Sigismunds Beiräthe waren ständische Mitglieder, Maximilians Statthalter hingegen Beamte, die von ihm ein- und abgesetzt wurden. Die Thätigkeit der als Collegium organisirten Statthalterei erstreckte sich auf die Ausübung der Regierungs-Justiz- und Polizeihoheit im weitesten Umfang.

Mit den Finanzgeschäften wurde die neue Regierung nicht betraut. Maximilian schuf eine eigene von den Statthaltern unabhängige tirolische Finanzstelle. Sie bestand aus vier Räthen, cassirte die Einnahmen des Landesfürsten ein und wirkte in Sachen der Controle (Raitung) und Finanzverwaltung („Ablösung der Pfandschaften, Bezahlung der Schulden, Reformirung der Aemter, Geldaufbringen und Wechselmachen")[1]. So grosse Stücke hielt der König auf diese Finanzbeamten, dass er im Jahre 1498 den Versuch machte, das Finanzwesen seiner österreichischen Erblande einheitlich zu gestalten und ihm in Innsbruck einen festen Mittelpunkt zu geben. Die im Februar 1498 erlassene Schatzkammerordnung[2]), welche aber nur ein Jahr in Kraft blieb, übertrug die Verwaltung alles landesfürstlichen Einkommens der Kammer in Innsbruck und ordnete ihr die niederösterreichischen Finanzbehörden unter[3]. Diese Unterordnung hat nicht allein eine finanzielle, sondern auch eine politische Bedeutung. Zum ersten Male tritt uns das Bestreben entgegen, die niederösterreichische und oberösterreichische Ländergruppe zu einem Gemeinwesen zu verbinden.

Den Markstein in der tirolischen Verwaltungsorganisation bildet

---

[1]) Worin die Einnahmen eines Landesfürsten damals bestanden, sei hier angedeutet. Man muss unterscheiden zwischen dem eigentlichen Kammergut und den von den Ständen in ausserordentlichen Fällen, welche aber immer häufiger wurden, bewilligten Hilfen (Steuern). Das Kammergut setzte sich der Hauptsache nach zusammen: aus den Einkünften der landesfürstlichen Domänen — vornehmlich aus den Abgaben der Hörigen, welche darauf sassen — und aus den Regalien (Bergwerke, Zölle, Mauthen, Münze und Gerichtsbussen). Aus dem Kammergut hatte der Fürst den Hofhalt und die Verwaltung zu bestreiten.
[2]) Adler 358 ff. Dass der im Anhang bei Adler abgedruckte Text der Schatzkammerordnung Mängel hat, wurde schon von anderen bemerkt. [3]) Im niederösterreichischen Gebiet hatte jede der fünf Landschaften einen obersten Finanzbeamten, der Vicedom genannt wurde. Die Vicedome erhielten von den Amtsleuten die Ueberschüsse der Aemter — jedes Amt bestritt die Verwaltungskosten aus seinen eigenen Einnahmen — und schickten sie nach Innsbruck in die Kammer. Von da gingen die Gelder an den Hof. Ich mache deswegen darauf aufmerksam, weil man nach Adlers Ausführungen (p. 205) glauben könnte, dass die Summen, welche die Vicedome empfingen, direct an das Hoflager gesandt wurden. Gegen diese Annahme spricht die Kammerordnung, Adler 520, A, 15.

die Regimentsordnung de dato Weihnachtsabend 1499[1]). Die provisorische Statthalterschaft wurde zu einer ständigen Regierung umgestaltet, welche in ihrer Wesenheit die maximilianische Zeit überdauerte, und die gemeinschaftliche Schatzkammer verwandelte der König in eine Raitkammer für Tirol und die Vorlande.

Das Regiment bekam folgende Ordnung. An die Spitze der Regierung treten Landhofmeister, Marschall, Kanzler und fünf Statthalter und Regenten. Sie vereinigen in sich die Gewalt des Fürsten. Die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse müssen genau so beachtet werden wie die Mandate des Landesherrn. Derselbe verpflichtet sich, sie nicht umzustossen. Das Regiment verleiht alle Erblehen, die Verleihung heimgefallener, strittiger oder geistlicher Lehen behält sich aber der Fürst vor. Die Regierung, Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, tritt vierteljährig auch als Gerichtshof zusammen in den civilen Fällen, „welche Eigen, Lehen, Bergwerke und anderes betreffen, das sich hier zu rechtfertigen gebührt."

Der Schwerpunkt der Regimentsordnung von 1499 scheint mir darin zu liegen, dass aus ihr deutlich der Gedanke hervorleuchtet: der Landesvater ist der Hort und Schirm aller seiner Unterthanen, der Aermste und Verachtetste kann, wenn er sich bedrückt fühlt, sich direct an das Regiment, als den Repräsentanten des Fürsten, wenden.

Mit dieser Organisation gelangte endlich, wenigstens für Tirol die sich überstürzende reformatorische Geschäftigkeit Maximilians zur Ruhe. Regiment und Raitkammer sind rein tirolische Behörden geworden, welchen die Regierung und Verwaltung der Grafschaft und der Vorlande übergeben war[2]). Darin änderte sich wenig bis zum Jahre 1518. Eine natürliche Folge war, dass sich das Aemterwesen festigte und Stetigkeit und Sicherheit in alle Zweige der Verwaltung kamen. Nur ein Umstand ist noch beachtenswerth. Im Jahre 1509 bringen es die Stände dahin, dass sie zu den vom Landesfürsten eingesetzten Statthaltern vier Personen aus ihrer Mitte entsenden dürfen.

Gleichwie die oberösterreichischen Länder wurden die niederösterreichischen als ein für sich bestehendes Ganzes aufgefasst. Auch da herrschte der Landesfürst im Wege der Delegation durch von ihm

---

[1]) Adler 381 ff. [2]) Die Vorlande sind nicht als die 3. selbständige Gruppe der Erblande aufzufassen. Es bestand zwar eine Regierung und Kammer in Ensisheim, beide hingen aber von den Innsbrucker Behörden ab. Vergl. ausser Adler 497 noch Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol 1, 468. Der Behördenorganismus der verstreuten vorländischen Parcellen ist ein sehr verwickelter. — Nur in Bergwerkssachen blieb die tirolische Regierung bis 1510 ordentliche Instanz für die niederösterreichischen Länder.



bestellte Statthalter, welche den Titel: Hauptmann, Statthalter (Regenten) und Räthe [1]) hatten und die fürstlichen Hoheitsrechte ausübten. Adlers Ansicht, dass die Regenten der niederösterreichischen Fürstenthümer bis zum Jahre 1596 mehr auf finanziellem Gebiete und von da an hauptsächlich in Verwaltungs- und Justizsachen thätig waren, ist nicht haltbar. Schon im Jahre 1494 wird eine selbständige Schatzkammer (Raitkammer) in Wien erwähnt. Räthe der Kammer werden in den Akten genannt. Zahlungsbefehle des Königs ergehen an sie [2]).

Bildet das Jahr 1499 einen Wendepunkt in der tirolischen Verwaltung, so gilt dies für die niederösterreichischen Lande von 1502. Mit der Regimentsordnung aus diesem Jahre fanden die reformatorischen Experimente Maximilians, deren Aufzählung, weil sie keine Dauer hatten, hier unterblieb, einen vorläufigen Abschluss [3]). Als Muster für dieselbe diente die tirolische Ordnung von 1499, aus der viele wörtliche Entlehnungen genommen sind. Bei dem neuen Regiment (Obrister Hauptmann, Statthalter und Räthe), welchem als Amtssitz Linz angewiesen wurde, kann Jeder Schutz suchen. In allen Streitigkeiten, die ihm vorgebracht werden, soll es vermittelnd einschreiten. Die civile Gerichtsbarkeit der Grundherren über die Unterthanen und das landmarschallische (landeshauptmännische) Gericht, der Gerichtshof des Herren- und Ritterstandes, konnten dadurch umgangen werden. Erst wenn der Weg der Güte fehlschlug, hatte das Regiment die Angelegenheit an die Ende zu weisen, dahin sie gehört. Gleich der Innsbrucker Behörde erhält die Regierung in Linz mit denselben Einschränkungen die Verleihung der Lehen. Auch das Recht des militärischen Aufgebotes im Falle, dass Unruhen eintreten, wird ihr zugestanden. Nur die Justizhoheit des Landesfürsten räumte man ihr nicht ein, indem für die Wahrung derselben das in Neustadt 1501 eingesetzte Hofgericht als Appellations- und Lehnshof bestehen blieb. Zu einer mächtigen Persönlichkeit wurde durch die Ordnung von 1502 der österreichische Kanzler, welcher Beschwerden gegen die Ent-

---

[1]) Adler 185 ff. [2]) Belege dafür selbst bei Adler S. 192. Da der Bestand einer Finanzbehörde urkundlich feststeht, liegt es nahe, anzunehmen, dass Maximilian wie in Innsbruck auch in Wien die Finanzverwaltung von der Regierung trennte. [3]) Erwähnt sei wegen ihrer gar kurzen Lebenszeit die 1501 versuchte Reform der Verwaltung. Das noch erhaltene Document kennt fünf Centralbehörden: a. das Landregiment in Linz, b. das Hofgericht in Wiener-Neustadt, c. eine Hofkammer, d. eine Hauskammer und e. einen Hofrath in Wien. Wenn Adler 229 als 6. Stelle eine Rechenkammer nennt, so steht dies in Widerspruch mit dem Text der Urkunde.

scheidungen des Regiments und Hofgerichts entgegenzunehmen und wenn der Güteversuch missglückte, an den König zu senden hatte.

Regiment, österreichischer Kanzler, Raitkammer[1]) und Hofgericht (später fürstliches Kammergericht genannt) sind von 1502 an die obersten Behörden in den fünf niederösterreichischen Landen.

Gegen die Organisation von 1502 trat aber bald eine heftige Opposition der Stände zu Tage. In den Landtagen der einzelnen Länder und in den Ausschuss-Landtagen, zu denen die Stände der fünf Länder bevollmächtigte Vertreter schickten, wurde Protest erhoben. Man wollte eine ständische und nicht eine Beamtenregierung haben. Besonders heftige Angriffe erfuhr das Hofgericht, da die Stände darin eine Verkürzung ihrer privilegirten Gerichtsbarkeit, wie sie sich in den einzelnen Landrechten ausgebildet hatte, sahen. Die leidigen Geldverlegenheiten zwangen Max auch da zu Zugeständnissen. Er benöthigte zum Kriege gegen die Venezianer eine ausgiebige Hilfe. Um die Stände gefügiger zu machen, liess er sich zu einer theilweisen Abstellung der Beschwerden herbei. Zwischen ihm und den Vertretern der Stände kam es 1510 in Augsburg zu einem Compromisse, der in den Augsburger Libellen codificirt ist. Das verhasste Kammergericht wurde aufgehoben, der allgewaltige österreichische Kanzler beseitigt und das Regiment auf Wunsch des Landes unter der Enns von Linz nach Wien verlegt. Der Geschäftskreis erfährt eine Erweiterung, indem die Regierung, welche durch ständische Mitglieder verstärkt wurde[2]), die Rechtsprechung in allen Fällen übernimmt, in denen das Neustädter Hofgericht competent war. Regiment und Raitkammer (Rechenkammer) sind von 1510 bis zum Tode Maximilians die zwei Oberbehörden, welche die niederösterreichischen Lande administrirten. Für das Regiment kam im Jahre 1514 die Titulatur in Anwendung: Der kaiserl. Majestät Landhofmeister, Marschall, Kanzler, Statthalter und Räthe[3]) in den niederösterreichischen Landen, eine Bezeichnung, welche wiederum auf tirolische Einflüsse hinweist.

---

[1]) Es ist zwar von der Raitkammer keine Instruction vorhanden, doch steht ihr Bestehen ausser Zweifel. [2]) Adler 280 ff. stellt die ständische Vertretung in Abrede. Die Verhandlungen, welche zwischen dem Kaiser und den Ständen geführt wurden, zwingen dazu, dieselbe anzunehmen. Uebrigens hatten es die Tiroler bereits 1509 zu ständischen Vertretern in der Regierung gebracht. [3]) Dass dieser Titel noch 1518 im Gebrauche war, thut ein im Ministerium des Innern befindliches Actenstück dar. Am 8. Februar 1518 schreibt Maximilian von Augsburg an den Landhofmeister, Marschall, Kanzler, Statthalter und Räthe der niederösterreichischen Lande. Adlers Vermuthung (S. 294 Anmerkung 1) bestätigt sich also.



Dass die staatliche Organisation der Verwaltung unter Kaiser Max, trotzdem ein planmässiges Vorgehen mangelte, grosse Fortschritte machte, lässt sich nicht in Abrede stellen und wird auch allseitig zugegeben. Ein Hauptverdienst Maximilians hebt man aber viel zu wenig hervor: Es ist ihm gelungen, durch Schaffung von Centralbehörden in den Ständen von Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und dadurch die Veranlassung zu geben, dass die Vertreter der fünf Lande zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentraten und Beschlüsse fassten, welche „gemeinsame Angelegenheiten dieser Länder" erzeugten[1]).

Die tirolischen und die niederösterreichischen Länder haben also durch Max I. ihre eigenen Behörden erhalten. Wie hingen diese Localstellen mit der Person des Landesfürsten oder dem Hoflager zusammen? Von da aus mussten sie doch in wichtigen Fällen die Weisungen empfangen? Bei Erörterung dieser Frage fand bisher — es gilt dies auch vom Adler'schen Buche — die Doppelstellung der Habsburger als Landesfürsten und Kaiser nicht die entsprechende Berücksichtigung. Charakteristisch ist, dass diese seit Maximilian die Angelegenheiten des Reiches und ihrer Länder mit denselben Personen und Behörden zu besorgen strebten. Damit traten sie in Gegensatz zu den Ständen des römischen Reiches, welche die Trennung der österreichischen und Reichssachen immer und immer wieder verlangten. Besonders heftige Gegner dieser habsburgischen Bestrebungen waren die Mainzer Erzbischöfe, die als Erzkanzler „per Germaniam, in deutschen Landen" die Verwaltung der Reichskanzlei für sich in Anspruch nahmen. Der bekannte Mainzer Kurfürst Berthold von Henneberg, der erbittertste Widersacher Maximilians und der eifrigste Verfechter der ständischen Regierung im Reiche, war der erste, welcher diesen Ansprüchen practischen Ausdruck verlieh. Aus dem Jahre 1494 ist eine Reichskanzleiordnung erhalten, welche mit den bezeichnenden Worten beginnt: „Ordnung der Romischen ku. canzley durch uns Bertholden erzb. zu Maintz . . . furgenomen zu Mecheln"[2]). Wie weit sich der König an diese Ordnung hielt, die ganz im Widerstreit mit den kaiserlichen Traditionen durch den Mainzer gegeben war, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls war sie nicht nach seinem Sinne; dass seine In-

---

[1]) Bei Adler vermisse ich den Hinweis auf dieses staatsrechtliche Moment.

[2]) Vgl. Seeliger, Kanzleistudien I in Mittheilungen des Instituts 8, 23 Anm. 2 und Ulmann, Kaiser Maximilian I. 293. Von Adler wurde diese Ordnung nicht verwerthet.

tentionen ganz andere waren, bezeugen die Ordnungen der Hofbehörden von 1498. Darin sind die Gedanken der königlichen Majestät über die Regierung des Reichs und der Erbländer niedergelegt. Ohne sich um die Stände zu kümmern, kraft der eigenen landesfürstlichen und königlichen Machtvollkommenheit ordnete Maximilian im Februar 1498 seine Hofbehörden, indem er einen collegialen Hofrath, eine collegiale Hofkammer einsetzte und die Hofkanzlei reformirte[1]). Der Hofrath wurde königlicher Gerichtshof und oberste Verwaltungsbehörde in den Reichs- und österreichischen Sachen, die Hofkammer oberstes Finanzorgan für das Reich und die sämmtlichen Erblande. Die Kanzleigeschäfte am Hofe — reichische und österreichische — sollten durch einen eigenen vom Erzkanzler unabhängigen Hofkanzler erledigt werden. Die für die neuen Behörden nothwendigen Beamten ernannte der König nach eigenem Ermessen. Die neue Organisation, entsprungen der autokratischen Gesinnung des Reichoberhauptes, erlangte keine Festigkeit. Der junge Organismus konnte nicht Wurzel fassen, weil Max sich an die Entscheidungen seiner Behörden nicht band und überall selbstherrlich eingriff. Auch war er nicht der Mann, den Hindernissen, welche sich seinen Plänen entgegenstellten, mit Hartnäckigkeit zu begegnen. Schon im September des Jahres 1498 — einige Monate, nachdem die Ordnungen erschienen waren — räumte er dem beschwerdeführenden Mainzer ein, dass die Vermischung der österreichischen und Reichshändel für die Parteien wenig förderlich gewesen sei, und er erklärte sich bereit, anzuordnen, dass alle Briefe, die er in seiner Eigenschaft als deutscher König ausfertigen lasse, in der römischen Kanzlei, „welcher der Erzbischof von Mainz vorsteht", geschrieben werden sollen[2]). Vollständig illusorisch wurden dann die königlichen Reformen durch die von Maximilian bewilligte Einsetzung des Reichsregiments. Ein zwanziggliedriger Ausschuss, dessen Vorsitzender der König ist, übernimmt die Staatsgewalt im Reiche. Die Regimentskanzlei bestellte der Mainzer Kurfürst. Dem Regiment[3]) war zwar nur die kurze Dauer von 1500—1502 beschieden, dem ungeachtet kehrte man nicht zum grossen Verwaltungsorganismus von 1498 zurück.

---

[1]) Adler 43 ff. Derselbe hätte erwähnen sollen, dass drei Exemplare, noch besser gesagt, dass drei Redactionen des Entwurfes der Hofrathsordnung im Haus- Hof- und Staatsarchiv vorhanden sind. [2]) Herr Staatsarchivar Winter war so freundlich, mir den im Staatsarchiv befindlichen, noch nicht veröffentlichten Entwurf einer Ordnung der römischen Kanzlei durch König Maximilian furgenomen Mömpelgard 1498, 12. Sept., zur Verfügung zu stellen, woraus ich das im Text Gesagte entnommen habe. [3]) Adler 57.



Max war die Zuversicht abhanden gekommen, die Reform-Ideen im Reiche durchzusetzen. Wie unter seinem Vater wurden jetzt mit Unterstützung von einem Kanzler, ein paar Räthen und Secretären die Reichs- und erbländischen Geschäfte abgemacht.

Am Abend seines Lebens kam der Kaiser wieder auf die Pläne von 1498 zurück. Im Jahre 1518 tagten zum ersten Male die Ausschüsse der Landstände der ober- und niederösterreichischen Gruppe zusammen in Innsbruck unter den Augen des Herrschers. Verwaltung und Justizwesen wollten sie verbessern, vor allem sollte den erschöpften Finanzen aufgeholfen werden. Die von Maximilian und den Ausschüssen gefassten Beschlüsse haben den Namen der Innsbrucker Libelle. Sie verdienen darum besonders hervorgehoben zu werden, weil der Gedanke sie beherrscht, dass die österreichischen und tirolischen Länder Gesammtaufgaben haben[1]). Als Glieder eines Hauptes bezeichnet diese der greise Fürst, die „freundliche Einigung und Verstand" haben und einander gegen jeglichen Feind helfen müssen.

Der erste Schritt zum österreichischen Staat war damit gemacht.

Die Ordnung des Behördenwesens geschah in folgender Weise: Die landesfürstlichen Regimente in den tirolischen und niederösterreichischen Ländern werden in ihrem Bestand gelassen. Am Hof wird für das Reich und die Erbländer ein aus 18 Personen bestehender Hofrath aufgerichtet. Der Kaiser musste sich bequemen, die Hälfte der Räthe mit Wissen und Willen der ständischen Ausschüsse zu ernennen. Fünf der Hofräthe sind aus dem Reiche zu nehmen. Competent ist der Hofrath in Justizsachen und in Angelegenheiten des Kammergutes. Die Reactivirung der Hofkammer unterbleibt. Der Schatzmeister, der die Geschäfte derselben versieht, ist dem Hofrath zugetheilt. An die Spitze der Hofkanzlei tritt ein für das Reich und die Erblande gemeinsamer Kanzler, dem drei Secretäre unterstehen, der reichische, der nieder- und oberösterreichische[2]). Die „eigenen

---

[1]) Vgl. auch Lustkandls Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht 384. Die gemeinsame Defensionsordnung, das sog. Libell der Rüstungen halber, hätte von Adler in diesem Zusammenhang eingehender besprochen werden sollen.

[2]) Wie sehr Max an der Zusammengehörigkeit von Oesterreich und dem deutschen Reiche festhielt, zeigt folgender Vorgang: Die Ausschüsse verlangten in Innsbruck, „dass die Angelegenheiten der Erblande, wie billig, blos von den ober- und niederösterreichischen Hofräthen zu entscheiden seien." Darauf antwortete Maximilian, das ginge nicht, die aus dem deutschen Reiche genommenen Räthe könnten von den Verhandlungen, welche die Erblande betreffen, nicht ausgeschlossen werden, so wie auch umgekehrt, sondern beide — die reichischen und österreichischen Hofräthe — sollen in beiderlei Angelegenheiten „vertrewlich

geheimen grossen Sachen" behält sich Max seiner Entscheidung vor und will sie mit seinen vertrautesten Räthen berathen[1]). Keime zum geheimen Rathe. So recht der maximilianischen Geistesrichtung entspricht es, dass die Regierung des Reiches und der Erblande organisirt wurde, ohne den berufensten Factor, die Stände des Reiches, zu vernehmen.

Kaum dass der Kaiser an die Ausführung der Libelle geschritten, ereilte ihn, der noch mit so hochfliegenden Plänen sich trug, 1519 der Tod.

Derselbe hatte grosse Anläufe zu Umgestaltungen im Reiche und seinen Stammlanden genommen, blieb aber auf halbem Wege stehen. Trotzdem ist seine Wirksamkeit nicht zu unterschätzen. Ihre Bedeutung wird man darin finden, dass Max frischen Muthes den Kampf gegen die ständischen Gewalten im Reich und den Erblanden begann. Den Territorialherren dort und den Grundherren hier setzte er seine kaiserliche und fürstliche Macht entgegen. Der Vorstellung, dass der in der Person des Landesherrn verkörperte Staat Aufgaben zu erfüllen und deshalb Rechte zu beanspruchen habe, verschaffte Maximilian zuerst in den deutschen Landen Eingang. Die Wesenlosigkeit des Fürsten- und Königsrechts sollte verschwinden. Die Sorge für das gemeine Wohl, die salus publica, fing an, greifbare Formen zu gewinnen. So ist es doch zu verstehen, wenn der Kaiser in seinen Erblanden die ständische Gerichtsordnung durchbricht und allen seinen Unterthanen, selbst den ärmsten Hörigen gestattet, sich ihr Recht gegen die Unterdrücker bei den landesfürsflichen Regimenten zu verschaffen. Er bahnte an, was der absolute und der constitutionelle Staat vollbrachten, die Vernichtung der ständischen Rechte und auch der Formen der ständischen Verwaltung. Auf dem Gebiete der Reichsregierung waren seine Bemühungen erfolglos. Die Reformbestrebungen, die er als Landesfürst einleitete, fielen auf fruchtbaren Boden, sie wurden von den Nachfolgern fortgesetzt und den Ständen gegenüber zum Siege verholfen. Maximilian I. ist der Begründer des Beamtenstaates[2]).

---

sein, denn Oesterreich gehort doch auch zum Reich." Zeibig, Der Ausschusslandtag von 1518, Archiv f. öst. Gesch. 13, 228 und 273.

[1]) Adler 478. [2]) Es drängt mich, am Schlusse meiner Ausführungen Dr. Adler den Dank dafür auszusprechen, dass er ein so reichhaltiges und werthvolles Material gesammelt hat. Freilich die Durcharbeitung befriedigt nicht immer. Aber man darf, um nicht zu streng zu urtheilen, die Sprödigkeit und Schwierigkeit des Stoffes nicht ausser Acht lassen.



Ferdinand I. (bis 1564).

Wie das Buch von Adler den maximilianischen Verwaltungsorganismus zu veranschaulichen strebt, so versucht die kleine Schrift von Huber auf Grundlage der Zusammenstellungen in Bidermanns Geschichte der Gesammtstaats-Idee und von Arneths Geschichte Maria Theresias die Ausbildung der Verwaltung von Maximilian bis Franz II. in knappem Abriss vorzuführen.

So unbedingte Anerkennung es verdient, dass auch einmal auf diesem Gebiete das Resultat der bisherigen Forschungen von einem so gründlichen Kenner österreichischer Geschichte bündig zusammengefasst wurde, so viel Interesse Hubers Aufsatz bietet — auch diese Arbeit wurde durch ihn angeregt —, so wäre doch, wie ich glaube, ein anderer Abschluss desselben erwünscht gewesen. Die alten Verwaltungseinrichtungen dauerten ja bis zum Jahre 1848. Die Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation nur bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts zu führen, dürfte der eine allerdings gewichtige Umstand veranlasst haben, dass die Quellen für die spätere Zeit noch nicht bekannt geworden sind[1]).

Mit der Schilderung der Centralverwaltung unter Ferdinand I. hat sich auch die Art und Weise meiner Darstellung zu ändern. Während ich mich dem Adler'schen Buche gegenüber mehr referirend verhalten musste, werde ich für die spätere Zeit, da Bidermann und Huber weder erschöpfend sein konnten noch sein wollten, die Ergebnisse meiner eigenen archivalischen Arbeiten in den Mittelpunkt der Untersuchung rücken.

Nach dem Tode Maximilians traten heftige Kämpfe zwischen der von ihm hinterlassenen Regierung und den Ständen ein, die vergeblich versuchten, die Regierung an sich zu reissen. Diese Kämpfe zu verfolgen, liegt ausserhalb des Bereiches meiner Aufgabe. Erzherzog Ferdinand, dem von seinem Bruder Karl die österreichischen Länder abgetreten worden waren, folgte den Regierungsgrundsätzen des verstorbenen Kaisers. Die niederösterreichischen und tirolischen Lande blieben getrennte Verwaltungsgebiete mit eigenen Regierungen. Letztere bekamen den Namen „Hofrath" und vertraten anfangs, wie unter Max die Regimente,

[1]) Einige Andeutungen über das archivalische Material: Folgende Archive kommen in Betracht: a. das Archiv des k. k. Ministerium des Innern — dasselbe vereinigt in sich die Actenbestände der österreichischen Registratur aus der deutschen Reichskanzlei, der österreichischen geheimen und der böhmischen Hofkanzlei; b. das Hofkammerarchiv, jetzt Archiv des Reichsfinanzministeriums; c. das Haus-, Hof- und Staatsarchiv; d. das Statthaltereiarchiv in Innsbruck, wichtig für die Zeit Maximilian I. und Ferdinand I.; e. das Statthaltereiarchiv in Prag, Hauptquelle für die Zeit Rudolph II.

die Stelle des abwesenden Landesfürsten. Der Wirkungskreis der Hofräthe in Innsbruck und Wien war ein sehr ausgedehnter, er umfasste das Politicum und die Militaria. Ferner erhielten die Hofräthe „volle Gewalt in allem was justitia betrifft." Sie waren die höchste Instanz, an welche sich die Unterthanen direct oder im Wege der Appellation wenden konnten. Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, wurden sie in zwei Senate getheilt — diese Theilung ist neu und erhielt sich bis zu den Reformen Maria Theresias -, von denen der eine der eigentlichen fürstlichen Regierung und „den Kriegssachen, der andere den gerichtlichen Sachen auszuwarten" hatte. Es waren Bestimmungen getroffen, in welchen Fällen beide Senate zusammentreten mussten. „Urtel" durfte nur der gesammte Hofrath fassen. Neben den zwei collegial zusammengesetzten Regimenten bestanden in Innsbruck und Wien eigene Raitkammern, welche das Camerale administrirten. Die Steuern und Gefälle, die Ueberschüsse aus den landesfürstlichen Domänen wurden an sie abgeliefert. Ihnen ward aufgetragen, die Hauptleute, Pfleger und Amtleute, welche die landesfürstlichen Güter und Regale verwalteten, durch Commissäre öfter inspiciren zu lassen, damit die armen Unterthanen nicht bedrückt würden. Dann hatten sie Sorge zu tragen, wie das Kammergut am besten in Stand zu halten und zu vermehren sei. Wenn auch die Hofräthe und Raitkammern als besondere Behörden anzusehen sind, so war es doch der Wille Ferdinands, dass sie in allen wichtigen Angelegenheiten, vorzüglich was Kriegssachen anbelangt, gemeinsam vorgehen sollten.

Die Mitglieder der Regierungen und Kammern ernannte der Landesherr. Welche Vorstellung der junge Prinz von seiner fürstlichen Gewalt hatte, zeigt die in die niederösterreichische Hofrathsordnung von 1523 aufgenommene Bestimmung, dass er sich dieselbe zu mehren und zu mindern vorbehalte[1]). Trotz dem Namen sind die Hofräthe in Wien und Innsbruck als Localbehörden zu betrachten. Der Erzherzog hatte sich ausdrücklich das Recht gewahrt, Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hofräthe anzunehmen und forderte sie eindringlichst auf, in Sachen, die ihnen zu schwer fielen, sich an ihn selbst zu wenden.

Welche Organe waren um die Person des Fürsten? Man ist der Meinung, dass Hofrath, Hofkammer und Hofkanzler auch in den

---

[1]) Die Hofräthe in Innsbruck und Wien hatten die gleiche Organisation. Niederösterreichische Hofrathsordnungen sind im Archiv des Ministeriums des Innern erhalten aus den Jahren 1521, 1522, 1523 und 1524, lauter Originale. Dieselben treffen in den wesentlichsten Bestimmungen zusammen.

zwanziger Jahren ungefähr in der Weise wie unter Max wirkten Diese Ansicht findet keine Bestätigung in den erhaltenen Actenstücken. Der Status der Centralregierung war damals ein sehr kleiner. Ferdinand hatte nur einige „Räthe" an seinem Hof, mit denen er die wichtigsten Regierungsmassregeln zu berathen pflegte. Es gab keine feste Organisation. Erster Vertrauensmann war der aus Spanien mitgebrachte oberste Secretär und Schatzmeister-General Gabriel Salamanca. Dieser stand der Hofkanzlei vor und leitete das Finanzwesen. Ich möchte ihn die Seele der erzherzoglichen Regierung nennen[1]). Sogar die Kanzleiverweser des Wiener und Innsbrucker Hofrathes figuriren als seine Stellvertreter[2]).

Dieser einfache Mechanismus genügte nicht mehr, als Ferdinand nach dem Tode Ludwigs II. in der Schlacht von Mohacz aus einem deutschen Territorial-Fürsten ein mächtiger König geworden war. Ungarn, Böhmen und die Erblande mussten durch ihn regiert werden. Im deutschen Reiche schaltete er als Stellvertreter seines kaiserlichen Bruders. Jetzt reichten ein paar Räthe nicht mehr für die vielen und wichtigen Geschäfte aus, ein grösserer Beamtenkörper war nothwendig geworden. Ferdinand griff auf die Reform seines Grossvaters zurück. Vieles wurde einfach herübergenommen, anderes umgeändert und den neuen Verhältnissen angepasst. Die im Staatsarchiv in Abschrift erhaltene, bisher nicht veröffentlichte Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 gibt darüber den reichlichsten Aufschluss[3]). Sie ist eines der wichtigsten Documente. In ihr sind summarisch die Geschäfte der einzelnen Hofämter verzeichnet. Folgende Centralstellen wurden aufgestellt: Ein geheimer Rath, ein Hofrath und eine Hofkammer. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Ordnung. Maximilian hatte sich bereits, wie wir wissen vorbehalten, die „eigenen, geheimen

[1]) Im Hofkammer-Archiv, Herrschaftsacten, Oesterreich, W, Fasc. 23/1, liegt ein Actenstück von 1528 mit der Ueberschrift: Emphang und ausgab Gabrieln von Salamanca Freiherrn des schatzmeisterambts. Es heisst da: So hab ich Gabriel von Salamanca im eingang der fürst. durch. meines gnedigst. Herrn regierung über mein bestallung und verwaltung Ihrer fürst. d. hofkanzlei und schatzmeisterambts ... etlich sekretari und schreiber .... bis in drithalb jahr underhalten. Als fürstl. d. Räthe am Hoflager werden genannt Dr. Jos. Fabri, Veyt von Thurn und Melchior von Massmünster. Andere sind als Gesandte abwesend. [2]) In der niederösterreichischen Hofrathsordnung von 1521 heisst es: Und als unserm getrewen lieben Marxen Treitzsaurwein unserm rat und sekretarien anstat unsers getrewen lieben Gabrielen de Salmanca, unsers rats, obristen secretarien und schatzmaisters die verwesung unser niderösterreichischen canzley zuegestellt. Aehnlich lautet der Passus von der Kanzlei in den Ordnungen von 1522, 1523 und 1424. [3]) Hofstaaten-Fascikel.

grossen Sachen" allein oder mit Zuziehung des ganzen Hofraths oder eines Theiles desselben zu erledigen. Ferdinand nahm diesen Gedanken auf und schuf in Erinnerung an eine ähnliche Institution, die er in Spanien kennen gelernt, im Jahre 1527 den geheimen Rath, welcher alle hochschweren und geheimen Sachen zu berathen hatte, vornehmlich „wie mit fremden Potentaten zu prakticiren, wie fremden Praktiken fürzukommen sei." Der geheime Rath ist der Rathgeber des Königs in den bedeutendsten Fragen der äusseren und inneren Politik, ein „consilium", d. i. ein einfach berathendes Organ im eigentlichen Sinne des Wortes[1]). Hofrath und Hofkammer waren verpflichtet, ihm jegliche Auskunft zu geben. Die angesehensten Würdenträger wurden, je nachdem es nothwendig erschien, von Fall zu Fall in den geheimen Rath berufen. Ständige geheime Räthe ausser den obersten Hofchargen gab es aufangs nicht. Allmählich bildete sich der geheime Rath zu einem eigenen für sich bestehenden Collegium aus, welches aus bestimmten Personen zusammengesetzt war. Unter Rudolph II. erstarkte sein Ansehen so, dass ohne sein Votum selbst in Finanzsachen fast nichts entschieden wurde, und als Ferdinand II. regierte, ward der geheime Rath der allmächtige Berather des Kaisers.

Die zweite im Verzeichniss der Hofämter von 1527 genannte Behörde ist der Hofrath. Er war competent in Justiz- und Parteiensachen und hatte die Appellationen, welche vom Reich und den österreichischen Landen an Ferdinand gingen, zu erledigen. Mit seiner Einsetzung büssten die Regierungen in Innsbruck und Wien den Namen Hofrath ein. Zusammengesetzt war dieser Hofrath in der Art, dass ein oder zwei Räthe aus dem Reiche, fünf aus den niederösterreichischen Landen und drei aus den oberösterreichischen Gebieten ge-

---

[1]) So lange Ferdinand allein Regent der österreichischen Lande war, hatte er keinen geheimen Rath. Selbst sein Intimus Salamanca wurde nur Rath titulirt. Das Wörtchen „Geheim" führte die ausserordentliche Regierung, welche König Karl nach dem Tode Maximilians von Spanien aus in Oesterreich bestellt hatte. Diese heisst: „Statthalter, Regenten und Räthe Irer Mt. geheimen Raths und obersten Regiments aller öst. Landte" (Archiv des Ministeriums des Innern 1, ex 1520 Niederösterreich). Auf Spanien weist auch der Titel „Präsident des geheimen Rathes", welchen der Cardinal von Trient, Bernhard von Cles, in den dreissiger Jahren unter Ferdinand gehabt hatte. (Vgl. Ordnung der Hofämter 1537, früher im Ministerium des Innern, jetzt im Staatsarchiv.) Man denke an den Präsidenten des Rathes von Castilien. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, dass im niederösterreichischen Hofrath gerade so ein Grosskanzler sass, wie im Rathe Karl V. Baumgarten, Karl V. 1, 81 und 89.



nommen wurden. Ausserdem sassen in demselben zwei Doctoren. Enthielt auch die Hofrathsordnung Maximilians ähnliche Bestimmungen, so macht sich doch ein bedeutender Unterschied geltend. Ferdinand erklärte ausdrücklich, dass die Hofräthe nicht als „die Gesandten der Länder", sondern als seine Räthe und Diener zu betrachten seien, und wollte nichts von einer Mitwirkung der Stände bei Besetzung der Stellen wissen. In dem Hofstaatsverzeichniss von 1527 werden ferner noch ungarische und böhmische Hofräthe genannt. Diese Räthe waren aber nicht mit dem Hofrath für das deutsche Reich und die österreichischen Erblande zu einem richterlichen Collegium vereinigt[1]). Wie König Ludwig einen ungarischen und böhmischen Rath um sich hatte, so beabsichtigte Ferdinand ungarische und böhmische Räthe an seinem Hof zu halten, welche ihn in Angelegenheiten dieser Königreiche berathen sollten. In den ersten Jahren seiner Regierung bestand dann wirklich ein solcher ungarischer und böhmischer Rath. Bald jedoch kam diese Einrichtung ab und der König berief, wenn es die Nothwendigkeit erheischte, angesehene Persönlichkeiten als Räthe aus den beiden Reichen zu sich[2]).

Das dritte am Hofe des neuen Königs eingerichtete Amt ist die Hofkammer, bestehend aus einem Schatzmeister und mehreren Räthen. Sie ist als eine Institution gedacht, welche mit der Oberaufsicht über das Kammergut betraut, ihren Wirkungskreis über alle Länder des Königs erstreckt. Besonders ward ihr aufgetragen, zu sorgen, dass beständig ein Geldvorrath vorhanden sei. Die Länderkammern waren angewiesen, den Schatzmeister und die Hofkammer zu unterstützen und „ihr aufsehen auf sie zu haben, dieweils alles eins herrn sach ist." Der König betrachtete das Kammergut als sein Eigen, worüber er nach Anhörung seiner Hofkammer verfügte. Diese Hofkammer verkehrte mit den Unterbehörden durch eine eigene Kanzlei. Die anderen Kanzleigeschäfte, handelte es sich nun um auswärtige An-

---

[1]) In allgemeinen politischen Dingen konnte natürlich Ferdinand ungarische, böhmische und andere consiliarii fragen. Das hängt nicht mit der Competenz des Hofraths als Justizbehörde zusammen. [2]) Meine Auseinandersetzungen werden vielleicht Anfechtungen erfahren, hier einstweilen soviel zur Begründung: Noch in der Ordnung der Hofämter von 1537 (Copie, Staatsarchiv) wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Hofrath für das deutsche Reich und die Erblande und den ungarischen und böhmischen Räthen. In den Hofstaatsverzeichnissen, welche in grosser Anzahl vorhanden sind, erscheinen aber vom Jahre 1539 ab keine ungarischen und böhmischen Räthe mehr. Gewöhnlich waren am Hoflager unter Ferdinand I. nur anwesend Vicekanzler der beiden Königreiche mit Secretarien und Schreibern.

gelegenheiten oder um innere Sachen, verrichtete die Hofkanzlei, an deren Spitze seit 1526 der Hofkanzler stand[1]). Kanzleibestimmungen finden sich schon in der Hofordnung von 1527. Dieselben wurden vervollständigt durch die Kanzleiinstruction vom Jahre 1528, deren wesentlichen Inhalt ich hier anfüge[2]). Der Hofkanzler erhielt den Titel eines obersten Kanzlers (supremus cancellarius). Seine Stellung über der ungarischen und böhmischen Kanzlei und den Kanzleien der anderen Länder ist damit angedeutet. Die Hofkanzlei folgt dem Hofe des Königs. Alle Posten sind dem obersten Kanzler zu überantworten. Er hat das Recht, die „suppliken" zu eröffnen und „nach gelegenheit der sachen uns selbst oder in unserm geheimen und dem hofrath fürzubringen." Was der geheime Rath und der Hofrath beschliessen, ist in der Kanzlei zu expediren und vom Kanzler und dem Ressort-Secretär zu unterschreiben. Die Geschäftseintheilung war in der Weise geregelt, dass die „parteiensachen so justitiam betreffen" einem eigenen Secretär zugewiesen wurden, der diese nach den Beschlüssen des Hofraths (Parteienraths) auszufertigen hatte, dass ein anderer Secretär für die reichischen und oberösterreichischen Agenden — die Justizsachen natürlich ausgenommen —, ein dritter für die niederösterreichischen Geschäfte bestimmt war. Es gab ferner einen italienischen, spanischen und burgundischen Secretär. Alle Secretäre, auch die ungarischen und böhmischen, standen unter dem obersten Kanzler. Die Hofkanzlei war, wie man sieht, eine einheitliche, aber sie war nur für die Kanzleigeschäfte da. Ich hebe dies hervor, weil im 17. Jahrh. die böhmische und österreichische geheime Hofkanzlei oberste Verwaltungs- und Justizbehörden waren.

Es erübrigt noch, die Personen zu nennen, welche im Rathe des Herrschers als die angesehensten galten. Es sind dies: der Präsident des geheimen Rathes, der Hofmeister, Marschall und Kanzler. Bei dem Hofmeister und Marschall waren Hofdienst mit Staatsdienst verquickt. In Anwesenheit des Königs hat der Hofmeister als der erste Hofwürdenträger bei allen feierlichen Aufzügen mit dem Hofmeisterstab den hohen Herrschaften voranzugehen, in Abwesenheit der königlichen Majestät vertritt er dieselbe bei den Festlichkeiten und in den Räthen, „wo anders sonder personen darzue nit verordnet werden." Seine Stellung bringt es mit sich, dass er im geheimen Rathe und im Hofrathe in hervorragender Weise verwendet wird. Er führt auch die Aufsicht und

[1]) Ueber den ersten Hofkanzler Harrach siehe Bidermann a. a. O. 70 A. 74.
[2]) Copie aus dem 17. Jahrh. in dem Archive des Ministeriums des Innern. Die Instruction wurde gegeben in Gran 12. Februar 1528. Vgl. Bidermann 68 A. 50.

Evidenz über das Hofgesinde[1]). Marschall und Kanzler sind gleichfalls in den Räthen beschäftigt. Der Kanzler sammelt die Stimmen, bereitet den Berathungsstoff und bringt die Bittgesuche vor. Dem Marschall fällt die Pflicht zu, allen Räthen ansagen zu lassen und die „umbfrage zu thun". Bei öffentlichen Aufzügen trägt er dem König das Schwert vor. Mit dem Hofmeister theilt er sich in die Beaufsichtigung des Hofgesindes und hat die Jurisdiction über alle Personen, die zum Hofstaat gehören[2]). Mit seinen richterlichen Befugnissen hängt zusammen, dass er gewöhnlich dem Hofrath vorsitzt[3]). Der Präsident des geheimen Rathes ist eine eigenartige Erscheinung für die Zeit von 1527—1539. Der Fürstbischof von Trient Cardinal Bernhard von Cles bekleidete diese Würde, wie er auch der erste und einzige supremus cancellarius war. Er genoss das besondere Vertrauen des Königs, wurde von ihm „Unser lieber Freund" genannt und ist nicht auf gleiche Stufe mit den übrigen Räthen Ferdinands zu stellen, welche einfache Beamte waren. Der Kirchenfürst befand sich in einer Ausnahmsstellung, welche auf die Aemter einwirkte, die er inne hatte[4]).

Mit der Aufstellung der Centralbehörden war die organisatorische Thätigkeit König Ferdinands noch nicht erschöpft. Gleichzeitig wurde in den Jahren 1527/28 das Finanzwesen in Ungarn und Böhmen

---

[1]) Ich folge hier den Hofordnungen von 1527 und 1537, welche oft wörtlich übereinstimmen und sich gegenseitig ergänzen. Die Thätigkeit des Hofmeisters concurrirte in den Räthen mit der des Kanzlers, wie folgende Stelle aus der Hofordnung von 1537 bezeugt: „Item in rethen, auch offnen verhören und sessionen oder sonst handlungen, solle von unsern wegen, wo das uns persondlich ze thun nit gelegen sein will, unser canzler oder er hofmeister red und antwurt geben." Die Competenzen waren damals noch nicht scharf abgegrenzt und bildeten sich erst später heraus. Den Wirkungskreis des Hofmeisters genau anzugeben, fällt ungemein schwer. Seine Stellung wird bedingt durch das Verhältniss zum regierenden Herrn. Es wäre falsch, zu behaupten, dass er immer den Vorsitz im geheimen Rathe führte. [2]) Dazu werden auch die geheimen Räthe, Hofräthe und Kammerräthe gerechnet. Vgl. über das hofmarschallische Gericht Luschin a. a. O. 251 f. Auf eine Schwierigkeit will ich hinweisen. In der mehrfach genannten Hofordnung von 1537 steht: „Item er (Marschall) soll am hof neben dem hofmeister under dem hofgesind und was zum hofgesind zu clagen habe, verhöre, entschid, recht und straf ergeen lassen." Was bedeutet: „neben dem Hofmeister?" Thatsächlich übte der Marschall die Gerichtsbarkeit. Ich glaube, es ist hier im Princip ausgesprochen, dass beide über das Hofgesinde Recht sprechen können. [3]) Bis zur Reichshofrathsordnung von 1559 war der Hofmarschall Präsident des Hofraths. [4]) Ferdinand ernannte nach dessen Tode keinen Präsidenten des geheimen Raths mehr. Auch die Hofkanzlei wurde umgestaltet, als Bernhard nicht mehr Kanzler war.

geregelt, indem man an die ungarische und böhmische Kammer neue Instructionen erliess[1]). Es liegt diesen die bereits ausgesprochene Auffassung zu Grunde, dass der König über das vorhandene Kammergut das freie Verfügungsrecht habe. Die beiden Kammerordnungen sprechen bündig die Abhängigkeit von der Hofkammer aus und sind ein weiterer Beleg für die einigenden Bestrebungen, welche am Hoflager herrschten. Die böhmische Kammerordnung drückt dies mit den Worten aus: „Und dieweil wir an unserm hof ein ordentlich hofcammer aufgericht haben, ist unser ernstlich meinung und bevelh, das die gedachten Behaimischen cammer-rate auf die . . . hofcamer ir aufsehen haben, sich nach derselben richten, vergleichen . . . der nothurft nach correspondiren."

---

[1]) Von der böhmischen Kammerordnung eine Copie im Reichsfinanzarchiv, Gedenkbuch N. 300 f. 7. Datum Prag, 25. März 1527. Die ungarische Kammerordnung, dto. Gran, 8. März 1528 ist in Abschrift in demselben Archive in lateinischer und deutscher Sprache vorhanden. Die ungarische Ordnung stimmt mit der böhmischen oft wörtlich überein. Aus den Instructionen lernt man die verschiedenen Gattungen der königlichen Einkünfte kennen. So flossen in die königliche böhmische Kammer: die Erträgnisse der königlichen Domänen und die der Bergwerke, die Urbarialleistungen der königlichen Unterthanen, das Geld, das die im Königreiche zerstreuten Fischteiche abwarfen, der Zins der königlichen Städte und jener, welcher von den Weingärten entrichtet wurde, ferner Mautgelder, Zolleinnahmen und das sogenannte Ungeld (Getränkesteuer), endlich die Subsidien der Stände, welche als ausserordentliche Einnahmen anzusehen sind. Von den regelmässigen Einnahmen waren Mautgelder, Zolleinnahmen und Zinse fixirt. Es stand nicht im Belieben des Königs, neue Zollstätten und Mauten aufzurichten und Zinse aufzulegen. Die böhmische Kammer beaufsichtigte auch die königlichen Forste und hatte für gute Jagden zu sorgen. — An den König hatte die Kammer in deutscher Sprache zu berichten. Auf einen Punkt möchte ich besonders hinweisen. Durch den Begründer der österreichischen Monarchie wurden auch die Länder der böhmischen Krone in nähere Beziehung zu einander gebracht. Er weckte das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter ihnen. Mähren, Schlesien und die Lausitzen waren zwar der Krone Beheim incorporirte Länder, verwalteten sich aber vollständig selbständig. Kaum übte die böhmische Kanzlei auf sie eine Einwirkung aus. Ferdinand schuf die Kammer in Prag nicht allein für Böhmen, sondern auch für die Nebenländer. Die lausitzsche Kammer, die schlesische Kammer und der Unterkämmerer in Mähren mussten an die böhmische Kamer berichten und empfingen von ihr Vorschriften. Als bona pociora der ungarischen Kammer werden genannt: auri, argenti, salis et aliae minerae vel fodinae, tricesimae, vectigalia, thelonia, piscationes. Dazu kommen noch als camerae proventus: vineae, jura montana, vinorum et frugum decimae, census taurorum et aliorum pecudum und in aussergewöhnlichen Fällen die Subsidien, welche die Stände bewilligen. Der Wirkungskreis der Kammer erstreckt sich auf das gesammte Gebiet der Stephanskrone, auf Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und die andern dazu gehörigen Lande (aliaeque eiusdem coherentes provintiae).

In der ungarischen Kammerordnung findet sich am Schlusse darüber folgende Stelle: „Demum, cum in curia nostra cameram ordinariam habeamus, nostra seriosa voluntas est pariter et decretum, ut prefati consiliarij camerae nostrae Hungaricę respectum ad nos habeant et juxta mandata nostra se exhibeant, conforment et singulis temporibus, ut necessitas exigit, correspondeant."

Das Jahr 1527 ist das Geburtsjahr der österreichischen Centralverwaltung. Der Grundstein zu einem wichtigen Bau war gelegt worden. Wie wurde darauf fort gebaut? Aus eigener Initiative hatte Ferdinand, ohne die Stände zu befragen, den geheimen Rath, die Hofkammer und die Hofkanzlei ins Leben gerufen, rein fürstliche Organe, welche, wenn sie eine consequente Ausgestaltung erfuhren, den österreichischen Einheitsstaat herausbilden mussten. Viel kam darauf an, welche Aufnahme die neuen Institutionen in den Königreichen und Ländern fanden. In den österreichischen Erblanden ist von einem Widerstand gegen die Centralregierung nichts zu merken. Ferdinand hatte schon vor dem Jahre 1527 gewisse schwierige Sachen seiner Entscheidung vorbehalten und diese mit Räthen vom Hof getroffen Jetzt hatte der früher lose Organismus eine feste Ordnung erhalten. Die Erblande konnten damit wol zufrieden sein, da die Beamten der obersten Aemter aus ihnen genommen wurden. Die örtlichen Regierungen und die Raitkammern der Stammlande bestanden in ihrer Zusammensetzung und früheren Competenz fort, nur nannte man erstere „aus beweglichen ursachen" nicht mehr Hofräthe, sondern Regimente. Processe schickten sie durch die Hand des obersten Kanzlers zur Revision an den königlichen Hofrath und Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten an die Hofkanzlei[1]). Berichte über das Kammergut gingen von den Raitkammern an die Hofkammer, wie auch die Klagen über die Raitkammern von der Hofkammer erledigt wurden[2]). Nicht so einfach

---

[1]) Im Archiv des Ministeriums des Innern liegen: eine Instruction für das Regiment in den niederösterreichischen Landen vom 21. Jänner 1527 (Original), weiter eine Instruction vom 14. April 1532 (Original), dann die Abschriften einer Regierungsvollmacht von 1539 und einer Instruction von 1545 für die niederösterreichischen Lande. In der Ordnung von 1532 ist der ständige Charakter der Regierung zum ersten Mal deutlich ausgesprochen. Dasselbe soll: „in unser gegenwart und abwesen mit allem vleis regieren." Die Theilung der Regimente in Senate bleibt. Die Ordnungen sind einander sehr ähnlich. Für das tirolische Regiment befindet sich in demselben Archiv eine Instruction von 1536 (Copie), aus welcher sich ergibt, dass Ferdinand 1527 und 1528 die Innsbrucker Regierung und Kammer ordnete. Dann ist noch eine tirolische Ordnung vorhanden ex 1551.

[2]) Im Hofkammerarchiv Copien der Hofkammerordnung von 1527 und der niederösterreichischen Raitkammer von 1539; im Ministerium des Innern der Entwurf der

gestalteten sich die Verhältnisse in Ungarn und Böhmen nach Etablirung der Hofregierung.

Ferdinand war durch Wahl der privilegirten Classen, d. i. der Stände, König in Ungarn und Böhmen geworden. Obwol beide Königreiche vor der Thronbesteigung Ferdinands unter ein und demselben König aus dem Jagellonischen Hause standen, so hatten sie doch ihre gesonderten Regierungen. Der böhmische und ungarische Rath waren vollständig unabhängig von einander[1]). Wir haben hier, wenn es gestattet ist, einen modernen Ausdruck auf so frühe Zeiten zu übertragen, die Personalunion in der reinsten Form vor uns. Die Stände von Ungarn und Böhmen, welche dem Habsburger Ferdinand die Königskrone übertrugen, bedingten sich die Wahrung ihrer Rechte und Privilegien aus und hegten die Ueberzeugung, dass der neue König Böhmen und Ungarn in der alten Weise, jedes Land für sich, regieren werde. In den böhmischen Landtagsverhandlungen des Jahres 1526, die der Wahl vorausgingen, tritt diese Auffassung scharf hervor. Der neue König soll in Böhmen wohnen und in Sachen dieses Königreiches keine anderen Räthe verwenden, als Böhmen, verlangen die Stände. Ein weiteres Postulat war, dass die Majestätsbriefe und Confirmationen, die Ferdinand als König von Böhmen erlassen würde, in der böhmischen Kanzlei geschrieben, von dem böhmischen Kanzler unterfertigt und mit dem Insiegel des böhmischen Königs versehen werden müssen[2]). Das Gleiche gilt von den Rechtsanschauungen der Ungarn, wenn auch die Belege mangeln. Im Gegensatze dazu errichtete Ferdinand an seinem Hoflager die genannten Centralstellen, welche bestimmt waren, den Willen des Fürsten in allen seinen Königreichen und Ländern zu verwirklichen. Wir werden dies damit erklären können, dass König Ferdinand seine Gewalt als eine persönliche ansah und betreffs der Ausübung derselben, gerade so wie über das Kammergut volles Verfügungsrecht beanspruchte. Diese hohe Meinung von der königlichen Würde führte zu Zwisten mit denjenigen Factoren, welche das böhmische und ungarische Gemeinwesen darstellten, zu Zwisten mit den Ständen beider Königreiche, die bisher im Vereine mit ihren Königen verwaltet und regiert hatten. Dieselben fühlten, dass es um ihre Selbständigkeit geschehen wäre, wenn sie

---

Hofkammerordnung von 1537. In Fiscal-Processen waren Instanzen: Vicedome, Raitkammern und Hofkammer.

[1]) Vgl.: Fremde Gegenstände, Ministerium des Innern 3 von 1524 und den letzten Band von Palacky's Geschichte von Böhmen. Jede Seite beweist die Selbständigkeit beider Königreiche. [2]) Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, hg. vom Landesarchiv, 1 (1526—1545), 42.

von Behörden Befehle empfingen, die über ihren einheimischen Institutionen aufgestellt waren. Ein Ansturm gegen diese Einrichtungen musste erfolgen. Im fortwährenden Kampfe der Centralgewalt mit der ständischen Macht in Ungarn und Böhmen bildeten sich die Regierungsformen der habsburgischen Monarchie aus. Warum die Stände nicht gleich anfangs kräftig dagegen auftraten, ist nicht schwer zu sagen. Ferdinand liess die Regierungsstellen in Ungarn und Böhmen unberührt. Die ungarische und böhmische Kanzlei, die ungarische und böhmische Kammer behielt er bei. Die Justiz wurde in althergebrachter Weise ausgeübt. Donationsurkunden und Privilegien für ungarische und böhmische Herren und Unterthanen fertigte gewöhnlich die betreffende Landeskanzlei aus. Dem Anscheine nach war es beim alten geblieben, früher amtirten aber keine höheren Instanzen. Die neuen Hofbehörden machten sich in kurzer Zeit als solche bemerkbar und das Misstrauen der Stände wurde dadurch rege. Sie wehrten sich, dass der König in ungarischen und böhmischen Angelegenheiten Beschlüsse fasse, nachdem er sich vorher mit Räthen aus den österreichischen Erblanden und dem deutschen Reiche berathen. Daher die sich häufig wiederholenden Bitten der Stände, in ungarischen und böhmischen Sachen sich ungarischer und böhmischer Räthe zu bedienen[1]). Man hat eben zwei Strömungen zu verzeichnen: Die Habsburger wollten mit denselben Vertrauenspersonen das deutsche Reich, die Erblande, Ungarn und Böhmen regieren, andererseits strebten die ungarischen und böhmischen Herren darnach, ihre Länder als selbstständige regna zu erhalten. Bald war die eine Strömung stärker, bald die andere. Eine gewisse Beeinflussung von Seite der Centralstellen fand wol immer auch in Ungarn bis zum Ende unserer Periode, bis zum Jahre 1848 statt[2]).

Unter Ferdinand I. gestalteten sich die Verhältnisse derart, dass die böhmische und die ungarische Kammer nach ihren 1527 und 1528 erhaltenen Instructionen der Hofkammer untergeordnet blieben und durch dieselbe geleitet wurden[3]). Die Vorlagen, welche den Ständen

---

[1]) Böhmische Landtagsacten 1, 313 und Monumenta comitialia regni Hungariae, hg. von der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Fast auf jedem Landtag wird diese Bitte gestellt. Man lese vor allem den Gesetzartikel 8 von 1559. [2]) Von dem Einheitsstaat unter Joseph II. und von der Zeit nach 1848 sehe ich ab. [3]) Die Ungarn erhoben zwar Beschwerden, aber vergebens. Auf dem Landtag von Tyrnau 1545 verlangten sie einen eigenen, selbständigen ungarischen Thesaurarius. Der König antwortete ihnen, er habe merum jus et potestatem ... redituum et officialium super eis constituendorum. Monum. comit. von 1545, p. 679. Vgl. dazu Bidermann 75 Anm. 111.

in Ungarn und Böhmen gemacht wurden, beriethen die Centralstellen, der geheime Rath, die Hofkammer und später der Hofkriegsrath[1]). Diese im Jahre 1556 geschaffene Hofstelle erwies sich in kürzester Zeit als das festeste Bindemittel der Länder. Ihre Autorität wurde am wenigsten angezweifelt. In Ungarn, wie in anderen Ländern hatte sie für die Erhaltung der Festungen und Castelle zu sorgen und schlug deren Commandanten dem König vor. In auswärtigen Dingen vollends hatten ungarische und böhmische Räthe gar nichts zu sagen. Die Leitung der auswärtigen Politik geschah durch den geheimen Rath, in dem das deutsche Element ausschliesslich herrschte[2]). Die Stände hingegen theilten sich in den wichtigsten Fragen, welche zu jener Zeit in den Bereich des staatlichen Lebens gezogen wurden, in Sachen der Steuerbewilligung, der Landesvertheidigung, Justizverwaltung, der Zölle und des Geldwesens mit dem König in die Gesetzgebung[3]).

Wenn man diese Umstände würdigt und zusammenhält, kommt man zum Schlusse, dass nicht alles, wie es 1527 geplant war, zur Verwirklichung gelangte, dass aber doch Ferdinand, indem er seine königlichen Rechte weise ausnützte, eine behördliche Einheit in der Kriegs- und Finanzverwaltung und in den auswärtigen Dingen zu Stande brachte[4]). Die Vereinigung der böhmischen und ungarischen Länder mit den Stammlanden unter Ferdinand I. barg, wie ich meine, so viele reale Elemente in sich, dass man sie, die gegenwärtige Terminologie angewendet, eine Realunion zu nennen berechtigt ist. Eins darf aber bei Beurtheilung der politischen Zustände des 16. Jahrh. nicht übersehen werden. Die Idee vom Staat und seiner Oberhoheit war erst im Entstehen begriffen. Im Vergleich zu unsern heutigen Verhältnissen war die staatliche Thätigkeit und Wirksamkeit eine sehr geringe. Dem Landesfürsten stand der Grundherr gegenüber, der in seinem Territorium mit seinen Hintersassen nach Belieben schalten und walten zu können vermeinte. Die ihm vom Fürsten ur-

[1]) Selbst die niederösterreichische Kammer wurde gefragt und zwar geschah dies schon 1527. Vgl. Mon. comit. 1, 177. Die Ausfertigung der Vorlagen erfolgte in der Hofkanzlei durch den geheimen Rathssecretär. Vgl. Bidermann 64, Anmerkung 51, 55. [2]) Erst im 17. Jahrh. wurden böhmische und ungarische Herren zu geheimen Räthen ernannt. Die Ungarn waren immer am spärlichsten im geheimen Rath vertreten. Vgl. Hofstaatsverzeichnisse im Staatsarchive und im Ministerium des Innern und Bidermann 104 Anm. 84. [3]) Die ungarischen Stände wahrten am eifersüchtigsten ihre privilegirte Stellung und waren am meisten bemüht, sich von der Centralregierung zu emancipiren. [4]) Von den Versuchen Ferdinand I., durch Generallandtage die Länder einander näher zu bringen, sehe ich ab, weil sie keinen practischen Erfolg hatten.



sprünglich nur übertragenen Rechte fasste er als mit seinem Besitze innig und unabänderlich verbunden auf und wollte keine Einmischung in seine Sphäre von Seite der fürstlichen Organe dulden. Er fühlte sich als König im Kleinen. Ueber die Patrimonialherrn hinweg trachtete die landesfürstliche Gewalt einen unmittelbaren Einfluss auf deren Unterthanen zu gewinnen. Ein weiteres Bemühen war, die in den Ständen vereinigte grundherrliche Macht, welche ebenfalls als unantastbar und zu eigenem Rechte bestehend aufgefasst wurde, zu brechen. In diesen Kämpfen erwuchs allmählig das politische Gebilde, das wir als Staat bezeichnen. Die österreichischen Habsburger hatten unter den deutschen Fürsten mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, um einen einen einheitlichen Staatswillen zu schaffen. Die politische Selbständigkeit von Ungarn und Böhmen war zu stark entwickelt. Ferdinand I. machte einen glücklichen Anfang zur Centralisation der Verwaltung und von seinen Nachfolgern arbeiteten Ferdinand II. und Maria Theresia mit Erfolg an dem Ausbau dieses Werkes. Unter Ferdinand II. erlosch mit der Aufhebung der alten böhmischen Verfassung die Autonomie der böhmischen Krone. Maria Theresia beseitigte dann auch diejenigen Einrichtungen, welche für eine noch scheinbare Einheitlichkeit der böhmischen Lande sprachen. Seit der grossen Kaiserin stellen die böhmischen und österreichischen Länder einen Einheitsstaat vor. In Ungarn nahm die Gestaltung der Dinge keinen so günstigen Verlauf. Unter Ferdinand I. war eine engere Verbindung vorhanden als später. Während im 17. und 18. Jahrh. die Macht und Gewalt der Stände allenthalben beseitigt wurde und das absolute Regiment Eingang fand, erlangten die ungarischen Landtage eine immer grössere Wichtigkeit. Das Grundprincip der ungarischen Verfassung, der König könne nur im Verein mit den Ständen Gesetze geben, wurde den letzteren öfter feierlich verbürgt. Die ungarische Hofkanzlei und der Statthaltereirath (consilium locumtenentiale) erlangten eine vollständige Unabhängigkeit von andern Behörden und unterstanden unmittelbar dem König[1]). Das Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung wurde zum Palladium der ungarischen Unabhängigkeit.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen kehre ich zur Ferdinandeischen Zeit zurück und gebe im Anschluss an das über die Local-

[1]) In betreff der ungarischen Kammer konnte ich noch nicht zu einer vollständigen Klarheit gelangen. Das Verhältniss derselben zur Hofkammer war vielen Wechselfällen unterworfen. Im 18. Jahrh. wurde ihre Unabhängigkeit zu wiederholten Malen ausgesprochen.

regierungen in Innsbruck und Wien Bemerkte einige Daten über das locale Regiment in Ungarn und Böhmen. Die beiden Königreiche sollten wol nach den Wünschen der Stände durch den König persönlich regiert werden. Da aber Ferdinand meist von Ungarn und Böhmen abwesend war, musste eine stellvertretende Regierung die Geschäfte führen. In Böhmen regierten im Namen des Königs, wenn nicht ein eigener Gubernator bestellt war[1]), die höchsten Würdenträger des Reiches, die Landesoffiziere, welche vom König ernannt wurden, dem Herren- und Ritterstand angehören mussten und eigentlich zur Rechtsprechung bestimmt waren[2]). Die Kanzleigeschäfte besorgte die böhmische Kanzlei; an ihrer Spitze stand der böhmische Kanzler, der auch gewöhnlich in Böhmen weilte. Nur ab und zu treffen wir ihn am königlichen Hoflager. Das Camerale verwaltete die böhmische Kammer. Sitz der Aemter ist Prag.

In Ungarn war für den Fall der Abwesenheit des Königs schon 1485 durch ein Reichsgesetz Vorsorge getroffen worden, wer die Regierung zu führen hatte. Der Palatin war der gesetzliche Stellvertreter des Königs. Er vereinigte die oberste richterliche, militärische und politische Gewalt in seiner Hand[3]). Die übergrosse Macht des Palatins, der noch dazu auf dem ungarischen Landtag über Vorschlag des Königs von den versammelten Ständen auf Lebenszeit gewählt wurde, liess es schon Ferdinand räthlich erscheinen, die Palatinatswürde, wenn irgend möglich, unbesetzt zu lassen und mit den Geschäften in seiner Abwesenheit lieber mehrere ihm ergebene Personen zu betrauen. Diese sind der Locumtenens generalis, der Locumtenens Palatinalis (in judiciis) und ein oder mehrere supremi Capitanei[4]). Wir sehen also die Palatinatsgewalt getheilt. Für den König

---

[1]) Im Jahre 1547 wurde als solcher Erzherzog Ferdinand, der spätere Landesfürst von Tirol, aufgestellt. Er blieb als Statthalter im Amt bis 1566, vgl. Hirn 15 f. [2]) Darüber gibt Auskunft ein Actenstück des Ministeriums des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1724, in welchem die Entwicklungsgeschichte der böhmischen Statthalterei vorgeführt wird. Zahlreiche alte Documente in Abschrift liegen bei. (Actenconvolut III A. 4 Böh. 14 von 1728.) Die Landesoffiziere, unter denen die hervorragendsten sind: Oberstburggraf, Landhofmeister, Landmarschall, Kanzler, Oberstlandkämmerer verrichteten auch genau bestimmte Functionen bei der Krönung. [3]) Corpus juris Hung. 1485. [4]) Sehr belehrend sind darüber die Actenstücke 1, 3 und 6 von 1563 (fremde Gegenstände) im Ministerium des Innern. Sie betreffen die Verhandlungen, welche der Krönung Max II. zum König von Ungarn vorausgingen. Die Stände verlangten unter anderem, dass die Palatinwahl vor der Krönung erfolge. Ferdinand wollte von einem Palatin überhaupt nichts wissen und erklärte, dass er in Ungarn auch ohne Palatin zum Wohl des Landes regiert habe. In einem dieser Schriftstücke



regierte eigentlich der von ihm mit bestimmten Vollmachten versehene Locumtenens generalis. Ich möchte ihn den politischen Locumtenens nennen. Die obersten richterlichen Befugnisse übte der Locumtenens Palatinalis (Propalatin) und die militärische Macht hatten die Capitanei. Alle diese ernannte der König. Zum Sitz der Regierung wurde durch einen Landtagsbeschluss Pressburg bestimmt[1]). Da befand sich auch ein Theil der Kanzlei und die ungarische Kammer. An seinem Hof hatte Ferdinand anfänglich für die Ausfertigung von Schriftstücken, die nach Böhmen und Ungarn gingen, Secretäre, welche dem Hofkanzler unterstanden. Diese Secretäre avancirten zu Vicekanzlern[2]) und so bekam, indem nebstbei die Stände dazu drängten, die ungarische und böhmische Hofexpedition eine selbständigere Stellung. Es wurde im Laufe der Zeit eine ungarische und böhmische Cancellaria aulica daraus. Die ungarischen Stände waren diejenigen, welche besonders eifrig auf eine selbständige Kanzlei hinarbeiteten und eifersüchtig darüber wachten, dass die ungarische Kanzlei die Schriftstücke für Ungarn expedire. Bezeichnend dafür ist der 9. Gesetzartikel vom Jahre 1559: Similiter ut de litteris quoque ex cancellaria Hungarica emanatis Majestas sua decernere dignetur, ut quemadmodum ex ista nihil mandatorum ad Germaniam, ita ex camera vel cancellaria Germanica nihil, quod jura et libertates Regni concernat, in Hungariam mandaretur; ob id potissimum, quod prae literis Germanicis Hungaricae jam nullius pene momenti habeantur neque observentur, cum maximo damno suae Majestatis . . . . Idcirco Caesarea eius Majestas clementer obtulit, se in duobus istis articulis (8 und 9) exhibituram, sicuti negotiorum et rerum qualitas atque conditio postulare videbitur[3]).

Die Ordnungen, welche Ferdinand im Jahre 1527 gegeben hatte, erlitten noch unter seiner Regierung einige Abänderungen. Die wichtigste und bedeutendste Aenderung erstreckte sich auf das Kanzleramt. Im Jahre 1538 verschwindet der supremus cancellarius. Die

---

wird ausgeführt, ein Palatin sei gar nicht nothwendig: et quod habuerit tunc Palatini loco generalem Locumtenentem Regni, qui curabat loco et nomine S. C. M. ea quae suarum erant partium, item Capitaneum generalem, qui praeerat rei bellicae, et denique Locumtenentem Palatinalem, qui jus et justitiam administrabat.

[1]) G. A. 49 von 1535: Locus autem administratationis Regni, donec auspice Deo Regnum recuperabitur, fiat Posonium. [2]) In praxi war das eine Umgehung des ungarischen und böhmischen Kanzlers. — Die böhmischen Vicekanzler Georg Ziabko und Georg von Loxaw waren früher Secretäre der Hofkanzlei, wie sich aus den Hofstaatsverzeichnissen im Kammerarchiv ergibt. Joh. Listh, der spätere ungarische Vicekanzler und Kanzler, war ursprünglich ungarischer Secretär. Mon. comit. von 1563, p. 500. [3]) Mon. comit. (1557—1563) 348.

Hauptgeschäfte führt von nun an ein königlicher Vicekanzler[1]), und, als Ferdinand zur kaiserlichen Würde gelangte, der Reichsvicekanzler (Reichshofvicekanzler). Welche Gründe Ferdinand dazu bewogen, das oberste Kanzleramt aufzulassen, darüber können wir nur Vermuthungen hegen. Der Cardinal von Trient hatte ein übergrosses Ansehen und bezog ein sehr hohes Salarium (12,000 fl. rh.). Wollte Ferdinand vielleicht keine so allgewaltige Persönlichkeit mehr neben sich haben? Ein mitbestimmender Umstand für die Umgestaltung dürfte dies wenigstens gewesen sein. Den hauptsächlichsten Grund erblicke ich darin, dass der König, welcher in Abwesenheit seines Bruders Karl auch die deutschen Reichsgeschäfte besorgte, eine engere Anlehnung an das Reich wünschte und in seiner Eigenschaft als deutscher König einen Vicekanzler bestellte, gerade so wie Karl V. an seinem Hof den Reichsvicekanzler als Stellvertreter des Erzkanzlers hatte[2]).

Im Hinblick auf die Einheit der Geschäftsbehandlung und auf die Organisation von 1527/28 ist darin ein entschiedener Rückschritt zu sehen. Die Festigung des Besitzes wurde dadurch in Frage gestellt. Ferdinand nahm damit selbst, wenn auch unbewusst, eine administrative Scheidung seiner Länder vor. Es war natürlich, dass die ungarischen und böhmischen Stände sich sträubten, den Vicekanzler für das deutsche Reich als Leiter der ungarischen und böh-

---

[1]) Den 1. Mai 1538 zeichnet Gienger als Vicekanzler. Kammerarchiv, Instruct.-Fasc. [2]) Im Archiv des Ministeriums des Innern wird unter der Signatur II B. 4 von 1559 ein ausführliches Elaborat aufbewahrt, in welchem der Erzbischof von Mainz dem Kaiser Ferdinand darzuthun sucht, dass schon seit 1292 der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler die deutsche Reichskanzlei geführt habe. Aus demselben geht auch hervor, was ich schon andeutete, dass unter Max I. Erzbischof Berthold von Mainz mit einigem Erfolg die Mainzer Ansprüche zur Geltung brachte. Als Karl V. Kaiser geworden war, setzte es der Cardinal-Erzbischof von Mainz Albrecht durch, dass die alleinige Berechtigung der Mainzer Erzbischöfe zur Führung der römischen Kanzlei feierlichst anerkannt wurde. Darüber sind kaiserliche Decrete in Abschrift vorhanden. In einem ddo. Worms ahm andern tag des monats maj 1521 heisst es: »Wir Karl . . . machen wissentlich . . also das nhun hinnfüro solch erzcanzlerambt, dem obgemeltn erzbischof Albrecht seinen nachkomen und stift Mennz bleiben sol, und sein L. und derselben nachkomen erzbischof zu Mennz dieselb canzlei personlich annehmen und regieren mugen. . . . So sie die nit personlich regieren, so sollen die vicecanzler in namen und von wegen des genanten erzbischof Albrecht und seiner nachkomen die brive so von der römischen canzlei ausgeen subscribirn. . . Carolus, ad mandatum . . . Nicolaus Ziegler, Vicecancellarius.« Damit war das Reichsvicekanzleramt als ein ein stehendes, den Erzkanzler vertretendes Amt eingeführt. So blieb es bis zur Auflösung des deutschen Reiches. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation bringt darüber eine kurze Notiz 1, 378.



mischen Hofexpedition anzusehen. Eine Schwenkung in der Politik war erfolgt. Der Glanz der deutschen Kaiserkrone überstrahlte die Königskronen. Ferdinand begann sich mehr und mehr als deutscher König und Kaiser zu fühlen. Diese Auffassung zeigt sich deutlich in der Reichshofkanzleiordnung von 1559, welche zwischen ihm und dem Erzbischof von Mainz auf dem Reichstag von Augsburg vereinbart wurde[1]).

Ferdinand erkennt, wie sein Vorgänger, das Recht des Mainzers auf die Führung und Bestellung der Reichskanzlei an und gibt zu, dass der römische Kaiser den Stellvertreter des Erzbischofs, den Reichsvicekanzler, im Einvernehmen mit dem Erzkanzler zu ernennen habe. Die Befugnisse des Reichsvicekanzlers lassen sich ungefähr so formuliren: Er war Vorstand der Kanzlei, so weit es sich um Reichsgeschäfte, österreichische und Hausgeschäfte handelte. Die Patente, welche an das Reich und die Erblande erlassen wurden, sind von ihm gezeichnet[2]). Seine Kanzleibeamten schrieben die Protocolle des geheimen Rathes. Man könnte den Vicekanzler füglich den ersten Minister des Kaisers und Vorstand der Cabinetskanzlei nennen, durch den die wichtigsten und geheimsten kaiserlichen Entschliessungen concipirt wurden. Da er einen so hohen Vertrauensposten einnahm, wurde begreiflicher Weise sein Rath auch in ungarischen und böhmischen Angelegenheiten eingeholt. An der Thätigkeit des Reichsvicekanzlers Seld in den letzten Regierungsjahren Ferdinands lässt sich die Bedeutung des Vicecancellariats sehr gut verfolgen[3]). Die Verhaltungsmassregeln, welche der Kaiser an seinen Orator (Gesandten) in Rom schickte, sind von Seld vidirt. Seld eröffnete alle bei Hof einlangenden Briefe und sandte sie, wenn Ferdinand sich von der jeweiligen Residenz entfernt hatte, mit längeren Begleitschreiben nach. Er antwortete den ungarischen Ständen im Namen des Königs, als derselbe aus Anlass der Krönung seines Sohnes auf dem Pressburger Landtag erschien[4]). In Sachen des Concils war er erster Berather und verfasste ein viel gerühmtes Gutachten über die Reformirung der Kirche, welches im

---

[1]) Copie ohne Datum im Staatsarchiv. Das Concept im Ministerium des Innern hat das Datum Augsburg 1. Juni 1559. Die Ordnung trat schon unter Ferdinand in Wirksamkeit, wie auch aus einem Schreiben Maximilian II. an Kurmainz vom 8. Januar 1565 ersichtlich ist (Staatsarchiv). Auf das Schreiben machte mich Prof. Rosenthal in Jena aufmerksam. [2]) Die reichhaltige Patentensammlung im Ministerium des Innern liefert dafür hunderte von Belegen. [3]) Lehrreichen Aufschluss darüber bieten auch die von Sickel gesammelten Actenstücke Zur Geschichte des Concils von Trient (1559—1563), 75, 81, 575 ff. [4]) Bidermann 65, Anm. 55 und Archiv des Ministeriums des Innern, Fremde Gegenstände I von 1563.

gesammten Hofrath in Gegenwart des Kaisers Punkt für Punkt durchberathen wurde. — Damals war nämlich der geheime Rath noch nicht zu einem gesonderten Collegium geworden. Der Hofrath übte nicht allein concurrirend mit dem Reichskammergericht die oberste Gerichtshoheit des Kaisers und Reiches aus, er war auch als Regierungscollegium in politischen Dingen thätig[1]. —

Diese Bedeutung und Stellung behielt der Reichsvicekanzler bis zur Errichtung der geheimen österreichischen Hofkanzlei durch Ferdinand II.[2]. Es fordert immerhin zum Nachdenken auf, dass man einem kaiserlichen und mainzischen Beamten ein solches Vertrauen entgegenbrachte. Welcher Abstand zwischen Leonhard von Harrach, dem prunkliebenden Cardinal von Trient, und den Herren Gienger, Jonas, Seld! Die bürgerlichen Vicekanzler gehörten dem gerade zu Ansehen gelangenden Juristenstand an. Die genaue Kenntniss des römischen und canonischen Rechts kam in einer Zeit sehr zu statten, wo die Wahrung ihrer Hoheit und die Schlichtung der religiösen Zwistigkeiten die Hauptsorge der Herrscher war.

Auf demselben Augsburger Reichstag, wo die Reichskanzlei eine Ordnung erhielt, erliess der Kaiser eine Reichshofrathsordnung, welche in den wesentlichsten Punkten mit der Ordnung von 1527 und dem Entwurf von 1541 übereinstimmt[3]. Aus dem Hofrath des deutschen Königs war der Hofrath des deutschen Kaisers geworden. Die Mitglieder des Hofraths gehörten nach wie vor dem deutschen Reich und den österreichischen Erblanden an[4]. Derselbe blieb bis

[1]) Es konnten auch Hofräthe zum Vortrag in den geheimen Rath berufen werden. Sehr häufig wurden Reichshofräthe zu diplomatischen Missionen verwendet. Im Jahre 1556 gab es z. B. nur drei geheime Räthe, von denen Gienger gewöhnlich abwesend war. [2]) Wenn Bidermann 79 sagt: „Bis 1559 war der erbländische Hofrath erwähntermassen auch oberstes Tribunal für das römisch-deutsche Reich gewesen; die Reichshofrathsordnung vom genannten Jahre entzog ihm seine diesfälligen richterlichen und sonstigen Befugnisse. Nur der österreichische Hofkanzler blieb fortan auch mit den Geschäften eines Vicekanzlers des römisch-deutschen Reiches betraut", so ist das den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Der Reichsvicekanzler besorgte am Hof die Kanzleigeschäfte für die Erblande. Von österreichischen Hofkanzlern wissen die Acten nichts. Harrach unterschrieb sich Kanzler, Card. Bernhard: S. C. (Supr. Canc.) und die Vicekanzler mit V. C. Die Kanzlei wurde Hofkanzlei und später auch Reichskanzlei genannt. (Acten und Patente im Ministerium des Innern.) Den österreichischen Hofkanzler (recte Reichsvicekanzler) den Landeskanzler des Erzherzogthums zu nennen, ist ebenfalls unzulässig (Bidermann 35). Die Regierung des Erzherzogthums hatte ihren eigenen Regimentskanzler. Mit meiner Auffassung über die Stellung der Hofkanzlei stimmt mehr überein Wolf, Fürst W. Lobkowitz 219. [3]) Bidermann gibt einen Auszug 77 Anm. 127. [4]) Von einem rein erbländischen Hofrath bis 1557 kann man also auch nicht reden.

zur collegialen Organisirung der geheimen österreichischen Hofkanzlei oberste Instanz in Processachen für die deutschösterreichischen Erblande[1]). Eine Bestätigung meiner Ausführungen über Reichskanzlei, Reichsvicekanzler und Hofrath liefert ein Schriftstück, das in dem Diarium[2]) von der Wahl und Krönung Karl VII. abgedruckt ist. Es ist „der Extract eines Pro Memoria des Wienerischen Hofes, die Auslieferung des Reichsarchives betreffend." „Man kan nicht unerinnert lassen", schreibt Maria Theresia, „dass schon von Zeiten Kaysers Friderici III. an alle Expeditionen so wol in Reichs- und Oesterreichischen Angelegenheiten einzig und allein durch die Reichs-Cantzley besorget, und die Contrasignatur von einem zeitlichen Reichs-Vice-Kanzler vollzogen worden, dahero man auch alle und jede Acta bei der Reichs-Kantzley niedergeleget, inmassen keine besondere Oesterreichische Kantzley vorhanden gewesen und könten hier viele Heyraths-Contracten, Verzichten vermählter Ertz-Herzoginnen und andere dergleichen Urkunden angezogen werden, so man verlässlich weiss, unter denen so genannten Reichs-Actis mit verwahret zu werden. Zu Zeiten Ferdinand I., Maximiliani II. und Rudolphi II. findet sich unter denen damahligen Reichs-Vice-Kanzlern Seldio, Zasio, denen beden von Strahlendorff und dem von Ulm, wie die vorhandenen Protocolle mit mehreren besagen, dass nicht allein die Judicial-Process von der N. Ö. Regierung an den Reichs-Hof-Rath per Revisionem gebracht, sondern sogar die Wienerische Handwercks-Ordnungen und derselben Confirmationes Privilegorium von der Reichs-Kantzley expediret worden. Dieses hat solchergestalten biss auf das 1620 furtdauret, da Ferdinand II. eine Oesterreichische Hof-Kantzley errichtet."

Wenn ich auch nichts Neues bieten kann, ist es doch der Vollständigkeit halber nothwendig, einige Bemerkungen über die Beschaffenheit des Kriegswesens vorzubringen. Wer hatte in der Ferdinandeischen Zeit für die Werbung der Truppen, für die Aufbringung des Proviants und für die Instandhaltung der Festungen und Arsenale zu sorgen? Gerade in diesem wichtigsten und kostspieligsten Zweig der heutigen Staatsverwaltung mangelte noch jegliches einheitliche Vorgehen. Der Landesfürst übte im Allgemeinen die Militärhoheit aus, aber ebenso hatten die Stände das Recht, Truppen zu werben. Wenn die Landesgrenzen bedroht waren, boten die Stände auf ihre

---

[1]) Vergl. dazu die jüngste deutsche Rechtsgeschichte von Siegel 224 ff.
[2]) Das Diarium ist 1742 in Frankfurt gedruckt. Vgl. Beilagen zum Diarium 40 (Ende des Werkes). Kurmainz schrieb an die Königin von Ungarn wegen Auslieferung des Reichsarchivs. Die Antwort darauf führe ich theilweise an.

eigene Faust Soldaten auf, bestellten Befehlshaber darüber, welche im Namen der Stände commandirten und kamen für die Ausrüstung und Verproviantirung dieser Mannschaften auf. Wollte der Landesfürst die ständische Macht mit seinen eigenen Truppen vereinigen, so war er gezwungen, den Weg der Verhandlungen mit den Ständen zu betreten. Es gab ständische und fürstliche Heere. Den Sold für die landesfürstlichen Soldaten bestritten die Kammern der einzelnen Länder. Diese verwalteten im Verein mit den Landesregierungen die res bellicae. Am königlichen Hofe selbst war keine eigene Behörde dafür. Geheime Räthe, Hofräthe und Kammerräthe beriethen über Kriegssachen. Nur in ausserordentlichen Fällen wurden eigene Kriegsräthe ernannt[1]). Erst im Jahre 1556 errichtete Ferdinand den Kriegsrath als ständige collegiale Behörde, welche die Leitung des Kriegswesens in allen Ländern übernahm und bis zum Jahre 1848 in Activität blieb[2]).

Max, Rudolph und Mathias (1564—1619).

Diese drei Kaiser sind unter einem zu nennen, weil während ihrer Regierungszeit der Reichsvicekanzler noch seine frühere Stellung beibehielt. In seiner Kanzlei wurden nach wie vor nicht allein die Erlasse, die das Reich, sondern auch diejenigen, welche die österreichischen Erblande angingen, ausgefertigt. Das Behördenwesen am Hof: Geheimer Rath, Hofkriegsrath, Hofkammer, Reichshofrath, wie es Ferdinand aufgestellt hatte, bestand gleichfalls fort. Freilich die räumliche Wirkungskreis erlitt eine Abänderung. Ferdinand, der im Anfang seiner Regierung so eifrig bestrebt war, seine Länder wenigstens durch ein System von Behörden zu verbinden, ordnete testamentarisch eine Theilung seines Besitzstandes an, welche auch nach seinem Tode zur Ausführung kam. Der älteste Sohn, Kaiser Max, der noch zu Lebzeiten seines Vaters zum König von Ungarn und Böhmen gekrönt worden war, bekam zu diesen Königreichen das Erzherzogthum Oesterreich, Ferdinand wurde Herr von Tirol und den Vorlanden und Karl Gebieter in Steiermark, Kärnten, Krain und den dazu gehörigen Landschaften.

In welchem Verhältnisse die Theilfürsten zu einander sich befanden, ist nicht leicht zu bestimmen. Die Brüder wurden zwar von ihrem Vater dringendst gebeten, so zu einander zu halten, „als wann sie gar ungeteiltet und unseres Haus Oesterreich Land und Leut durch

---

[1]) Im Jahre 1531 schrieben dem Rath der Stadt Oedenburg: Römischer Khu. Mt. hie verordnet Kriegsrat und Commissari zu Wienn (Mon. comit. 1, 376).
[2]) Firnhaber, Ueber den Hofkriegsrath, Archiv f. öst. Geschichtsquellen, 30. Bd.



ein eintrechtige gemeine und gesamte Regierung undverscheidenlich versähen und regierten", aber doch überträgt die Testamentsacte von 1554 den Erzherzogen Ferdinand und Karl die Länder „mit fürstlicher Herrschaft und vollen und ganzen Gewalten"[1]). Beide Fürsten benahmen sich in der That als selbständige Landesherrn. Die Aufforderung des Vaters, zusammenzuhalten, fassten sie als einfachen Wunsch auf, den zu befolgen, von ihrem Belieben abhinge. Mit der Centralregierung für alle österreichischen Lande war es vorbei, da in Folge dieser Ländertheilung Innsbruck und Graz neben Wien selbstständige Regierungscentren wurden. Die Erzherzoge bestellten nach dem Muster des kaiserlichen Hofes die Regierung. Jeder hatte einen geheimen Rath, einen Hofrath, eine Hofkammer und eine Hofkanzlei. Daneben fungirten die Landesregierungen, die Regimente mit den Statthaltern an der Spitze[2]). Nur mit der Verwaltung des Kriegswesens hielten es die Brüder verschieden. In Tirol besorgten dasselbe wie früher Regierung und Kammer. Karl aber, dessen Lande den Angriffen der Türken sehr ausgesetzt waren und der im kaiserlichen Auftrage das westliche Ungarn und Croatien zu decken hatte, sah sich genöthigt, um die Vertheidigungsanstalten besser leiten zu können, sich einen Hofkriegsrath in Graz zu bilden, der — mit dem Wiener Hofkriegsrath oft concurrirend — bis in die Zeit Joseph I. seine Selbständigkeit behauptete. Die Errichtung dieses steirischen Kriegsrathes setze ich in Widerstreit mit anderen Forschern[3]) in das Jahr 1578. Mit Anfang dieses Jahres übertrug nämlich Kaiser Rudolph II. dem Erzherzog Karl das „ewige und immerwährende Generalat" der windischen und kroatischen Grenze und gab der letztere im Januar auf dem Brucker Landtag die Erklärung ab, dass seine Länder

[1]) Das Testament ist abgedruckt in Schrötters Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht V, 449 ff. Vgl. dazu Hirn 43. [2]) Vgl. über Tirol Hirn 461 ff. und Bidermann, Geschichte der landesfürstl. Behörden in Tirol im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, III. Jahrgang (1886), 4. Heft. Im Staatsarchiv findet sich eine Hofstaatsordnung des Erzherzogs Karl von Steiermark aus dem Jahre 1590 vor. Nach derselben gab es am steirischen Hofe: Geheime Räthe (drei), einen geheimen Rath und Hofvicekanzler, einen Hofkammerpräsidenten und Räthe und eine Hofkanzlei. Neben der Hofkammer wird auch eine niederösterreichische Kammer in Graz in diesem Schriftstück genannt. Die Erklärung für diese Bezeichnung liegt darin, dass Steiermark, Kärnten und Krain damals noch zu den niederösterreichischen Landen gerechnet wurden. Der Ausdruck Inneröstereich kam erst unter Ferdinand II. auf. Man muss also in dieser Zeit unterscheiden zwischen der niederösterreichischen Kammer in Graz und in Wien. [3]) Koch, Quellen zur Geschichte Kaiser Max II. nimmt das Jahr 1566 an. Vgl. Bidermann, Staats-Idee 29 und 88, Anm. 82, der sich aber über das Errichtungsjahr nicht bestimmt ausspricht.

nun die Grenzvertheidigung allein zu tragen haben[1]). Da im Kriegsarchiv eine Instruction für einen löblichen Hofkriegsrath in Steyr de dato 11. März 1578 vorhanden ist[2]), in welcher einer früheren Ordnung keine Erwähnung geschieht, so bleibt wol nichts anders übrig, als diese Ordnung von 1578 für die Gründungsurkunde zu halten. Dafür liefert noch ein weiteres Argument die innerösterreichische Hofkriegsrathsordnung von 1675, wo es heisst: „Also haben wür die Ihnen noch unterm 11. Martij 1578 erthailte gnädigste Instruction alles fleisses ersehen und erwogen; darauf auch, wie Wür es derzeit für nothwendig . . . befunden, verändert . . ."

Von den unabhängigen Localregierungen der Erzherzoge wenden wir uns zu den Centralorganen des Kaisers. Dass der Thätigkeit derselben unter Ferdinand I. mannigfacher Widerstand entgegengesetzt wurde, ist bekannt. Auch unter Max II. und seinen Nachfolgern lassen sich dieselben Beobachtungen machen. Der Kurfürst von Mainz beschwerte sich als Haupt der Reichskanzlei im Jahre 1565 beim Kaiser darüber, dass die böhmischen, ungarischen und österreichischen Angelegenheiten mit den Reichssachen vermengt würden. Max antwortete, dass die Königreiche Ungarn und Böhmen immer ihre eigenen Kanzleien gehabt hätten. Die Ausfertigung der österreichischen Geschäftsstücke in der Reichskanzlei findet er selbstverständlich, bemerkt aber dazu, dass dafür besondere Secretäre, welche in abgesonderten Zimmern sitzen, bestimmt und dass nur der Registrator und Taxator gemeinsam seien[3]).

Die ungarischen und böhmischen Stände machten nicht minder grosse Anstrengungen, die Verwaltung der Königreiche den Landeskindern zu erhalten und eine gesonderte Stellung zu bewahren. Für die Auffassung, welche die böhmischen Stände über ihr Staatswesen hatten, geben die beste Erläuterung die Landtagsverhandlungen und Beschlüsse von 1565 und 1575. Vor allem gehören in den Bereich dieser Darstellung die Bestimmungen, die über das Kriegswesen und die Räthe des Königs vereinbart wurden. Auf dem Landtage von 1565 beschlossen die Stände mit Zustimmung des Königs: „Was dann

---

[1]) Vgl. Dimitz, Geschichte Krains 3, 59 ff. [2]) Eine Copie, abgedruckt im Archiv für K. öst. Geschichtsquellen, 30. Bd., p. 166. Seltsamer Weise sieht der Herausgeber Firnhaber in der Instruction von 1675 eine Ordnung für den Wiener Hofkriegsrath (a. a. O. p. 101). [3]) Staatsarchiv, Schreiben K. Max II. an den Erzbischof von Mainz, 3. Januar 1565. Vgl. oben S. 285, Anm. 1. Vom Jahre 1576 an gab es einen eigenen österreichischen Registrator in der Reichskanzlei (Hofkanzlei). Vgl. Hofordnung Rudolph II. von 1576, Staatsarchiv.



die Personen, so auf der Kais. Mt. allergnedigist Begern von den Ständen des Königreichs Behaimb zu Kriegsräten erkieset und nambhaftig gemacht, desgleichen sich auch auf Ihrer Kais. Mt. Erfordern zu derselben underthenigist verfuegen sollen, betreffend ist, hierauf haben wir alle drei Stände uns sammentlich also verglichen und entschlossen, dass dieselbigen Personen und ein jeder, welchen die Kais. Mt. zu Kriegsräten fur tauglich erachten und zu sich allergnedigist erfordern werden, da sie nur auch mit notturftiger Zerúng und anderer Notturft, damit sie sich auf den Weg rusten und in Ihrer Kais. Mt. Diensten und Geschäften verharren und bleiben können, versehen werden, sich williglich und untertheniglich verhalten sollen"[1]; — ein Versuch der Stände, einen Einfluss auf den Hofkriegsrath zu erlangen. Die Stelle über die Räthe eines Königs von Böhmen steht in den Landtagsbeschlüssen von 1575 und besagt: „Und da es sich zuetrüege, dass Ihre Kais. Mt. aus diesem Kunigreich verreisen sollten, haben sich alle drei Stände dahin verglichen, dass vier taugliche Personen aus diesem Kunigreich, zwo Herren und zwo Personen aus der Ritterschaft, für Räthe, deren sich Ihre Kais. Mt. mit den obristen Landoffizieren und Rechtsitzern, denen auch alle drei Stände bei diesem Landtage hierzue volligen Macht und Gewalt geben, vergleichen wurden, sollen erwählet werden, welche wesentlich an Ihrer Kais. Mt. Hofe und bei Erwägung und Expedirung allerlei behmischen Sachen wären, denen alle drei Stände ihre Bezahlung zu derselbigen Unterhalt, wie sich die obristen Landoffizierer und Rechtsitzer mit ihnen derhalben vergleichen wurden, zu reichen schuldig sein werden"[2]. Aus den Landtagsverhandlungen und Beschlüssen lernt man am klarsten die staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der böhmischen Krone kennen: Böhmen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitzen stellen damals eine staatliche Gemeinschaft vor. Die böhmischen Landesbeamten, die Landesoffiziere, erstatten dem böhmischen König ihre Gutachten über die Einberufung der Landtage und die vorzulegenden königlichen Propositionen und sprechen ihre Meinung aus, sowol über speciell böhmische Angelegenheiten, als über die der incorporirten Länder. Der oberste böhmische Kanzler führt die Verhandlungen mit den Nebenländern und in seiner Kanzlei verfertigt man die Vorschläge der Regierung für die Landtage. Supplikationen werden in Anwesenheit des Königs in Prag an den böhmischen Kanzler übermittelt und dieser gibt im Namen des ersteren Bescheid durch die

---

[1]) Die böhmischen Landtagsbeschlüsse 3, 253. [2]) Landtagsbeschlüsse 4, 247.

böhmische Kanzlei[1]). Es hat beinahe den Anschein, als ob die böhmischen Länder nach dem Rathe der einheimischen Standespersonen allein regiert wurden. Das zu glauben, wäre aber ein Irrthum, denn der geheime Rath und die Hofkammer behaupteten trotzdem ihr Uebergewicht. Die kaiserlichen geheimen Räthe überprüften die Vorschläge des böhmischen Kanzlers und der Landesoffiziere und die Kammerartikel giengen von der Hofkammer aus, welche sie auf Grund der von den Landeskammern einlaufenden Berichte zusammenstellte[2]).

Ebenso wie die böhmischen Stände hüteten die Status et Ordines der Stephanskrone ihre Privilegien und strebten darnach, sich unabhängig von den Hofbehörden zu machen. Was sie unter Kaiser Max durchsetzten, ist im Gesetzartikel 38 von 1569 niedergelegt: „Instituerunt quoque status et ordines, ut, quia regnicolis valde onerosum est negocia et supplicationes eorum ex Hungaria ad bellicum consilium et inde quandoque ad cameras remitti, Majestas Sua Caesarea dignaretur in rebus fidelium subditorum suorum Hungarorum, Hungarico uti consilio; qua in parte Majestas Sua benigne declaravit, quae justiciam, jura, libertatesque regni concernunt in Hungarico, quae cameralia in camera, quae vero bellica negotia sunt, in bellico consilio, more hactenus observato, tractari, ac proinde ad minus duos, unum videlicet ecclesiasticum, alterum vero secularem, ex Majestatis Suae consiliariis Hungaris, aulam continue sequi debere, quo Majestas ejus illorum opera, in istis rebus Hungaricis justiciam et jura libertatesque regni concernentibus, uti possit, cum quibus etiam de regni bellicis rebus ubi necessitas postulaverit, se collaturam, ac insuper, ut in praefatis camerae et bellico consiliis partes eo citius breviusque expediri et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactos fuisse regni status conquesti sunt, sublevari queant, curaturam, clementissime obtulit, ut inposterum bini interpretes tam apud cameram suam aulicam quam bellicum consilium, qui a Majestate Sua salaria accipient, ac partibus operam suam interpretando gratis praestent, interteneri et dictis consiliis vel eorundem praesidibus alterni continue adesse debeant"[3]). Der Unterordnung unter Hofkammer und Hofkriegsrath konnten sich also die ungarischen Stände nicht entziehen und mit Mühe gelang es ihnen, in beide Centralstellen Dolmetsche (Translatoren) für die Par-

---

[1]) Vgl. unter anderem Landtagsbeschlüsse 3, 204, 210 ff., 394 und 420. [2]) Landtagsbeschlüsse 8, 558 und 4, 11. [3]) Monumenta comitialia, Band (1564—1572), p. 270. Zur Erklärung der Stelle: „ad cameras remitti" will ich bemerken, dass man darunter die Hofkammer und die niederösterreichische Kammer zu verstehen hat.



teien zu bringen. Die Selbständigkeit der inneren Verwaltung und Justizpflege ist ihnen aber in unserem Gesetzartikel feierlichst garantirt, denn das bedeuten die Worte: „quae justiciam jura libertatesque regni concernentibus in Hungarico . . ." Die Ungarn durften damit zufrieden sein. In dem, was ihnen gewährleistet wurde, erblickte man in jener Zeit die Attribute eines autonomen Königreiches. Die Kammerverwaltung wurde schliesslich doch nur als höchst persönliche Sache des Herrschers betrachtet und die Administration des Kriegswesens bildete sich erst. In ungarischen Angelegenheiten hingegen sollten den ungarischen König ungarische Räthe allein berathen. Und dies war die Hauptsache. Wenn man die Monumenta comitialia Regni Hungariae dieser Zeit durchliest, so erhält man den Eindruck, dass, wenn auch der geheime Rath, der Hofkriegsrath, die Hofkammer, die niederösterreichische Kammer, ja selbst der Reichspfennigmeister über die Propositionen, welche man dem ungarischen Landtag machen wollte, ihre Meinung abgaben und diese Vorschläge häufig in der Reichskanzlei ausgearbeitet wurden[2]), das Königreich Ungarn nach dem Rathe der ungarischen Räthe von dem Locumtenens und der ungarischen Kammer verwaltet und mit dem ungarischen Landtag regiert wurde, ohne dessen Einwilligung keine neue Zollstätte errichtet, die Comitialverwaltung nicht abgeändert, die Münze nicht regulirt und keine Auflage (subsidia, contributiones) eingehoben werden durfte.

Neben den Monumenta comitialia kommen für die Betrachtung der ungarischen politischen Zustände die Hungarica im Staatsarchiv in Betracht. Besondere Beachtung verdienen die Acten, welche aus der Zeit Rudolph II. vorhanden sind, weil diese sehr reichliche Belehrung über die Administration in Ungarn und über die Beschaffenheit der kaiserlichen Centralregierung gewähren. Im Nachstehenden das Wesentlichste aus ihnen. Als Max II. in Regensburg der Tod ereilte, war am Hofe niemand von der ungarischen Kanzlei anwesend und der Secretär der deutschen Reichskanzlei Obernburger fertigte unter Gegenzeichnung des Reichsvicekanzlers Joh. Weber die Schriftstücke aus, in welchen dem Locumtenens in Pressburg und dem ungarischen Kanzler, dem Bischof von Raab, der in seiner Diöcese weilte, das Ableben des Königs und der Regierungsantritt Rudolphs angezeigt wurde. Das Schreiben, welches auf diese Nachricht hin der

[1]) Als es sich in den 60er Jahren darum handelte, für das Februar-Patent eine historische Grundlage zu schaffen, wurde dieser Gesetzartikel besonders dazu verwendet und verwerthet. [2]) Vgl. u. a. Mon. comitialia, Bd. 1564—1572, p. 194 ff. und Bd, 1598—1601, p. 36, 39, 54, 69,

Kanzler an den Erzherzog Ernst, den Stellvertreter des neuen Kaisers und Königs in Wien richtete — ein sehr merkwürdiges historisches Document —, befasst sich eingehend damit, was nach dem Tode eines ungarischen Königs für eine verwaltungsrechtliche Situation eintrete und was bei dem Regierungsantritt des neuen Königs zu geschehen habe. „Ceterum quod ad expeditionem negotiorum attinet", schreibt der Bischof von Raab, „a me quidem nihil intermitteretur, sed Serenitatem vestram humiliter admonere volui, omnem nunc expeditionem morte Suae Majestatis pendere tamdiu interruptam, in rebus praesertim justitiae, quamdiu moderna Maiestas suos fideles de morte parentis sui colendissimi traditisque in hac sua absentia vestrae Serenitati suis vicibus administrandis per singulares literas non fecerit certiores, quemadmodum ipsa quondam Majestas Sua fecit, mortuo foelicissimae memoriae quondam imperatore Ferdinando. Omnia autem officia Regni publica nunc vacant', neque sigillorum priorum aliquis est vigor, quae quisque judicum modernae Maiestati cum resignatione officii praesentare, ipsa vero Sua Maiestas illa de novo, prout ei videbitur, constituere debebit"[1]). Die Vorschläge des Kanzlers wurden angenommen und ihm aufgetragen, die Installationsschreiben auszufertigen, dem Kaiser zur Unterschrift zu schicken und darauf an die Behörden und Comitate zu versenden.

Für die Behördenorganisation unter Rudolph wurde besonders ein Umstand schwerwiegend und nachtheilig, sein menschenscheuer Sinn, der ihn dazu brachte, sich auf dem Prager Schloss einzuschliessen und ein einsames von der Aussenwelt abgeschlossenes Leben zu führen. Vom Hradschin aus die Gesammtregierung zu besorgen, war an und für sich beschwerlich. Es dauerte viel zu lang, bis die Posten aus Ungarn, das von den Türken theilweise besetzt und arg bedrängt war, nach Prag und von dort wieder nach Pressburg kamen. Ein unmittelbares kräftiges Eingreifen war oft dringend nothwendig. Schon Max II. hatte darum das der ungarischen Grenze nahe gelegene Wien zum ständigen Sitz der Centralregierung gemacht. Bei seiner Abwesenheit liess er eine oberste Regierung und Abtheilungen der vornehmsten Aemter zurück. So bestand in Wien 1565/66 eine stellvertretende kaiserliche Regierung unter dem Namen des Deputirten-Collegiums[2]). Theile des Hofkriegsraths und der Hofkammer ver-

[1]) Hungarica (Convolut Oct.-Dec.), Original de dato 21. Dec. 1576. [2]) Der Name kommt hier zum ersten Male vor. Die Instruction selbst ist nicht vorhanden. Sie wird aber in der Ordnung für das collegium deputatorum von 1595 erwähnt (Ministerium des Innern 7 von 1595, III, A, 1, N.-Ö.).



weilten ohne Unterbrechung daselbst und hatten die Bezeichnung der Hinterlassenen [1]).

Diese Vorkehrungen, welche für den Fall, dass der Herrscher von Wien fern war, getroffen waren, wurden unter Rudolph, der von 1578 bis zu seinem Tode in Prag Hof hielt und sich mehr und mehr von den Regierungsgeschäften zurückzog, zu dauernden Einrichtungen. Einer seiner Brüder, Ernst, Max und Mathias, residirte beständig in Wien als Alterego, regierte das Erzherzogthum und als Locumtenens generalis das Königreich Ungarn [2]). Geheime Räthe, Hofkammer — und Hofkriegsräthe und Beamte der Hofkanzlei waren diesen Erzherzogen beigegeben [3]). Die grössere Hälfte der Beamten der einzelnen Centralbehörden standen wol dem Kaiser in Prag zur Verfügung. Aber nur in den dringendsten Fällen wandte man sich dahin um Rath und holte kaiserliche Entschliessungen ein. Das Meiste wurde in Wien entschieden. Die Leitung des Kriegswesens lag nahezu ganz in den Händen des in Wien weilenden kaiserlichen Stellvertreters. Ein Beispiel möge genügen. Erzherzog Ernst schreibt am 13. November 1583 an seinen Bruder, er habe in Erfahrung gebracht, dass Rudolph in der Krone Böhmen einen gemeinen Landtag auszuschreiben gedenke und mache deswegen, da dieser „jeder Zeit zu solchen Beheimischen Landtägen wegen dess Hungarischen Greniz unnd Kriegswesenns einen dess Kriegsraths von hinnen erfordern lasse", darauf aufmerksam, dass jetzt wenig Kriegsräthe in Wien seien und er schwer einen entbehren könne. In dem Antwortschreiben verzichtet der Kaiser auf die Zusendung eines Kriegsrathes mit der Begründung: „und one das alle solchen Puncten, so das Kriegswesen beruren, mit E. L. Gutachten gehandlet werden" [4]). Auch die Mandate, welche an die Comman-

[1]) Viele Beispiele in den Hungarica. [2]) Die Bestallung des Erzherzogs Ernst ist in einem Brief enthalten, den Rudolph an die ungarische Regierung in Pressburg nach dem Tode seines Vaters richtete. Es heisst hier: ‚Alterum est, quod cum serenissimus Ernestus Archidux Austriae . . . frater et princeps noster charissimus, interim dum nos ab Archiducatu nostro Austriae abesse contigerit, nostras vices, tanquam Locumtenens, in administrandis publicis privatisque nostri istius Regni Hungariae negotiis gesturus sit . .‘ Regensburg, 13. October 1576. Unterschriften: Rudolph, Weber, Obernburger (Original). [3]) Zahlreiche Belege in den Mon. comit. und Hungarica des Staatsarchivs. Ob auch eine ständige Expositur des Reichshofraths unter Rudolph in Wien war, vermag ich nicht zu sagen. Vgl. Bidermann 94 Anm. 50. [4]) Original und Concepte, Archiv des Ministeriums des Innern 3 von 1583 (IV, H, 3. Böh.). Das Actenstück macht beinahe den Eindruck, als ob in Prag unter Rudolph nicht immer Kriegsräthe anwesend gewesen wären. Nachweisen lässt sich aber, dass 1605 der Hofkriegsrathspräsident Graf von Sulz seinen Amtssitz da hatte. Siehe 1 von 1605, Ministerium des Innern (I, A, 1).

danten und Offiziere in Ungarn geschickt wurden, verfasste der in Wien zurückgelassene Hofkriegsrath[1]).

Wien war, können wir behaupten, damals Centralstelle der Administration für Ungarn geworden. Der Locumtenens in Pressburg[2]), d. i. der Platzhalter des in Wien regierenden Erzherzogs, welcher der Oberstatthalter war, schickte seine und die Berichte der ungarischen Kammer nach Wien[3]). Dahin wurden die ungarischen Räthe und der ungarische Kanzler zu Berathungen gerufen[4]). Secretäre der ungarischen Hofkanzlei[5]) waren dem Erzherzog-Statthalter zugetheilt. In Prag hingegen gab es im Widerspruch mit dem Artikel 38 von 1569 keine ungarischen Beiräthe. Sogar der ungarische Secretär wollte sich entfernen, da er nichts zu thun hatte[6]). Kein Wunder, dass man am kaiserlichen Hof die ungarischen Verhältnisse schlecht beurtheilte und sich die Gemüther entfremdete. Und die Zwischeninstanz in Wien konnte doch nicht den König ersetzen und mit dem Gewicht und Ansehen auftreten, welches er selbst zu finden hatte.

Rudolf arbeitete mit den gleichen Behörden, wie sein Vater und Grossvater, aber mit dem einen erheblichen Unterschied, dass er die räumliche Theilung der Centralstellen angeordnet hatte, eine Massregel, die für die Einheit der Regierung nicht von Vortheil war.

---

[1]) Vide Hungarica. [2]) Damals gab es drei Locumtenentes: den Locumtenens Erzherzog, den (politischen) Pressburger Locumtenens, der nach den Befehlen des ersteren Ungarn administrirte, und den Locumtenens personalis Praesentiae S. M. in judiciis. [3]) Hungarica: Auf einen solchen mache ich im besonderen wegen seiner Wichtigkeit aufmerksam. Der Statthalter Stephan Radetius, Bischof von Erlau, und die ungarische Kammer berichten an den Erzherzog Ernst über die Abhaltung eines croatischen Landtages. Folgende interessante Stellen kommen in dem Berichte vor: „Dubium est, quod Dieta generalis, non nisi Bano jubente, sit in Sclavonia habita . . . Alterum impedimentum priori gravius esse videtur, quod cum hucusque ita observatum sit, ut prius in Hungaria Diaeta sit celebrata, ad quam status regnorum Croaciae et Sclavoniae suos semper solemnes expedire soliti sunt oratores; qua quidem Diaeta in Hungaria peracta, Banus tandem et non prius . . . indicabat Diaetam.“ Original 1. Febr. 1577. [4]) So z. B. in der Tököly'schen Angelegenheit 1581 (Hungarica). Viele andere Beispiele da und in den Monumenta comitialia. [5]) Den 8. Mai 1581 schreibt der ungarische Kanzler an den Kaiser, dass die ungarische Kanzlei in Wien schlecht untergebracht sei und dass er deswegen nicht nach Prag reisen könne, weil er sie in Ordnung bringen müsse. Der Hauptstock der ungarischen Hofkanzlei war aber doch in Prag, wie aus einem Schreiben Erzherzog Ernsts (Dec. 1579) hervorgeht, in dem er einige Privilegien von der ungarischen Hofkanzlei in Prag reclamirt. [6]) Der Secretär Joo schreibt an den Kaiser: „Certissimum enim est me ad hanc Pragensem residentiam non sufficere. Expeditiones quoque nullae sunt neque futurae sunt in posterum, ob quas mihi manendum esset ulterius.“ 3. Sept. 1580 (Hungarica).



Zum Schlusse reihe ich einige interessante Einzelheiten aus dem rudolphinischen Verwaltungsorganismus an. Der geheime Rath wurde zu einem eigenen selbständigen, aus bestimmten Personen bestehenden Rathscollegium, welches täglich berieth und in allen Fragen der äusseren und inneren Politik, wo eine Resolution des Kaisers erforderlich war, die gewichtigste Stimme hatte. Nur wirkliche geheime Räthe durften im geheimen Rathe sitzen. Schon 1578 verhandelten lediglich die geheimen Räthe mit den Ständen in Linz wegen der Ceremonien, die bei der Huldigung in Anwendung zu kommen hatten[1]). So unumgänglich nothwendig erschien ein geheimes Rathscollegium für jegliche Regierung, dass Erzherzog Maximilian den Kaiser Rudolph 1594 um Enthebung als Gouverneur von Steiermark, Kärnten und Krain bat, weil er nur einen geheimen Rath zur Verfügung habe, während Erzherzog Ernst nicht allein „ainen zimblich wollbeseczten gehaimben Rath von den alten Räthen", sondern auch zu Wien einige vornehme Personen, so den älteren Harrach, den jüngst verstorbenen Hans Breuner und den Wolf Unverzagt, zu Assistenten gehabt hätte[2]).

Der Zeit Rudolph II. gehört die älteste erhaltene Instruction des Collegium deputatorum an. Der Gewaltbrief, dessen wesentlicher Inhalt in den späteren Einsetzungsurkunden der deputirten Räthe wiederkehrt, wurde im Jahre 1595 gegeben und ist im Namen Rudolfs ausgestellt für die Räthe, welche den Statthalter und Stellvertreter des Kaisers, Erzherzog Mathias, während seiner Abwesenheit von Wien zu vertreten hatten[3]).

Als dieser König und Kaiser geworden war und den Sitz der gesammten Centralregierung wieder nach Wien verlegt hatte, setzte er immer, wenn er von Wien sich für längere Zeit entfernte, zur Führung der laufenden Geschäfte einen deputirten Rath in der Weise ein, wie es unter seiner Statthalterschaft im Jahre 1595 geschehen war, und die nachfolgenden Regenten bis Maria Theresia thaten desgleichen[4]). Das jeweilige Deputirten-Collegium, bald Collegium der

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern 5 von 1578. O.-Ö. [2]) Archiv des Ministeriums des Innern 1 von 1596. I.-Ö. Die Erzherzogin Marie, Witwe Karls von Steiermark, wird von Rudolph um ihr Gutachten wegen Completirung des geheimen Raths in Graz angegangen. Aus diesem erfährt man, dass Erzherzog Karl seinen geheimen Rath mit vier Personen besetzt hatte. [3]) Archiv des Ministeriums des Innern 7 von 1595. N.-Ö. Diese Instruction liefert den Beweis dafür, dass das erste Deputirten-Collegium 1565 aufgestellt wurde. Nachrichten über den Wirkungskreis des letzteren fehlen. [4]) Original-Instructionen im Archive des Ministeriums des Innern. Die Ordnung von 1614 ist vom Reichsvicekanzler Ulm, diejenige von 1627 aber bereits vom österreichischen Kanzler Werdenberg unterzeichnet.

geheimen uud deputirten Räthe genannt[1]), war der Stellvertreter des abwesenden Kaisers und Landesfürsten. Alle in Wien „hinterlassenen" Behörden, selbst Hofkriegsrath und Hofkammer, wurden ihm untergeordnet. Auch der ungarische Locumtenens oder Palatin hatte gute Correspondenz mit ihm zu halten[2]). Das Collegium fällte die oberste Entscheidung in allen gerichtlichen, politischen, militärischen und finanziellen Angelegenheiten.

Die bedeutendste administrative Massregel Rudolph II. ist die Errichtung der böhmischen Statthalterei im Jahre 1577[3]). Es war früher Brauch gewesen, dass für den nicht in Prag weilenden König die vornehmsten Vertreter der privilegirten Stände, die Landesoffiziere, die Regierung des Königreichs besorgten. Rudolph sanctionirte diesen Brauch und gab der Statthalterei in Prag eine Ordnung, die Jahrhunderte in Geltung blieb und erst von Maria Theresia aufgehoben wurde. Die Landesoffiziere übten zwar das Statthalteramt im Namen und im Auftrag des böhmischen Königs als seine Mandatare und nach Instructionen aus, die sie von ihm erhalten hatten, es lässt sich aber doch nicht leugnen, dass eben, weil die Landesoffiziere und nicht königliche Beamte in Böhmen Statthalter waren, die Prager Statthalterei bis in die Zeit Maria Theresias, welche die Verwaltung gleichmässig gestaltete und in allen Kronländern, Ungarn ausgenommen, Beamtenregierungen einsetzte, ein ständisches Gepräge hatte. Nach der Ordnung von 1577 ertheilte der König den Statthaltern diesen Wirkungskreis: „Damit in Unserm Abwesen sye (die Stände des Königreichs) sambt denn eingeleibten Ländern in iren fürfallenden Obligen wissen, zu wem sie ihre Zueflucht haben mögen, haben wir dise Instruction auf volgende Personen N. als Unsres Königreichs Behaimb Statthalter Regenten und Räthe verfassen lassen: Und sollen demnach bemelte Unsere Statthalter und Räthe fürnemblich und vor allen dingen ob der Ehre und dem Dienst Gottes trewlich halten, damit derselbe allenthalben, nit allein alhie aufm Prager Schlos, sondern auch inn Präger und allen anderen Stätten dises Kunigreichs Behaimb fleissig befördert werde . . . Desgleichen sollen sie ob Unser und des Königreichs Behaimb, sowohl der incorporirten Lande Authorität, Regalien, Freiheiten, Prerogativa

[1]) Adelsarchiv des Ministeriums des Innern, Act Werdenberg 1623 ex consiliariorum intimorum et deput. consilio. [2]) Vide Ordnung von 1627. [3]) Der Act 14 von 1728 (Archiv des Ministeriums des Innern) enthält eine Abschrift der böhmischen Statthalterei-Instruction von 1577. Die Ordnung ist nicht datirt. Das Ernennungsdecret der Landesoffiziere zu Statthaltern trägt das Datum Samstag nach S. Bartholomaei 1577. Vgl. Bidermann 78 Anm. 128.



Rechten und Gerechtigkaiten Gebraüchen und Gewohnheiten . . . . handthaben, darwider nit handlen, noch jemand dasselb zu thun gestatten, darneben die Erbeinigungen und in kraft derselben die Lanndgranizen in gutter Acht halten, damit Uns und der Kron nichts entzohen oder zu Nachteil fürgenomben. Die gleiche justitia den Armen als den Reichen administriren und woh sie ohne langen Process die Leute inn Sachen, die nit Unser interesse betreffend, inn der Gütte vergleichen khunden, darinnen khainen Fleis sparn. . . Welche Sachen zum ordentlichen Rechten gehören, dieselben sollen sie darbey lassen und was einmal beim ordentlichen Rechten durch rechtlich Urthl und Erkhendtnus auch sonst in Unser Namen von innen auf genugsambe zuvor gehaltene Beratschlagung verabschidet und bevolhen wurde, darbei soll es endlich verbleiben. . . . Von allen Sachen, wo es die Notdurft erfordert, es seie von Kriegsgeschrey oder sonst anderen, daran Uns und dem Königreich hoch daran gelegen, sollen sy es Uns zeitlich avisiren und Unsere Meinung und Willen darüber vernemen. Weil Wir auch die Appellation besser zu besezen bedacht, sollen sy die Statthalter Achtung auf sy haben, damit sy yren Dienst beywonnen und weil vil Sachen daselbst einkhomen . . ., soll kheiner aus den Appellation Räthen ohne ir der Statthalter Vorwissen zu verreisen verstaten werden . . . Auch sollen die verordneten Personen das Stadtregiment inn Prägern und andern Stedten inn gueter Acht halten und darob sein, dass bei den Räthen daselbst denn Leüten guete justitia mitgetheilt und allen gerichtlichen Sachen, die zum Stattrecht gehören, in seinen instantia mit Vorbehalt der Appellation und Supplication darbey gehalten werden. Und daneben durch die Haubtleüthe und Räthe in Präger Stätten gebührliches Einsehen verordnen, alldieweil sich durch die Vorkheufler nit schlechte Tewerung in den Stätten begibet, dass inn dennselben auch sonsten mit dem Brodt, Fleisch, Fisch, Wein und verkhauft, item inn denn Würtzhausern bessere und leidentliche Tractation, von wegen der Feüersbrunsten und was mehr zu richtiger Polizey dient, guete Ordnung angestellt auch darüber gebührlich im Ernst gehalten werde, damit allerley Schade verhüetet bleibe und die von Herren- und Ritterstands, auch andere durchreissende Persohnen von dem Handwerksleüthen nicht ubersetzt noch beschwert werden. — So wollen wir auch denn oftgemelten Statthaltern und Räthen Unser insigl geben, auf dass alle von innen beratschlagte Bevelhschreiben und alle Not-

[1]) Gemeint ist das im Jahre 1548 als höhere Instanz für die Stadtgerichte errichtete böhmische Appellationsgericht.

durft von merer Unserer Authorität damit gesigelt und verfertigt werden, welches Sigel steets der Vicekanzler, ob er allie wäre oder inn Abwesenheit der geschwohrne Secretari bei sich in Verwarung halten soll. . . . . Doch halten Wir Uns bevor, diese Unsere Instruction, Ordnung und Sazunge zu jeder Zeit nach Unserm Gefallen zu mindern, zu merern und zu verbessern"[1]).

Der zwischen Rudolph und Mathias um den Besitz der Regierungsgewalten ausgebrochene Kampf, welcher zu Ungunsten des Kaisers verlief, war die Ursache einer weiteren, wenn auch nur vorübergehenden Decentralisation im obersten Behördenwesen. Nachdem Erzherzog Mathias seinem Bruder im Jahre 1608 den Verzicht auf das Königreich Ungarn und das Erzherzogthum Oesterreich abgenöthigt hatte, richtete er sich eine eigene Regierung in Wien ein, bestellte für seine Kanzlei einen selbständigen Hofvicekanzler und ernannte geheime Räthe, die ihm verpflichtet waren. Die Eidesformel, nach der diese geheimen Räthe schwören mussten, ist einer besonderen Würdigung werth, da sie die älteste ist, welche wir besitzen und fast ihrem vollen Wortlaute nach in die weitläufigeren jüngeren Formeln übergegangen ist. Sie lautet: „Ir werdet ainen Aydt zu Gott dem Almechtigen schweren und bei eueren Ehren und Treuen angeloben, dem durchleuchtigisten grossmechtigen Fürsten und Herrn, Herrn Mathiä, dem andren dess Namens, Kunigen zu Hungarn, Designirtem zum Kunig in Behamb, Erzherzogen zu Össterreich, Herzogen zu Burgund, Marggraven zu Mähren und Graven zu Tyroll, Unsern gnedigisten Herrn kuniglichen Ma't und derselben Erben Ehr, Nuz und Frumben zu betrachten, derselben Nachtl und Schaden, sovill an euch warnen und wenden, in Sachen, so rathsweyß ann euch gelangen, getreulich dass pösst und nuzist zu rathen, darinnen weder Mühe, Gab, Freundtschafft, Feindschaft noch ichtes anders anzusehen, solliche Rathsgehaimb biss in euer Grueben verschweygen unnd sonst alles dess zu thun, so ainem getreuen verpflichten gehaimben Rath gebüret und zu thun schuldig ist, ohne geverde"[2]).

---

[1]) Alle Hauptpunkte der Instruction wurden in diesem Auszug angegeben.
[2]) Archiv des Ministeriums des Innern 7 von 1609. N.-Ö. Gut erhaltenes Concept. Auf der Rückseite von derselben Hand (Secretär Grabler) die Notiz: „Den 22. Aug. 1609 sein Herr Graf Trautson und Herr Oberst Camerer Herr Lienhart Helffenreich von Meggau von Irer Königl. Mat. zu geheimben Räthen angenumen und publicirt worden und ist in bey sein Irer Mat. durch Herrn von Krenberg die Redt beschehen. . . . Nach disem hat Herr Graf Trautsohn zu Herrn von Krenberg geredt und vermelt, dass Ir Mat. im wegen seiner bissher geleisten Dienst zu Irem gehaimben Rat und Hofvicecanzler würdigen, aber bisshero derselben



Mit dem Tode Kaiser Rudolphs nahm die Zweitheilung der Behörden ein Ende. Mathias, der in der Kaiserwürde dessen Nachfolger wurde, verlegte die kaiserliche Residenz von Prag nach Wien, wo er auch die obersten Aemter, Geheimer Rath, Hofkammer, Hofkriegsrath und Reichshofrath, wieder alle vereinigte, die nun ohne Unterbrechung da blieben[1]). Mathias ist der letzte Kaiser, unter dem der Reichsvicekanzler das Haupt der Hofkanzlei war und in reichischen und österreichischen Geschäften im gleichen Masse gebraucht wurde[2]).

Nachtrag.

Der umfänglichen und sehr verdienstvollen Untersuchung Professor Rosenthals über die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv für österreichische Geschichte 1887) vermochte ich leider keine Beachtung mehr zu schenken, da sie erschien, als mein Aufsatz bereits gedruckt wurde. Wenn auch meine Ausführungen in vielen Punkten mit denen Rosenthals sich treffen, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, dass meine Arbeit, abgesehen von ihrer Ausdehnung über ein viel grösseres Gebiet, schon aus dem Grunde neben der Rosenthal'schen wird bestehen können, weil in ihr nicht wie bei Rosenthal der verwaltungsrechtliche, sondern der staatsrechtliche Gesichtspunkt den Grundton bildet.

---

mit Aydt nit verbunden gewesen, darumb werde er das Jurament, so im anjezo fuergehalten werden soll, leisten.«

[1]) Im Jahre 1615 tagte eine Commission zur Reformirung des Hofstaats. Das Resultat dieser Berathungen war ein neuer Status, der sich jetzt im Staatsarchiv befindet. Es werden da zum ersten Male geheime Räthe aus dem Herrenstand (mit Monatsgehalt von 166 fl. 40 kr.) und aus dem Ritterstand (Monatsgehalt 125 fl.) unterschieden. [2]) Hans Ludwig von Ulm war der letzte Reichsvicekanzler, dem die österreichischen Secretäre und Kanzleibeamten unterstanden. Noch im Jahre 1613 liess er neben der alten österreichischen Registratur in der Reichskanzlei eine neue durch den Magister Märlin anlegen. Eigenhändige Notiz von Ulm darüber in einem Actenconvolut des Ministeriums des Innern, das unter der Signatur 4 von 1596 N.-Ö. Acten aus verschiedenen Jahren enthält.

Kleine Mittheilungen.

Zu den Verträgen Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im Jahre 1349. Die Veröffentlichung der beiden Urkunden, welche in den „Mittheilungen des Instituts" Band 8 Heft 1 S. 105—107 erfolgt ist, hat unstreitig die grösste Bedeutung für Kenntniss und Beurtheilung jener Eltviller Verhandlungen, welche zwischen Karl und den Baiern nach der Besiegung des Königs Günther stattfanden. Dass diese Urkunden bisher gefehlt haben, machte vor einigen Jahren Karl Janson in seiner Schrift über das Königthum Günthers von Schwarzburg S. 89 ff. und jetzt Emil Werunsky in seiner Geschichte Kaiser Karls IV. 2, 182 ff. die grösste Schwierigkeit, und man kann sagen, dass sie sich mit Geschick und Glück in dieser Lage benommen haben. Nun sind auf einmal diese zwei Urkunden da. Aber ihre Bedeutung ist nicht ohne alle Schwierigkeit. Zu ihrem Verständniss möchte ich im folgenden beitragen.

In der ersten Urkunde, 26. Mai 1349, bestätigt Karl IV. den mit ihm versöhnten wittelsbachischen Geschwistern nicht die Mark Brandenburg. Von dieser wird überhaupt erst in der zweiten Urkunde die Rede. Was ihnen aber bestätigt wird, das ist die Frage. Es ist gar nicht gesagt, welche Besitzungen es sind. Aber man kann und muss es erschliessen aus dem Titel, den die drei genannten Herren führen. Da ist nun von Markgrafen gar nicht die Rede, weder von einem noch von mehreren, und wenn ihnen alle ihre Besitzungen (verlihen und unverlihen) bestätigt werden, so gilt Alles doch nur den hochgeporen Herzogen in Bayrn, und nur als solchen und in keiner andern Eigenschaft wird ihnen die Bestätigung zu Theil, also nur für Baiern. Es kann nicht auffallen, dass die Besitzungen selbst nicht mit ihren Namen genannt sind. Das kommt auch sonst vor, z. B. gerade im nämlichen Jahre 1349 Juni 4 bei den Pfalzgrafen Ruprecht d. ä. und Ruprecht d. j. (Winkelmann Acta 2, 461 n° 738), und wieder in demselben Jahr 1349 Juli 25 bei Herzog Johann von Brabant und seinem

Sohn Heinrich (ib. 2, 464 n° 743). Man könnte also nicht einmal schliessen, dass der Name der Besitzungen etwa mit der Absicht weggelassen sei, um Ludwig auch die weitergehende Auslegung auf die Mark möglich zu machen. Dass in der That nur Baiern gemeint ist, damit stimmt ganz überein, wenn Ludwig in der zweiten Urkunde, in der es sich ausschliesslich um das Schicksal der Mark handelt, eben nicht Markgraf von Brandenburg genannt wird, sondern sehr ausführlich nur Herzog in Baiern und zu Kärnthen, Graf zu Tirol und zu Görz und Vogt der Gotteshäuser zu Aquileja, Trient und Brixen, und wenn desgleichen auch in den beiden Urkunden des nämlichen Tages bei Böhmer-Huber Reg. 961 und 962 nur der herzoglich bairische Titel erscheint. Wer in unserer zweiten Urkunde, also im Munde Karls selbst, als Markgraf zu Brandenburg auftritt, das ist vielmehr der falsche Waldemar, den also der König nicht fallen lassen will. Endlich, wenn in unserer ersten Urkunde eine Bestätigung der Mark wirklich stattgefunden hätte, wäre es gar nicht möglich, dass die Städte und Lande in dieser Mark sich erst noch bei Karl erkundigen mussten, ob den Wittelsbachern die Mark bleiben soll, wie am 14. Juli 1349 ausgemacht wird (Reg. Reichssachen 103); sonst dürften ja die Wittelsbacher diesen Städten und Landen nur das genannte Diplom vorzeigen, aber das thun sie nicht, weil sie wissen, dass es da nicht drin steht.

Die zweite Urkunde, ebenfalls 26. Mai 1349, handelt dann von der Mark. Ausgegangen wird von dem brandenburgischen Rechtsstande des falschen Waldemar, den Karl deshalb den Markgrafen zu Brandenburg seinen lieben Schwager und Fürsten nennt. Dabei ist aber die Möglichkeit eines Krieges zwischen diesem und Ludwig vorausgesetzt, eines Krieges um die Mark, und dieser Krieg wird Ludwig nicht verboten, aber es heisst auch nicht, dass er ihn führen solle, und es heisst nicht, dass er wirklich das Land bekomme, wenn er Sieger bleibe. Karl spricht scheinbar zwar nur von seiner eigenen Haltung in einem solchen Krieg, aber dabei eröffnet sich doch auch eine Spalte zur Aussicht in die künftige Zugehörigkeit des Landes. Der König wird nämlich in diesem Krieg dem Waldemar nicht beistehen innerhalb der Altmark und der Neumark und der Lausitz[1]) mit Zubehör, d. h. er wird gestatten, dass Ludwig diese Gebiete im

---

[1]) Auf die Lausitz-Frage hier einzugehen, ist nicht nöthig. Sie war 1348 Oct. 2 von Waldemar an Karl gegeben worden und dieser hat 16. Febr. 1350 die Wittelsbacher mit Brandenburg und Lausitz belehnt. Ueber die Lausitz zu Eltville vgl. Janson 95.

Krieg besetzt. Was sind das nun für Gebiete? Ist die ganze Mark Brandenburg gemeint oder nicht? Ueber die dabei angeführte Altmark kann kein Zweifel sein. Die damals mit Neumark bezeichneten Gebiete aber sind die spätere Mittelmark mit den Städten Berlin und Köln; man sieht das besonders z. B. an der Urkunde vom 6. April 1349 (Riedel II 2, 879, zusammen mit der dort vorangehenden Urkunde), auch ib. II 2 n° 1138. Weiterhin folgt sonst auch die terra Transoderana oder das Land über Oder (Reg. Reichssachen 149), das später Neumark heisst, hier aber nicht mit genannt ist, obschon die Bairische Absicht auf das Ganze geht, denn es wird ja davon ausgegangen, dass Ludwig oder seine Erben mit dem hochgeboren Woldmarn Marggrafen ze Brandenburg unserm lieben Swâger und Fûrsten umb die Mark ze Brandenburg chriegen wolten, und die östlichen Gebiete, spätere Neumark, sind nur deshalb nicht ausdrücklich mitgenannt, weil sie sich so gut wie die Priegnitz und Uckermark von selbst verstehen, oder weil gerade hier sich damals die Bairische Herrschaft den Bemühungen der Gegner zum Trotz ohnediess erhalten hatte. Jedenfalls darf aber jetzt Ludwig im Krieg um die Mark zu Brandenburg die ganze Mark zu Brandenburg besetzen. Bedenkt man nun, dass der König dem Herzog in unsern beiden neuen Urkunden den markgräflichen Titel weigert, dass im Gegentheile Ludwig in der sein Verhältniss zur Mark behandelnden zweiten Urkunde diesen Titel seinem Gegner zugesprochen sieht und sich das gefallen lässt, so ist ganz klar, dass der Wittelsbacher zunächst kein Recht auf die Mark Brandenburg erhält, dass er aber auf ein solches hoffen darf, wenn er im Kriege die Uebermacht erhält und behält, nur dass ihm ein ausdrückliches bestimmtes Versprechen in dieser Hinsicht jetzt noch nicht zu Theil wird.

Nennt Karl in den Urkunden von Eltville den Ludwig consequent nur Herzog in Baiern und nicht Markgraf zu Brandenburg, so thun freilich die Wittelsbacher und Ludwig insbesondere ebenfalls noch in Eltville das Gegentheil, und zwar sogar in Urkunden wie Reg. Reichssachen 93 und 94, die für Karl bestimmt sind, und man sieht also, dass letzterer sich seinerseits das auch gefallen lässt. Er lässt es auch zu in Ludwigs Willebriefen Reg. 972 und 1036 gleich am 30. Mai 1349 zu Mainz und am 25. Juni 1349 zu Frankfurt. Aber wie bestimmt er selbst an seinem eigenen Stil festhält, zeigt am besten der sehr ausdrückliche Vorgang bei Janson S. 94 Anm. 1—4. Namentlich gibt er in Reg. 963 zu erkennen, dass es ein nur ganz einseitiges Verfahren sei, wenn Ludwig sich selbst den markgräflichen Titel gebe; er spricht da von Ludwig als von einem, der sich Markgraf von Brandenburg

nenne, d. h. ohne als solcher anerkannt zu sein. Gleichwol gestattet er ihm, wie wir sahen, markgräfliche Willebriefe auszustellen. Ja, in der Urkunde bei Senckenberg, Selecta juris 6, 571—573 (Reg. 1052), rechnet er den Willebrief desselben ausdrücklich zu den kurfürstlichen, ihn selbst zu den Kurfürsten, neben Pfalzgraf Rudolf, obschon er Ludwig nur Herzog in Baiern nennt. Diess stimmt ganz zu der unentschiedenen Lage, wenn alles auf den Erfolg des Kriegs gestellt war. Der König bleibt damit natürlich vorläufig bei dem zuletzt von ihm anerkannten Rechtsverhältnisse stehen, lässt aber auch die Aussichten Ludwigs zu ihrem Ausdrucke kommen, je nachdem ihm dieses im einzelnen Falle zweckmässig erschien, daher es ihm auch einmal passirt (27. Juni 1349), dass er Ludwig den Herzog von Baiern zugleich als Markgrafen von Brandenburg benennt, im Cod. dipl. Morav. 7, 663, Reg. 1045, und wenn das noch Janson 93 grössere Schwierigkeiten der Erklärung gemacht hat, so unterstützt uns jetzt dabei unsere zweite Urkunde.

Ganz auffallend steht nun aber der Rechtsspruch der Kurfürsten da, welchen der Pfalzgraf Rudolf am 11. August 1349 beurkundete: da dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom Kaiser Ludwig alle seine Freiheiten bestätigt worden und auch König Karl ihm dieses verschrieben habe[1]), solle dieser letztere ihm diese Briefe nicht überfahren, und, was er dagegen thäte, solle Ludwigen keinen Schaden bringen, Reg. Reichssachen 106. Ludwig heisst da Markgraf von Brandenburg und ihn soll Karl nicht im Besitzrechte der Mark stören. Sie ist Ludwigen ja schon von Kaiser Ludwig bestätigt worden, besser verliehen, nämlich 1323 und 1324 (Riezler 2, 345), soweit ist das richtig, aber nun kommt das Unrichtige: dass auch Karl ihm dieses verschrieben habe. Wir haben aus unseren beiden Urkunden vom 26. Mai gesehen, dass er das nicht gethan hat. Aber der Rechtsspruch der Kurfürsten geht sichtlich von der falschen Auslegung unserer ersten Urkunde aus, dass unter allen den nichtgenannten Besitzungen, die da den Wittelsbachern wirklich bestätigt werden, auch Brandenburg begriffen sei, d. h. es war ihnen wol bekannt, dass jene Bestätigung sich nur auf Baiern bezog und beziehen konnte, aber sie thun, als ob alles dabei sei, was er je gehabt, also auch Brandenburg, und deswegen heissen sie ihn zu Beginn des Rechtsspruches auch wirklich den Markgrafen von Brandenburg und nur den Markgrafen von Brandenburg, während er doch in der Bestätigungsurkunde

[1]) Janson 89 A. 8 ist der Sache schon sehr nahe gekommen, obschon er unsere erste Urkunde noch nicht zur Verfügung hatte.



selbst, der ersten unter unseren zweien, nur der Herzog von Baiern heisst. Unsere erste Urkunde ist aber mit Absicht falsch ausgelegt, denn es sollte dem Ludwig zur Mark verholfen werden, und wenn man diese Absicht bei Karl durchsetzen wollte mit Hilfe einer Urkunde, so gab es freilich keine andere als diese, und auch sie sagte eigentlich nicht, was man wollte, aber man liess es sie sagen. Es hiess ja darin, dass den Wittelsbachern „alle ir lant“ bestätigt werden, gemeint war freilich nur alles dasjenige, was sie als Herzoge von Baiern hatten, aber wenn man den für Ludwig erwünschten Rechtsspruch haben wollte, brauchte man das nur zu verschweigen und den markgräflich brandenburgischen Titel dafür zu verwenden. Die nämliche Urkunde also, die, wie wir sahen, den Städten und Landen Brandenburgs nicht als Beweis vorgelegt werden konnte, weil sie nach der Wahrheit fragten, genügte für den Rechtsspruch, den Pfalzgraf Rudolf beurkundete, weil man nur ein Mittel zur Hilfe für Ludwig suchte und sich nicht scheute, das entscheidende Wort zu vertauschen.

Das Ergebniss ist, dass unsere beiden neuen Urkunden durchaus in keinem Widerspruch mit einander stehen. In der ersten derselben ist den Wittelsbachern nicht auch die Mark Brandenburg bestätigt, in ihr handelt es sich vielmehr nur um die bairischen Besitzungen, erst in der zweiten um die Mark. Man hat also, um einen vermeintlichen Widerspruch zu lösen, gar nicht nöthig, anzunehmen, dass Ludwig durch jene nur im geheimen als Markgraf anerkannt worden sei. Sie enthält nichts, was der Heimlichkeit bedurft hätte. Und in der zweiten Urkunde verspricht Karl nur, den Waldemar beim etwaigen Krieg mit Ludwig um die Mark Brandenburg nicht zu unterstützen innerhalb der Mark. Dies aber hat nur dann seinen Sinn, wenn Ludwig sich der Mark bemächtigen darf, und damit ist dem Letzteren die Hoffnung offen gelassen, dass er bei günstigem Verlauf des Waffenganges doch schliesslich auch noch in Brandenburg von Karl werde anerkannt werden. Wir wissen freilich nicht, ob das damals von Karl sehr ernstlich gemeint war, der Wechsel der Ansicht ist ihm in diesen Sachen ja nicht fremd, es mag zunächst ein nur augenblicklicher Auskunftsgedanke, mag eine blosse Vorspiegelung sein. Aber es ist doch ein Vorspiel zu dem, was dann 1350 in Bautzen zum Durchbruch kam. Julius Weizsäcker.

Zur Frage nach der Herkunft des Rechtes der Altstadt Prag. Seit Rössler galt den Forschern das von Soběslaw den Deutschen am Poříč zu Prag verliehene Privilegium (1174—1178) als die Grundlage des Rechtes

der Altstadt Prag. Tomek[1]) leiht dieser Anschauung über die Anfänge des Prager Stadtrechtes in den Worten Ausdruck: „Das Prager Recht war damals noch nicht zu einem Ganzen, wie das Magdeburger, zusammengeschrieben, sondern es bestand vielmehr blos in alten Rechtsgewohnheiten, welche die alten deutschen Ansiedler zum Theil aus ihrer Heimath mitgebracht, zum Theil im Laufe der Zeit weiter entwickelt haben. Nur ein kleiner Theil dieser alten deutschen Rechtsnormen ist in dem Privilegium des Fürsten Soběslaw schriftlich verzeichnet worden; grösstentheils waren sie nur Gegenstand mündlicher Ueberlieferung, deren Besitzer und Interpreten der Richter und die Geschworenen waren. Ihnen stand die Macht zu, mit Rath der Gemeindeältesten im Geiste dieser alten Satzungen neue Urtheile oder Gesetze zu erlassen oder sie nach Erforderniss abzuändern." Hanĕl[2]) rechnet das Recht der Altstadt Prag zu jenen Stadtrechten, „welche sich mit Zugrundelegung der Anschauungen des deutschen Rechtes allmählig selbständig entwickelt haben", und als Grundlage des Altprager Stadtrechtes gilt auch ihm das den Deutschen am Poříč um 1065 von K. Wratislaw II. verliehene, von Herzog Soběslaw vollinhaltlich bestätigte und durch neue Bestimmungen vermehrte Privilegium, welches nach Zoubek[3]) das Senfkorn enthält, aus dem sich die grossen Freiheiten der Altstadt Prag entwickelt haben.

Dieser Anschauung ist neuestens Prof. Jaromir Čelakovský gelegentlich der Herausgabe und Commentirung der Privilegien der Prager Städte[4]) entgegengetreten. Die Gründe, welche Čelakovský veranlassten, die bisher unbestrittene Annahme zu bekämpfen, hat bereits Mareš in seinem Referate über das genannte Werk in diesen Blättern[5]) dargelegt, so dass es überflüssig erscheinen dürfte, sie hier zu wiederholen; sie führen zu dem Schlusse, dass die Privilegien der Prager Deutschen nicht die grundlegenden Urkunden waren, nach denen sich die Rechtsverhältnisse der Altstadt Prag richteten, sondern dass sie alte Vorrechte einer Classe der Prager Bevölkerung waren, welche dann K. Johann im Jahre 1319 allen Bürgern der Altstadt Prag überhaupt bestätigt hat. Vordem habe sich die Altstadt Prag nach jenen Regenten-Urkunden gerichtet, welche derselben zur Zeit ihrer Gründung und später verliehen worden sind, deren Inhalt jedoch mit den Privilegien der Prager Deutschen in keinem Zusammenhange gestanden

---

[1]) Dějepis města Prahy I (1855), 265—6. [2]) O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (1874) 18. [3]) O zakládání měst v Čechách v třináctém století (1878) 52. [4]) Privilegia měst Pražskych (Codex juris municipalis regni Bohemiae. Tom. I. 1886) XVI ff. [5]) Mittheilungen des Instituts 7, 175 f.

sei. Aus der Bewidmung mehrerer Städte mit dem Rechte der Altstadt Prag schliesst Čelakovský, dass diese eine umfassende Niederschrift des Stadtrechtes besessen haben müsse, das ihr von K. Wenzel I. bei ihrer Gründung oder bald darnach gegeben worden sei.

Was sich gegen die Verleihung eines ausführlichen geschriebenen Rechtes zunächst anführen lässt: wie der völlige Mangel irgend einer Copie dieses Rechtes zu erklären wäre und weshalb, wenn die Altstadt noch im 14. Jahrh. ohne geschriebenes Recht ihr Fortkommen fand, dies nicht auch im 13. Jahrh. hätte der Fall sein können, hat schon Mareš a. a. O. bemerkt. Gleichwol aber lässt sich die Annahme eines für die Altstadt Prag überhaupt giltigen Stadtrechtes nicht kurzweg abweisen. Das Privileg Soběslaws statuirt die Vorrechte, welche den Prager Deutschen eingeräumt worden sind, die sich somit als Ausnahme aus den für die Bewohner der in der Entwicklung begriffenen Stadt allgemein giltigen gesetzlichen Bestimmungen darstellen, welch' letztere also jedenfalls existirt haben müssen.

Welcher Art nun diese Bestimmungen waren, ob sie auf selbstständiger Entwicklung beruhten oder irgend ein fremdes Recht zur Grundlage hatten, ist eine offene Frage, welche eine kürzlich von mir im Prager k. k. Statthalterei-Archive aufgefundene, noch ungedruckte Urkunde beantwortet. Es ist dies eine von K. Johann von Luxemburg am 18. October 1315 zu Bürglitz ausgefertigte Locationsurkunde des Dorfes Lubna (Bezirk Rakonitz), welche es ausspricht, dass sich die Altstadt Prag von ihrer Begründung an des Rechtes der Stadt Nürnberg bediene. Damit wäre denn eine feste Grundlage gewonnen, auf die sich nun die rechtsgeschichtliche Betrachtung des Altprager Stadtrechtes zu stellen hätte. Erscheint nunmehr der Mangel einer schriftlichen Ueberlieferung des Prager Stadtrechtes erklärlich, so wird auch die Annahme, dass der Altstadt Prag bei ihrer Gründung ein besonderes umfassendes Recht (jura originalia) ertheilt worden wäre, hinfällig. Wir wollen hier nur noch auf die von König Wenzel IV. im Jahre 1387 gelegentlich der Ernennung Sigmund Hulers zum königlichen Unterkämmerer getroffene Verfügung hinweisen, der zufolge die Appellation nach Nürnberg verboten, gleichzeitig aber bestimmt worden war, dass die betreffenden Städte die Berufung nach Prag als Oberhof zu richten haben. Die uns hier interessirende Stelle der leider nur in einem Formelbuche des Wittingauer Archivs erhaltenen Urkunde[1]) lautet: „A simili etiam is, qui ad ius Nurem-

[1]) Palacký, Ueber Formelbücher 2, 127 nº 149a. — Haněl, l. c. 75—6 (vgl. 39 Anm. 124, 49 Anm. 156 und S. 71 ff.). — Ott, Beitr. z. Recept.-Gesch. des röm.-can. Processes in den böhm. Ländern, S. 178.



bergense appellare voluerit, ad civitatem nostram Pragensem, ubi talia iura redduntur, appellare debebit et ibidem et non alibi huiusmodi appellationem suam prosequi, ut praefertur.“

Die weitere Ausführung der sich aus Vorstehendem ergebenden Folgerungen den Rechtshistorikern überlassend, gebe ich nachstehend den Wortlaut der oben erwähnten interessanten Urkunde. Sie liegt nicht im Original, sondern in einer 1612 angefertigten beglaubigten Abschrift vor, welche dem von „Richter, Geschwornen und Gemain zw Luben“ gefertigten und am 26. Februar 1612 präsentirten Gesuche[1]) um Bestätigung dieses Privilegiums beigelegt ist.

Wie aus der Dorsualnotiz: „Odeprzino“ ersichtlich ist, ist dieser Bitte nicht willfahrt worden.

Die Urkunde lautet:

Johannes, dei gratia Bohemiæ et Poloniae rex ac Lucemburgensis comes. Omnibus in perpetuum. Quia quæ aguntur de facili ab hominum elabuntur memoria, si non perennantur testimonio scripturarum, eapropter scire volumus tam præsentis ætatis homines quam futurae, quod nos proponentes conditionem castri nostri Chrsiwoclad sive Burglini[2]) facere meliorem, villam nostram Lubn ad idem castrum spectantem, olim per fidelem nostrum Wilhelmum de Waldek[3]) iure theutonico expositam et locatam sed nondum bene inhabitatam, de

---

[1]) Darin heisst es: „Obwol bei der Röm. Kayl. Mt. unserm allergnedigisten Herrn hochlöblichster christmildseligister Gedechtniss wir pro renovatione et confirmatione privilegii allerunterthenigist supplicirt und angehalten, so ist es doch, dieweil bei ihr Kayl. Mt. wir nicht vorkommen khönen und hinc inde allerhand Geferligkhait, Sterb und Kriegs-Leifte in diser lobl. Cron Behaimb eingefallen, in suspenso verbliben. Wann dann E. Königel. Mt. auss sonderbarer göttlicher Versehung die Behaimbische Cron erlanget und auss Königel. hochangebornen Mildigkhait den löbl. Stenden, Stätten und Underthanen ihre alte privilegia und Freihaiten erneuert und bestettiget haben, alss sein wir gleichergestalt zu E. Königel. Mt. unser underthenigiste Zuefluch alss den Vatter dess Vatterlands zu nemen verursacht worden. Gelangt hieraufen an E. Königel. Mt. unser allerunderthenigistes umb dess jungsten Gerichtes willen hochflehendlichstes Bitten, die geruchen allergnedigist uns alss deroselben getreue und gehorsambiste Unterthanen mit den Augen der Barmherzigkait anzuschauen, angeregtes privilegium zu renouirn und confirmirn, auch dabei schützen und Hand zehaben, damit von E. Königl. Mt. mildreichen gnaden wir allain aussgeschlossen zesein nicht geacht werden.“ [2]) Bürglitz = Křivoklát. [3]) Wilhelm Zajíc (Lepus) von Waldek, in den Jahren 1315—1317 kgl. Unterkämmerer, dann Marschall, hatte sich (als Anhänger Heinrichs von Kärnten) 1307 der königlichen Burg Bürglitz bemächtigt, in deren Pfandbesitz er bis zu seinem 1319 erfolgten Tode verblieben zu sein scheint.

dilecti nobis Janussii, quem iudicem ipsius villæ hereditarium esse volumus, industria fiduciam singularem habentes, sibi dicto iure theutonico villam ipsam informandam, metiendam, exponendam commisimus seu comittimus, et locandam sub iuribus, conditionibus, pactis et statutis subscriptis et sub certo annuo censu geminis temporibus anni sive in duobus terminis, in festis videlicet beatorum Galli et Georgii, nobis annis singulis assignando. Ordinamus itaque, disponimus, statuimus et huius privilegii tenore sancimus, ut tam villa ipsa quam omnes inhabitatores villæ ipsius, præsentes et futuri, iure civitatis Nuremburgensis, quo maior civitas nostra Pragensis a prima sui fundatione freta est et fruitur, in perpetuum regulari frui debeant et gaudere. Disponimus etiam et ordinamus, ut quilibet laneus, qui dictæ villæ pertinendus mensuratus fuerit sive messus, sic spaciosus esse debeat, quod capere possit et capiat seminum omnis grani, tam hyemalis quam æstivalis, septuaginta duas mensuras Pragenses. Statuimus quoque, ut de quolibet laneo singulis annis in festo beati Georgii unus ferto et in festo beati Galli residuus ferto argenti vel grossorum denariorum Pragensium, quatuordecim grossis denariis pro fertone quolibet computatis, et quinque strichones siliginis, quinque strichones ordei et sex strichones avenæ Pragensis mensuræ, et decem pulli nobis census nomine debeant assignari. Ut autem ipse Janussius de matura informatione ipsius villæ plus sit sollicitus et intentus sibi iudicium villæ prædictæ, ut de hoc, duobus denariis nobis datis et assignatis, tertium denarium percipiat, cum una taberna et duos laneos eiusdem mensuræ seu quantitatis, cuius et alii lanei dictæ villae admensurandi se admensurati fuerint, uno orto et uno prato, quolibet quatuor strichones Pragenses seminis capiente, per ipsum Janussium et heredes suos libere tenendos de regali munificentia damus, conferimus et donamus. In cuius rei testimonium præsentes literas fieri et sigillis maiestatis nostræ iussimus communiri. Datum in Burglino decima quinta calendas novembris, anno domini millesimo trecentesimo quinto decimo, regnorum vero nostrorum anno quinto.

(Sign. tab.) Suprascriptum exemplum ego subscriptus autoritate cæsarea publicus et in camera imperiali Spirensi immatriculatus notarius ex mihi exhibito in membrana et scriptura minime læso aut suspecto originali, cui regium sigillum in cera alba utrinque impressum filo sericeo lutei et prasini coloris appensum, ob antiquitatem tamen quodammodo fractum erat, propria manu descripsi et facta cum eo collatione eiusdem tenoris esse deprehendi. In cuius rei fidem hæc manu propria subscripsi et solito tabellionatus signo et sigillo meo cor-

roboravi. Actum Pragæ vigesima tertia februarii, anno millesimo sexcentesimo et duodecimo.

Christophorus Herfurt notarius publicus.

(Das unmittelbar unter der letzten Zeile aufgedrückt gewesene Siegel ist abgefallen.)

Prag. Karl Köpl.

Aus englischen und französischen Archiven und Bibliotheken. Unter diesem Titel denke ich eine Reihe von Actenstücken, welche die Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. betreffen, zu publiciren. Gesammelt sind dieselben auf einer Reise, die ich unternahm, um das in den englischen und französischen Archiven vorhandene Material für eine Geschichte Kaiser Leopold I. zu durchforschen. Kurze einleitende Bemerkungen sollen dem Leser das Verständniss der einzelnen Actenstücke erleichtern.

1. Ein Schreiben des Grafen Franz Taaffe an Lord Arlington über Oesterreichs Politik beim Abschlusse des Aachner Friedens vom 2. Mai 1668. (Record Office London, Abtheilung Germany. Autogramm.)

August 1665 erhielt Graf Theobald Taaffe Earl of Carlingford Befehl, sich an den Hof Leopold I. zu begeben. Er sollte daselbst die Interessen des Bischofes von Münster wahren, der sich in heftiger Fehde mit den Holländern befand, und die Beziehungen Karls II. zu Leopold I. zu möglichst freundschaftlichen zu gestalten suchen. (Instruction vom 22. August 1665. Memoirs of the Family of Taaffe. Vienna 1856, p. 31 ff.) Bald darauf wurde er durch eine neue Weisung (Instr. vom 22. Juni 1666. Mem. l. c. 127) ermächtigt, „de conclure aucun traité qu'on vous offrira." Karl II. wünschte Leopolds Bundesgenossenschaft in einem Kriege mit Frankreich, den er fürchtete. Allein der Wiener Hof verhielt sich zögernd. Das Ziel des Kaisers war ein Defensivbündniss, während England zu einem Offensivbündnisse drängte. Die Wiener Regierung lehnte die Anträge Carlingfords ab (Vgl. Onno Klopp, Gesch. des Falles des Hauses Stuart I, 126 f., 141, 182). Januar 1668 schloss Leopold den ersten Theilungsvertrag mit Ludwig XIV. schlauen Vertreter, Chevalier Gremonville. Es geschah dies in denselben Tagen, da durch den Abschluss der Tripleallianz — Holland, England, Schweden — den Eroberungszügen Ludwig XIV. Einhalt geboten wurde. Die Folge dieser Allianz war der Aachener Friede vom 2. Mai 1668, durch den Ludwig XIV. fast sämmtliche eroberte Plätze zurückzustellen genöthigt wurde.

Die Motive, welche Oesterreichs Herrscher zu dieser dem Hausinteresse scheinbar widerstrebenden Handlungsweise vermochten, zu ergründen, bildet den Inhalt des im Nachstehenden mitgetheilten Schreibens. Dasselbe hat den Sohn des Grafen Theobald Taaffe, den Grafen Franz Taaffe, zum Verfasser. Die Schicksale dieses Mitgliedes des in Oesterreich angesiedelten gräflichen Hauses sind bekannt. Er hat in Olmütz studirt, wurde von Ferdinand III. frühzeitig an den Hof gerufen und hat sich in 30jährigem Dienste als treuer Diener der Habsburger bewährt. (Vgl. Mem. l. c. 16 ff, und Wurzbach, Biogr. Lexikon).

Das hier mitgetheilte Schriftstück zeugt für die staatsmännische Auffassung der Ereignisse von Seite des Absenders. Alles, was Graf Taaffe in klarer und präciser Form zu Gunsten Leopold I. anführt, entspricht den wirklichen Begebenheiten; nur wusste der Autor nichts von den zu Beginn des Jahres 1668 in Wien getroffenen Abmachungen zwischen Frankreich und Oesterreich und so blieb ihm das Hauptmotiv für Leopold I. Benehmen verborgen. Die Ortographie des Originales wurde beibehalten.

Mylord!

Vienna the 3d of Juin 1668.

At my return from my quarters where I have been these three monthes past, I found a letter of my fathers injoyning me a correspondency with Your Lordship and tho I find myselfe in no wayes able to satisfie what exspectations might have been given Your Lordship and make no dout but Your Lordship are inform'd from better hands of what passes here; yett I was glad to embrace any occasion wherby I might assure Your Lordship of my willingnesse to serve Your Lordship.

I find our court infinitly rejoyced at the peace of Flanders[1]); not that thy believe it of advantage or honor to the Spaniards, especialy after that of Portugal[2]), which nothing could excuse but the hopes of a better in Flanders, but that thy are themselves by that means out of danger of engaging. It will seeme strange to such as are not well informd of our court, to see now absolutly the Emperor abandoning in this last warr the interest of his house and indeed his own, wheras good nature and generosity seemd to oblige him to protect his brother in law in his minority[3]), gratitude to assist a

[1]) Friede von Aachen geschlossen am 2. Mai 1668. [2]) Der Friede zwischen Spanien und Portugal vom Jahre 1668, durch welchen das letztere Reich in seiner Selbständigkeit anerkannt wurde. [3]) Leopold war durch die Heirath mit Margaretha Theresia, der älteren Schwester Karls II., dessen Schwager geworden.



nation that maintained the crown of Bohemia to his grandfather against the Prince Palatin[1]) and all both naturall and politick reason to defend what by all appearance may be his own inheritance. Yett certain the Emperor is not so much to be blamed if Your Lordship consider the ill posture he was in, after a great and expensive warr with the Turks and a peace since then little lesse chargeable then the warr, by the great forces that must be still kept on foot in the frontiers again a people of no greater trust then thy may be forced unto[2]); whatever was left of the treasury, exhausted by the vast expenses of the Emperors wedding[3]) and the paying of the Prince of Conde's pretensions in the dukedome of Silesia; all our neighbours either known enemys or doutfull frends; the king of Poland declared for France and ready upon any fair occasion to renew his claim to Silesia[4]) and glad to discharge that way the bad humors stirring in his country[5]); the Electors of Bavaria[6]), Maintz[7]), Cullen[8]), Neuburg[9]) and Munster[10]) combind to oppose the passage of any troops the Emperor might have sent into Flanders; Saxen[11]) chargeable and uselesse frend, Brandenburg[12]) and the Lunenburgs[13]) worth them all, but value their frendship at a higher rate then wee can pay; the French upon the least motion of the Emperor's ready to fall into Alsatia wher thy would have found lesse opposition then in Burgundy; the Spagniards so unresolved themselves to what thy should doe, thy hardly could be brought to a declaration of warr, after the open hostilities of France and when thy were seconded, it so ill, that all the assistance the Emperor could have sent them, could have healpd them no farther then by drawing a part of the French forces into his own countrys and so taking a share in their ill fortune and perishing with them; which was perhaps the ayme of some ill affected Spaniards, who would have been gladd to have brought the Emperor to so low a condition, that upon any accident that might happen their king, he might not be able to sett forth vigorously his just claims to that monarchy. For it's certain that tho thy pressed the Emperor

---

[1]) Der Kampf Ferdinand II. gegen Friedrich von der Pfalz zu Beginn des 30jährigen Krieges. [2]) Der Türkenkrieg von 1660—1664, der durch die Schlacht von St. Gotthard und den Frieden von Vásvár, 10. August 1664, beendet wurde. [3]) 1666 hatte Leopold Margaretha Theresia geheirathet. [4]) Oppeln und Ratibor. [5]) Johann Casimir, 1648—1668, der bekanntlich bald darauf abdankte. [6]) Ferdinand Maria 1651—1679. [7]) Johann Philipp v. Schönborn 1647—1678. [8]) Max Heinrich von Baiern 1648—1688. [9]) Philipp Wilhelm 1658—1690. [10]) Christof Bernhard von Galen 1650—1678. [11]) Johann Georg II. 1656—1680. [12]) Friedrich Wilhelm 1640—1688. [13]) Ernst August u. a. m.

most importunly to declare, yett till now of late thy never made him so much as a fair offer, tho thy knew he could not stirr without mony. However it be, it's certain the French have donn more by separating both these houses by the iealousies thy have cast between them in this last warr, then by their conquest in Flanders and wee shall see whenever the king of France picks a quarrell to the Emperor the Spaniards as unconcernd as wee have been in their quarrell, and without dout he will; the Roman Empire being the noblest ayme that the ambition of so aspiring a monarch can propose to itselfe; and considering his interest in the Empire and Yours in the preservation of the remainder of Flanders, much the easier to compasse at present. In the futur Flanders is sure to him whenever he finds either England or Holland engaged in civill or foreign troubles.

If Your Lordship like such stuff and I find this adresse secure Your Lordship shall have as much of it as my knowledge can afford and the loyalty I have sworn to my master allow off.

2. Das politische Testament des kaiserlichen Gesandten Franz v. Lisola. (R. O. London. Abtheilung Germany.)

Das im Nachstehenden wiedergegebene Testament des kaiserlichen Gesandten Franz v. Lisola zeigt uns diesen ausserordentlichen Mann von einer neuen Seite, als Satyriker. Mit beissendem Humor bespricht und kritisirt er die Zustände der bedeutendsten europäischen Staaten und einzelner Männer, mit denen ihn der Zufall und sein Geschick zusammengeführt. Von höchstem Interesse sind insbesonders jene Zeilen, in denen er den Verdiensten der Franzosen, die er so sehr gehasst, Gerechtigkeit widerfahren lässt. Da biographische Daten über Lisola sich nur in einigen älteren Werken — und auch dort höchst mangelhaft und unrichtig — vorfinden, glaube ich dieselben hier in Kürze mittheilen zu sollen. Franz Paul v. Lisola ist zu Salins am 22. August 1613 geboren. Seine Familie war vermuthlich italienischen Ursprungs und kam im 16. Jahrhundert von Mailand nach Lyon, aus welcher Stadt Jerôme de Lisola, der Vater des Gesandten, nach Besançon übersiedelte. Franz v. Lisola genoss eine gute Erziehung. Seine hohe Begabung scheint schon frühzeitig gewürdigt worden zu sein. Mit 20 Jahren wurde er ausersehen, der Infantin Isabella die Trauerrede zu halten. Er erscheint bei dieser Gelegenheit schon als docteur ès droits. Im geistlichen Stande, dem er darauf einige Zeit angehörte, fand er die gesuchte Befriedigung nicht. Streitigkeiten, in die er bald darauf 1638 mit den Regierungsorganen ge-

rieth und die ihm so manche Unannehmlichkeit zuzogen, vermochten ihn, um an höherer Stelle für sein Recht zu kämpfen, am 2. October 1638 die Reise nach Wien anzutreten. Hier fand er Gelegenheit, sich dem Hofe bemerkbar zu machen, und wurde in den Dienst des Kaisers Ferdinand III. aufgenommen. Seine erste grössere Mission war die nach England, woselbst er mit Unterbrechungen in den Jahren 1638—1645 verweilte. Unmittelbar darauf wurde er nach Münster gesandt, um hier an den Friedensverhandlungen theilzunehmen. 1645—1648 verblieb er daselbst, auch in diesen Jahren wiederholt mit selbständigen kleineren Missionen, vornehmlich an den Gouverneur der Niederlande, betraut. Noch 1648 begab er sich dann nach Polen und war Zeuge der Wahlverhandlungen, welche in diesem Jahre dort gepflogen wurden. In Polen scheint er bis 1651 geblieben zu sein. Ueber sein Wirken in den darauffolgenden drei Jahren ist mir nichts bekannt geworden. 1655 wurde er neuerdings nach dem Norden gesandt. Abwechselnd am Hofe und im Lager des Schwedenkönigs Karl Gustav, des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Casimirs von Polen hat er hier in den Jahren 1655—1660, in der Umgebung des letzterwähnten Fürsten und am Hofe des Brandenburgers dann noch bis 1665 geweilt. Von Polen wurde er nach Spanien geschickt; 1666 reiste er nach England und von dort nach dreijährigem Aufenthalte nach dem Haag. In allen Orten und unter allen Verhältnissen hat er sich als einer der gewandtesten Diplomaten gezeigt, über die Oesterreich jemals verfügt hat. Die hervorragendsten Thaten seines Lebens sind die Bündnisse vom Jahre 1657—1658 zwischen Polen und Brandenburg einer- und zwischen Brandenburg und Oesterreich andererseits und jenes vom Jahre 1672 zwischen dem Kaiser und den Niederlanden. Aeltere biographische Notizen finden sich in Bayle's Dictionaire und Böhm's Acta Pacis Olivensis inedita, Breslau 1763 II. Neuerer Zeit: Grossmann, Franz v. Lisola im Haag, Archiv für Kunde österr. Gesch., 51. Bd. Onno Klopp, Gesch. des Falles des Hauses Stuart, Bd. I. a. a. O. und Přibram, Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz v. Lisola aus den Jahren 1655 bis 1660, Archiv f. Kunde öst. Gesch., 70. Bd.

1.

En vertu de cet testament
je donne liberalement
mon coeur a la triple alliance,
qui va tomber en deffaillance.

2.

Et pour reconnoitre l'honneur que m'a fait en m'aimant mon Prince et mon Seigneur,
je legue ma plume fidele
pour remplumer un peu l'aigle de l'Empereur
qui depuis si longtemps ne bat plus que d'une aile.

3.

Item je cede et j'ay cedé
mes ongles au Lion de Espagne,
a qui le Prince de Condé
les rogna de si pres la derniere campagne[1]).

4.

Mon corps aux Estats Generaux
est destiné d'abord qu'il n'aura plus de vie
pour en faire une anatomie
a fin de decouvrir d'ou viennent tous nos maux.

5.

Je legue aux Electeurs partisans de l'Empire
mes habits tant vieux que nouveaux
pour leur refaire des drapeaux;
car ils en ont perdu
plus qu'on n'en sauroit dire,
de peur qu'il ne soit morfondu.

6.

Je donne mes cheveux au vieux duc de Lorraine[2])
que le Vicomte de Turenne a si vilainement tondu.

7.

Je nomme van Beuning[3]) executeur fidele
de ma derniere volonté
et je luy legue ma cervelle
afin de subvenir a sa necessité.

---

[1]) Bezieht sich auf den Feldzug von 1674, Condé ist der berühmte französische Kriegsheld, der Zeit- und Feldgenosse Turennes. [2]) Karl IV. von Lothringen † 1675. [3]) Conrad von Beuningen, Bürgermeister von Amsterdam, neben Beverningk der bedeutendste Diplomat der Republik in jenen Zeiten. Seit dem Devolutionskriege war er ein heftiger Feind Frankreichs geworden. Vgl. über seine Thätigkeit Urk. u. Act. III. 195, 206–7, 421—428.

8.

A l'heure de la mort sans haine et sans colere
même a ses enemis tout chrestien doit bien faire;
ainsi je veux donner au Prince de Condé
mes mules de satin doré.
Car soit que le zephir ou que la bize souffle,
ce heros tousjours prest, fait la guerre en pantoufle.

9.

Quand tu devrois l'en offenser,
pauvre Allemagne, toy qui pleure
aujourd'huy les mechantes heures
que Turenne t'a fait passer,
je ne scaurois me dispenser
de leguer ma montre sonante
pour estre mise dans sa tente
et marquer que ce chef fait bien prendre son temps,
qu'il sait bien minuter sa gloire,
que l'heure qu'il choisit pour employer ses gens
est toujours a coup seur l'heure de sa victoire.

10.

A Louis qu'on entend tonner
dans tous les lieux de ce grande monde
Hela! que scaurois je donner
que l'admiration profonde
que meritent tous les hauts faits.
May si ce grand Roy veut que je repose en paix
qu'il la donne a toute la terre,
qui ne peut soustenir son couroux dans la guerre.

3. Ein englisches Lied über die Befreiung Wiens von den Türken im Jahre 1683. (British Museum.)

Das hier mitgetheilte Gedicht hat einen doppelten Werth. Einmal als Zeichen, wie richtig auch im fernen Inselreiche die Bedeutung dieses Sieges erkannt wurde, dann aber — und das scheint mir das wesentlichste zu sein — als ein Beitrag zur Kenntniss der Stimmung des englischen Volkes — oder doch einer Partei desselben — in diesem Jahre.

Zur Erleichterung des Verständnisses erlaube ich mir folgende kurze Bemerkung: Kaiser Leopold wandte sich, als ihm von den

Türken der Krieg drohte, wie an viele andere Fürsten so auch an Karl II. mit der Bitte, ihm in dieser Gefahr beizustehen oder doch wenigstens den König von Frankreich von jedem Unternehmen gegen das Reich in diesen Zeiten der Gefahr abzuhalten. Graf Thun, Oesterreichs Gesandter in London, erhielt jedoch nur ausweichende Antworten. War ja Karl II. durch mehr als ein Band an Ludwig XIV. gefesselt. Als dann gerade in den Tagen, da in Wien die Entscheidung fiel, der französische Marschall Humieres mit Heeresmacht die Grenze der spanischen Niederlande überschritt, der spanische Gesandte Ronquillo gemäss dem Vertrage vom 10./20. Juni 1680 Hilfe von England forderte, suchte Karl II., der durch die Uebereinkunft vom 1. April 1681 Frankreich gegen eine entsprechende Geldentschädigung versprochen hatte, sich von dieser Allianz zurückzuziehen, nach Ausflüchten. Ronquillo drängte immer mehr auf eine Entscheidung und Graf Thun, der Gesandte Oesterreichs, wurde gleichfalls nicht müde, die Nothwendigkeit eines energischen Eingreifens seitens Karl II. zu Gunsten Spaniens zu betonen. Allein all' dies ohne Erfolg. Selbst als Spanien zu Anfang November an Frankreich den Krieg erklärte, war Karl zu einer den Spaniern günstigen Erklärung nicht zu vermögen (vgl. für das hier mitgetheilte Onno Klopp, Gesch. des Falles des Hauses Stuart II, 387 ff.).

Das nachfolgende Gedicht dürfte nun von der dem Kriege zugethanen Partei ausgegangen sein. An der Orthographie des Schriftstückes habe ich nichts geändert.

A Carrouse to the Emperour, the Royal Pole and the much-wrong'd Duke of Lorrain. To a new Tune at the Play-house.

Hark! I hear the Cannons Roar
Ecchoing from the German Shore
And the joyful News come's o're
That the Turks are all confounded;
Lorraine[1]) comes, they Run they Run,
Charge with your Horse throw the grand half-moon
And give quarter unto none
Since Starenberge is wounded.

Close your Ranks, and each brave Soul
Fill a lusty flowing Bowl,
A Grande Carrouse to the Royal Pole[2])
The Empires brave Defender;

[1]) Karl V. von Lothringen. [2]) Johann Sobiesky.



Let no man leave his Post by stealth
Plunder the Barbarous Visieurs wealth,
Wee'l drink a Helmet full the Health
Of second Alexander.

Fill the Helmet once again
To the Emperors happy Reign
And te much wrong'd Duke Lorrain.
But when they've beat the Turks home
Not a Soul the Field will leave
'Till they do again retrieve
What the Monsier[1]) does deprive,
And fix him in his Dukedom.

Then will be the Scheme of War,
When such drinking Crowns prepare
Those, that Love the Mounsier's fear.
Their courage will be shrinking.
Loyal hearts inspir'd with Hock
Who can form a Better Rock?
The French will never stand the Shock
For all their Clarret Drinking.

Mahomet was a senceless dogg,
A Coffee-drinking drowsie Rogue,
The use of the Grape so much invogue
To deny to those adore him;
Had he allow'd the Fruits of the vine
And gave them leave to Carrouse in Wine
They all had freely past the Rhine
And Conquer'd all before them.

Coffee Rallys no retreat
Wine can only do the feat.
Had their force been twice as great
And all of Janazaries
Tho' he had drank the Danube dry
And all their profit could supply
By his interest from the Skye
Brisk Langoon ne're miscarry'd[2]).

---

[1]) Ludwig XIV. [2]) Die letzte Zeile unverständlich.

Infidels are now o're-come
The most Christian Turk at home
Watch'd the fate of Christendom.
But all his hopes are shallow.
Since the Poles have led the Dance
If Englands Monarch will advance
And if he'l send a fleet to F . . . .[1])
He's a Whigg that will not follow.

Finis.

Printed of P. Brooksby in West-Smithfield.

Wien. A. F. Přibram.

Notizen. Als Festgabe zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum Leo XIII. wird vom vatikanischen Archiv eine wichtige Facsimilesammlung veröffentlicht werden. Aus den etwa 360 Registerbänden der Periode 1198 bis 1378 (von Innocenz III. bis Gregor XI.) sollen 55 Seiten ausgewählt und im Lichtdruck facsimilirt werden, um die allmälige Entwicklung der Anlage der päpstlichen Register, des Umfanges und der Art der Eintragungen, der curialen Schrift und der sonstigen Ausstattung zu veranschaulichen. Eine Einleitung wird die Hauptphasen der Entwicklung darlegen, die Eigenthümlichkeiten hervorheben und eine Geschichte der Register bis auf die Neuzeit liefern. Es sollen nur 250 Exemplare in den Buchhandel kommen; der Preis wird etwa 75 Lire betragen.

Herr J. Strnadt ersucht gegenüber der Bemerkung Riezlers (in der anerkennenden Recension seiner Schrift: „Die Geburt des Landes ob der Ens", Sybels Historische Zeitschrift 56, 536), Strnadt habe mit seiner Anschauung über die Zeit der Auflösung der Gauverfassung und in anderen Dingen den Ansichten E. Richters (Untersuchungen zur hist. Geographie des ehem. Hochstiftes Salzburg in Ergänzungsband 1 unserer Zeitschrift) „zu weitgehende Heerfolge" geleistet, zu constatiren, dass er bereits in seinem 1868 erschienenen Werke „Peuerbach" (27. Jahresbericht des Museums in Linz; 8°, 634 S.) in § 7, 8, speciell S. 84, 91 und 92 die völlige Auflösung der Gauverfassung in Baiern „jedenfalls vor Mitte des 10. Jahrh." angesetzt und diese Annahme begründet, dass er in seiner letzten Arbeit S. 41 N. 88 auch auf diese Stelle verwiesen habe, allerdings erst an zweiter Stelle, um „aus Rücksichten des literarischen Anstandes" dem Citat aus Richters Abhandlung den ersten Platz einzuräumen.

[1]) France.

Literatur.

Dr. Anton Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich. Innsbruck, Wagner 1886. XVI. u. 247 S.

Untersuchungen über die rechtliche Bedeutung der drei im Decretalenrecht einander gegenübergestellten Processarten des Accusations-, Inquisitions- und Denunciationsprocesses führten den Verfasser zur Ueberprüfung der Lehre über die Entwickelung des geistlichen Privilegium fori in Strafsachen und diese endlich zu einer selbständigen Quellenforschung, die den Gerichtsstand des Clerus nicht nur in Criminal-, sondern auch in Civilsachen zum Gegenstande hat. Dadurch ist die Theilung der Arbeit in zwei Hauptstücke gegeben, welche nach der Natur des behandelten Themas noch in mehrere Abschnitte zerfallen.

Nissl beginnt mit dem Gerichtsstand des Clerus in Criminalsachen und zwar mit der Feststellung des Verbrechensbegriffs. Das weltliche Recht geht vom Friedensbruch aus, doch ist nicht jeder Friedensbruch Verbrechen. Nur das todeswürdige Verbrechen ist Verbrechen, crimen, causa maior, die culpae non capitales, non mortales sind causae minores und damit zugleich culpae non criminales (S. 14), und da der Ausdruck für die Verhängung, ja selbst für die Vollstreckung öffentlicher Strafen damnare ist, so ist dem weltlichen Recht die Criminalsache grundbegrifflich todeswürdige oder was dasselbe ist, damnationswürdige Sache (S. 16). Das geistliche Recht hingegen nimmt den Begriff der Todsünde zum Ausgangspunkt. Strafe der Todsünde ist für die höheren Cleriker seit dem 4. Jahrh. die Degradation, welche aber auch bei schweren Amtsvergehen verhängt werden konnte. Auf diese Weise bildete sich für den höheren Clerus der Begriff eines crimen im engern Sinne aus, umfassend alle degradationswürdigen schweren Sünden und alle degradationswürdigen schweren Amtsvergehen, kurz alle degradationswürdigen schweren Handlungen (S. 17 und 27). Im Einklang damit steht, dass damnare pro criminibus für den höheren Clerus immer ein „degradare" ist (S. 31).

Dabei unterstanden in fränkischer Zeit von Anfang bis zum Ende die Cleriker aller Grade in weltlichen Criminalsachen gleich den Laien der weltlichen Strafgewalt (S. 48).

Der zweite Abschnitt behandelt die Gerichtsstandfrage und zwar gesondert für die Bischöfe und für die übrigen Cleriker. Im Criminalverfahren gegen Bischöfe unterscheidet der Verfasser das weltliche Einleitungs-

und Schlussverfahren vom Hauptverfahren, welches vor der Synode stattfindet. Das Vorverfahren, in welchem auch die Verhaftung des Angeschuldigten als Sicherungsmassregel angeordnet werden konnte, verfolgt den Zweck, zu eruiren, ob der dem Bischof gemachte Vorwurf des Verbrechens begründet sei oder nicht (S. 52). Im letztgenannten Falle wird das Verfahren eingestellt, sonst aber beruft der König gegen den Beschuldigten eine Synode, auf welcher er persönlich oder durch einen öffentlichen Beamten die Anklage erhebt und Degradation des Schuldigen begehrt. Dem musste auch im Falle eines Schuldspruchs stattgegeben werden: das condemnatorische Urtheil der Synode als Schluss des Hauptverfahrens war nothwendig Deposition wegen erwiesener weltlicher Verbrechen (S. 79).

Wurde die Degradation ausgesprochen, so erfolgte zunächst in aller Regel ein weltliches Strafurtheil vom König unter Beirath der Reichsgrossen (S. 83): Die Execution der verhängten Strafe war, wie die Strafe selbst, weltlich, eine Begnadigung hing vom Willen des Königs ab. Daraus ergibt sich, dass der Gerichtsstand der fränkischen Bischöfe in weltlichen Criminalsachen weder ein ausschliesslich weltlicher, noch ein ausschliesslich geistlicher war, dass er vielmehr ein doppelter, ein geistlicher und weltlicher Gerichtsstand war (S. 91).

Beim übrigen Clerus ist die Behandlung in der Periode vor Erlass des Edicts Chlotars II. vom J. 614 verschieden von der späteren. Noch zu Zeiten Gregors von Tours waren die Geistlichen in Criminalsachen den gewöhnlichen weltlichen Strafgerichten unterworfen und nur die Bischöfe im obbeschriebenen Umfange davon befreit. Allein allmälig machte sich dagegen eine kirchliche Opposition bemerkbar, welche seit dem 5. Concile von Paris (614) zu einem Conflicte zwischen Kirche und Staat hindrängte, der nicht ungelöst bleiben konnte, wenn nicht die weltlichen Richter, um die kirchliche Strafe zu vermeiden, ihre Pflichten als königliche Beamte verletzen sollten (116). Die weltliche Antwort auf das kirchliche Postulat gab das auf der grossen Reichssynode zu Paris im selben Jahre 614 erlassene Edict Chlotars II., welches man als Habeascorpusacte für den höheren merovingischen Clerus bezeichnen muss (S. 125). Dem weltlichen Richter wird bei Todesstrafe verboten, einen Cleriker criminell zu verurtheilen, ehe nicht der klare Beweis der Schuld erbracht worden ist und bezüglich der Priester und Diaconen sollte die nämliche Einschränkung der weltlichen Gerichtsgewalt statthaben, welche sich für die Bischöfe herausgebildet hatte. Das Chlotarische Edict ist grundlegend geblieben für die ganze spätere Zeit, nur wurde unter Karl d. Gr. — vielleicht im Anschluss an eine schon früher zur Gewohnheit gewordene Uebung — bestimmt, dass leichter zu entscheidende Criminalsachen (deren Normalfall die handhafte Ergreifung gewesen sein mag), anstatt vor Synode und König jetzt an Ort und Stelle vor dem Bischof und Grafen auszutragen seien. Der Bischof richtete, wie die Synode, nach canonischem Process, der Graf strafte erst auf Grund bischöflicher Degradation, so blieb der doppelte Gerichtsstand des Clerus in Criminalsachen noch fernerhin aufrecht (S. 132).

Anders verhielt es sich mit dem Gerichtsstande der Geistlichkeit in Civilsachen, für welchen nicht der Grad des Clerikers, sondern die Verschiedenheit der Parteien und in erster Linie die Verschiedenheit der Rechtssachen innerhalb der Sphäre des Civilrechts massgebend war. Zum Aus-

gangspunkt für die Untersuchung nimmt Nissl die Unterscheidung eines Capitulars von Mantua vom J. 787, ob Cleriker unter einander streiten oder ob ein Cleriker von einem Laien geklagt werde, in welchem Falle es darauf ankam, ob die Klage de personis suis oder de possessionibus anhängig war. Andererseits sei zu beachten, dass die Capitularien anlässlich der Competenzbestimmung der weltlichen Gerichte eine ganz analoge Unterscheidung treffen, indem sie den causae minores, welche auch im Gericht des Schultheissen erledigt werden konnten, als dem Grafen vorbehalten, nicht nur die causae maiores (= actiones criminales), sondern auch alle Klagen de possessione, de libertate und de hereditate entgegenstellen (S. 145).

Eine Rechtssache de possessione ist der Streit zwischen zwei Personen um irgendwelche Herrschaft (Nutzung, possessio im subjectiven Sinne) über ein wirthschaftliches Gut (Liegenschaft, res et mancipia, possessio im objectiven Sinne) auf Grund des relativ besseren Besitztitels, kurz gesagt, Streit um Gewere (Gut), S. 157. In Streitigkeiten de posessione unterlag die Geistlichkeit ohne Ausnahme der weltlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit (S. 168). Die Modificationen durch kirchlichen Einfluss beschränken sich im Wesentlichen auf Vogtzwang für die geistliche Processpartei und auf geistliches Güteverfahren, wenn beide Processparteien Geistliche waren (S. 173), zwei Forderungen, welche der fränkische Staat in karolingischer Zeit in seine Gesetzgebung aufgenommen hat (S. 176).

Das Gleiche gilt auch von den Klagen de libertate et hereditate, d. h. nicht blos in Fragen um Freiheit, sondern in allen Fragen des Personen- und Familienrechts haben die Cleriker den ordentlichen Gerichtsstand vor dem Grafen —, den ausserordentlichen vor dem Königsgericht (S. 182). Anders in Rechtssachen de persona, welche der Verfasser (S. 195) als Streit um Sühne in Geld- oder Geldeswerth für nicht criminelle persönliche Verschuldung bezeichnet, unter welchen er nicht nur die sogen. Rechtsbrüche, sondern auch alle Mobiliarrechts- und Vertragsschuld-Sachen begreift (S. 187). In solchen Civilsachen hatte das Volksgericht seit dem Chlotarischen Edict von 614 alle Competenz über Cleriker an das bischöfliche Gericht verloren (S. 213), obgleich die unbedingte Gerichtsgewalt des Königs bestehen blieb (S. 225). Daher war das in Personalsachen des Clerus thätige Bischofs- oder Metropolitangericht keine blosse Güte-Instanz, sondern ein wahres Gericht mit Jurisdictionszwang, von welchem der Rechtszug an den König unter denselben Voraussetzungen statt hatte, wie vom Volksgericht. Auch in solchen Sachen blieb also der König nicht bloss oberster, sondern unmittelbar competenter Richter. Das Verfahren endlich war kein Güteverfahren, sondern Rechtsverfahren, ja es dürfte sogar schwer fallen, dasselbe von jenem zu unterscheiden, das im Volksgericht üblich war.

Zum Schlusse versucht Nissl diesen exceptionellen Zustand vom Standpunkt des fränkischen Verfassungsrechtes aus juristisch zu construiren, wobei er zum Ergebniss gelangt, dass die durch das Chlotarische Edict vom Jahre 614 den Clerikern in Rechtssachen de persona gesetzlich gewährte Exemtion vom Volksgericht für die öffentliche fränkische Verfassung nichts geringeres ist als der erste Schritt zur Feudalisirung der Gerichtsgewalt.

Nissls gediegene Arbeit zeichnet sich durch gewissenhafte Forschung und durch glückliche Beherrschung des spröden Quellenstoffes aus. Obgleich dieser aus zahllosen Einzelnachrichten besteht, welche aus den verschiedenen

Volksrechten, den Königsgesetzen, den Urkunden und Formelsammlungen, den Canones der fränkischen Kirche, Geschichtschreibern usw. mühsam zusammengetragen und mosaikartig aneinander gereiht werden mussten, so zeigt doch sein Werk so grosse Klarheit und ein so knappes Gefüge, dass es aus Einem Gusse hervorgegangen erscheint.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Zur Geschichte des Bannes von W. Sickel. Marburg 1886. Ein Heft 4°, 50 S., vorausgeschickt dem beigefügten (S. 51—61) Berichte des Rectors Mannkopff über das Studienjahr 1886 an der Universität Marburg.

Sickel wählt Lex Rib. 65, 1: „Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur" als Ausgangspunkt seiner Beiträge zur Geschichte des Bannes, indem er die Frage nach der Geschichte dieses Rechtssatzes in der Vor- und Folge-Zeit aufwirft.

Die Vorgeschichte lasse sich nicht weiter aufklären. Dass das Decret Childeberts II. de a. 596 c. 9 in gewissem Sinne ein Vorläufer von Rib. 65, 1 ist, sei Alles, was diesbezüglich ermittelt werden könne. Darüber hinaus seien selbst Vermuthungen nicht zulässig. Dabei geht der Verfasser von der Anschauung aus, dass die königliche Banngewalt nach L. Rib. 65, 1 volksrechtlich beschränkt sei. Diese Anschauung ist allerdings die herrschende (vgl. Waitz D. V. G. II. 2 S. 286), aber nicht die einzig mögliche. Nimmt man das Wort „legibus" in Rib. 65, 1 im Sinne von „praeceptionibus" = „auctoritatibus", so erscheint die Banngewalt nicht mehr durch das Recht des Volkes, sondern lediglich durch den Willen des Königs selbst bestimmt, also volksrechtlich unbeschränkt (vgl. Fahlbeck, La Royauté et le droit royal francs 1883 S. 163 n. 3, 172). Von dieser entgegengesetzten Grundauffassung ausgehend, würde natürlich die Fragestellung in Betreff der Vorgeschichte anders lauten müssen, als „ob die königsrechtlichen Normen eine im fränkischen Volksrechte vorausgehende und in der Art der Rechtsfolge des Ungehorsams vorbildliche Normirung besessen haben?" Welche der beiden Grundanschauungen die richtige sei, würde eine eingehende Untersuchung lohnen. Unter Zugrundelegung des Munt-Begriffes im Sinne Heusler's, Institutionen des deutschen Privatrechtes I. 105 ff. gewänne der Fahlbeck'sche (S. 166) Satz: „Le roi est le maître absolu des sujets" einen neuen germanistischen Hintergrund. Wie dem sei, wird der Rechtshistoriker der angeregten Frage nicht aus dem Wege gehen dürfen.

Was die nachträgliche Geschichte unseres Rechtssatzes betrifft, so geht der Verfasser nicht darauf aus, sie erschöpfend zu behandeln. Seine Publication will nur in einer bestimmten Richtung — nämlich den Zwang und die Strafe des Bannes betreffend — eine Vorstudie dazu sein. Dieselbe besteht theils in der Vorlegung von Materialien, theils in der Erörterung einzelner Thesen. Nur die in 158 Nummern zusammengestellten Urkundenauszüge über Königsbann bei liegendem Gute (27—41) stellen

sich schon äusserlich als reine Materialiensammlung dar. Im übrigen dienen die beigebrachten Quellenexcerpte dem Verfasser unmittelbar als Substrat seiner Untersuchungen. Die mitgetheilten Quellennotizen stammen aus dem 10.—13. Jahrhundert, vertheilen sich vorzüglich auf Frankreich und Deutschland und betreffen (7—11) den Heerbann, (14—16) den Polizeidienst, (17) die öffentlichen Arbeiten, (19—21) die Dingpflicht, (24—41) den Königsbann bei liegendem Gute und endlich (44—49) den königlichen Wildbann. Durch sie wird das in den einschlägigen Arbeiten von Waitz, Sohm u. a. benützte Quellenmaterial wesentlich bereichert, was der künftigen Forschung zu statten kommt. In den Detailuntersuchungen wird eine Reihe specieller Fragepunkte behandelt. Dieselben stehen unter sich in keinem stricten Zusammenhange. Da der Verfasser mit masshaltender Besonnenheit zu Werke geht, sind die Resultate seiner Forschung um so beachtenswerther. Dieselben laufen im wesentlichen auf folgende Sätze hinaus: 1) Die in L. Rib. 65, 1 enthaltene Satzung hat die Natur einer Verwaltungs-, nicht einer Verfassungsvorschrift (5). (Gegen Maier zur Entstehung der L. Rib. 1886 S. 169). 2) Seit dem 9. Jahrhundert ist die Entwicklung des Polizeibannes darauf gerichtet, sich auch die unfreien Leute zu unterwerfen (13). 3) Von altersher stand alles Königsgut unter Königsbann (22). (So bereits Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht S. 53). 4) Die Schröder'sche Lehre vom Bodenregal findet keine Unterstützung im Wildbann (49). (Vgl. dazu Heusler Institutionen des deutschen Privatrechtes I 370).

Innsbruck. D. A. Val de Lièvre.

Bernhard Kugler, Albert von Aachen. Stuttgart, Kohlhammer 1885.

Nachdem K. bereits in früheren Abhandlungen seine Ansicht über Albert von Aachen erst angedeutet, dann genauer ausgesprochen hatte und hierbei in einen entschiedenen Gegensatz zu der Ansicht Sybels getreten war, wurde gewiss vielfach der Wunsch rege, eine genaue Durcharbeitung dieses so bestrittenen Chronisten aus K.'s Feder zu erhalten. Eine solche liegt uns in dieser dem Andenken Carls von Noorden gewidmeten Arbeit nunmehr vor. Wie wir aus der Einleitung ersehen, gab besonders der Umstand, dass Sybel auch in der zweiten Auflage seiner Geschichte des ersten Kreuzzuges an den früher gewonnenen Resultaten seiner Forschung festhielt, den nächsten Anlass zu dieser Untersuchung. Die Frage nach der Person des Verfassers der Chronik, wie letztere uns vorliegt, berührt K. nur nebenbei (S. 3), ebenso die nach der Zeit der Entstehung, wozu er S. 143 ff. einige Andeutungen gibt. Doch lag es nicht in der Absicht des Verfassers, diesen Fragen näher zu treten, da sich deren Beantwortung schon aus den übrigen Resultaten von selbst ergibt. K. untersucht die Chronik selbst, und das Urtheil, welches er über sie gewinnt, bleibt in demselben scharfen Gegensatz zu dem Sybels, wie in den früheren Aufsätzen. Während letzterer nach einer Aeusserung Alberts (I, 1.) die ganze Chronik in Aachen oder wenigstens fern von den Ereignissen, die sie berichtet, entstehen lässt, meint K., dass man es hier mit einer Compilation zu thun habe, welche

nicht, wie er selbst früher angenommen, auf mehreren zeitgenössischen Vorlagen beruht, sondern in ihrem Kern auf eine Quelle zurückzuführen ist. K. findet diese in den Aufzeichnungen eines Lothringers, „der im Heere Gottfrieds von Bouillon am Kreuzzuge Theil genommen hat und nach der Eroberung Jerusalems im heiligen Lande geblieben ist“ (S. 9) — eine Ansicht, die höchst ansprechend schon deshalb ist, weil auf diese Weise sich viel einfacher „die Fülle des Stoffes und die Mannigfaltigkeit der Berichte“ erklären lässt, welche uns in der Albert'schen Chronik entgegentritt. Aber auch andere gewichtigere Gründe sprechen dafür, welche der Verf. hier und da in seinem Werke vorbringt im Anschluss an die Kritik der berichteten Ereignisse. Sie aufzuzählen würde hier viel zu weit führen. Neben den Nachrichten, welche Albert aus dieser „lothringischen Chronik“ schöpfte und oft selbst durch eigene Zusätze vermehrte und dadurch verdarb (K. nennt ihn deshalb S. 104 einen „gedankenlosen Compilator“), entnahm er dann noch einen ganzen Schwulst von Erzählungen und Einzelheiten den Kreuzfahrerliedern, welche von ihm in lateinische Prosa übersetzt wurden und sich oft schon durch den getragenen Stil leicht kenntlich machen. Diese Stücke, in welchen „die weiter dringende Forschung vielleicht auch neben reiner Dichtung mehr Wahrheit entdecken wird, als wir heute nachzuweisen vermögen“ (S. 26), und eine Reihe von „Episoden, die an sich wahr oder falsch sein können, auch von Anfang an in der unserem Albert zu Grunde liegenden Chronik gestanden haben oder von einem späteren Abschreiber, etwa Albert selber, hinzugefügt sein mögen“ (S. 5), lässt K. vorläufig bei der Durchforschung der Chronik bei Seite. So bleibt denn für seine kritische Bearbeitung nur das übrig, was sich nach seiner Ansicht in dem Berichte jenes Lothringers befand. Der Verf. kommt dann zu dem Resultat, dass durchaus nicht, wie es bisher meistens geschehen, die Nachrichten dieses Lothringers zu verwerfen sind, sondern dasselbe Vertrauen verdienen, wie etwa die Gesta Francorum und Raimund von Agiles, dass er zwar auch irrt, aber nicht öfter und nicht schwerer, wie jeder gute Chronist des Zeitalters. Die chronologischen Fehler, welche man bei ihm massenweise zu finden vermeinte, sind nur scheinbar und auf eine „geistige Eigenthümlichkeit“ des Chronisten zurückzuführen, welche zwar kein feines Gefühl für die Behandlung der Chronologie verräth, aber doch manchen chronologischen Widerspruch löst. Diese besteht aber darin, dass er (um wieder K.'s Worte zu gebrauchen) „zwei Ereignissreihen, die im ganzen zeitlich neben einander hergehen, nur insoweit richtig erzählt und vollständig gruppirt, als er zuerst die eine, ein wenig früher endende Ereignissreihe vollständig behandelt und darnach die andere, ein wenig später endende Reihe. Beim Uebergang auf die zweite Reihe liegt ihm aber regelmässig im Sinne, dass dieselbe später abschliesst, als die erste, mithin dieser sozusagen nachfolgt; und in zahlreichen Fällen fährt er deshalb bei solchen Uebergängen mit einem dehinc, postea oder einer ähnlichen, völlig schablonenhaften Wendung in der Erzählung fort“ (S. 13). Sodann bemerken wir, dass die geistige Befähigung des Chronisten nicht hinreichte, „sobald er einen Rückblick auf ganze Ereignissreihen wirft und dabei seinen chronologischen Bemerkungen etwas Recapitulirendes oder Generalisirendes beimischt“ (S. 21). Ebenso führt K. die Zahlenangaben, welche bei dem Lothringer äusserst häufig sind, aber nur selten mit den Angaben

anderer bewährter Quellen übereinstimmen, auf eine besondere Eigenthümlichkeit des Chronisten zurück (vgl. S. 167 ff.).

Die Berichte selbst nun, welche der lothringische Chronist gibt, geht K. fast einzeln durch. Obwol er ihm nicht Schritt für Schritt folgt, sondern gewisse „Ereignissgruppen" zusammenfasst und diese bespricht, bleibt doch kaum eines der grösseren Ereignisse von K. unberührt. Bei dieser Besprechung geht der Verf. aber wol doch etwas zu weit, indem er nicht nur beweisen will, dass diejenigen Ereignisse, bei denen der lothringische Chronist Augenzeuge gewesen ist, richtiger und genauer erzählt sind, sondern auch die Darstellung der entlegeneren gegenüber den Berichten der zeitgenössischen und theilnehmenden Autoren zu erhalten und sogar als die vorzuziehenden darzuthun sich bemüht und damit sozusagen alles, was Albert der lothringischen Chronik nachweisbar entnommen hat, zu retten und die Chronik im ganzen als vielleicht die bedeutendste Quelle für die Geschichte des ersten Kreuzzugs hinzustellen sucht. Wenn die Mehrzahl der chronologischen Fehler und der Ungenauigkeiten in den Zahlenangaben bei Festhaltung des vom Verf. Gesagten auch leicht eine Lösung findet, so ist K. doch zu sehr geneigt, Irrthümer des Chronisten zu entschuldigen oder als weniger bedeutend hinzustellen. Auch die Vermuthungen oder Beweise, welche er für die Richtigstellung von Fehlern vorbringt, sind doch manchmal recht gezwungen und gewagt. Im ganzen werden sich bei weiterer Forschung vielleicht doch mehr Fehler in der Chronik herausstellen, als K. annimmt, zumal der Beweis, wie der Chronist zu dieser oder jener irrigen Ansicht kommen konnte, diese selbst nicht beseitigt und die grössere Genauigkeit des Berichtes nicht immer auch den Schluss auf dessen grössere Wahrhaftigkeit rechtfertigt. Ebenso wird die Beantwortung der Frage nach der grösseren oder geringeren Objectivität und Unparteilichkeit des Chronisten wol von der Zeit abhängen.

Aber K. sagt selbst (S. 22), dass sein Buch „keineswegs mit dem Anspruch auftritt, sogleich überall das Richtige zu treffen", vielmehr soll es nur zu weiterer genauer Durchforschung des Albert'schen Werkes anregen. Und um so mehr scheint es angezeigt diese abzuwarten, als es sich hier um die diametral entgegengesetzten Ansichten zweier scharfsinniger Forscher handelt, von denen doch wahrlich jeder den Anspruch auf Beachtung der von ihm erzielten Resultate erheben kann. Vorläufig ist die Kluft eine zu grosse und die Entscheidung für die eine Ansicht würde die Auffassung des ganzen Kreuzzuges und der Charaktere der besonders hervortretenden Personen (vielleicht zu früh) zu sehr beeinflussen, als dass man von vornherein sagen könnte, der eine oder der andere hätte entschieden das Richtige getroffen. K. selbst gibt in seiner ganzen Abhandlung ja zu, dass oft nur das rein subjective Dafürhalten oder die Vermuthung für den wirklich stricten Beweis eintreten müsse und dass ein sicheres Resultat an vielen Stellen erst dann erreicht werden könne, wenn der Einfluss der Kreuzfahrerlieder nicht nur auf den lothringischen Chronisten oder Albert von Aachen, sondern auf die meisten Quellen dieser Periode kritisch genau untersucht sein wird. Die Rathschläge, welche K. am Ende seines Werkes für die Behandlung des ganzen Quellenmaterials gibt, können nur beherzigt werden. Ihre Befolgung ist gewiss geeignet, in Alberts Werk, wie überhaupt in die Chroniken dieser Periode mehr Klarheit zu bringen.

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen, den K. meines Erachtens nicht immer bei seiner Polemik gegen Sybel genügend berücksichtigt hat, nämlich den, dass er die von ihm richtig herausgefundene und von allem Beiwerk gereinigte Chronik des Lothringers gegen Sybel ausspielt und nicht die mit Phantastereien durchsetzte Alberts von Aachen, wie sie uns im Drucke vorliegt, welche allein Sybel bei seiner Beurtheilung vor sich und im Auge hatte. Denn mancher Bericht „macht auf den ersten Blick den Eindruck der Unglaubwürdigkeit und, so lange man ihn nur der plumpen Feder Alberts von Aachen zuschrieb, durfte man ihn deshalb kurzweg verwerfen“ (S. 377).

Düsseldorf. H. Hoogeweg.

Antonino di Prampero, Matrimoni e patti dotali, documenti Friulani del secolo XIII. (Nozze Pecile-Kechler). Udine 1887.

Der Verfasser veröffentlichte schon 1884 unter dem Titel: Dismontaduris et morgengabium (Nozze Schiavi-Bressanutti) eine Reihe von Urkunden, aus welcher zuerst über das bis dahin nur ganz ungenügend bekannte, dem Friaul eigenthümliche eheliche Vermögensrecht der Dismontadurae oder Descensurae Genaueres zu ersehen war. Dasselbe wird danach eine Fortsetzung der langobardischen Meta sein; hat sich dieselbe auch sonst in Italien unter verschiedenen Namen neben der Morgengabe erhalten, so scheint hier für die besondere Gestaltung ein Zusammenhang mit der Lehre italienischer Juristen zu bestehen, wonach eine Schenkung des Ehemannes an die Frau auch noch während der Heimführung, in itinere, gestattet war, nicht aber nach Beschreitung der ehelichen Wohnung. Jener schliesst sich nun eine zweite Reihe von nahezu vierzig auf das Eherecht bezüglichen Urkunden an, deren Veröffentlichung um so erwünschter ist, als bisher meines Wissens auch nicht eine einzige Urkunde gedruckt war, aus der sich die in Friaul üblich gewesene Form der Eheschliessung entnehmen liess. Fällt dem Herausgeber auf, dass diese als weltlicher Rechtsact vor Notar und Zeugen vorgenommen wird, so entspricht das durchaus dem bis zum Trienter Concil in Italien vorherrschenden Brauch. Erfolgte dieselbe aber sonst am häufigsten auf offener Strasse vor dem elterlichen Hause der Braut oder in diesem Hause, so fällt es auf, dass hier in Friaul wol nicht immer, aber doch verhältnissmässig häufig der Act vor oder auch in der Kirche in Gegenwart von Geistlichen vorgenommen wird. Das gegen die clandestinen Ehen gerichtete Synodalstatut von 1339, wonach die Ehen „in facie ecclesiae“ geschlossen werden sollen, wiederholte zweifellos nur ältere gleichen Inhalts, da hier vom geistlichen Richter 1293 Aug. 17 bei einem die Nichtigkeit einer Ehe aussprechenden Urtheil zugleich eine Geldstrafe dafür verhängt wird, weil die Ehe nicht „ante ecclesiam“ contrahirt worden war. Die sich aus diesen Urkunden ergebende Form der Eheschliessung „secundum consuetudinem terre Forijulii“ weicht, abgesehen von einer etwas anderen Fassung der Consensfragen von der in dieser Zeit sonst üblichen insbesondere nur dadurch ab, dass der Consens dreimal „semel, iterum et tercio“ gefragt und ausgesprochen wird. Dem sonstigen italienischen Brauche ist das ganz fremd. Aber es geschah nach Urkunde

von 1242 auch zu Bozen und wird weiter im Gedichte vom Meier Helmbrecht erwähnt, so dass an einem Uebergreifen bajuvarischen Rechtsbrauches nach Friaul nicht zu zweifeln sein wird. Einen interessanten Fall wiederholter clandestiner Eheschliessung ergeben die Aussagen von 1245 Oct. 24. Das bei weitem beachtenswertheste Stück scheint mir aber das Notariatsinstrument von 1296 Jan. 16 zu sein, in welchem Mann und Frau sich eidlich und unter Festsetzung einer hohen Conventionalstrafe verpflichten, sich fortan als Eheleute nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen, „et quod de cetero eorum uterque faceret negocia sua, ut sibi melius videretur; et sic unus alterum evasum dimisit." Sichtlich nur, um das eigenmächtige Vorgehen mit Umgehung des kirchlichen Ehegerichtes zu beschönigen, wird dasselbe damit motivirt, dass sie behauptet, schon zwei Jahre vor diesem einen anderen ungenannten Herrn zum Mann genommen zu haben. Aus der älteren fränkischen Zeit haben sich mehrfach Formeln für Scheidung der Eheleute durch gütliche Uebereinkunft erhalten. Es ergeben dann weiter auch die wiederholten Verbote der Synoden und andere Haltpunkte, dass solche eigenmächtige Scheidungen durch beschworenen und mit Conventionalstrafen gesicherten gegenseitigen Verzicht auch im späteren Mittelalter sehr üblich geblieben sein müssen. Aber für eine derartige Verbriefung aus späterer Zeit dürfte der hier mitgetheilte Beleg bis jetzt der einzige bekannte sein. Friaul ist so überaus reich an Urkunden, welche insbesondere für rechtsgeschichtliche Zwecke von grösster Bedeutung sind, dass vereinzelte und überdies nicht Jedem zugängliche Veröffentlichungen, wie die besprochene, so dankenswerth sie sind, doch auch die hier vorliegende Lücke um so lebhafter empfinden und ihre baldige Füllung durch ein umfassendes Friauler Urkundenbuch als ein um so dringenderes Bedürfniss erscheinen lassen.

Innsbruck. J. Ficker.

L. Zdekauer, Il giuoco in Italia nei secoli XIII. e XIV. e specialmente in Firenze. Firenze, Cellini 1886 (Separatabdruck aus dem Archivio storico Italiano tom. XVIII.), 80 S.

Das Spiel in Italien im 13. und 14. Jahrh., insbesondere zu Florenz, ist gewiss ein interessantes Thema, besonders wenn es nicht vom Standpunkt des „curieusen Liebhabers" aus betrachtet wird, sondern wie hier der Fall ist, die Rolle, welche es in der Geschichte der Gesittung spielt, der Widerschein, den es auf Charakter und Leidenschaften, auf Religion und Bildung des Volkes wirft, zu fixiren gesucht wird.

Der Verfasser bespricht zunächst die hauptsächlichsten Arten des Glücksspieles, nämlich das Spiel mit Würfeln allein und das Brettspiel, und erbringt dabei den interessanten Nachweis, dass das giuoco a zara darin bestand, dass der Spielende ähnlich wie jetzt noch beim Morraspiel die Zahl, welche er mit den drei Würfeln aufwerfen wollte, im vorhinein anzugeben hatte; die höchsten und die niedrigsten bei 3 Würfeln möglichen Zahlen (3. 4, 18. 17) galten nicht; fielen dieselben, so rief der Spieler das räthselhafte Wort „zaro" oder „zara", welches dem ganzen Spiel und unserm „Hazardspiel" den Namen gab. Daneben findet sich auch das gewöhnliche

Würfelspiel (giuoco a sozum oder suzum) und verschiedene Arten des Brettspieles. Die aus der römischen Zeit herüber genommene Terminologie ändert allmälig ihre Bedeutung: »alearum ludus« wird gleichbedeutend mit »ludus tabularum«, d. h. dem vermittelst Steinen (tabulis) auf einem Brett etc. (tabolerium) ausgeführten Spiel.

Wie die Instrumente des Spieles, so führt Zd. auch die Verordnungen über das Spiel zum Theil anf römische Sitte zurück. Er stellt zusammen das antike Verbot des Hazardspieles, das nur für die Zeit der Saturnalien aufgehoben ward, mit der mittelalterlichen Licenz zu Weihnachten und zu Ostern sowie an gewissen anderen Markt- und Festtagen dieser Leidenschaft zu fröhnen (ludus tabularum war stets erlaubt). Auch die römischen Strafbestimmungen: Nichteinklagbarkeit der Spielschulden und Rückzahlungszwang des Gewinnes haben in den statutarischen Bestimmungen über das verbotene Spiel theilweise ihr Gegenbild gewonnen.

Ausführlich auf Grund des reichen Materiales städtischer Statuten, von denen einige — edita und inedita — im Anhang S. 60—80 abgedruckt sind, bespricht der Verfasser dann die behördliche Organisation (l'organizzazione publica) des Spieles. Als Resultat ergibt sich, dhss man diese alle Stände und Orte umfassende Leidenschaft so wenig wie andere im Verordnungswege zu tilgen vermochte und daher den praktischen Weg einschlug, dieselbe fiskalisch zu verwerthen: so wie man etwa die Prostitution regelte, gestattete man gegen Abgaben und andere Cautelen die Errichtung von Spielhöllen, welche im Laufe des 14. Jahrh. z. B. der Stadt Siena ein unglaublich hohes Erträgniss abwarfen (anno 1363 17.000 L. in einem halben Jahre).

Die allgemeine stets sich steigernde Anziehungskraft des Hazardspieles erklärt Zd. mehr noch als aus der Gewinnsucht aus dem weitverbreiteten Glauben an das Walten besonderer Glücksmächte (der später bei aufgeklärten Humanisten vielfach dem Fatalismus wich), welche herauszufordern und sich dienstbar zu machen, die Eigenliebe besonders befriedigte. Ich möchte mehr die leidenschaftliche Erregtheit jener Zeit betonen, welche die Lust erregte, den überaus häufigen und raschen Umschwung aller Verhältnisse im kleinen zu provociren. So erklärt sich dann auch, warum mit der Abnahme des politischen Parteikampfes auch diese Leidenschaft im Laufe des 15. Jahrh. sich dämpfte. Zd. scheint diesen Erfolg den grossen Busspredigern wie Antonin von Florenz und Bernardino von Siena zuschreiben zu wollen. Haben dieselben aber nach allem, was wir wissen, gegenüber den anderen Lastern und Sünden nur einen augenblicklichen Erfolg zu erzielen vermocht, so ist nicht abzusehen, dass es ihnen gelungen wäre, diese Leidenschaft, gegen welche alle Statuten jahrhundertelang vergebens kämpften, dem Volk mit einem Schlag aus dem Herzen zu reissen.

Zd. legt grossen Werth auf die Thatsache, dass die Spieler schon sehr früh zu einer Genossenschaft der »Baratterii« vereint waren und sucht in vielfach gewundenem Gang der Untersuchung das Verbot des Spieles mit solcher genossenschaftlicher Vereinigung und späterer Monopolisirung des Hazards in Einklang zu bringen. Mir scheint die Genossenschaft der Baratterii oder Ribaldi, deren Name mit dem Spiel zunächst nichts zu thun hat, die Spione, Strassenkehrer und Henker waren, überhaupt eine Genossenschaft unehrlicher Leute gewesen zu sein, denen u. a. auch Spielbuden zu halten

erlaubt war. Trat dann die Spielleidenschaft immer heftiger auf, erklärt sich auch, dass eine Arbeitstheilung eintrat, die Baratterii sich ganz auf das lucrativste und populärste Geschäft beschränkten.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Werunsky Emil Dr., Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. 2. Bd. (1346—1355). Zweite Abtheilung. Innsbruck, 1886, Wagner. XII, 325—616 S., 8°.

Die vorliegende Abtheilung der gross angelegten Geschichte K. Karls IV. gibt nach einer Uebersicht über Karls Thätigkeit in Böhmen seit 1347, besonders die Gründung der Prager Universität, und über seine Beziehungen zu den Wittelsbachern von 1361—1354, wie seine Sorge für den Landfrieden in Deutschland hauptsächlich eine Geschichte seines ersten Römerzuges mit einem Rückblicke auf den politischen und socialen Zustand Italiens um die Mitte des 14. Jahrh. Da der Verf. darüber schon in zwei eigenen Arbeiten gehandelt hat, so konnte er bezüglich der Nachweise vielfach auf diese verweisen. Auch sonst hat er die Wünsche, die wir in der Besprechung der ersten Abtheilung (Mittheilungen 4, 488 f.) bezüglich der Einschränkung der Quellencitate geäussert haben, im vollen Maasse berücksichtigt; sie gehen nirgends mehr über das Nothwendige hinaus, beschränken sich, wo die Regesten die betreffende Sache berühren, auf die Anführung der Nummern derselben und auf deren Vervollständigung oder Berichtigung. Zu diesen rechnen wir übrigens nicht die Behauptung S. 327 nr. 3, dass die Verordnung K. Karls, der König von Böhmen solle fortan vom Erzbischofe von Prag, nicht mehr vom Mainzer gekrönt werden, vom 18. August, nicht vom 1. September 1347 sei. Er hat sich da durch den Cod. dipl. Moraviae irre führen lassen. Im Datum: indictione XV. kalendas sept., gehört XV. zu Ind., nicht zu kal.

Im ganzen bezeichnet diese Abtheilung, welche über italienische Verhältnisse manches Neue bietet, gegen die früheren einen entschiedenen Fortschritt und die grössere Bündigkeit lässt auch hoffen, dass das Werk dem Plane des Verf. gemäss in vier Bänden vollendet sein werde.

Innsbruck. A. Huber.

Sterzinger Spiele. Nach den Aufzeichnungen des Vigil Raber herausgegeben von Dr. Oswald Zingerle, 1. und 2. Bändchen. Wien, Konegen 1886, XII, 565 S.

Die von August Sauer geleitete Ausgabe der „Wiener Neudrucke" strebt die wichtigsten und seltensten Literaturwerke seit dem Ausgange des Mittelalters zu bieten, die in erster Linie mit dem Wiener Drama und dann mit anderwärtigen geistigen Bestrebungen ähnlicher Art in Beziehung stehen. Heft 9 und 11 füllen nun die „Sterzinger Spiele", welche O. Zingerle nach den Originalen im Sterzinger Stadtarchiv hier zum erstenmale vollständig und mit ängstlicher Genauigkeit abdruckt, ohne auf die etwaigen Vorlagen des Textesammlers und Acteurs Vigil Raber selbst zurückzugehen. Einzelnes davon hat bereits 1850 A. Pichler veröffentlicht und besprochen und das literarhistorisch wichtigste Stück, das „recken spil" von 1511 (1, 146 f.),

eine alte Dramatisirung des „grossen Rosengarten" in populärer Form, erschien in Pfeiffers „Germania" 22, 420. Die vorliegenden 26 Stücke stammen aus den Jahren 1510—1535 und sind sowol für die Culturgeschichte als auch für die Dialectforschung wichtig. Nach ersterer Hinsicht offenbaren diese Fastnachtsspiele unseres allerdings nur copirenden und sich vielfach wiederholenden „tirolischen Hans Sachs" den Geschmack und den Geist der Zeit unmittelbar vor der deutschen Reformation. Mit viel derbem Humor, aber wenig Witz und ohne Prüderie wird da über die delicatesten Gegenstände coram populo verhandelt; Quacksalber, betrügerische Winkeladvocaten und bestechliche Richter, Meineidige, Spässemacher, gefrässige Bauern, zotenreissende Dirnen sind die Hauptpersonen, Huren- und Ehescheidungsgeschichten die vornehmsten Gegenstände dieser Volksstücke in Reimen, deren widerlichstes vielleicht Nr. 22 der Sammlung (2, 89) ist. Man ersieht daraus zur Genüge, wie man damals gerade in den unteren Schichten alles sittlichen und rechtlichen Ernstes bar gewesen, obwol nicht behauptet werden soll, dass Fastnachtspiele allein in solchen Dingen das Urtheil zu fällen haben über ein Volk, das der grossen geistigen Bewegung der Reformation nicht fremd blieb, wie Stück 25, 2., 175 f. zeigt. Eine in Aussicht gestellte Biographie Rabers und ein Glossar zu den „Spielen" als 3. Bändchen dürfte die Brauchbarkeit der letzteren erhöhen.

Linz. S. M. Prem.

Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich von Raithenau, Erzbischof von Salzburg 1587—1612. München, Rieger 1886, 8° 136 S.

Der abenteuerliche Erzbischof, welcher seit langer Zeit nur mehr als unglückliches Opfer localpatriotischer Theaterdichter und Romanschriftsteller sowie lügenreicher Fremdenführer der Gegenwart in Erinnerung gebracht worden ist, wird hier von einem Schüler Professor Stieves in München zum Gegenstand einer sorgfältigen, wenn auch nicht sehr umfangreichen Monographie gemacht. Es sind vor Allem die Acten der Münchener Archive, auf welche die neue Darstellung aufgebaut worden ist, dann die gleichzeitigen chronikalischen Aufzeichnungen, von welchen bisher nur eine, nämlich Steinhausers Biographie in den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1873 gedruckt vorliegt. Eine andere Chronik von Felix Adauctus Haselberger, welche am Anfange des Jahrhunderts als verloren galt, konnte der Verfasser wieder benutzen, da sie sich in dem grossen Bestande Salzburg'scher Chroniken an der Münchener Bibliothek (über 40 Mss.) vorfand. Von den Actenstücken war allerdings ein nicht unbeträchtlicher Theil seit dem Erscheinen des Buches von P. Ph. Wolf, Geschichte Kurfürst Maximilian I. München 1807—1809 bekannt; doch ist auch manches Neue dazu gekommen. Vor allem aber ist seit 80 Jahren die Auffassung eine andere geworden. Während Zauner, der letzte Salzburger Schriftsteller, welcher (1815) Wolf Dietrichs Geschichte ihrem ganzen Umfange nach behandelt hat, apologetisch verschleiert, ist Wolf ebenso einseitig zu Gunsten Maximilians von Bayern, des Erzbischofs siegreichem Gegner; wogegen der moderne Historiker naturgemäss auf neutralem Boden steht.

Liegt hierin nun ein bedeutender Fortschritt, so finden wir den zweiten — besonders gegenüber Zauner und den anderen Salzburgern — in der Beachtung, welche den auswärtigen Verhältnissen, der Gruppirung der Parteien im Reiche und des Erzbischofs Stellung zu ihnen geschenkt wird. In dieser Beziehung fällt auf Wolf Dietrichs angebliche Hinneigung zu den Protestanten einiges neue Licht. Es zeigt sich deutlich, dass unter den Katholiken die Besorgniss vor einem Uebertritt des Erzbischofs allgemein verbreitet war und dass man ihm einen solchen Schritt ohne Bedenken zutraute; dass aber Wolf Dietrich selbst auch nur den kleinsten Ansatz hiezu wirklich gemacht, also den Verdacht durch die That gerechtfertigt hätte, dafür findet sich auch jetzt kein Beleg.

Im übrigen kann ich nicht finden, dass die Auffassung des Charakters und der Handlungsweise des Erzbischofs und seiner Gegner bei Mayr-Deisinger eine wesentlich andere wäre, als sie auch bisher schon bei etwas genauer Unterrichteten gewesen ist. Es soll das kein Tadel sein, denn die Person Wolf Dietrichs und sein Schicksal — Absetzung eines Erzbischofs und Reichsfürsten durch einen Mitreichsstand, der doch zugleich das anerkannte Haupt der Katholiken ist — sind merkwürdig genug, um unter allen Umständen eine Revision der Frage und eine neue Darstellung zu rechtfertigen.

Um auf Einzelnes einzugehen, bemerke ich, dass die Abschnitte über die innere Verwaltung und vor allem die grossartige Bauthätigkeit Wolf Dietrichs mir etwas kurz gerathen erscheinen, und dass für beide Richtungen in dem merkwürdiger Weise gar nicht benutzten Salzburger Archive noch sehr viel Neues zu finden gewesen wäre. Die allerdings sehr verwickelte Salzfrage ist doch nicht ganz deutlich gemacht. Der Verfasser entschuldigt sich zwar, dass er diese Dinge so ausführlich behandle, aber die Bedeutung derselben ist für Wolf Dietrich so gross geworden, dass eine noch erschöpfendere Behandlung wol gerechtfertigt gewesen wäre. Bei der Erzählung der Flucht des Erzbischofs sind einige Localangaben ungenau. „Kazberg“ ist nicht eine Ortschaft, wie man nach S. 155 Anm. 54 glauben könnte, sondern der Katschberg, Pass von Lungau nach Kärnten; die Stadt, in deren Nähe Wolf Dietrich gefangen genommen wurde, heisst gegenwärtig Gmünd, von wo in einem Tage nach Werfen zu gelangen, vollkommen unmöglich ist (S. 158). Um so weniger können die Capitularen zu Salzburg noch am 27. October die am selben Tage Mittags 1 Uhr erfolgte Gefangennehmung des Erzbischofs erfahren haben.

Diese kleinen Ausstellungen können und sollen aber das Urtheil keineswegs beeinträchtigen, dass Mayr-Deisingers Buch eine sehr werthvolle Bereicherung der salzburg'schen Geschichtsliteratur bildet, die wir nicht missen möchten. Darstellung und Stil sind sorgfältig und ansprechend.

Graz. E. Richter.

I. Buda és Pest visszavivása 1686 ban a kétszázados emlékünnepély alkalmára Budapest fövárosa megbizásából eredeti kútfök alapján irta Dr. Károlyi Árpád. Budapest 1886. (Die Rückeroberung Ofens und Pests im J. 1686, anlässlich der 200jährigen Gedächtnissfeier im Auftrage der Hauptstadt Budapest auf Grundlage von Originalquellen verfasst von Dr. Árpád

Károlyi), gr. 4°, VIII u. 437 SS. mit 56 Illustrationen des Textes u. 4 Planskizzen (1 in Schwarz, 3 in Farbendruck). Nicht im Buchhandel.

II. Dr. Ferdinand v. Zieglauer, o. ö. Prof. d. ö. Gesch. a. d. k. k. Univ. in Czernowitz: Die Befreiung Ofens von der Türkenherrschaft 1686. Ein Beitrag zur zweihundertjährigen Gedächtnissfeier. Mit einer Tafel. Innsbruck 1886. Wagners Univ.-Buchhandlung. VI u. 192 SS. Lex. 8°.

I. Das Zeugniss für den officiellen Ursprung des gehaltreichen Prachtwerkes Károlyis findet sich im Anhange verbucht. Es heisst hier: »Die zur Vorbereitung der — anlässlich Budapests i. J. 1686 geschehener Rückeroberung — anzuordnenden Festlichkeiten durch die Municipalität der Budapester Hauptstadt unter dem Vorsitze Karls Gerlóczy ernannte Commission betraute mit der Abfassung dieses Werkes Dr. Árpád Károlyi und mit dem Drucke den Buchdrucker Victor Hornyánszky. Das Werk wurde den 31. August d. J. 1886 beendet.«

Vor allem massgebend erscheint das, was der Verf. über die benützten handschriftlichen Quellen bemerkt, doch wollen wir auch sein Urtheil über das ganze Material — Gedrucktes und Ungedrucktes — vernehmen. »Was meine Quellen anbelangt, so muss ich bemerken«, sckreibt der Verf. im Vorwort (S. VI), »dass in Bezug des politischen Theiles meiner Arbeit die gedruckte Literatur sehr arm, hingegen was die gleichzeitigen Druckschriften zur Geschichte der Belagerung Ofens betrifft, sehr reich ist. Mir gereichte weder der eine noch der andere Umstand zum Vortheil. Denn wo die Literatur arm war, dort musste ich Tausende und aber Tausende von Archivacten durchforschen, damit ich ein lichtes Bild von der politischen Sachlage gewänne. Wo jedoch — in Ansehung der Belagerungsgeschichte — eine reiche Literatur mich quälte, dort machte ich die leidige Erfahrung u. z. nach langer Plage, dass mit geringen Ausnahmen die meisten zeitgenössischen Bücher ein schlechter, unnützer, ganz unbrauchbarer Plunder seien.«

So sei er denn genöthigt gewesen, was er überdies gern that, den Bau seiner Monographie auf der Grundlage von archivalischen Schriftenmassen zu errichten.

In Bezug des politischen Theiles seines Werkes versorgten den Verf. das Wiener und Berliner Staats-, das Pariser Archiv des Ministeriums des Aeussern, das Wiener Kammer- und Hofkriegsarchiv; er konnte ausserdem durch Vermittlung Fraknóis die Berichte des Wiener Nuntius Bonvisi aus dem Vatikan-Archiv benützen. Unter den Wiener Archivalien wogen am schwersten die »Dispacci di Germania« der venetianischen Botschafter, unter den Berliner Acten die Berichte des brandenburgischen Gesandten Schmettau und unter den Pariser Acten die Depeschen der französischen Diplomaten Vauguyon und Girardin.

Für die Geschichte der Belagerung Ofens wurden nachstehende Handschriften benutzt:

1. Ein »Hauptbericht« über den Feldzug d. J. 1686 aus dem Hauptquartier des Herzogs Karl von Lothringen, vielleicht aus der Feder des Grafen Lamberg, reich an wichtigen Aufschlüssen. (Wiener H.-St.-Arch., Lothring. Abth.)

2. Die „Journaux des campagnes de Charles V de Lorraine.“ (Ebenda.)
3. Ein amtliches Tagebuch des bairischen Hauptquartiers. (Copie im Wiener Hof-Kriegsarchiv.)
4. Das Tagebuch des brandenburgischen Obersten, Heinrich Herzog von Sachsen. (Berliner St.-Arch.)
5. Beilagen zu den politischen Relationen Schmettaus aus dem Lager vor Ofen. Darin finden sich auch Briefe des FML. Graf Taaffe und des brandenburgischen Generals Schöning. (Abschr. im Berliner St.-Arch.)
6. Berichte des venetianischen Obersten Franz Grimani, der in amtlicher Sendung an der Belagerung theilnahm, an den Gesandten der Republik in Wien, als Beilagen zu den „Dispacci di Germania“ v. J. 1686. (Wiener H.-St.-Arch.)
7. Relationen der savoyschen Obersten Doria di Cirié und Vittorio Tarini di Consombrato. Doria berichtet den Gang der Ereignisse an Herzog Victor Amadeus II., Tarini an eine hochgestellte Persönlichkeit, deren Namen er nicht nennt, die er aber „Excellenz“ titulirt. Diese Relationen erhielt der Verf. durch Vermittlung L. Thallóczys aus dem Turiner Staatsarchive.
8. Die Berichte der in Baierns Diensten stehenden französischen Officiere Du Heron und Cormaillon. (Pariser Archiv des Minist. des Ausw. Abth. „Autriche“.)
9. Ein paar Briefe der kais. Feldmarschälle Rabatta und Dünewald und anderer an den k. Obersthofmeister, Fürsten Ferd. Dietrichstein aus dem Ofener Lager. (Nikolsburger Familienarchiv.)

Ausser diesen Archiven ersten Ranges wurde eine Masse anderer verwerthet und erscheint an Ort und Stelle angeführt.

Dagegen war die Ausbeute in ungarischen Familienarchiven so gut wie gar keine. Trotz der Bemühungen der „történelmi társulat“ (des Budapester historischen Vereines), insbesondere Alex. Szilágyi und Kol. Thaly, liess sich weder zu Eisenburg (Eszterházy), noch zu Körmend (Batthiany), noch zu Pressburg und Stübing (Pálffy), Zsélye (Zichy), Leutschau (Csáky) oder bei der Familie Sennyey etwas Brauchbares auftreiben.

Die Illustration der Monographie besorgte, was Auswahl betrifft, der verdienstvolle Geschichtsforscher Alex. Szilágyi. Ausserdem verzeichnet der Verf. eine ziemliche Reihe der Förderer seines Werkes.

Es schien sachgemäss, von diesen Darlegungen des Autors Act zu nehmen, da sie dessen Arbeitsmaterial in das gehörige Licht stellen. Treten wir nun dem Inhalte näher.

Nachdem der Verf. einleitungsweise betont, dass die Belagerung und der Fall Ofens 1686 in politischer und strategischer Beziehung wichtiger wurde als der epochemachende Entsatz Wiens i. J. 1683, wendet er sich im I. Hauptstück „Friede oder Krieg?“ der Sachlage von 1685—86 zu. Die Pforte wünschte den Frieden, Michael Apafi legte sich gern ins Mittel; er hatte schon 1684 auf eigene Faust bei Sobieski, dem Polenkönige, angeklopft, den auch die Pforte zu ihren Gunsten bearbeiten liess. Was Frankreichs politische Haltung 1685—6 betrifft, so war Ludwig XIV. durchaus nicht geneigt, den Wünschen der Türkei entgegenzukommen, ebensowenig konnte Tököly auf werkthätige Sympathien des Hofes von Versailles rechnen. Wol aber lag dem Bourbonenkönige alles daran, dass es zu keinem

Frieden K. Leopold I. mit der Pforte komme, denn er wünschte, die Hände Oesterreichs blieben angesichts seiner auf die Rheinpfalz gerichteten Pläne durch den Türkenkrieg gebunden.

Am Wiener Hofe lagen drei Parteien mit einander im Kampfe. Die eine war die „österreichische“ und hatte Fürst Ferdinand Dietrichstein und Graf Ferdinand Kinsky, den böhmischen Oberstkanzler, zu ihren Führern; als zweite begegnet uns die „pfälzische“: Kaiserin Eleonore Magdalena, Hofkriegsrathspräsident Hermann von Baden, Hofkanzler Strattmann und der spanische Gesandte Borgomanero, man konnte sie auch die „deutsche Reichspartei“ nennen; die dritte endlich war die „lothringische“ Partei mit Herzog Karl von Lothringen und der Kaiserin-Mutter (3. Gattin K. Ferdinand III., Eleonore von Nevers-Mantua) an der Spitze, die sich aber auch durch Strattmann zu verstärken wusste und unter andern mit dem Reichsvicekanzler Graf Königsegg Fühlung behielt. Aus diesen Parteien setzte sich eine Friedens- und Kriegspartei zusammen. Der Verf. erörtert eingehend die Haltung dieser Parteien, die interessanten Zwischenfälle und weist nach, wie im Gegensatze zu der Friedenshoffnung der Pforte die Kriegspartei durchdrang, und Karl von Lothringen als Träger einer Ansicht, die das dynastische Interesse mit den Zielen einer grossdeutschen Politik zu verschmelzen suchte, hierin von Strattmann gefördert, die massgebende Stellung errang.

Das II. Capitel (46—83) verbreitet sich über die Unterhandlungen und Bündnisse mit Brandenburg, Sachsen und Kurbaiern, desgleichen mit den andern, insbesondere geistlichen Reichsfürsten, mit den schwäbischen und fränkischen und den andern Reichskreisen. Der Verf. legt dar, wie es zur Bewilligung der 50 „Römermonate“ seitens des permanenten Regensburger Reichstages kam. Die Gesammtbewilligung der 9 Reichskreise für 1685—87 wird ziffermässig ausgewiesen. Was den österreichischen (10.) Reichskreis betrifft, so habe dieser so wenig beigetragen, dass es nicht zur eigenen Vertheidigung genügte; er habe „kein Verdienst“ um den Erfolg.

Mit der argen Finanzlage K. Leopold I., den eingeleiteten Finanzmassregeln, den bezüglichen Zusicherungen des Papstes und der spanischen Hilfe beschäftigt sich der IV. Abschnitt (102—106), während das nächste Capitel (107—145) die Sachlage in Ungarn erörtert. Den Schwerpunkt legt Károlyi darauf, dass, wie der venetianische Gesandte erwähnt, Ungarn „den grösseren Theil der Heeresmacht zu dem Ende erhalten musste, damit die Lasten der Erbländer erleichtert würden“ und dass es zur Befreiung Ofens und des Landes unvergleichlich mehr beigetragen habe, als das deutsche Reich oder gar die österreichischen Erbländer, welche nichts zur Befreiung thaten, da sie sich selbst zu schützen hatten. Wir wollen diese Ansicht dem Patriotismus des Verfassers und der Aufgabe des Werkes zugute halten, ohne nachrechnen zu mögen, wie es mit der ganzen Buchführung, mit dem Soll und Haben des Krieges stand.

Unter der Ueberschrift „Vor Ofen!“ erörtert das V. Capitel (146—186) zunächst den Kriegsplan der Kaiserlichen, die Vertheilung der Streitkräfte, das Separatcommando des bairischen Churfürsten und die Absichten auf Erlau und Stuhlweissenburg. Der Verf. weist nach, wie die Partei der „Badenser“: Hofkriegsrathspräsident Hermann und Markgraf Ludwig, die persönlichen Gegner des Lothringers, die Unternehmung gegen Ofen be-

kämpften und wie es dem Herzoge Karl erst in der letzten Stunde gelang, den Kaiser für seinen Plan endgiltig zu gewinnen. In eingehender Weise werden die vor Ofen erscheinenden Streitkräfte beleuchtet. Von ungarischer Seite wären, abgesehen von der Personalinsurrection des Adels, an 14- bis 15.000 Mann in die Action getreten. Leicht hätte man diese Zahl verdreifachen können, aber das würde weder dem Hofkriegsrathe noch der Hofkammer behagt haben.

Von grossem Interesse ist das, was der Verf. im VI. Hauptstücke (184—230) über die damalige Physiognomie Pests und über Ofen in der Türkenzeit mit einem Rückblick auf dessen Vergangenheit sagt. Es berührt sich dies mit der Monographie von Némethy und mit dem neuesten, gross angelegten, der Vollendung nahen Werke Salamons (Geschichte Ofens) und bietet auch Einzelheiten aus archivalischen Quellen. — Wir erhalten da ein anschauliches Bild der Stadt unmittelbar vor der Belagerung, deren erster Act die Einnahme von Pest (17.) und die Cernirung Ofens (18. Juni) war; das nächste (VII.) Cap. (230 ff.) erzählt uns dann den Gang der Dinge bis zum ersten missglückten Sturm vom 13. Juli, von welchem der Venetianer Grimani bemerkte: „man konnte mit diesem tollkühnen Angriff alles gewinnen, aber auch, wenn nicht alles, so doch sehr viel — verlieren.“ In der Bemänglung dieser Operation einigen sich Markgraf Ludwig von Baden, der englische Bericht Richards, die Aufzeichnung des Sachsenherzogs Heinrich und das Urtheil Grimanis. Aber die kostspielige Erfahrung trug auch wieder ihre guten Früchte.

Ein bewegtes Kriegsbild erschliesst sich uns im VIII. Capitel (281 bis 336). Es sind die gewaltigen Vorbereitungen zum allgemeinen Angriff auf die Festungsstadt und die Leistung der kaiserlichen, brandenburgischen, bairischen und ungarischen Sturmcolonnen am 27. Juli, mit den grossen beiderseitigen Verlusten an dem heissen Tage, die sich genau verbucht finden. — Den Schluss des Dramas, den zweiten allgemeinen Sturm (3. Aug.), die dreimaligen Versuche des Grossveziers, Ofen zu entsetzen (14., 20., 29. Aug.) und schliesslich den Fall Ofens berichten die beiden letzten Abschnitte (IX, X, 337—424). Ueberall tritt eine sichere Beherrschung des Detailstoffes nach den massgebendsten Berichten zu Tage; man gewinnt den Eindruck, dass der Verf. sich das ganze zugängliche Material zu verschaffen wusste und sich darin wie auf seiner Domäne bewegt. Im Anhang findet sich auch das Verzeichniss derjenigen Krieger, welche als die Ersten unter den Belagerern in die Ofener Burg eindrangen. Hiefür benutzte der Verf. das Manuscript des Aufsatzes von Némethy, der dann im Julihefte der historischen Zeitschrift „Századok“ (1886) erschien, doch mit eigener Kritik. Die zweite Nummer erläutert die 4 beigeschlossenen Planskizzen.

* * *

II. Unter minder günstigen Verhältnissen, auf sich selbst beschränkt, hat der Autor der zweiten Monographie, F. v. Zieglauer, sein Werk geschaffen und herausgegeben. Der Kreis seiner archivalischen Forschungen war ungleich enger gezogen, aber er sparte keine Mühe, innerhalb dieses Kreises den Dingen auf den Grund zu sehen, er hat möglichst vollständig die gedruckte Literatur verwerthet und bietet den deutschen Leserkreisen, welchen das umfangreichere Prachtwerk Károlyis vorderhand unzugänglich bleibt, ein sorgfältig gearbeitetes Zeit- und Kriegsbild, das trotz der stoff-

lichen Ueberlegenheit des ungarischen Werkes seinen Platz nach demselben mit Ehren einnimmt. Die ersten zwei Abschnitte (1—21), deren Inhalt die militärische und diplomatische Sachlage vor dem Feldzugsjahre 1686 in sich schliesst und anderseits die Vergangenheit und den Zustand Ofens in den Tagen der Türkenherrschaft schildert, stützen sich auf die vorhandene zeit- und ortsgeschichtliche Literatur.

Vom 3. Capitel ab, das den Beginn des Feldzuges erörtert, tritt neben einer umsichtigen Verwerthung der zeitgenössischen massenhaften Literatur die Benützung von Archivalien u. z. des Wiener Hofkriegsarchives in ihr Recht. Unter anderen bemerkt da der Verf., dass das im sog. „Journalbuch“ (Mscr. d. Kriegsarchivs Fasc. 1313, 1686) vorfindliche Diarium, das Röder in seinem bekannten Werke über Markgraf Ludwig von Baden als „Tagebuch der Belagerung von Ofen“ . . . abdruckte, thatsächlich in seinem Haupttheile vom Freiherrn Heinrich Tobias von Haslingen herrührt, wie dies traditionell stets auch angenommen erscheint. Besonderes Gewicht legt der Verf. auf die „Berichte aus dem Feldlager in Ofen“ aus dem gräfl. Lamberg'schen Archive (Copie im Wiener Hofkriegsarchiv). Den Gang der Ofner Belagerung gliedert Zieglauer in 20 Abschnitte, die sehr übersichtlich die verwickelten Actionen darlegen. Der Verf. lässt es auch an der Einstellung ziffermässiger Ausweise nicht fehlen, so S. 58—62 über die Stärke der Belagerungsarmee, S. 66—66 über ihr Schiesszeug, und so bietet er auch S. 174—179 einen solchen über das in Ofen erbeutete Kriegsmaterial.

Müssen wir, abgesehen von den archivalischen Aufschlüssen, welche Károlyi über die politisch-diplomatischen Vorbereitungen des Feldzuges vom J. 1686 bietet, auch in der Geschichte der Belagerung selbst den Vorsprung anerkennen, welchen ihm eine grössere Fülle massgebender Originalberichte sicherte, so zeigt sich doch im wesentlichen auch Zieglauer als sachkundiger und verlässlicher Führer und fesselt den Leser durch eine ebenso anschauliche als lebenswarme Darstellung, welche uns in allen seinen verdienstvollen Arbeiten begegnet. Den Schluss seines Werkes bilden der 25. und 26. Abschnitt, worin die „Sagenbildung“ der Belagerungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf David Petneházy und die „Siegesfeier“ zur Sprache kommen. Die „Beilage“ liefert die Erklärung zu dem in Copie beigegebenen Belagerungsplane, den der Augenzeuge Karl de Juvigny, Officier und Ingenieur im Regimente Mansfeld, entwarf.

Krones.

N. Kostomarow, Russische Geschichte in Biographien. Nach der zweiten Auflage des russischen Originals übersetzt von W. Henckel. I. Bd. 1. Th.: Die Herrschaft des Hauses Wladimirs des Heiligen 10.—16. Jahrh. Leipzig, Fr. Duncker, 1886.

N. Kostomarow, unter den russischen Historikern wol der gelesenste, nimmt in literarischer Beziekung eine ganz eigenartige Stellung ein. Indem er sich in der ersten Zeit seiner literarischen Wirksamkeit von einer gewissen Vorliebe für das Kleinrussenthum leiten liess, wie er denn noch 1861 (in dem südrussischen Journal Osnowa) die ebenso zweifelhafte wie verdächtige Theorie von zwei russischen Nationalitäten aufstellt, sind seine

älteren Arbeiten, soweit sie in das Gebiet der russischen Alterthumskunde, Ethnographie und Geschichte gehören, nur mit grosser Vorsicht zu benutzen[1]). In der späteren Zeit wurde K. viel ruhiger und objectiver und sind die Arbeiten dieser Periode als durchaus gediegene, sowol inhaltlich als auch formell ziemlich hoch zu veranschlagende Leistungen zu bezeichnen. Zu diesen gehört auch die „Russische Geschichte in Biographien", deren erste Auflage in den Jahren 1873—1876 erschien. Das Werk umfasst nicht die gesammte russische Geschichte, sondern reicht bis in die erste Hälfte des 18. Jahrh. Der vorliegende erste Band behandelt die Geschichte Russlands bis zum Anfange des 16. Jahrh. und zwar die Geschichte der beiden Fürsten Wladimir des Heiligen und Jaroslaw Wladimirowitsch, des ehrwürdigen Theodosius von Petschersk, des Fürsten Wladimir Monomach, dann der Fürsten Andreas Bogoljubskij, Mstislaw des Kühnen, Danilo Romanowitsch von Galitsch, Alexander Jaroslawitsch Newskij, Jurij und Iwan Danilowitsch von Moskau, die Geschichte des ehrwürdigen Sergius, des Grossfürsten Dimitrij Iwanowitsch Donskoj, des Grossfürsten Iwan Wassiljewitsch, des Erzbischofs Gennadios von Nowgorod, des Grossfürsten Wassilij Iwanowitsch von Moskau, des ehrwürdigen Nilus Ssorskij, Maxim's des Griechen, Silvesters und Adaschews und Matwej Ssemjonowitsch Baschkin. K. tritt mit diesen Biographien allerdings nicht vor die Fachgenossen im engeren Sinne, sondern vor das grössere Lesepublikum, allein dies thut der Gediegenheit seines Werkes nur geringen Abbruch. Im Gegentheil, es muss K. als Verdienst angerechnet werden, dass er dies Werk veröffentlichte, welches ansprechend und klar in der Form, mit den Resultaten der neuesten Forschung auf dem Gebiete der russischen Geschichte bekannt macht.

Indem der Verf. nicht bloss die Biographien der genannten Fürsten, sondern auch die ihrer unmittelbaren Vorgänger zeichnet, gibt er ein vollständiges Bild der Entwicklung Russlands und zwar nicht bloss nach den politischen und kriegsgeschichtlichen, sondern auch nach den socialen, religiösen und allgemein literarischen Gesichtspunkten. Die Biographie Wladimirs des Heiligen dient ihm beispielshalber dazu, die religiösen Zustände, Sitten und Gebräuche der Russen vor ihrer Christianisirung zu schildern; in der Biographie Jaroslaw's handelt er (von der „Russkoja Prawda" sprechend) von den Rechtszuständen im alten Russland. Das Capitel vom ehrwürdigen Theodosius von Petschersk gewährt Einblick in das Klosterleben jener Zeit; die Biographie des Fürsten Wladimir Monomach gibt dem Autor Gelegenheit, sich über die Bedeutung des Theilfürstenthums, über die zahlreichen Kriege dieses Fürsten, seine gesetzgebeberische Thätigkeit, über die Anfänge der russischen Historiographie und Literatur überhaupt zu äussern; bei Gelegenheit der Biographie des Fürsten Bogoljubskij bespricht er die Anfänge der russischen Colonisation u. a. m.

Alles in Allem war es ein glücklicher Griff, den Uebersetzer und Verleger thaten, indem sie dem Bedürfnisse des deutschen Publikums, sich mit der russischen Geschichte vertraut zu machen, durch die Vorführung des Kostomarow'schen Werkes entgegen kamen. Dem Fachgenossen wäre die

[1]) Für einzelne kritische Bemerkungen bin ich meinem Collegen E. Kalužniacki zu Dank verpflichtet.

Verdeutschung des Solowjew'schen Geschichtswerkes erwünschter gewesen, allein dem grossen Publikum werden die vorliegenden Biographien, zumal als sie bei nicht allzugrossem Umfange die ganze russische Geschichte bis auf Katharina II. umfassen, willkommener sein. Die Uebersetzuug wird von competenter Seite als eine durchaus gelungene bezeichnet.

Czernowitz. J. Loserth.

Die polnische Geschichtschreibung 1880—1886.

Ich halte mich an die Methode meines Vorgängers Dr. v. Papée (Mittheilungen 1, 473—484; 4, 322—332) und theile den ganzen zu besprechenden Stoff in die Publicationen der Krakauer Akademie und die Schriften und Quellen, welche ausserhalb jener erschienen sind. Diesen zwei Abtheilungen füge ich noch eine Zeitschriftenschau bei.

I. Publicationen der Krakauer Akademie.

I. Scriptores rerum polonicarum (8°).

Band V (zugleich der 2. Band des Archivs der historischen Commission: a) Briefe des Fürsten Georg Zbaraski, Castellan von Krakau, aus den Jahren 1621—1631, hg. von August Sokołowski, (S. 1—171). Die meisten Briefe (in polnischer Sprache) sind an den König Sigismund III. gerichtet und beziehen sich auf politische Angelegenheiten. Wie bekannt, theilte sich die polnische Politik schon früh in so viele Richtungen, als es Magnatenfamilien in Polen gab; deshalb ist auch ihre Privatcorrespondenz von Wichtigkeit für die nationale Geschichte. Auch hier finden wir manches, was die auswärtigan Verhältnisse beleuchtet, so die Rekrutirungen, welche Oesterreich während des 30jährigen Krieges in Polen machte, die Beziehungen zu Ungarn und Betlen Gabor, unter andern sogar zwei Briefe Zbaraskis an die ungarischen Stände vom 9. Juli 1621 und 2. Aug. 1621 und einige an Betlen Gabor (2. Aug. 1621, 8. Dec. 1623, 17. Aug. 1626 u. A.). Die Ausgabe lässt vieles zu wünschen übrig. Sie enthält weder eine ausreichende Beschreibung der Handschriften, aus denen geschöpft wurde, noch ein Namensverzeichniss. Die Einleitung (17 Druckseiten) befasst sich fast ausschliesslich mit der Genealogie des Stammes Zbaraski, also mit Frägen, welche dem herausgegebenen Stoffe ganz ferne liegen. Alles das hat Kantecki in seiner Recension (im Przewodnik naukowy i literacki 1879, S. 183—7) scharf hervorgehoben und bald nachher, nach einer Antwort des Herausgebers, im Dwutygodnik (1879) ein langes Register von Fehlern unter dem Titel: „W sprawie listów księcia Jerzego Zbaraskiego" (In der Angelegenheit der Briefe des F. Georg Zbaraski; Lemberg 1879) veröffentlicht. Als Beweis der Triftigkeit der Kritik Kantecki's, wenn diese auch persönliche Ausfälle enthält, kann der Umstand dienen, dass die Akademie sich genöthigt sah, die erste Ausgabe der Briefe dem Buchhandel zu entziehen und eine neue zu veranlassen. Aber auch diese entspricht keineswegs den bescheidensten Anforderungen. — b) Revision des Polocker Palatinates im Jahre 1552, hg. von J. Szujski (S. 172—255), d. h. eine Beschreibung aller Städte, Schlösser usw., auf Anordnung des Königs von einer Commission entworfen, welche für innere Geschichte und ökonomische Verhältnisse sehr belehrend ist. — c) Diarium der Mili-

tär-Commission im Jahre 1614, edirt von Dr. L. Wisłocki (256—344). Im Jahre 1612—1614 hatte sich während des russischen Krieges eine Conföderation der Regimenter gebildet, welche, anstatt dem Feinde entgegen zu gehen, ihr eigenes Vaterland verheerte. Der polnische Landtag setzte daher eine Commission ein, welche den Beschwerden des Heeres abhelfen sollte. Das Protocoll dieser Commission liegt hier in sorgfältiger Ausgabe vor. — Den Band schliesst eine Zusammenstellung aller auf dem Gebiete der polnischen Geschichte in den Jahren 1878—80 erschienenen Werke und Abhandlungen von L. Wisłocki.

Bd. VI. Memoiren (eigentlich Protocoll) des ersten Congresses der polnischen Historiker, welcher im J. 1880 zum 400jährigen Jubiläum Johann Długosz († 1480) in Krakau stattfand. Die Ausgabe besorgten M. Bobrzyński und M. Sokołowski.

Bd. VII. enthält: Historici Diarii domus professae societatis Jesu Cracoviensis von 1559—1599 (Cracoviae 1881), von Joh. Wielewiecki im J. 1637 verfasst und von J. Szujski herausgegeben. Die Ausgabe ist nur ein Abdruck der Handschrift ohne irgend welche Erläuterung, Noten, Index oder andere Beigaben. Nachrichten, welche sich unmittelbar auf Polen beziehen, sind mit grösseren Lettern gedruckt.

Bd. VIII: Epistolae ex archivo domus Radzivillianae depromptae (Cracoviae 1885; S. 283), d. i. Briefe des Fürsten Nicolaus Radziwill, genannt Sierotka (Waise), Johann Zamojskis und Leon Sapieha, hg. von August Sokołowski. Die Einleitung (I—IV) enthält eine kurze Charakteristik dieser drei zu Ausgang des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts einflussreichen Magnaten und will die grosse Wichtigkeit ihrer Correspondenz würdigen. Wir erfahren hier auch, dass der Herausgeber das Meiste nicht aus Originalen, sondern nur aus den Abschriften, welche einst Nicolaus Bohusz Szyszko verfertigt hatte, im Drucke wiedergab, was der Ausgabe selbstverständlich nicht zum Nutzen gereicht. Ein kurzer Lebensabriss des Fürsten N. Chr. Radziwill stammt von Szyszko her (S. 1 bis 24). Die Briefe, 222 an Zahl, umfassen die Zeit vom J. 1571 bis 1633, aber mit bedeutenden Unterbrechungen. Die Ausgabe lässt sehr Vieles zu wünschen übrig, wie die vorhergehende der Briefe Zbaraskis. Die Noten, welche uns mit den in der Correspondenz erwähnten Personen näher bekannt machen wollen, stützen sich fast ausschliesslich auf das Wappenbuch Niesieckis. Das neue und wichtige Werk Wolffs über die litauischen Senatoren hat Sokołowski nicht benutzt. Ja wir stossen hie und da auf Widersprüche, so ist z. B. S. 111 als Geburtsjahr Thomas Zamojski 1594, S. 130 dagegen 1595 angegeben.

II. Die Monumenta medi aevi (4⁰) sind mit drei umfangreichen Bänden bereichert worden.

Bd. VI: Codex epistolaris Vitoldi magni ducis Lithuaniae 1376—1430, collectus opera Antonii Prochaska, Cracoviae 1882, 4⁰, CXVI und 1114 S. Eine reiche, an Umfang alle anderen Bände der Monumenta überragende Sammlung von Actenstücken, Briefen, Schriften und dergl., welche in einer Verbindung mit der Person des Grossfürsten Witold von Lithauen stehen. Der grössere Theil stammt aus dem Königsberger Archiv, anderes ist der kaiserlichen Bibliothek und der Bibliothek des Generalstabes in Petersburg, den Archivens Lithauens und Kronpolens

(„Metryka litewska i koronna“), der fürstlichen Czartoryski'schen Bibliothek, dem Archiv des Fürsten Sanguszko in Sławuta, dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv entnommen. Von 1507 mitgetheilten Urkunden sind 838 vollständig, 669 als Regesten abgedruckt, letztere in polnischer Sprache. Das Material ist vom höchsten Interesse für die Geschichte Polens, namentlich für die erste Zeit des Zusammenwirkens Polens und Lithauens; es beleuchtet namentlich die Verhältnisse Vitolds zu dem Ordensstaate in Preussen, die Stellung des deutschen Kaisers Sigmund, die Beziehungen zu den Hussiten in Böhmen. Die Ausgabe, wenn man auch weder Mangel an Sorgfalt noch an Fleiss dem Herausgeber vorwerfen kann, ist nicht fehlerfrei, die langen polnischen Register hätten kürzer gefasst werden können; vgl. die Recension Perlbachs in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen v. J. 1882, Bd. 2, 1294—1312.

Bd. VII: Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis, Pars I, 1257—1506 (Cracoviae 1879, LXXX und 370 S.), hg. von Franz Piekosinski. Wir erhalten hier eine Sammlung von Documenten zur Geschichte der Stadt Krakau und ihrer Vorstädte, von denen Kazimir und Stradom bis zum Fall des polnischen Staates besondere Städtchen gebildet haben. Als erste und sehr reichhaltige Zusammenstellung städtischer Urkunden eröffnet dieser Codex Einblick in die Städteverfassung, er bringt Nachrichten über den Handel u. A. Da die Stadt Krakau im 14. und 15. Jahrh. das Centrum des polnischen Handels war und andere Städte ihre Einrichtungen nach diesem Muster gestalteten, überschreitet das Material weit das Interesse der Geschichte einer einzelnen Commune. Es stammt vorwiegend aus dem städtischen Archiv; 350 Urkunden sind noch in Originalen vorhanden; andere in Abschriften, namentlich im Codex Behems („Codex picturatus anno 1505 continens privilegia et plebiscita Cracoviae; vgl. darüber Raynald v. Heyzmans Abhandlung, Wien 1865) und in dem summarischen Verzeichniss Urban Pyrnus („Inventarium omnium et singulorum privilegiorum“ a. d. J. 1545). Der Herausgeber theilt den ganzen Stoff dem Inhalt nach in vier Abtheilungen: 1. Gründung der Stadt und ihr Vermögen; 2. Urkunden, welche die städtische Autonomie und die Zünfte betreffen; 3. Verkaufscontracte der städtischen Zinsen u. dgl.; 4. Urkunden, welche in den drei vorhergehenden Theilen nicht berücksichtigt werden konnten, z. B. Fundationsacte, Privaturkunden u. A. Die erste Hälfte des 7. Bandes umfasst nur Urkunden ersten Ranges bis zum Jahre 1505, 232 an Zahl. Verzeichnisse der Consules von 1289—1506, der Advocati et Scabini, verfertigt von Dr. Piekosinski, gehen voran, und durch diese Listen, die den Gebrauch des Buches sehr erleichtern und für sich selbst ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Stadt sind, verpflichtet uns der Herausgeber zu besonderem Danke. Die zweite Hälfte, welche erst im vorigen Jahre der ersten folgte und allein eine stattliche Publication bildet, enthält die drei anderen Abtheilungen, nämlich aus der zweiten 347, aus der dritten 490 und aus der vierten 653 Urkunden; ausserdem ein „Liber omnium proventuum civitati Cracoviensi concessorum anno domini 1542 descriptus.“ Piekosinski beweist, dass der Verfasser dieser interessanten Schrift derselbe Stadtschreiber, Urban Pyrnus, gewesen war.

Bd. VIII: Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomatici codicis pars secunda. Cracoviae (XL, 598 S., 4 Tafeln,

4°), der zweite Band des im Jahre 1874 erschienenen Codex diplomaticus des Bisthums Krakau, bearbeitet von Franz Piekosiński. Der erste Theil umfasste die Jahre 1166—1366. Der vorliegende enthält 375 Urkunden, die meisten aus dem Capitelarchiv in Krakau aus den Jahren 1367—1423. Ueber die Edition selbst ist kein Wort zu verlieren: Piekosiński gehört zu den besten polnischen Editoren. Es sei mir also auch hier erlaubt, nur auf Perlbachs Kritik (Göttingische Gelehrte Anzeigen 1884, Bd. 2, 527—530) hinzuweisen und sein Urtheil darüber zu wiederholen: „Hat sich der Leser einmal in die Eigenthümlichkeiten der Piekosińskischen Codices hineingefunden, so wird er nicht anstehen, sie, was Correctheit des Druckes, Fülle der erklärenden und kritischen Anmerkungen und Vollständigkeit der Register anbetrifft, den besten deutschen Arbeiten an die Seite zu setzen.“

III. Acta historica res gestas Poloniae illustrantia 1507 bis 1795 bestehen bis nun ausser den schon (Mittheil. 1, 477) erwähnten Briefen des Andreas Zebrzydowski aus zwei Gruppen: den Sobiesciana und den Hosiana. Die Bände II, III, V, VI, VII bilden die erste Gruppe und betreffen die Geschichte Johannes III., Königs von Polen, und seiner Zeit. Die grosse Sammlung dieser Acten zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, von denen eine mit den inneren, die zweite mit den auswärtigen Verhältnissen sich befasst oder, besser gesagt, die erste vorwiegend aus polnischen Archiven, die zweite dagegen aus den Archiven des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stammt. Der Herausgeber der ersten Serie, Franz Kluczycki, eröffnet seine Acta Joannis Sobieski (Bd. I, erster Theil 1880, zweiter Theil 1881; 1666 S.) mit den Schriften von und an Sobieski, bevor er noch die polnische Krone erlangte, also vom Jahre 1629 — 1674. Von den 550 angeführten Actenstücken kommen die meisten aus der Sobieskischen Hausbibliothek in Willanow bei Warschau (168) und der Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau (135); einiges war schon bei Załuski, Epistolae hist.-fam. früher abgedruckt. Die Actenstücke sind vorwiegend polnisch, doch geht eine lateinische „Summa rerum“ voran. Die Ausgabe ist im Allgemeinen sehr sorgfältig; wichtigere Fehler des ersten Theiles hebt Kantecki in der Zeitschrift Ateneum (1880, IV, 368—375) und Kluczycki selbst in der Vorrede zum zweiten Theil hervor. Ausgezeichnet ist für den Gebrauch der Acten die alphabetische Zusammenstellung aller polnischen Würdenträger und Beamten zur Zeit Sobieskis (S. 1493 — 1553). Weniger glücklich war die Idee der Krakauer Akademie, aus Anlass des 200jährigen Sobieski-Jubiläums die Reihenfolge der Bände zu überspringen und gleich die Acten, welche das Jahr 1683 betreffen, als VI. Volumen zu veröffentlichen. Die Acta Joannis III ad res anni 1683 hat schon Karl Uhlirz in Mittheil. 5, 340—41 besprochen. Zu dem von ihm Gesagten sei es gestattet, beizufügen, dass leider die wichtigen Briefe Sobieskis an seine Frau nicht nach den Originalen des Sobieski-Archives, das jetzt im Berliner Geh. Staatsarchiv sich befindet, abgedruckt sind, sondern nach der oft fehlerhaften Edition Helcels, welche wieder nur auf Abschriften beruhte; vgl. meine Recension im Prewodnik naukowy i literacki 1884.

Der Titel der zweiten Serie lautet: Acta, quae in Archivo Ministerii rerum exterarum gallici ad Joannis III Regnum illustrandum spectant, I (1674—77) 546 S., II (1677—70) 490 S.,

III (1680—83) 423 S. Casimir Waliszewski führt uns Instructionen und Berichte der in Polen weilenden französischen Botschafter vor, flicht sie aber in eine Art von Erzählung ein, eine Methode, die zwar vormals von Mignet gebraucht, die aber als unnütz und unbequem ganz verworfen wurde. Die Ausgabe ist deshalb für polnische Forscher nicht ausreichend, weil der Verfasser die Acten seiner Erzählung anpasst, für Fremde gänzlich unbrauchbar, weil die Verbindungssätze in polnischer Sprache abgefasst sind. Was darüber im Allgemeinen und vom 1. Band speciell zu sagen ist, hat in einer trefflichen Recension der zu früh verstorbene talentvolle St. Lukas in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen (1880, S. 1163—1178) und auch im polnischen Ateneum (1880) in einem eingehenden Essai scharf hervorgehoben. Den letzten Band habe ich in Przewodnik besprochen. Die „Table des documents" am Ende jedes Bandes vertritt nicht im mindesten das fehlende Personen- und Sachregister.

Dagegen ist die Ausgabe der Hosiana geradezu ausgezeichnet. Der 1. Band der Epistolae Stanislai Hosii (1504—1555), hg. von Franz Hipler und Vincenz Zakrzewski (Cracoviae 1879, 4°, 476 S.), kann als Muster dienen, wie man Briefe und Actenstücke des 16. Jahrhunderts ediren soll. Was den Inhalt der Hosianischen Correspondenz anbelangt, brauche ich nicht zu erwähnen, dass sie für die religiösen Verhältnisse Polens im Reformationszeitalter vom höchsten Interesse ist. Hosius gehört zu den tüchtigsten Streitern des Katholicismus. Als Bischof von Ermland, polnischer Gesandter am Tridentinum, nachher Cardinallegat, verdient er wol, dass seine Briefe der Oeffentlichkeit übergeben werden. Ausserdem hat er schon früh als königlicher Agent in preussischen Landen und in anderen Staatsangelegenheiten gewirkt. Nach dem Tode Sigmund I. wird er als Gesandter zum Kaiser Ferdinand nach Wien geschickt und beschliesst seine Legation mit einem Tractate (Februar 1550). Nähere Daten über die Hosiana gibt die lateinische Vorrede. Die Acten des Krakauer Capitels sind hier zum ersten Male ausgebeutet. Der zweite Band der Hosiana ist soeben erschienen.

An die Quellenausgaben der Krakauer Akademie reihen sich die Monumenta Poloniae historica, hg. von der Lemberger Abtheilung der historischen Commission. Im Jahre 1884 ist der 4. Band der Monumenta erschienen (Lemberg, 8° gr., X, 992 S.). Drei Viertel desselben nehmen die Lebensbeschreibungen polnischer Heiligen ein. Die meisten sind von A. Kętrzyński edirt, namentlich die Biographien des h. Adalbert und des h. Stanislaus, die Miracula s. Stanislai und s. Prandotae, die Lebensbeschreibung der h. Kinga (Kunegunde) und der h. Salome und die Translatio s. Floriani. Die Herausgabe der Biographie der h. Hedwig und ihrer Schwiegertochter Anna von Böhmen wurde von Alex. Semkowicz, das Leben des h. Moses von Ungarn, geschildert vom h. Polikarp, Mönch des Kiewer Klosters, von E. Kałużniacki und die Vita s. Jacchonis (Hyacint) von Prof. E. Cwikliński besorgt. Ausser jenen finden wir im 4. Band grössere und kleinere Beiträge, wie: de persecutione Vratislaviensium a. 1453, Randbemerkungen des Johann Długosz in dem Zamoyskischen Codex der Chronica Polonorum, zwei Cataloge der Bischöfe von Cujavien. Ausserdem Prussica, wie: Chronica terrae Prussiae (schon in Mon. Germ. XIX und SS. rerum prussicarum 465 gedruckt), Goluber Annalen 1231—1515, einen

Catalog der Bischöfe von Culm, ein Todtenbuch des Klosters Pelplin und der Karthause Marienparadies bei Danzig, eine Abtliste von Oliva bis 1369, ein Fragmentum melogii Zukoviensis, sämmtlich von Kętrzyński herausgegeben. Die drei zuletzt angeführten stützen sich auf Abschriften des 1766 verstorbenen Priors Georg Schwengel von Marienpardes bei Danzig. Auch Nr. 14 und 15 betreffen Preussen: es sind dies: Tractatulus Henrici Sbignei de Gora contra cruciferos regni Poloniae invasores und Oratio anonyma contra cruciferos 1464, beide hg. von Oswald Balzer.

Die Monumenta würden wol eine eingehende Besprechung verdienen und ich wäre gern hier in das Einzelne eingegangen, fände dies nicht der deutsche Leser in Perlbachs Recension in den Göttingischen Gel. Anzeiger 1884, 2, 924—937.

Indem ich nun von den Quellen zu den anderen Schriften der historischen Commission übergehe, will ich nur mit ein paar Worten die Editionen der Rechts-Commission erwähnen. Die alten Rechtsdenkmäler Polens, um welche es sich hier handelt, sind bis zum 8. Band fortgeschritten. Bd. 6, hg. von Michael Bobrzyński enthält Decrete in judicibus regalibus tempore Sigismundi I regis Poloniae a 1507—1531 Cracoviae celebratis lata (Crac. 1881, 4°, 464 S.), d. h. Urtheile des königlichen Gerichtes, also der höchsten Instanz in Polen, aus den Acten des Groder Archivs in Krakau entnommen und zusammengestellt. Vom 7. Bd. kenne ich bis nun nur Heft 1: Acta expeditionum bellicalium Calissiensis et Posnaniensis in Valachos et in Turcos a. 1497—8 (Crac. 1882, XVI, 190 S.), ein Lagergerichtsbuch aus den Zeiten des interessanten und bis nun ungeachtet vieler Abhandlungen und Dissertationen noch unklaren Feldzuges Johann Olbrachts gegen die Wallachei im J. 1497 aus dem Posener Archiv von M. Bobrzyński mitgetheilt, und Heft 3: Inscriptiones clenodiales (Crac. 1885, S. 277—626) von Boleslaus Ulanowski aus den Gerichtsacten des Krakauer Groder Archivs, aus den Consistorialacten des Krakauer Capitels und aus den Lubliner Gerichtsacten zusammengebracht. Es sind dies Gerichtsurkunden, welche sich auf die Stammesverhältnisse und auf die Rechte zum Führen eines Wappen beziehen. Bd. 8 zuletzt auch von Ulanowski redigirt, bringt uns die ältesten Krakauer Gerichtsbücher (Antiquissimi libri judiciales terrae Cracoviensis pars I ab 1374—1390. Crac. 1884, XXIII, 361 S.), welche einigermassen als Fortsetzung oder besser gesagt als Anfang der Helcel'schen Alten Rechtsdenkmäler (Bd. 2) angesehen werden können. Ulanowski bespricht in der Vorrede in einem wol zu weitläufigen Artikel die von ihm eingehaltene Methode.

Von den Schriften der historischen Commission der Krakauer Akademie sind zuerst die Abhandlungen und Sitzungsberichte (Rozprawy i Sprawozdanie) hervorzuheben.

Bd. XII: Marian Dubiecki, Das Schlachtfeld bei Żółte Wody (Gelbe Gewässer), 1—24. Ein Bericht über die Untersuchungen und die Entdeckung des Schlachtfeldes. Die Schlacht fand im Mai 1648 statt; sie war die erste von der grossen Reihe jener Schlappen, welchen die polnische Armee in den sogen. Kosakenkriegen unterlag. Der Verfasser hat eine Reise nach der Ukraine gemacht, dort den Ort aufgesucht und ihn mit den historischen Beschreibungen verglichen. Sonst finden wir in

diesem Bande nur Fortsetzungen der im 11. Band begonnenen und von Dr. v. Papée schon besprochenen Abhandlungen (Mitth. 1, 483).

Bd. XIII (1881): St. Smolka, Das Testament Boleslaus Schiefmund (S. 259—310), eine gegen Maximilian Kanteckis Inauguraldissertation „Das Testament des Boleslaus Schiefmund, Seniorat und Primogenitur in Polen“ (Posen 1880, 106 S.) gerichtete Streitschrift. Kantecki hat nämlich zu beweisen gesucht, dass Boleslaus Schiefmund nicht das Senioratssystem gestiftet hat, wie es bisher alle polnischen Geschichtschreiber behaupten, sondern es eben durch das Primogeniturprincip verdrängt hat. Kętrzyński hatte dieses Resultat des jungen Forschers in einer Recension (im Przewodnik naukowy i literacki 1880, S. 946) freudig begrüsst, aber auch er allein, alle anderen, Małecki, Lewicki, Semkowicz und hier Smolka haben es als unhaltbar erklärt. Smolka meint, dass in Polen bis zum Testament Boleslaus (1138) keine feste Regel geherrscht und erst dieser Fürst mit den Worten: „ut penes majorem natu semper sit auctoritas principandi“ das Senioratssystem wirklich eingeführt hat. 2. Ludwig Droba, Leszeks des Weissen Beziehungen zu Rothreussen und Ungarn (S. 361—429), eine fleissige Zusammenstellung aller Verhältnisse Polens mit jenen Landen nach dem Tode Belas (1196), als Koloman zeitweise in Halicz regierte. In naher Verbindung stand mit dieser Abhandlung eine zweite desselben früh verstorbenen Verfassers: „Ueber die wolhynisch-halicische Chronik“, welche im nächsten Bande hätte erscheinen sollen, laut einer Note Smolka, ist aber aus unbekannten Gründen nicht veröffentlicht.

Bd. XIV. enthält drei Abhandlungen über eine und dieselbe Frage, über die Entstehung des polnischen Staates und über den Bau der Gesellschaft während der ersten Jahrhunderte seines Bestandes, und zwar: 1. Michal Bobrzyński, Entstehung der polnischen Gesellschaft auf Grund der Chronik von Gallus und der Urkunden des 12. Jahrh.“ (S. 1—84). Der Verfasser hält fest an jenen zwei Quellen, er will keine Urkunden des 13. Jahrh. benutzen und stellt folgende Gesellschaftsclassen in Polen während des 12. Jahrh. auf: Geburtsadel (principes, majores, comites, duces); Ritterschaft, genannt nach ihrer Beschäftigung ohne Rücksicht auf Geburt; fürstliche Bauern, welche Eigenthum, aber keinen Besitz haben und schon im Absterben begriffen sind; Leibeigene; Geistliche; Herkömmlinge. Die Genesis dieser Classen, auf die der Titel zu weisen scheint, bleibt unbeachtet. 2. Franz Piekosiński, Ueber die Entstehung der polnischen Gesellschaft während des Mittelatters und ihr Urbau (S. 85—292). Der Verfasser meint, der polnische Staat sei gegen Ende des 8. Jahrh. von einer ritterlichen lechischen Gefolgschaft gegründet, welche aus der Gegend der Mündung des Elbaflusses in der Nähe der Normannen gewohnt hat und unter der Führung ihrer Fürsten vom Stamme Popiel gegen die Weichsel gezogen ist, hier Eroberungen machte und sesshaft wurde. Für diese allerdings neue Hypothese bringt Piekosiński verschiedene Beweise zusammen; der wichtigste wäre etwa eine Verwandtschaft polnischer Wappen mit den Runenzeichen der Normannen. Alle reichen aber nicht im Mindesten aus, um die Muthmassungen des Verf. zu befestigen und ein genaues Bild, wie er es will, einer Eroberung durch einen eingewanderten Stamm zu zeichnen.

Der Namensunterschied der adeligen und bäuerlichen Stammesgenossen, wäre er auch ganz richtig, wie es eben nicht der Fall ist, berechtigt auch nicht zur Annahme zweier Elemente im Bau der polnischen Nation. Trotz jener Hypothese finden sich in dieser Abhandlung sehr beachtenswerthe Bemerkungen über polnische Verhältnisse während der ersten Jahrhunderte der Piastischen Herrschaft. Diese schwachen Seiten der Piekosiński'schen Hypothese hat Smolka scharf hervorzuheben gewusst in der dritten jener Abhandlungen: Bemerkungen über den Urbau der polnischen Gesellschaft zur Piastenzeit aus Anlass der Abhandlungen von Dr. Bobrzyński und Piekosiński (S. 293—398). Den Band beschliessen noch eine Erklärung Bobrzyńskis gegen Piekosiński und eine Erklärung Piekosińskis, in welcher er auf seiner Hypothese beharrt und die Argumente seiner Gegner zu widerlegen versucht.

Zu diesem Zwecke hat Piekosiński noch eine Abhandlung im 16. Band veröffentlicht unter dem Titel: »Die Vertheidigung der Eroberungs-Hypothese als Grundstein der polnischen Gesellschaft des Mittelalters mit Rücksicht auf die Verhältnisse der pommerischen Slaven und der Slaven an der Oder« (S. 1—146), in welcher er darzulegen beflissen ist, dass überall bei den westlichen Slaven, wo keine Eroberung stattgefunden, ganz anders der Staats- und Gesellschaftsbau sich geformt, nämlich eine Gemeindeverfassung sich erhalten hat, in Polen dagegen eine Schichte von Siegern und Besiegten leicht zu unterscheiden ist.

Bd. XV (1882): 1. August Sokołowski, Vor dem Aufstande Zebrzydowskis, historische Studie aus den Zeiten Sigismund III. (S. 1 bis 227), eine Einleitung zu dem Bürgerkriege, welcher 1606 unter dem Namen und der Leitung Zebrzydowskis ganz Polen in Bewegung setzte. Der Verf. trachtet die inneren Verhältnisse zu schildern und das Verhältniss Zamojskis zum jungen König zu bestimmen, doch das Bild ist mehr breit als scharf gezeichnet. Als Anhang wird die Instruction der Belzer Woywodschaft, welche Zamojski 1605 für die an den Landtag entsandte Deputation verfasste, mitgetheilt. 2. Von den kimerischen Denkmalen in der Krim von Andreas Podberski (S. 227—247), Beschreibung der in der Krim befindlichen sogen. kimbrisch-keltischen Opferstatuen und ein Referat über die Ergebnisse russischer Gelehrter mit einer Polemik gegen Kondaraki, der diese Steine als Gräber der hier weilenden Griechen angesehen hatte. 3. Isidor Szaraniewicz, Ueber ruthenische Annalen und Chroniken des 15. u. 16. Jahrh., vorzüglich über den Annalisten des Grossherzogthums Lithauen und Samlands, gibt einen Ueberblick der ruthenischen Annalisten überhaupt und theilt sie in drei Abtheilungen: I. Nestor, kijovische und wolhynische Chronik bis 1292; II. Lithanische Chroniken von 1386 bis zum Kosakenaufstand 1648 (Rothreussen und Lithauen unter polnischer Herrschaft); III. von da bis 1750, denn so lange war bei den Ruthenen die Annalenform üblich. Die Arbeit handelt vorzüglich von der mittleren Epoche, also über: a. die Annalen der Grossherzoge von Lithauen, b. Ruthenische Chronik, c. Lith. Chronik, d. kurze Kijover Chronik, e. Annalen Volhyniens und der Ukraine, f. Annalen des Grossherzogthums Lithauen und Samland (alle sind abgedruckt im Połnoje Sobranie ruskich lietopisyj).

Bd. XVI (1883) enthält ausser der oben angeführten Vertheidigung Piekosińskis einen Aufsatz von O. Balzer, Ueber die gesetzliche und gesetzwidrige Flucht der Verbrecher nach den Statuten Kasimirs des Grossen (S. 147—189) und von L. Finkel, Martin Kromer, der polnische Geschichtschreiber des 16. Jahrh., eine kritische Untersuchung (S. 302—508), in der ich zu beweisen mich bestrebt habe, dass Kromers Geschichtswerk nur einen historiographischen Werth hat, nicht aber als Quelle zu benutzen ist, weil er bis 1480 sich sklavisch an Dlugosz, von da aber bis 1506 an Wapowski und Miechovita gehalten hat.

Bd. XVIII (1884) enthält nur kleinere Abhandlungen wie: 1. Wolff und Radzimiński: Ueber das Fürstenhaus von Kobryń (S. 1 bis 38); 2. S. Kwiatkowski, Die Kanzlei-, Kron- und Hofbeamten Ladislaus III. Warneńczyk 1434—1444, eine auf Grund reichhaltiger archivalischer Quellen mit ausserordentlichem Fleiss gemachte Zusammenstellung (S. 118—220); 3. F. Kudelka, Die Schlacht bei Lubieszów (unter Danzig) 17. April 1577, mit zwei Karten (S. 221—251), ein Aufsatz, in dem der Verf. die damalige polnische Taktik gegen die Angriffe verschiedener Gelehrten etwas chauvinistisch vertheidigt. 4. Etliche Abhandlungen von Boleslaus Ulanowski, wie: Ueber das Datum des angeblich 1278 von Boleslaus von Masovien dem Kloster zu Jeżów gegebenen Privilegium (das Datum ist falsch, es soll 1298 stehen); Ein Beitrag zur Geschichte Pauls von Przemanków; Einige Worte über die Frauen Premislaus. U. beweist, dass Premislaus II. nach der meklenburgischen Ludgarda und der schwedischen Rixa noch mit einer dritten Frau, nämlizh Margaretha, Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, vermählt war; Ludgarda sei nicht ermordet worden, wie man bisher behauptete, sondern eines gewöhnlichen Todes gestorben. Die zwei letzten Abhandlungen befassen sich mit dem Tatareneinfall vom J. 1241, nämlich mit dem Antheil der Tempelherren an der Liegnitzer Schlacht. Eine eingehende Kritik dieses Bandes hat A. Semkowicz im Przegląd Powszechny 1885, 2, 245—257 gegeben.

An die letzten Abhandlungen Ulanowskis schliesst sich die im 19. Bd. veröffentlichte Untersuchung: »Ueber den zweiten Tatareneinfall im J. 1259—1260«, welches Datum der Verf. gegen Roepell behauptet. Ausserdem enthält jener Band eine gründliche Studie von Piekosiński, Ueber die höheren Gerichte des deutschen Rechtes in Polen während des Mittelalters (S. 1—68). Es gab drei höhere Instanzen dieses Rechtes in Polen: Judicium feudale oder scultetorum, Jus superius und Jus supremum, und Commissär-Judicium.

In den Denkschriften (Pamiętnik) der Krakauer Akademie, von denen 1880—1886 zwei Bände erschienen sind (IV, V), ist vor allen anderen die interessante Arbeit Tadheus Wojciechowskis, Ueber die polnischen Annalen des 10.—15. Jahrh. zu erwähnen. Bis jetzt liegt leider nur der erste Theil dieser Abhandlung vor. Wojciechowski beweist gegen Smolka, Waitz u. a., dass die sogen. Krakauer Annalen nicht gänzlich verloren gegangen sind, sondern in den grosspolnischen Annalen und in der Krakauer Compilation vom J. 1253 erhalten sind und aus ihnen ausgeschieden werden können. Nachdem er diese Reconstruction

durchgeführt hat, unterwirft er sie einer genauen Untersuchung, deren Resultat die Hypothese ist, dass jene ältesten Krakauer Annalen wieder aus zwei anderen zusammengesetzt sind, nämlich aus den fränkisch-polnischen Annalen (730—1091), welche im letzten Viertel des 10. Jahrh. nach Polen aus Deutschland gebracht wurden, und den sogen. Aeltesten Krakauer Noten (1026—1082). Ich enthalte mich eines Urtheils über diese ebenso feinen als scharfsinnigen Studien; Kętrzyński ist im Przewodnik naukowy i literacki 1882 (877—784) gegen die Meinungen Wojciechowskis aufgetreten.

Den V. Band eröffnet auch Wojciechowski mit einer Abhandlung über Kasimir, genannt Mönch, worin er das Mönchthum dieses Fürsten gegen Naruszewicz und seine Nachfolger vertheidigt, indem er die Worte Gallus „monasterio oblatus a parentibus“ als wirkliche Widmung des zweiten Sohnes Mieszko II. dem Kloster nach den damaligen Gebräuchen annimmt. Ausserdem erhalten wir hier noch zwei interessante Studien Caros und M. Bobrzyńskis über Johann Ostrorogs „Monumentum pro reipublicae ordinatione“, worüber ein Artikel von X. Liske im letzten Jahrgange von Sybels Hist. Zeitschrift zu finden ist. Den Streit über die Quellen des Monumentum und der Zeit seiner Abfassung werde ich selbst in einem anderen Zusammenhange behandeln.

Lemberg. L. Finkel.

Bericht über die sechste Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Köln, im December 1886. Die sechste Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist unter Vorsitz von Dr. Höhlbaum am 15. d. M. hier gehalten worden.

Nach einem Vortrage von Prof. Dr. Lamprecht von Bonn über „die Entwicklung des reinischen Bauernstandes im Mittelalter und seine Lage im 15. Jahrh.“ wurde Bericht erstattet über den im ganzen gleichmässigen günstigen Fortgang der wissenschaftlichen Unternehmungen.

Seit der fünften Jahresversammlung gelaugten zur Ausgabe:

1. Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573, hg. von Max Lossen.
2. Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh., bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. I. 1518—1551.

Von den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. lag der fünften Jahresversammlung die 2. Lieferung des ersten Bandes vor. Der Bearbeiter Dr. Hoeniger, der durch seine Uebersiedlung nach Berlin von neuen Pflichten in Anspruch genommen und durch die Entfernung von dem Aufbewahrungsorte des massenhaften originalen Stoffes in der Fortsetzung seiner Studien für die Editionsarbeit behindert war, hat diese neuerdings wesentlich fördern können durch einen mehrmonatlichen Aufenthalt in Köln während der akademischen Ferien in diesem Jahre. Die erste Bearbeitung der Schreinsurkunden ist nunmehr für sämmtliche Sondergemeinden von Köln vollständig bewältigt, ein Register von 45,000 Zetteln belehrt in jedem Augenblick über den Inhalt der Urkunden und erläutert ihren Zusammenhang. Eine unvermuthete, umfangreiche Ergänzung der bisherigen Sammlungen bot das Pfarrarchiv von S. Columba in Köln, welches mit Erlaubniss des

Kirchenvorstandes eingehend benutzt werden konnte; die neu gewonnenen 470 Urkunden aus dem Columba-Schrein werden in der Edition zwischen den Schreinsurkunden von S. Brigida und denen von Niderich ihre Stelle finden. Auch Herr Max Pflaum auf der Fahnenburg bei Düsseldorf hat den Bearbeiter durch Mittheilung von Material zu Dank verpflichtet. Mit den Schreinsurkunden der Laurenz-, Brigiden- und Columba-Gemeinde beschäftigt, hat Dr. Hoeniger, dessen Gesundheit z. Z. leider stark angegriffen ist, den Wunsch, im ersten Drittel des neuen Jahres den Druck wieder aufzunehmen und in einer starken Lieferung von 25 Bogen den ersten Band der Schreinsurkunden abzuschliessen. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass dieser der nächsten Jahresversammlung vorgelegt werden kann.

Von der durch Prof. Dr. Loersch vorbereiteten Ausgabe der Rheinischen Weisthümer darf die Veröffentlichung eines ersten Bandes für das Jahr 1887 in sichere Aussicht gestellt werden. Er wird die kurtrierischen Aemter Koblenz, Vallendar, Boppard, Welmich, Oberwesel, Bergpflege, Münstermaifeld und Mayen umfassen und ist der Vollendung nahe, da auch die Bearbeitung und Verwerthung der handschriftlichen Amtsbeschreibungen, welche sich als unerlässlich erwiesen hatte, in der nächsten Zeit abgeschlossen sein wird. Aus Privatkreisen wie aus den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Koblenz und Maastricht hat das Material dieses Bandes im Lauf des Jahres noch erhebliche Bereicherung erfahren. Neben der vorzugsweise von ihm besorgten Herstellung der Abschriften für die Ausgabe hat der k. Archivar Dr. Max Baer die Durchforschung der Bestände des Koblenzer Staatsarchivs und die Verzeichnung aller dabei aufgefundenen Weisthümer für den Zettelkatalog stetig fortgesetzt, so dass schon jetzt für eine Reihe weiterer Bände von Weisthümern des Kurfürstenthums Trier und der anstossenden Territorien die hauptsächlichste Grundlage geschaffen ist. Die Durchmusterung der Handschriften der Trierer Stadtbibliothek hat noch nicht durchgeführt werden können.

Die Bearbeitung der ebenfalls von Prof. Dr. Loersch übernommenen Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrh. ist wesentlich bedingt durch die stetig fortschreitende Ordnung des dortigen Stadtarchivs und seines neueren Urkunden- und Acten-Zuwachses. Umfang und Bedeutung des noch für die Ausgabe in Betracht kommenden Stoffes werden sich aber erst nach geraumer Zeit ganz übersehen lassen; ein Abschluss der Arbeiten für dieselbe kann jetzt noch nicht in Aussicht genommen werden.

Von den Urbaren der Erzdiöcese Köln, deren Bearbeitung Dr. Crecelius besorgt, sind die des nördlichen Theiles der Rheinprovinz, besonders die älteren Heberegister des Klosters Werden in Angriff genommen; die Bearbeitung des Textes ist bereits abgeschlossen. Erhebliche Schwierigkeiten, welche die Veröffentlichung verzögern, bereitet die Erläuterung der alten Ortsnamen und ihre Ueberführung auf die heutigen Formen. Unentbehrlich für die Karten, welche nicht fehlen dürfen, sind diese besonderen Untersuchungen doch nur bei wiederholter eindringlicher Vertiefung in die Urkunden und Acten des Düsseldorfer Staatsarchivs zu erledigen. Es besteht deshalb die Absicht, zunächst in dem geographischen Index nur diejenigen Ortsnamen festzustellen, welche ohne langwierige Sonderforschung erläutert werden können, eine Arbeit, die im Laufe des Jahres sich vollführen lässt; dann aber sollen die Karten den Besitz des Klosters Werden, der Stifter

Essen und Xanten zugleich veranschaulichen. Die Vorarbeiten gehen mit der Herstellung der Texte parallel; über die Gewinnung von Hilfskräften für die letztere, insbesondere aus dem Bereich von Essen und Xanten, wird in nächster Zeit entschieden werden.

Die Ausgabe des Buches Weinsberg, bearbeitet von Dr. Höhlbaum, wird in einem zweiten stärkeren Bande während des Jahres 1887 zu Ende geführt werden. Der dritte, der sich anreihen soll, wird urkundliche Erläuterungen zur Stadtgeschichte von Köln im 16. Jahrh. und eine Würdigung der Person und der Werke Hermanns von Weinsberg enthalten.

Die Arbeiten Dr. v. Belows für die Landtagsacten der Herzogthümer Jülich-Berg, die unter der Leitung von Prof. Dr. Ritter stehen, sind im verflossenen Jahre durch den Umstand, dass Dr. v. Below in die akademische Thätigkeit eingetreten ist, wesentlich beeinflusst worden. Als vorläufiges Ergebniss seiner Studien, welche die Aufgabe mit sich brachte, konnte er indess den zweiten Theil seiner Schrift über „die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis z. J. 1511“ veröffentlichen; ein dritter und letzter Theil wird demnächst erscheinen. Zugleich ist die Sammlung und Bearbeitung der Landtagsacten selbst so weit fortgeschritten, dass im Laufe des nächsten Jahres der Stoff für die Zeit bis zum Ausbruch des Jülicher Erbfolgekrieges nicht nur völlig zusammengebracht, sondern auch gesichtet werden dürfte. Der erste Theil der Ausgabe wird einen Zeitraum von 70 Jahren, nämlich den Abschnitt von dem Geldrischen bis zum Jülicher Erbfolgekrieg, umfassen; der Leiter des Unternehmens hofft, der nächsten Jahresversammlung den Beginn des Druckes anzeigen zu können.

Die Matrikeln der Universität Köln werden von Dr. H. Keussen und Director Dr. Wilhelm Schmitz für die Ausgabe bearbeitet. Die Studien, welche einen günstigen Fortgang nehmen, sollen sich auf die bis jetzt veröffentlichten Matrikeln anderer älterer Universitäten Deutschlands ausdehnen, zunächst auf die Heidelberger und Erfurter, damit der Zusammenhang zwischen diesen Hochschulen aufgedeckt und die Eigenart der kölnischen, die sich auch in den Matrikeln abzuspiegeln scheint, festgestellt werden kann. Trotz der Erweiterung der Arbeit, die der Erläuterung der Personennamen und der Herstellung der Register ausserordentlichen Vorschub leisten wird, kann die Beendigung des ersten Bandes dieser Ausgabe für das Jahr 1887 zugesagt werden; die ersten sechs Jahrzehnte der Kölner Universität soll er durch die Wiedergabe der beiden ältesten Matrikeln veranschaulichen.

Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis zum J. 1500, deren Ausarbeitung Prof. Dr. Menzel leitet, sind die bereits gedruckten Urkunden aus Lacomblets Urkundenbuch und anderen Werken weiter verzeichnet worden; auch wurden schon einzelne Originale, vornehmlich aus dem 12. Jahrh. zur Vergleichung herangezogen und geprüft. Im Anschluss an die von Theodor Sickel in der 7. Lieferung der „Kaiserurkunden“ veröffentlichten Documente von Erzbischof Wichfrid (925—953) ist sodann das ältere Urkundenwesen der Erzbischöfe untersucht worden. Planmässig schreitet dieses junge Unternehmen der Gesellschaft fort.

Ebenso die Vorarbeit für die i. J. 1885 beschlossene Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis z. J. 1000, gleichfalls von Prof. Dr. Menzel übernommen. Der grösste Theil dor Urkunden ist bereits abgeschrieben, an die Vergleichung mit den Originalen oder älteren Copien

kann i. J. 1887 herangegangen werden. Dem Wesen der fränkischen Privaturkunde hat der Herausgeber in Anknüpfung an Heinrich Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde eingehende Untersuchungen gewidmet, wobei den oberrheinischen Urkunden besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden ist. Einstweilen sind in Trier, Metz und Koblenz geeignete Mitarbeiter gewonnen. Ein naher Abschluss kann bei der Natur dieses Unternehmens wie des vorangehenden nicht verlangt werden.

Zu den Werken, die über Jahresfrist in Bearbeitung sind, hat der Vorstand neuerdings auf den Antrag des Prof. Dr. Janitschek in Strassburg i. E. und nach genauer Prüfung durch seine Mitglieder die Prof. Dr. Menzel und Dr. Lamprecht ein weiteres aufzunehmen beschlossen, die Herausgabe der sog. Ada-Handschrift in der Stadtbibliothek von Trier. Früher der Abtei von S. Maximin bei Trier gehörig, steht sie, wie die paläographisch-diplomatische Untersuchung von Prof. Menzel ergab, doch nicht mit dieser in einem inneren Zusammenhang. Unter allen bekannten rheinischen Handschriften gewinnt sie dadurch eine Stellung einziger Art, dass sie das älteste kostbar ausgestattete Manuscript der Provinz ist: ein Evangeliar von der Wende des 8. und 9. Jahrh., mit Gold auf Pergament geschrieben, reich mit Zierstücken versehen, mit Initialen, Randleisten usw., mit den Vollbildern der vier Evangelisten. Ihr Werth, der innere und der äussere, gibt ihr eine Bedeutung über die Rheinprovinz hinaus. Die Untersuchung und Wiedergabe der Miniaturen verspricht wesentliche Aufklärung über den Gang der karolingischen Kunstentwicklung überhaupt; die Prüfung der graphischen Ausführung des Textes, verglichen mit der andrer Handschriften verwandter Natur, wird der Paläographie förderlich sein, die Betrachtung des Textes selbst der Geschichte der Vulgata; der Einband, eine bemerkenswerthe Goldschmiedearbeit aus dem 15. Jahrh. mit einem antiken Cameo als Einlage, bedarf eingehender wissenschaftlicher Beschreibung. Die Ausgabe des künstlerischen Inhalts der Handschrift wird durch eine Beilage von Blättern verwandter Handschriften zu ergänzen sein, damit die richtige Abschätzung des Ada-Codex möglich wird. Die Wiedergabe des Originals ist von der chalkographischen Abtheilung der Reichsdruckerei in Berlin übernommen und zu voller Zufriedenheit durchgeführt worden; für die Vergleichsblätter wurden Handschriften in Bamberg, Wien, Kremsmünster, Köln und Paris benutzt. Für die verschiedenen Seiten der Aufgabe sind Dank liebenswürdigem Entgegenkommen bewährte Kräfte gewonnen. Der Abschluss der Edition lässt sich zu Ostern 1887 erwarten, bestimmt aber im Laufe des nächsten Jahres.

Der Vorsitzende konnte die Uebersicht mit der Bemerkung schliessen, dass die rege Thätigkeit der Mitarbeiter grössere Veröffentlichungen in steigender Zahl für das Jahr 1887 verheisst.

Berichtigung. Auf S. 76 des 1. Heftes Zeile 25 ff., dann S. 77 Z. 22 ff. ist stets zu lesen: Altsohl (nicht Neusohl).

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters VII—IX.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

VII. Der Streit über die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen.

§ 1. Derzeitiger Stand der Frage.

Die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen galt lange Zeit für die kräftigste Säule des Gallikanismus. Ein französischer König, dem einer der herrschsüchtigsten Päpste die Aureole zuerkannt hatte, erschien danach eigentlich als Begründer französischer Kirchenfreiheit: ein Heiliger war es gewesen, der sein Land zuerst gegen römische Uebergriffe geschützt hatte, und in der Heiligkeit Ludwigs lag doch die beste Rechtfertigung des Gallikanismus. Wie dieser auch im Laufe der Jahrhunderte befestigt ward, welche neue Eroberungen er auch machte, ob auch seine einzelnen Sätze viel genauer bestimmt wurden, — für die Männer vom Geiste Bossuet's und Fleury's hatten alle weiteren Fortschritte, namentlich die Pragmatica Karls VII., dem Gesetze Ludwigs gegenüber doch nur jene Bedeutung, welche etwa ein englischer Politiker, im Vergleiche zur Magna charta selbst, ihren späteren Bestätigungen und Erweiterungen einräumen mag.

Bei diesem Ansehen und Werthe, welche die Sanction von 1269 für die Selbstherrlichkeit der französischen Kirche hat, mag man sich unschwer vorstellen, dass sie den Gegnern des Gallikanismus ein Dorn im Auge war. Vor Allem war es der fünfte Artikel, der ihr Missfallen erregte. Denn erst er machte klar und deutlich, dass das ganze Gesetz, wenn auch nicht ausschliesslich, gegen Rom gerichtet sei. Nebenher mögen die einzelnen Bestimmungen immerhin andere Gewalten treffen, — so lautet das allgemeine Urtheil, — im Wesentlichen

gelten sie doch der Kurie. Anders hätten ja auch die Gallikaner, so oft sie Rom bekämpften, die Pragmatica nicht als ihr schwerstes Geschütz ins Feld führen können. Und wie harmlos es nun auch zum Beispiel an und für sich erschien, dass Ludwig unbedingte Freiheit der Wahlen verlangte, wie sehr man auch geneigt sein mochte, dabei lediglich an Eingriffe weltlicher Gewalten zu denken; — es folgte der fünfte Paragraph, wonach die schmählichen Erhebungen der Kurie, die Frankreich förmlich an den Bettelstab gebracht hätten, ein für alle Male aufhören müssten; und im Lichte dieser Bestimmung erkannte man denn wol, dass den Päpsten, wenn auch immerhin nicht ihnen allein, die Missachtung der freien Wahlen zur Last gelegt würde. Dieser fatale Artikel verrieth ferner, dass wenigstens nicht in letzter Reihe die Kurie gemeint war, wenn gegen die Eingriffe in die rechtmässige Pfründenverleihung, gegen den Handel mit geistlichen Stellen Einsprache erhoben wurde. Also fort mit dem Steine des Anstosses! So möchte es sich doch erklären, dass im 6. Bande der Bibliotheca patrum, den Marguerin de la Bigne im Jahre 1589 veröffentlichte[1]), aus dem Actenstücke sozusagen das Gift ausgedrückt ist. Nach dieser, in usum ultramontanorum zugestutzten Fassung hat Raynaldi, der grosse Geschichtschreiber des päpstlichen Stuhles, das Document wiederholt, und er konnte es nun benutzen, jenen herrlichen Ludwig, der allen weltlichen Uebergriffen in die französische Kirche mit solcher Energie entgegengetreten sei, nur noch mehr zu rühmen und zu preisen[2]). Ein anderer Fortsetzer der Kirchenannalen des Baronius, nämlich Spondanus, kannte beide Fassungen der Pragmatica; aber er war von der Unechtheit des 5. Paragraphen so überzeugt, dass er sogar vermuthete, der Cardinal Simon, der damals Frankreich als päpstlicher Legat bereiste, habe dem Gesetze zugestimmt[3]). Seine Ansicht hat lange nachgewirkt, ja bis in unsere Zeit, denn noch G. Philipps verwarf, unter Berufung auf Spondanus, die des heiligen Ludwig so unwürdige Satzung: im Uebrigen schien ihm die Pragmatica unanfechtbar zu sein[4]). Jedoch hier gilt nur Entweder — Oder; man kann nicht einen Theil ausscheiden, um das Uebrige zu retten, denn nicht blos

[1]) S. 1278. Mir ist der Text nur aus Wiederholungen bekannt. [2]) Annal. eccl. 1268 § 37. [3]) Annal. eccl. 1268 § 9. Spondanus, wie Raynaldi, setzten die Urkunde zu 1268, indem sie unbeachtet liessen, dass die Daten „1268 mense Martio“ nach unserer, nicht mit Ostern beginnenden Rechnung dem März 1269 entsprechen. [4]) Kirchenrecht III. 327 Anm. 16. Dieselbe Ansicht soll dann noch ausführlich begründet sein in einer Abhandlung des Abbé Berleur Études sur la pragmatique de s. Louis, roi de France. Société littéraire de l'université catholique de Louvain 1848. IV. 123—228.



gibt es keine dem Erscheinen der Bibliotheca patrum vorausgehenden Drucke oder Handschriften, denen der 5. Paragraph fehlte, während der älteren Ueberlieferungen doch nicht eben wenige sind[1]), sondern auch die ersten wörtlichen Citate, die uns begegnen, wiederholen gerade das gegen die päpstlichen Erhebungen gerichtete Verbot: sie finden sich in einem Edicte Ludwigs XI. von 1464 und in zwei Reclamationen[2]), deren eine 1465 das Pariser Parlament[3]), deren andere 1491 die Pariser Universität erhob[4]), d. h. also sie sind insgesammt officieller Natur. Danach hat man denn auch meistens den fünften Artikel gelten lassen, — wenn man ihn nicht zugleich mit dem Ganzen verwarf. Das ist aber vielfach geschehen, öfter aus polterndem Eifer, jedoch oft auch aus ehrlichster Ueberzeugung.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts[5]) waren die Zweifel an der Echtheit sehr verbreitet. Damals schrieb Thomassin, dass viele

[1]) Die älteste Handschrift Bibl. Paris. N. 1597 f. 184 gehört in die Mitte des 15. Jahrhunderts; der älteste Druck findet sich in Heliae quondam Turonensis archiepiscopi contra impiam Gallorum sanctionem, cui pragmaticae nomen est, libellus. Rom 1486. Ich kenne das Werk nur aus der Wiederholung bei Pinsson Caroli VII. pragmatica sanctio. Paris 1666. Hier liest man S. 704 die dann von dem Erzbischof erläuterte Bulle. Die nächstfolgende Veröffentlichung erfuhr dieselbe, wenn ich nicht irre, in der hier auch fehlenden, 1492 erschienenen Editio princeps von Nic. Gilles Les chroniques de France; in der Ausgabe von 1549 ist fast die ganze Urkunde S. 110 abgedruckt. Es folgt der Text in dem mir ebenfalls unzugänglichen Buche: Stylus curiae parlamenti Franciae ed. Galiot du Pré 1515. In dem Neudruck bei Molinaeus Opp. II. finden sich Artikel 2 und 4 S. 490, 3 S. 527, 5 S. 521, 6 S. 532. Als Jahr ist immer 1228 angegeben; vgl. darüber S. 358 Anm. 7. [2]) Recueil général des anciennes lois Françaises X. 478. Ich muss hier diese kleinere Sammlung benutzen, weil von der grösseren, den Ordonnances des roys de France, unserer Bibliothek der 15. Band fehlt. [3]) Recueil l. c. X. 398 § 5. [4]) Bulaeus Hist. univ. Paris. V. 801. [5]) Ja, schon im 15. Jahrh., da zuerst die Urkunde verwerthet worden ist, sind Zweifel laut geworden. In der oben Anm. 1 erwähnten Schrift, die 1486 erschien, hat Erzbischof Elias von Tours den Text mitgetheilt; in den sich anschliessenden Erörterungen sucht er zu beweisen, dass die einzelnen Sätze, da sie bei genauer Betrachtung in einem milderen Lichte erscheinen müssten, das Ansehen des hl. Ludwig nicht schmälern könnten, dass sie ferner der Pragmatica von Bourges gar keine Stütze böten; und daraus haben nun Neuere, so besonders Soldan in der Zeitschrift f. hist. Theologie 1856, S. 444 den bestimmten Schluss gezogen, Elias sei von der Echtheit ganz durchdrungen gewesen. Soldan bemerkt zwar, dass derselbe sich des Ausdruckes huius ascriptae sibi pragmaticae bediene; aber er kann darin auch nicht die Andeutung eines Zweifels finden. Ganz bei Seite lässt er dann die entsprechenden Wendungen bei Pinsson Caroli VII. prag. sanctio 704: Quod autem eidem ascribitur fecisse pragmaticam etc., und: (pragmatica) talis fore ab aliquibus asseritur. Ein Zweifel ist damit ausgesprochen, und wenn Elias sich nun bemüht, die Bedeutung der Bulle abzuschwächen, so geschieht es natürlich unter der Voraussetzung, dass

gelehrte Leute die Pragmatica für gefälscht hielten oder doch für sehr verdächtig[1]; damals beschäftigte sich auch Tillemont mit Ludwigs Verfügung: zunächst scheint er von den herrschenden Bedenken nichts gewusst zu haben; als ihn dann aber ein gelehrter Freund, d'Hérouval, damit bekannt gemacht hatte, gieng er an eine erneute Prüfung, und in den nachträglichen Anmerkungen zu seiner Biographie des heiligen Ludwig erhebt er nun eine Reihe von Einwänden, ohne ihnen freilich volle Beweiskraft zuzugestehen[2]. Tillemont's Gründe verdienen durchaus die Beachtung, die man jeder seiner kritischen Ausführungen schenken sollte. Vor Allem war er der Erste, welcher auf formelle Verstösse aufmerksam machte, wenngleich er auch diese noch nicht für entscheidend hielt: gerade hier bleibt den Neueren nur übrig, seine Andeutungen durch Beweise zu ersetzen. Leider hat Tillemont's Werk bis in unsere Tage des Druckes harren müssen. Sonst hätten seine Bedenken gegen die Echtheit der Pragmatica vielleicht nicht geringere Beachtung gefunden, als die eines gleichzeitig schreibenden Anonymus[3], welcher sich später als Superior des Seminars von Pamiers, Charlas, zu erkennen gab[4]. Charlas erregte den Unwillen keines Geringeren, als des Mannes, welchen man wol den Adler von Meaux genannt hat. Aber den Scharfblick, der ja auch dem König der Vögel zugeschrieben wird, habe ich wenigstens hier bei Bossuet[5])

---

seine Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen könnten. Hier hat Soldan ebenso fehl gegriffen, wie Andere, wenn sie behaupten, Elias hätte kurz und bündig die Urkunde als unecht verworfen. Aehnlich verhält es sich mit einem zweiten, auch noch aus dem 15. Jahrhundert rührenden Zweifel. Die Pariser Universität beruft sich 1491 auf den fünften Paragraphen, um aus demselben die Berechtigung der eben von ihr geführten Beschwerden herzuleiten; aber indem sie es thut, sagt sie gleichwol: (beatus Ludovicus) fertur quandam pragmaticam sanctionem edidisse. Bulaeus Hist. univ. Paris. V. 801. Der Unterschied in dem Gedankengange des Erzbischofs und der Professoren ist nur dieser: die Professoren verwerthen die Urkunde, aber sie sind doch billig oder auch klug genug, dem lautgewordenen Zweifel Rechnung zu tragen; der Erzbischof dagegen hat für sich seine Bedenken, aber er weiss, dass dieselben nicht allgemein getheilt werden.

[1]) Ancienne et nouvelle discipline de l'église III. 362 (= Part. 3, liv. 1, chap. 43, n° 17), cf. II. 268 (= Part. 2, liv. 1, chap. 43, n° 11). Nach der Ausgabe von 1775. Das Werk erschien zuerst 1678—79. [2]) Vie de s. Louis, publiée pour la société de l'histoire de France par J. De Gaulle VI. 297. [3]) M. C—s. Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae. Leodii 1689 p. 45. [4]) Der Name ist auf der römischen, 1720 erschienenen Ausgabe genannt; man sollte daher nicht, wie von deutscher Seite meist geschieht, von Bossuet's Gegner als einem Anonymus reden. [5]) Defensio declarationis conventus cleri Gallicani an. 1682 de ecclesiastica potestate. Pars 2, lib. 11, cap. 9. Ed. Lugani 1766. II. 268.

nicht gefunden. Jedenfalls hat er nicht verhüten können, dass auch im 18. Jahrhundert die Angriffe auf Ludwigs Pragmatica sich wiederholten. Ich erwähne namentlich des sehr interessanten Kampfes, den zu Anfang der 20er Jahre der Rechtslehrer Gibert mit dem Generalprocurator Joly de Fleury führte. Dieser meinte, einem Werke Gibert's, den Institutions ecclésiastiques et beneficiales, in welchen die Echtheit bestritten wurde, das Imprimatur verweigern zu sollen. Gibert wollte seine Meinung nicht ändern, die Sache gelangte bis zur höchsten Instanz; da ermöglichte ein Ministerwechsel, das Buch ans Tageslicht zu bringen: während Daguesseau ging und Fresnes und Armenonville eintraten, entschlüpfte es der Presse[1]). Etwas später veröffentlichte Stilling seine Bearbeitung der Biographieen Ludwigs in den Acta Sanctorum[2]), und die Bedenken, welche er in den Anmerkungen äusserte, zumal auch er zum Theile die Form beanstandete, scheinen mir doch nicht eben das Recht zu geben, über Stilling mit der Bezeichnung „ein Jesuit oder ein Sammler von Heiligengeschichten" hinwegzugehen. Welchen Eindruck diese vielfachen Verdächtigungen machten[3]), — dafür ist Voltaire ein vollgiltiger Zeuge. Man hat gesagt, er habe die Pragmatica wenigstens nicht unbedingt anerkennen mögen, weil eine Verleumdung, die nicht von ihm ausgegangen sei, auch nicht seinem Geschmack entsprochen habe; eine Verleumdung aber, natürlich auf den hl. Ludwig, sei das Gesetz. Ich denke besser von Voltaire, wenigstens wenn es sich um seine Eigenschaften als Historiker handelt; und so glaube ich denn, dass er unter einer Regung sozusagen seines historischen Gewissens in dem Essai sur les meurs et l'esprit des nations über Ludwig schrieb, derselbe habe mit der Frömmigkeit eines

---

[1]) Vgl. die interessanten Mittheilungen von M. Ch. Gérin Les deux pragmatiques sanctions 18—20. Hier kann ich mich ganz dem Kritiker in der Bibl. de l'école des chartes XXXI. 186 anschliessen: „M. Gérin a passé en revue tous ceux, parmi nos anciens, qui se sont inscrits en faux contre l'authenticité de la pragmatique; et c'est là, pour le dire en passant, la partie la plus neuve et la plus intéressante de son livre." Zu Gérin's Nachweisen füge ich hinzu, dass die Frage der Echtheit auch die Italiener beschäftigt hat. Gegen dieselbe schrieb Orsi, der von 1759 bis 1761 den Cardinalshut trug; wider ihn erhob sich ein Franzose. Vgl. über die mir nicht vorliegenden Schriften (Daunou) Essai historique sur la puissance temporelle des papes. 4. ed. II. 288. Der Fortsetzer von Orsi's Istoria eccl., Becchetti, begnügt sich damit, den 5. Artikel zu verwerfen. XIV. 415. 416. Das war 1782, und wieder 1788, wie man aus dem Titel im Cat. de l'hist. de France V. 444 ersieht, wurde ein Streit über die Pragmatica, doch wahrscheinlich mit Rücksicht auf Echtheit oder Unechtheit, von zwei ungenannten Italienern geführt. [2]) Aug. V. 494 § 79. [3]) Auf alle einzugehen, liegt mir fern. Man findet noch andere bei Gérin l. c. 21.

Mönches die erleuchtete Festigkeit eines Königs verbunden, indem er die berühmte Pragmatica, welche die gallikanischen Freiheiten verbriefte, römischer Anmassung entgegensetzte, — „s'il est vrai, que cette pragmatique soit de lui"[1]).

Dann aber scheint der Streit, den Einzelne allerdings immer unbeachtet liessen[2]), um rückhaltlos die Urkunde zu verwerthen, in Vergessenheit gerathen zu sein: man hörte auf, die Echtheit zu bezweifeln. So blieb es, bis Raymond Thomassy 1844 die Frage wieder aufnahm und in einer eigenen Schrift auf Fälschung erkannte[3]). Seinen Spuren folgte 1853 Karl Rösen, nur einzelne eigene Bemerkungen hinzufügend[4]). Gegen Beide erhob sich 1856 W. G. Soldan[5]), indem er glaubte, alle Bedenken entkräften zu können. Diese Schrift Soldan's ist nun in Frankreich kaum beachtet worden. Als M. Charles Gérin, ein ganz vom römischen Geiste erfüllter Autor, 1863 die Pragmatica einer erneuten Prüfung unterwarf[6]), nahm er auf Soldan keinen Bezug, und auch in der zweiten, 1869 erschienenen Auflage wird man selbst den Namen Soldan's vergebens suchen[7]).

---

[1]) Chapitre 58. Oeuvres complètes, nouvelle éd. XI. 478. [2]) So namentlich Fleury. [3]) De la pragmatique sanction attribuée à saint Louis. Paris et Montpellier 1844. Paris 1860. Vgl. Anm. 4. [4]) Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX., des Heiligen, Königs von Frankreich, auf uns gekommen ist. München 1853. Rösen's Verhältniss zu Thomassy kann ich nicht selbständig beurtheilen, da das Werk des Letzteren mir unzugänglich geblieben ist. Ich folge dem Urtheile Soldan's in dem gleich zu erwähnenden Aufsatz. Dass Rösen wesentlich nur Plagiator sei, hat Janssen gewiss ebenso wenig gewusst, wie ich es erhärten kann. In seinem Vorworte zum zweiten Bande von Scholten Geschichte des hl. Ludwig S. V. meint er, die Unechtheit sei von Rösen „mit vielem Scharfsinn evident nachgewiesen." Die Evidenz und den Scharfsinn bestreitet Soldan auf das Allerbestimmteste! So verschieden können dieselben Werke von verschiedenen Standpunkten aus beurtheilt werden. [5]) Ueber die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen. Eine Abhandlung zur Würdigung ultramontaner Kritik auf dem Gebiete der Geschichte. Zeitschr. f. hist. Theologie XXVI. 375—450. [6]) Noch vor Gérin schrieb ein Anonymus gegen die Echtheit. Leider besitzt unsere Bibliothek von dessen Aufsatz, der übrigens nicht viel Beachtung gefunden hat, nur die drei ersten Blätter. Diese stammen aus „La vérité historique, revue hebdomadaire, destinée à rétablir les faits, altérés par l'ignorance ou la mauvaise foi, publiée sous la direction de Ph. van der Haeghen 1859." Nach Fèvre Histoire apologètique de la papauté VI. 188 heisst der Verfasser Fr. Emilian. [7]) Les deux pragmatiques sanctions, attribuées à s. Louis. Deuxième édition, corrigée et considerablement augmentée. Paris 1869. Wie ich mit Rücksicht auf den Titel „Les deux pragmatiques" bemerke, so hat wahrscheinlich ein Text, in welchem anno MCCXXVIII statt anno MCCLXVIII geschrieben war, zu dem Irrthum geführt, die Sanction sei zum ersten Male 1228 erlassen. Im Ernste kann nicht die Rede davon sein, dass Ludwig 1268 oder nach unserer Rechnung 1269 nur ein älteres Gesetz von 1228 wiederholt habe.

Ihn findet man dann allerdings in einer ausführlichen Kritik, die Paul Viollet 1870 über Gérin's Studien veröffentlichte[1]). Aber auch Viollet ist weit entfernt, sich mit Soldan auseinander zu setzen[2]): auch ihm gilt die Pragmatica als zweifellose Fälschung; er meint nur, dass einige Gründe Gérin's allerdings ihr Ziel verfehlten. Gérin dagegen hält jeden einzelnen seiner Beweise aufrecht; in einer Broschüre noch aus demselben Jahre übt er an Viollet's Ausstellungen eine ziemlich erregte Antikritik[3]). Ob man aber nun heute in Frankreich Gérin oder Viollet zustimme, — für die Echtheit ist meines Wissens Niemand mehr eingetreten[4]): die Pragmatica Ludwigs, wenn ich nicht irre, ist von der französischen Wissenschaft gestrichen worden[5]).

Wie verlief nun die Entwicklung in Deutschland? Die Einen stellten sich unbedingt auf Seiten Thomassy's und Rösen's, wollten also die Pragmatica nicht gelten lassen[6]), die Anderen meinten, Soldan habe die Echtheit von allen Zweifeln befreit, — dabei ist von den Studien Gérin's und Viollet's eigentlich ebensowenig die Rede gewesen, als man in Frankreich die Untersuchungen Soldan's berücksichtigt hat[7]). Die Mehrzahl schwört zu dem einen Soldan. 1882 urtheilte R. Zöpffel, das System des Gallikanismus sei zu seinem ersten klaren Ausdrucke in der pragmatischen Sanction Ludwigs gelangt, und „vergeblich haben sie katholische Schriftsteller zu einer Fälschung des 15. Jahrhunderts zu stempeln gesucht[8])." P. Hinschius erklärte 1884, die Pragmatica sei von den Gegnern des Gallikanismus als Fälschung verworfen worden; die Anhänger desselben aber hätten sie stets verfochten, „und an derselben" — schliesst er, — „kann jetzt nach den

---

[1]) Examen critique d'un ouvrage de M. Gérin sur la pragmatique sanction de s. Louis. Bibl. de l'école des chartes XXXI. 162—198. [2]) L. c. 186 Anm. 1: „Les observations du Dr. Soldan sont pleines d'intérêt, mais nous ne paraissent pas concluantes." [3]) La pragmatique sanction de s. Louis, réponse à la bibliothèque des chartes. Extrait de la Revue du monde catholique, 25 août 1870. [4]) Ein neuer Gegner, den ich auch wol den Franzosen zurechnen darf, erhob sich 1885, nämlich B. Jungmann, Prof. zu Löwen. In seinen Dissert. selectae in hist. eccl. V. 434—457 veröffentlichte er einen Artikel „De conditione Galliae ac de sanctione prag., s. Ludovico adscripta." Etwas Neues habe ich darin nicht gefunden, auch keine Auseinandersetzung mit Soldan, dessen Schrift er allerdings einmal anführt. S. 448 Anm. 4. [5]) So auch G. du Fresne de Beaucourt Hist. de Charles VII. 1885 III. 348: Tout homme compétent reconnaît aujourd'hui la fausseté de la Pragmatique. [6]) Meine Zwecke verlangen nicht, die Anhänger Thomassy's und Rösen's einzeln zu nennen: Neues haben sie nicht hinzugefügt. [7]) Eine Ausnahme macht Hergenröther, der in seinem Handbuche der allgem. Kirchengeschichte 3. Aufl. 1885, II. 887 Anm. 3 auf Gérin's Werk Bezug nimmt. [8]) In Holtzmann und Zöpffel Lexicon für Theologie und Kirchenwesen 225.

ausführlichen und gründlichen Erörterungen Soldan's gar kein Zweifel mehr erhoben werden"[1]). K. Hase aber meinte 1886, ‚Ludwigs Begünstigung des Bürgerthums und die von ihm veranlasste Codifizirung des Herkommens habe für den Staat Aehnliches bedeutet, wie für die Nationalkirche seine Sanction[2]). Es sind protestantische Forscher, die so urtheilen[3]); auf der katholischen Seite kenne ich dagegen nur Einen, der den Streit der Meinungen verbucht, aber doch selbst offenbar die Echtheit vertritt, nämlich F. X. Kraus[4]). Dass der gelehrte Priester, dessen Vorsicht überdies „auch den Jesuiten genügen könnte", die Pragmatica nicht bei Seite warf, mögen deren Vertheidiger wol für ihre Ansicht in die Schranken führen. Doch haben sie auch einen Gegner und zwar einen Mann höchsten Ansehens, dessen Meinung schwer in die Wagschale fällt. Er hat diesmal nicht gesprochen, aber sein ablehnendes Schweigen ist beredt genug. Ich meine den Verfasser des Janus: er hat in das gewaltige Arsenal schneidiger Waffen, welche er gegen die von den apostolischen Wegen abgeirrte Kurie gesammelt hat, die Pragmatica Ludwigs nicht mitaufgenommen. Weshalb nicht? Weil ihm dieses Schwert, wie ich glaube, eine unsolide Arbeit zu sein schien; weil er einsah, dass ein energischer Gegenschlag es zerschmettern würde.

Der Verfasser des Janus möchte auf Grund eigenster Sachkenntniss geurtheilt haben, nicht auf Grund der Schriften, welche gegen die Echtheit gerichtet sind. Meinestheils würde ich es auch begreifen, wenn diejenigen Autoren, welche im Gegensatze zu ihm die Authenticität vertreten, durch eine blosse Lectüre der französischen Polemik, die ihnen bis dahin unbekannt war, noch nicht von der Verkehrtheit ihrer Ansicht überzeugt werden sollten. Denn die jenseitige Forschung, wie sehr sie im eigenen Lande gewirkt haben mag, ist doch kaum über die von Soldan bekämpften Argumente hinausgekommen; sicher haben dieselben keine wirksamere Formulirung erfahren. Eine nochmalige Prüfung wird daher nicht vergebens sein: wie ich hoffe, lässt sich manches Neue gewinnen; das Meiste aber wird, wofern ich richtig urtheile, in schärferer Beleuchtung erscheinen.

---

[1]) In der Realencyklopädie f. prot. Theologie, 2. Aufl. XIII. 378. Friedberg Handbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. 1885. S. 95 Anm. 5 zweifelt keinen Augenblick, dass die Urkunde echt sei. [2]) Kirchengeschichte, 11. Auflage. S. 280. [3]) Hier gedenke ich denn auch Karl Schmidt's, dessen französische Sprache, wie mir scheint, seinem deutsch-protestantischen Geiste kaum Eintrag thut. In seinem Précis de l'hist. de l'égl. d'occident 1885 S. 121 Anm. 22 meint er, nach Soldan's Untersuchungen bleibe nur noch das eine Bedenken: „comment se fait-il, que l'original ne se retrouve plus?" [4]) Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl. 1882 S. 392.

§ 2. Prüfung des Inhalts.

Wenn die Pragmatica echt ist, so muss sie in den Verhältnissen, die dem Jahre 1269 unmittelbar vorausgingen, ihre Rechtfertigung finden. So wenig etwa Preussen in diesem Jahrzehnt, da es mit Oesterreich in bestem Einvernehmen lebt, Massregeln gegen dasselbe treffen wird, weil Beide sich vor zwanzig Jahren bekriegten, ebensowenig wird Ludwig IX. 1269 seine Pragmatica erlassen haben, wenn sie nicht gerade durch die damaligen Zeitumstände gefordert wurde. Was vor dreissig Jahren geschehen, was gar der Regierung Ludwigs vorausgegangen war, kann nicht zur Erklärung eines Gesetzes von 1269 dienen. Umsomehr aber muss die Pragmatica wie eine nothwendige Reaction gegen eben damals unerträglich gewordene Uebelstände sich nachweisen lassen, als der König mit seiner Geistlichkeit, zu deren Gunsten er doch das Gesetz erlassen hätte, keineswegs in ungetrübter Eintracht lebte, er dagegen im Papstthum, das durch seine Verbriefung der gallikanischen Freiheiten aufs Härteste getroffen worden wäre, soeben noch einen Bundesgenossen gefunden hatte. Es kömmt also darauf an, aus Missachtungen oder Ansprüchen, deren Rom sich gerade in den sechziger Jahren schuldig gemacht, die Berechtigung der Pragmatica darzuthun [1]). Die Ueberlieferung ist so reich, dass der Einwand, wir seien über die Zeit von 1260 bis 1270 nicht genügend unterrichtet, jedes Grundes entbehren würde. Danach werde ich mich denn im Gegensatz zu meinen Vorgängern, die ein allerdings sehr schätzbares Material zusammentrugen, indem sie weit rückwärts griffen, indem sie auch sogar über Frankreich hinausgingen, auf Ludwigs oder Frankreichs Beziehungen zu den Päpsten der sechziger Jahre beschränken.

---

[1]) Indem ich mich in solcher Weise beschränke, kann ich eine andere Controverse bei Seite lassen. Dieselbe bezieht sich auf die Rede, welche zuerst Brown in seinem Anhange zu des Ortwinus Gratianus Fasciculus rer. expetend. et fugiend. 288 mitgetheilt hat, die dann jüngst von Luard — leider nicht ohne manche Fehler — in der Ausgabe der grösseren Chronik des Matthaeus Parisiensis VI. 99—102 wiederholt wurde. Ein Abgesandter des Königs von Frankreich hält da der Kurie ihre Sünden vor: wenn das Stück echt ist, so wäre der Redner — wie ich leicht zeigen könnte, — Ludwigs Marschall Ferry Pasté gewesen: am 2. Mai 1247 — auch dafür liesse sich der Beweis erbringen, — hätte er den Papst und die Seinen abgekanzelt. Aber es ist eben die Frage, ob wir nicht auch hier mit einer Fälschung zu rechnen haben. Zuletzt handelte darüber Gérin La pragmatique sanction 55—70. Mehrere seiner gegen die Echtheit gerichteten Gründe liessen sich unschwer entkräften; doch bin ich weit entfernt, die Authenticität zu vertreten. Eine genauere Untersuchung möchte wol ergeben, dass ein wirklicher Vorgang zu einer Stilübung benutzt wurde. Aber wie schon angedeutet, ist die Frage für uns zum Mindesten nicht brennend.

Der erste Paragraph wahrt den Prälaten, Patronen und (allen anderen) berechtigten Verleihern von Beneficien ihr volles Recht. Wie hat Rom dasselbe zur Zeit verletzt?

Die seit Langem üblichen Bitten der Päpste, berechtigte Verleiher erledigter Pfründen möchten dieselben den von ihnen empfohlenen Personen übertragen, hatten mehr oder weniger die Form eines Befehles angenommen; man redete von Provisionsmandaten, in denen nicht selten mit Strafen gedroht ward, falls der päpstliche Candidat verschmäht werde; konnte doch schon Innocenz III. Bischöfe und Aebte, die auf seine Empfehlung keine Rücksicht nahmen, als Rebellen bezeichnen[1]). Die Kirchen von ganz Europa seufzten unter solchem Zwange; und auch Frankreich, wenngleich nicht so hart bedrückt, wie etwa das Lehensland des apostolischen Stuhles, England, hat in der angedeuteten Richtung üble Erfahrungen gemacht. Um meinem Programme gemäss nur bei der nächsten, der Pragmatica vorausgehenden Zeit zu verweilen, so sagt Urban IV. im August 1262, er habe den festen Entschluss gefasst, ein Jahr lang den französischen Kirchen gegenüber, da er diese sehr viel bedrückt habe, da deren Prälaten sich schwer beklagten, von seinem Provisionsrechte keinen Gebrauch zu machen[2]). Damals aber hatte Urban noch nicht einmal das erste Jahr seines Pontificats vollendet. Als er dann im Mai 1264 den Cardinal Simon nach Frankreich sandte, verlieh er ihm das Recht, welches ihm gewissermassen das Ansehen des Papstes selbst gab, Fünfen seiner Begleiter, auf dem Wege der Provision, Präbenden französischer Kirchen zuzuwenden; er ermächtigte ihn, Zwangsmassregeln zu gebrauchen, wenn seine Empfehlung auf Widerspruch stosse; er entkräftet jedes entgegenstehende Recht, möchte auch Rom selbst zu Gunsten der Kirche, an welchen der Cardinal Einen der Fünfe unterbringen wollte, auf sein Provisionsmandat verzichtet haben[3]). Die gleiche Ermächtigung wiederholte unmittelbar nach seinem Regierungsantritte Clemens IV., nämlich im März 1265[4]). Ob der Furcht beider Päpste, die Uebertragung ihres Rechtes auf einen Cardinal könne missfallen, die folgenden Thatsachen entsprochen haben, muss dahin gestellt bleiben; wol aber wissen wir, dass Clemens Unlust und Murren begegnete, als er nun selbst zwei „Bitten“ an französische

---

[1]) Vergleiche im Allgemeinen Hinschius Kirchenrecht III § 144 S. 118 f.
[2]) Gérin La prag. sanction 19 Anm. 1: licet firmiter in nostro disposuerimus animo, usque ad unum annum in ecclesiis regni Franciae, cum eas plurimum gravaverimus et earum praelati scandalizentur plurimum et turbentur etc.
[3]) Martène et Durand Thesaur. anecd. II. 66. Nr. 86. [4]) Ib. 113. Nr. 27.

Bischöfe richtete. Es war im Jahre 1266, dass auf jede derselben eine Ablehnung, die mit Klagen über päpstliche Bedrückungen verbunden war, beim heiligen Stuhle einlief. Dem Bischof von Evreux erwiderte der Papst, es könne keine Rede davon sein, dass er die gallische Kirche bedrückt habe; nur unter dem Zwange der Verhältnisse müsse er ihn und Andere zuweilen bitten, sich verdienter Cleriker zu erbarmen; und wenngleich der Wunsch eines römischen Pontifex für all' seine Mitarbeiter Gesetzeskraft haben sollte[1]), so könne man ja die Motive, wegen deren eine Bitte nicht erfüllt oder die Erfüllung vertagt werde, ihm ehrerbietigst unterbreiten. Das hat der Bischof von Evreux gethan, und im Grunde ist Clemens mit ihm einverstanden. Auch der Bischof von Beauvais hatte über päpstliche Bedrückungen geklagt. Sonderbare Art von Klagen! meint der Papst, da er nur gebeten, nicht gegeben, nicht einmal gemahnt oder geboten habe. Lieber solle der Bischof sich darüber wundern, dass er nicht hundert Präbenden einfach verliehen habe, als darüber, dass er ihn um die Verleihung von zweien gebeten. „Ueber den Bittsteller beschwerst Du Dich, und dieser bittet doch nur um das seinige, nicht um das Deinige"[2]).

Also auch während des Jahrzehnts, in welchem die Pragmatica erlassen sein soll, fehlt es nicht an Klagen französischer Geistlichen, dass der Papst sie mit Provisionsmandaten belästige; und ein Gebot, wie es der erste Paragraph der Pragmatica enthält: „ut ecclesiarum regni nostri praelati, patroni et beneficiorum collatores ordinarii ius suum plenarie habeant", möchte also bei den Franzosen manche Zustimmung gefunden haben.

Nun nehme man hinzu, dass die Beschwerden der französischen Prälaten bei ihrem Könige eine verwandte Saite anschlugen. Das zu zeigen, muss ich etwas weiter ausholen.

Die Päpste hatten sich angemasst, in bestimmten Fällen erledigte Pfründen zu verleihen, nämlich 1. wenn deren Träger ihr Amt niedergelegt hatten, 2. wenn sie zu einer höheren Würde gelangt waren, 3. wenn die Erledigung des Beneficiums, sei es durch Beförderung, sei es durch Verzicht, sei es durch Tod des Inhabers am päpstlichen Hofe selbst erfolgt war. Diese Praxis hat besonders Urban IV. ausgebildet[3]), und sein Nachfolger Clemens IV. ist nicht hinter ihm zu-

---

[1]) Licet autem preces Romani pontificis apud sollicitudinis suae participes habere vim debeant praecepti etc. Martène l. c. 337 Nr. 295. [2]) — de roganti conqueris, qui suum a te quaerit, non tuum. Martène l. c. 357 Nr. 316. [3]) Vgl. Hinschius a. a. O. 123.

rückgeblieben. Den meisten Werth legte er offenbar auf den dritten Fall: im August 1265 erliess er ein Gesetz, in welchem er ausführte, dass er eigentlich nicht blos alle erledigten Pfründen verleihen, sondern auch die Anwartschaft auf noch unerledigte ertheilen könne, besonders sei ihm nach alter Gewohnheit die Wiederbesetzung einer Stelle vorbehalten, wenn diese irgendwie erledigt worden sei, während ihr Inhaber am päpstlichen Hofe weilte; und was seit Langem der Brauch gewesen, solle es auch fortan bleiben[1]). Damit war also gesagt, dass alle Beneficien „apud sedem apostolicam vacantia" vom Papste besetzt werden sollten. Aber die beiden anderen Fälle, in denen Urban und Clemens die Wiederbesetzung für sich beansprucht hatten, — nämlich Beförderungen und Verzichte, auch wenn sie nicht am päpstlichen Hofe erfolgt waren[2]), — hatten noch keine gesetzliche Regelung erfahren. Demnach konnte Clemens hier, wofern er sich darüber in einen Conflict mit dem Könige verwickeln sollte, mildere Saiten aufziehen; wurde dagegen der Anspruch des Papstes, die an der Kurie erledigten Stellen zu vergeben, vom Könige missachtet, so konnte wenigstens schwerlich er selbst, der Gesetzgeber, seinem Gegner weichen.

Ein Domherr von Rheims war 1266 zum Erzbischof befördert worden. Der Papst beauftragte seinen Legaten, dessen bisherige Pfründe einem würdigen Geistlichen zu verleihen, vorausgesetzt dass dadurch nicht die Rechte des Königs beeinträchtigt würden. Das aber war der Fall, denn aus der sogenannten Regalie folgerten die Könige von Frankreich, dass von der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bis zur Belehnung eines neuen Bischofs ihnen die Verfügung über sämmtliche Stellen des betreffenden Sprengels zuständen[3]). Nun hatte die Belehnung noch nicht stattgefunden, und jede Verfügung über eine

---

[1]) Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa, cum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis: collationem tamen ecclesiarum, personatuum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium specialius ceteris antiqua consuetudo Romanis pontificibus reservavit. Sexti decret. lib. 3. tit. 4. cap. 5 ed. Richter-Friedberg II. 1021 ohne alle Daten. Diese gibt der den päpstlichen Regesten entlehnte Druck im Bullar. Rom. ed. Taurin. III. 743 Nr. 8.
[2]) Auf eine Resignation bezieht sich Urban bei Marlot Histoire de Reims III. 615 Anm., eine Beförderung macht er zwei Mal geltend bei Theiner Mon. Hung. I. 259 und 261. Für Clemens kenne ich ausser dem im Texte zu erwähnenden Fall keine Berufung auf eine Promotion; von zwei Verzichten, aus denen er sein Recht folgert, berichtet nach ungedruckten Urkunden Gérin La prag. sanction 13—15. [3]) Vgl. G. J. Phillips Das Regalienrecht in Frankreich 80 f.

Rheimser Pfründe, die nicht vom Könige ausging, verstiess gegen das französische Staatsrecht[1]). Dennoch hatte der Legat die ehemalige Stelle des nunmehrigen Erzbischofs verliehen. Man war sich des bedenklichen Schrittes wol bewusst: der Cardinal bat den Papst, er möge den König bestürmen, das Geschehene hinzunehmen, und Clemens schrieb an Ludwig[2]), „wenn der König es so wolle, werde der neue Pfründenträger zurücktreten, nur solle dann der König gestatten, dass derselbe nach seinem Verzichte wiedereingesetzt würde.“ So erschien der Legat, der Stellvertreter des Papstes, nicht zu arg blosgestellt; der König aber ging umso eher darauf ein, als der Papst ihm versprach, seine Rechte im Rheimser Sprengel nicht antasten zu wollen[3]).

Im September 1267 war die Differenz ausgeglichen, — im März des folgenden Jahres begann ein ernsterer Conflict. Nun handelte es sich nicht, wie in dem Rheimser Fall, um eine blosse Beförderung, sondern um eine Erledigung am päpstlichen Hofe: Clemens konnte über sein Gesetz vom Jahre 1265 nicht hinwegsehen[4]). Eben unter den Augen des Papstes war das Archidiaconat von Sens erledigt worden[5]), denn er selbst hatte dessen bisherigen Träger zum Erzbischof geweiht. Clemens wollte nun sein Gesetz zur Ausführung bringen, aber er wusste auch schon, dass der König grosse Neigung hatte,

---

[1]) Clemens schreibt dem König eben mit Bezug auf die erledigte Kirche von Rheims: tu, ea ratione, videlicet quod vacantes confers in ecclesia ipsa praebendas a tempore, quo eandem ecclesiam pastoris regimine contingit destitui, donec substitutus illi archiepiscopus regalia receperit a te, ex regulis iuris, huiusmodi collationem in praeiudicium tuum asseris esse factum. Martène l. c. 521 Nr. 526, wo aber die Worte: „regalia receperit a te“ ausgelassen sind; ich habe dieselben aus dem übrigens unvollständigeren Drucke Gall. christ. X. Instr. 66 Nr. 69 ergänzt. [2]) Martène l. c. 482 Nr. 417. [3]) Von falschen Voraussetzungen ist hierbei Soldan a. a. O. 405 ausgegangen: „Ein Canonicus zu Rheims wurde ebendaselbst zum Erzbischof gewählt und holte sich in Rom die Weihe.“ Mithin gehörte der Fall, wie Soldan auch meint, in die Kategorie der Erledigungen, die „apud sedem apostolicam“ erfolgten. Aber nirgends ist die Rede davon, dass der Erzbischof in Rom geweiht sei; und vor Allem ermächtigte Clemens seinen Legaten zur Verleihung „Laudunensium et Remensium, quas electus memoratus habuit, praebendarum.“ Martène l. c. 482 Nr. 417. Demnach spricht er denn auch zu einer Zeit, da der Erwählte schon die Weihe empfangen hatte, nur von einer Präbende, die sein Legat verliehen hätte, weil sie „per promotionem venerabilis fratris nostri I. archiepiscopi Remensis“ erledigt worden sei. Martène l. c, 521 Nr. 516. [4]) So erst versteht man, weshalb der Papst hier und dort in ganz verschiedener Weise vorgeht. Das hat ausser Soldan auch Phillips a. a. O. 81 verkannt. [5]) Clemens rechnet dasselbe zu den Beneficien, quae in curia vacare contingit.

aus seiner Regalie die Consequenzen zu ziehen. Da liess er ihn bitten, die Angelegenheit nicht zu übereilen; zugleich aber gab er Auftrag: wenn Ludwig denn doch, ohne die ihm bewiesene „Deferenz" erwidern zu wollen, Jemanden die Stelle übertrage, solle gegen den Empfänger mit Energie vorgegangen werden[1]. Ludwig hat auf Clemens keine Rücksicht genommen: war die Ernennung schon erfolgt oder erfolgte sie erst jetzt, — Sens hatte einen Archidiacon von des Königs Gnaden. „In der Senser Angelegenheit", schrieb der Papst im Juni 1268, „hättest Du höflicher vorgehen können oder vielmehr müssen." Ludwigs Massregel lasse sich nicht rechtfertigen, wenn man nicht die Grundlagen des Kirchenrechts mit den Wurzeln ausreissen wolle; gegen den Widersacher aber, den der König ihm entgegengestellt habe, werde er sein Recht zu verfolgen wissen[2]. An Bemühungen dazu hat Clemens es nicht fehlen lassen[3]; — als er starb, war eine Vereinigung mit Ludwig noch nicht getroffen.

Zweimal hatte Clemens die Rechte des Königs zu verletzen gesucht. Das zweite Mal war er nicht gewichen: der „wenig höfliche" König, der die „Deferenz" des Papstes nicht erwidert hatte, wird schwerlich dessen Bescheidenheit gerühmt haben. Und wenn Clemens nun auch das erste Mal den Rückzug angetreten hatte, nach der zweiten, in gleicher Richtung gestellten Forderung konnte Ludwig doch nur an den beleidigenden Anfang des ersten Conflictes denken, nicht an den versöhnlichen Ausgang. Genug, — die von Seiten französischer Prälaten schon unter Urban erhobenen und unter Clemens erneuten Klagen mussten beim König einen lebhaften Wiederhall finden.

Aber dass nun auch der König persönlich gereizt war, ist vielleicht nicht einmal das Wichtigste; — überhaupt halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass nicht das wirklich Geschehene, wie hoch es auch anzuschlagen ist, den Angelpunkt bildete. Ich muss auf die weitgehenden Ansprüche, die der Papst zwar ruhen lässt, aber doch immerhin als sein volles Recht bezeichnet, die Aufmerksamkeit lenken. Dem Bischof von Evreux hatte er geschrieben, eigentlich müssten die Bitten des Pontifex für all' seine Mitarbeiter Gesetzeskraft haben; der Bischof von Beauvais sollte sich noch wol gar darüber wundern, dass der Papst nicht über hundert Pfründen eigenmächtig verfügt habe, und er musste hören, Clemens habe im Grunde nur päpstliches, nicht bischöfliches Eigenthum verlangt, als er in Sachen einer Präbende von Beauvais sein Provisionsmandat ergehen liess. Der-

[1] Martène l. c. 580 Nr. 613. [2] Martène l. c. 607 Nr. 659. [3] Martène l. c. 608 Nrr. 660. 661.

selbe Anspruch aber, hier nur dem Einzelnen gegenüber erhoben, war ja schon der ganzen Welt verkündigt! In Wahrheit, hatte Clemens erklärt, stände ihm die freie Verfügung über alle Pfründen zu, so zwar, dass er die erledigten verleihen, auf unerledigte die Anwartschaft ertheilen könne. Das Alles war ja freilich nur Theorie, war als solche von Clemens selbst bezeichnet worden, wenn auch nicht gerade mit unumwundenen Worten, und er hatte es keineswegs in die Praxis übertragen. Aber wer hinderte einen folgenden Papst sein so bestimmt formulirtes Recht zur Geltung zu bringen? Dann wäre nur noch erforderlich gewesen, auch die freien Wahlen der Capitel zu beseitigen, und der Papst wäre absoluter Herr der Landeskirchen geworden. Da lag es doch nahe, eine Massregel zu ergreifen, wie jene des ersten Absatzes der Pragmatica.

Wenn man Alles zusammen nimmt, — die durchgeführten Ansprüche des Papstes und seine blos theoretisch behaupteten Rechte, das Murren der Bischöfe und die damit übereinstimmende Unzufriedenheit des Königs, — so muss es allerdings scheinen, als ob die Verfügung zu Gunsten der berechtigten Pfründenverleiher, womit dann die Eingriffe Roms zurückgewiesen werden sollen, mitten aus den damaligen Verhältnissen und wie selbstverständlich erwachsen sei. In der That, wäre jede Bestimmung der Pragmatica gleich gut begründet, so würde man kaum begreifen, wie sich je ein Zweifel regen konnte.

Viel weniger scheint dann aber schon der zweite Artikel, wenn man ihn wesentlich auf Rom bezieht, den Zeitumständen zu entsprechen. Derselbe sichert allen Kirchen, namentlich den bischöflichen, ihr volles Wahlrecht. Nun weiss man, dass die Päpste seit der Mitte des Jahrhunderts allerdings anfingen, das Wahlrecht der Domcapitel zu missachten und eigenmächtig bischöfliche Stühle zu besetzen[1]). Aber wenn wir die einzelnen Fälle mustern, — nie wird das damalige Machtgebiet des französischen Königs davon betroffen. Aus den sechziger Jahren findet sich nicht einmal der Schein einer Beeinträchtigung[2]), und um gerade deswegen hier einmal ausnahms-

[1]) Hinschius a. a. O. 127. [2]) Aus den Zeiten Urbans IV. und Clemens' IV. hatte Viollet l. c. 167 auf Besetzungen von Agen, Evreux, Marseille, Périgueux hingewiesen. Dass Evreux aus dieser Liste zu streichen sei, hat Viollet l. c. 388 selbst erkannt; es handelt sich in dem betreffenden Falle nicht um das französische Bisthum Evreux, sondern um das englische Erzbisthum York. Dann zeigt Gérin La prag. sanction 13 ff., dass sowol das Agénois, wie das Périgord damals auch unter englischer Hoheit standen; Marseille aber war ein Bisthum des Grafen von der Provence. Ueberdies handelte es sich in allen Fällen, — worin Gérin Recht haben möchte, — nicht um Besetzungen aus blosser Willkür.

weise auf das frühere Jahrzehnt zurückzugreifen, so begegnet da ja allerdings ein Fall, welchen man auf den ersten Anblick für höchst bedenklich halten mag, der jedoch bei genauerer Erwägung sich als sehr harmlos erweist. Innocenz IV. erklärt nämlich im Mai 1250 kurz und bündig, er habe den erledigten Bischofssitz von Paris dem Archidiacon Reginald von Rheims übertragen[1]). Was aber war vorausgegangen? Die Pariser Domherren hatten nach einer zwiespältigen Wahl die Entscheidung dem Papste anheim gestellt. Innocenz erwiderte im Februar 1250, auf keiner Seite wäre eine rechte Majorität vorhanden; er könne sich daher für keinen der beiden Candidaten erklären; das Capitel solle vielmehr eine Neuwahl vornehmen und zwar innerhalb zweier Monate[2]). Haben die Domherren die Frist verstreichen lassen, haben sie den Papst ersucht, er möge ihnen selbst einen Bischof geben?[3]) Wie auch immer, — da Innocenz den Domherren ja die Neuwahl anbefohlen hatte, so erkennt man wol seine wenigstens hier ganz correcten Absichten. Ein anderer Fall, dass ein Papst in die Bischofswahlen eingegriffen habe, ist aber nicht bekannt, und so finde ich keinen rechten Grund, der den König bewogen haben könnte, 1269 in ein Gesetz, das seine Spitze gegen Rom richten soll, auch den zweiten Paragraphen aufzunehmen. Um das Vorgehen Ludwigs zu erklären, müsste man schon auf die allgemein gehaltenen Ansprüche Clemens' IV. zurückgreifen, auf jene Bulle des Jahres 1265, wonach dem Papste eigentlich die Verleihung aller Pfründen zustände. Aber hat Clemens dabei auch an Bisthümer gedacht? Auf Ausübung des weitgehenden, ihm „im Grunde gebührenden Rechtes" hatte er damals nicht bestanden, seiner Disposition sollten nur die an der Kurie erledigten Pfründen vorbehalten sein. Unter diesen aber hat er schwerlich auch Bisthümer begriffen; soweit ging erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts Clemens V.[4]); und ohne Grund würde man daher, wie mir wenigstens scheint, von Clemens IV. behaupten, er habe in dem allgemein gehaltenen Satze, dessen practische Durchführung er aber nicht versuchte,

---

[1]) — cum igitur Parisiensi ecclesie pastore vacanti de dilecto filio magistro Reginaldo maiore archidiacono prefate Remensis ecclesie duximus providendum etc. Varin Archives administ. de la ville de Reims Ib 716 Nr. 230. [2]) Guérard Cartul. de l'égl. Notre Dame de Paris II. 391. [3]) Oder hat der König, dem doch gerade Paris besonders am Herzen lag, den Papst um Ernennung gebeten? So war es bei einer Doppelwahl in Bordeaux, das damals zu England gehörte. Am 98. März 1262 verwarf Urban IV. beide Candidaten — Gall. christ. II Text 824 — und ernannte einen Anderen. Aber, wie der Brief bei Martène et Durand Ampl. coll. II. 1259 zeigt, war es auf Wunsch des Landesherrn geschehn. [4]) Hinschius a. a. O.



sich wenigstens theoretisch auch ein Verfügungsrecht über die Bisthümer beigelegt.

Noch schlimmer scheint es mir um den dritten Artikel bestellt zu sein. Derselbe richtet sich gegen die Simonie, und so sicher es nun ist, dass damals viele geistliche Stellen, auch in Frankreich, durch Geld und Versprechungen erkauft wurden, so wenig lässt sich beweisen, dass zur Zeit auch nur Ein Bisthum, Eine Abtei, Eine Pfründe Frankreichs von den Päpsten verschachert sei. Ich verstehe gar nicht[1]), wie man zur Rechtfertigung unseres Paragraphen, als einer gegen Rom getroffenen Massregel, auf die Concilien von 1212, 1215, 1235, 1246 verweisen kann, denn theils wird hier unter dem Vorsitze des Papstes[2]) oder seines Stellvertreters[3]) die Simonie verurtheilt, theils ist nur von dem Pfründenhandel der Bischöfe die Rede[4]). Geradezu widersinnig will es mir aber erscheinen, wenn man in diesem Zusammenhange auch geltend macht, eben jener Papst, dessen Tode die Pragmatica bald gefolgt wäre, habe zweimal französische Bischöfe der Simonie bezichtigt[5]). Nicht höher endlich, denn als eine viel Gelehrsamkeit verrathende Ausflucht, kann ich es anschlagen, dass Thomas von Aquino, Ludwigs Zeitgenosse, der Ansicht gewesen sei, auch der Papst könne sich der Simonie schuldig machen. Eher schon liesse sich hören, dass um die Mitte des Jahrhunderts der berühmte Rechtslehrer Duranti die Benedictions- und Consecrationsgelder, die zwischen Papst und Cardinälen getheilt wurden, für Simonie erklärt habe[6]). Das aber ist doch nur eine Gelehrtentheorie; hätte Ludwig sie zur seinigen gemacht und dann gegen Consecrations- und Benedictionsgelder, als simonistische Abgaben, sein Verbot richten wollen, — er hätte die Päpste, wie ja die Gallikaner sagen, der Simonie wol nicht

[1]) Ich billige hier durchaus die Kritik, welche Gérin La prag. sanct. 28. 24. an den Behauptungen Viollet's geübt hat. [2]) Conc. Lateran. 1215 ap. Mansi Coll. conc. XXII. 1051 § 63. [3]) Conc. Parisiense 1212 ib. XXII. 845, conc. Biterrense 1235 ib. XXIII. 272 § 8. [4]) Conc. Biterrense 1235 l. c. = conc. Biterrense 1246 ib. XXIII. 699 § 34. [5]) Der an den Bischof von Toulouse gerichtete Brief, dessen Viollet a. a. O. 169 und Gérin La prag. sanct. 24 gedenken, scheint ungedruckt zu sein, vgl. aber Martène et Durand Thesaur. II. 404. 438. Nr. 378. 418; die Vermahnung des Erzbischofs von Rheims findet man bei Martène l. c. 409. Nr. 388. Später befahl Clemens demselben, — ib. 449 Nr. 438 — ut oppressam suam ecclesiam parsimonia relevet. Daraus macht Varin Arch. administ. de la ville de Reims IIb 894: ut oppressam Remensem ecclesiam per simoniam, relevet. Ihm folgt Viollet a. a. 169 Anm. 8. Die für sein Thema so wichtige Briefsammlung von Martène und Durand scheint der Schüler der l'école des chartes überhaupt keines Blickes gewürdigt zu haben! [6]) Vgl. Soldan a. a. O. 388.

im Allgemeinen beschuldigt: der gemeine Menschenverstand begriff unter Simonie etwas Anderes, als Consecrations- und Benedictionsgelder. Genug, — was auch erbracht sein mag[1]), aus Zeiten und Völkern, Nichts von Allem beweist auch nur halbwegs, dass Ludwig eine irgendwie begründete Veranlassung hatte, gegen die römische Kurie ein Simonieverbot zu erlassen. Hier muss man sagen, der Paragraph habe, ganz gegen die Ansicht der Gallikaner, keine Beziehung auf Rom oder er entbehre jeder historischen Grundlage.

Der folgende Artikel ist gewissermassen eine Ergänzung des ersten. Wenn dieser das Recht legitimer Pfründenverleiher wahrt, so handelt jener über Empfänger und Besitz: er richtet sich gegen die Häufung von Beneficien in Einer Hand, gegen die Verleihung an Ausländer, die der Landessprache nicht kundig sind, an Unfähige, Unwürdige und Abwesende, gegen die Ertheilung von Anwartschaften auf noch unerledigte Stellen und gegen Anderes dieser Art[2]). Vor Allem war es um die Mitte des Jahrhunderts die englische Kirche, die in der bezeichneten Richtung viel erdulden musste und zwar unter Zulassung der Päpste oder gar auf deren Anordnung. Damals schätzte man das Einkommen der Römer oder überhaupt der Italiener, welche im Besitze englischer Pfründen waren, auf 60,000 Mark, d. h. auf eine Summe, welche die Revenüen des Königs überstieg[3]). Das Geld aber ging ausser Landes, und die kirchlichen Functionen, welche doch eben durch die Pfründe bezahlt werden sollten, blieben häufig unverrichtet, wenigstens an Ort und Stelle. Aber England galt als Lehen des Papstes, und wie in Hinsicht von Auflagen und Steuern, hat die Kurie sich auch bezüglich der Beneficien in England viel mehr herausgenommen, als anderswo. Nur soll damit noch nicht behauptet sein, dass die Päpste in Frankreich keine Provisionsmandate zu Gunsten von Ausländern erlassen hätten. Von Innocenz IV. wissen wir es auf das Bestimmteste: nach einem Briefe des Erzbischofs von Canterbury beschwerten sich im Jahre 1247 französische Gesandte vor Innocenz „de beneficiis et pensionibus Ytalicis et aliis a papa datis in regno (Franciae)“[4]). Aber auch die Päpste, deren Regierung der Pragmatica unmittelbar vorausgegangen wäre, scheinen mir Ausländern erträgnissreiche Stellen an französischen Kirchen zugewandt zu haben. Wenn

[1]) So macht Soldan a. a. O. noch geltend, auf dem Concil von Constanz seien die Annaten als simonistisch betrachtet! [2]) In dieser Interpretation bin ich ganz Soldan a. a. O. 391 gefolgt. [3]) Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. IV. 419. [4]) S. den Brief in den Ergänzungen zu Matth. Paris. chron. mai. ed. Luard. VI. 131.

Urban IV. und Clemens IV. ihrem Legaten Simon gestatteten, fünf von seinen Begleitern französische Pfründen zu verschaffen, so waren es meines Erachtens Kurialisten, die versorgt werden sollten, also aus Rom gekommene Cleriker. Beide Päpste fügen hinzu, mit zwei der zu verleihenden Pfründen dürfe auch die Seelsorge verbunden sein, — eine Bestimmung, aus welcher man wol schliessen darf, dass deren Empfänger ihre Gläubigen nicht unterweisen konnten oder wollten [1]). Ein anderes Beispiel bietet Urbans Brief an die Königin von Navarra; sie hat dem Papste vier ihrer Geistlichen, d. h. doch wahrscheinlich Navarresen, zur Anstellung in Frankreich empfohlen, und Urban will ihren Bitten entsprechen [2]). Aber ich finde doch nirgends, dass den Päpsten damals, wie unter Innocenz IV., von französischer Seite ein Vorwurf wegen Versorgung ausländischer Cleriker gemacht wäre; und übrigens können wir auch keineswegs mit voller Sicherheit behaupten, die Schützlinge der Königin von Navarra, einer französischen Prinzessin, müssten Navarresen gewesen sein, die Begleiter des in Frankreich reisenden Cardinals Simon, der von Geburt ein Franzose war, hätten nur in Italien das Tageslicht erblicken können [3]). Von den übrigen Missbräuchen, die im vierten Artikel gemeint sind, wüsste ich in den 60er Jahren des Jahrhunderts auch nicht einen nachzuweisen. Aus früherer Zeit, nämlich 1248, hat man ein Beispiel für die Häufung von Pfründen erbracht. Innocenz IV. erlaubt da einem Römer, dem Pandulf von Suburra, mehrere Präbenden in Châlons anzunehmen; er thut es wegen Pandulfs ausgezeichneter Verdienste, und indem er zur Bedingung macht: „si tibi canonice offerantur“ [4]).

Für die Pragmatica kann der Vorgang umsoweniger in Betracht kommen, als die derzeitigen Päpste wol ausdrücklich in ihren Provisionsmandaten bemerkten, man sollte den Empfohlenen nur dann anstellen, wenn ihm kein canonisches Hinderniss entgegen wäre. Wenigstens einmal heisst es dann noch ganz bestimmt: „wofern er nicht schon eine Pfründe besitzt oder ihm nicht eine andere Bestimmung der Canones im Wege steht“ [5]). Schlimmer als die Cumulation

[1]) Martène et Durand Thes. II. 66. Nr. 86, 113 Nr. 27. [2]) Gérin La prag. sanct. 19 Anm. 1. [3]) Soldan a. a. O. 391 verweist auf das Concil von Château Gontier. Da wurde 1231 beschlossen, es solle kein Seelsorger angestellt werden, „nisi loci illius loquatur et intelligat idioma; et si contra praesumptum fuerit, et institutus privetur beneficio et instituentes potestate instituendi careant illa vice.“ Aber diese Massregel ist nicht gegen Rom gerichtet, sondern meines Erachtens gegen die in der Normandie und der Bretagne begüterten Engländer, welche ihre Beneficien an Landsleute verliehen. [4]) Baluze Miscell. ed. Mansi I. 210. [5]) Siehe die Auszüge ungedruckter Papstbriefe bei Gérin La prag. sanct. 16. 17.

wäre ja, wenn die Päpste damals Unwürdigen die Pfründen zugewandt hätten. Jedoch Urban und Clemens sind bei ihren Empfehlungen sehr vorsichtig gewesen: es heisst wol, der Empfohlene sei auf seine Bildung schon zu Rom geprüft worden, aber man solle an Ort und Stelle sich selbst überzeugen, ob er auch moralisch tauglich sei[1]). Genug, — wenn ich aus dem vierten Artikel nicht gerade einen Beweis gegen die Echtheit herleiten möchte, so entspricht er doch auch noch lange nicht einem dringenden Zeitbedürfnisse und keineswegs erscheint er als nothwendige Folge von Zuständen, deren Unerträglichkeit man damals allseitig empfunden hätte.

Ich komme zu dem Paragraphen, in welchem man den Schlüssel zum richtigen Verständniss der ganzen Urkunde erblickt. Derselbe richtet sich gegen die drückenden Gelderhebungen der römischen Kurie, wodurch Frankreich elend verarmt sei. Und darüber kann kein Zweifel sein, dass die französische Kirche damals unter den mannigfachsten Abgaben, welche theils der Papst, theils dessen Bevollmächtigte ihnen auferlegten, den härtesten Druck empfand.

Da war das Unwesen der Legaten, die ihre leeren Säcke aus den Truhen der Aebte und Bischöfe füllen wollten. Die Erzbischöfe Frankreichs hatten im Jahre 1259 eine Vorstellung an Alexander IV. gerichtet: unmässige Geldsummen hätten seine Boten erpresst, dazu Pferde und Maulthiere, und wer ihrer Habsucht nicht genugthun wollte oder konnte, gegen den seien sie mit den äussersten Kirchenstrafen eingeschritten[2]). Neue Beschwerden gingen 1264 an Urban IV.[3]), und dieser musste im folgenden Jahre eingestehen, dass die französische Kirche durch die Erhebungen der Legaten aufs Aergste bedrückt sei[4]). Wiederum vernehmen wir Klagen im ersten Jahre Clemens' IV., dieses Mal über die steigende Zahl der Boten[5]), und 1266 konnte er selbst die reiche Hinterlassenschaft eines seiner Legaten zum Besten des hl. Landes verwerthen: sie war das Resultat ungebührlicher Erhebungen, deren der Verstorbene sich schuldig gemacht hatte[6]). Aber es ist doch zu bedenken, dass die Päpste dem Unfuge mit Energie entgegentreten: eben aus den Massregeln, die sie ergreifen, um demselben Einhalt zu thun, lernen wir die Uebergriffe der Legaten kennen. Alexander IV. schrieb an sämmtliche Erzbischöfe Frankreichs, sie sollten ihm Art und Höhe der Erhebungen seiner Legaten, wie auch deren Namen zur Anzeige bringen, damit er diejenigen, welche unbilliger Ansprüche

---

[1]) Gérin l. c. [2]) de Marca De concordia sacerdotii et imperii II. 671 ed. Bamberg. 1788. [3]) Ib. 672. [4]) Martène l. c. 81. Nr. 54. [5]) Ib. 159. Nr. 114. [6]) Ib. 383. Nr. 352.



schuldig befunden würden, in exemplarischer Weise bestrafen könnte[1]). Urban IV. erklärt, dass er seinen Boten mässige Procurationen vorgeschrieben habe; er meinte daher, eine begründete Klage gegen Legatendruck könne kaum laut werden; wenn dennoch sichere Beweise über Excesse seiner Sendlinge erbracht würden, so werde er eine abschreckende Strafe verhängen[2]); dem einen seiner Boten aber befahl er, sich jeder Erhebungen für seine eigene Person zu enthalten, indem er ihn auf anderweitige Einkünfte anwies[3]). Dieselbe Thatsache macht Clemens IV. geltend[4]), und zugleich verminderte er, trotz der vielen Geschäfte, die zu erledigen seien, die Zahl der Legaten. Ist es nun glaublich, dass der hl. Ludwig, ungeachtet solcher Bereitwilligkeit der damaligen Päpste, dem vorhandenen Missbrauch zu steuern, geradezu sie selbst für die Bedrückungen ihrer Boten verantwortlich gemacht habe? Der fünfte Paragraph richtet sich gegen die römische Kurie, und deren Mittelpunkt ist der Papst: ich meine doch, Ludwig würde sich anders ausgedrückt haben, wenn er bei seinem Gesetze auch die ganz eigenmächtigen, von der Kurie in der schärfsten Weise verurtheilten Erpressungen der Legaten im Sinne gehabt hätte.

Danach wird man sich nicht wundern können, dass der Franzose Viollet, der die Pragmatica verwirft, aber der Ansicht ist, gerade der fünfte Paragraph sei in den Zeitverhältnissen wol begründet, nicht auch das Legatenunwesen herangezogen hat, seine These zu beweisen. Umso mehr beruft er sich auf den Widerstand, den damals die französischen Bischöfe den Erhebungen für das hl. Land und die Eroberung Siciliens entgegengesetzt haben; hierin geht Viollet mit Soldan Eines Weges.

Ich beginne mit dem Zehnten, welchen Urban IV. 1263 ausschrieb, damit Karl von Anjou dem verhassten Staufer die Herrschaft über Sicilien entreissen könne. Die französische Kirche sträubte sich dagegen: wir hören von „Auflehnungen eigenwilliger Prälaten“[6]); die Cisterzienser, Hospitaliter, Templer und andere Ordensleute beriefen sich auf die ihnen verbrieften Freiheiten, als der Cardinal Simon auch von ihnen den Zehnten verlangte[7]); der vortrefflich unterrichtete Chronist von Limoges aber kann für seinen Unwillen über die Erpressungen, zu denen dieser Zehnte veranlasst habe, keine genügenden

[1]) de Marca l. c. 671. [2]) Ib. 672. [3]) Martène l. c. 81. Nr. 54. [4])Ib. 159 Nr. 114 und 383 Nr. 352. [5]) Ib. 159 Nr. 114. [6]) Andreae Ungari Descriptio victoriae a Karolo com. reportatae c. 10. M. G. SS. XXVI. 568. [7]) Martène l. c. 118 Nr. 38. Es verdient aber doch hinzugefügt zu werden, dass der Papst über den Cardinal, der von den genannten Ordensleuten den Zehnten erhoben hatte, sehr ungehalten war: nos tibi meminimus nostris sub certa forma dedisse litteris in mandatis, ut ipsos occasione praedictae decimae nullatenus molestares.

Worte finden[1]). Dennoch wurde der Zehnte gezahlt, und wie geschah es? Durch den Bann der Kirche und — den Zwang des Königs[2]). Es ist wahr, dass Ludwig sich wieder und wieder geweigert hat, für das sicilische Unternehmen in den eigenen Säckel zu greifen; aber damit ist doch nicht bewiesen, dass er dem Kirchenzehnten, welchen der Papst ausgeschrieben hatte, irgend ein Hinderniss bereitet habe. Im Gegentheil wissen wir aus der breiten Erzählung des — wie man sich leicht überzeugen kann — unmittelbaren Zeitgenossen von Limoges, dass der König dem Papste die Hand lieh, um die Geistlichen zur Zahlung zu zwingen. Und da soll dieser Kirchenzehnte eine der Veranlassungen für die Pragmatica gewesen sein!

Mit geringerer Energie, sagt derselbe Chronist, habe der Erzbischof von Tyrus in der Gegend von Limoges den gleichzeitig fürs hl. Land ausgeschriebenen Hundertsten eingetrieben. Andere Sprengel von Frankreich waren weniger glücklich, sie seufzten eben unter diesem Hundertsten. Wir haben einen Protest, welchen die Bevollmächtigten mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe am 1. September 1262 erhoben[3]). Der Papst bezeichnete denselben im Januar 1263 als eine Frivolität, und befahl seinem Legaten, die Geldsammlungen ungestört fortzusetzen[4]). Erst im November 1263 erklärten die Protestler sich zur Zahlung bereit, indem sie aber mit scharfem Accente betonten, dass sie die Gelder bewilligten aus freistem Entschlusse, keinem Zwange weichend[5]). Wie nun hat sich in diesem Streite der König verhalten? Nach Tillemont, der hier einem Briefe oder einer Urkunde zu folgen scheint, hätte Ludwig der Erhebung zugestimmt[6]). Der weitere Verlauf würde diesem Anfange vortrefflich entsprechen: am 9. Januar 1263 schreibt Urban seinem Legaten, die gesammelten Gelder seien nach Rath seines geliebtesten Sohnes, des Königs von Frankreich, zu verwenden[7]); am 15. Mai 1263 verfügt er, dass der Legat fortan Nichts mehr für seine eigene Person erheben, dass er vielmehr seine Bedürfnisse aus den Einkünften des Hundertsten bestreiten solle, wolverstanden, wenn Ludwig einwillige[8]); nach einem Briefe vom 13. Juni 1265 hat er Auftrag ertheilt, dem Erzbischof von Tyrus und dem Edlen Johann von Valenciennes oder demjenigen, bezüglich denjenigen

[1]) ap. Bouquet SS. rer. Gall. XXI. 770. [2]) — per compulsionem regis. ibid. [3]) Visitat. Odonis Rigaudi ap. Bouquet XXI. 588. [4]) Martène l. c. 8 Nr. 5. Die Antwort an die Bischöfe selbst liegt in einem undatirten Auszuge bei Raynaldi 1263 § 13 vor. [5]) Mansi Coll. conc. XXIII. 111. [6]) Vie de s. Louis V. 25. Gerade zu den Worten: „avec la permission du roy“ fügt Tillemont die Anmerkung hinzu: „Invent. tom VII. Crois. III. 126.“ [7]) Martène l. c. 7 Nr. 5. [8]) Ib. 81. Nr 54.

welche der König ihnen beigegeben hat, alle für das hl. Land erhobenen Abgaben zu entrichten, damit diese nach Rath und unter Zustimmung Ludwigs verwendet würden, und nun ermächtigt er den König selbst, je nach Gutdünken, Einen oder Mehrere zu ernennen, um statt der päpstlichen Boten das Geld von den Eintreibern in Empfang zu nehmen[1]); noch weiter geht ein päpstlicher Brief vom 7. Januar 1264, der leider nur in einem Auszuge vorliegt: danach hat Urban dem Könige den Hundertsten geradezu verpfändet[2]); dann bittet der Nachfolger Urbans IV., Clemens IV., in Gemässheit eines Schreibens, welches die Cardinäle während der Sedisvacanz an Ludwig gerichtet haben, er möge doch einen Theil des Hundertsten, der ja auf seinen Rath und unter seiner Zustimmung verausgabt werden solle, dem hartbedrängten Edlen Gottfried von Sargines zukommen lassen[3]). Endlich führe ich auch hier den vortrefflich unterrichteten Chronisten von Limoges in die Schranken: er redet von dem Hundertsten als einer Sache des Königs[4]). Man hat einen Irrthum darin erblickt[5]), einen Irrthum, der dann allerdings für das innige Einvernehmen, das in Hinsicht des Hundertsten zwischen dem Könige und den Päpsten herrschte, ein sprechendes Zeugniss wäre. Ich sehe keinen Grund, die Angabe irgendwie zu beanstanden, denn bei der Verfügung über die Gelder stand ja dem Könige jedenfalls das entscheidende Wort

[1]) Sbaralea Bull. Francis. II. 461 Nr. 66. Das ist wol das Schreiben, welches Viollet a. a. O. 172 Anm. 1 aus „Manuscrit Moreau 1028 fol. 308“ anführt. [2]) Raynaldi 1263 § 12. Vgl. die Controverse über diesen Brief, die zwischen Gérin Les deux prag. 87. 88, La prag. sanct. 32 und Viollet a. a. O. 171 besteht. Jedenfalls ist der Hundertste dem König verpfändet worden, „ut ex ea sumptus, quos in rem Syriacam profuderit, recuperet“. Ueber diese Ausgaben Ludwigs unterrichten uns vortrefflich die Briefe in der Bibliothèque de l'école des chartes XIX. 123—131. Danach wurde die erste Anweisung Ludwigs am 24. Juni 1265 erhoben, a. a. O. 124. [3]) Duchesne SS. rer. Francic. V. 871 als Brief Urbans IV., doch lässt der Inhalt — die Ueberschrift fehlt, — nicht das mindeste Bedenken, dass Clemens IV. der Schreiber war. Vgl. auch Tillemont l. c. VI. 296, der allerdings sich noch zweifelnd äussert. Auf die Sache hier einzugehen, erscheint mir nicht geboten. Ich bemerke nur, dass Gottfried von Sargines unter dem Pontificate Clemens' IV. mehrfach von Ludwig Anweisungen erhielt. Bibliothèque de l'école l. c. [4]) Et tunc solvebatur dicto Karolo et centesima ad subsidium terrae sanctae. Mscr. B. fol. 17. ap. Bouquet XXI. 770 — centesima superius dicta, quam rex habuit. Mscr. B. fol. 19 l. c. 767. Es scheint mir doch misslich zu sein, der Chronologie zu Liebe die handschriftliche Ueberlieferung zu durchbrechen. Nun findet sich in der Ausgabe der Hundertste als der oben genannte und erst die Ordnung im Manuscript lehrt, worauf sich die Rückverweisung bezieht. [5]) Viollet a. a. O. 172 Anm. 1. Doch wirft er auch die Frage auf: „— ou bien ce centième fut-il, en effet, attribué ultérieurement a saint Louis?“

zu. Wie aber auch immer, — nach Lage der Dinge aus dem Hundertsten die Pragmatica herzuleiten, in dem Hundertsten auch nur eine entfernt wirkende Ursache für die erste Fixirung der gallikanischen Freiheiten finden zu wollen, scheint mir den Elementen der Logik zu widersprechen. Dennoch hat man weit und breit über den Hundertsten geredet, um die Pragmatica mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen und aus diesen ihre Entstehung zu erklären.

Es folgte der Zehnte, den Ludwig sich selbst bewilligen liess, als er 1267 zu seinem zweiten Kreuzzug rüstete. Während die Verhandlungen darüber schwebten, richteten die französischen Prälaten eine Vorstellung an den Papst; sie führten ihm all' die Leiden der vergangenen Jahre vor und sprachen zum Schlusse auch von dem Zehnten, als von „einem Joche ewiger und unerträglicher Knechtschaft"[1]); König Ludwig aber, heisst es, wusste den Papst gegen die Renitenten auf das Heftigste zu erbittern, und als nun die Boten der französischen Prälaten ihm deren Remonstration überbrachten, da fuhr er dieselben an und „gewaltig drohend und erschreckend zwang er die Rebellen zum Gehorsam"[2]). So ein Chronist, dessen Angaben mit der uns vorliegenden Antwort, welche der Papst an die Protestler richtet, in bestem Einklange steht[3]). Ludwig und Clemens gehen Hand in Hand; Beide sind gegen den französischen Episcopat aufs Aeusserste empört; und dennoch soll der König, nun im Interesse der hohen Geistlichkeit, bald darauf ein Verbot erlassen haben „gegen die schwersten Auflagen, welche die römische Kurie sich erlaube, das französische Reich in elende Armuth stürzend"[4]).

---

[1]) Cum igitur intellexerimus, quod dominus Ludovicus rex — vestrae sanctitati supplicaverit, ut decimam vel aliam quotam in universa ecclesia Gallicana vestra sanctitas concedere dignaretur eidem et per talem concessionem supponeretur sancta mater ecclesia iugo perpetuae et intollerabilis servitutis, idcirco ad pedes vestrae praecelsae sanctitatis flexis genibus — humiliter et ferventer supplicamus, quatinus in ista supplicatione taliter se habeat vestra sanctitas, quod sancta mater ecclesia temporibus nostris de variis oppressionibus respiret ad pacem et de tantis tempestatibus ad tranquillitatem resurgat. Chron. Normanniae ap. Bouquet XXIII. 219. [2]) Rex vero Ludovicus contra praedictos ecclesiarum nuncios papam vehementer exasperavit. Unde cum magna austeritate nuncios ecclesiarum suscepit, et dure locutus ad eos, nihil acto de negocio ecclesiarum, absque honore remisit decimamque dari regi per triennium confirmavit magnisque minis et terroribus rebelles compescuit. Ib. 220. Wie verkehrt erscheint doch im Lichte dieser Notiz die Darstellung Soldan's S. 428, wonach König und Prälatur mit Rücksicht auf den Zehnten in schönster Harmonie gelebt hätten! [3]) Raynaldi 1267 § 55—59; vgl. auch den Brief an Cardinal Simon, päpstlichen Legaten in Frankreich, bei Martène l. c. 522 Nr. 528. [4]) Wem diese Ausführungen noch nicht genügen, den verweise ich auf Folgendes. Ludwig selbst

Es bleibt der 6. Artikel, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten und Rechte der französischen Kirchen und Geistlichen erneuert und bestätigt. Seiner Natur nach bietet er der Kritik keine Handhabe, denn Derartiges kann von jedem Könige und zu allen Zeiten bestimmt sein. Wir dürfen also darüber hinweggehen und gleich aus den übrigen Erwägungen die Summe ziehen.

Wie man auch die Dinge gewandt hat, der 5. Paragraph scheint mir mit der Autorschaft Ludwigs in grellem Widerspruch zu stehen: weit entfernt, aus Ludwigs Stellung zu den kirchlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen zu sein, ist er derselben vielmehr geradezu entgegengesetzt. Aus ihm aber erklärt man ja die Bedeutung des ganzen Gesetzes als einer gegen Rom getroffenen Massregel. Mit diesem Charakter stimmen dann ebensowenig das Verbot der Simonie und die Wahrung freier Wahlen überein, denn nach beiden Richtungen kann man gerade den beiden Päpsten, deren Verhalten doch vor Allem den Erlass der Pragmatica rechtfertigen müsste, nicht den geringsten Vorwurf machen. Weit entfernt, ein Zeugniss für die Echtheit abzugeben, ist auch der 4. Paragraph, welcher über die Modalitäten der Pfründenverleihung handelt, aber ich möchte ihn darum noch nicht gegen dieselbe anrufen. Das gilt erst recht nicht vom 1. Artikel: im Gegentheil, er hat seinen vollen Rückhalt in den Zeitverhältnissen, und hier handelt es sich — wie wir sahen — zugleich auch um Uebelstände, über welche erbittert zu sein, der König selbst den besten Grund hatte, kaum einen geringeren, als seine Bischöfe. Aber die willkürliche Uebertragung von Kirchenpfründen, worauf ja eigentlich die Provisionsmandate hinausliefen, ist darum doch keineswegs ein ausschliessliches Merkmal der damaligen Zeit, und man soll sich hüten, den ersten Paragraphen, weil er dem Jahre 1269 und der Stimmung

---

hatte den Papst ersucht, dass die täglichen „Distributionen" nicht vom Zehnten betroffen werden sollten und zwar ad cleri tollendum scandalum, — Martène l. c. 604 Nr. 658, — dafür solle Clemens ihm einen weiteren, auf ein viertes Jahr sich erstreckenden Zehnten bewilligen. Der Papst entsprach der Bitte, am 18. Januar 1268, Martène l. c. 557 Nr. 574. Aber Ludwig hatte auch daran noch nicht genug; er verlangte den Zehnten für ein fünftes Jahr und ganz im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht wollte er nun sogar die täglichen „Distributionen" besteuert wissen; da aber antwortete Clemens am 31. Mai 1268: super quo plurimum admirati, quia praeter tuae consuetudinem bonitatis haec variatio videbatur, petitionem huiusmodi noluimus exaudire. Non enim expedit Gallicanae ecclesiae successive tot scandala inferre. Martène l. c. 604 Nr. 658. Und bei solcher Lage der Dinge, soll König Ludwig, der Kurie den Fehdehandschuh hinwerfend, sie unerträglicher, das Land arm machender Erhebungen beschuldigt haben! Vgl. Rösen a. a. O. 35. 36.

Ludwigs entsprach, für ein Product derselben auszugeben. Um hier nur Ein Beispiel anzuführen, so bestimmte Karl VI. im Juli 1398: „beneficiis provideatur per collationem eorum, ad quos huiusmodi electio et collatio spectant quomodolibet“[1]).

§ 3. Prüfung der Form.

Als der Erste hat Tillemont[2]) bemerkt, dass die Erklärung, womit das Gesetz beginnt: Ad perpetuam rei memoriam! sich in keiner Urkunde Ludwigs nachweisen lasse. Und diese Behauptung hat in Frankreich ihre Wirkung nicht verfehlt. Dem Deutschen Soldan[3]) blieb die Entdeckung vorbehalten, dass der Ausruf zu Anfang seine Parallele finde in einer Urkunde Ludwigs VII., deren Adresse lautet: omnibus fidelibus in perpetuum, in einer Urkunde Philipps II., die mit der Formel schliesst: Quod omnia ut perpetua (firmitate consistant) etc., in einer Urkunde Ludwigs selbst, welche er besiegelt: in eorum (omnium) perpetuam memoriam. Erst mit der letzten Wendung ist ein annähernder Parallelismus gegeben, aber doch keineswegs ein vollständiger; und wären die Worte ganz gleichlautend, so ist doch zu beachten, dass sie das eine Mal als Ausruf zu Anfang stehen, das andere Mal in Mitten eines Satzgefüges die Urkunde beschliessen. Um den Irrgängen Soldan's nicht weiter zu folgen, — der Angelpunkt des Problems ist natürlich nicht bloss, dass sich kein Diplom Ludwigs mit der Einleitung „Ad perpetuam rei memoriam!“ nachweisen lässt, es muss vielmehr auch untersucht werden, ob dieselbe in einer späteren Zeit nicht etwa ebenso gebräuchlich war, als sie den Urkunden Ludwigs fremd ist. Dass hierin unsere Aufgabe liege, haben die Gegner der Pragmatica verkannt oder zu wenig betont: sie begnügen sich mit der Thatsache, dass sämmtliche Urkunden Ludwigs in anderer Weise beginnen; sie kommen wol einmal auf die sonderbare Idee, dass ein Fälscher dem Könige eine Formel, deren sich damals die Kurie bediente, in den Mund gelegt habe, um ihn als Rivalen der Päpste erscheinen zu lassen[4]); aber das Selbstverständliche haben sie nicht erwogen oder nicht scharf genug formulirt. Dieses ist: wenn das „Ad per-

---

[1]) Recueil des anciennes lois VI. 821. Vgl. dazu Juvenal des Ursins Hist. de Charles VI. ap. Michaut et Poujoulat Nouvelle collect. des mém. II. 412: Et fut conclu, que l'église de France seroit reduise à ses anciennes libertés et franchises, c'est à sçavoir, que les ordinaires donneroient les benefices, estans en leurs collations et que toutes graces expectatives et reservations cesseroient. Diesem Vorgange des Königs folgte ein Pariser Concil vom Februar 1399. Recueil l. c. 835. [2]) Hist. de s. Louis VI. 297. [3]) a. a. O. 426. [4]) Gérin Les deux prag. 179. cf. 289.



petuam rei memoriam", welches in den Urkunden Ludwigs sich nicht findet, in einer späteren Zeit gäng und gebe war, so muss die Pragmatica eben deren Product sein.

Die einfache Erklärung: „Ad perpetuam rei memoriam", an die Spitze der Urkunde gestellt, ohne jeden Zusatz und jede Aenderung, mithin ganz so, wie sie von den Päpsten gebraucht wurde[1]), finde ich nun zuerst unter Johann dem Guten 1350—1364. Schon im ersten Jahre seiner Regierung begegnet sie in zwei Urkunden[2]), es folgt 1353 mit einer Urkunde[3]), 1354 mit drei[4]), 1355 mit einer, 1356 mit fünf, 1357 mit einer[5]), 1359 und 1361 mit je zwei[6]), 1362 und 1363 mit je einer[7]). Dabei habe ich mich auf eine einzige Urkundensammlung beschränkt[8]), auf eine allerdings sehr reichhaltige, in welcher aber doch die meisten Urkunden nicht in Betracht kommen, weil sie in französischer Sprache abgefasst sind und für diese unsere Einleitung nicht gebräuchlich war. Man mag danach die Bedeutung des Zahlenverhältnisses ermessen.

Ungebräuchlich, wie „Ad perpetuam rei memoriam", ist zur Zeit Ludwigs des Heiligen auch die Form des Befehls, der den Beamten einschärft, für die stricte Beobachtung der Urkunde Sorge zu tragen: „Earundem tenore universis iustitiariis, officiariis et subditis nostris aut eorum loca tenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eos pertinuerit, districte praecipiendo mandamus etc." Soldan schüttelte zu dieser Behauptung den Kopf: im Jahre 1235 und 1276 lasse sich „iustitiarii" nachweisen, im Jahre 1250 und 1254 fände er „officiales", und das Jahr 1298 brächte auch „locatenentes"[9]). Dieser Einwand ist geradeso, als wenn ich sagen wollte, der Eigenname Carolus könne bei einem Schriftsteller der Zeit Ciceros gar nicht auffallen, denn die Römer kannten ja jeden der Buchstaben, die das Wort

---

[1]) Darum kann ich das Beispiel, welches Soldan a. a. O. 427 für das Jahr 1824 erbrachte, doch nicht zutreffend finden: universis praesentibus et futuris ad perpetuam rei memoriam. Wenn es nicht auf die genaueste Uebereinstimmung ankäme, so würde ich noch frühere Urkunden anführen. Im September 1304 macht Philipp IV. aus Anlass des über die Flanderer errungenen Sieges, den er mit grossen Worten verkündet, Schenkungen an drei verschiedene Kirchen, und jedesmal hebt er an: Ad perpetuam rei gestae memoriam. Gall. christ. VII. 374. VIII. 124. Doublet Hist. de l'abbaye de s. Denys 942. [2]) Ordonnances des rois de France II. 399. IV. 60. [3]) Ib. IV. 187. [4]) Ib. IV. 287. 314. XII. 97. [5]) Ib. III. 10. 74. 79. 80. 81. 82. 210. [6]) Ib. III. 365. 395. 586. IV. 398. [7]) Ib. III. 618. 650. [8]) Da aber so viele Beispiele in den einen Ordonnances des rois sich finden, so möchte das Urtheil von Wailly Élém. de Paléogr. I. 824: „Jean II. s'est servi dans quelques subscriptions de la formule ad perpetuam rei memoriam" wol der Erweiterung fähig sein. [9]) a. a. O. 428.

bilden! Die Aufgabe ist vielmehr, für die Zeit Ludwigs das feste Gefüge des Schlussbefehls nachzuweisen, nicht im Tenor verschiedener Urkunden die einzelnen Ausdrücke. Dahin zielende Bemühungen sind ohne jeden Erfolg geblieben. Doch mit dieser ablehnenden Bemerkung ist auch hier noch nicht genug geschehen: es muss wiederum, gerade wie vorhin, gezeigt werden, dass der fragliche Satz in einer späteren Zeit ebenso gebräuchlich war, als er der Kanzlei Ludwigs fremd ist. Und soviel glaube ich nun sagen zu dürfen: wenn das einseitige, aber doch immerhin reichhaltige Material, auf dessen Durchmusterung ich mich beschränkt habe, ein richtiges Urtheil gestattet, dann haben die Kapetinger sich der obigen Wort- und Satzverbindung niemals bedient. Erst die Valois führten dieselbe ein, Philipp VI. kommt ihr hier und da schon ziemlich nahe, aber erst Johann der Gute gebraucht die ganze Formel, z. B. in einer Urkunde von 1356, die zugleich auch mit dem neuen „Ad perpetuam rei memoriam" beginnt, lautet der Schlussbefehl: „Damus igitur tenore presentium in mandatis — iustitiariis, officiariis et subditis nostris et regni nostri vel eorum locatenentibus, modernis pariter et futuris, ac cuilibet eorumdem, prout ad ipsum poterit pertinere"[1]). Um ein anderes Beispiel, das zugleich wiederum für das „Ad perpetuam rei memoriam" zeugt, aus der Zeit Johanns anzuführen, — so sagt er in einer Urkunde des Jahres 1354: „Damus igitur tenore presencium in mandatis — iusticiariis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus ac futuris, ac cuilibet eorum, prout ad ipsum pertinuerit"[2]).

Die Kanzlei Johanns des Guten hat nun aber, wenn ich nicht irre, für die Folgezeit die Norm gegeben. Ihr „Ad perpetuam rei memoriam" wird wieder und wieder gebraucht, und auch der Schlussbefehl, von welchem ich eben handelte, ist ungemein beliebt geworden. Aus dem Jahre 1437 z. B. bietet meine Quelle eine Urkunde mit dem „Ad perpetuam rei memoriam"[3]); eine andere gibt in mandatis — iusticiariis, officiariis et subditis regni nostri, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eum pertinuerit etc."[4]); in einer dritten heisst es: „iusticiariis, officiariis et subditis nostris vel eorum locatenentibus, presentibus et futuris, et eorum cuilibet, earundem litterarum tenore mandamus etc."[5]).

Um zum Schlusse dieser Andeutungen zu gelangen[6]), — die Pragmatica Ludwigs des Heiligen konnte in der Zeit Johanns des

---

[1]) Ordonnances des rois III. 78. [2]) Ib. XII. 99. [3]) Ib. XIII. 234. [4]) Ib. XIII. 238. [5]) Ib. XIII. 246. [6]) Soldan a. a. O. 429 meint: wie in eine echte Urkunde Ludwigs von 1254 „auditeurs des comptes" eingeschmuggelt seien, während das Amt doch erst dem 16. Jahrh. angehöre, ebenso könne auch



Guten usw., konnte im Jahre 1437 usw. abgefasst werden, aber nimmer 1269. Ich bin kein Diplomatiker, weder von Erziehung, noch durch Neigung[1]), — aber ich glaube auch nicht, dass es hier etwas Anderen bedarf, als einer ungefähr genauen Beobachtung und eines durchweg von allen Vorurtheilen freien Menschenverstandes, um zu dem Verdict zu gelangen: „von Seiten der Form ist die pragmatische Sanction unhaltbar."

§ 4. Aeussere Gründe.

Wenn ich nicht irre, so ist es Rösen's Verdienst, zum ersten Male auf den Zusammenhang der Pragmatica mit der sogenannten Reformation Philipps des Schönen hingewiesen zu haben[2]). Aber Rösen hat das Verhältniss bloss gestreift, ohne dass er auch nur einen Versuch gemacht hätte, die Art der Verwandtschaft festzustellen. Soldan ist auf die Frage genauer eingegangen[3]), und für ihn musste sich denn das Resultat ergeben, Philipp der Schöne habe im März 1303, als er seine Reformation erliess, die Pragmatica vor Augen gehabt. Damit gewann Soldan eine sehr frühe Beziehung auf sein gefährdetes Actenstück, — eine Beziehung, welche einer Rettung aus höchster Noth gleichkam. Wehe, wenn sich herausstellen sollte, dass dem Verfasser der Pragmatica schon Philipps Reformation vorlag! Des heiligen Ludwig schöner Protest gegen römische Anmassungen war dann unwiederbringlich verloren.

---

die Pragmatica, wenn sie denn doch ganz gegen seine Meinung eine nicht zeitgemässe Formel enthalten sollte, später einen Zusatz erfahren haben. Aber hier handelt es sich nicht um das eine oder andere hinzugefügte Wort, es müsste vielmehr eine tiefgreifende Aenderung vorgenommen sein, und da frägt man vergebens nach dem Zwecke. Glaubwürdiger wird die Urkunde dadurch, dass man ihr archaistisches Gepräge verwischte, wahrhaftig für Niemanden geworden sein. Wer eine Umarbeitung annimmt, muss zwingende Gründe vorbringen. Man vergleiche die folgende Abhandlung: ich hoffe da den Beweis geführt zu haben, dass ein markgräfliches Diplom in ein kaiserliches verwandelt wurde. Nicht ohne Absicht habe ich gerade diese Untersuchung angeschlossen. Wer es noch nicht wissen sollte, wird daraus ersehen, was Alles im Urkundenwesen möglich ist. Aber es muss gleichsam Schwarz auf Weiss dargethan werden, anders würde der Willkür Thor und Thüren geöffnet sein.

[1]) Daher hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn mir ein Werk, in welchem die diplomatischen Fragen schon besser behandelt sind, als jetzt von mir, entgangen sein sollte. Ein Schüler der école des chartes wird ungleich viel sicherer urtheilen. Aber ich kann mich doch nicht abhalten lassen, mir meine Ansicht zu bilden, derweil mir eine fremde unbekannt ist. [2]) a. a. O. 54. [3]) a. a. O. 431—483.

Bei dieser Bedeutung der Frage kann ich mich nicht genug wundern, dass sie in Frankreich keinen Widerhall gefunden hat: man scheint sie drüben gar nicht zu kennen. Die Controverse ist also vorderhand eine bloss häusliche. Indem ich in dieselbe eintrete, will ich zunächst die wörtlichen Uebereinstimmungen hervorheben. Ludwig sagt: „— utque gratiam et auxilium omnipotentis dei, cuius solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit et nunc esse volumus, consequi valeamus, quae sequuntur — statuimus et ordinamus.“ Dann Philipp: „Ut — circa eam (sc. reformationem) auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus, cuius solius ditioni, manui et protectioni predictum regnum nostrum subiectum semper extitit et nunc esse volumus et a quo nobis omnia bona proveniunt, primo volumus etc.“[1]). Die Uebereinstimmung ist schlagend; wie erklärt sie sich?

Wer nicht wüsste, dass die Pragmatica falls sie echt sein soll, der Reformation vorausgegangen ist, möchte wol ohne Weiteres die letztere als Quelle der ersteren bezeichnen. Dieser fehlt das Sätzchen: „a quo nobis omnia bona proveniunt“, dann vertraut nur Philipp, nicht auch Ludwig, dass ihm Gottes Hilfe „misericorditer“ zu Theile werde, und wenn Philipp sein Reich „ditioni, manui et protectioni“ des Allmächtigen unterstellt, so lässt Ludwig es mit „ditioni et protectioni“ genug sein. Ich kann nicht verstehen, wie der Kanzler Philipps das tautologische „manui“ hinzugesetzt haben sollte, während ich wol begreife, dass ein Späterer, der die Einleitung der Reformation verwerthete, es als überflüssig bei Seite liess. „Ut — auxilium et gratiam omnipotentis dei misericorditer habeamus“ ist ebenso schief ausgedrückt, wie wenn ein Deutscher sagen wollte: „Auf dass wir Gottes Hülfe und Gnade mitleidig haben.“ Gott ertheilt mitleidig seine Hülfe und Gnade; aber sie von unserer Seite „mitleidig haben“ wollen, — an dieser Wendung möchte wol Mancher, der darum noch längst kein „Purist“ zu sein brauchte, Anstoss genommen haben[2]). Ich begreife daher sehr gut, dass ein Fälscher von einigem Sprachgefühl, der im Uebrigen den Gedanken der Reformation verwerthete, das unpassende Adverbium strich. Von dieser Seite hätte

---

[1]) Ordonnances I. 357. [2]) Das Adverbium findet sich bei Autoren der guten Zeit überhaupt nicht, selbst in der Bibel wird man es vergebens suchen. Sehr häufig wird es auch sonst nicht gebraucht; meist hat es dann die Bedeutung „mildthätig“, ganz fremd ist indess dem Mittelalter doch auch der Sinn von „per indulgentiam“ nicht gewesen: zu du Cange's Artikel kann man eben das Beispiel aus unserer Urkunde ergänzen. Aber ein nur halbwegs geschulter Lateiner konnte das Wort doch nur durch „mildthätig“ wiedergeben.

also das Gesetz Philipps des Schönen, die Pragmatica als Quelle vorausgesetzt, eine Schlimmbesserung erfahren. Das würde aber in demselben Zusammenhange noch einmal der Fall sein. „Ut auxilium et gratiam omnipotentis dei“, wie Philipp sagt, „misericorditer habeamus“ ist durchaus nicht gewählt, und Ludwigs „consequi valeamus“ erscheint wie eine Verschönerung. Ja, selbst in der Wortstellung meine ich die Hand des Correctors erkennen zu dürfen. Philipp sagt: „subiectum semper extitit et nunc esse volumus“, Ludwig dagegen: „semper subiectum extitit etc.“ Genug, — Alles deutet darauf hin, dass die fragliche Stelle aus Philipps Reformation in Ludwigs Pragmatica übernommen ward, dass sie dabei eine Verkürzung und zugleich eine elegantere Fassung erfuhr[1]). Was den letzteren Punkt betrifft, so will ich noch bemerken, dass schon Andere vor mir das Latein der Pragmatica für viel besser hielten, als das der nicht angezweifelten Urkunden Ludwigs[2]).

Im weiteren Verlaufe bestätigt Philipp die Privilegien der französischen Kirche, „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt.“ Das entspricht dem sechsten Paragraphen der Pragmatica, in welchem Ludwig ganz allgemein die Freiheiten seiner Geistlichen verbrieft. Weshalb sagt nun Philipp nicht ausdrücklich, er folge dem Beispiele seines Grossvaters? Will man antworten: „weil ihm dessen Urkunde nicht vorlag“, so entgegnet Soldan, dass auch Bestimmungen über Beamteneide, von welchem Philipps Reformation handele, durchgängig nur Verordnungen Ludwigs IX. erneuern, ohne dass dieser und sein Gesetz dabei auch nur einmal genannt würden. Das Verhältniss ist nun zwar nicht ganz das gleiche, denn das eine Mal ist vom hl. Ludwig gar keine Rede, das andere Mal ist seiner Erwähnung geschehen, und dieser Umstand hätte es doch nahe legen müssen, nun auch hinzuzufügen: „Nach seinem Vorbilde bestätigen wir die Privilegien der Kirche.“ Aber ich will gern zugestehen, dass diese Erwägung subjectiver Natur ist.

Anders stellt sich die Sache, wenn man die Erklärung Philipps, dass er sein Reich nur von Gott habe, in's Auge fasst. Papst Bonifaz VIII. hatte gerade damals das Gegentheil behauptet. Ein Sturm

---

[1]) Im Uebrigen bin ich durchaus nicht der Ansicht, dass der Verfasser der Pragmatica, wie ich im Texte schon andeutete, ein „Purist“ gewesen sei. Er gebraucht z. B. das Wort „franchisia“. Aber damit scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, dass er doch einen gewissen Sinn für den Geist der lateinischen Sprache hatte. Jedenfalls schrieb er besser, als an der besprochenen Stelle der Kanzelist Philipps des Schönen. [2]) — ut praeteream, stylum elegantiorem esse, quam sit in aliis sancti Ludovici rescriptis etc. Stilling l. c.

der Entrüstung ging durch das französische Reich; und nun benutzte Philipp die Gelegenheit, seinem Volke zu erklären, er sei lediglich von Gottes Gnaden: er that es, wie gesagt wird, mit den Worten Ludwigs, und da sollte er nicht hinzugefügt haben, er weise den Anspruch Roms mit seinem heiligen Vorgänger zurück?[1])

Danach hat Philipp die Pragmatica nicht vorgelegen, als er seine Reformation erliess. Diese ist vielmehr die Quelle für jene gewesen[2]). Das erkennt man denn auch in der Beantwortung der Frage, ob Ludwig irgend einen Grund hatte, den Päpsten sein Gottesgnadenthum entgegenzuhalten.

Gregor IX. hatte im Jahre 1236 den König auf den Opfermuth Karls des Grossen verwiesen: er wollte ihn zur Zurücknahme einer die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkenden Massregel bestimmen. Der geliebte Sohn möge doch bedenken, „qualiter idem Carolus Romano pontifici, vicario Jesu Christi et successori beati Petri, cui dominus terreni simul et coelestis imperii iura commisit, obediens pro defensione ecclesiae se laboribus et angustiis exposuit etc.“[3]). Da hatte sich ein Papst dem französischen Könige als dessen Oberherrn vorgestellt. Es war nebenher geschehen, in einem Relativsätzchen; und Ludwig scheint der Anschauung Gregors wenigstens damals nicht widersprochen zu haben, denn das Verhältniss zwischen Rom und Paris blieb ungetrübt. Kein folgender Papst ist dann, so lange Ludwig lebte, als Frankreichs erster Souverain aufgetreten, vor Allen nicht Urban IV. und Clemens IV., die beiden Päpste, deren Pontificat dem Erlass der Pragmatica vorausgegangen wäre. Wir haben deren Correspondenz, und nirgends findet sich auch nur Eine Zeile, die den Anspruch auf Oberhoheit über Frankreich andeutete. Also müsste Ludwig, wenn er im Jahre 1269 der Kurie gegenüber sein Gottesgnadenthum ausgespielt hätte, wol an jenen Brief des Jahres 1236 gedacht haben, an jenes Relativsätzchen, das ihn 33 Jahre hindurch gewurmt hätte, ohne dass

---

[1]) Wie frühere Autoren, so haben zuletzt noch Gérin Les deux prag. sanct. 180—183 und Jungmann l. c. 446. § 74 geltend gemacht, Ludwig habe unmöglich sagen können: (dei) solius ditioni ac protectioni regnum nostrum semper subiectum extitit, denn er selbst habe Frankreich ja dreimal dem Schutze des hl. Stuhles empfohlen. Dagegen hatte Soldan a. a O. 424 schon längst eingewandt, und zwar mit vollem Recht, dass es in der Pragmatica „subiectum“ heisse, nicht „commissum“. [2]) Dass gerade die Reformation in der Pragmatica benutzt wurde, kann nicht auffallen, wenn man die Bedeutung dieses, noch von zwei Königen bestätigten Gesetzes in's Auge fasst. Ueberdies hat es eben zu jener Zeit, in welcher die Fälschung meiner Meinung nach erfolgte, eine Rolle gespielt. Ich komme S. 395. 396 darauf zurück. [3]) Raynaldi 1236 § 61.



er seinem Aerger einen Ausdruck gegeben: nun wäre der lang verhaltene Ingrimm zum Durchbruch gekommen!

Der Widersinn möchte einleuchten. Wenn aber Ludwig keinen Grund hatte, die Päpste über sein Gottesgnadenthum zu belehren, so hat Philipp die Zurückweisung des von Bonifaz VIII. erhobenen Anspruches, er sei der Oberherr Frankreichs, auch keiner Urkunde seines heiligen Vorgängers entnommen. Vielmehr hat die Reformation, dieses namhafte Gesetz, das noch zwei Nachfolger Philipps in vollem Wortlaute wiederholt haben[1]), bei Abfassung der Pragmatica vorgelegen[2]).

Wie gesagt, — die scharfe, sich gegen Rom richtende Betonung des Gottesgnadenthums ist in dem Munde Ludwigs ein nicht zu lösendes Räthsel. Umso besser versteht man, dass Philipp der Schöne darauf pocht, in weltlichen Dingen keinen Herrn über sich zu haben, als Gott

---

[1]) Ordonnances I. 560. II. 450. [2]) S. 441 meint Soldan, dass sich möglicher Weise in dem Stylus curiae parlamenti, diesem Lehrbuche für junge Anwälte, welches Guillaume du Brueil um 1330 verfasste, »das älteste, wenngleich nicht das entscheidendste directe Zeugniss für die Pragmatica finden könnte.« In dem Drucke, der 1515 erschien und von Molinaeus 1549 wiederholt wurde, sind die einzelnen Paragraphen, wie ich schon S. 355 Anm. 1 nachwies, an verschiedenen Stellen mitgetheilt. Aber der Druck enthält eine Menge urkundlicher Materialien, die weit über die Lebenszeit du Brueil's hinausgehen. So kömmt es es denn auf die Handschriften an. Deren reicht keine über das Ende des 14. Jahrh. zurück, — vgl. Bibl. de l'école des chartes III. 51 Anm., — und in ihnen hat Gérin nach der Pragmatica vergebens gesucht. Les deux prag. 244 sagt er: »— j'y ai cherché, sans la trouver, la pragmatique de s. Louis. C'était cependant un légiste de l'école des Nogaret et des Plaisan, ses contemporains, ennemi du pape et du clergé, et qui note dans son recueil tout ce, qui concerne les personnes ecclésiastiques.« Leider ist Bordier in seinem Artikel über du Brueil in der Bibl. de l'école des chartes l. c. 47—62 auf das Verhältniss der Handschriften zum Drucke nicht eingegangen; er spricht S. 54 nur von Urkunden aus den Jahren 1322—1330. Ebenso verkehrt, wie Soldan's Vermuthung, ist die Behauptung des bekannten französischen Rechtshistorikers Laferrière, dass du Tillet 1606 den Text »aus den alten, 1618 verbrannten Registern des Parlaments« veröffentlicht habe. Wie Gérin Les deux prag. 246—250 zeigt, hat du Tillet die Urkunde überhaupt nie drucken lassen, dann sind die alten Register nicht verbrannt, sondern bis heute wol erhalten. Wenn dennoch in der neuesten, 1885 erschienenen Auflage von Laferrière's Essai sur l'hist. du droit Français I. 198 die Irrthümer wiederkehren, so ist eben zu bedenken, dass der Herausgeber, der pietätsvolle Sohn des Verfassers, an dem Texte Nichts ändern wollte. Für mich wenigstens sind die Ausführungen Gérin's, dessen volle Stärke ja überhaupt, wie ich schon S. 357 Anm. 1 hervorhob, auf dem literarhistorischen Gebiete liegt, hier durchaus überzeugend gewesen. Selbstverständlich findet man in den genannten Registern des Parlaments nicht den originalen Wortlaut der Pragmatica, wenn auch wahrscheinlich Citate in späteren Urkunden.

allein. Es ist nicht das einzige Mal, dass er und die Seinen es thun; die Reformation enthält in dieser Hinsicht nicht einmal die hervorragendste Erklärung; — doppelt und dreifach wäre es da zu verwundern, wenn man niemals die so schätzenswerthe Bundesgenossenschaft des hl. Ludwig in's Treffen geführt hätte. Gewiss, in diesem Kampfe, den Philipp mit Bonifaz um seine Selbständigkeit ficht, muss sich Ludwigs Name finden, wenn die Pragmatica sein Werk ist. Suchen wir!

Bonifaz VIII. hatte einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England eigenmächtig verlängert. Da erklärte Philipp den Cardinälen, welche ihm die Botschaft überbrachten: „Regimen temporalitatis regni sui ad ipsum regem solum et neminem alium pertinere, seque in eo neminem superiorem recognoscere nec habere“[1]). Von dem erlauchten Beispiele dessen, der vor noch nicht 30 Jahren der Kurie in gleicher Weise widersprochen hätte, ist keine Rede. Aber vielleicht wollte Philipp den über die Heiligsprechung Ludwigs schwebenden Process nicht stören, und so würde man ja begreifen, dass er die sonst so naheliegende Bezugnahme auf das gleiche Vorgehen des frommen Ludwig verschmäht hätte. Nun aber wurde Ludwig heilig gesprochen, und die Situation blieb dieselbe. Flandrische Gesandte waren nicht müde geworden, der Kurie zu empfehlen, sie solle sich als Oberherrin des ihren Grafen bekämpfenden Königs aufwerfen. Die Saat fiel auf fruchtbaren Boden: ein Cardinal verkündete in offenem Consistorium, der Papst sei oberster Souverain in geistlichen und weltlichen Sachen. Die Gegensätze spitzten sich zu, und im December 1301 erklärte Bonifaz VIII. dem Könige: „nemo tibi suadeat, quod superiorem non habeas et non subsis hierarchae ecclesiasticae hierarchiae“[2]). Darob grosse Entrüstung: im April 1302 schrieben die Geistlichen Frankreichs dem Papst, der König habe in der stattgehabten Reichsversammlung betheuert, dass er „superiorem in temporalibus, sicut nec sui progenitores habuerunt, prout est toti mundo notorium, non habebat“[3]); die Barone blieben nicht zurück, sie schrieben den Cardinälen: „nostre sire le roy et li habitans du royaume ont touiours dit, estre soubget en temporalité de dieu tant seulement, si comme c'est chose notoire à tout le monde“[4]). An die ganz gleiche Erklärung des nun-

[1]) Recueil général des anciennes lois Françaises II. 705. Der Bequemlichkeit halber bediene ich mich dieser, allerdings nicht eben löblichen Sammlung, anders müsste ich auf verschiedene Drucke verweisen; denn das grundlegende Quellenwerk von P. Dupuy Hist. du différend du pape Boniface VIII. avec Philipp le Bel ist hier nicht vorhanden. [2]) Recueil l. c. 730. [3]) Recueil l. c. 756. [4]) Recueil l. c. 784.



mehr heiligen Ludwig scheint Niemand gedacht zu haben[1]), und der vernichtende Hinweis auf das Beispiel des „glorreichsten Bekenners", in dessen Fusstapfen der jetzige König nur wandele, blieb der Kurie erspart. Bonifaz brauchte nicht zurückzuweichen: im November 1302 verkündigte er: „Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis"[2]). Es folgt die Reformation des Reiches vom März 1303: wie wir hörten, verkündet auch sie die vollste Selbstständigkeit der französischen Krone. Also eine Reihe von Protesten gegen die von Rom beanspruchte Oberhoheit, jedoch über unsere Pragmatica das tiefste Schweigen! Und doch hätte sie päpstliche Herrschergelüste als Schild abwehren, als Schwert zurückschlagen können. Bedarf es kräftigerer Argumente, dass der hl. Ludwig einer Kurie, welche Unterthänigkeit geheischt hätte, sein Gottesgnadenthum nicht entgegenhielt?[3])

Damals wurde aber nicht bloss die Frage nach Ueber- und Unterordnung verhandelt, vielmehr bewegte sich die Debatte auch um alle anderen Punkte, die angeblich der hl. Ludwig in seiner Pragmatica geregelt hatte. In den Briefen der Geistlichen und der Barone hören wir von Beschwerden, dass Papst und Kurie in Erzbisthümern und Bisthümern das Wahlrecht missachtet, dass sie vorzügliche Pfründen an Fremde, unbekannte, ja verdächtige und nicht einmal an Ort und Stelle weilende Personen gegeben, dass sie mit neuen Auflagen, masslosen Leistungen, Erhebungen und Erpressungen die französische Kirche gequält hätten[4]). Die Barone fügen noch hinzu, dass „besonders der Mann, welcher jetzt Papst ist", gegen grosse Summen, die das arme Volk aufbringen müsse, die Bisthümer und Pfründen vergebe[5]). Wie man sieht, ist jeder Satz, den wir in der Pragmatica lesen, damals zur Sprache gekommen, und doch — von dieser selbst ist mit keinem Worte die Rede.

Der nämliche Philipp, dem einmal einer seiner Publicisten rieth, er solle in den Archiven nach Documenten suchen lassen[6]), um seine Handlungen durch Analogieen früherer Zeiten zu rechtfertigen, denkt

[1]) Vgl. auch die Fortsetzung zur Chronik Wilhelms von Nangis ap. Bouquet XX. 584 Anm. [2]) Recueil l. c. 758. [3]) Nichts liegt mir ferner, als den Gegenstand zu erschöpfen, doch will ich wenigstens hier bemerken, dass die Frage auch eine publicistische Behandlung fand, dass auf Grund einer solchen eine angeblich vom französischen Volke ausgegangene Vorstellung an den König verfasst worden ist. Vgl. darüber die Ausführungen Wailly's in den Mém. de l'acad. des inscript. XVIIIb 489. [4]) Recueil l. c. 756. 785. [5]) Recueil l. c. 785. [6]) Siehe das Gutachten in den Notices et extraits des manuscrits XXb 152.

nicht im Entferntesten daran, auf das Beispiel seines heilig gesprochenen Grossvaters zu verweisen. Ludwigs Vorgang aber, bedeutungsvoll, einschneidend, wie er gewesen wäre, musste damals noch im Gedächtniss Aller leben, wenn Ludwig überhaupt dem Enkel die Wege gezeigt, d. h. wenn er die Pragmatica erlassen hätte.

Aus der Regierung von Philipps Söhnen wüsste ich nur Eine Veranlassung, der Pragmatica zu gedenken. Im October 1326 richtete Karl IV. ein Verbot gegen päpstliche Erhebungen, denn sie geschähen ohne seine Erlaubniss, und niemals „par nostre royaume tel subside semblable par le siège de Rome ne fut ouis ne demandé"[1]). Der Zusatz: „und überdies hat ein so heiliger Mann, wie Ludwig IX., alle Besteuerungen von Seiten des Papstes untersagt, wenn dieselben nicht von der Krone und den Kirchen gebilligt wären", — dieser Zusatz lag ebenso nahe, als er wirkungsvoll sein musste, und dennoch sucht man ihn in der Urkunde vergebens. Dabei verdient vielleicht Erwähnung, dass Karl IV. die unmittelbar vorausgegangene Ordonnanz erliess „beatissimi Ludovici proavi nostri inhaerendo vestigiis"[2]). Die französischen Könige haben den Namen des hl. Ludwig immer so gern im Munde geführt!

Von den nun folgenden Valois hat man behauptet, dass sie unmöglich die Pragmatica gegen den Papst anrufen konnten, da sie dieselbe im Vereine mit dem Papste so oft verletzt hätten. In ihrem eigensten Interesse sei es gewesen, das Actenstück im Staube der Archive verborgen zu halten[3]). Man muss hinzufügen: dann sei es auch in ihrem Interesse gewesen, den Päpsten wegen Nichtachtung der freien Wahl, willkürlicher Verleihung der Pfründen, drückender Erhebung von Steuern usw. überhaupt keine Vorwürfe zu machen. Wurde die Kurie einmal deswegen beschuldigt, so erscheint es auch selbstverständlich, dass man die gegen sie erhobene Anklage durch die Pragmatica rechtfertigte. Ich denke nun nicht daran, die Fälle im Einzelnen zu besprechen; ich gehe darüber hinweg, wie im Jahre 1381 gegen den Druck päpstlicher Steuern, im Jahre 1385 gegen den Unfug, den die Kurie mit französischen Pfründen trieb[4]), im Jahre 1398 wiederum gegen Pfründenverleihung und Steuererhebung[5]) Massregeln getroffen wurden, ohne dass dabei Ludwigs gedacht wäre; ich wende mich gleich zu den Actenstücken, die einerseits dem ersten Auftauchen der Pragmatica vorausgehen, in denen anderseits noch einmal die treffliche

[1]) Ordonnances des rois I. 798. [2]) Ib. 797. [3]) Soldan a. a. O. 488. [4]) Recueil VI. 692—609. [5]) Ib. 821. Vgl. auch die Beschlüsse des Pariser Concils von 1399 ib. 883.



Gelegenheit, auf den Vorgang des heiligen Königs zu verweisen, ebenso dargeboten, wie versäumt wurde. Im September 1406 schritt Karl VI. besonders gegen die Erhebung der Annaten ein, und als Rechtfertigung dient ihm „rex Joas praedecessoresque nostri temporibus Bonifacii (VIII.), Clementis, Gregorii et aliorum summorum pontificum"; ferner beruft er sich auf die berühmten Beispiele „Theodosii, Honorii, Constantini, Caroli magni aliorumque antecessorum, qui corruptelis, contra ecclesiam ipsam quandocunque attentatis, sollerter obviaverunt ac succurrerunt liberaliter"[1]). Wie man sieht, hat der Verfasser des Actenstückes nach Beispielen und Namen förmlich eine Jagd gemacht, und das erlauchteste Beispiel und der heiligste Name — sie fehlen. Nun richtet sich Karl allerdings in erster Reihe ja gegen die Annaten, und von ihnen ist in der Pragmatica nicht die Rede; aber sind gegen die Annaten denn etwa König Joas und die genannten Kaiser aufgetreten? Es handelt sich darum, wie der Wortlaut deutlich zeigt, ein Verbot gegen die willkürlichen Erhebungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, aus der Geschichte nachzuweisen[3]). Und in der Reihe derer, die ihre Kirche gegen die finanziellen Bedrückungen der Kurie beschützten, wäre als einer der Ersten Ludwig IX. zu nennen gewesen, wenn er die Pragmatica erlassen hätte. Genauer mit dem Wortlaute derselben stimmen Ordonnanzen Karls VI. vom folgenden Jahre, und wenn man vorhin sagen konnte, ein formelles Moment, die Namhaftmachung von Königen und Kaisern, hätte mit Nothwendigkeit auf den hl. Ludwig führen müssen, so wird man jetzt behaupten dürfen, dass der Inhalt einen Verweis auf die Pragmatica nahezu erheischte. Es handelt sich um zwei Beschlüsse vom Februar 1407. In dem einen wird auf Grund der geschilderten Missstände den Capiteln die Freiheit der Wahlen und den dazu Berechtigten die Verleihung der Beneficien zurückgegeben[4]), der zweite wendet sich „gegen Zehnten und andere Subsidien, welche die Kurie, ohne mit den Kirchen verhandelt zu haben, nach blosser Willkür erhebe"[5]). Noch gedenke ich einer Ordonnanz vom März 1418, die zugleich über Wahlrecht, Pfründenverleihung und Abgaben ganz im Sinne der Pragmatica handelt, alle Geistlichen des Reiches „ad suas antiquas franchisias et libertates in perpetuo reducendo"[6]).

---

[1]) Ib. VII. 120. 121. [2]) Vgl. IV. Könige 12. [3]) Rösen a. a. O. 10 irrt doch, wenn er Karl VI. sämmtliche Zehnten abschaffen lässt; aber dass alle Erhebungen, wie die Päpste sie eben beliebten, dem Könige missfielen, geht aus dem Zusammenhang allerdings hervor. [4]) Ib. 125—130. [5]) Ib. 130—134. [6]) Ib. VIII. 594—596.

So findet sich denn noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts nirgends eine Erwähnung der Pragmatica. Wie anders um die Mitte und zu Ende desselben! Im Allgemeinen gedenken ihrer Jean Juvénal des Ursins, Erzbischof von Rheims, der zwischen 1450 und 1455 eine Rede vor Karl VII. hielt, und Thomas Basin, Bischof von Lisieux, der 1464/65 ein Gutachten an Ludwig XI. abgab[1]). Auf den fünften Artikel bezieht sich dieser selbst im Jahre 1464[2]); mit dem 1., 2. und 5. stützt 1465 das Pariser Parlament seine Forderungen[3]); und wieder den 5. führt die Pariser Universität 1491 in's Treffen[4]). Vor Allem aber zeigt eine Broschüre des Erzbischofs Elias von Tours, was zu Ende des Jahrhunderts die Pragmatica Ludwigs des Heiligen bedeutete: Elias sucht dem ganzen Gesetze einen harmloseren Sinn zu geben, als die Gallikaner[5]).

Dieser auffallende Gegensatz: das absolute Schweigen über die Pragmatica, das wir von den Tagen des hl. Ludwig bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts beobachten, und anderseits die häufige Erwähnung, welche unser Actenstück zu Ende desselben fast im Mittelpunkt der Debatte erscheinen lässt, — dieser auffallende Gegensatz[6]) muss doch zu denken geben. Hat die frühere Zeit verkannt, welchen Schatz sie in der Pragmatica besass? ist das richtige Verständniss erst der späteren aufgegangen? Ich glaube: wer die Urkunde las, konnte

---

1) Auf beide Zeugnisse komme ich S. 391 Anm. 1 und S. 392 Anm. 2 zurück.
2) Ib. X. 478. 3) Ib. X. 398. § 5. 403. § 41. 4) Bulaeus Hist. univ. Paris. V. 801.
5) ap. Pinsson Caroli VII. prag. sanct. 704 ff. 6) Hätte Soldan a. a. O. 431 denselben scharf in's Auge gefasst, so würde er wol nicht gesagt haben, „da durch die Pragmatica keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen, sondern nur bereits vorhandene bestätigt seien, so wäre eine Anführung derselben entbehrlich gewesen, wenn auch die Nützlichkeit eines Verweises auf das Beispiel des hl. Ludwig nicht zu leugnen sei.“ Bis zur Mitte des 15. Jahrh. wäre man danach der Ansicht gewesen, es sei überflüssig, sich durch eine Berufung auf den hl. Ludwig zu decken, dann aber hätte man sich wieder und wieder — um in Soldan's Sinne zu reden — auf den Nützlichkeitsstandpunkt gestellt. Womöglich noch unglücklicher ist die zweite Ausflucht, welche Soldan ergreift. Karl VI., sagt er, habe ein Edict gegen die Blasphemanten erlassen, wie früher schon Ludwig, dessen er doch mit keinem Worte gedenke. Ich will nicht davon reden, dass es Soldan ganz gleichgiltig zu sein scheint, ob ein oder mehrere Male die Rückverweisung fehlt; ich betone nur, dass Karl VI. nicht im Geringsten zu befürchten brauchte, die Römer würden ein derartiges Gesetz angreifen, während all' die Urkunden, welche sich gegen päpstliche Anmassungen richteten, ihren heftigsten Unwillen hervorrufen mussten, also durchaus einer Salvirung bedurften. Die beste Rechtfertigung hätte ja aber der Name eben des heiligen Ludwig geboten. Wie man wol sieht, dreht und windet sich Soldan; aber seine Versuche, der fatalen Lage zu entschlüpfen, zeigen eben nur die Unmöglichkeit der Rettung.

ihren Werth ermessen. Oder hat sie sich der Erinnerung der Menschen entzogen, so dass man sie, einen ungeahnten Fund, aus dem Staube der Archive hervorholen konnte? Es wäre unbegreiflich, wie die französische Kirche jemals solch' ein Palladium vergessen hätte, und geradeso gut könnte man annehmen, den Engländern sei irgendeinmal ihre Magna charta aus der Erinnerung geschwunden. Dann aber ist wol zu bedenken, dass schon die Zeitgenossen Philipps des Schönen, der doch ein Enkel des hl. Ludwig war, die Urkunde des Letzteren, diese kostbare Verbriefung der gallikanischen Freiheit, nicht mehr gekannt hätten. Der bezeichnete Gegensatz lässt sich vielmehr nur in der Weise erklären, dass es bis in den Anfang des 15. Jahrh. keine Pragmatica gab, und sie mithin auch das werthvolle Material zur Bekämpfung päpstlicher Ansprüche noch nicht liefern konnte, dass sie erst später entstanden ist und nun gleich eine eifrige Verwerthung erfuhr.

§ 5. Die Zeit der Fälschung.

Den ersten deutlichen Hinweis auf die Pragmatica bietet eine Rede, die der Erzbischof von Rheims, Jean Juvénal des Ursins, vor Karl VII. hielt. Er erklärt da, dass Karls eigene Pragmatica, seine Bestätigung der Baseler Decrete, nichts Neues gebracht hätte; — „et n'estes pas le premier, qui a fait telles choses, car qui bien void l'histoire de Philippe le conquerrant, — il ordonna le mesme; si fit saint Louys, qui est sainct et canonizé; et faut dire, qu'il fit très-bien“[1]). Ich weiss allerdings nicht, auf welche Massregel Philipps des Eroberers, den wir heute Augustus nennen, Jean Juvénal anspielt; aber bei seiner Erwähnung der vom hl. Ludwig getroffenen Massregel muss man doch an dessen Pragmatica denken und zwar umso mehr, als nach einem gleich zu erwähnenden Zeugniss, das allerdings etwa um ein Jahrzehnt jünger ist, als das des Jean Juvénal, die Pragmatica Ludwigs zur Zeit längst vorhanden war. Der Erzbischof von Rheims, dessen Rede mir leider nur in einem Auszuge vorliegt, verweist auf die Synode von Chartres[2]) und nennt Nicolaus V. den derzeitigen

[1]) Ob die Rede irgendwo vollständig gedruckt ist, kann ich nicht sagen. Die Franzosen haben ihrer in diesem Zusammenhange nicht gedacht, Rösen und Soldan benutzen sie nach dem Citate in den Libertéz de l'église Gall. ed. Durand de Maillane I. 108, das aber gar keine genauere Datirung gestattet. Diese ist möglich auf Grund des grösseren Bruchstückes, das man in den Anhängen zu Juvénals Hist. de Charles VI. ed. Denys Godefroy 1658. S. 628. 629. findet.
[2]) Et pource que à Chartres aucuns en voulurent faire doute, ie me levay etc. S. 629. Ich benutzte das Göttinger Exemplar, das mir übrigens im Augenblick nicht mehr zu Händen ist.

Papst[1]), das heisst: er sprach zwischen dem 15. Mai 1450 und dem 24. März 1455. Wie gesagt, — nach einer anderen Ueberlieferung, die selbst etwas späteren Datums ist, hatte man Ludwigs Verbriefung der gallikanischen Freiheiten schon manches Jahr gekannt, als der Erzbischof sich auf dieselbe bezog. Es ist ein Gutachten, das Thomas Basin, Bischof von Lisieux, Ludwig XI. erstattete. Dieser hatte bekanntlich die pragmatische Sanction seines Vaters dem Papste Pius II. geopfert; aber nach dessen Tode, nach dem August 1464, glaubte Ludwig die früheren Zustände erneuern zu können, und er befrug nun den Bischof von Lisieux um seine Meinung. Basin antwortete in einem ausführlichen Memoire, dessen für uns wichtiger Satz lautet: „— et n'est pas chose nouvelle, que les roys et princes catholiques aient donné remèdes et provisions contre telles et semblables entreprises, faictes par cour de Romme contre les décrez des sains pères et les libertéz et droitures tant de l'église gallicane que d'autres; car ainsi ont fait vos très nobles et dignes progéniteurs et antécesseurs, comme saint Loys en son temps, duquel j'ay veu l'ordonnance escripte et sellée en semblables matières, qui fut monstrée et exhibée aux convencions solennelles, faictes de l'église gallicane à Chartres, à Bourges par la convocacion de vostre feu père"[2]). Basin sagt hier nicht, er habe das Original gerade zu Chartres und Bourges gesehen[3]): auf den beiden Synoden, die in Sachen der Reformation 1438 und 1440 zu Bourges gehalten wurden, ist er nicht zugegen gewesen; nach einem Curriculum vitae, das wir aus seiner Feder besitzen, befand er sich damals in Italien bezüglich der Normandie[4]). 1447 wurde er Bischof von Lisieux, 1449 kehrte die Normandie und damit Lisieux unter französische Hoheit zurück, und so kann er 1450 der Synode von Chartres[5]) sehr gut angewohnt haben. Alsdann sah er hier die

[1]) — nostre sainct père Nicolas, qui auiourd'huy est. Seite 628.
[2]) Oeuvres historiques ed. Quicherat IV. 88. [3]) Danach ist Soldan a. a. O. 437 zu berichtigen. Gérin Les deux pragmatiques 241 bestreitet überhaupt, dass Basin ausdrücklich vom Original rede: „Les termes équivoques de la lettre de Basin à Louis XI. peuvent s'entendre d'un original ou d'une copie.“ In letzterem Falle würde Basin etwa gemeint haben: „Ich sah die Copie des Diploms, das über ähnliche Angelegenheiten geschrieben und — wie sein Inhalt ergab — auch gesiegelt war.“ Basin brauchte nach Gérin, wenn ich ihn recht verstehe, nicht gerade das besiegelte Exemplar selbst gesehen zu haben. Ich will die Möglichkeit einer solchen Interpretation nicht schlankweg in Abrede stellen; aber da ein Siegel Ludwigs doch überall zu erlangen war, da man der Fälschung doch auch leicht ein antiquarisches Aussehen geben konnte; so würde ich kaum begreifen, weshalb nicht ein angebliches Original vorgelegt wurde. Freilich frägt man alsdann: „Wo ist dasselbe geblieben?“ Vgl. aber noch S. 398 Anm. 1. [4]) Breviloquium in Oeuvres IV. 14—16. [5]) Beschlüsse der Synode von Chartres sind meines



angebliche Urschrift der Pragmatica, hörte er denn auch wahrscheinlich, dass unser Document schon auf einer oder auf beiden der zu Bourges gehaltenen Versammlungen vorgelegt worden sei, und wenn er auch über diese selbst nicht aus Autopsie reden konnte, so ist seine Angabe, auch zu Bourges sei die Pragmatica schon als Beweismittel herangezogen, nach dem Gesagten doch nicht zu bezweifeln[1]). Mithin werden wir über 1440 oder gar 1438 zurückgeführt.

1438 hatte der König, unter Zustimmung der Mehrheit seiner Prälaten, die Beschlüsse des Baseler Concils verkündigt. Rom war natürlich eifrigst bemüht, den Status quo ante in Frankreich wiederherzustellen. Dagegen musste die französische Regierung und Kirche 1440 — ebenso wieder 1450 — ihre Stellung behaupten[2]). Somit könnte die Ordonnanz des hl. Ludwig erst 1440 entstanden sein. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sie schon 1438 in die Debatte hineingezogen wurde. Ja, man möchte eher glauben, die Anstrengung eines Fälschers passe besser zu einer Zeit, da die Reform noch nicht angenommen war, als da die angenommene nur vertheidigt werden sollte.

Der Zweck der Fälschung wäre dann gewesen, die noch schwankenden Prälaten zu gewinnen. Nicht für die Majorität ist der Betrug ersonnen und durchgeführt worden, denn sie wünschte Nichts sehn-

---

Wissens nicht erhalten. Die genaueste Angabe über deren Verhandlung finde ich in einem Document des Decans Milo d'Illiers: Ex ordinatione christianissimi regis Franciae ecclesia Gallicana, videlicet archiepiscopi, episcopi, universitates, capitula et abbates totius regni congregati sunt in hac civitate Carnotensi 15 mensis mai — super facto collationis beneficiorum et provisionis eorundem et aliis articulis, plenius in pragmatica sanctione contentis. Gallia christ. VIII. Instr. 400 Nr. 126. Allein darauf beruht die Erzählung von Souchet Hist. du diocèse et de la ville de Chartres III. 388.

1) Was Gérin Les deux prag. 280 ff. beibringt, um Basin's Zeugniss zu entkräften, scheint mir wenig zu bedeuten. Dass die Pragmatica jedenfalls zu Chartres vorgelegt wurde, — dafür hat Gérin selbst a. a. O. 242 einen höchst interessanten Beleg erbracht. Er fand nämlich im Pariser Archiv eine Copie der Pragmatica mit der Ueberschrift: „Coppia pragmaticae sanctionis sancti Ludovici, Francorum regis, productae in congregatione Carnotensi anno 1450." Copie und Ueberschrift sind von derselben Hand aus der Mitte des 15. Jahrh. Uebrigens scheint Gérin, nach welchem Basin's Worte auf Original oder Abschrift bezogen werden könnten, hieraus doch schliessen zu wollen, dass die vorgelegte Urkunde „était la minute, vraie ou fausse, de la pragmatique." Vergleiche S. 392 Anmerkung 3. 2) Ad eam (sc. sanctionem) vero abolendam et restituendas ecclesiae Romanae reservationes, ius ordinariorum quadam velut tyrannica potestate ac vi maiore tollentes et occupantes, non paucis referri possit, quoties legatos ad dictum regem Romanus pontifex destinavit, — quot conventus ecclesiae et cleri Gallicani idem rex ob hanc causam in variis ac diversis temporibus celebrari fecerit Rothomagi, Carnoti et iterum Bituricis. Basin Hist. V. 25 Oeuvres I. 319.

licher, als dass die Beschlüsse von Basel, an deren Zustandekommen die Meisten von ihnen mitgewirkt hatten, für Frankreich Gesetzeskraft erhielten. Aber unendlich viel musste den massgebenden Personen daran liegen, einen Einheitsbeschluss zu erzielen oder doch in erdrückender Majorität auftreten zu können. Das ganze Unglück einer stärkeren Minorität hatte man ja aus den Vorgängen, die sich eben zu Basel abgespielt, noch in der frischesten Erinnerung[1]). Und Eindruck auf Schwankende, wie Widerwillige musste es machen, wenn etwa der Kanzler des Königs ausführte, „man wolle ja nichts Neues beschliessen, die wichtigsten Artikel, die nun Gesetze werden sollten, enthalte wenigstens im Keime schon die Pragmatica des heiligen Königs."

Aber trieb der Fälscher, den wir doch gewiss im Kreise der Regierung suchen müssen, nicht ein allzu gefährliches Spiel? War die Regierung nicht selbst in der schlimmsten Weise blos gestellt, wenn eine Entlarvung erfolgte?

Von diplomatischer Seite konnte man ganz ruhig sein. Wenn noch in unserer Zeit, da die diplomatischen Studien weit und breit ein damals in vollem Dunkel liegendes Gebiet erhellt haben, die absolute Fehlerlosigkeit der Pragmatica bewundert worden ist, wenn Soldan das „vollkommene Gepräge der Zeit" in ihr zu erkennen meinte und das Vorhandensein jedes „Anachronismus, auch des nächstliegenden" in Abrede stellte; so werden wir bei den Prälaten, die 1438 in Bourges versammelt waren, doch nicht bessere Schulung, reichere Kenntnisse, eindringenderen Scharfsinn voraussetzen dürfen: die Väter von Bourges waren durchaus nicht im Stande, die trotz Soldan vorhandenen Anachronismen auch nur zu muthmassen, und Niemand konnte damals nachweisen, dass das Gepräge der Zeit, welches Soldan rühmt, an mehr als einer Stelle fehle.

Aber es bleibt ein äusseres Bedenken. Da erschien nun ein Gesetz, dessen ganzer Werth sofort auch dem Beschränktesten klar werden musste, — und von dieser Pragmatica, wahrhaft einer Magna charta des eigenen Standes, hatten die Prälaten bis dahin keine Ahnung gehabt! Wie man meinen sollte, hätte der ersten Vorlage endloses Staunen folgen müssen, und der Unglaube hätte nicht ausbleiben können. Aber nehmen wir an, die Pragmatica sei echt. Kenntniss dieser echten Urkunde hatte man vorher nicht gehabt, denn vom Jahre 1269, ihrem Datum, bis zur Stunde müsste sie im Dunkel der Archive geschlummert haben. Folglich würden die Herren von Bourges über

[1]) Dieses doch so nahe liegende Moment hat Soldan a. a. O. 448 nicht in Betracht gezogen; anders hätte er unmöglich behaupten können, als Fälschung müsse die Urkunde für die Majorität bestimmt gewesen sein.

das plötzliche Auftauchen auch der echten Pragmatica zunächst sich nicht weniger gewundert haben, und nicht geringer könnten die Zweifel gewesen sein, die sich bald darauf regten.

So bliebe das äussere Bedenken, ob die Pragmatica echt oder unecht, und ich könnte den Einwand für beseitigt erachten. Indess glaube ich, dass der oder die Fälscher das Staunen und den Unglauben voraussahen, sich dagegen wappneten und so im Keime erstickten.

Als die Mehrzahl sich schon auf Seiten der Baseler gestellt hatte, da unterbreitete sie dem Könige drei Bitten, deren zweite die Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte betraf. Karl VII. erwiderte, „quod haberent omnino suas libertates et privilegia talia, qualia habebant et habuerunt tempore beati Ludowici et Philippi pulcri"[1]. Also die gallikanische Freiheit, — so ist doch der Sinn dieser Worte[2], — hatte unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen geblüht, war dann dahin gesiecht. Das konnten nur römische Intriguen zu Wege gebracht haben, und sie hatten dann auch die Pragmatica Ludwigs in den Staub der Archive zu begraben gewusst. Ein derartiger Gedankengang, wenn er den Versammelten vorgeführt wurde[3], konnte doch das Staunen dämpfen und die Zweifel beruhigen. Die Annahme aber, dass solche Ideen damals verfolgt seien, wird durch die geflissentliche Betonung der Zeiten Ludwigs und Philipps doch sehr nahe gelegt.

Ich würde noch weiter gehen, wenn ich der Ansicht wäre, dass es wirklich zu einer ernsten Prüfung der Urkunde gekommen sei. Die Freiheit der französischen Kirchen also, wie sie unter Ludwig und Philipp bestanden hatte, war das erstrebte Ziel. Danach hat man doch auch an die schon früher besprochene Reformation Philipps vom Jahre 1303 gedacht. Hier wurden der französischen Kirche ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servate fuerunt." Und diese Reformation nun würde, wie ich früher zeigte[4], die Pragmatica voraussetzen, wenn die letztere echt wäre: noch in unseren Tagen hat Soldan, das zwischen beiden Urkunden bestehende Verhältniss nicht erkennend, aus der Reformation die Echtheit der Pragmatica zu erweisen gesucht. Hätte

[1] Siehe den Bericht bei Martène et Durand Ampl. coll. VIII. 949. 950.
[2] Für mich enthalten die angeführten Worte einen directen Hinweis auf Ludwigs Pragmatica. Doch wäre an und für sich auch möglich, dass des Königs Citat lediglich in der Reformation Philipps seinen Ursprung hätte: dieser bestätigt Rechte und Freiheiten „sicut temporibus felicis recordationis beati Ludovici avi nostri inviolabiliter servatae fuerunt." [3] Ich meine natürlich: in früheren Stadien der Verhandlung; der König redet zu Ende derselben. [4] S. 382 ff.

ein Diplomat Karls VII., wenn eine eindringendere Untersuchung gefordert wäre, nicht das Gleiche thun können und zwar mit besserem Erfolge?

Danach glaube ich, dass der Annahme, die Pragmatica sei im Hinbick auf die Verhandlungen zu Bourges im Jahre 1438 gefälscht worden, kein Bedenken mehr im Wege stehe. Zugleich möchte die soeben angestellte Erörterung noch in anderer Richtung aufklären: wenn nämlich Jemand frägt, wie ein Fälscher wol darauf verfallen sei, sich in einzelnen Wendungen gerade der Reformation Philipps anzuschliessen, so lautet der Bescheid, dass diese damals eine Rolle gespielt habe; und vermuthlich wird sie nicht blos das eine Mal zur Sprache gekommen sein.

* * *

Wenn zum Schlusse dem einfachen Forscher gestattet wäre, ein Gefühl zu äussern, so könnte es nur das lebhafteste Bedauern sein, dass auch er nun einen Stoss gegen die Grundsäule der französischen Kirchenfreiheit führen musste. Denn die gallikanische Richtung, die in der dörrenden Luft des Jesuitismus, eine welke Blume, ihr Haupt sinken liess, war doch etwas Schönes und Gutes. Und daran wird, wie man sich trösten darf, auch die nun gewonnene Erkenntniss, dass gleichsam ihre Magna charta eine Fälschung ist, Nichts zu ändern vermögen. Wollte ein Gegner die Tendenz der Gallikaner verurtheilen, weil eine unechte Urkunde derselben manchen Dienst geleistet hat, — er müsste folgerichtig auch sein eigenes Ideal verdammen, denn das Papstthum, welches er ohne jede Einschränkung preist und rühmt, stützt sich auf die Decrete Pseudoisidors.

VIII. Zur deutsch-italienischen Geschichte der Jahre 1120—1130.

Es handelt sich um einige Ereignisse oder Unternehmungen, die bisher keine rechte Beachtung fanden, obwol dieselben für die Geschichte der deutschen Herrschaft in Italien nicht ohne Belang sind. Doch wird es nicht immer gelingen, ihren Zusammenhang darzulegen, sie überhaupt allseitig in's volle Licht zu stellen. Da muss ich mich damit begnügen, die Thatsache zu erweisen.

Ich beginne mit einer diplomatischen Untersuchung[1]), deren Ergebniss sein wird, dass die Urkunde eines kleineren Fürsten auf den Namen eines grösseren umgeschrieben wurde. Ein Markgraf von Tuscien hatte der Domkirche von Lucca eine Schenkung gemacht; in der Folge aber schien die Person des Gebers ihrem Range nach nicht hoch genug zu stehen; daher setzte man an seine Stelle einen

[1]) Vgl. darüber oben S. 380 Anm. 9.



gleichnamigen Kaiser, der allerdings nie der Zeitgenosse des Markgrafen war. Einzelnes erfuhr dabei die nothwendige Aenderung; Mehreres aber blieb in ursprünglicher Form, und so ergaben sich unvereinbare Bestandtheile, die uns Neueren es leicht gemacht haben, die Urkunde in ihrer vorliegenden Gestalt als Fälschung zu erkennen. Darüber vergass man aber, die Frage aufzuwerfen, ob das Document nicht eben Verderbnisse der angedeuteten Art erfahren habe[1]). Eine zweite Urkunde, die innerlich auf das Engste mit der ersten zusammenhängt, aber auch äusserlich, nämlich in dem einzigen Drucke beider, unmittelbar derselben folgt, musste sofort den richtigen Weg zeigen. Anderweitiges Material kann nur ermuthigen, — um im Bilde zu bleiben, — denselben bis an's Ende zu schreiten. Die Urkunden lauten[2]):

I.

In Christi nomine. Conradus Dei gratia Romanorum imperator augustus. Quoniam fideles, qui pure et honorifice domino suo deserviunt, honorari atque remunerari condecet, idcirco, quatenus Lucanus populus, qui imperio et nobis nostrisque antecessoribus nunc usque puro animo et illesa fide in omnibus pleniter servitium contulit, dignam a nobis remunerationem consequatur, penitus nobis dignum videtur. Notum igitur fieri volumus nostris fidelibus omnibus, tam presentibus, quam et futuris, quod nos, multis petitionibus atque supplicationibus inclinati Henrigi causidici, Fulgerii, Inghifredi atque Bernardi Lucanorum consulum flagitati et ob plura honorabilia servitia, que Lucanus populus nobis fideliter prebuit, concedimus, tradimus atque transfundimus Lucane ecclesie episcopatui sancti Martini districtum videlicet et placitum, albergariam et fodrum atque omne ius, quod ipsis[3]) et nobis aliquo modo pertinere videtur, de tota plebe Villa Basilica cum omnibus suis habitantibus et villis eiusdem plebis, scilicet Pariana, Boellio, Colognora cum omnibus pertinentiis earum et earundem habitatoribus omnibus. Ad hec si suprascripte ecclesie episcopatus in predicta plebe castellum fecerit, sub nostre potestatis defensione idem castellum accipimus. Precipiendo itaque iubemus firmiterque sancimus, ut nullus deinceps dux, marchio, comes, vicecomes, gastaldio aut aliqua magna parvaque persona de predicta nostra concessione atque traditione Johannem Lucane ecclesie episcopum vel suos successores in quoquam audeat molestare vel inquietare. Si quis vero huius nostri decreti paginam violare presumpserit vel aliquo modo infringere temptaverit, noscat se sub pena nostri banni compositurum auri optimi libras C., medietatem nostre camere, alteram vero medietatem prefato episcopo vel suis successoribus.

[1]) Vgl. jedoch meine vorläufige Bemerkung im Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde XII. 701 Anm. 1. [2]) Nach Barsocchini's Druck in den Mem. e docum. di Lucca V[c] 681—683. Die erstere entnahm der Herausgeber dem erzbischöflichen Archive Arca dei privil. N. 25, d. h. dem angeblichen Original, von welchem auch Bethmann im Archiv f. ält. d. Gesch. XII. 701 spricht; die letztere stammt auch aus dem erzbischöflichen Archive, doch ist nicht ersichtlich, ob aus Abschrift oder Original. [3]) Dass „imperio" zu verstehen ist, kann an sich und nach dem Wortlaute der folgenden Urkunde nicht zweifelhaft sein.

Et ut hoc verum credatur firmiusque ab omnibus inviolabiliter observetur, proprie manus subscriptione firmavimus nostroque sigillo insigniri iussimus.

Hec acta sunt anno dominica ab incarnatione millesimo centesimo XXI[1], quartodecimo kal. Septembris, indictione XIIII. Actum in episcopatu Wulterensi iusta plebem de Castello.

Signum domni Conradi Romanorum imperatoris invictissimi.

Interfuerunt autem testes: Inmo, Meinfredus, Arnoldus Teotonici; Gerardus de Cremona, Adalardus quondam Petri Tromberti et alii plures.

Ego Ubertus cancellarius atque capellanus domni imperatoris Chonradi confirmavi et tradidi.

II.[2])

In dei nomine. Breve (recordationis, qualiter) in loco Villa Basilica intra plebem eiusdem ville, presentia bonorum hominum, quorum nomina infra leguntur[3]), Bastardus Teuttonicus et missus domni marchionis Conradi ex precepto ipsius marchionis per olivam, quam in suam[4]) detinebat manus[4]), corporaliter investivit ad proprietatem . . . canonicum et vicedominum ecclesie et canonice (sancti Martini), ad partem Lucensis episcopatus predicti sancti Martini, de districto videlicet et placito, albergaria et fodro atque (omni iure, quod) imperii[5]) et prefato marchioni aliquo modo pertinere videbantur[4]), de nominata plebe Villa Basilica cum omnibus suis habitantibus (et pertinentiis?) et villis eiusdem plebis et earum pertinentiis atque abitatoribus omnibus adque de universis rebus, quas predictus (domnus) marchio suprascripto Lucensi episcopatui sancti Martini concessit atque donavit in prefata plebe. Presentia Sineanime missi domni imperatoris, Fulceri Lucensis consulis, Uberti quondam Bernardi, Gotefredi quondam Johannis, Uberti quondam Donnane, Vitalis quondam . . . ., Balducci quondam Romanci, Philippi quondam Gaudii clerici Ville Basilice, Lieti quondam Bonelli, Martini quondam Johannis et alii[4]).

Item in loco Boellio prope ecclesiam s . . . predictus Bastardus Teutonicus et missus prefati marchionis, eiusdem marchionis precepto, per vitem, quam propria manu tenuit, corporaliter investivit ad proprietatem iam dictum vicedominum ad partem Lucensis episcopatus de distripto[4]) et placito, albergaria et frodo[4]) atque omni iure, quam[4]) imperii[4]) vel suprascripto marchioni aliquo modo pertinere videbantur in tota villa Boellio (cum suis) pertinentibus[4]) atque abitatoribus omnibus et de universis suprascriptis rebus. Presentibus suprascripto Sineanima misso domni imperatoris et Gotefredo atque Huberto quondam Bernardi, Moro quondam Menchi, Gerardo quondam . . . ., Vitoro quondam Vitali . . . et alii[4]). Hec acta sunt anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi dei eterni millesimo centesimo vigesimo primo, nono kalendas septembris, indictione quartadecima.

Similiter in loco Pariana iuxta ecclesiam . . . suprascriptus Bastardus per comandamento[4]) prefati marchionis per vitem, quam in sua manu tenebat[6]), corporaliter investivit[7]) ad proprietatem predictum Sineanima[4]) missum domni imperatoris ad parte[4]) predicti episcopatus de districtu et placito, (albergaria et fodro atque omni iure, quod imperio[8]) vel suprascripto marchioni aliquo modo

[1]) Nach Bethmann a. a. O.: „1141"; doch entspricht 1121 der 14. Indiction. [2]) In Klammern stehen meine Conjecturen für die von Barsocchini angedeuteten Lücken oder Auslassungen. [3]) etc. statt leguntur. [4]) sic! [5]) sic! Vielleicht ist auch hier, wie später, „iure quam imperii" zu lesen. [6]) „etc." statt „tenebat." [7]) Hinter „investivit" ein wol überflüssiges „etc." [8]) Auch hier ist vielleicht, wie früher, „quam imperii" zu lesen.



pertinere videbantur,) de tota villa Pariana et de suis pertinentis atque abitatoribus. Presentia Benincasa[1]) . . . ., Signorecti . . . .

Darius notarius domni imperatoris, cuius presentia suprascripta facta sunt, hec scripsi.

In der ersten Urkunde, um welche es sich hier vornehmlich handelt, passt nur der Bischof Johann von Lucca zur Zeit Konrads II. Alles Andere ist mit derselben unvereinbar, so etwa das Jahr, wozu die 14. Indiction gehört, die Consuln von Lucca, auf deren Bitten die Schenkung erfolgt, der Kanzler Ubert. Nun muss es aber sofort auffallen, dass in der zweiten Urkunde die Schenkung, welche Kaiser Konrad laut der ersten gemacht haben soll, einem Markgrafen Konrad (von Tuscien) zugeschrieben wird, und dessen Zeit entsprechen dann auch die Daten beider Diplome. Ferner stimmt ein Satz der zweiten Urkunde, in welcher der Vollzug der Schenkung beglaubigt wird, wörtlich mit der ersten, dem einfachen Schenkungsacte[2]). Dass aber ein Notar, der über eine Schenkung des Markgrafen Konrad berichtete, nicht eine Urkunde, wonach Kaiser Konrad der Schenker gewesen sein sollte, in die seine verarbeitete, bedarf kaum der Erwähnung. Vielmehr hatte der Notar, der über den Vollzug der Schenkung des Markgrafen Konrad ein Instrument aufnahm, dessen Schenkungsurkunde selbst vor Augen. Ferner ist zu beachten, dass der Vollzug, freilich nicht der Hauptschenkung, aber doch eines Zubehörs derselben ein bestimmtes Datum trägt, nämlich den 24. August 1121. Wie man danach erwartet, muss die Schenkung selbst kurze Zeit vorher erfolgt sein, und dieser Erwartung entspricht eben der Schenkungsact, der vom 19. August datirt. So führt der Vergleich mit der Vollzugsurkunde zu dem Ergebniss, dass die vorliegende Schenkungsurkunde von dem Namen des Markgrafen Konrad auf denjenigen des Kaisers Konrad umgeschrieben ist. Aber auch abgesehen von dem Vergleiche mit dem zweiten Diplom bietet das erste an und für sich mehr als einen Anhaltspunkt, dass es ursprünglich vom Markgrafen Konrad ausgestellt worden sei. Wie schon erwähnt, stimmt zu dessen Zeit das Jahr 1121, und dieselben Männer, die nach unserer Urkunde am 19. August 1121 das Consulat von Lucca bekleideten, begegnen in

[1]) sic! [2]) — districtum videlicet et placitum, albergariam et fodrum atque omne ius, quod imperio et nobis aliquo modo pertinere videtur, de tota plebe Villa Basilica cum omnibus suis habitantibus et villis eiusdem plebis. I. — de districto videlicet et placito, albergaria et fodro atque omni iure, quod imperio atque prefato marchioni aliquo modo pertinere videbatur, de nominata plebe Villa Basilica cum omnibus suis habitantibus (et pertinentiis?) et villis eiusdem plebis. II.

der gleichen Würde schon am 2. October 1120[1]). Dann verweise ich nur noch auf die Unterschrift des Kanzlers: „Ego Ubertus cancellarius atque capellanus domini imperatoris Chonradi confirmavi et tradidi“: sie stimmt fast wörtlich mit der Beglaubigung einer Urkunde, welche derselbe Markgraf Konrad im Jahre 1120 ausgestellt hat: „Ego Ubertus cancellarius et capellanus eiusdem marchionis scripsi et tradidi“[2]). Diesen Ubert aber, der in der ersten Urkunde, wie sie vorliegt, natürlich in den Dienst des Kaisers Konrad treten musste, können wir als Ausfertiger von Urkunden des Markgrafen Konrad noch mehrfach nachweisen: als dessen Kaplan begegnet er 1120 und 1122[3]), und 1124 heisst er einmal auch „domni marchionis cancellarius“[4]).

Die Schenkung blieb im Besitze des Bisthums Lucca, bis Friedrich I. sie im Jahre 1185 wieder zu Händen nahm. 1204 erklärte die Regierung von Lucca: „Villa Basilica, Pariana, Boellium atque Colognora — pertinebant ad Lucanum episcopatum et episcopum“ und dann: „domnus imperator tunc ei praedicta abstulit, quando terram et iurisdictionem ei abstulit“[5]). Das aber war 1185[6]). Heinrich VI. verlieh die Ortschaften 1196 seinem Getreuen Glando von Lucca[7]). In der angeführten Urkunde von 1204 wurden dieselben dann vom Magistrate der Stadt allerdings wieder der Kirche von Lucca zugesprochen, aber das Reich kümmerte sich nicht um diesen Entscheid: im Jahre 1242 gehört „Villa Basilica cum pertinentiis suis ad castellaniam et iurisdictionem castellani sancti Miniatis“[8]), d. h. eines Reichsbeamten. Es ist doch nicht unmöglich, dass ein Bischof oder Domherr von Lucca eben zu dem Zwecke, um den ehemaligen Besitz vom Reiche wiederzuerlangen, die Urkunde des Markgrafen, die ihm als solche nicht bedeutend genug erschien, auf den Namen des Kaisers Konrad umgeschrieben habe.

Wie aber auch immer, — wir haben eine neue Urkunde des Markgrafen Konrad gewonnen; sie zeigt uns denselben, da er ja durch Beschenkung der Kirche das allzeit treue Volk von Lucca belohnen will, in den innigsten Beziehungen zur Stadt; und eine genauere Betrachtung seiner Regierung wird uns Lucca recht als Stützpunkt derselben kennen lehren. Doch reihen wir zunächst die erhaltenen Spuren seiner Thätigkeit in Regestenform aneinander.

---

[1]) Siehe unten Regest Nr. 2. Der Consul Fulcher ist überdies noch Zeuge bei Ueberweisung der Villa Basilica an die Domkirche, d. h. in dem ersten Theile des oben unter Nr. II. gedruckten Notariatsactes. [2]) Regest Nr. 1. [3]) Regest Nr. 2. 8. [4]) Regest Nr. 9. [5]) Mem. Lucch. IIIa 187. [6]) Vgl. meine Schrift Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 75. [7]) Mem. Lucch. IIIa 184. [8]) Lami Mon. eccl. Florent. I. 492.



1120			
März April April	31? 4? 12?	(iuxta Passinianum castrum?)	erwägt seine Pflichten besonders gegen die Klöster, welche sich durch Beobachtung der Regel vor den andern auszeichnen; berichtet, wie zur Zeit, da er ein gewaltiges Heer zusammenzog, um Gerechtigkeit in Tuscien zu schaffen, die Seinigen ohne sein Vorwissen die Kirchen der Vallombrosaner belästigt; will solchen Unthaten für die Zukunft umsomehr vorbeugen, als die Vallombrosaner durch frommen Lebenswandel glänzen; sieht sich namentlich dadurch, dass Besitz und Leute des Klosters Passignano, wo sein Heer lagerte, wegen der Albergarie bedrückt worden sind, zu vorliegendem Schutzbrief veranlasst; gebietet den genannten Anwesenden mit lauter Stimme, die Vallombrosaner und ihre Leute in keiner Weise zu belästigen, den Drängern derselben statt seiner nach Kräften entgegenzutreten; untersagt Herzögen, Markgrafen usw., die Mönche, ihre jetzigen und zukünftigen Besitzungen, wie auch deren Bewohner irgendwie zu bedrücken, Albergarie und Fodrum von ihnen zu verlangen, ohne ihren Willen sie vor weltliches Gericht zu ziehen, auf und an ihrem Grunde eine Befestigung anzulegen; verurtheilt den Zuwiderhandelnden, seinem Fiskus und dem Kloster eine Strafe von je 50 Pfund zu zahlen. — Unter den Anwesenden: des Markgrafen Neffe Friedrich; Graf Arnald und dessen Bruder; der Reichskapellan Adelhelm; Wido, Sohn des Albert (Spadalonga); Ugo, Sohn des Ugo (von Fucecchio) — Ego Ubertus canc. et capell. eiusdem marchionis scripsi et tradidi. — Aus dem Archive des Pankratiusklosters zu Florenz: Muratori Ant. It. I. 959 mit pridie . . . april. — Lami Del. III. 177 mit pridie april. Danach Lami Mon. eccl. Flor. I. 379 und Rena e Camici Serie dei duchi di Toscana IV^a 66. — Passignano liegt im Val-di-Pesa. Nr. 1.
Octbr.	2	in Florentino comitatu ad obsidionem cuiusdam castri, quod vocatur Pontormum	willfahrt nach Rath seiner Getreuen, eingedenk der grossen Dienste, welche Lucca den Kaisern und Markgrafen geleistet hat, den Bitten der genannten Consuln, bestätigt den Einwohnern und Bürgern von Lucca alle Privilegien der Kaiser und Markgrafen, namentlich Freiheit vom pisanischen Uferzoll; verbietet Lucca in dieser Vergünstigung irgendwie zu belästigen; droht dem Zuwiderhandelnden mit seinem Zorne und der Strafe seines Bannes, nämlich 100 Pfund besten Goldes, die zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte seinem Fiskus zu zahlen sind. — Unter den Zeugen: Graf Guido (Guerra); Sasso v. Bibianello; Udalrich der Deutsche; Ribaldus Richter v. Verona. — Per manum Uberti presbiteri et capellani predicti marchionis. — Unvollständig aus notarieller Beglaubigung im Staatsarchiv zu Lucca: Minutoli im Arch. st. it. X^b 5. Die Ergänzung verdanke ich Sal. Bongi. — Die Urkunde ist aus-

1120			gestellt zu Pontormo, einem Orte nahe beim Einfluss des Orme in den Arno. Nr. 2.
Ende des Jahres	—	(Sutri)	entsendet auf mehrfache Ermahnungen des Gegenpapstes Gregor zunächst seinen Neffen Friedrich. Dieser verlässt den päpstlichen Hof, da er von dem Nahen des Oheims erfährt. Doch findet der Papst bei keinem die erhoffte Hilfe. — Nach dem Klagebriefe Gregors VIII. bei Baluze Miscell. ed. Mansi III. 12 (= Giesebrecht Kaiserzeit^{4} III. 1255) und bei Pez Thesaur. VI^{a} 386. Unten S. 414 Nr. 3.
1121 Aug.	19	in episcopatu Wulterrensi iusta plebem de Castello	meint das Volk von Lucca, welches dem Reiche, ihm und seinen Vorgängern mit reiner Gesinnung und in unverletzter Treue bisher gedient hat, würdig belohnen zu müssen; willfahrt daher den Bitten der genannten Consuln von Lucca: schenkt der bischöflichen Kirche st. Martin alles Recht, welches dem Reiche und ihm zusteht an Villa Basilica, dessen Bewohnern und Zubehörungen, den Villen Pariana, Boellio und Colognora; beschützt die Burg, die das Stift etwa auf dem geschenkten Gebiete erbaut; verbietet die Bischöfe von Lucca in dieser Schenkung irgendwie zu belästigen; verurtheilt den Zuwiderhandelnden, unter Strafe des Bannes seinem Fiskus und der Kirche je 50 Pfund Goldes zu zahlen. — Zeugen: die Deutschen Inmo, Meinfred, Arnold; die Italiener Gerhard von Cremona usw. — Ego Ubertus canc. atque capellan. dum. imp. Chonradi confirmavi et tradidi. — Siehe oben S. 397 bis 400. Nr. 4.
—	—	—	entsendet den Deutschen Bastard, der nun an Ort und Stelle die Kirche st. Martin mit den, ihr in der vorstehenden Urkunde geschenkten Villen belehnt; und zwar geschieht es mit Boellio am 24. August, mit Villa Basilica und Pariana an ungenannten Tagen. — Darius not. dom. imp. etc. — Wol aus einer Abschrift im erzb. Archive: Memorie Lucchese 5^{c} 682. Danach oben S. 398. — Unvollständig: Muratori Ant. Ital. I. 315. Danach Rena e Camici Serie IV^{a} 21. Nr. 5.
—	—	in curia plebis de Quarrata territurio Pistoriense	wiederholt im Wesentlichen eine Urkunde des Markgrafen Bonifaz aus den Jahren 1039—1052: beschützt auf Bitten des Abtes Antonius von st. Johann zu Parma, als des Patrons, das Kloster des heiligen Bartholomäus zu Pistoja und dessen in den Grafschaften Pistoja, Florenz und Lucca gelegene Zubehörungen; bestätigt die genannten Besitzungen, deren hier mehrere genannt sind, als in Bonifazens Urkunde; verbietet jede Belästigung und Beraubung des Klosters, des Abtes und der Mönche; verurtheilt den Zuwiderhandelnden, seinem Fiskus und dem Kloster je 50 Pfund besten Goldes zu zahlen. — Aus dem (Orig.? im) Klosterararchive: Zacharia Anecd. 227. und weniger gut: Fioravanti Mem. di Pistoja Doc. 29. — Unvollständig: Muratori Ant. Ital. I. 961. Danach Rena

1121			e Camici Serie IVa 68. — Der Ausstellungsort ist Quarrata di Tizzana im Ombronethal. Nr. 6.
1122 Octbr.	24	in villa Vegna ap. ecclesiam sti. Andreae non longe a civitate Florentie	vernimmt in Gegenwart der genannten Richter, Schöffen und Grossen, die mit ihm zu Rathe sitzen, die Klage des Erzpriesters und Propstes Johann von Florenz, wie er den Vergewaltiger seiner Güter im Hofe Campiano, des Tegrino Sohn Bonifaz, wiederholt vor ihm belangt, wie der Uebelthäter aber stets dem Gerichte sich entzogen habe; erinnert sich des Thatbestandes; lässt den Bonifaz rufen; nimmt dessen unbedingten Verzicht entgegen; belehnt durch Stab den Kläger mit dem ganzen Streitobject, über das er fortan Namens seiner Kirche freie Verfügung haben soll; wahrt aber die Rechte der Gräfin Emilie; lässt die jenen Hof und seine Zubehörungen betreffenden Urkunden der Grafen Guiccerardo, Guido und dessen Sohnes Guido Guerra verlesen: beschützt dann diese und alle Besitzungen der Kirche mit seinem Banne, damit Niemand sie schmälere und bedrücke; verurtheilt den Zuwiderhandelnden, seinem Fiskus und dem Stifte je 100 guter Luccheser Denare zu zahlen. — Unterschriften der Richter und Zeugen. — Ego Petrus notarius etc. — Aus dem Orig. im Stiftsarchive: Rena e Camici Serie IVa 70. — Grösserer Auszug bei Lami Mon. eccl. Florent. II. 1440. — Der Ort ist Sveglia in der Ebene des Mugnone. Nr. 7.
—	—	in Senensi episcopatu	betont seinen Eifer für die Kirchen, deren Gebet ihm nützen soll; erzählt wie er auf einer Rundreise, die er im Interesse der Kirchen unternommen, von den Mönchen des Vallombroser Ordens erfahren habe, dass sie und ihre Häuser von gewissen seiner Leute vielfache Anfeindungen erlitten; will ihnen, die überall im Rufe der Heiligkeit stehen, zum Heile seiner Seele ein dauerndes Zeichen seiner Verehrung geben; willfahrt also mit Zustimmung jener Leute, die das Kloster befeindet haben, den gerechten Bitten der Mönche: verbietet jede Belästigung des Klosters, jede Beanspruchung der Albergarie, des Fodrums und weltlichen Gerichtes; verurtheilt den Zuwiderhandelnden, seinem Fiskus und dem Kloster Coltibuono, (wofür also die Urkunde ausgestellt ist), je 50 Pfund Silbers zu zahlen. – Zeugen: Friedrich des Markgrafen Neffe: Wido Sohn des Grafen Albert Spadalonga; Graf Hugo Sohn des Hugolin; Graf Guido Guerra, Sohn des Grafen Guido; der kaiserliche Kapellan Adelhelm. — Per manum Uberti capellani. — Aus einem Codex von Vallombrosa: Rena e Camici Serie IVg 86. Nr. 8.
1124 —	—	—	beschützt zu seinem, seiner Eltern und Vorfahren Seelenheil das (bei Siena gelegene) Kloster San Salvatore und Lorenzo, dessen Besitzungen, die zum Theile genannt sind, wie auch dessen zukünftige rechtmässige Erwerbungen, so zwar dass fortan Niemand Kloster und

Jahr/Monat	Tag	Ort	Inhalt
1124			Zubehörungen durch Albergarie und Fodrum belästige, wegen der Besitzungen beunruhige und angreife, falls kein legales genau bestimmtes Urtheil gefällt ward; verhängt über den Zuwiderhandelnden seinen Bann, nämlich 200 Pfund besten Silbers, die zur Hälfte dem kaiserlichen und markgräflichen Fiskus, zur Hälfte dem Kloster zu zahlen sind. — Zeugen: Friedrich des Markgrafen Neffe; Maifred von Ponte; Ugo Razo; Werner Maltaiato; Wilhelm von Patia; Heinrich der Franke; Turculus Bernhards Sohn. — Ego Ubertus domni marchionis cancellarius firmavi, scripsi et tradidi. — Aus dem Orig. im Staatsarchive zu Siena: Ficker Ital. Forsch. IV. 143. Nr. 9.
1125			
—	—	Cunium	belagert mit Faenza und Bologna diese Burg; als sie dem Falle nahe ist, kommt Entsatz von Ravenna und Imola; es erfolgt eine blutige Schlacht; die Burg bleibt ungenommen. — Chron. Tolosani in Cronache del sec. XII. e XIII. S. 618. Nr. 10.
1126			
—	—	—	verleiht den Consuln von Lucca Anhöhe und Hof Nozzano. — Ptol. Lucens. annal. ib. 48. Nr. 11.
1127			
Juli	10	—	überlässt dem Bischofe von Florenz die Albergarie genannter Ortschaften. — Nach dem Auszuge im Regestum des Bisthums: Lami Mon. eccl. Flor. II. 720. cf. I. 153. Nr. 12.
1128			
—	—	castellum Bulgari	belagert die Burg, bringt sie zur Unterwerfung, empfängt mehrere Geiseln, die er zu Silvicula bei Siena in schwerer Gewahrsam hält, die aber dennoch entkommen, unter dem Schutze des hl. Justus. — Miracula stor. Justi et Clementis c. 17. A. SS. Juni I. 448. Ohne Daten. — Diese Belagerung des in der Maremma von Pisa gelegenen, den Grafen della Gherardesca gehörenden Castells Bolgheri ist unzweifelhaft eine Episode in den Burgenkämpfen, die damals Lucca, Konrads Freundin, gegen Pisa und dessen Bundesgenossen führte. Nr. 13.
1129			
Sept.	4	iuxta Lucanam civitatem in burgo, qui dicitur sti. Fridani	schenkt dem an den Mauern von Lucca liegenden Kloster des hl. Ponziano die genannten Güter und verurtheilt den Zuwiderhandelnden, seinem Fiskus und dem Kloster je 50 Pfund feinsten Silbers zu zahlen. — Unter den Anwesenden: Fulcher Rainers Sohn und Sassello Gerhards Sohn, Consuln von Lucca. — Darius notarius dom. imp. ex iussione dom. Conradi ducis et marchionis. — Nach Sal. Bongi's Abschrift des Orig. im Staatsarchiv zu Lucca. — Muratori Ant. Ital. I. 315 unvollständig. Danach Lami Mon. eccl. Flor. I. 379 und Rena e Camici Serie IVa 72. Nr. 14.
—	—	—	bestimmt für den Fall seines Todes das Gut Beutenhausen dem Kloster st. Udalrich und Afra zu Augsburg, welchem es dann durch Hermann von Werde übergeben werden soll. — Urkunde König Konrads III. Mon. Boica XXII. 169 cf. 14. Nr. 15.

Man hat nun wol behauptet, es seien zwei Konrade zu unterscheiden. Wie ich glaube, ohne Grund. Vor Allem hielt man den bis 1127 erscheinenden Konrad für den nachmaligen König dieses Namens, und dann musste der im September 1129 urkundende Markgraf Konrad ein anderer sein, weil das Königthum Konrads, des Gegners Lothars III., ja am 18. December 1127 begann[1]). Aber auch die vorausgehenden Daten können unmöglich auf den nachmaligen König bezogen werden, so ist dieser etwa am 10. Juli 1127, an welchem Tage eine der markgräflichen Urkunden in Italien ausgestellt wurde, in Deutschland vollauf mit der Bekämpfung Lothars beschäftigt[2]), so ist er zu derselben Zeit, da der Markgraf uns zum ersten Male im Gebiete seiner italienischen Herrschaft begegnet, auf einer Fürstenversammlung in Halberstadt nachzuweisen[3]). Genug, keine der früheren Erwähnungen ist auf den nachmaligen König zu beziehen und damit fällt die Nothwendigkeit, die Urkunde vom September 1129 einem anderen Konrad zuzuschreiben, als eben demjenigen, von welchem die früheren Acte herrühren. Man hat dann noch geltend gemacht, dass der Aussteller der Urkunde vom September 1129 auch Herzog von Ravenna heisse, während die früheren Diplome nur von einem tusci-

---

[1]) So zuerst Rena e Camici l. c. IV a 18. Der betreffende Artikel ist überschrieben: „Corrado duca di Svevia" etc. Diesem Vorgange sind Andere gefolgt, zuletzt Passerini Arch. stor. ital. N. S. IIII a 58. [2]) Jaffé Lothar III S. 238. Wenn Jaffé aber auch aus dem Umstande, dass König Konrad im Jahre 1141 von einem Markgrafen Konrad als einem Verstorbenen redet, den Schluss zu ziehen scheint, der nachmalige König könne nicht auch Markgraf gewesen sein, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Konrad III. konnte ja einem anderen Konrad in der markgräflichen Würde vorausgegangen sein; von diesem Zweiten mochte dann König Konrad 1141 immerhin als von einem Verstorbenen reden können. Nur wenn man die Einheit der Person festhält, bestätigt die Urkunde, dass der Markgraf nicht der erste Staufer war. [3]) Als Conradus dux Francorum orientalium bezeugt er eine Urkunde des Halberstädter Bischofs vom 16. April 1120. Schöttgen et Kreysig Scr. et dipl. II. 692. [4]) Nach Lami Mon. eccl. Flor. IV. 144 würde Markgraf Ulrich von Tuscien die Urkunde seines Vorgängers Konrad — Regest Nr. 12 — im Jahre 1127 bestätigt haben. Mithin hätten wir zwei Konrade zu unterscheiden, einen vor 1127, einen im Jahre 1129; zwischen beiden wäre Markgraf Ulrich einzureihen. Aber dass ein solcher 1127—28 existirt habe, davon ist sonst Nichts bekannt. Wol aber gab es nach mehr als einem Jahrzehnt einen Markgrafen Ulrich, und bei Lami I. 158 findet sich denn auch dieselbe Urkunde, und zwar in ausführlicherem Regest, mit den Daten „1139 8. ind. Aug.". Und 1139 ist das richtige Jahr, denn Ulrich bestätigt zugleich eine Urkunde Kaiser Lothars von 1133. Lami's Verwechselung rührt daher, dass Konrads Urkunde in's Jahr 1127 gehört. Nebenbei bemerkt, sind die Daten „1139. 8 indict. Aug." unvereinbar; Indictio 8 passt aber auch nicht zu 1127; es ist gewiss zu ändern: „1139. 8 idus Aug."

schen Markgrafen ausgingen. Aber einmal wäre es doch nicht unmöglich, dass Konrad erst im Laufe der Zeit zu dem Markgrafenthum Tuscien noch das Herzogthum Ravenna erhalten hätte; dann beachte man ein analoges Verhältniss. Seit dem Frühjahr 1195 führt Markward von Anweiler den Titel eines Markgrafen von Ancona und Herzogs von Ravenna, erst im Winter 1196 erscheint er dazu noch als Herzog der Romagna[1]), und doch muss er auch diese Würde schon viel früher bekleidet haben, denn bereits im Juni 1195 verpflichteten sich die Ravennaten, ihm Treue zu schwören, „sicut alii homines de Romania fecerunt"[2]). Ganz ähnlich ist folgender Fall: in den 80er Jahren wird Konrad von Lützelhart mehrfach als Markgraf von Ancona bezeichnet, nicht auch als Herzog von Ravenna; gleichwol muss auch er damals das Herzogthum verwaltet haben, denn im Juli 1188 erfüllen „marchionis Chonradi iudices" zu Ravenna ihre amtlichen Functionen[3]). Nicht anders möchte es sich mit unserem Konrad verhalten haben: diese Vermuthung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass doch auch er, noch bevor wir ihn officiell als Herzog von Ravenna nachweisen können, in die Verhältnisse des ehemaligen Exarchats eingriff[4]).

Noch über ein drittes Gebiet, wenn ich nicht irre, hat sich die Amtsgewalt Konrads erstreckt. Von diesem aber führte er nie den Titel.

Mehr als einmal hat das mathildinische Hausgut, dieses reiche Besitzthum, das sich in breiter Masse um den Po lagerte, unter gleicher Verwaltung mit Tuscien gestanden: zu Ende des Jahrhunderts gebot der nachmalige König Philipp über dasselbe; um 1155 hatte Herzog Welf beide Landcomplexe in seiner Hand vereinigt, und gewiss mit Recht ist vermuthet worden, dass nicht minder Markgraf Engelbrecht, der zweite Nachfolger Konrads, der 1134 zum ersten Male als Markgraf von Tuscien erscheint, das mathildinische Gut verwaltete[5]). Aber auch Konrad war, wenigstens eine Zeit lang, als Herr über dasselbe gesetzt. Am 2. October 1120 finden wir an seinem Hofe den Sasso von Bibianello[6]), und dessen Burg nun gehörte zu den Besitzungen Mathildens[7]), sie lag nicht weit von Canossa. Wenn aber der derzeitige Gebieter derselben sich über den Apennin begab, bis zu dem Einfluss der Orme in den Arno, wo Konrad damals weilte, so haben ihn gewiss Angelegenheiten seines Territoriums dorthin ge-

[1]) Ficker Forschungen z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV. 241. Vgl. II. 222 Anm. 12. [2]) Ficker a. a. O. II. 222 Anm. 13. [3]) Ficker a. a. O. II. 221 Anm. 5. [4]) Regest Nr. 10. [5]) Ficker a. a. O. II. 225 Anm. 14. [6]) Regest Nr. 2. [7]) Ueber die Zugehörigkeit Bibianello's zum mathildinischen Gute vgl. Ficker a. a. O. II. 201. III. 446.



führt. Also wäre Konrad — um den üblichen Ausdruck zu gebrauchen, — „dominus totius domus comitissae Mathildis“ gewesen. In derselben Urkunde erscheint auch der Richter Ribaldus von Verona als Zeuge[1]); und er nun hat Konrads Hof aufgesucht, wie ich muthmasse, weil eben damals ein Streit zwischen dem Grafen Albert von S. Bonifiacio, der sich als Erben der Mathilde betrachtete, und dem Veroneser Domcapitel der Entscheidung harrte. Es handelte sich um Rechte zu Cereda, das auch zu Mathildens Gütern gehört hatte[2]). Vom 2. October 1120 datirt die Urkunde Konrads, die Richter Ribald von Verona bezeugt und am 28. Januar 1121 verglichen sich die streitenden Parteien[3]). Endlich finden wir im August 1121 einen Gerhard von Cremona im Gefolge Konrads, der damals zu Castello bei Volterra sich aufhielt[4]). Ueber den Cremoneser habe ich sonst Nichts erkunden können, indess darf ich in diesem Zusammenhange wol daran erinnern, dass Gräfin Mathilde im Jahre 1098 ein weites Gebiet zwischen Adda und Serio, die sogenannte Isola Fulcheria, den Bürgern von Cremona als Vertretern des Bischofs geliehen hatte[5]), dass Cremona ferner Guastalla und Luzzara, gleichfalls Besitzungen der Mathilde, beanspruchte und zeitweise behauptete: eben in den 20er Jahren pflog es Verhandlungen über den dritten Theil von Guastalla, den es auch erlangte. Genug, mehr als Ein Moment deutet darauf hin, Konrad habe gleich anderen Markgrafen von Tuscien auch die mathildinischen Güter verwaltet. Aber wenn ich nicht irre, hat er nur in den ersten Jahren seiner Regierung auf dieselben einen Einfluss ausgeübt. Die Kirche war bekanntlich Mathildens Erbin, sie liess ihre berechtigten Ansprüche nicht ruhen und — gelangte zum Siege: der schon genannte Graf Albert von S. Bonifacio erscheint 1128 zum ersten Male „durch Gottes, durch des hl. Petrus und seines Stellvertreters Gnade“ als Herr der mathildinischen Hinterlassenschaft; er ist zu dieser Würde erhoben „divina cooperante gratia et beati Petri et domini pape Ho(norii) munere“[7]). Um diese Zeit aber lassen sich Personen, die wir uns in Beziehungen zum mathildinischen Gute denken müssten, an Konrads Hofe nicht mehr nachweisen.

---

[1]) Vgl. über ihn Ficker a. a. O. III. 155. [2]) Darüber unterrichtet z. B. die Urkunde von 1147 Ficker a. a. O. IV. 159. Nr. 116. [3]) Ficker a. a. O. IV. 142 Nr. 97. Doch ist die Urkunde irrig zu 1120 gesetzt. Die Datirung lautet ‚1120. 5 kal. februarii, die veneris, ind. 13.‘ Im Jahre 1120 war nun der 28. Januar ein Mittwoch, im Jahre 1121 ein Freitag. Ich bemerke noch ausdrücklich, dass es in der Urkunde zunächst heisst: ‚die Veneris, quinto cal. Feb.‘, dann nochmals: ‚suprascripto die Veneris.‘ [4]) Regest Nr. 4. [5]) Ughelli Ital. sac. IV. 598. Vgl. Ficker a. a. O. II. 200. [6]) Ficker a. a. O. IV. 145—147, Nr. 100. 101. [7]) Ficker a. a. IV 147. Nr. 102.

Es ist ein ausserordentlich weites Gebiet, über welches Konrad herrschte. Meines Wissens hat nie ein anderer Deutscher ein italienisches Territorium von gleicher Ausdehnung verwaltet: er herrscht im Norden, Westen und Osten des Apennin. Und wie wenig wissen wir über einen Mann in solcher Stellung!

Woher stammt Konrad? — Dass er nicht der nachmalige König war, haben wir schon gesehen. Er ist dann für einen Grafen von Lenzburg gehalten worden[1]). Folgende Erwägung hat dahin geführt. Zur Zeit lassen sich Chuono und Werner als Brüder im Geschlechte Lenzburg nachweisen. Werner sei nun der damals vielgenannte Markgraf von Ankona gewesen, und da Markgraf Werner einen Sohn Friedrich hatte, so war man geneigt, den in Markgraf Konrads Urkunden öfter genannten „Fridericus nepos marchionis"[2]) für den Sohn dieses Markgrafen Werner, des geborenen Grafen von Lenzburg, zu halten[3]). Doch zerfällt die ganze Construction durch die Thatsache, dass die damaligen Markgrafen von Ankona unfreien Ursprungs waren[4]). Graf Werner von Lenzburg, ein hochfreier Mann, war nicht Markgraf von Ankona. Nur von dem Markgrafen Werner von Ankona aber wissen wir, dass er einen Sohn Friedrich hatte, nicht auch vom Grafen Werner von Lenzburg, in dessen ganzem Geschlecht, wie es scheint, überhaupt der Name Friedrich nicht vorkommt. Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass unser Konrad nach der Schenkung, die er dem Kloster von St. Ulrich und Afra machte[5]), im bairischen Landgerichte Schrobenhausen begütert war: dahin haben sich die Besitzungen des aargauischen Hauses Lenzburg nie erstreckt. Eben dieses Gut Beutenhausen hat dann auf eine andere Vermuthung gelenkt[6]). Dasselbe liegt in Mitten von Besitzungen des scheirischen Hauses; die beiden Linien desselben, die Wittelsbacher und Dachauer, sind hier begütert, und zu Beutenhausen selbst erscheint der Wittelsbacher Ludwig der Strenge — es ist nach dem Aussterben der Dachauer, — im

---

[1]) G. v. Mülinen in Der Schweizer Geschichtforscher IV, 91. 94 ff. Ohne Kenntniss dieses Artikels ist die gleiche Ansicht jüngst von O. Hartwig entwickelt worden, Quellen und Forschungen zur Gesch. d. Stadt Florenz II. 12 ff. Doch ist Hartwig nicht geneigt, dieselbe anzunehmen, und wenn ihm hier nicht zufällig Bemerkungen Ficker's entgangen wären, würde er sie wol überhaupt nicht zur Debatte gestellt haben. Vgl. Anm. 4. [2]) Regest Nr. 1. 3. 8. 9. [3]) Dass Friedrich der Sohn eines Bruders unseres Markgrafen war, beruht allerdings nur auf Giesebrecht's Conjectur des Wortes „patrui" in dem Schreiben des Gegenpapstes Gregor — vgl. S. 414 Anm. 32 —, doch scheint mir dieselbe gesichert zu sein. [4]) S. die Belege bei Ficker a. a. O. II. 246 Anm. 9 und 10. [5]) Regest Nr. 15. [6]) Ficker a. a. O. II. 224 Anm. 8.



Besitze einer Zehntgerechtsame[1]). Nun aber sind im scheirischen Geschlechte die Namen Konrad und Friedrich sehr gebräuchlich; gerade zur Zeit lassen sich ein Konrad und ein Friedrich bei den Dachauern nachweisen, aber als Brüder, nicht als Oheim und Neffe. Dieser Konrad, für den man dann einen weiteren Friedrich als Neffen anzunehmen hätte, könnte unser Markgraf sein, wäre er nicht der regierende Graf von Dachau. Man hat danach an dessen Bruder Friedrich festgehalten und für diesen einen sonst nicht nachweisbaren Oheim Konrad angenommen[2]). Aber wir denken uns den Friedrich, der lediglich Begleiter seines Oheims ist, doch als einen noch jüngeren Mann, und der Scheier Friedrich erscheint schon im Jahre 1086 als Zeuge[3]). So stösst die Einreihung in den Stammbaum der Dachauer auf manche Schwierigkeiten, wie gut Einzelnes auch dazu passt. Bei solcher Lage der Dinge mag eine noch andere Vermuthung gestattet sein: auch im Landgericht Schrobenhausen liegt Hirschenhausen, woher der Dynast, welcher die Schenkung von Beutenhausen anficht[4]), seinen Namen führt[5]). Welchen Rechtstitel macht dieser Heinrich geltend, da er Konrads Widmung umstossen möchte? Man räth doch zunächst auf verwandtschaftliche Beziehung, und anderseits gestattet die Lage des Ortes ebenso wol, unseren Konrad den Hirschenhausen zuzuzählen, als den Scheiern. Aber hier können wol allein Localhistoriker entscheiden; nachweisen kann ich nur einen einzigen Vertreter der Hirschenhausen, eben jenen Heinrich, der in den ersten Jahren Konrads III. viermal als Zeuge bei demselben erscheint[6]).

Doch wenden wir uns zu Konrads Unternehmungen! Es ist eine vielseitige Thätigkeit, die er entfaltet, und in Kämpfen, deren Bedeutung uns gelegentliche Notizen leider nur ahnen lassen, verfloss das Jahrzehnt, während dessen Konrad die Geschicke Mittelitalien's leitete. Man muss sich hier der Verwirrung erinnern, die schon in den letzten Zeiten der alternden Grossgräfin Mathilde für Toskana begonnen hatte und nach ihrem Tode noch weitere Dimensionen annahm[7]). Zunächst lag Heinrich V. mit ihr im Kampfe; die Barone, wie auch die Bürger des Landes mussten sich für oder wider entscheiden. Daneben ging die Rivalität der mächtig aufstrebenden Städte,

[1]) Urkunde vom 21. Januar 1264, angeführt von Steichele Diöcese Augsburg II. 290. [2]) Riezler Gesch. Baierns I. 578 Anm. 4. [3]) Nagel Not. orig. dom. Boicae 22 cf. 181. [4]) Regest Nr. 15. [5]) Vgl. Steichele a. a. O. II. 289. [6]) Stumpf Nr. 3370. 76. 77. 78. Nach Khamm Hierarch. August. III. 38 wäre unser Markgraf Conradus de Werden. Da möchte der Schenker mit dem Uebermittler der Schenkung verwechselt sein: per manum Cuonradi de Werde. Regest Nr. 15. [7]) Vgl. dazu die Ausführungen von Hartwig a. a. O. II. 6. 7.

und deren Gegensatz sollte doch meist auf den Gebieten der Feudalherren zum Austrag kommen. Auch hier hiess es Partei ergreifen. Dann aber hatte der Adel, wenn er nicht schon in die Feindschaft verschiedener Mächte hineingezogen war, doch seine gefährliche Gegnerin, nämlich in der benachbarten Stadt: sie wollte ihre Grafschaft ausdehnen, und indem sie nach Zerstörung oder Besetzung der sie bedrohenden Burgen trachtete, suchte sie sich selbst gleichsam Luft zu verschaffen. Diese drei Momente, bald vereinzelt, bald sich durchkreuzend, haben die allgemeine Unruhe und Verwirrung herbeigeführt. Die beiden letzteren wirken auch über der Zeit der Gräfin hinaus; und nun kam noch hinzu, dass eben deren Tod die Besitzverhältnisse in's Schwanken brachte. Das Reich beanspruchte die Lehen der Mathilde, und eine Scheidung vom Eigen war ein schweres Ding; die Kirchen aber erinnerten sich, dass Mathildens Vorfahren ihnen doch manches Gut entrissen hatten, sie suchten sich wieder in den Besitz zu setzen, ob es auch schon in eine dritte Hand übergegangen war: daher stets neuer Streit.

In diese Verhältnisse trat nun Konrad ein: seine erste Urkunde belehrt uns, dass er Gerechtigkeit in Tuscien schaffen wolle, und zu dem Zwecke hat er ein zahlreiches, ja unzähliges Heer gesammelt. Er ist nicht der einzige Deutsche unter den Italienern; in den ersten Jahren steht ein Neffe Friedrich ihm zur Seite[1]); wir finden dann die Deutschen Udalrich[2]), Immo, Meinfred, Arnold[3]), Bastard[4]) und Heinrich[5]); aber natürlich gaben in Italien die Italiener den Ausschlag. Und da stützt er sich vornehmlich auf Lucca. Bei Belagerung einer Burg geschieht es, dass er den anwesenden Consuln ein Privileg ertheilt[6]). Die Burg liegt im Gebiete von Florenz, und das Privileg bestätigt den Lucchesen ihre Freiheit vom Pisaner Uferzoll, die Pisa missachtet hatte[7]): diese einfachen Daten lassen die Parteistellung in schärfster Beleuchtung erscheinen. Lucca bleibt immer seine beste Freundin: um das hoch belobte Volk von Lucca zu belohnen, macht er auf Bitten der Consuln dem Dome ein Geschenk[8]). Das war zu Anfang seines Regiments; wieder in den letzten Jahren erhält die Stadt von ihm einen Hof[9]), und in der Nähe von Lucca nimmt er seinen Aufenthalt[10]): man kann nicht zweifeln, dass Konrad ebenso

[1]) Regest Nr. 1. 3. 8. 9. [2]) Regest Nr. 2. [3]) Regest Nr. 4. [4]) Regest Nr. 5. [5]) Regest Nr. 9. [6]) Regest Nr. 2. [7]) Auf diese Urkunde bezieht sich Ptolem. Lucens. annal. l. c.; er fügt dann hinzu: et in anno sequenti (sc. 1121) promissum fuit restituere dictum ripaticum Lucensibus per Pisanos. [8]) Regest Nr. 4. 5. [9]) Regest Nr. 11. Vgl. auch das Geschenk, welches er in Nr. 14 einem Luccheser Kloster macht. [10]) Regest Nr. 14.



sehr durch Lucca unterstützt, als Lucca durch Konrad gehoben wird; gerade während der Markgraf das Reich in Tuscien vertritt, rühmt sich die Stadt als das glorreiche Lucca, welches mit vielen Würden geschmückt und zum Haupte über die ganze tuscische Mark von Anbeginn gesetzt sei[1]). Daneben haben einige Grosse des Florentiner Gebietes dem Markgrafen besonders nahe gestanden: Vertreter der Guidi von Modigliana[2]), die aus der Romagna ihren Schwerpunkt nach Tuscien verlegt hatten, der Alberti von Mangnona[3]), der Cadolinghi von Fucecchio[4]) finden wir wiederholt in seiner Umgebung.

Dass Adelige des Florentiner Gebietes bei ihm erscheinen, dass er eine Urkunde ausstellt: „bei Belagerung der Burg Pontormo im Gebiete von Florenz", — die Verbindung beider Umstände lässt keinen Zweifel: Konrad kämpfte gegen Florenz. Demnach hat er die Politik seines Vorgängers fortgesetzt: da wir zum letzten Male von diesem hören, vertheidigt er Montecascioli, eine Burg der Cadolinghi, gegen die Florentiner[5]). Die zweite Urkunde Konrads, welche das Datum des 2. Octobers 1120 trägt, unterrichtet uns über die schon erwähnte Belagerung des im Gebiete von Florenz liegenden Pontormo, und das erste Diplom seiner Kanzlei, das Ende März oder Anfang April 1120 ertheilt wurde, entschädigt die Abtei Passignano für allen Schaden, den ihr vordem Konrads Schaaren zugefügt hatten. Passignano aber liegt, wie Pontormo, in der Nähe von Florenz. Gegen dieses ist also

---

[1]) Muratori Ant. Est. I. 154. [2]) Regest Nr. 2. 8. [3]) Regest Nr. 1. 8. [4]) Regest Nr. 1. 8. [5]) In den Annal. Florent. I. bei Hartwig Quellen und Forschungen II. 3 heisst es: 1119 mense Septembris Florentini Monte-Cascioli obsiderunt, quem marchio Remperoctus defendebat. Schon Ende März oder Anfang April 1120 ind. 13 sagt Konrad: dum in Tusciae partibus pro iustitia facienda multa olim negotia prae manibus haberemus — eoque de diversis provinciis copiosam et innumerabilem exercitus manum undique colligeremus etc. Wenn nun auch „olim" im Mittelalter nicht gerade auf eine längst vergangene Zeit zurückweist, so scheint mir die Frist vom September 1119 bis zu Ende März oder Anfang April 1120 doch zu kurz bemessen zu sein, dass der Tod des Remperoctus nach Deutschland gemeldet, dass ihm dann von dorther ein Nachfolger gegeben, dass endlich dessen Bemühung, in Tuscien Recht zu schaffen, wie auch die zu dem Zwecke erfolgte Sammlung eines Heeres als ein schon vergangenes Stadium bezeichnet werden konnte. Entweder muss hier in den Florentiner Annalen ein chronologischer Irrthum vorliegen oder der „marchio Remperoctus" ist nicht, wie man immer behauptet, der zuletzt 1116 nachweisbare Rapodo, sondern unser Konrad, der nach italienischer Sitte einen mir allerdings unverständlichen Uebernamen erhalten hätte. In letzterem Falle würde Konrads Regierung früher begonnen haben. Doch ich will lediglich über deutsch-italienische Geschichte der Jahre 1120—1130 handeln, und so mag es mir gestattet sein, nur hier meine Bedenken zu äussern, während ich im Texte der Tradition der Annalen folge.

Konrad ausgezogen und zwar mit einem zahlreichen, ja unzähligem Heere. Von einem solchen, wol als einem nun entlassenen, redet er Ende März oder Anfang April 1120, und schon im October ist ein neuer Kampf entbrannt! Man ahnt die Heftigkeit der Feindschaft, aber man gelangt nicht weiter. Gelegentliche Erwähnung in Urkunden haben eine kriegerische Action, die damals ganz Toskana erregen musste, mit einem scharfen Streiflichte erhellt, aber eben nur mit einem Streiflichte. Wir wissen nicht einmal, welches der Ausgang war.

* * *

Der Kampf hat einen ausschliesslich territorialen Charakter. Ich will damit sagen, dass Konrad durchaus nicht im Interesse des Reichspapstes Gregor VIII. handelte.

Man weiss, wie Heinrich V. seinen Gegner, den Papst Gelasius, in die Enge trieb, indem er ein neues Schisma heraufbeschwor. Aber der Nachfolger des Gelasius, Papst Calixt II., blieb doch zuletzt auf allen Punkten Sieger. Nun gerieth Gregor VIII. in immer grössere Verlegenheiten; ein Brief dieser Zeit schildert uns die Situation und gibt über den weiteren Verlauf der Ereignisse gute Kunde. Danach hatte Gregor den Kaiser gebeten, ihm persönlich Hilfe zu bringen; aber Heinrich vertröstete ihn auf den Reichstag, der am 19. November 1120 eröffnet werden sollte: die günstigen Resultate desselben, die er dem Papste in Aussicht stellte, würden ihm Boten melden; übrigens seien die Reichsbeamten in Italien angewiesen, ihm mit ihren Truppen beizustehen. So erschienen denn am päpstlichen Hofe zunächst Markgraf Werner von Ankona; aber Geld vermochte ihn abtrünnig zu machen: nach 14tägigem Aufenthalte trat er den Rückzug an. Auch der Neffe unseres Konrad hatte sich beim Papste eingefunden; als er indess vom Nahen des Oheims hörte, zog er sich zurück, wahrscheinlich doch um nun als dessen Stellvertreter in Toskana zu walten. Dann kam Konrad selbst; er folgte erst wiederholten Einladungen Gregors VIII., und diesem Zögern entsprach die ganze Theilnahmlosigkeit, die er der immer ärgeren Bedrängniss des Papstes bewies. Wernher von Ankona, meint der Schreiber, sei um einen Judaslohn von seiner Partei abgefallen; Konrads Neffe habe bei seinem Weggange kein würdiges Andenken hinterlassen; Konrad selbst aber, wie er auf die mehrfachen Hilfegesuche nur unfreundlich geantwortet habe, verfolge lediglich seine eigenen Interessen: der Schreiber scheut sich, Konrads ganze Nichtswürdigkeit zu enthüllen; doch bei dem Manne Treue voraussetzen, heisse ja, im schlanken Schilfe einen Knoten suchen. Die Situation ist hier sehr richtig gekennzeichnet. Diese

italienischen Beamten des Reiches haben für die Kirchenpolitik keinen Sinn: Konrad hat ein grosses Heer aufgebracht, er bekämpft Florenz, und seine treuesten Bundesgenossen sind die Lucchesen, in deren Stadt Calixt II., der antikaiserliche Papst, eben damals eine festliche Aufnahme gefunden hatte. Dennoch liess Gregor VIII. — ich folge noch immer unserem Briefe, — den Muth nicht völlig sinken. Er stellte dem Kaiser nochmals seine bedrängte Lage vor, aber er meinte, Heinrich brauche nur, in Italien erscheinend, den Sitz alles Uebels, Rom, dieses zweite Babylon, in seine Gewalt zu bringen, um die Ketzer, d. h. die Gegner des Reichspapstthums, aller Orten vernichtet zu haben. „Wenn Rom unterworfen ist, dann werden alle anderen Gegenden leichter unterworfen werden, als ihr glaubt; solange Rom wüthet, wird überall Zwietracht herrschen.“ Damals war Gregor VIII. natürlich längst aus der ewigen Stadt vertrieben: er lebte in Sutri, wo er bald von seinem Gegner gefangen wurde. Den grössten Theil der Schuld war man sicher geneigt, den lässigen Beamten des Kaisers zuzuschreiben; namentlich unserem Markgrafen möchten Gregor und dessen Anhänger die Katastrophe zur Last gelegt haben. Die Herren verfolgten in der That andere Ziele, nämlich die territoriale Machtstellung des Reiches in Italien zu befestigen oder neu zu begründen. Aber darauf hat wahrscheinlich auch Heinrich V. selbst den grösseren Werth gelegt: die kirchlichen Gegensätze hatten sich abgestumpft, und die kaiserliche Regierung sehnte sich nicht minder nach Frieden, als Andere.

Doch ich muss den Brief, als Quelle der erwähnten Begebenheiten und angedeuteten Stimmungen, noch genauer besprechen. Er ist mir aus einer doppelten Ueberliefernng bekannt, nämlich aus zwei leider nur fragmentarisch erhaltenen Mustersammlungen, deren erste unzweifelhaft[1]), deren zweite wahrscheinlich in Pavia entstand[2]). Dort ist der Schreiber ein Papst A. und der Empfänger ein Kaiser F.[3]), hier ein Papst G. und ein Kaiser H.[4]). Offenbar passt die Situation

[1]) Siehe das Inhaltsverzeichniss bei Wattenbach Iter Austriac. 51. [2]) Monod schreibt mir über die Handschrift: „Ce fragment est une sorte d'Ars epistolandi anonyme, qui débute: Sanctissimo patri suo et domino S. dei gratia Hostiensium episcopo P. coenobii sancti Salvatoris pastor.“ Der wirkliche oder angebliche Schreiber ist doch wol Abt von S. Salvatore zu Pavia. Nebenbei bemerke ich, dass (Melot) Cat. cod. mscr. bibl. reg. IV. 478, wo er Nr. 8625 beschreibt, unseres anonymen Fragments nicht gedenkt; nach Monod bildet es den Schluss des Codex, nach Melot würden ihm dann vorausgehen Villelmi de Saramando Papiensis epistolae nonnullae. [3]) Cod. lat. Mon. 19411 olim Tegern. 1411 p. 135. Danach schlecht gedruckt bei Pez Thesaur. VI[a] 386. [4]) Bibl. nation. Paris. ms. lat. 8625 olim Colbert. 5040 p. 94. Hieraus schöpfte Baluze Miscell. ed. Mansi III. 12. Den Druck Baluze's verbesserte dann Giesebrecht Kaiserzeit [4] III. 1255.

nur zu Papst Gregor VIII. und Kaiser Heinrich V., nicht zu Papst Alexander und Kaiser Friedrich. Die eine Fassung hat also jedenfalls Siglen, die der Zeit nicht entsprechen; dafür hat sie vor der anderen einen bedeutenderen Vorzug: dieser fehlt das letzte Viertel des Briefes, freilich nicht durch die Schuld des Schreibers, sondern nur durch den Umstand, dass der ganze Rest der Sammlung verloren ist.

Ein neuer Text, wofür mir Collationen beider Ueberlieferungen vorliegen[1]), wird umso mehr am Platze sein, je wichtiger einerseits das Document und je mangelhafter andererseits die bisherigen Ausgaben. Auch die jüngste, wie manche Verbesserungen sie brachte, kann doch schon deswegen nicht ganz befriedigen, weil sie nur den verkürzten Text gibt[2]). Freilich darf man auch jetzt, da ich das Schreiben in neuer Gestalt veröffentliche, noch an manchen Stellen Anstoss nehmen.

G(regorius)[3]) episcopus servus servorum dei[4]) dilectissimo filio[5]) H(einrico)[6]) Romanorum imperatori semper augusto[7]) salutem et apostolicam benedictionem.

Postreme littere, quas per nostrum peditem[8]) vestri[9]) magnificentia transmisit imperii, plurimum, serenissime fili[10]), dulcedinis habuere, sed inter duas clausulas[11]) utilitatis omnino nichil, onuste quidem floribus, spem maximam promittentes[12]), sed maiorem fructum[13]) diuturne diffidentie[14]) prebentes. Una enim[15]) nuncios afferebat[16]) transmittendos[17]) a curia, que a.[18]) XIV. kal. novemb. celebrari debuit, alteraque[19]) maiores omnes multis cum minoribus invitatos[20]) ad auxilium nostrum pollicebatur[21]) venturos. Porro venit ad nos Warnerus[22]) cum LXX pene militibus, qui[23]) fere per XV.[24]) dies nobiscum commoratus[25]), sumpto precio Jude Scariothe[26]), sine licencia recedens[27]), plus nobis intulit debilitatis, quam virium nostris[28]) abstulerit inimicis[29]): nos[30]) presens pocius impedivit[31]), quam presens vel absens nostris nocuerit adversariis. Fridericus autem, postquam Chunradi patrui[32]) adventum presensit, a nobis recedens nichil[33]) apud

---

[1]) Den Münchener Codex = T. konnte ich selbst benutzen; eine Vergleichung des Pariser = B. verdanke ich der ausserordentlichen Güte von G. Monod. [2]) Dass der vollständige Wortlaut, wenngleich er als Schreiber den Papst Alexander und als Empfänger den Kaiser Friedrich nennt, doch nur der Brief Gregors VIII. an Heinrich V. ist, wurde meines Wissens zuerst bei Jaffé-Loewenfeld Reg. pont. Nr. 7180 bemerkt. [3]) *A.* T. [4]) fehlt in B. [5]) fehlt in T. [6]) *F.* T. [7]) *auget* B. [8]) *pedites* B. [9]) *nostri* T. [10]) fehlt in T. [11]) *intus duobus clasii* B. [12]) *spem — promittentes* fehlt in T. [13]) *maiori fructu* T. und B. [14]) *diuturna diffidentie* T., *divina desperatione* B. Giesebrecht vermuthet: *maiorem tractu diurno desperationem.* [15]) fehlt in B. [16]) fehlt in T., *afferebatur* B. [17]) *transmittendo* B. [18]) *quia* B. [19]) *altera* T., *altera quae* B. [20]) *marchiones omnes cum minor. invit.* T., *marchionibus multis comminationibus invit.* B. [21]) *pollicebantur* T. und B. [22]) *N.* T. [23]) *quam* B. [24]) *quinque* T. [25]) *moratus* T. [26]) *Scariothis* T., *Charioti* B. [27]) *recedemus* B. [28]) *vestris* B. [29]) *abstulit* B., *presens vel absens abstulerit inimici* T. [30]) *suo* B. [31]) *impediunt* B. [32]) fehlt in T., *curandi per* B., *patrui* ist Giesebrecht's Conjectur. [33]) *a — nichil* fehlt in T.



nos dignum[1]) reliquit memoria. De ipso Chunrado incerti eramus[2]), quid facere[3]) conaretur, cum literis frequenter invitatus[4]) et nunciis nichil boni respondisset et suis pocius commodis, quam nostris[5]) inhiare videretur[6]), de quo plurimi fidelium aliud autumabant[7]), quam nostra[8]) velit moderatio designare. Exitus rerum satis intencionem[9]) cordium demonstravit[10]). Sed nodum querit in scirpo, qui fidem[11]) sperat in illo, cuius nunquam habuit dilectionem. In hoc fallimur[12]) potissimum neque etiam vobis[13]) non est inutile[14]), quod, ut credimus, vestra[15]) putet[16]) discretio[17]), nos de vestra parte aliquid habere praesidii[18]), cum nobis[19]) plus omnibus hostibus nocuerunt[20]), quos[21]) iuvisse existimatis[22]). Inde nobis[23]) tot[24]) pericula, tot angustie, quot et quanta scribere nequimus; et dum[25]) putamus evadere, auxiliorum penuria, consumendo[26]) tempora, in[27]) graviora dilabimur iuxta vulgi proverbium

Expectando, expectando[28])
Transit[29]) tempus, nescis[30]): quando.

Dicite, que sit[31]) tanta sevicia, unde mansuetudini vestre[32]) talis potuit impietas contingere[33]), quod[34]) sic[35]) nostri voluistis oblivisci nec[36]) in tantis porrigere manum periculis[37]), ut mirentur omnes, qui noverunt[38]), et vos[39]) ipsi quoque[40]) crimentur inimici, ut[41]) aliud vos[42]) tractare affirmetur[43]) atque aliud lingua[44]) proferre, unde terror fidelibus et hostibus audacie fomenta parentur?[45]) Testis nostre altissimus est conscientie, cuius intuitus[46]) omnium secretorum rimatur archana, quod[47]) pro veritate fidei[48]) et[49]) defensione iustitie[50]), clementissime fili, quo[51]) nichil est nobis[52]) sub sole carius[53]), illa patimur que intoleranda[54]) videntur, ne locum victorie hereticorum supersticio reperiat aut veritas mendacio succumbat vel sanctorum patrum auctoritas destruatur aut vestri dignitas imperii, quod[55] ad iuvamen[56]) regiminis[57]) ecclesie deus instituit, in nichilum[58]) redigatur. Non vestra[59]) turbetur gloria nec ulla (vos) consumat desperatio, quia si velociter veniretis vel subsidium mitteretis contrarium hostibus, divina opitulante gratia certissime potiremur (victoria). Dilectionem vestram fidei sinceritate[60]) non dubitamus, fili gloriose, quod erga plurimos pro iusticie[61]) veritate conservanda

---

1) *digna* B. 2) *Dum in exercitu eramus* T., *De procurando incerti eramus* B. 3) *facile* B. 4) *vocatus* B. 5) *vestris* B. 6) *videtur* B. 7) *accumabant* statt *aliud autumabant* B. 8) *vestra* B. 9) *intentione* B. 10) *demonstrabit* B. 11) *quae fides* B. 12) fehlt in B. 13) *enim nobis* statt *etiam vobis* T. 14) *neque vobis non est inutile* B. 15) *inutile, neque enim credimus, quod vestra* T. 16) *putat* B. 17) *serenitas* B. 18) *aliquod habere subsidii* B. 19) am Rande T. 20) *obfuerunt* B. 21) *quam* T. 22) *vivisse estimetis* B. 23) *vobis* T. 24) fehlt in B. 25) *computamus* statt *dum putamus* B. 26) *confundo* B. 27) *et in* T. 28) *expectando* nur einmal in B. 29) *transiit* T. 30) *ne* T. 31) fehlt in B. 32) fehlt in B. 33) *accidere* B. 34) *quam* B. 35) fehlt in B. 36) *nunc* T. 37) T. hat am Rande nochmals *iculis*. 38) *qui nov.* fehlt in T. 39) *nos* B. 40) *et* statt *quoque* T. 41) *aut* B. 42) fehlt in T. 43) *affirment* B. 44) *liga* B. 45) *parantur* T. 46) *intuitur* B. 47) *quam* B. 48) *dei* B. 49) fehlt in T. 50) fehlt in T. 51) *quod* B. 52) *vobis* B. 53) *carnius* T., *clarius* B. 54) *intollerantia* B. 55) *quam* B. 56) *una manus* statt *iuvamen* B. 57) *regiminis* fehlt in B. 58) Hier endet der Text von B. 59) *nostra* T. 60) *sic!* vgl. Anm. 61. 61) *iustitie* scheint in den Zusammenhang wenig zu passen; vielleicht ist *sinceritate*, das an seinem Platze auch keinen Sinn gibt, aus der vorhergehenden Zeile hierher zu ziehen und dann zu lesen: *pro eius (sc. fidei) sinceritate et veritate.*

vos pugnare didicimus. Si quis fluvium velit decurrere, prius fontem oportet eum siccare. Fontes hereticorum secunda Babylonia designatur. Annitendum est igitur, Romam, omnium malorum originem, persecucionum ignibus exsiccare, ut per orbem terrarum gurgites in omni nationum genere desinant redundare. Qua subiecta levius, quam putetis, cetera sedabuntur; qua furente continue reliqua discordiis vexabuntur.

Aber ist der Brief nicht etwa eine blosse Stilübung?[1]) — In jener Ueberlieferung, die uns den vollständigen Text bietet, befindet er sich in der verdächtigsten Gesellschaft. Briefe zwischen dem studirenden Sohne, der Geld bedarf, und dem Oheim, der zum Zahlen bereit ist, oder auch dem strengen Vater, der über die Lüderlichkeit seines Sprösslings klagt und auf Abschluss der Studien dringt, — diese und ähnliche Stücke, die in der Sammlung vorliegen, flössen an und für sich kein Vertrauen zur Echtheit unseres Briefes ein. Nur wird man sagen dürfen, dass nicht derselbe Pavese, der die Sammlung anlegte, auch das Schreiben verfasst habe. Er fand es vielmehr vor, und wie er nun zu einer Zeit, da Papst Alexander III. und Friedrich I. wieder im Frieden mit einander lebten, d. h. zwischen 1177 und 1181, seine Muster zu Papier brachte, so schien ihm eine Aenderung der Namen Gregors VIII. und Heinrichs V. in die Alexanders III. und Friedrichs I. am Platze zu sein: ihm, der die Feder erst zu Ende des Jahrhunderts führte, die Conception des Briefes zuzuschreiben, wird durch den Inhalt völlig ausgeschlossen, nicht minder durch die andere Ueberlieferung, in welcher unser Schriftstück mit richtigen Siglen erhalten ist. Auch diese Mustersammlung hat, wie ich schon oben vermuthete, ein Pavese angelegt, und ihr Inhalt kann recht wol gleicher Art sein, d. h. manches Stück mag der Pavese selbst verfasst haben. Aber unser Brief ist doch ebenso wenig ein Werk seiner Erfindung, wie des anderen Dictators von Pavia. Die zahlreichen Differenzen beider Texte, von denen bald der eine, bald der andere die offenbar richtige Lesart bietet, sind vollgültiger Beweis, dass beide Ueberlieferungen von einander unabhängig sind: war die gemeinsame Quelle eine dritte Mustersammlung oder eine bessere Ueberlieferung?[2])

[1]) Die Frage bejahte Wilmans im Arch. f. ält. d. Geschichtsquellen XI. 172; doch geht Wilmans von der Voraussetzung aus, dass der Brief von Papst Alexander an Kaiser Friedrich geschrieben sei. [2]) Wenn der Brief echt ist, so entsteht die Frage, wie er nach Pavia kam, denn dorther stammen ja wahrscheinlich beide Ueberlieferungen, sicher aber eine. Die Antwort würde sein: die Beziehungen Heinrichs V. zu Pavia waren offenbar sehr gespannter Art; im Gegensatze zu seinem Vater, der mehrfach in Pavia weilte, war Heinrich auf seinen beiden Römerzügen demselben fern geblieben; da wäre es doch gewiss nicht unmöglich, dass Pavia einen an Heinrich gerichteten Boten aufgegriffen hätte.



Vortrefflich passen zu den Zeitverhältnissen auch kleinere Züge, über die doch nicht der erste Beste berichten konnte. Dass Heinrich am 19. October 1120 einen Hof eröffnen wollte, wird wenigstens annähernd durch die Paderborner Annalen bestätigt: danach fand der Reichstag um Allerheiligen statt. Wie ich ferner bemerke, ist des Markgrafen Neffe Friedrich vor dem Oheim beim Papste erschienen; da nun der Brief Mitte oder Ende October geschrieben sein soll, — denn er setzt ja voraus, dass über den Reichstag vom 19. October noch keine Kunde eingetroffen war, — so würde Friedrich etwa Ende September und Anfang October an der Kurie verweilt haben; dann löste ihn der später kommende Markgraf ab, und von diesem besitzen wir nun die schon früher erwähnte, am 2. October zu Pontormo ausgestellte Urkunde, unter deren Zeugen Friedrich, der sonst mehrfach in der Umgebung des Oheims erscheinende Neffe, nicht genannt wird. Zur Zeit hatte er also, wie es der Brief verlangt, das Heerlager Konrads verlassen. Genug, selbst nebensächlichere Notizen finden ihre Bestätigung, und wenn nun auch unser Schreiben eine blosse Stilübung sein sollte, so war der Verfasser doch über alle Einzelheiten so genau unterrichtet, dass seine Arbeit als ein werthvolles, die Zeit erhellendes Document gelten muss. Das aber ist für meine Zwecke die Hauptsache, und ich kann es Anderen überlassen, das entscheidende Wort zu sprechen. Dazu müsste ich in der Lage sein, die einzelnen Briefe der beiden Sammlungen, nach ihrem Inhalte, noch mehr nach ihrer Form untersuchen zu können[1]).

* * *

Wer immer den Brief geschrieben, — er hat von dem Markgrafen eine nicht eben schmeichelhafte Schilderung entworfen. Am Wenigsten wird man ihm danach einen kirchlichen Sinn zutrauen, und doch betont Konrads Kanzler wol seinen Eifer für die Kirchen, deren Gebet ihm nützen soll, lässt er ihn wol seine Pflichten gegen die Klöster erwägen, zumal gegen solche, deren Mönche streng nach der Regel leben[2]). Der sachliche Inhalt der Urkunden steht damit nicht in Widerspruch: Konrad macht Geschenke zu frommem Zwecke[3]), er sucht Uebergriffen seiner Leute, wie deren vorgekommen sind, für die Zukunft vorzubeugen[4]) und schreitet gegen Vergewaltiger am Kirchen-

[1]) Da mir der eine Codex hierher geschickt wurde, war eben ein Münchener Docent mit dessen Untersuchung beschäftigt. Seine Arbeit ist leider durch mich unterbrochen worden: es verstand sich nun von selbst, dass ich auf möglichst baldige Rücksendung bedacht war. So bin ich nicht dazu gelangt, die mit unserem Briefe zu Einem Corpus gehörenden Stücke abzuschreiben. [2]) Regest Nr. 1. 8. [3]) Regest Nr. 4. 12. 14. 15. [4]) Regest Nr. 1. 8.

gut ein[1]). Doch ich gehe darüber hinweg; für uns kommen seine politischen Unternehmungen mehr in Betracht.

Nur einmal finden wir ihn auch auf der anderen Seite des Apennin beschäftigt, in dem zweiten seiner Machtsprengel, von welchem er auch nur einmal den Titel führt. Es war im Jahre 1124, dass zwei Herren von Cunio einigen Edeln von Faenza, welche durch ihre Mitbürger vertrieben waren, Schutz und Aufnahme gewährt hatten; ja noch mehr, mit ihnen verwüsteten sie das Gebiet von Faenza. Da zog ein Faentiner Heer zur Belagerung der Burg aus; der schon genannte Graf Guido Guerra, dem auf der Ostseite des Gebirgs das benachbarte Modigliana gehörte, kam den Faentinern zu Hilfe; von Bologna wurde ein Heer erwartet. Einen Monat lag man vor der Burg, aber die Unterstützung von Bologna blieb aus; und als nun das Gerücht ging, Ravenna rücke zum Entsatze heran, wurde die Belagerung aufgehoben. Indess entbrannte der Krieg auf's Neue, und im Jahre 1125 finden wir den Markgrafen, auf dessen Entschluss der ihm bekannte Guido Guerra nicht ohne Einfluss gewesen sein mag, als Faenza's und Bologna's Bundesgenossen. Konrad zog mit einem Heere der beiden Städte gegen die Burg; schon war sie dem Falle nahe, da kam Entsatz von Ravenna und Imola, — eine blutige Schlacht ohne Entscheidung; die Burg blieb ungenommen[2]). Erst später ist sie den Faentinern in die Hände gefallen; von Konrad ist keine Rede mehr. Er scheint dem Osten von Italien doch nur nebenher seine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Wir finden ihn im Westen wieder.

Im Jahre 1126 verlieh er seinem geliebten Lucca Anhöhe und Hof Nozzano[3]); die dasselbe beherrschende Burg hat man wol als eine Vormauer gegen Pisa bezeichnet[4]); — der Krieg gegen Pisa war in Sicht. Die Rivalität beider Städte hatte sich schon mehrmals Luft gemacht, sie hatte auch Konrad schon eine Veranlassung gegeben, für Lucca Partei zu ergreifen. Dieses war seit den Tagen Heinrichs IV. vom Pisaner Flusszoll befreit. Aber Pisa hatte sich nicht darum gekümmert, wenigstens zuletzt nicht mehr. Da verbrieft Konrad 1120 den Lucchesen nochmals ihre Freiheit[5]), und 1121 fanden sich die Pisaner bewogen, die Lucchesen für die widerrechtlichen Erhebungen zu entschädigen[6]). Doch ist es damals, wenn das Schweigen der

---

[1]) Regest Nr. 7. [2]) Regest Nr. 10. [3]) Regest Nr. 11. Nozzano liegt am rechten Ufer des Serchio, der bis dahin von zwei Hügeln eingeengt, sich bald in die Pisaner Ebene ergiesst. [4]) Mazzarosa Storia di Lucca I. 66. — non spregevole arnese di guerra. Bongi Invent. del reale archivio di stato di Lucca II. 345. [5]) Regest Nr. 2. [6]) — et in anno sequenti promissum fuit

Ueberlieferung nicht trügt, zu keinen kriegerischen Actionen gekommen. Der Funke glühte fort, und im Jahre 1128 fand er reiche Nahrung, in helle Flammen auszuschlagen.

Pisa hatte Castel d'Aghinolfo in der Lunigiana erworben, Lucca sah sich dadurch geschädigt; und der Krieg begann[1]). Aber auch um Buggiano im Centrum des Val-di-Nievole ist damals gestritten worden[2]), wahrscheinlich doch im Zusammenhange mit dem Kampfe um Castel d'Aghinolfo. Nicht blos die Stadt Pisa, auch der Erzbischof Roger, der zugleich Bischof von Volterra war, erschien im Felde. Buggiano wurde von den Lucchesen zerstört, Castel d'Aghinolfo behauptete sich zwar, und das Heer der Pisaner kehrte „mit Ehre und Freude zurück." So ein Pisaner. Ob aber die Ehre ungeschmälert und die Freude ungetrübt war? In einer anderen Aufzeichnung, die ebenso dürftig ist, wie die ganze Ueberlieferung für diese Zeit, lesen wir: „Im Jahre 1128 nahmen die Sienesen den Erzbischof von Pisa gefangen"[3]). Es ist doch gewiss nicht zu kühn, wenn man Siena als Bundesgenossin von Lucca bezeichnet. Erst jetzt komme ich zu der dritten, nicht minder abgerissenen Notiz, die zugleich auch den Markgrafen in den Kampf einführt. Nach einer Wundergeschichte, die um 1140 aufgezeichnet wurde, riefen einige Geiseln, welche ihm gestellt worden waren, als er die Burg Bolgheri in der Maremma von Pisa erobert hatte, welche er nun zu Selvoli bei Siena in schwerer Haft hielt, die Hilfe der heiligen Justus und Clemens an. Den Aermsten ward geholfen[4]). Wir aber würden ohne die anderen Notizen, die bloss den kriegerischen Unternehmungen gelten, in einiger Verlegenheit sein, die Zeit der Belagerung von Bolgheri zu bestimmen, denn der Wundererzähler vergass das Jahr.

Konrad hatte Nozzano, die Vormauer gegen Pisa, seinem geliebten Lucca geschenkt; bald darauf entbrannte der Kampf, und eben war derselbe beigelegt, da bewidmete Konrad ein Luccheser Kloster,

---

restituere dictum ripaticum per Lucenses. Ptolem. Lucens. annal. Vgl. dazu S. Bongi Nota sulle marine Lucchese 1865 p. 6.

[1]) Hauptquelle sind die leider verstümmelten Notae Pisanae M. G. SS. XIX. 266. cf. Marangone ib. 241 ad. an. 1144. [2]) Lucenses destruxerunt castrum de Buiano et obsederunt castrum de Aghinolfo. Ptolem. annal. 49. Wegen der Zerstörung von Buggiano siehe auch das urkundliche Citat in den Mem. Lucchese IIIa. 240 und die Notiz der Luccheser Annalen bei Hartwig Quellen und Forschungen II. 51 Anm. [3]) Annal. Senens. M. G. SS. XIX. 27. [4]) Regest Nr. 18. Auch Hartwig Quellen und Forschungen II. 27 hat die Belagerung in's Jahr 1128 gesetzt, doch so, dass man glauben könnte, in der Wundergeschichte selbst sei diese Zeitbestimmung enthalten.

er residirte in San Frediano nahe bei Lucca. Ist es denkbar, dass er in der Zwischenzeit, vom Schauplatz fern, nicht in den Kampf eingegriffen habe? Seine Theilnahme möchte dann aber besonders dem Erzbischof gegolten haben. Denn wenigstens ein Vertreter der Familie, welcher Bolgheri gehörte, war diesem eben sehr nahe getreten. Es ist Graf Guido Malaparte della Gherardesca; am 24. Mai 1121 hatte er dem Bischofe von Lucca gehuldigt, am 8. September 1126 verkaufte er die Burg Forcoli dem Erzbischofe; — wie wenig das Geschäft den Interessen Lucca's entsprach, zeigt der Umstand, dass er dieselbe Burg im Mai 1131 dem Bischofe von Lucca überliess[1]). Das ist eine Spur, Konrads Unternehmung gegen Bolgheri zu erklären[2]); vielleicht folge ich ihr ohne die nöthige Sachkenntniss, dann nimmt hoffentlich ein Localhistoriker daraus Veranlassung, den richtigen Weg zu zeigen.

Pisa steht auf der einen Seite, seine Gegner sind Lucca und Siena, der Vertreter des Reiches greift in den Kampf ein, der Erzbischof geräth in Gefangenschaft, — solche Ereignisse müssen doch über den nächsten Kreis hinaus grosse Aufmerksamkeit erregt haben. Heute liegen sie so sehr im Dunkeln, dass wir fast nur die einfachen Thatsachen kennen. Ja, noch mehr. Zur Zeit kämpfte Konrad III. gegen Lothar III. Wenn der Staufer damals noch nicht in Italien eingetroffen war, so stand doch seine Ankunft bevor: im Mai 1128 war Castel d'Aghinolfo den Pisanern gesichert[3]), und im Juni empfing Konrad zu Monza die lombardische Krone. Dennoch habe ich vergebens gefragt, ob unser Markgraf ein Freund des Staufers oder des Supplinburgers war. Eine bestimmte Antwort würde von grösstem Werthe sein, denn es leuchtet ohne Weiteres ein, wie es den Gegenkönig unterstützen musste, wenn der Markgraf, der nun seit einer Reihe von Jahren namentlich für die Geschicke Toskana's massgebend war, aber doch auch für die andere Seite des Apennin seine Bedeutung hatte, sich gegen Lothar III. erklärte.

Von der Ostseite des Apennin haben wir wenigstens die eine und andere Notiz, welche uns über die Parteistellung unterrichtet. Kaum ist der Streit ausgebrochen, da erklärt sich in der Mark Ankona

---

[1]) Litta Famiglia Gherardesca Tavola II. [2]) Nach Ptolemäus zerstörten die Lucchesen castrum de Buiano, nach der Wundergeschichte eroberte Konrad castrum de Bulgaro. Man könnte einen Lese- oder Schreibfehler vermuthen und danach beide Angaben auf dasselbe Ereigniss beziehen. Doch dürfte die Aenderung an „castrum Buianum" nicht vorgenommen werden, da dessen Einnahme verbürgt ist, — vgl. S. 419 Anm. 2, — und andererseits wird auch ein Conflict mit der Familie Gherardesca, der Besitzerin von Bolgheri, durch die angeführte Haltung des Guido Malaparte nicht eben unwahrscheinlich. [3]) Notae Pisanae l. c.

die Stadt Cagli für Konrad[1]), zwei Jahre später steht in derselben Mark das Volk von Sinigaglia auf der Seite Lothars[2]). In der Romagna hat Bologna, mit welchem wir 1125 unseren Markgrafen im Bunde sahen, die Partei Konrads ergriffen[3]), erst 1130 lässt es dessen Fahne sinken, indem es nach Jahren seit dem Tode Heinrichs V. rechnet[4]). Die andere Bundesgenossin des Markgrafen, Faenza, behauptet dagegen von vorneherein völlige Neutralität: noch 1131 kennt man dort keinen König[5]), und wenigstens 1126 hat auch Cesena noch keine Entscheidung getroffen[6]). Aber auch an ausgesprochenen Feinden hat es dem Staufer in der Romagna nicht gefehlt. Aus einem Zeugenverhör, das im December 1186 angestellt wurde, erfahren wir die beachtenswerthe Thatsache, dass der Gegenkönig Monte Mavore, eine Burg des Bischofs von Forlì, belagerte und eroberte. Die leider nur im Auszuge vorliegende Urkunde berichtet auch von der gleichzeitigen Einnahme der Burg Meldola, die dem Grafen Albertino gehörte, ja von einer Zerstörung Forlì's selbst, und nicht ohne Grund wird man auch diese Unternehmung mit des Staufers Zug in die Romagna verbinden dürfen[7]).

So fällt auf die Parteistellung des Ostens von Italien wenigstens einiges Licht; für den Westen habe ich in dieser Richtung kaum mehr als Spuren gefunden[8]). Man hat wol gesagt, Lothar III. habe im

[1]) Mittarelli et Costadoni Annal. Camald. IX. 21. [2]) Ib. 22. [3]) Savioli Annali Bolog. Ia. 216: (anno mill)esimo vigesimo .... (tempore C)uonra(di re)gis die decimo (septi)mo mensis ... mbris. [4]) Savioli l. c. 221. [5]) S. die mit dem 8. März 1127 beginnenden Urkundenauszüge bei Mittarelli Access. Favent. 420—423. Ao. 1128 regem non abemus. Ao. 1130 nec certum papam nec certum regem non habemus. Noch am 8. November 1131 heisst es post decessum imperatoris Henrici. [6]) Fantuzzi Mem. Ravenn. II. 263. Ebendort 262 eine in Ravenna ausgestellte Urkunde „1126 ind. 14 sub Innocentio papa et Lothario rege." Also nicht 1126, sondern 1136! [7]) — s'ha memoria in un'antico strumento, esistente nell'archivio di san Mercuriale, che (Conrado) non solo portasse l'armi, mà che facesse atti d'hostilità, ed in particolare, che assediasse e per assedio prendesse Monte Mavore, castello del distretto di Forlì; e forse prese ancor Meldola, all'hora tenuta dal conte Albertino, dicendo tal'instrumento, che detto conte in tal tempo la perdette. Anzi perchè in quello stesso instrumento vien fatta immediatamente mentione della distrutione di Forlì, è forza credere, che il distruttore ne fosse il medesimo Conrado, non essendo probabile, che un esercito di quella sorte si divertisse in assediare e prendere castelli del territorio Forlivese, se non fosse stato per snervar prima le forze de' Forlivesi e poi voltarsi contro la città, esercitando in essa gli ultimi sforzi della sua ira. Marchesi Supplemento ist. dell'antica città di Forlì 141. Offenbar meint Marchesi dieselbe Urkunde, über deren rechtlichen Inhalt er S. 160 handelt; da heisst es: un certo Ugolino arciprete affermò, che, quando il conte Albertino perse Meldola avanti la distructione di Forlì etc.; hier auch die Daten. [8]) Nur für das Gebiet von Gubbio, welches zum Herzogthume Spoleto gehörte, finde ich ein be-

Jahre 1133, nach dem Rücktritte des Gegenkönigs, den Lucchesen ihre Freiheiten bestätigt und zwar im Hinblicke auf die ihm unverletzt bewahrte Treue[1]); wenn aber Lucca dem Supplinburger nie einen Grund gegeben, auch nur missgestimmt zu sein, so stand doch der Markgraf, allzeit Lucca's Bundesgenosse, nicht auf Seiten des Staufers![2]) Ob die Berechnung zutrifft? Lothar lässt wörtlich Diplome Heinrichs IV. und V. wiederholen; und es kann sich doch hier verhalten, wie mit einer Urkunde Friedrichs II. für Guido Cacciaconte: jener schenkt diesem eine Burg, um seine glänzenden, ihm vordem in Apulien geleisteten Dienste zu belohnen. „Aber der ganze Text ist vom ersten bis zum letzten Worte Wiederholung der bezüglichen Urkunde Otto's IV., und die Dienste, welche Friedrich nach der Fassung belohnt, waren thatsächlich gegen ihn geleistete"[3]). Auf dem gleichen Wege kann Lucca zu einer ganz unverdienten Verherrlichung durch Lothar gekommen sein. Jedenfalls war es nicht so durchaus lotharisch gesinnt, wie man nach der Urkunde annehmen sollte, denn im Jahre 1137 stand es in offenem Aufruhr gegen den Kaiser[4]). Vielleicht verdient auch noch Erwähnung, dass Lothar nur die alten, nicht wol anzutastenden Privilegien der beiden Heinriche bestätigt, nicht aber die neue Verleihung des Markgrafen[5]). Das scheint auf einen Gegensatz hinzudeuten. Ferner hören wir von Landulf, dem Mailänder Chronisten, dass König Konrad, da er die Grafschaften und Markgrafschaften der Lombardei und Tuscien's besucht habe, von deren Herren freudig aufnommen sei[6]). Ist es denkbar, dass da die erste Gewalt Tuscien's,

---

stimmtes Zeugniss. Da hat man nämlich schon 1127 Lothar anerkannt. Mittarelli et Costadoni l. c. IX. 21.

[1]) Stumpf Acta imp. 118 Nr. 98. [2]) Dieses Diplom hat Jaffé noch nicht gekannt; aber aus einer 1129 für ein Luccheser Kloster ausgestellten Urkunde unseres Markgrafen selbst hat er in seiner Geschichte Lothars S. 71 Anm. 22 und S. 288 gefolgert, dass Konrad und mit ihm dann auch Lucca auf Seiten Lothars standen. Dieselbe unterschreibt nämlich Darius notarius domini imperatoris — Regest Nr. 14. — und Jaffé erklärt nun, dass der Kaiser nur Lothar sein könne. Weshalb nicht auch Konrad, hat er nicht gesagt: zur Zeit war Lothar ebensowenig Kaiser, wie Konrad. Natürlich ist Keiner von Beiden gemeint; ganz der allgemeinen Sitte entsprechend, heisst der Notar vielmehr nach dem Kaiser, der ihn ernannt hat. So zeichnet sich Darius denn auch schon im August 1121 — Regest Nr. 5 — als „notarius domini imperatoris", also Heinrichs V. oder schon gar Heinrichs IV. Nicht anders ist es mit den von Markgrafen ernannten Notaren: 1129 verschwindet Konrad, 1131 hatte er einen Nachfolger Rampret, gleichwol finden wir noch 1133 und 34 einen Berardus dom. march. Curradi notarius. Rena e Camici l. c. IVa. 75. 79. [3]) So Ficker Beiträge zur Urkundenlehre I. 317. [4]) Bernhardi Lothar III. 694 ff. [5]) Regest Nr. 11. [6]) Hunc namque gradientem per comitatus et marchias Lombardie et Tuscie comites et marchiones — cum gaudio susceperunt et amaverunt c. 54.

unser Markgraf, eine den Worten des Chronisten entgegengesetzte Haltung beobachtet habe? Endlich verweise ich noch auf die vielleicht nicht zufällige Thatsache, dass die letzte Urkunde des Markgrafen dem völligen Fiasco des Staufers nur um eine kurze Zeit vorausgeht. Sie datirt vom September 1129, im folgenden Jahre[1]) war die italienische Rolle des Staufers ausgespielt[2]), und 1131 hat Markgraf Konrad einen sicher von Lothar ernannten Nachfolger.

Hier, wie in der ganzen deutsch-italienischen Geschichte der Jahre 1120—30, bleiben also manche Zweifel. Leider treffen dieselben zumeist Dinge, deren Tragweite man nicht bestreiten kann. Ich habe einmal auf diese Lücken unseres Wissens mit Bestimmtheit hinweisen wollen; denn es scheint mir wichtiger zu sein, sich der Unkenntniss über bedeutende Ereignisse oder Zusammenhänge recht bewusst zu werden, als nur die zufällige Ueberlieferung vorzutragen, diese dafür dann in ihrem ganzen Umfange und mit behaglicher Breite. Darüber hinaus möchte aber doch nunmehr manches Positive gewonnen sein; jedenfalls haben wir in dem Markgrafen Konrad, um dessen Thaten sich meine Untersuchungen gruppiren, eine für die italienische Geschichte hochbedeutende Persönlichkeit erkannt.

IX. Zur Kritik Flodoards von Rheims und päpstlicher Epitaphien.

Die grosse Dichtung des Flodoard „De Christi triumphis apud Italos“ ward häufig auch für die Papstgeschichte des 9. und 10. Jahrhunderts benutzt. Das ist an Stellen, in denen Flodoard von den Beziehungen Rom's zu Rheims erzählt, auch gewiss mit Recht geschehen; aber die Lobsprüche, welche den Päpsten im Allgemeinen ertheilt werden, haben wenigstens nicht immer einen selbständigen Werth. Flodoard folgt da vielfach den Epitaphien der Päpste. Er war zwischen 936 und 939 in Rom; von dort hat er ausser der freundlichen Erinnerung an die gute Beköstigung, die Leo VI. ihm „körperlich und geistig“ zu Theil werden liess[3]), auch Abschriften der päpst-

---

[1]) Wann Konrad Italien verlassen hat, entzieht sich unserer Kenntniss. Man hat die Zeit in verschiedener Weise bestimmt; aber darüber ist man einig, dass er 1130 sein Spiel verloren hatte. Vgl. Bernhardi a. a. O. 209 Anm. 30. [2]) Vom 26. September 1130 datirt die erste, mir bekannte Urkunde aus Tuscien, in welcher nach Lothars Regierung gerechnet wird, nämlich in einem zu Arezzo geschlossenen Vertrage des Klosters Camaldoli. Mittarelli et Costadoni l. c. III. Append. 334. [3]) Qui me visentem aetherei pia limina Petri : : — epulis recreavit utrisque : : Corporis atque animae etc. ap. Migne Patrol. Ser. lat. CXXXV. 332.

lichen Epitaphien in die Heimat mitgenommen. Und diese haben ihm dann bei Abfassung seines Poëms die besten Dienste geleistet. Ich lasse es durchaus dahin gestellt, wie weit seine Benutzung römischer Inschriften zurückgreift, — nur mit jenem Abschnitte[1]), der seiner Zeit am Nächsten liegt, der daher in der modernen Literatur die meiste Berücksichtigung erfahren hat[2]), soll meine Untersuchung sich befassen.

Von Johann VIII. 872—882 wird in seiner Grabschrift gerühmt: „iudicii custos mansit, pietatis amator.“ Flodoard ist derselben Ansicht: „iudicii custos recti, pietatis amator“[3]). Um Anderes zu übergehen, so vergleiche man nur noch folgende Uebereinstimmung. Die Grabschrift: „De segete Christi repulit zizania saepe :: Multaque per mundum semina fudit ovans :: Doctiloquens, prudens, verbo linguaque peritus etc.“ Flodoard: „De Christi segete crebro zizania pellens :: Et rationales per agros pia semina spargens, :: Utpote doctiloquens, prudens sensuque peritus.“ Genug, — Flodoard bringt hier und im Uebrigen nichts Eigenes zur Charakteristik Johanns VIII., immer umschreibt er nur das Epitaph.

Der nächste Papst ist Marinus I. 882—884. Woher Flodoard die Farben entnahm, sein Bild zu malen, mag einstweilen dahin gestellt bleiben. Eine Charakteristik seines Nachfolgers, Hadrians III 884—885, suchen wir bei Flodoard vergebens; aber auch kein Grabstein gibt uns von Hadrian eine Kunde. Das Epitaph Stephans VI. 885—891 entbehrt einer Schilderung von Wesen und Thaten des Mannes und konnte also für ein Gedicht „De Christi triumphis apud Italos“ nicht in Betracht kommen. Von den beiden dann folgenden Päpsten fehlen[4]) wieder die Grabmäler und Inschriften, und wenn wir das Lob Stephans VII. 896—897 mit der Auffassung Flodoards vergleichen, so begreifen wir, dass er dasselbe bei Seite liess[5]). Es preist

[1]) ap. Migne l. c. 828—831. [2]) Wenn ich nicht irre, sind es Apologeten der Päpste, die in ihrer Begeisterung die Abhängigkeit Flodoards von den Epitaphien nicht sahen. So haben sie zwei Zeugen statt eines. Im Allgemeinen ist das wahre Verhältniss — wie ich nachträglich fand, — schon von Gregorovius Geschichte der Stadt Rom [2] III. 248. 320 gekennzeichnet; im Einzelnen zeigt er S. 256, dass Flodoard das Epitaph Sergius' III. benutzte. [3]) Der von Petrus Mallius überlieferte Text findet sich z. B. bei Watterich Vitae pont. I. 83. Die Copie des Onofrio Panvinio in A. Mai Spic. Rom. IX. 355 weicht vielfach davon ab. Eine kritische Bearbeitung der päpstlichen Epitaphien wäre eine dankenswerthe Aufgabe. [4]) Formosus 891—896. Bonifaz VI. 896. Bei dem Ersteren verweilt Flodoard, über den Letzteren geht er schneller hinweg. [5]) Flodoard ap. Migne 829: „Durus qui nostris, propriis at durior instat :: Saeva quidem legat vivis, truciora sepultis :: Folconemque minis, Formosum concutit actis.“ Folco ist der Erzbischof von Rheims, Formosus eben der Papst, den Stephan verdammte;

jenen entsetzlichen Stephan, der seinen Vorgänger aus dem Grabe zerrte und über dessen Leichnam die fluchwürdige Synode hielt. Noch zwei Päpste in dem einen Jahre 897![1]) Etwas länger erhält sich Johann IX. 898—900. Auf seinem Denkmal liest man: „qui fulsit in ordine nonus. — Conciliis ternis docuit qui dogma salutis. — Temporibus cuius novitas aboleta maligni est :: Et firmata fides, quam statuere patres"[2]). Daraus machte Flodoard: „qui fulsit in ordine nonus. — Conciliis tamen is ternis docuisse refertur :: Dogma salutiferum, novitasque aboleta malorum, :: Et firmata fides, doctrinis tradita patrum." Es folgt Benedict IV. 900—903, und dessen Epitaph hat Flodoard sich fast ganz zu Eigen gemacht, immer nur die Distichen der Vorlage insofern ändernd, als es seine ungemischten Hexameter erfordern. Um nicht zu ermüden, beschränke ich mich auf folgendes Beispiel. Die Inschrift: „Praetulit hic generale bonum lucro speciali, :: Mercatus coelum, cuncta sua tribuit :: Despectas viduas necnon inopesque pupillos :: Ut natos proprios assidue refovens"[3]). Flodoard: „Praetulit hic generale bonum lucro speciali :: Despectas viduas, inopes vacuosque patronis :: Assidua ut natos proprios bonitate fovebat :: Mercatusque polum indiguis sua cuncta refudit." Die beiden nächsten Päpste[4]) kommen und gehen im Laufe Eines Jahres; sie haben danach keinen Sänger ihrer Thaten gefunden, und auch Flodoard kann in vier Zeilen darüber hinwegeilen. Umso länger herrscht Sergius III. 904—911. Dessen Grabschrift hatte Flodoard schon Einzelnes für die Geschichte Johanns IX. entnommen[5]): dieser hatte den Sergius vertrieben, und erst als drei Nachfolger Johanns gestorben waren[6]), konnte Sergius zum Besitze des Pontificats gelangen. Die Grabschrift sagt: „Exul erat patria septem volventibus annis, :: Post multis populi in urbe redit precibus. :: Suscipitur, papa sacratur, sede recepta gaudet. — Hic invasores sanctorum falce subegit"[7]). Diese Verse umschreibt Flodoard: „Quo profugus latuit septem volventibus annis. ::

---

und Stephans Grabschrift bei Watterich 84 und Mai 356 sagt nun: „Hic primus repulit Formosi spurca superbi"; diesem Urtheil konnte sich Flodoard natürlich nicht anschliessen. Doch muss ich nun hinzufügen, — vgl. Anm. 2 —, dass Gregorovius a. a. O. 421 wenigstens Stephans Ende auf das Epitaph zurückführt, — wie mir scheint, mit Unrecht.

[1]) Romanus und Theodorus II. Ueber den Ersteren ist Flodoard sehr kurz, dem Letzteren widmet er mehrere Zeilen. [2]) Watterich 84. Mai 356. [3]) Watterich 85. Mai 357. [4]) Leo V. 903. Christophorus 903—904. [5]) Inschrift: „Pellitur Urbe pater, pervadit sacra Johannes :: Romuleosque greges dissipat ipse lupus." Flodoard: „Pellitur electus patria quo Sergius urbe :: Romulidumque gregum quidam traduntur abacti." [6]) Benedict IV. Leo V. Christophorus. [7]) Watterich 85. Mai 357.

Hinc populi remeans precibus sacratur honore :: Pridem assignato. — quo sede recepta :: Praesule gaudet. — Falce ferit pervasores." Es folgt der letzte Papst, dessen Lob wir auf eine Grabschrift zurückführen können, nämlich Anastasius 911—913. Flodoard weiss nicht viel über ihn zu sagen, aber in dem Wenigen findet sich eine schlagende Uebereinstimmung mit dem Epitaph. Dieses : „Sedem apostolicam blando moderamine rexit"[1]). Jener: „Sedis apostolicae blando moderamine rector." Im Uebrigen umschreibt er hier, wie immer, die Grabschrift des Papstes.

Von den sieben päpstlichen Epitaphien, welche man bisher für die Zeit von 882—913 nachgewiesen, hat Flodoard fünf verwerthet. Das sechste war zu abgeblasst[2]), als dass es unserem Dichter etwas Besonderes hätte bieten können; das siebente widersprach der Auffassung, die er selbst von dem betreffenden Papste hatte[3]), und musste deshalb bei Seite bleiben. So wird man wol sagen dürfen, dass er alle sieben Epitaphien gekannt hat. Doch damit nicht genug.

Wir haben eine Grabschrift, die bald auf Johann XII. 955—964[4]), bald auf Johann XVIII. 1003—1009[5]), bald auf Johann XIX. 1024 — 1033[6]) bezogen worden ist; und sie nun stimmt in Vielem zu Flodoards Lobe auf Marinus I. 882—884. Flodoard: „sollers — placitus domino et decus orbis habetur"; Epitaph: „sollers domino placuit — orbis et omne decus"; Flodoard: „Augustis charus, — Doctrinis renitens sacris"; Epitaph: „Augustis charus — Doctrinis comptus sacris"; Flodoard: „Nam Graios superans, pulsis erroribus, unam :: Reddidit ecclesiam scissumque coegit ovile"; Epitaph: „Nam Graios superans Eois partibus unam :: Scismata pellendo reddidit ecclesiam."

Nach diesem Vergleiche wird Niemand mehr zweifeln, dass Flodoard auch eine Grabschrift Marinus' I. benutzt hat. Es bleibt nur die Frage: war es eben die Grabschrift, welche man bisher auf einen der drei Johann bezog, oder hat der Dichter, welcher einen Johann besang, das uns verlorene Epitaph des Marinus benutzt.

Dass die eine Grabschrift für die andere verwerthet wurde, — dafür fehlt es nicht an Beispielen. Wenngleich ich mir der Abschweifung wol bewusst bin, so erörtere ich die Frage doch, weil die Be-

[1]) Watterich l. c. Mai l. c. [2]) auf Stephan VI. [3]) auf Stephan VII. [4]) Unter dessen Namen ist sie von Reumont Gesch. der Stadt Rom II. 1226 veröffentlicht worden. Vgl. Baxmann Politik der Päpste II. 116., Köpke-Dümmler Jahrbücher d. deutschen Reichs unter Otto d. Gr. 861. [5]) Zu 1009 hat z. B. Watterich 89 dieselbe mitgetheilt. Vgl. Hirsch Jahrbücher d. deutschen Reichs unter Heinrich II. II. 388. [6]) Forcella Iscrizioni delle chiese etc. di Roma VI. 17 und Panvinio bei Mai 359.

antwortung für die Art und Weise, wie römische Grabschriften wol entstanden sind, nicht ohne Interesse ist.

In einer sehr bösen Zeit, — 983 —, starb Benedict VII., und sein Epitaph nun ist ein beredtes Zeichen der damaligen Verwilderung. Die Verse sind entsetzlich, der Inhalt nur mit Zuhilfenahme einiger Phantasie zu verstehen. Man hat deshalb wol geglaubt, es sei uns nur in einer Verstümmelung überliefert, aber Galleti hat eine Copie nach dem Steine selbst gegeben[1]), und eine andere Ueberlieferung bietet nur wenige Abweichungen[2]). Wenn man nun dieses Elaborat, dessen Echtheit gar nicht zu bezweifeln ist[3]), mit früheren Epitaphien vergleicht, so macht man eine Entdeckung, die eigentlich noch mehr verletzt, als die Schändlichkeit der Verse und die Dunkelheit des Inhaltes: es ist nämlich zusammengeschweisst aus Bestandtheilen der Grabschriften Stephans VII. 896—897, Benedicts IV. 900—903 und Sergius' III. 904—911. Je eine Probe wird genügen, um die Abhängigkeit zu beweisen. Von Stephan VII. heisst es: „Hic primus repulit Formosi spurca superbi :: Culmina qui invasit sedis apostolicae"[4]). Ganz dieselben Worte lesen wir auf dem Grabe Benedicts VII., nur setzte der Plagiator an die Stelle von „Formosi spurca superbi" den Zeitumständen entsprechend „Franconis[5]) spurca superbi". Dann wurde Benedict IV. gerühmt als „Despectas viduas necnon inopesque pupillos :: Ut natos proprios assidue refovens"[6]). Gleiches Lob erntete jetzt Benedict VII., nur dass die Witwen, welche er hütete, keine verachtete waren: sein Epitaph sagt: „Confovens viduas etc." Die Grabschrift Sergius' III. endlich bietet uns sogar die Möglichkeit, eine ganz dunkle Stelle zu verstehen. Von Benedict VII. heisst es: „Hic quoque praedones sanctorum falce subegit :: Romanae ecclesiae iudiciisque patrum :: Gaudet pastor amans agmina cuncta simul"; worüber er sich freute, verschweigt der Stein. Benedict hatte dasselbe Unglück und Glück, wie Sergius III., auf dessen Denkmal wir lesen: „— sede recepta :: Gaudet, amat pastor agmina cuncta simul :: Hic invasores sanctorum falce subegit :: Romanae ecclesiae iudiciisque patrum"[7]). Endlich be-

---

[1]) Galletti Inscr. Rom. I. XXXI nach dem Original von S. Croce in Gerusalemme. Eine Geschichte dieser Kirche, die Besozzi verfasst hat, ist mir unzugänglich geblieben. [2]) Watterich 86. [3]) Im Vergleiche mit dem Fragm. Hyporeg., auf welches neulich Weiland hingewiesen hat, erkennt man die Richtigkeit der einzelnen Angaben unseres Epitaphs. Nach beiden Ueberlieferungen hat Weiland die Geschichte Benedicts VII. und seines Gegners, Bonifaz' VII., in manchen Punkten erhellt. Nachrichten von der k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1885 S. 69—72. [4]) Watterich 84. Mai 356. [5]) Franco ist Bonifaz VII.; ebenso heisst er in dem Fragm. Hyporeg. [6]) Watterich 84. Mai 357. [7]) Watterich 85. Mai l. c.

nutzte der Plagiator noch eine Bauinschrift, in welcher Leo IV. 847—855 als Vollender gepriesen wird. Leo „Coenobiumque sacrum statuit monachosque locavit :: Qui domino assiduas valeant persolvere laudes“[1]; Benedict „Hicce monasterium statuit monachosque locavit :: Qui laudes domino nocte dieque canunt.“ Genug, von den achtzehn Versen, in denen Benedict besungen wird, kann ich nur zwei nicht auf eine bestimmte Vorlage zurückführen[2].

Prüfen wir nun, unter dem Eindruck des gewonnenen Ergebnisses, das auf einen der drei Johann bezogene Epitaph. Einmal wäre in demselben, wenn es nicht eben dem Marinus selbst gilt, dessen Epitaph benutzt worden; darüber wird meine angestellte Vergleichung keinen Zweifel lassen. Aber wir begegnen dann auch Anklängen an die Grabschriften Sergius' II. 844—847, Benedicts III. 855—858, Nicolaus I. 858—867. Für Sergius soll man beten: „vivat ut arce poli“[3], für unseren Papst: „regnet ut arce poli“; das Grabmal Benedicts III. umschliesst dessen Gebeine, „quae sibi reddat humus“[4]; unser Papst befahl, sein Körper solle bestattet werden, „ut sibi reddat humus“; von Nicolaus I. heisst es: „qui fulsit cunctis“[5], und geradeso jetzt von unserem Papste. Also hätten wir ein Epitaph, das in ähnlicher Weise zusammengeschweisst worden wäre, wie das Benedicts VII.! Für dieses wurden im Jahre 983 Inschriften der Jahre 847—855, 897, 903, 911 geplündert, für jenes hätten, sei es 964, sei es 1009 oder 1033, die Epitaphien von 847, 858, 867 und 882 das Material geliefert.

Aber es bestände doch ein tiefgreifender Unterschied. In dem Epitaph Benedicts VII. sind ganze Sätze oder Gedankenreihen verschiedenen Vorlagen entlehnt, in dem anderen würde ein ausgiebiger Gebrauch nur von dem verlorenen Epitaph Marinus' I. gemacht sein, während von den drei übrigen Steinen bloss kleine Wendungen herüber-

---

[1] Baronius 847 § 8. [2] Auf einige Uebereinstimmungen mit den Epitaphien Stephans VII. und Benedicts IV. machte schon Baronius 984 § 1 aufmerksam. Ohne davon Notiz zu nehmen, hat Ferrucci Investigazioni storicocritiche su la persona ed il pontificato di Bonifazio VII. Edizione seconda 39 im Einzelnen gezeigt, bis zu welchem Grade das Epitaph Stephans VII. geplündert wurde. Ueber die Entlehnungen aus demjenigen Benedicts IV. geht er hinweg. Dafür bemerkt er dann aber S. 35, dass auch das Epitaph Sergius' III. herhalten musste. Watterich scheint von dem Quellenverhältniss keine Ahnung zu haben, aber seine Editionsmanier ist ja überhaupt eine recht stumpfe. [3] Mai 354: ‚ut axe poli‘ ist doch gewiss verderbt; auch in dem Epitaph Pelagius' I. heisst es ‚arce poli‘ Mai 349; ebenso in einer römischen Bauinschrift bei Muratori Ant. Ital. II. 461. [4] Mai 355. [5] Ib. Dort findet sich, wie in der Grabschrift, ‚Eois partibus‘, nur in anderem Zusammenhange.

genommen wären. Diese aber gehören insgesammt in den kurzen Zeitraum von 847—867. Ist es da nicht einfacher, unsere Grabschrift auf Marinus selbst zu beziehen? Dann sind die Uebereinstimmungen mit den Epitaphien von 847. 858. 867, wie sie ja blosse Phrasen sind, aus dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit, also auch des Jahres 882, nicht aber als Plagiat zu erklären.

Jedoch ist folgender Fall kaum minder denkbar. Was in dem Epitaph welches man einem der drei Johann zuschreibt, mit denen der Jahre 847. 858. 867 übereinstimmt, war auch in dem verlorenen Epitaph Marinus' I. enthalten. Die Congruenz, wie gesagt, braucht hier nicht die Folge bewusster Entlehnung zu sein: die Dichter bewegen sich in den Anschauungen derselben Zeit. Von dort sind dann die gleichen Wendungen, mit Anderem, in das Epitaph eines der drei Johann übernommen worden. Wie man sieht, ist auf diesem Wege keine Entscheidung zu gewinnen.

Was den Inhalt betrifft, so ist die interessanteste, auch beim Flodoard wiederkehrende Angabe eine Uebertreibung, ob man sie auf Johann XII., den XVIII. oder XIX. bezieht. Freilich gilt dasselbe, nur nicht in gleichem Grade, auch für Marinus I. „Graios superans" und „schismata pellendo" hätte der Gefeierte die Kircheneinheit hergestellt. Unter Johann XIX. hatte Konstantinopel in Rom Anerbietungen gemacht; zahlreiche Geschenke begleiteten dieselben; über die Bedingung, dass auch die griechische Kirche die allgemeine heissen sollte, hat man sich ausserhalb der Kurie gewaltig aufgeregt[1]); aber die Trennung dauerte fort. Mit Rücksicht auf Johann XVIII. sagt Petrus von Antiochien, er könne sich erinnern, — es sind 45 Jahre darüber vergangen, — dass die Griechen seiner in der Messe gedacht hätten[2]); unter Johann XVIII. wäre also die lange unterbrochene Verbindung Rom's mit Konstantinopel wieder angeknüpft worden. Johann XII. endlich soll in seinem Kampfe gegen Otto den Grossen auch Boten an den griechischen Kaiser geschickt haben[3]). Ueberall bedurfte es einer hochgesteigerten Einbildungskraft, um auf Grund der angedeuteten Thatsachen zu behaupten: „Nam Graios superans Eois partibus unam :: Schismata pellendo reddidit ecclesiam." Wenigstens von Kämpfen gegen die griechische Kirche hören wir unter keinem der drei Johann, wol dagegen unter Marinus. Dieser streitbare Papst hatte, wie seine Vorgänger, über den Heresiarchen Photius die Excom-

---

[1]) Glaber Rudolf IV. 1 M. G. SS. VII. 6 cf. Hugo Flav. II. 17. M. G. SS. VIII. 392. [2]) Will Acta et scripta, quae de controversia ecclesiae graecae et latinae saec. XI. composita extant 198. [3]) Liudprandi Hist. Otton. c. 6.

munication verhängt. Bald darauf starb er; von dem Eindrucke seines Bannes hatte man noch keine Kunde, und so konnte man vielleicht, noch immer siegesgewiss, auf seinem Grabsteine prahlen, er habe die Griechen besiegt und der Kirche den Frieden wiedergegeben. Die Ernüchterung blieb nicht aus; aber es war doch erst der zweite Nachfolger des Marinus, Stephan V., der den Kaiser von Ostrom zur Rede stellte, dass er das Vorgehen eben des Marinus mit dessen Verdammung erwidert habe[1]). Die feste Zuversicht, es müsse so kommen, hätte mithin dem Dichter des Epitaphs die Behauptung eingegeben, es sei schon geschehen. Das war unendlich kühn, aber der Muth lässt sich doch aus einer beglaubigten Thatsache erklären. Nicht so bei einem der drei Johann, welche die Griechen, soviel wir wissen, nie bekämpft haben. Doch darum will ich noch keine Entscheidung treffen: auf Denkmälern wird fast ebensoviel Unverantwortliches behauptet, wie in Pamphleten; und das Vorbild, welches die Grabschrift des Marinus bot, mochte erst recht zur Renommage einladen. Man müsste wissen, aus welchem Grunde die verschiedenen Herausgeber, die allem Anschein nach keine Kenntniss von einander hatten, so einstimmig einem Johann das Epitaph zuschrieben. Hier kann wol nur eine locale Untersuchung entscheiden.

Wie aber auch immer, — Flodoard benutzte ebensowol ein Epitaph des Marinus, als er Johann VIII., Johann IX., Benedict IV., Sergius III., Anastasius III. auf Grund der diesen gewidmeten Denkverse gepriesen hat[2]).

---

[1]) Baronius 882 § 12. [2]) Die beiden Bauinschriften, deren ich S. 428 Anm. 1 und 3 gedachte, sind auch bei Dümmler Poet. lat. Carol. II. 663. 664. Nr. 7 und 9 gedruckt. Ebendort S. 663 Nr. 6 findet sich noch das S. 428 Anm. 3 erwähnte Epitaph Sergius' II. — Ferner trage ich nach, dass die S. 424 Anm. 1 erwähnte Benutzung des Epitaphs auf Sergius III., wie von Gregorovius, so auch schon von Dümmler Auxilius und Vulgarius S. 16 Anm. 1 nachgewiesen ist. — Dann lese man S. 415 Z. 8 *presidii* statt *praesidii*, ergänze Z. 9 hinter *hostibus* als Anm. *fehlt T.* und setze in Anm. 51 T. statt B.

Ein angiovinisches Gebetbuch in der Wiener Hofbibliothek.

Von

A. Riegl.

Wenngleich der Miniaturmalerei des späteren Mittelalters — namentlich der italienischen — nicht jene hervorragende Stellung in der Kunstgeschichte zukommt, die ihren Hervorbringungen in den vorangehenden Jahrhunderten eingeräumt werden muss, so verdient der Antheil, den die einzelnen Schulen an der reichen Entfaltung der Buchmalerei ihrer Zeit genommen haben, immerhin volle Beachtung. Vor allen sind es die Künstler der altsenesischen Schule vor den Lorenzetti, die durch ihre feine mühselige Technik auf die Miniaturmalerei unmittelbar hingewiesen waren; es mag daher nicht zufällig sein, dass man mehrfache Denkmäler dieser Art mit dem Hauptmeister der Schule — Simone Martini — in Verbindung gebracht hat. Zur gleichen Zeit fand aber auch die durch Giotto in die Frescomalerei eingeführte breite malerische Behandlung durch florentinische Künstler in der Buchillustration Eingang. Für die Charakteristik beider Schulen bietet der Cod. Vind 1921 eine Reihe vortrefflicher Beispiele.

Der Handschriften-Catalog der Hofbibliothek weist den Codex — einen Liber precum cum Calendario — dem 15. Jahrhundert zu und weiss bezüglich der Provenienz nur zu sagen, dass die Heiligennamen des Kalenders theils auf Frankreich, theils auf Schweden hindeuten. Es ist dies in Kürze zusammengefasst das Resultat, zu dem Denis bei einer Beschreibung der Handschrift in den Codd. manuscripti bibliothecae palatinae Vindobonensis 2, 2173 n° 905 gekommen war. Gegen diesen Zeitansatz sprechen jedoch sowol die Schrift, als der Charakter der Miniaturen. Die Handschrift ist nämlich zum allergrössten Theil, im wesentlichen bis fol. 327, von einer Hand geschrieben und zwar unzweifelhaft von der Hand eines Italieners des 14. Jahrhunderts.

Dies beweist sowol der Schriftcharakter, welcher durchaus der Scharfbrüchigkeit, wie sie der gothischen Schrift nordwärts der Alpen eigen ist, entbehrt; dies beweisen ferner zahlreiche sprachliche Eigenthümlichkeiten, wie die Worte istoria, pulcra, Margarita etc. Die letzten 20 Folien stammen wahrscheinlich von der Hand eines Franzosen und gehören auch noch dem 14. Jahrhundert an; vielleicht identisch damit ist die Hand, welche im Kalender die Namen zu den Bildern der einzelnen Thierkreiszeichen beigeschrieben hat. Ausserdem ist fol. 300 ausgefallen und von nicht viel späterer Hand eines Nichtitalieners ergänzt; endlich wurden im 15. Jahrhundert einzelne leergebliebene Seiten mit Gebeten in spätgothischer Schrift ausgefüllt. Ebenso bestimmt weist uns auf den Süden und auf das 14. Jahrh. der Bilderschmuck. Abgesehen von den letzten 20 Folien, deren übrigens spärliche Illuminirung ebenso wie die Schrift französischen Ursprungs sein dürfte, haben an der Ausschmückung der Handschrift mehrere Künstler theilgenommen, die sämmtlich den Charakter italienischer Malerei der ersten Hälfte des Trecento zur Schau tragen, wenn sie auch verschiedenen Schulen angehören. Mit diesem Zeitansatz stimmt auch die ornamentale Ausstattung überein. Es fehlen die selbständigen Randleisten der früheren und späteren Zeit; der Randschmuck in Gestalt von ornamentalem Geranke geht von den Initialen aus, die dafür auf den figürlichen Schmuck verzichten müssen, wodurch die Brücke zur folgenden Zeit, die das Vollbild selbständig ausbildet, geschlagen war.

Der Codex hat Octavformat und enthält ein Calendar, einen Psalter und verschiedene Gebete; seinen gegenwärtigen schweinsledernen Einband bekam er erst um das Jahr 1600.

Das Calendar ist von einem giottesken Künstler illuminirt und zwar sowol mit Monatsbildern als auch mit bildlichen Darstellungen der Thierkreiszeichen. Beide weisen bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten auf.

Ganz abweichend von der im Norden seit dem 13. Jahrhundert üblichen Weise, die Kalenderbilder in Architecturen oder Medaillons hineinzucomponiren, befindet sich hier das Monatsbild am Anfange des jeweiligen Monats auf Goldgrund innerhalb eines viereckigen Rahmens, der auch das darunter befindliche KL, das bekanntlich stets das Incipit einer Monatstafel bildet, auf blauem Grunde umschliesst. Das Thierkreiszeichen befindet sich dagegen am Ende der Monatstafel, gleichfalls in viereckigem Rahmen, auf blauem Grunde und weist die schon von Denis bemerkte Eigenthümlichkeit auf, dass die Thierbilder zu Darstellungen menschlicher Leiden verwerthet sind. Der

Grundgedanke ist nämlich, eine nackte menschliche Gestalt von dem jeweiligen meist figürlich dargestellten Thierkreiszeichen peinigen zu lassen. Im Zeichen des Wassermannes erblicken wir den Menschen von grünen Wellen verschlungen, im folgenden wird er von den Fischen gebissen, vom Widder gestossen, vom Stier getreten usw. Das Männchen der Zwillinge durchbohrt ihn mit einem Dolche, der Schütze mit einem Pfeile, ja selbst die Jungfrau, eine schlanke Gestalt in langem violetten Kleide, fasst den Zusammenbrechenden heftig am Arme. Nur die Wage bot keine Handhabe für eine gleichartige Darstellung, und die rücklings niedergesunkene Gestalt des Menschen mit der Waage in der Hand erscheint völlig unmotivirt.

Aber auch die Monatsbilder bieten neben mancher Verwandtschaft mit den gleichzeitigen nordischen Darstellungen völlig fremde Züge. Während Frankreich und Deutschland mit geringen Abweichungen den gleichen Spiegel des Wechsels der Jahrzeiten in den menschlichen Bethätigungen darbieten, die in den einzelnen Monatsbildern vorgeführt werden, sehen wir uns hier in ein Land versetzt, wo man im Juni die reifen Aehren schneidet, im December säet. Der Monat, in dessen Bilde die meisten nordwärts der Alpen geschriebenen Kalender übereinstimmen — der December —, muss sein Schweineschlachten an den Februar abtreten[1]). Solche Abnormitäten passen weder für die Isle de France, noch für Süddeutschland, wol aber für die Campagna felice. — Die äusserst feine Ausführung in kleinen Verhältnissen eignet sich minder dazu, um an diesen Bildern die Eigenthümlichkeiten des Künstlers zu demonstriren: wir gehen daher zu den Vollbildern des Psalters über.

Der Psalter mit Canticis und Litanei reicht bis fol. 184 incl. und ist mit acht Bildern illuminirt, welche durchwegs von der Hand eines und desselben Meisters herrühren; nur mit Bezug auf das letzte (f. 131) könnte etwa ein Zweifel entstehen. Auf den ersten Blick glauben wir einen spätbyzantinischen Meister vor uns zu sehen: der wolstudirte regelmässige Faltenwurf, die faltigen Gesichter der Greise, der grünliche Ton des Fleisches sind zunächst geeignet, diesen Eindruck in uns zu erwecken. Doch beschränkt sich dieses byzantinische Element auf jene geringe Beimischung, die der altsenesischen Malerei überhaupt eigen ist. Die grünliche Untermalung der Fleischpartien ist durch die darüber gesetzten und sorgfältig vertriebenen weissen und rothen Töne zu feiner Modellirung und Charakterisirung ver-

[1]) Nur die englischen bringen bisweilen ein Rinderschlachten.

wendet[1]); eines der glänzendsten Beispiele hiefür ist das Bild des h. Ludwig von Toulouse (f. 223) [siehe Abb. 1], dessen jugendliches Antlitz durch die Verschmelzung der drei Farben einen unendlich



Abbildung 1.

liebreizenden Ausdruck erhielt. Eine weitere charakteristische Eigenthümlichkeit, die diesen Seneser Meister einerseits in Zusammenhang

[1]) Vgl. die genaue Beschreibung der altsenesischen Maltechnik bei Crowe und Cavalcaselle, Ital. Mal. D. A. 2, 206 f.

mit der älteren Kunstübung zeigt, andrerseits entschieden von den giottesken Künstlern scheidet, liegt in der reichlichen Anwendung von schwarzen Contouren. Nicht nur die äusseren Umrisse der Figuren, sondern theilweise auch die Vertheilung der Gewandmassen, ja die Modellirungen des Gesichtes sind mit schwarzen Tintenstrichen hervorgehoben, welche nach dem Auflegen den Localfarben gemäss der Vorzeichnung nachgezogen wurden. Wo dies unterblieb, wie eben auf dem letzten Bilde des Psalters (f. 131), da wird es zum Verdachtsgrund gegen den gemeinsamen Ursprung. Es ist dieselbe Technik, die bis gegen 1350 in Frankreich üblich war, die Flächen zwischen den schwarzgezogenen Contouren mit den Localfarben auszufüllen. Von 1350 ab tritt eine entschiedene Wendung zum Malerischen ein, die Abtonung der Farben gegen einander tritt an die Stelle der Umrissstriche, und darin sind, wie wir sehen werden, die giottesken Miniaturmaler den Franzosen bereits vorangegangen. Weniger eigenthümlich ist der senesische Meister in den Hintergründen und Architecturen: gerade in dem architectonischen Beiwerk italienisch-gothischen Stiles zeigt er sich mit dem giottesken Collegen einem Boden entwachsen; doch tritt beim Senesen, dem allgemeinen Charakter der Schule entsprechend, die Freude am Ornamentalen stärker hervor[1]). Die Köpfe der älteren Personen sind stark individualisirt, und charakteristisch erscheint eine Falte, die, von der Nase abwärts laufend, den Mund von den Wangen scheidet. In den jugendlichen Figuren dagegen. — namentlich in den weiblichen — offenbart sich ein vollendeter Liebreiz, wie er gleichfalls für die altsenesischen Meister charakteristisch ist[2]). Auch die Modellirung der Gewänder ist nicht mehr durchwegs an die Verwendung der Contouren gebunden, sondern vielfach malerisch behandelt, namentlich sind zarte Weisshöhungen reichlich angewendet.

Die Art und Weise, wie die Vollbilder in den Text hinein componirt sind, weist wol auf ihren Ursprung als ehemalige Füllungen von Initialen, aber durch ihre Beziehungen zum Inhalte erscheinen sie bereits als vollig selbständige Illustrationen des Textes.

Das 1. Bild (f. 13) zerfällt in zwei übereinander angeordnete Darstellungen, die aber von einem gemeinsamen Vierpass umschlossen sind; letzterer ist ausserdem noch von einem Dornblattrahmen umgeben. Im oberen Bilde sehen wir König Saul den Speer zücken gegen den harfespielenden David. Ein Teufel — das ausgebildete nordische Phantom — ist beflissen, die zaudernde Rechte des Königs zu dem verderblichen Wurfe emporzuheben. Im unteren Bilde ge-

[1]) vgl. Crowe und Cav. a. a. O. [2]) vgl. Crowe und Cav. 2, 235.

wahren wir den jungen David, wie er dem hingestreckten Riesen Goliath das Haupt abschlägt.

Das zweite Bild (f. 36) bringt die Salbung Davids: Samuel giesst aus einem Horne das Salböl über das Haupt des mit gefalteten Händen sitzenden Jünglings. Ein flacher Rundbogen umschliesst nach oben die Darstellung.

Am dritten Bilde (f. 51) kniet König David, die Rechte zum Schwur ausgestreckt, während der Zeigefinger der Linken den Mund berührt. Von rechts schwebt die segnende Halbfigur des Erlösers heran, in weissem Gewande, mit Kreuznimbus, auf blauem mit feinen weissen Ornamenten verzierten Grunde, durch einen Regenbogen von dem rautengemusterten Grunde geschieden, von dem sich die Gestalt des Königs abhebt. Es beginnt der Psalm 38, 2: Dixi custodiam vias meas, ut non delinquam in lingua mea, posui ori meo custodiam.

Auf dem vierten Bilde (f. 65) gewahren wir wieder Christus ganz in derselben Weise heranschwebend, anstatt des Königs aber einen halbnackten Thoren, einen Knüttel schwingend wider den Erlöser, während drei Hunde zähnefletschend heranspringen, den Frevler zu zerreissen. Es beginnt der Psalm 52, 1: Dixit insipiens in corde suo : non est deus . .

Und noch einmal begegnen wir derselben Gestalt Christi auf dem fünften Bilde (f. 79), zur Linken aber wiederum König David, der in einem auf grünen Wogen tanzenden Schifflein sitzend die Hände gegen den Erlöser faltet. Das Bild zeugt von trefflicher Naturbeobachtung: es bezieht sich auf den Psalm 68, 2: Salvum me fac deus quoniam intraverunt aque usque ad animam meam . . . veni in altitudinem maris et tempestas dimersit me.

Auf f. 96′ gewahren wir König David sitzend vor einer Orgel, deren Blasebalg er tritt; gleichzeitig schlägt er mit 2 Hämmern an die 7 Glocken des über ihm hängenden Glockenspieles. Es beginnt der Psalm 80, 2: Exultate deo adjutori nostro, iubilate deo Jacob. Sumite psalmum et date tympanum, psalterium iocundum cum cythara, buccinate in neomenia et tuba. Den Rahmen bildet ein kreuzblumenbekrönter Kielbogen von Strebepfeilern flankirt.

Das siebente Bild (f. 113) bringt die übliche Illustration zum Psalm 95, 1: Cantate domino canticum novum — singende Mönche mit trefflich individualisirten Köpfen, je 3 zu beiden Seiten eines Doppelpultes, auf dem die Notenbücher aufliegen. Die Architectur weist hier auf eine etwas frühere Stufe: eine dreischiffige Halle auf 2 Pilastern und 2 mittleren Säulchen ruhend, die Rundbogen der Seitenhallen niedriger, wogegen der gestelzte Kleebogen in der Mitte,



von dessen Scheitel eine Lampe herabhängt, höher hinansteigt. Die Giebelkrönung ist aber gothisch.

Das letzte Bild des Psalters (f. 131) zeigt Gott Vater und Gott Sohn auf einer Bank nebeneinander sitzend, von einer Kielbogenarchitectur eingeschlossen. Von oben schwebt der h. Geist als Taube herab. Der heraldisch zur Linken sitzende Vater (Psalm 109, 1: Dixit dominus domino meo : sede a dextris meis) hält die Weltkugel, der Sohn ein Buch. Beide haben ihre Rechte halbgeöffnet von sich gestreckt. Es wurde schon früher bemerkt, dass auf diesem Bilde die schwarzen Umrisszüge fehlen; die Gewänder sind trefflich geworfen, der Kopf, namentlich Gott Vaters, streng und feierlich gebildet.

Mit f. 185′ beginnen die Preces matutinales. Gleichsam als Titelbild gewahren wir die Anbetung der Madonna mit dem Kinde durch eine knieende Königin. Diese ist in ein weitausgeschnittenes rothes Kleid gehüllt, die grünen Aermel haben die der Zeitmode eigenthümlichen weissen Hängeärmel. Um Hinterhaupt und Hals ist ein durchsichtiger Schleier gelegt, das Haupt mit der Lilienkrone geschmückt. Diese öfter wiederkehrende Figur wurde, wie wir sehen werden, schon von Denis bemerkt und zu deuten gesucht. Hinter der Königin sind Dienerinnen sichtbar. Hier begegnen wir einem giottesken Meister. Die schwarzen Contouren verschwinden und an ihre Stelle tritt die Abtonung der Farben gegeneinander; die Köpfe werden lediglich durch mehr oder minder starke Röthe des Fleischtons modellirt. In den Draperien tritt eine Vorliebe für gelbe Gewänder mit rothen Brüchen hervor, ebenso die Neigung zu breiten rundlichen Parallelfalten im Gegensatze zu dem zierlichen Gefältel der byzantinischen Weise. Durch das Verlassen der conventionellen altchristlichen Tracht und Heranziehung der weiten sackartigen Wollgewänder seiner Zeit hat Giotto einen bedeutsamen Schritt der Annäherung an die Natur vollzogen. Das eben besprochene Bild wiederholt sich mit geringen Abweichungen auf f. 200, wo namentlich die Schlitzaugen der giottesken Profile auffallen.

Mit f. 207 beginnen die Commemorationen verschiedener Heiliger: eine Seite enthält die Antiphona und Oratio, die correspondirende Seite dagegen eine auf den jeweiligen Heiligen bezügliche bildliche Darstellung. In diese Darstellungen theilten sich die Meister, die giottesken Bilder scheinen aber auch nicht sämmtlich von einer Hand herzurühren.

F. 207′, die Dreifaltigkeit, senesisch. Gott Vater auf einfachem Throne sitzend, hält im Schosse den an einem T-Kreuze befestigten Erlöser. Die Taube scheint auf den ersten Blick zu fehlen; sie findet

sich bei schärferer Betrachtung am Querholze des Stammes flatternd, in dem sie sich in äusserst kleinen Verhältnissen kaum wahrnembar vom blauen Nimbus Gott Vaters abhebt. Dass aber der h. Geist in der That gemeint ist, beweist der Strahlennimbus um den Kopf des Vogels. Das Bild ist ziemlich abgerieben, wodurch die grüne Untermalung des Gesichtes Gott Vaters und des Leibes Christi nackt zu Tage tritt.

Das nächste Bild (f. 208) ist dem h. Geiste gewidmet, wie er auf Maria und die Apostel herabschwebt. Es ist von einem giottesken Meister und hat auch etwas unter der Abreibung gelitten. Von gleicher Hand ist das folgende Bild (f. 209), die Auffindung des hl. Kreuzes darstellend. Die Kaiserin Helena tritt mit grossem Gefolge an eine Bergeshöhle heran, aus welcher zwei Knechte bemüht sind, das Kreuz herauszugraben. Ein weissbärtiger Mann, der die Arbeit zu leiten scheint, mag jener Judas sein, der nach der Legende durch Hunger gezwungen ward, den Bergungsort zu verrathen. Abweichend von der Legende erblicken wir in der Höhlung nur ein Kreuz. Auf dem Berge stehen grüne Bäume, worin mehr als eine blosse Andeutung der Landschaft liegt, aber der Hintergrund der Landschaft selbst ist in Rauten gemustert.

Auf f. 210 hat der Senese den h. Georg, den Drachen tödtend, dargestellt, auf f. 211 derselbe die Enthauptung des Täufers. Johannes beugt den Oberleib aus der Fensteröffnung eines Thurmes; unter dem Schwertstreich eines jungen Kriegers rollt der Kopf zu Boden. Einen woltuenden Gegensatz zu dem grün-fahlen Antlitz des Enthaupteten bildet die jugendlich-schlanke rosige Gestalt der Tochter der Herodias, welche zur Linken das Becken in Bereitschaft hält. Der Thurm ist rund, steigt in drei verjüngten Etagen auf und ist mit konischer Kuppel überwölbt, vielleicht eine Reminiscenz ans Battistero des Diotisalvi.

Das nächste Bild — Petri Kreuzigung — ist wieder giottesk. Hier begegnen wir jenen rothen Spitzbärten, die der Meister so gerne seinen jugendlichen Gestalten gibt, dagegen erinnert ein hochragender langbärtiger Mann, der über das Hinterhaupt eine Kapuze geworfen hat — vermuthlich der prefectus Agrippa der Legende — lebhaft an die tiefernsten Gestalten der Capella degli Spagnuoli. Der Heilige wird, die Füsse zu oberst, mit Stricken am Kreuze festgebunden, der jugendliche Kaiser sieht zur Linken der Handlung zu.

F. 213 bringt die Marter des h. Laurentius von der Hand des Senesen. Der Heilige liegt nackt ausgestreckt auf dem Feuerroste; Kaiser Decius sieht vom Throne zu und macht befehlende Geberden

gegen die Schergen, deren einer den Heiligen mit der Feuerzange niederpresst, während der andere mit einem Blasebalg das Feuer anfacht. Zur Rechten des Kaisers steht der Präfect Valerianus der Legende; oben aus einem Rund der Architectur segnet der Erlöser herab.

Von gleicher Hand ist eine Darstellung aus dem Leben des h. Nicolaus (f. 214). Unter einem gothischen Tabernakel liegt ein Mann im Bette; der aufrecht stehende nackte Oberkörper ist sichtbar. Von drei Frauen wird er betreut: eine lässt ihn aus einem Fläschchen trinken, die zweite faltet die Hände und blickt mitleidig auf den Kranken, die dritte aber ist dem Heiligen zugewendet, welcher als jugendlicher Mönch (mit Tonsur, aber ohne mönchische Kleidung) von rechts herankommt; in der Rechten hält er ein Buch, in der Linken eine goldene Traube. Die Darstellung bezieht sich wol auf die Rettung der drei Töchter des dürftigen Nachbars von der Schande. Dass der Heilige, der doch Bischof von Myra war, ohne die Abzeichen seiner Würde dargestellt wurde, erklärt Petrus de Natalibus aus einer thätlichen Ausschreitung, die sich der Heilige auf dem Nicaener Concil gegen einen Arianer hatte zu Schulden kommen lassen und die ihn um Mitra und Pallium brachte[1]).

Auf f. 215 hat der Senese den Märtyrertod des h. Dionysius mit seinen beiden Gefährten Rusticus und Eleutherius dargestellt. Nach der Legende werden sie bei einer Mercurstatue mit Beilen erschlagen[2]). Im Bilde wird nur der Heilige selbst mit einem Beile getödtet, die Gefährten mit Schwertern. Auch die Bildsäule ist nicht sichtbar.

Gleichfalls von Senesen ist auf f. 216 der Tod des h. Thomas von Canterbury dargestellt. Der Heilige kniet betend, die Mitra liegt am Boden. Der Mörder sind der Legende[3]) entsprechend vier, und zwar gepanzert (loricati).

Auf f. 217 empfängt der h. Franciscus von Assisi die Wundmale Christi; neben ihm sitzt ein lesender Mönch, den landschaftlichen Hintergrund geben eine Bergeshöhle mit Bäumen und ein Häuschen. Das Bild ist giottesk, verräth aber in den Gesichtern eine etwas verschiedene Malweise, was auf eine zweite, wenngleich im Uebrigen völlig verwandte Hand schliessen lassen könnte.

[1]) I, 28 (venezianische Ausgabe von 1506): Fertur Nicolaum iam senem Niceno concilio interfuisse et quendam Arrianum zelo fidei in maxillam percussisse obidque a concilio mitra et pallio privatum extitisse, propter quod ut plurimum sine mitra depingitur. [2]) Jacobus a Voragine: iuxta ydolum Mercurii cum securibus trium capita preciduntur.. [3]) Surius, Vitae sanctorum (ed. Colon. 1581) 1164.



In der Behandlung ganz nahe steht das folgende Bild (f. 218): de reliquiis ystoria. Unter einem reichen gothischen Tabernakel stehen auf einer mensa ein Vortragkreuz und ein rundförmiges Reliquiar. Ein weiteres Vortragskreuz hält rechts ein König, von welchem später die Rede sein soll, links singen Mönche aus Notenbüchern.

F. 219 ist vom Senesen gemalt. König Ludwig der Heilige bietet knieend den Trinkbecher einem Mönche, der an einer mit Speisen und Krug besetzten Tafel sitzt. Hinter dem König steht ein anderer Mönch. In einer der Lebensbeschreibungen des Königs wird uns erzählt, dass er Arme und Mönche speiste und selbst bediente. Da auf dem Tische eine Brodscheibe und ein Fisch auf einer Schüssel deutlich erkennbar sind, wird man an eine ebendort überlieferte Nachricht erinnert, dass der König den Mönchen eines Cisterzienserklosters am Freitage Brod, Fische und Wein spendete[1]).

F. 220 ist senesisch und stellt eine Episode aus dem Martyrium der h. Katharina von Alexandrien dar. In der Mitte des Bildes kniet die Heilige, den Blick nach oben gewendet, mit gefalteten Händen. Der Himmel ist in blauen und rothen, von Licht zu Schatten abgetonten Wolken dargestellt, die palmettenartig in einander greifen. Aus ihnen regnet Feuer und ragt die Hand Gottes hervor, das Doppelrad zerbricht und am Boden liegen die Erschlagenen. Die Legende spricht von vier Rädern und lässt einen Engel das Zerstörungswerk vollenden. Im Ganzen aber schliesst sich das Bild an die Legende an, die bei Jacobus a Voragine und bei Petrus de Natalibus[2]) völlig gleich lautet. Es ist dies eine der besten Compositionen, auf Goldgrund meisterhaft ausgeführt. In den Erschlagenen begegnen uns bemerkenswerthe Versuche in Verkürzungen. Inmitten des Grauses blickt die schöne Jungfrau gottergeben zum Himmel[3]).

Auf f. 221 soll folgen: de sancta Margarita ystoria, im Gebete aber wird Maria Magdalena angerufen, und diese hat der Senese auch im Bilde dargestellt. Sie kniet, eine liebreizende Erscheinung, in der

[1]) Acta Sanct. der Boll. August 5, 595: Saepe etiam diebus veneris manducabat in triclinio ad mensam abbatis ... et semper, quando illic manducabat, ad victum dabat conventui panem et vinum ac bis gemina fercula piscium. [2]) X, 105. Prefectus quidam ei (regi) suasit, ut infra triduum quattuor rotas serris ferreis et gladiis circumseptas prepararet, ut tam terribile tormentum puelle membra dissecaret ... quod et factum est. Tunc virgo beata dominum exoravit, ut ad conversionem circumstantis populi ipsam machinam dissiparet. Et ecce angelus domini molem ipsam tanto impetu divellendo concussit, quod quattuor milia gentilium interemit. [3]) An die Darstellungen der h. Katharina und Magdalena hat Simone Martini besondere Sorgfalt gewendet. vgl. Crowe und Cav. 2, 238, 241.

Landschaft, die durch Bäume und Gräser individualisirt ist, vor ihr erscheint zur Rechten der auferstandene Christus.

Von selber Hand folgt auf f. 222 die Illustration zu: de omnibus sanctis ystoria. Ven rechts und links treten Heilige heran, von denen nur die vier vordersten völlig sichtbar sind; unter ihnen ist nur Paulus deutlich attribuirt. Die übrigen drei sind ein Mönch, ein Bischof und ein Weib; sie sollen wol nur Generalisirungen sein, ohne dass der Künstler bestimmte Persönlichkeiten im Auge hatte.

Auf f. 223' folgt das Bild des h. Ludwig von Toulouse, 'eines der trefflichsten von der Hand des Senesen (Abb. 1). Von ihm wird weiter unten die Rede sein.

Auf f. 224' hat ein Giottesker die Marter des Evangelisten Johannes dargestellt (Abb. 2 S. 442). Der Heilige steht mit gefalteten Händen nackt im Oelkessel, ein Scherge schürt das Feuer, ein anderer facht es mit dem Blasebalg an, ein dritter giesst dem Heiligen aus einem Kruge siedendes Oel über den Kopf. Letztere Bewegung in Zusammenhalt mit der Stellung des Johannes lässt eine Darstellung der Taufe Christi als Vorbild vermuthen. Links sitzt Domitian auf dem Throne, ihm zur Linken einer seiner Vertrauten. Schulz bespricht ein giotteskes Gemälde in der Capella Brancaccia in S. Domenico in Neapel folgendermassen[1]: „... befiehlt ein auf seinem Throne sitzender von Schergen umgebener Tyrann (Domitian) die Marter des Heiligen im siedenden Kessel. Johannes halb sichtbarer nackter Körper ist nicht besonders gezeichnet."

F. 225 hat ein Bild von senesischer Hand, das die Geschichte des h. Nicasius illustriren soll. Der Heilige steht an der mit einem Kelch besetzten Mensa und hält seinen bluttriefenden Kopf in der Hand; ein Engel umfasst ihn schirmend. Nach der Legende wurde dieser Bischof von Rouen von den Vandalen enthauptet; weder Surius noch Jacobus a Voragine und Petrus de Natalibus wissen etwas zu erzählen, worauf sich unsere Darstellung bezöge. Dagegen wird vom h. Dionysius erzählt, dass er unmittelbar nach seiner Enthauptung sich erhoben und unter Führung eines Engels sein eigenes Haupt vom Montmartre nach dem späteren St. Denis getragen habe[2]). Möglicherweise liegt hier irgend eine Verwechslung vor, deren sich der senesische Künstler umso leichter schuldig machen konnte, als ihm

[1]) H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien S, 163. [2]) Jac. a. Voragine: Statimque corpus s. Dionysii se erexit et caput suum inter brachia angelo duce et celesti lumine precedente per duo miliaria deportavit.



die Vertrautheit mit den Legenden französischer Localheiliger naturgemäss fehlen musste,



Abbildung 2.

Die Heiligen-Commemorationen schliessen mit einer Darstellung aus dem Leben der h. Elisabeth, die der Senese auf f. 226' bietet. Die Heilige liegt schlafend im Bette, mit der Rechten presst sie Rosen

an die entblösste Brust. Von links naht ein junger Mann — ihr Gemal —, der mit der Rechten die Decke berührt. Es ist wol die Wandlung der für die Armen bestimmten Brote in Rosen gemeint, als der Gemal, der ihr diese Schenkungen verboten hatte, sie überrascht. Auf einer Bank liegt ein Kamm und ein Paar rother Pantoffeln; ebenso genrehaft natürlich ist das Bettzeug dargestellt. Nach hinten ist die Scene durch einen Vorhang abgeschlossen; das Antlitz der Heiligen ist von ausserordentlicher Schönheit.

Von f. 228—247 reichen die Gebete für die canonischen Stunden· Die beigegebenen Bilder sind sämmtlich giottesk. Das erste (f. 228) führt uns die Geburt Christi vor: die Wöchnerin liegt im Bette und streckt die Arme nach dem Kinde aus, das in der Wiege (d. i. in der Krippe) zu ihrer Rechten ruht. Esel und Ochs lagern daneben auf dem Boden. Nordwärts der Alpen pflegte man die Wöchnerin durch doppelten — quadratischen und runden — Nimbus auszuzeichnen, die Krippe brachte man über dem Fussende des Bettes an, darüber die Thiere. Die Anordnung ist hier somit eine abweichende. Rechts sitzt Joseph, das Kinn auf die Rechte gestützt. Schauplatz ist nicht ein gezimmerter Stall, sondern eine Höhle, durch deren Oeffnung der Stern hereinleuchtet.

Das Gebet zur Terz zeigt wieder die früher erwähnte Königin mit den Dienerinnen; von links schwebt die Dreieinigkeit heran: Gott Vater hält in den Armen vor sich das Jesuskind, auf dessen Haupt vom Munde des Vaters die Taube niederflattert. Das Gefolge bilden schwebende Engel mit verschränkten Armen.

Mit geringen Abweichungen bietet dasselbe das Bild zur Sext (f. 234′). Aus dem Munde des Kindes springt ein Gnadenstrahl auf die Königin herab, die sich in anmuthiger Bewegung vorbeugt. Zur Non (f. 237′) wird die h. Messe dargestellt. In rundbogiger Pfeilerhalle steht ein Mönch celebrirend am Altar, über den Rücken des langen rothen Messkleides läuft ein goldenes Kreuz. Ihm assistiren zwei Mönche in weissen und blauen Gewändern, an denen die rundlich modellirten Parallelfalten — charakteristisch für die italienische Malerei bis auf Fra Angelico hinab — besonders augenfällig hervortreten. Die rechte Hälfte des Bildes ist eingenommen von der Königin und ihren Dienerinnen: sie knieen unter einem Baldachin aus blauen liliendurchwirkten Vorhängen. Von der Decke streuen zwei Engel Rosen auf die Scene.

Auf f. 240′ folgen die Gebete vespere de beata virgine Maria. Diesmal sehen wir die Madonna zur Rechten sitzend, die Rechte segnend erhoben, in der linken ein Buch; links kniet die Königin mit

den Dienerinnen; sie wird von einer Heiligen als Fürbitterin der Madonna empfohlen. Der gänzliche Mangel an Attributen lässt die Persönlichkeit der Heiligen nicht erkennen.

Die Reihe dieser Gebete schliesst auf f. 244′ mit dem Completorium ab. Dargestellt ist die Krönung Mariae, wobei aber Christus seine neben ihm sitzende Mutter nur segnet, während die Krönung von einem senkrecht herabschwebenden Engel vollzogen wird. Rechts und links sind musicirende Engel.

Das folgende Officium passionis domini nostri Jesu Christi ist mit zwei giottesken Bildern ausgestattet. Auf f. 248 wurde die Gefangennehmung Christi dargestellt: Kriegsknechte ergreifen den Herrn, die Nacht ist durch goldene Sterne auf blauem Grunde und durch brennende Fackeln angedeutet.

F. 254 zeigt in figurenreicher Composition die Verspottung Christi.

Zum Officium de spiritu sancto ist auf f. 273 die Taufe Christi vom Senesen noch ganz in der unperspectivischen älteren Weise dargestellt. Christus steht völlig entkleidet im Wasser, das ihm bis an die Hüfte reicht. Links kniet der Täufer, rechts zwei Engel mit Tüchern. Die Taube schwebt herab vom Himmelsgewölbe, das durch einen schmalen blauen Streifen mit goldenen Sternen angedeutet ist. Ein Baum bezeichnet die Landschaft; der Hintergrund ist in Rauten mit Lilien gemustert.

Auf f. 293′ beginnen die sieben psalmi poenitentiales mit dem giottesken Bilde der Auferstehung auf Goldgrund. Die Composition ist durch einen blauen Bogen zweigetheilt: oberhalb derselben thront in der Mitte der Weltenrichter, ihm zunächst stehen rechts und links je ein Engel mit den Marterwerkzeugen, in zweiter Linie links Maria, rechts Johannes. Unterhalb des Bogens erheben sich die Todten aus den Särgen, während zwei Engel die Posaunen erschallan lassen. Die Durchführung ist schwächer.

Auf f. 301 beginnt das Officium defunctorum mit einer Todtenmesse an der Spitze von giottesker Hand. Hinter einem mit rothen weiss- und goldgemusterten Tuche bedeckten Katafalk liest ein Mönch die Todtengebete aus einem Buche, das er in der Linken hält, während die Rechte den Weihwedel schwingt. Ihm assistirt ein junger Mönch mit Kreuz und Weihbrunnkessel, links beten zwei vermummte Frauen.

Es wurde bereits eingangs erwähnt, dass die letzten Folien des Codex 328—347 in Schrift und Miniaturen abweichen und vielmehr

französischen Charakter verrathen. F. 328 zeigt eine völlige Umrahmung in der Weise, wie sie in Frankreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. aufkam: gothisches Laubgeschlinge, das sich gelegentlich zu einem Oval öffnet, für Aufnahme bildlicher Darstellungen — so im vorliegenden Falle für eine Anbetung des Kindes durch die Madonna und für eine Verkündigung. Auch die Initialen, die im italienischen Theile der Handschrift durchaus des figürlichen Schmuckes entbehrten, werden hier mit solchem ausgestattet, so auf f. 328 mit den drei göttlichen Personen und der Madonna, wobei der Hintergrund Lilien und Rauten zeigt. Die reichliche Anwendung von schwarzen Umrissstrichen spricht für einen Franzosen, dem noch die ältere Weise geläufig war. Auch die ornamentale Ausfüllung der Initialen ist nordisch. Auf f. 342′ ist ein Bild von St. Anna selbdritt auf gothischem Thronhimmel; damit ist der figürliche Schmuck dieser Schlussgebete erschöpft.

Erscheint nach dem Gesagten unzweifelhaft, dass der Codex zum allergrössten Theile von italienischen Händen geschrieben und illuminirt wurde, so müssen wir uns fragen, was Denis auf die Vermuthung französischen Ursprungs hatte bringen können? Es ist auch zuzugeben, dass die inneren Merkmale, nach denen man die Provenienz solcher Handschriften zu bestimmen pflegt und auf die man sich zu Denis' Zeiten im Allgemeinen besser verstand, als auf die äusseren, vorwiegend auf Frankreich hinweisen. Es sind dies vor Allem die Heiligennamen des Kalenders, unter welchen Denis zahlreiche französische Localheilige fand, ohne dass ihm allerdings entging, dass eine spätere Hand eine Anzahl nordischer Heiligennamen hinzugefügt hat. Da Denis ferner bemerkte, dass auf dem angeblich fünf Mal wiederholten Bilde einer adorirenden Königin Sammtkissen und Vorhang mit gelben Lilien auf blauem Grunde geschmückt seien, zog er daraus den Schluss, der Codex müsste ursprünglich für ein weibliches Mitglied des französischen Königshauses geschrieben sein. Die nordischen Zusatznamen liessen Denis unzweifelhaft einen späteren schwedischen Besitzer annehmen und, da der Codex erst im 18. Jahrh. von Hall in Tirol nach Wien gekommen war, ergab sich die fernere Hypothese, das Buch dürfte im Gefolge der Königin Christine nach Tirol gekommen sein (1655). Wir wollen zunächst von allen späteren Zusätzen absehen und versuchen auf Grund der inneren Merkmale, vorerst der bereiits von Denis verwertheten, dann der ihm entgangnen die Provenienz festzustellen.

Auch hier möge der Kalender mit den Heiligennamen den Anfang machen. Ausser den altchristlichen Heiligennamen, wie sie

durch die Martyrologien und Heiligenverzeichnisse herkömmlich überliefert Gegenstand gemeinsamer Verehrung der ganzen Christenheit geworden sind, finden wir zahlreiche Localheilige, die bis auf eine einzige Ausnahme nicht Italien, sondern Frankreich angehören. Blos die Erwähnung des Gedächtnisstages der Translatio s. Nicolai (nach Bari 1087) weist auf die apenninische Halbinsel; die übrigen Heiligennamen vertheilen sich auf sämmtliche Erzdiöcesen Frankreichs, doch weitaus am meisten erscheint der Sprengel von Sens begünstigt, wovon wieder die Hälfte auf Paris entfällt. Aber auch die nördlich angrenzenden lothringischen und niederländischen Landschaften (Metz, Lüttich usw.) sind vertreten, dagegen äusserst spärlich die Provence und die Gascogne. Der Schwerpunkt erscheint somit in den Norden verlegt, dessen Mittelpunkt die Isle de France, der Hauptsitz des französischen Königshauses und die Wiege der Gothik bildet. Entscheidend ist hiefür auch der Umstand, dass zum 25. August mit rothen Buchstaben das Fest König Ludwigs des Heiligen verzeichnet ist, womit wir zugleich den ersten Ansatz für die Zeitbestimmung gewinnen, indem die Canonisation Ludwig IX. in's Pontificat Bonifaz VIII. (1296) fällt.

Werden wir durch die Untersuchung der Heiligennamen zu demselben Resultate wie Denis geführt, so wird uns auch jene weibliche Gestalt mit der Lilienkrone, knieend auf liliengeschmücktem blauen Kissen vor ebenso geschmücktem Vorhange, mit Denis den ursprünglichen Besteller des Codex in dem Kreise des französischen Königshauses oder wenigstens eines mit demselben verwandtschaftlich zusammenhängenden Königshauses suchen lassen. Die Lilien wiederholen sich auch auf den in Rauten gemusterten Hintergründen mehrfacher bildlicher Darstellungen.

Eine bestimmte Lösung bietet uns aber das Bild des h. Ludwig von Toulouse auf f. 223 mit der Beischrift: Istoria beati Ludovici, clare memorie domini regis Roberti fratris. Dieser Sohn König Karl II. von Anjou und Bruder König Roberts des Weisen von Neapel war in jungen Jahren in den Franciscanerorden eingetreten, wurde dem Bisthum von Toulouse vorgesetzt, starb aber bereits 1298 im Alter von kaum 24 Jahren[1]). Auf unserem Bilde (Abb. 1) ist er dargestellt

[1]) Seine Lebensbeschreibung ist im 3. Band des August der Acta Sanctorum (p. 775—822) abgedruckt. Eine neuere Arbeit über den Heiligen vom Padre Ludovico da Palma, Napoli 1855, blieb mir unzugänglich. Mit Benutzung des Materials aus den angiovinischen Registern hat in vortrefflicher Weise Camillo

in der Franciscanerkutte, über welche er den blauen liliengeschmückten bischöflichen Mantel mit edelsteinbesetztem Goldsaum geworfen hat, das jugendliche, ja knabenhafte Antlitz bedeckt mit der Mitra, verklärt vom Nimbus. In der Rechten hält er den Krummstab, in der Linken die Krone, auf welche er durch das Ordensgelübde verzichtete. Die äusserst fein und sorgfältig ausgeführte Figur steht unter einem Zackenbogen[1]), von einem krabbenbesetzten Windberg überstiegen und flankirt von fialenbekrönten Strebepfeilern, eine bunte und prächtige Architectur, die in einen Dornblattrahmen hineincomponirt ist[2]). Die Canonisation dieses Prinzen erfolgte am 7. April 1317 unter Johann XXII. Da sich der Name des Heiligen zwar im Kalender zum 19. August findet, aber nicht von der Hand des ursprünglichen Schreibers, sondern von jener des nordischen Ergänzers, möchte man annehmen, dass der Kalender noch vor 1317 geschrieben worden sei. Erscheint dies bei dem Umstand, als Schreiber und Illuminatoren dem ganzen Codex gemeinsam sind, unwahrscheinlich, so müssen wir auf eine andere Lösung bedacht sein, die sich in der That darin bietet, dass man wol dem italienischen Schreiber ein französisches Gebetbuch sammt Kalender zum Copiren übergab: der Italiener hatte nur abzuschreiben, was sich in seiner Vorlage vorfand; diese musste allerdings nach 1296, der Canonisirung Ludwig IX., aber vor 1317, derjenigen des tolosanischen Heiligen geschrieben sein. Auch die den Psalter mit den Canticis abschliessende Litanei (f. 181') kennt nur einen h. Ludwig. Dass aber diese Litanei, die noch zum Psalter gehört, gleichzeitig mit den folgenden Gebeten, worunter die Commemorationen der Heiligen, also auch diejenige des h. Ludwig von Toulouse geschrieben wurde, beweist unmittelbar das Quaternionengefüge. Der Schreiber schrieb nach Quaternionen und Quinternionen[3]),

---

Minieri Riccio im Archivio storico per le province napoletane, Band VII Genealogia di Carlo II d'Angiò p. 58—67 über den Prinzen gehandelt.

[1]) Eine namentlich bei Simone Martini beliebte Architectur. [2]) Ausser den noch vorhandenen Darstellungen des Heiligen in S. Lorenzo und im Refectorium von Santa Chiara werden von Summonte (Historia di Napoli 1601, 2, 345) als zu seiner Zeit noch erhalten in der angiovinischen Hauscapelle im Dom zu Neapel erwähnt: Dipinti sulle mura i fatti della vita ed i miracoli operati dal santo. Aus den Registern führt Riccio (a. a. O. 64) ein „reliquiario lavorato ad ymaginem b. Ludovici de Massilia cum mitria Croczia lapidibus pretiosis et perlis" an. [3]) Schulz a. a. O. 4, 106 Reg. n° 278 erwähnt einen Schreiber Joh. de Niellis, der nach Quaternionen bezahlt wird. Das Papier kaufte man ebenfalls nach Quaternionen (Arch. napol. 8, 197 Regest zum 26. Jan. 1337), wobei man quaderni grandi und piccoli unterschied (ebenda p. 388 Regest zum 14. Aug. 1341), was wol aufs Format zu deuten ist.

nur der Kalender bildet einen Sexternio für sich, da jeder Monat ein Blatt umfasst. Die Hefte sind zwar nicht nummerirt, aber durch die Custoden bezeichnet, so dass sich bei gleichzeitiger Untersuchung des gegenwärtigen Verbandes die ursprüngliche Anlage genau controlliren lässt. Danach fiel das Ende des Psalters und der Anfang des Liber precum in einen und denselben Quinternio.

Die erwähnte Beischrift zum Bilde des h. Ludwig gibt uns noch weitere Aufschlüsse. Zunächst frägt es sich, auf wen sich der Beisatz „clare memorie“ beziehe. Bezieht er sich auf Robert, dann wäre die Handschrift erst nach dessen Tode (1343) verfasst. Der Beisatz kann sich aber auch auf fratris, somit auf Ludwig beziehen: für beides sind Gründe beizubringen. Für die erstere Annahme scheint die Stellung im Satze zu sprechen. Nach Ludovici folgt ein Komma, und wir würden clare memorie für Ludwig eher nach istoria suchen. Dagegen spricht jedoch, dass auf f. 218 — der oben erwähnten Illustration zu: de reliquis ystoria — ein König dargestellt ist mit der Lilienkrone auf dem Haupte, in langem dunkelblauen Talar: eine Gestalt, auf die völlig die Beschreibung passt, die Schulz (a. a. O. 3, 156) vom Bilde des Königs Robert in San Lorenzo zu Neapel von der Hand des Simone Martini entwirft: „.... als solchen bezeichnet ihn das scharfe individuell ausgeprägte Gesicht, die grosse gebogene Nase, die gefurchten Wangen, die niedere Stirn, das spitze vorspringende Kinn, der magere lange Hals. Sein Gewand ist eine dunkelblaue Stola mit breitem rothen Bande eingefasst und mit goldenen Lilien durchwirkt.“ Die Beschreibung stimmt bis aufs Gewand, blos der rothe Saum und die Lilien sind weggelassen, sie fehlen aber in unserem Codex ebenfalls dem blauen Talar König Ludwigs des Heiligen (f. 219). Vergegenwärtigt man sich, dass nach Roberts Tod kein König, sondern eine Königin — Johanna I. — bis 1381 den Thron der neapolitanischen Angiovinen inne hatte, so wird man umso geneigter sein, das in Rede stehende Bild auf König Robert zu beziehen. Was aber jenes öfters wiederkehrende Bild einer Königin in unserem Codex betrifft, müssen wir in der Deutung zwischen Sancia, der zweiten Gemahlin Roberts, die im Jahre 1345 gestorben ist, und zwischen Johanna I. schwanken. Für letztere sprechen, wie wir noch sehen werden, einige Verwandtschaften mit einer bildlichen Darstellung ihrer Vermählung mit Ludwig von Tarent in der Incoronata. Wie dem auch immer sei, schon aus stilistischen Gründen wird es uns unmöglich, weit über das Todesjahr Roberts des Weisen (1343) herabzugehen. Die Abfassung muss etwa zwischen 1330 und 1350 liegen und zwar muss sie auf Veranlassung des Hofes von Neapel geschehen sein. Man könnte

allerdings einwenden, dass auch das französische Königshaus italienische Illuminatoren beschäftigte[1]); doch bricht in diesen Fällen stets mehrfach das Französische hindurch, zumindest in der Schrift. Andrerseits liegen gerade für die Zeit Roberts des Weisen ganz genaue Nachrichten über die Thätigkeit florentinischer und senesischer Meister in Neapel vor.

Die Geschichte der Malerei in Neapel befand sich bis in die neueste Zeit infolge der Fälschungen B. de Dominici's in arger Verwirrung. Dieser hatte die älteren Kunstwerke Neapels auf selbsterfundene einheimische Künstler zurückgeführt und durch mehr oder minder geschickte Quellenfälschungen das allgemeine Urtheil trotz augenfälligen Zusammenhanges der angiovinischen Malereien mit den Denkmälern der toskanischen Malerei in bestimmtester Weise zu beeinflussen gewusst. Erst die historisch-kritische Betrachtungsweise unseres Jahrhunderts brachte bedenkliche Zweifel gegen die Zuverlässigkeit de Dominici's an den Tag und es ist in dieser Beziehung neben Catalani und Hettner namentlich Schulz vieles Verdienst beizumessen. Als vollends Minieri-Riccio, der vor kurzem verstorbene Director des neapolitanischen Staatsarchivs, seine Regesten aus den angiovinischen Registern veröffentlichte, gewann man die Belege für ein ganz anderes Bild des neapolitanischen Trecento, welches von Faraglia[2]) eine übersichtliche Darstellung gefunden hat. Es ist hier nicht der Ort, um auf diese Ergebnisse im einzelnen einzugehen; im allgemeinen lässt sich sagen, dass neben einer untergeordneten, mehr lernenden Antheilnahme der Einheimischen unter Robert dem Weisen die Vertreter der toskanischen Malerei die Führung in der Kunst Neapels innehatten. Giotto selbst mag nur im Castel Nuovo gemalt haben; zu den schon von Schulz veröffentlichten urkundlichen Belegen der Wirksamkeit dieses Florentiner Hauptmeisters in Diensten der Angiovinen gesellt sich ein neuer[3]), dem wir nicht nur eine genaue Aufzählung der von Giotto gebrauchten Malutensilien entnehmen, sondern auch die Kunde, dass unter ihm eine Anzahl diversorum magistrorum tam pictorum quam manualium et manipulorum gearbeitet haben muss. Wenigstens einige der ersteren mögen mit Giotto aus

[1]) Woltmann, Gesch. der Malerei 1, 476 führt mehrere solche Fälle an. Ebenda p. 474 finden sich auch einige für die neapolitanischen Angiovinen gefertigte Bilderhandschriften aufgezählt. Beiderseits finden sich Hinweise auf Verwendung senesischer Künstler. [2]) Im 7. und 8. Bande des Archivio storico napoletano unter dem Titel: Le Memorie degli artisti napolitani pubblicate da B. de Dominici. [3]) Arch. nap. 7, 676 zum 20. Mai 1831.

Florenz gekommen sein. Von diesen Malereien im Castel Nuovo ist bekanntlich nichts erhalten, wol aber Werke von Giotto's Schülern, namentlich im Refectorium von Santa Chiara und in der Incoronata. Das Fresco in Santa Chiara[1]) zeigt nach Abbildung und Beschreibung keinerlei augenfällige Analogien mit den Bildern unseres Codex, mehr dagegen das auf Tafel 76 bei Schulz publicirte Fresco der Incoronata, die Vermählung der Königin Johanna I. mit Ludwig von Tarent im Jahre 1351. Die langen Hängeärmel und die völlige Büste der Johanna sind auch der knieenden Königin unseres Codex eigenthümlich. Weniger mag die gemeinsame Lilienkrone besagen, die ja bekanntlich von der Kunst ebenso zum Attribute aller Könige gemacht worden ist, wie die Bienenkörbe der Chigi zum Merkzeichen päpstlicher Stiftungen. Wichtiger ist die Uebereinstimmung in der Kopftracht der Begleiterinnen; auch die rothen Spitzbärte der Männer weisen auf eine gemeinsame Modesitte der Zeit. Der auf das Brautpaar senkrecht herabschwebende Engel ist in unserem Codex ebenso verwendet für die Krönung Mariae. Noch 1371 hat Nicola di Tomaso aus Florenz in S. Antonio abbate das Bild dieses Titelheiligen gemalt.

Steht die Wirksamkeit Giotto's in Neapel urkundlich fest, so kann man dasselbe nicht mit gleicher Sicherheit von dem Hauptmeister der zweiten toskanischen Schule, der senesischen, behaupten. In San Lorenzo wird das Bild der Krönung des Königs Robert durch den h. Ludwig von Toulouse gezeigt, welches durch eine Inschrift als Werk des Simone Martini bezeichnet ist. Nach dem stilistischen Charakter des Bildes haben die Kunsthistoriker ziemlich einstimmig die Echtheit dieses Tafelbildes anerkannt und auch Faraglia hat sie bedingungslos angenommen. Nur Minieri Riccio[2]) scheint die Echtheit der Inschrift zu bezweifeln, da er das Bild einem mastro Simon cremonese zuschreibt, worin er sich dem C. d'Engenio (Napoli sacra p. 115) anzuschliessen scheint. Doch ist das Zeugniss des kritiklosen d'Engenio, der noch den fabelhaften Masuccio für baare Münze nimmt, zu schwach, um dem Urtheil Riccio's den Vorzug vor denjenigen Faraglia's und der deutschen Forscher einzuräumen. In technischer Beziehung ist das Bild unzweifelhaft als senesisches Werk schon von Schulz[3]) nachgewiesen. Die Betrachtung dieses Bildes, von dem ich leider keine Publikation namhaft zu machen im Stande bin, ergibt nun unzweifelhaft, dass dasselbe unserem senesischen Miniaturisten

[1]) Bei Schulz a. a. O. 3, 151 ff., Taf. 89—100. [2]) Arch. nap. 7, 66. [3]) a. a. O. 3, 166.



zum Vorbilde gedient haben muss: in beiden Fällen dieselbe dem Beschauer zugewandte Jünglingsgestalt, mit gleichen Gewändern und Attributen; nur ist er im Tafelbilde thronend dargestellt und unterhalb der Krone der knieende Robert eingefügt; durch letzteren erhält aber der Gestus mit der Krone, der in der Miniatur unverständlich bleibt, erst seine Erklärung. Durch Hinweglassung Roberts und zweier krönender Engel hat der Illuminator sein bescheideneres Bild zu vereinfachen gesucht.

Wenn die Fresken in der Martinscapelle in San Francesco zu Assisi wirklich von Simone's Hand stammen, so ist durch die daselbst befindlichen Angiovinenbilder ein weiterer Beweis für die Beziehungen des Meisters zu jener Dynastie gewonnen[1]).

Lassen uns die Register für die Thätigkeit des Simone di Martino im Stiche, so liefern sie desto umfangreichere Nachrichten für die ausgebreitete Verwendung eines anderen senesischen Künstlers in König Roberts Diensten. Gino da Siena, dessen Thätigkeit in Neapel bereits von Schulz für die Jahre 1323—1329 nachgewiesen worden war, erscheint nach den Registern[2]) auch über das Jahr 1329 hinaus in angiovinischen Diensten in hervorragender Weise thätig. Nach einer Rechnung vom 2. Januar 1338[3]) war der Meister an diesem Tage bereits todt, muss aber am 8. Juli 1336 noch am Leben gewesen sein. Durch diese Daten wird die durch Milanesi vertretene Identität des Meisters mit Tino di Camaino, der 1339 gestorben sein soll, sehr in Frage gestellt. Bei der Universalität der Künstler jener Zeit ist es an sich wahrscheinlich, dass Gino da Siena, der sonst überall Architect genannt wird, auch Maler gewesen ist. Wenigstens möchte darauf ein Regest[4]) schliessen lassen, worin der Meister zum direttore delle pitture einer offenbar von ihm selbst erbauten Capelle ernannt wird. Auch sonst ist die Verbindung der Angiovinen mit den Künstlerkreisen von Siena bezeugt. Am 2. Januar 1338 wird der Glockengiesser Giorgio da Siena nach Neapel berufen, um daselbst einige Glocken zu giessen[5]). Noch im Anfange des 15. Jahrh. ist Matteo da Siena in Neapel thätig.

Auch für das Schriftwesen und die Miniaturmalerei unter den Angiovinen hat Minieri-Riccio dankenswerthes Material beigebracht.

---

[1]) Crowe und Cav. 2, 242 ff. [2]) Arch. nap. 8, 12, 15, 22 zu den Jahren 1334—1335. [3]) Arch. nap. 8, 205. [4]) Arch. nap. 8, 12. Was es mit dem in einem Regest vom Jahre 1332 Arch. 7, 683 und vom 26. Jan. 1337 ebenda 8, 197 als gekauft erwähnten Apparatus magistri Cini super codice für eine Bewandtniss hat, gelang mir nicht festzustellen. [5]) Arch. 8, 204.

Aus zahlreichen Regesten ersehen wir ein fürsorgliches Interesse König Roberts an der Bibliothek, zahlreiche Schreiber werden gehalten, monatlich bezahlt, einige auf Staatskosten eingemiethet, was sie als Ausländer kennzeichnet; einige der Schreiber mögen zugleich Miniatoren gewesen sein[1]).

Unter anderen Erwerbungen finden sich auch zwei Psalter genannt, bei deren Bezahlung ausdrücklich Miniatur und Einband als einbezogen erwähnt werden, was auf frische Erledigung schliessen lässt[2]). Die Schreiber müssen, soweit wir ihre Namen kennen, überwiegend Italiener gewesen sein; Ausnahmen hievon bilden ein Giovanni de Ipra[3]), also, wie es scheint, ein Burgunder, und Roberto de Gondicur[4]), offenbar ein Franzose.

Für die an unserem Codex betheiligt gewesenen Künstler bestimmte Namen festzustellen, ist natürlich mit den heutigen Mitteln unmöglich: wir müssen uns begnügen, im Vorstehenden mit ziemlicher Gewissheit dargethan zu haben, dass wir es mit einem Denkmal zu thun haben, das der Kunstliebe des angiovinischen Hofes seine Entstehung verdankt, jenes Hofes, der im 14. Jahrhundert durch die Heranziehung der namhaftesten Kunstkräfte Italiens annähernd jene geistige Einheit des Apenninenlandes herstellte, wie es über ein Jahrhundert später den Päpsten gelungen ist[5]).

Es erübrigt uns nur noch, die Schicksale des Buches an der Hand der spärlich gebotenen Behelfe nach Möglichkeit weiter zu verfolgen. Es wurde bereits mehrfach angedeutet, dass gewisse im Kalendar von späterer Hand nachgetragene Heiligennamen auf den Norden, nach

---

[1]) Arch. nap. 7, 216 zum Jahre 1310, Re Roberto faceva copiare l'opera sua .... dal chierico Stefano ... e dall altro chierico Errico il libro ... guesti chierici Roberto li teneva salariati a mese per trascrivere i libri della sua bibliotheca. Ebenda 221 ... fece scrivere ... dagli scrittori E. e St. predetto ... i libri ... che fece alluminare da' suoi miniatori. Dagegen scheinen Schreiber und Illuminator identisch im Regest 7, 246 (zum J. 1316): R. faceva scrivere miniare e legare libri per la sua biblioteca da fra Giovanni de Exarcellis mastro della capella regia ed eletto vescovo di Acerra, vgl. weiter 7, 228, 638; 8, 23, 25 (zu 1335), 26, 29 (zu 1336), 210 (zu 1338), 226 (zu 1340). [2]) Arch. nap. 8, 226 (zu 1340): ..... e per cinque once di oro compresa la miniatura e la legatura comprò due Salterii, tre Antifonari, il testo degli Evangeli, l'uffizio del corpo di Cristo, due libri degli uffici comuni della Legenda de' Santi, ed altri libri ... [3]) Arch. 7, 228 zu 1319. [4]) Arch. 8, 25 zu 1335. [5]) Arch. 7, 363 sagt Faraglia von der Zeit der ersten Angiovinen: [Napoli era il centro d'Italia più potente e più ricco; in questo dunque convenivano i mercanti, gli artisti, i poeti: Giotto, Cino da Siena, Montano d'Arezzo, Pazzo e Giovanni da Firenze, Boccaccio e Petrarca, Cavallino, Giacomo Gottifredo, Guglielmo di Verdalay e Miletto d'Auxerre.



Denis angeblich auf Schweden hinweisen. Es sind im Ganzen 11 Namen, worunter allerdings 6 schwedische (wozu noch je eine translatio und canonisatio kommt); ferner je ein norwegischer (Olaf) und deutscher (Ansgar), zwei englische (Botulf Abt von Ikanhoe und Thomas von Canterbury), endlich ein dänischer (Kanut). Die schwedischen sind: Bischof Heinrich von Upsala, der Finnenapostel, Bischof Siegfried von Wexiö, Bischof Eskill von Strengen, die Witwe Helena, König Erich (mit seiner Translatio) und die schwedische Brigitta oder Birgitta (mit ihrer Canonisatio). Da die letztere am 7. Oct. 1391 durch Papst Bonifaz IX. canonisirt wurde[1]), ist zugleich eine Zeitgrenze für die Eintragung nach rückwärts gewonnen. Der Schriftcharakter lässt nicht weit unter dieses Jahr herabgehen. Dass der damalige Besitzer oder der Schreiber der Zusätze ein Schwede gewesen sein müsse, glaube ich nicht so unbedingt annehmen zu müssen. Anskar, Kanut, Olaf und Birgitta genossen im Norden allgemeine Verehrung, wie sie sich beispielsweise auch in dem im Neukloster zu Wiener-Neustadt bewahrten Kalendar aus Brodersholm in Holstein neben anderen norddeutschen Heiligen finden[2]). Ausser den nordischen Heiligennamen finden sich auch altchristliche und andere beigesetzt, worunter Benedict v. Nursia, Antonius abbas und Bernhard v. Clairvaux, woraus man auf einen mönchischen Schreiber schliessen könnte; die Angabe der Feste des h. Dominicus und Petrus Martyr könnten hinwiederum auf einen Angehörigen des Predigerordens hinweisen.

Sehen wir uns nach den Verbindungen des angiovinischen Hauses mit dem Norden um, so begegnet uns zunächst Margarita, eine Tochter Philipps von Tarent, die mit König Eduard von Schottland († 1342) vermählt ward. Wenn wir uns erinnern, dass der Codex noch einige Schlussfolien enthält, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. geschrieben sein müssen, aber noch immer in den Ornamenten die angiovinischen Lilien aufweisen, so fällt jene Heirath wol ausser Betracht. Mehr Wahrscheinlichkeit hätte eine Conjectur, welche die am 15. Sept. 1376 vollzogene Vermählung Johanna's I. von Neapel mit Otto v. Braunschweig († Ende 1498) mit der Uebertragung des Buches nach dem Norden in Verbindung brachte. Doch bin ich ebensowenig im Stande hiefür zwingende Belege beizubringen, als Denis für seine Erklärung, wie das Buch aus dem Norden nach Tirol gelangt sei. Die Hypothèse, welche die Königin Christine von Schweden zur ehemaligen Eigenthümerin und Schenkerin des Buches an ein Nonnenkloster in Tirolisch-Hall macht, hat unstreitig viel Ansprechendes[3]). Diese wie viele ähn-

[1]) Rietz Scr. rer. suec. 3, 241 ff. Historia canonisationis sancte Birgitte.
[2]) Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit 2, 6. [3]) Allerdings verliert sie durch

liche Fragen müssen aber insolange unerledigt bleibeu, als der äusserst fühlbare Mangel einer Geschichte unserer Hofbibliothek nicht beseitigt ist.

---

das jüngst erschienene Büchlein von A. Busson, Christine von Schweden in Tirol, viel an ihrer Glaubwürdigkeit. Die Exkönigin hat Hall weder auf der Reise berührt, noch von Innsbruck aus besucht. Von den Gästen hat, soweit die Nachrichten vorliegen, bloss der päpstliche Internuntius Holstenius Hall besucht, ‚um dort den Heilthumsschatz in dem königlichen Stift und die Salzpfanne zu besichtigen‘ (S. 68). Immerhin bleibt es möglich, dass Jemand aus dem zahlreichen Gefolge der Königin während des achttägigen Aufenthalts in Innsbruck (31. Oct. bis 8. Nov. 1655) das nachbarliche Hall besucht hat.

Urkunden

zur

Geschichte der deutschen Schusterinnung

in

Florenz.

Von

Cesare Paoli.

Die Urkunden, welche ich hiemit veröffentliche, sind zu verschiedenen Zeiten an das Staatsarchiv von Florenz gekommen. Es scheint, dass nach Auflösung der Genossenschaft, auf die sie sich beziehen, auch deren Archiv sich zerstreute, und es war ein Zufall, dass Reste desselben sich bei florentinischen Antiquaren wiederfanden. So wurden die Urkunden No. II und IV (auf Pergament) im Jahre 1807 an das R. Archivio Diplomatico von dem Buchhändler und Antiquar Giuseppe Miccinesi verkauft, welcher seinen Laden bei Orsanmichele hatte und im Besitze aller Pergamenturkunden war, die schon der gelehrte Cosimo della Rena besessen hatte. Im Jahre 1857 erwarb das genannte Archiv in gleicher Weise die Urkunden I (1—7), III und V (auf Papier) von Raffaello Salari.

Diese Urkunden beziehen sich auf die Innung oder Bruderschaft der deutschen Schuster in Florenz, deren Geschichte noch beinahe unbekannt ist. Zwar ist es nur wenig, aber trotzdem scheint es mir ein wichtiger Beitrag zur Geschichte deutscher Handwerkerinnungen in Italien. Ich habe weder die Zeit noch die Mittel, dieselben, wie sie es verdienten, zu erläutern, und beschränke mich auf einige erklärende Notizen zur Orientirung für weitere Untersuchungen.

Ich gebe unter No. I sieben Urkunden in deutscher Sprache, nämlich eine Rechnungsurkunde und sechs Briefe von einzelnen Schustern oder von Zünften, alle aus dem 15. Jahrhundert. Es sind nicht alle

von gleicher Wichtigkeit, aber sie enthalten Angaben und Andeutungen über verschiedene Innungen deutscher Schuster in Italien und besonders über die von Florenz. Im Brief No. 3 finden wir eine Erwähnung der venetianischen Schusterzunft. Aus dem vierten entnehmen wir, dass eine andere ärmliche Innung in Lucca bestand, und der siebente zeigt uns, dass diese Zunft oder Bruderschaft von Lucca eine Stiftung zu Ehren der Madonna in Pisa gegründet hatte, und da sie dieselbe wegen ihrer Armuth und der geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht mehr aus eigenen Mitteln erhalten konnte, sie der deutschen Schusterinnung von Florenz empfahl. Wir können aus diesem Briefe entnehmen — und andere Urkunden werden uns darin bestärken —, dass in solchen Handwerkerinnungen der religiöse Charakter vorherrschte und besonders die Verehrung der h. Jungfrau, was auch schon von anderen Gelehrten beobachtet wurde[1]). Diese Verehrung äusserte sich besonders in zweifacher Weise; einmal darin, dass man am Altare des Bildnisses, welches verehrt wurde, Lichter brennen liess, und dann im Abhalten von Messen und feierlichem Gottesdienst an den Festtagen „Unserer lieben Frau“[2]). Im fünften Brief ist eine Andeutung über einen von deutschen Schustern in Florenz in der Via San Gallo unternommenen Bau, worüber die Urkunden II, III, IV noch mehr Aufschluss geben. Es war Sitte dieser Genossenschaften deutscher Handwerker, Häuser, Capellen und Spitäler zu erwerben oder zu errichten, wenn es ihre Mittel erlaubten. Wir wissen, dass die blühendste Genossenschaft, die der deutschen Schuster in Rom, deren Statuten von Papst Eugen IV. 1439 bestätigt wurden und die im Jahre 1531 über 2000 Mitglieder zählte, ein Haus mit einer den h. Crespino und Crespiniano[3]) geweihten Capelle besass. Nun dürfen wir annehmen, dass auch die florentinische Genossenschaft eine kurze Blütezeit gehabt hat, wenn wir die Erwerbungen und Gründungen, die sie unternahmen, berücksichtigen, obgleich sie sich in dem Briefe I, 5 für arm ausgibt, um sich von den fortwährenden Bitten um Unterstützung der Bruderschaft von Lucca loszumachen (cf. I, 4. 7).

Am 22. Mai 1454 (Urk. II) kauft die Genossenschaft von Francesco, dem Sohne des verstorbenen Giovanni di Francesco, welcher das Wirthshaus zum Hirschen und andere angrenzende Häuser in der Via S. Gallo besass, eines dieser Häuser um den Preis von 178 Goldgulden, um ein Spital für kranke Brüder dort einzurichten. Wir wissen aus

---

[1]) W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Habilitationsschrift in Strassburg (Jena 1876), S. 81—82. [2]) Man vergleiche unsere Urkunde I, 7 mit No. IV und V. [3]) Pastor, Gesch. der Päpste 1, 189.

dieser Urkunde, dass der Titel der Genossenschaft lautete: „Societas Virginis Marie et sancte Katerine Teutonicorum chalzolariorum Alamannie alte". Sie vereinigte sich zu den religiösen Uebungen in der Kirche S. Lorenzo, worüber auch am Anfange der IV. und in der ganzen V. Urkunde sich weitere Mittheilungen finden.

Vier Jahre nach Ankauf des Hauses in der Via S. Gallo beauftragte die Bruderschaft Zanobi di Piero, den Maurermeister von S. Lorenzo, eine Capelle daselbst zu erbauen. Das darauf bezügliche Schriftstück (Urkunde III) vom 5. Juni 1459 ist in italienischer Sprache abgefasst.

Die Genossenschaft ist durch den Florentiner Goldschmied Bartolommeo di Giovanni, denselben, welcher für sie das Haus auf der Via S. Gallo gekauft hatte, und durch die deutschen Schuster Ludovico di Giovanni, Giovanni di Giovanni Stenre (Sterne?), Andrea di Giorgio und einen Zweiten Giovanni di Giovanni vertreten. Der vorbenannte Goldschmied Bartolommeo leistete überdies für den Baumeister Bürgschaft. Diese Arbeit sollte in einem Zeitraum von zwei Monaten beendet werden, d. h. bis zum 30. Juli 1459, und zwar für 330 ł., von denen 100 sogleich, 150 während der Arbeit in kleinen Raten und der Rest innerhalb eines Jahres nach Vollendung derselben in vierteljährigen Raten bezahlt werden sollten. Die Quittungen, welche der genannten Schrift folgen, zeigen, dass Zanobi di Piero von der Genossenschaft 300 ł. bekam, jedoch nicht genau an den festgesetzten Terminen, sondern 100 ł. am 11. Juni 1459, 100 ł. am 20. August, 50 ł. am 18. September und die letzten 50 am 7. Jänner 1460 (1459 st. fior.).

Andere Nachrichten über das Leben der Bruderschaft, über ihr Spital, ihre Capelle geben uns unsere Urkunden nicht, weil sie zu fragmentarisch sind, und wir kommen zum Jahr 1502, wo die Gesellschaft sich auflöste und mit der Bruderschaft der florentinischen Schuster zu den h. Crespino und Crespiniano sich vereinigte. Darüber finden sich einige Angaben in der Urkunde IV (6. Juni und 5. Juli 1502).

Die Innung der Deutschen war auf nur wenige Mitglieder reducirt und hatte nicht mehr die Mittel, sich emporzuschwingen, sie konnte besonders den Verpflichtungen gegen die Sacristei von S. Lorenzo nicht mehr nachkommen. Daher beschlossen die wenigen übrig gebliebenen Genossen sich mit der Bruderschaft der florentinischen Schuster zu verbinden und ihr auch die eigenen Güter zu überlassen. Uebrigens erlangten sie durch den Vertrag für sich selbst bedeutende persönliche und materielle Vortheile. Die Auflassung erfolgte am 6. Juni 1502

durch Michele di Giorgio, Nicolò di Arrigo und Pietro di Giovanni, zugleich im Namen eines schon nach Deutschland zurückgekehrten Genossen Giovanni di Stefano. Sie erklären, die einzigen übrig gebliebenen Vertreter der Innung der deutschen Schuster in Florenz zur „S. Caterina Vergine" zu sein. Sie traten der Bruderschaft der florentinischen Schuster von S. Crespino e Crespiniano das Haus auf der Via S. Gallo, das silberne Kreuz und den Becher, sowie alle beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Genossenschaft unter folgenden Vertragspunkten ab:

1. Dass die florentinische Genossenschaft alle religiösen Verpflichtungen, die bis jetzt von der deutschen Innung eingehalten worden waren, übernehme;

2. dass, so lange Michele, Niccolò und Pietro lebten, einer von ihnen stets im Vorstande der florentinischen Bruderschaft sei und das Silbergeräthe verwahre;

3. dass, so oft ein Schuster aus Deutschland nach Florenz übersiedle, dieser in die neue Genossenschaft aufgenommen werde, ohne die Aufnahmsgebühr zu zahlen;

4. dass Niccolò di Giovanni und seinen Söhnen, sowie Michele di Giorgio zwei Wohnungen im Hause auf der Via S. Gallo eingeräumt werden;

5. dass an Antonia, Tochter des Michele, Marietta, Tochter des Niccolò, und an Caterina, Tochter des Giovanni, je eine Mitgift von 80 fl. kleine Gulden gegeben werde, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht hätten;

6. dass die zurückgebliebenen Mitglieder der deutschen Innung für Lebenszeit von jeder Gebühr an die florentinische Bruderschaft befreit seien; endlich

7. dass, wenn die florentinische Bruderschaft nicht alle Vertragspunkte einhalte, die Güter der deutschen Genossenschaft an das Spital von S. Maria Nuova in Florenz fallen.

Die Cession und die darauf bezüglichen Vertragspunkte wurden von der florentinischen Schusterinnung angenommen, die hiebei durch fünf Mitglieder und Procuratoren vertreten war. Der Vicar des Erzbischofs von Florenz bekräftigte den Contract mit seiner eigenen Autorität.

Aber der Vertrag erhielt einen Monat später eine Ergänzung. Es lebten nämlich in Florenz andere deutsche Schuster, deren Existenz die Contrahenten vom 6. Juni nicht berücksichtigt hatten. Wahrscheinlich waren es Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlten; für die Genossenschaft verschollen, so lange diese, um sich zu erhalten,

von den Mitgliedern Beisteuer verlangte, meldeten sie sich wieder, als dieselbe bei ihrer Auflösung in die Lage kam, von der neuen vertragschliessenden Genossenschaft für die noch übrigen Mitglieder vortheilhafte Bedingungen zu erlangen. Diese in letzter Stunde Auferstandenen waren: Andrea di Jacopo di Pietro, Leonardo di Corrado di Giovanni und Michele di Gherardo. Da nun diese auch an den Begünstigungen Theil haben wollten, mussten die früheren Contrahenten sich entschliessen, den Vertrag in der Weise zu ändern, dass durch einen kleinen eigenen Verlust die neu Hinzugekommenen zufrieden gestellt wurden, ohne der vertragschliessenden Genossenschaft neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Indem sich also Michele di Giorgio und Niccolò di Giovanni, die beiden Contrahenten vom 6. Juni, mit der Nutzniessung des Hauses auf der Via S. Gallo begnügten, verzichteten sie auf das weitere durch den ersten Vertrag bestimmte Zugeständniss, die Mitgift für ihre Töchter; und der dritte, Giovanni di Stefano, gab sich mit der Reducirung der Mitgift für seine Tochter auf 60 ƒ zufrieden. So wurden also 180 ƒ frei, welche für die Dotation von drei minderjährigen Töchtern der neuen Mitglieder zu je 60 ƒ zurückbehalten wurden. Alle übrigen Vertragspunkte vom 6. Juni blieben unverändert, nur sollten sich die Beneficien auch auf die im neuen Vertrag vom 5. Juli genannten Schuster ausdehnen[1]).

Die letzte Urkunde No. V hat keine Datirung, aber aus der Schrift und der Erwähnung P. Urbans VIII. ersehen wir, dass sie in den Anfang des 17. Jahrhunderts gehört. Eine Bemerkung überdies in Moreni, Memorie stor. di S. Lorenzo 1, 34 bestimmt das Jahr auf 1629 oder kurz zuvor. Die Urkunde betrifft die religiösen Verpflichtungen, welche die Sakristei von S. Lorenzo gegen die Genossenschaft der Deutschen für jährliche Zahlungen übernommen hatte.

Aus den Ricordi der genannten Sakristei hat Moreni eine Notiz aus dem Jahre 1441 veröffentlicht, aus welcher man entnimmt, dass die Genossenschaft mit dem Capitel der Canoniker von S. Lorenzo den Vertrag geschlossen hatte, der Sacristei jährlich zweierlei Leistungen zu erfüllen: einmal 14 ƒ und $^1/_2$ Krug Oel und dann 28 ß und einen ganzen Krug. Mit beiden Abgaben sollten folgende religiösen Dienste vergütet sein: eine stille Messe jeden Montag am Altare des Purgatorio und Singmessen an den Festen der h. Jungfrau, ausserdem

---

[1]) Es bleibt unverständlich, warum sowohl im ersten, als auch im zweiten Vertrag Pietro di Giovanni von allen Begünstigungen ausgeschlossen blieb; vielleicht war er der Sohn des Giovanni di Stefano und man wollte die Vortheile nicht in einer Familie verdoppeln.

sollten an dem vorgenannten Altare zwei Lampen das ganze Jahr hindurch brennen. Unsere Urkunde aber erwähnt nicht die Abgabe der 14 ß, noch die des Oeles[1]); doch sagt sie, dass bis zum Jahre 1456 die Genossenschaft regelmässig der Sacristei den jährlichen Beitrag von 28 ß leistete und ausserdem derselben die Almosen zuwandte, welche man während der Singmessen sammelte. Vom Jahre 1456 an änderten sich jedoch die Verhältnisse. Am 15. September dieses Jahres (alles das in Urk. V) gab das Capitel von S. Lorenzo seine Zustimmung zur Herabsetzung der Abgabe von den früheren 28 auf 16 ß. Diese Nachgiebigkeit dauerte aber nur kurze Zeit, da es im Jahre 1460 wieder 28 ß verlangte. Darum kümmerte sich aber die Genossenschaft der Deutschen nicht, was wir nicht allein aus jenem Protest des Laurenzianischen Capitels, sondern auch aus der vorhergehenden Urkunde No. IV entnehmen, worin die deutschen Schuster in der Vorrede ausdrücklich erklären, dass ihre jährlichen Beiträge an die Sacristei bestehen in libras sexdecem flor. parv. et in qualibet dictarum festivitatum offerre elemosinam infra missam. Da nun das Laurenzianische Capitel das Fortdauern der religiösen Dienste unter so armseligen Bedingungen für seine Interessen schädlich hielt, erliess es den genannten Protest, in welchem es forderte, dass man zu einem neuen Uebereinkommen schreite, welches nach Moreni (l. c.) am 9. Mai 1629 abgeschlossen wurde.

Der Leser wird leicht bemerken, dass dieses letzte Document Ungenauigkeiten und Lücken bezüglich der weiteren Geschichte der Genossenschaft der Deutschen aufweist, und man wird fragen, welches Leben sie wohl nach der Vereinigung mit der Bruderschaft von S. Crespino im Jahre 1502 geführt und inwieweit sie sich eine Selbstständigkeit bewahrt hat, wie sie sich in der betreffenden Urkunde und den Ricordi von Moreni äussert. Eine genaue Untersuchung im Capitelarchiv von S. Lorenzo könnte vielleicht Aufschluss geben, aber mir fehlt die Zeit, sie wenigstens vorderhand zu unternehmen. Mögen also für jetzt die Gelehrten dieses erste Material erhalten, welches, trotzdem es fragmentarisch ist, doch einige Wichtigkeit hat, und mir oder anderen als Grundlage für spätere Studien dienen könnte.

---

[1]) Eine kleine Verschiedenheit besteht dann auch in der Aufzählung der Feste; cf. überdies den Anfang von Urk. IV; ich fürchte, dass sich in die von Moreni publicirte Urkunde eine Ungenauigkeit eingeschlichen habe.

I. 1.

Rechnungsabschluss über die in der Casse einer nicht genannten Schusterinnung befindlichen Gelder.

1444, Juli 5.

Item es ist zu wisen, daz meister und geselen habent rechnung gemacht van der schul gelt, daz in dem grosen putel[1]) ist; daz ist daz recht gelt van der schul, nicht daz in der pügsn. do habn si funden hundert guldein und 28 zu 4 ß der guldein. die rechnung ist geschehen do man zelt van Christi gepurt 1400 und in dem vir und virzgisten jar 5 tag in dem Iulius. do ist constafl[2]) gewest der vater Hans van Pistoi mit seinen virern: der Peter van Freipurg der oberpanksizer, der Zipser der unterpanksizer, der Scadeler ist der obervirer, der Antre untervirer. die rechnung ist geschechn in meisters Yorgen haus. Explicit[3]).

2.

Christian Krannecker, Bürger von Braunegg (in Tirol?) meldet seinem Bruder Wolfgang (in Florenz?) den Tod der Mutter und fordert ihn zur Rückkehr in die Heimath auf.

1446, März 2 — April 16, Braunegg (Bruneck in Tirol?).

Mein dienst wys. lieber pruder. ich las dich wysen, das ich wol mag von der genaden gotz, und des geleichen hort ich alzeit gern von dir sagen. und ich las dich wisen das mein muter gestorben ist und zwen pruder, und ich und mein vater såhen gern[4]) das du zu uns chemst und des wer ein notdurft. mechst du nit chemen, das las mich wysen, so tuet man den sachen anders, das du nit gesprechen mochst das man dir die sachen nit zu erkenen hiet gewen. damit phleg dein got. der prief ist gewen zu Prawnneckg in der vasten im 46. yar nach christ gepurd.

Von mir Christian Krannechker dein pruder
purger zu Prawnnechkg.

[in verso.] Dem erberen und peschyden
meinem lieben bruder Wolfgang Kranneckker
sol der prief.

3.

Hans Pan meldet der Schusterinnung von Florenz seinen Austritt aus der Innung an.

1446 Nov. 13.

Mein rectig dienst und waz ich gutz vermag wevor. lieben maister und gesellen. ich laz euch wissen daz ich wol mag und gesund pin von

---

[1]) Beutel; vgl. Lexer 1, 290. [2]) Aus comes stabuli, comestabilis, ital. conestabile; hier in der Bedeutung Vorstand. [3]) Or. explcit ocapus (?). [4]) Or. gerern.

den gnaden gotz, dez gelich hort ich alizit gern von euch lieben maisteren und gesellen. ich tue euch chund mit disem brief, waz ich geret han daz ir ain erberge schule habet mit maisteren und gesellen, und wer ischt anderes redet, daz wolt ich versprechen alz vere und ich moch. wan sunderlich[1]) von der morder wegen, di mir meinen lieben gesellen ermort haben, darumme habe ich gesprochen, daz ich in chainer schule noc gesellescaft[2]) velle sein da sy da sain, wann warumme sy seynt zu Venedich auzgerufft vor morder, und heten sich verchlayt in ander gewant, daz wir si paide nicht erchenten. also slugen sy mir meinen gesellen zu tott, und numen im sey goppen[3]) darinne sint geweset 40 gulden, daz frummen luten noch wol wissentlich ist zu Venedich, und trugen si so lange alz si dan wolten, und si sprechen er hab in getraut. und daz ist nicht wore. und er hatte in alzit chutte[4]) und ere getan und a mein irlichen guten gesellen die im dann gutz gunnen, und denselbigen guten gesellen mag ez wol erparmen, daz si in alzo scheandlich haben ermort. lieben maister und gesellen waz ich der schule suldich pin, daz wil ich euch gern schichen won ir wollet und meinen purgen genucht tun alz daz wol wol pilich ist. da mit pfleg eurer got. gegeben zu Rome an dem suntag nach sant Martanzta etc. 1446. etc.

Von mir Hans Pan.

[in verso.] Den erberen maistern und gesellen zu Florenz den scusteren sol der brief meinen lieben fräunten etc.

4.

Die Schusterinnung von Lucca bittet die von Florenz um eine Geldunterstützung.

(1459), April 18.

Unsern fruntlichen grotz zuvorn. wissent lieff meyster unde gesellen zu Florentz, also wir oech geschreffen haffen von unser schoole veghen umb eyn klein hulf unde starre[5]), also beten wir oech al miteinander meyster unde ghesellen, daz ir uns zu hulf willent komen by doeszen gheghenwerdighen boeten. nit anders zu doeszer zith. gót si mit ůgh. Usz Lucca deisz 18ten daghes van doeme aprile.

Meyster unde ghesellen schoester zu Luca.

[in verso.] Doeme erberen man meyster Lodeuigh schoester zu Florenz unserm godem frund.

5.

Die Schuster von Florenz antworten denen von Lucca, dass sie mit Rücksicht auf ihre eigene Armuth und wegen eines Baues sie jetzt nicht bedeutend unterstützen könnten. Gleichwohl möchten sie einen Boten schicken, dem sie eine Kleinigkeit übergeben wollten.

1459 Juni 24.

Unsern[6]) fruntlichen grusz unde dinst zuvorn. liben meyster unde gesellen zu Luca. wir meister unde gesellen zu Florenze laszen uch wiszen,

[1]) Or. suderlich. [2]) Or. gesellescat. [3]) Joppe = Jacke. [4]) = Güte. [5]) Steuer. [6]) Or. unsen.

wy daz wir uweren brif fruntlichin unde liplichen enphangen haben in unser schule, unde in wol vorstanden haben daz wir uch zu hulfe kommen. Also thum wir uch zu wiszen, wy daz unser schule nu zumal sere arm ist, unde eyne groszen gebuge vor de hant hand unde an gehabin hand zu buwen[1]). hirumme liben meyster unde gesellen so bitten wir uch fruntlichin alle miteynander, daz ir ez uns nicht vor obel had, wan unser armud die ist grosz unde unser schule vil nuzumol[2]) zu thunde had. doch so sint wir allemitenander von eyme guden herzen unde gudin willen nu zu diszer fart[3]) obereynkommen, daz wir uch nu zu disen mol zu hulfe komen wollen noch unser vormacht wy wol daz uns nuzumol ser swer ist. also schriben wir uch, daz ir uns eynen gewiszen boten sendit, so wollen wir uch gerne senden dyselben armut dy do den unser bruderschaft vormag. darzu so spare uch got alle mitenander gesund meyster unde gesellen. Gescreben unde vorsegild in unser schule mit unserme rechtin ingesegil. Geschrebin an sente Johans tage baptisten.

Meyster unde gesellen zu Florenze
alle im uwerne dinste.

[in verso von anderer Hand.] die 29 aprilis 1459[4]).

6.

Rigo Swab des Vogels Schwager meldet den Meister und Gesellen der Schusterinnung in Florenz die Flucht eines seiner Gesellen aus der Werkstatt. . . . . *Juni 5.*

Jesus.

Mein willigen grusz und dinst wist vor. liben maister und gesellen. ich las euch wissen, das Cunz Lang mit dem ermel mein knecht gewessen ist und ich im ein par hossen hab auz genumen und ein goppen hab gekauft vom enten Kristh; des ist er mir hingegangen nicht als ein frum gesel und ist in mein botegen[5]) gegangen und hat sein geret genumen. Hat er icht anders genumen das waysz er wol. darumb pit ich euch maister und gesellen gar freutlichen das ir in darzu halt das er mir mein gelt schickt und sich mit mir richt. a dy 5 zungno.

Rigo Swab des Vogels swager.

[in verso.] Den fursichtigen maister und gesellen schuchmacher zu Florenz gehort der brief.

7.

Die Schuster von Lucca bitten die von Florenz um Unterstützung zur Erhaltung der von ihnen in Pisa begründeten Marien-Stiftung.

† Jesus †

Ersamen weisen und vorsichtigen lieben meister und gesellen des hantwergs der schumacher. wir thun euwer erbarkeit zu wissen also als

---

[1]) Bezieht sich auf den Bau der Capelle in der Via S. Gallo, vgl. S. 457. [2]) Or. zumol vil nuzumol. [3]) = diesmal. Lexer 3, 25. [4]) Die *9* ist nur theilweise erhalten. Das Datum bezieht sich zweifellos auf den Empfang des Schreibens der Schuster von Lucca. [5]) Bottega, Laden, Werkstatt.



ir vormals wiszt, wy wir unser bruderschaft zu Pisa haben in der ere unser liben frawen, dy unser vorsprecherin und nothelferin ist vor gote dem almechtigen, der diner wir alle und alle kristenheit sint, dy selbe sey unser trost; hirumbe das sy unser nothelferin ist, so wolle wir sy behalten und ir dinen, wanne sy uns nicht laszen sal in unsern noten wenne alle der werlt trost zu ir stat. also ersamen lieben freunt meister und gesellen thun wir euch zu[1]) wissen, das der dinst derselben unser lieben frauwen zu Pisa ser abnympt darumbe das nymant mer von den unsern da ist, wanne alleine ein man, der heist meister Adam, und ist ein Sneyder, und ist ein alt erbar man der wart des dinsts unser liben frauwen so ferre als das wachs wert, und wir von Lucha haben das gehalten so lang, das wir nicht mer mügen, wanne wir in unser liben frauwen büchsen etlich gelt gehabt haben, das sich nu alles gemynert hat, und nicht genug getun mügen derselben unser liben frauwen zu Pisa. Unser sint funf person zu Lucha und nicht mer. hirumbe, das wir dy selbe unser nothelferin nicht vorlisen von unsern schulden, so wolle wir euch freuntlichen biten, alle dy sy in herzen und in mut haben, das ir alle an sy gedenkt, so sol sy euwer und unser auch nit vergessen in unsern letzten noten, und tut uns dar zu ein steuwer des iars unter euch allen, und legt an unter euch allen ein klein dink, so vil das der selbe dinst unser liben frauwen nicht gelassen noch verlorn werde. hirumbe seye hiran gemant, das ir nicht hernach sprechen mochtet es wer unser schult das wirs euch nicht zu wissen hetten getan. und lat euch dyselbe unser nothelferin bevolhen sein, dy sol uns auch bevelen irem liben kinde in unsern noten. auch so sind[2]) euwer vil dy das wissen das man alle suntag ein messe tut in ere unser liben frauwen, ein ander messe am muntag vor alle unser verscheiden bruderschaft selen wegen, und auch in dem jare alle unser frauwentage erliche mesze geschehen, und ein ewig licht, das wir alles gehalt haben in allen eren als[3]) wir vermocht haben. und so sullen die pruder von dem kloster haben des iars 14 phunt gelt von den messen und wachs und vil ander kost dy darzu gehort das nymant bedenkt. Also seit hiran gemant ist sache das ir uns nicht zu hulf kumpt, so musz wir lasen, das wir ungern thun, wanne es sint vil erbar leut zu Pisa, dy solten gern das selbe dinst versehen mit irem gelt und gut, so must wir verlisen alle ordnung und wirdikeit dy dar zu ist von messegewant und kisten und penk das uns gar ein grosz schand were. hirumbe, lieben ersamen freunt, alle dy da wollen geholfen sein von der muter gots, dy helfen auch, dass ir dinst nicht verga und vergessen werde, und tut uns kürzlich eine antwort ob ir[4]) uns hulf und steuwer darzu thun wolt, das wir uns dar nach gericthen mügen. dyselben dy da gewest zu Pisa dy wissen wol das man das selbe gots dinst nicht mocht gezugen[5]) mit hundert und mit fünfzig duc. also uf dise zeit nicht anders. dann die muter gots sei euwer trost, die lat euch bevolen sein, und seyt alle freuntlich

[1]) Fehlt im Original. [2]) Or. ist.
[3]) Or. al. [4]) Or. wir.
[5]) herstellen, Lexer 3, 1142.

gegruszt von unser aller wegen, und sind wereit in aller euwerem dinst.

Meister und gesellen von Lucha des handwergs der schumacher.

[in verso.] Alli honorevele homini todeschi maestri e compagni e lavorenti del mestiero di calzolai over in ꝯ m⁰ Andrea figliuolo di M⁰. Giorgio calzolaio in Fiorenze.

An meister Andrea und allen andern meistern und gesellen zu Florenze. ꝯ

II.

Die deutsche Schusterinnung in Florenz kauft ein Haus auf der Via S. Gallo, um daselbst ein Spital zu gründen.

1454, Juli 22.

In dei nomine amen. Anno incarnationis domini nostri Jesu Christi millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto inditione secunda et die vigesima secunda mensis iulii. Actum Florentie, in populo sancti Marci sive sancti Laurentii de Florentia, presentibus Filippo Migloris Gunte chansore et Johanne magistri Antoni de Scarperia et Laurentio Bartholomei Orlandini rigatterio civibus florentinis, omnibus dicti populi sancti Laurentii de Florentia testibus ad infrascripta vocatis habitis et rogatis et aliis.

Franciscus olim Johannis Francisci hospitator alla Cervia de via sancti Galli populi sancti Laurentii de Florentia, de presentia et consensu Mactei Antoni lengnaiuoli dicti populi sancti Laurentii ibidem presentis et infrascripte venditioni et omnibus infrascriptis consentientis, per se et suos heredes, iure proprio et in perpetuum, et omni modo quo et quibus melius potuit, dedit vendidit tradidit et concessit sotietati Virginis Marie et sancte Kterine Teutonicorum chalzolariorum Alamanie alte, que congregatur in ecclesia sancti Laurentii de Florentia, et Bartholomeo Johannis aurifice de Florentia uni dicte sotietatis, et mihi notario infrascripto ut publice persone stipulanti et recipienti vice et nomine dicte sotietatis, unam domum cum curia cella stalla orto et palchis et aliis pertinentibus dicte domui et cum muribus comunibus, positam Florentie in dicto populo sancti Laurentii in via que dicitur in via di san Gallo, cui a primo dicta via, a secundo dicti Mactei Antoni, a tertio Francisci Johannis venditoris predicti, a quarto Johannis Lotti imparte et imparte Antoni Johannis cimatoris et fratrum, infra predictos confines vel alios veriores; et hoc pro faciendo in dicta domo unum hospitale infirmorum pro retinendis infirmis dicte sotietatis amore dei; ad habendum tenendum et possidendum et omnia alia faciendum ad voluntatem dicti emptoris, sine contraditione vel molestia dicti venditoris vel alterius persone, et cum omnibus et singulis iuribus pertinentiis adiacentiis et servitutibus suis et aliis omnibus, que dicta bona habent super se, infra se in integrum. Et hoc fecit dictus venditor pro pretio et nomine pretii florenorum centum septuaginta otto auri, quod pretium dictus venditor fuit confessus et contentus habuisse et

recepisse a dicta sotietate et pro dicta societate per banchum et a banco Filippi Migloris Gunte bancherii in foro Veteri civitatis Florentie et exceptioni non numerate pecunie omnino renuptiavit. Quam domum et bona dictus venditor constituit se precario nomine dicte sotietatis tenere et possidere usque quo dicta sotietas dictorum bonorum possessionem acceperint corporalem, quam accipiendi et retinendi etiam eorum propria auctoritate et absque licentia vel decreto alicuius iudicis vel officialis licentiam omnimodam dedit atque contulit et suum procuratorem constituit . . . . . (Lücke im Text) ad dandum dicte sotietati tenutam et corporalem possessionem dictorum bonorum. Et insuper etiam dictus venditor ut principalis et dictus Macteus Antoni lengnaiuolus dicti populi sancti Laurenti de Florentia ut et tamquam fideiussor dicti venditoris et quilibet ipsorum promiserunt et solempne stipulatione convenerunt dicte sotietati absenti, et dicto Bartholomeo Johannis et mihi notario infrascripto ut publice persone pro dicta sotietate ut supra recipienti et stipulanti, super dictis bonis litem causam vel questionem ullo unquam tempore in iudicio vel extra per se vel alium de iure vel de facto non inferre facere vel movere, nec inferenti facienti vel moventi modo aliquo consentire . . . . . .[1]) Et omnem litem causam questionem et controversiam tam motam quam movendam super dicta bona . . . . . in se et super se suscipere et recipere et in totum removere a dicta sotietate et hominibus dicte sotietatis infra quintam diem proxime futuram postquam talis lis causa brigha notificata fuerit dicto venditori et fideiussori . . .; et in casu evictionis vel abvocationis dictorum bonorum tunc infra octo dies proximos futuros, evictione vel occupatione secuta, dare solvere et pagare et restituere dicte sotietati dictum pretium cum pena dupli et omnia singula dampna et expensas et interesse litis et extra . . . . Quam quidem venditionem et omnia suprascripta dictus venditor ut principalis et dictus fideiussor et quilibet ipsorum in solidum per se et eorum heredes promiserunt et solempni stipulatione convenerunt dicte sotietati et mihi notario ut supra recipienti perpetuo firma rata habere tenere attendere et observare et contra non dare facere vel venire per se vel alios de iure vel de facto in iudicio vel extra sub pena et ad penam dupli suprascripti pretii cum refectione dampnorum et expensarum litis et extra . . . . Et pena predicta commissa vel non, soluta exacta vel non, aut gratis remissa, nichilominus predicta omnia suprascripta perpetuo firma et rata perdurent. Pro quibus omnibus observandis firmis et ratis habendis et tenendis, in predictis pena solvenda, si et quotiens commissum fuerit, obligaverunt se et eorum heredes et bona presentia et futura . . . . Quibus quidem venditori et fideiussori et cuilibet ipsorum, ibidem presentibus et recipientibus et confitentibus, precepi ego Nichola iudex ordinarius et notarius infrascriptus per quarantigiam, vice et nomine iuramenti, quatenus predicta omnia suprascripta perpetuo attendant faciant et observent in omnibus et per omnia, ut supra promiserunt continetur et scriptum est. Rogantes me notarium infrascriptum quatenus de predictis publicum conficerem instrumentum.

Item dictis anno indictione et die et in dicto populo sancti Laurentii presentibus Andrea Antoni mungnario dicti populi sancti Laurentii et Andrea

[1]) Der Kürze halber lasse ich die übliche Formel der Notariatscontrate aus.

Antoni manischalcho de castro sancti Nicholai comitatus Florentie habitatore in dicto populo sancti Laurentii et aliis testibus ad infrascripta vocatis habitis et rogatis.

Pateat omnibus evidenter, qualiter constituti in dicta suprascripta domo et bonis supra venditis suprascripti venditor et fideiussor et quilibet ipsorum pro executione dicte venditionis imposuerunt miserunt et induxerunt suprascriptum Bartholomeum Johannis aurificem emptorem suprascriptum vice et nomine dicte sotietatis ibidem presentem et nomine dicte sotietatis recipientem in tenutam et corporalem possessionem pro dicta sotietate dicte domus et bonorum. Quam domum dictus Bartholomeus dicto nomine dixit et asseruit pro dicta sotietate tenere et possidere non tantum animo sed etiam corpore, et ipsam domum et ostium dicte domus aperiendo et claudendo in singnum vere tenute et possessionis. Rogantes me notarium infrascriptum, quatenus de predictis publicum conficerem strumentum.

(S. N.) Ego Nichola olim Mangeri civis florentinus imperiali autoritate index ordinarius et notarius publicus florentinus predicta omnia suprascripta supra scritta manu infrascripti ser Dominici inbreviavi et de predictis omnibus rogatus fui; et quia aliis negotiis occhupatus ipsa omnia publicanda commisi dicto et infrascripto ser Dominicho filio meo, ideoque me subscripsi et signum meum apposui consuetum.

(S. N.) Ego Dominicus ser Nichole Mangerii suprascripti civis florentinus imperiali auctoritate iudex ordinarius et notarius publicus florentinus predicta omnia suprascripta, supra mea manu scripta, ex rogationibus et inbrevaturiis suprascripti ser Nichole, et vigore commissionis mihi a dicto ser Nichola facte, fideliter sumpsi scripsi et publicavi et in hanc publicam formam redegi; ideoque me subscripsi, singnum que meum apposui consuetum.

III.

Vertrag zwischen der deutschen Schusterinnung in Florenz und dem Maurermeister Zanobi di Piero betreffend den Bau einer Capelle in ihrem Hause auf der Via San Gallo.

1459, Juni 5.

† Al nome di dio a dì iij di gungno 1459.

Sia manifesta a qualunche persona che vedrà queste presente scritta fatta questo dì detto di sopra, chome Zanobi di Piero maestro del popolo de sancto Lorenzo à tolto a fare d'una chasa posta in via di San Gallo[1]) uno oratorio, el quale à gittare in terra e tetti vi sono, e ridure le mura a buon termini per modo valido, ed etiandio e fondamenti bisongnando e tutti o parte rifare quanto è di bisongno, e ramattonare el piano tutto di mezane chanpigane[2]), e farvi j° altare, e le mura a raguaglare la grosseza da piè e da chapo di $^2/_3$ di braccio per tutto, e farvi j° chamino di chonco[3]) chomunale e ij uscia, uno grande per dinanzi a bastone e sogla[4])

[1]) Or. S. Galo. [2]) st. mezzane campigiane, eine Art von feinen und schön geformten Ziegeln, die in Toscana zum Pflastern der Fussböden verwendet werden. [3]) st. di concio, d. h. von behauenen Steinen. [4]) st. soglie.

da piè, risipiente[1]) per entrata e j° di dietro che va ne l'orto[2]), a uso di sagrestia; à nictare e 'ntonachare le mure de retro e mettervi ij finestre di ferro per veder lume chomunale con l'archo di sopra, e tutto inbianchare; el tetto de lengname nuovo, trave e chorenti d'abeto, un pianelecto di pianele chanpigane, e fare uscia e finestre di lengname a tutte sue spese; e ongni lengname vechio à esser nostro. E tutt' e detto lavoro à tolto a fare dalla chonpangnia de' Tedeschi, e massimamente da Bartolomeo di Giovanni orafo, Lodovicho di Giovanni chalzolaio de Lamangna, Giovanni di Giovanni Stenre chalzolaio de Lamangna, Andrea de Gorgo chalzolaio e Giovanni di Giovanni chalzolaio de Lamangna, tutti e cinque deputati a far fare detto lavorio chon pieno mandato; del quale lavorio debe avere lire trecentotrenta in questo modo: al presente lire cento, e dì per dì mentre lavora insino a lire dugento cinquanta; e finito detto lavorio, di quanto resterà avere da loro è contento farne loro tempo uno anno paghando di tre mesi in tre mesi la quarta parte. E ongni cosa à esser a spese di detto Zanobi, chalcina, rena, mezane, mattoni, lengname, ferramenti, e maestri e manovali e qualunche chose apartenente a detto lavoro.

E perchè noi non crediamo bisongni fare fondamenti per tutto, sono in questa chonchordia ch'e fondamenti che s'aranno a fare, none averà più paghamento; ma quelli che non bisognerà rifare, s'ànno a stimare e trare l'amontanza della soma delle lire 330, coè el muro dal lato ritto ne l'entrare in detto luogho, e questo è quello di che abiano a esser rifatti de fondamenti, non vi bisongnando.

E sono d'achordo ch'el sopradetto Zanobi maestro debia sodare detti operai di sopra nominati di fare detto lavorio per tutto di 30 di luglo prossimo avenire; e, 'n caso non fosse fatto, promette detto malevadore paghare di suo ongni danno e interesso achadesse, perchè voglono poterlo, dal dì ebe a fare, farlo chonpiere per quelo restasse a fare a le sue spese.

Et etiandio e sopradetti nominati obrighano e beni di detta chonpangnia, e loro e tutti quelli della compagnia, chome nel mandato loro si chontiene, e promettono quanto di sopra è detto fare e osservare a detto Zanobi. E per questo fare a preghiera de le detti parti e di loro volontà, io Marchese di Guasparre di Marchese ò fatto detta scritta di mia propria manu; e' sopradecti si soscriveranno esser contenti obrighati a quanto di sopra si contiene.

Io Marcho di Piero lengniaiolo mi soscrivo in nome di Zanobi sopradetto mio fratello essere chontento quanto di sopra si chontiene, e per chiareza di ciò mi sono soscrito di mia propria mano questo dì deci di giugnio perchè llui non sa scrivere, e chosì m'obligho d'osservare quanto di sopra si chontiene.

† 1459.

Io Bartolomeo di Giovanni horafo m'obricho questo dì x di giugnio e istò mallevadore del detto Zanobi di Piero maestro che llui osserverà quanto in detta scritta si chontiene chellui farà, e chosì di qualunche danari pighierà infino arà finito detto lavorio, e però mi sono soscritto di mia propria mano, obrighando me e mie rede e beni questo dì detto di sopra.

---

[1]) st. recipiente. [2]) Or. ordo.

Io Marcho e Zanobi di Piero maestri abbiamo auto questo dì ij di giugnio lire cento in fiorini dicioto larghi e soldi 56 per parte di detto lavorio.

Io Bartolomeo di Giovanni horafo mi soscrivo per Zanobi di Piero maestro di murare chome questo dì 20 di agosto àe dalla chonpagnia de' Tedeschi fior. diciotto larghi e soldi 56 di picioli, che sono in tutto lire ciento per parte di detto lavorio, e perchè lui non sa scrivere mi sono soscritto a sua preghiera, i quali avuti chontanti detto dì.

Io Matteo e Zanobi di Piero abiamo riceuto oggi questo dì 18 di settembre 1459 lire cinquanta dalla detta chonpagnia per parte del sopradetto lavorio l. 50.

E piu à riceuto el sopradetto Zanobi oggi questo dì 7 di gennaio 1459 lire cinquanta dalla detta chonpangnia per parte in paghamento del sopradetto lavorio l. 50.

IV.

Die übrig gebliebenen Genossen der deutschen Schusterinnung von S. Catharina Vergine verleiben dieselbe der Genossenschaft von S. S. Crespino und Crespiniano dev florentinischen Schuster ein und treten ihr unter gewissen Verträgen und Bedingungen ihre eigenen Güter ab.

1502, 6. Juni, 5. Juli.

Jesus.

In dei nomine amen. Anno dominice incarnationis millesimo quingentesimo secundo indictione quinta die vero sexta mensis iunii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno decimo.

Universis et singulis presentis instrumenti seriem inspecturis pateat evidenter et sit notum qualiter:

Cum sit quod iam dudum Calzolarii Teutonici et de Alemannia alta erexerint in civitate Florentie confraternitatem sub titulo et vocabulo sancte Caterine Virginis in via Sancti Galli; emerint domum in dicta via, cui a primo via, a secunda bona ecclesie sancti Laurentii Florentie, que ego notarius infrascriptus emi a capitulo dicte ecclesie, a tertio heredum Juliani et Benedicti de Maiano, a quarto heredum olim Romuli Andree Honofrii civis florentini, infra predictos confines vel alios, si qui forent plures aut veriores[1]); in qua quidem domo tenebant dicti Teutonici hospitale pauperum pro Teutonicis Calzolariis cum cruce et calice; consueverintque celebrari facere unam missam quolibet die lune et in quatuor festivitatibus beate Marie, videlicet in Adnunctiatione de mense martii, de mense augusti in festivitate Asumptionis, de mense septembris in festivitate Nativitatis, de mense februarii in festivitate Purificationis, ac etiam in festivitate beate Catherine virginis, et in qualibet dictarum festivitatum unam missam canendo cum organis; et

---

[1]) Dieses Haus ist dasselbe, wie das in Document III, wenn auch hier andere Grenzen angegeben werden. Die bezüglichen der Besitzer sind erwiesen durch den Cataster von Florenz.



homines dicte societatis tenere unam candelam in manu accensam; et omnes homines dicte societatis tenebantur ire ad dictas missas videlicet ad dictas quinque missas in festivitatibus predictis; et unusquisque qui deficeret et qui non iret ad dictas missas in festivitatibus predictis, condempnabatur in uno soldo flor. parvor.; et pro predictis consueverunt dare presbiteris seu sacristie ecclesie sancti Laurentii predicti libras sexdecim f. p., et in qualibet dictarum festivitatum afferre elemosinam infra missam; ac etiam soliti sunt, quando aliquis dictorum confratrum moriebatur, qui non esset descriptus debitor in libro Speculi, pro summa soluta celebrare facere unam missam canendo mortuorum, et dare dictis presbiteris libram unam et solidos sexdecem;

Et cum sit quod ista confraternitas evanuerit et fere ad nihilum reducta sit et non remanserint in civitate Florentie de dicta confraternitate nisi tres homines, videlicet, Michael Georgii Johannis de Alamania, Nicholaus Arrigi et Petrus Johannis de Alamania, et quidam alius qui dicitur Johannes Stephani qui est ad presens in Alamania; cumque propter eorum paupertatem et parvum numerum non possint dictam confraternitatem manutenere regere et conservare et predicta que facere consueverunt in dicta confraternitate observare sine aliquo alterius confraternitatis auxilio; et sperantes dicti Michael Nicholaus et Petrus, si adherevent confraternitati calzolariorum florentinorum sanctorum Crispini et Crispiniani, melius posse et ad que tenentur observare et dictam confraternitatem melius regi et gubernari posse;

Quamobrem coram reverendo in Christo patre Lodovico de Adimariis archipresbitero Florentino ac reverendissimi in Christo patris et d. d. Raynaldi de Ursinis dei et apostolice sedis gratia dignissimi archiepiscopi Florentini vicario generali, et in mei notarii publici et testium infrascriptorum presentia personaliter constituti, prefati Michael Georgii, Nicholaus Arrigi, et Petrus Johannis, tamquam homines dicte confraternitatis Sancte Catherine Calzolariorum Teutonicorum habitantium in civitate Florentie, asserentes se esse duas partes et ultra omnium hominum et personarum dicte Confraternitatis ad presens in humanis existentium, et in eis omnem vim et potestatem quecumque faciendi pro dicta confraternitate: eorum nominibus propriis et vice et nomine dicti Johannis Stephani etiam de dicta Confraternitate, et vice et nomine aliorum de dicta societate, si qui essent, quorum asseruerunt se non recordari, omnibus modo via iure causa et forma quibus potuerunt validioribus et efficacioribus, de licentia auctoritate et decreto dicti vicarii presentis et infrascriptis omnibus et singulis consentientis et licentiam dantis ac decretum interponentis, cum infrascriptis tamen pactis et conditionibus, dederunt tradiderunt annexerunt et incorporaverunt omnia et singula bona dicte confraternitatis sancte Catherine Teutonicorum tam mobilia quam immobilia, et presertim dictam suprascriptam domum supra contentam et confinatam, et dictam crucem et calicem et omnia et singula alia superlectilia dicte confraternitatis hominibus et personis confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani superius designate absentibus, et providis Viris Gherardo Ghasparis de Vaila, Guidoni Antonii Johannis, Zenobio Johannis de Federigis, Jacobo Johannis Guidonis et Bernardo Petri Nerii, omnibus calzolariis, sindicis et procuratoribus ut asseruerunt dicte confraternitatis calzolariorium sancti Crispini et Crispiniani de Florentia, presentibus et pro dicta confraternitate et eius hominibus et personis recipientibus et

stipulantibus cum pacto tamen quod dicti homines et persone dicte confraternitatis sanctorum (Crispini et) Crispiniani teneantur et debeant continue et semper imperpetuum observare omnia et singula suprascripta et celebrare facere dictas missas et alia facere suprascripta modis et formis, et prout facere consueverunt dicti confraternitatis Teutonicorum quo ad suprascripta, dummodò non teneantur nisi ad eorum beneplacitum celebrare predicta in ecclesia sancti Laurentii, sed ubi placuerit dictis de confraternitate sanctorum Crispini et Crispiniani.

Et cum pacto etiam quod, viventibus dictis Michaelle Nicholao et Petro et quolibet eorum, semper unus eorum sit et esse debeat unus ex capitaneis dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani, qui tenere debeat clavem capse, ubi stare debet calix et crux et alia superlectilia argenti.

Et cum pacto etiam, quod quando veniret ad habitandum in civitate Florentie aliquis Teutonicus de Alamania alta calzolarius, qui vellet esse et intrare in dictam confraternitatem, quod possit absque aliqua solutione intrature, sed solum teneatur solvere taxam annuatim solvi solitam et consuetam in dicta confraternitate.

Et cum pacto etiam quod dictus Nicholaus et Bastianus et Petrus eius filii durante eorum et cuiuslibet eorum vita semper stare et habitare habeant et possint dictam suprascriptam domum una cum dicto Michaelle hoc modo, videlicet, quod dicti de confraternitate sanctorum Crispini et Crispiniani debeant dictam domum aptare ita et taliter, quod quilibet eorum videlicet Nicholaus et Georgius[1]) possint separatim habitare in dicta domo exceptis corte et puteo et truogolo, que esse debeant inter eos comunia.

Et cum pacto etiam quod dicti homines et persone dicte confraternitatis debeant, cum primum Antonia filia Michaellis predicti, que ad presens est etatis annorum xiij, et Marietta filia dicti Nicholai, que ad presens est etatis annorum novem, et Catherina filia dicti Johannis Stephani, que est etatis annorum sex, et quelibet earum, attigerit xviij annum dare et cum effectu solvere eisdem et cuilibet earum libras octuaginta flor. parv. pro earum dote. Et cum pacto, quod dicti homines et persone de dicta confraternitate sancte Catherine Teutonicorum, qui ad presens vivunt, sint exempti in dicta confraternitate sanctorum Crispini et Crispiniani ab omni solutione taxa et aliis expensis dicte confraternitatis, et liberati ab omni solutione debiti pro taxa aut aliis expensis. Et gaudeant omni privilegio et aliis quibus gaudent ceteri homines dicte confraternitatis.

Et cum pacto etiam et conditione quod, si dicti homines et persone dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani non servarent predicta aut aliquod predictorum deficerent, tunc et eo casu dicta bona et superlectilia sint et pertineant ad hospitale Sancte Marie Nove de Florentia: et ex nunc prefati Michael Nicholaus et Petrus, nominibus quibus supra, dederunt et reliquerunt et tradiderunt dicto consensu hospitale Sancte Marie Nove predicto licet absenti, et mihi notario pro eo recipienti et stipulanti.

Et e converso prefati Sindici et procuratores dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani, ut et tanquam homines et persone ac ut syndici et procuratores dicte confraternitatis promiserunt dictis Michaelli Nicholao et Petro ibidem presentibus, pro se et dicto Johanne Stephani

[1]) Corrigiert: „Michael Georgii.“



recipientibus et stipulantibus, omnia et singula pacta et conventiones supra adnotatos et scriptas servare attendere et adimplere; dictis filiabus dictorum Michaellis Niccolai Pieri et Johannis et cuilibet earum, cum primum attigerint XVIII annum, solvere et cum effectu numerare; et omnia alia et singula facere, de quibus supra sit mentio et superius descripta et adnotata in omnibus et per omnia prout supra narratum et scriptum est. Que omnia et singula suprascripta tam dicti Michael Nicholaus et Petrus Teutonici predicti, quam dicti sindici et procuratores et quilibet eorum dictis modis et nominibus promiserunt et solempnibus stipulationibus hinc inde intervenientibus convenerunt sibi invicem et vicissim attendere observare et contra non dicere facere vel venire per se vel alium seu alios aliqua ratione iure modo vel causa in iudicio vel extra de iure vel de facto sub pena et ad penam florenorum centum auri larghorum in auro in singulis et pro singulis capitulis membris pactis et articulis[1]) .....

Et pro maioris roboris firmitate tam dicti Michael Nicholaus et Petrus teutonici predicti, dictis modis et nominibus, quam dicti Sindici et procuratores, tam coniunctim quam divisim, per dictum dominum Vicarium interponi iu predictis auctoritatem pariter et decretum debito cum iustantia postulaverunt. Qui dominus, Vicarius ad cautelam pro tribunali sedens, visis et auditis predictis et que videnda fuerunt, tam dictis Teutonicis dictis modis et nominibns quam dictis Sindicis et procuratoribus dictis modis et nominibus predictam faciendi licentiam ordinaria auctoritate dedit et concessit et in predictis sui vicariatus officii auctoritatem interposuit pariter et decretum. Super quibus omnibus et singulis prefate partes dictis modis et nominibus petierunt a me notario publico de predictis sibi fieri et tradi instrumentum et instrumeuta unum et seu plura publicum et seu publica.

Acta fuerunt predicta in populo maioris ecclesie Florentine et in domo dicti domini Lodovici de Adimariis vicarii predicti, presentibus ibidem spectabilibus viris ser Francisco ser Jacobi de Romena et Antonio Stephani de Risalitis civibus florentinis testibus ad premissa vocatis habitis et rogatis.

Item postea dictis anno indictione et pontificatu, die vero quinta mensis iulii. Universis et singulis presentis publici instrumenti seriem inspecturis pateat evidenter et sit notum qualiter, cum sit quod Michael Georgii Johannis et Nicholaus Amerigi et Petrus Johannis omnes de Alamannia, tamquam homines et persone confraternitatis sancte Catherine Virginis Teutonicorum in via sancti Galli, asserentes dictam eorum confraternitatem propter paupertatem quasi ad nihilum esse redactam et non posse propter parvum numerum dictam confraternitatem regere manutenere et confirmare et observare sine aliquo alterius confraternitatis auxilio; et sperantes dicti Michael Nicholaus et Petrus, si adhererent confraternitati Calzolariorum Florentinorum sanctorum Crispini et Crispiniani melius posse et ad que tenetur satisfacere et dictam confraternitatem melius regi et gubernari posse; propterea constituti coram reverendo patre domino Lodovico de Adimariis archipresbitero Florentino et reverendissimi domini archiepiscopi Florentini vicario generali, et in mei notarii publici et infrascriptorum presentia, prefati Michael Nicholaus et Petrus tamquam homines dicte confraternitatis sancte Catherine

[1]) Folgen die üblichen Verpflichtungen von Personen und Gütern, und die Verzichte.

Calzolariorum Teutonicorum habitantium in civitate Florentie, asserentes se esse duas partes et ultra omnium hominum et personarum dicte confraternitatis ad presens in humanis existentium et in eis omnem vim et potestatem quecumque faciendi pro dicta confraternitate, eorum nominibus propriis et vice et nomine Johannis Stephani, etiam unus (sic) ex dicte confraternitatis hominibus, omnibus modo via iure causa et forma quibus potuerunt validioribus et efficacioribus, de licentia auctoritate et decreto dicti domini vicarii presentis et omnibus et singulis que fecerunt consentientis et licentiam dantis et decretum interponentis cum infrascriptis pactis et conditionibus dederunt tradiderunt annexerunt et incorporaverunt omnia et singula bona dicte confraternitatis sancte Catherine Teutonicorum tam mobilia quam immobilia hominibus et personis confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani calzolariorum florentinorum[1]) . . . .

Cum autem de dicta confraternitate sancte Catherine Teutonicorum sint et habitent in civitate Florentie adhuc tres homines, Andreas Jacobi Petri, Leonardus Curradi Johannis et Michael Gherardi, omnes de Alamannia alta et homines dicte confraternitatis de quibus dicti Michael Nicholaus et Petrus dicunt tempore dicti facti instrumenti et incorporationis non meminisse fuisse dicte confraternitatis sancti Catherine Teutonicorum, et propterea in eorum preiudicium dictam consignationem et incorporationem dicte confraternitatis et eius bonorum et superlectilium non valuisse nec valeri;

Unde hodie hac presenti suprascripta die prefati homines et persone dicte confraternitatis sancte Catherine Teutonicorum, videlicet Michael Georgii Johannis, Nicholaus Arrigi et Petrus Johannis, qui prius cum dictis hominibus dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani ut supra convenerant et dictam incorporationam fecerant, nec non dicti Andreas Jacobi Petri, Leonardus Curradi Johannis, Michael Gherardi, etiam homines et persone dicte confraternitatis sancte Catherine Teutonicorum, qui non intervenerunt dicte conventioni et incorporationi ex una; et Gherardus Ghasparis de Vayla, Guido Antonii Johannis, Jacobus Johannis Guidonis Bernardus petri Nerii, Johannes . . . . de l'Ancisa, calzolarii, et sindici et procuratores dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani, et ut et tamquam homines et persone dicte confraternitatis, et ut sindici et procuratores eiusdem et pro dicta confraternitate ex altera partibus concorditer venerunt ad infrascriptam conventionem et concordiam videlicet: Quod dictum instrumentum consignationis et incorporationis de quo supra fit mentio et superius narratur, quoad dictam consignationem et incorporationem, ac quoad obligationem dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Critpiniani factam dictis hominibus dicte confraternitati sancte Catherine calzolariorum Teutonicorum de Florentia, firmum sit et perduret in omnibus et singulis, exceptis infrascriptis:

Quia, ubi dicti homines et persone dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani tenebantur conficere dotes dicte Antonie filie Michaellis Georgii, et Mariette filie Nicholai Arrigi libras octuaginta flor. parv. pro qualibet, cum primum pervenissent ad etatem annorum xviij, quod dicti homines et persone dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Cri-

[1]) Folgen die im vorhergehenden Instrumente vom 6. Juni enthaltenen Bestimmungen.

spiniani sint liberi a dicta obligatione et non teneantur solvere dictas dotes dicte Antonie et Mariette, et ubi tenebantur solvere libras octuaginta pro dote Catherine filie dicti Johannis Stephani cum primum attigerit decimum octavum annum sue etatis, quod teneantur solum et dumtaxat ad libras sexaginta, et non ultra; et dictas summas dictarum duarum dotium et residuum dicte dotis in dotibus Margherite filie dicti Andree Jacobi que nunc est etate annorum quatuordecim et Sancte filie Leonardi Curradi Johannis, que nunc est etate annorum tredecim, et Marie filie Michaellis Gherardi que nunc est etate annorum tredecim, quibus et cuilibet earum prefati homines et persone dicte confraternitatis sanctorum Crispini et Crispiniani teneantur dictis puellis et cuilibet earum cum primum attigerint decimum octavum sue etatis annum solvere libr. sexaginta f. p. pro qualibet. Et quod dicti homines et persone dicte confraternitatis videlicet Andreas Jacobi petri, Leonardus Curradi Johannis, Michael Gherardi gaudeant iisdem privilegiis et immunitatibus quibus supra gaudent dicti Michael Nicholaus et Petrus in dicto instrumento nominati, adeo quod semper, quando fiunt et creantur capitanei dicte confraternitatis, semper unus ex dictis hominibus confraternitatis Teutonicorum supranominatis debeat esse capitaneus qui tenere debeat clavem, prout in dicto supranarrato instrumento disponitur; et quod effectus sit, quod dicti Andreas Leonardus et Michael Gherardi connumerentur prout sunt de dicta confraternitate sanctorum Crispini et Crispiniani, prout alii suprascripti Teutonici.

Et propterea prefati Andreas Jacobi Leonardus Curradi et Michael Gherardi et quilibet eorum dictum instrumentum annexionis et incorporationis in ceteris partibus firmiis stantibus predictis rathificaverunt approbaverunt et emologaverunt in omnibus et per omnia. Et similiter prefati Michael Nicholaus et Petrus quod dictum instrumentum mutetur et limitetur ut supra expresse consenserunt. Que omnia et singula suprascripta tam prefati sindici et procuratores quam prefati homines et persone dicte confraternitatis Teutonicorum et quilibet eorum, tam coniunctim quam divisim et insimul insolidum et de per se, promiserunt et solempnibus stipulationibus hinc inde intervenientibus convenerunt sibi invicem et vicissim attendere et observare et contra non dicere facere vel venire in iudicio vel extra per se vel alium seu alios aliqua ratione iure modo vel causa de iure vel de facto sub pena et ad penam florenorum centum auri largorum in auro ....

Super quibus omnibus et singulis prefate partes dictis, modis et nominibus petierunt a me notario publico de predictis sibi fieri et tradi instrumentum et instrumenta unum seu plura publicum seu publica.

Actum in audientia publica causarum archiepiscopalis curie Florentine, presentibus ibidem spectabilibus viris ser Paulo Amerigi Bartoli Grassi et ser Johanne Zenobii Bartoli de Vannucciis civibus et notariis florentinis, testibus ad premissa omnia et singula vocatis habitis et rogatis.

(S. N.) Et quia ego Donatus quondam Thome Bartolomei de Ciampellis, apostolica et imperiali auctoritatibus iudex ordinarius notariusque publicus et civis florentinus, predictis omnibus et singulis dum sic agerentur et fierent una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri

vidi et audivi, et in notam sumpsi, ex qua hoc presens publicum instrumentum manu alterius mihi fidi me aliis occupato negotiis fideliter extraxi et publicavi, ideo ad fidem premissarum rerum solito meo signo subscripsi rogatus et requisitus.

V.

Protest des Capitels von S. Lorenzo in Florenz gegen die Verminderung der Beiträge, welche die deutsche Schusterinnung demselben für religiöse Dienste zu leisten hatte.

1629 (?).

Il Capitolo di S. Lorenzo, sentendosi aggravato dagl'obblighi che di continuo fin hora ha adempito per la compagnia de Todeschi, o Calzolai, solita gia ragunarsi nella suddetta chiesa; fa intendere agl'huomini di essa che non vuole nè può più seguitare a fare detti obblighi, se non si fa nuova convenzione, o se detta Compagnia e huomini di detta non tornono a osservare i pagamenti, conforme a che anticamente si faceva; e per più chiara dichiarazione si dice: come dall'anno 1456 indietro la suddetta compagnia pagava ogn'anno lire 28 al Capitolo, oltre alla somma de' danari, se ben non molta, che si ragunava all' offerte che si facevano alle messe cantate e all' Ufizio, che ogn'anno si cantavano, et di presente si cantano in detta chiesa, le quali sono queste, cioè:

Una messa cantata la mattina dell' Annunziata.
Una la mattina dell' Assunta.
Una la mattina della Natività della Madonna.
Un' Ufizio doppo Ognisanti per tutti i fratelli.
Una messa cantata la mattina di Santa Caterina e una la mattina della Purificazione; e di più ogni lunedì una messa piana.

Però, considerato come si è detto, l'aggravio che patisce ogn'anno detto Capitolo, non solo dalla poca quantità di danari che nel citato tempo si pagava, ma quello che piu importa, la somma che dall'anno 1456 in qua si paga che sono lire 16 l'anno; non si può, come gia s'è detto, comportare tal evidente danno; e quanto a quello che si è detto che il Capitolo non vuole osservare gl'oblighi, se non si ritorna alla somma di lire 28, conforme alle paghe dell'anno 1456 in là, questa intende solamente per le cinque messe cantate e per l' Ufizio, e ancor difficilmente; ma quanto alla messa piana d'ogni lunedì non intende, nè vuole obbligarsi, se non si assegna bastante elemosina, e particularmente perchè circa la celebrazione delle messe ci sono nuovi ordini fatti dalla Sta di N^{o} Sig^{re} papa Urbano VIII, mediante i quali si procurano nuove moderazioni per detta celebrazione di messe; però potra detta compagnia e huomini di essa determinare conforme a che li parrà circa le predette cose, con vedere particularmente e diligentemente che causa ci sia di satisfare alli predetti obblighi, acciò non aggravino le consienze loro nel privare l'anime di que' suffragi ecc.

Quanto all' errore di lire 12 che dall' anno 1460 in qua, nel qual tempo si dovè tornare a pagare lire 28 l'anno, conforme alla convenzione che apparisce fatta ne' libri di d° Capitolo, si dice, che il Capitolo per sfuggire lite si rimetterà al giudizio di persone prudenti e di conscienza, mentre non sia d'accordo amichevolmente con detta Compagnia e huomini predetti; perchè non pretende metter nessuno in necessità di litigare, offerendosi di mostrare a ogni beneplacito le ragioni che sopra delle predette cose adduce, cioè di lasciar vedere i libri per i quali si vede che si pagavano lire 28 l'anno, e' libro nel quale apparisce la convenzione fatta di lire 16 nel dì 15 di 7bre 1456 per durare sino al 1460, e tutto in ogni miglior modo ecc.

Kleine Mittheilungen.

Zu Tacitus Germania Cap. 13. In der Zeitschrift für deutsche Philologie 18, 1886, S. 129 ff. hat G. Kettner Tacitus Germania Cap. 13 auf eine, soviel ich weiss, neue Art erklärt. Seine Interpretation dürfte den Vorzug vor allen bisherigen Versuchen, die ebenso wichtige als schwierige Stelle zu deuten, verdienen. Danach unterscheidet Tacitus in seiner Schilderung des Lebens der Germanen zwei ehrenvolle Stellungen, die des Häuptlings und die des Gefolgsmannes. Von der ersten sagt er, dass sie auch von Jünglingen erworben werde, wenn sie von besonders ausgezeichneter Abstammung seien: diese jungen Häuptlinge treten den übrigen bejahrten und bewährten Häuptlingen als volle Genossen zur Seite. Hierauf wendet sich der Schriftsteller zur Gefolgschaft: es ist auch eine Ehre Gefolgsmann zu sein. Diese von G. Kettner gewonnene Erklärung hebt sprachliche und sachliche Bedenken, welche die früheren Ausleger nicht zu beseitigen vermochten[1]), indem sie aggregantur den Sinn einer gleichen Stellung der Häuptlinge belässt, die Härte, die sonst in ceteris liegen würde, entfernt und der Schwierigkeit entgeht, die Pflicht eines Gefolgsmanns mit den Aufgaben eines Häuptlings zu vereinigen. Dass principis dignatio nur die Häuptlingswürde bedeuten könne, worauf auch in dieser Zeitschreift 3, 133 f. aufmerksam gemacht ist, hat Kettner S. 130 ff. ausführlich dargelegt und Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 213 f., bestätigt es.

Marburg a. L W. Sickel.

Die Herkunft des Grafen Macharius von San Miniato. Unter den deutschen Provinzialbeamten, durch welche Kaiser Friedrich I. die Reichsbesitzungen in Italien verwalten liess, findet sich von 1167—1178 eine Persönlich-

[1]) Siehe meine Geschichte der deutschen Staatsverfassung 1, 104 f. Die Rechtsgeschichte Schröders S. 27 und die Brunners 1, 139 übergehen Kettners Erklärung.



keit Namens Macharius als Graf zu Siena und San Miniato[1]). Graf Macharius hatte mehrere Söhne, von denen nur einer, Franco mit Namen, von 1172—1185 vorkommt. Da er im Jahre 1185 als de sancto Miniato bezeichnet wird und in der Zeugenreihe vor den angesehensten deutschen Reichsministerialen steht[2]), so kann er der Nachfolger seines Vaters im dortigen Grafenamte gewesen sein.

Ueber die deutsche Heimath des Macharius finden sich keine ausdrücklichen Anhaltspunkte, so dass man auf Vermuthungen angewiesen ist.

Die Angabe Tourtuals: „er stammte aus einem rheinischen Dienstmannengeschlecht Derer von Lindenfels, welcher Name im 12. Jahrhundert in der Gegend vorkommt“[3]), hat bereits Ficker als gänzlich unbelegt gekennzeichnet. Da es sich bei dieser Angabe wol nur um die Burg im Odenwalde, den Sitz des Lorscher Vogts, handeln kann, so scheint es fast, als wenn Tourtual durch das Vorkommen eines freien Herrn Magenes von Lindenfels, der sich 1148 als Zeuge einer Lorscher Urkunde findet[4]), zu seiner Behauptung verleitet worden sei, obgleich es auf der Hand liegt, dass der deutsche Name Magenes mit dem Fremdworte Macharius nichts zu schaffen haben kann.

Solchen Vermuthungen kann nur um deswillen einige Berechtigung zuerkannt werden, weil es sich um einen Vornamen handelt, der, wie es scheint, nur recht selten in Deutschland verwendet worden ist.

In hiesiger Gegend findet er sich während des ganzen 13. Jahrhunderts bei einem ritterlichen Ministerialengeschlecht von Linden, das ist Grossen-Linden bei Giessen, welches sich von gleichnamigen Familien durch sein Wappenbild — über geschachtetem Feld ein einfarbiges Schildeshaupt[5]) — sondern lässt.

Diese Familie, welche sich in mehrere Zweige vertheilte, erlosch in demjenigen, der den Vornamen festhielt, bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts; eine andere, auf der Reichsburg Calsmunt sitzende Linie, starb gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts aus[6]).

---

[1]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, § 311, 15—23, § 312, 10. [2]) Ficker l. c. 311, 19—23. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler III n° 164. [3]) Tourtual, Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte des XII. Jahrhunderts, S. 129. [4]) Codex Lauresham. Mannh. 251 und 254 und meinen Aufsatz über die Genealogie der von Rodenstein im Arch. für hess. Gesch. und Alterthumskunde XIII, 544. [5]) Ein Gerlach von Linden führte 1262, abweichend davon, das Schildeshaupt gespalten, also zweifarbig (Wyss, Hess. Urkundenbuch I, 1 n° 186). [6]) Das Nähere siehe bei Kraft, Gesch. von Giessen und der Umgegend, S. 189 ff.; Wagner, Erloschene adelige Familien in der Pro-

Aber auch schon vorher kommt der Vorname Macharius in der Gegend von Grossen-Linden vor. Ein Ministerial dieses Namens bezeugte zwei für Kloster Schiffenberg bestimmte Urkunden, die 1141 und 1145 datirt sind[1]). Wenn auch diese Stücke zu den zahlreichen Schiffenberger Fälschungen gehören, so scheinen die Zeugenreihen doch auf echter Vorlage zu beruhen.

Dazu kommt, dass auch der freilich nicht seltene Name Franco sich bei den zu Linden sesshaften Rittergeschlechtern findet, — so z. B. bereits 1262[2]).

Endlich ist es bekannt, dass Heinrich IV. im Jahre 1065 acht Mansen zu Lindun in pago Lognahi dem Kloster Altenmünster zu Mainz verschenkte[3]). Es darf also an diesem Orte ein älteres Reichsministerialengeschlecht angenommen werden, abgesehen von den später ersichtlichen Beziehungen der von Linden zu der benachbarten Reichsburg über Wetzlar.

Finden sich anderwärts nicht noch Anhaltspunkte von gleichem Werth, so darf man meines Erachtens annehmen, dass Graf Macharius ein Reichsministerial war, der seine Heimath zu Grossen-Linden hatte. Seine Nachkommen werden schwerlich aus Italien in die bescheidene Heimath zurückgekehrt sein, während die dort sesshaft gebliebene Sippe das Andenken an den im Süden reich und berühmt gewordenen Vetter durch Vererbung seines Vornamens ehrte.

Darmstadt.

Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

Zu Cosmas von Prag. Ganz besonders ist es J. Loserth gewesen, der die Glaubwürdigkeit von Cosmas bedeutend erschüttert hat; er wies in zahlreichen Aufsätzen nach, dass Cosmas oft keineswegs gut unterrichtet war und, was schwerer ins Gewicht fällt, mehrfach willkürlich erfindet und zusammensetzt und das, was er in seinen Quellen vorfindet, auf andere Zeiten und Verhältnisse überträgt. Zu diesen Forschungen (s. Wattenbach, D. G. II, 182 n.) kann ich einen Punkt hinzufügen, der für die Beurtheilung von Cosmas Schriftstellerei nicht ohne Interesse sein dürfte, er betrifft angebliche religiöse Gebräuche.

---

vinz Oberhessen, sub Schlaun von Linden (Manuscript im Haus- u. Staats-Archive zu Darmstadt); Wyss l. c. im Register sub Linden.

[1]) Kraft l. c. S. 311 und 316. [2]) Wyss l. c. n° 186. [3]) Wenck, Hess. Landesgesch. III, Urk. n° 58. Dass dieses Grossen-Linden damit gemeint ist, erhellt zweifellos aus den späteren Urkunden des beschenkten Klosters.

Lib. I, 4 handelt Cosmas ausführlich von den drei Töchtern des Crocco und erzählt von der zweiten Namens Tetcka, dass sie das Volk mit allerhand Aberglauben erfüllt habe. Sie habe nämlich das Volk angeleitet, an Oreaden, Dryaden und Hamadryaden zu glauben und diese zu verehren und auch sonst viel Unfug und gottlose Gebräuche eingerichtet. Cosmas fährt dann fort: „sicut hactenus multi villani velut pagani, hic latices seu ignes colit, iste lucos et arbores aut lapides adorat, ille montibus sive collibus litat, alius quae ipse fecit ydola surda et muta rogat et orat, ut domum suam et se ipsum regant.“ Diesen Aberglauben wirft Cosmas seiner eigenen Zeit vor und es ist jedenfalls ganz richtig, dass damals noch viel Heidenthum in Böhmen fortbestanden hat. Ob aber der Götzendienst der Böhmen sich wirklich in den von Cosmas angegebenen Formen bewegte, dürfte sehr fraglich erscheinen, denn die angeführten Worte sind grösstentheils eine wörtliche Paraphrase von Versen des Sedulius. Dieser christliche Epiker richtet sich ja auch im ersten Buche seines „Carmen Paschale“ gegen den Aberglauban des Heidenthumes und zählt, wie schon Prudentius in seinem Epos gegen Symmachus that, alle möglichen Arten des heidnischen Götzendienstes auf. Die Verse des Sedulius lauten:

C. Pasch. I, 259: stellisque litant ...
Hic laticem colit, ille larem ....
263: .... tenues .... ignes.
Arboreis alius ponit radicibus aras.
Instituitque dapes et ramos flebilis orat,
Ut natos caramque domum ....
.... gubernent.
Lignee, ligna rogas, surdis clamare videris,
A mutis responsa petis.

Dass Cosmas den Sedulius gekannt hat, ergibt sich noch aus einigen anderen Stellen, wo er ganze Verstheile aus diesem Dichter abschreibt; man vergleiche hierzu:

Cosm. I, 30 (id. II, 10) Plura referre pudet = Sedul. I, 276[1]).
II, 41 Pertulit heu ... / Inpedior lacrimis nec possum promere dictis (derselbe Hexameter bei Cosm. III, 51). Sedul. V, 94 heu mihi quantis / Inpedior lacrimis rabidum memorare tumultum.

---

[1]) Mit diesen Worten wendet sich Sedulius mit Abscheu von der Aufzählung weiterer heidnischer Culte ab und schon aus der doppelten Anführung derselben bei Cosmas geht hervor, dass letzterem die ganze Stelle über den Götzendienst bekannt gewesen ist.

III, 22 Edidit et tenerum suspendit ad ubera natum. Sedul. I, 113 Edidit et serum suspendit ad ubera natum.

III, 49 Spiritus in vacuas fugiens evanuit auras. Sedul. IV, 89 Pulsus et in vacuas fugiens evanuit auras.

So ist die Benutzung des Sedulius durch Cosmas sichergestellt und es dürfte völlig der Art von des letzteren Schriftstellerei entsprechen, dass er jene Stellen über den Götzendienst aus Sedulius unmittelbar auf seine Zeit übertragen hat.

Von sonstigen augenfälligen Citaten des Cosmas aus früheren Schriften hätte ich noch folgende zu erwähnen, die von Köpke und Loserth nicht angegeben worden sind:

Cosm. I, 3 Fusus per herbam . . . sub umbra dulces carpebat somnos. Aen. I, 214 fusique per herbam; Georg. III, 435 molles sub divo carpere somnos.

4 cubito subnixa Ciris 338; Cumaea Sibylla Aen. VI, 98.

5 et quam nemo bonus nisi cum vita amittit illam . . . . libertatem fugitis. Sall. Cat. 33, 5 set libertatem quam nemo bonus nisi cum anima simul amisit.

7 audacior et lingua promptior. Sall. Iug. 44, 1 lingua quam manu promptior.

9 Continuo itur in antiquam silvam. Aen. VI, 179 Itur in antiquam silvam. Dumque volunt sedare sitim sitis altera crevit. Ov. Met. III, 415 Dumque sitim sedare cupit sitis altera crevit.

12 ruit . . in confertissimos hostium cuneos (cf. III, 36). Sall. Cat. 60, 7 in confertissumos hostes incurrit.

42 et repetens iterum iterumque monebo Aen. III, 436; ea fert animus dicere Ov. Met. I, 1 f.

II, 45 tandem eluctata in vocem. Lucan. II, 219. Tandem . . . eluctatus in undas.

III, 7 vir et perfectus ad unguem. Hor. Sat. I, 5, 32 ad unguem / Factus homo.

17 Pro re tamen pauca loquar. Aen. IV, 337 Pro re pauca loquar.

36 Quis temperet se a lacrimis. Aen. II. 6 Quis talia fando /. . / Temperet a lacrimis.

Auch dem ersten Continuator des Werkes ist Sedulius bekannt gewesen, wie aus den Nachrichten zum Jahre 1136 hervorgeht. Denn die beiden Verse:

„Qui stellas numeras quorum tu nomina solus
Signa potestates cursus loca tempora nosti"

sind Sedul. C. Pasch. I, 66. 67. Der zweite derselben wird wiederholt in der Fortsetzung der Prager Domherren zum Jahre 1159 p. 165 l. 37.

* * *

Zu Cosmas im allgemeinen sei noch ein Punkt erwähnt. Nämlich die Charakteristiken berühmter und hervorragender Männer sehen sich bei ihm oft einander so ähnlich, dass man annehmen muss, dieselben seien frei erfunden und Cosmas habe sich hiezu ein allgemeines Schema angefertigt, dem er im gegebenen Falle einige Züge ganz nach Belieben entlehnte. Man vergleiche z. B. die Charakteristiken Boleslavs II. und Slavnics, des Vaters des h. Adalbert:

Cosm. I, 22 Erat autem .. Bolezlaus vir christianissimus, fide catholicus, pater orphanorum, defensor viduarum, gementium consolator, clericorum et peregrinorum pius susceptor, ecclesiarum dei praecipuus fundator ... alloquio blanda, pauperibus et orphanis fautrix larga.	27 Erat enim vir laetissimis ... alloquiis blandissimus ... In operibus eius erat legum cognitio, pauperum refectio, moerentium consolatio, peregrinorum receptio, viduarum et orphanorum defensio.

Auf diese häufig wiederkehrende geistliche Phrase ist gar kein Gewicht zu legen.

Ferner ist zu erwähnen, dass der Zuruf der Böhmen bei der Krönung Wratislavs (II, 38) im Jahre 1086 fast ganz derselbe ist, welchen Karl der Grosse von seiten der Römer bei seiner Kaiserkrönung empfing:

Ann. Lauriss. 801 Karolo a deo coronato magno et pacifico imperatori vita et victoria.	Cosm. II, 38 Wratizlao regi ... magnifico et pacifico a deo coronato vita salus et victoria.

Diese Uebereinstimmung ist wol nicht zufällig, Cosmas hat jedenfalls die Worte untergeschoben.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass Cosmas ganz besonders auf die Vulgata hin angesehen werden muss, ein nicht geringer Theil seines Berichtes dürfte aus dieser stammen; wenigstens finden sich in den eingestreuten Reden ausserordentlich viel Bibelcitate, ein Umstand, der durch Köpkes Ausgabe nur in ganz beschränktem Masse zur Anschauung kommt. M. Manitius.

Literatur.

Album paléographique ou Recueil des documents importants relatifs à l'histoire et à la littérature nat., reproduits en héliogravures .. avec des notices explicatives, par la Société de l'École des chartes. — Paris chez Quantin 1887, fol. maximo.

Dass Frankreich auf dem Gebiete der Paläographie noch immer den ersten Platz behauptet, verdankt es zum grossen Theil der Organisation aller auf das Schriftwesen der Vergangenheit gerichteten Arbeit. Seit nahezu achtzig Jahren schon besteht die École des chartes, welche ihrerseits an die Arbeiten der Mauriner anknüpfen konnte. Innerhalb des Staates die einzige Fachschule dieser Art hat sie von ganz Frankreich empfangen und wieder über das ganze Land ihre Lehren und Fertigkeiten verbreitet. Diese Einheit im Studium der Paläographie ist demselben sehr zu statten gekommen. Aber nicht minder die mannigfache und nachhaltige Förderuug desselben in weiteren nach und nach von jener Schule beeinflussten Kreisen. Indem die auf ihr herangebildeten Historiker sich bald der Vortheile, die sie vor andern voraus hatten, bewusst wurden, nannten sie sich mit Stolz anciens élèves de l'école. Dieselben sind in den letzten Jahrzehnten so zahlreich geworden, dass durchaus nicht alle an den Archiven, Bibliotheken und höheren Schulen unterkommen konnten; es finden sich daher einstige Zöglinge in der Magistratur, in allen Zweigen der Verwaltung, in der Diplomatie, in den gesetzgebenden Körpern und zwar jederzeit bereit, für die Schule, aus der sie hervorgegangen sind, für deren Angehörige und Interessen einzutreten. Daher, um die Folgen dieses Zusammenwirkens an einem Beispiele zu veranschaulichen, die glänzende Dotation der Bibliotheken, Archive und Museen, mögen sie dem Staate, den Departements oder einzelnen Gemeinden angehören. Indem dem Aufwande auch die Leistungen entsprechen, wird nie ein Widerspruch gegen denselben laut. Die einstigen Zöglinge halten natürlich auch sonst zusammen. Die von ihnen gebildete Société de l'École des chartes übt ihren Einfluss bis in die Akademien hinein, beherrscht so ziemlich die historischen Vereine und gibt durch ihre bereits bis zum 48. Bande gediehene Zeitschrift den Ton in der Geschichtsliteratur an.

Diese Stellung bringt auch Pflichten mit sich. So heisst es in der von L. Delisle unterzeichneten Einleitung zu der Publication, welche ich hier besprechen will: En France, la Société de l'École des chartes ne pou-

vait rester indifférente à l'exploitation d'une mine à peine effleurée, quoiqu'il en soit déjà sorti tant de trésors; elle a tenu à s'associer à un mouvement auquel beaucoup de ses membres ont pris et prennent une part très active. Um welchen Schacht und um welche neue Thätigkeit es sich da handelt, hat Delisle auf den vorhergehenden Seiten dargethan. Ich fasse seine treffenden Bemerkungen hier kurz zusammen.

'Seit zwei Jahrhunderten hat man in Frankreich für Herstellung von Facsimiles, welche für das Studium der Paläographie unentbehrlich sind, in grösserem und kleinerem Massstabe gesorgt. Aber die Sammlungen waren zu kostspielig, um grosse Verbreitung zu finden. Ueberdies liessen sie viel zu wünschen übrig. Auch die besten der durchgepausten Facsimiles boten dem Benutzer doch nur, was der Zeichner gesehen hatte oder zu sehen vermeint hatte oder auch was der nicht immer unbefangene Herausgeber seinem Zeichner zur Darstellung zu bringen vorgeschrieben hatte. Zu der grössten Vollkommenheit in der Reproduction mit Menschenhand hatte es in Frankreich Pielinski gebracht, und doch waren auch seine Arbeiten nicht gegen den Argwohn der Kritik geschützt[1]). Delisle redet nicht weiter von den noch bis in die neueste Zeit gemachten Versuchen, Facsimiles mit Pausen herzustellen. Die Photographie, sagt er, hat eine ganz neue Sachlage geschaffen, zumal seit auch der Lichtdruck erfunden und mit der Zeit minder kostspielig geworden ist. Dank dieser Industrie, deren Ausdehnung und Bedeutung wir noch nicht einmal zu ermessen vermögen, ist uns die Treue der Abbildungen verbürgt, so dass für alle handschriftliche Forschung die Heliogravuren die Originale ersetzen können. Dieser Industrie gehört somit die Zukunft.

So spricht derjenige, der von den Paläographen aller Länder als Meister verehrt wird, der zweifelsohne uns alle an Erfahrung und durch sie gewonnene Sicherheit übertrifft, der, was hier besonders in Betracht kommt, wie kein zweiter Ueberblick über den bisherigen Vorrath von Facsimiles hat und so viele mit den Urschriften zu vergleichen in der Lage war. Denn mit der Pariser Nationalbibliothek kann es höchstens das British Museum, aber keine Bibliothek des Festlandes betreffs der Mittel für Anschaffungen aufnehmen und so verfügt sie auch über den verhältnissmässig grössten Vorrath von paläographischen Sammlungen der neuen und besseren Art. Welch lange Reihe solcher Publicationen aus den letzten 20 Jahren, d. h. seit dem die Photographie der Paläographie dienstbar geworden ist, vorliegt, das vernehmen wir mit Staunen aus dem Munde von Delisle. Er findet sie zu lang, um sie uns vollständig vorzuführen und beschränkt sich darauf, in erster Linie 36 Werke aufzuzählen, welche Lichtdrucke aus Handschriften bieten. Ich gestehe, dass ich hier die erste Kunde von der einen und anderen Veröffentlichung erhalten habe und mich des Neides nicht zu erwehren vermag, denn wie sollen wir auf diesem Gebiete mit den Pariser Fachgenossen gleichen Schritt halten, wenn ihnen ein um so viel reicheres Material zur Verfügung steht. In zweiter Linie spricht Delisle von den

[1]) Ich selbst habe 1862 von Pielinski Tafeln anfertigen lassen und in den Schrifttafeln aus dem Nachlass von Kopp veröffentlicht. Ich habe damals seine Fertigkeit bewundert und habe ihn doch zu unzähligen Correcturen anhalten müssen.



Urkunden-Abbildungen. An gewissen Kategorien von Urkunden, sagt er, lässt sich diplomatische Kritik erst in dem Masse üben, als die hauptsächlichsten Typen der in den verschiedensten Archiven zerstreuten und an diese gebundenen Originale in guten Facsimiles verbreitet und den Forschern für eingehende Untersuchung zugänglich gemacht werden. Er spricht rückhaltlos aus, dass in dieser Beziehung Deutschland und England bisher bessere Leistungen als Frankreich aufzuweisen haben. Durch die Publication der Kaiserurkunden in Abbildungen sei ein fester Grund für das Studium des Urkundenwesens der deutschen Könige geschaffen worden. Als noch umfangreicher werden dann die Veröffentlichungen des Museums und der Archivverwaltung in London gerühmt. Dem gegenüber sind aus Italien nur kleinere Versuche zu verzeichnen[1]. Dass Frankreich augenblicklich im Rückstande ist, erklärt sich zur Genüge aus den Zeitverhältnissen. Nicht allein die grosse, zunächst für die École des chartes angefertigte Facsimilesammlung, sondern auch die 62 von Letronne und von Tardif herausgegebenen Tafeln von Urkunden der Merovinger-Periode fallen in die Zeit, in welcher man sich noch mit Lithographie behelfen musste[2]. Erst seit 1878 sind in Frankreich Schriftdenkmäler durch Lichtdruck vervielfältigt worden. Nach den drei grösseren Publicationen dieser Art (Musée des archives départementales, Recueil de facsimiles à l'usage de l'École des chartes, Paléographie des classiques latins) zählt Delisle noch mehr als 20 kleinere auf, ohne damit den ganzen Vorrath aus den letzten Jahren erschöpfen zu wollen. Indem endlich noch Nachträge aus England, Deutschland, Italien usw. geliefert werden, erhalten wir einen Ueberblick über den stattlichen Apparat zuverlässiger Facsimiles, wie er bisher noch nie geboten worden ist. An rechten Mitteln, Paläographie zu studiren, gebricht es wahrlich nicht, und nur das ist zu beklagen, dass diese reichlichen Mittel sich ausser in der Pariser Bibliothek wol nirgends vereinigt finden.

Des weiteren entwickelt Delisle den Plan, welchen die Société de l'École des chartes für ihre neue Publication von 50 Tafeln[3], welchen eventuell mehrere folgen sollen, aufgestellt hat. Es sind hier durchgehends Schriftstücke gewählt, welche nicht allein graphische Besonderheiten aufweisen, sondern auch als historische oder literarische Denkmäler Beachtung verdienen. Sowol an der Auswahl, als an der Bearbeitung haben sich unter Leitung von Delisle noch dreizehn Mitglieder der Gesellschaft betheiligt,

---

[1] Ich glaube in diesem Zusammenhange erwähnen zu sollen, dass ausser der in dieser Zeitschrift 8, 320 angekündigten Facsimilesammlung in Rom noch eine zweite bereits in Angriff genommen ist. Die Società di storia patria bereitet eine Art Supplement zu den in Berlin erscheinenden Kaiserurkunden in Abbildungen vor, welches die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei zur Anschauung bringen soll. [2] Ein ähnliches Schicksal haben die von unserer Regierung herausgegebenen und ursprünglich auch nur für unser Institut bestimmten Monumenta graphica gehabt, indem die damals allein bekannten Silbercopien sich nicht als dauerhaft bewährt haben. Delisle wird trotzdem dieser Sammlung gerecht: „qui a, pour ainsi dire, inauguré l'application de la photographie aux études paléographiques et diplomatiques, et qui restera toujours célèbre eu égard à la date de son entreprise. [3] Auf einer Tafel finden wir nicht allein bis zu 4 Seiten eines Manuscripts abgebildet, sondern auch wiederholt 2 bis 3 Seiten aus verschiedenen Handschriften. Andererseits füllen aber auch einige grössere Urkunden je 2 Tafeln aus. So sind auf die 50 Tafeln 67 Schriftdenkmäler vertheilt worden.

unter ihnen zwei Professoren der École, drei Beamte des Pariser Archivs und sechs oder, wenn wir U. Robert mitzählen, sieben Beamte der dortigen Bibliothek, alle bis auf U. Robert in Paris ansässig. Dementsprechend sind in erster Linie die reichen Sammlungen der Hauptstadt ausgebeutet worden. Aber Delisle und sein Stab von Mitarbeitern kennen auch alle Bibliotheken und Archive der Departements und verfügen über sie für jede wissenschaftliche Forschung. So konnten sie 12 Schriftstücke aus Lyon, 2 aus Montpellier, je 1 aus Cambrai und Laon ebenfalls einreihen. Schliesslich griffen sie selbst über die Grenzen Frankreichs hinaus und benutzten auch einzelne aus Frankreich nach Oxford und Quedlinburg verschlagene Codices.

Die chronologische Reihe beginnt mit der Prudentius-Handschrift des 5. bis 6. Jahrhunderss und schliesst mit der Déclaration du clergé de France von 1682. Die Zahl der Urkunden ist auf 17 beschränkt. Ueberwiegen somit die Codices, so gehören nicht weniger als 14 der Zeit vor 800 an und 7 dem 9. Jahrhundert. Dass dann fast drei Jahrhunderte übersprungen werden[1]), finde ich durch die Bemerkung in der Vorrede, dass die Schriftdenkmäler dieser langen Periode schon genugsam bekannt seien, nicht gerechtfertigt. Wie empfindlich diese Lücke ist, kann ich am besten begreiflich machen, wenn ich zuvor hervorhebe, wie vorzüglich sonst die Auswahl getroffen worden ist. Mit Fug und Recht haben sich die Herausgeber bemüht, uns womöglich datirte Handschriften vorzuführen. Nun haben aber die Gewohnheiten der Schreiber und der Besitzer der Codices auch in dem Punkte gewechselt, dass im allgemeinen nach 900 und bis etwa 1300 seltener denn zuvor directe Datirungen oder indirecte, welche annähernde Zeitbestimmung ermöglichen, eingetragen worden sind. Meines Wissens machen da nur Spanien und England eine rühmliche Ausnahme. Wie schwer es hält, in Deutschland und Italien Manuscripte dieses Zeitraumes mit bestimmten Daten aufzutreiben, weiss ich aus eigener Erfahrung. Und dass es in Frankreich kaum besser steht, folgere ich daraus, dass in der Sammlung lithographischer Tafeln für den Gebrauch der École sehr wenige solcher Schriftdenkmäler anzutreffen sind. Sind sie in der That selten, so ist das ein Grund mehr, sie in den paläographischen Publicationen zu berücksichtigen, um an ihnen die Phasen der Entwicklung zur Anschauung zu bringen. Erhält das Album, wie zu hoffen ist, eine Fortsetzung, so wird sich die Lücke ja leicht ausfüllen lassen.

Dem Verleger Quantin können auch wir mit Delisle danken, die Kosten eines Werkes auf sich genommen zu haben, das möglicher Weise nur geringen Absatz finden wird. Der Preis von 150 Francs erscheint nämlich im Vergleiche mit dem ähnlicher Publicationen (s. Mitth. 6, 456) etwas hoch[2]) und entschieden zu hoch für paläographische Schulen, welche eine

---

[1]) Unter Tafel 27a findet sich allerdings angegeben XIe siècle; doch ist dies ein Druckfehler. [2]) Damit will ich aber keineswegs dem beistimmen, was noch jüngst in einer vielgelesenen deutschen Zeitung von allerdings kaum berufener Seite über die Billigkeit der neuesten Sammlung durchgepauster Schrifttafeln gesagt worden ist, einer Sammlung, auf welche man, sowol was die Auswahl, als was die Ausführung anbetrifft, den oben angeführten Ausspruch Delisle's über solche Facsimiles anzuwenden allen Grund hat und welche in Anbetracht der Unbrauchbarkeit der Hälfte der Tafeln für wissenschaftliche Zwecke vielmehr als recht kostspielig bezeichnet werden muss.

gewisse Anzahl von Exemplaren benöthigen. Gerade um der Vorzüglichkeit dieses Albums willen ist dies zu bedauern. Es gehören nämlich nicht allein die Tafeln zu den besten, welche bisher aus dem Atelier Dujardin hervorgegangen sind[1]), sondern der Werth derselben wird noch bedeutend durch die beigefügten Commentare erhöht. Dies zu belegen, gehe ich zur Besprechung einzelner hier abgebildeter Schriftstücke über.

An der Spitze steht, wie ich schon sagte, die allen Paläographen wolbekannte Prudentius-Handschrift des 5. bis 6. Jahrhunderts. Aus ihr ist eine Seite gewählt, welche neben der Textschrift noch die Ueberschrift zu einem neuen Hymnus, eine Marginalnote in cursiver Majuskel und eine von der anderen Seite durchschlagende Quaternionenbezeichnung bietet. Wie gelungen das Facsimile ist, kann man durch Vergleichung mit den Abbildungen bei Mabillon, Wailly, Wattenbach usw. feststellen. Daneben findet sich die Uncialschrift eines Gedichtes vom J. 394 (Bibl. nat. ms. lat. 8084) reproducirt. Die Erklärungen zu beiden Tafeln hat Delisle nach einem hier durchgehends festgehaltenen Schema geliefert. Voran geht eine genaue Beschreibung der Codices mit Hinweis auf die Werke, in denen sie schon früher besprochen sind. Es folgt der Abdruck des Textes; nach welchen Regeln dabei vorgegangen wird, sage ich später. Daran schliessen sich paläographische Bemerkungen sowol über die ganzen Codices als über die ausgewählten Stücke an. Bei Tafel I^a wird allerdings auf die ausführliche Analyse von U. Robert verwiesen, aber doch die Hauptsache aus ihr wiederholt. U. Robert hat nämlich zwei Hände geschieden. Da nur die eine hier facsimilirt wurde, werden wir belehrt, wo wir die Schrift der zweiten Hand abgebildet finden. Im weiteren Verlauf hebt Delisle die graphischen Besonderheiten von T. 1^a hervor. Im Commentar zu T. 1^b ist auch der literarische und linguistische Werth des betreffenden Gedichtes gebührend betont worden. Wir erfahren, dass Morel, Rossi, Mommsen, Riese, Ellis über dasselbe geschrieben haben und es werden am Schluss die Incorrectheiten der Handschrift, welche sich auf der einen Seite finden, aufgezählt[2]). So viel und vielerlei uns also geboten wird, so zeichnen sich diese Commentare doch durch Kürze aus, welche der Verständlichkeit keinen Abbruch thut. Das ist wieder etwas, was die Franzosen vor uns voraus haben, eine feste Terminologie für Paläographie, Diplomatik usw., die jedoch nach Bedarf auch fortgebildet wird.

Gleich trefflich gewählt sind T. 2 (zwei Seiten des Pentateuch von Lyon, Unciale des 6. Jahrh.) und 3 (Psalterium von Lyon, gleichfalls Unciale des 6. Jahrh.). Die noch erhaltenen 143 Blätter des ersteren Manuscripts enthalten das allergrösste Fragment der Vetus latina und zwar von 3 Händen geschrieben. Indem nun Delisle bereits an anderen Orten eine Schriftprobe der ersten Hand veröffentlicht hat, sind hier Seiten, welche die zweite und die dritte Hand aufweisen, abgebildet worden. Dabei ist wieder auf Correcturen und Randglossen Rücksicht genommen. Noch lehrreicher für die Geschichte des Bibeltextes ist die zweite Handschrift, denn sie enthält in den ersten Theilen Psalmen nach der älteren Hieronymus-Uebersetzung

---

[1]) Auch Papier und Druck verdienen Lob. Doch vermisse ich Numerirung der Facsimiles und der zu ihnen gehörigen Beilagen. [2]) Hier ist in der zu Vers 20 gehörigen Zeile ein Druckfehler stehen geblieben: qua statt que.

und in den folgenden Psalmen nach der späteren Uebersetzung des Hieronymus; in jene sind dann aber Correcturen aus der zweiten Redaction eingetragen und umgekehrt, und zu den Correcturen gesellen sich noch Glossen und Noten in verschiedenen Arten der Minuskelschrift. Zeichnen sich somit die zwei Seiten durch Mannigfaltigkeit aus, so ist auch die Erklärung eine vielseitige[1]).

Recht dankbar können wir den Herausgebern dafür sein, dass sie uns vier Seiten aus Handschriften Gregors von Tours geboten haben. Für T. 12 sind der aus Beauvais stammende (Unciale) und der aus Corbie stammende Codex (Cursive) ausgewählt, während T. 13 Proben des bekanntlich aus zwei Theilen bestehenden Manuscripts von Cambrai enthält. Es hat sich aber nicht bewährt, dass die erstere Tafel zu erläutern R. de Lasteyrie überlassen worden ist, während dann zu der zweiten wieder Delisle den Commentar geliefert hat. Jener hat seine beiden Seiten durchaus correct abgedruckt und hat sie auch mit recht guten paläographischen Bemerkungen versehen. Aber die vorausgeschickte Einleitung über die Handschriften und die Ausgaben von Gregor von Tours sticht doch zu sehr von der Einleitung Delisles zu T. 13 ab, welcher auch dieses Thema beherrscht, die ganze Literatur kennt und bis in die Details der zur Vergleichung angezogenen Facsimiles eingeht.

Zwei der auf T. 17 vereinigten Schriftstücke (beide aus einer Handschrift von Montpellier, in welcher auf Psalmen mit Erklärungen die berühmte, zwischen 783 und 795 geschriebene, zuerst von Mabillon veröffentlichte Litanei folgt) geben mir Anlass zu mehreren Bemerkungen. Delisle stellt den ersten Theil jenes Manuscripts zusammen mit dem ältesten Sacramentarium von S. Gallen[2]) und hebt die Gleichheit einzelner Buchstaben und Buchstabenverbindungen, wie sie aus T. 17[a] und aus dem von der Palaeographical Society veröffentlichten Facsimile der S. Galler Handschrift ersichtlich wird, hervor. In meinen Augen wiegen diese gleichen Merkmale nicht so schwer wie mancherlei Unterschiede und insbesondere der das T betreffende. In beiden Schriftproben findet sich allerdings T in der gewöhnlichen Minuskelgestalt. Aber in der S. Galler doch nur ausnahmsweise. Vorherrschend wird in diesem MS. der Balke von T nach links umgeschlagen, so dass der Schaft links einen Bauch erhält. Dagegen begegnet diese Form oder auch nur eine annähernd gleiche nicht ein Mal auf T. 17. Indem ich nun bisher Wailly's Ausspruch stets bestätigt gefunden habe, dass die Gestalt des T eines der wesentlichsten Kennzeichen langobardischer Schrift ist, nehme ich Anstand, die Schrift auf T. 17 langobardisch zu nennen. Uebrigens geht auch Delisle mit dieser Bezeichnung sehr vorsichtig um. Er legt sie jenem Denkmal nur bei, weil von dem S. Galler Codex gesagt worden ist written in modified and rounded Lombardic minuscules, und an anderem Orte spricht er von sogenannter lombardischer Schrift. Es bedarf jedenfalls noch einer genauen Definition dessen

[1]) Mit der Auflösung der unteren Randnote bin ich nicht ganz einverstanden. Ich meine, dass hier zu lesen ist cogetare. [2]) Jetzt Cod. 348, der jedoch nicht in S. Gallen geschrieben ist. Ausführlicher handelt von ihm Delisle in seinem neuesten, wiederum staunenswerthen Mémoire sur d'anciens sacramentaires in den Mém. de l'Institut nat. de France von 1886.



was unter langobardischer Schrift zu verstehen ist, und sie wird nicht eher mit Erfolg versucht werden können, als bis für eine grössere Anzahl von Handschriften die Provenienz festgestellt sein wird. Im übrigen hat bereits im 8. Jahrhundert ein lebhafter Verkehr und Austausch zwischen den Ländern des Occidents stattgefunden, so dass auch in die Heimath der langobardischen Schrift andere Schriftart eingedrungen ist. Insofern könnte der Codex von Montpellier recht wol südlich der Alpen geschrieben sein und zwar auch dessen zweiter Theil, welcher allerdings einige cursive Verbindungen aufweist, aber doch nur solche, welche aller cursiven Schrift gemeinsam sind, und welcher schon wegen tu lo (los) iuva, soviel ich hiervon verstehe, als in Italien geschrieben betrachtet werden muss.

Von zwei Urkunden-Facsimiles behalte ich mir vor, noch zu reden. Auf andere Tafeln mache ich nur in aller Kürze aufmerksam, lediglich damit man von dem reichen Inhalt dieses Albums eine Vorstellung erhalte. Mehrere Schriftproben sind aus Tours stammenden Codices entnommen und können als neue Beilagen zu Delisle's Abhandlung über die dortige École calligraphique betrachtet werden. — T. 23 veranschaulicht das griechisch-lateinische Glossar von Laon. — Mit T. 27 beginnen die Denkmäler der französischen Sprache. — T. 30 Rouleau mortuaire von 1222. — T. 31 Bibliothekscatalog. — T. 32 Testament des Abtes Suger von S. Denis (1137). — T. 35. Vier Seiten aus dem schon vollständig edirten Album des Villard de Honnecourt. — Es folgen (T. 37, 39, 41, 43) Abbildungen von Handschriften mit Miniaturen. — Les grandes chroniques (T. 41 und 42) und andere Quellenwerke sind ebenfalls vertreten. — T. 46 bietet einen Brief Coligny's vom J. 1562, welcher, um inmitten des Kriegsgetümmels sicher befördert zu werden, auf das Futter des Wammses eines Boten geschrieben war. — Auf T. 49 stehen friedlich nebeneinander das Edict von Nantes und dessen Revocation.

Ueber T. 10 (Placitum Childebert III. von 695) und 16 (Diplom Karls des Grossen von 797) will ich wieder ausführlicher berichten. Im Abdruck des ersteren Schriftstückes ist v(ir) inl(uster) noch als zum Titel des Königs gehörig betrachtet worden. Aber aus einer Note zur Introduction 8 erfahren wir, dass jenes Blatt schon vor zwei Jahren gedruckt war, d. h. bevor Havet seine Questions mérovingiennes veröffentlicht hatte, und dass auch an jener Stelle viris inlustrebus gelesen werden soll. Mit dem Abdruck des Diploms kann ich mich nicht in allem einverstanden erklären. Meines Ermessens muss es in der Datirungszeile heissen XXV (IIII) und actu(m). Jener Zahl habe ich, als ich seiner Zeit das Original copirte, alle Aufmerksamkeit geschenkt, da mir daran lag, festzustellen, ob Erkanbald sich damals in einer neuen Berechnung der fränkischen Regierungsjahre versucht habe oder nicht (s. Acta Karol. 1, 252), und ich habe mir notirt, dass XXVIIII, wie auch Mabillon und Tardif gelesen haben, ganz sicher ist. Auf dem Facsimile der T. 16 vermag ich allerdings die Reste von vier Schäften nicht nachzuweisen, aber ein Schaft könnte mit dem hier beschädigten Pergamente verschwunden sein. Was aber actum betrifft, so entscheide ich mich für diese Form nicht allein wegen des zu jener Zeit feststehenden Sprachgebrauchs, sondern auch wegen der starken Verlängerung des Balkens von T, mit welcher die Darstellung eines zu U gehörigen Abkürzungszeichens beabsichtigt zu sein scheint. Gehe ich auch noch auf die

tironischen Noten in dem Bienenkorb, wie sich die Franzosen ausdrücken, ein, so geschieht es mehr, um mich selbst, als um Havet zu berichtigen. Allerdings hat dieser anzugeben versäumt, dass in diesem Diplom (ebenso in dem gleichzeitigen K. 153 für Nonantola) zunächst in Noten wiederholt worden ist Ercanbaldus relegi et subscripsi. Er hat ebenso wenig auf die links von der Note für Er stehenden Noten aufmerksam gemacht. Die einst von Kopp für letztere Gruppe vorgeschlagene Entzifferung corroboratum scheint mir annehmbar; aber so wenig wie Kopp wüsste ich die mit diesem Worte beginnende Phrase zu ergänzen. Wichtiger ist, wie wir die Noten auf der untersten Zeile lesen sollen. Nach einigem Schwanken zwischen Maginardus und Maginfridus habe ich mich seiner Zeit für den ersteren Namen entschieden, soviel ich mich entsinne auf Grund des mir aus Nonantola eingesandten Facsimiles desselben Recognitionszeichens mit ziemlich gleichen Noten, obwol ich dessen Zeichner (s. Acta Kar. 2, 277) nicht ganz trauen konnte. So habe ich Maginardus, wie auch Havet liest, in meine Regesten eingesetzt. Sobald mir jedoch ein besseres Facsimile dieses Theiles der Pariser Urkunde im Musée des archives nationales 33 zu Gesichte kam, habe ich gefunden, dass besser Maginfridus zu lesen ist, dass also der von Alcuin erwähnte Kämmerer dieses Namens das Diplom erwirkt hat. T. 16 bestärkt mich vollends darin. Die dritte Note dieser Zeile kann ebenso gut FR (vgl. Kopp 2, 143) wie AR besagen und dass die Wellenlinie des tironischen R hier zum Schluss noch einen kleinen nach unten gerichteten Ansatz hat, entspricht durchaus der Verbindung FRi. Ich werde mich freuen, wenn es H. Havet belieben wird, sich gelegentlich über diesen meinen neuen Vorschlag zu äussern.

Nur T. 10 und T. 16 geben Anlass, den Wunsch auszusprechen, dass auch die tironischen Noten vollständig entziffert werden mögen. Weisen einige andre Facsimiles andere Seltenheiten graphischer Art auf, so waren auch sie bei der Wiedergabe der Texte zu berücksichtigen und sind, soviel ich bisher die Publication eingehend geprüft habe, gebührend berücksichtigt worden. Jedenfalls war da von Fall zu Fall eine Entscheidung zu treffen. Aber von den Specialitäten abgesehen, galt es, allgemeine Normen für den Abdruck festzustellen und gleichmässig zu befolgen. Auch dieser Aufgabe sind die Herausgeber bis auf einige Inconsequenzen gerecht geworden. So sind durchgehends für die nicht ausgeschriebenen, nur in den Abkürzungen angedeuteten Buchstaben cursive Lettern verwendet worden. Es ist ferner alles, was über die Zeilen geschrieben ist, auch so gedruckt worden. Correcturen sind ebenfalls im Drucke angezeigt worden[1]). Doch haben sich leider nicht sämmtliche Herausgeber an alle diese Regeln gehalten. So hat z. B. Omont im Abdruck zu T. 4 mit den schrägen Buchstaben nicht allein die Abkürzungen angezeigt, sondern hat sie auch für die roth geschriebenen Zeilen verwendet[2]). Andererseits weist Omont allerdings auf die im

[1]) Rasuren sind dagegen meist in den Noten verzeichnet worden. — Ich will hier nachträglich noch die Tafeln 7 und 11 (erläutert von Havet) als trefflich gewählt hervorheben. Die zweite bietet uns ein Beispiel von Verbesserung mit Anwendung von hic deest, hic lege. Und aus der ersteren lernen wir eine Art der Umstellung von Worten kennen, welche mir wenigstens neu war. Die dafür gewählten Zeichen sind dann auch im Abdrucke wiederholt worden. [2]) Nicht so Delisle zu T. 8, welcher, was ja auch genügt, den Farbenunterschied nur in der Beschreibung erwähnt.

Facsimile 6ª vielfach durchgestrichenen Buchstaben hin, macht aber nicht gleich seinen Collegen diese Correcturen im Abdruck ersichtlich. Das sind allerdings nur geringfügige Differenzen, aber sie hätten wol vermieden werden können.

Zum Schluss will ich mit Freuden etwas, was mir als Fortschritt erscheint, constatiren. Ich rühmte im Eingang die durch die École vermittelte gleiche Schulung der Paläographen in Frankreich. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass dieselben als Copisten und als Editoren gleichmässig vorgehen. Sind aber einmal Vorschriften und Gewohnheiten der Art eingebürgert, so hält es schwerer, dieselben fortzubilden und zu vervollkommnen. In Folge davon haben die Franzosen in ihren Drucken sich an die meist schon seit Mabillon befolgten Regeln gehalten und haben auch bis in neuere Zeit sich nicht entschliessen können, gewisse Charaktere der Originale, deren Bedeutung erst allmählich erkannt worden ist, zu reproduciren. Das gilt u. a. von den Chrismen der Urkunden (s. Acta Karol. 1, 511 nº 2); auch Tardif hatte dieselben nicht wiedergegeben. Für dieses Album ist endlich die Neuerung, die Chrismen im Druck ersichtlich zu machen, angenommen. Desgleichen finden wir hier E caudata in den Druck eingeführt. Ich zweifle nicht, dass dieses Beispiel in Frankreich bald allgemein nachgeahmt werden wird, zumal wenn die Société die Druckerei der Bibliothèque de l'École zur Anschaffung dieser Letter anhält. Dank diesen zwei Neuerungen stellt sich bereits grössere Gleichheit zwischen den Editionen in Deutschland, für welche die Monumenta Germaniae massgebend geworden sind, und zwischen denen unserer Nachbarn heraus. Hoffentlich verständigen wir uns mit der Zeit auch über kurzes und langes I, an welch letzterem die Herausgeber dieses Albums noch festhalten, während z. B. Duchesne im Liber pontificalis es nicht mehr anwendet.

Ich habe mir hier und da eine Ausstellung zu machen erlaubt, bin aber fern davon, meine abweichende Meinung als unanfechtbar hinzustellen. Indem ich Ansicht gegen Ansicht ausspreche, will ich nur einzelne der Punkte andeuten, über welche die so wünschenswerthe Einigung noch nicht zu Stande gekommen ist. Das ist keine Einschränkung oder Verklausulirung des Lobes, welches diese neue Publication im vollsten Masse verdient und das ihr auch von mir gezollt wird.

Wien. Sickel.

Fedele Savio, Studi storici sul marchese Guglielmo di Monferrato ed i suoi figli, con documenti inediti. Torino, Fratelli Bocca, 1885, 8º, 180 S.

Der Verfasser bietet in acht Capiteln recht dankenswerthe Untersuchungen über die genealogischen Verhältnisse des Markgrafen Wilhelm von Monferrat, bekanntlich eines Fürsten, der als Bundesgenosse Friedrichs I. ein wesentlicher Factor für dessen lombardische Politik war. Auf Grund eindringender Forschung hat Savio manche Aufklärungen und Berichtigungen gegeben. Sein Werk ist eine treffliche Vorarbeit für die Geschichte des Hauses Monferrat im 12. Jahrhundert, die hoffentlich der Verfasser selbst schreiben wird.

Der interessanteste Theil des Buches war für mich das 7. Capitel, das über die Datirung von Briefen des Markgrafen an den französischen König handelt. In ihrem weiteren Verlaufe führt die Frage zu Untersuchungen, ob der nachmalige Kaiser Heinrich VI. oder jener Friedrich von Schwaben, der nach dem Tode des Vaters das Kreuzheer führte, der älteste Sohn Friedrichs I. gewesen sei. Ist letzteres der Fall, so haben wir die ganz singuläre Erscheinung, dass ein Kaiser seinen Zweitgeborenen zum Könige wählen liess; es ergibt sich dann sozusagen ein staatsrechtliches Problem, dessen Lösung nicht leicht sein möchte. Diese Controverse ist nun allerjüngsten Ursprungs; ziemlich gleichzeitig mit Savio handelte darüber auch Giesebrecht in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXI. 625—633. Dessen Aufsatz hat Savio nicht mehr zu Gesicht bekommen; er würde seine Ausführungen wenigstens durch Ein Beweismoment ergänzt haben, wie diese ihrerseits zwei von Giesebrecht übersehene Belege bringen. Es wird sich lohnen, hier die einzelnen Gründe zusammenzufassen.

Markgraf Wilhelm schreibt an König Ludwig VII.: »(imperator) modo cum in Teutonica terra cum uxore sua revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum dereliquit«[1]). Wenn der Brief auf Heinrich als den erstgeborenen und derzeit noch einzigen Sohn Friedrichs zu beziehen wäre, so könnte er nur in den Anfang des Jahres 1168 gehören; denn das erste Mal nach der Geburt Heinrichs, die 1165 zu Nymwegen erfolgte[2]), kehrte Friedrich im März 1168 aus Italien zurück; als er aber das zweite Mal die Alpen überstieg, hatte er unzweifelhaft schon mehrere Söhne. Im März 1168 verliess er nun fliehend den italienischen Boden, und schwerlich würde er seinen einzigen Sohn »in Mitten der empörten Lombarden zurückgelassen haben.« Ueberdies wandte er sich damals zunächst nach Burgund. Ferner empfiehlt Wilhelm dem Könige einen Begleiter seines in Paris weilenden Sohnes, den Bruder des Herrn Markward, mit Namen Heinrich, und sehr richtig scheint mir Savio anzunehmen, dass nur Markward von Grumbach, den der Kaiser, eben da er im Jahre 1164 den Heimzug antrat, zu seinem Statthalter in der Lombardei ernannte[3]), unter dem Herrn Markward verstanden sein könne; alsdann aber ist der Brief, der den Herrn Markward als einen noch Lebenden voraussetzt, nicht erst zu Anfang 1168 geschrieben, denn Markward starb schon im Mai 1166[4]). So spricht Alles dagegen, dass das Schreiben in die ersten Monate 1168 gehöre. Vortrefflich passt es dagegen in den Herbst 1164. Damals ging Friedrich mit seiner Gemahlin nach Deutschland, um ein Heer zu sammeln, bald hoffte er zurückzukehren; überliess er nun dem Markgrafen von Monferrat, der dem Reiche selbst so ergeben war, wie die Städte in der Nähe des markgräflichen Gebietes, die Hut des einzigen Sohnes, dann handelte er durchaus als besonnener Vater. Und wie gut passt in diesen Zusammenhang, dass der Kaiser den Markgrafen damals mit drei Privilegien ausstattete[5]). Die wichtigste Verleihung erfolgte auf Bitten

[1]) Duchesne Hist. Franc. script. IV. 708. Bouquet Script. rer. Gall. XVI. 143. [2]) Chron. reg. Colon. ed. Waitz 116. Danach Annal. Aquens. M. G. SS. XXIV. 38. Diesen folgen Annal. s. Petri Erphesf. XVI. 23. [3]) Annal. Mediol. M. G. SS. XVIII. 376. [4]) Ibid. [5]) St. 4027. 4031. 4032. In allen drei Urkunden ist Markward von Grumbach als Zeuge genannt.

der Kaiserin und in dem Augenblicke, da man schon auf dem Heimwege begriffen war, am 5. October 1164. Wenn aber die Erwähnung des „einzigen Sohnes“ in den Herbst 1164 gehört, so kann derselbe nicht Heinrich sein, denn dieser wurde erst 1165 zu Nymwegen geboren.

Der Erstgeborene war Friedrich. Die Vermuthung liegt nahe, dass er kurz vor der Rückreise der Eltern das Tageslicht erblickt habe, dass man den Neugeborenen nicht einer Fahrt über die Alpen aussetzen wollte. Eine Entdeckung Savio's lässt darüber keinen Zweifel, und dieselbe zerstreut denn auch alle Bedenken, ob Friedrich der älteste Sohn war. Unter den Beigaben zur Chronik des Albert von Stade fand er nämlich eine Notiz, deren Dunkelheiten ich hier nicht zu erörtern brauche, in welcher die für uns allein werthvolle Angabe klar genug ist: danach wurde Friedrich am 16. Juli 1164 zu Pavia von der Kaiserin Beatrix geboren[1]). Der 16. wird noch genauer als ein Donnerstag bestimmt, und die Daten sind damit völlig gesichert. Wenn man am päpstlichen Hofe sich im Mai oder Juni erzählte, „quod imperatrix in puerperio fecit abortum“[2]), so sind die Worte doch nicht mit Giesebrecht als Frühgeburt zu deuten; die Kaiserin wird ihre Schwangerschaft nicht eben leicht ertragen haben, daher das Gerücht. Daher möchte sich dann aber auch erklären, dass Friedrich seit April 1164 in Pavia residirte, oder, da er es einmal verlassen hatte, bald wieder dahin zurückkehrte[3]). Für Anfang April war eine Zusammenkunft in Portovenere[4]) und für Ende Mai in Treviso angesagt[5]). Beide kamen nicht zu Stande. Allerdings hat Friedrich damals selbst das Wechselfieber gehabt, doch band ihn dieses keineswegs am Orte: einen Zug in die Gebiete von Lodi und Verona hat er unternommen[6]); — wenn er so lange in Pavia weilt, wenn er nur für kurze Zeit sich in eine andere Gegend begibt, so denkt der „vir uxorius“[7]), als welchen ihn ein Engländer schildert, wol an die Gattin, welche ihn demnächst zum Vater machen soll.

Friedrich ist also Donnerstag, den 16. Juli 1164 geboren, während für Heinrichs Geburt das Jahr 1165 feststeht. Im October 1164 kehrten die Eltern nach Deutschland zurück. Kaum diesseits der Alpen angekommen, gedachte der Vater des noch nicht vier Monate alten Sohnes, den er drüben gelassen, um ihn vor einer längeren Winterreise zu bewahren. Am 1. November 1164 macht er dem Kloster Weissenau eine Schenkung „pro nostra nostreque karissime consortis, Beatricis imperatricis, et iunioris Frederici, nostri karissimi filii, prosperitate et salute.“ Diese wol von Giesebrecht, nicht aber von Savio beachtete Urkunde, die das gewonnene Ergebniss so

---

[1]) — per quem sibi factam astronomice inventam de nativitate domni sui Friderici, filii domni Friderici Romanorum imperatoris, quem domna Beatrix augusta enixa est a. D. 1164, 16 die Julii, 5a feria, hora 3a, in civitate Papia. M. G. SS. XVI. 329. [2]) Nach dem Briefe ap. Bouquet XVI. 210 hat man am päpstlichen Hofe Nachrichten über den Tod Octavians erhalten; dieser starb am 22. April 1164. Dann treffen neue Briefe aus Italien ein, und endlich erzählen Italiener, wie auch aus Apulien kommende Gallier, „quod imperator quintana laboraret et imperatrix in puerperio fecit abortum.“ [3]) St. 4011—4013; wo der Ausstellungsort immer Pavia ist, nicht Parma; St. 4012 a b; St. 4014—4018. 4022—4029. [4]) Oberti annal. Genuens. XVIII. 57. [5]) M. G. LL. II. 131 irrig zu 1162. [6]) St. 4019—4021. [7]) — vir tamen uxorius reputatur a multis, quaerens in omnibus, quomodo placeat uxori. Radulfi de Diceto Opp. hist. ed. Stubbs I. 427.

schön bestätigt, hat man nun allerdings mehr als einmal verdächtigt, doch nur aus dem jetzt hinfälligen Grunde, dass der Kaiser darin schon seines Sohnes Friedrich gedenke[1]). Auf eine andere hierhergehörende Urkunde, die Giesebrecht nicht verwerthet hat, macht dagegen Savio aufmerksam. Am 8. Januar 1166 sagt Friedrich, er habe die Gebeine Karls des Grossen erhoben, wie zu anderen Zwecken, so auch „ad salutem dilecte consortis nostre, Beatricis imperatricis, et filiorum nostrorum, Friderici et Henrici.“ Die Reihenfolge scheint doch ein sicherer Hinweis auf das höhere Alter Friedrichs zu sein. Allerdings, auch diese Urkunde ist als Fälschung bezeichnet worden[2]), aber ohne Angabe von Gründen: wenn dabei bestimmend gewesen ist, dass Friedrich noch gar nicht das Licht der Welt erblickt habe, geschweige denn, dass man ihn vor dem Erstgeborenen Heinrich genannt hätte, so würde eine derartige Motivirung jetzt kaum noch auf Zustimmung rechnen dürfen. Und wäre die Urkunde unecht, so müsste sie doch nach einem echten Muster gefälscht sein[3]), denn schwerlich würde ein Späterer, der lediglich seiner eigenen Phantasie folgte, darauf verfallen sein, den ersten Platz Friedrich anzuweisen, nicht Heinrich VI., dem Kaiser[4]).

Es bleibt noch ein Zeugniss, das Savio und auch Giesebrecht verwerthen. Johann von Salisbury sagt einmal, der Kaiser habe den Papst durch die Aebte von Citeaux und Clairvaux gebeten, „ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat“[5]). Die Aebte gingen nun, wie wir anderweitig wissen[6]), schon im April 1169 an den päpstlichen Hof, und damals war Heinrich noch nicht König: dessen Wahl erfolgte erst im Juni 1169. Aber Johann schreibt auch erst im August 1169. Danach ist das Verhältniss folgendes: in der sicheren Aussicht, dass der Sohn demnächst König werde, bat der Vater den Papst im Voraus, denselben als Kaiser genehm zu halten; da Johann schrieb, war die Wahl von Statten gegangen, und er konnte hinzufügen: „quem in regem eligi fecit.“ So erklärt sich der Zusammenhang, den man beanstandet hat. Aber gesetzt, es blieben hier Bedenken, — Johann hat doch den jungen König „natu secundum“ genannt.

Nun aber ergibt sich das staatsrechtliche Problem, weshalb der Kaiser den zweiten Sohn wählen liess. Da indess Savio dasselbe nicht berührt hat, — wie für ihn auch keine Nöthigung dazu vorlag, — so würde ich

---

[1]) St. 4035. Varrentrapp Erzb. Christian I. von Mainz 18 Anm. 4 nahm überdies noch an der Kanzlerunterschrift Anstoss. Heute sind wir darüber eines Anderen belehrt. Ich verweise bei der Gelegenheit auf die jüngste der bezüglichen Ausführungen: Fr. Bienemann Conrad v. Scharfenberg, Bischof v. Speier und Metz 1886, Excurs VI. S. 188—135 „Die Recognitionen bei Abwesenheit des Kanzlers.“ [2]) St. 4061. Ebenso Die Reichskanzler 22 Anm. 20 und Wirzb. Immunität I. 61 Anm. 111. Dann auch Böhmer-Ficker Reg. Frid. 3438. [3]) Ich meine natürlich gerade mit Rücksicht auf Namhaftmachung der Söhne. Dass im Uebrigen eine echte, am gleichen Tage ausgestellte Urkunde vorgelegen habe, ist die Ansicht von Stumpf gewesen. Dadurch wird natürlich noch nicht die Unechtheit erwiesen. [4]) Wie sich von selbst versteht, wird Heinrich vor Friedrich genannt, sobald er zum Könige gewählt ist, also nach dem Juni 1169. [5]) Ep. 292. Opera ed. Gilles II. 222. [6]) Quod plenius innotescat, cum — Cisterciensis et Clarevallensis abbates ab ecclesia Romana redierint. ibid. Ueber die Zeit, in welcher die beiden Aebte den kaiserlichen Hof verlassen hatten, vgl. Chron. reg. Colon. 120.

zu weit von meinem Thema abirren, wenn ich nun meinerseits die verschiedenen Motive, aus denen man mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Friedrichs Vorgehen erklären könnte, hier zur Sprache bringen wollte. Ich verweile lieber noch bei einer Stelle des Tolosanus von Faenza, welche Savio in die Debatte gezogen hat, ohne in Betreff derselben zu entscheiden. Das versuchte Giesebrecht, dessen Ausführungen aber mit Savio's Hinweis auf die Notiz des Albert von Stade zusammenfallen. Tolosanus erzählt[1]), Friedrich sei im Januar 1165 nach Faenza gekommen; im Februar 1166 habe die Kaiserin zu Modigliana, einer Burg im Gebiete von Faenza, einen Sohn Namens Konrad geboren, im Februar 1167 endlich habe der Kaiser den Bischof von Lüttich und den Abt von Stablo nach Faenza geschickt, um den Treueid entgegenzunehmen. Letzterer Angabe fügte er die 9. Indiction hinzu; diese aber gehört zum Jahr 1162, und wie Giesebrecht zeigt, ist wenigstens die Sendung des Bischofs von Lüttich nur für 1162 oder auch 1161 zulässig. Anderseits kam der Kaiser nicht im Januar 1165 nach Faenza, sondern 1164[2]). Danach können wir über die Zeit, in welcher Beatrix zu Modigliana niederkam, sozusagen freie Verfügung treffen. Giesebrecht meint, es sei 1164 gewesen, weil damals der Kaiser im Januar zu Faenza war. Aber der Februar 1164 ist ausgeschlossen, denn in diesem Jahre gebar Beatrix ja am 16. Juli. Von Giesebrecht's Berechnung müssen wir also absehen, und die Angabe des Tolosanus gehört zu einem anderen Jahre. Nun ist Friedrich auch im März 1167, wenn nicht gerade zu Faenza, so doch in dessen Nähe nachzuweisen[3]). Nichts hindert anzunehmen, dass er dort schon im Februar weilte[4]).

Nach Tolosanus von Faenza war es Konrad, der zu Modigliana das Tageslicht erblickte; — wenn meine Berechnung zutrifft, geschah es im Februar 1167. Nun aber ist Konrad unzweifelhaft der vierte Sohn des kaiserlichen Paares; ihm voraus ging Otto, der nachmalige Herzog von Burgund[5]). Da entsteht die Frage, ob die Kaiserin vom 16. Juli 1164 bis etwa zu Ende Februar 1167 viermal Mutter werden konnte. — Der Fall ist nicht ganz undenkbar; es würde sich alsdann ungefähr folgende Chronologie ergeben: »1164 Juli 16 Friedrich, 1165 Ende Mai Heinrich, 1166 Anfang April Otto, 1167 Ende Februar Konrad.« So ging es allenfalls. Aber der Forscher thut wol daran, mit der blossen Möglichkeit, die zugleich eine ausserordentliche Leistung bedingt, nicht ohne Weiteres zu rechnen. Ich neige vielmehr zu der Annahme, dass der Chronist von Faenza, wie er später einmal den ersten, also den Herzog Friedrich, mit dem vierten Sohne Konrad verwechselt, hier an Stelle des dritten, des nachmaligen Herzogs Otto von Burgund, auch wieder den vierten gesetzt habe, eben Konrad, den späteren Herzog von Rothenburg.

---

[1]) Documenti di stor. ital. VI. 637. [2]) St. 4003. [3]) St. 4083. [4]) Dass die Kaiserin sich überhaupt einmal zu Modigliana aufhielt, bestätigt Savio 123 Anm. aus einem Zeugenverhör, dessen vollen Wortlaut Passerini im Arch. stor. III^{a} ser., XXIII. 212 veröffentlicht hat. [5]) In allen mir bekannten Urkunden, in denen Otto und Konrad genannt werden, erscheint Otto stets an erster Stelle. Es sind deren sechs: Aschbach Gesch. d. Grafen v. Wertheim II. 17. Würdtwein Subsid. X. 352. Nova subsid. XII. 119 cf. 121. Fickler Quellen und Forschungen 65. Huillard-Bréholles Hist. dipl. V^{a} 72. Dümgé Reg. Bad. 149. Dazu kommt noch, dass Otto überhaupt früher genannt wird, als Konrad, nämlich schon 1170. Böhmer Acta imp. 124, dann wieder 1174 Mon. Boica XXIX^{a} 419.

Eine Reihe von Urkunden, die zum Theile ungedruckt waren, zum Theile aus früheren Drucken wiederholt sind, zum Theile nach handschriftlicher Ueberlieferung verbessert wurden, beschliesst das Werk. Dass die Edition durchweg correct sei, wage ich natürlich nicht zu behaupten, da mir meist die Möglichkeit der Controlle fehlt. Von den sechs Texten, welche ich mit ihren Vorlagen verglich, geben drei zu einzelnen Bemerkungen Anlass. S. 160 druckt Savio nach Stumpf Acta imp. 526 Nr. 370 „Bartholomeus de loco sancti Evaxii", während es bei Stumpf heisst „Bartholomeus de sancto Ewaxio"; dieser lässt den Notar einfach sagen: „et hoc instrumentum scripsi", jener aber: „et praecepto imperatoris hoc instrumentum scripsi." Beide Male hat Savio nach Massgabe der folgenden, bei Stumpf veröffentlichten Urkunde geändert. Auch Nr. 371 ist hier dann wiederholt worden, leider ohne dass Stumpf's Nachtrag S. 885 beachtet wäre. Danach ist Savio's Text S. 161 Z. 11 „et curte et Marture" und Z. 16 „et curtem et Marturam" so zu bessern: Z. 11 „et curte Podii Bonici et Marture" und Z. 16 „et curtem Podii Bonici et Marture." Der folgende Druck ist aus Ficker's Forschungen IV. 191 Nr. 151 wiederholt, während Savio ihn aus IV. 206 Nr. 165 entnommen haben will. Savio liest S. 163 Z. 23: „noluerint" und „suo nomine et nomine illius", Ficker dagegen: „noluerit" und nur „nomine illius"; Z. 29 hat Savio zwischen „hominum dictarum" das bei Ficker vorhandene „iam" übersehen, Z. 33 änderte er Ficker's „vel stando" in „sive stando." Dann ist bei Ficker das Wort „terra" immer mit Einem „r" geschrieben, nicht so bei Savio. Das sind Ungenauigkeiten, welche immerhin die Muthmassung gestatten, dass auch bei anderen Ausgaben allerlei Menschlichkeiten mitunterlaufen seien, — Menschlichkeiten, über die ich meinestheils gern hinwegsehe, die aber vor den Augen eines Diplomatikers strengster Observanz nicht ebenso schnell Gnade finden.

Hier und da hätte der Verfasser wol kürzer sein können, wie es denn etwa doch recht überflüssig ist, S. 127 eine breitere Erörterung von H. Prutz in deutscher und italienischer Fassung zu geben. Im Uebrigen muss ich noch rügen, dass Savio die älteren und schlechteren Drucke Muratori's mit Vorliebe benutzt hat. Wie er die deutsche Literatur überhaupt recht gut kennt, so verweist er auch auf die Mon. Germ., wenn es nicht anders sein kann, aber den Otto von Sanblasien z. B. und den Romuald von Salerno citirt er nach Muratori, und durch dessen Autorität gedeckt, redet er auch von Sire Raul, den Pertz' Ausgabe der grossen Mailänder Annalen doch beseitigt hat.

Strassburg. P. Scheffer-Boichorst.

Eduard Heyck, Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge. Beiträge zur Verfassungs- und zur Kriegsgeschichte. Innsbruck, Wagner, 1886.

Wenige italienische Stadtverfassungen sind von der rechtshistorischen Literatur so beachtet worden, wie die Genuas. Nicht nur die hervorragende Stellung, welche dieser Stadt für die Entwicklung des mittelalterlichen Handels, des Seerechtes und der Handelscolonien, des Consulatswesens zu-

kommt, sondern auch die ganz einzige Stadtverfassung der vierjährigen Compagna, der Stadtgemeinde auf vierjährige Kündigung, sichern Genua eine besondere Stellung in der italienischen Rechtsgeschichte. So genau wir über die genuesische Geschichte seit dem 12. Jahrh. unterrichtet sind, so wenig wissen wir vom früheren Mittelalter. Die Annalen des Cafarus beginnen mit 1099, auch die Urkunden fliessen erst seit 1100 reichlicher. Manches mag noch in den genuesischen Archiven vorhanden sein, das vielleicht neues Licht über die Geschichte des 11. Jahrh. und mit ihr über die Entstehung der Gemeindeverfassung verbreiten könnte; eine kritische und auf die gesammten Archivalien gegründete Geschichte der Stadt wäre noch immer eine sehr erwünschte Arbeit.

Heyck's beachtenswerthes Buch stützt sich lediglich auf die gedruckten Quellen. Es sucht die Entstehung der Stadtverfassung, sowie andererseits die Gestaltung des genuesischen Seewesens bis ins 13. Jahrh. zu verfolgen. Nach H. wäre die Grafschaft in Genua seit dem Ende des 10. Jahrh. durch kaiserliches Privileg den Bischöfen übertragen worden. Er beruft sich dafür besonders auf ein Placitum von 1006, nicht eigentlich eine Gerichtsurkunde, sondern Beurkundung eines in Folge gerichtlichen Urtheilspruches abgehaltenen Zweikampfes. Als anwesend wird dabei der Bischof mit mehreren Richtern (nicht seinen Richtern, wie H. sagt) genannt. Lässt nun dies höchstens auf missatische Gewalt schliessen, so dürfte wohl auch die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über Notare (Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 248), welche H. allenfalls noch zur Bekräftigung seiner Ansicht hätte anführen können, auf ähnliche Gewalt zurückgehen. Wäre der Bischof Graf der Stadt geworden, dann müssten die Vicecomites Genuas seine Beamten gewesen sein, während sich noch im 12. Jahrhundert Spuren ihrer Abhängigkeit von den Markgrafen erkennen lassen. Uebrigens sind mehrere Placita der Markgrafen in Genua und seinem Gebiete von 994, 1039, 1044 bekannt. Auch an ein Nebeneinanderbestehen der markgräflichen und bischöflichen Grafengewalt in Genua ist nicht zu denken. Das Abkommen der Genuesen mit den Markgrafen über die Gerichtsbarkeit und die von den Markgrafen anzuerkennenden Rechtsgewohnheiten der Genuesen von 1056 beweist, dass damals noch die Markgrafen alleinige Gerichtsherren in der Stadt waren. Wenn der Erzbischof in späterer Zeit eine hervorragende Rolle in der Stadt spielt, Verträge mit auswärtigen Mächten in seinem Namen und dem der Bürger abgeschlossen werden, erklärt sich dies aus der bedeutenden Stellung, welche die Kirchenfürsten in den Städten einnehmen, und ähnliches findet sich auch in Städten, die wie Pisa nie bischöflich gewesen sind. Als Grundstein der genuesischen Stadtfreiheit ist vielmehr die merkwürdige Urkunde Berengars und Adelberts von 958 zu betrachten, die ihresgleichen erst wieder in der Urkunde Heinrichs II. für die Arimannen von Mantua (Stumpf 1595) findet. Indem sie den Bewohnern der Stadt gewisse Freiheiten vor den Comitatsbewohnern verleiht, ist sie geeignet, die Ausscheidung der Stadt aus der Grafschaft vorzubereiten. Sie bedeutet übrigens nicht, wie H. annimmt, eine Schwächung der Reichsgewalt, sondern war ein Schlag gegen den Markgrafen Otbert, einen der vorzüglichsten Anhänger des Königs Otto. Die weitere Entwicklung lässt sich nun für Genua allerdings nicht verfolgen, da kaiserliche Privilegien bis zu jenem Konrads III. von 1138, welches das Münz-

regal verleiht, nicht vorhanden sind. Dass aber eine Stärkung der markgräflichen Gewalt nicht eingetreten ist, ergibt sich aus dem oben erwähnten Uebereinkommen von 1056, welches den Bürgern die weitgehendsten Freiheiten bestätigt.

Die Stadtgemeinde lässt H. aus einer Kaufmannsgilde hervorgehen, in der communis compagna sieht er eine Genossenschaft, der englischen gilda mercatoria am nächsten vergleichbar. So bestechend seine Ausführungen auf den ersten Blick sind, der Beweis scheint mir nicht erbracht zu sein. Es bleibt dagegen der Einwurf, den Lastig in seinen Entwicklungswegen und Quellen des Handelsrechtes dagegen erhoben, dass von Gilden und Zünften erst im 13. Jahrh. die Rede sei, dass sie in Genua überhaupt nie zu besonderer Bedeutung kamen, wie sollten sie aber bereits um 1100 staatsbildend auftreten, um durch mehr als ein Jahrhundert gänzlich zu verschwinden? Uebrigens hat gerade Gross in seiner „Gilda Mercatoria, ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung", auf den sich H. beruft, dargethan, dass Gilde und Stadtgemeinde nicht identisch seien, der Bürger sich mit dem Gildgenossen nicht decke, dass die Gilde namentlich nie eine höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, ja er leugnet für die englischen Städte eine Entwicklung der Stadtfreiheit aus dem Gildenwesen. Die Gilda mercatoria ist eine Verbindung von Kaufleuten, die compagna von Bürgern, in jene sollen nach dem Schwur der Mitglieder zum Eintritt genöthigt sein alle, welche in der Stadt Handel treiben, in diese alle Einwohner derselben. Die Bedeutung von Compagna hat H. zu eng genommen, es bezeichnet jede Verbindung, kaufmännische (denn auf Handelscompagnien, nicht auf Gilden laufen die S. 27 citirten, sowie das im Anhang abgedruckte Document aus Chioggia hinaus) so gut als politische. Wäre das Statut der genuesischen Compagna das einer Handelscompagnie, dann würde das Handelsrecht in ganz anderer Weise vorherrschen. Mit Recht betont H. gegen Lastig, dass die Consuln Beamte der Compagna waren und daher die Entstehung beider gleichzeitig erfolgt sein müsse. Er weist darauf hin, dass Lastigs Annahme von Consuln im Jahre 1052 irrig sei, indem Consuln nur in der späteren Transumptionsformel einer Urkunde von 1052 erwähnt werden. Die genaue Zeitbestimmung dieser Transsumption gibt, was H. übersehen hat, Olivieri in den Atti della società Ligure di storia patr. 1, 161, wonach die betreffende Urkunde aus einem 1204 auf Befehl der consules furitanorum angelegten Transumptcodex von S. Giro stammt.

Ein besonderes Capitel widmet H. dem kaiserlichen missus Philippus Lamberti, der jedenfalls während der Mitte des 12. Jahrh. eine bedeutende, wenn auch nicht klar erkennbare Rolle in Genua gespielt hat.

Der zweite Abschnitt des Buches von H. handelt von den Schiffen der Genuesen. Der Verf. betont mit Recht, dass das Seewesen des Mittelalters von Hafen zu Hafen verfolgt werden müsse, und gibt mit vieler Sachkenntniss eine genaue Zusammenstellung und Beschreibung der in Genua vorkommenden Schiffsarten. Der Verf. bietet damit einen sehr dankbaren Beitrag zu der noch wenig bearbeiteten mittelalterlichen Nautik, wünschenswerth wäre vielleicht, dass der Verf. die Urkunden ebenso vollständig herangezogen hätte, wie die Annalen, besonders die interessanten Monumenta patria chartarum II edirten Imbreviaturen des Notars Johannes hätten ihm manches Bemerkenswerthe geboten. Der dritte Theil handelt von der Marine,

bespricht die Kriegserklärung, die Seebehörden Genuas, Verwendung und Zusammensetzung der Flotte, Bemannung derselben, Befehlshaber und Kriegsrath, Genuas Machtbezirk, namentlich die Verpflichtung der Bewohner des Districts zu Beiträgen für die Flotte, Aufgebot, Besoldung der Mannschaft und Miethe der Schiffe, Kosten der Flotte, Ausfahrt derselben, Rhederei, Kriegszüge Privater und das damit verwandte Corsarenthum, das nicht als unanständiges Gewerbe galt, wenn es auch nur mit staatlicher Zustimmung ausgeübt werden durfte, über die Vertheilung der Beute, endlich über den Seekampf, dem der Verf. eine Schilderung des Seesieges der Genuesen über die Pisaner vom 6. August 1284 anschliesst. Die Bezeichnung dieses Kampfes als Schlacht bei Meloria ist doch zweifelhaft, die gleichzeitigen Quellen nennen als Oertlichkeit der Schlacht die Umgebung des Pisanischen Hafens. Meloria findet sich übrigens schon bei Giovanni Villani (Chroniche VII, cap. 92). H. v. Voltelini.

Statuti della villa di Faedis del 1326 con documenti raccolti dal Dott. V. Joppi. Udine, Tip. Doretti, 1886, 8°, 21 S.

Der Director der städtischen Bibliothek zu Udine, Dr. Vincenz Joppi, dessen unermüdeter Feder wir schon manchen Beitrag zur Rechts- und Culturgeschichte seines Heimatslandes verdanken, veröffentlichte aus Anlass der Hochzeit Pordenon-Martinuzzi die obengenannten Urkunden. Faedis (aus Fagedis), eine Dorfgemeinde am Südabhang der karnischen Alpen nordwestlich von Cividale, gehörte nach friaulischen Angaben (welche bei Manzano, Annali del Friuli II, 23 Anm. nachzusehen sind) zu Anfang des 11. Jahrh. einem Adeligen aus Kärnten, „Odorico d'Aumbech." Dieser erbaute hier mit Genehmigung des Patriarchen Popo ein Schloss, Cucagna, nach welchem sich dann sein Geschlecht als de Cucagna benannte. Im Jahre 1326, als ein Gerhard von Cucagna das Amt des Podestà bekleidete, erliessen die von Cucagna als Grundherren ein Statut für Faedis, welches mancherlei deutschrechtliche Spuren aufweist. Ich übergehe die Strafe des Steintragens für zänkische Frauen, welches sich auch anderorten in Friaul (z. B. im Statut von Gemona vom J. 1381, cap. 12) findet und die Preissatzung vom J. 1341, welche per totam vicinitatem nemine discrepante auf die Anfrage der Grundherrschaft gewiesen wurde. Dafür möchte ich die Vervielfältigung in der Busse für den Hausfriedensbruch hervorheben, weil diese einem Gedanken entspricht, welcher oft in österreichischen Banntaidingen und überdies im österreichischen Landesrecht wiederkehrt:

Item ordinatum fuit quod si quis violenter intraverit domum vel curiam alicuius alterius, condempnetur in libras XXX intrando et XXX exeundo in ratione denariorum viii pro qualibet libra.	Welich edelman seinen hausgenossen haimsucht, der sol in geben fur ainen ieglichen werleichen man zehen phund phenning, fünf phund phenning ze dem haus und fünf phund phenning von dem haus[1]).

Auch der Ansatz der Strafsumme verräth unverkennbar baiuwarischen Einfluss. Eine libra zu 8 Denaren gab es in Friaul von Haus aus nicht,

[1]) Aufzeichnung des Oesterr. Landesrechts, Art. 54, dazu Osenbrüggen in den Sitzungsber. d. k. Akademie d. Wissenschaften XLI, S. 54.

sondern nur das karolingische Pfund von 240 Pfenningen. Als Rechnungsmünze kannte man damals im ganzen Frankenreich den Schilling zu 12 Pfenningen mit einziger Ausnahme von Baiuwarien, wo 30 ₰ auf den Schilling gingen, so dass man im allgemeinen aufs Pfund 20 Schillinge zu 12 ₰, in Baiern aber 8 Schillinge zu 30 ₰ rechnete. Mit dem Sinken des Münzfusses begann man auch Schillinge als effective Münze auszuprägen. In Friaul wurden zu Zeiten insbesonders die bessern Aglaier Pfenninge als soldi di piccoli behandelt und demnach 20 denarii Aquilejenses auf eine libra denariorum parvulorum Veronensium veranschlagt. Die Pfundeintheilung in 8 Soldi hingegen kann in Friaul nur durch die baiuwarischen und karantanischen Adelsgeschlechter, welche sich hier niederliessen, in den Verkehr gekommen sein. Dieser hielt an der Zahl 8 fest und vernachlässigte den Unterschied zwischen dem fränkischen solidus brevis und dem baiuwarischen solidus longus, daher dann eine gewisse libra zu 8 soldi oder was dasselbe war, zu 8 denarii Aquilejenses bewerthet werden konnte.

Mit diesen Bemerkungen, welche sich mir bei der Durchsicht der merkwürdigen Bestimmungen des Gemeindestatutes von Faedis aufdrängten, sei die Aufmerksamkeit deutscher Rechtsforscher auf die ausserhalb ihrer Heimath wenig bekannten Friaulischen Ortsstatute gelenkt. Für denjenigen aber, welcher sich ins Wirrsal der friaulischen Adelsgenealogien stürzen wollte, sei noch hinzugefügt, dass hinter dem Odorico d'Aumbech della Carintia ein Ulrich von Haun- oder Haumberg stecken dürfte. Mindestens gab es im heutigen Budrio ein paar Stunden südlich von Faedis ein Schloss Haumberg, das noch unter Herzog Rudolf IV. von Oesterreich im Besitze derer von Cucagna, also der angeblichen Nachkommen jenes Odorico von Aumbech stand.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Wilh. Altmann, Der Römerzug Ludwigs des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papstthum und Kaiserthum. Berlin, R. Gärtner (H. Heyfelder), 1886; 8°, VIII und 152 S.

Von allen bisher erschienenen Arbeiten, welche sich mittelbar oder unmittelbar mit dem Römerzuge Ludwigs des Baiers beschäftigten, ist die A.'s wol die ausführlichste und überholt wenigstens dem Umfange nach auch die im Vorjahre erschienene Dissertation von W. Tesdorpf (Der Römerzug Ludwigs des Baiern, 1327—1330, Königsberg, 1885, 84 S.). Gerade die zahlreichen Vorarbeiten und das verhältnissmässig reiche Material gestatten es aber von der vorliegenden Arbeit grössere Genauigkeit und sichere Beherrschung des Stoffes zu erwarten, wie dies der auch von A. betonten, zweifellosen Bedeutung des Gegenstandes gebührt. Wirklich hat A. den äusseren Verlauf des Römerzuges, soweit ihm die mehr oder weniger ausführlichen Schilderungen desselben seit Buchner und Kopp bis auf Müller und Riezler vorlagen, im grossen und ganzen richtig dargestellt; wo ihn aber diese Führer im Stiche liessen, wird sein Bericht über die Ereignisse lückenhaft. Wie wenig er z. B. den Zweck des zweiten Aufenthaltes Ludwigs in der Lombardei zu würdigen gewusst hat, geht schon aus dem



Titel des betreffenden Abschnittes (XV): »Ludwigs Umherirren in der Lombardei« hervor. Ungefähr dasselbe lässt sich auch von A.'s Ansichten über die Anfänge der italienischen Politik Ludwigs des Baiers behaupten; es scheint ihm entgangen zu sein, dass das Jahr 1323 als das entscheidende für dieselbe zu betrachten ist. Den Zusammenhang dieser Politik Ludwigs (und auch Friedrichs des Schönen) mit den einzelnen Phasen des Parteikampfes in Italien hat er gleichfalls so gut wie gar nicht beachtet, daher ist es ihm auch nicht gelungen sich über die Bedeutung der Trienter Verhandlungen von 1327 ganz klar zu werden. Viel schlimmer ist es aber, dass er ebensowenig wie Tesdorpf berücksichtigt, dass ein volles Verständniss dieses wichtigen Abschnittes der Geschichte Ludwigs nur unter steter Berücksichtigung des Conflictes mit der Curie möglich ist. A. verspricht zwar im Titel einen »Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papstthum und Kaiserthum«, begnügt sich aber mit einigen oberflächlichen Bemerkungen über denselben, die das Wesen der Sache kaum berühren, und mit weitläufigen Auszügen aus den gewöhnlich sehr inhaltsarmen Processen Johanns XXII. (die Inhaltsangabe der Processe vom 3. und 9. April 1327 beansprucht fünf Druckseiten, S. 35—40); die beiden wichtigen Constitutionen Ludwigs vom 18. April und 13. December 1328, in denen die den Kaiser jeweilig beherrschenden Tendenzen zum unzweideutigen Ausdrucke kommen, werden dagegen in einigen Zeilen und mit einem Verweise auf Müller abgethan. In gleich stiefmütterlicher Weise behandelt A. die wichtigsten Ereignisse des Römerzuges, die Kaiserkrönung, die Absetzung Johanns und die Erhebung des neuen Papstes; nur der äussere Verlauf beschäftigt den Verfasser.

Damit hängt zusammen, dass A. mit dem Charakter seines Helden nicht recht ins Reine kommt. Auf der einen Seite nennt er ihn »in geistiger Beziehung viel zu ungebildet und viel zu unselbständig, als dass er einen Gedanken von so unendlicher Tragweite (die Krönung vom Volke, statt vom Papste entgegenzunehmen) hätte fassen können« (S. 75), auf der anderen Seite erfahren wir, dass der ungebildete Ludwig in »universalistischen, weltbeglückenden Ideen« (S. 132), »in den Ideen Dantes« (S. 14) lebte und »bei seinem Unternehmen zugleich von idealen Gesichtspunkten geleitet war« (S. 29). Aehnlich ist es, wenn A. sich über die Zahl der Processe wundert, die am 3. und 9. April 1327 gegen Ludwig ergingen: ich lasse die ganze eigenthümliche Stelle folgen: »Wollen wir diese Thatsache erklären, so müssen wir annehmen, dass er (Johann XXII.) selbst auf keinen rechten Erfolg seiner Processe rechnete. Oder versprach er sich von einer grösseren Anzahl dieser wortreichen und sich immer wieder in ihrem Inhalte wiederholenden Erlasse einen um so grösseren Eindruck auf Ludwig und dessen Anhänger? Jedenfalls kehrten sich diese gar nicht daran: die päpstlichen Bannstrahlen prallten alle wirkungslos von ihnen ab« (S. 50).

Auch andere Schwächen der Darstellung zeigen von der geringen Sorgfalt des Verf., so wenn er erzählt, dass die Pisaner vor der Ankunft Ludwigs ihre deutschen Söldner hätten ermorden lassen (S. 53), während Villani (X, 32) nur berichtet, dass man ihnen die Pferde wegnahm und sie dann entliess. Dasselbe gilt von der angeblichen Gefangennahme der Söhne Castruccios Arrigo und Gallerano (Heinrich und Walram) bei der Einnahme Pistojas durch die Florentiner (S. 77); weder Villani noch die Istorie

Pistolesi wissen etwas davon, und die ganze spätere Erzählung beider Quellen von der Empörung der Söhne nach Castruccios Tode, wie sie A. selbst berichtet (S. 116), spricht dagegen. Denselben Fehler machte übrigens auch die von A. nur in den Anmerkungen benutzte Dissertation Tesdorpfs (S. 45), selbst die Namen der Söhne haben bei beiden die corrumpirten italienischen Formen. Auf die Frage nach den Cardinalslisten (II. Excurs) näher einzugehen, gestattet mir der zugemessene Raum nicht; gegenüber A. möchte ich aber doch bemerken, dass die Siebenzahl der Cardinäle nach Villani nicht sicher feststeht, wenn derselbe auch (X, 73) sagt: „l'antipapa fece sette cardinali.“ Tesdorpf hatte so ganz Unrecht nicht, wenn er aus den Schlussworten des Absatzes: „e alcuno altro Romano n'elesse“ auf einen achten Cardinal schloss, dessen Namen Villani wol unbekannt geblieben war; der folgende Relativsatz: „i quali non vollono accettare etc.“ bezieht sich dann sowol auf diesen achten als auch auf die unmittelbar vorher genannten. Uebrigens räume ich die Möglichkeit ein, dass hier vielleicht alcuno die negative Kraft des französischen aucun besitzt (vgl. Dante, Inferno III, 42). Auch Ciaconius scheint die obige Stelle wie Tesdorpf verstanden zu haben, dies ergibt sich aus der bei A. citirten Stelle: „N. ex archiepiscopo Modonensi inter episcopos cardinales a Nicolao cooptatus est, quam tamen dignitatem ille paulo post respuit, ut scribit Villanus.“ Acht Cardinäle zählt auch der Brief der Florentiner bei Ficker, Urk. z. Gesch. d. Römerzuges auf; diese Nachricht findet aber bei A. keine Gnade, da die Florentiner „nicht so ganz genau unterrichtet sein konnten“ (?) und „da sich in diesem Briefe ausserdem noch eine grobe Unrichtigkeit nachweisen lässt“ (S. 143). Also weil von zwei sonst gar nicht zusammengehörigen Thatsachen, die von ein und derselben Quelle berichtet werden, die eine sich als unrichtig (in diesem Falle handelt es sich um die Wiedergabe eines Gerüchtes) erweist, muss die zweite verworfen werden! Wie weit würden wir in der Geschichte des Römerzuges kommen, wenn wir eine solche kritische Methode etwa an Villani üben würden?

Von mehr oder weniger verzeihlichen Flüchtigkeiten sind mir sonst noch aufgefallen, dass A., der mehrfach die Abhandlung Sickels über das Vicariat der Visconti citirt, von einem Herzogthum des Galeazzo Visconti spricht (S. 45), dass er den Erzbischof von Mailand Johann nennt (S. 33), während er schon aus der Series episcoporum von Gams hätte entnehmen können, dass derselbe Aicardus Antimiani della Torre hiess. Desgleichen hätte er aus Müllers Werk (1, 288), das er wiederholt als epochemachend preist, erfahren können, dass der Bischof Emich von Speier, den er unter den Theilnehmern am Römerzuge aufführt (S. 139), am 20. April 1328 daheim friedlich verstorben ist. — Sehr passend werden die Eremitenmönche von A. als „Secte“ der Augustiner bezeichnet (S. 91)[1].

Nach all' dem wird wol das Urtheil nicht als zu hart erscheinen, dass die besprochene Arbeit den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Monographie auch in bescheidenem Masse nicht entspricht. Verkennen der wichtigsten Gesichtspunkte und geringe Sorgfalt in der Ausnutzung des gebotenen

[1]) In die Vorrede meiner Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiers und seiner Zeit, I. (bei F. A. Perthes in Gotha) hat sich die irrige Angabe eingeschlichen, als sei A.'s Werk in den histor. Untersuchungen von Jastrow erschienen; ich berichtige dies hier.



Materiales vereinigen sich mit einer Darstellung, die auch in stilistischer Beziehung sehr viel zu wünschen übrig lässt. Ant. Chroust.

Geering Tr., Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel, F. Schneider, 1886; 8°, XVI u. 678 S.

Der Kreis, in dem sich die eigentlich politische Geschichte Basels bewegt, ist immer ein sehr enger gewesen und das historische Interesse concentrirt sich daher begreiflicherweise darauf, das innere Getriebe dieses kleinen Gemeinwesens in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung mit möglichster Deutlichkeit bloss zu legen. In dieser Beziehung liefert G.'s Buch einen äusserst schätzenswerthen Beitrag. Es bedeutet für Basels Wirthschaftsgeschichte das, was A. Heuslers Buch für die Verfassungsgeschichte der Stadt bedeutet.

Der Charakter Basels ist von dem Zeitpunkte an, da das bürgerliche Element in seiner Geschichte wirksam wird, bestimmt durch die Zünfte. Das Wort Zunft reicht hier zurück bis in die erste Hälfte des 13. Jahrh. Es bedeutet ursprünglich nur einen Verein ganz privater Natur, gebildet von den Angehörigen der sogen. offenen, d. h. dem Bischof nicht hofrechtlich unterworfenen, Handwerke durch Verleihung des Condictzwanges, dem zufolge niemand in der Stadt kaufen oder verkaufen durfte, der nicht Mitglied eines solchen Vereins oder Bruderschaft war; so verwandelten sich diese privaten Verbindungen in öffentlich rechtliche Zwangsgenossenschaften. An dieser Entwicklung haben auch die bischöflichen officia Antheil genommen.

Die erste in diesem uns geläufigeren Sinne vorhandene Zunft ist die der Kürschner, der Bischof Heinrich von Thun den Condictzwang verlieh (1226). Die Zahl der Zünfte stieg bis 1382 auf 15. Alle folgenden sich zünftig constituirenden Handwerke wurden je nach der Technik oder dem Product ihres Handwerks einer bestehenden Zunft angereiht.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrh. bemächtigten sich die Zünfte mehr und mehr der Herrschaft über die Stadt. Der Rath bestand schon Ende des 14. Jahrh. aus zwei Dritttheilen zünftiger Herren. Durch die Ausbildung der Gesellenordnung erhalten sie eine herrschende Stellung in gewerblichen und handelspolitischen Fragen. Nur Papierer und Buchdrucker nehmen schon vom Anfang an als freie Künste eine Sonderstellung ein.

Das charakteristische Moment für Basel ist, dass die streng handwerklichen Zünfte gegenüber den Handeltreibenden die Oberherrschaft behaupten. Alle Versuche, aus dieser Stadt, die durch ihre Lage und den starken Transitverkehr, der frühzeitig einen grossen Aufschwung nimmt, zur Handelsstadt förmlich bestimmt schien, einen Platz für grosse kaufmännische Unternehmungen zu machen, sind gescheitert. Das ausgehende 16. und das 17. Jahrh. ist erfüllt von den Kämpfen, welche sich zwischen dem in seinen hergebrachten Formen langsam erstarrenden Handwerkerthum und seinem furchtbarer Gegner, dem im Dienste weitreichender Speculation stehenden Capital, entspannen. Vertreter des letzteren waren vornehmlich Ausländer, die wegen ihres Glaubens verfolgten Locarner und die französischen Refugianten. Die Abneigung der Einheimischen war fast gleich gegen die „Wälschen“ überhaupt, wie gegen den von ihnen inaugurirten, die Existenz

einzelner Zünfte bedrohenden Geschäftsbetrieb gerichtet. In jenen Kämpfen sind diese Leute unterlegen. Schliesslich ist es aber doch auf sie zurückzuführen, dass einzelne Industriezweige, wie besonders die Seidenbandfabrikation, sich in Basel einbürgerten, die, in unserem Jahrhundert von den Zunftschranken befreit, eine kaum geahnte Blüthe erreichten.

Dies ist in grossen Umrissen das Bild der Wirthschaftsgeschichte Basels, das G. in seinem trefflichen Buche bis ins Detail hinein ausgeführt hat. Die Arbeit ruht durchaus auf den ursprünglichen Quellen und die Darstellung, welche auch die Punkte zu finden weiss, in denen sich Basels Wirthschaftsgeschichte mit der anderer Städte berührt oder durch die den allgemein europäischen Markt bestimmenden Factoren beeinflusst erscheint, ist auf einer sorgfältigen, besonnenen und vorurtheilslosen Kritik basirt. Demgemäss dürften auch die Resultate von G.'s Studien kaum irgendwie ernstlich angefochten werden.

Schliesslich noch einige vereinzelte Bemerkungen. S. 313 wird die Angabe in Wattenbachs Schriftwesen (2. A. 1875) S. 120 von der 1440 in Basel gegründeten Papierfabrik, welche sich 1470 aus Galizien spanische Arbeiter kommen liess, richtig gestellt. 1440 gründete der Basler Heinrich Halbisen die erste Papierfabrik (s. S. 287 ff.); 1453/4 gründeten die drei Brüder Galliziani, welche wahrscheinlich aus Casella an der Stura, nördlich von Turin, nach Basel eingewandert sind — „die romantische Abstammung aus Galizien gibt sich als eine verfehlte Deutung ihres Namens" —, eine zweite Papierfabrik, deren erfolgreicher Betrieb ihre Inhaber rasch in die höchsten Kreise Basels emporhob. Die Fabrik von 1440 und 1470 sind also zwei getrennte Unternehmungen. Halbisen ist der Concurrenz unterlegen. 1470/71 verkauft er seine Fabrik an die Stadt und möglicherweise übernahmen die Galliziani auch deren Betrieb. — S. 195 corrigirt G. die weitverbreitete irrige Anschauung, dass der schwäbische Verkehr nach Genf über Basel gegangen sei: derselbe hat die Rheinlinie von Ulm aus häufig erst bei Schaffhausen oder Zurzach, ohne ihr zu folgen, nur gekreuzt, um bei Brugg auf die grosse helvetische Strasse einzumünden.

Der Erklärung bedürftig scheinen mir zwei Worte. Das S. 228 erwähnte „Anken" = Butter, und ebendort Helgenmaler = Bildmaler. Zur Geschichte der auf S. 450 ff. erwähnten Familie Socin hat einen schätzenswerthen Beitrag geliefert Th. Burckhardt-Piquet in den Beitr. z. vaterländ. Gesch. N. F. Bd. 2, 297—342.

Das dem Verf. unerklärlich gebliebene „Lülwort" (S. 89) dürfte wol zusammenhängen mit lulle, lülle = Narr, Dummkopf, auch löll, lölle, welches Wort in dem noch gebräuchlichen schweizerischen löhl, löhli im Baselgebiet lol, löli = Thor, Maulaffe erhalten ist (vgl. Grimm Wörterb. 6, 1143 f. und 1287. Das auf S. 241 mit einem Fragezeichen versehene „kerbeliere" ist auf eine Linie zu stellen mit kerbel, körvele (vgl. Lexer, Mittelhochdtsch. Taschenwörterbuch, Leipzig 1879), welches seinerseits aus dem lateinischen cerefolium hergeleitet wird (Grimm, Wrtbch. 5, 559); Scandix cerefolium ist aber nach Oken, Naturgeschichte III/2, S. 1800 ein Anisartiges Gewächs. Den Gewürzkrämern wird also untersagt, die „echten Specereien" durch Beimischung gewöhnlicher einheimischer Küchenkräuter zu fälschen.

Basel. R. Thommen.



Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813—1815 nach Aufzeichnungen von Friedrich v. Gentz nebst einem Anhang: „Briefwechsel zwischen den Fürsten Schwarzenberg und Metternich.“ Herausgegeben von Richard Fürst Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons Frhrn. v. Klinkowström. Wien, 1887. C. Gerold's Sohn.

Dieser stattliche Band, der seinem Inhalte nach eine Ergänzung zu den „nachgelassenen Papieren“ des Fürsten Metternich bildet, enthält Briefe (und einige Denkschriften) Friedrichs von Gentz, theils an den Fürsten Metternich, theils an den Hospodar der Walachei, Fürsten Caradja, dessen diplomatischer Agent er gewesen ist. Von letzteren sind nach Gentz' Tode die eigenhändigen Concepte in den Besitz Metternichs gekommen. Dieselben wurden dann mit Ausnahme einiger wichtiger Denkschriften dem Grafen Anton Prokesch-Osten zur Veröffentlichung überlassen und 1876 von dessen Sohne wirklich publicirt, aber freilich mit so grossen Auslassungen, dass deren vollständige Herausgabe wünschenswerth gewesen ist. Doch sind sie hier nicht im französischen Urtexte, sondern in deutscher Uebersetzung wiedergegeben, ein Verfahren, über dessen Zweckmässigkeit nicht alle Leser der Ansicht des Herausgebers sein werden. Die Briefe an Metternich waren bisher sämmtlich ungedruckt.

Den wichtigeren Theil bilden entschieden die Berichte an den Fürsten Caradja, die vom August 1813 bis zum August 1815 reichen und militärische, diplomatische und persönliche Angelegenheiten behandeln. Das meiste ist natürlich nicht neu. Aber es ist immerhin interessant, zu sehen, wie ein so hervorragender und geistreicher Mann wie Gentz die Ereignisse aufgefasst hat, welche Stimmungen in den massgebenden Kreisen verbreitet gewesen sind. Immer ist Gentz freilich nicht in die Pläne Metternichs eingeweiht gewesen und auch als ein guter Prophet hat sich derselbe oft nicht erwiesen.

Die Briefe an den Fürsten Metternich sind wenig zusammenhängend, da beide oft längere Zeit an einem und demselben Orte sich aufgehalten haben, was natürlich in noch höherem Masse von dem im Anhange abgedruckten Briefwechsel zwischen den Fürsten Metternich und Schwarzenberg gilt, der vom October 1813 bis zum October 1815 reicht. Das werthvollste darin sind die Briefe aus den ersten Monaten des Jahres 1814. In welchem Tone Gentz an Metternich schrieb, möge eine Stelle aus einem Briefe vom 22. October 1813 darthun: „Man weiss bald nicht mehr, in welchen Tönen und Worten man zu ihnen reden soll. Das ist das einzig Drückende in dem himmlischen Verhältnisse, worin ich mich zu Ihnen befinde“ (S. 91). Dagegen schreibt derselbe über Napoleon am 2. November 1813, also nach dessen Rückzug nach Frankreich: „Das kühnste Wagniss meines Lebens, die hartnäckige Behauptung von der persönlichen Mittelmässigkeit des Exhelden der Zeit ist jetzt von einem Erfolge gekrönt, den ich selbst nie geahnt hätte. Dass er so war, hat Gott mir freilich eingegeben, und ich wäre mit der Ueberzeugung gestorben, wenn er auch Asien noch erobert hätte. Dass es aber, und zwar so bald, alle Welt sehen, ergreifen

und anerkennen würde, das versprach ich mir nie« usw. (S. 97). Interessant ist auch S. 556 f. in einer Denkschrift über den Wiener Congress für Caradja das günstige Urtheil über den preussischen Staatskanzler Hardenberg, besonders aber über Wilhelm von Humboldt, »der von allen Parteien als der bedeutendste Mann des Congresses angesehen wurde.«

Für eine Geschichte Oesterreichs im Zeitalter der Befreiungskriege, wie für eine Geschichte Friedrichs von Gentz bildet diese Publication jedenfalls einen wichtigen Beitrag.

Innsbruck. A. Huber.

Franz Zimmermann, Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1887, 8°, 115 S.

Fern im Osten an der Grenze »Halbasiens«, rings umgeben von nicht immer freundlichen Nachbarn anderer Zunge lebt seit Jahrhunderten ein nicht unbeträchtlicher Zweig des deutschen Volkes, die Siebenbürger Sachsen. Als Ansiedler von K. Geisa II. von Ungarn in das Land gerufen unter Gewährung von Freiheiten, welche ihre Nationalität und Selbstverwaltung zu sichern bestimmt waren, haben sie, ein Volk von Bürgern und Bauern, Sprache und Volksthum auch durch die schlimmsten Zeiten bis heute bewahrt. Nahmen sie in früheren Jahrhunderten als kunstfertige Gewerbsleute und durch ausgedehnten Handel mitten unter Völkern, denen beides meist von Grund aus fremd war, eine bedeutsame, Wohlstand und Volkskraft fördernde Stellung ein, so war es, auch als in den für Siebenbürgen so überaus stürmischen Zeiten des 16. und 17. Jahrh. jene materielle Blüte dahingesunken, immer und von jeher auch die geistige Stärke einer sorgsam gepflegten Bildung, welche diese Deutschen vor dem Aufgehen in das zahlreichere und mächtigere Volk ihrer Beherrscher bewahrte. Für das Schulwesen haben die Siebenbürger Sachsen niemals Opfer gescheut und selten wird man bei uns eine so rege, warme und liebevolle Theilnahme an Erforschung heimischer Natur und Geschichte, heimischen Wesens treffen, als wir es in den zahlreichen Arbeiten der Siebenbürger Sachsen finden, an denen sich nicht etwa bloss gelehrte Fachleute, sondern Männer aus allen gebildeten Kreisen betheiligen.

Ein glänzendes Zeugniss für diese geistige Strebsamkeit, diesen regen historischen Sinn ist das Archiv der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt. Seit Jahrhunderten, so konnte der jetzige Archivar, der Verfasser der vorliegenden Arbeit schon früher (Archival. Zeitschr. 3, 164) mit gerechtem Stolze sagen, hat Hermannstadt in seinem Archive ein unersetzliches Kleinod erblickt und sich fort und fort die Fürsorge für dasselbe angelegen sein lassen und ihr hat es die vaterländische Geschichtsforschung zu danken, dass heute noch eine solche Fülle historischen Quellenmaterials vor den Stürmen der Zeit bewahrt und der wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht ist. Als 1545 die Stadt das jetzt noch als Rathhaus dienende Gebäude erwarb, fand auch das Archiv daselbst seine bleibende Stätte. Noch im 16. Jahrh. wurden Ordnungsarbeiten durch den Notar Pomarius vorgenommen, im vorigen Jahrhundert ward eine umfassende

Repertorisirung durchgeführt und auch die sächsische Nationsuniversität, die gewählte Vertretung der Nation, wandte seitdem ihre stetige Aufmerksamkeit dem Archive zu, das ein gemeinsames Besitzthum von Stadt und Nation bildet. Auf Anregung der Nationsuniversität wurde in den siebziger Jahren eine durchgreifende Neuordnung nach modernen Bedürfnissen in Angriff genommen und nachdem ein Theil der Archivalien von Vorgängern repertorisirt worden war, hat Zimmermann die Ordnung des grösseren übrigen Theiles durchgeführt. Das Resultat seiner jahrelangen Arbeit liegt in dem eingehenden Berichte vor, der hier über Inhalt und Eintheilung des Archives geboten wird.

„Als Archiv des Vorortes der Provincia Cibiniensis oder der Septem Sedes .., dann weiter der gesammten sächsischen Nation in Siebenbürgen .. hat das Hermannstädter Archiv nicht nur lediglich auf die Stadt Hermannstadt Bezug habende, sondern selbstverständlich auch diejenigen Schriftstücke aufgenommen, welche die Hermannstädter Provinz oder auch das ganze Sachsenland betrafen und unter der Adresse Hermannstadts einlangten, natürlich auch die Stadt selbst in hervorragender Weise mitberühren“ (S. 1). Das Archiv gliedert sich in sechs Hauptgruppen. Die erste derselben, U r k u n d e n, umfasst neben den Urkunden im eigentlichen Sinne auch die Briefe, mittelalterliche Rechnungen und Steuerregister, Landtagsartikel, Statute der Stadt, Verhandlungen von Stadtvertretung und Magistrat, richterliche Entscheidungen u. a. Die Abtheilung zählt 6530 Nummern. Z. bespricht sie ausführlich mit Hervorhebung der wichtigeren Stücke, indem er das Ganze in die Zeit bis 1526 und von 1527—1700 theilt. Die älteste Originalurkunde datirt von 1292 (S. 9), Copien und citirte Urkunden reichen bis 1203 zurück (S. 2); die älteste Papierurkunde ist ein Diplom K. Ludwigs I. von 1359 (S. 2), das älteste deutsche Stück von 1429 (S. 10). Die Urkunden und Correspondenzen des 16. und 17. Jahrh. sind von hervorragender Bedeutung für die Geschichte Ungarns und Siebenbürgens, zur Geschichte der Türkenkriege und der Kämpfe Oesterreichs um Siebenbürgen. Die ältesten Rechnungsbücher, mit c. 1380 beginnend, bis 1516 sind sämmtlich im 1. Band der Quellen zur Gesch. Siebenbürgens 1. Abth. veröffentlicht. — Die zweite Abtheilung, A c t e n, besteht vorzugsweise aus dem „ganzen amtlichen Schriftenwechsel“ der Stadt Hermannstadt von 1701—1833, und da bis 1784 mit der städtischen auch die Geschäftsführung der Nationsuniversität verbunden war, ist auch von dieser das gesammte Actenmaterial hier vereinigt.‹ — Die grosse dritte Abtheilung umfasst die verschiedenen P r o t o c o l l b ü c h e r von Magistrat und Stadtvertretung, der Filialstühle, der sächsischen Nationsuniversität und Buchhaltung, des sächsischen und Hermannstädter Comitats, die städtischen Theilungs-, Nachbarschafts-, Zunft- und Handlungsbücher, Conscriptionen, Urbare, Gerichtsprotocolle. Die wichtigsten und ältesten dieser Bücher, die Hermannstädter Rathsprotocolle, beginnen mit 1522. Vielleicht hätte die Uebersicht dieser Abtheilung (S. 28—58) etwas kürzer gehalten werden können. — Eine nicht minder wichtige Gruppe bilden dann die R e c h n u n g s b ü c h e r. Die älteren bis 1526 sind, wie bemerkt, bei den Urkunden aufgestellt — naturgemässer schienen sie mir wol mit den übrigen vereinigt —, die weiteren sind nach den verschiedenen Kategorien gruppenweise und chronologisch geordnet. Die interessantesten sind die Consular-

rechnungen (1504—1758), d. h. die Rechnungen von Stadt, Stuhl und Provinz Hermannstadt und von der Nationsuniversität. Die übrigen Gruppen bilden Wirthschaftsrechnungen der Stadt, für alle Seiten städtischer Verwaltung und städtischen Lebens von grösstem Werthe. — Die fünfte Abtheilung umfasst die Handschriften, zum grössten Theile Urkunden- und Actensammlungen zur siebenbürgisch-sächsischen Geschichte; eine beansprucht jedoch auch allgemeineres culturgeschichtliches Interesse, nämlich das Kunstbuch des Hans Haasenwein aus Landshut und des Conrad Haas kaiserl. Zeugwarts, im ersten und zweiten Theile von 1417 an, im dritten von 1529—1569 geschrieben. Es sind Schilderungen der Pulvererzeugung und des Geschützwesens mit Beigabe vieler Zeichnungen. — Als sechste und siebente Abtheilung sind die Repertorien und Gesetzbücher aufgeführt, in der achten die Handbibliothek. Ein Blick auf die letztere verlohnt sich: mit Ueberraschung wird gar mancher deutsche Archivar da Werke finden, die in der Bibliothek seines Archives vielleicht fehlen, und mit freudiger Anerkennung lesen wir aus diesem Verzeichniss das unentwegte Streben der sächsischen Nation und ihres Archivars, in steter Verbindung mit dem geistigen Leben und den wissenschaftlichen Fortschritten des deutschen Muttervolkes zu bleiben. Die wichtigsten und neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften finden wir vertreten, die Werke von Sickel, Ficker, Wattenbach, Grotefend und anderen, die Kaiserurkunden in Abbildungen, die Facsimiles der École des chartes, die Kopp'schen Schrifttafeln, die Neuausgabe von Ducange, das bairische Wörterbuch von Schmeller-Frommann; von wissenschaftlichen Zeitschriften die Mittheilungen des Instituts, die Archivalische Zeitschrift, die archivalischen Publicationen von Höfer und Medem, Friedemann und Burckhardt. — Den Schluss des Buches bilden die Bestimmungen über die Benützung des Archivs.

Mit Befriedigung darf die Stadt Hermannstadt und die sächsische Nation auf das Werk ihres verdienstvollen Archivars blicken: er hat ein Archiv geschaffen, das allen Bedürfnissen und Forderungen rationeller Ordnung und wissenschaftlicher Forschung entspricht. Aber nicht minder anzuerkennen ist die Einsicht und Liberalität der Auftraggeber, durch die allein dieses Werk ermöglicht worden.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1887. Die Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 31. März bis zum 2. April in Berlin abgehalten. Zum ersten Male fehlte der Mann, welcher die neue Organisation des Unternehmens wesentlich begründet und demselben seit dem Jahre 1874 als treuer Führer vorgestanden hatte. Georg Waitz war am 25. Mai 1886 durch den Tod abberufen; an seiner Stelle war der provisorische Vorsitz durch die ausserordentliche Plenarversammlung vom 18. Juni dem Prof. Wattenbach übertragen, da eine endgiltige Neuwahl sich als zur Zeit noch unmöglich erwies. Von der Berliner Akademie der Wissenschaften war an Waitz' Stelle Prof. Scherer

zu ihrem Vertreter ernannt, und da auch dieser schon am 6. Aug. durch den Tod uns entrissen wurde, der Geh. Justizrath Prof. Brunner. Die Wiener Akademie ernannte den Prof. Alfons Huber in Innsbruck an Stelle des Hofraths R. v. Sickel, welcher als Abtheilungsleiter Mitglied der Centraldirection bleibt. Alle Mitglieder waren vollzählig erschienen, ausser den Genannten Prof. Dümmler in Halle, Geheimrath v. Giesebrecht in München, Prof. Hegel in Erlangen, Hofrath Prof. Maassen in Wien; von hier Prof. Mommsen, der Director der Staatsarchive, Geheimrath v. Sybel, Prof. Weizsäcker. Von der Wahl neuer Mitglieder ward für jetzt Abstand genommen.

Mit ehrerbietigstem Danke wurde die Mittheilung vernommen, dass die von Waitz dringend gewünschte und auch in seinem Testament als Wunsch ausgesprochene Erwerbung des mit seinen Bemerkungen versehenen vollständigen Exemplars der Monumenta Germaniae aus seinem Nachlass zum bleibenden Gebrauch der Mitarbeiter durch Bewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds ermöglicht war. Auch die mit Collationen versehenen Texte aus seiner Bibliothek sind durch den Generaldirector der Kgl. Bibliothek, Herrn Dr. Wilmanns, der Gesellschaft überwiesen.

Dass der unerwartete Tod des Vorsitzenden und das Fehlen einer so bedeutenden Arbeitskraft nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Arbeiten bleiben konnte, ist selbstverständlich; auch ausserdem hat es an Störungen durch Erkrankung von Mitarbeitern nicht gefehlt.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1886/7

in der Abtheilung Scriptores:

1) Scriptorum Vol. XV. Pars 1;

in der Abtheilung Antiquitates:

2) Necrologia Germaniae I. Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Pars prior. Recensuit Fr. L. Baumann;
3) Poetarum Latinorum Medii Aevi Tomi III. Pars prior. Recensuit Ludovicus Traube;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

4) Band XII.

Der Leiter der Abtheilung Auctores antiquissimi, Prof. Mommsen, hat, durch andere Arbeiten verhindert, die von ihm übernommene Bearbeitung der kleinen Chroniken aus der Zeit des Uebergangs vom Alterthum in das Mittelalter noch nicht ausführen können, hofft aber im Laufe des nächsten Winters mit dem Druck beginnen zu können. Die Bearbeitung der Variae des Cassiodor ist von dem früher damit beauftragt gewesenen Gelehrten aufgegeben und wird nicht zum Abschlusse geführt werden können, bevor nicht der kritische Apparat durch Vergleichung noch einiger Handschriften in italienischen Bibliotheken vervollständigt sein wird. Die dem Sidonius beigegebenen Briefe des Ruricius und Faustus sind von Dr. Krusch im Druck vollendet; Vorrede und Indices sind druckfertig und die Ausgabe des Bandes in wenigen Monaten zu erwarten. Der Druck des von Prof. Birt bearbeiteten Claudian wird in nächster Zeit beginnen.

Die Abtheilung Scriptores ist durch den Tod ihres Leiters am schwersten getroffen; es kam hinzu, dass der ständige Mitarbeiter, Dr. L. v. Heinemann, den grössten Theil des Jahres hindurch durch schwere Erkrankung

an jeder Arbeit verhindert war, und dass endlich Dr. Pannenborg, ebenfalls durch schwere Krankheit, sich genöthigt sah, die von ihm übernommene Bearbeitung des Carmen de bello Saxonico aufzugeben; es musste dasselbe deshalb, nachdem der Druck schon eine Zeitlang unterbrochen gewesen war, für eine spätere Stelle am Schluss des Bandes aufgespart werden. Die Hauptlast fiel Dr. Holder-Egger zu, welcher schon früher neben Waitz bei dem 15. Bande vorzüglich thätig gewesen war, doch war es nicht möglich, diesen Band schon zum Abschluss zu bringen. Dagegen ist der Umfang dieses Bandes, welcher die Supplemente zu den Vitae und kleineren Historiae der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Zeit enthält, so sehr angewachsen, dass eine Theilung nothwendig wurde, denn da die folgenden Bändezahlen schon besetzt sind, war eine andere Auskunft nicht möglich. Deshalb sind die ersten 72 Bogen als erster Theil herausgegeben; sie waren schon im vorigen Jahre vollendet, nur für die Vita Radbodi episcopi Trajectensis hatte sich inzwischen eine Abschrift des ursprünglichen Textes gefunden, so dass für diese eine neue Bearbeitung eintreten musste, wie denn überhaupt die lange Dauer des Druckes veranlasst hat, dass zahlreiche Nachträge und Verbesserungen zu geben waren. Für die zweite Hälfte des Bandes war noch eine Reise des Dr. Holder-Egger nach München erforderlich; jetzt ist die Vollendung bis zum Herbst mit Sicherheit zu erwarten.

Vom 28. Band, welcher die von Dr. Liebermann bearbeiteten Auszüge aus Englischen Geschichtsquellen enthält, sind 62 Bogen gedruckt, und die wichtigste von allen, die Werke des Matheus Parisiensis, abgeschlossen. Nach der Vollendung dieses Theiles werden die Dänischen Autoren folgen, welche Waitz schon druckfertig hinterlassen hat, dann die Auszüge aus Polnischen Chroniken, welche der Bibliothekar Dr. Perlbach in Halle übernommen hat, und aus Ungarischen, mit welchen Dr. L. v. Heinemann beschäftigt ist.

Von dem 29. Bande, welcher die Reihe der sehr umfangreichen Italienischen Quellen des 12. und 13. Jahrh. mit einigen Supplementen zu den früheren Bänden eröffnet, sind einige Bogen gedruckt; die Geschichtschreiber Venetiens hat Dr. H. Simonsfeld in München übernommen, welcher eine dafür noch nothwendige Reise im vergangenen Jahre noch nicht ausführen konnte; andere Autoren, wie namentlich Sicard und Salimbene, Dr. Holder-Egger. Es ist schon viel vorgearbeitet, aber auch noch viel zu thun übrig geblieben.

Die Ausgabe der Gesta pontificum Romanorum ist durch Waitz' Tod wieder in die weite Ferne gerückt; dagegen wird mit dem Druck der Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreits in nicht zu langer Zeit begonnen werden können. Druckfertig sind seit längerer Zeit Manegold, Gebhard u. a. von Dr. K. Francke, Humbert von Prof. Dr. Thaner in Innsbruck bearbeitet, welcher auch die Schriften Bernolds übernommen hat; zum Beginne fehlen nur noch die Schriften des Petrus Damiani, für welche Vorarbeiten gemacht sind und mit welchen jetzt Dr. v. Heinemann beschäftigt ist.

Den Druck des ersten Halbbandes von Scriptores Rerum Merovingiarum II hat Dr. Krusch von Bogen 15 bis 39 fortgeführt; die Chronik des sog. Fredegar mit den Fortsetzungen und die Gesta Theoderici sind vollständig,

der Liber historiae Francorum (Gesta Francorum), dessen Druck wegen der verschiedenen Recensionen besonders schwierig war, grösstentheils gedruckt, die Lebensbeschreibungen der Heiligen von königlicher Abkunft vorbereitet. Für diese aber, und mehr noch für die grosse Menge der übrigen Heiligenleben, welche sich daran schliessen werden, ist noch viel zu thun.

Der Druck der Deutschen Chroniken erfuhr eine neue Unterbrechung durch den Tod des Prof. Scherer und die dadurch herbeigeführte Ueberhäufung des Prof. E. Schröder mit Amtsgeschäften. Gegenwärtig aber sind 21 Bogen gedruckt und der Schluss der Kaiserchronik ist zum Herbst d. J. mit Sicherheit zu erwarten; ebenso dass Prof. Strauch sodann die Chronik des Enenkel ohne Unterbrechung wird folgen lassen können. Besonders erfreulich ist, dass auch Otackers Steierische Reimchronik an Dr. Seemüller in Wien, dem Herausgeber des sog. Seifrid Helbling, einen Bearbeiter gefunden hat, welcher die Vollendung der Ausgabe in nicht zu ferne Aussicht stellt, während Prof. Busson in einer Reihe abgesondert erscheinender Abhandlungen die Quellen und die Arbeitsweise des Verfassers untersucht.

Für die Abtheilung Leges hat Dr. K. Lehmann die Bearbeitung der Lex Alamannorum vollendet, nachdem noch eine durch Dr. Wernicke in Bunzlau nachgewiesene, bisher unbekannt gebliebene Handschrift in der Bibliothek des Grafen zu Solms auf Klitschdorf durch Vermittlung der K. Akademie der Wissenschaften uns zugänglich geworden war. Hiermit beginnt nun die Serie der neubearbeiteten Ausgaben der Volksrechte in Quarto, an welcher sich unter der Leitung des Prof. Brunner auch Dr. Zeumer betheiligen wird, welcher für den noch unvollendeten 5. Folioband die Lex Romana Curiensis bearbeitet hat. Zunächst hat dieser nun die Bearbeitung der Leges Wisigothorum in Angriff genommen, für welche vielleicht noch Reisen nothwendig sein werden. Die in der Bibliothek des Grafen Leicester in Holkham von Gaudenzi entdeckten neuen Fragmente hat derselbe im 12. Band des Neuen Archivs kritisch untersucht. — Die Fortführung der Ausgabe der Capitularia ist durch Erkrankung des Prof. Boretius leider unterbrochen; in Aussicht genommen ist von Prof. Brunner eine Sammlung fränkischer Gerichtsurkunden. — Hofrath Prof. Maassen hat die Vorarbeiten zu einer Sammlung fränkischer Concilsacten weitergeführt; an Stelle des Dr. Lippert ist als Mitarbeiter Dr. Stoeber eingetreten. Von einer Anzahl sehr alter Handschriften sind Collationen beschafft, von einzelnen Stücken der Text festgestellt, wobei es sich als nothwendig erwies, aus der überall verschiedenen, ganz regellosen Orthographie und Grammatik, welche einen gesicherten Schluss auf die ursprüngliche Gestalt nicht gestattet, mit Vorsicht und Zurückhaltung doch einen lesbaren und verständlichen Text herzustellen. — Prof. Weiland ist für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und Acta publica (Leges II) durch mehrmonatliche Arbeiten des Dr. Kehr in Rom unterstützt worden, welche nicht ohne Resultate von erheblichem Werthe geblieben sind; es bedarf aber für das von den verschiedensten Orten herstammende Material noch so vieler Nachforschungen und Collationen, dass an den Beginn des Druckes noch nicht zu denken ist.

Als Leiter der Abtheilung Diplomata wurde Hofrath v. Sickel gehemmt durch die langwierige Krankheit des Dr. Fanta, an dessen Stelle im

September Dr. Kehr eintrat. Die Vorarbeiten wurden zwar unausgesetzt betrieben und auch der Druck der Urkunden Otto II. begonnen, allein die Einberufung des Dr. Kehr auf zwei Monate zu militärischer Dienstleistung hat wieder eine Unterbrechung des Druckes nothwendig gemacht.

Für die Abtheilung Epistolae konnte Prof. Wattenbach die erfreuliche Mittheilung machen, dass der längere Zeit hindurch unterbrochen gewesene Druck der Briefe Gregors I. von Dr. Ewald wieder aufgenommen und bis zum Schluss des dritten Buches geführt ist; hoffentlich wird er nun ohne weitere Unterbrechung fortgehen. — Fortgesetzt wurde der Druck der für die Reichsgeschichte wichtigen Briefe aus den Vaticanischen Regesten (bis 1268) von Dr. Rodenberg; dem zweiten Band fehlt nur noch das Register, für den dritten Band wird, da Pertz seine Arbeit nur bis 1264 geführt hat, eine Reise nach Rom nothwendig sein. In noch höherem Grade als in den früheren Theilen scheinen hier die vorliegenden Abschriften einer Ergänzung zu bedürfen; es ist aber hervorzuheben, dass in diesem 2. Bande die Briefe des 6. Jahres Innocenz IV. gänzlich fehlten, weil sich der Regestenband dieses Jahres in Paris befindet. Er wurde uns mit gewohnter Güte zugesandt und ist von Dr. Rodenberg selbständig ausgenutzt. — Während mit diesen beiden Serien der systematischen Bearbeitung der Briefe vorgegriffen ist, hat nun Dr. Gundlach durch das im Neuen Archiv veröffentlichte Verzeichniss der Briefe bis 911, nebst Angabe der dafür vorhandenen handschriftlichen Hilfsmittel, den Grund zu der Ausgabe gelegt, deren Druck hoffentlich in diesem Geschäftsjahr begonnen werden kann.

Von der Abtheilung Antiquitates, welche Prof. Dümmler leitet, ist die von Dr. Traube bearbeitete erste Hälfte des dritten Bandes der Gedichte aus karolingischer Zeit erschienen, nach deren Vollendung Dr. Traube aus dem Kreise der Mitarbeiter ausgeschieden ist; doch kommen Vorarbeiten von ihm und von Dr. M. Manitius auch noch dem Herausgeber des folgenden Halbbandes, Prof. Dr. Harster in Speier, zu Statten. Es bedarf aber für diesen noch mancher Handschriften-Vergleichungen, bevor der Druck beginnen kann. — Von den Necrologia Germaniae, deren Sammlung und kritische Sichtung längst ein stark empfundenes Bedürfniss war, hat der Archivrath Dr. Baumann in Donaueschingen die Sprengel von Constanz, Augsburg und Chur bearbeitet, wovon die erste Hälfte ausgegeben, die zweite im Druck vollendet ist: nur das gerade hier besonders nothwendige, aber auch besonders umfangreiche und schwierige Register ist noch in Arbeit. Für den zweiten Band bearbeitet Dr. Herzberg-Fränkel in Wien die Oesterreichischen Nekrologien, und hat vorläufig im Neuen Archiv eine Abhandlung über das Verbrüderungsbuch von St. Peter mitgetheilt. Die eigentlich Salzburgischen Sachen hofft er bis zum Herbst druckfertig herzustellen.

Vom Neuen Archiv ist unter Wattenbach's Leitung der 12. Band erschienen, welcher unter einer grossen Anzahl von quellenkritischen Untersuchungen auch die letzten Arbeiten von Waitz, zur Kritik Dänischer Geschichtsquellen und über den ersten Theil der Annales Fuldenses, enthält. Bis zum letzten Augenblick hat er bei seiner Arbeit ausgedauert und die Wege gewiesen, auf denen wir hoffen können, das grosse Unternehmen mit gutem Erfolge fortzuführen.

Studien
zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass.

Von
Aloys Schulte.

III. Die habsburgischen Güter und Vogteien in der oberrheinischen Tiefebene bis zur Königswahl Rudolfs.

1. Ziele der Untersuchung.

Dem ersten Theile der vorliegenden Untersuchung war eine sichere Bahn von selbst gewiesen, da es galt, den reichen Inhalt einer neu aufgefundenen Quelle mit unserer bisherigen Kenntnis in Verbindung zu setzen; auch der zweiten Abhandlung lag ein methodisch klarer einfacher Gedanke zu Grunde: in einer vorzüglichen Statistik der Besitzungen der Habsburger bot sich ja das Fundament zu einer Untersuchung über die innere Verwaltungsgeschichte ihrer elsässischen Lande. Die schwierigste und dornenvollste Aufgabe blieb diesem Theile vorbehalten, welcher die Beziehungen des habsburgischen Hauses zum Elsass und zum Breisgau, von ihrem ersten unzweifelhaften Auftreten bis zu dem Momente behandeln soll, da zum ersten Male ein Sprosse desselben den deutschen Königsthron bestieg und das Grafengeschlecht aus der Provinzialgeschichte in die Geschichte Europas hinübertritt. Schwierig und dornenvoll ist diese Aufgabe und doch hat gerade sie eine schier unüberschaubare Literatur hervorgerufen.

Wie der Biograph in der Kindheit und Jugendzeit den Schlüssel zur Lebensgeschichte seines Helden sucht, oft gewaltsam genug aus den geringfügigsten Umständen eine Skizzierung des Jugendlebens unternimmt und aus ihnen die geistige Verwandtschaft und Abhängigkeit von Eltern, Lehrern und Umgebung darlegen zu können glaubt,

so hat ganz gleich jeden Genealogen vor allem die älteste Zeit eines Geschlechtes gefesselt; doppelt beglückt eilte er an die Arbeit, wenn ihm sich ein Ariadnefaden bot in einer alten genealogischen Aufzeichnung, wie ihn bei den Habsburgern der ungenannte Mönch von Muri in seiner Genealogie dem Forscher darreicht; und waren dann die fleissigen Mönche von St. Blasien und Muri, ihre Vorgänger und Nachfolger in das Dunkel der Vergangenheit so weit gelangt, dass das Ende des Fadens in ihrer Hand war, da konnten sie der Versuchung nicht widerstehen, noch weiter in das Dunkel vorzudringen, sie tasteten weiter, bis sie einen neuen Halt gewonnen zu haben glaubten. Diese reizvolle Täuschung will ich mit dem Leser nicht wiederholen, ich verzichte auf den Gebrauch der Phantasie, der Combinationsgabe, verzichte neidlos wie auf die Prüfung der alten genealogischen Systeme, so auch darauf, ein neues zu erfinden. Ganz andere Aufgaben sind zu lösen. Wenn vorschnell die Forscher nur in der Höhe ihrer Hand tasteten, um schnellstens zum Ziele zu gelangen, da vergassen sie, dass vielleicht eine Hand breit höher das lautere Gold wahrer historischer Kenntnis ruhe, das zu heben wäre. Ihnen allen kam es wesentlich darauf an, die Geschichte der Geschlechtsverbindung von Vater auf Sohn unverrückbar festzustellen, vergassen, dass die Geschichte der Besitzungen, der Grafschaften, der Vogteien zugleich die Geschichte des Geschlechtes enthält. Nur Röpell hat in seiner Preisschrift diesen letzten Weg eingeschlagen, nicht ohne jedoch auch jenes genealogische Gefüge erneut zu prüfen, wenn es ihm auch mehr auf eine Kritik der bisherigen Ansichten, als auf die Aufstellung einer neuen ankommt. Seine Wege erneut einzuschlagen, verlohnt sich, denn einmal ist der Umfang unseres Quellenmaterials seit dem Jahre 1832 ein viel grösserer geworden, andererseits ist aber auch das ihm Bekannte nicht völlig ausgenutzt, sind wir in der Kritik desselben erheblich weiter gekommen.

Die eine Thatsache, dass die scharfsinnige Prüfung, welcher so oft die Acta Murensia und die Genealogie unterzogen sind, regelmässig zu einem bellum diplomaticum führte, deren letzter ja noch heute ausgefochten wird, ja dass selbst nicht allein Diplomatiker und Historiker ihr Votum abgaben, sondern Diplomaten dieserhalb ihre Federn in Bewegung setzen mussten, diese eine Thatsache beweist zur Genüge, dass es fast aussichtslos ist, über allen und jeden Punkt der Genealogie des Muri'schen Anonymus ins Reine zu kommen, aber das Wesentliche ist damit nicht berührt. Wenn es auch zweifelhaft bleiben mag, ob dieser oder jener ein Sohn oder Bruder war, aus welchem Grunde diesem oder jenem der Grafentitel beigelegt wird, so ist das Wichtigste doch sicher, dass von Radbot, Rudolf und Wernher an bis

auf König Rudolf die Geschlechtsfolge des einen grossen Geschlechtes der Habsburger besteht, dass wir die in der Genealogie genannten Namen zu einander in Verbindung setzen dürfen. An mehr als einem Punkte auch in der ältesten Zeit können wir die Glaubwürdigkeit der Muri'schen Genealogie erweisen und die folgenden Zeilen werden auch Bestätigung dessen bringen. Ich stehe deshalb nicht an, das jüngste Resultat einer auf den alten Wegen geführten Untersuchung über die Stammtafel der Habsburger, wie sie Kiem aufgestellt hat[1]), auch bei der folgenden Untersuchung zur Orientirung zu Grunde zu legen. Es wird ja Niemand vergessen, dass über die Einzelheiten vielfach gestritten ist und über Manches sich streiten lässt.

Das folgende soll vorzugsweise eine Geschichte der habsburgischen Besitzungen und Rechte darbieten, womöglich feststellen, wann und von wem sie erworben sind. Eine solche Untersuchung, die sich ja nothwendig auf dem Detail der einzelnen zufälligen localen Notizen aufbauen muss, darf aber wol auf weiteres Interesse rechnen: denn sie führt ja ein in einen dunklen und doch überaus wichtigen Process, den der Ausbildung der Landeshoheit.

Röpell hat bei seinen Untersuchungen ängstlicher Weise mit seiner Forschung in dem Augenblicke, wo zum ersten Male der Geschlechtsname genannt wird, Halt gemacht, in die Zeit vorher zurückzugreifen hat er sich nicht getraut. Nachdem nun aber in so vielen Fällen die beiden Kriterien, der Vornamengleichheit und der Gleichheit der Besitzungen, zu sicheren Ergebnissen geführt haben, kann unsere Untersuchung bei der Röpell'schen Grenze nicht stehen bleiben. Ich hoffe, dass dabei die Sicherheit der Untersuchung gewahrt geblieben ist.

Die kleinen Einzeluntersuchungen über die Stellung der Habsburger zu den verschiedenen Bisthümern und Klöstern lassen sich nicht in einander verweben, ohne die Klarheit und Sicherheit der Forschung zu schädigen. Sie folgen daher selbständig nebeneinander, doch ist der chronologische Gang insofern gewahrt, dass Beziehungen, welche zuerst auftauchen, zuerst behandelt sind und der Zeit nach die anderen folgen. Am Schluss ist in aller Kürze das Ergebnis der gesammten Untersuchungen zusammengefasst.

Die eingehende Prüfung der Urkundenfälschungen des Klosters S. Trudpert im Schwarzwald, bei welcher auch eine grössere Zahl nichthabsburgischer Urkunden heranzuziehen war, fällt nur scheinbar über die Grenzen der Studien hinaus. Die Meinung, als wären schon die Urgrosseltern König Rudolfs wie dieser selbst der Ansicht ge-

[1]) Quellen zur schweizerischen Geschichte Band III. Abth. 3. S. 5. Vgl. die Stammtafel weiter unten.

wesen, dass ihre Vorfahren das Kloster gestiftet hätten, beruht auf Trudperter Urkunden, deren Unechtheit nachzuweisen war, und diese Meinung ist bislang fast immer das Fundament der habsburgischen Genealogie-Systeme vor dem Jahre 1000 gewesen. Ich darf wol hoffen, dass durch den Nachweis von Zweck und Umfang dieser Fälschungen die Namen Rampert, Otpert und Lutfrid aus den Combinationen über die Genealogie des Hauses Habsburg für immer verschwinden werden.

Räumlich beschränkt sich die Arbeit auf die Gebiete im heutigen Elsass und Baden; nur an wenigen Stellen musste ich auf die Schweiz hinübergreifen, bei den Vogteien über Murbach und Säckingen und bei der Darstellung der Kämpfe um Rheinfelden. Wenn deshalb hier nur die nördlicheren Besitzungen erscheinen, so könnte leicht die falsche Meinung entstehen, als sei das Elsass immer das Hauptmachtgebiet der Grafen von Habsburg gewesen. Das ist irrig. Bei dem ersten Erscheinen dieses Geschlechtes in der Geschichte hatte es zwei getrennte Machtcentren: den Oberelsass und das Eigen an Aar und Reuss. Was das wichtigere war, vermag wol Niemand zu sagen, nur der tückische Zufall hat uns ja das Wenige, was wir wissen, gerettet. Während im Elsass die alte Pfalzcapelle des Hauses lag, nahm es seinen Namen von einer Burg an der Aar. Und als dann vor allem der schweizerische Besitz immer mehr gewachsen war, als die Centren sich abgerundet hatten, da war das Streben des Hauses — und die Staufer seit Friedrich I. unterstützten es darin — auch das zwischenliegende Gebiet für sich zu erwerben. Graf Rudolf III. vermochte nahezu von den Alpenpässen bis nach Colmar zu reiten, ohne sein Gebiet verlassen zu müssen, als die Königswahl ihn auf den deutschen Thron erhob. Sein Geleit mussten alle in Anspruch nehmen, welche von dem Westen Deutschlands kommend über die mittleren Alpen wollten.

2. Die Landgrafschaft im Oberelsass.

Eine der wichtigsten Fragen der älteren Geschichte der Habsburger ist die, wann dieselben die Grafschaft im Oberelsass übertragen erhielten. Zweifel, als sei ein Unterschied zwischen Grafschaft und Landgrafschaft, als sei die Grafschaft im Sundgau verschieden von der oberelsässischen, haben die Frage so verwirrt, dass man die Uebertragung der Grafschaft schliesslich auf die Zeit Albrechts III. (des Reichen), also in die letzte Zeit Kaiser Friedrichs I. ansetzte[1]). Und

[1]) So Röpell S. 116. Huber, Rudolf von Habsburg vor seiner Thronbesteigung, Vortrag, Almanach der kais. Akademie zu Wien 1873 S. 208, hat zuerst wieder auf ältere Zeiten zurückgegriffen, ohne jedoch Schöpflin zu benutzen. Auf diese vorzügliche Untersuchung verweise ich hie ein für alle mal. Nachträglich sehe



doch hatte längst vorher Schöpflin den richtigen Weg eingeschlagen[1]). Es ist früher gezeigt, dass die Bezeichnung Landgraf ein später aufgekommener Titel ist, um den wirklich im Besitz der Grafenrechte befindlichen von anderen Titulargrafen zu unterscheiden[2]). Wir dürfen also in der Untersuchung ruhig über die Zeit der Entstehung dieses Namens zurückgehen und auf die comites de Alsatia zurückgreifen; wobei jedoch, da die beiden Grafschaften, später Landgrafschaften des Elsasses selten nach ihrem Specialnamen Sund- und Nordgau genannt werden, meist zuerst festgestellt werden muss, welche von beiden in Frage steht.

Untersuchen wir die Reihenfolge der Grafen in Oberelsass! Als ersten urkundlich erwähnten Habsburger in der Landgrafschaft hatte Schöpflin Albrecht II. bezeichnet. Die inzwischen veröffentlichte Urkunde, auf welche er sich stützt, ist die Schenkung des Markgrafen Hermann von Baden an die badische Hausstiftung Backnang von 1134. Das geschenkte Gut wird als in pago Huningen situm in comitatu Adelberti bezeichnet — das ist das oberelsässische Hüningen rheinabwärts von Basel[3]). Aber dieser Graf könnte ja einem anderen Geschlechte angehören. Der erste ausdrücklich als Habsburger bezeichnete Graf ist Albrechts II. Neffe Wernher III., welcher als lantgravius de Habensburg im folgenden Jahre 1135 erscheint[4]); die Rechtshandlung der Urkunde spielt im Oberelsass, hier ist also der feste Punkt gegeben, von dem rückwärts weiter gegangen werden kann.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir Graf Albrecht aber im Besitze der Grafschaft bis in die Tage Kaiser Heinrichs V. bis 1124 zurückverfolgen. Zur Zeit des Weihnachtsaufenthaltes dieses Kaisers zu Strassburg 1124 sind 3 Urkunden von ihm ausgestellt, in denen Adelbertus comes de Habesburc — nur einmal fehlt der Familienname — als Zeuge erscheint[5]). Es mangelt freilich die directe Bezeichnung als Graf des Oberelsasses; unter den anderen Zeugen sind aber

---

ich, dass Schenck v. Schweinsberg Forschungen XVI, 589 ff. hier schon weit über Röpell hinausgekommen war.

[1]) Alsatia illustrata II, 498. [2]) Diese Zeitschrift VII, 525. [3]) Schöpflein Hist. Zaringo-Badensis V, 79. [4]) Urkde. 1135 Mai 1 bei Grandidier in den pièces justificatives zur histoire d'Alsace tome II. p. 289. Ueber die Urkunde siehe unter den Strassburger Kirchenlehen. Wernher III. heisst 1144 „comes gubernans Alsatiam" in Urkde. über Gründung des Klosters Feldbach Schöpflin Als. dipl. I, 225. Als „comes Galnerius de Alsatia" erscheint er auch in Urkunde K. Friedrichs I. für Vienne. Stumpf n° 3674. [5]) 1124 December 28 für Engelberg Stumpf 3202 unecht? — 1125 Januar 7 für Kreuzlingen Stumpf 3203 und 1125 Januar 8 für St. Blasien Stumpf 3204.

ebenso mehrere nach ihrer Burg, nicht nach ihrer Grafschaft benannt und andrerseits ist keiner als Graf im Oberelsass bezeichnet[1]).

Aber noch weiter zurück lässt sich der Besitz der Landgrafschaft mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen. Eine unlautere Quelle, wie der Liber Heremi, lässt sich erst jetzt, seitdem G. v. Wyss säuberlich den alten Kern von Tschudi's Zuthaten säuberte[2]), historisch wieder verwerthen. Tschudi's Abschrift des älteren Todtenbuches, das nicht jünger als das 14. Jahrhundert war, vorwiegend aber Einträge aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert enthält, bringt im November — der Tag ist nicht angegeben — die Notiz: „Comes Otto obiit, dedit huobam in Bartenheim"[3]), damit stimmt eine andere Notiz derselben Handschrift aus gleich guter Quelle: „Comes Otto de Alsatia dedit dimidiam huobam in Bartenheim, pro qua commutata est in Rordorf"[4]). Bartenheim liegt aber am Südrande des oberelsässischen Hardtwaldes, wir müssen also den comes Otto wol im Oberelsass suchen. Dass wir es mit einem Habsburger zu thun haben, beweist ein Eintrag im Necrolog von Hermetswil, dem zu Muri gehörigen Frauenkloster, das also zu den Habsburgern in nächster Beziehung stand, wo ebenfalls im November — am 8. — ein „Otto comes" erscheint[5]). Ist nun an den älteren Habsburger Otto I. oder an den ca. 1111 ermordeten Otto II. zu denken? Würde der ältere gemeint sein und dieser mit dem elsässischen Landgrafen Otto I., der von 1003—25 urkundlich erwähnt wird, identificiert, so müsste der Besitz der Landgrafschaft im Oberelsass bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückgeschoben werden, während sie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wiederum in anderer Hand ist als in habsburgischer. Auf jenen Gaugrafen Otto (1003—1025) folgen nämlich die Grafen Giselbert (1027), Beringer (1048), Cuno (1052—1064) und Heinrich (1084), die, wie die Namen beweisen, nicht dem habsburgischen Stamme angehören[6]).

Aber gleichwol müssen wir annehmen, dass der in den Einsiedler Nachrichten erwähnte Otto der genannte Otto I. war, denn die geschenkte Hube in Bartenheim erscheint schon 1040 in der

[1]) Einen comes Albertus in Zeugenreihe der Urkde. Heinrichs V. für Waldkirch 1123 Januar 24 Stumpf 3187 darf man nicht für einen Habsburger ansehen; die einen Tag vorher ausgestellte Urkunde für Alpirsbach hat nämlich auch diesen Grafen Albrecht als Zeugen, hier heisst er aber ausdrücklich comes de Lewinstein fratruelis eiusdem Gottefridi palatini (de Calwe). Würt. UB. I, 355. [2]) Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi. Jahrbuch für schweiz. Geschichte X, 251—362. [3]) Wyss a. a. O. S. 350. [4]) a. a. O. S. 354. [5]) Quellen zur schweiz. Gesch. III, S. 162. [6]) Vgl. Schöpflin Alsatia illustr. II, 497 f. die Urkunde von 1064 diese Zeitschrift V, 406.

Bestätigungsurkunde Heinrichs III. für das Kloster Einsiedeln[1]): „In Elsazo, in villa Bartinheim hoba I." Ich mag bei dieser ungewissen Sachlage nicht entscheiden; wenn der Ausdruck „comes Otto de Alsatia" in der Quelle des Liber Heremi bedeutet, dass der comes wirklich Gaugrauf war, so war schon Otto I. der erste habsburgische Landgraf im Oberelsass, gieng die Grafschaft dann mindestens für die Zeit von 1027—1084 dem Geschlechte wieder verloren; soll der Ausdruck aber nur die Heimat bezeichnen, so ist der Beweis geliefert, dass man auch in Einsiedeln das Elsass als die Heimat der Habsburger ansah. Ist ersteres der Fall, der Habsburger Otto I. der Muri'schen Quellen mit dem Gaugrafen von 1003—1025 identisch, so kann dieser unmöglich ein Bruder des erst 1096 gestorbenen Wernhers II. gewesen sein. Es müsste dann hier eine Ungenauigkeit der Acta Murensia vorliegen.

Sicher können wir somit die Habsburger im Besitz der Landgrafschaft Oberelsass nachweisen seit dem Jahre 1135, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber schon seit 1124; vielleicht war schon Graf Otto I. (1003—1025) der erste habsburgische Landgraf im Elsass. Nach ihm kam dann bis 1184 die Grafschaft wieder in andere Hände[2]). Die Zeit von 1084—1124 bleibt völlig im Dunkeln; ob schon Heinrich IV. oder Heinrich V. die Habsburger mit der Grafschaft belehnte, wissen wir ebenso wenig, als wir die Ansprüche und Anrechte derselben auf die Verleihung kennen. Hier ist die Grenze der historischen Kenntnis erreicht, hier beginnt die Vermuthung[3]).

---

[1]) Würt. UB. I, 265 Stumpf. 2172. [2]) Vielleicht ist hier noch ein weiteres Ergebnis zu erwarten aus einer vollständigen Ausnützung der Zeugenreihen der Kaiserurkunden. Diese sämmtlich durchzusehen, ist mir hier unmöglich, ich muss mich daher bescheiden, diese Lücke der weiteren Forschung gegenüber zu bekennen. [3]) Bei dieser Gelegenheit muss ich zwei Hypothesen zurückweisen. Einmal hat Schenk zu Schweinsberg Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 589 ff. nachzuweisen versucht, dass die Landgrafschaft aus politischen Motiven zur Erhaltung des Landfriedens geschaffen sei über die Grafschaften hinweg. Der Gegenbeweis ergibt sich aus der gleichen Ausdehnung der Thätigkeit der Grafen vor dem von ihm als Jahr der Einführung des Instituts angenommenen Jahre 1185 und der Landgrafen nach dieser Zeit und dem von uns in Studie I Ausgeführten. Th. v. Liebenau hat die Frage, wann die Habsburger zuerst eine Grafschaft erhielten, ebenfalls präcise beantworten wollen. Er glaubte feststellen zu können, dass die Habsburger ihre Grafschaftsrechte einem der Gegenkönige Heinrichs IV. verdankten und vermuthete, dass sie eine ehemals lenzburgische Grafschaft erhielten. Diese These schwebt nun aber ganz und gar in der Luft. Schon vorher war Radbot Graf im Klettgau und dann stützt sich das alles nur darauf, dass zwischen den Lenzburgern und Habsburgern nach 1082 eine Fehde stattfand, deren Grund wir absolut nicht kennen. Jahrbuch des „Adler" IX, 137.

Der Erwerb der Landgrafschaft (Grafschaft) im Oberelsass hat den Habsburgern einen Machtzuwachs gebracht, wenn auch schwerlich den, welchen man gemeinhin später annahm. Verstieg man sich doch zu der Behauptung, dass der ganze Besitz im Elsass auf der Uebertragung der Landgrafschaft Oberelsass beruhe. Ausser der Gerichtsbarkeit über die Freien brachte die Grafschaft nur geringes Grafschaftsgut mit sich. Als 180 Jahre später das habsburgische Urbarbuch niedergeschrieben wurde, waren die Besitzverhältnisse inzwischen ja gewiss recht unklar geworden; aber man bemühte sich wenigstens, so gut es noch gieng, auch das Grafschaftsgut zu bestimmen. Bei der bezüglichen Angabe im Urbarbuch ist nun aber eine doppelte Auslegung möglich; eine engere, wonach nur die freien Leute zu Dammerkirch als der Grafschaft unterstehend angesehen wurden, eine weitere, und ihr bin ich irrig früher gefolgt, wonach auch das Meierthum zu Sept und der Dinghof zu Hirsingen dazu gehören[1]). Dass die erste Auffassung richtig ist, stellte sich nach der Feststellung der Grafschaftsgrenzen heraus[2]); denn ein erhebliches Stück des Meierthums Sept fiel ausserhalb der Grenzen der Grafschaft und vom Dinghof in Hirsingen wissen wir aus anderer Quelle, dass er von Murbach stammt und überdies für einen Hof in Laufen, der ebenfalls nicht in der Grafschaft lag, eingetauscht war[3]).

Somit sind nur die Freien zu Dammerkirch 1303 noch als zur Landgrafschaft gehörig bezeichnet. Es war die Zahl der Freien also im Elsass fast ganz dahingeschwunden. Neben der geringen Zahl freier Leute in Dammerkirch gab es nur die noch geringere der adeligen Freiherrn. Schon bei einer Landgerichtssitzung von 1300 ist der Landrichter vielleicht ein Unfreier, von den 5 genannten Beisitzern aber 4 sicher murbachische, pfirtische oder Reichs-Ministerialen, der fünfte mir unbekannt; auf den Schöffenbänken hatten also Ministerialen sich längst eingewöhnt[4]).

3. Vogtei über Kloster Murbach und Luzern.

So reich die Literatur über die mächtigste elsässische Abtei Murbach und deren Tochterkloster Luzern auch ist, so ward doch auffallenderweise das Verhältnis der Habsburger zu diesen Klöstern seit Röpell

---

[1]) Urbarbuch S. 24. S. Habsburger Studien II S. 528. [2]) Siehe darüber unten. [3]) Siehe weiter unten unter Murbach. [4]) Urkde. 1300 Mai 24 Herrgott II, 582. Landrichter: Peter von Bollweiler. Beisitzer: Heinrich Truchsess von Rheinfelden, Johannes v. Masmünster, Richard v. Spechbach, Heinrich v. Thann und Friedrich v. dem Werd. Der Vogt der Gräfin von Pfirt ist ein Freier: Wilhelm von Gliers.

nicht mehr untersucht, der auch hier annimmt, dass erst Albrecht der Reiche, der 1196 zum ersten Male als Vogt von Murbach erscheint, die Reihe der habsburgischen Vögte eröffne. Huber's inhaltreiche Festrede hat nun schon darauf hingewiesen, dass die Handlung der Urkunde in die Zeit des Abtes Konrad (1160—78) fällt, wir also so weit die Vogtei schon zurückschieben dürfen. Von hier aus sind die Vogteiverhältnisse weiter rückwärts zu verfolgen.

Wenn die ausserordentlich reiche Privilegienbegabung Papst Cölestins III. für Murbach von 1190 betreffs der Vogtei so scharfe Bestimmungen trifft, dass sie nicht erblich sein, sondern auf Wahl der Klosterbrüder beruhen soll und der ungeeignete Vogt von ihnen nach dreimaliger Mahnung abgesetzt werden könne[1]), so beweist das ja wol, dass auch in diesem Kloster das Bestreben bestand, gegenüber dem Vogte ein drohendes Machtmittel in die Hand zu bekommen, keineswegs aber ist der Schluss berechtigt, als sei die Vogtei in Murbach vor diesem Privileg nicht erblich gewesen. So wenig, wie auf Grund dieses Privilegs später den Habsburgern die Vogtei genommen wurde, dürfen wir einen Wechsel in der Vogtei unmittelbar vor dem Erlass des Privilegs annehmen. Wir dürfen also ruhig den Schluss Röpells, dass erst Albrecht der Reiche die Murbacher Vogtei erworben, weil er zuerst als solcher genannt wird, unberücksichtigt lassen und weiter zurückgehen und forschen, wer denn eigentlich vorher als Vogt erscheine.

Leider ist die Reihe der Vögte nur höchst lückenhaft zu bestimmen; von 1196 kommen wir sofort auf 1135. Aus diesem Jahre ist uns eine notitia über die Gründung des Klosters Goldbach im murbachischen St. Amarinthal erhalten. Der Priester Bernherus hatte auf dem Gebiete des von ihm durch Tausch erworbenen Eichberg das von Murbach abhängige Kloster gegründet, zu dessen Dotierung die Ersten der

[1]) Als. dipl. I, 298. Ich lasse den ganzen Wortlaut der Stelle folgen, weil er deutlich die Mindestrechte des Vogtes angibt: „De advocatie vero constitutione ita decernimus, ut nullus hanc velut hereditario jure sibi debitam sorciatur nisi qui communi vel saniori fratrum electione constituatur, qui tamen advocatus locum illum vel possessiones ibidem Deo servientium nunquam injuste vel violenter attingat. Nec liceat ei abbate invito monasterium ipsum aut monasterii rusticos vel familiam frequentibus hospitiis aggravare nec quaslibet exactiones ab eis extorquere sed nec aliqua in eis judiciorum placita nisi ab abbate invitatus exerceat, nec de placitorum mulctis, quas justicias vocant, super tertiam partem, quae illi ex consuetudine debetur, accipiat, illorum videlicet tantum placitorum, ad que ab abbate invitatus fuerit. Quod si horum transgressorum inutilis fuerit monasterio repertus et secundo tercio ve commonitus culpam non correxerit, amoto eo alius, qui placuerit, aut nullus, si placuerit, substituatur.“

murbachischen Orte Gebweiler, Bergholz, Ostheim[1]), Isenheim, Merxheim und Rädersheim soviel von ihrem Gemeindegut abgetreten, dass der Besitz des Klosters nunmehr ein abgeschlossenes Ganze bildete. Aus den Ministerialen der Kirche nehmen nun 8 Genannte den Ort in ihr Recht nach der Landessitte aus der Hand des Grafen Wernher, Vogtes von Murbach, um ihn zu schützen[2]). Vorher schon ist der gleiche als Vogt genannt, wo bei dem Tausche, den Bernger mit Murbach abschliesst, in die Hand des Vogtes ein Weinberg aufgelassen wird und durch dessen Hand dann dem Vogte Berngers der Eichberg übertragen wird[3]). Da der Name Wernher im Elsass keineswegs häufig ist —, unter den den Grafentitel führenden findet er sich nur bei den unterelsässischen Ortenbergern — damals aber die Habsburger bereits die Grafschaft Oberelsass besassen, so bleibt kein Zweifel, dass damals auch die Vogtei über Murbach schon in den Händen der Habsburger war. Da Goldbach in weltlicher Hinsicht ganz von Murbach abhängig sein sollte, „in dessen Schooss verblieb", so wurde ein Vogt für dasselbe nicht eingesetzt, Goldbach unterstand also ebenfalls dem Murbacher Vogt.

Aus den urkundenarmen Zeiten vorher fehlt jegliche Nachricht über die Vogtei bis 997, wo als Vogt der Murbacher Kirche ein Uodo erscheint[4]). Unsere Kenntnis bleibt demnach beim Jahre 1135 stecken. Auch das chronikalische Material führt nicht viel weiter, da uns nicht Originalquellen vorliegen, sondern nur Excerpte der Mauriner, welche Grandidier veröffentlichte[5]), und was aus alten Handschriften des Klosters ein Murbacher Mönch, Sigmund Meisterlin, zur Zeit des Abtes Bartholomäus von Andlau im 15. Jahrh. sammelte und vor Kurzem Th. v. Liebenau veröffentlichte[6]). Nach jenen Mauriner Notizen ist nach dem Tode des Abtes Wolfrad (um 1049) wegen der Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst das Kloster fast verlassen gewesen; nach der Wiederherstellung des Friedens seien die Brüder zurückgekehrt und hätten einen Berthold zum Abt gewählt, unter welchem 1134

---

[1]) „Hosteim", abgeg. Ort. [2]) Schöpflin, Als. dipl. I, 210. „Ex quibus (i. e. ministerialibus) Wernherus de Hosteim . . . . ., eundem locum in jus suum more provincialium a manu comitis Wernheri advocati nostri tuendum susceperunt." [3]) a. a. O. „Ipse (Bernherus) namque . . . vineam unam . . . in capellam et altare s. Leudegarii (Murbach) per manum advocati nostri comitis Wernheri rite et absolute contradidit et tunc demum ab eadem capella . . manu ejusdem expetitum locum Eichberg manu Cunonis de Berchols in jus et fundationem cellae recepit." [4]) Urkde. K. Ottos II. Schöpflin, Als. dipl. I, 129. 885 erscheint ein Vogt Hartmann ibid. I, 76 usw. [5]) Pièces just. zu II. Bd. der Histoire d' Alsace p. 81—84. [6]) Anzeiger für schweiz. Gesch. N. F. IV, 167—176. Vgl. Westdeutsche Ztschft. IV, 299.

Juni 4 die Kirche durch Bischof Albero von Basel eingeweiht sei. Die Vogteiverhältnisse berühren leider die Excerpte nicht, während die Notizen Meisterlins wenigstens etwas beibringen. Mitten unter den Angaben über die älteste Geschichte des Klosters steht der Satz: „Landgravius Alsatie redditus multos habet a prenominato monasterio, quos debet per officium certis temporibus deservire .... (sic!) multi de eis infeodati sunt, quod minime recognoscunt.“ Aus dieser Stelle ersehen wir nun freilich nur so viel, dass man im 15. Jahrh. die Beziehungen der Habsburger zu Murbach sehr weit zurückschob[1]).

In gleichem Verhältnisse wie Goldbach stand das ältere Tochterkloster Luzern zu Murbach und auf die Beziehungen auch dieser Stiftung müssen wir hier kurz eingehen, obwol Kopp in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde die ältere Geschichte Luzerns sehr eingehend behandelt. Aber gerade hier vermisst man das Hervortreten durchlaufender Gesichtspunkte aus der Unzahl regestenartiger Mittheilungen. Aus seiner Darstellung wird Niemand die nöthige Klarheit über die Vogteiverhältnisse gewinnen können. Als Ausgangspunkt für die Untersuchung bietet sich von selbst die Urkunde von 1213 für das Kloster Engelberg, in welcher Arnoldus dei gratia Morbacensium et Lucernensium ecclesiarum abbas, Rodolfus quoque Lantgravius Alsatiae et castaldus earundem ecclesiarum einen Gütertausch mit dem Kloster Engelberg kundgeben, den der genannte Abt durch die Hand seines Vogtes des genannten Grafen Rudolf vollzogen hat[2]). Da die Handlung in Luzern geschieht, so beweist dies und der Titel castaldus, „Kastvogt“, dass damals der Habsburger Vogt über Kloster Luzern, wie über die murbachischen Besitzungen bei Luzern war; ob unter ihm ein zweiter Vogt stand, werden wir gleich zu untersuchen haben.

Schon zu 1182/83 glaube ich aber aus einer Urkunde die Beziehung des Klosters Luzern zu Habsburg erweisen zu können[3]). Bei einer Schenkung des Freien Ludwig von Malters an das Kloster Hohenrain erhob sich eine Schwierigkeit, da seine Gemahlin „ecclesie sancti

---

[1]) Ich mache darauf aufmerksam, dass an einer anderen Stelle dieser Aufzeichnungen (S. 172) es heisst: „Beringerus comes in introitu ecclesie sancte Marie (scil.: sepultus est).“ Dieser Graf Beringer ist wol der Gaugraf des Oberelsass von 1048. Wenn so auch nähere Beziehungen dieses Grafengeschlechtes zu Murbach erwiesen sind, ist jedoch auch dadurch betr. der Vogtei nichts zu erschliessen. [2]) Herrg. Geneal. II, 220. Zu gleichem Ergebnisse führt eine Analyse der auf denselben Gegenstand bezüglichen älteren Urkunde von 1199 Februar 16. Herrg. II, 205, nur heisst hier Graf Rudolf von Habsburg cataldus Morbacensis, er handelt aber als Kastvogt von Luzern. [3]) Vgl. die Urkde. bei Kopp II, 1, 718 und Geschichtsfreund 5 Orte, XIX, 249.

Leovdegarii ministerialis" war. Diese verzichtet deshalb mit ihrem Sohne Walther zuvor unter Zustimmung der Prälaten auf das zu schenkende Gut. In der über diese Rechtshandlung mehrere Jahre später aufgesetzten notitia werden als Zeugen Mönche und Ministerialen von Luzern aufgezählt, dann heisst es aber nach Angabe der Regierungsjahre Kaiser Friedrichs und des Constanzer Bischofs: „Superstite de Habihesburch Alberto comite et aduocato Arnoldo de Rotenburch cum filiis suis, in quorum presentia hec omnia sunt confirmata." Die Erwähnung hat nur dann einen Sinn, wenn den Habsburgern höhere Rechte an Luzern zustanden, als dem Vogt v. Rotenburg — und da der Habsburger dort nicht Landgraf war — müssen wir annehmen, dass auch damals ihm die Kastvogtei über Luzern zustand.

Dass sich die habsburgische Vogtei über den ganzen Besitz des Klosters Luzern ausdehnt, ist auch in dem Dingrecht der 16 Höfe, welche zu Luzern gehörten, ausgesprochen: „der Landgraf hat die Vogtei von dem Abte, vom Landgrafen haben sie die Vögte"[1]). Der Landgraf war aber der oberelsässische. Bei strittigem Rechte galt der Rechtszug der 15 übrigen Höfe zuerst auf den Hof zu Luzern; waren dort die Urtheile strittig, so sollte sie man in den Hof zu Ostheim ziehen[2]); Ostheim war aber die oberste murbachische Dingstätte im Elsass, die wir schon 1135 finden[3]).

Noch einen weiteren Beweis können wir für unsere Ansicht erbringen. Als die Habsburger 1259 auf die Vogtei des St. Amarinthales im Elsass zu Gunsten von Murbach verzichteten, versprachen sie dem Abte Theobald ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Lehen besiegelt zu übergeben[4]). Dasselbe ist uns in dem ältesten Murbacher Lehnsbuch erhalten und seine Angaben sind für die Geschichte der habsburgischen Besitzungen von höchstem Werte[5]). In ihm ist aus-

---

[1]) Kopp II, 119. [2]) Kopp II, 120. [3]) „publicum et plenarium placitum nostrum Hosteim", Schöpflin, Als. dipl. II, 211. [4]) Vgl. die Urkunde 1259 April 27. Als. dipl. I, 426: „nihilominus promittentes quod omnia, que ab ipsis in feodum tenemus, pro possibilitate nostra fideliter inquisita et in scriptis redacta in instrumento publico sigillato nostris sigillis recognoscemus." [5]) Die Urkunde gedr. bei Schöpflin Als. dipl. I, 427. Wir sind in der Lage, nach dem ältesten Murbacher Lehnsbuch saec. XIV, dessen Benutzung wir der Güte des Herrn Archivdirector Dr. Pfannenschmidt verdanken, den Text verbessert zu geben: „Růdolfus et Gotfridus comites de Habsburg omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, noticiam subscriptorum. Cognoscentes a venerabilibis (sic) monasterii Morbacensi (sic) ordinis sancti Benedicti Basiliensis diocisis munificencia feoda plurima nos habere, ad quorum recongnicionem tenemur merito fidelitatis et prefati juramenti, tenore presencium profitemur, quod ab ipso monasterio nomine feudi tenemus advocaciam cujusdam partes (sic) Senheim et advocaciam in

drücklich die Vogtei über Luzern und eine Reihe von Höfen des Klosters Luzern aufgeführt. Es fehlen von den 16 dorthin gehörigen, bekanntlich sehr umfangreichen Höfen nur vier: Adligenschwyl und Bucheurain im Kanton Luzern, Alpnach in Unterwalden und Giswile. Nach der Darstellung von Kopp wären die Habsburger nur Vögte in den vier unteren Höfen zu Rain, Elfingen, Holderbank und Lunkhofen gewesen (zu denen wol auch das von Kopp ganz übergangene Rohrdorf[1]) zu stellen wäre)[2]), in jenen anderen Höfen sei die Vogtei in den Händen anderer Geschlechter gewesen. In den obersten zu Alpnach, Stanz und Gyswyl (letzteres nur vermuthungsweise) habe die Vogtei den Freien von Wollhausen gehört[3]); in Küssnacht hatten sie die von Küssnacht, welche die Habsburger als ihre Herren anerkannten[4]); in dem Hauptbesitz von Luzern, in den Höfen, welche diese Stadt selbst umgaben, stand sie aber den Freien von Rothenburg, die sich auch Vögte von Rothenburg nannten, zu[5]). Diese Zertheilung der Vogtei, welche Kopp als etwas ursprüngliches ansieht, kann das aber nicht gewesen sein. Die Urkunde von 1259 und das Dingrecht der luzernischen Höfe beweisen es deutlich, dass die Ober-

---

Berwilre, Beroltzwilre, Luterbach et unius curtis in Heimsburnen et unius in Richensheim et villam Sleierbach cum omni jure, et unam curtim in Hirsingen et advocaciam in Blatzheim, Banzenheim, Mûnchusen, Tessenheim, Bowoltzheim, Machtoltzheim et unius curtis in Regesheim, unius in Üngersheim et adyocatiam in Retersheim, Isenheim, Osthein, Merkenshein, Egensheim et unius curtis in Bellikon, curtim in Bamnach, curiam in Schophein cum omni jure et castrum de Rôtelnhein et unam curtim in Bratellen. Ógest, Mely, Schůphart, Witnowe, Cubibe; advocaciam monasterii Lucernensis et curiam eiusdem ville, advocaciam in Langensant, in Horwe, in Criens, in Stans, in Malters, in Litowe, in Emmen, Mecken, in Kůssenach, in Luncuft, in Halderwang, in Rein, in Eolfingen, curiam in Rorsdorf et jus patronatus in ecclesia eiusdem ville. Nichilominus promittentes, quod si quid aliud ab eodem monasterio perceperimus nos habere, id publice recognoscamus nostrarumque literarum serie declaremus. In omnis rei testimonium presens instrumentum sigillis nostris providimus sigillari. Datum anno domini millesimo cc$^{\underline{mo}}$L$^{\underline{mo}}$ nono, mense Augusto, indicione secunda.« Von den luzernischen Höfen: Langensand, Horw, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Meggen im Kanton Luzern, Stanz in Unterwalden, Küssnacht in Schwyz, Lunkhofen südl. Bremgarten, Holderbank nö. Lenzburg, Rohrdorf südl. Baden, Elfigen und Rain bei Brugg, alle Aargau. Für die elsässischen Orte vgl. die Karte, die Lage von Bowoltzheim ist nach Straub, Die abgeg. Orte des Elsass, angegeben.

[1]) Die falsche Lesung Rossdorf statt Rorsdorf bei Schöpflin brachte ihn wol von der richtigen Bahn. [2]) Kopp a. a. O. S. 134. [3]) a. a. O. S. 129. [4]) a. a. O. S. 131. [5]) a. a. O. S. 134 ff.

vogtei auch damals noch habsburgisch war, dass die drei andern Vogtsfamilien von ihnen die Vogtei zu Lehen trugen[1]). Um 1259 kamen die Einkünfte aus diesen Vogteien ja gewiss nicht mehr den Habsburgern zu gute; aber dieser Zertrümmerung der Vogteirechte muss eine Zeit vorauf gegangen sein, wo die Vogtei noch ungetheilt in einer Hand beruhte. Diese können wir freilich nicht mehr bestimmen, da schon 1168 das eine Geschlecht der Untervögte in dieser Stellung erscheint[2]).

Kehren wir nunmehr in das Elsass zurück. Ebenso wie bei Luzern die Vogtei nicht geeint bei den Habsburgern geblieben war, hatte auch bei den murbachischen Besitzungen eine Abtretung einzelner Vogteirechte stattgefunden. Geschlossen gehörten zu dem Gebiete das Kloster Murbach zwei Vogesenthäler, die bis zum Ende der Selbständigkeit des Stiftes, bis zur französischen Revolution, demselben verblieben. In dem Thale von Gebweiler haben die Habsburger als Vögte wol nie solche Rechte besessen, welche die Landeshoheit später begründeten; anders war das wenigstens eine Zeit lang im St. Amarinthale. Der Besitz in der weiten Ebene hingegen kam fast völlig in den festen Besitz der Habsburger, so dass man 1259 wol noch sich des Ursprunges bewusst war, aber schon 1303 es nicht mehr für nöthig hielt, die von Murbach erworbenen Orte scharf von den übrigen zu sondern.

Das St. Amarinthal und die elsgauischen Besitzungen um Dattenried waren von allem, was Murbach besass, am meisten umstritten. Da in beiden Gebieten die Habsburger Rechte erwarben oder aufgaben, müssen wir kurz auf die bezüglichen Kämpfe eingehen. In der Zahl der elsässischen Geschlechter war in den Tagen Friedrichs II. die Familie der Grafen von Pfirt wol das unruhigste: wie es in dem Streit um die Dagsburgische Erbschaft von dem Bischof von Strassburg und dem Landgrafen von Oberelsass in der Schlacht bei Blodelsheim 1228 eine empfindliche Niederlage erlitten hatte, so finden wir es bald darauf im Streit mit Murbach und zwar in Bundesgenossenschaft mit den Grafen von (Montfaucon-) Mümpelgard, mit denen sie erst kurz vorher sich ausgesöhnt hatten[3]). Der erste Vergleich, der

---

[1]) Das war zum Theil schon richtig dargestellt von Segesser Geschichtsfreund der 5 Orte I, 229. [2]) In Urkunde 1168 für Kloster Pairis im Elsass (Schenkung Ulrichs v. Eschenbach) erscheinen unter Zeugen aus der Gegend von Luzern: „Arnoldo advocato". Abgedr Kopp a. a. O. S. 713. Der Vorname Arnold ist nun aber in dem Geschlechte Rothenburg gewöhnlich. [3]) Vertrag vom 15. Mai 1226 Als. dipl. I, 355. Viellard, Léon. Documents et mémoire pour servir à l' histoire du territoire de Belfort. Besançon, Jacquin 1884. S. 405. Auch in

aus dieser Fehde vorliegt, ist ein Vertrag von April 1231, durch welchen Graf Theoderich von Montbéliard seinen offenbar wenig günstigen Frieden mit Murbach schloss und sich damit aus der Gefangenschaft erlöste, in die er gerathen war[1]). Der Graf von Pfirt sollte als der Hauptgegner Murbachs durch den Mömpelgarder zum Frieden bewogen werden. Trotz dieses Friedens fiel 1233 Graf Theoderich abermals in das Elsass ein, um sich am Abt von Murbach für die erlittene Gefangenschaft zu rächen; aber da unmittelbar vorher im Elsass ein Landfrieden beschworen war, hatte er nun alle Elsässer gegen sich und fiel in die Hände des Bischofs von Strassburg[2]). Auf jene ersten Kämpfe bezieht sich wol ein bislang irrig datirtes interessantes Schreiben fünf elsässischer Edlen an König Heinrich. Der Graf von Pfirt war nach ihm in Abwesenheit des in das hl. Land gezogenen Abtes von Murbach in das Gebiet des Klosters eingefallen, hatte auf demselben eine Burg erbaut und dem Kloster für 317 ℔ Schaden gethan; innerhalb der Zeit des bestehenden Landfriedens belief er sich aber auf 1083 ℔ Gold. Die Ursache dieser Händel war aber die gewesen, dass der Abt im S. Amarinthale einen Zoll erhoben hatte, welcher den Grafen von Pfirt als Eigenthümern von Thann, das am Ausgang des Thales liegt, lästig war. Die Berechtigung des Abtes wurde auf Grund der eingesehenen Murbacher Kaiserurkunden von den fünf bestätigt[3]). Der Zoll zu St. Amarin war aber ausserdem ausdrücklich von Friedrich II. bei seiner Landung zu Akkon dem ihn begleitenden Murbacher Abt Hugo von Rothenburg (Rougemont) geschenkt,

---

ihm ist über Dattenried (avoeria de Daile) Bestimmung getroffen, vorher war sie pfirtisch gewesen.

[1]) Urkde. von 1231 April 12 bei Viellard a. a. O. S. 418. Die höchst ungünstigen Bestimmungen des Vertrages sind erklärlich, wenn sie der Preis für die Befreiung aus der Gefangenschaft waren, von der Anm. 2 berichtet. [2]) Ann. Marbacenses M. G. SS. XVII, 177 „qui ipsum priori anno vel antea captivaverat." Darauf beruht die breitere Erzählung bei Trithemius Chron. Hirsaug. I, 559 ausschliesslich. Ueber den Landfrieden von 1233 berichten nur kurz die Ann. Marbac. „et fecit jurari pacem." [3]) Als. dipl. I, 291. Die Urkunde wurde bislang auf Heinrich VI. bezogen und zwar wol deshalb, weil die darin erwähnten kaiserlichen Privilegien mit Friedrich I. enden. So stellt sie Schöpflin zu 1191. Da wir aber urkundlich wissen, dass Abt Hugo am Kreuzzuge Friedrichs II. 1228/9 theilnahm (Böhmer-Ficker 1733), von einer Antheilnahme eines Murbacher Abts am Kreuzzuge Friedrichs I. nur eine anekdotische Erzählung etwas weiss (vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. IV, 168), und schliesslich der zu St. Amarin erhobene Zoll ganz ausdrücklich als eine neue Einrichtung des Abtes bezeichnet wird, wir aber wissen, dass Friedrich II. ihn dem Abte erst zu Akkon 1228 schenkte, so ist wol kein Zweifel, dass die Urkunde in die Tage Heinrichs VII. nach dem Landfrieden von 1233 gehört.

die Schenkung von Heinrich (VII.) erneut[1]). Das andere Streitobject war inzwischen auf andere Weise den Gegnern Murbachs entzogen.

Abt Hugo von Murbach gab den Ort Dattenried mit der Hälfte aller seiner Einkünfte dem König Heinrich unter der Bedingnis zu Lehen, dass er dort eine befestigte Stadt erbaue und sie niemals aus der Hand gebe[2]). Das Eingreifen König Heinrichs und die energische Thätigkeit des Abtes Hugo hatten es zur Folge, dass 1235 die Grafen von Pfirt zu einem Abkommen mit Murbach gezwungen wurden[3]). Sie mussten nicht nur die Höfe zu Oltingen und Lutter bei Pfirt, den zu Dattenried, welch letzteres also ihnen wieder zugestanden wurde, und Balschwiler als Lehen annehmen und ihnen ihren Schutz geloben, sondern auch den Zoll zu St. Amarin als zu Recht bestehend anerkennen. Alle diese Kämpfe kamen aber vor allem den Habsburgern zu Gute, denn sie waren Vögte zu St. Amarin und erhielten später auch Dattenried.

Auf die weiteren Streitigkeiten über Burgenbauten mit den Herren von St. Amarin näher einzugehen ist hier nicht am Platze, da in ihnen die Rechte der Habsburger nicht in Frage kamen.

Die Vogtei im St. Amarinthale war von den Habsburgern weiter an ein elsässisches Freiengeschlecht, das trotz seiner geringen Besitzungen zuweilen den Grafentitel führt, an die Herren von Horburg[4]) zu Lehen gegeben. Zuerst 1244 versucht das Kloster, dessen Abt Theobald zugleich Abt in Luxeuil war, die Vogtei über das St. Amarinthal und Wattweiler wiederum in seinen eigenen Besitz zu bringen, damals gelang es die Hälfte der Einkünfte wieder zu gewinnen[5]). Der versuchte Ankauf des Ganzen 1253 scheiterte offenbar an dem Widerspruche der Grafen von Habsburg[6]). Erst 1259 gaben diese ihre Zu-

---

[1]) Als. dipl. I, 362. Böhmer-Ficker n° 1738. Der Ausdruck „concedimus sibi pedagium in valle Amarini“ gestattet wol die Auffassung, dass die Errichtung eines Zolles genehmigt wird und nicht ein vorhandener Reichszoll überwiesen wird. Letzteres stände im Widerspruch mit den anderen Nachrichten. Bestätigung Heinrichs (VII.) Als. dipl. I, 364, Böhmer-Ficker n° 4123. [2]) Urkde. K. Heinrich VII. Als. dipl. I, 366. Böhmer-Ficker 4223. Unter den Zeugen „comes A. de Hausperg.“ [3]) Als. dipl. I, 372. Viellard a. a. O. S. 428. [4]) Rudolf (der spätere König) und sein Vetter Gotfried bezeichnen den verstorbenen Walther von Horburg als ihren Verwandten (consanguineus). Das nähere Verhältnis ist unbekannt. 1259 Als. dipl. I, 426. Ihr Grafentitel führt sich wol auf den Besitz der Grafschaft „Witkensowe“ im Leimenthal zurück. Ueber deren Lage cfr. Schöpflin, Als. dipl. II n° 929. [5]) Vgl. für das folgende die Urkden. Als. dipl. I, 387. 408. 417. 426. [6]) In der Vertragsurkunde 1258 März 1 Als. dipl. I, 408 ist der Fall vorgesehen, dass die Habsburger die Vogtei nicht in die Hände des Abtes zurückgeben wollen. Sind sie bereit, so sollten zwei Höfe des Klosters

stimmung und verzichteten auf die Vogtei, weil sie von der Freigebigkeit des Klosters grosse und ehrenvolle Lehen hätten[1]) — sagt die bez. Urkunde — in der That ist aber wol eine Geldabfindung der Habsburger eingetreten, wie die Murbacher historischen Notizen berichten[2]).

Unmittelbar mit dieser Verzichtleistung auf das St. Amarinthal steht die Aufzählung der Lehen in Verbindung, welche die Grafen Rudolf und Gottfried von Murbach besassen[3]). Einmal ist es, wie oben gezeigt, die Vogtei über das Kloster Luzern und seine Güter, dann die im Frickgau belegenen Höfe Bratteln, Augst, Möhlin, Schupfart, Wittnau und Gipf[4]). Auch das, was im Breisgau von murbachischen Gütern noch vorhanden war: die Höfe zu Bellingen, Bamlach, Schopfheim und die Burg Röteln[5]) stand ihnen zu. Im Elsass waren von den murbachischen Aebten geschlossen behauptet die beiden Murbach zunächst liegenden Thäler von Gebweiler und St. Amarin; von dem was in der Ebene lag, war weniges an die Klosterministerialen zu Lehen gegeben[6]); das Meiste war den Vögten überwiesen: zunächst am Eingang des Thales von Gebweiler die Vogtei über Rütersheim, Isenheim, Ostheim und Merxheim und von dort zog sich das Vogtgut bis an den Rhein, wie das im Einzelnen die Karte darstellt. Später (1303) nicht mehr habsburgisch sind die Murbach nächstgelegenen Orte Sennheim, Berweiler, Bertschweiler, Lutterbach und Heimsbrunn. Auch für den Hof zu Hirsingen, welcher weit abgetrennt von dem übrigen Besitz liegt, gibt das Urbarbuch von 1303 den Ursprung von Murbach nicht an.

---

den Horburgern vom Grafen Rudolf zu Lehen gegeben werden, die also dieser direct vom Kloster erhalten sollte. Dass der Vertrag nicht ausgeführt wurde, ersieht man aus der vorbedungenen, nun eintretenden Belehnung von Murbacher Ministerialen seitens Konrad und Walther von Horburg. 1256, Als. dipl. I, 417.

[1]) Als. dipl. I, 426 zwei verschieden gefasste Urkunden. [2]) Murbacher Annalen. Anzeiger f. schweiz. Gesch. IV, 169. „Post hunc dominus Theobaldus gallicus monasterio Morbacensi prefuit, qui suis temporibus temporalibus habundavit; hic duas abbatias habuit, prefuit enim monasterio Luxovie et monasterio Morbacensi. Hic et advocatiam vallis sancti Amarini a comite Rodolfo, Alsatie lantgravio, maxima pecunia comparavit. Vendidit autem parvo pretio grangias multas et bonas, ut acquireret vallem supra memoratam.“ [3]) Vgl. den Abdruck S. 524 Anm. 5. [4]) „Kubibe“ bei Frick, Canton Aargau. [5]) Wann diese Burg, nach der sich ein Freiengeschlecht nennt, murbachisch wurde, ist unbekannt. Später beanspruchten die Habsburger die Lehnsherrlichkeit über die Burg, die bezüglichen Streitigkeiten ziehen sich bis 1741 hinab. [6]) Die zahlreichen Ministerialen erhielten wol Einkünfte, Kirchensätze usw. zu Lehen, aber in der Ebene nichts, was die Grundlage zur Ausbildung der Landeshoheit bot. Zu vgl. das älteste Murbacher Lehensbuch ca. 1350.

Die Habsburger hatten also die Vogtei über Murbach-Luzern bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wenigstens als Obervogtei sich erhalten, dann aber waren sie auf die Absichten der energischen Aebte Hugo und Theobald eingegangen, welche als nunmehrige Reichsfürsten einen Theil als unbevogtetes freies Gut retten wollten und den geschlossenen Besitz im Gebirge um Murbach von allen fremden Rechten befreiten. Dafür überliessen sie den Habsburgern das weit zerstreute übrige Gut, ohne ihrerseits eine Ausdehnung der Macht des Klosters dort zu erstreben. So erfolgte friedlich-schiedlich eine Trennung zwischen Murbach und Habsburg, ohne dass auch nur einen Augenblick der Friede zwischen Vogt und Kloster gebrochen war. Für die Zukunft wurde von Abt Theobald noch den beiden Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg versprochen, dass ihnen etwa durch den Tod von Herzögen, Grafen oder anderen Grossen frei werdende Lehen bis zur Zahl von vier auch noch dazu übertragen werden sollten[1]. In der That haben dann auch noch sehr erhebliche Verschiebungen im beiderseitigen Besitz stattgefunden.

Der elsgauische Besitz von Murbach um Dattenried befindet sich nach den Kämpfen mit den Grafen von Pfirt und Montbéliard im Jahre 1245 im Besitze eines Mümpelgardischen Vasallen, Wilhelm v. Roppe (Rubach), vom Kloster Murbach für 120 ℔ ₰ ihm verpfändet[2]. Diese Pfandschaft muss wieder gelöst sein, denn April 1274 verpfändete Abt Berthold von Steinbrunn Dattenried und das zugehörige Gut für 450 Mark Silber an Graf Theoderich von Mümpelgard[3]. Von ihm oder einem seiner Erben erwarben dann die Habsburger die Besitzungen durch Kauf[4]. Unerklärlich ist mir dabei, dass nach einer späteren Urkunde König Albrecht Dattenried von den Grafen von Pfirt zu Lehen erhalten habe[5]. Die Aebte von Murbach erscheinen nun hinwiederum für Dattenried als Lehnsleute der Erzbischöfe von Besançon. Dass es sich da aber nur um ein künstliches Verhältnis handelt, ersieht man daraus, dass Dattenried zu den ältesten Besitzungen Murbachs gehört[6].

---

[1]) Ungedruckte Urkunde von 1260 Juni, mitgetheilt nach dem Or. im Bezirksarchiv Colmar von Herrn Archivdirector Dr. Pfannenschmidt. Unter Graf Rudolf ist wie in der Urkunde von 1259 (s. oben S. 524 Anm. 5) der spätere König zu verstehen. [2]) Als. dipl. I, 390. [3]) Regest bei Trouillat III, 678 nach Duvernoy. Ephémérides de Montbéliard p. 110. [4]) Notiz auf dem Colmarer Exemplar des habsburgischen Urbars: „ipse comes (i. e. Montenbligardi) sibi nichil retinuit in vendicione dominii in Tatenriet.“ Trouillat III, 72. [5]) Vgl. Schöpflin, Als. illust. II, 49. Urkde. Herrgott II, 2, 680. [6]) „Abbas Morbacensis homo est archiepiscopi et tenet ab eo potestatem de Deyle.“ Viellard a. a. O. S. 472 aus dem Besançoner Lehnsbuch um 1250.

Auf jene beiden tüchtigen Aebte war in Murbach Berthold von Steinbrunn ein destructor monasterii in divinis et honore[1]) gefolgt. Gar bald war die Verschuldung des Klosters so gross, dass man sich nur zu retten wusste, indem man, was das Kloster noch zu Luzern besass, an die Grafen von Habsburg verkaufte[2]), welche soeben dort die Besitzungen ihrer Untervögte, der Freien von Rothenburg und Wollhausen, erworben hatten[3]). Wenn beim Verkauf von Luzern ausbedungen wurde, dass die Vogtei von Hergheim, Isenheim, Ostheim, Merxheim und Rädersheim von den Habsburgern dem Kloster zurückgegeben werden sollte, sie aber 1303 noch im Urbarbuch erscheint, so dürfen wir wol annehmen, dass an ihrer Statt die anderen obenbezeichneten Orte, welche 1259 habsburgisch waren, 1303 aber fehlen, an das Kloster zurückfielen. Berweiler und Bertschweiler erscheinen bald darauf als murbachische Lehen der Herren von Bollweiler[4]).

4. Vogtei der Strassburger Kirche im Oberelsass.

Ueber die Beziehungen der Habsburger zur Strassburger Kirche kann ich mich kurz fassen, da hier eine treffliche Untersuchung die Bahn geebnet hat[5]). Bekanntlich besass die Strassburger Kirche von der ältesten Zeit ab im Oberelsass den Hof zu Rufach, der dem Bisthume auch bis zu seinem Untergange verblieb, nachdem er inzwischen zu einem Mundat mit einer Reihe reicher Orte herangewachsen war. Wie weiter nördlich gegenüber dem Einfluss des staufischen Hauses die Macht der eigentlichen Vögte der Strassburger Kirche, der Herren von Rheinau, nicht stark genug gewesen war, so dass den Staufern die Vogtei über einen grossen Theil des Strassburger Bisthums zufiel, so war auch die Macht der Habsburger den Herren von Rheinau überlegen gewesen. In dem Vertrage zwischen Bischof Konrad von Strassburg und dem Grafen Rudolf von Habsburg von 1201 erscheint es als ein langbestehender Zustand, dass den Habsburgern die advocatia Rubiacensis zustehe, ja selbst der Streit um die Abgrenzung der Rechte wird als lang und alt bezeichnet[6]).

---

[1]) Murbacher Annalen Anz. f. schweiz. Gesch IV. 170. Vgl. zum folgenden Kopp II, 2, 1. p. 186 ff. [2]) Die Verkaufsurkunde Als. dipl. II, 48. [3]) S. Kopp a. a. O. 186 u. 389. [4]) Undatirte Notiz im Murbacher Lehnsbuch ca. 1350 zu Colmar: „Dis sint lehen, die wir Peter von Bolwilr haben von unserm herren von Morbach und sint daz die dorfer Berwilre und Beroltswilre.“ [5]) Fritz, Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des 14. Jahrh. und seine Geschichte. [6]) Am Besten jetzt Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, 114. „notum facimus, quod longam et antiquam discordiam, quę multis retro temporibus inter nos ac nostros antecesseros et comitem Růdolfum de Habesburch ejusque parentes

Ich möchte glauben, dass dieses Verhältnis schon 1135 bestand. Eine Urkunde, die unter anderm auch dem Altare in der Kirche zu Thiernbach angeheftet wurde[1]), erzählt, wie die Parochianen von Sulz dieser Kirche einen Theil ihres Waldes geschenkt haben unter Zustimmung aller, „präcipue venerabili Gebehardo Argentinensi episcopo et Vernhero lantgravio de Habensburg, ad quorum dominium et protectionem eorumque successorum fundus silve principaliter pertinere dignoscitur.“ Diese auffallenden gemeinschaftlichen Rechte des Bischofs und Landgrafen an einer (später nach Entwicklung der Landeshoheit) strassburgischen Gemeinde erklärt sich am einfachsten, wenn wir den Habsburger als den dortigen Vogt der Strassburger Kirche ansehen, es ist ja die protectio des innerhalb einer geistlichen Immunität gelegenen Besitzes nicht das Amt des Grafen, sondern des bischöflichen Vogtes. Und was in dem einzelnen Dorfe des oberen Theiles des Mundats Rufach 1135 der Fall war, wird auch so in den andern gewesen sein — 1201 ist wenigstens die Vogtei der Habsburger über das Ganze in gleicher Weise ausgedehnt.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich auch feststellen, dass schon 1090 die Vogtei des Mundats Rufach im Besitz der Habsburger war. Unter den von Grandidier noch benutzten, seitdem aber nicht mehr aufgetauchten Urkunden des Klosters Marbach war eine Urkunde König Rudolfs von 1275, welche eine notitia über die Gründung des Klosters enthielt[2]). Der Text dieser liegt allein vor und ihr Inhalt ist durchaus glaubwürdig. Der weltliche Stifter des Klosters Burcard von Geberschweier war Ministeriale der Strassburger Kirche, er gab mit zwölf seines Gleichen den Grund und Boden, so jedoch, dass die Nachkommen der zwölf ihren Vätern auf dem Geschenkten nachfolgen sollten. Alles das wurde „auxilio comitis Ottonis de Habesburc et omnium comprovincialium suorum testimonio in generali placito“ be-

---

fuerat.“ Wir gehen hier nicht näher auf die einzelnen Bestimmungen des Vogteivertrags ein. Den Umfang der Steuereinkünfte, welche der Bischof einzog und zu zwei Drittel behielt, während ein Drittel an die Habsburger fiel, geben die Ann. Colm. maj. an (M. G. SS. XVII, 208). „Item domino episcopo Argentinensi solvit dominium suum anno Domini 1200. a Wetilsheim sursum usque in Sulze inclusive quingentas libras tantum, de quibus terciam partem dedit landtgravio Alsatie; et nec scultetum nec advocatum ibidem habuit“ — unter advocatus ist natürlich der Untervogt zu verstehen.

[1]) Abgedruckt Grandidier, pièces justificatives zum 2. Bande der Histoire d' Alsace p. 289 nach einem Clugnyer Copialbuch und dem Exemplar am Altar.
[2]) Pièces justif. zu Histoire d' Alsace Tome II, Tit. 505. Die Urkunde wäre zu Colmar zu suchen. Das Alter der Gründung ergibt sich aus den Ann. Marbac., s. Mittheilungen des Instituts V, 526.

stätigt. In welcher Eigenschaft handelt nun der Habsburger? Es bleibt nur die Wahl, ob als Landgraf oder als Vogt, und da scheint mir das letztere richtig; denn die Schenkgeber waren Ministerialen, waren also dem Vogt untergeben, keine der erwähnten Personen stand unter der Gerichtsbarkeit des Landgrafen.

Im Jahre 1201 wurde das Recht der Vogtei genau bestimmt; für die Habsburger scheint der bedeutendste Gewinn der gewesen zu sein, dass ihnen auch die Vogtei über alles zugesagt wurde, was die Bischöfe zur curia Rubiacensis noch etwa hinzu erwerben würden. Für ihr Allod in Thiernbach, auf dem sie ein Haus erbaut hatten, worunter doch wol eine Burg zu verstehen ist, erhielten sie andere, leider nicht angegebene Güter zu Eigen[1]). Das Mundat Rufach und damit die Vogtei der Habsburger wurde nun aber schon bald darauf durch die Erbschaft der Egisheimer bez. Dagsburger Grafen erheblich erweitert. In der blutigen Schlacht bei Blodelsheim-Hirzfelden am 8. Juni 1228 erstritten auf habsburgischem Boden Bischof Berthold von Teck, sein oberelsässischer Vogt Landgraf Albrecht von Habsburg und die Stadt Strassburg einen vollen Sieg über die Grafen von Pfirt, den Grafen Egeno von Freiburg und eine grosse Zahl der Reichsstädte und gewannen damit den Besitz von Egisheim mit seinen Dependenzen[2]).

Für die nächsten Jahre fehlt uns nun jeder Beleg über die Stellung der Habsburger zum Mundat Rufach. Auffallend ist es, dass in dem bekannten grossen Kampfe des Bischofs Walther von Geroldseck gegen seine Stadt Strassburg, in welchem Graf Rudolf von Habsburg auf seiten der Stadt stand, die Stadt Rufach treu zu ihrem Bischof hielt. 1269 löste sich dann aber fast völlig das Band zwischen der Strassburger Kirche und den Grafen von Habsburg.

Der Grundzug der Politik der Strassburger Bischöfe seit Konrad von Huneburg (1190—1202) ist der, das Bisthum von dem Einflusse der verschiedenen Vögte zu befreien und, nachdem dieses erreicht war, keinem mächtigen Fürsten oder Herren wieder ein Recht am Bisthum einzuräumen[3]). So löste sich denn ganz friedlich das Verhältnis zu den Habsburgern, als nach der Heirat Rudolfs mit der Hohenbergerin diesem als Heiratsgut das Albrechtsthal im Unterelsass zufiel, in welchem das Bisthum noch eine Reihe von Besitzungen hatte; dem Grafen

[1]) Irrig ist die Auslegung der bezüglichen Stelle von Fritz a. a. O. S. 113.
[2]) Vgl. über diesen Erbschaftsstreit Fritz a. a. O. S. 47. [3]) Vgl. Fritz a. a. O. und den Vertrag mit den Vögten von Rheinau 1219 Strassb. UB. I, 142; den Vertrag mit dem Domcapitel 1220 ib. I, 145; die Urkunden 1244 ib. I, 220, 1247 ib. I, 285 und I, 288, 1249 ib. I, 249.



lag an einer Abrundung dieser Herrschaft, er erhielt demnach vom Bisthum diese Rechte und einige Einkünfte in der Ebene zu Lehen, gab dafür seine Vogtei im Mundat auf, wo er nur das Appellationsrecht, den „gezog" behielt[1]).

Kurze Zeit vorher hatte Graf Rudolf, nachdem Bischof und Kapitel auf seinen Wunsch dem Kloster Hugshofen die Einkünfte der Kirche zu Scherweiler geschenkt hatten, diesen zum Ersatz alle seine Besitzungen in Nordhausen, welche von ihm die Herren von Rapoltstein und Greifenstein und der Schultheiss von Strassburg zu Lehen hatten, gegeben, um sie als Lehen der Strassburger Kirche zurückzuerhalten[2]). Es war das die am weitesten nach Norden vorgeschobene Besitzung der Habsburger, welche wir bei ihrem ersten Auftreten schon in ihrem Besitze finden[3]). Wie die Lehensherrlichkeit der Strassburger Kirche über Ensisheim entstanden ist, liegt völlig im Dunkeln. Nur das Urbarbuch berichtet davon, das Strassburger Lehensbuch erwähnt es nicht. Da nun aber diese Stadt gerade zum Mittelpunkt der Verwaltung gemacht wurde, können wir den Erwerb füglich nicht nach 1240 ansetzen.

5. Beziehungen zum Bisthum Basel.

Die Kirche von Basel verdankte keinem Könige reichere Schenkungen, als Heinrich II., an dessen Gottesdienst ja der „rex chori" in der von ihm gestifteten Pfründe als sein Stellvertreter noch lange Jahrhunderte hindurch theilnahm. Nur zu einem geringen Theil hat das Bisthum diese Vergabungen zu bewahren verstanden. Der grosse nördlich von Basel den Rhein entlang sich hinziehende Hardtwald, dessen Wildbann ebenfalls ein Geschenk Heinrichs II.[4]), war schon bald, wie wir früher sahen[5]), der Kirche verloren gegangen und an die Habsburger gekommen, deren Besitz den Wald rings umschloss. Bei der Erbschaftstheilung zwischen Rudolf und Albrecht war man dessen nicht mehr gewiss, ob er Eigen sei, zur Landgrafschaft gehöre oder Lehen sei[6]). Auf welche Weise die Habsburger zu diesem Besitze gelangten, ist ganz unklar. Durch Jahrhunderte finden wir keine Nachrichten über Beziehungen zwischen den Habsburgern und dem Bisthum, dessen Vogtei auch über die elsässischen Besitzungen den Grafen von Homberg zustand.

---

[1]) Urkde. von 1269 Juni 14 Als. dipl. I, 468; vgl. Fritz a. a. O. 98 ff., 134 u. weiter unten. [2]) Ungedruckte Urkde. vom 8. Nov. 1258 (mitgetheilt von Archivdirector Dr. Wiegand) Notiz Strassb. UB. I, 328, 89. [3]) Siehe oben Band VII, S. 13 u. 14. [4]) Stumpf n° 1389, 1004 Juli 1. „assentiente omni populo ejusdem saltus, hactenus usum habente." Bestätigung Heinrichs III. 1040 April 25, Stumpf n° 2174. [5]) s. oben Bd. VII, S. 18. [6]) s. Trouillat I, 560, ca. 1289.



6. Kleinere elsässische Vogteien.

Ein weiterer Beweis für die mächtige Stellung der Habsburger im Elsass ergibt sich daraus, dass sie die Vogtei oder vogteiliche Rechte noch über eine weitere Zahl elsässischer Klöster erwarben.

Das mächtige oberelsässische Cisterzienserkloster Lützel stand zwar direct unter dem Schutze des Reiches, es war aber eine Art Untervogtei eingerichtet, welche seit ungefähr 1180 im Besitz der Habsburger war. Ich muss mich dabei auf die bekannte Zuverlässigkeit Buchingers verlassen, da die von ihm angezogenen und benutzten Urkunden seitdem verloren gegangen zu sein scheinen[1]). Nach ihm erscheint Albrecht der Reiche zuerst um 1180 als Vogt, der auch im Kloster seine letzte Ruhestätte fand[2]); dessen Enkel Albrecht der Weise habe bei Gelegenheit der Kämpfe gegen die Grafen von Pfirt dem Kloster Schaden zugefügt und dessen Mühle zu Ensisheim zerstört, was er dann auf Antrieb Kaiser Friedrichs II. 1236 wieder gut gemacht habe[3]). Wie dieses letztere durchaus in das Itinerar Friedrichs II. passt, so bestätigt auch eine Urkunde von 1326 es, dass die Habsburger schon als Landgrafen die (Unter-) Vogtei über Lützel hatten[4]). Grossen Besitz haben sie ja wol nicht dadurch erworben[5]); die Cisterzienser waren ja ausgezeichnete Verwalter ihres Vermögens, liessen das Institut des Vogtes nicht wachsen und vermieden grundsätzlich die Einführung des Lehnswesens in ihre Verwaltung.

Das Benedictinerkloster Hugshofen im Weilerthal kam unter die Vogtei der Habsburger wol erst durch die Vermählung Rudolfs mit Getrud von Hohenberg. Vgl. darüber unten. Die Einnahmen des Klosters schätzt das Urbarbuch auf 400 Mark Silber. Was davon der Herrschaft anheim fiel, ist nicht näher angegeben. „die vogtei nützet si nâch gnâden.“

Während es sich bei Murbach und Hugshofen um die alte Hauptvogtei (die Kastvogtei) handelt, welcher das Kloster mit all' seinem Gute unterstellt ist, haben die Habsburger auch noch von einigen andern Klöstern die Vogtei über einzelne Besitzungen erworben.

---

[1]) Epitome fastorum Lucellensium authore Bernardino (Buchinger) abbate Lucellensi et Mulbrunensi 1667. [2]) Ibid. S. 20. Ueber das Grab heisst es: ›Praeter fundatores adhuc ultra 80 utriusque sexus comites in loco capitulari, ambitu et templo sepulti reperiuntur. In capitulo Albertus dictus dives de Habsburg, Alsatiae Landgravius.‹ Die weiteren Angaben machen einen zuverlässigen Eindruck. Heute ist von den Grabdenkmälern keine Spur mehr zu finden. [3]) Die bez. Urkunde sei ausgestellt Ensisheim 1286 die ss. Tiburtii et Valeriani (April 14), a. a. O. p. 20. [4]) a. a. O. p. 267. [5]) Das Urbarbuch nennt S. 11 Höfe zu Muotershein, Attenschweiler und das Klösterlein zu Michelbach.

Es genügt, diese Klöster hier kurz zusammen zu stellen:

Pairis. Cisterzienserkloster. Hof zu Deinheim (Urbarbuch S. 3). Rheinfelderhof (S. 11).

Blotzheim. Cisterzienserfrauenkloster. Hof zu Michelfelden (S. 12) und das gesammte Kloster.

St. Urban. Cisterzienser. Canton Luzern. Hof zu Oberdorf (S. 12).

Münster im Gregorienthal. Benedictiner. Hof in Scherweiler (S. 18).

Baumgarten. Cisterzienserkloster. „hof ze Hamme" (S. 18).

Ueber die Vogtei des Klosters Kaltenbronn (Froidefontaine) [Priorat von Clugny] war die habsburgische Verwaltung selbst nicht im Klaren. Nach der Stiftungsurkunde von 1105 sollte sie bei den Erben der Gründerin, den Grafen von Mousson-Montbéliard, und den Besitzern von Mümpelgard verbleiben[1]), 1303 besassen die Habsburger aber das Patronat über einige damals Froidefontaine übergebene Kirchen; über die eigentliche Vogtei wusste man nichts Sicheres[2]).

7. Vogtei von Säckingen. Erwerb von Biederthann.

Ueber einen wichtigen Punkt der habsburgischen Geschichte, den Erwerb der Vogtei des reichen Frauenklosters Säckingen, schafft eine Nachricht des Otto von St. Blasien hinreichende Klarheit. Nach seinem Zeugnis erhielt der Habsburger Albrecht die Vogtei in Säckingen mit der Grafschaft im Zürichgau und den Gütern bei Biederthann von Kaiser Friedrich I. als Entschädigung für den Ausfall einer grossen Erbschaft, die aus dem Nachlass des Grafen Rudolf von Pfullendorf zu erwarten stand, dessen einzige Tochter mit Albrecht vermählt war[3]). Rudolf von Pfullendorf übergab aber sein Gut, wie viele andere schwäbische Geschlechter, dem Kaiser, dessen Streben auf Ausbildung einer starken Hausmacht in diesen Tagen durch den Erbvertrag mit Herzog Welf einen grossen Erfolg erzielt hatte. Albrecht konnte ein

[1]) Siehe Viellard, Documents S. 169, oder Grandidier, Histoire d' Alsace preuves II, p. 196. [2]) Nachträge im Ensisheimer Rodel des Urbarbuchs (jetzt zu Colmar): „Item nota, quod dubium est, si advocatia monasterii in Kaltenbvrnen pertineat dominio an non." Trouillat III, 78. [3]) „1167... Simili modo Rŏdolfus comes de Phullendorf, sororius comitis Rŏdolfi de Bregancia, omnia predia sua heredis loco imperatori tradidit. Pro his imperator Alberto comiti de Habisburc, qui filiam comitis Rŏdolfi in matrimonio habebat, concessit Turicensem comitatum et advocatiam Sechingensis ecclesie, cum prediis conquisitis de Biedirtan. Preter hec multorum nobilium, qui heredibus carebant, predia donatione vel pretio acquisivit, utpote illius de Swabeggi, de Warthusin, de Bibr., de Horningin, de Swainhusin, de Biedirtan, de Lenziburch et de Werde, multorumque aliorum in aliis regionibus, que nobis incerta sunt. Hec enim omnia in sola Alemannia acquisierat." Otto San. Blasianus. Mon. Germ. XX, 314.

solcher Tausch nur erwünscht sein. Die Pfullendorfische Erbschaft hätte ihm weit entlegene Gebiete am Nord- und Ostrand des Bodensees zugeführt, während er jetzt in dem wichtigen Rheinthale Fuss fasste, durch welches die Strasse von Basel in die Ostschweiz und nach dem Bodensee führte; jetzt wurde die Verbindung zwischen den beiden althabsburgischen Gebieten an der Aar und im Elsass hergestellt[1]).

Aber nicht vollständig wurde die Vogtei von Säckingen den Habsburgern übertragen; eine Ausnahme machte der Besitz in Glarus, über diesen erhielt der Staufer Pfalzgraf Otto die Vogtei, bis sie ebenfalls, freilich viel später, an die Habsburger kam[2]).

Böhmer hat den Abschluss dieser Verhandlungen in das Jahr 1168 gesetzt, hierin dem Datum bei Otto v. St. Blasien folgend[3]). Diese Datierung bezieht sich im Text aber nur auf den Vertrag mit Herzog Welf, der unmittelbar vorher erzählt ist. Wir gewinnen also aus diesem Datum nichts. Da aber die Entschädigung, welche die Habsburger erhielten, aus Lehen bestand, welche von den Grafen von Baden-Lenzburg nach deren Aussterben durch Kaiser Friedrich I. einbehalten wurden; da nun ferner dieses Geschlecht erst 1172/73 ausstarb[4]), ist es doch wol unwahrscheinlich, dass schon bei Lebzeiten des letzten Lenzburgers dessen Lehen vergabt wurden. Wir dürfen also wol annehmen, dass wenigstens der thatsächliche Uebergang Säckingens an die Habsburger nicht vor 1173 stattfand. Es gewinnt somit die Combination van der Meer's[5]), dass die Abmachung bei der andererseits beglaubigten Anwesenheit Friedrichs in Säckingen selbst im Jahre 1173 getroffen sei, an Boden[6]).

---

[1]) Einiges wenige scheint allerdings im habsburgischen Besitz aus der Pfullendorfer Erbschaft geblieben zu sein. So erklärt sich wenigstens am einfachsten der Besitz von Ministerialen im würtemb. Oberamte Tettnang, die mit Zustimmung der Habsburger ihre Güter zu Ailingen, Hirschlatt und Jettenhausen an das Kl. Kreuzlingen vergaben. Vgl. Würtemb. UB. 2, 324—26 die vier Urkunden von 1198. Dazu scheint auch der Pfarrsatz in Ailingen gehört zu haben, den erst 1260 die Habsburger (Laufenburger) veräusserten Vgl. Böhmer, Addit. 2, XXXVII 1260 Juli 10 und Mon. Germ. Necrol. Germ. I, 199 Juli 25. [2]) Urkunde 1196 August 30. „quia ipse (Otto comes palatinus Burgundie) est advocatus Claronensis“, Kopp II, 2, 1. S. 714. Ueber die folgende Zeit vgl. Kopp a. a. O. 282 ff., doch sind dort die Fälschungen Tschudis benutzt. [3]) Das streng genommen auf 1167 geht. [4]) Nach v. Liebenau wol am 5. Januar 1173. Anzeiger f. schweiz. Gesch. IV, 6. [5]) Van der Meer († 1795), Handschriftliche Geschichte des Stifts Säckingen. Gen.-Landesarchiv Karlsruhe. [6]) Annales Einsidlenses M. G. SS. III, 148, wo in der Datierung zu lesen ist statt „*in* kal. Marci. feria 4 jejunio quatuor temporum“, „*II.* kal. M.“, da dann alle Daten auf

Was die Habsburger durch die Uebertragung an Gütern gewannen, das ersehen wir ziemlich deutlich aus dem Habsburger Urbarbuch, dessen Stücke hier nicht näher analysirt werden sollen. Ein wichtiger Bestandtheil des Säckinger Vogtgutes war aber die Stadt Laufenburg, die der Grundstock des Besitzes der jüngeren habsburgischen Linie wurde. Schon sehr bald wurde diese Stadt aus dem Vogtgut ausgeschieden und als ein Lehen von Säckingen betrachtet; die Urkunde von 1207 giebt uns einen interessanten Ueberblick, wie weit damals die Rechte der Habsburger im Einzelnen bereits ausgebildet waren[1]). Für die dem Kloster vorher zugefügten Nachtheile schenkte Graf Rudolf aus seinem Eigengut dem Kloster zwei Höfe im „Eigen“[2]), denen er noch den im Elsass belegenen Hof Steinbrunn hinzufügte.

Zugleich mit Säckingen erwarben die Habsburger auch die Güter der Herren von Biederthann, die sich nach einem Dorfe an der elsässisch-schweizerischen Grenze nannten[3]). Der Erwerb war umfangreicher, als es nach der Aufzählung der Rechte im habsburgischen Urbar den Anschein hat[4]). Einmal gehört zu ihm Waldbesitz, der in der Theilungsurkunde der Habsburger genannt wird[5]), dann beträgt der Kaufpreis, den Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg 1269 aus dem Verkauf der Burg Biederthann an den Bischof von Basel erlöste, nicht weniger als 260 Mark Silber[6]).

8. Beziehungen zu St. Trudpert. Die Urkundenfälschungen.

Wie oft sind die Beziehungen der Habsburger zu St. Trudpert untersucht worden! Eine grosse Zahl von Urkunden, ja selbst die Inschrift an der Kirche des in tiefem Schwarzwaldthale belegenen Benedictinerklosters St. Trudpert berichteten, dass Otpert, Rampert und der Graf Lutfried und seine Söhne Gründer und Wiederhersteller des Klosters waren und sie Ahnen der Habsburger gewesen seien.

---

den 28. Febr. passen. Mit dieser Combination stimmt es durchaus, dass Graf Rudolf von Pfullendorf 5 Tage später Zeuge in Urkunde Kaiser Friedrichs I. von Basel aus ist. Stumpf n° 4142.

[1]) Herrgott II, 209. Original Karlsruhe. [2]) Villnachern und Schinznach. [3]) Siehe oben S. 536 Anm. 3. [4]) S. 10 und 36. Danach war ein Drittel des Hofes zu Biederthann (jetzt Biederthal) schon von Albrecht, König Rudolfs Vater, an die Herren von Rädersdorf für 15 Mark Silber verpfändet. [5]) Herrgott II, 255. „Der hag ze Biedirtan behebet den grave Rudolf selbe dritte fruier lute older dienstmanne mit dem eide, daz ez niut versezzet wart mit dem andern gute, so ist der hag sin: tuot er des nuit, so ist er graven Albrehtes.“ [6]) Ann. Basil. M. G. SS. 17, 193, 39, vgl. 17, 191, 43.

Eine solche Nachricht hat die Ansichten der Genealogen lange genug beherrscht, auf ihr beruhen ganz wesentlich die weitverbreiteten genealogischen Systeme über die Urgeschichte der Habsburger. Und doch ist das alles Täuschung. Fr. v. Weech hat zum ersten Male bei Bearbeitung des Urkundenarchivs des Klosters erwiesen, dass nicht allein die „Stiftungsurkunde“ von 902 eine Fälschung ist, sondern, dass ganz systematisch in dem Kloster die älteren Urkunden um 1300 gefälscht wurden[1]). Seinen scharfsinnigen, bislang nur zu wenig beachteten Untersuchungen verdanken wir die Aufdeckung vielleicht der grossartigsten Urkunden-Fälschung, die in einem mittelalterlichen Kloster mit solchem Geschick ausgeführt ist, dass einer stattlichen Reihe von Gelehrten keinerlei Zweifel aufstiegen. Die nachfolgende Untersuchung, welche in Gemeinschaft mit Herrn Archivdirector v. Weech und Herrn Professor Gothein ausgeführt ist und jene ältere Untersuchung, auf der sie fusst, ergänzen soll, beschränkt sich nur darauf, Wert und Unwert der Urkunden zu prüfen, in denen Habsburger erscheinen, und die Absicht und Tendenz der Fälschungen zu bestimmen. So verlockend es sein mag, die Untersuchung auch auf die übrigen Fälschungen auszudehnen, eine solche Prüfung würde uns hier von der Geschichte des Hauses Habsburg zu weit abbringen[2]).

---

[1]) Urkundenbuch des Benedictinerklosters St. Trudpert in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 30, 76—128. Im folgenden ist neben dem besten Abdruck jeweils die n° der v. Weech'schen Regesten angegeben, da dort der kritische Apparat ständig zu vergleichen ist. [2]) Es sind im Ganzen 15 hierher gehörige Urkunden, welche zweifellos gefälscht oder doch verdächtig sind. Lohnend wäre eine weitere Prüfung der Stiftungsurkunde von 902, Abdruck v. Weech S. 86, welche in sich Widersprüche enthält und jetzt so dispositionslos erscheint, dass man ohne Ausschälung einer Menge von interpolirten Stellen keinen Zusammenhang hat. Sie wäre näher an der Hand der Vitae s. Trudperti (Mone Quellensammlung der badischen Landesgesch. I, 17 ff., Acta sanct. Boll. April 26) und der älteren Papsturkunden zu prüfen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Urkunde mit der Poenalformel auf S. 88 unten völlig abgeschlossen ist. Trotzdem folgt noch ein grosses Stück von Verfügungen Liutfrids und das sind gerade alle diejenigen Punkte, welche in der ganzen folgenden Urkundenserie (echt und unecht) erscheinen: Streit um das Britznachthal, Belnau (Wildenowe der Urkunde von 1213, v. Weech Reg. n° 14) und der Ehrschatz. Mit dem actum und der Zeugenreihe beginnen dann wieder die Schlusstheile des älteren Stückes. Auch das ältere Stück der Urkunde kann der sprachlichen Form nach unmöglich echt sein. Die Zeit der Fälschung dieses Grundstocks aller nachfolgenden Fälschungen müsste sich aus einer vergleichenden Untersuchung mit den Papsturkunden ergeben, deren älteste von 1144 schon die drei Namen Othpertus, Rampertus und Lutfredus, welche in der Stiftungsurkunde ja die Hauptpersonen sind, so sehr hervorhebt. Herrg. I, 169, v. Weech Reg. n° 3.

Der Gang der folgenden Untersuchung soll damit beginnen, dass wir prüfen, ob das Document, welches zuerst scheinbar einen sicheren Halt inmitten all des Ungewissen bietet, wirklich Vertrauen verdient, ob wir mit ihm uns auf dem Boden historischer Wahrheit befinden.

Ein solcher sicherer Haltepunkt, bei dem die Untersuchung einsetzen könnte, scheint sich in der Urkunde eines R. comes dictus de Habisburc von 1243, welche bislang nicht angefochten ist, darzubieten[1]). Aber auch sie erregt allerhand Bedenken. Ihr Inhalt ist folgender: R. comes dictus de Habisburc bestätigt mit Zustimmung A. comitis fratris mei, die durch R. comes provincialis Alsaciȩ, genitor meus, erfolgte Schenkung des Todfalls von allen seinen Eigenleuten in dem Thale von St. Trudpert (in ualle prefati martyris[2])) an das Kloster St. Trudpert, quod est constructum a progenitoribus nostris. Hier würde also zuerst ein Beweis für die Beziehungen der Habsburger zu St. Trudpert vorliegen. Welcher Rudolf ist nun aber der Aussteller der Urkunde? Es liegt nahe, an den 1249 gestorbenen Gründer der Laufenburger Linie zu denken, dessen Vater Rudolf der Alte war; aber sein Bruder Albrecht (der Weise) lebte 1243 nicht mehr. Statt seiner Zustimmung müsste die seiner Söhne: Rudolf (des späteren Königs), Albrecht und Hartmann erscheinen. Ist aber an diesen späteren König Rudolf als Aussteller zu denken, so entstehen wiederum zwei Schwierigkeiten. Die eine wiegt leicht, die, dass die Zustimmung des damals etwa 20jährigen Hartmann fehlt, er war ja wol noch minderjährig, noch 1245 hat er kein Siegel[3]). Schlimmer ist es aber, dass der Vater König Rudolfs anstatt Albrecht hier R. heisst; den Ausdruck genitor weiter im Sinne von Vorfahre zu fassen, geht doch wol nicht an. Dass in der That König Rudolf gemeint ist, geht aus dem Siegel hervor. Dasselbe hängt an grünseidener Schnur und ist von einer hellrothen Färbung. Das Siegel ist allem Anscheine nach identisch mit dem bei Herrgott abgebildeten, welches der spätere König Rudolf 1240 an eine Urkunde für das Kloster Olsberg hängte[4]).

---

[1]) Abdruck bei Herrgott II, 1, 273. Regest v. Weech nº 22. [2]) Zum Theil corrigirt. [3]) Urkunde für Wettingen bei Herrgott II, 280. [4]) Das Schild-Siegel ist unten spitz, oben an den zwei Ecken abgerundet, im Schild = Siegelfeld der habsburgische Löwe, von der Umschrift zu erkennen: (SIGILL RVDOL)FI COM(TIS DE H A)BISPVRCH LATGRAVII ALSACIE. Die Möglichkeit einer Siegelfälschung ist nicht ausgeschlossen; es wäre denkbar, dass die Siegelfäden oben und unten in das weichgemachte Wachs eingelassen wurden. Bei der Dicke des Siegels und dem weit überstehenden Rande ist das möglich; oben ist der Rand zwar abgebrochen. Wir werden nachher eine Reihe von Siegelfälschungen kennen zu lernen haben.



Wir können aber weiter bestimmen, wer unter dem R. genitor zu verstehen sein soll. Es ist uns eine mit der genannten Urkunde in dem Wortlaut durchweg übereinstimmende Urkunde von 1211 erhalten, worin R. prouincialis comes Alsacie mit Zustimmung seines Sohnes A. die in der Urkunde von 1243 bestätigte Schenkung zum ersten Male vollzieht[1]). Das Original derselben fehlt, sie findet sich in dem ältesten Copialbuch zuerst[2]). Gegen ihre Echtheit spricht der Umstand, dass der Zustimmung nur des einen Sohnes Albrecht gedacht wird, der Laufenburger Rudolf gar nicht erscheint. Noch mehr Bedenken erregt mir aber der Schluss. Es ist psychologisch recht erklärlich, dass ein Fälscher die Strafandrohung am Schlusse seiner Urkunde zum Schutze ihrer Glaubwürdigkeit möglichst kräftig macht. Anstatt der einfachen Formel der Siegelankündigung heisst es: „Si quis vero heredum meorum seu quecumque persona hec .... in aliquo infringere, quod absit, aut pervertere studuerit, quod non credimus, in novissimo die magni et horrendi judicii coram equissimo judice eterno supplicio dampnetur.“ Dieselbe Strafandrohung ist in die jüngere Urkunde aufgenommen[3]).

Der Context der älteren Urkunde ist von Constructionsfehlern frei; die jüngere, welche, falls beide Urkunden echt wären, zwar nahezu völlig den Wortlaut übernimmt, bringt zwei Fehler: aus den Worten: „pro remedio anime *mee*“ ist ganz unverständlich „*sue*“ geworden, aus dem richtigen: „ad me pertinentes qui in ipsa valle“ ist geworden „ad me pertinentes *et* qui in ipsa valle.“ Ist es denkbar, dass eine jüngere Urkunde bei Uebernahme des richtigen Wortlautes aus einer älteren derartige Fehler macht?

Zu all' diesen Verdachtsmomenten gegen die jüngere Urkunde kommt noch die Schrift, welche nicht einen natürlichen gleichmässigen ductus hat, sondern bezeichnend genug in dem antikisierenden Bestreben es für nöthig hält, obwol das t mit und ohne obere Länge

---

[1]) Abdruck bei Herrgott II, 215. Regest v. Weech 18. [2]) Copialbuch n° 726 in Karlsruhe. Siehe die Beschreibung bei v. Weech S. 76. Es enthält Abschriften von sämmtlichen Fälschungen neben solchen von echten Urkunden; einzelne Fälschungen sind aber nur durch dasselbe erhalten. Es erhebt sich also die Frage, ob diese Fälschungen nur in dem Copialbuche sich fanden oder noch jetzt nicht mehr vorhandene Scheinoriginale hergestellt waren. Die Frage ist mangels älterer Archivinventare nicht mehr zu entscheiden. Wäre letzteres der Fall, so ist für die Abfassungszeit der Fälschungen nichts gewonnen, im andern Falle wäre ein terminus a quo gegeben. Darüber vgl. die nähere Prüfung weiter unten. [3]) Mit einiger Abänderung steht sie auch in der Fälschung zu 902 im ältesten Stück v. Weech S. 88 unten.

verwendet wird, gelegentlich nachträglich das kurze t mit einer Verlängerung zu versehen. Wenn der Schreiber das geschwänzte e benutzen zu müssen glaubt, so dehnt er den Gebrauch auch auf mentę, judicę, ęssęt aus.

Vereinzelt würden die Gründe mich nicht bestimmen, die bisher für echt gehaltenen Urkunden zu beanstanden, die Gesammtheit der Gründe, zu denen noch kommt, dass die Urkunde zur gleichen Beweisführung beitragen soll, für die ohne jeden Zweifel eine Reihe anderer Urkunden gefälscht sind, erschüttert aber das Zutrauen zu ihnen. Auf Grund derselben mag ich nicht mehr behaupten, dass schon 1211 und 1243 in der habsburgischen Familie die Ansicht bestand, dass das Kloster St. Trudpert von ihren Vorfahren (a progenitoribus) gegründet sei. Das würde ja beweisen, da schon die echte Bulle Lucius II. für St. Trudpert von 1144[1]) Otpertus, Rampertus und Lutfredus als Gründer des Klosters hinstellt, dass damals die Habsburger an die Abstammung von diesen glaubten.

Die andern Urkunden, welche direct auf die Verwandtschaft der Habsburger mit St. Trudpert sich beziehen, waren schon früher für verdächtig erklärt; über sie wie über die anderen Urkunden der Habsburger für St. Trudpert kann ich mich daher kürzer fassen.

Die älteste Urkunde, welche von einem Habsburger für St. Trudpert ausgestellt sein soll, ist die von 1186, worin Graf Albrecht von Habsburg, Landgraf vom Elsass, die von Graf Lutfrid, Otpert und Rampert diesem Kloster gemachten Schenkungen bestätigt und die gefälschte Schenkungsurkunde der drei genannten von 902, welche eingefügt ist, vidimirt[2]). Zu den Beweisen, dass auch die Bestätigung von 1186 eine Fälschung ist, welche v. Weech beigebracht hat, möchte ich noch einen weiteren beibringen.

Die Datierung und Zeugenreihe dieser Urkunde lautet wie folgt:

„*Acta*[3]) *sunt hec anno dominice incarnationis* M°C°LXXX°VI° *in claustro maioris ecclesie Argentinensis* presentibus hiis *Reinhardo* de Tengin. *Eberhardo decano. Eberhardo de Jungingen canonicis maioris ecclesie. Burk. abbate de Alpersbach.* Gotfrido *abbate de Genginbach.* Henr. *abbate de Ethinheim.* Cŏnone de Horburg. Nibilungo de Lobigassun. Nantwingo de Watwilre. Cŏnone de Bercholz

---

[1]) v. Weech n° 3. Herrgott II, 1, 169. [2]) v. Weech n° 8. Daselbst der beste Abdruck. [3]) Im folgenden ist der Untersuchung vorgreifend durch den Druck die Composition der Zeugenlisten dargestellt. Das cursiv gedruckte geht auf die Zeugenreihe von 1213 zurück, die gesperrt antiqua gegebenen Namen stammen aus einer unbekannten elsässischen Urkunde.

militibus. Conr. causidico de Rubiacho Wernhero causidico de Pfaphfinheim *et aliis quam pluribus fide dignis.*"

Die Zeugen dieser Urkunden finden sich nun in zwei Urkunden von 1211 bez. 1215, die ebenfalls gefälscht sind, wieder. Zunächst gebe ich nur den Zeugencatalog derselben. Der in der älteren lautet:

„*Acta sunt hec anno dominice incarnacionis* M°CC°XI° *in claustro maioris eclesie Argentinensis, presentibus* domino *Reinhardo preposito, Eberhardo decano, Friderico cantore, Marco scolastico, Eberhardo de Jungingen, Olrico de Hoviwilr canonicis majoris ecclesie. Burkardo de Alpersbach, Dietrico de Gengibach, Gotfrido de Etinhein, Heinr. de sancto Trudperto et aliis quam pluribus fide dignis*" [1]).

Die Zeugen, welche aus der ersten Urkunde hier noch fehlten, finden sich dann in der Urkunde von 1215. „*Testes* prepositus de Marbach, S. plebanus de Ruviaco, B. plebanus de Marcholfesheim, C. de Horburc, B. de Tanne, *Reinhardus prepositus, Eberhardus decanus, Eberhardus de Jungingen, Hermannus de Erinberc, Jacobus, Olricus canonici ecclesie maioris Argentinensis,* Nantwigus de Watwile, C. de Bercholz, Conradus causidicus de Ruviaco, Wernherus causidicus de Fafenheim et quamplures alii" [2]).

In den beiden letztgenannten Urkunden sind nun noch einige Zeugen, die sich nicht in der ältesten Urkunde von 1186 finden. Aber auch diese hat nicht die Phantasie der Fälscher erfunden, sie stehen sämmtlich in einer Urkunde von 1213, die nur im Copialbuch erhalten ist: „Acta sunt hec anno dominice incarnationis m°cc°xııı° in claustro maioris ecclesie Argentinensis. Testes huius rei sunt Reinhardus prepositus, Eberhardus decanus, Fridericus cantor, Marcus scolasticus, Eberhardus de Jungingen, prepositus s. Petri, Hermannus de Herenberg, Jacobus, Ůlricus de Hovewilr canonici majoris ecclesie, Burk. de Alpersbach, Dietricus de Gennenbach, Gótfridus de Ettenhein, Heinricus de sancto Trudperto abbates et alii quam plures fide digni" [3]).

Welche von den vier Urkunden ist nun die Quelle für die anderen Zeugenlisten gewesen? Unangefochten bestand bislang die Glaubwürdigkeit der letzten von 1213, gegen die Zeugenreihe lässt sich nichts einwenden; alle genannten Personen sind entweder sonst zu belegen oder in der betreffenden Amtsfolge ist eine Lücke. Wie wenig man ja überhaupt einer St. Trudperter Urkunde noch trauen mag, die Echtheit vorliegender Urkunde ist wenigstens möglich [4]).

[1]) Herrgott I, 213. Regest v. Weech 12. [2]) Herrgott II, 221. Regest v. Weech 15. [3]) Abdruck v. Weech n° 14. [4]) Bedenken erregt mir nur der Vergleich mit der Interpolation über Belnowe in die Fälschung von 902, s. oben S. 539 Anm. 2, wenn auch die Rechtsbestimmungen keineswegs identisch sind.

Diese vorausgesetzt, war ihr Zeugenkatalog die Grundlage für den der andern drei Urkunden. Zwei von diesen Fälschungen benutzten aber ausserdem noch einen andern Zeugencatalog. In der Urkunde von 1211 muss es ja auffallen, dass, obwol der Landgraf als Mitbesiegler erscheint, doch keiner aus seinem Machtbereich unter den Zeugen figurirt. Diesen Mangel haben die beiden anderen Fälschungen vermieden, geschickter die von 1186, in der die genannten elsässischen Ritter und Schultheissen am richtigen Platze stehen, höchst ungeschickt ist hingegen die Zeugenreihe in 1215 hergestellt. Die benutzte elsässische Zeugenreihe weist auf eine Urkunde, die in dem oberelsässischen Mundat Rufach ausgestellt ist, in dem ja die Grafen von Habsburg Vögte der Strassburger Kirche waren.

Des sicheren Zusammenhanges der Untersuchung halber gehe ich auf die Fälschung von 1186 zurück. Obschon die antikisirende Schrift in die Zeit von etwa 1260—1300 fällt, sind an ihr drei Siegel befestigt, welche dieser Zeit nicht entsprechen. Es sind das die Siegel des Bischofs Heinrich von Strassburg, des Domcapitels von Strassburg und des Landgrafen Albrecht von Elsass. Da wir leider weder Abbildungen noch Beschreibungen Strassburger Bischofssiegel besitzen, so kann ich nicht bestimmen, welcher Bischof Heinrich es ist. Das Siegel des Domcapitels ist scheinbar unverdächtig, das des Landgrafen scheint identisch mit der Abbildung bei Herrgott Bd. I. S. 157. Alle drei genannten Siegel finden sich an St. Trudperter Urkunden mehrfach.

Sie begegnen uns sofort bei der Fälschung von 1211 wieder[1]. An dem einen Exemplar, in dessen Context es statt „Alberti" „Rodolfi de Habspurg" heisst, sind sie an schmalen Pergamentstreifen befestigt, bei dem bischöflichen Siegel scheint die Stempelplatte von einem anderen Siegel abgelöst zu sein und dann auf eine andere Unterplatte, in die der Pergamentstreifen eingelassen war, befestigt zu sein; das Siegel des Domcapitels könnte gleichfalls so zusammengesetzt sein, bei dem habsburgischen finde ich nichts Verdächtiges. Bei dem zweiten Exemplar haben sich bei den beiden ersten aus Fettwachs hergestellten Siegeln die Vorderplatten abgelöst, der Pergamentstreifen ist in dem unteren Stücke befestigt. Das Siegel des Landgrafen ist wiederum ganz normal. An einem dritten in der Einleitung etwas abweichenden Exemplar der Fälschung sind die drei Siegel an blauen Schnüren angehängt und von tiefdunklem Wachs, sehr dick, die Ränder weit überstehend. Wenn die Siegel von einer anderen Urkunde herübergenommen

[1]) Regest v. Weech nº 12.

sind, so war die Neubefestigung wol nur möglich, wenn man die Enden der Siegelschnuren oben und unten geschickt einliess und befestigte.

Das Bischof- und das Landgrafensiegel erscheinen aber auch an der Fälschung von 1215[1]) und da können wir einmal sicher nachweisen, wie die Fälschung erfolgte. Die Bildplatte der Siegel ist von Fettwachs, die Rückplatte hingegen von dunklem gelben Wachs, die vier dicken Siegelschnuren fanden keinen Platz in den beiden Platten; um sie zu befestigen, wurde in der Mitte die Rückplatte hoch aufgetragen, Daumeneindrücke finden sich nicht.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Fälschungen mag es gestattet sein, den weiteren Gebrauch der beiden Strassburger Siegel zu Urkundenfälschungen in St. Trudpert weiter zu verfolgen.

Eine Urkunde des Bischofs Hermann von Constanz von 1149, welche v. Weech als gefälscht nachweist[2]), ist zwar besiegelt, aber mit dem vielerwähnten Strassburger Bischofssiegel. Um die Fälschung zu verbergen, sind die Buchstaben ENRIC (aus Henricus) im Bischofsnamen so abgeschliffen, dass sie kaum noch zu lesen sind, der Rand mit der Umschrift ist dann an der Stelle, wo der Bischofssitz genannt ist, weggebrochen, so dass ein unbefangener Benutzer die Täuschung nicht merkt, erst eine genaue Vergleichung mit andern Originalen und Abbildungen die Täuschung erhärtet[3]). Vertrat hier das Siegel das des Constanzer Bischofs Hermann, so erscheint es an der Urkunde von 1159 als das Ottos II. oder Bertholds[4]). Neben dem stark abgeschliffenen Siegel Bischof Hermanns[5]) ist es angebracht. Das tiefbraune Wachs ist an der Oberseite vielfach mit hellen Flecken durchsetzt, so dass die Schrift schwer lesbar. Sie ist jedoch zu erkennen, nur in dem Worte Argent. sind die ersten beiden Buchstaben absichtlich entfernt, so dass auch hier die Täuschung gut gelang[6]).

Wir sehen, dass an sämmtlichen Fälschungen vor 1240, an denen Siegel sich finden, nur die drei Siegel des Bischofs Heinrich von Strassburg, des Strassburger Domcapitels und des Landgrafen Albrecht sich finden. Es wäre also nicht undenkbar, dass man in St. Trudpert für die Fälschungen sich drei eigene Stempel schneiden liess. Das würde der Fall sein, wenn sich nur eine Differenz zwischen den

---

[1]) Regest v. Weech n° 15. [2]) Abdruck Dümgé Regesta Badensia S. 138. v. Weech Regest n° 4. [3]) Das Siegel hängt an dünnen, weissen Leinenschnuren, die Befestigung bietet nichts Auffälliges. [4]) Abdruck v. Weech n° 5. [5]) Die Identität mit dem Siegel bei v. Weech Siegel aus dem Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe Tafel 14 n° 1 scheint mir nicht zweifelhaft. [6]) Die weissen Leinenschnuren sind ganz unverdächtig befestigt. Der Rücken des Siegels in der Mitte erhöht ohne Daumeneindrücke.

St. Trudperter Siegeln und denen aus andern Archiven ergäbe. Da von den Strassburger Siegeln nicht einmal Beschreibungen vorhanden sind, kann ich die Frage nicht entscheiden; aber auch für die habsburgischen Siegel genügen die Vorarbeiten von Herrgott nicht; verdächtig ist es allerdings genug, dass ihm kein anderer Siegelabzug von diesem Stempel bekannt war als einer aus St. Trudpert, Graf Albrecht sonst aber andere Stempel verwandte[1]). Wie dem sei, eine so umfassende Siegel- und Urkundenfälschung wie in St. Trudpert dürfte nicht leicht irgend wo anders gemacht sein.

Was trieb die Mönche zur Fälschung?

Die Bulle Lucius II., welche die sämmtlichen Rechte des Klosters aufzählt[2]), bestätigt den Besitz „vallem ipsam, ubi monasterium constructum est, cum terminis suis, videlicet a monte Samba usque Mezzenbach“ und „curam animarum colonorum habitantium a monte Brizzenberg usque Mezzinbach.“ Man hat bislang nicht beachtet, dass diese beiden Gebiete nicht identisch sind. Das Thal des Neumagen spaltet sich bald oberhalb Etzenbach (Metzenbach) in zwei Theile, das obere Münsterthal führt in der Richtung des Thales tiefer in das Gebirge ein, hart an seinem Anfange liegt das Kloster; das Untermünsterthal dagegen, von dem der Neumagen herabkommt, fällt von Süden her ab. Dieses letztere, untere Münsterthal (a monte Samba), gehörte nach der päpstlichen Bulle dem Kloster, im oberen Münsterthale besass dasselbe jedoch nur die Seelsorge. Das ist der Rechtszustand vor den Fälschungen.

Am Ende derselben, vielleicht als letzte, steht die Urkunde von 1277[3]). Nach langen Differenzen zwischen dem Kloster St. Trudpert und Diethelm Herrn von Staufen war der Streit über das Obermünsterthal vor König Rudolf gebracht. Derselbe erklärte (confessus est), dass das Eigenthum des Briznachthales und des ganzen Thales von St. Trudpert mit Ausnahme der Vogtei dem Kloster gehöre. Die Vogtei müssten die Herren von Staufen von den Söhnen des Königs und Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg zu Lehen haben. Diet-

[1]) Nach den vorhandenen Beschreibungen des Siegels des Strassburger Domcapitels stimmt die Umschrift nicht, jedoch beziehen sie sich auf den am Ende saec. XIII. verwendeten Stempel. Hier müsste das Urkundenbuch der Stadt Strassburg Bd. I Auskunft geben, allein dasselbe bietet keine Siegelbeschreibungen. Die Möglichkeit, dass die Siegelstempel gerade hier gefälscht sind, liegt sehr nahe, da in dem bei St. Trudpert belegenen, jetzt verschwundenen Bergstädtchen Münster, dessen Blüthe auf dem Ertrag der Silberbergwerke beruhte und von Freiburg aus später zerstört wurde, sich eine Münze befand, Stempelschneider also am Orte waren. [2]) Bei Herrgott II, 169. Regest v. Weech n° 3. [3]) Abdruck Ztschft. f. Gesch. d. Oberrheins 21, 375. Regest v. Weech n° 45.



helm erklärt dann, dass Eigenthum des Klosters sei „proprietatem vallis supradicte a fonte Núnmage et Brizzina, qui oritur in monte Brizzinberg, qui alio nomine Storre nuncupatur[1]) et non longe influit in eundem alveum perdito suo nomine.“ Seit 1144 hatte das Kloster also seine Ansprüche auf das Eigenthum des Briznach-(Obermünster-)thales durchgesetzt. Vorher war es ein entlegenes Waldthal gewesen, jetzt waren in ihm durch den Aufschwung des Bergbaues im Breisgau ertragreiche Silber- und Bleibergwerke erschlossen, hatte ein üppiges, reiches Bergmannsvölklein beim Kloster sich ein Städtlein erbaut, während am Storrenberg tiefer im Briznachthal die Schächte der Bergwerke waren. Der Antheil, den die Herren von Staufen an diesen hatten, war diesen zwar 1277 vorbehalten, aber um alle andern Rechte und Ansprüche derselben im Briznachthale zu erwerben, lohnte es sich wol, eine colossale Urkundenfälschung zu beginnen.

Es würde hier zu weit führen, bei jeder einzelnen Fälschung die Beziehung auf den Zweck darzulegen, ich beschränke mich auf die habsburgischen Urkunden[2]), weil uns ja noch festzustellen bleibt, wann die Vogtei über St. Trudpert in den Besitz der Habsburger gelangte.

[1]) Dieser vom Bergbau herrührende Name kann natürlich nicht älter sein, als der Bergbau, der hier nicht über 1200 hinaufgeht. Gleichwol findet sich der Name in den Fälschungen, so schon in der zu 902. [2]) In der Frage, ob die Urkunde von 1277 echt oder ebenfalls noch Fälschung ist, möchte ich mich eher für die Echtheit entscheiden. Es ist zugegeben, dass eine derartige Beurkundung eines Schiedspruchs König Rudolfs auffällig, das Fehlen eines von diesem selbst ausgestellten Spruches bedenklich ist und die Rasuren des entscheidenden Theiles im Copialbuche das Vertrauen schwächen. Aber gegenüber den vorhandenen zwei Ausfertigungen ohne jedes Verdachtsmoment mit je fünf Siegeln (Aebte von Thenenbach, St. Peter und St. Märgen, Stadt Freiburg und Diethelm von Staufen), die unmöglich künstlich befestigt sein können, da man auf der Rückseite die Leinenschnüre verfolgen kann, mag ich nicht die Unechtheit aussprechen. Die Frage berührt sich mit der oben besprochenen über das älteste Copialbuch, in welchem auch der Vertrag von 1277 auf S. 21 steht. Die jüngste in dem Copialbuche erscheinende Urkunde ist eine von 1312, doch steht sie mit zwei von 1308 auf der vorletzten Seite ob von gleicher oder anderer Hand, jedenfalls nachgetragen. Auf die Urkunde von 1277 folgen noch jüngere von 1281 (S. 39) und 1283 (S. 28), auch sind nach ihr nur hier erhaltene Fälschungen aufgenommen; wenn also von diesen Fälschungen keine Scheinoriginale gemacht waren, das Copialbuch vielmehr das Fälschungsmittel selbst war, so ist auch der Werth der Urkunde von 1277 stark erschüttert, da das Copialbuch nach 1277 hergestellt ist. Aber wie die Antwort lauten möge, an dem Zwecke, den alle die Fälschungen im Auge haben, tritt keine Veränderung ein. Im Widerspruche mit diesem Entscheid König Rudolfs stehen zwei Urkunden von 1267 und 1269, von denen höchstens die eine echt sein kann. Sie sind nämlich beide XVIII kal. Decembris ausgestellt, liegen zwei Jahre auseinander, haben aber gleichwol nahezu

Jene älteste Fälschung, in der der Name eines Habsburgers erscheint, die Urkunde von 1186, ist ja im Wesentlichen eine Bestätigung der falschen Urkunde von 902, deren Unechtheit ja oft zweifellos festgestellt ist. Schon in ihr erscheint das obere Briznachthal als Eigenthum des Klosters, das Graf Luitfrid dem Abte Walderich übergeben hatte. Indem nun in der gefälschten Bestätigung Graf Albrecht von Habsburg den Grafen Luitfrid und seine Söhne als seine „progenitores" bezeichnet, war das Band der Habshurger mit dem Kloster hergestellt, das bislang eine Unzahl von Gelehrten in die Irre geführt hat. In der Fälschung von 902 hatte Luitfrid die Vogtei seinen Söhnen zugewiesen, die Habsburger waren zu dessen Nachkommen gemacht, also musste auch bei ihnen die Vogtei sein.

Die eine Fälschung von 1211 (s. oben S. 543) weiss nun freilich nichts davon, dass die Vogtei von St. Trudpert habsburgisch sei, sie sagt schlichtweg, die „advocati eorum (i. e. s. Trudperti) de Stophin" hätten „quedam bona convallium monasterio vicina" widerrechtlich in Besitz gehalten; und welche darunter zu verstehen sind, ersieht man aus dem Entscheid. In den Privilegien, welche dem Kloster von seinen Gründern gegeben und von den Päpsten bestätigt seien, stehe ausdrücklich ein Capitel, „quod locus, ubi dictum monasterium situm est a monte Brizinberg usque Mezinbach cum omnibus locis cultis et incultis ex utraque parte moncium omni integritate et pleno jure pertineat ad monasterium memoratum."

Die zweite Fälschung zu 1211 (s. oben S. 541) ist allgemeiner gehalten, diente aber denselben Zwecken. Der Habsburger Rudolf schenkt dem von seinen Vorfahren gegründeten Kloster den Todfall von den Eigenleuten, „qui in ipsa valle de hac vita migraverint"; unter ipsa vallis kann aber kein anderes als das Obermünsterthal, in dem St. Trudpert lag, gemeint sein.

In der Fälschung von 1215 erscheint der Landgraf Albrecht nun nicht etwa als Obervogt, sondern halb als Landgraf des Oberelsass

---

dieselbe Zeugenliste — die von 1269 ist nur reicher. Der Annahme eines Schreibfehlers in der Jahresdatierung widersprechen die sachlichen Widersprüche. Nach beiden Urkunden wäre die Uebertragung der Rechte der Herren von Staufen im Brizzenachthal und der darin befindlichen Burg Scharfenstein an das Kloster St. Trudpert schon damals erfolgt. Von der Urkunde 1267 ist das Original noch vorhanden, an ihm sind aber die 5 Siegel ausgeschnitten, hingen jedoch einstmals an. Ist der Vergleich von 1277 eine Fälschung, was mir immerhin zweifelhaft bleibt, so fallen die Fälschungen jedenfalls vor 1325, da damals die Uebermacht der Herren von Staufen gebrochen ist.



(zu dessen Competenz die Angelegenheit ja gar nicht gehörte), halb als Nachkomme der Stifter und er erklärt, dass von dem freien Stiftungsgut die Herren von Staufen, von denen der Marschall G(ottfried) als defensor ipsorum (i. e. s. Trudperti) erscheint, keinerlei Abgabe erbeben dürfen. Das Britznachthal ist ausdrücklich nicht genannt, es ist aber als Stiftungsgut in der Fälschung von 902 bezeichnet.

Die Fälschung von 1243 ist lediglich eine Bestätigung der zweiten Fälschung von 1211.

Erst der möglicherweise von uns echt angesehene Vergleich von 1277 erwähnt habsburgische Rechte auf die Vogtei. „advocatiam a filiis domini regis et a nobili viro Ebirhardo comite de Hapspurg in pheodum habere deberant (sic)".

In allen anderen Urkunden erscheint die Vogtei in den Händen der Herren von Staufen und dass die Vogtei eine Zeit lang wenigstens nicht in den Händen der Habsburger sich befand, erzählen die St. Trudperter Quellen selbst. Unter der Regierung Rudolfs von Habsburg fand man in St. Trudpert es für nothwendig, das Leben des h. Trudpert umzuarbeiten. Gleich zu Anfang desselben berichtet der Verfasser, dass Otbert aus dem Stamme der Habsburger gewesen sei[1]), Otberts Nachkommen seien dann Rambert und Liudfrid. In dem ersten Capitel des Buches über die Wunder des h. Trudpert heisst es nun ausdrücklich: „Postquam ethenim ab Othperti progenie ad *extraneos* monasterii hujus advocatia devenit; advocatus quidam dictus Otto de Stouphen ....."[2]). Es wäre also nach der Ansicht des Schreibers das habsburgische Haus zur Vogtei durch die Abstammung von dem Gründer berufen gewesen, in diesem Rechte aber durch Fremde verdrängt, und solche dem Kloster fremde Vögte seien die Herren von Staufen gewesen.

Abneigung, ja Hass gegen die Vögte, die Herren von Staufen, spricht sich in den Wundererzählungen aus; ihren Einfluss auf das Kloster zu schwächen ist der Zweck der Fälschungen. Uebermächtig war ja die Familie der Herren von Staufen nicht; einst ein Ministerialengeschlecht der Zähringer hatte es im 13. Jahrhundert freilich eine grosse Machtstellung sich erworben, aber das Kloster konnte hoffen, durch eine Anlehnung an das Haus Habsburg, vor allem, seitdem

[1]) Vita 3 St. Trudperti (geschrieben 1279/80 in St. Trudpert unter Abt Wernher). Act. Sanct. Boll. April 26. zu vgl. Mone, Quellensammlung z. bad. Landesgeschichte I, 26. „ad nobilem quemdam Dominum Alsatiae, qui dicebantur (sic) Othpertus, de cuius stirpe magnificâ generosa propago Comitum de Habspurg traxit originem." S. 427. [2]) S. 436.



Rudolf auf den Königsstuhl gelangt war, sich aus den Armen der Staufer zu befreien. Das Haus Habsburg gewann man, indem man sie als Nachkommen der Gründer hinstellte, das Kloster als die älteste Gründung des Hauses ausgab. Dass dem so sei, hat man sie durch die bedenklichsten Fälschungen glauben zu machen gewusst und damit bei ihnen den Anspruch auf die Obervogtei wachgerufen.

Wenn in der zweifelhaften Urkunde von 1277 die Obervogtei bereits als habsburgisch von den Herren von Staufen anerkannt wird, so bringt doch das Urbarbuch von 1303 nichts über Rechte der Habsburger an St. Trudpert. Auch in dieser Zeit sind wir noch im Ungewissen. 1325 haben aber in unzweifelhaft echter Urkunde die Herren von Staufen den Habsburgern die Obervogtei zugestanden und damit war wenigstens dieses Ziel der Fälschungen erreicht, über der Vogtei der Staufen stand die Vogtei der Habsburger[1]). Die Herren von Staufen in Schach zu halten, benutzte das Kloster die Macht der Habsburger. Vollständig hat das Kloster den Endzweck der Fälschungen aber niemals erreicht, denn einmal nahm der Streit mit den Herren von Staufen doch kein Ende, soviel diese auch von ihren Rechten im Briznachthal und an der Burg Scharfenstein veräussern oder aufgeben, es bleiben immer noch Rechte, selbst solche, die sie scheinbar gerade vorher entäusserten, in ihrem Besitz[2]). Und was das Kloster thatsächlich erwarb und nach endlosen Processen mit den Herren von Staufen und später den Habsburgern behielt, das ward doch nicht Eigen, sondern „Lehen" von den Habsburgern. Zunächst war der thatsächliche Gewinn der Habsburger kein grosser; auf der durch die Fälschungen erzielten Anerkennung einer Obervogtei über das Kloster beruht die spätere Landeshoheit nur zum geringen Theil. Da ist es viel wichtiger, dass Herzog Albrecht von Oesterreich um 1346 die Stadt Münster und den Scharfenstein von Johann von Staufen kaufte[3]).

Nach allem wird eine kritische Geschichtforschung fortan von allen Beziehungen der Habsburger zum Kloster St. Trudpert und dessen Gründen vor dem Jahre 1277 absehen müssen, aber auch das Document aus diesem Jahre ist von zweifelhaftem Werthe; erst von 1325 an haben wir festen Boden unter uns.

---

[1]) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 21, 376. „wan das vogtrecht von denselben hertzogen dar rûret." In der Bestätigungsurkunde der Privilegien von 902, 1243, 1215 und 1211 durch Herzog Albrecht von Oesterreich ist die Vogtei selbst nicht erwähnt, a. a. O. 30, 345. [2]) Vgl. die Urkunden von 1325, 1338 und 1370 Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins 21, 376, 379 und 380. [3]) Matth. Neoburg. ed. Studer S. 126.



9. Die Kämpfe Rudolfs von Habsburg mit den Bischöfen von Basel im Interregnum. Erwerb St. Blasiens und des „Schwarzwaldes".

Eigenthümlicher Weise ist die Urkunde, welche den Schlüssel zum Auftreten Rudolfs von Habsburg in der Zeit des Interregnums enthält, obwol sie in einem vielbenutzten Buche seit 1847 in dem allein uns überlieferten Regest veröffentlicht ist, niemals benutzt[1]). Rudolfs Kämpfe mit dem Bischof von Basel um Breisach und Rheinfelden haben ihm den Namen eines gewaltsamen, streitbaren Eroberers eingetragen, der, ohne sich viel um Recht zu kümmern, nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft an sich riss, was immer zu erlangen war. Dieses Urtheil muss entschieden abgeschwächt werden.

Als am 17. Mai 1415 die sieben alten Orte die Burg zu Baden einnahmen, wo die Habsburger ihre Archivalien aufbewahrt hatten, nahmen sie die kostbare Beute mit nach Luzern. Erst nach langen Verhandlungen kamen einzelne Theile wieder in die Hände der früheren Besitzer zurück, anderes blieb bis heute verschollen. Zum Glücke ist aber wenigstens ein Inventar des Archivs gerettet, das aber leider keine Datierungen angiebt, sondern sich mit der knappsten Inhaltsangabe begnügt. Ihm verdanken wir auch die Kenntnis der obenerwähnten Urkunde. Es heisst nämlich „Item Kunig Cunrat selig gab willent graff Rudolff von Habspurg hundert mark silbers und versatzete im Brisach vnd Keisersperg also, wenne im Rinfelden in wurde, dz denne die andern zwei lidig werent, vnd solt denne dafür Rinfelden, Sant Blesien und den Swarzwalt inne haben"[2]). Dass durch diese Verpfändung eine andere Rechtsunterlage geschaffen war, als die der einfachen Gewalt, ersieht man auf den ersten Blick. Eine zusammenhängende Darstellung der complicierten Kämpfe zwischen den Baseler Bischöfen und Graf Rudolf an dieser Stelle zu geben, geht wol nicht an, dafür sind die Quellen auch wol nicht ausreichend; ich begnüge mich daher, ohne auf den Verlauf im einzelnen einzugehen, zu zeigen, dass der Kampf aus den beiderseitigen Rechtsanschauungen entstehen musste.

Die Baseler Kirche erhob auf die Stadt Breisach auf Grund ihrer alten Rechte Ansprüche, die Reichsstadt Rheinfelden suchte im Anschluss an das Bisthum Basel ihre Freiheit zu retten, wie in ähnlicher Weise das kleine Neuenburg sie zu erringen suchte. Das St. Gregorien-

[1]) Ganz schüchtern hat sie Hirn, Rudolf von Habsburg S. 4 u. 9 verwendet.
[2]) Kopp a. a. O. II, 2, 1. S. 789.



thal mit der alten Abtei Münster hatte ebenfalls unklare Rechtsverhältnisse, das Reich und das Bisthum Basel lagen hier im Widerstreit. Das waren die Interessen der Baseler Kirche, welche in der Stadt durch die alten Dienstmannengeschlechter, die „Psittiche", vertreten waren. Rudolf hatte durch die Verpfändung auf Breisach, ev. Rheinfelden einen für Anhänger Konrads unbestreitbaren Rechtstitel erworben. Ihm war nach dem Aussterben des staufischen Hauses, dessen wichtigste Stütze am oberen Rhein er in den letzten Zeiten gewesen war, in der königslosen Zeit nächst der Rücksicht auf die Erweiterung seines Hausgutes Hauptziel der Schutz des alten Reichsgutes gegenüber dem Umsichgreifen anderer Fürsten, zumal der Bischöfe. Als der Strassburger Bischof Walther von Geroldseck, der auch die Reichsstadt Hagenau gefährdete, vollends die wichtigste Stadt des Oberrheins, Strassburg, von seinem Willen abhängig machen wollte, da trat er, der selbst des Bischofs Vogt im Oberelsass war, auf die Seite der Stadt. Ohne sein Eingreifen hätten die Bisthümer Strassburg und Basel das unbeschützte Reichsgut aufgesogen; in ihm haben wir den Mann zu sehen, der das Reichsgut und die Reichsstädte vor dem Aufgehen in die Macht der beiden oberrheinischen Bischöfe gerettet hat. Selbstredend hat eine so durch und durch practische Natur das Interesse des eigenen Hauses nicht versäumt.

Doch kehren wir zunächst zu unserer Urkunde zurück.

Welches waren denn die Beziehungen Rudolfs zu den letzten Staufern? Der alten Tradition seines Hauses folgend, stand auch Rudolf auf Seite der Staufer. Noch ehe er den Ritterschlag empfangen, war er in Italien an der Seite Friedrichs II., der ihn ja selbst aus der Taufe gehoben hatte. 1241, 1245 finden wir ihn am königlichen Hofe in Italien. Auch nach des Kaisers Absetzung wankte Rudolfs Treue nicht, wenn schon die Laufenburger Linie, ja selbst der eigene Bruder Albrecht[1]), zum Papste hielt. Er und seine Länder waren um seiner Anhänglichkeit an Kaiser Friedrich II. willen

---

[1]) Vgl. die Urkunden bei Berger, Registres d' Innocent IV. Dispens über mehrere Pfründen bis zu 100 Mark Silber für „A. nato nobilis viri A. comitis de Habesburc." 1245 October 21. n° 1600. — Albertus de Hebesburc, canonicus Argent., cujus frater et patruus et plures alii consanguinei Frederico quondam Imperatori contra Ecclesiam adheserunt, Albrecht soll eine ihm von der Abtei Säckingen verliehene Kirchenpfründe verlieren. 1247 Juni 8. n° 2837. — Albrecht, Canonicus von Basel, wird zugesichert, da er nach dem Zeugnisse der Bischöfe von Basel und Constanz diesen treu im Werke der Kirche beisteht, „personam et res tuas multis periculis exponendo" „tibi auctoritate presentium indulgemus, ut propter indevotionem nobilis viri R. comitis de Habspurc fratris tui, qui fautor hostium

im Banne[1]). Am Oberrhein und in der Schweiz war die Macht der päpstlichen Partei vor allem getragen von den Grafen von Freiburg und Kyburg, ihnen schlossen sich die meisten andern Grafengeschlechter Schwabens an, welche einen eigenen Vertreter bei der Kurie hatten[2]). Die Bischöfe von Constanz, Basel, Strassburg und Speyer, wie auch der Abt von St. Gallen zählten zu den Gegnern Friedrichs II., aber auch die Treue der Bischofs- und Reichsstädte kam in's Wanken: in Strassburg und Basel siegte nach mannigfachen Schwankungen die päpstliche Partei. Weit schwächer muss nach allem die staufische gewesen sein, wie der Hof des Kaisers immer seltener von Deutschen aufgesucht ward, so ist auch in Deutschland selbst nur eine geringe Zahl von Herren in den Briefen Innocenz IV. als staufisch bezeichnet[3]).

Den Dank für seine treue Hingabe an die Staufer erhielt Rudolf durch König Konrad IV. Dieser schenkte ihm „attendens pura et grata fidei merita" den Zoll zu Freudenau (wol das bei Baden in der

---

Ecclesie dicitur", ihm kein Schaden bezüglich seiner Pfründen erwachsen solle. 1251 Febr. 20. n° 5087.

[1]) Bulle Innocenz IV. vom 1. Febr. 1249, Herrgott II, 1, 290. [2]) Registres d'Innocent IV. n° 2691. [3]) Nach den Registern Innocenz IV., welche für diese Zeit eine Fülle von neuem Material bringen, sind die Führer der päpstlichen Anhänger am Oberrhein vor allem die Grafen von Freiburg, von denen ja Konrad Cardinal und päpstlicher Legat gewesen war, aber auch damals war Gebhard noch Kaplan Innocenz IV. (vgl. z. B. n° 2824). Nächst ihnen werden als Bittsteller und Begnadete am meisten in den Regesten genannt die Grafen von Kyburg (z. B. 1247 n° 3104. 3122—24. 3129—32. 3326 usw.), welche schon auf Heinrich Raspe's Seite für eine Geldsumme getreten waren, die ihnen aber nicht ausbezahlt war, so dass sich Innocenz IV. bei König Wilhelm von Holland darum verwandte, „quia potentes sunt in partibus illis". (n° 3391 von 1247). vgl. auch n° 3613 u. 3618, worin sie Innocenz von allen Verpflichtungen gegen Friedrich II. und Konrad befreit.

Päpstlich waren ausserdem gesinnt: Rudolf Herr v. Hewen (in König Konrads Gefangenschaft) 1247 n° 3090. Der Freiherr R. v. Uesenberg und wol auch der Abt von Murbach 1247 n° 2829. Giberardus comes de Sigemoringen, 1247 n° 3327. Ulrich von Klingen (Clingin) 1247 n° 3392, die Grafen von Dillingen, Würtemberg, Grüningen und Calw 1248 n° 3600. Konrad Graf v. Toggenburg 1248 n° 3621/2. 3624. Freiherr Heinrich v. Thengen 1248 n° 3676. Graf R. v. Neuenburg und H. v. Arguel 1248 n° 3736. Der Abt von Reichenau, der vorher staufisch war, 1248 n° 4014.

Staufisch waren gesinnt: Der Abt von Einsiedeln und einige ungenannte Aebte 1247 n° 2780. Ulrich Graf von Pfirt 1247 n° 3105, ungenannter Graf von Montfort 1247 n° 3274, von den Städten Bern 1248 n° 3625. In Basel fand 1247 zu Gunsten Friedrichs II. ein Aufruhr statt, der zur völligen Zerstörung der bischöflichen Pfalz führte, n° 3109. Die Stadt kam in das Interdict, n° 3339, im Mai 1248 schloss die Stadt dann ihren Frieden mit dem Papst, nicht ohne viele

Schweiz) und zu Unterbüheln (bei Nambsheim im Elsass)[1]; ein Jahr später belehnt er ihn mit der von Rudolf erbauten Burg Kellsteig (wo?)[2], und ein paar Monate später gibt er ihm den Zehnten zu Mühlhausen[3]) zu Lehen und in allen Urkunden werden die treuen Dienste des „familiaris et fidelis noster" hervorgehoben. Wichtiger als alle diese Schenkungen ist die oben gegebene Verpfändungsurkunde.

Nicht anders waren die Beziehungen Rudolfs zu Konradin, auf dessen letztem Zuge wir ihn bis Verona in seiner Begleitung verfolgen können[4]). Vorher schon hatte der junge Konrad versprochen, sobald er zum König gewählt sei, Rudolf mit den Lehen Hartmanns, des jüngeren Grafen von Kyburg, in Anbetracht der treuen Dienste, welche er Friedrich II., Konrad IV. geleistet und nun auch ihm leistete und leisten werde, zu belehnen[5]). Es ist nach allem unzweifelhaft, dass die Beziehungen zwischen den Staufern und Rudolf von Habsburg die allerintimsten waren, dass Rudolf an der Spitze der staufischen Partei am Oberrhein stand.

In dem Regest der Verpfändungsurkunde Konrads bleibt neben dem Datum noch etwas ungewiss. Es kann die Summe von 100 Mark nicht die Pfandsumme sein, dafür ist sie viel zu niedrig, höchstens könnte sie eine Erhöhung der Pfandsumme bedeuten. Dann müsste ein älterer Vertrag über die Verpfändung von Breisach und Kaisersberg voraufgegangen sein; der vorliegende Vertrag zugleich eine Erhöhung der Pfandsumme und Eventualtausch des Pfandobjectes darstellen. Und dieses scheint das wahrscheinlichere.

Untersuchen wir nun die rechtliche Stellung der verpfändeten Städte und Lande!

Freiheiten zu erlangen, der Bischof von Strassburg vermittelte die Differenzen mit der Basler Kirche, als deren geistiger Lenker schon Heinrich von Neuenburg erscheint. Vgl. n° 8761 ff. viele Urkunden. In den beiden Baseler Parteien der Psittiche und Sterner dürfen wir wol die Nachfolger dieser alten Reichsparteien sehen, zu den Psittichen hielten nach Matth. Neob. ed. Studer S. 9. die Familien der Grafen v. Neuenburg, die mit ihnen verschwägerten Herren von Rötteln und der Markgraf von Hachberg; die ersten lernten wir als Anhänger Innocenz IV. kennen; auf Seiten der „Sterner" standen die Grafen von Habsburg und Pfirt (beide vorher staufisch) und Heinrich von Freiburg-Badenweiler; vgl. auch Huber, Almanach d. Wiener Akademie, S. 219 Anm. 12. Am genauesten unterrichtet uns wol diese neue Quelle über die schwankende Haltung der Strassburger.

[1]) Böhmer-Ficker n° 4557. 4558. [2]) Böhmer-Ficker n° 4589. [3]) Böhmer-Ficker n° 4591. [4]) Böhmer-Ficker n° 4838b. [5]) Böhmer-Ficker n° 4822.

Der Reichsstadt Rheinfelden hatte König Heinrich VII. auf Gebot seines Vaters versprochen, dass niemals irgend etwas, was zur Herrschaft Rheinfelden gehöre, verpfändet oder auf irgend eine Weise veräussert werden sollte[1]). Dieses Privileg bildete nun die Grundlage für die politische Stellung Rheinfeldens, das wegen des „Steines" im Rhein für uneinnehmbar galt[2]). Dem Privileg widerstreitet nun offenbar die Verpfändung an die Habsburger. Die Rheinfelder suchten eine Stütze an dem Bischof von Basel. Wann sie sich in den Schutz desselben begaben, wissen wir nicht, jedoch schon mit Bischof Berthold von Pfirt (1249—60, von da ab bis 1262 mit seinem Nachfolger als Coadjutor) muss der Vertrag abgeschlossen sein, denn der Schirmvertrag von 1264 October 8 mit dem Baseler Bischof Heinrich von Neuenburg bestätigt nur das unter dem verstorbenen Bischofe abgeschlossene Verhältnis[3]). Im Laufe der Kämpfe ist die Stadt und Burg in wechselndem Besitz gewesen. Aber bezeichnend genug für die Politik der Stadt sind die Ereignisse in den Tagen der Wahl Rudolfs. Als die Nachricht von der vollzogenen Königswahl nach Rheinfelden kommt, öffnet die Stadt ihrem bisherigen Gegner, nunmehrigen Herrn, sofort Thore und Burg[4]). Hatte Rudolf als Graf gekämpft, die Stadt seinem Hause zu gewinnen, so ist er als König nun sofort bereit, sie als Reichsgut zu übernehmen. Da Rudolf schwerlich daran dachte, dass schon sein Nachfolger auf dem Throne nicht aus seinem Blute sein sollte, war für ihn der Grund des Kampfes gefallen. Neuenburg und Breisach nehmen auch sofort nach all' den erbitterten Kämpfen ihn als ihren Herrn auf[5]). Es scheint ja wunderbar, dass unmittelbar nach der Königswahl alle Parteien sofort ihre Waffen hinlegen — bei unserer Auffassung der Ursachen der Kämpfe liegt der Grund zu Tage: allerseits waren ja die Rechtsfragen zu Gunsten Rudolfs entschieden. Rheinfelden fand bald seinen Dank von Rudolf; nicht

[1]) Böhmer-Ficker n° 8982. [2]) 1243 war eine Verpfändung noch nicht erfolgt, da Ulrich v. Liebenberg sich „sacri imperii ministerialis et burggravius in Rinfelden" nennt. Herrgott II, 1, 269. [3]) Trouillat, mon. de l'ancien évêché de Bâle II, 146. „juramento ... promittimus, quod nullius domini de mundo potestati vel defensioni nos subjicicmus aliqua racione, nisi de ... episcopi consilio et consensu." [4]) Chron. Colmariense M. G. SS. XVII, 243. „Deinde (Rudolfus) cum uxore, filiis et filiabus ad Rhenum perrexit, et cum in Rinveldiam veniebat, cives eum velut regem cum magno gaudio receperunt et castrum atque castellum sibi libere tradiderunt." [5]) Ibid. „Post hec venit Nüwenburg et Brisacum et illi eum honorifice receperunt et necessaria tradiderunt. Has civitates et castella dominus Heinricus Basiliensis episcopus precio sibi comparaverat vel per obsidionem obtinuerat, que etiam episcopo libere serviebant et comitem Rudolfum, quantum poterant, impugnabant."

allein, dass er ihr Privilegien gewährte[1]), sondern seine Gemahlin nahm dortselbst Wohnsitz und der „Stein" ward das, was einst der Trifels war, des Reiches Schatzkammer[2]).

Auch durch die complicierte Politik der Stadt Breisach während des Interregnums zieht sich der Grundgedanke, dem staufischen Hause und dem Reiche sich zu erhalten. Da nun der Bischof von Basel Lehnsherr des Reiches über Breisach war[3]), so schloss sich naturgemäss die Stadt an den Bischof[4]), wie sie andererseits am rheinischen Städtebund, dem bekanntlich Rudolf von Habsburg nicht angehörte, einen Rückhalt suchte[5]). Aber gleichwol ist die Stadt, damals wie bis in die neueste Zeit eine hochwichtige Festung, mehrmals der Verpfändungsurkunde gemäss in Rudolfs Händen gewesen. Zuerst wol bis 1254, in welchem Jahre am 17. Juni sie dem Bischof von Basel Treue gelobte[6]). König Konrad war ja gestorben, die Bürger standen jetzt zu der mehr abwartenden Politik des grossen Städtebundes, suchten aber vor allem von der Pfandschaft, und wenn sie auch nur eine eventuelle war, sich zu befreien. Rudolf rächte sich am Bischof von Basel, der ja nun Breisach gewann, durch einen Zug vor Basel, wobei das Reuerinnenkloster in Brand aufgieng, weshalb er von Innocenz IV. in den Bann gethan wurde. Aber mit Bischof Berthold scheint Rudolf bald einen Frieden geschlossen zu haben, der ihn wieder in den Besitz von Breisach setzte; denn Bertholds Coadjutor und Nachfolger musste Breisach von Rudolf erkaufen, der 1000 Mark Silber für seine Ansprüche forderte, bei Zahlung von 900 aber schon

---

[1]) Vgl. bei Trouill. a. a. O. II, 270 von 1270 Juli 31. Betreffs des Stadtrechts vgl. Rochholz in Argovia 1860 S. 17 ff. Schröter in Kopp, Geschichtsblätter II. [2]) Annales Sindelfingenses M. G. SS. XVII, 306. 1291. „Et tunc reliquit (rex) reginam Rinvelden, ubi regalia regni servata sunt." Erst 1330 wurde Rheinfelden dann an die Habsburger von König Ludwig verpfändet. [3]) Seit 1185 Juli Trouillat I, 399. Stumpf n° 4575. cfr. Ann. Marb. M. G. SS. XVII, 169 zur Königswahl von 1198. [4]) Schon 1250 Nov. erklärt die Stadt, dass sie nur dem Bischofe treu anhängen würde, wenn die mit ihr verbündeten Städte von Friedrich II. ablassen sollten und jemand andern als Konrad IV. erwählten. Trouillat I, 585. [5]) Siehe Weizsäcker, Der deutsche Städtebund S. 141. Die Stadt ist im Bunde 1254 October 6. [6]) Die genau datierte Inschrift auf der Burg zu Basel sagt nur „Pontifici cedit Brisacum, jurat, obedit", ohne zu berichten, wem die Stadt bis dahin diente. Wenn nun auch das Chronicon Colmariense sagt: „Post mortem imperatoris ... obtinuit .. comes Rudolfus Brisacum et per tempus aliquod in sua tenuit potestate" und dann sofort von der späteren Ablösung erzählt, so ist wol der Wortlaut nicht auf die Zeit unmittelbar nach 1250 zu beziehen. Es bleibt deshalb fraglich, ob vor 1254 die Stadt in Rudolfs Macht war und nicht vielmehr dieselbe nach Konrads IV. Tode (1254 Mai 21) sofort zum Bischof von Basel übertrat.

dem Bischof die Stadt einräumte, um von diesem in den nächsten Jahren weitere Zahlungen einzutreiben[1]), bis die Forderungen Rudolfs und die Weigerung Bischof Heinrichs zu dem Kriege führte, der 1268 ausbrach und erst mit der Königswahl sein Ende fand, wo Breisach sofort König Rudolf aufnahm und von ihm bald als Reichsstadt anerkannt, sein Stadtrecht erhielt[2]).

Ebenso wenig wie die wichtigen Rheinstädte Breisach und Rheinfelden auf Grund der Verpfändungsurkunde dauernd in Rudolfs Hand kamen, verblieb das kleine Kaisersberg, was einst zu einem Waffenplatz mit 40 Rittern eingerichtet war[3]), in der Pfandschaft. Im grossen Bellum Waltherianum ist es unter Rudolfs Gegnern und wird von ihm mit stürmender Hand genommen[4]).

Wol aber gelang den Habsburgern der Erwerb der andern Pfandschaften und damit fiel ihnen der Grundstock zur Erwerbung des Breisgaus zu; die Vogtei der Abtei St. Blasien brachte ihnen Thäler und Höfe des südlichen Schwarzwaldes, der „Schwarzwald" unterstellte ihnen die Freien, welche hier dichter als sonst im Schwarzwald in den Colonisationsgebieten des 12. und 13. Jahrh. wohnten,

1) Vgl. Chron. Colmar. M. G. SS. XVII, 241. Die Datierung dieser Ereignisse nach den Urkunden macht nicht geringe Schwierigkeiten. 1258 Nov. 11 verbürgt sich mit anderen Graf Rudolf für B. Berthold von Basel für 420 Mark Silber, welche der Bischof auf den Bau der Baseler Kirche und die Befestigung von Breisach verwendet. Es war wol, wie früher, Breisach unter einer Doppel-Herrschaft Basel-Habsburg. Bei der dritten Anwesenheit König Richards in Deutschland verzichtet er auf alles und jedes Recht, was seinen Vorgängern und ihm an Breisach und dem St. Gregorienthale zustand, zu Gunsten der Baseler Kirche und unter den Zeugen erscheint Rudolf. Das wäre denn doch wol unmöglich, wenn Rudolf nicht sein Pfandrecht schon an Basel verkauft hätte. Vgl. Urkunde 1262 Nov. 5. Trouillat II, 126. Böhmer-Ficker n° 5412. Vor dieser Zeit muss also wol der Uebergang von Breisach an Basel erfolgt sein. 1264 Juni 25 hat jedenfalls Rudolf keinerlei Recht mehr in Breisach ausgeübt. Die Bürger erklären: „ex certa scientia et unanimi consensu", „nos et montem .. cum omnibus pertinenenciis ad jus et proprietatem ecclesie Basiliensis libere pertinere", „promittentes, nos ipsi (episcopo) totius fidelitatis et devocionis in constancia firmiter adhesuros et in omnibus pariturος." Trouillat II, 142. 1264 Juni 23 (so die corrigierte Datierung). 2) Die Stadt verstiess damit freilich gegen ihre Erklärung von 1264, wonach sie eine rein bischöfliche Stadt war. Ueber die Stadtrechte und die weitere Entwicklung s. Gengler, Cod. jur. mun. I, 308 ff. Auch das kleine Neuenburg suchte die günstige Gelegenheit, durch Anschluss an Breisach, Rheinfelden und den Bischof von Basel seine Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen, zu benützen. Es gelang ihr auch in der That. S. darüber Kopp a. a. O. 3) Urkunde Heinrichs VII. von 1226. Schöpflin I, 354. Vgl. auch ib. I, 396. Erbaut war die Stadt v. Schultheiss Wölflin. Richer Sen. M. G. SS. XXV, 302. 1247 war Kaisersberg noch von dem antistaufisch gesinnten Bischof von Strassburg belagert. Regist. d'Innocent. IV. n° 2429. 4) Bellum Walther. M. G. SS. XVII, 108.

und wenn auch der Erwerb von Rheinfelden und Breisach misslungen war, so schuf Rudolf in der Stadt **Waldshut** sich eine neue Burgstadt an wichtiger Rheinpassage. **Waldshut** und **Säckingen** bildeten fortan die habsburgische Deckung der Strasse Basel-Constanz, bis durch die Verpfändung Rheinfeldens 1330 und den Rückfall Laufenburgs an die ältere Linie 1408 die Zahl der vier Waldstädte voll ward, welche von da an in der Geschichte unzählig oft genannt werden.

St. Blasien hatte das Recht der freien Vogtwahl trotz mancher Differenzen mit dem Bisthum Basel sich zu erhalten gewusst, von Kaisern und Päpsten war es ihm wiederholt bestätigt[1]). Aber von diesem Rechte hat es scheinbar wenig Gebrauch gemacht, denn wie die Zähringer längere Zeit die Vogtei innehatten, so fiel nach dem Aussterben des herzoglichen Stammes (1218) dieselbe dauernd an das Reich. Eine Verpfändung der Vogtei widersprach nun freilich allen Privilegien; aber gleichwol erfolgte sie, wenn auch nicht ohne Widerstand des Klosters. Es fehlt nämlich in dem reichen St. Blasianer Archiv eine jede Urkunde über Beziehungen zu Rudolf in den fraglichen Jahren und das von St. Blasien abhängige Kloster Sitzenkirch wurde von Rudolfs Streitern 1272 angezündet[2]) — im Einzelnen sind wir aber darüber nicht genug unterrichtet.

Aber dieser Widerstand war ohne Erfolg, wie das habsburgische Urbar es ja beweist. In den Tagen Heinrichs VII. hat dann freilich der Abt wol noch einmal versucht, beim König, gestützt auf das Privilegium der freien Vogtwahl, was ihm König Heinrich VII. erneute, an Stelle des mächtigen österreichischen Zweiges die Laufenburger Linie mit der Vogtei zu betrauen. Aber auch das blieb, wol durch die Bemühungen des treuen habsburgischen Freundes, Bischof Johann I. von Strassburg, ohne Erfolg[3]) und 1325 ist auch vom Kloster die Vogtei der Habsburger als erblich anerkannt[4]).

---

[1]) Vgl. Conrad 1141 April 10 Stumpf 3425 und Hadrian IV. 1157 Juni 8. Jaffé-Löwenfeld 10290. Selbst Karl IV. bestätigte das noch 1358. Gerbert, hist. silvae nigrae III, 285. [2]) Ann. Basil. M. G. SS. XVII, 195. Einen weiteren Beleg für die feindliche Stellung des Abts von St. Blasien gegen Rudolf kann man auch darin erkennen, dass Abt Arnold 1272 die Vogtei über einige eingetauschte Güter (auf Lebenszeit) dem Bischof von Constanz, Eberhard v. Truchsess, übertrug. Gerbert, Cod. epist. Rudolfi p. 227. [3]) Vgl. den Brief der Königin Elisabeth an Bischof Johann I. Formelbuch, mitgetheilt Herrgott, Gen. II, 2, 603. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek II, 330. Ohne Datum, wol 1308 zu datieren. Es heisst in ihm über die Vogtei: „eo quod praedictum monasterium a tempore, cujus non extat memoria, a filiorum nostrorum praedecessoribus ac ab ipsis filiis nostris tanquam a veris et legitimis advocatis, hactenus extitit gubernatum.“ Von einer Verpfändung ist also nicht mehr die Rede. Vgl. Urkde. Heinrichs VII. für St. Blasien 1309 Mai 31, Böhmer 85. [4]) In Bulle Johann XXII.

Ueber den Erwerb des „Schwarzwaldes" oder der „Herrschaft Hauenstein" giengen bislang die Ansichten weit auseinander. Während die einen einen freien Uebertritt der freien Bewohner unter die österreichische Herrschaft um 1370 annehmen[1]), soll nach andern der Besitz schon lange vorher durch eine lenzburgische Erbschaft an die Habsburger gefallen sein[2]); auch hier schafft die Urkunde Klarheit und sicheren Boden. Vor 1249 fehlt jeder andere Beleg für ein Recht der Habsburger in dieser Gegend, als der Besitz des Patronats der Kirche zu Hochsal[3]); so dass von selbst diese letztere Hypothese hinfällig ist. Auch die Kämpfe Rudolfs mit einzelnen Freiengeschlechtern des Albgaues darf man nicht mit hineinbeziehen — denn deren Gut fiel ja nicht mit dem Schwarzwald an die Habsburger. Jene andere Hypothese wird ja ohne unsere Urkunde durch das Urbarbuch widerlegt. Wir müssen nun annehmen, dass die Freien des Albgaues sich willig in die Verpfändung schickten[4]). Eine Erinnerung dessen, dass er einmal dem Reiche gehört hatte, hat sich bei dem Volksstamme, der, wie kein anderer, an verbrieften Rechten zäh festhielt und in seinen Kämpfen gegen St. Blasien, die österreichische und badische Regierung von seinen vermeintlichen Privilegien nicht weichen wollte, erhalten, aber die Erinnerung ist so verdunkelt, dass die Hauensteiner ihre Reichsunmittelbarkeit auf das Geschenk eines Grafen Hans zurückführen, der ihnen ihr Land gegeben — während doch Graf Johann von Habsburg-Laufenburg ihnen nur eine Privilegienbestätigung verlieh, als er Pfandbesitzer war[5]).

---

für St. Blasien: „quod (scil. monasterium) ejusdem ducis (scil. Liupoldi) et fratrum suorum dominio in temporalibus est subjectum." Gen.-Landesarchiv Karlsruhe, Copialbuch n° 675 fol. 94. Die Bulle war auf Wunsch des Klosters ausgestellt

[1]) Badenia 1859 S. 200. [2]) Bader, Das ehem. Kloster St. Blasien S. 27 Anm. 2. [3]) Erwähnt in der Theilungsurkunde von 1238/39 bei Kopp, Geschichtsblätter I, 54. [4]) Ob es sich um die Uebertragung der Grafschaftsrechte im unteren Albgau oder um eine Vogtei über die Freien dieses Gebietes handelt, ist fraglich. Nach meiner Kenntnis der verwickelten Zustände ist wol das letztere der Fall. [5]) Hansjakob, Die Salpeterer. 2. Aufl. 1867, S. 2. Auf eine nähere Untersuchung der Geschichte des Hauensteins hier einzugehen, fehlt der Raum, so sehr es von Interesse wäre, die eigenartigen Verhältnisse des Gebietes, dessen Zustände durchaus an die in Schwyz und den Ditmarschen erinnern, darzustellen. Unerwiesen ist aber die Behauptung, dass sie 1314, also ein Jahr vor dem Bunde der Waldstädte, eine Einung zu Schutz und Schirm gegen innere und äussere Feinde schlossen. Das ist eine unbewiesene Annahme Scheffel's (Morgenblatt 1850). Meyer, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes I, 279. Von solchen gegen das österreichische Haus gerichteten Bestrebungen fehlt für die damalige Zeit jeder Nachweis.

Zum Schutze des neuen Pfandbesitzes auf dem rechten Rheinufer hat dann Rudolf von Habsburg eine Stadt angelegt, deren Namen ihren Zweck am deutlichsten angibt: Waldshut. Auch jene bildlichen Geschichtsdocumente, deren Sprache freilich manchmal schwer zu entziffern ist, die Siegel, geben über die Umstände der Gründung Waldshuts Auskunft. Am Oberrhein war es durchaus Sitte, dass die Stadt das Wappen des Herrn trug, mit dem Herrn auch das Wappen tauschte. Waldshut führte aber weder den Reichsadler, noch den (ihr erst viel später verliehenen) habsburgischen Löwen, sondern einen Wanderer im Wappen mit dem Stock in der Hand, den Hut auf dem Rücken, vom Haupte fällt das lange ungeschorene Haar des Freien auf die Schultern herab. Die Stadt hütete ja den Wald und des Waldes Bewohner waren zum grösseren Theil noch Freie. Könnten wir uns auf eine Jahreszahl verlassen, welche Clewi Fryger angiebt, dessen Quellen aus dem Kloster Königsfelden stammen, so würde auch genau die Zeit angegeben sein, in welche wir die Besitzergreifung des „Schwarzwaldes" und damit auch die Verpfändungsurkunde Konrads ansetzen müssten[1]). Das Jahr 1249 ist nun aber sehr unwahrscheinlich. Eine Verpfändung eines so bedeutenden Reichsgutes durch Konrad noch zu Lebzeiten seines Vaters ist mir doch unwahrscheinlich und andrerseits ist auch bei Frygers Quelle eher ein Irrthum in der Jahreszahl, als in dem Namen des Gründers anzunehmen, wozu kommt, dass in diesem Jahre die Staufer schwerlich an eine Städtegründung unmittelbar neben dem ihnen treu ergebenen Rheinfelden dachten und denken konnten. Wir werden so wol davon absehen müssen, diese Jahreszahl zu verwenden.

Auf dem Schwarzwalde war es den Habsburgern also gelungen, eine starke freie Bevölkerung dauernd zu gewinnen und wir werden wol nicht irren, wenn wir diesen Erfolg der Gründung einer Stadt zurechnen. Wenn in Schwyz das Gleiche nicht gelang, sondern dort die Wunde aufbrach, an der die vorderösterreichische Macht sich verblutete, so dürfen wir nicht vergessen, dass dort ganz allein erst seit 1291 die Stadt Luzern einen ja auch sehr bald schwankenden Rückhalt bot. Luzerner Bürger hat ja schon 40 Jahre früher mit den Bewohnern der Alpenthäler gegen das Haus Habsburg gemeinsame Sache gemacht. Wäre von den Laufenburgern Altdorf oder Brunnen oder Schwyz mit Mauern umgeben und mit einer getreuen Dienstmannenschaft bevölkert, wir dürfen glauben, dass dann die Geschicke der Waldorte einen anderen Gang genommen hätten.

[1]) Gerbert, Hist. nigr. silvae II, 32.



10. Das Heiratsgut König Rudolfs.

Eine Erweiterung der habsburgischen Besitzungen im Unterelsass brachte König Rudolfs Vermählung mit Gertrud (seit der Wahl ihres Gemahls zum Könige Anna genannt), der Tochter des Grafen Burkard III. von Hohenberg, aus einer Seitenlinie der Grafen von Zollern[1]). Matthias v. Neuenburg (oder vielmehr die Hohenbergische Familiengeschichte, seine Quelle) berichtet, dass der Minnesänger Albrecht II. von Hohenberg die Herrschaft im Albrechtsthale seinem Schwager Rudolf zum Witthum für dessen Gattin, seine Schwester, gegeben habe[2]). Der Umfang dieser Besitzungen ergibt sich aus dem Urbarbuch[3]), wenn man von dem absieht, was erst später von der Strassburger Kirche erworben ward (s. oben S. 533) und von Scherweiler, wo schon vorher das Haus Habsburg begütert war. Diese Besitzungen waren deshalb von erheblichem Werte, weil sie die einzige bequeme Passage über die Vogesen von Zabern bis zum grossen Thore von Belfort bildeten.

Die Zeit der Vermählung König Rudolfs steht nicht fest und damit ist auch die Zeit des Ueberganges des Albrechtsthales ungewiss. Jedenfalls fällt sie vor 1258, da in diesem Jahre bereits Rudolf eine Stiftung an das damals in seine Vogtei gekommene hohenbergische Kloster Hugshofen[4]) zu seinem Seelenheil, dem seiner Gattin und seiner Vorfahren macht[5]).

11. Althabsburgischer Besitz und die kleineren Erwerbungen.

Schon im ersten Theile der Untersuchungen ist gezeigt worden, was zufällige Erwähnungen uns als vor dem Jahre 1100 im Besitze der Habsburger im Elsass und Breisgau befindlich angeben; es waren die Angaben der Urkunde Heinrichs IV. für Ottmarsheim und die der Acta Murensia, welche wir dafür benutzen konnten. Auf diese Darlegungen muss hier verwiesen werden. Da ja nicht allein die Geschichtschreibung ganz in Händen der Geistlichkeit war, son-

[1]) Vgl. darüber Schmid, Gesch. der Grafen v. Zollern-Hohenberg 340 ff. u. Der Urstamm der Hohenzollern I, 64 ff. [2]) ed. Studer. S. 183. [3]) Zu vgl. ist auch Richer, Senon. M. G. SS. XXV, 342, wo bei dem Einfall der Bischöflichen in das habsburgische Weilerthal 1261 viele Orte desselben genannt sind. [4]) Als Vogt von Hugshofen, nicht (wie die Stelle häufig irrig, auch von mir gedeutet worden ist) von Ebersheimmünster, wird zwar schon 1221 Graf Albrechs IV. genannt, aber in dem bekanntlich vielfach ungenauen Chronicon Ebersheimense M. G. SS. XXIII, 450. In der betr. Erzählung erscheint Graf Albrecht als Besitzer der Burg Limburg. [5]) Ungedruckte Urkde. Strassb. Bez.-A. (mitgetheilt von Herrn Archivdirector Dr. Wiegand) 1258 Nov. 8 (s. Strassb. UB. I, 328, 39).

dern auch bis 1150 fast nur Geistliche und Kirchen und Klöster auf den Besitz von Urkunden Werth legten, so also die gesammte historische Ueberlieferung dieser Zeit uns durch die Geistlichkeit zufliesst, die Zustände nur in soweit geschildert werden, als sie mit der Geistlichkeit in Berührung kommen, so erfahren wir über die Besitzungen einer Familie selten bei anderer Gelegenheit etwas, als in dem Augenblicke, da das Geschlecht seine Güter vergabt oder über dieselben mit einem Kloster usw. in Streit geräth. Das wenige, was die gleichzeitigen Quellen uns berichteten, können wir aber mit einiger Wahrscheinlichkeit in unserem Falle ergänzen. Nachdem im Vorhergehenden alle Nachrichten über Zuerwerbungen zusammengestellt sind, bleibt unter dem Gute der Habsburger, was sie nach Ausweis des Urbars um 1303 besassen, ein erheblicher Theil, von dem wir nicht urkundlich belegen können, wann und wie er an das Haus Habsburg kam. Dürfen wir das nun als altes Stammgut ansehen? In jedem andern Falle würde ich mehr Bedenken äussern, als hier, da das Urbarbuch so genaue Angaben über die Provenienz der betreffenden Güter in den meisten Aemtern gibt. Haben wir nun im ersten Theil gefunden, dass die Habsburger in der betreffenden Gegend begütert waren, fanden wir vielleicht später einen Beleg über Besitzungen daselbst, sehen wir nun im Urbarbuch dieselben Orte wiederkehren, so dürfen wir allerdings wol annehmen, dass diese Orte zum Stammbesitz gehören. Das Urbarbuch setzt uns in die seltene Lage, dass wir neben den zufälligen Erwähnungen aus älterer Zeit für 1303 bis 1311 ein genaues Grundbuch haben, in dem nichts fehlt, nichts überflüssig ist. Die beigegebene Karte unterscheidet genau die beiden Perioden; die Orte, welche in der älteren Zeit als habsburgisch uns bekannt sind, sind durch Unterstreichen kenntlich gemacht; alles das, was im Urbarbuch steht, ohne dass uns bekannt ist, wie es an die Habsburger kam, ist durch gleiches Flächencolorit gegeben. Die Behauptung, dass alles dieses zum Stammgut der Habsburger gehöre, würde weit über das Ziel hinausschiessen — aber die Präsumtion halte ich für berechtigt, in ihnen, wenn in gleicher Gegend in ältester Zeit Besitzungen sich finden, das Stammgut zu vermuthen. Das ist die äusserste Grenze, bis wohin die historische Kenntnis dringen kann. Im Folgenden sind nun die Angaben zusammengestellt, welche sich auf habsburgischen Besitz vor Abfassung des Urbarbuches beziehen und nicht in den Rahmen der im ersten Theile gegebenen Untersuchungen passten.

Einen weiteren Beleg für althabsburgischen Besitz um Ottmarsheim bietet eine Schenkungsurkunde Graf Rudolfs des Aelteren von 1227, worin er mit Zustimmung seiner Söhne Albrecht und Rudolf

dem Kloster Beromünster zum Schadenersatz Güter in Ottmarsheim, Schlierbach, Bamlach und Sappenheim gab[1]). Die Vogtei über diese Erwerbungen von Beromünster sollte die Baseler Kirche erhalten.

Habsheim, wo in ältester Zeit und im Urbarbuch wieder habsburgischer Besitz erscheint, muss wol inzwischen im Besitze der Herren von Hasenburg (Asuel) gewesen zu sein. Wenigstens verzichtet der völlig verarmte Burcard von Hasenburg 1241 zu Gunsten der Baseler Kirche auch auf die „advocatiam de Habchenshein“[2]).

Markolsheim verkaufte erst 1294 Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg an Bischof Conrad von Strassburg für die ansehnliche Summe von 400 Mark Silber[3]).

Dass die Limburg bei Sasbach der Rest einst ausgedehnterer Besitzungen der Habsburger im Breisgau war, ist schon früher gezeigt[4]). Zu diesem alten Hausbesitze dürfen wir auch wol das Dorf Königsschaffhausen zählen, das Graf Gotfried von Habsburg-Laufenburg 1270 an den Ritter Dietrich von Tüselingen, einen Freiburger, für 150 Mark Silbers verkaufte[5]). Leider umfasst ja das Urbarbuch von 1303 nicht auch die Besitzungen der Laufenburger, sonst würden wir wissen, was diese im Breisgau noch sonst besassen, die Urkunde von 1270 nennt namentlich nur noch Sasbach. Dieses hat wol ohne Frage stets die Schicksale der auf seiner Gemarkung belegenen Limburg getheilt.

Anderes habsburgisches Gut, was als Lehen an die Freiherren von Üsenberg gekommen war, erwähnen Schenkungsurkunden dieser an die Klöster Wonnenthal und Thenenbach. 1253 schenkte Rudolf von Üsenberg einen Theil seines Waldes „Vorst“, der bei Kenzingen gelegen haben muss, unter Zustimmung Graf Rudolfs von Habsburg, dem das Eigenthum an dem Walde zustand, dem erstgenannten Kloster[6]), 1219 hatte aber schon ein anderer Rudolf v. Üsenberg Besitzungen beim Hofe Langenbogen nächst Kenzingen unter gleichen Umständen an die Cisterzienser zu Thenenbach vergabt[7]).

---

[1]) Herrgott, Gen. II. 1, 231. Sappenheim, abgeg. bei Ottmarsheim, vgl. die Urkde. von 1228 ebenda II, 1, 235. [2]) Trouillat I, 556. 1241 Juli 8. [3]) Urkunde des Bez.-A. Strassburg G. 71 (mitgetheilt von Herrn Archivdirector Dr. Wiegand) von 1294 December 27 Haslach. „das dorf zů Markolczheim fur ein reht eigin, lůte unde gůt twing und ban zů dorf und zů velde walt und weide und damitte den kirchensacz.“ [4]) Betr. der Limburg vgl. oben Band VI, 9 ff. [5]) Ungedr. Urkde. v. 1270 Juli 21 im Gen.-Landesarchiv zu Karlsruhe. „unserre dörfer eins ze Brisegöiwe, das da heisset Kůngesschafhusen.“ [6]) Ztschft. für Gesch. d. Oberrh. VIII, 488. [7]) Ebenda IX, 230. 1254 ist auch ein Weinberg im nahen Hecklingen als habsburgisch bezeichnet. Herrgott, Gen. Habs. II, 1, 312.

Wir kommen nun zu den kleineren Erwerbungen. Das Gebiet eines kleinen elsässischen Freiherrengeschlechtes gieng im Interregnum und später ebenfalls an die Habsburger über. Das völlig verarmte Geschlecht der Herren von Budenheim hatte von seiner Burg Landser den beiden Städten Basel und Mühlhausen soviel Schaden gethan, dass diese gegen dasselbe 1246 einen Kriegszug unternahmen. Nur das Eintreten einer Reihe von Bürgen, darunter auch Rudolf von Habsburg und sein Bruder Hartmann, retteten diesmal noch die Budenheimer[1]). 1269 übergaben sie dann ihre Burg der Baseler Kirche und erhielten sie von Bischof Heinrich von Neuenburg zu Lehen zurück[2]). Diesen seinen Todfeind brachte nun Rudolf von Habsburg um den Erwerb — die Budenheimer nahmen ihre Güter auch von Rudolf zu Lehen, verkauften ihm Landser und waren schon zu den Zeiten des Matthias von Neuenburg völlig zu Grunde gegangen[3]).

Die spätere sanct blasische Propstei Neuenzell dicht bei St. Blasien selbst ist ebenfalls vor 1270 schon in Händen der Habsburger gewesen; das geht aus einer Urkunde von 1266 hervor, worin Graf Rudolf dem Priester Heinrich v. Höwen sie übergiebt und mit Gütern, welche ringsum liegen[4]), dotiert. Wie die Habsburger in den Besitz dieser Güter und der Kirche gekommen sind, darüber besitzen wir nur jüngere Nachrichten, für welche eine ungedruckte „Constructio Neocellae e codice sub Heinrico IV conscripto“ Quelle sein dürfte[5]). Ich kann nur eine noch jüngere Ueberarbeitung in der Chronik von St. Blasien des Abts Caspar um 1500 benutzen[6]). Darnach wäre die Kirche zu Neuenzell vom Herrn Diethelm von Tiefenstein auf seinem Grund und Boden erbaut und mit „Zwing und Bann“ und bedeutenden Rechten über die Freien der Gegend an das St. Georgenkloster zu Stein (ursprünglich auf dem Hohen-Twiel), in welches er selbst eintrat, geschenkt. Graf Rudolf von Habsburg hätte dann als Verwandter

---

1) Urkde. Als. dipl. I, 393. 2) Urkde. Als. dipl. I, 465 und sämmtliche Urkden. Trouillat I, 188—192. 3) ed. Studer S. 14. „Qualiter duo milites de Buotenheim ea que ab ecclesia Basiliensi habuerant a predicto comite de Habsburg in feudum recognoverant et episcopus postea in presencia regis eisdem dixerit: Vos alienastis vos a beata virgine et ego vos ab ea tollo, Sathane committendo! qualiter postea quilibet eorum alteri suam cognovit uxorem, qualiter postea Landser regi vendiderint et in rebus et personis perierint, ita quod nullus est superstes ex eis — causa brevitatis relinquo.“ Vgl. Ann. Bas. M. G. SS. 17, 195, 1. 4) Herrgott I, 1, 395 und Ergänzung Ztschft. f. Gesch. d. Oberrheins VI, 230. Zum folgenden vgl. ebenda IX, 356 ff. 5) Sie steht in Wülberz, Analecta ad historiam San-Blasianam Tom. I p. 153, jetzt zu St. Paul in Kärnthen (Mone, Quellensammlung I, 68 und IV, 76). Heinrich IV. war Abt 1348—91. 6) Handschrift n° 446 des Gen.-Landesarchivs in Karlsruhe fol. 207 ff.

der Herren von Tiefenstein die Mönche von Neuenzell vertrieben, später habe er sich aber mit dem Abte von Stein verständigt, der für 500 Mark Silber alle Ansprüche an Kirche, ihren Besitz, freie und eigene Leute aufgab[1]). Aus den Urkunden lässt sich dieses nicht nachprüfen, da vom habsburgischen wie vom Stein'schen Archiv[2]) nur geringe Bruchstücke uns überliefert sind; gegen die Möglichkeit, dass der Erzählung thatsächliches zu Grunde liegt, wird nicht viel einzuwenden sein, da wir aus in St. Blasien unbekannter Quelle wenigstens von Differenzen zwischen Rudolf und Freiherrn von Tiefenstein etwas wissen[3]).

In die Zeit des Interregnums dürfte wol der Erwerb eines grösseren Gebietes im oberen Albgau aus den Händen des alten freien Geschlechtes von Krenkingen fallen. Im Urbarbuche ist bei Aufzählung der Besitzungen, welche die österreichischen Herzöge, die „herren sint ze Krenkingen", im Amt zu Krenkingen besassen[4]), zwar die Zeit des Erwerbs nicht angegeben, aber schon 1274 erscheint der habsburgische Vogt zu Krenkingen und ein Zoll in derselben Gegend an der Strasse von Schaffhausen nach Waldshut in einem Schreiben König Rudolfs[5]). Nun bezeichnet sich wenig später Heinrich von Krenkingen als von drängender Schuldenlast zum Verkaufe einiger Güter gezwungen[6]); es ist daher wol anzunehmen, dass Rudolf dem verarmenden Krenkinger vor 1274 das abgekauft hatte, was später im Urbarbuch unter Amt Krenkingen nicht als anderweitig erworben bezeichnet ist. Der Erwerb dieser Krenkinger Besitzungen dehnte die habsburgischen Lande über Waldshut und die von St. Blasien erworbenen Theile weiter nach Osten hin aus, er schob Rudolfs Macht bis fast zur Wasserscheide des oberen Donaugebietes; die Strasse, welche von Süden zum Quellgebiet der Donau führt, war jetzt schon in seiner Hand. Als König hat er dann auf dem Jurazug, der Rhein- und Donaugebiet trennt, und an dessen Abhängen durch Ankauf weite Gebiete seinem Hause erworben und damit die „schwäbischen" Vorlande begründet. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieser Erwerbungen zu verfolgen:

---

[1]) Archivrath Kolb, Lexikon von Baden, gibt dazu das Jahr 1252 an (woher?). [2]) Vgl. Vetter's Regesten zur Geschichte des Klosters, Schriften d. Ver. f. Gesch. des Bodensees XIII, 68--109. [3]) Chron. Colmar. M. G. SS. XVII, 240. [4]) p. 59. [5]) Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz S. 95 Urkunde vom 21. April 1274. Zoll zu Erzingen. [6]) In Urkunde von 1275 für St. Blasien „cum nos urgente debitorum onere necesse haberemus aliqua praedia de nostris exponere venditioni." Gerbert, Hist. silv. nigrae III, 192 und ein ähnlicher Verkauf Konrads v. K. an St. Blasien 1279 Juni 18 ebenda III, 195.



es sei nur auf das Urbarbuch hingewiesen, dessen letzter Theil diese Gegenden behandelt: was bis 1303 die Habsburger durch Kauf erworben hatten von Albrecht von Klingenberg, dem Grafen Manegold von Nellenburg, dem Truchsessen von Warthausen, den Grafen von Veringen, dem Grafen Eberhard von Landau, Hugo von Montfort, den Herren von Leiterberg und von Wildenstein, dem Grafen Albrecht von Haigerloch, den Grafen von Wartstein, den Herren von Emerkingen und endlich dem alten Stamme der Herren von Gundelfingen. Auch nach dem Erwerb Oesterreichs hatte im alten Herzogthum Schwaben kein anderes Geschlecht eine gleiche Expansionskraft gezeigt, als die Habsburger und in dem engeren Rahmen des Neckargebietes die Grafen von Württemberg[1]).

12. Verschwägerungen mit elsässischen Geschlechtern: Hüneburg, Grafen v. Ortenberg-Hirrlingen (Zollern), Mümpelgard und Pfirt.

Ueber die Verschwägerung des habsburgischen Stammes mit einem grossen elsässischen Dynastengeschlecht, den Herren von Huneburg, besitzen wir nur eine Nachricht in der Genealogie der Acta Murensia, welche berichten: „Otto genuit Wernherum et Adelheidem de Hüneburg"[2]). Man hat bislang ausnahmslos die Vermuthung ausgesprochen, dass diese Tochter Ottos II. von Habsburg an den „grossen" Marschall des Strassburger Bisthums Wernher verheiratet gewesen sei. Diese Combination schien passend, da nach dem Epitaphium in der Kirche des Klosters zum grünen Wörthe, der späteren aus der Geschichte der Mystik weitbekannten Johanniterkommende zu Strassburg, der Marschall Wernher von Huneburg 1166 starb, der Tod des Vaters der Adelheid aber um 1111 angesetzt wird. Mit diesem Epitaphium hat es nun aber seine Bedenken. Man braucht es nur zu lesen: „Do. man. zalte. von. der geburt XPI. M. C. LXVI. ior. starp und wart. har. begraben der edele wolgeborne herre her Marschalck Wernher von Huneburg. der disse kirch. mit irm Kor zv. allererst het geton buwen. unt. wihen. in. ere. der heiligen Driualtekeit. zv. der. zit. als man zalte M. C. L. Jor. bitten Got fur In."[3]), um sich zu überzeugen,

---

[1]) Die beträchtlichen, bislang meist übersehenen Erwerbungen Rudolfs im fränkischen Neckargebiet und der Rheinebene finden sich im Urbarbuch nicht, das meiste kam ja sehr bald wieder aus dem Besitz der Habsburger. [2]) ed. Kiem S. 8. [3]) So mitgetheilt von Schilter, Anhang zur Königshofenausgabe 1698 S. 1121. Ueber die Gründung des Klosters ist ein Manuscript saec. XIV im Strassburger Bezirksarchiv zu vergleichen.



dass es nicht vor dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sein kann, seine Angaben also an sich schon bedenklich genug sind. Nun wissen wir aber aus anderer Quelle, dass die Gründung des Klosters zur hl. Dreifaltigkeit-Grünenwörth in das Jahr 1226 fällt. So berichten die als Annales Marbacenses gewöhnlich bezeichnete Compilation elsässischer Geschichtsquellen[1]), so die Ann. Colmarienses minores[2]). Den Tod dieses Marschall Wernher berichten uns auch die Notae historicae Altorfenses zu 1233[3]) und die Ann. Ellenhardi[4]), auf diesen bezieht sich auch eine andere Stelle der Altorfer historischen Aufzeichnungen, die ihn als den „magnus mareschallus Wernerus" bezeichnet[5]). Adelheid kann also mit diesem viel jüngeren Gründer von Grünenwörth nicht vermählt gewesen, eher mit einem älteren Marschall Wernher, der 1154 in Urkunden vorkommt[6]). Aber auch das scheint mir irrig zu sein. Wenn wir Schöpflin folgen[7]) und die nach der Huneburg sich nennenden Geschlechter nach seiner Weise sondern, so bleibt geschieden von den Grafen von Huneburg, die aus den Grafen von Metz hervorgegangen waren, die Familie der freien Dynasten, welche Vogtei und Marschallsamt des Strassburger Sprengels vereinten und aus deren Mitte der Bischof Konrad von Huneburg (1190—1202) hervorgieng. Jene Grafen trugen den Namen Folmar oder Dietrich, diese nannten sich in älterer Zeit Eberhard, Konrad, Hugo, Ludwig, später auch Walther. Wenn nun dazwischen die habsburgischen Namen Wernher und Otto auftauchen, so dürfen wir wol vermuthen, dass diese aus einer Ehe mit einer Habsburgerin herrühren, dass demnach die Adelheid nicht einen der Grafen von Huneburg, sondern einen Dynasten von Huneburg zum Ehgemahl hatte. Weiter ergibt sich dann, dass der mit dem habsburgischen Namen ausgestattete Wernher nicht der Gemahl, sondern Sohn, Enkel oder Neffe der Habsburgerin gewesen sein muss. Sicherheit lässt sich in solchen Fragen selten erreichen, aber am wahrscheinlichsten scheint mir diese Hypothese zu sein, dass man den Gemahl der Adelheid nur unter den

---

[1]) M. G. SS. XVII, 175. „Eodem anno fundata est domus apud Argentinam in honore sancte Trinitatis a Wernhero marscalco non sine grandi impensa Marbacensium." [2]) M. G. SS. XVII, 189 zu 1226. [3]) „1232 . . . et sequenti anno mareschalcus Argentinensis obiit." Diese Zeitschrift IV, 211. [4]) „1233 . . . . . Wernherus probus marschalcus obiit." M. G. SS. XVII, 102. [5]) Sie handelt über die dem Kloster Altorf gehörigen zahlreichen Reliquien, „quae magnus mareschallus Wernerus de Argentina, qui construxit monasterium in Grienenwerde, in universo mundo scilicet collegit et in igne per manus sacerdotum probavit." a. a. O. 218. [6]) Als. dipl. I, 248. Urkde. für Schwarzach. Unter den Zeugen, ohne Geschlechtsnamen. [7]) Als. illustr. II, 622.

älteren Huneburger Dynasten vor dem ersten Wernher suchen muss. Bekannt ist uns da nur Eberhard und Gotfrid[1]).

Auch die Verbindung mit einem anderen elsässischen Geschlechte ist inzwischen von anderer Seite nachgewiesen. Ein Habsburger Albrecht ist nach den Acta Murensia[2]) vermählt gewesen mit Iudenta, deren Zugehörigkeit zum Geschlechte der Grafen von Ortenberg im Elsass L. Schmid gezeigt hat[3]). In der Bestätigungsurkunde der von Graf Werner von Ortenberg gestifteten Abtei Hugshofen im Albrechtsthal durch Friedrich I. 1162 October 24 heisst es[4]), dass ein Gut zu Flersheim (bei Worms) mit Kirche und Zehnten „ab Adelberto comite de Habsburg et uxore ejus Junta" geschenkt sei; dieselbe Junta erscheint in der gleichen Urkunde aber noch einmal: „itemque allodium apud Schervillere cum omni iure sibi proscipiente ab eadem Junta per manum Udalrici, scilicet fratris sui, locique advocati eidem loco donatum." Dieser Ulrich ist nun, wie Schmid in seinem von Combinationsgelüsten sonst nicht freien Werke nachgewiesen hat, eben weil er Vogt von Hugshofen war, aus dem Stamme des Stifters des Klosters, also ein Glied des Geschlechts der Grafen von Ortenberg. Schmid identificiert Ulrich mit dem Grafen Ulrich von Hirrlingen bei Rottenburg, aus einem Zweige des Zoller'schen Hauses Hohenberg, das wir später ja wieder im Besitze des Albrechtsthales gefunden haben. Hier läge, wenn Schmid's complicierte Beweisführung in allen Punkten stimmt — somit die erste Verschwägerung zwischen den Häusern Habsburg und Zollern vor. Für die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Acta Murensia ist es nun von Interesse, zu bestimmen, in welche Zeit die Schenkung der Judinta an Hugshofen fällt. Jene ältere gemeinschaftliche Vergabung des Gutes Flersheim begegnet in den beiden Bullen Innocenz II. für Muri von 1135[5]), fehlt aber noch in der Bestätigung der Besitzungen durch Calixt II. von 1120 Mai 14[6]), 1135 fehlt aber auch noch die jüngere der Junta allein. Somit ergeben sich als Zeit der Schenkungen die Jahre 1120—1135 und

[1]) Sie erscheinen in der notitia über die Gründung von St. Johann bei Zabern unter den Zeugen der Einweihung 1127. „Eberhardus de Huneburg", „Gotfridus de Huneburg". Grandidier, pièces justif. zu Histoire d'Alsace II, n° 608. Ueber die Familie der Huneburger vgl. Schöpflin, Als. ill. II, 621. Grandidier, oeuvr. inédites III, 54 ff. und Batt, Das Eigenthum zu Hagenau im Elsass II, 291 ff. [2]) S. 95. „In Acharlon habemus duos agros: uxor Adelbercti comitis, nomine Judenta, dedit sancto Martino." Acharlon = Achkarren. BA. Breisach. [3]) Der Urstamm der Hohenzollern I. Tübingen 1884. S. 67 ff., 72 ff. [4]) Als. dipl. I, 251. [5]) Als. dipl. I, 479 und I, 208. Jaffé n° 7708. [6]) Als. dipl. I, 194; besser Grandidier, Histoire d'Alsace II, p. CCXXXVII.



1135—1162. Es stimmt das durchaus mit den übrigen Zeitbestimmungen für den Grafen Albrecht II., dessen Tod man um 1141 ansetzt[1]).

Noch mit einem weiteren elsässischen Geschlechte ist das habsburgische Haus nach der Genealogie von Muri verschwägert und zwar doppelt, mit dem Hause Mümpelgard (Montbéliard) und dessen Seitenlinie Pfirt, deren reiches Erbe im elsässischen Jura nach dem Tode des letzten Grafen von Pfirt 1324 an das Haus Oesterreich fallen sollte. Die Stelle der Genealogie „Idem Wernherus genuit Adelberctum, Gerdrudem de Mümpelgard, Richenzam de Fierrito" stellt die beiden Töchter als Töchter Wernhers III. († 1167) dar und dementsprechend bemühte man sich, sie in den Stammtafeln der Geschlechter Mümpelgard und Pfirt unterzubringen. Der neueste Commentator der Genealogie, Kiem, nahm an, Gertrud sei an den Grafen Theoderich II. von Montbéliard vermählt gewesen, der von 1139—1153 urkundlich erscheine. Eine vor Kurzem veröffentlichte Urkunde zeigt aber, dass Kiem im Irrthum ist.

Das halbwelsche Haus Mousson-Montbéliard, das wol zu unterscheiden ist von dem dasselbe beerbenden, seit 1162 herrschenden Geschlechte Montfaucon-Montbéliard, erlosch von dem seit etwa 1125 abgetheilten Zweige der Grafen von Pfirt und dem Stamme der Grafen

---

[1]) Schmid glaubt einen nekrologischen Eintrag in dem Zwiefaltener Todtenbuch, der sich auf die Junta bezieht, gefunden zu haben. Zu Febr. 16 erscheint allerdings da eine Judinta de Habispurg, diese gehört aber offenbar dem Geschlechte der Herren v. Habsburg (Habsberg) im Hohenzollern'schen nahe bei Zwiefalten an, wie auch die Sophia laica de Hapispurg zu Febr. 19. Hainricus laicus August 18. und Cuonradus laicus Nov. 7. Die einzige wirkliche Habsburgerin des Nekrologs könnte Agnes comitissa de Habisburc zu März 10 sein. Eintrag des 13. Jahrh. Mon. Germ. Necr. Germ. I, 247. Das müsste also die Grossmutter König Rudolfs, die Gemahlin Rudolfs II., Agnes v. Stauff, sein. Doch auch das ist bedenklich; denn comites werden die Habsberger in den Zwiefaltener Quellen (Ortlieb M. G. SS. X) auch sonst genannt, so Cunradus (X, 75); eher könnte der Graf Otto von „Habechisburc", welcher vom Kloster zu Dietikon bei Zürich (X, 77) Besitz erwirbt, ein Habsburger sein. Da dieser Verkauf nach Herzog Welfs IV. Romfahrt 1101 fällt, so könnte es sich nur um Otto II. bez. dessen Gemahlin handeln. Nebenbei corrigiere ich einen Irrthum von Schmid, der bei Interpretation der Urkunde Friedrichs I. von 1162 auch die Besitzungen in Düttelnheim, Dalheim, Westhausen, Ebersheim, Dambach, Epfich und Kestenholz dem Kloster Hugshofen von der genannten Junta geschenkt sein lässt, S. 67. — Auf einer gleichen Verwechslung der Burgen Habsberg und Habsburg beruht es, wenn Conradus et frater eius Adelbertus de Habichsburk in einer Urkunde für Allerheiligen in Schaffhausen von 1116 Württ. UB. I, 342 das Register diese zu unseren Habsburgern rechnet, während es, wie der Name Conrad beweist, Habsberger sind.



von Bar und Mousson abgesehen, mit Theoderich II. 1162, dessen Sohn Theoderich III. vor ihm vor 1160 schon dahin gegangen war, und dieses letzteren Gemahlin war die Habsburgerin Gertrud. Die Urkunde, welche uns das lehrt, ist eine Schenkung Theoderichs III. an das Stift St. Maimboeuf zu Montbéliard, eine Gründung des Mümpelgarder Grafen Theodorichs I.[1]) Er schenkt mit Zustimmung seines Vaters sein Allod zu Sennheim im Oberelsass (Senenem), trifft jedoch die Bestimmung, dass das Gut seiner Gemahlin Gertrudis auf Lebenszeit gegen einen der Kirche zu entrichtenden Recognitionszins von 1 Fuder Wein zu verbleiben habe. Wenn nun auch diese Gemahlin als eine Habsburgerin hier nicht bezeichnet wird und wir nicht sicher wissen, wer die Gattin Graf Theoderichs II. war, so dürfen wir doch wol uns mit der Gleichheit der Vornamen begnügen.

Gertrudens Schwester Richenza scheint an den Grafen Ludwig I. von Pfirt, einen Vetter des Grafen Theoderich III. von Montbéliard vermählt gewesen zu sein. Ludwig I., der am Kreuzzuge Friedrichs I. theilnahm[2]), um aus dem heiligen Lande nicht zurückzukehren, ist der einzige in der Reihenfolge der Grafen von Pfirt, dessen Gemahlin unbekannt ist, und zeitlich passt er durchaus. Sein Vater Friedrich I., an den man denken könnte, war vermählt zuerst mit einer Tochter Bertholds von Zähringen[3]), dann mit Stephania von Egisheim[4]). Die Zuverlässigkeit der Genealogie von Muri vorausgesetzt — und für so späte Zeiten liegt kein Grund zum Zweifel vor — muss Richenza die Gemahlin Ludwigs I. gewesen sein[5]).

---

[1]) Viellard, Léon. Documents et mémoire pour servir a l'histoire du territoire de Belfort. Besançon, Jacquin 1884. Die an neuem Material sehr reiche Sammlung geht bis 1251, die Einleitung und Anmerkungen leiden an dem Grundirrthum in den Anschauungen über das Verhältnis der ehemaligen burgundischen und Reichsgebiete, welche später einmal französisch geworden sind, zum deutschen Reiche, der als Grundgedanke fast ausnahmslos aller französischen Publicationen, die sich auf die Geschichte dieser Gebiete beziehen, bezeichnet werden kann. Das Original der Urkunde (Departementalarchiv des Doubs zu Besançon) ist undatiert, von Viellard gegen 1155 gesetzt. [2]) Vgl. seine Schenkungen an die Abteien Bithaine und Lieucroissant unmittelbar vor Abreise in das heilige Land von Hagenau 1189. Bei Viellard S. 334. [3]) Rotulus Sanpetrinus. Freiburger Diöcesan-Archiv 15, 161. [4]) Vgl. die Belege bei Viellard. [5]) Quiquerez, Histoire des comtes de Ferrette, Montbéliard 1863, behauptet, das Heirathsgut der Richenza sei die Herrschaft der Münchenstein bei Basel. Jedweder Beleg fehlt. Seine Annahme einer zweiten Vermählung Ludwigs I. mit einer Anna v. Sogren scheint mir ebenso wenig begründet. Beiläufig bemerkt führt ein Enkel Ludwigs I. den habsburgischen Namen Albrecht.

Stammbaum der Habsburger[1]).

Guntram

Lanzelin

Radeboto, Graf im Klettgau. Gm.: Ita v. Lothringen. | **Wernher I.**, Bischof von Strassburg † 1028. | **Rudolf I.**, Stifter von Ottmarsheim. Gm.: Kunegundis. | **Lanzelin**

Otto *(?)* **I.**, Graf im Oberelsass *(1003—25) (?)*. † ca. 1046. | **Albrecht I.** † ca. 1056. | **Wernher II.** † 1096 Nov. 11. Gm.: Reginlind. | **Richenza**, Gm.: Ulrich v. Lenzburg-Baden.

Otto II. getödtet ca. 1111. Gm.: (?) Hilla. | **Albrecht II** † ca. 1141. Gm.: Judenta *v. Ortenberg-Hirrlingen (Zollern)*. | **Ita**, Gm.: von Tierstein.

Wernher III. † 1167. | **Adelheid**, Gm.: von Huneburg.

Albrecht III., der Reiche. † 1199 Nov. 25. Gm.: Ita v. Pfullendorf. | **Gertrud**, Gm.: *Theoderich III.*, Graf v. Mümpelgard. | **Richenza**, Gm.: *Ludwig I.*, Graf v. Pfirt.

Rudolf II. † 1232. Gm.: Agnes v. Staufen. | **N.**, Gm.: Graf v. Leiningen.

ältere Linie: **Albrecht IV.**, der Weise. † 1239 oder 1240. Gm.: Heilwig v. Kyburg. † 1260. | **Heilwig.** † 1260 April 30. Gm.: Graf Hermann v. Froburg. | **Gertrud**, Gm.: Graf Ludwig v. Froburg. | Laufenburger Linie: **Rudolf III.**, der Schweigsame. † 1249. Gm.: Gertrud v. Regensberg. | **Wernher** † als Jüngling.

Rudolf IV. (I. als König). † 1291 Juli 25. | **Albrecht V.**, Domherr zu Basel und Strassburg. † 1256 Jan. 1. | **Hartmann**

[1]) Der zur Orientierung beigegebene Stammbaum beruht auf den Ergebnissen der Kiem'schen Forschung (vgl. die Bemerkungen S. 515). Wo ich von ihm abgewichen bin oder Ergänzungen bieten kann, ist das durch Cursivdruck kenntlich gemacht.

13. Erläuterungen zur Karte.

Die beigegebene Karte stellt das allmähliche Wachsthum der habsburgischen Macht im Elsass und dem angrenzenden rechtsrheinischen Gebiet von den ältesten Zeiten bis zum westfälischen Frieden dar. Um dieses klarzulegen, sind zugleich auf demselben Blatte drei verschiedene Perioden dargestellt:

I. die habsburgischen Besitzungen im Elsass und Breisgau, soweit sie von den ältesten Zeiten bis auf die Königswahl Rudolfs erwähnt sind;

II. der Umfang der habsburgischen Besitzungen zur Zeit der Abfassung des Urbarbuches 1303 für Elsass und Breisgau;

III. die jüngste Periode: der Umfang der habsburgischen Besitzungen im Elsass bei deren Anfall an die Krone Frankreich 1648.

Die Zeichnungen für die beiden jüngsten Perioden beruhen auf vollständigen Grundbüchern — sie stellen somit den wahren Umfang der österreichisch-habsburgischen Hoheitsrechte für die betreffende Zeit dar. Anders liegt es in der ältesten Periode. Hier sind uns nur gelegentliche Erwähnungen von habsburgischen Besitzungen erhalten; was unsere Karte bietet, musste zudem die Erwähnungen aus einem Zeitraum von über 200 Jahren zusammennehmen. Die Perioden II und III geben also vollständig getreue Bilder der Besitzungen von 1648 bez. 1303; Periode I konnte eine Einheit der Zeit nach ebensowenig erzielen, wie den vollen räumlichen Umfang angeben. Diese Periode gibt nur unsere dürftige Kenntnis kartographisch wieder.

Vom rechtsrheinischen (heute badischen) Gebiet ist nur ein kleiner Theil aufgenommen. Hiefür waren zwei Gründe massgebend. Einmal wird die von Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich bearbeitete Karte der habsburgischen Besitzungen in der Schweiz diese Gebiete mit umfassen, deren Verhältnisse mit den schweizerischen näher verwandt sind, als mit den elsässischen. Dann ist aber über Säckingén hinaus bis zum Klettgau dort kein Gebiet vorhanden, das zum Stammbesitz der Habsburger gehörte — und das Stammgut darzustellen, ist ja der Hauptzweck dieser Karte.

Auf dem rechten Rheinufer ist ferner n i c h t eingezeichnet der habsburgische Besitz im Jahre 1648, da hier keinerlei Vorarbeiten vorlagen und fast ohne alle Ausnahmen der Besitz der Habsburger auf viel jüngeren Erwerb beruht, wenn auch schon in den ältesten Zeiten das Haus Habsburg dort an vielen Orten begütert war; davon haben aber nur Trümmer bis zum 14. Jahrh. sich in ihrem Besitze erhalten und diese waren dann nicht einmal die Ausgangspunkte der späteren Erwerbungen, da sie inzwischen an die Linie Habsburg-Laufenburg gekommen waren.

III. Periode 1648. Die Grenzen der habsburgischen Besitzungen zur Zeit des westfälischen Friedens sind durch Schraffirungen gegeben, welche die innere Seite der Grenzlinie verfolgen. Diese beruhen durchweg auf der vortrefflichen Karte von Director M. Kirchner in Duisburg: Elsass im Jahre 1648 (mit Erläuterungsschrift) im Massstab 1 : 320,000.

II. Periode 1303. Die Besitzungen der Habsburger im Jahre 1303 sind durch Flächencolorit gegeben, soweit es sich um Rechte handelte, welche damals schon die Landeshoheit begründeten oder aus denen sich die Landeshoheit entwickelt hat. Handelt es sich um andere Rechte, so ist der betreffende Name farbig umschlängelt. Es hätte nahe gelegen, die verschiedenen Rechte, auf welchen die Landeshoheit beruht, auf der Karte darzulegen. Da nun aber die



Gegensätze auf diesem Gebiete nicht so tief greifend sind, wie z. B. in der Schweiz, so habe ich eine andere Darstellung vorgezogen, die nach den früheren Besitzern, von denen die Habsburger es erwarben. So ist unterschieden, was die Habsburger 1) als Vögte von Murbach, 2) der Strassburger Kirche im Oberelsass, 3) durch die Vermählung Graf Rudolfs mit Gertrud-Anna von Hohenberg um 1250, 4) als Entschädigung für die Pfullendorfer Erbschaft (Vogtei von Säckingen und Herrschaft Biederthann) um 1178, 5) durch die Verpfändung von Reichsgut seitens König Konrads ca. 1250, 6) durch Kauf an sich brachten. Aller übrige Besitz, von dem wir nicht mehr nachweisen können, woher ihn die Habsburger erwarben, ist mit einer 7) Farbe bedeckt. Für ihn besteht die Präsumtion, dass er zum ursprünglichen Stammgut der Habsburger gehört (s. S. 562). Diese gleiche Unterscheidung durch Farben ist auch für die älteste Zeit beibehalten, nur das hier die bez. Ortsnamen farbig unterstrichen sind und die Farbe gesättigter ist, wie die entsprechende der jüngeren Periode.

I. Periode, älteste Zeit. Die älteste Periode kennt die Landeshoheit noch nicht, es ist demnach der bez. Ort unterstrichen, ob die Rechte der Habsburger daran ausgedehnt waren oder nicht. Die zeitliche Grenze dieser Periode ist auf das Jahr 1250 festgesetzt, auf die Zeit, wo der spätere König Rudolf energisch in die Geschichte einzugreifen beginnt, es sind ausgeschlossen das von ihm um diese Zeit erworbene Heiratsgut (3), das von König Konrad IV. ihm verpfändete und das später hinzugekaufte. Bei den Lehen von Murbach ist scheinbar die Grenze weiter gerückt, — aber nur scheinbar, denn, wenn das Lehensverzeichnis auch von 1259 datiert ist, so sind die berührten Verhältnisse doch weit älter. Auch die seit der Theilung zwischen den beiden Linien habsburg-laufenburgischen Besitzungen im mittleren Breisgau sind dieser Periode zugerechnet, obwol einige Orte erst nach 1250 erwähnt werden. Da die Laufenburger Besitzungen nicht im Urbar von 1303 stehen und andererseits die Besitzungen unfraglich Reste alten Hausbesitzes sind, konnte man so verfahren. Aufgenommen sind in die Karte ferner die Besitzungen von Muri, welche entweder direct von Habsburgern geschenkt sind oder doch indirect auf das Machtgebiet der Habsburger hinweisen (s. diese Zeitschrift VII, 7).

Mit Grenzencolorit sind aufgenommen die Grenzen dreier Verwaltungsbezirke der Habsburger im Elsass, in welchen sie später nicht durchweg zur Landeshoheit vordrangen: 1) die der Landgrafschaft Oberelsass, 2) des murbachischen Thales St. Amarin und 3) des bischöflich Strassburgischen Mundats Rufach. Bei letzterem konnte ich der trefflichen Karte von Fritz: Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts folgen; schwieriger war die Bestimmung der Grafschaftsgrenze.

Die Grenze der Landgrafschaft Oberelsass beruht im Wesentlichen auf dem Liber marcarum des Bisthums Basel von 1441—1469 bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle V, 1—84 und der Erläuterung dazu 85—136. Die beigegebene Karte ist voll Fehler und unbrauchbar. Von dem bei Basel zunächst gelegenen Stück abgesehen ist dann die Grenze zunächst bestimmt durch die Decanatsgrenze der Decanate inter colles und in Leymenthal, von Knöringen ab beginnt auf elsässischer Seite der Decanat Suntgoiae, von Köstlach ab auf südlicher Seite der decanatus Elsgaudiae, der nun bis Réchesy die Grenze bildet. Auf dieser Strecke konnte ich Ort für Ort aus den beiderseitigen Pfarrbezirken die Grenze bestimmen, mit Ausnahme der nächsten Umgebung von Basel. Für das offene Gebiet, der „trouée de Belfort", fehlt mir für

die nunmehr folgende Grenzstrecke auf Seiten des Bisthums Besançon eine gleiche Quelle wie der liber marcarum. Der Basel'sche liber marcarum enthält nun auch die Namen der hier so zahlreichen kleinen Orte nicht vollständig, so dass mit diesen Hilfsmitteln ganz sicher die Pfarrgrenze nicht zu bestimmen ist. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Oberelsasses, 2. Aufl. 1876 und die Notizen bei Viellard geben aber bei fast allen Orten auch des Besançoner Antheils die Pfarrzugehörigkeit an, so dass auch hier wol die Grenze definitiv richtig bestimmt ist. Von der Quelle der Doller nw. von Giromagny folgt die Grenze der Landgrafschaft und bald auch des Bisthums Toul und Basel nunmehr dem hohen Vogesenkamm, dem auch die heutige deutsch-französische Grenze folgt. Bei der Quelle der Leberau beginnt die Scheide zwischen Oberelsass und Niederelsass, zwischen den beiden elsässischen Landgrafschaften. Eine sorgfältige Untersuchung und kartographische Darstellung dieser Grenze verdanken wir A. Schricker: Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass; Strassburger, Studien, II. Band. Nur an einer Stelle weichen wir ab. Schricker glaubte bei der Grenzbestimmung zwischen Jll und Rhein, zwischen Gau- und Diöcesangrenzen unterscheiden zu müssen; allein einige der von ihm so aus dem Strassburger Bisthum dem Oberelsass zugewiesenen Orte werden in der Urkunde von 1064 März 1 ausdrücklich als im Nordgau belegen bezeichnet. Auch hier fiel also die Grenze des Bisthums mit der Grenze der Landgrafschaft zusammen.

Vor allem weicht also die von uns skizzirte Grenze im Süden von den bisher angenommenen ab, da man dort bislang immer die Grenze von 1648 in die ältesten Zeiten zurückdatierte oder, wie Burckhardt[1]), die Grenze des Sundgaus bis an die Birs und die Lutzel vorschob. Die Frage ist nicht von nebensächlicher Bedeutung, da ja diese Grafschaftsgrenze Jahrhunderte lang Deutschland und Burgund trennte. Bei dieser letzten Annahme würde das Decanat Leimenthal zu zwei Grafschaften gehört haben; diese Annahme ist aber hochbedenklich, da die Decanate des Bisthums Basel die Grafschaftsgrenzen sonst festhalten, nur das Decanat um Basel wurde aus Stücken mehrerer gebildet. Die ältesten Theile von Basel um den Dom auf dem rechten Ufer des Birsig gehörten zum Pfarrbezirk St. Martin, diese Kirche war aber Filiale von Hüningen, Hüningen gehörte hinwiederum urkundlich zum Sundgau[2]). Demnach müsste, die Einheit der Pfarrbezirke und der Grafschaftsgrenzen vorausgesetzt, auch Basel zum Oberelsass gehört haben, dann wäre die oberhalb Basel mündende Birs vielleicht die Grenze gewesen. Da die Immunitätsprivilegien ja sehr früh den Einfluss des Landgrafen auf die Stadt abschnitten, so ist es für die Geschichte der Habsburger ja gleichgiltig, wohin Basel ursprünglich gehört hatte. Was hier die ursprüngliche Grenze war, muss ich den Baseler Geschichtsforschern zur Entscheidung überlassen. Aehnliche complicierte Grenzverhältnisse liegen auch bei Schaffhausen vor, das halb zu Hegau, halb zum Klettgau gehört. Die urkundliche Probe auf die Richtigkeit des weiteren Verlaufes der Grenze zwischen Sundgau und den südlichen Gauen ist auch insofern festgestellt, als in dem von uns ausgeschiedenen Gebiet kein Ort ist, der urkundlich als in der Grafschaft Sundgau belegen bezeichnet wird.

---

1) Die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel. Baseler Beiträge. N. F. I, 21. 2) Urkunde von 1134 Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis V, 79. Auch Binningen an der Birsig liegt im Sundgau nach Urkde. Heinrichs III. von 1040 Als. dipl. no. 198.

Auch durch die Schrift der Ortsnamen ist angegeben, was in der ältesten Zeit habsburgisch war (Rixheim), was nach 1250 habsburgisch wurde *(Landser)*, oder nur zur Orientierung eingetragen ist (die Namen in rückwärts liegender Cursive).

Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz habe ich nur ein paar in den Studien erwähnte Orte eingetragen. Hier wird hoffentlich P. Schweizers Karte nicht mehr zu lange auf sich warten lassen.

Die Gemarkungsgrenzen sind im Elsass der Karte von Elsass-Lothringen 1/80,000, Berlin 1879, in Frankreich der französischen Generalstabskarte und schliesslich in Baden dem älteren topographischen Atlas von 1838—49 und der neuen topographischen Karte 1/25,0000 entnommen.

Es ist so oft den Versuchen, mittelalterliche Verhältnisse kartographisch darzustellen, entgegengehalten, dass bei der mangelhaften Ueberlieferung Zufall und Willkür die Hand des Zeichners beherrschen müssten. Für die Zeit von 1808 (und 1648) hoffe ich ein wahres Bild der damaligen Zustände gegeben zu haben, die Darstellung der älteren Periode begnügt sich freilich mit der Wiedergabe der bruchstückartigen Ueberlieferung. Der eingeschlagene Weg schien mir der geeignetste zu sein, auch auf der Karte den verschiedenen Umfang unseres Wissens für die verschiedenen Zeiten auszudrücken.

14. Schluss.

Ueberblick über die Geschichte der Habsburger bis 1272.

Wir stehen am Ende einer langen Wanderung und es ist Zeit, Rückblick und Umschau zu halten. Aus den Einzelergebnissen gilt es jetzt, die Summe zu ziehen und sie mit der Gesammtgeschichte des Hauses in Verbindung zu setzen. Vernachlässigten wir bislang die Beziehungen zur Schweiz, so werden sie jetzt zu ihrem Rechte kommen müssen[1]).

Nicht die Gegend, welche man unbestritten bisher dafür ansah, war vielleicht die Heimat der Habsburger, nicht die Burg am Ufer der Aar war der Stammsitz des Hauses — ein anderes Gebiet erhebt zugleich darauf begründeten Anspruch. Von dem Augenblicke, in dem das Geschlecht urkundlich zum ersten Male erscheint, finden wir neben dem Besitz an Aar und Reuss zugleich ausgedehnte Güter auf beiden Ufern des Rheins von Basel bis unterhalb Breisach: auf dem linken flachen Ufer um den Hardtwald gruppirt, auf dem rechten an den Abhängen des Schwarzwaldes und des Kaiserstuhls und in der Ebene. Aber auch in der Ortenau, auf der rauhen Alb, im Klettgau und Frickgau weist die Urkunde König Heinrichs IV., welche wir zuerst benutzen konnten, den Besitz des Hauses nach, der zum Theil ja von der Frauenseite her demselben zugefallen sein mochte.

Die Erzählung der Acta Murensia stellt an die Spitze der Ahnenreihe des Stifters von Muri Guntram den Reichen und dessen Sohn Lanzelin; festen Boden erhält unsere Kenntnis aber mit der folgenden Generation: Bischof Wernher von Strassburg, Radbot, Graf im Klettgau, und der Gründer des Klosters Ottmarsheim, Rudolf, alle drei Brüder, sind alle Männer, die eine ehrenvolle Stellung unter den Grossen

[1]) Die beste Gesammtdarstellung der älteren Geschichte der Habsburger ist die Festrede von Alfons Huber: „Rudolf von Habsburg vor seiner Thronbesteigung“, Almanach d. kais. Akademie, Wien 1873, eine grüne Insel in der Flut kritikloser Schriften über die Habsburger.



Schwabens einnahmen. Bischof Wernher bestieg den Bischofsstuhl von Strassburg und erwarb die Gunst zweier Könige. Noch trennte die Grenze des Oberelsasses damals Burgund vom deutschen Reiche, bei der Erwerbung dieses halbwelschen Landes fiel dem benachbarten Bischofe, dessen Stammgüter hier an der Grenze welschen und deutschen Wesens lagen, eine grosse Rolle zu, er selbst führte das Heer gegen die Burgunder. Und auf einer ehrenvollen Gesandtschaftsreise am Hofe von Konstantinopel starb der Mann, dessen sich bald die Sage bemächtigte. Radbot führte die Tochter des Herzogs von Lothringen heim und Rudolf, der „vir illustris" der Urkunde Kaiser Heinrichs, stiftete ein Kloster, dessen Pracht noch heute unser Staunen erregt, denn die Klosterkirche war ja ein Ebenbild des Aachener Münsters und die Raumvertheilung beweist es uns, dass sie schwerlich als Klosterkirche erbaut, sondern als ältere Pfalzkapelle zu diesem Zwecke verwendet ist. Doch starb der Zweig Rudolfs bald ab, nur sein Name und der des Bischofs erinnern in den nachfolgenden Generationen an die beiden Männer; die anderen von der Acta Murensia überlieferten Familiennamen verschwinden nunmehr gänzlich.

Wie nun das Hauskloster, in welchem viele Glieder des Geschlechts die letzte Ruhestätte fanden, das aargauische Kloster Muri, die Gründung Radbots, blieb, so wuchs im Elsass, dem andern Heimatland, doch die Macht des Hauses schon bald empor. Wahrscheinlich bekleidete schon ein angeblicher Sohn Radbots, Otto I., das Amt, was dann für eine kurze Zwischenzeit wieder verloren gieng: die Grafschaft im Oberelsass.

Ein späterer Habsburger, Otto II., der um 1111 auf seinem Schlosse Budenheim im Elsass ermordet wurde, kam zuerst in die Ostmark des Reiches, die nach drei Jahrhunderten dem Hause schon zu Eigen gehören sollte, als er im Heere Heinrichs V. mit Herzog Friedrich von Schwaben am Feldzug von 1108 gegen die Ungarn Theil nahm. Er wird zuerst auch als Vogt der Strassburger Kirche für ihren Besitz im Oberelsass genannt. Sein Bruder Albrecht II. erscheint wiederholt am Hofe Heinrichs V., aber erst mit dessen Sohne wird die Geschichte des Hauses heller und klarer.

Dieser, Wernher III., begegnet uns nun wieder zuerst im Besitze der Landgrafschaft Oberelsass, von welcher wir nicht wissen, wer sie von 1084 an bekleidete. 1124 mag vielleicht Wernhers Vater Albrecht II., als Landgraf anzusetzen sein. Ebensowenig wie erst Wernhers III. Sohn, Albrecht III., die Landgrafschaft Oberelsass zufiel, bekam dieser

zuerst die Vogtei Murbach. In ihrem Besitze finden wir vielmehr schon nach einer grossen Lücke in der Vogtreihe von 977 an 1135 Graf Wernher III. Nicht leicht gab es ein mächtigeres Kloster, als diese elsässische Abtei; zwei grosse Thäler der Vogesen, reicher Besitz in der Ebene rechts und links des Rheines, dann eine dichte Kette von Dinghöfen bis zum Vierwaldstädter See, an dessen Ufer das Kloster Luzern in Murbachs Abhängigkeit war, fielen nun unter die Vogtei der Habsburger. Sie haben zwar diese Vogtei nicht geschlossen behauptet, vielfach belehnten sie andere Freien- und Ministerialengeschlechter mit den Vogtrechten über einzelne Theile. Aber gleichwol haben sie auch so einen erheblichen Länderzuwachs erhalten. Graf Wernher III. erscheint zuletzt auf dem Zuge Kaiser Friedrich I. nach Italien im Jahre 1167 und wir dürfen annehmen, dass auch er der im August ausbrechenden Seuche, welche das kaiserliche Heer vernichtete, zum Opfer fiel.

Mit seinem Sohne Albrecht III. (dem Reichen) hob sich das Geschlecht hoch empor, er schloss eine Ehe mit der einzigen Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf und Wulfhilde, Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen von Bayern, und kam so in verwandtschaftliche Beziehungen zu den Staufern, Welfen und Zähringern. Die Erbschaft Ita's hätte den Habsburgern Besitz am Nord- und Ostufer des Bodensee's gegeben, aber nicht darauf stand ihr Sinn. Dieser Erwerb hätte den Besitz des Hauses auf drei Machtcentren vertheilt. Kaiser Friedrich I. war nun aber von Rudolf von Pfullendorf, von dem der Name Rudolf aufs Neue in die habsburgische Familie kam, zum Erben seines Besitzes gesetzt, zur Entschädigung gab der Kaiser den Habsburgern dafür 1173 die Vogtei über Säckingen, das Gut der Freiherren von Biederthal im Oberelsass und die Grafschaft im Zürichgau, soweit sie westlich von Limmat und Zürichersee lag, dazu ausgedehnte Besitzungen in den Cantonen Luzern und Unterwalden. Die Letzteren, die Vogtei von Säckingen und die Grafschaft im Zürichgau, stammten aus dem Erbe der 1172 ausgestorbenen Grafen von Lenzburg-Baden, deren übriges Gut (Eigengut, östlicher Zürichgau, Vogtei Schännis) an die Kyburger fiel. Auch von der Vogtei über Säckingen wurde die Vogtei über Glarus abgetrennt, welche Friedrich I. seinem dritten Sohne Pfalzgraf Otto gab, dem er in der Westschweiz ein selbständiges grösseres Gebiet zu bilden suchte, ihm mag er auch die um die Landgrafschaft Kleinburgund verminderte Grafschaft Aargau übergeben haben, welche später 1232/34 im Besitze der Habsburger erscheint, ohne dass wir wissen, wann und auf welche Veranlassung hin sie an die Habsburger fiel. Am 5. November 1199 starb Graf Albrecht III.,

der seinem Sohne Rudolf den erheblich erweiterten Besitz seines Hauses zurückliess.

Wenn auch Rudolf II.[1]) vielleicht in den Tagen der ersten Kämpfe Ottos IV. schwankend in seiner politischen Haltung geworden war, so war er doch einer der ersten von denen, welche gegen Otto IV. auf die Seite König Friedrichs II. traten. Wie die Vorfahren treu zu den Staufern gestanden waren, so erneuten sich bald am Hofe Friedrichs II. die alten engen Beziehungen. Vielfach werden Rudolf II. und seine Söhne Albrecht IV. und Rudolf der Schweigsame am Königshofe genannt, besonders eng zeigte sich das Band aber darin, dass Friedrich II. bei dem am 1. Mai 1218 geborenen Sohne Albrechts IV., Rudolf, dem späteren König Pathe stand.

Die Tendenz der Habsburger, ihre Gebiete im Elsass und an der Reuss durch die dazwischen liegenden Gebiete zu verbinden, hatte in den letzten Tagen Rudolfs noch einen weiteren Erfolg. Die weit entlegene an die Habsburger gekommene Reichsvogtei über Uri wurde von König Heinrich, wie wir urkundlich feststellen können, 1231 wieder an das Reich zurückgenommen; dass eine Entschädigung erfolgte, ersehen wir aus den fortdauernd guten Beziehungen zu den Staufern, und sie wurde höchst wahrscheinlich dadurch gegeben, dass nach dem Ableben des letzten Homberger Grafen die Grafschaft im Frickgau mit grossen Eigengütern an die Habsburger gegeben wurde, während das übrige an den Schwiegersohn des verstorbenen Grafen Wernher, den Grafen Hermann von Froburg, fiel, der sich nach der neuerrichteten Burg Neu-Homburg Graf von Homberg (Homburg) nannte.

Nach Rudolfs II. Tode trat eine dauernde Theilung der Erblande zwischen seinen Söhnen Albrecht IV. (dem Weisen) und Rudolf III. (dem Schweigsamen) ein. Mit ziemlicher Sicherheit wissen wir aus einem Nachtheilungsvertrag und den folgenden Ereignissen, was den beiden Linien zufiel. Die ältere Linie erhielt das eigentliche Stammgut zu Besitz: das Eigen mit der Habsburg, den Besitz im Oberelsass mit der Landgrafschaft, die Landgrafschaft Aargau (Rore), die Stadt Säckingen mit der Vogtei über das Klostergut (ausgeschlossen jedoch Laufenburg), die Vogtei über Muri und die Städte Meienberg, Bremgarten und Brugg. Die jüngere sogenannte Laufenburger Linie erhielt aus der Vogtei Säckingen Laufenburg, aus dem ehemals lenzburgischen Besitz Willisau und Sempach und den Besitz um den Vierwaldstättersee. Die Vogtei über Murbach sollte gemeinschaftlich sein, allein später

[1]) Meyer, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I, 368, irrt, wenn er die Gemahlin Rudolfs für eine Hohenstaufentochter ansieht; sie entstammte einem freiherrlichen Geschlechte von Staufen bei Worms.

war sie ungetheilt bei der älteren Linie und der Zürichgau wurde wieder so getheilt, dass ein Theil (das Freiamt Affoltern usw.) an die ältere Linie kam, während der eigentliche Comitat an die jüngeren fiel und damit wol die meisten dort belegenen Güter[1]). Die jüngere Linie hat ohne Frage weit geringeren Besitz erhalten. Was der Grund der Theilung gewesen sein mag, ist schwer zu sagen, vermuthen lässt sich bei der sofort sich zeigenden entgegengesetzten politischen Stellung der Häuser, von denen das ältere den Staufern unwandelbar treu blieb, während die Laufenburger anfangs schwankten, bald aber ebenso eifrige Gegner derselben wurden, dass in diesem sich ausbildenden Gegensatz, welcher eine gemeinsame Verwaltung der Erblande unmöglich machte, auch der Grund der Theilung lag.

Der Stammherr der älteren (österreichischen) Linie, Albrecht IV., überlebte nur kurze Zeit seinen Vater, er starb schon 1239 auf einem Zuge in das hl. Land. Seine Ehe mit Heilwig von Kyburg brachte später Graf Rudolf IV. die Anwartschaft auf die Kyburgische Erbschaft, welche man damals noch nicht vermuthen konnte; denn an das Ende dieses mächtigen Geschlechtes war damals nicht zu denken; es spielte eine grosse politische Rolle und hielt mit der jüngeren habsburgischen Linie in der Schweiz die Fahne der welfischen Partei hoch.

Die Stellungnahme gegen die Staufer hat nun für die Laufenburger wenig Vortheil gebracht. Ihnen waren bei der Theilung die Rechte und Ansprüche in den alten Waldcantonen zugefallen und da zeigte es sich denn sofort, dass am Allerwenigsten eine antikaiserliche Herrschaft in den mit Freien stark durchsetzten Alpenthälern, in denen die Herrschaft kein Burgensystem, keine Stadt als Stütze hatte, ihre Rechte behaupten, noch weniger ausdehnen konnte. Einem getreuen Anhänger Friedrich II. wäre ja hier vielleicht dasselbe gelungen, was der spätere König Rudolf unter ganz ähnlichen Umständen im unteren Albgau durchsetzte. Auch die Errichtung einer Burg auf der Ramsfluh am Vierwaldstättersee „Neu-Habsburg“, welche Graf Rudolf vorsichtiger Weise von der Aebtissin zu Zürich zu Lehen nahm, konnte nicht über den See in die Alpenthäler hinein wirken und die hier herrschende Abneigung gegen die Laufenburger bannen. Wenn auch der Versuch von Schwyz, zur Reichsunmittelbarkeit vorzudringen, misslang[2]), so

[1]) Das ist die Ansicht von Meyer a. a. O. Huber, Waldstätte S. 51 und Schweizer, Die Freiheit der Schwyzer, Jahrbuch f. schweiz. Gesch. X, 6 nehmen an, dass die Grafschaft rechtlich ungetheilter Familienbesitz blieb, während die Grundherrschaft in den oberen Landen an die Laufenburger fiel. [2]) Darüber ist jetzt besonders zu vergleichen: Schweizer, Die Freiheit der Schwyzer, der im Anschluss an v. Wyss nachweist, dass erst 1245 die Laufenburger definitiv auf



war doch das nunmehr reichsunmittelbare Uri das Vorbild, nach welchem die anderen Thalgemeinden sich sehnten. Das Streben der Waldgemeinden, sich dem Reiche zu erhalten, führte sie zuerst zu einer Loslösung von dem Reiche.

Der ältere Zweig der Habsburger hatte mit den Waldorten besser sich gestellt, selbst die Leute von Uri hatten Graf Rudolf zum Schiedsrichter innerer Streitigkeiten in ihr Land gebeten, in seinen Heeren erscheinen bald Söldner aus den Waldstätten. Einem schwächeren Geschlecht war der Besitz von Rechten in diesen Thälern eine dauernde Quelle von Schwierigkeiten, aber dass selbst der weit stärkere Zweig der älteren Habsburger mit ihrem Erwerb in seine Herrschaft ein Element hineinbrachte, an dessen Bekämpfung die Kraft des vorderösterreichischen Wesens nach jahrhundertlangen Kämpfen erliegen sollte, ahnte wol am Wenigsten Graf Rudolf, als er kurz vor seiner Königswahl um 14,000 Mark Silber Willisau und Sempach, Schwyz, Stans und Buchs, „lüte und gut in den waldstetten“ von Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg und Mellingen, Lenzburg, Aarau, Vilmergen, Suhr, den Hof zu Reinach, Casteln und Sursee, Zug und Arth von dessen Gattin, Anna von Kyburg, erwarb. Bei der Beurtheilung der Kämpfe der Eidgenossen wider das Haus Habsburg darf man es nicht aus dem Auge verlieren, dass der schliessliche Erfolg dieser Kämpfe, das Ausscheiden aus dem deutschen Reiche, gerade das Gegentheil von dem war, was man ursprünglich beabsichtigte, Ziel und Absicht der Waldleute des dreizehnten Jahrhunderts war es, sich dem Reiche zu erhalten, nicht unter die Territorialhoheit zu kommen und, sofern nicht die Reichsunmittelbarkeit schon bestand, solche zu erwerben. Man kämpfte und stritt für den Reichsgedanken. Friedrich II. gieng auf die Absichten der Bewohner von Uri und schwankend und zögernd auf die der Schwyzer ein; aber er versäumte eines, er vergass es, an Stelle des Einflusses der Habsburger eine leistungsfähigfähige Reichsorganisation zu setzen. Dann brach die Macht der Staufer zusammen und der deutsche Königsthron erhob sich nun nicht wieder auf dem breiten Rücken des ganzen Reiches, eine verhältnismässig kleine Territorialmacht wurde die Quelle und erste Stütze des neuen Königshauses. Hatten die Waldstätte bis dahin den Staufern und dem Reiche treu gedient, so stand nun die Sache anders, als der letzte Führer der staufischen Partei, dessen Territorialbesitz sie mit eisernen Klammern umschloss, den Königsthron bestieg. Die entscheidende

die päpstliche Seite übertraten und dass der „Freibrief“ für Schwyz 1240 die Rechte der Habsburger gar nicht aufhob.



Wendung in den Gesinnungen der Waldorte trat aber erst ein, seitdem den Habsburgern Rivalen um den Königsthron erwuchsen, welche ein Interesse daran hatten, hinter dem Kern der habsburgischen Hausmacht einen Bundesgenossen sich gewogen zu halten, der ständig diese Lande bedrohte. Als diese Könige mit reichen Händen den Eidgenossen die Rechte des Reiches dahingaben, wurde der Grundstein zu ihrer Entfremdung vom Reiche gegeben. Sorglich behielt man die Waldcantone beim Reich, aber so paradox es klingen mag, gerade damit entfremdete man sie dem Reiche.

Doch wir sind in der Geschichte des späteren Königs Rudolf den Ereignissen weit vorausgeeilt.

Zwei Gesichtspunkte beherrschen die Thätigkeit Rudolfs, des späteren Königs, während der Zeit des Interregnums; der eine liegt in seinem Streben, die Kyburgische Erbschaft, gestützt auf das Anrecht seiner Mutter an sich zu bringen, koste was es wolle. Er wollte, nachdem auch dieses letzte schweizerische Grossdynastengeschlecht zum Aussterben kam, womöglich das Erbe aller vereinen. Wie weit ihm das im Kampf gegen Peter von Savoyen gelang, ist so oft auseinandergesetzt, dass man hier wol auf Darstellung dessen verzichten mag. Den andern Gesichtspunkt hat man aber bislang ganz ausser Auge gelassen: es ist die Wahrung der Rudolf durch Pfändung zugefallenen Reichsbesitzungen um Basel. Wenn in Folge der Verpfändung König Konrads IV. die freien Leute des Albgaus sich ihm unterwarfen und auch die Abtei St. Blasien sich in die Vogtei der Habsburger begeben musste, so fand Rudolf um so schärferen Widerstand an Breisach und Rheinfelden. Die welfische Partei des Oberrheins hatte in den letzten Tagen Friedrichs II. in Heinrich von Neuenburg ihren Führer gefunden, der, kräftig unterstützt von Innocenz IV., zum Coadjutor, zum Bischof von Basel emporstieg. Es ist ja gewiss richtig, dass der grosse staufisch-welfische Parteikampf mit dem Tode Friedrich II. und vollends beim Ableben Konrads IV. seine Lebenskraft auf deutschem Boden verlor; allein Rudolfs Stellung war auf der staufischen Seite durch die Verpfändungsurkunde Konrads IV. festgelegt. Die Reichsstädte Rheinfelden und Breisach, bis dahin feste Stützen der Staufer, wollten nicht unter die Macht des Habsburgers sich beugen, sondern suchten ihre Unabhängigkeit zu retten, indem sie sich lieber an einen alten Gegner der Staufer, den streitbaren Bischof von Basel, anschlossen. So tobte denn ein wilder Kampf mit mehrfachen Unterbrechungen rund um Basel, noch loderte er, als Rudolf zum König erwählt ward. Man hat es Rudolf als einen Act der Klugheit beigemessen, dass er sofort mit seinen Gegnern sich abfand; in Wirklichkeit war es aber ganz

anders, seine städtischen Gegner, die sich dem Reiche erhalten wollten, kämpften bislang gegen den Grafen Rudolf, dem Könige Rudolf öffneten sie sofort ihre Thore und das Haupt der Gegner, Bischof Heinrich von Basel, von seinen treusten Genossen verlassen, fand sich nothgedrungenerweise ab. „Herr Gott, sitze fest, sonst setzt dieser Rudolf sich auch auf Deinen Platz", hatte er ausgerufen, als die Königswahl ihm mitgetheilt wurde[1]).

Das Verhalten der Reichsstädte gegen Rudolf schützte ihn vor einem Fehler der staufischen Kaiser. Das staufiische Hausgut war mit des Reiches Gut völlig verwachsen, eine gleiche Verwaltung dehnte sich über beide aus. Bei den streitigen Königswahlen des dreizehnten Jahrhunderts beanspruchten die Gegenkönige der Staufer auch das Hausgut derselben; indem nun der eine durch Privilegien ihre Treue erhalten, der andere auf gleiche Weise sie gewinnen wollte, begannen das Reichsgut, die Reichsministerialität und die Reichsstädte ein ausschlaggebender Factor der Reichsgeschichte zu werden, um mit der wachsenden Freiheit des Einzelnen für die Centralregierung um so unbrauchbarer zu werden. Wenn Rudolf im Interregnum das Reichsgut, so weit es nicht ihm verpfändet war, dem Reiche zu retten suchte und später dann als König eine Revindication desselben unternahm, so hat er sich doch wol gehütet, sein Hausgut unter die gleiche Verwaltung zu stellen, wie das Reichsgut, hat er nicht vergessen, dass fürderhin ein deutscher König gegenüber den Kurfürsten sich nur dann halten könne, wenn eine starke Hausmacht ihm zur Seite stand.

Die Kämpfe um den Erwerb der Kyburger Erbschaft (1264), die Uebertragung der Vogtei von St. Gallen (1272) hatten den Besitz in der Schweiz abgerundet. Aber auch am Oberrhein hatte Rudolf eine neue Erwerbung gemacht, als er seine Ehe mit Anna, Tochter des Grafen von Hohenberg, schloss, welche ihm den Besitz des Albrechts-(Weiler-)thales einbrachte, das eine wichtige Vogesenstrasse beherrschte. Hier im Elsass suchte Rudolf seinen Erwerb durch Regelung seiner Stellung als Vogt der verschiedenen geistlichen Mächte abzurunden. Es ist ein interessantes Moment in der Ausbildung der Landeshoheit, dass seit 1200 die elsässischen Prälaten eine Abfindung mit den Vögten in der Weise erstreben, dass sie diesen ein bestimmtes Gebiet zu voller Nutzniessung als Lehen überweisen, diese dagegen den Einfluss auf das übrige Gebiet fast ganz aufgeben mussten. So fand sich Rudolf mit der Strassburger Kirche ab, deren Vogt im Oberelsass er gewesen war, so mit Murbach, dem er sein Anrecht auf die Vogtei des St.

[1]) Math. Neob. ed. Studer pag. 12.



Amarinthales aufgab, um in so festerer Weise die andern murbachischen Lehen an sich zu ketten. Der tiefe plötzliche Verfall Murbachs brachte dann noch dem altersschwachen Könige die sämmtlichen Rechte Murbachs in und um Luzern. Auch bei St. Blasien scheint bald eine scharfe Abtheilung der Vogtscompetenzen erfolgt zu sein. Der weltliche Besitz der Domkirchen, Stifter und Klöster war zu einem grossen Theile aus den Schenkungen der Adelsgeschlechter erwachsen, durch die weltlichen Organe der kirchlichen Verwaltung, die Vogtei und die Ministerialität kam das Kirchengut wieder in die Hände der Standesgenossen zurück. Diese beiden Organe haben mehr als ein Kloster und Stift von der alten Höhe zu Ohnmacht und Schwäche herabgebracht: Constanz und Reichenau hatten ihr Gut an ihre Ministerialität hingegeben, auf den Plätzen der Domcanoniker sassen die nachgeborenen Ministerialen, die Bedrückung seitens der Vögte ist ein stehender Punkt im Programme fast aller Klosterchroniken. Das Bisthum Strassburg und Murbach haben beide Klippen vermieden, ihre Ministerialität haben sie im Zaume zu halten gewusst — nur freien Adligen waren die Chorstühle des Strassburger Münsters zugänglich und auch in Murbach sind die meisten Aebte Freie gewesen — und mit den Vögten haben sie bei Zeiten solche Verträge abgeschlossen, die wenigstens den Grundstock des Kirchengutes der Kirche retteten.

Kleinere Besitzungen erwarb Rudolf, indem er Dattenried und Umgebung von den Grafen von Mümpelgard schon als König, Landser von dem versinkenden Geschlechte der von Budenheim kaufte. Im jetzt badischen Gebiete verkauften ihm die geldbedürftigen Freiherren von Krenkingen einen grossen Theil ihrer Güter und damit begannen die Erwerbungen auf dem Höhenrücken, der die obere Donau vom Rheingebiet trennt. Auch, als die ferne Ostmark erworben war und damit die habsburgische Familie von den welschredenden Grenzmarken in das andere Grenzgebiet deutschen Wesens versetzt wurde, haben die Habsburger wie kein anderes Geschlecht die kräftige Ausbildung ihrer Territorialmacht in Schwaben erstrebt. Auf dem Gipfel des Aufschwunges, den die Habsburger unter den Königen Rudolf und Albrecht genommen, hat dann letzterer die Anfertigung eines genauen Urbars der gesammten vorländischen Besitzungen angeordnet. Es würde hier zu weit führen, hier noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung der elsässischen Theile des Urbars vorzuführen, es sei nur noch einmal daran erinnert, dass die von Rudolf den Reichsvogteien nachgebildete Verwaltungsorganisation seiner Hausgüter ein gesundes, kräftiges Wesen geschaffen hatte — etwas von dem Geiste Friedrichs II. und seiner italienischen Beamten scheint auf seinen

Begleiter in den Kriegszügen übergegangen zu sein. Es sei erinnert an den geordneten Stand der Finanzen, der von der angeblichen Aussaugung des Landes durch Landvögte sich frei zeigte. Erst das Jahr 1314 hat einen Ruhe- und Wendepunkt in dem andauernden Aufschwunge des Hauses Habsburg hervorgerufen. Die streitige Königswahl und die nachfolgenden Kämpfe um den Thron haben dazu geführt, dass ein grosser Theil der Einkünfte vor allem in den Stammlanden verpfändet werden musste und damit die Kette von kleinen Verwicklungen begann, welche von jetzt ab die Geschichte der österreichischen Vorlande durchziehen.

Der langsame Zersetzungsprocess, den die Nähe der Eidgenossenschaft in den heute schweizerischen Gebieten bewirkte, hatte schon früher die alten Stammgüter an Aar und Reuss den Habsburgern entfremdet, bald folgten auch in Folge des dreissigjährigen Krieges die Stammlande im Elsass. Im Jahre 1649 barg österreichischer Boden nicht mehr die Gebeine irgend eines Ahnen König Rudolfs; sie ruhten ja in Muri oder im Elsass: Graf Otto I. im Strassburger Münster vor dem Laurentiusaltar[1]), Graf Albrecht der Weise bei den Cisterziensern zu Lützel. Immer tiefer in das Herz Schwabens, das obere Donaugebiet, waren die Vorlande vorgedrungen und von den alten Anfangspunkten zugleich immer weiter zurückgewichen. War in Rudolfs Tagen an seinem Hofe das patois des welschen Vogesenbauern und jurassischen Ritters neben den ladinischen Dialecten des oberen Rheingebietes erklungen, so musste jetzt oft genug der Sitz der schwäbisch-österreichischen Behörden bis in die Nähe Augsburgs verlegt werden.

Unsere Untersuchung begann mit dem ersten unzweifelhaften Auftreten des Hauses Habsburg, wo unsere Forschung auf einem soliden Boden sich bewegen konnte; der Versuch aber, die Geschichte des Geschlechtes durch Combinationen noch weiter zurückzuführen, wird gewiss auch in Zukunft nicht unterbleiben. Ein Doppeltes ist dafür gewonnen: einmal wissen wir jetzt, wo der Besitz des Hauses zu suchen — nicht minder wichtig ist aber das andere, dass die Grundlage für die meisten bisher aufgestellten Hypothesen unbrauchbar ist, dass die Urkunden von St. Trudpert als Fälschungen für jede Forschung wertlos sind. Was auch immer das Ergebnis dieser Combinationen sein mag, wertvoller ist die Erkenntnis, dass das Geschlecht der Habsburger sich empor brachte, indem es kühn und energisch die Aufgaben der Bildung einer Territorialmacht aufgriff, sparsam und haushälterisch jeden Vortheil wahrte und ausnützte, ohne die Pflichten

[1]) Acta Mur. ed. Kiem. S. 25 u. 79.



gegen das Reich zu verletzen; freilich hat auch das Glück der Verheiratungen und die Gunst der Staufer dem aufblühenden Geschlechte gelächelt. Als der glückliche Erbe der Welt vereinte später Karl V. ein Reich, in welchem die Sonne nicht untergieng; die grossen schweizerischen Geschlechter waren dahin gegangen und ihr Erbe hatte Graf Rudolf zusammengefasst, als er den deutschen Königsthron bestieg.

* * *

Indem Se. Majestät Kaiser Franz Josef huldvoll geruht haben, die Herstellung der Karte der einstigen habsburgischen Besitzungen auf Kosten der a. h. Privatcasse zu genehmigen, ist es möglich geworden, die vorausgehenden Abhandlungen mit dieser gewiss sehr willkommenen Beilage auszustatten. Verfasser und Redaction kommen hiemit ihrer Pflicht nach, ihrer tiefgefühlten Dankbarkeit für diesen neuen Act kaiserlicher Munificenz und erleuchteter Förderung der historischen Wissenschaft ehrerbietigsten Ausdruck zu geben.

Eine bisher unbekannte Regentin des lateinischen Kaiserreiches.

Von

Adolf Schaube.

Maria, D. g. imperatrix, bajula imperii Constantinopolitani, so nennt sich die Fürstin, die in einem an die Commune Pisa und das zeitweilige Oberhaupt derselben, den Podestà Ubald, gerichteten Schreiben ihren Dank für die trefflichen Dienste ausspricht, die der Vorsteher der pisanischen Colonie in Constantinopel, der Vicecomes Jacobus Scarlate, mit seinen Volksgenossen ihr und dem Reiche bisher erwiesen; unter Bestätigung der pisanischen Privilegien im romanischen Reiche ersucht sie die pisanische Regierung, ihrem Vertreter in Constantinopel, dem erwähnten Vicecomes, in Bezug auf seine erfolgreiche Thätigkeit einen Dank- und Aufmunterungsbrief zu senden.

Allgemein wird diese Maria für die „schöne Bulgarin", die Gemahlin Kaiser Heinrichs, jenes einzigen wirklich tüchtigen Herrschers, dessen das lateinische Kaiserreich sich zu erfreuen gehabt, gehalten und nur in Bezug auf den Ansatz des Jahres, dem diese Urkunde angehört, bestand bisher eine kleine Differenz. Das Schreiben ist nämlich nur nach Tag und Monat genau (vom 13. Februar) datiert; das Jahr ist nur durch die Indictionszahl α' bezeichnet. Früher pflegte man die Urkunde in das Jahr 1214 zu setzen[1]), die beiden neuesten Herausgeber aber, Gius. Müller und der Graf Riant, nehmen, ohne sich über die Differenz zu äussern, in Rücksicht auf die Indiction das Jahr 1213 als das richtige an und dem ersteren folgt auch Heyd in seiner Geschichte des Levantehandels im Mittelalter 1, 321. Einige formelle Besonderheiten der Urkunde haben nun den um die Geschichte der

[1]) So Tronci, Lünig, Buchon und nach diesem Hopf bei Ersch und Gruber, Encyclop. Art. Griechenland p. 246.

Epoche der Kreuzzüge hochverdienten Herausgeber der Archives de l'Orient latin veranlasst, ein Facsimile derselben zu geben[1]); in der That kann angesichts desselben ein Zweifel in Bezug auf die Indictionszahl nicht aufkommen; der Buchstabe α ist mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgeprägt und der Gedanke an einen Irrthum in der Kanzlei erscheint von vornherein ausgeschlossen.

Scheint so das Jahr 1213 entschieden den Vorzug zu verdienen, so erweckt diese Datierung doch in Bezug auf die Persönlichkeit der Kaiserin Maria ein erhebliches Bedenken. Die Vermählung Kaiser Heinrichs mit der Bulgarin, bisher in das Jahr 1214 gesetzt[2]), müsste an den Anfang des Jahres 1213 oder gar in das Jahr 1212 zurückgerückt werden und es scheint nicht, dass dieser Ansatz den Angaben der Quellen gegenüber aufrechterhalten werden könnte[3]). Dieser erste Zweifel erweckt andere. Welche Umstände sollen es denn gewesen sein, die die Bestellung der eben vermählten Kaiserin zur Reichsverweserin nothwendig gemacht haben könnten? Gerade für die Zeit Kaiser Heinrichs sind wir doch nicht so ganz ungenügend unterrichtet. Endlich, wie kommt Maria als stellvertretende Regentin dazu, die Privilegien Pisas zu bestätigen, da wir doch wissen, dass eine solche Bestätigung schon von Kaiser Heinrich selbst am Anfange seiner Regierung ausgesprochen worden war?[4])

Diesen Zweifeln und Bedenken gegenüber scheinen wir einen sicheren Anhalt für die Datierung der Urkunde an der Person des Adressaten, des Podestà Ubaldo, gewinnen zu müssen. Pflegten doch diese höchsten Beamten der italienischen Städterepubliken zunächst nur für ein Jahr bestellt zu werden. Kein Zweifel nun, dass Tronci, der erste Herausgeber unserer Urkunde[5]), zur Wahl des Jahres 1214 lediglich durch den Umstand veranlasst worden ist, dass er von dem Adressaten zu wissen glaubte, dass er im Februar 1214 als Podestà von Pisa functioniert habe; die Angabe der Indiction hat er ganz übersehen. Nun stimmen in der That alle pisanischen Historiker darin überein, den Beginn der Amtszeit des Ubaldo Visconti (der übrigens nicht etwa, wie einige derselben angeben, dem bekannten mailändischen Geschlecht, sondern der mächtigen einheimischen Familie der

---

[1]) Tom. II, Documents, p. 256/7; ebenda die Angabe der früheren Drucke der Urkunde. [2]) Hopf l. c. 245/6. [3]) Vgl. namentlich den Zeitgenossen Robert de Clary bei Hopf, Chroniques Gréco-romanes § 118/9; Eracles lib. XXIX c. 12 im Recueil des historiens des croisades II p. 289; auch Andr. Dandolo setzt die Heirat in das 9. Jahr des Dogen Pietro Ziani, also in das Jahr 1214. [4]) Gius. Müller, Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll' Oriente p. 86/7; vgl. p. 437. [5]) Memorie istoriche di Pisa, Livorno 1682, p. 177.



Visconti angehörte) in das Jahr 1214 zu setzen, und ihre Angaben gehen auf alte Beamtenverzeichnisse zurück, von denen uns eins in dem von Bonaini veröffentlichten Memoriale Consulum et Potestatum vorliegt, das seine Aufzeichnungen mit Ubaldo Visconti beginnt und diesem eine Amtsdauer von 2 Jahren, vom Jahre 1214 angefangen, beilegt[1]). Nun würden die Verfechter des Jahres 1213 allerdings geltend machen können, dass diese einheimisch pisanischen Quellen sich vermuthlich auch des calculus pisanus bedient haben werden, der unserer Zeitrechnung bekanntlich um ungefähr $^3/_4$ Jahre voraus ist; die Angabe des Memoriale würde also gerade auf das wirkliche Jahr 1213 zu beziehen sein. Der Calcul ist richtig; aber das Memoriale selbst wie alle anderen pisanischen Quellen befinden sich im Irrthum; der consensus omnium ist diesmal nur ein error omnium. In Wahrheit ist nämlich Ubaldo Visconti weder im Jahre 1213, noch im Jahre 1214 Podestà von Pisa gewesen, wie sich aus urkundlichen Belegen mit voller Sicherheit erweisen lässt.

Zunächst für das Jahr 1214. Der zeitgenössische Annalist Genuas, Ogerius Panis — pisanische Annalen fehlen in diesem Zeitraum — redet unter diesem Jahre von Consules Pisanorum in solcher Art, dass das gleichzeitige Vorhandensein eines pisanischen Podestà durchaus ausgeschlossen erscheint[2]). Ueberdies ist uns vom Juni/Juli desselben Jahres der Vertrag Pisas mit Venedig erhalten, der auf pisanischer Seite von den vier namentlich genannten Consuln der Republik, die in derselben Urkunde auch als rectores Pisane civitatis bezeichnet werden, abgeschlossen wird[3]). Wollten wir nun dem calculus pisanus zu Liebe den Beginn der Amtszeit Ubaldo's in das Jahr 1213 unserer Zeitrechnung setzen, so würden wir mit den pisanischen Quellen doch in Widerspruch gerathen, da dieselben dem Podestat Ubaldo's sämmtlich eine Dauer von zwei oder drei Jahren beimessen Dieser indirecten Beweisführung kann ich aber auch den positiven Nachweis zur Seite stellen, dass Ubaldo auch im Jahre 1213 nicht Podestà gewesen ist; in Bonainis Sammlung pisanischer Documente, die ich im Archivio di Stato zu Pisa einzusehen vor längerer Zeit Gelegenheit hatte, befindet sich eine noch ungedruckte Urkunde vom 24. März 1213, aus der hervorgeht, dass auch zu diesem Zeitpunkte ein Collegium von vier Rectores an der Spitze des pisanischen Staatswesens gestanden hat.

Nach diesen urkundlichen Zeugnissen muss also in den pisanischen Beamtenverzeichnissen ein Fehler vorliegen und wir sind auch

---

[1]) Archivio stor. ital. serie I, vol. VI, parte 2, p. 648. [2]) Mon. Germ. SS. 18, 134. [3]) Gius. Müller, l. c. 88.



im Stande, die Entstehung desselben in dem Memoriale Consulum et Potestatum zu erkennen. In dieser Quelle folgt nämlich auf das Podestat Ubaldo's, das mit zweijähriger Dauer von 1214 ab angesetzt wird, unmittelbar das Consulat des Bulsus und Genossen im Jahre 1218. Die scheinbar hier vorhandene Lücke verschwindet, wenn wir statt der Jahreszahl MCCXIV des jetzigen Textes mit leichter Correctur MCCXVI lesen. Der Fehler ist offenbar sehr früh entstanden und so in alle späteren Quellen und Darstellungen der pisanischen Geschichte übergegangen. Das MCCXVI des pisanischen Memoriale entspricht nun dem Jahre 1215 der gewöhnlichen Zeitrechnung und in Wirklichkeit ist Ubaldo Visconti in den Jahren 1215 1217 Podestà von Pisa gewesen, was ich hier als nicht weiter zur Sache gehörig nur beiläufig bemerken will.

Wenn wir uns nun, nachdem die bisherigen Ansätze des Schreibens der Reichsverweserin Maria sich als hinfällig erwiesen haben, dem genaueren Wortlaut der Urkunde selbst zuwenden, so werden wir billig in ein gelindes Erstaunen darüber gerathen, dass man überhaupt jemals auf den Gedanken kommen konnte, in dieser Maria die Gemahlin Kaiser Heinrichs zu erblicken. In dem Schreiben spricht sie der Commune Pisa ihren Dank aus „de servitio et honore, que nobis vir nobilis D. Jacobus Scarlate, vicecomes vester Pisanorum in Constantinopoli, necnon et fratri nostro r[egi] recordationis inclite, quondam imperatori Constantinopolitano, ac eius predecessoribus, tamquam vir providus et discretus, cum toto communi suo impendere non cessavit" und weiterhin bestätigt sie den Pisanern die Privilegien „que tam ab ipso fratre nostro quam a predecessoribus ... obtinuerant." Es genügt diese Worte hierher zu setzen, um die pure Unmöglichkeit der bisherigen Auffassung darzuthun[1]). Die Maria unserer Urkunde fungirt als Reichsverweserin nach dem Tode ihres Bruders, der Kaiser von Constantinopel gewesen; das geht doch klar aus der Urkunde hervor. Räthselhaft bleibt dabei zunächst, wie sie als eine Schwester des verstorbenen Kaisers sich doch selbst als Kaiserin bezeichnen kann.

[1]) Tronci, der erste Herausgeber der Urkunde, liest: necnon et fratri nostro et recordationis inclitae quondam imperator Constantinus, et eius praedecessoribus; das war dann freilich völlig unverständlich. Lünig, der das Original offenbar gar nicht gesehen und die Urkunde allein auf die Autorität Tronci's hin, allerdings ohne diesen zu nennen, in seinem Cod. dipl. Italiae 1, 1061/2 aufgenommen hat, glaubte die Stelle dadurch zu bessern, dass er aus praedecessoribus ein praedecessores machte. An der zweiten oben citierten Stelle hat Tronci und demgemäss auch Lünig statt fratre nostro das völlig verkehrte vestro.



Ist nun an die Gemahlin Kaiser Heinrichs in keinem Fall zu denken, hat sich von den wenigen Jahren erster Indiction, die in den kurzen Zeitraum der Existenz des lateinischen Kaiserreiches fallen, das erste als für unsere Zwecke unbrauchbar erwiesen, so bleibt uns nur übrig, zu versuchen, ob nicht das nächste Jahr derselben Indiction, das Jahr 1228, den Voraussetzungen unserer Urkunde besser entspricht.

Da ist nun zunächst von entscheidender Wichtigkeit, dass in diesem Jahre Ubaldo Visconti wirklich Podestà von Pisa gewesen ist; ausser in den Jahren 1215—1217 war er auch 1227 und 1228 mit der obersten Leitung der Republik betraut, wie die pisanischen Quellen in voller Uebereinstimmung, und diesmal mit Recht, angeben[1]). Das Jahr 1228 ist das einzige Jahr der ersten Indiction, in dem Ubaldo Podestà gewesen; in dieses Jahr muss also unsere Urkunde gehören, wenn die Indiction nicht falsch oder gar die ganze Urkunde gefälscht ist. Zu solchen Annahmen liegt indessen so lange kein Grund vor, so lange die von unserer Urkunde vorausgesetzten Verhältnisse sich dem Jahre 1228 einfügen lassen, ohne mit anderweitig beglaubigten Thatsachen in Widerspruch zu gerathen.

Nun erfüllt das Jahr 1228 auch die zweite unerlässliche Vorbedingung: der Thron von Constantinopel war durch den Tod Kaiser Roberts erledigt. Hilfeflehend hatte er sich nach Rom zu Papst Honorius III. begeben; auf der Rückreise ereilte den schwachen Fürsten bei seinem Schwager Villehardouin in Achaja der Tod[2]). Unsere vom 13. Februar datierte Urkunde berechtigt uns nun schon, zu schliessen, dass der Tod des Kaisers im Anfang des Jahres 1228, vielleicht sogar noch im Jahre 1227 eingetreten ist; war er doch, soviel wir wissen, noch bei Lebzeiten Honorius' III. († 18. März 1227) von Rom abgereist.

Es scheint uns nur noch übrig zu bleiben, auch die Schwester Kaiser Roberts ausfindig zu machen. Nun hatte Kaiser Robert in der That eine Schwester Namens Maria; ihre umsichtige Mutter Jolanta hatte sie im Jahre 1218 an Theodor Laskaris, den Kaiser von Nicaea, verheiratet und so ein freundschaftliches Verhältnis der beiden rivalisierenden Reiche anzubahnen gesucht; doch schon im Jahre 1222 raffte den tüchtigen Herrscher der Tod dahin. Diese Maria, Laskaris Witwe, muss also die Regentin unserer Urkunde sein.

Diesem Resultat steht nun keine geringere Schwierigkeit entgegen, als die, dass Maria in dieser Zeit selbst nicht mehr zu den Lebenden

---

[1]) So das Memoriale, l. c.; der Anonymus bei Muratori, Rer. It. SS. 24, 643; die Chroniche di Pisa bei Tartinius 1, 497; Tronci p. 184; Roncioni, istorie pisane ed. Bonaini im Arch. stor. ital. VI, 1, 49?. [2]) Hopf S. 252.

gehört haben soll. Hopf erzählt uns nämlich, Du Cange folgend, S. 249: „Da starb Theodor und bald nach ihm seine Gemahlin Maria von Courtenay“; wenn das richtig oder ganz wörtlich zu nehmen wäre, so würden wir allerdings trotz allem unser Ergebnis fallen lassen müssen. Die Notiz beruht auf Nikephorus Gregoras, byz. hist. lib. II cap. 1, wo er nach der Erzählung von Laskaris' Tode fortfährt: καταλέλειπται δὲ ἡ βασιλὶς, μικρὰ τῆς βασιλείας ὀναμένη, τοῦτο μὲν καὶ διὰ τὴν ἀπαιδίαν, τοῦτο δὲ καὶ ὅτι μικρὸν ἐπιβιοῦσα, τετελεύτηκε καὶ αὐτή. Nun ist die Autorität dieses Schriftstellers für unsere Zeit nicht gerade hoch anzuschlagen. Ist doch sein die Jahre 1204—1351 umfassendes Werk erst mehr als ein Jahrhundert später entstanden. Auch liebt es der Autor sehr, sich die Dinge in seiner Art zurechtzulegen und den Bericht über Thatsachen durch Hinzufügung von Gründen, die ihm plausibel erscheinen, zu erweitern. So erzählt er z. B. von derselben Maria am Ende des ersten Buches, dass sie von Laskaris keine Kinder hatte und fügt nun zur Motivierung hinzu, „sei es, weil sie von Natur unfruchtbar war, sei es, weil der frühe Tod des Kaisers ihr die Möglichkeit des Kindergebärens raubte“! Aehnlicher Art scheint mir auch seine obige Bemerkung. Ich meine nicht, dass er eine Notiz über den Tod der Kaiserin vor sich hatte. In seiner umständlichen Art aber empfand er das Bedürfnis, sich mit der Thatsache, dass Laskaris eine Witwe hinterliess, irgendwie abzufinden und da er Maria weiterhin nicht mehr erwähnt fand, schien es ihm am einfachsten, den baldigen Tod derselben anzunehmen. Wie wenig wir auch sonst berechtigt sind, einzelne Ausdrücke unseres Autors, wie das μικρὸν ἐπιβιοῦσα, genau zu nehmen, dafür liefert auch folgende für uns noch aus anderem Grunde beachtenswerthe Stelle einen Beleg. Bekanntlich hatte sich nach Laskaris' Tode unter Verdrängung seines unmündigen Sohnes (aus der Ehe mit der armenischen Prinzessin Philippa) sein Schwiegersohn, der thatkräftige Johannes Vatatzes, ein entschiedener Gegner der Lateiner, der Herrschaft bemächtigt. Nikephorus erzählt uns nun, dass auch zwei Brüder des verstorbenen Kaisers, Alexius und Isaak, vor Vatatzes flüchtend sich nach Constantinopel begeben hätten, wo damals Kaiser Robert regiert habe, „ὁ τοῦ πρὸ βραχέος τετελευτηκότος Ἐρρῆ ἀδελφιδοῦς“. Das πρὸ βραχέος ist charakteristisch; es waren immerhin sechs Jahre seit dem Tode Kaiser Heinrichs verstrichen und eines längeren Zeitraumes bedürfen wir auch nicht, um Maria bei dem Tode ihres Bruders Robert noch am Leben sein zu lassen. Auf keinen Fall also ist es gerechtfertigt, das μικρὸν ἐπιβιοῦσα unseres Autors auf die Goldwage zu legen; wenn unserer Annahme kein anderes Bedenken im Wege steht, so

werden wir im Rechte sein, die Angabe dieses späten Schriftstellers als eine mehr zufällig gethane Aeusserung anzusehen, der er selbst keinerlei grössere Bedeutung beimass, und dieselbe über Bord zu werfen.

Ueberlebte nun Maria ihren verstorbenen Gemahl längere Zeit, so ist es sehr begreiflich, dass an dem neuen Hofe von Nicaea kein Platz für sie war; wenn es nicht schon eher geschehen, so wird sie doch sicher mit den beiden oben genannten Brüdern ihres Gemahls den Hof von Constantinopel, wo ihr Bruder regierte, aufgesucht haben. Es erscheint ferner durchaus in den Verhältnissen begründet, wenn wir nun weiter annehmen, dass Kaiser Robert bei seiner Abreise nach Italien seine nächste Verwandte, seine Schwester Maria, für die Dauer seiner Abwesenheit zur Reichsverweserin bestellt habe. Es ist endlich natürlich, dass sie auch nach dem Tode ihres Bruders, der nur einen unmündigen Sohn, den nachmaligen Balduin II., hinterlassen, die Regentschaft zunächst noch fortgeführt haben wird. In dieser Stellung sandte sie am 13. Februar 1228 unser Schreiben nach Pisa. Am Ende desselben Jahres begegnen wir allerdings einem andern Reichsverweser; am 11. December 1228 schliesst Narjaud de Toucy als bajulus imperii Romanie im Namen der Barone mit Theodor von Thessalonich Waffenruhe auf ein Jahr[1]). Ein solcher Wechsel in der Regentschaft kann indes nicht Wunder nehmen. Die Stellung Marias beruhte auf dem ihr von ihrem Bruder ertheilten Mandat, das sich nur auf die Zeit seiner Abwesenheit bezog; für den Fall, dass nach dem Tode des Herrschers die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig war, übten die Barone das Wahlrecht aus, die Principes et Barones et Milites, wie sie in einer analogen Urkunde genannt werden[2]). Den Baronen mochte die Fortdauer der Regentschaft einer Frau in der bedrängten Lage, in der das Reich sich befand, nicht genehm sein. Vielleicht hängt der Wechsel in der Regentschaft aber auch mit den grossen Gegensätzen der Zeit zusammen. Eine Partei am Hofe der Lateiner wünschte die Regentschaft dem bulgarischen Czaren, dem trefflichen Johann Asen II. zu übertragen, zumal dieser durch seine Vermählung mit einer Tochter des Königs von Ungarn, einer Nichte Roberts, mit dem Kaiserhause in naher Verbindung stand. Die clericale Partei widerstrebte mit Erfolg und der Einfluss Gregors IX. war es bekanntlich, der schliesslich die Wahl jenes Johann von Brienne durchsetzte, der den gebannten Staufenkaiser im Sommer 1228 in Apulien bekämpft hat. Dass Maria der ersten Partei angehört haben wird, ist schon der verwandtschaftlichen Verhältnisse wegen anzunehmen; und in diesem

[1]) Hopf S. 252. [2]) Tafel und Thomas, Urk. zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig 2, 88.



Zusammenhange würde ein neues Licht darauf fallen, dass sie in ihrem Schreiben gerade an die Pisaner, die treuesten unter den Anhängern des gebannten Kaisers, Anlehnung sucht und sie bittet, ihrem Vertreter in Constantinopel Anerkennung für seine bisherige Thätigkeit in ihrem und des Reichs Interesse zu zollen „ut suus erga nos et imperium augeatur animus, et augendo bonum propositum duplicetur, cum nullus utilior aut necessarior nobis et imperio esse possit."

Dem sei indes wie ihm wolle; es bleibt uns noch übrig, darauf hinzuweisen, dass unsere Ansetzung und Auffassung der Urkunde auch alle anderen bisher hinsichtlich derselben aufgetauchten Bedenken zerstreut. Die Bestätigung der Privilegien der Pisaner durch die Regentin hat in dieser Zeit, wo es dem Reiche thatsächlich an einem andern Oberhaupte fehlte, einen wirklichen Sinn; auf der anderen Seite entspricht es dem provisorischen Charakter dieser Regentschaft durchaus, dass diese Bestätigung in wenig solenner Form und mehr beiläufig ausgesprochen wird. In ungeahnter Weise hat sich nun auch das Räthsel in der Titulatur der Regentin gelöst. Wenn sie sich Maria, D. g. imperatrix nennt, so thut sie das keineswegs als Kaiserin von Constantinopel, wie man im ersten Augenblick natürlich vorauszusetzen geneigt ist, sondern als Kaiserin-Witwe von Nicaea, während sie für das lateinische Kaiserreich eben nur als bajula fungirt. Und dass sie nur diese Stellung in Constantinopel einnimmt, das erklärt wieder die diplomatische Eigenthümlichkeit der Urkunde, die dem Grafen Riant aufgefallen ist; da sie nicht Kaiserin von Constantinopel war, so hatte sie in der That kein Anrecht auf das κανίκλειον.

Auch für die bessere Lesung der Urkunde selbst fällt schliesslich noch ein kleiner Gewinn ab. In den Worten „fratri nostro r[egi], recordationis inclite, quondam imperatori Constantinopolitano", wird man bei genauerer Erwägung das regi schwerlich für eine glückliche Ergänzung halten. Zwar das Anfangs-„r", das Tronci einst für „et" las, ist deutlich erkennbar; auch der Raum würde durch regi ausgefüllt werden, aber man erwartet an dieser Stelle doch nicht den Titel des Bruders, der ja überdies hinterher angegeben wird, sondern seinen Namen. Ich meine also, dass wir ein in Abbreviatur geschriebenes Roberto zu ergänzen haben; die Spuren des „b" glaube ich in dem Facsimile noch zu erkennen. Wäre dies eine Wort nicht zufällig unleserlich geworden, so hätte der Irrthum bezüglich der Persönlichkeit der Regentin Maria schwerlich entstehen, noch weniger so lange sich behaupten können.

Das Clinge'sche Siegelgeheimniss.

Mitgetheilt

von

Dr. G. v. **Buchwald.**

Ein über Erwarten reicher Fund von Relationen und Rescripten in Original und Concept, den ich bei der Begründung des Grossherzoglichen Hauptarchives in einer Dachkammer des Regierungsgebäudes machte, legte es mir nahe, im Laufe der drei letzten Jahre zu prüfen, wie weit sich die Grundsätze der diplomatischen Kritik älterer Urkunden auf die aus neuerer Zeit anwenden lassen. Mein Material verbreitet sich — nur nach Zehntausenden von Nummern zählbar — über die interessanteste Epoche mecklenburgischer Geschichte, nämlich über die zweite Hälfte des 17. und die erste des 18. Jahrhunderts. Die continentale Machtstellung Schwedens und ihre Bekämpfung gibt den Hintergrund, den Mittelpunkt aber die speciell mecklenburgische Frage um die Succession in das seit 1695 vacante Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und die Entstehung von Mecklenburg-Strelitz. An diese reihen sich der nordische Krieg und die inneren ständischen Streitigkeiten bis zu unserer Magna Charta, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, auf dem unsere heutige Verfassung beruht. Was sich in den Nachbarlanden Kurbrandenburg - Preussen und Hannover-England gleichzeitig vollzog ist bekannt — die Ereignisse haben tief und gewaltsam in unsere Verhältnisse eingegriffen.

Von vorneherein liess sich erwarten, dass dieses internationale Intriguenspiel nicht immer mit „echten Originalen" operiren würde. Und wirklich sind mir dabei seltsame Fälschungen unter die Hände gekommen. Soweit die Kritik sich durch die Schrift selber ergab, fand sich wol sachlich neues, sonst aber nur Bestätigungen anerkannter Grundsätze. Selbst der oft angezweifelte Satz, dass man aus ganz

wenigen Worten die Handschrift eines Fälschers erkennen könne, fand seine Bestätigung. Unter den Relationen des Mecklenburgischen Gesandten in Wien (interessant zur Beurtheilung des Reichshofrathes) Karl Heinrich von Haupt (1692—1698) befindet sich ein echtes Original und eine Fälschung, welche mit verstellter Hand eine genaue Abschrift der ersten Hälfte des Originals wiedergibt, die Hauptsache aber, eine Audienz beim Kaiser, auslässt. Mit verstellter Hand ist die Unterschrift gefälscht, die Datierung aber lässt mit absoluter Sicherheit erkennen, dass die Fälschung von dem Geheimen Rathe Gutzmer herrührt — sei es, um den talentvollen Schlesier bei Herzog Adolph Friedrich II. zu verdächtigen oder um eine dritte Person zu dupiren. Bei dem Monatsnamen zeigt sich ganz unverkennbar Gutzmers Hand. Der Beweis wäre ebenso sicher geführt, wenn auch nichts weiter von dem Material bekannt wäre, als das von Gutzmers Hand herrührende Antwortconcept mit den gleichen Monatsnamen auf die v. Haupt'sche Relation. Dies kleine Beispiel ist interessant für die hohe Glaubwürdigkeit kritischer Resultate der Schriftkritik an älteren Diplomen bei geringem Vergleichsmaterial.

Neu in der Technik und verschieden von der mittelalterlichen ist die Beurtheilung der Siegel, sobald unverdecktes Siegellack hinzukommt. Der nachfolgende Brief liefert zugleich den Beweis, dass die Echtheit eines aufgedrückten Siegels — und dabei bleibt es sich gleich, ob man Wachs oder Oblate mit Papier oder reines Siegellack nimmt — an sich unerkennbar ist, und dass es doch eine Art Siegel gibt, die ein Fälscher nicht nachahmen kann.

Der Erfinder dieses Siegelgeheimnisses ist Dr. Franz Clinge aus Neubrandenburg, welcher für Herzog Adolph Friedrich II. in Berlin in der Güstrower Successionsfrage agirte. Auch für seine Beurtheilung und die der Sache, welche er vertrat, ist der nachfolgende Brief nicht ohne Wichtigkeit:

„Durchlauchtester Herzog
Gnädigster Fürst und Herr,

Durch Ihro hochfürstl: Durchl: Schreiben habe Gelegenheit genommen, ein Compliment in dero Nahmen an Ihr Excellence den Herrn Grafen von Wartenberg zu machen, und dabei anzufüren die grosse Contestation, welche Ihro Durchl: füreten wegen der Gnade, so Sr. Cuhrfl: Durchl: gegen das hochfürstl Hauß Strelizz trügen, also das Ihre hochfürstl: Durchl: nichts mehr dan nur gelegenheit wünscheten, darinnen Cuhrfl: Durchl: Sie hin wiederum Ihro ergebenes Gemüt auch en effet darstellen mögten. Welches vorgedachter Herr Graff mit einem grossen Compliment wiederum beantwortete und

die versicherung gab, das Ihre Cuhrfürstl: Durchl: sein gnädigster Herr nie unterlassen würden dasjenige zu beobachten, was zu des hochfürstl Strelizzischen Hauses aufnahm gereichen mögte, wie dan Sr. Cuhrfl: Durchl: alß er diejenige relation welche der Herr von Petkum ihm zugeschrieben, abgestatet, wie nemlich auf seiten Ihro hochfürst: Durchl: der success immer glücklicher liefe, gar gnädig geantwortet: Es ist uns lieb, das der herzog einen tüchtigen Mann überkommen, der die Sache recht weiß anzugreiffen, welches mit dem ehisten dem Herrn Präsidenten werde zuschreiben müssen, Hiernechst offerirte der Herr Graff sich zu allen angenehmen Diensten vornemlich, dafern bei Sr. Cuhrfl: Durchl: Ihro Hochfürstl: Durchl: weiter etwas zu negotiiren haben würden, man ihm dasselbe nur frei committiren mögte. Man muß ieztiger Zeit bis weilen eine zulässige politie mit unterspielen, bevorab wan dadurch niemandem geschadet wird. Was das *arcanum wegen der Siegel betrift*, gönne solches niemandem lieber alß Ihro hochfürstl: Durchl: weil es auch sonsten keinem Menschen bei diesen bösen Zeiten eigentlicher nuzze alß hochfürstl. Persohnen, weil Sie dadurch erfaren können, was ihre Ministri im Schilde füren. Es sind zweierlei arten ein nachdruck und ein glattes Siegel, davon hiebei die probe übersende. Vom Nachdruck weis hieselbst niemanden alß der Cuhrfürst, der obercammerherr, Barfuß und des hrn. von Colben Secretarius, von dem ich es habe, vom glatten weis keine Seele, *sondern ist meine eigene invention* und habe ich es hinwiederum gegen solche eröfnung gefunden, massen man im glatten das Wappen siehet und doch keinen Stich, und kan in Ewigkeit solche Brieffe iemand weder aufmachen noch nachdrucken. Ich habe es in eil nicht subtieler machen können, sonst wird es ganz herrlich und schön. Nun wollte wol hertzlich gern Ihro hochfürstl: Durchl: die materialia und beschreibung hievon communiciren, allein Ihro Durchl: können es unmöglich nachmachen wo sie es vorhero nicht sehen, den wie es zu tractiren, kan man so genauw nicht beschreiben. Der nachdruck kommt ungefehr 3 biß 4 thlr. zu stehen, das glatte aber gar nichts. Dafern nun Ihro hochfürstl: Durchl: dieses arcanum zu besizzen gnädigst verlangen, wollen Sie nur mit künftiger Post befehlen das es gegenwärtig eröfne, so wil so fort den Montag drauf hie ab gehen, und wen Ihro hochfürstl: Durchl: einen wagen bis Zedenick entgegen mir schicken, den diengstag drauf mich einfinden, und wann ich dan mit eben diesen wagen den andern tag wieder fortreisen, weil wegen andere affaires nicht lange ausbleiben kan. In zwischen wollen Ihro hochfürstl: Durchl: es nur möglichst secretiren, den es eine Sache die niemand alß Sie allein wissen müssen.

Empfele mich zu dero ferneren hochfürstl: Gnade und verharre in gebührender submission Ihrer hochfürstl: Durchl:

Unterthänigster

Franciscus Clinge d.

Berlin: 24 Nov: 1699."

Dem Briefe liegen zwei Siegelabdrücke aus gelblichrothem Siegellack an. Das eine ist eine Fälschung von Adolph Friedrichs gewöhnlich benutztem Siegel. Trotz des billigen Preises ist sie so vorzüglich genau gearbeitet, dass auch ein grosses und scharfes Vergrösserungsglas keine Differenz zwischen Original und Fälschung erkennen lässt. Vergleicht man aber diesen flachen Abdruck in Rücksicht auf die Kunst des Stechens mit den wunderschönen Siegeln des 13. und 14. Jahrhunderts, so wird man nicht daran zweifeln können, dass man zu dieser Zeit über ein hinreichendes Mass von Kunstfertigkeit gebot, um ein Siegel ebenso gut nachzuformen, wie zu Berlin im Jahre 1699.

Das glatte Siegel hingegen bietet einen ganz merkwürdigen Anblick, wie ich ihn bis dahin noch nicht zu Gesicht bekommen.

Der Abdruck zeigt ein Ringsiegel mit adlichem Wappen. Die äusseren Formen: Krone, Schildrand und der in Ranken auslaufende Mantel zeichnen sich klar in der gelblich rothen Farbe des Siegellacks von einem schwarzen glänzenden Grunde ab. Die tiefer gestochenen Figuren des Schildes sind verschwommen und undeutlich. Das Ganze sieht aus, als sei es mit Farbe auf den dunklen Grund gemalt. Erst wenn man den Abdruck wendet und von der Seite ansieht, bemerkt man, dass die rothen Figuren sich wellenförmig ganz minimal über die schwarze Grundfläche erheben. Das Ganze aber ist glatt wie polirt uud blank. Auch die sanfteste, flachste Rundung, die ich je in einem Siegelabdruck sah, zeigte schärfere Umrisse. Doctor Clinge meint mit den Worten: „ich habe es in eil nicht subtieler machen können" ganz ohne Zweifel das Siegel hätte bei sorgfältiger Behandlung noch flacher sein müssen. So wie es gemacht, ist es platterdings unmöglich, einen Abdruck davon zu nehmen. Das Geheimniss Clinges aber reizte mich und den Registrator des mir unterstellten Archives, Herrn W. Müller, einen im Zeichnen und ähnlichen technischen Dingen erfahrenen Beamten, zur Ergründung. Es war nicht so schwer zu errathen, wie es schien.

Das Recept ist folgendes: Man nehme einen Siegelstempel und bestreiche ihn dünne mit Wachs, lasse dieses durch vorsichtiges Erwärmen flüssig werden, erkalten und reibe den Stempel ab, so dass nur die gestochenen Vertiefungen angefüllt bleiben. Darauf halte man den Stempel über ein brennendes Kienstäbchen, bis er mit einer

leichten, ja nicht zu dicken Schicht Russ überzogen ist. Dann erwärme man den Stempel in ganz genau horizontaler Haltung, bis das Wachs in den Vertiefungen flüssig wird. Dadurch bindet sich der Russ mit dem Wachs und dieses verliert ein Minimum an Volumen. Wenn nun der Stempel wieder völlig kalt und das Wachs hart geworden, kann man Abdrücke machen. Der Russ auf den erhabenen, wachsfreien Stellen verbindet sich mit dem sehr warmen, doch nicht überheissen Siegellack und bildet den glänzend schwarzen Grund. Der mit Wachs gebundene Russ aber theilt sich dem Siegellack nicht mit und der Verlust des Wachses bei der zweiten Erwärmung liefert die Vertiefungen, welche ganz weiche Formen in der Farbe des Siegellackes erscheinen lassen. Wer das Recept nachahmt, darf sich allerdings von einigen verfehlten Versuchen nicht schrecken lassen. Sind die Erwärmungen nicht richtig geschehen, so bindet sich der Russ nicht mit dem Siegellack und man kann ihn abreiben. Hält man den Stempel schief, so läuft das Wachs nach einer Seite. Ganz leicht ist die Manipulation nicht, es gehört Vorsicht dazu. Soll übrigens theoretisch erörtert werden, ob ein solches Siegel wirklich unfälschbar sei, so muss die Frage mit „Nein" beantwortet werden. Ein Abdruck ist allerdings nicht davon zu nehmen, darin übertrifft es alle anderen Arten von Siegeln. Wäre das Geheimniss schwerer zu ergründen gewesen, dann müsste man die Frage entschieden bejahen. Hat man das Räthsel aber gelöst und Zeit, eine genaue Zeichnung anzufertigen, dann fälscht sich dieses Siegel mit seinen verschwommenen Linien leichter als jedes andere, denn der nachzustechende Stempel ist leicht herzustellen, weil die Tiefen schwer zu fertigender Stellen dabei überflüssig werden.

Nun gab es im Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts allerdings höchst verdächtige Poststationen, z. B. Zehdenick, denn Haupts Wiener Relationen erreichten das Schloss zu Strelitz meistens viel schneller über Hamburg, als wenn sie via Berlin-Zehdenik auf dem geradesten Wege spedirt werden. Briefe, die ein Courier des berüchtigten kaiserlichen Commissars Graf Eck mit nahm, trafen den Herzog Adolf Friedrich zwei Tage später als ersteren, obwol beide an einem Orte waren.

Abgesehen von etlichen Zehdenicker Verspätungen handelt es sich aber stets nur um einen oder um zwei Tage, die allerdings meist verhängnisvoll waren. In dieser Frist lässt sich aber ein Siegelstempel, der genügende Accuratesse hat, nicht herstellen. Also kann der zum Fälschen gemachte Stempel erst bei der nächsten Depesche benutzt werden. Diese Möglichkeit lässt sich vereiteln.

Die Correspondenten müssen sich klar sein darüber, dass die Siegelabdrücke bei dieser Herstellung nie ganz genau einander gleichen können.

Sie müssen ferner die Möglichkeit im Auge behalten, dass das Geheimniss der Herstellung ergründet werden könne.

In diese Unzulänglichkeit aber Sicherheit hineinzubringen, dazu gehört, dass die Correspondenten ganz insgeheim ein System verabreden, nach welchem sie mathematisch genau einzelne Theile der Stempelvertiefung in einem bestimmten Wechsel, der zu der Reihenfolge der Depeschen in bestimmten Verhältnis steht, von dem Wachs befreien. Dazu können schon Buchstaben der Legende dienen. Vielleicht hat Clinge eine solche Verabredung mit dem durch die Montagspost zu übermittelnden Arcanum gemeint.

Herzog Adolph Friedrich II. hat sich übrigens nicht auf den Siegelverschluss verlassen; die umfangreichen Relationen aus Stockholm und alle Briefe Pelkums sind chiffrirt.

Kleine Mittheilungen.

Ein Lied auf K. Odo von Westfrancien. Schon Bethmann machte auf das nachfolgende Lied aufmerksam, das er in einer aus dem bekannten Kloster Moissac in Aquitanien stammenden Hymnensammlung fand (Pertz' Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 12, 409). Die Handschrift war damals im Besitz des Can. Rossi in Rom und gieng dann als Legat an die Propaganda über. Bethmann bezeichnet das Lied als „Hymnus auf die Krönung Odo's." Diese Bezeichnung ist kaum eine zutreffende. Die vorletzte Strophe mit ihrem frommen Wunsch für die Kehle der Belober, mit der grollenden Drohung gegen die Tadler des Gedichtes, wie dergleichen bei mittelalterlichen Dichtern und Reimschmieden später oft genug begegnet, lässt die Individualität des Dichters in einer Weise hervortreten, die in einer Krönungshymne am wenigsten am Platze gewesen wäre. Das Lied ist, will man den, wie ich glaube, wenig passenden Ausdruck beibehalten, ein Hymnus an Odo, der Sang eines Dichters, der hier, allerdings in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung in Westfrancien, seinen persönlichen Gefühlen und Wünschen Ausdruck gibt, ein Gelegenheitsgedicht, das, wenn ich nicht irre, auch politischer Bedeutung nicht ermangelt.

An sich scheint das Lied für die Geschichte ziemlich belanglos, es enthält kein historisches Datum. Sein Schwerpunkt liegt in der ersten Strophe, welche der Auslegungskunst allerdings weiten Spielraum bietet. Während die Aufforderung, „das königliche Scepter zu ergreifen", die Annahme nahe legt, das Lied sei vor der Erhebung Odos auf den westfränkischen Thron (29. Febr. 888) verfasst, könnte der zweite Vers, der Odo als „den mächtigsten der Könige" bezeichnet, die Deutung berechtigen, dass er damals schon die Königskrone getragen habe; der Titel „princeps" (V, 1) ist ohne entscheidende Bedeutung, er wurde nicht nur dem Herrscher gegeben, auch die Grossen des Reiches begannen damals schon als „principes" bezeichnet zu werden[1]. Fasst man aber die damalige Sachlage ins Auge, die Ver-

[1]) So von Karl III.: Unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem ... Ann. Fuld. IV. M. G. SS. 1, 397; aliorumque nostrorum

wirrung, als das nochmal unter Karl III. im alten Umfang geeinte Reich aus den Fugen gieng, den verzweifelten Zustand Westfranciens, das, eine hilflose Beute der Normannen, in den von einer mächtigen Partei berufenen Herzog Wido von Spoleto einen verhassten Prätendenten erstehen sah, während in Deutschland Arnolf erhoben wurde, in Burgund Rudolf sich einen Thron aufrichtete, die schon losgerissene Provence der Anarchie anheimfiel, dann dürfte doch die Deutung, dass das Lied den Zweck verfolge, Odo aufzufordern den verlassenen Königsstuhl einzunehmen, die grössere Berechtigung beanspruchen; dann würde auch das Verständnis der Worte „regum potentissime“ in dem Sinne: „mächtiger denn die (eben aufgetauchten) Könige“ keine Vergewaltigung sein. Ergieng ein solcher Ruf an Odo, so fand er, die Partei des Spoletiners abgerechnet, in allen Schichten des Volkes lauten Nachhall: Odo, der tapfere Vertheidiger von Paris, der gefeierte Held im Kampf gegen die Normannen, war der populärste Mann des Landes. Doch die Hoffnungen, welche sich an dessen Erhebung auf den Thron knüpften, denen der Dichter, die Namen des alten Testaments plündernd und mit dem Aufgebot seiner Kenntnisse der Geschichte des Alterthums, beredten Ausdruck zu leihen sich bemühte, haben sich nicht erfüllt; der tüchtige und thatkräftige Mann ist an der Undurchführbarkeit der Aufgabe, den herabgekommenen Staat vor den äusseren Feinden und innerer Parteiung zu retten, gescheitert.

Zu der Auffassung, dass das Lied ein Ruf an Odo sei, die Krone zu nehmen, würde auch die letzte Strophe stimmen. Sie verlangt die Zustimmung der betheiligten Länder, jene Deutschlands wol nur insoweit, als es sich um Anerkennung des dadurch geschaffenen Zustandes handelte, wie der deutsche König ja auch thatsächlich Odo anerkannt hat. Räthselhaft bleibt das „Bigorni regnum“. Wahrscheinlich ist darunter das schon in der Merowingerzeit auftretende Bigorra, die spätere Grafschaft und Landschaft Bigorre in der Gascogne (Dép. Hautes-Pyrénées) zu verstehen. Würde die Abstammung der Handschrift irgend einen gesicherten Anhaltspunkt bieten, so könnte man in dem Dichter einen Aquitanen oder Gascogner vermuthen, bei dem die Hervorhebung des unfernen Landstriches an den Pyrenäen unschwer Erklärung fände.

Das Interessanteste an dem Gedichte ist, dass uns auch dessen Melodie überliefert ist. Wenn auch die Zahl der auf uns gekommenen Lieder aus der Karolingerzeit, die wirklich gesungen wurden, eine nicht ganz unbedeutende ist — ich erinnere nur an das Lied auf Pippins Avarensieg, die Todtenklage um Karl d. Gr., das Ludwigs-
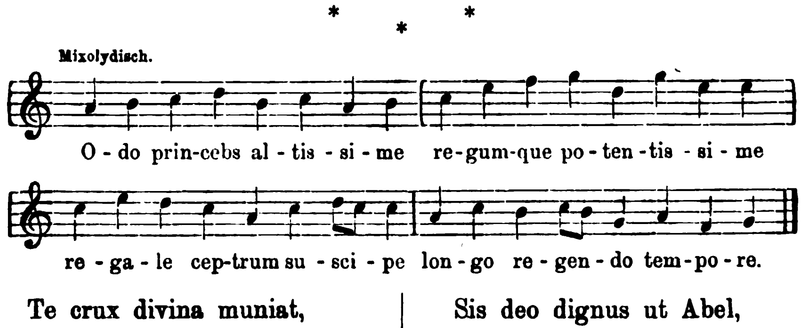
principum in Urk. Karls III., Reg. der Karol. n° 1694 (Orig.); vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 24, 43.

lied — so ist uns doch von keinem derselben, noch von einem der Gelegenheitsgedichte, wie etwa der Gesänge zum Empfang Kaiser Lothars und Karls des Kahlen in Reichenau (M. G. Poetae lat. 2, 405, 406), die Melodie erhalten. Die uns hier überlieferte Melodie ist meines Wissens die einzige eines weltlichen Liedes aus dieser Zeit.

Nach Bethman wurde das Lied an Odo schon von Morelot in Danjou Revue de la musique 1848 p. 83 veröffentlicht. Diese Publication ist so gut wie unzugänglich; in den öffentlichen Bibliotheken Oesterreichs und, wie mir versichert wurde, auch Deutschlands findet sich jene Musikzeitschrift nicht. So ist das Lied nach freundlicher Mittheilung von Prof. Guido Adler in Prag auch Coussemaker (Histoire de la harmonie du moyen âge 1852) und anderen Geschichtschreibern der Musik unbekannt geblieben. Eine neuerliche Veröffentlichung desselben bedarf daher kaum der Entschuldigung.

Die Handschrift ist jetzt im Jesuitencollegium in Wien deponirt. Das Lied nimmt fol. 75 ein. Die Hand gehört dem 10. Jahrhundert an. Nur zu den fünf ersten Strophen auf der ersten Seite des Blattes sind die Neumen eingetragen. Von der vierten Strophe an fehlen die Initialen des Anfangsverses; sie sind im Druck ohne weitere Bemerkung ergänzt. Der Text ist wenig verderbt. Ich hatte selbst Gelegenheit, die Handschrift einzusehen. Eine Abschrift des Liedes und die Entzifferung der Neumen verdanke ich der liebenswürdigen Gefälligkeit des Herrn Guido M. Dreves S. J., des eifrigen Sammlers der kirchlichen Hymnen, der auch die in der Handschrift befindlichen Kirchenhymnen ediren und eingehender über den Bestand des Codex berichten wird.

* * *



Te crux divina muniat,
te virtus alma protegat,
te neuma sacrum[a]) protegat
et ad superna dirigat[b]).

Sis deo dignus ut Abel,
sis fidelis ut Samuel,
sic iudices ut David,
et credas ut Natanael.

a) Hs. sacratum; das Versmass und die Melodie, welche dem Wort nur zwei Noten gibt, erweisen, dass sacrum zu lesen ist. b) dirigad.

Vivendo vivas ut Enohc,
pacificus ut Sadoc,
sis benedictus ut Jacob,
sanctissimus ut fuit Job.

Sis eloquens ut Abraam,
benedictus ut Balaam,
robustus ut Geroboam,
edifices ut Ioatam.

Sis sapiens ut Salomon,
fortissimus sicut Samson,
pulcherrimus ut Absalon
et cautus sicut Gedeon.

Monarcha sis ut Julius,
sed deo dignus melius,
ut Davit rex mitissimus
et Judas victor optimus.

Ut Alexander maximus
pugnator sis aptissimus,
tibique sit contrarius
ceu[a]) fugiens Pompegius.

Qui mea laudant carmina,
pigmenta bibant dulcida,
quibusque sunt contraria,
spumosa detur cicera.

Amen resultet Gallia,
amen cantent Burgundia,
Bigorni regni spacia,
Uasconia[b]) et Teutonica.

E. Mühlbacher.

Die Ueberlieferung der gefälschten Passauer Bullen und Briefe. Im Jahre 1611 hat Christoph Gewold als Anhang zu der sehr selten gewordenen Ausgabe des Chronicon Reichersbergense (Monachii 1611 in 4°)[1]) eine Reihe von Urkunden als Varia diplomata herausgegeben, welche alle in einem gewissen Zusammenhange stehen und sich auf die von Passau aus fortwährend angestrebte kirchliche Selbständigkeit gegenüber dem Erzbisthume Salzburg beziehen. Im einzelnen haben diese Stücke seither bei der urkundlichen Kritik ein verschiedenes Loos gehabt: Während einzelne fast durchweg als echt angesehen und behandelt wurden, wurden andere mehr oder weniger ernstlich angefochten, die meisten aber gelten, insbesonders seit Dümmlers bahnbrechender Arbeit über Bischof Piligrim von Passau (Leipzig 1854), als unechte Machwerke aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, wobei seit der 1882 erschienenen Abhandlung von K. Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert (Mittheil. d. Instituts 3, 177—228), etwa nur noch die Frage nach dem positiven und autoritativen Antheil des Bischofs Piligrim erörterungsbedürftig wäre, sowie, im Falle einer bejahenden Antwort, wie weit etwa Piligrim und seine Umgebung dabei nur bona oder auch wirklich, wie meist vorausgesetzt wird, mala fide gehandelt haben.

---

a) cau. b) uiuasconia. [1]) Vgl. Ludewig, Script. rer. Germ. 2, p. 5.



Da nun seit 1611 nicht blos die Ausgabe Gewolds sehr selten geworden, sondern auch die von diesem benutzte Handschrift gänzlich verschollen war, so war die nähere Prüfung sehr erschwert, was um so bedauernswerther war, als die durch Dümmler näher bekannt gewordene Handschrift der Wiener Hofbibliothek 1051, welche fast dieselben Stücke als eigene Sammlung enthält, in mehren Punkten nicht unwesentlich vom Gewold'schen und den daraus abgeleiteten Drucken abweicht. Ich war daher sehr erfreut, als Wattenbach im Neuen Archiv 11, 212 und die Mittheilungen des Instituts 7, 330 die Nachricht brachten, dass Dr. Korth in Höhlbaums Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchive 8, 37—38 über ein Fragment der gefälschten Passauer Briefsammlung des „XI." Jahrhunderts berichtet. Ich erbat mir umgehend diesen Bericht, sowie die Handschrift und spreche der Kölner Archivleitung, sowie insbesonders Dr. Korth, meinen besten Dank für das grosse Entgegenkommen aus, womit mir das Fragment nach Salzburg überschickt und weitere Mittheilungen gemacht wurden. Ich verglich das Kölner Fragment mit den vorhandenen Drucken und liess auch den unteren Theil der letzten Seite durch Karl Hintner in Salzburg photographieren. Dieses Fragment stammt der Schrift nach aus der Mitte oder ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (nicht XI., wie es irrthümlich in Höhlbaums Mittheilungen heisst) und ist, wie ich im vorhinein vermuthet hatte, mit der Vorlage Gewolds ganz identisch. Zum Ueberfluss ist in der Mitte der letzten Seite auch noch in Fracturschrift des 17. Jahrh. der Name „Reichersperg" eingetragen und sind in Gewolds erster Ausgabe auch mehrere Randglossen dieser Hs. abgedruckt. Wie das Stück nach Köln kam und auf welchem Wege das Stadtarchiv daselbst es erwarb, konnte ich nicht erfahren. Das Fragment enthält genau die bei Gewold im Anhange zum Chronicon monasterii Reichersbergensis von p. 5 (Mitte „Symmachus") bis 33 (Mitte der 3. Zeile von unten „quæ") enthaltenen Stücke, und zwar in ganz gleicher Reihenfolge. Da das vorliegende Fragment aus vier Lagen oder 8 Folia besteht, so dürfte der ursprüngliche Fascikel einen Sexternio umfasst haben, wovon die 2 äusseren Lagen verloren sind. Die ersten 2 Folia werden demnach, etwa von der 2. bis 4. Seite, die 2 ersten Erzbischof Friedrich betreffenden Bullen der Gewold'schen Ausgabe, nämlich Jaffé [2] n° 3717 und 3767, enthalten haben, während die 2 letzten Folia des Sexternio den Rest, d. i. den grössten Theil vom Schreiben des Erzbischofs Dietmar an Papst Johann IX. von c. 900 und die bei Gewold folgenden Synodalnotizen enthielten. Auch wäre der Fall wol denkbar, dass diese 12 Stücke ursprünglich 3 Quaternionen angehört hätten, wovon nur der mittlere im

Kölner Fragment erhalten ist. In diesem Falle müssten natürlich obige 2 Bullen am Schlusse des nächst vorhergehenden und die hier fehlenden Schlusstücke am Beginne des nachfolgenden und wahrscheinlich letzten Quaternios gestanden haben. Es ist eben nur zu bedauern, dass Gewold über die nähere Beschaffenheit seiner Vorlage gar nichts angegeben, sondern sich mit ganz unbestimmten Ausdrücken begnügt hat, wie „Nunc primum ex ms. codice monasterii Reichersperg. deprompta" (Titelblatt) und „Varia diplomata ex alio præmemorati monasterii perantiquo codice excerpta" (2. Seite der Dedication der ganzen Ausgabe).

Die vorliegenden Pergament-Folia sind durchschnittlich 28 cm. hoch und 21 cm. breit; die Schriftzeilen sind 14—15 cm. lang und es finden sich gewöhnlich 37 Zeilen auf einer Seite. Das Fragment trägt einheitliche Schrift, nur wird sie von Fol. 6' ab kleiner und enger. Zu den Namen der Salzburger Erzbischöfe finden sich die in Korth's Bericht und zum Theile schon von Gewold publicirten Randglossen angemerkt, welche ungefähr der Zeit des Erzbischofs Eberhard I. (1147—1164) angehören dürften. Da Höhlbaums Mittheilungen in unseren Gegenden doch wenig verbreitet sind, diese Glossen aber Gewold nicht vollständig berücksichtigt hat und dessen Originalausgabe zudem sehr selten ist, so wiederhole ich sie hier. Bei Jaffé [2] n° 3614 zu Erzbischof Egilolf: Hic Egilolfus decimus fuit ab Arnone qui fuit primus archiepiscopus Iuuauensis vel Salzburgensis (Gewold p. 6). — Bei Jaffé [2] n° 3644 zu Erzbischof Herold: Hic Heroldus undecimus fuit ab Arnone archiepiscopo Salzburgensi, und später bei Erwähnung der Erhebung Arnos zur erzbischöflichen Würde: Tempore Karoli magni imperatoris filii Pipini secundi (fehlt Gewold 13. 15). — Bei Jaffé [2] n° 3771 zu Erzbischof Friedrich: Hic Fridericus duodecimus fuit ab Arnone archiepiscopo Iuuavensi vel Salzburgensi (vgl. Gewold p. 29). — Zu dem Schreiben des Erzbischofs Dietmar von c. 900: Hic Dietmarus [septimus fuit][1]) ab Arnone archiepiscopo Iuuavensi vel Salzburgensi (fehlt Gewold 33).

Inhaltlich umfasst die Gewold'sche Sammlung folgende Stücke:

I. Das Synodalrescript von Ravenna des Papstes Johann XIII. über die Absetzung des Erzbischofs Herold und die Bestätigung Friedrichs als Nachfolger, von 967 April 25. Jaffé [2] n° 3717.

II. Die Bulle des Papstes Benedict VI. für Erzbischof Friedrich von Salzburg (von 973). Jaffé [2] n° 3767.

III. Die Palliumsbulle des Papstes Symmachus für Theodor von Lorch (498—514). Jaffé [2] n° † 767.

[1]) Fehlt in der Vorlage; Korth ergänzt unrichtig quintus.

IV. Die Palliumsbulle des Papstes Leo VII. für Gerhard von Lorch (von c. 937). Jaffé [2] n° † 3602.

V. Das Decretale desselben an die Fürsten und Bischöfe (von 937 bis 939). Jaffé [2] n° † 3614.

VI. Die Bulle des Papstes Agapit über die kirchliche Zweitheilung Pannoniens (von 948). Jaffé [2] n° 3644.

VII. Die Palliumsbulle des Papstes Eugen II. für Urolf von Lorch (824—827). Jaffé [2] n° † 2566.

VIII. Das Schreiben des Erzbischofs Hatho von Mainz an Papst Johann IX. über die Wahl des deutschen Königs Ludwig IV. und die kirchliche Zugehörigkeit von Mähren und Pannonien zur bayerischen Provinz (c. 900). Will, MR 1, 88 n° 31.

IX. Das Schreiben Piligrims von Passau an Papst Benedict VI. über die pannonische Mission (c. 973).

X. Die Palliumsbulle des Papstes Benedict VI. für Erzbischof Piligrim von Passau (c. 973), worin obige Nummern III und VI citiert werden. Jaffé [2] n° † 3771.

XI. Die Beschwerdeschrift des Erzbischofs Theotmar von Salzburg und seiner Suffragane an Papst Johann IX. über die Abtrennung Mährens von der bayerischen Provinz (c. 900).

XII. Die Notizen über die vom Bischof Piligrim zu Lorch, Mauttern und Mistelbach abgehaltenen Diöcesansynoden.

Eine mit dieser Reichersberger ähnliche Sammlung von Passauer Urkunden enthält auch die schon erwähnte Wiener Pergament-Handschrift 1051 (4°, saec. XII, fol. 67—88')[1]), welche durch ihren sonstigen Inhalt Passau selbst als Entstehungsort mit Sicherheit erkennen lässt. Auf diese Hs. machte zuerst E. Dümmler in der Abhandlung über Bischof Piligrim aufmerksam[2]) und liess daraus auch 3 Stücke vollständig neu abdrucken. Die Passauer Handschrift enthält obige Nummern III bis XI der Reichersberger Sammlung, jedoch in einer andern Reihenfolge. Die Zusammenstellung ist hier folgende: III, VI, VII, VIII, IV, V, XI, X, IX, — sie ist daher hier ebensowenig wie dort chronologisch gemacht. Wie Dümmler S. 126 erwähnt, sind die letzten 4 Nummern V, XI, X, IX auch in der Wiener Hs. 2240* (8° membr. saec. XIV)[3]) und zwar in dieser Aufeinanderfolge enthalten, weshalb diese Hs. wol auf die erstere als Quelle zurückgeführt werden kann.

Der grösste Theil obiger Urkunden, nämlich n° IV bis XI, ist nun einzig und allein in den erwähnten Sammlungen erhalten, einzelne Stücke dagegen lassen sich auch anderweitig nachweisen. Im Original

[1]) Tabulae 1 p. 184. [2]) S. 114—126, wobei es S. 114 „Pergamenthandschrift“ heissen soll statt „Papierhandschrift“. [3]) Tabulae 2 p. 42.

ist keine einzige vorhanden. Die Nummern I und II, welche die Reichersberger Sammlung allein enthält, finden sich auch in der grossen officiellen Urkundensammlung von Salzburg, im ersten Bande der sogenannten Kammerbücher, nämlich n° I fol. 10 und n° II fol. 13 (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts); ferner findet sich n° III in einer officiellen Passauersammlung, nämlich in dem Codex des Bischofs Otto II. v. Lonstorf (1254—1265), also ebenfalls erst aus dem 13. Jahrh., und endlich ist n° XII im ältesten Passauer Traditionscodex (aus dem 9./10. Jahrh.) enthalten.

Da nun die Nummern IV bis XI, soweit bisher festgestellt ist, nur in den gedachten Sammlungen von Reichersberg und Passau aus dem 12. Jahrh. erhalten sind, so handelt es sich selbstverständlich auch noch um das nähere Verhältnis, in welchem diese zu einander stehen. Wie aus obigem erhellt, decken sich die beiden Sammlungen insoferne, als alle Stücke der Passauer Quelle auch in der Reichersberger, wenn auch in einer anderen Aufeinanderfolge, enthalten sind; und gerade dieser Umstand fordert noch eine genauere Vergleichung der beiden Quellen. Die Vergleichung der drei bei Dümmler S. 115 bis 125 abgedruckten Stücke aus der Passauer Hs. in Wien n° 1051 mit dem Reichersberger Fragment in Köln hatte nun zunächst durch die ansehnliche Reihe der Varianten des Dümmler'schen Druckes zugleich mit Rücksicht auf die Ungleichheit in Reihenfolge und Zahl zu dem Ergebnis geführt, dass beide Sammlungen neben einander selbständig entstanden wären und keine der andern als unmittelbare Vorlage gedient hätte, weshalb auch beide selbständigen Werth besässen und bei Editionen als fast völlig gleichwertig benützt werden müssten. Doch als ich nachträglich, gerade während der Correctur dieser Studie, Gelegenheit hatte, die Wiener Handschriften persönlich einzusehen, so stellte sich die Sache bald ganz anders heraus. Zu meiner Ueberraschung fand ich, dass der Dümmler'sche Druck wol durch die Schuld der ihm gelieferten Abschriften vielfach ungenau ist und dass die meisten Varianten nach Einsicht des Codex in Wegfall kommen. Als wichtigstes Beispiel führe ich nur an, dass der Sitz des Methodius in beiden Handschriften heisst: speculiiuliensis quę et ouguturensis, während der Gewold'sche Druck Soriguturensis und der Dümmler'sche Suguturensis hat. Das Wichtigste dabei ist aber, dass die Wiener Hs. 1051 unfraglich ein etwas älteres Gepräge im Schriftcharakter hat und darnach etwa um ein Menschenalter früher entstanden sein dürfte, als das Kölnerfragment oder die Reichersberger Handschrift, nämlich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; ferner dass der Cod. 1051 an mehreren Stellen ebenfalls Randglossen bietet,

die dem Schriftcharakter nach bald nach der Mitte des 12. Jahrh. entstanden sein dürften und im Zusammenhalte mit allen übrigen Umständen ganz evident beweisen, dass der alten Reichersberger Handschrift jene von Passau oder dem heutigen Kölner Fragment der Wiener Codex 1051 zur Vorlage gedient habe.

Zur Bulle des P. Agapit (fol. 67') ist bemerkt: „Ante istam epistolam Agapiti pp scribantur ille duę epistole sequentes Leonis pp iunioris.“ Zum Briefe des Erzb. Theotmar ist angemerkt: „missa ista epistola Iohanni pp ultima debet esse.“ Der Brief des P. Benedict (fol. 82') hat die Glosse: „post aliam sequentem istam scribe.“ Und endlich zum Briefe Piligrims (fol. 85) findet sich die Glosse: „Istam epistolam premitte illi priori que sic incipit: Dilectissimis nobis in Christo filiis.“

Setzt man nun die Beachtung dieser Vorschriften bei dem Abschreiber voraus, so ergibt sich eben genau jene Anordnung der Schriftstücke, wie der Gewold'sche Druck (n⁰ III bis XI, s. oben S. 607) sie bietet und damit ist in Anbetracht der geringen Varianten zugleich dargethan, dass die Reichersberger Handschrift aus der Passauer hervorgegangen ist. Die Handschriftenvergleichung führt demnach, wie von Anfang an zu vermuthen war, nach Passau als dem Orte, wo die ganze Sammlung entstanden ist, nur hat der Reichersberger Abschreiber derselben noch die zwei Salzburger Stücke für Erzbischof Friedrich der Passauer Sammlung vorangestellt. Aus diesem Sachverhalte ergiebt sich dann endlich auch noch, dass die blosse nachträgliche Zusammenstellung der Salzburger Stücke mit den Passauer Fälschungen dieselben kaum verdächtigen kann, weshalb die Urkunden Jaffé² n⁰ 3717 und 3767 nach wie vor wol als echt angenommen werden dürfen[1].

P. Willibald Hauthaler.

Ueber eine Urkunde bei Erben, Regesta n⁰ 297. Pubitschka (Chronologische Geschichte Böhmens, 1778, Bd. IV, p. 351) bemerkt zum Jahre 1156, dass in eben diesem Jahre Wladislaw nach dem Zeugnisse eines unbenannten Schriftstellers des 14. Jahrhunderts die Kreuzherren mit dem weissen Kreuze nach Prag eingeführt und ihnen an der Kleinseite nahe an der Brücke die Wohnung angewiesen habe. Er bezieht sich darin auf eine Urkunde Wladislaws II., welche er auch im Auszuge citiert und die nachher bei Dobner, Monumenta 6, 363, Boczek, Cod. dipl. Moraviae 1, 268 N. 292 und Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae p. 132 vollinhaltlich abgedruckt wurde; es erscheinen nur zwei Stellen, welche ein wenig von einander abweichen, und zwar bei

[1]) Nach eben erhaltener Mittheilung L. Korths wurde jetzt ein 9. Folium des Fragments gefunden, welches den Text bis Gewold p. 38 Z. 9 iusticia führt.

Pubitschka: „que vel circa me pro fidelissimo servitio promeruerant", bei Dobner und Boczek: „que vel circa me suo fidelissimo servitio promeruerant". Dazu kommt die Schreibweise des Wortes: „Lettegh", welche bei Boczek „Letegh" heisst.

Nach der Bemerkung: „Diploma hoc membranaceum autographum Num. I. notatum adhuc hodie pendente sigillo servatur Pragae in Archivio Melitensi, caret autem omnibus notis chronologicis" (p. 364) musste Dobner das Original vor sich gehabt haben. Aber der Mangel der Datierung an einer Originalurkunde ist eigenthümlich, dagegen leicht erklärlich bei Abschriften, von denen eine noch im Statthalterei-archive zu Brünn, eine andere im Museum in Prag vorliegt. Doch weder Boczek, noch Erben kannten diese Originalurkunde, beide citieren nur die beiden Abschriften des 18. Jahrhunderts. Auch als neuestens das Johanniter-Archiv behufs Herausgabe des dritten Bandes der Emler'schen Regesta durchforscht wurde, ward diese Urkunde nicht gefunden, so dass wir annehmen müssen, dass Dobner nicht das Original, sondern eine Copie benutzte, oder wenigstens, dass das Original in unserer Zeit verloren gegangen ist.

Was die Datierung der Urkunde betrifft, so sagten wir schon, dass Pubitschka sie zum Jahre 1156 setzt. Ihm folgt Frind, Kirchengeschichte Böhmens 1, 303. Diese Annahme hat aber schon Dobner widerlegt: „Tamen certum est ante annum 1158 hoc diploma exaratum non fuisse, nam jam Wladislai regis nomine et titulo insignitum est et sigillum ipsum corona redimitum praesentat." Dem zufolge setzten Palacký, Tomek, Dudík die Urkunde zum Jahre 1159 und Erben bemerkt nur „circa" 1159.

Ein Process veranlasste im Jahre 1593 die Johanniter, diese älteste Urkunde ihres Archives dem obersten Kammergericht zu Prag vorzulegen. Die Urkunde wurde verlesen und es wurde darüber ein Protocoll aufgenommen, das ich in den Registern des Kammergerichtes fand. Dieses bisher unbekannte Actenstück löst unsere Frage in sicherer Weise. Es wird da gesagt, dass die Johanniter die Originalurkunde vorgelegt haben, dass sie auf Pergament geschrieben und in lateinischer Sprache abgefasst ist und dass sie hier auch übersetzt wird, wobei ich bemerke, dass die Uebersetzung eine sehr treue ist; weiter wird mir ausdrücklich bemerkt, dass sie vom König Wladislav II. im Jahre 1165 ausgestellt ist. Wegen desselben Processes wurde sie noch in demselben Jahre noch einmal vorgelegt und es wird das Datum, sowie der Inhalt in gleicher Weise beschrieben. Es heisst wörtlich in diesem Protocolle: „Purkmistr a konšelé i všecka obec starého města pražského pohánějí pana Matouše Děpolta z Lobkovic na Strakonicích, I. M. C.

raddu a nejvyššího mistra převorstvi království Českého, kněze Petra Březnického, převora klástera Matky boži konec mostu ... aly položili majestát slavné paměti krále Wladislawa, kterimžto na pergameně psaným pod pečetí I. M. vjsutou I. M. K. převorstvi a kostělu ... dáti račil, a v kteremžto majestátu při počátku zminka se činí .... jakož týž majestat, kterého datum leta po narození syna božiho 1165 ve všech punktech ... svědčí. Actum f. 6. p. Bartolomei 1593." (Archiv des böhm. Museums, F. 31 fol. 111). Jos. Teige.

Nochmals die Verträge von Eltville 1349. In den „Mittheilungen des Instituts" 8, 103 habe ich bei Besprechung der beiden Urkunden Karls IV. von 1349 Mai 26 Eltville die Ansicht aufgestellt, dass dieselben einen Widerspruch enthalten, da Karl einerseits den bayerischen Herzogen ihren gesammten Besitz bestätige, andererseits als Markgrafen von Brandenburg den falschen Waldemar anerkenne. Dagegen hat Weizsäcker in den „Mittheilungen" 8, 302 Einsprache erhoben und nachzuweisen gesucht, dass die Urkunden keinen Widerspruch enthalten, indem Karl in der ersten Urkunde den bayerischen Herzogen nicht ihren gesammten Besitz, sondern nur Bayern bestätige. Im Folgenden werde ich mir gestatten, meine Ansicht mit einigen Worten zu begründen.

Die Hauptdifferenz besteht in der Auffassung der ersten Urkunde[1]), der ich das Regest vorangesetzt habe: „Karl IV. bestätigt den Herzogen von Bayern alle ihre Fürstenthümer, Lehen, Privilegien und Freiheiten." Weizsäcker macht aufmerksam, dass die Besitzungen nicht genannt seien und man daher nicht wisse, welche es seien. Man könne und müsse es erschliessen aus dem Titel den die Empfänger der Urkunde führen, und da sie nur Herzöge von Bayern genannt seien, beziehe sich die Urkunde nur auf Bayern. Es sei auch gar nicht auffallend, dass die Besitzungen nicht genannt seien, das komme in ähnlichen Urkunden auch sonst vor und gerade im nämlichen Jahre 1349 zweimal. Ich kann diese Beobachtung nur bestätigen und hinzufügen, dass sowol vor als nach dem Jahre 1349 solche allgemein gehaltene Besitz- und Privilegienbestätigungen sehr häufig sind. Sie sind ein Gegenact zur Huldigung und der König ist insofern durch sie gebunden, als er Privilegien nicht mehr ablehnen darf, deren rechtmässigen Besitz der Empfänger nachweist[2]). In unserm Falle erhalten die Gegner Karls IV., die in Eltville huldigen, der Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg[3]), die pfälzischen und bayerischen Wittelsbacher, solche Bestä-

[1]) Mittheilungen 8, 105. [2]) Herzberg-Fränkel in „Kaiserurkunden in Abbildungen" Text 244. [3]) Huber n° 959. 960. Wenn auch die Mainz betreffende Urkunde den Erzbischof nicht nennt, so ist sie doch in Verbindung mit der Ur-

tigungen. Allein dass bei diesen Urkunden der Titel des Empfängers massgebend ist, erlaube ich mir zu bezweifeln. Da Urkunden Zeugnisse über Gegenstände rechtlicher Natur sind, so ist der Inhalt der Urkunde, d. i. die durch die Urkunde bezeugte Handlung, entscheidend, nicht der Titel des Empfängers. Ob dieser vom König alle Titel, auf die er Anspruch machte, zugestanden erhielt oder nicht, war für die rechtliche Bedeutung einer Urkunde gleichgiltig. Wenn also in unserer allgemeinen Besitzbestätigung Ludwig Stephan und Ludwig der Römer nur Herzoge von Bayern und nicht Pfalzgrafen bei Rhein, Markgrafen von Brandenburg und Lausitz genannt werden, so wird man doch die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke, „wir bestätigen ihnen alle Länder, Fürstenthümer und Lehen, alle fürstlichen Freiheiten, alle Handfesten und Briefe“ ihrem klarem Wortlaute nach auf den Gesammtbesitz der bayerischen Herzoge, nicht auf Bayern allein beziehen.

Wir haben auch einen Beleg dafür, dass sich Ludwig auf unsere Urkunde berief, um daraus ein Recht auf den Besitz der Mark zu folgern. Diesen Beleg bildet die Uebereinkunft, welche Ludwig oder als sein Bevollmächtigter, sein Bruder Ludwig der Römer, am 14. Juli 1349 mit den märkischen Städten abschloss[1]). Leider befinde ich mich, gerade was diese Urkunde anbelangt, in directem Gegensatz zu Weizsäcker. Er sagt: „Wenn in unserer ersten Urkunde (der allgemeinen Besitzbestätigung) eine Bestätigung der Mark wirklich stattgefunden hätte, wäre es gar nicht möglich, dass die Städte und Lande in dieser Mark sich erst bei Karl erkundigen mussten, ob den Wittelsbachern die Mark bleiben solle, wie am 14. Juli 1349 ausgemacht wird; sonst dürften ja die Wittelsbacher diesen Städten und Landen nur das genannte Diplom vorzeigen, aber das thun sie nicht, weil sie wissen, dass es da nicht drin steht“. Die Hauptstelle der Urkunde vom 14. Juli lautet: „Iss dann, datz der kunig bekennet, d a t z w y u n d e e r f r u n t l i c k u n d e g u t l i c k e n v e r s ü n e t u n d e b e r i c h t e t s i n so d a t uns und unsern erben dy marck zu Brandenburg blieben sall, so sullen dy herren dy stette und dy land in der marcke ane allerleye wederrede unde verziehen sich weder an uns und unser erben halden und gehorsam und undertenig syen.“ Es ist dies ein ausdrücklicher Hinweis auf die Eltviller Verträge, deren sämmtliche Urkunden in der Einleitung sagen: „wir Karl (Ludwig) . . . bekennen, dass wir uns mit Ludwig (Karl) freundlich und einmütiglich verrichtet und vereint

---

kunde Karls, den Gegner Heinrichs von Virneburg nicht zu unterstützen, als eine der Person Heinrichs gegebene Bestätigung aufzufassen.

[1]) Riedel II, 2, 258.



haben ....“ und dass es nur unsere allgemeine Besitzbestätigung war, auf die sich Ludwig berief, zeigt mit voller Klarheit die Ueberschrift, welche diese Urkunde in der Handschrift erhalten hat, sie wird genannt „litera Karuli regis Romanorum super concordia et unione inter ipsum et dominum marchionem Brandenburgensem et fratres suos facta.“ Bei dieser Sachlage wird um so mehr die Frage zu beantworten sein, warum die Städte Ludwig nicht huldigten, sondern sich an Karl um Auskunft wandten. Die Antwort ist einfach und nicht neu[1]: Die Städte hatten kein königliches Mandat erhalten, das ihnen die Huldigung auftrug, ein Mandat, wie es Karl nach der Belehnung des falschen Waldemar am 2. October 1348 und nach endgiltiger Anerkennung Ludwigs am 6. April 1350[2]) an die Mark erliess und wie es 1349 bei den in voller Verwirrung befindlichen Zuständen des Landes nothwendig gewesen wäre. In dem Fehlen dieses Mandats liegt der einzige Grund, weshalb die Städte nicht huldigten, und nicht darin, dass Ludwig seine Urkunde nicht vorlegte.

Eine authentische Auslegung unserer Urkunde haben wir in dem Spruch der Kurfürsten vom 11. August[3]). An diesem Tag beurkundet Pfalzgraf Rudolf, dass er und andere Kurfürsten zu Recht gesprochen haben: da Karl IV. dem Markgrafen Ludwig alle seine Privilegien bestätigt habe, sei er an die Bestätigung gebunden und dürfe sie nicht verletzen. Die Vorgeschichte dieser Urkunde ist unschwer festzustellen. Gemäss dem Uebereinkommen vom 14. Juli hatten sich die märkischen Städte an Karl gewandt. Da erklärte dieser, dass er nur Waldemar als Markgrafen von Brandenburg anerkenne. Das war eine Verletzung der allgemeinen Besitz- und Privilegienbestätigung, die er Ludwig gegeben hatte und der letztere erhob beim Pfalzgrafen Klage gegen den König. Darauf erfolgte der Rechtsspruch, den Pfalzgraf Rudolf am 11. August beurkundete. Es wird in dieser Urkunde ganz klar und deutlich gesagt, da Karl dem Markgrafen Ludwig alle seine Privilegien bestätigt habe, dürfe er diese Bestätigung nicht „überfahren“. Es steht dies in vollstem Einklange mit meinen Ausführungen auf Seite 612. Wenn Weizsäcker bemerkt, dass die Kurfürsten sichtlich von einer falschen Auslegung der Urkunde Karls ausgehen, so ist es nothwendig, irgend welche Motive für diese parteiische und falsche Auffassung anzugeben. Es wäre begreiflich, wenn die Kurfürsten dem König feind-

[1]) Klöden, Gesch. Waldemars 3, 323. [2]) Huber n° 765. 1252. [3]) Beilage n° 3; auf meine Bitte hat mir die Direction des k. allgemeinen Reichsarchives in München eine Abschrift dieser Urkunde bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

lich gegenüberstünden. Aber sämmtliche Kurfürsten, den Wittelsbacher Rudolf mit eingeschlossen, sind Anhänger des Königs und stehen mit ihm auf dem besten Fusse. Und sie sollten absichtlich die Urkunde falsch ausgelegt haben? Den Schwierigkeiten, in die uns diese Annahme verwickelt, ziehe ich die einfache Erklärung vor: dass die Kurfürsten die allgemeine Privilegienbestätigung nach der Rechtsanschauung ihrer Zeit auslegten. Und dann ergibt sich, dass, wenn Karl IV. den Herzogen von Bayern alle Länder und Fürstenthümer bestätigt, darunter wirklich alle Länder und Fürstenthümer gemeint sind.

Ist dies der Fall, so ist auch der Widerspruch zwischen den beiden Urkunden Karls, deren eine den Wittelsbachern die Mark zuspricht, die zweite als Markgrafen von Brandenburg Waldemar erklärt, festgestellt. Ich habe diesen Widerspruch durch die Annahme zu lösen gesucht, dass Karl im geheimen Ludwig als Markgrafen anerkannte und ihm in Folge dessen eine Generalbestätigung seiner Länder gab. Diese Annahme ist auf eine Stelle des Heinrich von Diessenhoven[1]) gegründet. Diessenhoven erzählt den Feldzug Karls gegen Günther von Schwarzburg; dieser zieht Truppen zusammen „et cum prope ad invicem convenirent et bellum crederetur hinc inde committi, compositio deo concedente intervenit ita ut Güntherus sine titulo regali et regno remaneret, et quod fautores sui Karolo tamquam regi servirent, maxime Ludewicus marchio Brandenburgensis cum ducibus Bawarie suis fratribus, qui sibi cum quingentis galentis in Longobardiam deberent servire, et ipse eorum reconciliacionem penes papam pro posse suo procurare deberet, et ei marchionatum reintegrare cuius partem sibi abstulerat per vim belli.“ Dann erzählt Diessenhoven den Tod Günthers und die Krönung der Gemahlin Karls in Aachen. Der Verzicht Günthers auf den Thron, die Unterwerfung seiner Anhänger, das Versprechen Karls, die bayerischen Wittelsbacher mit dem Papste zu versöhnen — alles das stimmt genau mit den Urkunden, die wir haben, überein. Für die weiteren Angaben Diessenhovens, dass Markgraf Ludwig 500 Helme zum Römerzuge stellen, Karl dafür die Mark, von der er einen Theil (die Lausitz) Ludwig entrissen hatte, zurückgeben sollte, haben sich bis jetzt directe urkundliche Belege nicht gefunden. Aber wir sehen, dass im Juni 1349 ein Gesandter Karls nach Venedig abgieng, um dem Senat von dem bevorstehenden Zug Karls Mittheilung zu machen[2]), dass also Karl unmittelbar nach dem Eltviller Vertrage den Zug ins Auge fasste. Für den zweiten Punkt, für die Rückstellung der Lausitz, haben wir

[1]) Böhmer, Fontes 4, 73. [2]) Beilage n° 2.



in unserer zweiten Urkunde, in der Karl verspricht, den Markgraf Waldemar innerhalb der Altmark, Neumark und Lausitz nicht zu unterstützen, einen ganz geeigneten Beleg. Weizsäcker hebt bei dieser Urkunde hervor, was nicht in derselben stünde; der Krieg gegen Waldemar sei Ludwig nicht verboten, aber es heisse auch nicht, dass er ihn führen solle, und es heisse nicht, dass er wirklich das Land bekomme. Ich gebe das zu. Das alles steht in unserer Urkunde nicht. Aber Weizsäcker sagt selbst von dieser Urkunde, sie habe den Sinn, Karl werde gestatten, dass Ludwig die Altmark, Neumark und Lausitz im Kriege besetze. Wenn Karl gestattet, dass Ludwig die Lausitz besetzt, die sich Karl vom falschen Waldemar als Preis für die Belehnung hatte abtreten lassen, so ist die Angabe Diessenhovens vollständig begründet[1]) und damit zugleich meine Annahme von der geheimen Anerkennung Ludwigs.

Was Weizsäcker gegen diese geheime Anerkennung anführt, ist eine Wiederholung der Argumente Jansons. Dieser hatte für die Frage, wen Karl für den Markgrafen von Brandenburg halte, eine Reihe von Urkunden herangezogen, in denen Karl von Ludwig spricht, und hatte aus dem Umstande, dass Ludwig in keiner von diesen Urkunden Markgraf von Brandenburg genannt wird, „ganz schlagend“ nachgewiesen, dass er von Karl nicht anerkannt worden sei. Aber Janson hat übersehen, dass man zur Entscheidung solcher Fragen nur königliche Urkunden für die beiden streitenden Theile (Ludwig und Waldemar) heranziehen darf. Er hat übersehen, dass seine Belege, das Schreiben Karls an den Dogen von Genua vom 26. Mai, die Urkunde für Frankfurt vom 25. Juni und die für Nürnberg vom 13. Juli[2]) Ludwig auch nicht den Titel Graf von Tirol geben und dass, wenn man aus dem Fehlen des brandenburgischen Titels solche Folgerungen zieht, sich auch die Folgerung nicht abweisen lässt, dass Ludwig auch als Graf von Tirol von Karl nicht anerkannt worden sei. Das widerspricht direct den Eltviller Urkunden und damit ist die Unrichtigkeit der Methode erwiesen.

Da Urkunden Karls für Waldemar aus der Zeit vom 26. Mai bis 11. August 1349 bisher nicht bekannt geworden sind, so dürfen wir für die vorliegende Frage nur die Urkunden Karls für Ludwig heranziehen. Aus diesen ergibt sich, dass er am 26. Mai Ludwig noch nicht den Titel Markgraf von Brandenburg gibt, wol aber am 27. Juni[3]).

---

[1]) Janson p. 91 und ihm folgend Werunsky 2, 188 haben die Angabe Diessenhovens verworfen; aber diese Annahme ist jetzt nicht mehr haltbar.
[2]) Huber n° 963. 1036. 1068. [3]) Beilage n° 1. Hier berichtige ich einen Irr-

Es ist mir nicht ganz klar, warum Janson und Weizsäcker diese letzte Urkunde so herabdrücken, warum jener bei dieser Urkunde einen Kanzleifehler vermuthet hat und dieser sagt, „es passirte Karl auch einmal, dass er Ludwig den Titel Markgraf von Brandenburg gab." Die Urkunde ist ein unanfechtbares Original, bei dessen Ausfertigung wol kaum Zerstreutheit oder Vergesslichkeit des Königs im Spiel gewesen sein wird. Wie will man diese Urkunde[1]), die Thatsache, dass Ludwig Willebriefe ausstellte, welche Karl ausdrücklich zu den kurfürstlichen zählte, anders erklären, als durch Beziehung auf die vorausgegangene Anerkennung Ludwigs?

Fasst man die Resultate zusammen, so ergibt sich: In dem Vertrage zu Eltville bestätigte Karl IV. dem Markgrafen Ludwig seinen gesammten Besitz, er hatte ihn im geheimen als Markgrafen von Brandenburg anerkannt und die Rückstellung der Mark, namentlich der Lausitz, zugesagt; aber er hielt noch immer an dem Markgrafen Waldemar fest, den er ausdrücklich seinen lieben Schwager und Fürsten nennt.

Damit glaube ich meine Mittheilungen 8, 104 ausgesprochene Ansicht ausreichend begründet zu haben.

* * *

Beilagen.

1.

Karl IV. schenkt dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg drei Judenhäuser in Nürnberg, die dieser bei der demnächst ausbrechenden Judenverfolgung selbst auswählen mag.

1349 Juni 27 Frankfurt.

Orig. Perg. Majestätssiegel an Pressel im Staatsarchiv Wien.
Huber R. n⁰ 1045.

Wir Karel von gots gnaden Romischer kůnig ze allen ziten merer des riches und kůnig ze Beheim, vergehen und tůn chunt offenlichen mit disem brief, daz wir dem hohgeborn fürsten Ludowigen marggrafen ze Brandenburg und ze Lusitz des hayligen Rômischen richs

---

thum, der sich (Mittheil. 8, 105) in meiner Notiz über die Handschrift findet. Die Gegenurkunde Karls zu Huber R. n⁰ 100 ist nicht vom 27., sondern vom 25. Juni.

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass ich Seite 612 von Urkunden nur in ihrer Bedeutung als Gerichtszeugnissen gesprochen habe. Wir ersehen aus dieser Urkunde, dass Karl IV. Ludwig als Markgrafen anerkannte, aber ein vor Gericht giltiges Zeugnis für die Anerkennung ist sie nicht, sondern nur für den rechtmässigen Besitz der drei Häuser.

obersten kamrer hertzogen ze Bayern und ze Kernden grafen ze Tyrol und ze Gôrtz und vogte der gotshaeuser Aglay Trient und Brihsen unserm fûrsten und ôheim geben haben und geben mit disem brief der besten judenhaeuser dreu in der stat ze Nûrenberg, deu er auzkẙwset wan die juden daselbes nu nehst werden geslagen; also, daz er und sein erben oder welhen seinen dienern er deu gibt deu selben dreu haeuser mit allen iren zûgehôrden niezzen und innehaben sûlen und nach irem willen besetzen, an allerlay statreht und auch ane der stat und allermenclichs anvordrung hindernûsse oder beswerung gerûweclich ze besitzen. Mit urkûnd ditz briefs den wir im darûber geben versigelt mit unserm kûniglichen insigel, der geben ist ze Frankenfurt an samztag nach sant Johans Baptisten tag nach kristes geburt dreuzehen hundert jar darnach in dem nûn und viertzigisten jar in dem dridten jar unserer riche.

Registraturvermerk (an die Datierungszeile anschliessend rechts): R.
Unterfertigungsvermerk (auf der Aussenseite des Buges rechts): per dominum regem Johannes Noviforensis.

2.

Beschlüsse des Senats von Venedig, die Antwort auf eine Botschaft Karls IV. betreffend.

1349 Juli 2. 21. 23.

Cod. n⁰ 1107 (Abschrift der „senato-misti") XXV. 63. 79. im Staatsarchiv Wien.

Die secundo Julii.
Capta.

Quod ad literas domini Caroli regis Romanorum fiat responsio cum pulcris et honorabilibus verbis, sicut videbitur domino consiliariis et capitibus vel maiori parti; et quia nova intimata per eum sunt nova pacis et prosperitatis sue, provideatur nuncio de aliqua roba vel aliter sicut domino consiliariis et capitibus vel maiori parti videbitur pro honore dominii.

Die XXI. Julii.
Dominus consiliarii et capita.
Capta.

Quod respondeatur ambaxiatori domini Caroli Romanorum regis: quod semper in omni statu ad eius personam gessimus amorem et reverentiam specialem et de quolibet augmento et exaltatione sua vehementius coletamur, credentes ymo nullactenus dubitantes quod ad nos affectum singularem habeat caritatis. Et propterea de adventu

suo ad partes Italie, quem nobis benigne voluit notum esse, multam consolationem recepimus deo nostro supplicantes ex corde, ut ipsum eius adventum felicem et prosperum faciat in laudem sui nominis et pacem christiani populi sicut optat. Nos vero, sicut in honoribus imperialis maiestatis predecessores et comune nostrum semper se reddiderunt comendabiliter dispositos in cunctis sibi possibilibus et honestis, sic proponimus serenitatem suam ad partes Italie venientem honorare et esse cuiuslibet honoris et augumenti sui amatores et avidi zelatores.

Et cum hiis et aliis verbis respondeatur, que dominio videbuntur circa hec; et si forte ambaxiator replicaret aliqua que forent similia hiis que dixit, possit ei responderi cum verbis convenientibus et que faciant ad intentionem nostram. Si vero aliquid penitus novum et diversum diceret, venietur ad istud consilium et fiet sicut videbitur.

+ 97
non — 1
non sinceri — 0.

Die XXIII. Julii.
Dominus consiliarii et capita.
Capta.

Quia facit pro statu nostro, removere nos in totum a requisitionibus, quas facit ambaxiator domini Caroli regis Romanorum

vadit pars: quod cum verbis generalibus et non prejuditialibus nobis, secundum quod pridie captum fuit, respondeatur ei elongando nos ab eius requisitionibus antedictis; et ne forte verba responsionis nostre aliter quam proprie dicto domino Carolo refferantur, fiant sibi litere continentes ipsam responsionem secundum formam partis capte pridie in consilio rogatorum.

De non —— 2.
Non sinceri —— 0.

3.

Pfalzgraf Rudolf bei Rhein beurkundet einen Spruch der Kurfürsten.

1349, August 11, Köln.

Orig. Perg. anhängendes Siegel im Reichsarchiv zu München.
Huber R. n⁰ 106.

Wir Rudolf von gots gnaden pfallnczgrave zů Ryn und herczog in Beyren und dez heyligen Romischen riches obrister trůchseicze, bekennen uns offenlich mit disem brif, daz wir und ander unser mitkůrfůrsten für ein recht daz gesprochen haben und uns ouch daz ein

recht dûnket. Alz dem hohgeborn fûrsten Lûdowig margrave zû Brandenburg pfallnczgrave zû Rin und hertzog in Beyren unserm liben vetern von kûnigen und von keysern und sûnderlich von keyser Ludowig seylig unserm liben vettern alle seine freyheit recht gewonheit saczûng pfantschaft zolle und geleit mit alle dem daz darzû gehôret ym besteydigt und verschriben sint, und ym ouch daz alles unser gnediger herr und liber sûne her Karel Rômischer kunig und kûnig zû Becheym besteytigt und verschriben hat nach aller seyner brif sage die er von kûngen und von keysern und sûnderlich von keyser Lûdowig seylig unserm liben vettern hat, daz ym unser vorgnanter her kûnig Karel seyn brif und seyn besteitigûng steit halden sol und im sein brif darûber in kein wise nicht ûbervaren noch hindern sol noch mag seinde er ym daz mit seynen offen brifen besteidigt und verschriben hat. Und darûmbe wer, daz unser vorgnanter herr kûnig Karel daz ymant vergeben het oder ymant keynerley[1]) nûcz oder gewer brif oder urkûnt hete darwider nach den brifen die ym von kûngen oder von keysern und sûnderlich von keyser Lûdowig unserm vettern seylig geben sint, daz sol noch mag ym keynen schaden bringen; und sullen sein alt brif die er von kûngen und von keysern und sûnderlich von keyser Lûdowig unserm vettern seylig uber der vorgnanten stûke besteytigûng hat in alle weiz behalden werden, unengolten daz die brif die wir an beder syt unser eyner dem andern geben hat bey iren meichten und kreften sullen verbleyben. Zu urkûnt geben wir disen offen brif under unserm hangendem insigel, der geben ist zû Kolen an dem neichsten dinstag nach sand Laurencij tag nach kristes gebûrt drûczehen hûndert jar und in dem nûnden und vierczigisten jar. S. Steinherz.

Die Zerstörung der Engelsburg unter Urban VI. und ihre Wiederherstellung unter Bonifaz IX. Zu den vielen Verwüstungen, welche das grosse Schisma (1378—1417) in Rom angerichtet hat, gehört auf dem Gebiete der Kunstgeschichte auch die Zerstörung der Engelsburg. Beim Ausbruche des Schisma im Besitze einer kleinen, zum französischen Gegenpapst Clemens VII. haltenden und gleichfalls französischen Besatzung, war sie seit dem 16. Juli 1378 von den Römern und Söldnern Urbans VI. eingeschlossen und bald auch förmlich belagert. Als dann nach einer Belagerung von $^3/_4$ Jahren die zum Entsatze angerückte Bretonische Söldnerarmee des Gegenpapstes Clemens VII. von dem Heere Urbans bei Marino am 29. April 1379 völlig geschlagen war, sah sich die

[1]) So orig. für dheinerley.



Besatzung zur Uebergabe genöthigt. Noch am selben Tage wurde der Vertrag abgeschlossen, aber vor dem römischen Volke, das über die Franzosen damals aufs äusserste erbittert war, bis zum andern Morgen noch sorgfältig geheim gehalten. Während der Nacht übergab der Commandant Peter Rostain das Castell mit den darin aufbewahrten päpstlichen Schätzen und Kleinodien an Urban und entschlüpfte mit seiner kleinen Schaar von 75 Mann glücklich aus dem Castell und der Stadt. Am anderen Morgen aber machte sich das römische Volk, sobald es das Castell von den verhassten fremden Bedrängern geräumt fand, auch sofort ans Werk, um die seit so langen Jahren von Franzosen besessene Zwingburg, soweit es nur der riesige Steincoloss gestattete, zu zerstören.

Gregorovius, der grosse Kenner des mittelalterlichen Rom, erwähnt bei Darstellung dieser Zerstörung ganz richtig den von den Orsini gebauten Kranz der Zinnen der Burg, sowie auch deren Flankenmauern und Thürme[1]); er irrt aber sehr mit seiner Behauptung, dass seit Luitprand nichts näheres über den Zustand der alten Moles Hadriana überliefert sei[2]). Im Gegentheil haben wir eine echtdeutsche und hochinteressante Beschreibung des Castells noch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dieselbe Beschreibung sammt den zunächst vorhergehenden und folgenden Stücken liefert zugleich auch den Nachweis, dass und inwiefern Dietrich von Nieheim, der in seinen Schriften wiederholt den „Kerker des Theodorich“ als früheren sagenhaften Namen des Castells erwähnt, mit diesem Bericht im Recht ist. Freilich steht die Beschreibung in einer Quelle und an einer Stelle, wo sie ein Erforscher und Darsteller der mittelalterlichen Geschichte Roms nicht so leicht suchen und finden wird: Es ist die Sächsische Weltchronik[3]), welche folgendes meldet:

„Dideric (de witte) buwede do enen torn. De leget jegen de Tyberbrugge. He makede umme den torn enen viereggeden mantel van witten marmore. De stene sin unmate dicke unde lanc, se sin gelodet to enander mit bli unde mit eserinen crampen. Uppe der vierden egge jegen dat suden stet en osse gehouwen an enen sten. Men seget, dat en merosse toge de groten stene[4]) al tosamene. Binnen deme mantele is gebuwet de torn van tegele, senewolt unde ho; vile schone woninge sin darovene uppe. It is wol der besten en, de ie gebouwet was. He het noch Criscancia“[5]).

---

[1]) Gregorovius, Gesch. d. St. Rom im M. A. VI.[2] 493. [2]) Ebend. 494 Anm. 2. [3]) Deutsche Chroniken p. 140. [4]) Andere Lesart: den groten sten. [5]) Castrum Crescentii — dieser Name der Engelsburg wird noch zu Anfang des

Zugleich über den Zustand des antiken Bauwerkes vor der Zerstörung und über letztere berichtet dann Dietrich von Nieheim in seinem Werke De Scismate (I. 20). Ich lasse hier den richtigen und vollständigen Text, sowie er sich aus der Vergleichung des Textes der Druckausgabe mit dem vollständigeren des Codex Gothanus[1]) ergibt, nachfolgen:

„Tandem uero post longam eiusdem castri sancti Angeli obsidionem, scilicet quasi per annum integrum, dicti Romani predictum castrum ab eodem capitaneo seu illius custode per pacta receperunt. Qui multum uiriliter, quousque sibi defecerunt uictualia, defensauit, parui pendens impugnancium machinarum et bombardarum crebros ictus. Illud castrum habuit plures meatus subterraneos opere ualde pulchro et adeo latos, quod duo equitare in eis aut quinque pedibus simul ire poterant, et longe protendebantur ab eodem castro, et erant facti de lateribus satis subtilibus et pulchris; quorum quidem meatuum aliqui, durante predicta obsidione, reperti et detecti fuerunt, ut egomet uidi, et de hoc omnes uidentes mirabantur. Quo quidem castro habito, Romani muros eius ex quadratis lapideis marmoreis albissimis[2]) ualde magnis compositos et eciam muros archis[3]) seu carceris dicti castri ex similibus lapidibus factos diruerunt et [longo tempore ex eisdem lapidibus calcem coxerunt, pro utilitate publica illam uolentibus uendiderunt, et de minutis lapidibus dicti castri] plateas in ipsa urbe in diuersis locis reformauerunt. Tamen dictum castrum non potuerunt omnino destruere[4]). Unde super illo, quod remansit, post Bonifacius IX. in eadem obediencia [Urbani] pape VI. predictum castrum de lateribus siue coctis lapidibus satis forte fecerat reformari.“

Wann nun die in den letzten Worten Dietrichs ausgesprochene Wiederherstellung der Engelsburg durch Bonifaz IX. geschehen sei, darüber sprechen sich die beiden modernen Darsteller der Geschichte Roms, Gregorovius[5]) und Reumont[6]), nicht bestimmt aus. Jedenfalls aber lag im Jahre 1395 das Castell noch völlig in Trümmern und diente bis dahin den Römern als recht bequemer Steinbruch. In diesem Jahre nämlich erliess der genannte Papst ein Edict, wodurch der weiteren vandalisirenden Ausbeutung der Ruine ein Ziel gesetzt

---

15. Jahrh. von Dietrich von Nieheim und auch durch eine Bulle Innocenz' VII. vom 18. Juni 1406 bezeugt.

[1]) Die ihm allein eigenthümlichen Worte sind von mir durch Klammern markirt. [2]) Gregorovius redet S. 493 von „geschwärzten Marmorquadern!“ [3]) arcis? — Druckausgabe: archi. [4]) cf. Walsingham, Hist. Angliae I, 396. Infessura bei Muratori, Script. Rer. Ital. III. II. 1115; Cronica Sanese ebend. XV. 263. Murat. Antiqu. Ital. I. 1070; VI. 779. [5]) VI.[3] 528. [6]) II. 1085.

wurde[1]). Man würde indess völlig fehl gehen, wenn man annähme, dass humanistische Vorliebe für das antike Bauwerk die Veranlassung zu diesem Decret gewesen wäre. Bonifaz IX., dieser durchaus nüchterne, aller Begeisterung baare Politiker und Diplomat, war humanistischen Anwandlungen unzugänglich. Unverwandten Blickes steuerte er während der 14 Jahre seines Pontificats los auf sein politisches Ziel, die Wiederherstellung des Dominium temporale in Mittelitalien und die Retablirung der vollen päpstlichen Herrschaft über Rom. Und eben zu letzterem sollte ihm auch die Wiederherstellung der Engelsburg als der alten Zwingburg der Stadt dienen. Die Anecdote, welche Infessura[2]) als die äussere Veranlassung der Wiederherstellung berichtet und welche von Reumont wiedergegeben ist, scheint mir völlig werthlos. Bald nach jenem Decret wurde denn auch das Werk[3]) in Angriff genommen. Jedenfalls war es bereits am 6. März 1398 mindestens zum Theil vollendet. Denn an diesem Tag überwies der Papst aus den confiscirten Gütern des hingerichteten Natolo Buzzi einen Weinberg für die Befestigungen der Engelsburg[4]). Irrig ist nun die Angabe Gregorovius', dass Infessura die Wiederherstellung derselben in das Jahr 1400 verlege[5]), während doch in dieser Quelle für das Factum jede Jahresangabe fehlt. Dagegen setzt das Tagebuch des Gentile Delfini den Wiederaufbau in das Jahr 1403[6]). Vielleicht bezeichnet eben dieses Jahr den Abschluss des ganzen, gar nicht unbedeutenden Werkes, für welches bis zum Sturze der Uebermacht des Herzogs Giangaleazzo Visconti von Mailand († 1402 Sept. 3) dem Papste wol sicher die ausreichenden Mittel gefehlt haben werden.

Nach Reumont, dessen Quelle in diesem Punkte uncontrollirbar ist, wäre vom Papste sein Bruder Andrea[7]) Tomacelli zum Castellan der neu wiederhergestellten Burg gemacht worden. Thatsache ist dagegen[8]), dass ein anderer naher päpstlicher Verwandter, nämlich Antonello Tomacelli beim Tode Bonifaz IX. (1404 Oct. 1) Castellan der Engelsburg und Joannello Bratasi von Sorrento sein Luogotenente gewesen ist und dass beide auch unter dem nächsten Papst Innocenz VII. in demselben Amte bleiben. Derselbe Castellan war es, welcher unmittel-

---

[1]) ne quis ex Hadriana mole, quae magna ex parte destructa erat, marmora saxave evelleret. — Raynald, Annal. Eccl. a. 1395. n⁰ 17. [2]) Muratori, Script. III. II. 1115. [3]) Vgl. Th. de Nyem, De Scismate II. 14. Bonincontri bei Muratori XXI. 79. [4]) Theiner Cod. diplom. dominii temporal. III. 44. [5]) VI.³ 526. Anm. 1. [6]) In nelli MCCCCIII. tempo de Papa Bonifatio fu refatto lo Castiello Santo Angelo per lo ditto papa. — Murat. III. II. 844. [7]) Vgl. II. 1085 u. 1111. [8]) Vgl. Bannbulle Innocenz' VII. vom 18. Juni 1406 bei Raynald a. 1406 n⁰ 5.



bar nach Bonifaz' Tode unter Verletzung des Völkerrechtes gleich einem gewöhnlichen Raubritter die in Rom anwesenden Gesandten des Gegenpapstes, als sie am Castell vorbeizogen, gefangen nahm und von ihnen ein Lösegeld von 5000 Goldgulden erpresste. Ebenderselbe schlug sich dann auch schon bald nach der Wahl Innocenz VII. auf die Seite des neapolitanischen Königs Ladislaus, worauf er mit dessen übrigen Anhängern am 18. Juni 1406 gebannt wurde. Als dann am 28. Juli desselben Jahres ein Friede zwischen Ladislaus und dem Papste zu Stande kam, der am 13. August die päpstliche Genehmigung erhielt[1]), wurde darin auch die Rückgabe des Castells vereinbart. Letztere erfolgte denn auch schon am 9. August und am folgenden Tage ward der neuernannte päpstliche Castellan Mezzopinto von Corneto durch den Camerarius in sein Amt eingesetzt[2]).

Mit diesen letztgenannten Ereignissen ist, wie wir sehen, das wiederhergestellte Castell völlig in seinen früheren Platz als Hauptcittadelle der linken Tiberseite Roms wieder eingetreten.

Frankfurt a. M. H. V. Sauerland.

Zur Biographie des Wiener Bürgermeisters Johann Andreas von Liebenberg. Das vornehmste Verdienst des trefflichen Mannes, dessen Denkmal in nächster Zeit enthüllt werden soll, müssen wir in der steten und erfolgreichen Fürsorge erblicken, die er der Verwaltung der Stadt gewidmet hat. Eine gerechten Anforderungen entsprechende, eingehende Biographie Liebenbergs müsste daher die Geschichte der städtischen Verwaltung im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in sich aufnehmen. Bei den grossen Schwierigkeiten, die dem Forscher auf dem bisher noch wenig bebauten Gebiete österreichischer Verwaltungsgeschichte begegnen und die sich mehren, je weiter der Gegenstand von dem Mittelpunkte der Staatsverwaltung abliegt, ist es erklärlich, dass eine Lebensbeschreibung Liebenbergs, die in eindringender und abschliessender Darstellung sein Wirken schildert, erst von der Zukunft zu erwarten sein kann. Müssen wir uns da bescheiden, so ist es doch nicht ohne Werth, wenigstens seinen äusseren Lebensgang und vor allem seine amtliche Laufbahn, während welcher er sich die von den Zeitgenossen gerühmte Vertrautheit mit allen Zweigen der städtischen Verwaltung erworben hat, möglichst genau kennen zu lernen. Einen Beitrag in diesem Sinne liefern die folgenden Zeilen, die auf den An-

---

[1]) Vgl. Theiner III. 90. Raynald a. 1406 n° 7. Lünig, Cod. dipl. Ital. II. 1200 n° 106. [2]) Vgl. Antonio Petri Diar. Rom. bei Murat. XXIV. 980; Ann. Estens. Ebend. XVIII. 1040. Lionardo Bruni, ebend. XX. 924.

gaben der Rechnungen des städtischen Oberkammeramts beruhen, derselben Quelle, die auch v. Renner für seine im Jahre 1883 herausgegebene biographische Skizze benutzt hat[1]).

Johann Andreas v. Liebenberg trat am 17. Juni 1652 als Registrator in den Beamtenstand der Stadt Wien ein. Der Vater, der dasselbe Amt im kaiserlichen Dienste versah, gieng vermuthlich dem Sohne mit Rath und That an die Hand, so dass derselbe seine Obliegenheiten zu voller Zufriedenheit des Stadtraths erfüllte und schon vom 12. Februar 1653 ab mit der Leitung der städtischen Kanzlei betraut wurde[2]). In der Familie Liebenbergs wird die rasche Beförderung um so grössere Freude hervorgerufen haben, als sie dem jungen Expeditor — diesen Titel führte damals der Vorstand der Kanzlei — die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglichte; zwei Monate nach seiner Ernennung, am 29. April, trat er mit Rosina Judith geb. Bänkhl bei S. Stephan vor den Traualtar[3]). Der Stadtrath des 17. Jahrhunderts übte die freundliche Sitte, bei Hochzeiten seiner Mitglieder und Beamten durch seine Vertreter dem Brautpaar ein entsprechendes Geschenk überreichen zu lassen. Auch dem Expeditor Liebenberg war ein Silbergeschirr zugedacht, er aber nüchtern sparsamen Sinnes die Kosten eines neuen Haushaltes erwägend bat sich den Geldwert des Geschenkes aus[4]). Jahre eifriger, anspruchsloser Arbeit vergiengen,

---

[1]) Die Rechnungen des Oberkammeramts, der städtischen Hauptcasse, sind im Stadtarchiv in zwei Exemplaren erhalten. Ich citire das officielle, mit den Siegeln der Oberkämmerer beglaubigte, nur wenn einzelne Jahrgänge desselben fehlen, habe ich das andere Exemplar herangezogen. Jeder Jahrgang ist in Einnahmen und Ausgaben geschieden, was durch die der Jahreszahl beigesetzten Exponenten angezeigt wird. Neben den Stadtrechnungen wurden noch die Todtenprotocolle und der mit dem Jahre 1669 begonnene Personalstatus des Magistrats herangezogen. [2]) 1653^{b}, 165, am 1. April erhält Liebenberg „seine vom 17. Juni 1652 bis 17. Februar 1653 zu reichen bewilligte Registratoris Besoldung 66 fl. 5 sh. 10 ₰“ Darnach ist v. Renner p. 9 zu berichtigen. Liebenbergs Vorgänger, der Expeditor Bartholomäus Denk, starb am 17. December 1652 (Todtenprotocoll); bis zur Uebernahme des Amts durch Liebenberg leitete der Protocollist Albin Jenewein die Geschäfte (1653^{b}, 249′). Die Kanzleitaxrechnung führte Liebenberg vom 18. Februar 1653 bis zum 31. Jänner 1660 (1674^{b}, 206). Die Besoldung Liebenbergs läuft vom 12. Februar ab (1653^{b}, 170′), er bezog seinen Gehalt von jährlich 250 fl. in ziemlich regelmässig behobenen Quartalsraten (62 fl. 4 sh.) und nahm nur die eine Vergünstigung in Anspruch, dass ihm dieselben statt am zwölften des betreffenden Monats in den letzten Tagen des vorhergehenden ausbezahlt wurden; offenbar veranlasste ihn hiezu die Rücksicht auf die Wohnungsmiethe. Vgl. dagegen v. Renner p. 10. [3]) Newald, Die Herrn und Freiherrn von Liebenberg in Mitth. des Wiener Alterthumsvereins 22 (1883), 64. [4]) 1653^{b}, 247′, er erhielt einen zehnfachen Dukaten oder Rathspfennig im Werthe von 31 fl.



die Erfolge Liebenbergs, die Anerkennung, die ihm zutheil ward, vermögen wir nur aus der stufenweisen Verbesserung seines Gehaltes und aus der im Jahre 1654 erfolgten Berufung in den äusseren Stadtrath zu erkennen[1]). Zu wiederholten Malen hatte er den Rath bei Hochzeiten zu vertreten, bei solcher Gelegenheit kam er in nähere Berührung mit Paul von Sorbait, dem berühmten Arzte, der am 8. Jänner 1657 seine Vermählung mit der Tochter des Bürgerspitalmeisters Johann Braun feierte[2]). Sorbait und Liebenberg schlossen einen Freundschaftsbund, den erst der Tod des Bürgermeisters löste, in gemeinsamer Thätigkeit wirkten sie während der Pest von 1679 und der Belagerung von 1683 zum Wohle der Stadt.

Von der Leitung der Kanzlei ward Liebenberg im Jahre 1660 an die Spitze der städtischen Raitkammer berufen. Am 23. Jänner übernahm er als Oberraithandler die Führung des städtischen Rechnungswesens und die Verwaltung der Pupillengelder[3]). Das war in damaliger Zeit, die noch nicht vollständig mit den mittelalterlichen Anschauungen gebrochen hatte und manchen Rest der früheren Naturalwirthschaft mit sich schleppte, ein Amt von unangenehmer Verantwortlichkeit. Die innere Verwaltung desselben war ganz selbständig, der Vorstand führte sie auf eigene Rechnung und Gefahr, er haftete mit seinem Besitz für Verluste, die der Stadt aus seiner Gebahrung erwuchsen. Den eigenen Gehalt und die Bezüge der ihm untergeordneten Raithandler musste er aus den einlaufenden Taxgefällen bestreiten und nur wenn diese nicht ausreichten, erhielt er aus dem Oberkammeramte einen entsprechenden Zuschuss[4]). Selbst-

---

[1]) Schon im Jahre 1654 hatte er um eine Gehaltsaufbesserung angesucht, doch erhielt er für dieses und das nächste Jahr nur eine Recompens von 50 fl. (1654b, 215′; 1655b, 199), erst vom Jahre 1656 an wurde ihm dieser Betrag als ständiger Bezug verliehen (1656b, 125′), vom nächsten Jahre ab erhielt er andere 50 fl. als Wohnungsbeihilfe (1657b, 190). [2]) 1657b, 182′. Sorbait erhielt vom Stadtrathe einen vergoldeten Silberbecher, der bei dem Juwelier Jacob Warnberger angekauft worden war. [3]) 1674b, 178 wird angegeben, Liebenberg sei Oberraithandler gewesen vom 28. Jänner 1660 bis Ende 1665. Das wird auch dadurch bestätigt, dass sein Vorgänger Cäsar Peuerell am 23. Jänner 1660 gestorben ist (Todtenprotocoll) und Liebenberg noch während des Jahres 1665 den Beitrag zur Besoldung der Raithandler behebt. [4]) 1662b, 86′, er erhält am 22. Sept. 800 fl. „mit beratschlagtem Anbringen Inhalt dessen ihnen Herrn Raithandler zum Fall die Taxgeföhl nit erkläklich, künftig die Notturft zu Bezalung ihrer Besoldung aus dem Oberkammeramt geraicht werden solle.“ Daher sind die Beträge, die der Oberraithandler behebt, in den einzelnen Jahren verschieden. Keinesfalls aber hätte er (vgl. v. Renner p. 10) von dem einmal behobenen Betrag von 900 fl.

verständlich war die Verrechnung schwierig und zog sich lange hinaus; auch Liebenberg erhielt erst neun Jahre später, nachdem er sein Amt niedergelegt hatte, einen Raitrest von 1187 fl. 17 sh. 4 ₰ ausgezahlt[1]. Noch im Jahre 1665 ward er zum Beisitzer des Stadtgerichts ernannt, führte aber die Geschäfte des Oberraithandlers noch bis zum Schlusse des Jahres fort[2]. Dem Stadtgerichte gehörte er bis zum Jahre 1675 an, in welchem er in den inneren Rath berufen wurde und so Antheil an dem eigentlichen Stadtregiment erhielt[3]. In rascher Folge wurden ihm nunmehr die höchsten städtischen Würden zutheil. Im Jahre 1678 zum Stadtrichter ernannt, war er eines der thätigsten, aufopferndsten Mitglieder der Pestcommission; in Anerkennung seiner grossen Verdienste wurde vom Jahre 1680 ab die oberste Leitung der Stadt in seine Hände gelegt[4].

Wien. Karl Uhlirz.

---

den Gehalt der Raithandler bestreiten können, denn es gab deren fünf, von denen einzelne einen Gehalt von jährlich 300 fl. bezogen.

[1]) 1674b, 178. Mit diesen Angelegenheiten hängt es zusammen, dass nach Ausweis der Stadtrechnung von 1673 (f. 206') seine und Andre Cöllners „als beeder geweste Oberraithandler habende Weingärten" amtlich abgeschätzt wurden. [2]) 1665a, 19 und 1665b, 49' wird er im October als Oberraithandler und Stadtgerichtsbeisitzer angeführt. Während Liebenberg dem Stadtgerichte angehörte, wurden die Bezüge der Beisitzer durch eine kaiserliche Verordnung vom 21. Aug. 1672 geregelt. Es wurde dem Stadtrath aufgetragen, jedem derselben zu den bisher aus den Strafgefällen bezogenen 112 fl. und dem Deputate von 12 Küffel Salz jährlich 200 fl. auszuzahlen. Die der Stadt erwachsende Mehrausgabe sollte dadurch gedeckt werden, dass die Kosten der Kirchenmusik bei S. Stefan nunmehr auf Rechnung des Kirchengefälls übernommen wurden und dass bei der Rathswahl ein Merkliches an süssem Wein erspart werden konnte (Stadtarchiv Acten 1672/24). [3]) Der Personalstand zählt ihn allerdings erst 1676 unter den Mitgliedern des inneren Rathes auf, aber nach den Rechnungen bezog er 1675 keinen Gehalt als Stadtgerichtsbeisitzer mehr, wol aber die den Rathsherren ausgesetzte Recompens von 300 fl. (1675b, 143). Johann Stapfer von Stapfenberg wurde im März 1675 als Beisitzer beeidet (1675b, 143'); es ist wahrscheinlich, dass er an Stelle Liebenbergs einberufen worden war, der also um diese Zeit in den inneren Rath eingetreten wäre; daraus würde es sich erklären, dass er in dem zu Beginn des Jahres angelegten Personalstatus nicht vermerkt wird. [4]) Zu der bereits von Renner p. 17 über die Verheiratung einer Tochter Liebenbergs beigebrachten Notiz bemerke ich, dass schon im Jahre 1681 eine Tochter sich mit Zacharias v. Härtitsch, vermuthlich einem Sohne des Rathsherrn Johann Georg v. Härtitsch, vermählt hatte. Der Stadtrath überreichte der Braut als Hochzeitsgabe ein silbernes Giessbecken und ein Salzfass, beide Gefässe hatte der Hofjuwelier Valentin Vallot angefertigt (1681b, 123').

Notizen. Gelegentlich einer im Auftrag der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale im Mai d. J. unternommenen Bereisung oberinnthalischer Archive fand ich im Gemeindearchive von Tarrenz bei Imst ein Fragment einer Handschrift der Gesta Pontificum (Liber pontificalis). Es sind die zwei äusseren Blätter eines Quaternio, dessen Mittellage fehlt, ihre Grösse ist 27 : 18 cm. Sie bildeten den Umschlag einer Gemeinderechnung von 1642, liessen sich leicht ablösen und von dem übergeklebten Papier befreien. Die Schrift weist in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, wol mehr gegen die Mitte desselben. Das erste Blatt beginnt: beati Cornelii plumbatis cederetur, also in der Vita des Papstes Cornelius (251—253) und schliesst in der Vita von Gaius (283—296) mit Hic constituit, entspricht also der Ausgabe von Duchesne Text p. 150 Zeile 16 bis p. 161 Z. 3. Das zweite Blatt beginnt in der Vita Silvesters (314—335) mit mede | mnos III. amas argenteas XX und reicht bis: calices argenteos XX paus., gleich Duchesne p. 173 Z. 5 bis p. 176 Z. 14. Der Text unseres Fragmentes stimmt nun in unzweifelhafter Weise mit dem von Duchesne Introd. p. CLXVIII als A[6] bezeichneten Codex Vindob. 632 saec. XI—XII. überein; alle diesem Codex eigenthümlichen Lesearten finden sich auch in dem Fragmente und wenn es selbst wieder geringfügige Varianten jenem gegenüber aufweist, so kann darum doch nicht bezweifelt werden, dass die Handschrift, von der uns nur dies kleine Bruchstück erhalten ist, in enger Verwandtschaft zu dem Cod. Vindob. 632 gestanden hat, der aus S. Magnus in Regensburg stammt, wohin ihn im Jahre 1433 der Canonicus Johann Dorstayner schenkte. Dadurch verliert natürlich das Tarrenzer Fragment jede Bedeutung für die Textherstellung des Liber pontificalis, doch mochte immerhin diese kurze Notiz von seiner Existenz am Platze sein. Ueber seine Provenienz könnten nur sehr gewagte Vermuthungen aufgestellt werden, die darum besser unausgesprochen bleiben. Das Fragment wird jetzt als Depositum im Innsbrucker Statthaltereiarchiv aufbewahrt.

Innsbruck. Osw. Redlich.

Im 5. Bande der Historiens occidentaux des croisades p. 201—223 ist unter dem Titel: Passiones beati Thiemonis Juvavensis archiepiscopi prosa scriptae eine neue, sehr sorgfältige Ausgabe der jüngst von Dr. Nolte in einer Darmstädter Handschrift aufgefundenen und im Arch. f. österr. Gesch. LIV. edirten Passio Thiemonis, sowie der schon früher bekannten, zuerst von Canisius und Tengnagel veröffentlichten Passiones erschienen, während von der in metrische Form gekleideten, von Wattenbach edirten Passio eine neue Ausgabe für den 6. Band derselben Sammlung in Aussicht gestellt

ist. Im Anschluss an jene Ausgabe hat Graf Riant in dem XXXIX. Bande der Revue des questions historiques einen sehr interessanten Aufsatz, betitelt: Le martyre de Thiemon de Salzbourg (28. Sept. 1102) veröffentlicht, in welchem der Nachweis geliefert wird, dass von den vier überlieferten Passiones die einfachste und glaubwürdigste Form uns in der von Nolte aufgefundenen Schrift des Abtes Heinrich von Breitenau (in Hessen) vorliegt, der seine Nachrichten aus dem Munde eines Mönches schöpfte, welcher als Begleiter eines ungenannten Abtes den Kreuzzug von 1101—2 mitgemacht hatte. Graf Riant macht es höchst wahrscheinlich, dass dieser Abt identisch mit dem Abte Giselbert von Admont gewesen sei, welcher nach anderen Angaben auf diesem Kreuzzuge umkam, ja dessen Todestag — nach verschiedenen Angaben der 26. Sept. oder der 1. Oct. — fast mit jenem Thiemos zusammenfällt. Er zeigt ferner, dass die Angabe Heinrichs v. Breitenau, der zufolge bald nach Thiemo auch ein Graf Stefan und seine Gefährten auf ähnliche Weise umkamen, in anderen Quellen Bestätigung findet und sucht darzuthun, dass von den beiden Grafen Namens Stefan, die sich an dem Zuge betheiligten, dem von Blois und Chartres und dem von Mâcon und Burgund, nur der letztere gemeint sein könne. Als die Stadt, in welcher das Martyrium Thiemos stattfand, glaubt Graf Riant Ascalon bezeichnen zu können, als Datum desselben ergibt sich der 28. Sept. 1102. Wird demnach dargethan, dass die von Heinrich von Breitenau verfasste Passio wenigstens ihrem Kerne nach auf wirklichen Thatsachen beruhe, so stellen sich dagegen die anderen Passiones, von denen jene des Canisius auf der von Tengnagel edirten beruht und die von Wattenbach veröffentlichte nur eine Versification der ersteren ist, als spätere entstellende Bearbeitungen und Ausschmückungen heraus. Z.

Der Aufsatz von B. Simson, Ueber die wahrscheinliche Identität des Fortsetzers des Breviarium Erchanberti und des Monachus Sangallensis (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 2, 54—68) zeigt, eine schon früher geäusserte Andeutung (Jahrb. Karls d. Gr. 2, 614) weiter ausführend, dass die beiden genannten Geschichtsdarstellungen von einem und demselben Verfasser herrühren, mit so genügenden Gründen, dass der Aufsatz mit Recht den Titel „Die Identität“ beanspruchen könnte. Erst nach Vollendung desselben wurde Simson der Aufsatz Zeumers über den Monachus Sangallensis (vgl. Mittheilungen 8, 126) bekannt; verknüpft man beider Ergebnisse, so wäre in der Person Notkers des Stammler nicht nur der Monachus Sangallensis, sondern auch der Verfasser des Breviariums gefunden.

W. **Wiegand** berichtet in seiner Mittheilung: Zwei wiedergefundene Handschriften des Strassburger Domcapitels (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 2, 99—110) über das Directorium chori von Fritsche Closener (1364) mit Nachträgen von Statuten und Capitelbeschlüssen bis 1501 und dem Liber regulae des Domcapitels, der von etwa 1270 bis ins 15. Jahrh. ein reiches Material an Legaten, Testamenten, Stiftungen usw. und in diesem wichtige Nachträge zum Strassburger Urkundenbuch bietet. Die beiden Handschriften, bis zum Ausbruch der französischen Revolution in Strassburg und noch von Grandidier benützt, fanden sich in der Stiftsbibliothek von Melk.

Hugo Hennings, Studien über die ältere dänische Königsurkunde bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Dissertation, Halle 1886, 55 S.). — Der Verf. sucht im Gegensatz zu Buchwalds Behauptung, dass die norddeutschen Fürsten und Bischöfe keine Kanzlei besessen hätten, den Nachweis zu führen, dass die dänische Königsurkunde ebenso wie die deutsche aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sei, deren Ursprung H. in der königlichen capella sucht. Die Trennung der Kanzlei von der capella setzt er unter Waldemar den Grossen, da damals zuerst neben dem capellanus ein cancellarius auftaucht, dessen Unterbeamte notarii heissen. Um 1196 erscheint diese Entwicklung als abgeschlossen; unter Waldemar II. und dessen Kanzler Peter von Roeskilde wird jene Form der Urkunde festgestellt, die bis zum Ausgange des 13. Jahrh. beibehalten wird. Ein besonderes Capitel handelt von den Zeugen, die anfänglich als Handlungs-, seit Knud Waldemarsen als Beurkundungszeugen auftreten. Neben der Beglaubigung durch königliches Siegel kommt auch Mitbesiegelung auf, königliche Unterschrift findet sich nur unter Waldemar I. und Knud. Die Bemerkungen über Petition, Intervention und Datierung bieten nichts Wesentliches. — Das dem Verf. zu Gebote stehende Material war äusserst dürftig, den Reichthum der späteren Zeit zu Rückschlüssen zu verwerthen hat er unterlassen. A. Chr.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 8, 487—495 beschreibt G. Erler ausführlich einen in der K. Bibliothek zu Eichstätt aufbewahrten Band der Supplikenregister P. Bonifaz IX., welcher Suppliken aus dem Jahre 1394 enthält. Während man früher diesen Band irrthümlich für eine Formelsammlung gehalten hat, erkannte E. durch eine Vergleichung dieses Bandes mit den im Vaticanischen Archiv befindlichen Supplikenregistern der früheren Päpste,

dass dieser soweit von Rom verschlagene Band der gleichen Reihe angehöre. Da im Vaticanischen Archiv die Supplikenregister der Päpste von Gregor XI. bis Johann XXIII. vollständig fehlen, so sind die Bemerkungen E.'s über diesen alleinstehenden Band um so wichtiger und dankenswerther, da derselbe allein ein Bild von den Veränderungen und den Fortschritten geben kann, welche die päpstliche Kanzlei in der Führung der Supplikenregister gemacht hat. Im allgemeinen ergibt nun die Untersuchung E.'s, dass man durchaus an den Normen, welche früher galten, festgehalten und dass wenigstens in der Form der Anlage keine besondere Aenderung stattgefunden hat. Die Eintragung der Suppliken nach den Originalsuppliken geschah in der gleichen Weise wie früher und nur darin weicht das Verfahren der Registratoren und des collationirenden Beamten von dem früher herrschenden Brauche ab, dass zu Beginn und am Schlusse der registrirten Supplik zwei Namen eingetragen wurden, deren Träger nach E. bei dem Entwurfe der Minute betheiligt waren. Ich vermuthe, dass der eine Name nur derjenige des die eingetragene Supplik mit der Originalsupplik collationirenden Beamten ist (die gleiche Einrichtung zeigt ein in der Bibliothek Barberini zu Rom befindlicher Supplikenregisterband des Gegenpapstes Clemens VII. vom J. 1388/89). Wie früher trug man am Rande die Diöcesaninitiale und die üblichen Randnoten ein. Einzelsuppliken wechseln mit Rotuli, Suppliken in Briefform finden sich ebenso wie Motuproprio-Entscheidungen. Wie früher signirte der Papst die Originalsupplik mit einer Sigle, in diesem Falle mit P., welche mit dem Anfangsbuchstaben des Taufnamens Bonifaz IX. (Petrus Tomacelli) übereinstimmt, während dies in der früheren Zeit nicht Regel ist. Doch vieles bleibt noch dunkel und erst eine Untersuchung der noch unzugänglichen Supplikenregister der Päpste seit Martin V. wird die weitere Entwicklung der Registerführung erkennen lassen, und erst die Kenntnis dieser späteren Register des 15. Jahrh. wird auch noch über manche die Einrichtung und Führung der Supplikenregister des 14. Jahrh., die Originalsuppliken, deren Erhaltung oder Vernichtung betreffende Fragen Klarheit bringen. So wichtig aber auch E.'s Fund ist, so überschätzt er offenbar den Werth des Bandes, wenn er am Schluss seines Aufsatzes den Vorschlag macht, den ganzen Band drucken zu lassen. Der Inhalt des Bandes würde das kaum rechtfertigen, wol aber wäre es erwünscht, wenn einige Seiten desselben, welche in besonders charakteristischer Weise die Normen und Formen der Registrirung der Suppliken erkennen lassen, facsimilirt und mit einer genauen Beschreibung des Bandes publicirt würden. Kehr.

Zu den Ausführungen, welche Busson in den Mitth. 2, 43 über den Ursprung des von Karl IV. dem Abte von Fulda 1356 verliehenen Amtes eines Erzkanzlers der Kaiserin gegeben und die vollständig überzeugend sind, habe ich zu bemerken, dass in dem Originale des von Bahl in Forsch. 11, 123 nach einer Bestätigung Wenzels publicirten Urkunde Karls IV. für Limburg 1356 Dez. 11 der Abt in der Zeugenreihe doch nur als „consortiz nostre carissime cancellarius" aufgeführt wird. Darf man aus dem Umstande, dass vorher die drei kurfürstlichen Erzkanzler als Zeugen aufgeführt werden, die Folgerung ziehen, dass sie der Führung des Erzkanzlertitels durch den Abt damals noch widersprachen und dass er sich deshalb mit dem Kanzler begnügen musste? Man beachte, dass bei der im Juni 1356 erfolgten, im Juli wiederholten Verleihung des Erzkanzlertitels Reg. 2466. 2469. keiner der kurfürstlichen Erzkanzler anwesend gewesen ist. Ebenso bemerkenswerth ist es, dass in der ebenfalls noch im Original vorliegenden Bestätigung jener Urkunde für Limburg durch Wenzel i. J. 1379 das „cancellarius" der Zeugenreihe Karls willkürlich in „archicancellarius" verändert wurde.

Heidelberg. Winkelmann.

Von der durch den historischen Verein des Cantons Bern besorgten neuen Ausgabe des Valerius Anshelm ist seit unserem Berichte in Bd. VII (S. 344) der „Mittheilungen" ein zweiter Band erschienen (Bern, K. J. Wyss, 1886). Derselbe entspricht Bd. 2, 159 bis 476 und Bd. 3, 1—302 der Ausgabe von Stierlin und Wyss und umfasst die Jahre 1495—1506, also jene Partie des Werkes, in welcher neben Ereignissen von specifisch Bernischem Interesse vorzugsweise der Schwabenkrieg (S. 98—264), die Mailänder Kämpfe der Jahre 1499 und 1500 und der Uebergang von Bellenz an die drei Orte (1503) den Chronisten beschäftigen. — Der nächste (3.) Band der neuen Ausgabe wird zunächst die ausführliche Darstellung des Jetzer Handels (1507—1508) bringen und uns dann vermuthlich bis über die Schlacht von Novara und den Dijoner Zug hinaus führen. Zur Vollendung der Publication werden 2 bis 3 weitere Bände erforderlich sein. Dem verdienstvollen Unternehmen ist rascher, ungestörter Fortgang zu wünschen.

Luzern. H. R.

Das 10. und 11. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von K. Höhlbaum (Köln, DuMont Schauberg'sche Buchhandlung 1886—1887) bringen, auch in Verwerthung

speciellen Stoffes sich den Blick fürs Allgemeine wahrend, wieder interessantes Material. Der Aufsatz Höhlbaums, Unkosten einer Kölner Hansefahrt von 1399 liefert einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte der Werthe und Preise, jener von F. Geering, Kölner Colonialwaarenhandel vor 400 Jahren an der Hand der Acten eines Unterschleifsprocesses zur Geschichte des Imports von Droguen und Colonialwaaren 1491—95; der Aufsatz von A. Ulrich, Zur älteren Geschichte des Kölner Stadtarchivs berichtet über die älteren Ordnungsarbeiten, Repertorien und Inventare, Höhlbaum publiciert Kölner Briefe über den bairisch-pfälzischen Krieg i. J. 1504, Berichte des kölnischen Geschäftsträgers am k. Hofe, darunter 3 vom 5.—17. Oct. über die Belagerung und Einnahme von Kufstein; die Regesten aus den stadtkölnischen Copienbüchern werden von 1418—24 weiter geführt. Die „Nachrichten" bringen u. a. ein Warnungsschreiben des Papstes Clemens VII. vor dem Gegenpapst (1379) und einen Bericht über das Schreinsarchiv der Pfarrei S. Columba in Köln.

Im 41. Band des „Geschichtsfreund" (Mittheilungen des histor. Vereines der fünf Orte, 1886) veröffentlicht A. Dernier Urkunden aus Uri, 1. Abtheilung, 1196—1372, unter diesen eine Anzahl von Königsurkunden (die älteste von Friedrich II. Ficker Reg. 3155) und Documente der Habsburger, eine dankenswerthe Arbeit. Th. v. Liebenau behandelt die Schlacht von Arbedo (1422) nach Geschichte und Sage, J. Düring die Beziehungen Ulrichs von Würtemberg zu den Eidgenossen bis 1521, R. Brandstetter publicirt den Vocabularius Beronensis aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Mit der Leitung der Abtheilung für Kriegsgeschichte im österreichischen Generalstab wurde Oberst L. H. Wetzer betraut. Damit ist die Bürgschaft für eine sachkundige, auch den strengeren Anforderungen der zünftigen Wissenschaft genügende Fortführung der Publicationen dieser Abtheilung gegeben. Dies kommt namentlich auch den Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs zu gute, die mit dem eben ausgegebenen Bande (Wien, L. W. Seidel & Sohn; 8°, 344 u. 40 S. mit 2 Karten u. 2 Tafeln) mit Fug und Recht eine neue Serie beginnen. Die bedeutendste Arbeit ist jene von L. H. Wetzer, Der Feldzug am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach, welche auf Grundlage umfassenden handschriftlichen Materials aus den Archiven in Wien und Innsbruck, das weder Röse noch

Droysen benützte, und nochmaliger Durchsichtung des Nachlasses des Herzogs Bernhard von Weimar, die Ereignisse und Persönlichkeiten in schärferes und richtigeres Licht stellend, die siegreichen Erfolge Bernhards und den Zustand Breisachs bis zur Einschliessung der Stadt darstellt; die Schilderung der Belagerung von Breisach ist einem zweiten Theil vorbehalten. Hauptmann Duncker publiciert militärische und politische Actenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741; das wichtigste unter ihnen ist der Bericht eines kais. Offiziers über die Schlacht von Mollwitz (10. Apr. 1741), der eingehendste unter den vorhandenen zeitgenössischen Berichten; zur Erläuterung und Ergänzung ist anderes archivalisches Material herangezogen. Von besonderem Interesse ist die Selbstbiographie des FM. Grafen Radetzky. Sie umfasst die Feldzüge vom Türkenkriege i. J. 1788—1813, ausführlicher über jene in Italien (1793 — 1799), kürzer und theilweise fragmentarisch über die von 1805, 1809, 1813. Mit scharfem Blick und soldatischem Freimuth werden die Schwächen der österreichischen Heeresorganisation, das Festhalten an der veralteten Taktik, die Unfähigkeit leitender Persönlichkeiten, die Fehler der Heeresleitung gekennzeichnet; Berichte, wie jene über die Schlacht von Marengo und Wagram, die wenig schmeichelhafte Charakteristik Suwarows, die Verwendung eines französischen Spions (S. 47 N.), die Vorgeschichtr des Rheinüberganges 1813 haben historische Bedeutung. Ein Aufsatz von Hauptmann Gerba, Zur Geschichte der Ereignisse in Bosnien und Montenegro 1853, mit Benützung von Acten des Kriegsarchivs, hat noch actuelles politisches Interesse. Der Anhang bietet eine Fortsetzung der Kriegs-Chronik Oesterreich-Ungarns. Für die folgenden Bände sind Publicationen aus den hinterlassenen Schriften k. Feldherren, wie Montecuccoli, Lothringen u. a., weitere Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges, des österr. Erbfolgekrieges, der Befreiungskriege, der Kriege gegen die italienische Revolution, zur Geschichte des österr. Heerwesens und der Kriegsverfassung in Aussicht genommen.

Der „Adler“, Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft in Wien, Jahrg. XI, 1884, enthält u. a. Aufsätze von Kiem: Entgegnung auf Th. v. Liebenau Anfänge des Hauses Habsburg (über das Alter der Acta Murensia) S. 1; Th. v. Liebenau, Königsfelder Chroniken zur Geschichte Kaiser Friedrich III. (unter den Aufzeichnungen aus diesem habsburgischen Familienkloster findet sich auch ein Diarium der Krönungsreise vom

Jahre 1442) S. 11; Werthner, Zur Genealogie der Karolinger (mit genealogischen Tabellen der ganzen Dynastie bis zu deren letzten Ausläufern) S. 53 und Historisch-genealogische Irrthümer (Nachweis, dass die jetzt noch übliche Zählung der gleichnamigen Monarchen in verschiedenen Staaten der Wahrheit nicht entspricht) S. 65; Kindler von Knobloch, Das goldene Buch von Strassburg S. 72; Schlechta, Beiträge zur Geschichte des böhmischen Uradels S. 176.

Im 23. Band der Verhandlungen des hist. Vereines für Niederbaiern beginnt Braumüller eine Neuausgabe der Monumenta Windbergensia und zwar zunächst eines vollständigen Abtscataloges (mit Ergänzungen zu dem in M. G. SS. 13, 752 gedruckten) und der Traditionen des Klosters, welche bisher in Mon. Boica Band 14 ganz unzulänglich publicirt waren.

Der 47. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereines zu Bamberg i. J. 1883 (Bamberg 1885, versandt Dez. 1886) bringt einen Aufsatz von G. M. Jochner, Zur Geschichte des Türkenkrieges im Jahre 1683 (92 S.), der mit Benützung ungedruckten Materials aus den Kreisarchiven zu Bamberg und Nürnberg und des Münchener Reichsarchivs die Theilnahme des fränkischen Kreises an der Befreiung Wiens behandelt. Der Bericht des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth vom 17. Sept. an seine Gemahlin über die Entsatzschlacht (S. 81), die er als eine „Hasenjagd" bezeichnet, ist an sachlichen Details nur zu dürftig. Das Verzeichniss des gedruckten Materials hätte eine Bereicherung und Sichtung erfahren, wenn der Verf. das eingehende Literaturreferat von Uhlirz in Mittheilungen 4, 325—349 wirklich gesehen hätte; dass dies nicht der Fall war, zeigt auch der Umstand, dass unsere Zeitschrift als „Oesterr. Vierteljahrschrift für Geschichte usw." citirt wird.

Das 1. Heft der Mittheilungen des Vereins für Kunde der Aachener Vorzeit, hg. von Archivar R. Pick (Aachen 1887), einer Zeitschrift, welche, wenn auch nur der localen Geschichte gewidmet, durch die Bedeutung Aachens für das Reich die Beachtung weiterer Kreise verdient, enthält folgende Aufsätze: Pick, Die kirchlichen Zustände Aachens in vorkarolingischer Zeit; Pauls, Fürstensagen in Aachen und seiner Umgebung; Wieth, Aachens Wurfgeschosse im 14. Jahrh. (mit einer Tafel); Dresemann, Die Krönung König Wenzels in Aachen; Pauls, Eine verschollene Schrift über

Aachen aus dem Jahre 1701; Macco, Die Mitglieder der St. Sebastians-Bogenschützen-Gesellschaft in Burtscheid; Miscellen von Pick.

Den bisher von staatswegen bestehenden historischen Commissionen hat sich, wie bereits berichtet, eine neue an die Seite gestellt, die „Historische Commission für Geschichte der Juden in Deutschland“ mit dem Zweck, „die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der deutschen Juden — und damit eines Zweiges der allgemein deutschen Geschichte — durch vollständige Sammlung und sorgfältige und tendenzlose Bearbeitung der Quellen dieser Geschichte zu fördern“, nicht nur zum Frommen der jüdischen Theologen, denen die christlichen Quellenzeugnisse, sondern auch zum Besten der christlichen Historiker, denen die hebräischen Quellenschriften zugänglich gemacht werden sollen. Es sind zwei Reihen von Publicationen in Aussicht genommen, mit deren Ausgabe noch in diesem Jahre begonnen werden soll: Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland bis 1273, unter Leitung von H. Bresslau bearbeit von J. Aronius, und Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, welche unbekannte oder mangelhaft bekannte hebräische Texte durch Edition, Uebersetzung und Commentar „zu einem Gemeinbesitz aller deutschen Historiker“ zu machen berufen sind. Den ersten Band wird das Judenschreinsbuch des Stadtarchivs Köln, eine Sammlung lateinischer und hebräischer Urkunden von 1246—1341, hg. von Hoeniger und Stern, bilden. Spätere Bände sollen die hebräischen Quellenschriften zur Geschichte der Kreuzzüge, die historischen Gedichte der deutschen Juden, die culturhistorisch wichtigen Abschnitte der Entscheidungen deutscher Rabbiner des Mittelalters, die ältesten Gedenkbücher jüdischer Gemeinden veröffentlichen.

Die R. Deputazione Veneta sopra gli studi di storia patria bereitet eine neue Ausgabe des Werkes von Cipolla, Fonti edite per la storia della regione Veneta vor, das bis zum Konstanzer Frieden (1183) erweitert werden wird.

Das Annuaire des bibliothèques et des archives pour 1887 weist dieselbe Anlage auf, wie jenes des Vorjahres (vgl. Mittheilungen 8, 125). Die Literaturangaben sind durch die neuesten Erscheinungen ergänzt und sie machen das Buch zum unentbehrlichen Orientierungsbehelf für französische Bibliotheken und Archive, der gegenüber der verdienstlichen Publication von Burkhardt noch den Vortheil bietet, den Benützer Jahr für Jahr auf den Laufenden zu erhalten.

Literatur.

1. **Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhards Regesta Historiae Westfaliae.** Herausgegeben von dem Vereine für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens. Supplement, bearbeitet von Wilhelm Diekamp. I. Lieferung (bis 1019). Münster, Regensberg'sche Buchhandlung, 1885; 4°, 120 S.

2. **Fürstenbergisches Urkundenbuch.** Herausgegeben von dem fürstlichen Archive zu Donaueschingen. V. Bd. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1885; 4°, IV u. 563 S.

3. **Regesta episcoporum Constantiensium**, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von 517—1416, herausgegeben von der badischen historischen Commission. I. Bd. I. Lieferung. Unter Leitung von Fr. v. Weech bearbeitet von P. Ladewig. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung, 1886; 4°, 80 S.

4. **Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden**, bearbeitet und herausgegeben von P. Hasse. Hamburg und Leipzig, Voss. I. Bd. 1885, 4°, VII u. 407 S., II. Bd. 1886 (bis jetzt 4 Lieferungen).

5. **Codex diplomaticus Nassoicus**, herausgegeben von Menzel und Sauer. I. Bd.: Die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebietes usw., herausg. von Sauer. Wiesbaden, Niedner'sche Verlagshandlung, 1886—1887; 8°, 400 u. XII S.

Ueber vorstehende fünf Publicationen berichte ich unter einem, weil es sich bei allen um Edition urkundlichen Materials in extenso oder in Regesten handelt. Weiter geht die Gemeinsamkeit bei denselben nicht. Es ist vielmehr der Zweck und die Methode dieser Ausgaben ebenso mannigfach als die historische Entwicklung der hier in Frage kommenden staatlichen Gebilde oder deren geographische Lage innerhalb des deutschen Reiches. Es scheint mir daher auch unzulässig, das eine Buch mit dem andern zu vergleichen, ich muss mich beschränken diese Werke nach der Reihenfolge der Veröffentlichung zu besprechen.

1. Kaum in einem anderen Theile Deutschlands dürfte ein so reges, freilich auch durch die ganze historische Entwicklung so gefördertes Interesse an der Landesgeschichte zu finden sein, als in Westfalen. Die zahlreichen historischen Vereine so gut wie einzelne Gelehrte haben sich seit Jahren insbesondere auch um eine dem Stand der Wissenschaften entsprechende Ausgabe der alten Monumente Westfalens bemüht. In den Kreis dieser Publicationen gehören auch die Regesta Westfaliae, welche Erhard mit Unterstützung des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens vor nunmehr 40 Jahren herauszugeben anfieng. Das Werk zerfällt bekanntlich in zwei Theile: der erste sollte alle urkundlichen und andern Nachrichten über das alte Westfalen verzeichnen, der angefügte Codex diplomaticus dagegen eine Anzahl besonders wichtiger in alter Ueberlieferung erhaltener oder blos in wenig bekannten Werken abgedruckter Documente sammeln. Der Zuwachs an Material, die Vertiefung der Kritik seit jener Zeit machten ein Supplement nöthig. Der genannte Geschichtsverein übertrug dessen Abfassung W. Diekamp, den seine Beschäftigung mit der Geschichte Westfalens und mit urkundenkritischen Arbeiten gleichmässig zu dieser Aufgabe befähigten.

Die Geschichte der Arbeit erklärt hier zugleich deren äussere Form: D. hatte sich den Regesten Erhards anzuschmiegen, in erster Linie die von E. gebotenen Regesten zu vervollständigen und zu berichtigen, die von Jenem übersehenen oder die damals noch nicht bekannten Documente über Westfalen einzufügen. So ist der ganze Stoff des Supplements regestenartig gegliedert, jede Notiz mit eigner, eventuell auch mit der von E. gegebenen Nummer versehen, der Inhalt der irgendwie zu verbessernden Regesten E.'s mit kurzem Schlagwort wiederholt, damit der Benützer nicht stets auf das frühere Werk zu recurriren braucht. Auch werden Abdrücke von Urk., welche bei Erhard fehlen oder ungenügend sind, geboten und unter die Regesten eingereiht, Diekamp hat dabei die Editionsprincipien der Diplomata adoptirt. Ein abschliessendes Urtheil über die Anlage des Supplements ist verfrüht, da die Vorrede noch ausständig ist. Beigegeben sind 4 Facsimiletafeln von Stumpf n° 274 (DO. 212), von drei Traditionen B. Meinwerks und von den Bullen Stephan VI. für Neuenherse und Johann XVIII. für Paderborn, Jaffé-Löwenfeld n° 3468, 3947; die letzten beiden beim Dunkel, in welchem wir über die curiale Schrift jener Zeit wandeln, von besonderem Werth.

Die Ausführung der Arbeit verdient nach jeder Richtung volles Lob: die Vertheilung des Materials ist praktisch, die Fassung knapp und doch klar, der Stoff vollständig beherrscht, die Kritik scharf, aber besonnen. Erstaunlich ist die Menge der so zugewachsenen Berichtigungen und Ergänzungen; die Arbeit dürfte, so weit es bei solchen Aufgaben überhaupt möglich ist, für vollständig gelten können. Freilich standen Diekamp für die Herbeischaffung einer so colossalen Literatur zum Theil treffliche Vorarbeiten zur Verfügung, wie abgesehen von den Ausgaben in den verschiedenen Sectionen der Monumenta Germaniae, die Neubearbeitung der Jafféschen Regesten, Sickels Acta Karolinorum und Böhmer-Mühlbachers Regesten der Karolinger, welche alle sehr oft citirt sind und eben so oft sichtlich dem Verfasser den Weg für weitere Forschung angezeigt haben. Aber nicht geringer anzuschlagen ist die Fülle des selbständig herbeigeschafften, oft

sehr entlegenen Materials und — ich wiederhole es — die musterhafte Beherrschung und Verarbeitung dieses vielgestaltigen spröden Stoffes.

Besondere Rücksicht nimmt D. auf die Urkundenkritik, bei sämmtlichen von Erhard und ihm verzeichneten Stücken bietet er ausser Aufzählung der Drucke erschöpfende Angabe der Ueberlieferung. Kritische Bemerkungen über Echtheit und Originalität und andere diplomatisch wichtige Fragen sind nie verabsäumt, wo eigene Studien oder Vorarbeiten Anderer ihm solche an die Hand gaben. Verfährt er in letzterem Falle meist einfach registrirend, so weiten sie sich in ersterem mitunter zu kleinen mehr oder minder abschliessenden Excursen aus, so bezüglich der schon erwähnten Bullen für Neuenherse und Paderborn (nº 327 und 607, beide in ganz correcten Abdrücken, wie Vergleich mit dem Facsimiles zeigt, nur ist bei letzterer S. 98 Z. 38 Paterbrunensi und S. 99 Z. 18 anathematis statt Patherbrunensi und anathemathis zu lesen), oder die Auseinandersetzung über die Traditionen B. Meinwerks (nº 651) oder die kritische Würdigung der Urkunde Otto I. für Osnabrück vom J. 960 (nº 437, bis auf ceterisque statt caeterisque S. 69 Z. 8 correcter Abdruck und Facsimile).

Freilich wenn D. die Echtheit und Originalität dieser letzten Urkunde gegen die abweichende Ansicht Sickels (bei DO. 212) vertheidigt, kann ich ihm nicht beistimmen. Die Sachlage ist kurz folgende: Graf Cobbo, dem Ludwig d. Deutsche das Bisthum Osnabrück verliehen hatte, vergabte einen grossen Theil der bischöflichen Zehnten an die Klöster Herford und Corvei. Eine Mainzer Synode und K. Arnolf bestätigten diese Schenkung (Querimonia Eigilmari, Erhard CD. 36 nº 41), letzterer scheint auch den Bischof durch Befreiung von der Heerbannpflicht für diesen Verlust entschädigt zu haben (BR. nº 1067, bisher allgemein als echt gehalten, auch von D. zu nº 317), Heinrich IV. dagegen gibt den Klagen des Bischofs von Osnabrück Folge und restituirt 1077 diese Zehnten dem Bisthum (Stumpf R. nº 2808). Neben diesen unanfechtbaren Documenten bei Beginn und beim Austrag des Streites läuft nun eine Serie entgegengesetzten Inhaltes vom verfälschten Diplom Ludwig d. D. (Mühlbacher R. nº 1349) an, durchwegs, so weit ich sehe, auch von Diekamp mit dem Zeichen der Unechtheit versehen. Die Tendenz dieser zweiten Reihe ist klar: jene Zehentabtretung soll als ganz oder theilweise widerrufen und kraftlos hingestellt werden. Die allgemeine Ansicht aber geht dahin, dass es erst Benno II. im J. 1077 glückte, diesen Umschwung herbeizuführen, und dass er ad hoc diese zusammenhängende Serie von k. Begünstigungen fabriciren liess. Die Sachlage complicirt sich noch dadurch, dass die Urkunden der Gegenpartei über das gleiche Object nicht weniger Bedenken erregen (vgl. Sickel bei DO. 153) und dass überhaupt keines der bezüglichen Privilegien aus dem 9. und 10. Jahrh. in notorischer Ausfertigung der k. Kanzlei vorliegt. Es ist daher offenbar von der grössten Bedeutung, ob das mitten in die Zeit des Streites fallende DO. 212 ein solches Original ist oder nicht.

Die Gründe Diekamps für Originalität und Echtheit sind positiv und negativ. Die ersteren gehen auf die äusseren Merkmale mit der Behauptung, das Diplom ist keine Nachzeichnung, da die Schrift ungekünstelt und sicher, zeit- und kanzleigemäss ist, die Dorsualnotiz noch aus dem 10. Jahrhundert stammt. Die negativen lauten: die von Sickel aus den inneren Merkmalen deducirten Beweise der Fälschung sind nicht zwingend. Diekamp

sagt: »Ist es (DO. 212) Or., so haben wir uns mit seinem Inhalt abzufinden, auch wenn er anderweitig überlieferten Thatsachen widerspricht oder zu widersprechen scheint.« Ganz richtig, aber die volle Garantie der Originalität bestünde im Nachweis, dass das fragliche Diplom ganz oder theilweise von einem Kanzleinotar geschrieben sei, oder dass sich der Antheil der Kanzlei an der Ausfertigung wenigstens an echtem, jetzt noch in ursprünglicher Weise befestigten Siegel zeige. Nichts von alledem: das Siegel fehlt, die gleiche Hand ist in keiner zweiten Urkunde mehr nachzuweisen. Sickel hat behauptet — ich nehme seine Beweisführung auf und suche sie weiterzuführen —, es handle sich um Nachzeichnung der Hand des etwa 10 Jahre später auftretenden Notars Willigis B. Diekamp findet nur Schulverwandtschaft. Zugegeben auch, dass ein N. im J. 960 wesentlich so schreiben mochte, wie 972 Willigis B wirklich schrieb, scheint mir die von D. behauptete volle Sicherheit der Hand doch nicht so zweifellos, insbesondere bei der verlängerten Schrift nicht. Man vergleiche nur die fett gedruckten Buchstaben nachstehender Worte im Facsimile: **I**nnomine **et** indivi**d**uae trinit**a**tis **c**lementia, fi**d**elibus praesenti**b**us; viel natürlicher sieht die Contextschrift aus, aber auch da scheinen die Verbindungen ct, et, st dem Schreiber gegen die Hand zu gehen. Für Sickels Ansicht fällt noch der Umstand schwer in die Wagschale, dass Osnabrück, wie sich aus DO. 423 ergibt, wirklich ein von Willigis B geschriebenes Praecept besass, und dass DO. 212 nur in dem wie auch Diekamp zugibt, nach einer Vorlage von der Hand des WB verunechteten DO. 423 erwähnt ist. Mir scheint also Nachzeichnung durchaus nicht ausgeschlossen, wol aber gebe ich zu, dass mir die Schrift keinen Anhalt bietet, sie erst in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. zu setzen, daher sich das angebliche Alter der leider nicht reproducirten Dorsualnotiz mit der Annahme der Fälschung recht wol vereinen lässt.

Von den innern Merkmalen, welche Fälschung verrathen, erwähnte Sickel namentlich den significanten Ausdruck der Corroboration: hoc regiae immunitatis insigne, welcher einem in den Jahren 1000—1004 dienenden Kanzleinotar geläufig ist. D. findet das nicht ausschlaggebend, obwol dieser Notar gerade auch ein Praecept für Osnabrück dictirt hatte. Will man da noch ein fast unglaubliches Spiel des Zufalls annehmen, so ist das in einem anderen Punkte nicht denkbar. Die Pertinenzformel erwähnt comites aut vicecomites vel missi. Die vicecomites fehlen nun auch in den älteren verdächtigen Zehentprivilegien für Osnabrück durchaus, ich verweise insbesondere auf die zum Theil inhaltlich gleichen MR. 1349, BR. 1066 (nur in der crassen Fälschung MR. 398 kommen sie vor). In anderweitig unverdächtigen Urkunden Otto I. für deutsche Empfänger findet sich vicecomites blos in dem 968 von einem italienischen Kanzleinotar in Italien und ohne Vorurkunden geschriebenen Privileg für Hersfeld DO. 356 (und in der Bestätigung im Namen Otto II. von gleichem Tag und Schreiber), unter Otto II. nur in dem von einem italienischen Kanzleinotar für das burgundische Kloster Peterlingen verfassten DO. II. 307 (vgl. Sickel Erläuterungen usw. in Mitth. Ergzgsbd. 2, 161), erst seit 994 findet der Ausdruck nach Stumpf Würzburger Immunitäten 2, 43 in die deutsche Kanzlei Eingang. Da also die Schrift als kanzleigemäss nicht zu erweisen ist, einzelne Ausdrücke vor Ende des 10. Jahrh. nicht möglich sind, kann die

Urkunde nicht echt, also auch nicht Original sein. Dagegen würde, wenn D. bezüglich des Indorsates Recht behält, Benno II. vom Vorwurf der Fälschung wenigstens bezüglich dieser Urkunde freizusprechen sein.

Ich theilte bald nach dem Erscheinen der vorliegenden Lieferung dem mir befreundeten Verfasser meine Auffassung brieflich mit, ich erhielt keine Antwort mehr darauf — einige Wochen später die erschütternde Nachricht seines Todes! Diese vorzügliche Arbeit sollte seine letzte Leistung sein!

Für den wohlverdienten Nachruhm des hochbegabten, edel veranlagten Verblichenen muss man es bedauern, dass die Form des Supplements nothgedrungen eine solche ist, die nicht alle seine glänzenden Talente zu vollem Ausdruck kommen lässt. Dem rührigen westfälischen Geschichtsverein aber kann man nichts besseres wünschen, als dass er für die Fortsetzung dieses Supplements eine Diekamp ebenbürtige Kraft finde.

* * *

2. Vom glänzenden Monument, welches der Fürst zu Fürstenberg seinem altedlen Hause und zugleich dem eigenen aufgeklärten wissenschaftsfreundlichen Sinn schuf, indem er durch die Beamten seines Archives in trefflicher Weise das F ü r s t e n b e r g i s c h e U r k u n d e n b u c h herausgeben liess, beginnt mit dem vorliegenden Band eine neue Abtheilung: »Die Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben bis zum Jahre 1510.«

Einrichtung und Editionsprincipien sind die gleichen, wie in den vier früheren, der Geschichte des Fürstenbergischen H a u s e s gewidmeten Bänden. Die Redaction lag in der bewährten Hand Baumanns, an der Bearbeitung hatten ausser ihm und Riezler, der bekanntlich vor seiner Uebersiedlung nach München die Herausgabe geleitet, Schulte, Mayerhofer und Schelble Antheil. Die Arbeit ist gleich solid und tüchtig, wie in den früheren Bänden.

Privaturkunden — von den ältesten Notitiae von S. Gallen an, welchen sich bald jene der Klöster hl. Kreuz in Schaffhausen, Rheinau, Reichenau und besonders zahlreich solche von Kl. Salem anschliessen — wie Kaiserurkunden, Papstbullen und Privilegien hoher geistlicher Würdenträger, Urbare und Zehentregister, Inschriften und erzählende Quellen, Processe und Weisthümer, alles ist zusammengesucht, was die Geschichte der fürstenbergischen Lande in Schwaben (in dem bis ins 18. Jahrh. bestandenen Umfange) erhellen konnte. Die grosse Masse des Stoffes ist demnach naturgemäss localen Werthes. Diesem Hauptgesichtspunkt entspricht auch die Behandlungsweise: Die meisten Urkunden sind nur in ausführlichen Regesten gegeben, soweit sich der Inhalt eben auf fürstenbergischen Besitz bezieht, vollständiger Abdruck für besondere Fälle aufgespart, dagegen das topographische Detail sorgfältig bestimmt und erklärt; Urkunden über dieselbe Oertlichkeit, über das gleiche Rechtsgeschäft vielfach anmerkungsweise ohne besondere Rücksicht auf die chronologische Folge zusammengestellt, endlich die Fülle der Orts- und Personennamen durch ein gut gearbeitetes Register (zum grössten Theil von Schulte) in übersichtliche Ordnung gebracht. Beim Register wird nur Mancher bedauern, dass man behufs Raumersparniss die Flurnamen, die einfachen Vornamen und Namen von Bauern und unangesehenen Bürgern fortgelassen hat. Dem Localhistoriker, wie dem Namen- und Sprachforscher eine möglichst vollständige historische Topographie zu

bieten, scheint mir eines der vorzüglichsten Ziele solcher Arbeiten; einfache Personennamen müssten jedenfalls dann aufgenommen werden, wenn der betreffende Name sonst im Register unvertreten ist. Ein chronologisches Verzeichnis der in den Anmerkungen registrirten Urkunden gewährt auch für diese Stücke die nöthige Uebersicht.

Aber auch dieser landesgeschichtliche Theil des Fürstenbergischen UB. hat eine über das blos localgeschichtliche weit hinausreichende Bedeutung, theils durch seinen Inhalt, noch mehr durch die Behandlung des Stoffes. Wir finden hier als n° 47 den ersten Druck der nach der Urkunde Arnolfs für Reichenau von 889 Juni 5 fabricirten Fälschung (mit Commentar; dass die Schrift des frühesten Indorsates älter erscheine, als die der Urkunde, ist wol nur ungenauer Ausdruck?), n° 58 Druck von Stumpf Reg. 1176, n° 85 ein interessantes Chirograph des Abtes von Reichenau, in n° 107 wird Dümgé und Stumpf Reg. 4281 corrigirt, es handelt sich um Schifffahrt zu Uhldingen, nicht zu Ueberlingen, aus dem 13. Jahrh. finden wir mehrere frühe Urkunden in deutscher Sprache (die älteste von 1251 n° 156), aus dem 14. eine beträchtliche Anzahl von Urkunden der habsburgisch-österreichischen Herzoge.

Viel höher noch ist die sorgfältige Bearbeitung anzuschlagen, welche innerhalb des Rahmens der gestellten Aufgabe allen Seiten des Stoffes gerecht zu werden sucht. Ich mache z. B. aufmerksam auf die Mittheilungen über die an die Kaiserpfalz zu Neidingen geknüpfte Sage über Karl III. (n° 47) oder auf die Nachrichten über zwei Fürstenbergischem Gebiet entsprossene Dichter des 13. Jahrh. (n° 166). Die Herausgeber haben, wo nur immer möglich, auf die Originale zurückgegriffen, als Frucht davon ausser guten Abdrücken diplomatisch oder paläographisch Interessantes zu vermerken nicht unterlassen. Ich will hier einzig und allein die bei n° 188, 3 gemachten Ausführungen berühren, wonach man an eine 1244 bis 1250 geschriebene und sicher gleichzeitig besiegelte Urkunde für das Bickenkloster zu Villingen einen dreieckigen, ungefähr 1274 geschriebenen Pergamentzettel mit Angaben über weitere Gutschenkungen an dasselbe Kloster lose annähte, um so auch diese formlosen Traditionsnotizen, deren Handlung nach den darin genannten Personen gleichfalls in die Zeit der Haupturkunde fällt, unter den Schutz des Siegels zu stellen. Ein für die Geschichte der Traditiones und Traditionsbücher gewiss sehr lehrreicher Fall.

Aufgemuntert durch den verstorbenen bekannten Heraldiker Karl Friedrich Fürsten zu Hohenlohe berücksichtigte man besonders die Sphragistik. Alle den Bearbeitern zugänglichen Siegel der in diesem Band edirten Urkunden wurden gemessen, beschrieben und nach Hohenlohe's System classificirt. — Für die Königssiegel des 10. und 11. Jahrh. vermisst man den Verweis auf die Arbeiten von Foltz und Bresslau im 3. und 6. Band des Neuen Archives. 87 zum Theil sehr interessante (vgl. besonders n° 20, 40, 69) Siegelabbildungen beschliessen den Band. Dass man bei einem so wissenschaftlich gehaltenen und so splendid ausgestatteten Werke Reproduction durch Holzschnitt statt durch Heliogravure wählte, ist verwunderlich. Ueber den Vorzug mechanischer Reproduction vor manueller, und sei der Zeichner und Holzschneider noch so geschickt und gewissenhaft, kann in unbefangenen wissenschaftlichen Kreisen doch kein Zweifel

mehr herrschen, wenn auch Heraldiker mit Vorliebe beim Holzschnitt stehen zu bleiben scheinen.

* *
*

3. Mit den Constanzer Regesten hat die Badische historische Commission (vgl. Mittheil. 4, 614) ihre Quellenpublicationen eröffnet. Die sympathische Aufnahme, welche das bedeutsame wissenschaftliche Programm derselben allenthalben fand, erstreckt sich gerade auch auf den vorliegenden Stoff. Schon Böhmer hat wiederholt das Bedürfnis nach Regesten der verschiedenen Reichsbisthümer betont, die Regesten der Constanzer Bischöfe sind um so mehr bestimmt, eine Lücke in unserer historischen Quellenliteratur auszufüllen, als seit Neugarts Episcopatus Constantiensis hier der erste Versuch vorliegt, das gesammte Quellenmaterial über die Bischöfe von Constanz zu verzeichnen.

Die erste bis jetzt allein vorliegende Lieferung reicht von c. 535 bis 1107. Einleitung und Register sollen den Schluss des Bandes bilden; nur auf dem Umschlag sind die Editionsprincipien kurz angedeutet. Dann hat der Bearbeiter Ladewig in einer Selbstanzeige in den Mittheil. aus der hist. Literatur 15 (1887), 30—38 dieselben etwas ausführlicher dargelegt. Die äussere Einrichtung stimmt wesentlich mit den im gleichen Verlag erscheinenden Böhmerischen Regesta imperii überein, nur wenige Veränderungen von untergeordneter Bedeutung sind getroffen. Dem Zweck solcher Regesten entspricht vollständige Sammlung aller auf die behandelte Fürstenreihe bezüglichen, meist in älterer Zeit nicht sehr zahlreichen Nachrichten, mit Recht hat man daher nicht nur die von den Bischöfen ausgestellten, sondern auch die an und für dieselben erlassenen Schriftstücke, sowie alle Erwähnungen derselben in andern Urkunden als Zeugen, Anwesende oder auch nur als Existirende aufgenommen. Endlich sind die einschlägigen Stellen der gleichzeitigen erzählenden Quellen, für die ältesten Zeiten des Bisthums sämmtliche bezügliche Nachrichten berücksichtigt. Ausführlichkeit des Regestes, der Druckangaben und des kritischen Apparates richtet sich nach der Wichtigkeit der einzelnen Zeugnisse. Die ursprüngliche Datirung wird, falls sie fehlerhaft und bei Inedita, der Aufbewahrungsort der Urkunden stets angegeben, von der Literatur nur das wichtigere angeführt. Diese Principien dürften im allgemeinen wie im Detail Zustimmung finden. Unnöthig erscheint die Angabe des Actums auch von Urkunden, in welchen nur die Existenz, nicht aber die Anwesenheit des Bischofs erwähnt wird, und zwar dann in der Hauptcolumne, in welcher bei den Kaiserregesten das Actum von Fälschungen oder nicht einheitlich datirten Urkunden steht. Von der getrennten Bezeichnung der den Urkunden und der den Scriptores entnommenen Auszügen, wie sie in den Kaiserregesten durchgeführt ist, wurde hier kein Gebrauch gemacht.

Wirft man einen Blick auf den Inhalt, so muss sofort auffallen, dass in dieser Lieferung S. Gallen den Grosstheil der urkundlichen Zeugnisse stellt, dank der langen Vereinigung beider Stifter. Alte Privaturkunden oder auch nur Traditionsacte des Bisthums haben sich fast gar keine erhalten. So kommt es, dass von den Constanzer Bischöfen als solchen ausgestellte Urkunden in dieser Lieferung äusserst rar sind: während der Bischof als Abt von S. Gallen bereits 760 resp. 761 urkundet (n° 36, 40),

ist die erste specifisch constanzerische „Notitia“ aus dem J. 882 (n⁰ 173), die erste mit bischöflicher Amtshandlung zusammenhängende Urkunde von c. 1040 (n⁰ 451) oder gar erst von 1052 (n⁰ 467).

Vorliegende Anzeige will übrigens nur kurz auf diese wichtige Publication aufmerksam machen, ein definitives Urtheil über die Arbeit muss sich Ref. um so mehr vorbehalten, als der Bearbeiter in seiner Selbstanzeige S. 35. 36 den ältesten Theil als den undankbarsten, die erste Lieferung als die naturgemäss am wenigsten ebenmässige, Fehlern und Versehen am leichtesten unterworfene bezeichnet. Finden sich auch in der That mehrfach Schwankungen und Ungleichmässigkeiten, so soll demgegenüber doch hier schon constatirt werden, dass die Arbeit den Eindruck grossen Fleisses und grosser Sachkenntnis macht und gegründete Hoffnung erweckt, dass die Constanzer Regesten sich den gediegenen Publicationen urkundlichen Materiales, die wir gerade aus Südwest-Deutschland besitzen, würdig anschliessen werde.

Ein Paar zufällig aufgestossene Errata seien für die Nachträge angefügt: Bezüglich episcopus vocatus in n⁰ 36, 60, 62 wäre besser als auf Oelsner auf die Abhandlung Friedrichs in den Münchner Sitzungsber. 1882 1, 313 ff. zu verweisen. — N⁰ 95 als Fälschung auf den Namen des B. Johannes wäre doch bei diesem Bischof einzureihen. — Bei n⁰ 116 fehlt der Ausstellungsort, übrigens ist diese n⁰ identisch mit n⁰ 137. — Bei n⁰ 357 wäre vor allem zu betonen, dass die Bedenken gegen Echtheit und Originalität die Glaubwürdigkeit der Zeugenreihe nicht tangiren. — Das Regest von n⁰ 363 ist zweideutig, als ob die Gerichtsverhandlung im Breisgau stattgefunden hätte. — Woher die bestimmte Einreihung von n⁰ 371? — N⁰ 374 Datirung nach Handlung eher aus Nachtragung des annus regni, als aus den von Ladewig angeführten Gründen zu vermuthen. — Bei n⁰ 393 wäre doch „Augsburg“ in die zweite Columne zu setzen. — N⁰ 467 fällt nach Combination aller Datirungsfactoren, insbesondere der Angabe von Luna und Feria, auf Mai 14 oder October 8.

* * *

4. Eine Sammlung grössten Werthes für Schleswig-Holstein und die angrenzenden Länder. Die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte verfolgte bei Herausgabe dieses Werkes den Zweck, sämmtliche auf die Geschichte dieser drei Herzogthümer bezügliche Urkunden, die schlecht gedruckten oder schwer zugänglichen in vollem Wortlaut, die anderen in erschöpfenden Regesten in einer Sammlung zu vereinigen. Nach den umfangreichen archivalischen Forschungen seitens des Herausgebers und G. v. Buchwald, in welche ausser den Archiven der genannten Provinzen auch die bedeutenderen der Nachbarländer Norddeutschlands sowol als Dänemarks einbezogen wurden, wird man annehmen können, dass dieses Ziel betreffs des Umfanges der Arbeit auch erreicht sei.

Die Zahl der Inedita nimmt, wie aus den den Abdrücken und Regesten beigefügten Druckangaben zu ersehen ist, natürlich in den spätern Jahrhunderten immer mehr zu, aus dem 13. Jahrh. befindet sich eine recht beträchtliche Anzahl von sächsischen und pommer'schen Herzogs- und von holsteinischen Grafenurkunden darunter. Dass in dieser Sammlung viele Documente zum erstenmal aus besseren Quellen oder in correcteren Abdrücken

publicirt werden, darf gleichfalls nicht übersehen werden. Ein glücklicher Gedanke war es, einen theilweisen Ersatz für das längst zur kostspieligen Rarität gewordene Hamburgische Urkundenbuch Lappenbergs zu schaffen, indem alle in demselben enthaltenen Urkunden, welche programmgemäss auch in diese Sammlung aufzunehmen waren, wieder vollständig abgedruckt wurden.

Leider ist nun die Durchführung der Arbeit nicht durchwegs ebenso zu loben, als der Plan derselben. Zwar die Urkundentexte machen den Eindruck grösster Gewissenhaftigkeit und Correctheit, die Auflösung der Daten ist durchwegs richtig, das Namenregister des 1. Bandes hat mich bei zahlreichen Proben kaum einmal im Stich gelassen. Aber manche Editionsgrundsätze Hasse's verdienen entschiedenen Tadel. Er will „das Bild der zugrundeliegenden Urkunde so getreu vor Augen führen, wie das typographisch und ohne Künstelei erreichbar ist.“ Er schwärmt für die paläographisch getreuen Ausgaben der Nordländer, erklärt schliesslich, sich an das Lübeckische UB. halten zu wollen, das aber glücklicher Weise nicht so weit geht. Also Hasse behält die Orthographie der Vorlage genau bei, jedoch mit Ausnahme des Wechsels von ſ und s, von i und j — wie sich das mit obigem Grundsatz verträgt, weiss ich nicht —, er behält, was noch schlimmer, auch die Interpunction und den willkürlichen Gebrauch der Majuskelbuchstaben bei und zwar nota bene gleichviel, ob die Urkunde im Original odar nur in Copie erhalten ist!

Durch eine Reihe gediegener Urkundenbücher der letzten Jahrzehnte klärten sich die Ansichten über die Frage: „wie soll man Urkunden ediren“; man konnte hoffen, dass die sorgfältig überlegten bis in jedes Detail abgewogenen Editionsprincipien, welche für die Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae festgesetzt wurden, ähnlich wie die Scriptores-Ausgaben ein Muster für alle Welt abgeben, ein einheitliches Vorgehen hervorrufen würden. Statt dessen stosst man auch in Deutschland (das besprochene Werk ist darin nicht das einzige und so gelten die folgenden Bemerkungen auch nicht ihm allein) wieder auf solche Velleitäten, die wir getrost den anderen Nationen überlassen könnten. Es handelt sich ja wirklich nicht darum, ob man langes oder kurzes s im Druck verwendet, sondern der Rückschritt ist deshalb bedauerlich, weil er auf einer Verkennung der dem Herausgeber obliegenden Aufgabe, auf einer gewissen Unklarheit über die entscheidenden Fragen der Urkundenkritik beruht. Vorliegende Sammlung und die meisten Urkundenbücher werden in erster Linie vom Historiker im weitern Sinn benutzt, dem es nur um den Inhalt der Urkunde zu thun ist. Er hat das Recht, einen gut lesbaren, rasch benutzbaren Text zu fordern, der wird nicht gegeben, wenn die uns fremd gewordene, auf andern Gesichtspunkten beruhende Interpunktion und Verwendung der Majuskelbuchstaben beibehalten wird. Allerdings ist es ebenso Sache des Herausgebers, demjenigen alle nöthigen Behelfe zu geben, welcher das einzelne Stück kritisch untersuchen, welcher die Sammlung für Zwecke der Diplomatik ausnutzen will, ebenso dem Namenforscher die quellenmässige Form der Namen zu bieten. Ich brauche aber doch nicht erst auszuführen, dass das alles mit Künsteleien, wie die oben erwähnten gar nichts zu thun hat. Dem Paläographen nutzt der Abdruck überhaupt nichts, für den Diplomatiker genügt es Chrismon, verlängerte Schrift, Monogramm usw. durch ein ein-

faches Zeichen anzudeuten; andere Besonderheiten einzelner Stücke mögen in Anmerkungen, im Anhang oder wo immer in entsprechender und möglichst genauer Weise dargelegt werden. Freilich setzt diese Forderung grössere Beherrschung des Stoffes und der Kritik voraus, als ein einfacher paläographisch getreuer Abdruck der Quelle! Es klingt ganz schön, wenn Hasse zur Vertheidigung seiner Editionsprincipien sagt, der Benutzer soll nicht gezwungen werden, »durch die Brille des Herausgebers zu schauen.« Aber dieses Factum ist offenbar doch nicht zu vermeiden; und soll ich dem Editor nicht zutrauen dürfen, dass er einen Satz richtig zu interpungiren vermöge, so glaube ich ihm noch weniger, dass er im Stande ist, eine alte, schwer zu entziffernde Hs. zu lesen. Wol gibt es Fälle, in denen die Lesung der Hs., die Deutung des Inhaltes (Interpunktion) schlankweg zweifelhaft bleibt, bei solchen Ausnahmen ist es gerechtfertigt, ja nothwendig, sich auch in jeder Kleinigkeit an die Vorlage zu halten, aber auch — diesen Sachverhalt offen anzugeben.

Wie sehr solche Künsteleien, die mir auch einen gewissen Zusammenhang mit der modernen Wuth, Bücher um jeden Preis zu illustriren und »auszustatten«, zu haben scheinen, den Herausgeber einseitig gefangen nehmen können, ersieht man auch daraus, dass auf andere wichtigere Dinge gar nicht oder nur sehr mangelhaft geachtet wird, z. B. auf Vorhandensein und Stellung des Monogramms; ebenso wird betreffs der Besiegelung bald die Art des Siegels, bald die Art der Befestigung (wie »Pergamentsiegelstreifen« 2, n° 95), noch häufiger gar nichts angegeben. Bei einer Bulle Alexander IV. (2, n° 128 aus Copie) folgt auf die Datirung noch die Vidimationsformel: In cuius fidem usw., das wird ruhig, als ob es zum Original gehören würde, abgedruckt. In n° 20 des ersten Bandes ist das reducirte Datum einer vielleicht auf die echte Urkunde zurückgehenden Ueberlieferung entnommen, unter dem Regest wird das Scriptum der Fälschung, in einer Anmerkung die des Datum, nicht aber die des Scriptum der echten Urkunde abgedruckt. Bei den Beschreibungen der auf den Namen von Päpsten des 9. Jahrh. gefälschten Hamburger Papstbullen n° 15, 16 usw. wird das wichtige Moment, dass Pergament, nicht Papyrus, als Schreibstoff verwendet ist, gar nicht oder nur zufällig erwähnt (n° 16 ist übrigens irrig zum 31. Mai gesetzt).

Die Regesten sind sehr ungleich und nicht immer glücklich in der Fassung, die Wiedergabe der Intervention mit »auf Wunsch« ist nicht zu billigen. Sind Schleswig-Holsteiner in der Urkunde als Zeugen aufgeführt, wird stets auch ein Regest der Urkunde gegeben, wenn der Inhalt derselben auch wie bei Kaiserurkunden ganz unabhängig von der Zeugenschaft ist, erst unter diesem Regest folgt dann bald in stehender, bald in cursiver Schrift der Name des Zeugen; blos 1, n° 271 ist die meines Erachtens richtige Form gewählt.

Je werthvoller der Inhalt der Sammlung ist, je grösser der Eifer, die Sorgfalt, nach vielen Seiten auch die Sachkenntnis des Herausgebers, ich verweise gerne auf die Excurse über die Fälschungen 1, n° 42 oder zu n° 73, umsomehr sind die gerügten Mängel der Ausführung zu bedauern.

* * *

5. Ich habe noch kurz das Nassauische Urkundenbuch zu erwähnen. Die stoffliche Abgrenzung desselben führt uns ein schönes Stück

deutscher Kleinstaaterei vor Augen. Es enthält nämlich die Urkunden der dem Kurfürsten von Mainz nach der Säcularisirung von 1803 abgejagten Landestheile, sowie einiger hessischer und pfälzischer Partikeln. Das Urkundenbuch umfasst das Oberamt Höchst, das Amt Kronberg, zwei Orte des Mainzer Domcapitels und zwei der Domprobstei, das Vicedomamt Mainz mit Ausnahme der Stadt, das Vicedomamt Rheingau, einen Theil von Bleidenstatt, das Amt Lahnstein, die Herrschaften Eppenstein, Königstein, Falkenstein, die Niedergrafschaft Katzenellenbogen und das Amt Kaub — einfach, weil alle diese Orte seit 80 Jahren unter dem gleichen Herzog oder unter dem gleichen Regierungspräsidenten stehen! Hätte man doch lieber die nicht unbeträchtlichen Kosten für einen Codex diplomaticus Moguntinus verwendet, der für die deutsche Geschichtsforschung jedenfalls nothwendiger gewesen wäre!

Die Bearbeitung des vorliegenden Bandes erfolgte durch den k. Archivrath Sauer zu Wiesbaden. Er adoptirte im allgemeinen die Editionsprincipien, welche bekanntlich Menzel für die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde entworfen hat, jedoch mit einigen Abänderungen, welche man nicht als Verbesserungen bezeichnen kann. So druckt er Flur- und Strassennamen klein, dagegen Monats- und Gewichtsnamen gross, löst die durch Siglen angedeuteten Namen nicht auf; zu billigen scheint mir — für den Stoff des vorliegenden Bandes —, dass durchaus die römischen Zahlzeichen beibehalten wurden.

Die Ausführung der Arbeit macht den Eindruck der Ueberhastung. Weder wurden die einschlägigen Archive und Sammlungen, über welche in der Vorrede doch sehr weitläufig und lehrreich gehandelt ist, in genügendem Masse ausgebeutet, noch sind die Abdrücke in wünschenswerther Weise correct. Ich muss mich bescheiden, als Beweis dafür auf die umfassenden Berichtigungen zu verweisen, welche Arthur Wyss in seiner Besprechung in der Westdeutschen Zeitschrift (5, 377—403) gegeben hat und welche ich in den wenigen Fällen, die ich selbst controlliren konnte, durchwegs begründet fand Scheidet man auch alle von Wyss nur vermuthungsweise gegebenen Verbesserungen aus, sieht man von den Fällen ab, wo ein bloser Druckfehler vorliegen kann, beschränkt man sich auf die wirklichen Correcturen, welche Wyss aus den von Sauer benutzten oder zu benutzenden Quellen beibringt, so bleibt noch eine solche Menge von Irrthümern und Fehlern, dass man gewiss nicht zu streng urtheilt, wenn man den Abschluss der Arbeit übereilt nennt. Auch das Register, welches den Schluss der zweiten Abtheilung des ersten Bandes bildet, lässt sehr viel zu wünschen übrig, sowol nach Anlage als nach Vollständigkeit —, die zweite Abtheilung, welche die Urkunden von 1297—1300 vollständig, von da an bis 1371 wegen Zunahme des Stoffes nur in Auszügen enthält, scheint ohne Register zu bleiben? Auch die Siegelzeichnungen, welche Wyss mit den Originalen vergleichen konnte, lässt er nicht als gelungen gelten.

Billiger Weise soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass Sauer bei den wirklich benutzten Urschriften (die blosse Angabe des Fundortes des Or. ist bei ihm noch kein Beweis für Benützung desselben) fleissig auf diplomatisches und paläographisches Detail achtete und zur Kritik bedenk-

licher und auffallender Urkunden in den angehängten kritischen Erörterungen viel Beachtenswerthes beibringt.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Dr. O. Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bisthums Metz. Innsbruck, Wagner, 1886; 8°, 150 S.

Die „Einleitung" beginnt der Verf. mit einem Ausfall gegen „die bis vor kurzem herkömmliche Oberflächlichkeit der französischen Historiographen", welche „gepaart mit leicht erklärbarer Tendenz zur Rechtfertigung einer unrechtmässigen Besitzergreifung jene Schriftsteller verhindert" habe, „ihren Werken (über Metz) einen wissenschaftlichen Werth zu verleihen"; von ihnen allen habe einzig Klipffel eine Ausnahme gemacht, dessen beide Werke: Les Paraiges Messins (1863) und Metz Cité Episcopale et Impériale (1867) „verdienstlich und sorgfältig gearbeitet" seien. Dabei passirt dem Verf. das kleine Malheur, dass er gleich darauf eingestehen muss, auch von Seiten der Deutschen, zu deren altem Reiche ja Metz das ganze Mittelalter hindurch gehört hat und zu deren neuem Reiche es ja wieder gehört, sei bis zum Erscheinen seiner Schrift nur eine einzige Arbeit erschienen, die „eingehende Untersuchungen" aufweise, so dass diese und die beiden genannten Arbeiten Klipffels die einzigen seien, auf welche „eine wiederholte Bearbeitung der Metzer Geschichte sich stützen konnte." Was nun Dörings Arbeit und deren „neue Resultate" betrifft, so kommt man, je mehr man in dieselbe eingeht, desto mehr auch zur Erkenntnis, wie misslich es ist, Untersuchungen über Verfassungszustände und Entwickelungen eines einzelnen Bisthums und einer einzelnen Bischofsstadt anzustellen, ohne dazu die gleichzeitigen Verfassungszustände und Entwicklungen der benachbarten Territorien, Bisthümer und Bischofsstädte in stete Rücksicht und in steten Vergleich zu ziehen. Diese Erkenntnis kam mir schon damals recht lebhaft, als ich vor 10 Jahren meine Arbeit über „Die Immunität von Metz" fertig hatte. Das nächstgrössere Ganze, welchem Bisthum und Stadt Metz angehört haben, umfasst das ganze Mosel- und das obere Maasthal; in kirchlicher Beziehung ist es die Trierer Kirchenprovinz, in politischer das alte Herzogthum (Ober-) Lotharingen. Hier sind es ausser dem Territorium des späteren engeren Herzogthums Lothringen besonders die bischöflichen Territorien von Trier, Verdun und Toul und deren Bischofsstädte, in welchen dieselben oder ähnliche Vorbedingungen für Verfassungsentwicklungen und darum diese vielfach auch gleich oder ähnlich waren, so dass dunkle Punkte in der Verfassungsgeschichte des einen Territoriums oder der einen Bischofsstadt sich durch Vergleichung mit den entsprechenden benachbarten Zuständen erklären. Dass man nur so zu sicheren und befriedigenden Resultaten über die Verfassungsgeschichte der einzelnen Territorien und Städte gelangen könne, hat schon Calmet erkannt, als er mit Riesenfleiss sein grosses Werk „Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine" ausarbeitete und dann (den 7 Foliobänden) der zweiten Auflage (1745 ff.) die (2 Foliobände der) „Notice de la Lorraine" (1756) folgen liess. Die (6 Quartbände der) Histoire générale de Metz von François und Tabouillot (1774) fussen zwar auf einer umfassenderen Kenntnis des Metzer Geschichtsmaterials, be-

zeichnen aber sonst keinen Fortschritt in der Methode der Forschung. Calmets richtigere Erkenntnis hat in neuerer Zeit den trefflichen Klipffel geleitet, der sich bei seinen Forschungen keineswegs auf Bisthum und Stadt Metz beschränkt hat, sondern nach Ausweis seiner dritten und letzten Arbeit: „Etude sur l'origine et les caractères de la révolution communale dans les cités episcopales Romanes de l'empire Germanique“ (1868) ausser Metz auch Toul und Verdun in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen hat. Nur scheint er mir dadurch wieder einen Missgriff begangen zu haben, dass er diesen Kreis einerseits durch Hereinziehen von Genf, Lausanne und Besançon in Oberburgund, sowie von Cambrai über die gegebenen natürlichen Grenzen erweitert und dann innerhalb der letzteren wieder durch Ausschluss von Trier zu sehr verengt hat. Ausschliessliche Beschränkung auf Metz aber war vor 10 Jahren bei mir und ist auch heute bei Döring ein Missgriff.

Dabei aber will ich jedoch den auf seine Arbeit verwandten Fleiss und seine sorgfältige Untersuchung des auf Metzer Verfassungsverhältnisse bezüglichen Urkundenmaterials, insoweit dies die Zeit bis zum Anfang des 13. Jahrh. betrifft, keineswegs verkennen. Auch kann ich nicht umhin, es auszusprechen, dass Dörings Arbeit in manchen Stücken, wo er sowol Klipffels als auch meine Ansichten berichtigt, einen Fortschritt in der Erforschung der Metzer Geschichte darstellt. An erster Stelle möchte ich hier seine Erklärung des Metzer Immunitätsdiploms vom 22. Jan. 775 hervorheben (S. 3—8), wo er nicht bloss 2 gute Textemendationen (mallobergos statt mallos byrgos und reputatis conditionibus statt de rep. cond.) liefert, sondern auch für das darin befindliche „in eorum privatas audientias agentes“ eine neue und anscheinend ganz probable Erklärung bringt. Ebenso weist derselbe (S. 9) nach, dass für die Metzer Immunität der Erlass der Kriegssteuer, wofür ich eine Urk. v. J. 857 erbracht hatte, schon im J. 833 bestand und wol sicher auf ein (verlorenes) Diplom Ludwigs des Frommen zurückzuführen ist. Auch den Uebergang der gräflichen Rechte auf den Bischof, beziehungsweise das Auftreten eines mit Ausübung der gräflichen Rechte vom Bischof betrauten Stadtgrafen, was Klipffel in das J. 945 und ich in das J. 960 verlegt hatte, rückt Verf. mit guten Gründen in eine frühere Zeit und weist nach, dass diese Veränderung schon im J. 933 vollzogen sein müsse (was dann genau der analogen Thatsache in Toul für das J. 928 entspricht).

Dennoch aber glaube ich seinen über Metzer Immunitätsdiplome handelnden Ausführungen auch in mehreren Punkten entgegentreten zu müssen. Auf Seite 2 behauptet er, dass ich als erste Metzer Immunitätsurkunde ein Diplom Chilperichs von 717 nenne, dass dieses aber keineswegs die Immunität der ganzen Metzer Kirche erwähnen. sondern dieses Recht nur für das an das Arnulfstift geschenkte Gut (villam Marte in pago Moslinse) ausspreche, dass er darum „nicht verstehe, wie ich hieraus Immunität des Bisthums habe folgern können.“ Ich hatte nun aber an der Hand allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Thatsachen aus der Immunitätsverleihung für ein an das Kloster geschenktes Gut die schon bestehende Immunität des Klosters selbst und aus der Immunität des gar nicht exemten, sondern der Metzer Kirche unterstehenden Klosters auch die Immunität der letzteren gefolgert. Glücklicher Weise ist jedoch das noch auf S. 2 bestehende „Nichtverstehen“

D.'s für solche Folgerungen nur von kurzer Dauer; denn schon S. 9 versteht er sich auf eine ganz analoge Folgerung. Dort macht er nämlich aus der Thatsache, dass in einem Diplom vom J. 833 der Erlass der Kriegssteuer als Privileg des Klosters Hornbach erwähnt wird, den ganz richtigen Schluss, dass dann eben damals auch die Metzer Kirche, der das Kloster unterstand, dasselbe Privileg besessen haben müsse. Die Theilnahme des Metzer Bischofs Wala an dem von Graf Adalhard und Erzbischof Bertulf im J. 882 gegen die Normannen unternommenen Kriegszuge, der jenem Sieg und Leben kostete, sieht Verf. an als einen Beweis dafür, dass damals der Heerbannszwang für das Metzer Immunitätsgebiet bereits aufgehoben sei. Mir indess scheint ein solcher Schluss sehr gewagt, da jener Kriegszug gegen die eingedrungenen Normannen thatsächlich „nur mit wenigen“ unternommen wurde, also hier überhaupt wol von dem Heerbann zweier ganzer Bisthümer nicht die Rede sein kann. Viel wahrscheinlicher dünkt mir, dass Wala, der ja nach Regino (ad. ann. 896 u. 901) ein Bruder des mächtigen und kriegslustigen lotharingischen Grafen Stephan war, sich dem Metzer Grafen und dem Trierer Metropoliten zu einem rasch übereilten Rachezug gegen die Einäscherer Triers angeschlossen hat.

Des Verf. Angaben über die letzten königl. Grafen des Metzer Gaues und über die ihnen dann folgenden bischöflichen Pfalzgrafen (S. 10 ff.) lassen sich noch mehrfach verbessern und ergänzen. Ob der im J. 918 urkundlich bezeugte[1]) Richwin (Ricuin) nicht bloss Laienabt von S. Peter in Metz, sondern auch Graf des pagus Metensis gewesen, dürfte vielleicht doch nicht als „ganz sicher“ gelten; wahrscheinlich ist er derselbe Richwin, welcher im J. 912 als Graf von Toul erscheint[2]) und auch unter den Zeugen in einer von König Karl III. im Jahre 916 zu Heristal datirten Urkunde genannt wird[3]). Nun wird aber in einer Trierer Schenkungsurkunde für S. Maximin im J. 926 ein Schenkungsobject als zu „Radinga in pago Metensi in comitatu Matfridi“ gelegen bezeichnet[4]). Radinga ist Redange zwischen Longwy und Diedenhofen hart an der Luxemburger Grenze gelegen; in derselben Gegend befinden sich auch die übrigen in der Urk. erwähnten, dem Trierer Kloster geschenkten Güter. Redange lag also damals im Metzer Gau und in der Grafschaft Matfrids. Ob beide Begriffe sich damals noch deckten, so dass dann damals Matfrid königlicher Graf des Metzer Gaues gewesen wäre, ist zwar nicht sicher, dünkt mir aber wahrscheinlich. Dass aber der Metzer Gau ursprünglich in der Richtung nach Longwy eine so weite Ausdehnung gehabt hat, ergibt sich daraus, dass auch noch viel später nach Ausweis einer viel späteren in romanischem Dialect geschriebenen Aufzeichnung ein besonderer Bezirk des pays Messin dort war, nämlich der „ban de Bazaille“ mit den heutigen Ortschaften Bazailles, Baismont und Ville-aux-Montois. Jener Graf Matfrid erscheint im J. 897 mit seinem Bruder Gerhard unter den von König Zuendebold geächteten und dann wieder bald mit diesem ausgesöhnten Lotharingischen Grossen; im J. 900 kämpft Matfrid und Gerhard gegen Zuendebold, der im Kampf erschlagen wird. Ebenso unbotmässig erweist sich das Brüderpaar gegen den französischen König Karl III., der nach Zuendebolds Tode

---

[1]) Hist. gén. d. Metz. III. Preuves. p. 57. [2]) Calmet II. 171. [3]) Beyer, Mittelrhein. UB. I. n° 159 S. 222. [4]) Beyer I. n° 165 p. 229.

in Lotharingen die Herrschaft erhält, und wird es deshalb auch von diesem im J. 905 zu Metz geächtet. Gerhard wird seitdem nicht mehr genannt, Matfrid aber ist Zeuge in der obengenannten Urkunde Karls III. zu Heristal, woraus hervorgeht, dass er damals mit dem Könige wieder ausgesöhnt ist. Zum letzten Male erscheint er in der ebenerwähnten Urk. vom J. 926. Von seinen beiden Söhnen ist der eine, Bernuin, Bischof von Verdun; der andere aber ist Graf Adelbert, der schon vor seines Vaters Tode im J. 922 als Laienabt von Gorze (senior noster sive abbas)[1]) und noch viel später gleich dem bischöflichen Pfalzgrafen Hamedeus im Besitz eines bedeutenden Theiles der Gorzer Klostergüter als bischöflicher Lehen ist, bis der grosse Metzer Bischof Adelbero I., der die Reform des Klosters in die Hand genommen und hier neue Mönche eingeführt hatte, es endlich auch vermochte, dem Grafen Adelbert jene Lehen zu entziehen und sie wieder klösterlichen Zwecken zuzuwenden[2]). Diesem Gegensatz der Interessen entspricht es ganz, wenn Graf Adelbert der Ausstellung der beiden ersten wichtigen Urkunden über die Gorzer Kloster-Reform fern bleibt[3]). Später aber scheint wieder ein gutes Einvernehmen zwischen Graf und Bischof eingetreten zu sein. Denn als Letzterer im J. 942 das S. Arnulfskloster in ähnlicher Weise reformirt, unterzeichnet auch Graf Adelbert die Reformurkunde und zwar gleich nach Herzog Otto und noch vor drei anderen Grafen, denen dann erst der Pfalzgraf Hamedeus folgt[4]). Zwei Jahre später (944) stirbt Graf Adelbert[5]). Er ist wol sicher der letzte in der Reihe der königlichen Grafen des alten Metzer Gaues. Vielleicht aber ist er es, der auch in einer wichtigen Urkunde[6]) genannt wird, die man bisher für die Metzer Geschichte ganz übersehen hat, was freilich gar nicht zu verwundern ist, da sie Beyer im Mittelrh. UB. an einer ganz falschen Stelle (im J. 1011!) eingefügt hat[7]). Die Urkunde ist vom Metzer Bischof Wigirich (917—927). Die Datirung ihrer im Diplomatar dieses Klosters befindlichen Abschrift ist zwar recht fehlerhaft (Data VII. Idus Mart. anno Christo propitio X. regni Henrici regis in regno Hlutarii quondam regis indictione III), jedoch fällt sie sicher in das Ende des Pontificats Wigirichs und höchst wahrscheinlich in das Jahr 927. Darin beurkundet der Bischof, dass er „familiari nostro Adelboldo gubernacula praefatae urbis (Mediomatriae) post nos regenti“ einen halben Mansus Neuland für das Kloster Neumünster (bei Ottweiler) übergeben habe. Unter einem bischöflichen familiaris gubernacula urbis Metensis post episcopum regens kann wol schwerlich ein anderer verstanden werden, als der bischöfliche Stadtgraf. Dann wäre also ein solcher wahrscheinlich wol gleich nach dem Tode Matfrids, der ja 926 zum letzten Mal genannt wird, bestellt worden und es würde

---

[1]) Hist. gén. d. M. III. 58. [2]) Vita Joh. Gorz. in Mon. Germ. IV. 347. [3]) Calmet II. 176. Hist. gén. d. M. III. 60. [4]) Calmet II. 190; IV. 350. Dat. Metz. [5]) Reginon. Cont. in Mon. Germ. I. 619. [6]) Beyer I. n° 288 p. 340. [7]) Zu welchen horrenden Fehlern sich der Preuss. Provinzial-Archivar B. in dem 1860 herausgegebenen Mittelrh. UB. verstiegen hat, zeigt die Urk. Bd. I. n° 168, durch welche Papst Johann der Abtei Epternach 2 Pfarreien incorporirt. Obschon aus der allgemeinen Geschichte doch ziemlich bekannt ist, wann solche Incorporationen erst in Gebrauch kamen, obgleich das Urk.-Formular ganz deutlich eine Papsturkunde aus dem späteren Mittelalter erkennen lässt und obgleich sogar der Datirungsort Avignon ist, weist Beyer sie dem Jahre 927 und dem Papst Joh. X. zu. In Wirklichkeit datirt sie von Joh. XXII. im J. 1329!

die königliche Verleihung der gräflichen Rechte über Metz an den Bischof schon vor dem 9. März 927 erfolgt sein. Da nun ferner schon im J. 933 Hamedeus als bischöfl. Pfalzgraf erscheint, so wäre dieser der zweite und der erste Adelbold. Ein Wechsel in den Personen ist gerade hier in den Jahren 927—933 sehr leicht möglich. Denn noch im selben Jahre 927 starb Wigirich. Sein von König Heinrich I. ernannter Nachfolger Benno aus Schwaben verlor das Bisthum schon im folgenden Jahre in Folge eines Aufstandes. Der nun vom deutschen König Heinrich ernannte Adelbero war ganz der geeignete Mann, um auf geistlichem wie auf weltlichem Gebiet dort Ruhe und Ordnung zu schaffen und zu erhalten und so ward nun wol durch den König oder den Bischof oder durch beide Hamedeus an die Stelle Adelbolds gesetzt. Vielleicht aber ist (bei der notorisch schlechten Ueberlieferung der Urkunde Wigirichs durch das Neumünsterer Diplomatar) das Wort „Adelboldo“ nur eine Corruptel für „Adelberto“.

Döring zieht dann (S. 18) den aus dem Chartul. Gorz. für das Jahr 977 nachgewiesenen Metzer Pfalzgrafen Immo ohne irgend einen angedeuteten Grund in Zweifel. Wenn er ferner die Identität dieses mit dem im J. 991 urkundlich bezeugten Grafen Immo deshalb für unwahrscheinlich hält, weil dann ja mit Rücksicht auf den im J. 987 erscheinenden (letzten)[1]) Pfalzgrafen Zenzebald das Pfalzgrafenamt nicht lebenslänglich, sondern „nur auf eine gewisse Zeit verliehen worden wäre“, so lässt er erstens im allgemeinen die Möglichkeit einer Entsetzung wegen Amtsmissbrauchs und zweitens die historische Wirklichkeit, dass der gleichzeitige Bischof Theodorich (965—984) energisch gegen die Uebergriffe der weltlichen Grossen und auch der Vögte der Metzer Kirche eingeschritten ist[2]), ganz ausser Acht. — Völlig übersehen hat er auch die Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, dass urkundlich im J. 977 Immo und 987 Zenzebold als Metzer Pfalzgrafen bezeugt werden, während schon im J. 971 Richard als Metzer Stadtgraf im Chron. Mosom. genannt wird. Vielleicht ist derselbe mit Graf Richar in einer Metzer Urkunde[3]), deren berichtigte Datirung wol ins Jahr 974 zu verlegen ist, identisch. Uebrigens kommt die Bezeichnung comitatus Metensis schon wieder im J. 960 vor[4]).

Irrig meint Verf. (S. 21), dass durch eine Urkunde Ottos I. „der Marktverkehr in unmittelbare Nähe der Stadt gerückt wurde“, während doch durch jene Urkunde nur der Zins von einem schon bestehenden Jahrmarkt beim Arnulfskloster bestätigt wurde.

Auch was er (S. 39—40) für die Echtheit der Sennoner Urkunde vom J. 1000 angibt, scheint mir nicht stichhaltig und bemerke ich dabei, dass sich auch Bernheim[5]) entschieden gegen deren Echtheit ausspricht.

Mehrfaches Missgeschick passirt dem Verf. (S. 66 ff.) bei der Besprechung des Metzer iudex und advocatus. Er „weiss nicht“, woher Klipffel alle Einkünfte des judex ermittelt hat, obschon er aus Klipffel

---

[1]) Uebrigens behauptet Meurisse (S. 351) noch unter Theodorich II. (1005 bis 1046) einen Pfalzgrafen Gondulf gefunden zu haben. [2]) Vgl. Vita Deoderici in Mon. Germ. IV. 469: „De immunitate aecclesiasticarum familiarum. Incessabilis cura eum remordebat etiam pro laicalibus familiis matris suae sanctae aecclesiae, et contra superborum insolentiam vel pravorum iniustitiam iuste et potenter satagebat eos jugiter defensare. [3]) Hist. gén. d. M. III. 178. [4]) Calmet II. 367. [5]) Götting. Gel. Anz. 1877. S. 1586.

notirt, dass die Vogtei im J. 1345 von der Stadt erworben wurde und obwol sowol die Preuves der Hist. gén. de M. als auch die Chroniques de Metz für dieses Jahr genau und einzeln eben jene von Klipffel wiedergegebenen Einkünfte aufzählen. Dazu unterscheidet Verf. ganz fälschlich zwischen dem Amt des judex und dem des advocatus und sieht nicht, dass beide Wörter variirende Bezeichnungen für ein und dasselbe Amt sind, was doch ein von ihm citirter Ausspruch einer Urkunde v. 1193 ausdrücklich bezeugt[1]) und was eine zweite Urkunde vom J. 1137[2]) sehr nahe legt, da sie den dort genannten Albertus, wie Verf. selber mittheilt, „einmal als iudex und einmal als advocatus“ nennt. Trotzdem unterscheidet er S. 67: „So berührte sich sein (des advocatus) Amt sehr nahe mit dem des iudex, und es kann daher nicht verwundern, wenn beide Aemter in der Hand des iudex vereinigt werden.“ — Schade nur, dass für eine solche Unterscheidung absolut kein Grund vorliegt und dass eine ganze Reihe von nachstehenden Urkunden die Identität beider verbürgt. Es erscheint nämlich: Meinzo als iudex in den Jahren 1058, 1063[3]) und als advocatus in dem Jahre 1073 zweimal[4]); dann Burchard als iudex 1075, 1090, 1094, 1095, 1111[5]) und als advocatus 1075 und c. 1080[6]); dann Albert als iudex 1121, 1126, 1127, 1130, 1142[7]), als iudex und advocatus in derselben Urkunde 1137[8]) und als advocatus 1147, 1158, 1161 (zweimal)[9]); dann Petrus nur mehr als advocatus 1164, 1171, 1180, 1181[10]). Nach dieser Ueberschau wird es verständlich, wenn in der nächstfolgenden die Stadtvögte betreffenden Urkunde von 1193 von den „judicibus civitatis, qui nunc advocati dicuntur“ geredet wird (vgl. Anm. 1). In späterer Zeit nannte man dann auch wol den Metzer Stadtvogt zum Unterschied von den übrigen bischöflichen Vögten den Grossvogt von Metz[11]).

In dem Conflict zwischen Bischof Theoger und der Stadt Metz (1119) erscheint mehrfach ein „praefectus urbis“[12]). Verf. fragt nun: „Wer war dieser?“ und antwortet: „Man wird an den Vogt von Montigny denken können, da dieser ja während der Sedisvacanz die Aufsicht über die Pfalz hatte und die Stadtschlüssel aufbewahrte. Vielleicht aber ist auch der Graf gemeint“. (S. 83). Nun ist es aber ganz irrig, den Vogt von Montigny als „Stadtpräfect“ anzunehmen; auch bewahrte dieser Vogt gar nicht die Stadtschlüssel, sondern die Schlüssel des bischöflichen Palastes in der Stadt (les cleif de l'osteil monseigneur l'evesque)[13]). Jener „praefectus urbis“ von 1118 ist sicher der Stadtgraf und zwar Folmar II., der in drei Urkunden in den J. 1111 und 1130 erscheint[14]) und dann in der zweiten von 1111 ausdrücklich als „praefecturam urbis agens“ bezeichnet wird. Uebrigens wird die Identität des Stadtgrafen und Stadtpräfecten um jene Zeit für mehrere benachbarte rheinische Bischofsstädte urkundlich bezeugt. So heisst es in einer Wormser Urkunde von 1123: „Praefectus noster comes Wernerus“

---

[1]) Hist. gén. d. M. III. 160: Judicibus civitatis, qui nunc advocati dicuntur. [2]) Hist. gén. III. 111. [3]) Hist. gén. III. 92, 93. [4]) Calmet 348; IV. 475. [5]) Meurisse 378 u. 380; Hist. gén. III. 98, 100, 102; Calmet III. 63; IV. 528. [6]) Meur. 370, 371; Calmet IV, 479. [7]) Calmet V. 141; Klipffel 56; Meur. 402; Hist. gén. III. 109; Beyer I. 580. [8]) Hist. gén. III. 113. [9]) Hist. gén. III. 118, 128, 124, 126. [10]) Cartular. Gorz. 244; Meur. 431; Hist. gén. III. 141 (vgl. 148). [11]) Klipffel 388. [12]) Vita Theogeri in Mon. Germ. XII. 450 ff. [13]) Klipffel 391. [14]) Calmet III. 62; IV. 528; Hist. gén. III. 109.

und in einer zweiten von 1137: „in comitatu praefecturae civitatis nostrae“[1]); in Speier erscheint 1130 Ekbert als Spirensis eccl. praefectus und 1146 Ecklebertus comes de Spira[2]); in Mainz 1084, 1088, 1099 Gerhard als comes Mogunt. und 1102 als urbis praefectus[3]) und dann wieder 1139 bis 1160 Ludwig als comes urbis Mogunt. und als urbis praefectus[4]).

Döring bezweifelt (S. 90) die von Klipffel gemeldete Existenz einer wichtigen Urkunde des Bischofs Bertrand vom J. 1209, obschon Klipffel genau ihre Stelle im Metzer Staatsarchiv angibt (S. 81). Letzterer nennt bei Anführung des Inhalts auch den Abt Trium Fontium als denjenigen, der dem Bischof bei Erlass der Urkunde assistirt habe; und wenn nun Döring, was unter diesen Umständen so äusserst nahe lag, das über jene Zeit handelnde Chron. Alberici Trium Fontium nachgesehen hätte, so würde er auch dort den kurzen Inhalt der Urkunde Bertrams wiedergefunden haben (Mon. Germ. XXIII. 888 ad. a. 1209).

Vollständig in die Irre geht D. im zweiten Theile seiner Arbeit, wo er S. 103—118 beweisen will, dass das „Gebiet der Stadt Metz von einer germanisch blütigen, germanisch-sprechenden, nur sehr schwach mit fremden Elementen gemischten Bevölkerung besetzt war“ (S. 116), „dass (dort) eine rein germanische Bevölkerung den ursprünglich keltischen Boden besetzte, die Reste der romanischen und keltischen Bewohner mit sich verschmolz und ihre Sprache ... getreu bis ins 12. Jahrh. hinein bewahrte, und dass erst mit dem Ende dieses Jahrhunderts wirklich französische Färbung sich zu zeigen beginnt“ (S. 118). Sein Grundirrthum ist hier die gänzliche Verkennung der Natur und Composition der (nord-) französischen Sprache. Ihr Grundstock ist ja die lingua rustica romana. In diese sind im allgemeinen zwar nur verhältnissmässig wenige (keltische und) deutsche Worte aufgenommen; aber ganz anders stellt sich das Verhältnis bei den französischen Eigennamen und zwar aus leicht erkennbaren Gründen. Die Germanen waren im ehemals römischen Gallien die herrschende Race mitten unter der romanisirten Bevölkerungsmasse. Natürlich ist es da, dass die germanischen Eigennamen auch bald bei den Beherrschten Mode geworden sind, nicht aber umgekehrt. Ebenso verhält es sich auch mit den Ortsnamen, insofern diese von Eigennamen abgeleitet sind. Bei ihrem Eindringen über den Rhein und ihrer Ansiedlung im ehemals römischen Gebiet occupirten die germanischen Sieger einen bedeutenden Theil des Bodens; als Allod- oder Lehensinhaber waren sie Grossgrundbesitzer, nach deren deutschen Namen nun auch vielfach die Höfe, aus denen sich allmählig ein Dorf bildete, benannt wurden. So ist es völlig verkehrt, seitdem einmal geraume Zeit nach der Occupation verflossen war, dort aus einem deutschen Eigen- resp. Ortsnamen auf die deutsche Nationalität eines Einzelnen resp. der Ortsinsassen zurückzuschliessen, wie es D. gethan hat. Seltsam ist dabei seine Behandlung einzelner Urkundenstellen, um die einen als Beweise für die französische Nationalität im Metzer Gau abzuweisen und die anderen als Beweise für deren deutsche Nationalität zu verwerthen.

---

[1]) Arnold, Deutsche Freistädte I. 114. Schannat, Hist. ep. Worm. II. 68.
[2]) Mone, Anzeiger für Kunde d. d. Vorzeit VII. 447. Schöpflin, Als. dipl. I. 184.
[3]) Acta Palat. IV. 140. Joannis Rer. Mog. II. 805. Guden. Cod. dipl. I. 399.
[4]) Joannis II. 465. Guden. I. 399, 404; III. 1061.

Von drei durch mich (S. 99) in Metzer Urkunden des 10. Jahrh. gefundenen romanischen Ausdrücken (caminus publicus — chemin publique; quindecim diebus = quinze jours; usare = user) berücksichtigt er nur den ersten und fertigt ihn so als „vereinzeltes Fremdwort“ kurz ab. Wenn in einer Urkunde vom J. 950 der Metzer Abt von S. Martin erzählt, dass Abgabenleistungen der Insassen eines zu seiner Abtei gehörenden und höchstwahrscheinlich im Kölnischen gelegenen[1]) Gutes eine Zeit lang aus verschiedenen Ursachen und darunter auch „propter linguae diversitatem“ aufgehört hätten, so sucht er sich damit zu helfen, dass er der „Annahme die meiste Wahrscheinlichkeit“ zuerkennt, man habe in Metz „Oberdeutsch“ und „auf dem Gute Niederdeutsch“ gesprochen! Als Zeugnis für die deutsche Sprache in Metz während des 10. Jahrh. beruft er sich dann auf die Stelle in Vita Joh. Gorz.: „vas quoddam, quod imapum (= hanapum) dicunt“, und versichert: „Dieses aber ist ein deutsches Wort“ (S. 114). Offenbar weiss er nicht, dass sich dasselbe Wort schon etwa 150 Jahre vor Abfassung der Vita Joh. Gorz. in einem der ältesten französischen Sprachdenkmäler, dem sogen. Casseler Glossar, als französisches Wort findet! — Fernerhin citirt er ein deutsches Wort[2]), das in einem für Metz von dem deutschen Kaiser Heinrich IV. in der Gegend von Goslar ausgestellten und in der deutschen Kanzlei des Kaisers angefertigten Diplom steht, als Beweis dafür, dass man damals in Metz Deutsch gesprochen. Und wenn in einer lat. Urkunde, welche die Leistungen der deutschen Bauern in den zur Gorzer Abtei gehörenden deutschen Dörfern Pfeddersheim, Flamersheim und Isenburg innerhalb des deutschen Wormser Gaues fixirt, die Ausdrücke des deutschen Privatrechts (manuerc, herdohso etc.) gebraucht sind, so gelten diese letzteren dem Verf. als ein „Zeugnis dafür, dass in Gorze oder Metz die deutsche Sprache herrschte!“ Wie und warum es dann so gekommen, dass zu Anfang des 13. Jahrh. die deutsche Sprache dort ganz verschwunden ist, darüber lässt uns Verf. ganz ohne Nachricht.

Für die französische Sprache als Volkssprache in Metz haben wir schon aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ein vom Verfasser übersehenes wichtiges Zeugnis. Als bei einer Ueberschwemmung durch die Mosel das Prämonstratenserinnen-Kloster La Grange aux Dames sehr gelitten hatte, räumten die Prämonstratensermönche des nahen Klosters Buris (St. Eloys) ihnen dieses nahe und höher gelegene Kloster ein und zogen selber zu ihren Ordensbrüdern in das vor den Thoren von Diedenhofen gelegene Kloster Justimontis. Aber „crescente numero fratrum et sororum diversae linguae .... crevit dissensio et scissura cordium. Romani nitebantur redire ad locum suae professionis, illi remanere in loco suae cognationis; illi eleemosynas, quae Buris conferebantur, transferre, Romani retinere volebant“[3]). Der langwierige Streit endigte endlich mit der Rückkehr zu den früheren Wohnsitzen. Aus den citirten Worten der Relation aber geht klar hervor, dass die von Buris bei Metz nach Justemont bei Diedenhofen gezogenen Mönche und die aus La Grange aux Dames bei Metz in das nahe Buris gezogenen Nonnen Romanen, dagegen die alten Insassen

---

[1]) Vgl. meine Immunität v. M. S. 99 Anm. 2 und noch dazu die Ausdrücke der Urk. S. 142: Lietforest und quatuor libras denariorum Coloniensium. [2]) de centenis, quas theutonici hunnenduon vocant. [3]) Meurisse 410.



des Klosters vor Diedenhofen Deutsche waren. Eine andere jüngere Nachricht über die Nationalität und Sprache der Metzer bringt Chron. Alberici Trium fontium. Anno 1200: Item in urbe Metensi pullulante secta, quae dicitur Waldensium, directi sunt ad praedicandum quidam abbates, qui quosdam libros de latino in romanum versos combusserunt et praedictam sectam extirpaverunt« (Mon. Germ. XXIII. 878). Die Bedeutung dieser Stelle bezüglich der Metzer Volkssprache leuchtet sofort ein.

Wenden wir uns nun schliesslich zu den städtischen Urkunden! Dass diese, solange die Stadt unter bischöflicher Herrschaft war, lateinisch geschrieben wurden, ist natürlich. Doch schon vor dem Sturze dieser Herrschaft erscheint eine kleine Zahl städtischer Urkunden, die in romanischer Sprache geschrieben sind. An der Spitze steht das alte Metzer Stadtrecht[1]), das sicher noch tief in's 12. Jahrh. zurückreicht; wol an zweiter Stelle steht die Dienstinstruction für die 1197 geschaffene Behörde der Amans oder Prud'hommes. Gerade in dieser aber kommt eine längere Stelle vor (Nul ne doit prendre à homme qui ne saiche roman, si li aman ne sceit alleman usw.)[2]), worin der Fall vorgesehen wird, dass ein Aman, der kein Deutsch versteht, in seiner Pfarrei von Jemand, der des Romanischen unkundig ist, zur Abfassung einer Urkunde aufgesucht wird. Dann soll man einen Aman holen, der der deutschen Sprache mächtig ist, und dieser soll seinem Collegen den Gegenstand der gewünschten Urkunde ins Romanische übersetzen (romancier). Diese Bestimmung characterisirt das bestehende Sprachverhältnis in Metz ganz genau und gerade das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, dass jemand, der die Abfassung einer Urkunde wünscht, kein Romanisch verstände, illustrirt das Sprachverhältnis noch deutlicher. Ferner ist dann auch das für den Rath der Treize vorgeschriebene und noch unter bischöflicher Stadtherrschaft entstandene Eidesformular in französischer Sprache geschrieben.

Endlich aber gibt es unter der ganzen grossen Masse der auf die Metzer Geschichte bezüglichen Manuscripte der Metzer Stadtbibliothek, wie ich mich durch einjähriges und fast tägliches Studium auf derselben überzeugt habe, nur ein einziges Schriftstück in deutscher Sprache. Dieses befindet sich in dem Sammelband n° 46 und ist hier das an letzter Stelle stehende deutsche Eidesformular für die bischöflichen Vasallen. Aber ihm vorher geht dasselbe Formular in romanischer Sprache. Da die Vasallen des Bischofs zum Theil auf nicht romanischem Sprachgebiet wohnten und deutscher Abstammung und Sprache waren, so beweist das deutsche Eidesformular für die Metzer Bevölkerung nichts.

Das Gesagte wird genügen, um den Versuch Dörings, für Metz eine ursprünglich deutsche Bevölkerung und Sprache zu beweisen, als völlig verfehlt zu kennzeichnen. Vom deutsch-nationalen Standpunkt aus, glaube ich, ist es recht bedauerlich, dass eine Arbeit, die des Trefflichen und Neuen so manches bringt, mit einem wissenschaftlich misslungenen Versuch endet, der auf französischer Seite sehr leicht als Mittel benutzt werden kann, um gegen die deutsche Forschung den Vorwurf eines tendenziösen Chauvinismus zu erheben.

Frankfurt a. M. Sauerland.

---

[1]) Klipffel 381 ff. [2]) Vgl. Calmet III. 235 ff Huguenin p. 25 ff.

J. Delaville le Roulx, La France en Orient au XIVe siècle. Expéditions du maréchal Boucicaut. 2 Bände 8°. Paris 1886 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. Publiée sous les auspices du Ministère de l'instruction publique. Fascicule 44, 45).

Der Verf. geht von dem Gedanken aus, dass der Fall von Ptolemais (1291) keineswegs als der Endpunkt der Bestrebungen bezeichnet werden kann, welche die Befreiung des heiligen Landes aus den Händen der Ungläubigen bezweckten; vielmehr blieb der Eifer für die Kreuzzüge und die Hoffnung auf ein einstiges Gelingen der Unternehmungen auch noch während des 14. Jahrh. bestehen. Die vorliegende Arbeit sucht dieses zu beweisen durch Darstellung der nach jenem Zeitpunkte unternommenen Kreuzzüge. Der Verf. theilt seinen Stoff in fünf Bücher. Das erste Buch (projets et tentatives 1290—1350) beschäftigt sich hauptsächlich mit den nur in der Theorie ausgebildeten Plänen zur Eroberung des heiligen Landes. Eine Reihe von Projecten, welche gerade um die Wende des 13. und 14. Jahrh. entstanden und, zum Theil noch ungedruckt, höchst interessant und bezeichnend für die Geistesrichtung der Zeit sind, werden uns vor Augen geführt und kritisch auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihrer Durchführung untersucht. Nach Betrachtung des Planes des Königs von Sicilien, Karls II., welcher die Vereinigung aller religiöser Ritterorden zum Gegenstand hatte, und des auf die commercielle Blockade Aegyptens abzielenden Projectes des Minderbruders Fidentius von Padua führt uns der Verfasser die Schriften zweier an Charakter und Ansichten sehr verschiedener Männer vor. Der erste ist Reinaud Lull. In seiner Ars magna, einer vom philosophisch-theologischen Standpunkte aus verfassten Schrift hofft dieser durch Errichtung von Schulen und Klöstern im Lande der Ungläubigen und durch Anleitung von Europäern zur Erlernung der orientalischen Sprachen die Eroberung des heiligen Landes auf friedlichem und kirchlichem Wege zu vollenden. Seine Bestrebungen, welche er mit eiserner Energie verfolgte und denen er zuletzt zum Opfer fiel, hatten insofern Erfolg, als Clemens V. auf dem Concil zu Vienne 1312 die Errichtung von Lehrstühlen für die orientalischen Sprachen an mehreren Universitäten anordnete. — Eine ganz andere Richtung verfolgte der andere, Marino Sanudo. Bei ihm tritt der religiöse Hintergrund der Kreuzzüge fast ganz zurück. Seine Ideen, welche er in seiner Schrift Secreta fidelium crucis vorträgt, sind eigentlich rein politisch und commerciell. Er schlägt eine „Continentalsperre“ für Aegypten vor, um dies Land zu ruiniren; der Handel solle nach den syrischen Städten verlegt und selbst die Karawanen müssten gezwungen werden, hierher ihren Weg zu nehmen. Sanudo als Venetianer verfolgt in seiner ganzen Ausführung doch die Idee, seinem Vaterlande einen Vortheil zu verschaffen und in Aegypten die Macht Venedigs zur Beherrschung des mittelländischen Meeres zu gründen, wie Genua schon die Herrin des Schwarzen Meeres war. — An diese beiden, deren Schriften eigentlich den Kern aller im nächsten halben Jahrhundert nur nach den verschiedensten Seiten weiter ausgeführten Ideen enthalten, ohne aber jeden neuen Gedanken auszuschliessen, reiht sich der bei Philipp dem Schönen

von Frankreich viel vermögende Peter Dubois, welcher in der Grösse Frankreichs sein Ideal sah und wol der Urheber der dahin abzielenden Bestrebungen Philipps war. Auch den Plan, Carl von Valois mit der Tochter des Titularkönigs von Konstantinopel, Philipp von Courtenay, zu verheiraten, ist der Verf. geneigt, dem Peter Dubois zuzuschreiben. In seiner Schrift De recuperatione terrae sanctae zeigt er sich als ein scharfer Gegner des Papstthumes und verlangt, bevor man einen Kreuzzug unternimmt, eine durchaus nothwendige Reform der Kirche und der Gesellschaft, sowie die Herstellung des Friedens unter den Fürsten. Als permanente Hilfsquelle für einen Kreuzzug bezeichnet er Einziehung der Güter der geistlichen Orden und Besteuerung des Clerus. Den grössten Erfolg hofft er von einer Colonisirung des Landes nicht nur durch Männer, sondern auch durch Frauen und von der Errichtung von Schulen (worin er sich mit Lull berührt), ist aber auch kriegerischen Operationen nicht abgeneigt, an deren Spitze der König von Frankreich stehen soll. Charakteristisch für ihn ist ein seltenes Vertrauen zu dem Erfolg seiner Theorien und eine in jener Zeit nicht oft zu findende Geltendmachung des Nationalbewusstseins. — Die Grossmeister des Hospitaliter- und des Tempel-Ordens, Fulko von Villaret und Jacob von Molay, trugen bei einer Audienz beim Papste Clemens V. in Poitiers 1307 ihre Projecte vor, und auf dem Concil in Vienne 1311 hatte Wilhelm von Nogaret, das Werkzeug Philipps des Schönen, Gelegenheit, seine Ansichten klar zu legen. Er schrieb die Ursache alles Unglücks im heiligen Lande den Tempelherrnorden zu, sprach sich für die Verpfändung der Güter des Ordens aus und verlangte eine allgemeine Kirchensteuer. Das Eintreiben und die ganze Verwaltung dieser Steuern aber sowie die Leitung des Unternehmens forderte er für seinen König. — Auch Heinrich II., König von Cypern, legte dem Concil seine Ansichten vor. — Eine ganz andere Richtung verfolgte Hayton, ein geborener Armenier und Prämonstratensermönch. In seiner „Geschichte der Tartaren“ bemüht er sich, die Vorurtheile gegen sein Vaterland zu heben. In den „Mémoires“, welche, ungedruckt, der Verf. diesem zuzuschreiben geneigt ist, entwickelt Hayton den ganzen Angriffsplan von Armenien aus auf das genaueste. Dennoch konnte er die allgemeine ungünstige Meinung von diesem Lande nicht abschwächen. — Einige Jahre später trat der Dominikanermönch Wilhelm Adam mit seiner Schrift De modo Sarracenos exstirpandi hervor. Neu ist bei ihm der Gedanke, dass man zuerst Konstantinopel wieder für den römisch-katholischen Glauben gewinnen müsse, um dann von hier aus gegen Palästina vorzurücken und zugleich (ähnlich wie bei Sanudo) Aegypten commerciell zu ruiniren. Um die letztere Absicht durchzuführen, sieht er die Nothwendigkeit ein, den Handel Aegyptens auch nach Indien abzuschneiden. In dem indischen Ocean eine Flotte zu rüsten, zu bemannen, für sie einen Ankerplatz zu finden, das alles scheint Wilhelm sehr einfach; aber er gesteht selbst zu, dass man die Ausführung für unmöglich halten werde; doch nur die Neuheit des Gedankens mache befangen. — Hieran schliesst sich noch die Besprechung der Vorschläge, welche Hélion de Villeneuve, der Grossmeister der Hospitaliter, und der Bischof Wilhelm Durand von Mende und der von Leon dem französischen König Karl IV. überreichten. Sie beleuchten im wesentlichen nur ältere Ideen von einer anderen Seite. — Nach der Darlegung dieser Schriften geht der Verf. zur Schilderung

der praktischen Versuche über, welche Karl IV. und dessen Nachfolger Philipp VI. von Valois, dem der Dominikanermönch Brocard mit seinem Rath zur Seite stand und seine Schrift Directorium widmete, zur Bekämpfung der Ungläubigen machten, bespricht die Allgemeine Liga von 1334, deren Erfolge der Tod des Papstes Johann XXII. und die wiederausbrechenden Unruhen der Albigenser vernichteten, die Erneuerung der Liga und die Erfolge 1345—46, welche das Eingreifen des unglücklichen Humbert von Viennois nicht hinderte, denen aber der zwischen den Genuesen und Venetianern ausbrechende Krieg ein Ende machte.

Das zweite Buch (tentatives 1350—1396) beginnt mit dem Kreuzzug des Königs Peter von Cypern, welcher die vorübergehende Eroberung von Alexandria zur Folge hatte. Er wurde begonnen in der Absicht, dem Königreiche einige Besitzungen auf dem Festlande zu verschaffen, welche Peter für erforderlich zu dessen Gedeihen hielt. Der Erfolg aber stand in keinem Verhältnis zu den gebrachten Opfern und das Unternehmen scheiterte im letzten Grunde an der systematischen Opposition der Mittelmeerstaaten gegen jeden Kreuzzug[1]). Ebenso erfolglos, wenn auch im Ganzen glücklicher war der Kreuzzug des Grafen Amadeus von Savoyen (1366), welcher eigentlich nur ausgefüllt wurde durch die Expedition zur Befreiung des vom Fürsten von Bulgarien gefangenen Kaisers Johann Paläologus. Hieran reiht der Verf. die Schilderung der Pilgerfahrt des Johann Meingre gen. Boucicaut, der allein das heilige Land durchwanderte und dann vier Monate lang in Kairo mit Philipp von Artois, Grafen von Eu, die Gefangenschaft theilte; der Kreuzzug gegen Afrika oder El Mehadia unter der Führung des Louis von Bourbon verfehlte seinen Zweck ebenfalls und endete mit der Eroberung einiger Emporien der Araber an der Küste Italiens und der Inseln. Der Erfolg war um so geringer, als gleich darauf die Seestaaten, wie Venedig und Sicilien, aus Furcht vor der Rache der Araber, die ihren Handel hätten lahm legen können, neue Verträge mit ihnen abschlossen. — Am Schlusse des Buches werden wir noch bekannt gemacht mit Philipp von Mezières, einem Theoretiker. Dieser verwarf die Versuche dieser Periode als unfruchtbar und entmuthigend und plaidirte besonders für eine „Ritterschaft von den Leiden Jesu Christi.“ Er entwickelte eine reiche literarische Thätigkeit und hatte, weil er mehrere Grossen für seinen Plan gewann, einige Hoffnung, diesen realisirt zu sehen; doch durch die Verhältnisse wurde er erdrückt und vergessen.

Das dritte Buch (Nikopolis 1396) handelt ausschliesslich von dem Zuge des Königs Sigismund gegen die Türken und der unglücklichen Schlacht von Nikopolis 1396. Die Veranlassung, die Vorbereitungen zu der Expedition, ein Ueberblick über die Art und Zahl der Streitkräfte, sowie die Ereignisse bis zur Katastrophe gehen dem eigentlichen Schlachtenbericht voraus und geben dem Verf. Gelegenheit, sich des genaueren über manche noch schwebende Frage auszulassen. Die Schlacht selbst, die der Verf. auf den 25. September setzt, ist eingehend behandelt und ein beigefügter Plan veranschaulicht die Stellung der Truppen. Das Schicksal der in der Schlacht

[1]) Vgl. hierzu die neueste Arbeit von Fr. H. Paul Herzsohn, Die Eroberung von Alexandria durch Peter I. von Jerusalem und Cypern. Inaug.-Dissertation, Bonn 1886.



Gefangenen, die Rückkehr Sigismunds nach Ungarn, der Eindruck, den die Niederlage in Europa, besonders in Frankreich machte, sowie die Verhandlungen wegen der Auslösung der Gefangenen und der Betreibung des Lösegeldes sind anschaulich und umständlich geschildert, und gibt besonders der letzte Abschnitt, bei dem die Politik eine bedeutende Rolle spielte, manchen interessanten Beitrag zur Zeitgeschichte, der über das nächste Ziel des Verf. hinausreicht.

Im vierten Buch (Konstantinopel 1397 — 1402) beginnt der Verf. die eigentliche Darstellung der „expéditions du maréchal Boucicaut“ mit dem Bericht seiner Sendung nach Konstantinopel. Diese Stadt hatte Bajazid blockirt und war mit dem Prätendenten Johann in Verbindung getreten. Boucicaut gelang es zwar, Bajazid von der Belagerung abzubringen, die Einigkeit in der kaiserlichen Familie herzustellen und auch die moralische Kraft der Griechen wieder aufzurichten, aber den eigentlichen Ausschlag gab doch die Gefangennahme des Bajazid durch den Mongolenführer Tamerlan bei Ancyra 1402; Konstantinopel blieb zunächst noch den Christen erhalten.

Das fünfte Buch (Modon 1403 — 1408) schildert die Wirksamkeit des Boucicaut als Gouverneur der Franzosen in Genua, die Verwicklungen in Folge des Aufstandes in Famagusta und die Feindseligkeiten mit dem Königreich Cypern, Boucicauts Zug gegen Tripolis, Beirut usw., bei denen die neidischen Venetianer eine zweifelhafte Rolle spielten und in Folge dessen die Verhältnisse sich so zuspitzten, dass es endlich zur Schlacht bei Modon kam. An dieses Ereignis knüpften sich langwierige Verhandlungen, welche erst 1406 zum Abschluss kamen. Die Vertreibung der Franzosen aus Genua machte der Statthalterschaft Boucicauts ein Ende und der Krieg Frankreichs mit England eröffnete ihm ein neues Feld für seine Wirksamkeit.

Soweit die kurze Uebersicht des Inhalts der vorliegenden Arbeit.

Wie oben gesagt, geht der Verf. von dem Gedanken aus, dass die Eroberung von Ptolemais 1291 keineswegs den Kreuzzügen ein Ende setzte, sondern dass die Bestrebungen noch weiter fortdauerten, nicht allein durch das 14. Jahrh. hindurch, sondern bis in die neuere Zeit hinein. Der Sieg des Juan d'Austria bei Lepanto 1571 erst setzte den religiösen Kämpfen im Orient ein Ziel und die Türkei tritt seitdem „in das Concert der europäischen Mächte“ ein. Dennoch erkennt der Verf. an, dass der Fall von Ptolemais einen Wendepunkt in der Geschichte der Kreuzzüge bedeute und dass bereits seit der Eroberung Jerusalems durch Saladin der Glaube aufhörte das vorherrschende Motiv zu sein und andere, besonders commercielle Interessen in den Vordergrund treten; die Politik besonders der italienischen Republiken lasse diesen Geist bei allen Kreuzzugsbestrebungen des 14. Jahrh. erkennen — den Geist, von dem selbst der Bann des Papstes, welcher sich gegen die Handelsverbindungen mit den Ungläubigen richtet, zu wiederholten Malen wirkungslos abprallte. Indess war dieses doch wol weiter nichts als bereits eine Wirkung der sich bemerkbar machenden Folgen der Kreuzzüge, welche zwar mit der Bekämpfung der Ungläubigen begannen, aber doch auch zugleich bewirkten, dass die Christen von jenen lernten, und in ihnen der Wunsch rege ward, die bis dahin unbekannten materiellen wie intellectuellen Erzeugnisse des Orients auch ihren eigenen Ländern zuzuführen und zu deren Vortheil zu verwerthen. Der Eifer für die Kreuzzüge erlosch mit dem Fall von Ptolemais nicht, wenigstens nicht beim

Papstthum, welches auch fernerhin den Kämpfen gegen Nichtchristen ein religiöses Gepräge zu geben wusste und bemüht war, diesen Eifer zu schüren. In Frankreich fand sich Gelegenheit hierzu vollauf bei den gerade in dieser Epoche häufig vorkommenden Thronwechseln, bei welchen der Papst nicht unterliess, die Verpflichtung zum »Kreuzzug« als Bedingung der Anerkennung seinerseits zu verlangen. Wenn aber andere Gründe als dieser die Rüstungen zum »heiligen Kriege« veranlassten, dann waren es eben solche, wie sie uns Nogaret und Dubois vor Augen führen. Expeditionen aus solchen Gründen aber sind keine Kreuzzüge, sondern reine Eroberungskriege. — Vielen der vom Verf. noch zu den Kreuzzügen gerechneten Expeditionen fehlt sodann ein Hauptmerkmal der Kreuzzüge: Die Offensive; denn auch diejenigen Unternehmungen, welche das Gepräge der Offensive tragen, sind doch rein defensiv, hervorgerufen durch das Bestreben, dem schnellen Vordringen der Türken, vor denen die christlichen Staaten zitterten, ein Ziel zu setzen. Das religiöse Moment kommt hierbei nicht in Betracht, wenn es sich auch hier und da breit macht. Rechnet man noch Züge, wie der des Sigismund, der mit der Niederlage bei Nikopolis endete, zu den Kreuzzügen, so kann man m. E. auch nicht bei der Schlacht bei Lepanto stehen bleiben, sondern muss dann noch weiter gehen als der Verf. und selbst noch die Kämpfe Eugens von Savoyen zu den Kreuzzügen rechnen, denn bei diesen tritt ebenso lebhaft, wenn nicht noch lebhafter der Wunsch und die Absicht hervor, Konstantinopel den Türken zu entreissen und diese ganz aus Europa zu verdrängen. —

Wenn wir aber den Franzosen den Ruhm lassen wollen, dass in ihrem Lande der Gedanke an einen Kreuzzug noch lange wach blieb und eine Aufforderung zum heiligen Kriege mit Begeisterung aufgenommen wurde, so scheint der Verf. doch zu weit zu gehen, wenn er bei fast allen Kämpfen gegen Araber oder Türken im 14. Jahrh. seinen Landsleuten eine über die anderen Nationen nicht nur numerisch, sondern auch intellectuell dominirende Stellung anweist. Der politische Standpunkt, dass gerade Frankreich dazu bestimmt ist, die Interessen der Christenheit im Morgenlande wahrzunehmen, und dass ihm schon von der Zeit der Kreuzzüge her die »Mission« zugefallen sei, welche von ihm auch heute noch nicht zurückgewiesen werden darf: der Schutz der Christen im Orient, macht sich schon etwa vom zweiten Buche an bei der ganzen Behandlung des Stoffes bemerkbar. Deshalb wird wol auch die Auffassung des Verf. von der ganzen Thätigkeit des Boucicaut als Gouverneur von Genua im Allgemeinen nicht überall Anklang finden, wie im Besonderen bei den einzelnen Ereignissen nicht jeder Widerspruch ausbleiben. — Und gerade das letzte Buch, welches diese Periode zum Gegenstand hat, fällt doch eigentlich heraus aus dem Rahmen der Geschichte der Kreuzzüge (den letzten Ausdruck auch im weitesten Sinne des Wortes genommen); die wenigen Expeditionen, welche Boucicaut, getrieben von einem unersättlichen Hass gegen die Ungläubigen, unternimmt, wie, oder richtiger, weil sich die Gelegenheit gerade bietet, sehen doch gewöhnlichen Corsarenfahrten mehr ähnlich als Kreuzzügen. Und so hat denn das fünfte Buch eigentlich nur für die Geschichte von Genua und Venedig einen Wert und darf bei der reichen Ausbeute eines bisher unbenutzten archivalischen Materials als Beitrag zur Geschichte dieser nicht unterschätzt werden. Ebenso bietet das

dritte Buch manches neue für die Geschichte Sigismunds, besonders für die in den letzten Capiteln behandelten Beziehungen des Kaisers zu Venedig. Wichtig für die Geschichte der Kreuzzüge aber ist besonders das erste Buch, die »projets et tentatives«, die Darstellung der Schriften jener Theoretiker aus der Zeit der Wende des 13. und 14. Jahrh., welche bisher wenig oder gar nicht durchforscht waren. Und wenn der Verf. sich hier auch nur darauf beschränken kann, das Hauptsächlichste aus den Schriften dieser Autoren zu geben, so bietet der Stoff doch viel des Anziehenden und Neuen.

Jedem Buche vorangestellt ist eine Uebersicht der Hilfsmittel zu dem betreffenden Abschnitte, welche in Kürze über die hauptsächlichsten Quellen und die Literatur orientiren. — Ein zweiter Band enthält die »pièces justificatives« (Nr. 1—39 von 1311—1407), welche, italienischen und französischen Archiven entnommen und mit Anmerkungen hinreichend versehen, die Belege geben für die Abhandlungen im ersten Bande — darunter einige sehr interessante Stücke über die Kosten der Betheiligung des Grafen von Nevers an dem Feldzug Sigismunds gegen die Türken und des Loskaufs der Gefangenen von Nikopolis (aus dem Arch. départ. du Nord in Lille (Nr. 5—17), ferner ein Verzeichnis der Handschriften und Drucke und ein ausführliches und sorgfältiges Generalregister[1]).

Düsseldorf. H. Hoogeweg.

---

[1]) Im Anschluss an den von Desimoni (Archivio stor. ital. 1887 p. 90) bei der Anzeige dieses Buches befolgten Vorgang mag auch hier als Nachtrag eine bisher ungedruckte Urkunde folgen, welche Herr Dr. Steinherz zur Verfügung zu stellen die Güte hatte. Es ist ein Schreiben des venetianischen Dogen Antonio Venier an Albrecht IV. von Oesterreich vom 23. Januar 1400. Darin gibt der Doge Nachricht über die neuesten Ereignisse im Orient und zu Genua, den Ausgleich zwischen den beiden byzantinischen Kaisern, Johann VII. und Emanuel, die Rückkehr des Marschalls Boucicaut nach Venedig (Delaville le Roulx 376 f.) und die in Genua ausgebrochene Revolution (vgl. Canale Storia di Genova 4, 184 f.; Stella, Annal. Genuenses Muratori 17, 1177). Das Schreiben, das durch seine knappe und präcise Darstellung in die Ereignisse gut einführt, ist eine Mittheilung an einen Adressaten, der an den Ereignissen kein persönliches Interesse hatte.

1400 Januar 23, Venedig.

(Bei Lichnowsky 4 Anhang n° 86 irrig zum Jahre 1389 gesetzt.)

»Illustri et excelso domino Alberto dei gratia duci Austrie Stirie Carintie Carniole comitique Tirolensi amico dilecto,

Anthonius Venerio eadem gratia dux Veneciarum etc. salutem et sincere dilectionis affectum.

Ut nova illustres principes et dominos orbis tangentia sint excelse magnificentie vestre nota, deliberavimus quecumque illis similia senciamus eidem fraterne facere manifesta, participando cum ea.

Hinc est quod hodie per reditum galearum nostrarum de partibus Tane et Romanie clare habemus, quod serenissimus dominus Emanuel imperator Romeorum et illustrissimus dominus Johannes imperator similiter Romeorum nepos eius, inter quos vehemens discordia seviebat, mediantibus tractatibus amicorum quorundam ad pacem et concordiam devenerunt effectualiter in hac forma, eo quod prefatus dominus Emanuel qui in civitate Constantinopolis imperabat est contentus ad partes occidentales personaliter se conferre ut possit saluti imperii sui, sicut opus extiterit, providere; et iam super aliquibus ex nostris galeis subtilibus ascendit pro veniendo Venecias. Consors autem eius et nati super ipsismet galeis secum ascendentes debent in partibus Amoree, donec ille de partibus occidentis expeditus fuerit, remanere. Alter autem, videlicet dominus Johannes qui extra civi-

Studien zur Geschichte der Miniaturmalerei in Oesterreich von Dr. Joseph Neuwirth. Wien, Gerold, 1887; 8°, 85 S. (Separatabdruck aus den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie in Wien, 113. Bd.)

Der diesen Studien zu Grunde liegende Gedanke ist nicht genug anzuerkennen. Will man endlich einmal klar sehen in der Entwicklung der Miniaturmalerei, deren kunstgeschichtliche Bedeutung für die vorgothische Zeit an Anerkennung täglich gewinnt, so muss man innerhalb gewisser zeitlicher und räumlicher Grenzen die Untersuchung auf eine möglichst breite Basis stellen und auch die künstlerisch minderwerthigen Buchmalereien zur Vergleichung heranziehen. Dies hat N. an einer Reihe von Handschriften aus Klöstern der Passauer und Salzburger Diöcese durchgeführt. Wir sind nicht überrascht, mit N. zahlreiche Verbindungsfäden zu erkennen, die zwischen den einzelnen kirchlichen Stiftungen hin und her laufen. Durch Vergleichung gelangen wir zur Feststellung von gesicherten Provenienzen und Datirungen, und wenn auch durch diese Studien der Entwicklungsgang im 11. und 12. Jahrh. noch nicht mit einem Schlage klargestellt ist, so gewinnt man daraus immerhin die Ueberzeugung, dass dieser Weg zur endlichen Fixirung einer exacten Entwicklungsreihe führen muss.

Freilich unter Beschränkung auf die Weise, die N. in diesen seinen Studien befolgt, würde man kaum zu dem gewünschten Ergebnisse gelangen. Geht es heutzutage überhaupt nicht mehr an kunsthistorische Dinge zu behandeln, ohne dem Verständnis des Lesers durch gute Reproductionen entgegen zu kommen, so gilt dies in umso höheren Grade von

---

tatem Constantinopolim tenebatur, Constantinopolim introivit et expectare debet reversionem sui patrui antefati. Et ne illa civitas Turcorum domino summittatur, remanserunt ibi tres ex nostris galeis armatis et totidem Januensium et ducenti Francigene illorum, quos excellentissimus Francorum rex sub ductu domini Buccecardi mareschalchi sui transmisit, pro custodia et conservatione civitatis eiusdem. Alie vero galee armate pro prefato domino rege Francie et ille Januensium ad suas partes Ponentis redivisse dicuntur. Dominus Buccecardus predictus cum iam dictis galeis nostris Romanie et Tane cum centum armigeris Francigenis Venecias appulit ad partes Francie profecturus. Dicitur quoque Baysith Turcorum dominus in partibus Delamatia circa fines Sirie castra tenere et ad illud insistere pro presenti. Ceterum habemus quod his diebus extitit rumor in Janua, quo gubernator existens pro serenissimo domino rege Francorum in Janua coactus inde recedere in quodam fortalicium versus Polseveram se reduxit et libenter vellet posse inde recedere et ad partes Francie remeare. Nam electus fuit illico sive creatus per Januenses unus alius gubernator in Janua videlicet dominus Baptista Vocanegra Januensis, etiam quod Adorninus natus quondam domini Antonii Adurni qui fuerat dux et postea gubernator Janue in castrum Janue se reduxerat; nec propterea civitas quiete potitur. Predicta quidem prout habuimus curavimus celsitudini vestre presentibus indicare, dispositi et parati semper ad queque excelse fraternitatis vestre beneplacita et honores.

Data in nostro ducali palacio die XXIII. mensis Januarii VIII. indict.

Adresse in dorso:

Illustri et excelso domino Alberto dei gratia duci Austrie Stirie Carinthie Carniole comitique Tirolensi etc.

Orig. Pergament verschlossen durch Bleibulle an Hanfschnur.

Staatsarchiv Wien. Die Red.



Miniaturen, die, in abgelegenen Klosterbibliotheken verborgen, bisher nur zum allergeringsten Theile Gegenstand einer sachgemässen Publication geworden sind. Eine solche erfuhr vor wenigen Jahren das Evangeliar von Seitenstetten, das P. Nestlehner in vortrefflichen Tafeln, theilweise in Farbendruck, veröffentlicht hat. Wenn damals die Knappheit des beigegebenen Textes zu beklagen war, so ermüdet uns bei N. der Text mangels von Illustrationen, die den Geist des Lesers auffrischen sollten.

Ein weiterer Mangel liegt in der Darstellung. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass den meisten Raum die Bilderbeschreibungen einnehmen. Die ganze Kunst der Darstellenden muss sich darauf concentriren: klar zu sein, ohne durch Häufung überflüssiger Details das Interesse abzustumpfen. Dieser Schwierigkeit der methodischen Behandlung ist N. nicht überall Herr geworden. Ja, dieser gelegentlichen Ueberlastung mit Details wird es zuzuschreiben sein, dass in seinen Beschreibungen zahlreiche Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Stichproben, die ich an dem Lambacher Haimo-Codex und der Bibel von Michelbeuern vornehmen konnte, werden dies erweisen. Bei der Beschreibung des ersteren wird mehrfach rechts und links verwechselt: so bei den Vorhängen auf dem Dedicationsbilde und der Anordnung der Figuren auf fol. 64. Auf fol. 2 sind drei Lampen anstatt einer sichtbar. Das Initial auf fol. 10 ist ein D und nicht ein Q. Der Esel daselbst trägt kein rothes Kleid, sondern Christus trägt es. Das Bild der Immersio auf fol. 36 ist nach der Beschreibung völlig unklar, weil nur von einem Priester und einem Jünglinge die Rede ist, während ihrer je zwei auf dem Bilde stehen. Namentlich hätte N. mit der Anführung von Farben sparsamer sein können. Was nützen solche Angaben im Detail, wenn man z. B. (S. 14) liest: „Gott Vater grün nimbirt und in einen blauen Mantel über gelbem Untergewande gehüllt, innerhalb eines buntumrahmten Medaillons, auf dessen blauem Innengrunde goldne Sterne, die grüne Sonne und der weisse Mond erscheinen.“ Freilich verschlägt es auch nichts, wenn sich dagegen bei der Augenscheinnahme ergibt, dass Gott Vater roth nimbirt und in einen rothen Mantel gehüllt ist, die Sonne weiss mit violetter Zeichnung und umgekehrt der Mond grün erscheint. Darin, dass diese Ungenauigkeiten am Endresultate im Wesentlichen nichts ändern, liegt eben der beste Beweis für die Ueberflüssigkeit der bezüglichen Notizen. Aus blosser Flüchtigkeit sind aber die erwähnten Irrthümer nicht zu erklären, dagegen spricht die streng sachliche Art der Untersuchung. An letzterer wären allenfalls die mehrfachen Hinweise auf byzantinische Einflüsse zu bemängeln. Wir sind heutzutage der sogen. byzantinischen Frage allzunahe zu Leibe gerückt, als dass mit ganz allgemeinen Bemerkungen jener Art gedient sein könnte. A. Riegl.

H. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III. 1440—1457. Bonn, Carl Georgi, 1885; 73 S. 8°.

Der Verfasser hat die schwierige Aufgabe, Wesen und Entstehung der Reichsstandschaft der Städte nachzuweisen, weder gelöst noch lösen wollen.

Aber er liefert dafür eine nothwendige Vorarbeit: den sorgsamen Nachweis des Antheiles, den die unmittelbaren Communen an den zahlreichen Reichstagen von 1441 — 1457 genommen. Was der Verfasser dabei gelegentlich über die allgemein deutschen Dinge mittheilt, ist freilich mehrfach irrig oder unzulänglich; der Stand der Forschung über diese Zeit an sich und die Schwierigkeit derselben, lassen dies aber begreiflich erscheinen. So ist bezüglich der Haltung der Städte in der kirchlichen Frage übersehen, dass die Reichsstädte an der „Neutralität“ vom Anfange an so wenig einen Antheil hatten, als etwa Kaiser Friedrich selbst; lässt sich bezüglich der Haltung des Reichsoberhauptes nicht verkennen, dass ihn die Hinterhältigkeit der Communen selbst dazu drängte, diese als stete Störer jeder endgiltigen Beschlussfassung von derselben möglichst fernzuhalten usw. Auch an Versehen im Einzelnen fehlt es nicht, so S. 22, 41, 45, 46, 47, 48 (S. 59 bedeutet „Nota der anslag zw Swaben und an der yetz“ nicht „zu Schwaben und anderwärts“, sondern „zu Schwaben und an der Etsch d. i. Tirol“), S. 68, 69. Trotzdem sei noch besonders hervorgehoben, dass Ref. das Schriftchen mit Nutzen und Beifall gelesen hat.

Prag. A. Bachmann.

A. Hoffmann, Kaiser Friedrichs III. (IV.) Beziehungen zu Ungarn in den Jahren 1458—1464. Inaugural-Dissertation. Breslau 1887; 50 S. 8⁰.

Der Kampf um die ungarische Krone 1459 — 1461 und die langwierigen Verhandlungen über die Herstellung des Friedens zwischen den Bewerbern, König Mathias und Kaiser Friedrich, bilden eine Episode der an Wirren so reichen Geschichte Mitteleuropas im 15. Jahrhunderte. Nach Hoffmann S. 49 Anm. 1 kennen wir sie jetzt, denn „es lässt sich .... einzig und allein nur der hier (d. i. von Hoffmann) gegebene Gang (der Friedensverhandlungen) aus den Quellen nachweisen und sind darnach die bis jetzt in sämmtlichen einschlägigen Darstellungen .... sich findenden .... Angaben zu berichtigen.“ Solchem Selbstbewusstsein gegenüber wagt Ref. kaum zu meinen, dass keine der früheren „einschlägigen Darstellungen“ sich ein gleich specielles Ziel gestellt hat, dass neun Zehntel der H.'schen Abhandlung früher Festgestelltes enthalten, dass die — bei einer solchen Detailuntersuchung ja selbstverständlichen und an sich gewiss willkommenen Berichtigungen — zum Theile unwesentlich sind, mehrere gerade der wesentlichen aber nicht gelten können, und dass der Verf., der sein engeres Gebiet recht fleissig durchforscht hat, sofort Fehler macht, wo er von allgemeineren und ferner liegenden Dingen reden muss. Auch meint Ref. sehr, dass es nöthig ist, sich alles, was man als Fehler bezeichnet, genau anzusehen. Das hat der Verf. aber z. B. nicht gethan, wo er (S. 50) sagt, der „Friedensvertrag“ „von 1463“ enthalte nichts von der Verpflichtung des Königs Matthias, nicht ein zweites Mal zu heiraten, „wenn auch Bachmann (Reichsgeschichte S. 390) die erwähnte Verpflichtung dort gelesen haben will.“ Reichsgeschichte 390 redet aber nur vom „ersten Entwurf“ des Definitivvertrages, der vielfach geändert wurde. Schon der Kaiser nahm ihn nur „in der Hauptsache“ an (ebendort Z. 3 von unten),

weitere Aenderungen erfolgten auf Verlangen des ungarischen Königs, bei mancher Sache freilich in der Art, dass man sie besonders regelte, worauf natürlich im Definitivvertrage nichts davon gesagt zu werden brauchte. Dass dies geschah auch bezüglich der Heiratssache, glaubt Ref. auch heute noch aus vielen Gründen. Ob aber das, was Ref. in diesen Dingen „meint", richtig sei, gibt er der Beurtheilung Dritter anheim.

Prag. A. Bachmann.

System des Real-Katalogs der Universitäts-Bibliothek Heidelberg, hg. von Karl Zangemeister, Ober-Bibliothekar. Heidelberg 1885. C. Winter (in Comm.).

Instruction für die Ordnung der Titel im alphabetischen Zettelkatalog der kön. und Univ.-Bibliothek zu Breslau, ausgearbeitet von Dr. Carl Dziatzko, Oberbibliothekar. Berlin 1886. Asher & Co.

Ueber Normalhöhen für Büchergeschosse. Eine bibliothektechnische Erörterung von Dr. Emil Steffenhagen, königl. Oberbibliothekar zu Kiel. Mit einem Anhange, enthaltend den Aufstellungsplan der Kieler Univ.-Bibliothek. Kiel 1885, Lipsius & Fischer.

Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln. 1. Heft. Die Stadtbibliothek in Köln. Ihre Organisation und Verwaltung. Beiträge zu ihrer Geschichte von Dr. Adolf Keysser, Vorstand der Bibliothek. Mit zwei Tafeln in autotypischem Druck. Köln 1886. Dumont-Schauberg.

Ueberaus erfreulich ist der lebhafte Aufschwung, den in den letztverflossenen Jahren das Bibliothekswesen in Deutschland genommen hat. Eine Anzahl grosser Bibliotheken hat ihr neues, stattliches Heim bezogen, das so zweckmässig als möglich einzurichten, Architekten und Bibliothekare sich verbunden haben. Hand in Hand damit schreitet die innere Ordnung der Büchersammlungen rüstig vorwärts. Auch auf literarischem Gebiete macht sich eine Wendung zum Bessern deutlich bemerkbar. Eine trefflich geleitete Zeitschrift, das „Centralblatt für Bibliothekswesen" verdankt Entstehung und, wie wir wünschen, gesicherten Fortgang dem gesteigerten Interesse, das nach dem Vorgange Frankreichs und Englands endlich auch in Deutschland den öffentlichen Bibliotheken zugewendet wird. Die für die Bearbeitung des Bücherbestandes grundlegenden Fragen werden nunmehr in lebhaftem Austausch der Meinungen erörtert, auf diesem Wege soll das Ziel möglichster Gleichförmigkeit und leichter Benutzbarkeit erreicht werden, ein Ziel, an welches die französischen Bibliotheken durch das Eingreifen der Staatsgewalt, die englischen und amerikanischen in freierer und mehr zweckmässiger Form durch die ständig wiederkehrenden Versammlungen der Bibliothekare gelangt sind. Die grösste Theilnahme werden dem regen Leben, das in Bibliotheksangelegenheiten an Stelle der langen Ruhe getreten ist, die wissenschaftlichen Kreise entgegenbringen.

Es erscheint daher gerechtfertigt, auch an dieser Stelle auf die wichtigsten literarischen Erscheinungen der Bibliotheksliteratur aufmerksam zu machen.

Zangemeister hat sich bei der Ausarbeitung seines Systems von jeglicher Künstelei fern gehalten und das rechte Ausmass der Unterabtheilungen, wie es den Bedürfnissen der von ihm verwalteten Bibliothek und der einzelnen Wissenschaftsfächer entspricht, wol getroffen. Daher wird sich seine Arbeit auch als Vorlage für andere Büchersammlungen gut verwenden lassen. Doch ist zu beachten, dass äussere Umstände, vor allem der Mangel an genügendem Raum, um die Bibliothek von Grund aus umzustellen, ihn verhindert haben, überall in der Neuordnung so vorzugehen, wie es von ihm selbst als nothwendig erkannt worden ist. Deshalb musste er die von seinem berühmten Amtsvorgänger Schlosser geschaffene oberste Eintheilung beibehalten und innerhalb dieses gegebenen Rahmens die Unterabtheilung vornehmen. Dass da in manchen Fällen ein der Sache nicht entsprechender Zwang angewendet werden musste, kann dem hochverdienten Verfasser nicht zum Vorwurf gemacht werden. In treffenden Worten spricht Zangemeister sich über das „oberste Erforderniss für eine wissenschaftliche Bibliothek“ aus, er bezeichnet als solches, „dass die denselben Gegenstand behandelnden Werke, soweit dies irgend möglich ist, auch zusammen aufgestellt werden, damit nicht ein Sammelsurium, sondern ein organisches Ganze geschaffen wird“ (Vorrede p. V). Das Büchlein hat O. Hartwig veranlasst, über die Haupteintheilung des von ihm für die Hallenser Bibliothek ausgearbeiteten Systems kurz zu berichten, die kargen Andeutungen machen den Wunsch rege, bald das Ganze in den Händen der Fachgenossen zu sehen. (Centralblatt für Bibl. 2, 427.)

* * *

Ueber die Anfertigung des alphabetischen Katalogs handelt der jetzige Oberbibliothekar von Göttingen mit einer Ausführlichkeit, in der dies wichtige Thema bisher noch nicht bearbeitet worden ist. Das schön ausgestattete Buch wird sich daher zur Einführung für den Laien oder Anfänger nicht eignen, wol aber wird es dem mitten in der Arbeit begriffenen Bibliotheksbeamten ein unentbehrliches, nie versagendes Hilfsmittel sein und ihm jederzeit die Entscheidung auch dann erleichtern, wenn sie von der in ihm niedergelegten abweichen sollte. Dz., dem es vornehmlich darauf ankam, für die Verwaltung der Breslauer k. Bibliothek, für die und an der er diese Regeln ausgearbeitet hat, eine feste Tradition zu schaffen, suchte jeglichem Schwanken auszuweichen, indem er für den alphabetischen Katalog den streng formalen Gesichtspunkt als leitend aufstellte und neben den Regeln auch die Ausnahmen in möglichster Vollständigkeit anzuführen bestrebt war. In ersterer Beziehung muss nun doch gefragt werden, ob der in aller Strenge durchgeführte Formalismus immer nur Vortheile bringt und ob er für alle Fälle ausreicht. Namentlich bei der Wahl des Ordnungswortes anonymer Schriften tritt diese Frage an den Bibliothekar heran. Dz. hat selbstverständlich nur die grammatische Bedeutung und Stellung der Worte des Titels, nicht aber den logischen Werth derselben zur Richtschnur genommen, er schliesst demnach das Hauptsinnwort von der Wahl zum Ordnungswort aus. Handelt es sich um das erste Ordnungswort, so kann die Zweckmässigkeit und die Leichtigkeit der Entscheidung nach seinem Grundsatze um so weniger bestritten werden, als bei der Erhebung

des Hauptsinnworts zum Ordnungswort Willkür kaum zu vermeiden ist (vgl. die Abh. von Keysser, Steiff und Mecklenburg im Centralbl. f. Bibl. 2. Jahrg.). Dagegen erscheint mir der formal-grammatische Standpunkt unberechtigt bei der Wahl des zweiten bezw. dritten Ordnungswortes, das bei gleichem ersten für die Einreihung massgebend wird. An etlichen von Dz. angeführten Beispielen soll dies veranschaulicht werden. Nach der von ihm gegebenen Regel werden eingereiht: Schweizerische Zeitschrift für Heilkunde unter Zeitschrift, Schweizerische (§ 247), dagegen Heidelberger klinische Annalen unter Annalen klinische (§ 253). Wird diese subtile Unterscheidung zwischen substantivischem und adjectivischem Attribut dem Beamten oder gar dem Benutzer jederzeit gegenwärtig sein? Wäre es nicht zu empfehlen, im ersten Falle Heilkunde als zweites Ordnungswort zu wählen? Pez Scriptores veteres rerum Austriac. sind nach Dz. einzureihen als Scriptores veteres mit Rückweis unter Scriptores rerum, die Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium ... diversi dagegen unter Scr. rerum mit Rückweis unter Script. diversi (§ 251). Die Adjectiva veteres und diversi haben doch kaum solchen Werth, dass sie zur Bildung von zweiten Ordnungsworten dienen können, vielmehr müssen sie gegen res (bezw. rerum) Austriacae und Germanicae zurücktreten. Ich glaube daher, dass die bisher geübte Praxis, die Folge des zweiten und dritten Ordnungswortes nach dem logischen Werthe einzurichten, gegenüber der von Dz. eingeführten den Vorzug verdient, demnach, um an dem letzten Beispiele festzuhalten, alle Scriptores rerum beisammenbleiben ohne Rücksicht darauf, ob zwischen beiden Worten andere eingeschaltet sind, und dann in zweiter Linie nach dem rerum bestimmenden Worte, in dritter nach den noch übrigen Bekleidungswörtern geordnet werden: Scriptores rerum Germanicarum: insignes, praecipue Saxonicarum, selecti, septentrionalium, varii. Einen andern Ausweg in dieser wichtigen Frage hat O. Hartwig durch den Vorschlag eröffnet, die Bücherzettel mit gleichem ersten Ordnungswort nach den Hauptabtheilungen des Realkatalogs zu legen (Centralblatt 3, 294). Was ferner den zweiten Punkt, die Ausnahmen, betrifft, so will dem Ref. dünken, dass dieselben manchmal besser an Stelle der Regel stehen würden. Vornehmlich ist dies in Bezug auf die Anführung des Herausgebers und Uebersetzers im alphabetischen Katalog der Fall. Dz. gönnt ihnen nur bei anonymen Werken einen Rückweis, bei nicht-anonymen ersterem lediglich dann, wenn die Arbeit des Herausgebers sehr stark hervortritt gegenüber dem Umfang der herausgegebenen Schrift« (§ 75). Anders wird der Uebersetzer behandelt, derselbe soll nur bei anonymen Werken einen Rückweis erhalten, hat jedoch »die Uebersetzung eine hervorragend selbständige Bedeutung, so wird der Name des Uebersetzers zum Ordnungswort mit Rückweis unter dem ursprünglichen OW.« (§ 85). Also einmal ein quantitativer, das andere mal ein qualitativer Massstab; ist der erstere leichter zu handhaben, um so schwerer der letztere. Wer entscheidet, ob die Uebersetzung »hervorragend selbständige Bedeutung« hat? Verdienen endlich nicht auch zahlreiche Uebersetzungen nicht-anonymer Werke dies Prädicat? Endlich kann oft genug der Name des Uebersetzers zur Auffindung eines Werkes behilflich sein, da er in vielen Fällen den des Autors im allgemeinen Gebrauch verdrängt hat; ich erinnere nur an die zahlreichen Uebertragungen französischer und englischer Dramen aus dem vorigen Jahrhundert. Die Ver-

weisung auf den Herausgeber oder Uebersetzer kommt demnach dem Hauptzweck des alphabetischen Katalogs fördernd entgegen, es wird mit ihr aber auch ein Nebenzweck erreicht, indem der Nachweis über die Thätigkeit einer bestimmten Person in jenen beiden Eigenschaften dem Bio- und Bibliographen jederzeit erwünscht sein wird, deren Ansprüche der Bibliothekar, wo er ihnen ohne Schädigung des Katalogs gerecht werden kann, nicht ausser Acht lassen sollte. — Diese Ausführungen sollen im steten Hinblick auf den hohen Werth des Buches nur erweisen, wie schwer es ist, in Bibliotheksangelegenheiten Normen aufzustellen, die allen Fällen gerecht werden. Bietet selbst die auf Grundlage umfassenden Materials mit aller Umsicht und Sorgfalt ausgeführte Arbeit eines der hervorragendsten Fachmänner Anlass zu mancherlei Zweifel und Bedenken, so ist dies vor Allem eine Mahnung, vorschnellen Tadel vorsichtig zu unterdrücken, andererseits aber wird einleuchten, dass die Verwaltung einer Bibliothek durch unsichern, schwankenden Dilettantismus schwer gefährdet werden muss, dass der Bibliotheksbeamte vielmehr ernster, methodischer Vorbildung bedarf.

* * *

In einem reich mit Tabellen ausgestatteten Buche behandelt Steffenhagen einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit aus dem in der Einleitung geführten Nachweise hervorgeht, dass bei einer Bibliothek mit etwa 1050 Repositorien die unzweckmässige Verschiebung der Bücherbretter nur um 2 cm. den Verlust eines Belegraums für 19.000 Bände zur Folge hat. Nach St.'s sorgfältiger Berechnung ergibt sich als Normalhöhe der Repositorien, welche die beste Ausnützung des Raums gestattet, die auf der Pariser Nationalbibliothek eingeführte von 2.50 m. Selbstverständlich muss diese Höhe für alle Geschosse oder Gallerien beibehalten werden. Der einzige Nachtheil, den die Repositorien haben, dass nämlich die Benutzung des obersten Buchbrettes erschwert ist, kann gegenüber dem Vorzuge bester Raumverwerthung nicht in Anschlag gebracht, übrigens durch irgendeine technische Vorrichtung leicht ausgeglichen werden. Handschriften und Zeitungen beanspruchen niedrigere Repositorien und werden daher am besten in gesonderten Räumen aufgestellt. Mit diesen allgemeinen Ergebnissen stehen manche interessante Einzelheiten im Zusammenhang: so die nach Wissenschaften geordnete Uebersicht über die verschiedenen Dimensionen der Quart- und Folioformate, der Bericht über die Uebersiedlung der Kieler Bibliothek. Als Anhang ist in tabellarischer Form der Aufstellungsplan desselben beigegeben. St. hat mit seinem Buche an die Stelle oft willkürlicher Erörterung eine sichere Berechnungsweise gesetzt und allen, die sich mit Bibliotheksangelegenheiten zu beschäftigen haben, die Mühe langwieriger und zeitraubender Zusammenstellungen erspart.

* * *

Erfreulichen Einblick in einen wolgeordneten Verwaltungsorganismus gewährt die Schrift Adolf Keyssers. Die Kölner Stadtbibliothek, über deren Geschichte und Einrichtung er berichtet, ist allmälig auf 85.000 Bände gebracht worden; ein zweckmässig ausgeführter Neubau gestattete bequeme, handliche Aufstellung dieses wertvollen Bücherschatzes, dessen Ordnung das Werk Keyssers ist. Nach dem im J. 1880 erfolgten Tode Ennens wurde die Leitung der Bibliothek in der Erwägung, „dass dieselbe nicht nur eine volle Arbeitskraft, sondern auch eine besondere technische

Vorbildung erfordere«, von der des Archivs getrennt und dem gegenwärtigen Bibliothekar übertragen. K. hat sich der Aufgabe, die äussere und innere Verwaltung der Bibliothek neu zu gestalten, in bester Weise entledigt. An Hauptkatalogen besitzt die Bibliothek drei: einen Fachkatalog, welcher die erste bibliographische Titelaufnahme enthält und nur zum Gebrauch des Bibliothekars dient, einen bis ins einzelne eingetheilten systematischen Katalog, dessen Zettel befestigt sind und der dem Publikum zur Benutzung freisteht, und einen alphabetischen Katalog. Zur Ergänzung dienen nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgearbeitete Specialkataloge. Das Buch enthält noch einen Bericht über die Instandhaltung der Bibliothek, das Ausleihgeschäft, die Geschäftsbücher, Drucksorten u. ä.; da überall Proben beigegeben, theoretische Erörterungen möglichst vermieden sind und die praktische Brauchbarkeit des Gebotenen ausser Zweifel steht, ist es als ein nützliches und übersichtliches Handbuch zu empfehlen und wird namentlich Anfängern der grösseren Anschaulichkeit halber gute Dienste leisten.

Wien. Karl Uhlirz.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns[1]).

Almanach der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 33. Jahrg. Wien 1883. Zeissberg, Aus der Jugendzeit des Erzherzogs Karl, Vortrag. — 34. Jahrg. 1884: Weyr, Ueber die Geometrie der alten Aegypter, Vortrag. — 35. Jahrg. 1885: Benndorf, Ueber die jüngsten geschichtlichen Wirkungen der Antike, Vortrag. — 36. Jahrg. 1886: Boltzmann, Der zweite Hauptsatz der mechanischen Wärmetheorie, Vortrag. — Personalien. — Bücheraustausch. — Preisausschreibungen und Zuerkennungen — Stiftungen. — Geschäftsberichte.

Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 109. Bd. Wien 1885: Reinisch, Die Quarasprache in Abessinien II. — Kremer, Ueber meine Sammlung orientalischer Handschriften. — Kelle, Das Verbum und Nomen in Notkers Boethius. — Stöber, Zur Kritik der Vita S. Johannis Reomaënsis. Eine kirchengeschichtliche Studie. — Pfizmaier, Darlegungen grönländischer Verbalformen. — Dvořak, Ueber die Fremdwörter im Koran. — Neuwirth, Datierte Bilderhandschriften österreichischer Klosterbibliotheken. — Petschenig, Studien zu dem Epiker Corippus. — Heinzel, Ueber die Nibelungensage. — Pfizmaier, Die Nachrichten des Bergbewohners. — Maassen, Pseudoisidor-Studien. II. Die Hispana der Handschrift von Autun und ihre Beziehungen zum Pseudoisidor. — 110. Bd. Wien 1886: Zimmermann, Kant und Comte in ihren Beziehungen zur Metaphysik. — Hanusz, Ueber das allmählige Umsichgreifen der -n-Declination im Altindischen. — Pfizmaier, Vier Himmel des Jamáto-Liedes. Erklärungen buddhistischer Dichtungen. — Brandt, Verzeichnis der in dem Codex 169 von Orléans vereinigten Fragmente von Handschriften lateinischer Kirchenschriftsteller. — Bacher, Die hebräisch-

[1]) Durch den Raummangel in Rückstand gekommen wird sie in Kürze wieder aufs Laufende gebracht werden.

neuhebräische und hebräisch-aramäische Sprachvergleichung des Abulwalîd Merwân Ibn Ganâḥ. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. V. Die Bocksdorf'schen Additionen. — Mekler, ΦΙΛΟΔΗΜΟΣ ΠΕΡΙ ΘΑΝΑΤΟΥ Δ. Philodemos. Ueber den Tod, viertes Buch. Nach der Oxforder und Neapolitaner Abschrift. — Mussafia, Mittheilungen aus romanischen Handschriften. II. Zur Katharinenlegende. — Engelbrecht, Untersuchungen über die Sprache des Claudianus Mamertus. — Bühler, Ueber das Zeitalter des kaśmîrischen Dichters Somadeva. — Grünert, Die Begriffs-Präponderanz und die Duale a potiori im Altarabischen. — Smal Stockij, Ueber den Inhalt des Codex Hankensteinianus. — 111. Bd. Wien 1886: Reinisch, Die ʿAfar-Sprache. I. — Kałužniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen. — Horawitz, Zur Geschichte des Humanismus in den Alpenländern. I. — Busson, Beiträge zur Kritik der steyrischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert. I. Ber falsche Friedrich. — Hartel, Bibliotheka patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Gustav Loewe's herausgegeben und bearbeitet. — Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. VI. Die Fuldaer Glossenhandschrift. — Pfizmaier, Der Prophet Jesaias grönländisch. — Werner, Zwei philosophische Zeitgenossen und Freunde G. B. Vico's. I. Paolo Mattia Doria. — Pfizmaier, Chinesische Begründungen der Taolehre. — Leciejewski, Der Lautwerth der Nasalvocale im Altpolnischen. Eine grammatische Studie. — Bühler, Ueber eine Inschrift des Königs Dharasena IV. von Valabhî. — 112. Bd. Wien 1886: Kremer, Lexikographische Notizen nach neuen arabischen Quellen. — Miklosich, Die serbischen Dynasten Crnojević. Ein Beitrag zur Geschichte von Montenegro. — Werner, Zwei philosophische Zeitgenossen und Freunde G. B. Vico's. II. Tommaso Rossi. — Hartel, Bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Gustav Loewe's herausgegeben und bearbeitet. II. Escorial. — Stöber, Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma (498—514). — Müller, Die Musuk-Sprache in Centralafrika. Nach den Aufzeichnungen von Gottlob Adolf Krause herausgegeben. — Ehrenfels, Metaphysische Ausführungen im Anschlusse an Emil du Bois-Reymond. — Gomperz, Ueber den Abschluss des herodoteischen Geschichtswerkes. — Manitius, Zu Aldhelm und Beda. — Büdinger, Acten zu Columbus' Geschichte von 1473 bis 1492. Eine kritische Studie. — Hartel, Bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Gustav Loewe's herausgegeben und bearbeitet. III. Nationalbibliothek in Madrid. — Vondrák, Zur Kritik der altslovenischen Denkmale. — Zingerle, Der Paradiesgarten der altdeutschen Genesis. — 113. Bd. Wien 1886: Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. VII. Der Glossenprolog. — Hartel, Bibliotheca patrum latinorum Hispaniensis. Nach den Aufzeichnungen Dr. Gustav Loewe's herausgegeben und bearbeitet. IV. u. V. Nationalbibliothek in Madrid (Forts. u. Schluss). VI. Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs, Real Academia de la historia, Archivo histórico nacional, Museo archeológico nacional, Bibliotheca del noviciado de la Universidad central. — Neuwirth, Studien zur Geschichte der Miniaturmalerei in Oesterreich. — Tomaschek, Zur Kunde der Hämus-

Halbinsel. II. Die Handelswege im 12. Jahrh. nach den Erkundigungen des Arabers Idrisî. — Strekelj, Morphologie des Görzer Mittelkarstdialectes mit besonderer Berücksichtigung der Betonungsverhältnisse. — Büdinger, Zeit und Schicksal bei Römern und Westariern. Eine universalhistorische Studie. — Hauler, Neue Bruchstücke zu Sallusts Historien. — Beer, Die Anecdota Borderiana augustinischer Sermonen. — Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376. — Luschin v. Ebengreuth, Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In italienischen Archiven und Sammlungen. — Reinisch, Die ʿAfar-Sprache. II. — Mussafia, Studien zu den mittelalterlichen Marienlegenden. I. — Gomperz, Zu Heraklit's Lehre und den Ueberresten seines Werkes. — 114. Bd. 1. Heft (Wien 1887): Sachau, Eine altaramäische Inschrift aus Lycien. — Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrh. II. Die Wahl Adolfs von Nassau. — Reinisch, Die ʿAfar-Sprache. III. — Bühler, Eine neue Inschrift des Gurjara-Königs Dadda II.

Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen, hg. von der hist. Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. II. Abth. Diplomataria et acta. 44. Bd. Wien 1885: Briefe und Acten zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III. Gesammelt und hg. von Adolf Bachmann.

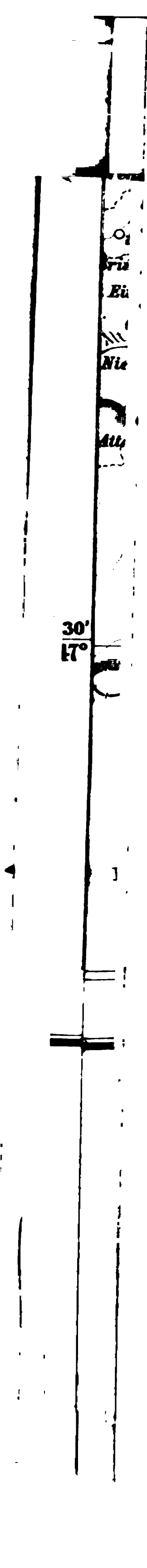
Archiv für österreichische Geschichte, hg. von der zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. 67. Bd., Wien 1886: Arneth, Graf Philipp Cobenzl und seine Memoiren. Huemer, Rhythmus über die Schlacht auf dem Marchfelde (1278). — Wertheimer, Erzherzog Carl und die zweite Coalition bis zum Frieden von Lunéville 1798—1801. Nach ungedruckten Quellen. — Schlitter, Die Berichte des kais. kön. Commissärs Bartholomäus Freiherrn von Stürmer aus St. Helena zur Zeit der dortigen Internirung Napoleon Bonaparte's 1816—1818. — 68. Bd., Wien 1886: Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis, episcopi Olomucensis (1364—1380). Briefe und Urkunden des Olmützer Bischofs Johann von Neumarkt. — Huber, Die Kriege zwischen Ungarn und den Türken (1440—1443). — Schroll, Necrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstiftes St. Maria in Juna oder Eberndorf in Kärnten. — Lewicki, Ein Blick in die Politik König Sigmunds gegen Polen in Bezug auf die Hussitenkriege (seit dem Käsmarker Frieden). — Mayer, Ueber die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising, 1474—1495. — 69. Bd., Wien 1887: Zeissberg, Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. — Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts. Nach archivalischen Quellen. — Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Commercialpolitik. — 70. Bd., Wien 1887: Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660. Mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen und herausgegeben von Dr. Alfred Francis Pribram.

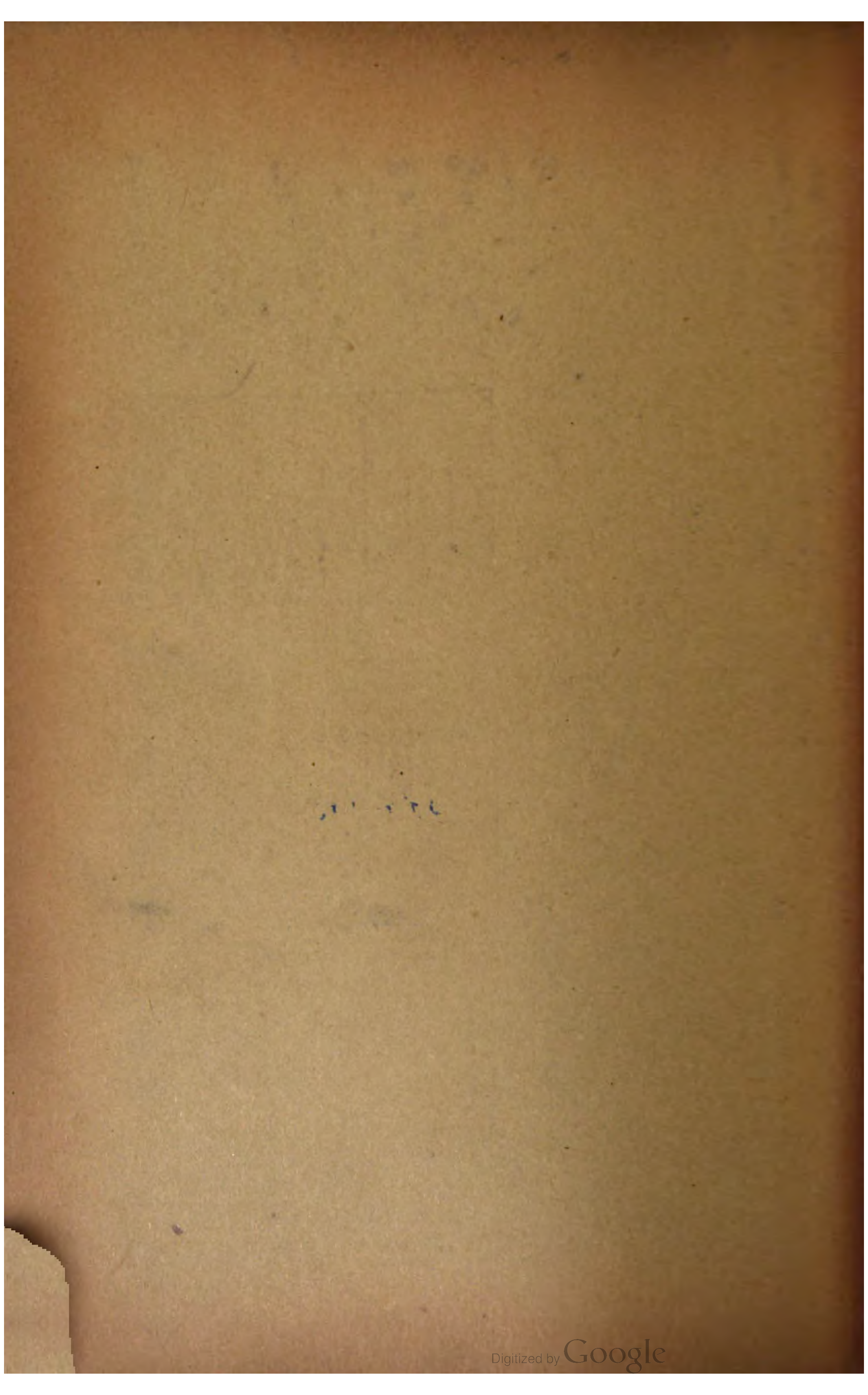
Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Redacteur Dr. Karl

Lind. 12. Bd., Wien 1886: Weber, Rit. v. Ebenhof, Holzkirche zu Huttendorf. — Tapeten im Domschatze zu Trient. — Frimmel, Ueber eine Bronzeschüssel romanischen Styles. — Deschmann, Die neuesten römischen Funde von Dernovo (Neviodunum) in Unterkrain. — Much, Die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Cultur der Indogermanen. II bis IV. — Wernicke, Urkundliche Beiträge zur Prager Künstlergeschichte. — Zur Kunde mittelalterlicher Städtesiegel. — Einige Notizen über das alte Tribunal-Gebäude in Trient. — Riewel, Die Pfarrkirche in Hallstadt. — Frimmel, Beiträge zur Ikonographie des Todes. VI u. VII. — Petschnig, Ruine Deutschlandsberg und Schloss Hollenegg. — Boeheim, Die Sammlung alter Geschütze im k. k. Artillerie-Arsenale zu Wien. XVIII. Jahrh. — Riewel, Die Pfarrkirche in der Stadt Eferding und die Pfarrkirche zu Altmünster. — Wernicke, Beiträge zur österreichischen Künstlergeschichte aus Geschichtsquellen schlesischer Provincialstädte. — Ilg, Adam und Eva, Bronze-Relief von Ludwig Krug im Brünner Museum. — Zu den Gobelins im Dome zu Trient. — Boeheim, Beiträge zur Geschichte der Liebfrauen-Kirche in Wiener-Neustadt. I. u. II. — Ilg, Antonio Dario. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. Villa eines Vornehmen. — Dimitz, Ueber Archive und Siegel der Städte und Märkte in Krain. — Petschnig, Die Freske an der Aussenseite des Grätzer Domes. — Notizen. — 13. Bd. Heft 1 u. 2, Wien 1887: Thausing und Rieger, Das Evangeliarium Heinrich V. in der Krakauer Schloss-Kathedrale. Nach Vorarbeiten von Alfred Woltmann. — Hofmann, Ueber Zutheilung antiker Bronzen. — Wastler, Die Technik der Steinätzung und deren Künstler in der Steiermark im 16. und 17. Jahrh. — Prokop, Der Teppichschatz im Besitz des Mährischen Gewerbemuseums in Brünn. I. — Luschin von Ebengreuth, Grabstätten deutscher Studenten in Italien. I. u. II. — Chytil, Ueber einige Madonnenbilder Böhmens aus dem 14. und 15. Jahrh. — Ilg, Schloss Breitenfurt bei Wien. — Kenner, Ein neuer römischer Meilenstein in Wien. — Atz, Ueber die römischen Strassen-Castelle und Standlager in Tirol. — De Campi, Ein Massenfund alter Bronzen bei Ober-Vintl im Pusterthale. — Hauser, Das Gräberfeld zu Frögg im Jahre 1886. — Berger, Der alte Dom zu Salzburg. — Deschmann, Die jüngst aufgefundenen Meilensteine aus Unter-Krain. — Rutar, Ueber den Fund in einem Bischofssarge, gemacht im Dome zu Spalato. — Die Siegel der Stadt Čáslau. — Franke, Ueber Baudenkmale in Krain. — Pichler, St. Peter im Holze. — Notizen.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. Bd. 23. Wien 1886, Heft 3: Berger, Das fürstlich Schwarzenberg'sche Gartenpalais am Rennwege in Wien. — Schönbrunner, Die verschiedenen Malarten. — Ilg, Der Maler und Architekt P. Andrea del Pozzo. — Lind, Die Grabmale der Rottale in Feistritz. — Riewel, Die Restaurirungen im Stifte Zwettl. — Sitte, Auszug aus dem Vortrage über die gothische Kirche zu St. Wolfgang a. W. — Kleine Mittheilungen und Notizen. — Personen-, Orts- und Sachregister.

Monatsblatt des Alterthums-Vereines zu Wien. Jahrg. 1884—1886. Monatlich erscheint ein Blatt im Umfange von 4 Quartseiten, enthaltend kleine Mittheilungen und Notizen vorzüglich zur Alterthumskunde von Wien und Niederösterreich.






3 2044 105 241 749
Widener Library